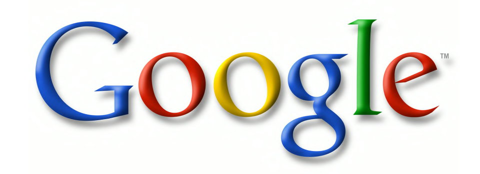
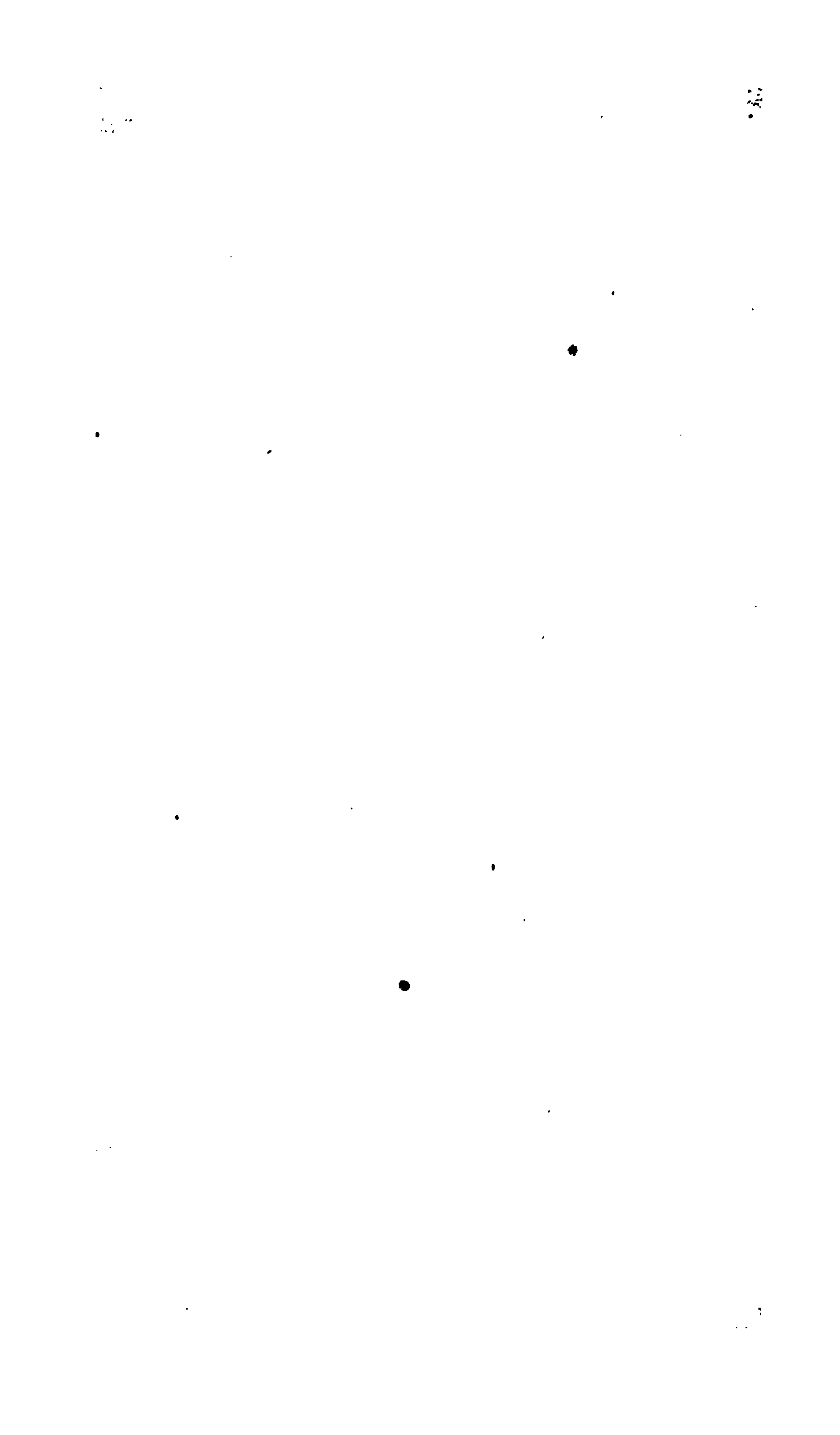






Vollständige Verhandlungen

des

Ersten Vereinigten Preußischen Landtages

über die

Emancipationsfrage der Juden.

Hier zeigt sich wie man heut noch drischt
Das Stroh das schon gedroschen war
Schon viele, viele hundert Jahr.

S. K.

Berlin, 1847.

Verlag von A. Hofmann & Comp.

Entwurf einer Verordnung,
die Verhältnisse der Juden betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem Wir zur Herstellung einer allgemeinen und gleichmäßigen Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden die bestehenden Vorschriften sowohl über die jüdischen Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten, als auch hinsichtlich des bürgerlichen und Rechtszustandes, insbesondere die für das Großherzogthum Posen ergangene Verordnung vom 1. Juni 1833, einer Revision haben unterwerfen lassen und in Betracht, daß die eigenthümlichen Verhältnisse der jüdischen Bevölkerung in der Provinz Posen eine gänzliche Aufhebung der dort gesetzlich bestehenden Verfassung des Judenwesens zur Zeit noch nicht gestatten, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach Anhörung Unserer getreuen Stände des Vereinigten Landtages, wie folgt:

Abschnitt I.

Ueber die Verhältnisse der Juden in allen Landestheilen Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

§. 1.

Die Juden, welche in den vorbezeichneten Landestheilen ihren Wohnsitz haben, genießen, so weit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, neben gleichen Pflichten gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen und sollen nach den für diese daselbst geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt werden.

§. 2.

Bildung von Judenschaften.

Die Juden sollen nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse dergestalt in Judenschaften vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Judenschafts-Bezirkes wohnenden Juden demselben angehören.

§. 3.

Die Bildung dieser Judenschaften erfolgt durch die Regierungen nach Anhörung der Betheiligten in der Art, daß jede Judenschaft eine Stadt zum Mittelpunkte erhält, nach welcher sie benannt wird, und mit der die jüdischen Einwohner der umliegenden Städte und Dörfer oder anderer ländlichen Besitzungen verbunden werden.

In gleicher Weise sind die Regierungen ermächtigt, nach dem Bedürfniß Abänderungen der Judenschafts-Bezirke vorzunehmen und die hierauf bezüglichen Verhältnisse unter Zuziehung der Betheiligten, einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger, zu ordnen.

§. 4.

Die einzelnen Judenschaften erhalten in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen. Der Verband der Judenschaften bezieht sich lediglich auf die ihnen durch diese Verordnung ausdrücklich überwiesenen Angelegenheiten.

§. 5.

Jede Judenschaft erhält einen Vorstand und eine angemessene Zahl von [Re]präsentanten.

§. 6.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern, [die ihr] Amt unentgeltlich verwalten.

§. 7.

Die Zahl der Repräsentanten der Judenschaft soll mindestens 9 und höchstens 21 betragen.

§. 8.

Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Judenschaft, welche entweder ein Grundstück besitzen, oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, oder sich sonst ohne fremde Unterstützung selbstständig ernähren und mit Entrichtung der Abgaben für die Judenschaft während der letzten 3 Jahre nicht in Rückstand geblieben sind, wählen die Repräsentanten und diese den Vorstand der Judenschaft auf 6 Jahre. Die Wahl ist überall zugleich auf eine entsprechende Zahl von Stellvertretern zu richten.

§. 9.

Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre scheidet die Hälfte der Vorstands-Mitglieder und der Repräsentanten nach dem Loose, demnächst jedesmal die ältere Hälfte aus.

§. 10.

Die Wahlen der Vorsteher unterliegen der Genehmigung der Regierung, welche die ganze Wirksamkeit des Vorstandes zu beaufsichtigen hat und befugt ist, einzelne Mitglieder wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeit oder wiederholter Dienstvernachlässigungen durch Beschluß zu entlassen.

§. 11.

Der Vorstand hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Judenschaft zu leiten und die Beschlüsse der Repräsentanten zur Ausführung zu bringen. Er vertritt die Judenschaft überall gegen dritte Personen, insbesondere in allen Rechtsgeschäften, sie mögen die Erwerbung von Rechten oder die Eingehung von Verbindlichkeiten betreffen. Das Verhältniß der Vorsteher und Repräsentanten gegeneinander und gegen die Judenschaft ist, so lange und so weit nicht das Statut (§. 13) ein Anderes festsetzt, nach den Bestimmungen der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten des Magistrats und der Stadtverordneten zu beurtheilen.

§. 12.

Ueber die Verwaltung des Vermögens der Judenschaften steht den Regierungen das Recht der Oberaufsicht in demselben Maße zu, wie nach der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 über die Vermögens-Verwaltung der Stadtgemeinden.

§. 13.

Ueber die Wahl des Vorsitzenden in dem Vorstande und des Vorstehers der Repräsentanten-Versammlung, so wie über deren Befugnisse, ferner über die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung, der Stellvertreter derselben, so wie darüber, ob die Wahl in den Vorstand auf jüdische Einwohner der zum Mittelpunkt der Judenschaft bestimmten Stadt beschränkt bleiben, und welche Reisekosten-Entschädigung im anderen Falle den Gewählten gewährt werden soll, endlich über das Verhältniß der Vorsteher und Repräsentanten gegeneinander und gegen die Judenschaft sind die erforderlichen Bestimmungen in ein besonderes, der Bestätigung des Ober-Präsidenten unterliegendes Statut aufzunehmen.

Die erste Wahl des Vorstandes und der Repräsentanten erfolgt nach Vorschrift der Regierungen. Diese haben auch nach stattgefundener Wahl wegen Abfassung der Statuten binnen einer festzusetzenden Frist das Erforderliche anzuordnen. Sofern die Abfassung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt, ist von den Regierungen über die dem Statute vorbehaltenen Bestimmungen ein die Judenschaft bindendes Reglement zu erlassen.

§. 14.

Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Judenschaft an die Staatsbehörde gelangen. Er hat über alle die Judenschaft betreffenden Angelegenheiten und über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder den Staats- und Kommunalbehörden auf Erfordern pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit Auskunft zu ertheilen.

§. 15.

Vertretung der Judenschaften in Stadtgemeinden.

Wenn in einer Stadt, in welcher eine der beiden Städteordnungen gilt, sich so viele wahlberechtigte Bürger jüdischen Glaubens befinden, daß sie mindestens diejenige Zahl der städtischen wahlberechtigten Bürgerschaft erreichen, welche eine Theilung der Gesammtzahl der letzteren durch die Zahl der Stadtverordneten er-

giebt, so kann auf den Grund einer zwischen den städtischen Behörden und dem Vorstande der Judenschaft unter Zustimmung der Repräsentanten stattfindenden Einigung den jüdischen wahlberechtigten Bürgern gestattet werden, einen oder nach dem angegebenen Verhältnisse auch mehrere Verordnete nebst Stellvertretern aus ihrer Mitte zu wählen, welche in der Stadtverordneten-Versammlung in allen, nicht das christliche Kirchen- und Schulwesen betreffenden Angelegenheiten Sitz und Stimme haben; dagegen scheiden alsdann die Juden bei den Wahlen der übrigen Stadtverordneten, deren Zahl sich nach Maßgabe der eintretenden jüdischen Verordneten vermindert, als Wähler und Wahl-Kandidaten aus.

Das Ergebniß einer solchen Vereinbarung unterliegt der Bestätigung der Regierung und ist in das städtische Ortsstatut aufzunehmen.

Bei der Seitens der Juden stattfindenden Wahl von Verordneten aus ihrer Mitte finden die Vorschriften und Bedingungen Anwendung, welche für die Verordneten-Wahlen überhaupt an dem betreffenden Orte maßgebend sind.

§. 16.

Kultuswesen.

Die auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben der Vereinbarung jeder einzelnen Judenschaft, resp. deren Vorstehern und Repräsentanten überlassen. Die Regierung hat von diesen Einrichtungen nur insoweit Kenntniß zu nehmen und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert.

§. 17.

Dem Statute einer jeden Judenschaft bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, ob Kultusbeamte angestellt und wie dieselben gewählt werden sollen. Bis dahin behält es wegen dieser Wahlen bei demjenigen, was in den einzelnen Judenschaften herkömmlich ist, und in Ermangelung eines festen Herkommens bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Wahl von Gesellschaftsbeamten sein Bewenden. Die gewählten Kultusbeamten dürfen in ihr Amt nicht eher eingewiesen werden, bis die Regierung erklärt hat, daß gegen ihre Annahme nichts zu erinnern ist. Die Regierung hat bei dieser Erklärung außer den Förmlichkeiten der Wahl nur darauf Rücksicht zu nehmen, daß die gewählten Kultusbeamten unbescholtene Männer sind.

§. 18.

Entstehen innerhalb einer Judenschaft Streitigkeiten über die inneren Kultus-Einrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, so sind die Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, auf den Antrag der Interessenten eine Begutachtung der obwaltenden Differenzen durch eine zu diesem Zwecke einzusetzende Kommission eintreten zu lassen. Kann durch den Ausspruch der Kommission der Konflikt nicht ausgeglichen werden, so haben die Minister unter Benutzung des von der Kommission abgegebenen Gutachtens darüber Anordnung zu treffen, ob und mit welcher Maßgabe die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten ist; zugleich haben dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges zu bestimmen, welcher Theil im Besitz der vorhandenen Kultus-Einrichtungen verbleibt.

§. 19.

Diese Kommission soll, so oft das Bedürfniß es erfordert, unter der Aufsicht eines Regierungs-Abgeordneten in Berlin zusammentreten und aus neun Kultus-Beamten oder anderen Männern jüdischen Glaubens bestehen, die das Vertrauen der Judenschaft, welcher sie angehören, besitzen.

§. 20.

Die Mitglieder der Kommission mit einer angemessenen Zahl von Stellvertretern werden von den Ministern der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern auf den Vorschlag der Ober-Präsidenten, welche dabei die Anträge der Judenschaften ihres Verwaltungs-Bezirkes besonders zu berücksichtigen haben, auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

§. 21.

Die durch den Zusammentritt der Kommission erwachsenden Kosten werden von den sämmtlichen Judenschaften des Staats nach Verhältniß des Kostenbetrages ihrer gesammten Bedürfnisse (§. 23) aufgebracht.

§. 22.

Die Kommission beschließt über die ihr zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände nach absoluter Stimmenmehrheit und hat die zu erstattenden Gutachten unter Beifügung von Gründen vollständig auszuarbeiten.

§. 23.

Die Kosten des Kultus und der übrigen, die Judenschaft betreffenden Bedürfnisse, zu welchen auch die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnißplätze gehört, werden nach den, durch das Statut einer jeden Judenschaft, näher zu bestimmenden Grundsätzen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt und, nachdem die Heberollen von der Regierung für vollstreckbar erklärt worden sind, im Verwaltungswege eingezogen. Der Rechtsweg ist wegen solcher Abgaben und Leistungen nur insoweit zulässig, als Jemand aus besonderen Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen will oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet.

Ob und inwieweit einzelne, zerstreut und von dem Mittelpunkte der Judenschaft entfernt wohnende Juden zu den von der Judenschaft aufzubringenden Kosten, insbesondere zu den Kultus-Bedürfnissen, beizutragen haben, ist von den Regierungen nach Maßgabe der Vortheile festzusetzen, welche jenen Juden durch die Verbindung mit der Judenschaft zu Theil werden.

Von neu anziehenden Juden darf ein sogenanntes Eintrittsgeld von der Judenschaft auch an denjenigen Orten, wo solches bisher üblich gewesen, künftig nicht mehr gefordert werden.

§. 24.

Armen- und Krankenpflege.

Ueber die der besonderen Armen- und Krankenpflege jüdischer Glaubensgenossen gewidmeten Fonds und Anstalten steht dem Vorstande der Judenschaft, sofern ihm nicht die Verwaltung bereits stiftungsmäßig übertragen ist, die Aufsicht zu, vorbehaltlich jedoch des Ober-Aufsichtsrechts der Regierungen.

§. 25.

Unterrichtswesen.

In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der jüdischen Glaubensgenossen den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnorts an.

§. 26.

Die jüdischen Glaubensgenossen sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortsschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privat-Lehranstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten.

§. 27.

Befinden sich an einem Orte mehrere christliche Elementarschulen, so bleibt den Regierungen überlassen, die jüdischen Einwohner nöthigenfalls nach Maßgabe der Ortsverhältnisse entweder einer von diesen Schulen ausschließlich zuzuweisen oder unter dieselben nach einer bestimmten Bezirks-Abgränzung zu vertheilen.

§. 28.

Zur Theilnahme an dem christlichen Religions-Unterrichte sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Judenschaft ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religions-Unterrichte fehlt.

Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Lehramts vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.

§. 29.

Zur Unterhaltung der Ortsschulen haben die jüdischen Glaubensgenossen in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse mit den christlichen Gemeindegliedern den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen.

§. 30.

Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die jüdischen Glaubensgenossen der Regel nach nicht verlangen; doch ist den Juden gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich mit Genehmigung der Schulbehörden Privat-Lehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. Ist in einem Orte oder Schulbezirke eine an Zahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Ueberbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Schul-Interesse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der jüdischen Glau-

bensgenossen zu einem eigenen Schulverbande auf den Antrag des Vorstandes der Judenschaft geordnet werden.

§. 31.

Die Regierung hat in solchem Falle über die beabsichtigte Schultrennung und den dazu entworfenen Einrichtungsplan die Kommunal-Behörde des Orts und die übrigen Interessenten mit ihren Erklärungen und Anträgen zu vernehmen.

§. 32.

Ergiebt sich hierbei ein allseitiges Einverständniß über die Zweckmäßigkeit der Schul-Abtrennung und über die Bedingungen der Ausführung, so ist die Regierung befugt, die entsprechenden Festsetzungen und Einrichtungen unmittelbar zu treffen.

Im Falle obwaltender Differenzen bleibt die Entscheidung dem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten vorbehalten.

§. 33.

Eine solche, nach §§ 30—32 errichtete jüdische Schule, in welcher die Unterrichts-Sprache die deutsche sein muß, hat die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Ortsschule. Insbesondere gelten dabei folgende nähere Bestimmungen:

a) Die Errichtung und Unterhaltung dieser Schule liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den jüdischen Einwohnern des Schul-Bezirks allein ob. Die Aufbringung der erforderlichen Kosten wird nach Maßgabe der Bestimmung des §. 23 bewirkt.

b) Wo die Unterhaltung der Orts-Schulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, haben die jüdischen Glaubensgenossen im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Beihülfe aus Kommunalmitteln zu fordern, deren Höhe, unter Berücksichtigung des Betrages der Kommunal-Abgaben der jüdischen Einwohner, der aus den Kommunal-Kassen für das Ortsschuldenwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Kommunal-Schulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, zu bemessen und in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von den Ministern der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern festzusetzen ist.

c) Die jüdischen Glaubensgenossen werden, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten, sowohl von der Entrichtung des Schulgeldes, als auch von allen unmittelbaren, persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Ortsschulen frei.

d) Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt.

§. 34.

Einwirkung auf den Lebensberuf jüdischer Knaben.

Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher der Judenschaft unter eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß jeder Knabe ein nützliches Gewerbe erlerne oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme, und daß keiner derselben zum Handel oder Gewerbebetriebe im Umherziehen gebraucht werde. Sie haben sich deshalb zunächst mit den Vätern oder Vormündern zu vernehmen: wenn aber auf diesem Wege der Zweck nicht erreicht wird, so haben sie ihre Anträge an den betreffenden Magistrat, resp. an den Kreis-Landrath zu richten, welcher die Väter oder Vormünder, Letztere unter Vernehmung mit der oberen vormundschaftlichen Behörde, anzuhalten hat, daß den Knaben die erforderliche Vorbereitung für einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf, oder für den Betrieb des Landbaues oder eines anderen stehenden Gewerbes zu Theil werde.

§. 35.

Zulassung zu öffentlichen Aemtern.

Zu unmittelbaren Staats-Aemtern sollen die Juden insoweit zugelassen werden, als sie sich durch den Dienst im stehenden Heere verfassungsmäßig Civil-Versorgungs-Ansprüche erworben haben und mit den ihnen zu übertragenden Civil- und Militairdiensten nicht die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität verbunden ist.

Inwiefern die Juden mittelbare Staats- und Kommunal-Aemter bekleiden können, ist nach den darüber ergangenen besonderen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Es findet jedoch deren Eintritt auch in solche Aemter nur dann statt, wenn mit demselben die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität nicht verbunden ist.

Behufs Schlichtung streitiger Angelegenheiten unter ihren Glaubensgenossen können Juden zu Schiedsmännern gewählt werden.

An denjenigen Universitäten, auf denen nicht die Ausübung des Lehramts [illegible]

kutenmäßig an das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession geknüpft ist, können Juden als Privat-Docenten und außerordentliche Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medicinischen Lehrfächer zugelassen werden.

Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichts-Anstalten beschränkt.

§. 36.

Ständische Rechte, Patronat rc.

In Betreff der ständischen Rechte verbleibt es bei der bestehenden Verfassung, und so weit deren Ausübung mit dem Grundbesitz, zu dessen Erwerbung die Juden nach §. 1. überall berechtigt sind, verbunden ist, ruhen dieselben während ihrer Besitzzeit. Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit, wie des Patronats, desgleichen die Aufsicht über die Communal-Verwaltung und über das Kirchen-Vermögen wird, wo eine solche Aufsicht der Gutsherrschaft zusteht, von der betreffenden Staats- und kirchlichen Behörde ausgeübt. Die Staats-Behörde hat den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei-Gerichtsbarkeit zu ernennen. Der Besitzer bleibt zur Tragung der damit verbundenen Kosten und sonstigen Lasten verpflichtet.

Wo das Patronat einer Commune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Theil nehmen; sie müssen aber die damit verknüpften Real-Lasten von ihren Besitzungen gleich anderen Mitgliedern der Commune tragen, auch sind sie als ansässige Dorfs- oder Stadtgemeinde-Mitglieder verpflichtet, von ihren Grundstücken sowohl die darauf haftenden kirchlichen Abgaben als auch die nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung der Kirchen-Systeme zu tragen.

§. 37.

Gewerbebetrieb.

Die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Betreff der inländischen Juden bestehenden Beschränkungen werden aufgehoben.

Auch der Betrieb der in den §§. 51. 52. 54 und 55 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 genannten Gewerbe wird den Juden fortan freigegeben; jedoch finden auch hier die Vorschriften des §. 35 Anwendung, wenn mit dem Gewerbebetriebe ein Staats- oder Kommunal-Amt verbunden ist.

§. 38.

Familien-Namen. Führung der Handelsbücher rc.

Die Juden sind zur Führung fest bestimmter und erblicher Familien-Namen verpflichtet. Sie haben sich bei Führung ihrer Handelsbücher entweder der deutschen oder der sonstigen, unter der Bevölkerung ihres Wohnorts üblichen Landessprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen. Handlungsbücher, in welchen gegen diese Vorschrift verstoßen ist, haben für den Juden keine Beweiskraft. Bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willens-Erklärungen, wie bei allen vorkommenden schriftlichen Verhandlungen, ist ihnen nur der Gebrauch der deutschen oder einer anderen lebenden Sprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge gestattet. Im Uebertretungsfalle trifft sie eine fiscalische Geldstrafe von 50 Rthlrn. oder sechswöchentliches Gefängniß.

§. 39.

Zeugen-Eid.

Was die Verpflichtung zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und die diesen Zeugnissen beizulegende Glaubwürdigkeit betrifft, so findet sowohl in Civil- als Criminal-Sachen zwischen den Juden und Unseren übrigen Unterthanen kein Unterschied statt.

§. 40.

Ehen zwischen Juden.

So lange ein Anderes nicht verordnet wird, vertritt unter Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes die Stelle der Trauung; das Aufgebot erfolgt durch Bekanntmachung in der Synagoge.

Der die Trauung vollziehende Jude ist verpflichtet, zu prüfen, ob derselben ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht und, insoweit von ihm hierbei den bestehenden Vorschriften zuwidergehandelt wird, verfällt derselbe in 50 Rthlr. fiscalische Geld- oder 6wöchentliche Gefängnißstrafe. Für den Fall, daß vorhandene Ehe-Hindernisse ihm vor der Trauung bekannt gewesen sind, wird diese Strafe verdoppelt.

In den zum Bezirk des Ober-Appellationsgerichts zu Cöln gehörigen Landestheilen bewendet es bei den über das Aufgebot und die Vollziehung der Ehe gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

§. 41.

Ausländische Jüdinnen erlangen durch die Verheirathung mit inländischen Juden die Rechte, welche das gegenwärtige Gesetz giebt, jedoch nur auf vorgängigen Nachweis darüber, daß die Verheirathung diesseitiger Jüdinnen mit Juden des betreffenden Auslandes dort ebenfalls gesetzlich zugelassen ist. Bis dahin ist die Trauung untersagt. Die ausnahmsweise Gestattung des Aufenthalts im Inlande vor Führung dieses Nachweises hängt von der Genehmigung des Ministers des Innern ab.

Die Trauung eines ausländischen Juden mit einer Inländerin darf nur dann erfolgen, wenn neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch zuvor ein gehörig beglaubigtes Attest der Orts-Obrigkeit seiner Heimat beigebracht und der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts der inländischen Jüdin vorgelegt worden, nach welchem es ihm, seinen Landesgesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Braut in diesseitigen Landen zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimat der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege steht.

Der Jude, welcher, diesen Vorschriften entgegen, eine Trauung zwischen einer fremden Jüdin und einem inländischen Juden oder zwischen einem ausländischen Juden und einer inländischen Jüdin vollzieht, verfällt in die §. 40 angedrohte Strafe.

§. 42.

Niederlassung und Aufenthalt fremder Juden.

Zur Niederlassung ausländischer Juden bedarf es vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde der Genehmigung des Ministers des Innern.

Ausländische Juden dürfen ohne eine gleiche Genehmigung weder als Rabbiner und Synagogen-Beamte, noch als Gewerbs-Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten angenommen werden. Die Ueberschreitung dieses Verbots zieht gegen die betreffenden Inländer und den fremden Juden, gegen Letzteren, sofern er sich bereits länger als 6 Wochen in den diesseitigen Staaten aufgehalten hat, eine fiskalische Geldstrafe von 20 bis 100 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Fremden Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise und zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte nach näherem Inhalt der darüber bestehenden polizeilichen Vorschriften gestattet. In Betreff der Handwerks-Gesellen bewendet es jedoch bei den Bestimmungen der Ordre vom 14. Oktober 1838 (Gesetzs. S. 503) und den mit auswärtigen Staaten besonders geschlossenen Verträgen.

§. 43.

Schuldverhältnisse und besondere Abgaben.

Die über die Schuldverhältnisse einzelner jüdischer Corporationen ergangenen Vorschriften und besonders getroffenen Anordnungen bleiben bis zur Tilgung dieser Schulden in Kraft. Ueber die Aufhebung und Ablösung der noch bestehenden persönlichen Abgaben und Leistungen der Juden an Kämmereien, Grundherren, Institute rc., bei denen es zur Zeit sein Bewenden behält, wird weitere Bestimmung vorbehalten.

Abschnitt II.

betreffend die Verhältnisse der Juden im Großherzogthum Posen.

§. 44.

Judenschaften.

Die Vorschriften des Abschnittes I. §§. 2 bis 14 wegen Bildung von Judenschaften finden auf das Großherzogthum Posen, woselbst den Juden bereits Corporationsrechte gesetzlich beigelegt sind, mit folgender Maßgabe Anwendung:

1) Die Regierungen sind ermächtigt, Ortschaften, welche bisher zu keiner bestimmten Judenschaft gehört haben, nach näherer Vorschrift des §. 2 einer solchen einzuverleiben.

2) Die nach §§. 5 bis 7 der Verordnung vom 1. Juni 1833 eingesetzte Verwaltungs-Behörde bildet den Vorstand der Judenschaft.

3) Zur Aufnahme von Schulden, zur Anstellung von Prozessen und zur Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Corporationen oder über die Substanz des Vermögens der Judenschaft, wie zur Aufstellung des Verwaltungs-Etats und zu außeretatsmäßigen Ausgaben, ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

§. 45.

Kultus- und Schulwesen. Armen- und Krankenpflege rc.

Desgleichen finden die Vorschriften der §§. 16 bis 34 Abschnitt I. über das Kultuswesen, über die Armen- und Krankenpflege, so wie über die Schul-Angelegenheiten und wegen der Vorbereitung jüdischer Knaben zu einem nützlichen Berufe, auch hier Anwendung. Diejenigen jüdischen Schulen, welche nach §. 10 der Verordnung vom 1. Juni 1833 als öffentliche jüdische Schulen errichtet worden sind, bleiben als solche bestehen, so lange nicht eine anderweitige Einrichtung von den Regierungen für nothwendig erachtet wird.

§. 46.

Die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen in naturalisirte und nichtnaturalisirte Juden, so wie die daraus hervorgehende Verschiedenheit der Rechte beider Klassen, bleibt zur Zeit noch bestehen.

§. 47.

Naturalisirte Juden.

Zu den allgemeinen Erfordernissen der Naturalisation gehört:

1) ein fester Wohnsitz innerhalb des Großherzogthums Posen,
2) völlige Unbescholtenheit des Lebenswandels,
3) die Fähigkeit und Verpflichtung, sich in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willens-Erklärungen, Rechnungen und dergleichen ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen. Von diesem Erforderniß kann der Ober-Präsident auf den Antrag der Regierung dispensiren.
4) die Annahme eines bestimmten Familien-Namens.

§. 48.

Unter diesen Voraussetzungen sollen in die Klasse der naturalisirten Juden nur diejenigen aufgenommen werden, welche den Nachweis führen, daß sie entweder

einer Wissenschaft oder Kunst sich gewidmet haben und solche dergestalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können;

oder ein ländliches Grundstück von dem Umfange besitzen und selbst bewirthschaften, daß dasselbe ihnen und ihrer Familie den hinreichenden Unterhalt sichert,

oder in einer Stadt ein nahrhaftes stehendes Gewerbe mit einiger Auszeichnung betreiben,

oder in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 2000 Rthlr. an Werth schuldenfrei und eigenthümlich besitzen,

oder daß ihnen ein Kapital-Vermögen von wenigstens 5000 Rthlr. eigenthümlich gehört,

oder daß sie ihrer Heerespflicht als einjährige Freiwillige resp. durch dreijährigen Dienst wirklich genügt und gute Führungs-Atteste erhalten,

oder durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat sich erworben haben,

oder endlich diejenigen, welche aus anderen Provinzen Unserer Monarchie ihren Wohnsitz in das Großherzogthum Posen verlegen.

§. 49.

Die Juden, welche den im §. 48 verlangten Nachweis führen, sollen von der Regierung des Bezirks, in welchem sie wohnen, mit Naturalisations-Patenten versehen werden.

§. 50.

Ehefrauen nehmen an den Rechten, welche ihre Ehemänner durch die Naturalisation erlangt haben, Theil. Diese Rechte verbleiben ihnen auch nach Auflösung der Ehe bis zur etwa eintretenden Verheirathung mit einem nicht naturalisirten Juden. Geschiedene, für den schuldigen Theil erklärte Ehefrauen verlieren die lediglich durch ihre Verheirathung erworbenen Rechte der Naturalisation.

§. 51.

Nicht naturalisirte Juden.

Die mit der Naturalisation verbundenen Rechte gehen ohne Weiteres verloren, wenn der Richter gegen einen naturalisirten Juden auf Verlust der National-Kokarde erkannt hat. Außerdem können jene Rechte der Naturalisation durch Plenarbeschluß der Regierung entzogen werden, sobald das Naturalisations-Patent auf Grund wider besseres Wissen gemachter unrichtiger Angaben erlangt ist, desgleichen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach §§. 16 und 20 der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 das Bürgerrecht entzogen werden muß oder von den Stadtbehörden entzogen werden kann. Gegen das die Entziehung festsetzende Resolut der Regierung ist der Rekurs an den Minister des Innern zulässig,

derselbe muß jedoch binnen einer 10tägigen präclusivischen Frist nach Eröffnung des Resoluts bei der Regierung angemeldet werden.

§. 52.

Ueber diejenigen jüdischen Einwohner der Provinz Posen, welche sich zur Aufnahme in die Klasse der Naturalisirten noch nicht eignen, sind, wie bisher, vollständige Verzeichnisse zu führen.

§. 53.

Auf den Grund derselben ist von der Orts-Polizeibehörde jedem Familien-Vater oder einzelnen volljährigen und selbstständigen Juden ein mit der Nummer des Verzeichnisses versehenes Certificat zu ertheilen, welches, insofern es Familien umfaßt, die Namen der sämmtlichen Mitglieder derselben enthalten muß und nach der jährlichen Revision mit einem Visa versehen oder berichtigt wird.

§. 54.

Alle noch nicht naturalisirten mit Certifikaten versehenen Juden sind folgenden besonderen Beschränkungen unterworfen:

a) Vor zurückgelegtem 24sten Jahre ist ihnen die Schließung einer Ehe, wenn nicht der Ober-Präsident in dringenden Fällen dazu besondere Erlaubniß ertheilt hat, nicht zu gestatten.

b) Sie sollen ihren Wohnsitz in der Regel und, mit Ausnahme der weiter unten unter c. angegebene Fälle, nur in Städten nehmen. Zu Gewinnung des städtischen Bürgerrechts sind sie nicht fähig.

c) Auf dem Lande dürfen sie nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie entweder einen Bauerhof erwerben oder pachten und denselben selbst bewirthschaften, oder wenn sie sich bei ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten oder zum Betriebe einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, z. B. als Brenner oder Brauer, vermiethen;

d) das Schankgewerbe darf ihnen nur auf den Grund eines besonderen Gutachtens der Orts-Polizeibehörde hinsichts ihrer persönlichen Qualification von der Regierung, jedoch niemals auf dem Lande gestattet werden. Der Einkauf und Verkauf im Umherziehen ist ihnen unbedingt untersagt.

e) Darlehngeschäfte dürfen sie nur gegen gerichtlich aufgenommene Schuld-Urkunde, bei Strafe der Ungültigkeit abschließen.

f) Schuldansprüche derselben für verkaufte berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit.

§. 55.

Zu ihrer Verheirathung bedürfen nicht naturalisirte Juden eines Trauscheins, der ihnen von Seiten des Landraths stempel- und kostenfrei ertheilt werden soll, sobald sie sich darüber ausweisen, daß sie das 24ste Lebensjahr erreicht haben, oder die Dispensation des Ober-Präsidenten von dieser Beschränkung beibringen.

§. 56.

Von den im Abschnitt I. in Betreff der bürgerlichen Verhältnisse der Juden getroffenen Bestimmungen finden diejenigen des

§. 35. wegen Zulassung zu unmittelbaren und mittelbaren Staats-, Kommunal- und akademischen Lehr-Aemtern 2c. und des

§. 37. wegen des Gewerbe-Betriebes

auf die naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen, dagegen die Bestimmungen der

§. 36. wegen der ständischen Rechte, des Patronats 2c.,

§. 38. wegen der Familien-Namen, Führung des Handelsbücher 2c.,

§. 39. wegen der jüdischen Zeugen-Eide,

§. 40. wegen der bei Trauungen unter den Juden zu beobachtenden Vorschriften,

§. 41. wegen der Ehen zwischen inländischen und fremden Juden,

§. 42. wegen der Niederlassung und des Aufenthalts fremder Juden

auf alle dortigen Juden Anwendung.

§. 57.

Die naturalisirten Juden bedürfen behufs ihrer Uebersiedelung aus dem Großherzogthum Posen in eine andere Provinz Unserer Monarchie künftig nicht mehr einer besonderen Genehmigung Unseres Ministers des Innern. Dagegen bleiben die bisherigen Beschränkungen in Betreff des Umzugs der nicht naturalisirten Juden in andere Provinzen und ihres zeitweisen Aufenthalts daselbst bestehen.

§. 58.

In Betreff der Schulden der jüdischen Corporationen und deren Tilgung, wie hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Ablösung der Corporations-Verpflichtungen, verbleibt es überall bei den bestehenden Vorschriften und Anordnungen. Das festge-

stellte Ablösungs-Kapital kann von den Regierungen im Wege der administrativen Execution beigetrieben werden.

§. 59.

Allgemeine Bestimmungen.

In Betreff der Personenstands-Register sind die bestehenden Verordnungen in Anwendung zu bringen.

§. 60.

Alle von den vorstehenden im Abschnitt I. und II. enthaltenen Bestimmungen abweichenden allgemeinen und besonderen Gesetze werden hiermit außer Kraft gesetzt.

§. 61.

Unsere Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern haben wegen Ausführung dieser Verordnung das Erforderliche zu veranlassen.

Gegeben den

Denkschrift

zu dem Entwurf einer Verordnung, die Verhältnisse der Juden betreffend.

Bereits im vorigen Jahrhundert wurden die Verhältnisse der Juden im preußischen Staate durch allgemeine Gesetze geregelt. Die General-Juden-Reglements vom 17. April 1750 für die damaligen Landestheile der Monarchie und vom 17. April 1797 für Süd- und Neu-Ost-Preußen bestimmten in umfassender Weise über den den Juden zu gewährenden Schutz, die von ihnen zu entrichtenden Abgaben, ihren Gewerbebetrieb rc., wie über die Religions- und Ritual-Verfassung derselben.

Nach dem tilsiter Frieden ordnete das Edikt vom 11. März 1812 die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den bei der Monarchie verbliebenen Provinzen, behielt jedoch die Bestimmungen wegen des Kultus und der Verbesserung des Unterrichts noch vor, bei deren Erwägung Vertrauen genießende Männer jüdischen Glaubens zugezogen werden sollten. Durch die Erweiterung, welche der preußische Staat durch die Friedensschlüsse der Jahre 1814 u. 1815 in Folge der Befreiungskriege erfuhr, trat an die Stelle der durch das Edikt vom Jahre 1812 erzielten Einheit eine Mannigfaltigkeit der verschiedenartigsten Gesetzgebungen über das Judenwesen.

In einzelnen der neuerworbenen Landestheile, wie in der Lausitz, in einem Theile der Provinz Sachsen, in Neu-Vorpommern, befanden sich wenige Juden, und gegen die Uebersiedelung derselben aus anderen Provinzen dorthin ward auf Grund der früheren Verfassung vielfach protestirt. Einzelne Städte suchten besondere ihnen zustehende Befreiungen gegen den Zuzug der Juden darzuthun. Vorzugsweise ward ein unverhältnißmäßiges Zudringen aus der Provinz Posen gefürchtet. In der Rhein-Provinz und Westfalen ward über die Bedrückungen, namentlich der ländlichen Bevölkerung, durch jüdischen Wucher lebhaft geklagt. Trat einerseits diese sich mehrfach kundgebende Abneigung gegen die Uebersiedelung der Juden einer allgemeinen Regulirung ihrer Verhältnisse entgegen, so bot andererseits der verschiedenartige Bildungs- und Kultur-Zustand der jüdischen Bevölkerung nicht geringe Schwierigkeiten. Durch Allerhöchste Ordre vom 29. April 1824 ward bestimmt, daß, bevor im Wege der Allgemeinen Gesetzgebung weiter vorgegangen werde, zuvörderst die Provinzial-Stände mit ihren Anträgen gehört werden sollten. Demgemäß wurden im Jahre 1824 die Landtags-Kommissarien durch das Ministerium des Innern veranlaßt, von den zu berufenden Provinzialständen eine Erklärung darüber zu erfordern:

ob und welche Vorschläge und Wünsche sie hinsichtlich der bestehenden Gesetzgebung über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in ihrer Provinz vorzubringen hätten.

Es ward den Ständen hierbei in den Landestheilen, wo das Edikt vom 11. März 1812 nicht gilt, zugleich eine Zusammenstellung über den Zustand und die Rechtsverhältnisse der dortigen Juden vorgelegt.

Nach den in den Jahren 1824—28 abgegebnen Erklärungen erachteten die Provinzialstände mehr oder weniger übereinstimmend Beschränkungen in den Rechten der Juden zum Schutz der christlichen Bevölkerung für erforderlich.

(S. die in der Beilage I. unter D. enthaltene Zusammenstellung der ständischen Gutachten.)

Der preußische Landtag schlug neben dem Antrage auf scharfe Prüfung der Staats-Angehörigkeit der vorhandenen Juden und Fortschaffung der Fremden vor, das Edikt vom 11. März 1812, dessen Zweck,

die Juden zu anderen Gewerben als den Handel hinzuleiten,

verfehlt sei, nur mit wesentlichen Beschränkungen beizubehalten und mit diesen in die neu- und wiedereroberten Provinzen einzuführen.

Der erste pommersche Landtag erachtete dafür, daß die beim Erlaß des Edikts vom 11. März 1812 gehegte Absicht, die Juden von dem für ihre Moralität so verderblichen Schacherhandel abzuziehen, ihren Charakter zu veredeln und sie zum Christenthum hinzuführen, nicht erreicht worden, daß bei der Fortdauer des Gesetzes und bei der wachsenden Zahl der Juden die Wohlfahrt der christlichen Unterthanen gefährdet werde, weshalb, neben der Einwirkung auf religiöse und sittliche Ausbildung der Juden, Beschränkungen ihrer Rechte nothwendig seien. Demgemäß wurde für Alt-Pommern eine Declaration des Edikts vom Jahre 1812 in diesem Sinne, für Neu-Vorpommern aber im Wesentlichen die Beibehaltung der dortigen Verfassung beantragt, indem man die nicht nachtheilige Einwirkung der Juden auf die Moralität und die Gewerbsamkeit der übrigen Bevölkerung neben der geringen Anzahl und der guten Führung der dortigen Juden auch den bestehenden Beschränkungen ihrer Rechte und Freiheiten beimaß.

Die brandenburgischen Stände wünschten, daß das Edikt vom Jahre 1812 von denjenigen Landestheilen ausgeschlossen bleibe, wo dasselbe noch nicht bestehe, und daß solches da, wo es bereits eingeführt sei, Abänderungen erfahren möge, weil die bisherige Erfahrung gelehrt habe, daß die den Juden zu einer höheren Ausbildung und nützlichen Berufsarten reichlich dargebotene Gelegenheit unbenutzt, ihre Neigung zum Schacherhandel vorherrschend geblieben sei.

Der sächsische Landtag hielt mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen, wonach die Juden in die Eigenthums-, Gewerbs- und sonstigen Lebensverhältnisse der Christen störend und zerrüttend eingriffen, Maßregeln erforderlich, wodurch der Verbreitung der Juden und ihrem gewerblichen Verkehr insbesondere gesetzliche Gränzen gesetzt würden.

Die schlesischen Provinzialstände, unter denen die Abgeordneten der Oberlausitz, wünschten, daß es bei der daselbst bestehenden Juden-Verfassung unverändert belassen werden möge, gingen davon aus, daß die bei Erlaß des Edikts vom Jahre 1812 gehegte Hoffnung, in den Juden Bürgersinn und Gemeingeist zu erwecken, bis dahin größtentheils unerfüllt geblieben, die Ertheilung der den Juden eingeräumten Rechte zu voreilig erfolgt sei und das dieselben aussprechende Gesetz einer Beschränkung bedürfe.

Der westfälische Landtag hielt es bei der fortdauernden moralischen Verderbtheit der Juden und bei dem unglücklichen Einflusse, welchen dieselben auf die christlichen Unterthanen in mehr als einem Theile der Provinz übten, für eine dringende Pflicht, dieser verderblichen Einwirkung Schranken zu setzen. Die Stände waren daher der Ansicht, daß den Juden vor allen Dingen das ihnen unter der Fremdherrschaft voreilig ertheilte Staatsbürgerrecht zu entziehen sei und dieselben vorläufig nur als Schutzgenossen behandelt werden müßten.

Auch der rheinische Landtag war der Ansicht, daß den Juden unter Ausschließung von dem Staats- und Gemeinde-Bürgerrecht als Schutzverwandten die Uebernahme von Staats- und Gemeinde-Aemtern zu versagen sei. Die Stände wünschten insbesondere, daß das auf der linken Seite des Rheins bestehende beschränkende französische Dekret vom 17. März 1808, mit Ausschluß der auf die alljährliche Lösung der Moralitäts-Patenten bezüglichen Bestimmungen (Art. 7, 8), als verbindlich für die Juden der ganzen Provinz erklärt werden möchte.

Der posensche Landtag endlich hielt mit Rücksicht auf die unverhältnißmäßig große Anzahl der Juden in dortiger Provinz und da die Allerhöchste Absicht bei der Gesetzgebung über die Juden in den übrigen Provinzen nicht erreicht worden, indem dieselben vielmehr nach wie vor dem Schacher und Handel nachgingen und ihre Abneigung gegen alle mit Anstrengung physischer Kräfte verbundene Beschäf-

tigungen und Handarbeiten fortdauernd an den Tag legten, bei Feststellung ihrer Rechte bis dahin, wo die Juden insgesammt zum Staatsbürgerrecht zuzulassen sein würden, solche Anordnungen für nothwendig, wodurch die Christen gegen die Ungebühr der Juden gesichert würden, wogegen den Juden jene Rechte in Aussicht zu stellen und ihnen die Mittel zu gewähren seien, sich solche so bald als möglich erwerben zu können. *)

---

*) Die oben erwähnte Beilage I. enthält unter D. zugleich eine Zusammenstellung der ständischen Gutachten vom Jahre 1845, aus denen wir ebenfalls nach den einzelnen Provinzen hier Folgendes entnehmen:

1) Die Stände der Provinz Preußen, wenngleich der Ueberzeugung, daß den zahlreich bei ihnen eingegangenen Petitionen um gänzliche Emancipation der Juden zur Zeit nicht nachgegeben werden könne, beantragen doch im Interesse des Staats und der in demselben wohnenden Juden, unter Aufhebung sämmtlicher, in einzelnen Landestheilen bestehenden Juden-Verfassungen, mit Ausnahme der rheinischen, welche den Juden ausgedehntere Rechte bewillige, neben mehreren speciellen Bestimmungen, allgemeine Einführung des Edicts vom 11. März 1812.

2) Der pommersche Landtag hat sich nach dem Sitzungs-Protokoll vom 11. März 1845 mit 28 gegen 16 Stimmen für die Petition des Vorstandes und der Repräsentanten der jüdischen Gemeinde zu Stettin wegen Regulirung der Kultus- und Unterrichts-Verhältnisse der jüdischen Unterthanen nach Maßgabe des Edicts vom Jahre 1812 erklärt.

3) Die Stände der Provinz Brandenburg gehen nach der Denkschrift vom 15. April 1845 davon aus, daß für den Umfang ihres Provinzial-Verbandes die Juden sich überall in einer Lage befinden, welche sie der Theilnahme an den Vortheilen des Edicts vom 11. März 1812 würdig erscheinen lasse; sie glauben daß die in diesem Gesetz vorbehaltene Entscheidung einzelner wichtigen Fragen und die bei der Anwendung desselben getroffenen Modificationen gegenwärtig einer Erörterung und gesetzlicher Feststelluug bedürften; daß die im Jahre 1826 abgegebenen Erklärungen der Stände nicht mehr unbedingt als den Verhältnissen der Gegenwart entsprechend angesehen werden könnten, und haben daher mit 48 gegen 17 Stimmen beantragt:

Die Einheit der Gesetzgebung für die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in der Provinz auf den Grundlagen des Edicts von 1812 herbeizuführen, dabei die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Rücksicht auf den fortgeschrittenen Kultur-Zustand der Juden, einer durchgreifenden Revision zu unterwerfen und den daraus hervorgehenden Gesetz-Entwurf ihnen zur Begutachtung vorlegen zu lassen.

Eine Stimme erhob sich für völlige Emancipation der Juden: da sie gleiche Pflichten mit den Christen hätten, müsse man ihnen auch gleiche Rechte einräumen. Die völlige Emancipation ward aber mit 42 Stimmen gegen 20 abgelehnt.

4) Die Stände der Provinz Schlesien haben nach der Denkschrift vom 26. März 1845 zwar die Ueberzeugung gewonnen, daß Emancipation der Juden vorzugsweise von diesen selbst ausgehen müsse und die Regierung solche Bestrebungen nur Schritt vor Schritt unterstützen könne; sie glauben aber, daß Beschränkungen der den Juden bereits gewährten Rechte dieser weiteren Entwickelung hemmend entgegenträten und von dem einst zu erreichenden Ziele zurückzuführen drohten. Sie beantragen daher die vollständige Wiederherstellung des Edicts vom 11. März 1812.

5) Die Stände der Provinz Posen glauben nach der Denkschrift vom 5. April 1845, daß die Verordnung vom 1. Juni 1833 ihren Zweck: die Hebung der Juden vorzubereiten, bereits größtentheils erfüllt habe und es daher an der Zeit sei, auf dem Wege der allmäligen Emancipation weiter fortzugehen. Zur Beseitigung der am schmerzlichsten bisher empfundenen Uebelstände, der beschränkten Freizügigkeit und der Ausschließung vom Militairdienste, beantragen sie, und zwar für den ganzen Staat, die Einführung des Edicts von 1812, nach Beseitigung aller späteren Zusätze. Um aber dem immer lebendiger werdenden edlen Drange eines Theils der jüdischen Bevölkerung entgegenzukommen und mit Rücksicht darauf, daß die wesentlichste Bedingung ihrer völligen Emancipation die Aufhebung ihres Separatismus sei, wünschen die Stände, daß Einzelne, welche entweder drei Jahre lang ehrenhaft im Militair gedient oder ein Gymnasium oder eine höhere Realschule besucht und ein gutes Sitten- und Moralitätszeugniß erlangt, oder wenigstens 6 Jahre lang mit jüdischem Gesinde auf eigenem Besitzthum Landbau getrieben haben, oder durch übereinstimmenden Beschluß der Magistrate und Stadtver-

Die speziellen Vorschläge der acht Provinzial-Landtage in Bezug auf die erforderlich geachteten Beschränkungen waren sehr mannigfacher Art und zum Theil tief eingreifend in die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, namentlich in Bezug auf Freizügigkeit und Gewerbebetrieb. Es konnte kaum gehofft werden, daß es der Gesetzgebung gelingen werde, den Wünschen der Stände zu entsprechen, ohne der bundesgesetzlichen Vereinbarung zu nahe zu treten und den Juden durch Entziehung der ihnen eingeräumten Rechte zugleich die Mittel einer Verbesserung ihres Zustandes auf eine bedenkliche Weise zu verkürzen.

Es erging hierauf zunächst die Allerhöchste Ordre vom 20. August 1830 (G. S. S. 116), welche den Zweifel, ob das Edikt v. J. 1812 mit dem Allgem. Landrecht und der Allgem. Gerichtsordnung in die neuen und wiedererworbenen Provinzen eingeführt worden sei, verneinend dahin entschied, daß es in jenen Landestheilen hinsichtlich der Juden bei den zur Zeit der Besitznahme vorgefundenen gesetzlichen Vorschriften bewende.

Die Verordnung vom 1. Juni 1830 (G. S. S. 66) regelte, theilweise den beschränkenden ständischen Anträgen folgend, vollständig die Verhältnisse der Juden im Großherzogthume Posen, woselbst bei der starken jüdischen Bevölkerung und ihrer zum großen Theil niedrigen Bildungsstufe ein dringendes Bedürfniß dazu vorlag.

---

ordneten für qualificirt erachtet werden: in jeder Beziehung gleiche Rechte mit den Christen erhalten.

Endlich wird um baldigen Erlaß eines Gesetzes über das jüdische Kultus- und Schulwesen zur Ausführung des §. 39 des Edikts vom 11. März 1812 gebeten.

6) Der sächsische Landtag hat sich nach dem Sitzungsprotokoll vom 19. März 1845, mit Ausnahme von 4 Stimmen, gegen die Anträge der städtischen Behörden zu Magdeburg, auf bürgerliche Gleichstellung der Juden mit den Christen, event. auf Revision der bisherigen Gesetzgebung und Herbeiführung einer möglichsten Uebereinstimmung derselben in allen Provinzen, erklärt, weil die Juden ihrer Religion nach zu den meisten Staatsämtern nicht qualifizirt seien, insbesondere keine Eide abnehmen könnten &c., weil in praktischer Hinsicht die erheblichsten Bedenken entgegenständen, sofern namentlich diejenigen Provinzen, in welchen die Juden sich nicht niederlassen dürften, sich in dieser Hinsicht weit besser befänden als die anderen, in welchen eine solche Beschränkung nicht stattfinde und die daher nichts weniger als eine Gleichstellung der Juden mit den Christen wünschen: weil der Separatismus der Juden, welche gleichsam einen Staat im Staate bildeten, fernere Zugeständnisse unmöglich mache, weil eine solche Maßregel die nicht wünschenswerthe Uebersiedelung der Juden aus dem benachbarten Auslande zur Folge haben würde und weil endlich auch der event. Antrag eine mehrere oder mindere Gleichstellung der Juden mit den Christen herbeiführen möchte.

7) Die Stände der Provinz Westphalen halten sich nach der Denkschrift vom 5. April 1845 überzeugt, daß mit dem Steigen des Preises der Bodenerzeugnisse und durch die Wohlthaten der paderborner Tilgungskasse ein Hauptgrund der Allerhöchsten Ordre vom 20. September 1836 wegen Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entsprungenen Mißverhältnisse aufgehört habe, daß ein Fortbestehen dieses Gesetzes auf den Kredit und das Ehrgefühl der Juden nachtheilig wirke und nur den christlichen Wucherern mehr Gelegenheit zu ihrem wucherlichen Verkehr darbiete. Sie geben deshalb der Erwägung anheim, ob nicht die Gründe jener Allerhöchsten Ordre dergestalt aufgehört haben möchten, daß die Aufhebung derselben gerechtfertigt erscheine.

8) Die Stände der Rheinprovinz beantragen nach der Denkschrift vom 28. März 1845 mit Rücksicht auf die günstigen Erfolge, welche die Verleihung gleicher politischer und bürgerlicher Rechte mit den übrigen Unterthanen für die Juden in Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Nordamerika gehabt; mit Rücksicht ferner auf die Hemmungen, welche durch die jetzigen Beschränkungen ihrer geistigen und sittlichen Vervollkommnung auf gesetzliche Weise entgegenstehen, und auf das christliche Gebot allgemeiner Nächstenliebe: die definitive Aufhebung des Napoleonischen Dekrets vom 17. März 1808 und die Gleichstellung der Juden mit den Christen in den bürgerlichen und politischen Rechten.

Die von den Juden ausgeübten wucherischen Bedrückungen der ländlichen Bevölkerung in der Provinz Westfalen, insbesondere in den vier paderbornschen Kreisen, wodurch der Wohlstand der Bauern auf sehr bedrohliche Weise zerrüttet wurde, machte das Einschreiten der Gesetzgebung nothwendig.

Die Allerhöchste Ordre vom 20. September 1836 (G. S. S. 248) war bestimmt, jenen Uebelständen abzuhelfen. Die zum fünften Provinzial-Landtage versammelten westfälischen Stände beantragten demnächst, jene Verordnung, wenigstens deren ersten Paragraphen wegen Beschränkung der Juden im Erwerbe ländlicher Grundstücke auf die ganze Provinz auszudehnen, ein Antrag, welcher abgelehnt wurde, da Thatsachen so dringender Art, wie in jenen Kreisen, für die ganze Provinz nicht vorlagen.

Inzwischen ward ein allgemeineres Gesetz vorbereitet, welches bestimmt war, in einem Theile der neu- und wiedererworbenen Provinzen, in welchem das Bedürfniß besonders hervortrat, die Verhältnisse der Juden zu ordnen.

Bei der legislativen Berathung fand der Königliche Staatsrath eine vorgängige genaue Ermittelung der faktischen Zustände in den einzelnen Landestheilen und demnächst eine Vorlage des danach anderweit auszuarbeitenden Gesetz-Entwurfs nothwendig.

Des Königs Majestät befahlen auf den Bericht des Königlichen Staatsraths, durch Allerhöchste Ordre vom 13. Dezember 1841, daß die vorgedachte faktische Ermittelung und auf Grund derselben unter Berücksichtigung der Vorschläge und Beschlüsse des Staatsrathes anderweite Erwägung erfolgen sollte.

Das Ergebniß der erfolgten Ermittelungen ist unter Beifügung auch einiger anderen den Gegenstand betreffenden Ueberschriften in zwei dieser Denkschrift angeschlossenen Beilagen zusammengefaßt. Die gesammelten Materialien sind zunächst bei Berathung der Gewerbe-Ordnung benutzt worden. *)

---

*) Aus den erwähnten Beilagen entnehmen wir zunächst aus B. noch folgende Daten:

Nach der am Schlusse des Jahres 1843 stattgehabten Zählung betrug die Gesammtzahl der im preußischen Staat vorhandenen Juden 206,050.

In den einzelnen Provinzen sind die Juden sehr ungleich vertheilt; es leben nämlich in den Provinzen:

1) Posen	79,575.
2) Schlesien	28,606.
3) Rhein-Provinz .	27,570.
4) Preußen	27,540.
5) Brandenburg . .	16,116.
6) Westfalen	14,405.
7) Pommern	7,716.
8) Sachsen	4,522.
also wie vor	206,050.

Das Verhältniß der jüdischen zur christlichen Bevölkerung in den einzelnen Provinzen anlangend, so befanden sich annähernd ein Jude in den Provinzen:

1) Posen	unter	16	Einwohnern,
2) Preußen	=	87	=
3) Rhein-Provinz .	=	96	=
4) Westfalen	=	98	=
5) Schlesien	=	102	=
6) Brandenburg . .	=	117	=
7) Pommern . . .	=	141	=
8) Sachsen	=	367	=

im ganzen Staat also durchschnittlich einer unter 74 Einwohnern.

Die Vertheilung der Juden, je nachdem sie in den Städten oder auf dem platten Lande wohnen, ist ebenfalls sehr ungleich. Es wurden nämlich gezählt in 836 Städten 160,332 und auf dem platten Lande 39,718.

Aus diesen Zahlen ergiebt sich, daß im Allgemeinen die Neigung der Juden, sich auf dem platten Lande niederzulassen, sehr gering ist; noch nicht voll ein Fünftel der gesammten jüdischen Bevölkerung hält sich daselbst auf. Auch hier ist wieder die Vertheilung auf die einzelnen Provinzen sehr verschieden; es wohnten nämlich im Jahre 1843 auf dem platten Lande:

1) in der Rhein-Provinz 16,867.

Nach den Anträgen des Ministeriums des Innern, welche die Zustimmung des Königlichen Staats-Ministeriums erhielten, sind durch §. 190 jenes Gesetzes die mannigfachen, zum Theil sehr wesentlichen, gewerblichen Beschränkungen, welche in vielen Landestheilen, für die Juden bestanden, in Bezug auf den Betrieb stehender Gewerbe, mit alleiniger Ausnahme der in den §§. 51—55 bezeichneten, aufgehoben. Demnächst ist durch die Allerhöchste Ordre vom 31. Oktober 1845 (Gesetz-S. S. 682) die Annahme fester erblicher Familien-Namen seitens der Juden überall wo diesfällige gesetzliche Bestimmungen fehlten, noch vorgeschrieben worden. Ein wichtiger Gegenstand in der Verfassung des preußischen Staats ist die Dienstpflicht im stehenden Heere.

Ein bedeutender Theil der jüdischen Bevölkerung war davon ausgeschlossen. Dies fand insbesondere in den ehemals Herzoglich warschauischen Landestheilen statt, woselbst über zwei Fünftel der Gesammtheit der Juden des preußischen Staates wohnen.

Die Allerhöchste Ordre vom 21. December 1845 (G. S. de 1846 S. 22) stellte die Militairpflicht allgemein her.

In Verbindung damit ist in der fernerweiten, an das Königliche Staats-Ministerium ergangenen Allerhöchsten Ordre vom 31. December 1845 genehmigt, daß

---

2) in Schlesien . . . . . . 6,939.
3) in Westfalen . . . . . 6,361.
4) in Posen. . . . . 3,607.
5) in Preußen . . . . . . 3,196.
6) in Brandenburg . . . 1,405.
7) in Pommern . . . . . 734.
8) in Sachsen . . . . . . 389.

Von den in den Städten wohnenden Juden lebten 145,300 in Gemeinden von 100 Mitgliedern und darüber, und zwar in 325 Städten zusammen. Nach den einzelnen Provinzen stellte sich das Verhältniß derjenigen Städte, die unter ihrer Bevölkerung mehr als 100 Juden zählten, folgendermaßen:

1)	Die Provinz	Preußen	hatte	60	Städte	mit	21,818	Juden.
2)	"	Posen	"	109	"	"	74,316	"
3)	"	Brandenburg	"	14	"	"	11,093	"
4)	"	Pommern	"	27	"	"	5,196	"
5)	"	Schlesien	"	48	"	"	19,526	"
6)	"	Sachsen	"	8	"	"	1,935	"
7)	"	Westfalen	"	29	"	"	4,269	"
8)	"	Rhein-Provinz	"	30	"	"	7,147	"

Was die Erwerbsmittel der Juden betrifft, so ergiebt sich nach dem Gesammtverhältnisse in der ganzen Monarchie folgende Reihenfolge der Erwerbszweige, je nachdem sie am meisten von den Juden betrieben werden. Von 1000 Juden im ganzen Staate beschäftigen sich:

1)	mit dem Handel	431
2)	Handwerker	193
3)	Gesindedienst	101
4)	ohne bestimmten Erwerb	87
5)	als Gast- und Schankwirthe	47
6)	als Tagelöhner	42
7)	mit Wissenschaften	27
8)	als Rentiers leben	27
9)	von selbstständigen Gewerben, abgesehen Handel und Handwerk	22
10)	von Kommunal- und Gemeindediensten .	13
11)	vom Landbau	10
		1000

Der Hausier-Handel ist überwiegend die Haupt-Beschäftigung der Juden. Wie sehr sie sich hierin von den Christen unterscheiden, geht daraus hervor, daß nach den statistischen Ermittelungen vom Jahre 1843 schon der 38ste Jude den Hausier-Handel trieb, während sich erst der 1034ste von der übrigen Bevölkerung mit demselben beschäftigte.

In der Beilage F. wird eine Uebersicht der Anzahl der in den einzelnen europäischen Staaten befindlichen Juden und ihres Verhältnisses zur Zahl der übrigen

auf Verbesserung der Juden, gerichteten Ausnahmegesetze eine thätige Einwirkung der Juden selbst zur Hebung ihrer Glaubensgenossen treten zu lassen. In dem Verbande von Judenschaften sollen neben der Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse, ohne soziale Trennung von der übrigen Bevölkerung, die besten Kräfte gesammelt und zur fortschreitenden Entwickelung wirksam gemacht werden.

Bei der Redaction des Gesetz-Entwurfs ist von einer Beibehaltung der bestehenden besonderen Gesetzgebung über das Judenwesen nach einer vorgängigen Revision derselben, wie solche bei der früheren Berathung im Königlichen Staatsrath von einer Seite zur Erwägung gestellt worden, ganz abgestanden, da die Verschiedenheit derselben zu mannigfach ist, um auf einigen praktischen und befriedigenden Erfolg rechnen zu können, und provinzielle Eigenthümlichkeiten, um eine solche Behandlung zu rechtfertigen, außer in der Provinz Posen nicht bestehen. Vielmehr ist das Bedürfniß zur Regulirung der Verhältnisse der Juden durch ein möglichst allgemeines Gesetz erkannt.

Der erste Abschnitt des Gesetz-Entwurfs umfaßt alle Provinzen mit Ausschluß des Großherzogthums Posen, in Betreff dessen aus den weiterhin angegebenen Gründen die Vorschriften des ersten Abschnitts mit den sich als nothwendig ergebenden Abänderungen zur Anwendung gebracht werden. Auf diese Weise wird mit einer geringen Modification der Vortheil einer allgemeinen Gesetzgebung erreicht. Der erste Abschnitt betrifft auch die nicht zum Großherzogthum Posen geschlagenen, ehemals warschauischen Landestheile, für welche bei der früheren Berathung die Anwendung der Verordnung vom 1. Juni 1833 für geeignet erachtet wurde. Es gehören dahin einige Kreise des marienwerderschen und die Ortschaften Schermeissel und Grochau des Frankfurter Regierungsbezirks mit einer Bevölkerung von etwa 5000 Juden. Die letztgedachten unbedeutenden Ortschaften den abweichenden Vorschriften für die Provinz Posen zu unterwerfen, kann keinenfalls für zweckmäßig erachtet werden. Ein Bedürfniß dazu kann eben so wenig für das ehemals warschauische Gebiet des Regierungs-Bezirks Marienwerder anerkannt werden, da nach dem Ergebniß der angestellten Ermittelungen angenommen werden darf, daß die dortigen Juden denen der benachbarten Landestheile, woselbst das Edikt vom Jahre 1812 gilt, in Sitte, Lebensart und Bildung gleichstehen, weshalb die Regierung zu Marienwerder für die Einführung des letzteren Gesetzes stimmt.

Die Anwendung des ersten Abschnittes des Gesetz-Entwurfs auf alle neu- und wiedererworbenen Provinzen kann eben so wenig Bedenken finden. Die Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen der Gesetzgebung derjenigen Landestheile, woselbst sie für die Juden am günstigsten ist; auf der linken Seite des Rheins wird überdies das Dekret vom 17. März 1808, dessen Beschränkungen in die Rechtsverhältnisse und den ganzen sozialen Zustand der Juden tief eingreifen (Beilage I. A. Anh. c.) aufgehoben.

Zu §§. 1—60. Hier ist zunächst der durch das Gesetz hergestellten

F r e i z ü g i g k e i t

zu gedenken.

Nach der bisherigen Verfassung bedurfte es beim Ueberziehen der Juden aus einem Landestheile in einen anderen mit abweichender Gesetzgebung einer besonderen Genehmigung des Ministeriums des Innern. Es wurden die Gemeinden des künftigen Niederlassungs-Ortes zuvor gehört, ohne denselben jedoch ein Widerspruchsrecht einzuräumen. Einzelnen Städten war, wenn auch nicht in der Form eines dauernden Privilegiums, eine noch weiter gehende Verwahrung gegen den Zuzug der Juden gewährt.

Der §. 13 des Gesetzes vom 31. Oktober 1842 (Gesetz-Sammlung 1843 S. 6) über die Aufnahme neu anziehender Personen beläßt es bei jenen Beschränkungen. Insofern dieselben im Allgemeinen eine Folge der Verschiedenheit der Gesetzgebungen über das Judenwesen sind, bedarf es, sobald eine allgemeine Verordnung an deren Stelle tritt, jener besonderen Genehmigung nicht mehr.

Bei den früheren legislativen Berathungen sind insbesondere mit Rücksicht auf die von den Ständen früher abgegebenen Erklärungen gewisse Beschränkungen bei der Wohnsitznahme der Juden auf dem Lande und in den Städten für erforderlich erachtet worden, weil sie ein heterogenes Element in den ländlichen Gemeinden bildeten und erfahrungmäßig dem Landmanne verderblich seien, und auch für die Städte, namentlich in den Landestheilen, wo sich zur Zeit noch wenig Juden befinden, einiger Schutz gegen das Ueberziehen aus anderen mit Juden mehr bevölkerten Gegenden räthlich schien. Ihre Niederlassung sollte, so schlug man vor, auf dem Lande an den Erwerb eines Ritterguts, sonst an den Betrieb der Landwirthschaft mit eigenem Gesinde oder an die Errichtung größerer gewerblicher An-

lagen geknüpft werden, für andere Fälle von der Genehmigung des Ministeriums des Innern abhängen und die Wohnsitznahme in den Städten einer Genehmigung der Regierung nach Anhörung der Gemeinde-Behörde bedürfen.

Von derartigen Beschränkungen ist jetzt abgesehen.

Die Zahl der auf dem Lande lebenden Juden ist verhältnißmäßig nicht groß und in den einzelnen Landestheilen sehr verschieden. (S. Beilage I. B.)

Die Regierungen, in deren Bezirk die meisten Juden auf dem Lande wohnen, erkennen ein Bedürfniß zu solchen Beschränkungen nicht.

Es würde den Juden der Uebergang zum Landbau, welcher andererseits gewünscht werden muß, dadurch wesentlich erschwert sein. Bedrückungen aber des Landmanns seitens der Juden, wie sie früher in den paderbornischen Kreisen vorgekommen, können von den Städten aus eben sowohl ausgeübt werden, und überdies hat die Erfahrung in jenen Kreisen ergeben, daß dem Landmann ein Schutz gegen wucherliche Bedrückungen durch Verbesserung seiner Lage auf anderem Wege sicherer und nachhaltiger gewährt werden kann.

Die Einführung einer Genehmigung der Regierung bei Niederlassung der Juden in den Städten würde insofern eine erhebliche neue Beschränkung sein, als den Juden jetzt innerhalb des Bereichs derselben Gesetzgebung die allgemeine Freizügigkeit zusteht. Allerdings haben, den früher geäußerten Ansichten der Stände mehrerer Provinzen und auch der auf dem letzten sächsischen Provinzial-Landtage von der Mehrheit ausgesprochenen Ansicht gemäß, mehrere Regierungen der Landestheile, in denen sich eine geringere jüdische Bevölkerung befindet, für eine Beschränkung der gedachten Art gestimmt, die übrigen Regierungen theilen diese Ansicht aber nicht, und namentlich hat sich in den Provinzen, woselbst das Edict vom 11. März 1812 gilt, mithin volle Freizügigkeit besteht, das Bedürfniß zu beschränkenden Maßregeln nicht ergeben.

Die Freiheit in der Bewegung der Gewerbe und die wechselnde Konkurrenz verändert die Einträglichkeit gewerblicher Unternehmungen jetzt häufig so rasch und entschieden, daß die Gewerbtreibenden weit mehr als sonst genöthigt werden, ihr Geschäft von dem einen Orte fort nach einem andern, für ihre Beziehungen günstigeren zu verlegen, wenn sie dessen Bestehen und ihre Existenz sichern wollen. Hierbei wirkt außerdem noch der mächtige Einfluß mit, welchen neu entstehende Communications-Mittel, insbesondere die Anlegung von Eisenbahnen, auf das Sinken oder die Hebung gewerblicher Erfolge in den einzelnen Ortschaften ausüben, je nachdem ihnen der frühere Verkehr entzogen oder ein solcher neu zugewendet wird.

Die hierdurch entstehende Umgestaltung der Gewerbe-Verhältnisse bedingt daher die freie Bewegung der Gewerbtreibenden nach allen Richtungen, und wenn den Juden diese beschränkt würde, so bliebe ihnen damit dem Erfolge nach ein bedeutender Theil der ihnen durch die Gewerbe-Ordnung ertheilten Rechte wiederum entzogen.

Dazu kommt endlich, daß für die Fälle des Widerspruchs der Gemeinden allgemein leitende Grundsätze für die von den Verwaltungsbehörden zu treffende Entscheidung sich schwer feststellen lassen.

Aus diesen Gründen ist im Entwurfe von jeder Maßregel der gedachten Art Abstand genommen.

Durch die Bestimmungen des §§. 1 und 60 werden ferner die Juden in allen den Landestheilen, in welchen sie noch als Schutzgenossen anzusehen waren und deshalb das Bürgerrecht nicht erwerben konnten, namentlich in der Fähigkeit zum Erwerbe von Grundeigenthum, den übrigen Unterthanen gleichgestellt. Eine weitere Aufhebung wichtiger Beschränkungen liegt in der

Aufhebung des französischen Dekrets vom 17. März 1808.

Die historische Entstehung dieses aus den Klagen über den jüdischen Wucher hervorgegangenen Gesetzes, dessen bei den früheren legislativen Berathungen in Frage gestellte Aufhebung auf erhebliche Bedenken gestoßen ist, kann theils als bekannt vorausgesetzt, theils darf auf das in der Beilage I. A. Bemerkte Bezug genommen werden.

Ursprünglich sollte dasselbe, wie im Artikel 18 in Aussicht gestellt ist, nur auf 10 Jahre gelten, indem die Hoffnung ausgesprochen wurde, daß mit Ablauf dieses Zeitraumes durch die getroffenen Maßregeln jede Verschiedenheit zwischen den Juden und den übrigen Bewohnern des Reiches verschwunden sein werde. Eine weitere Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes wurde jedoch vorbehalten, wenn jene Hoffnung nicht in Erfüllung gehe. Von dem Inhalte des Decrets kommen gegen-

wärtig hauptsächlich nur noch die Artikel 3 — 6 und 13 — 15 in Betracht, da die Bestimmungen des Artikels 7 — 12 über die von den Juden zu lösenden und alljährlich zu erneuernden Patente zum Betriebe stehender Gewerbe durch die Allgemeine Gewerbeordnung bereits außer Anwendung gesetzt sind.

Von den rheinischen Regierungen hat nur eine für Beibehaltung dieser Patente gestimmt, indem sie deren Aufhebung lediglich für Juden, welche mit kaufmännischen Rechten Handlung treiben, befürwortet. Dagegen erachten die übrigen ganz allgemein die jetzt nur für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bestehenden Beschränkungen des Decrets weder durch die Erfahrung bewährt, noch für nothwendig. Es sind nämlich sehr selten Fälle der Verweigerung der Ausstellung der Patente zum Grunde liegenden Moralitätsatteste seitens der nach Artikel 7 dieselben ertheilenden Schöffenräthe vorgekommen, bei zwei Regierungen seit einer Reihe von Jahren nur zwei, resp. einmal, bei der Regierung zu Düsseldorf etwa jährlich einmal. Letztere bemerkt zugleich, daß in 8 Jahren bei 4307 Handels-Patenten, welche dort ausgestellt worden, auch nicht ein einziges auf Grund des Artikel 9 von den Gerichten widerrufen worden ist. Auch die General-Procuratur zu Cöln bemerkte, daß, so viel sie erfahren, beim rheinischen Appellations-Gerichtshofe kein Fall eines solchen Widerrufs vorgekommen sei. Die Ertheilung der Patente ist sonach zu einer bloßen Formalität ohne erkennbaren Nutzen geworden.

Es wird daher um so weniger Bedenken haben, die Aufhebung jener Vorschriften Artikel 1 — 12 auch für den Gewerbebetrieb im Umherziehen eintreten zu lassen, als das Regulativ vom 28. April 1824 eine besondere Prüfung der Qualification des die Concession Nachsuchenden allgemein vorschreibt.

Der die Fortdauer des Decrets anordnenden Bestimmung der Allerhöchsten Ordre vom 3. März 1818 lag wesentlich der Bericht der Immediat-Justizcommission zu Cöln vom 30. Januar 1818 zum Grunde, worin nachgewiesen wurde, daß die Juden demselben Schachergeist wie früher ergeben seien und durch ihren Wucher den Wohlstand der ländlichen Bevölkerung aufs äußerste gefährdeten.

Auch von den im Jahre 1826 versammelten Ständen der Rheinprovinz war nicht nur die fernere Beibehaltung des Decrets, sondern sogar dessen Ausdehnung auf die ganze Provinz beantragt worden.

Mit Rücksicht hierauf hatte der Königl. Staatsrath bei der früheren Berathung eine Ermittelung der gegenwärtigen Verhältnisse und zur Begründung der Aufhebung des Decrets den Nachweis für erforderlich erachtet, daß eine Verbesserung der früheren Zustände eingetreten sei.

Das Ergebniß der demgemäß angestellten Ermittelungen, insbesondere nach den Aeußerungen der Procuratoren ist in der Anlage I. B. zusammengestellt. Danach läßt sich wesentliche Besserung in dem Verhalten der Juden kaum behaupten, vielmehr scheint der Zustand noch jetzt dem ähnlich, wie er von der Immediat-Justizcommission zu Cöln früher geschildert worden.

Bei vielen Landräthen und Friedensrichtern, welche mit den Juden selbst und den niederen, ihrem verderblichen Einfluß hauptsächlich ausgesetzten Klassen der Bevölkerung in unmittelbare Berührung kommen, ist eine nachtheilige Meinung über den Schacher und Wucher der dortigen Juden überwiegend, und sie haben sich daher auch für die Aufrechthaltung des Decrets ausgesprochen. Es wird bemerkt, daß die Juden nichts mehr fürchteten, als wenn auf Grund des Decrets der Einwand der nicht erhaltenen Valuta in Processen geltend gemacht würde, indem sie sich auf den von ihnen alsdann zu führenden Beweis nur in solchen Fällen einließen, wo sie ihrer Sache ganz gewiß seien, sonst aber sich lieber mit ihren Schuldnern verglichen; daß überhaupt die Furcht vor dem Decret und dessen Anwendung ihrem Treiben noch einigermaßen wirksam entgegentrete und die bedauerlichen Folgen der Aufhebung desselben sich gar nicht absehen ließen. Auch die im Jahre 1842 befragten Ober-Procuratoren haben für die Beibehaltung des Decrets, nur der Procutor zu Düsseldorf hat für die Aufhebung des Artikels 4, welcher den Juden allemal den Nachweis der vollständig und ohne Betrug bezahlten Valuta auflegt, gestimmt.

Von den Regierungen hat sich nur eine unbedingt für die Beibehaltung des Decrets ausgesprochen. Sie bemerkt, daß dasselbe wenigstens in einzelnen Bestimmungen seinen präcautiven Nutzen bewährt, namentlich der Art. 4 sehr auf Verminderung der Processe gewirkt, der Art. 3 über Darlehne an Minderjährige rc., die Art. 14—15 über den Pfandverkehr sich zweckmäßig erwiesen hätten, und beantragt daher nur die Aufhebung des Art. 4 für diejenigen Juden, welche mit kaufmännischen Rechten Handlung treiben, weil solchen fast nie unter erschwerenden Umständen der Einwand der nicht erhaltenen Valuta entgegengesetzt worden sei.

Eine zweite Regierung erklärt sich nur unbedingt für die Aufhebung des Dekrets die drei übrigen sind dagegen unbedingt für eine solche, theils weil sie die Zwecke des Dekrets auf geeigneterem Wege erreichbar finden, theils weil die Bestimmungen des Gesetzes der Hebung der Juden entgegenständen.

Der Ansicht für die Aufhebung muß man sich in der That anschließen.

Folgt man den Angaben derer, welche für die Aufrechterhaltung des Dekrets stimmen, so ist der Zweck, welchen das Gesetz hauptsächlich im Auge hatte, die moralische Besserung der Juden, in der beabsichtigten Weise nicht erreicht, sondern, nachdem das Dekret fast 40 Jahre hindurch in Wirksamkeit gestanden, dauert vielfach der jüdische Wucher noch jetzt fort, und ebensowenig hat das Dekret die christliche Bevölkerung gegen den Wucher der Juden zu schützen vermocht.

Der mehrseitigen Behauptung, daß das Dekret noch das einzige Mittel sei, welches dem jüdischen Wucher, namentlich den unerfahrenen Landleuten gegenüber, einigermaßen Schranken zu setzen vermöge, und daß, wenn es auch nicht oft direkt zur Anwendung komme, darin jedenfalls ein Schutz gegen Betrug und Wucher liege, steht die Erfahrung entgegen, daß, obschon im Ganzen die Zahl der von Juden angestellten Civil-Prozesse verhältnißmäßig sehr bedeutend ist und dieselben fast nur Waarenforderungen und Darlehne betreffen, dennoch von dem Dekret nur äußerst selten Gebrauch gemacht wird, wofür mehrfache Beispiele angeführt werden.

Der Jude behält, wie aus den Berichten vieler Friedensrichter erhellt, noch immer Mittel genug, das Dekret zu umgehen, wofür ebenfalls evidente Beispiele angeführt werden.

Redliche Juden werden am wenigsten ängstlich auf Beobachtung der belästigenden Formen des Gesetzes halten und können alsdann von einem unredlichen christlichen Schuldner beeinträchtigt werden, wie denn auch von einem Friedensrichter bemerkt wird, daß es selten die schlechtesten Juden seien, gegen welche das Dekret geltend gemacht worden. Darf man sich auch bei einer Aufhebung dieses Gesetzes nicht der Erwartung überlassen, daß die Bedrückungen des Landmannes durch die Juden sichtbar abnehmen werden; ist es vielmehr, wie eine Regierung besorgt, sogar wahrscheinlich, daß die einem solchen wucherlichen Verkehre einmal hingegebenen Juden denselben noch ungehinderter betreiben werden, so ist doch von der Aufhebung des die jüdische Bevölkerung im Allgemeinen als demoralisirt vorauszusetzenden Dekrets insofern ein günstigerer Erfolg wohl zu hoffen, als dadurch das Ehrgefühl angeregt und der bessere Theil der jüdischen Bevölkerung zur Einwirkung auf die sittliche Hebung seiner Glaubensgenossen aufgerufen wird.

Muß eine Verbesserung der bestehenden Zustände einerseits wesentlich von der Erziehung und dem Unterricht der jüdischen Jugend gehofft werden, so ist andererseits anzunehmen, daß eine gründliche Abhülfe der jüdischen Bedrückungen, denen der Landmann in der Rhein-Provinz ausgesetzt ist, hier nicht sowohl durch beschränkende Vorschriften, sondern durch Verbesserung der Lage des Landmannes begründet werden kann. Die Ermittelungen ergeben, daß da, wo der Landmann sich in geordneten Verhältnissen befindet und seine Lage mehr gesichert ist, eine nachtheilige Einwirkung der Juden keinen leichten Boden findet, wogegen der ärmere Landbauer, dem es mit den nöthigen Hülfsmitteln, auch an der erforderlichen Vorsicht fehlt, wie den Bewohnern der Mosel- und Eifel-Gegenden dem Wucher leicht preisgegeben ist.

Dies stimmt mit den Erscheinungen in den vier paderbornschen Kreisen vollkommen überein. Auch vor dem Erlasse der Allerhöchsten Ordre vom 20. September 1836 haben dort die wohlhabenderen Dörfer sich gegen den nachtheiligen Einfluß der Juden zu sichern gewußt.

Die Bedrückungen, welche die dortigen Bauern in den ärmeren Gemeinden in so hohem Grade durch die Juden erlitten, sind nach den angestellten Ermittelungen nicht durch die beschränkenden Vorschriften jener Verordnung gehoben, vielmehr ist kein Fall bekannt geworden, in welchem der Richter der ihm im Gesetz beigelegten Befugniß gemäß die Aufnahme eines Contractes wegen Verdacht des Wuchers versagt hätte. Die Landleute fanden sich stets bereit, die nöthige gerichtliche Erklärung abzugeben; die Juden wußten jederzeit das Gesetz zu umgehen. Dagegen sind die bedrückten Landleute durch die wohlthätige Wirksamkeit der Tilgungs-Kasse und mit den anderweit auch ohne Zutritt des Staats hervorgerufenen Hülfsquellen dem jüdischen Wucher enthoben, indem sie mit jener Hülfe zugleich die Einsicht über die richtigen Mittel zur Beseitigung eintretender Verlegenheiten gewannen. Indem man hoffen darf, daß in ähnlicher Weise dem bäuerlichen Stande in der Rheinprovinz wird geholfen werden, ist die Aufhebung des Dekrets räthlich, worauf auch neuerlich die Anträge der rheinischen Stände gerichtet sind.

In Betreff der durch die §§. 1 und 60 außerdem aufgehobenen in einzelnen Landestheilen bestehenden Beschränkungen darf auf die den Beilagen beigefügte Darstellung (I. A.) lediglich Bezug genommen werden, insoweit nicht zu den §§. 35 ff. ohnehin darauf eingegangen wird.

Noch ist des Anspruchs zu gedenken, welchen einige Städte, Danzig, Thorn und Bromberg, darauf machen, Juden von der Niederlassung auszuschließen. Auch die Stadt Greifswald stützt sich in dieser Hinsicht auf ein ihr im Jahre 1264 verliehenes Privilegium.

Aus den oben für die allgemeine Freizügigkeit aufgestellten Gründen bedarf es einer besonderen Ausführung nicht, daß hinfort auch diese den erstgedachten drei Städten überdies nur unter Hinweisung auf die künftige Gesetzgebung zugestandenen Befugnisse wegfallen müssen.

Bildung von Judenschaften.

Für eine weitere erfolgreiche Entwickelung der Verhältnisse der Juden im Staat und in der bürgerlichen Gesellschaft hat die Gesetzgebung die Aufgabe,

mit Vermeidung alles dessen, was über die durch ihre religiöse und in gewissem Maße auch nationell bewahrte Geschiedenheit von der übrigen Bevölkerung hinaus eine dem bürgerlichen Leben und deshalb auch den Juden selbst nachtheilige Trennung befördern oder verstärken könnte,

den Juden eine Organisation zu gewähren,

welche ihnen einestheils die erforderliche Selbstständigkeit giebt, nach innen ihre eigenthümlichen und insoweit auch stets abgesondert zu behandelnden Interessen zu ordnen, andererseits aber ihnen eine ehrenhafte Stellung sichert und zugleich eine weitere Annäherung mit der christlichen Bevölkerung durch vermehrte Theilnahme der Juden am Gemeindeleben und durch Eröffnung einer geregelten Mitwirkung bei den Angelegenheiten des letzteren vermittelt.

Allerdings vermag die Gesetzgebung allein dies Ziel nicht zu erreichen. Sie kann nur die Grundlagen und Formen dafür gewähren, giebt aber damit so viel, daß die Hoffnung begründet erscheint, es werde aus den dargebotenen Mitteln, wenn dieselben mit entgegenkommendem Vertrauen richtig benutzt werden, eine für die Juden im Staats- und im Gemeindeleben nach allen Seiten hin befriedigende Stellung hervorgehen.

Die Nothwendigkeit der Bildung korporativer Verbände für das jüdische Kultuswesen hat sich mit der Zeit unabweisbar herausgestellt. Im §. 39 des Edikts vom 11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den damals zum preußischen Staate gehörigen Landestheilen wurde auch die Ordnung des jüdischen Kultus- und Schulwesens dahin vorbehalten,

daß die deshalb erforderlichen Bestimmungen unter Zuziehung von Männern des jüdischen Glaubensbekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse und ihrer Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, getroffen werden sollten.

Die bisherigen Verwaltungs-Maßregeln haben nicht befriedigen können. In einigen der neuen und wiedererworbenen Provinzen, auf welche die Bestimmungen des Edikts vom 11. März 1812 keine Anwendung finden, hatte eine vollständig organisirte Synagogen-Verfassung bestanden, welche später, in Folge der Vereinigung jener Landestheile mit der Krone Preußen, ihre eigentliche Grundlage verlor. Bei den früheren Verhandlungen über die Regulirung des Judenwesens ist von einer Einwirkung, auch nur auf die äußeren jüdischen Kultus-Verhältnisse, abgestanden, weil man annahm, daß eine Verbesserung sich aus der jüdischen Religions-Gesellschaft selbst herausbilden müsse und diese Erfolge eben so wie eine weitere Erfahrung darüber abzuwarten sei, in welcher Weise eine nähere Anschließung der Juden an die bürgerliche Gesellschaft, zu welcher in den älteren Provinzen durch das Edikt vom 11. März 1812 die Bahn gebrochen worden, sich gestalten werde.

Auch im Großherzogthum Posen haben sich die Behörden von jeder Einmischung in die Angelegenheiten des jüdischen Kultus, insoweit eine solche nicht im polizeilichen Interesse nothwendig erschien, stets ferngehalten. Die Allerhöchste Ordre vom 13. Dezember 1841, wodurch die Vorbereitung eines anderweitigen Gesetz-Entwurfs angeordnet ward, bestimmte zugleich, daß in Betreff der Ordnung des jüdischen Kultus- und Unterrichtswesens neben Ermittelung der betreffenden faktischen Zustände in den einzelnen Landestheilen die eigenen Vorschläge der Juden gehört werden sollten.

Das Ergebniß ist in der Beilage II. zusammengestellt, auf deren Inhalt Bezug genommen wird.

Jüdisches Kultuswesen.

Aus dem gegenwärtigen Zustande desselben in den einzelnen Landestheilen

(Beil. II. A.) ergiebt sich, daß es fast überall an Einrichtungen fehlt, welche, auch wenn man das Verhältniß zunächst nur rein äußerlich auffaßt, eine gehörige Ordnung in den jüdischen Gemeinden herbeizuführen geeignet sind. Sämmtliche Regierungen, in deren Verwaltungs-Bezirke das Edikt vom 11. März 1812 zur Anwendung kommt, haben in den auf die Verfügung vom 8. März 1843 (Beil. II. A. b.) erstatteten Berichten übereinstimmend dahin angetragen,

daß der Verheißung des §. 39 des Edikts wegen des Erlasses der nöthigen Bestimmungen in Betreff der Kultus-Verhältnisse entsprochen werden möge.

Die Regellosigkeit, in welche das jüdische Kultuswesen durch den Mangel solcher Bestimmungen gerathen ist, hat durch das Auseinandergehen der religiösen Ansichten unter den Juden und durch die in den einzelnen Gemeinden immer mehr hervortretenden Parteiungen eine noch größere Bedeutung gewonnen. Es kann zwar die innere religiöse Ueberzeugung einem Gesetze nicht unterliegen, es bedingt aber der äußere Verband, der auch für die Bekenner des jüdischen Glaubens zur Erhaltung ihrer kirchlichen Einrichtungen erforderlich ist, mehr Anerkennung, Schutz und Aufsicht des Staates, als ihm seit der durch das Edikt vom 11. März 1812 in der Gesetzgebung verbliebenen Lücke zu Theil geworden ist.

Die Behandlung der Juden-Gemeinden als religiöse Privat-Gesellschaften, denen Corporationsrechte nicht zustehen, z. B. in denjenigen Landestheilen, wo das Edikt vom 11. März 1812 gilt, in den vormals sächsischen Territorien, in Neuvorpommern und Rügen ꝛc., — hat sowohl im Allgemeinen, als auch insbesondere bei der Vertretung ihrer gemeinschaftlichen Vermögens-Angelegenheiten nach außen, z. B. in Betreff der Erwerbung von Grund-Eigenthum, Einziehung der Gemeinde-Beiträge, Anstellung von Klagen u. s. w., viele Uebelstände zur Folge.

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche die bisherige Stellung der Juden als blos erlaubte Privat-Gesellschaften mit sich führt, erscheint es nothwendig, den Juden in der Besorgung ihrer eigenen, besonders der Kultus-Angelegenheiten, durch Bildung von Judenschafts-Verbänden mit korporativen Rechten eine größere Selbstständigkeit und Autorität einzuräumen. Es bleibt daher unerläßlich, eine äußere Einrichtung zu treffen, wodurch die Juden in den Stand gesetzt werden, über ihre Kultus-Angelegenheiten auf gesetzlichem Wege zu beschließen, dergleichen Beschlüsse zur Ausführung zu bringen und die zum Gottesdienste, so wie zur Erhaltung des gottesdienstlichen Verbandes, erforderlichen Mittel von den säumigen Mitgliedern im Wege der Execution einzuziehen, ohne den Weg Rechtens beschreiten zu müssen, welcher fast einer Rechtslosigkeit gleichsteht.

Die Bildung von Judenschaften mit korporativen Rechten steht auch mit den Verhältnissen der Juden als einer blos geduldeten Religions-Gesellschaft nicht in Widerspruch, so wenig wie daraus weitergreifende Anordnungen und insbesondere eine Einmischung auch in die inneren Kultus-Angelegenheiten nothwendig zu folgern sind.

Wird die Bildung von Judenschaften als ein Bedürfniß anerkannt, so unterliegt es auch keinem Bedenken, eine solche Einrichtung für alle jüdischen Gemeinden im ganzen Umfange der Monarchie ins Leben treten zu lassen.

In den ehemals französischen und westfälischen Landestheilen war durch die Dekrete vom 17. März und 31. Dezember 1808 eine förmlich organisirte Synagogen-Verfassung eingerichtet; dieselbe hat jedoch in Folge der Vereinigung jener Landestheile mit der Krone Preußen und in Folge der Lostrennung der dortigen Synagogen-Gemeinden von den Central-Consistorien zu Paris und Kassel zu bestehen aufgehört. Es wird daher auch für die Juden in den ehemals französischen und westfälischen Landestheilen unter Aufhebung des übrigen auf die jetzigen Verhältnisse nicht mehr anwendbaren Inhalts jener Dekrete die Bildung von Judenschaften in der beabsichtigten Art anzuordnen sein. In Betreff der Juden im Großherzogthum Posen ist bei dem Inhalte der Verordnung vom 1. Juni 1833 dem beabsichtigten Zwecke im Wesentlichen bereits genügt worden, und in den übrigen Landestheilen sind die jüdischen Gemeinden bisher nur als Privat-Gesellschaften behandelt worden, so daß die Verbesserung ihres Zustandes durch Bildung von Judenschaften, welchen die Rechte juristischer Personen beigelegt worden, ihnen nur erwünscht sein kann.

Es bleibt hier nur noch kurz zu erwähnen, in welcher Weise dem Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs, daß über die Ordnung der jüdischen Cultus-Verhältnisse zunächst die Juden selbst mit ihren Vorschlägen gehört werden sollen, genügt worden ist.

Insofern jener Bestimmung die Deutung zu geben sein möchte, daß die jüdi-

schen Gemeinden durch ihre Organe mit ihrem Gutachten vernommen werden sollten, hat die Ausführung derselben nur unvollständig bewirkt werden können, da die Juden in den meisten Landestheilen sich zur Zeit nicht in abgegränzten Verbindungen befinden, welche durch bestimmte Organe sich zu äußern im Stande sind, und die jetzt fungirenden Rabbiner überall nur als Privat-Beamte der jüdischen Gemeinden in Betracht kommen, von welchen überdies, mit etwaiger Ausnahme der bei größeren Gemeinden fungirenden Rabbiner, eine besondere wissenschaftliche Befähigung nicht erwartet werden darf. Es hat mithin nur angenommen werden können, daß jene Allerhöchste Anordnung nichts Anderes bezwecke, als was bereits der §. 39 des Edikts vom 11. März 1812 in Aussicht gestellt hatte, daß nämlich bei der Erwägung der nöthigen Bestimmungen wegen der Kultus-Verhältnisse und wegen der Verbesserung des Unterrichts der Juden nicht die Vertreter der jüdischen Gemeinden als solche, sondern einzelne Männer des jüdischen Glaubensbekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden sollen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, sind die Regierungen beauftragt worden, in den auf die Verfügung vom 8. März 1843 zu erstattenden Berichten auf die bei ihnen etwa gemachten Vorschläge der Juden besondere Rücksicht zu nehmen. In dieser Beziehung ergeben indessen die Berichte nur wenig. Außerdem sind sowohl von Seiten der bedeutendsten Judenschaften, als auch von einzelnen jüdischen Gelehrten verschiedene Gutachten bei dem Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten eingegangen, welchen aber ebenfalls nur ein geringer praktischer Werth beigelegt werden kann, da sie sich meistentheils nur auf innere Kultus-Einrichtungen beziehen. Unter solchen Umständen hat es zweckmäßig geschienen, um der Allerhöchsten Absicht Sr. Majestät des Königs möglichst zu entsprechen, noch einige hiesige Juden von denen eine möglichst genaue Kenntniß der jüdischen Zustände und ein sicheres Urtheil über die zur Abhülfe der jetzigen Uebelstände dienenden Maßregeln erwartet werden darf, mit ihrem Gutachten zu vernehmen. Mit diesen Männern sind diejenigen Verhandlungen aufgenommen und es ist demnächst von ihnen noch besonders dasjenige Gutachten abgegeben worden, wovon ein Abdruck in der Beilage II. e. f. g. unten enthalten ist.

Später sind auch noch durch Vermittelung der Ober-Präsidenten andere Männer jüdischen Glaubens in den verschiedenen Provinzen des Staats gehört worden, welche fast übereinstimmend ihr völliges Einverständniß mit den Grundzügen des vorliegenden Gesetz-Entwurfs, so weit derselbe die Kultus- und Unterrichts-Verhältnisse betrifft, erklärt haben. Nachdem in dem Vorstehenden die allgemeinen Grundsätze dargelegt worden sind, von welchen bei der im §. 2 des Entwurfs angenommenen Bildung von Judenschaften ausgegangen ist, bleibt zu diesem Paragraphen und den einzelnen späteren Bestimmungen noch Folgendes zu bemerken:

Der §. 2 schreibt vor, daß die Juden nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse dergestalt in Judenschaften vereinigt werden sollen, daß alle innerhalb eines Judenschafts-Bezirks wohnenden Juden demselben angehören. Der Zweck des vorliegenden Gesetz-Entwurfs, Ordnung in die äußeren jüdischen Kultus-Angelegenheiten zu bringen, würde nach den bisherigen Erfahrungen vereitelt werden, wenn es lediglich von der freien Einigung unter den Juden abhängig gemacht werden sollte, ob sie der Wohlthat eines korporativen Verbandes theilhaftig werden wollen oder nicht, vielmehr ist es nothwendig,

die allgemeine Verpflichtung der Juden zur Bildung solcher Judenschaften durch das Gesetz festzustellen,

wobei dieselben jedoch allerdings mit ihren eigenen Wünschen und Vorschlägen über die Art der Ausführung zu hören sind.

Es ist daher die Bildung von Judenschaften in dem Maße für nothwendig zu erachten, daß dieselben allgemein eingerichtet werden müssen, und daß, wenn ein Judenschafts-Bezirk abgegränzt worden, auch jeder innerhalb des Bezirks wohnende Jude der Judenschaft und der innerhalb derselben bestehenden Synagoge angehören muß. Denn da die jüdische Synagoge in der Regel ausschließlich durch die Beiträge der Gemeindeglieder unterhalten wird und die Bildung von Verbänden gerade die Beseitigung des Uebelstandes bezweckt, daß die Versagung der Beiträge von Seiten eines Theils der Mitglieder das Bestehen der vorhandenen Kultus-Einrichtungen gefährden kann, so erscheint es unumgänglich nothwendig, auch die Frage:

welcher Synagoge ein Jude angehören und zu welcher er beitragen müsse?

lediglich von dem Wohnsitz abhängig zu machen. Wollte man es den Betheiligten selbst überlassen, ob sie sich der innerhalb der Judenschaft, zu welcher sie gehören,

bestehenden Synagoge anschließen wollen, so würden bei den völlig entgegengesetzten religiösen Ansichten unter den Juden durch die Lossagung eines Theils der Mitglieder von der bestehenden Synagoge einzelne Verbände in ihren Kräften leicht so geschwächt werden, daß ihnen die Mittel zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse mangeln könnten. Bei der Freiheit der Wahl eines Synagogen-Verbandes würde es auch immer im Interesse der einzelnen Mitglieder liegen, sich dem reichsten und in Betreff der Zahl seiner Mitglieder stärksten Verbande anzuschließen, wodurch andere Verbände leicht ganz verarmen könnten oder die Last der einzelnen Mitglieder doch verhältnißmäßig sehr groß werden würde.

Unter diesen Umständen erscheint es auch nicht zweckmäßig, von dem Grundsatze:

daß jeder innerhalb eines Judenschafts-Bezirks wohnende Jude derselben als Mitglied angehören muß,

Ausnahmen mit der Wirkung zu gestatten, daß durch die Anschließung an einen anderen Verband die Beitragspflichtigkeit zum Verbande des Wohnorts aufhört. Es können allerdings in einzelnen Fällen besondere Gründe vorliegen, welche einem Juden den Anschluß an eine andere als an die Synagoge seines Bezirks wünschenswerth machen, und es unterliegt an sich keinem Bedenken, daß in solchen Fällen unter einzuholender besonderer Genehmigung der betreffenden Regierung der Eintritt in eine andere Synagoge nachgelassen werden kann; auf der einen Seite wird indeß der Uebertretende die zustimmende Erklärung derjenigen Judenschaft, welcher er außer dem Verbande seines Wohnorts angehören will, beizubringen haben, und auf der anderen Seite darf die Beitragspflicht zur Synagoge des Wohnorts nicht aufhören.

Sind innerhalb eines Judenschafts-Bezirks mit Genehmigung des Staats mehrere aus Verschiedenheit der religiösen Ansichten hervorgegangene Synagogen entstanden, so kann neu anziehenden Juden die Wahl der Synagoge, welcher sie sich anschließen wollen, überlassen bleiben; jedoch werden sie sich über die getroffene Wahl innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären haben. Erfolgt diese Erklärung nicht, so müssen die Regierungen solche Juden alsdann einer der bestehenden Synagogen zuweisen.

Der §. 3 bestimmt näher, wie bei Bildung der Judenschaften zu verfahren ist. Daß eine jede Judenschaft eine Stadt zum Mittelpunkte erhält, rechtfertigt sich dadurch, daß mit seltenen Ausnahmen nur in den Städten die zu einem geordneten Kultus erforderlichen Anstalten anzutreffen sind. Die Bezeichnung der Judenschaften nach diesen Städten bietet sich zur äußeren Unterscheidung derselben von selbst dar. Ergiebt sich die in Folge der Freizügigkeit für einzelne Landestheile vielleicht bald eintretende Nothwendigkeit, die gebildeten Judenschafts-Bezirke abzuändern, so sind die Regierungen in gleicher Weise ermächtigt, die bezüglichen Verhältnisse zu ordnen.

Die Gründe für die in §. 4 erfolgte Verleihung der Rechte juristischer Personen an die Judenschaft sind bereits erörtert. Der Verband der Judenschaften, welcher auf die ihnen besonders überwiesenen Angelegenheiten gerichtet ist, wird nach §. 5 durch Vorstand und Repräsentanten vertreten.

Zu §. 6. Die für ersteren bestimmte Zahl seiner Mitglieder von mindestens drei bis höchstens sieben ist auf die Erfahrung gegründet, daß einerseits selbst bei den größten jüdischen Gemeinden, z. B. bei derjenigen in Berlin, bisher die Zahl von 7 Vorstands-Mitgliedern nicht überschritten worden ist, andererseits aber auch bei den kleinen Gemeinden nicht unter die Zahl von 3 Mitgliedern herabgegangen werden kann, wenn eine kollegialische Berathung stattfinden und die Möglichkeit einer Vertretung in Behinderungsfällen einzelner Mitglieder gesichert sein soll. Die Anordnung der unentgeltlichen Amts-Verwaltung soll dazu beitragen, die Vorsteherschaft zu einem Ehrenamte zu erheben, dessen Verwaltung sich in den Händen der angesehensten Mitglieder der Gemeinde befinden wird.

Der Bestimmung des §. 8 liegt die Erfahrung in der Provinz Posen zum Grunde, welche es nothwendig gemacht hat, durch die Allerhöchste Ordre vom 10. Februar 1841 (Gesetzsammlung S. 52) die im §. 4 der Verordnung vom 1. März 1833 festgesetzte Stimmfähigkeit in der hier vorgesehenen Weise zu beschränken.

Die ferner im §. 8 wie in den §§. 6—13 enthaltenen Bestimmungen über die Wahl, die Dauer der Amts-Verwaltung ꝛc. entsprechen den Vorschriften der Verordnung vom 1. Juni 1833.

Auf die in Betreff der Aufsichts- und Entlassungsbefugniß der Regierung bezügliche Anordnung führt die Erwägung, daß bei dem Zustande der jüdischen Glaubensgenossen in manchen Landestheilen eine nähere Aufsicht über die Verwal-

tung des Vorstandes erforderlich ist, und daß die Organisation für mehrere Landestheile erfolgt, in denen es den Judenschaften bisher an einer geregelten Verwaltung noch gänzlich gefehlt hat. Im Uebrigen ist den Betheiligten hinsichtlich der Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten alle zulässige Freiheit gewährt. In diesem Sinne sind in Verbindung mit §. 10 die §§. 12 und 13 redigirt, indem den Vereinbarungen der Mitglieder über die innere Organisation der Judenschaft möglichst freier Spielraum gelassen worden.

Die den Regierungen für den Fall, daß innerhalb der gesetzten Frist ein Statut nicht zu Stande kommen sollte, im §. 13 beigelegte Befugniß ist um so mehr erforderlich, als sich der Fall vielleicht öfter ereignen wird, daß die Judenschaften es zu einer Vereinbarung über ein Statut gar nicht bringen, es vielmehr bei den reglementarischen Bestimmungen belassen, wie dies bei den jüdischen Corporationen des Regierungs-Bezirks Posen der Fall ist, während diejenigen des bromberger Departements mit Statuten versehen sind.

Zu §. 14. Es hat den Juden seither, dem Staate gegenüber, an einem Organe gefehlt, durch welches sie ihre Interessen geltend zu machen vermochten, an welches die Behörden sich wenden konnten, um über allgemeine Angelegenheiten und einzelne Personen Auskunft zu ertheilen. Hierzu wird künftig der Vorstand der Judenschaft bestimmt sein. Ihm soll die Pflicht obliegen, über alle Gegenstände, sie mögen die Gesammtheit oder einzelne Mitglieder der Judenschaft betreffen, den Behörden die erforderliche Auskunft unter eigener Verantwortlichkeit zu ertheilen. Dies und die Befugniß, durch Anträge und im Wege der Beschwerde die Interessen der Juden bei den Behörden zu vertreten, wird dem Vorstande das gebührende Ansehen sichern.

Zu §. 15. In den Städten, wo eine der beiden Städteordnungen gilt, können überall auch jetzt Bürger aus der jüdischen Bevölkerung des Ortes in die Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden. Da, wo die Juden einen wesentlichen oder überwiegenden Bestandtheil der Stadt-Bewohner bilden, wie im Großherzogthum Posen, ist ihnen eine regelmäßige und genügende Vertretung durch Bürger jüdischen Glaubens gesichert. Auch in anderen Städten fallen die Wahlen zu Stadtverordneten auf Bürger aus der Zahl der Juden, und es fehlt nicht an Beispielen einer von diesen an solcher Stelle anerkannten bewährten Tüchtigkeit; allein die Wahlen fallen bei den bestehenden Wahlnormen keinesweges im Verhältniß der Zahl der jüdischen zu den christlichen Bürgern auf erstere. Wie die Theilnahme an Erfüllung der Dienstpflicht im stehenden Heere als wichtig und ehrenhaft für die jüdische Bevölkerung betrachtet werden muß, eben so wichtig und ehrenhaft ist es für sie, daß die dazu befähigten Bürger aus ihrer Mitte zur Mitwirkung in den städtischen Gemeinde-Angelegenheiten berufen werden.

Wenn der Entwurf,

unter Voraussetzung einer diesfälligen Vereinbarung mit der Bürgerschaft,

für die Städte, wo eine zahlreiche Judenschaft vorhanden ist, eine statutarische Organisation vorbereitet, welche jene in den Stand setzt,

durch die Wahl von Stadtverordneten aus ihrer Mitte sich an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten nach einer gewissen Norm fortdauernd zu betheiligen,

so ist davon ausgegangen,

daß durch eine solche regelmäßige Theilnahme der Gemeinsinn der Juden für bürgerliche allgemeine Zwecke in weit erheblicherem Maße als bisher geweckt und befestigt werden muß.

Diese Befugniß ist nur für diejenigen Städte in Aussicht genommen, wo eine der beiden Städte-Ordnungen gilt, weil die städtische Verfassung nur dort einen angemessenen Maßstab für die Zulassung einer entsprechenden Anzahl jüdischer Vertreter in der städtischen Gemeinde darbietet. Sofern der Erfolg sich günstig erweist, würde damit auf gesetzlichem Wege nach Befinden weiter vorzugehen sein. Gegen eine derartige Organisation läßt sich geltend machen, daß eine Rücksicht auf Religions-Verschiedenheit den Grundsätzen der Städte-Ordnung über die Wahl der Stadtverordneten fremd und, wo das Vertrauen der wählenden Bürgerschaften nicht einen jüdischen Mitbürger in die Versammlung berufe, kaum auf eine gedeihliche Wirksamkeit zu rechnen sei.

Es ist indessen bei den Juden eine stärkere Sonderung von der übrigen Bevölkerung als bei anderen Glaubens-Genossenschaften vorhanden, wodurch der Eintritt in die Stadtverordneten-Versammlungen mittelst der Wahlen, wie sie jetzt stattfinden, erschwert und zu selteneren Ausnahmen wird, sofern nicht, wie im Großherzogthum Posen und in einigen Städten Westpreußens, die jüdische Bevölkerung der Zahl nach eine bedeutende ist oder die christliche überwiegt. Der Entwurf

greift in die bestehende städtische Verfassung nicht unmittelbar ein, sondern überläßt es der Erwägung der städtischen Behörden und dem Vorstande der Judenschaft des Ortes, in welcher Weise den jüdischen Bürgern eine geordnete Mitwirkung in der städtischen Vertretung der Bürgerschaft einzuräumen sei.

Es wird daher vorzugsweise auf die Stellung ankommen, welche die Judenschaft am Orte inmitten der übrigen Bürgerschaft einnimmt, ob sie dasjenige Vertrauen zu gewinnen vermocht hat, welches jede diesfällige statutarische Vereinbarung voraussetzt. Erkennt die Judenschaft das Gewicht einer solchen Vereinbarung als die Grundlage für ein neues Feld ehrenhafter Wirksamkeit und einer Quelle bürgerlichen Gemeinsinns, so darf man hoffen, daß die städtischen Behörden auch ihrerseits die Hand dazu bieten werden. Wenn den Judenschaften auf diese Weise zugleich Raum gewährt wird, ihre innerhalb des bürgerlichen Gemeindewesens bestehenden und sehr wohl ohne Gefährdung desselben einer weiteren Entwickelung fähigen, eigenthümlichen Interessen auf organische Weise zur Sprache zu bringen und zu vertreten, so darf bei einer auf gegenseitiges Vertrauen gegründeten Vereinbarung um so weniger besorgt werden, daß die Juden bei der ihnen eröffneten Mitwirkung an dem gemeinsamen städtischen Berufe irgendwie privative Zwecke verfolgen möchten, wodurch die gemeinsame Thätigkeit gelähmt oder beeinträchtigt würde.

Nach den Bedingungen, welche der §. 15 für eine solche statutarische Einrichtung in der städtischen Vertretung festgesetzt, ist vorgesehen, daß unter Bewahrung der allgemeinen Vorschriften niemals ein bedenkliches Uebergewicht auf Seiten der jüdischen Stadtverordneten in der Versammlung eintreten kann.

Die Bestimmung des §. 16 findet in der Stellung des Staats, den Judenschaften gegenüber, und in dem Verhältnisse der jüdischen Religion als einer blos geduldeten ihre Begründung.

Der §. 17 handelt von den jüdischen Kultus-Beamten.

Es ist dabei in Erwägung zu ziehen:

a) ob die Judenschaften angehalten werden sollen, bestimmte Kultus-Beamte anzustellen und event. welche?
b) welche Qualification von diesen Beamten gefordert werden muß? und
c) in welcher Weise dieselben bestellt oder resp. gewählt werden sollen?

Die jüdische Religions-Gemeinschaft erkennt eben so wenig ein geistliches Oberhaupt, wie einen Unterschied zwischen Geistlichen und Laien im Sinne der christlichen Kirche an. Insbesondere steht den Rabbinern eine potestas ecclesiastica im gesetzlichen Sinne des Wortes nicht zu, und sie haben in ihren Functionen mit den christlichen Geistlichen in keiner Beziehung irgend eine Aehnlichkeit. Sie sind sogar nach jüdischen Religions-Begriffen zur Begehung von keiner Art gottesdienstlicher Handlungen erforderlich, vielmehr können dieselben mit gleicher Wirkung von jedem beliebigen Mitgliede der Gemeinde vorgenommen werden. Wo Rabbiner vorhanden sind, wird deren Autorität nur insoweit anerkannt, als das ihnen geschenkte Vertrauen der jüdischen Glaubensgenossen solches zuläßt, und ihre Entscheidungen über Gegenstände des Ceremonial-Gesetzes haben nur insofern Gültigkeit, als man im Vertrauen auf ihre Gesetzkunde anerkennen will. Noch weniger erfordert es der Zweck der jüdischen Religions-Gesellschaften, daß außer dem Rabbiner noch andere Kultus-Beamte bestellt werden.

Unter diesen Umständen kann den Judenschaften die Anstellung von Kultus-Beamten überhaupt nicht zur Pflicht gemacht werden, und es wird insbesondere lediglich ihrem eigenen Gutbefinden zu überlassen sein, ob sie für die Feier ihres Gottesdienstes und zur Ertheilung erforderlicher Belehrungen in Ritualsachen einen der Gesetze kundigen Beamten annehmen wollen. Hierdurch finden auch die unter b. und c. aufgestellten Fragen ihre Erledigung dahin, daß darüber allgemeine gesetzliche Vorschriften nicht ertheilt werden können. Der übrige Inhalt des §. 17 bedarf keiner Erläuterung.

Zur Motivirung der in den §§. 18—22 gemachten Vorschläge ist dagegen Folgendes zu bemerken.

Es ist oben bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß im Laufe der Zeit unter den Juden eine Richtung hervorgetreten ist, deren Anhänger den Boden des positiven und traditionellen Glaubens-Inhaltes mehr und mehr verlassen und das Beharren in der Sonderung von den Christen, welche die Eigenthümlichkeit ihrer religiösen und nationalen Stellung verlangen würde, aufgeben. Neben diesem Theile der jüdischen Bevölkerung hat sich durch alle Jahrhunderte hindurch auch ein der Zahl nach vielleicht nicht geringerer Theil der Juden erhalten, welcher, jenen gegenüber, der orthodoxe genannt wird.

Ungeachtet aber der Grundsatz der Nicht-Einmischung in die inneren Angelegenheiten des jüdischen Kultus und Glaubens von jeher festgehalten worden ist, so hat sich doch zu verschiedenen Zeiten eine wesentlich verschiedene Auffassung des Verhältnisses geltend gemacht, und es haben sich demgemäß auch die äußeren Folgen der Anwendung jenes Prinzips abweichend und einander sogar widersprechend gestaltet.

Bei der Ansicht, daß die Oberaufsicht des Staats sich darauf zu beschränken habe, zu verhüten, daß die jüdische Synagoge nicht eine für das Staats-Interesse bedenkliche Richtung nehme, wurde früher der Grundsatz festgehalten, daß, wenn auch im Allgemeinen die religiösen Einrichtungen der Juden einer näheren Beaufsichtigung der Staats-Behörden nicht unterliegen, diese doch darüber zu wachen haben, daß nicht eine solche Aenderung in der religiösen Verfassung der Juden eintrete, welche die Basis verrücken würde, auf welcher die Juden im preußischen Staate geduldet sind, und des hochseligen Königs Majestät haben deshalb wiederholt zu befehlen geruht, daß der Gottesdienst der Juden nur nach dem hergebrachten Ritus, ohne die geringste Einmischung von willkürlichen Neuerungen in den Ceremonien, Gebeten und Gesängen, nach dem alten Herkommen gehalten werden solle, und daß auch der Religions-Unterricht nach den Glaubens-Lehren der Juden ohne solche Abweichungen, durch welche sich eine neue Sekte bilden könne, zu ertheilen sei.

Dem entsprechend, ist diese Angelegenheit mehrere Jahrzehnde hindurch behandelt worden. Erst in neuerer Zeit ist man in Folge der Versuche einzelner Juden-Gemeinden, ihren Gottesdienst zu reformiren, darauf aufmerksam gemacht worden, daß, wenn eine Einmischung der Staats-Behörde in die inneren jüdischen Kultus-Angelegenheiten überhaupt nicht stattfinden solle, und diese nicht im Stande sei, zu beurtheilen, ob etwaige Veränderungen in dem Kultus der älteren Sitte entsprechen oder als unerlaubte Neuerungen zu betrachten sind, alsdann auch die Festhaltung des Hergebrachten in dem jüdischen Kultus in der Ausführung sehr schwierig, oder doch nur so durchzuführen sei, daß der jüdische Kultus in jeder einzelnen Synagoge unverändert in der Verfassung erhalten werde, in welcher er erweislich seit dem Bestehen der Synagoge gewesen ist. Hierdurch würde aber der jüdische Kultus in eine solche absolute Unveränderlichkeit gebannt werden, daß derselbe nothwendig in stets grelleren Widerspruch zu der auf andere Weise geförderten und offenbar wachsenden Bildung der Juden treten würde.

Es ist deshalb in neuerer Zeit in verschiedenen Fällen der Grundsatz in Anwendung gebracht worden,

daß eine Einmischung der Staats-Behörden in die Differenzen, welche unter den Juden über ihren Kultus entstehen mögen, zwar nicht statthaft und es lediglich ihre eigene Sache sei, sich darüber zu eignen, was dem Geiste ihrer Religions-Satzungen angemessen ist oder nicht, daß aber auch, wo es zu einer solchen Einigung nicht komme, einer Trennung in verschiedene Gemeinden nicht hindernd entgegenzutreten sei.

Dies ist die gegenwärtige Lage der Sache. Es ergiebt sich hieraus, daß, während auch jetzt noch der Grundsatz der Nicht-Einmischung in die inneren Kultus-Angelegenheiten der Juden festgehalten wird, sich die praktischen Folgen wesentlich anders gestaltet haben. Denn während früher jede Lostrennung von der bestehenden Gemeinde und jede Abänderung in den hergebrachten Kultus-Einrichtungen streng untersagt war, wird jetzt den Judenschaften die Anordnung ihres Kultus und die Absonderung in verschiedene Synagogen freigestellt.

Es bedarf keiner Ausführung, daß sowohl die eine als die andere der bisherigen Behandlungsweisen nicht völlig befriedigt. Wird, wie es früher geschah, jede Aenderung in dem Religionswesen streng ausgeschlossen und jede Entwickelung verboten, so hält die Anwendung dieses Grundsatzes die niedere, ungebildete Klasse der Juden in der überlieferten Kultus-Einrichtung fest, entfernt die auf Bildung Anspruch machenden Juden immer mehr aus der Synagoge und führt dieselben entweder dem Deismus oder dem Indifferentismus entgegen, während die Durchführung des in neuerer Zeit befolgten Grundsatzes die bestehenden Gemeinden nothwendig in verschiedene Sekten theilen wird, welche, in vielen Fällen wenigstens, wegen der geringen Zahl ihrer Mitglieder nicht im Stande sein werden, ein eigenes Kultuswesen einzurichten und zu unterhalten, so daß die Folge alsdann ein völliges Zerfallen aller gemeinschaftlichen Kultus-Einrichtungen unter den Juden sein würde.

Es verdient daher in nähere Erwägung gezogen zu werden:

ob nicht auf einem anderen Wege ein Mittel gefunden werden kann, durch

welches es möglich wird, in angemessener Weise Konflikten über innere Kultus-Angelegenheiten, welche auf Bildung neuer Synagogen abzielen, vorzubeugen und, wo solche vorhanden sind, dieselben beizulegen und, ohne daß den Dissentirenden ein Gewissenszwang auferlegt wird, einen befriedigenderen Abschluß solcher Differenzen herbeizuführen.

Einzelne deutsche Bundesstaaten, z. B. Württemberg und Baden, haben (s. Beil. II. B. IV. VI.) zur Entscheidung über äußere wie innere Kultus-Angelegenheiten besondere jüdische Kirchenbehörden eingesetzt, deren Mitglieder, aus jüdischen Gelehrten bestehend, unter Zuziehung eines Ministerial-Kommissarius, welcher die landesherrlichen Rechte wahrnimmt, ihr Amt verwalten und deren Entscheidungen mit der Wirkung in Vollzug gesetzt werden, daß ihren Aussprüchen die Interessenten sich unweigerlich zu unterwerfen haben. In anderen Bundesstaaten dagegen. z. B. in Mecklenburg-Strelitz und Weimar, steht dem von der Staatsregierung eingesetzten Ober-Rabbiner oder Landes-Rabbiner die selbstständige Entscheidung in allen Kultus-Angelegenheiten zu. Keine dieser beiden im Auslande bestehenden Einrichtungen wird für den hier vorliegenden Zweck nutzbar gemacht werden können. Denn das Judenthum erkennt eben so wenig in seinen Rabbinern eine geistliche Autorität, wie überhaupt einen Unterschied zwischen Geistlichen und Laien im Sinne der christlichen Kirche an. Es läßt sich daher auch nicht rechtfertigen, die Juden einem geistlichen Oberhaupte unterzuordnen, dessen Autorität sie nicht anerkennen. Eben so wenig scheint es zuläsig zu sein, wenn man die Entscheidung über Angelegenheiten der bezeichneten Art einer jüdischen Behörde in der Weise übertragen wollte, daß man deren Aussprüche als eine Entscheidungsnorm anzusehen hätte, welcher sich die Interessenten auch wider ihren Willen unterwerfen müßten. Man wird vielmehr den Grundsatz, den Parteiungen unter den Juden in Betreff ihrer Religions- und Kultusverhältnisse auf äußerlichem Wege nicht entgegenzutreten, auch künftig festhalten müssen. Den Judenschaften muß daher zunächst überlassen bleiben, sich darüber zu einigen, was dem Geiste ihrer Religion angemessen ist oder nicht, und wie es im Falle der Verschiedenheit in den religiösen Richtungen mit dem Gottesdienste gehalten werden soll. Wo aber eine Vereinigung hierüber innerhalb der Judenschaft nicht herbeizuführen ist und es sich vielmehr um die Bildung neuer Kultus-Einrichtungen in besonderen Synagogen handelt, da muß zwar, weil über die Glaubensangelegenheiten die Meinung der Majorität nicht entscheidend sein kann, um Gewissenszwang zu vermeiden, die Absonderung der Dissentirenden und ihre Vereinigung zu einer eigenen Kultusverbindung gestattet sein; es wird aber von Seiten des Staates darauf gehalten werden müssen, daß durch die Abtrennung das Bestehen der bisherigen Synagoge nicht gefährdet wird, und daß mithin bis dahin, wo die Genehmigung zur Bildung einer neuen Synagoge ertheilt sein wird, die Beitragspflichtigkeit der von jener sich getrennt haltenden Mitglieder nicht aufhört.

Hierauf beziehen sich die in den §§. 18 bis 22 enthaltenen Bestimmungen, nach welchen die Einsetzung einer Kommission zur Abgabe von Gutachten über Streitigkeiten, welche innere Kultus-Angelegenheiten und die Bildung neuerer Synagogen betreffen, erfolgen soll.

Es muß hier wiederholt darauf aufmerksam gemacht werden, daß eine Einmischung des Staats in die inneren Kultus-Angelegenheiten im §. 16 bestimmt ausgeschlossen ist. Der Staat kann sich aber von einer Kenntnißnahme dessen, was rücksichtlich neuer Reformen vorgeht, nicht ganz lossagen, da er mindestens wissen muß, ob die beabsichtigten Umgestaltungen nicht ganz und gar die wesentliche Grundlage des Judenthums verlassen, auf welcher dasselbe allein Anspruch auf Duldung im Staate hat, und da es eben so sehr in seinem Interesse liegt, vernünftige Reformen innerhalb des Judenthums nicht zu erschweren, als einer Zersplitterung desselben in so viele Sekten vorzubeugen, daß ein Bestehen einzelner Judenschaften und mit diesen eine religiöse Erziehung und Erbauung unter den Juden ganz unmöglich wird. Nur diesen Reformbestrebungen gegenüber, wird die Anordnung einer solchen begutachtenden Kommission beabsichtigt, welche sich den einzelnen Judenschaften und dem Staate gegenüber in ihrem rein äußerlichen Verhältnisse zu denselben darüber ausspreche, welche Ansichten und Reformen den Standpunkt des Judenthums verlassen, welche denselben festhalten, um danach beurtheilen zu können, welcher Theil der dissentirenden Judenschaft als die eigentlich jüdische Gemeinde anzusehen ist und daher zunächst ein Recht auf die bestehenden Kultus-Institute und deren Vermögen hat.

Dem Gewissen der Einzelnen soll und darf kein Zwang angethan, auch Niemand gezwungen werden, bei der bestehenden Synagoge zu bleiben; aber über das

Verhältniß der Beitragspflichtigkeit bis zur Zulassung einer neuen Gemeinde hat der Staat im Interesse der Sicherung des äußeren Bestehens jüdischer Kultusverbände zu bestimmen, und dazu soll das Gutachten der Kommission einen Anhalt bieten.

Die Modalitäten, unter welchen die Kommission ins Leben treten und ihre Wirksamkeit äußern soll, ergeben sich aus dem Entwurfe selbst. Es bedarf keiner Erwähnung, daß die Begutachtung der obwaltenden Differenzen nur in solchen Fällen eintritt, wo von den Interessenten ausdrücklich darauf angetragen wird. Die diesfälligen Anträge werden bei den Ober-Präsidenten anzubringen und durch den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten der Kommission vorzulegen sein, und die letztere wird niemals mit den einzelnen Synagogen-Gemeinden, sondern immer nur mit der Staats-Behörde verhandeln. Werden durch den Inhalt des Gutachtens die Konflikte ausgeglichen, so hat es dabei sein Bewenden. Fühlt sich dagegen ein Theil der Gemeinden durch den Ausspruch der Kommission beschwert, so werden die Minister der geistlichen Angelegenheiten und des Innern darüber Anordnung treffen, ob und mit welcher Maßgabe die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten ist. Ueber die Frage, welcher Theil der Judenschaft bei erfolgender Bildung einer neuen Kultus-Einrichtung im Besitze des Vermögens der seitherigen Synagoge zu belassen ist, kann eine Entscheidung im Rechtswege nicht vorbehalten werden. Das vorhandene Vermögen gehört unzweifelhaft der fortdauernd bestehenden juristischen Person; es kommt also nur darauf an, diese zu ermitteln und als solche zu bezeichnen. Ist hierüber Bestimmung erfolgt, so ist mit derselben auch der Besitzstand festgestellt. Dem sich abtrennenden Theile muß es überlassen bleiben, neue Kultus-Einrichtungen zu treffen, wenn dazu die Erlaubniß der Staats-Behörde ertheilt worden ist.

Die Mitglieder der Kommission werden unzweifelhaft Reisekosten und Diäten für die Zeit des Zusammentretens erhalten müssen, welche von sämmtlichen Judenschaften aufzubringen sein werden. Ueber die Höhe der Diäten und Reisekosten wird ein angemessener Tarif festgesetzt werden.

Der §. 23 handelt von der Aufbringung der die Judenschaft betreffenden Bedürfnisse.

Es ist aber nothwendig, daß ein Zwang der Einziehung der Beiträge, und zwar nicht durch die Gerichte, sondern im Wege der administrativen Execution stattfindet. Die einzelnen Beitragspflichtigen werden gegen eine solche Einrichtung eine gegründete Beschwerde nicht erheben können, wenn nur dafür Sorge getragen wird, daß die aufgestellten Vertheilungslisten eine bestimmte Zeit hindurch öffentlich ausgelegt werden und den Interessenten dadurch Gelegenheit geboten wird, ihre Einwendungen gegen etwaige zu hohe Besteuerung geltend zu machen und ihre Reclamationen auf geordnetem Wege zur Erledigung zu bringen. Die Aufsicht und Direction der Regierungen hinsichtlich der Aufbringung des laufenden Kosten-Bedürfnisses für die Zwecke der Judenschaften wird sich mithin darauf erstrecken müssen, die Aufstellung ordnungsmäßiger Etats zu veranlassen, diese zu prüfen und zu bestätigen, die Beitrags-Repartitionen bei nicht erhobenem Widerspruch, oder nachdem die dagegen erhobenen Reclamationen erledigt worden sind, festzusetzen und für executorisch zu erklären und die Beiträge selbst nach Erforderniß als öffentliche Beisteuern und nach den für solche geltenden Bestimmungen beitreiben zu lassen. Dabei ist es jedoch nicht ausgeschlossen, daß das rechtliche Gehör nach der Vorschrift des §. 79 Tit. II. Thl. 14 A. L. R. und der Verordnung vom 26. December 1808 §§. 41, 42 denjenigen gestattet sein muß, die aus besonderen Rechtstiteln die Befreiung von Angaben und Leistungen zur Unterhaltung des gemeinschaftlichen Kultuswesens geltend machen wollen oder in der Bestimmung ihres Antheils über die Gebühr belastet zu sein behaupten.

Es versteht sich, daß durch die Beschreitung des Rechtsweges von Seiten derjenigen, welche eine solche Befreiung oder Prägravation behaupten, die executivische Einziehung der laufenden Beiträge, wenn sie deren Zahlung nicht verweigern, nicht gehemmt wird.

Da es sich lediglich um die Aufbringung derjenigen Kosten handelt, welche zur Erreichung der eigenen Zwecke der Judenschaften erforderlich sind, so kann denselben die Bestimmung über die Art der Aufbringung vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung füglich überlassen bleiben.

Es hat übrigens für zweckmäßig erachtet werden müssen, unter den die Judenschaft betreffenden Bedürfnissen auch die Lasten für den jüdischen Begräbnißplatz ausdrücklich zu erwähnen. Die Aufbringung der Kosten für die Erwerbung und

Unterhaltung der Begräbnißplätze wird zwar nicht auf dieselbe Weise erfolgen können, wie die der übrigen Kultus-Bedürfnisse, weil für die Juden jedes Orts ein solcher Platz erforderlich ist; da indessen die Art der Repartition der Bedürfnisse durch das Statut jeder Judenschaft festgesetzt werden soll, so können in dieses auch füglich die besonderen Bestimmungen über den Tarif und die Aufbringung der Lasten für die Begräbniß-Plätze in den einzelnen zu jeder Synagoge gehörigen Ortschaften aufgenommen werden.

Werden alle Juden einem bestimmten Judenschafts-Bezirke zugewiesen, so erfordert es die Billigkeit, daß über die Beitragspflichtigkeit einzelner zerstreut und von dem Mittelpunkte der Judenschaft entfernt wohnender Juden besondere Bestimmung erfolge, da manche derselben aus der Verbindung mit der Judenschaft nur geringe oder keine Vortheile ziehen können.

Zur Erläuterung der am Schlusse des §. 23 vorgeschlagenen Bestimmung findet sich Folgendes zu bemerken:

Da nach dem vorliegenden Entwurfe jeder neu anziehende Jude in Folge seiner Niederlassung innerhalb der Gränzen eines Judenschafts-Bezirks Mitglied der daselbst bestehenden Synagoge wird und den Judenschaften selbst Corporationsrechte beigelegt werden, so ist die Erhebung eines Eintrittsgeldes, auch wenn es in der Gemeinde hergebracht sein sollte, ferner nicht zu gestatten. Denn durch den Eintritt neuer Mitglieder in die Judenschaft werden die Rechte der bisherigen Mitglieder nicht geschmälert, da dem Einzelnen nirgends mehr ein privatives Eigenthum an einem aliquoten Theile, sondern das Gesammt-Eigenthum dem Verbande als juristischer Person zusteht.

Zu §. 24. Erfahrungsmäßig bethätigen die Juden bei der Armen- und Krankenpflege ihrer Glaubensgenossen die Vorschriften ihrer Religion in umfassender Weise. Wo sich eine hinreichende Zahl bemittelter Mitglieder in den Judenschaften findet, pflegt, abgesehen von der den bürgerlichen Gemeinden obliegenden diesfälligen Verpflichtung für alle Ortseinwohner — theils durch Stiftungen dauernd, theils durch Aufbringung jährlicher Beiträge fortlaufend für die jüdischen Hülfsbedürftigen und Kranken besondere Fürsorge getroffen zu werden. Unbeschadet der den Juden in den dazu geeigneten Fällen nach den allgemeinen Grundsätzen der Armenpflege zustehenden Ansprüche an die Ortsarmenkasse, wird den bürgerlichen Gemeinden hierdurch in ähnlicher Weise faktisch eine mitunter erhebliche Erleichterung gewährt, wie dies an manchen Orten auch hinsichtlich einzelner christlicher Konfessionen der Fall ist, welche sich neben der öffentlichen Armenpflege noch einer besonderen Fürsorge für ihre hülfsbedürftigen Gemeindeglieder unterziehen. Der Vorstand wird durch die hier getroffene Bestimmung, unter Vorbehalt des Ober-Aufsichtsrechts der Regierungen, in den Stand gesetzt, Einheit und Zusammenhang in der Wirksamkeit solcher wohlthätiger Einrichtungen herbeizuführen und eine möglichst gleichmäßige Verwendung zu gewinnen.

Jüdisches Schulwesen.

Durch geschärfte Handhabung der allgemeinen gesetzlichen Verordnungen für das Unterrichtswesen ist bereits seit längerer Zeit zunächst dahin gewirkt worden, den von den jüdischen Gemeinden oder auf eigene Rechnung von einzelnen Privatlehrern unterhaltenen Schulanstalten, soweit sie für den wirklichen Elementar-Unterricht dienen sollten, die erforderliche Einrichtung geben zu lassen, damit sie entweder mit Erfolg für den Unterricht der jüdischen Kinder benutzt, oder diese, wo keine dergleichen ordentlich eingerichtete Anstalt sich vorfand, mit vorschriftsmäßiger Strenge zum Besuch der christlichen Ortsschulen angehalten werden konnten. In diesem Sinne sind die Regierungen durch die in den Beilagen abgedruckten Cirkular-Reskripte vom 15. Mai 1824 und 29. April 1827 darauf aufmerksam gemacht worden, dem Schulunterrichte für die Kinder jüdischer Unterthanen, so wie der fortschreitenden Verbesserung der jüdischen Unterrichts-Anstalten und der gesicherten Stellung der von jüdischen Gemeinden angenommenen Lehrer, ihre besondere Sorgfalt zu widmen. Im Einzelnen beschränken sich die Vorschriften dieser Reskripte, wodurch jener Zweck wenigstens annäherungsweise erreicht wurde, hauptsächlich auf drei Punkte, nämlich darauf:

1) daß die Juden, welche den nöthigen Unterricht für ihre Kinder durch Privatlehrer oder in einer jüdischen Privatschule nicht besorgen lassen können, gehalten sein sollen, dieselben während des schulpflichtigen Alters in die öffentliche Ortsschule zu schicken;
2) daß auch jüdische Privat- und Gemeinde-Schullehrer keinen Unterricht ertheilen dürfen, wenn sie nicht zuvor in einer von der Staats-Behörde zu

veranstaltenden Prüfung über ihre Qualification sich ausgewiesen haben, und endlich

3) daß die Provinzial-Schul-Behörden angewiesen worden sind, bei Ertheilung der Konzession für jüdische Schulen und als Bedingung derselben für eine zweckmäßige Einrichtung und genügende Dotation derselben und für Sicherstellung dieser Bedingungen durch vollständige und bündige Kontrakte zu sorgen und die jüdischen Schulen einer fortwährenden Beaufsichtigung, in der nämlichen Art, wie alle übrigen Privat-Schul-Anstalten, unterwerfen zu lassen.

Es zeigte sich aber bald, daß man auf diesem Wege, wo die Anlage oder die verbesserte Einrichtung eigener jüdischer Schulen dem freien Entschlusse der Gemeinden überlassen blieb, häufig wegen der nicht zu Stande kommenden Vereinigungen eben zu dem obigen Auswege geführt wurde, die jüdischen Kinder zur christlichen Schule anzuhalten. Hierbei konnte es indeß rücksichtlich derjenigen Provinzen, wo besonders in den Städten sich jüdische Einwohner in bedeutender Zahl vorfinden, nicht unbeachtet bleiben, daß die dort vorhandenen christlichen Schulen häufig zur Mitaufnahme der jüdischen Kinder zu beschränkt waren, oder deren Aufnahme in dieselben aus anderen Gründen nicht stattfinden konnte, und daß deshalb mit bloßer Beförderung jüdischer Privat-Schulen nicht auszureichen sei, es vielmehr, wo solche Verhältnisse obwalten, nothwendig einer Abtrennung der jüdischen Einwohner zu besonderen öffenlichen jüdischen Schulen bedürfe.

Um daher für die Verbesserung des jüdischen Schulwesens zu wirken, ist die in den Beilagen enthaltene Cirkular-Verfügung vom 14. März 1842 erlassen.

In Folge derselben sind nur wenige öffentliche Schulen in der Weise ins Leben getreten, welche die in den Beilagen enthaltene Allerhöchste Ordre vom 12. Juni 1843 ergiebt, während die Verordnung vom 1. Juni 1833 solche Schulen für die Provinz Posen bereits eingeführt hatte.

Als Grundsatz soll auch ferner festgehalten werden,

daß die jüdischen Glaubensgenossen in der Regel der Angehörigkeit zur christlichen öffentlichen Elementar-Schule unterworfen sind.

Auf der anderen Seite ist aber auch die Errichtung eigener jüdischer Schul-Anstalten mit den Rechten und der Eigenschaft öffentlicher Schulen nicht allein als zweckmäßig, sondern im Interesse der betheiligten christlichen und jüdischen Orts-Eingesessenen selbst als nothwendig und als ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung des jüdischen Schulwesens anzusehen.

Die Bestimmungen der §§. 25 und 26 finden in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung der Aeltern, ihre Kinder zur Schule zu halten, ihre Begründung.

Die Bestimmung des §. 10 der Verordnung vom 1. Juni 1833, nach welcher der Privat-Unterricht der Kinder den Aeltern nur ausnahmsweise, mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung, überlassen werden darf, widerspricht der allgemeinen gesetzlichen Befugniß der Aeltern, ihre Kinder auch in ihrem Hause unterrichten zu lassen, und wird daher um so weniger festzuhalten sein, als diese Befugniß auch den christlichen Aeltern unzweifelhaft zusteht und kein ausreichender Grund vorzuliegen scheint, die jüdischen Glaubensgenossen in dieser Beziehung anders als die Christen zu behandeln.

Es ist hierbei noch zu bemerken, daß die Verordnung über das Judenwesen im Großherzogthum Posen die Verbindlichkeit, für den regelmäßigen Besuch der öffentlichen Schulen seitens der schulpflichtigen jüdischen Kinder zu sorgen, nicht den Aeltern, sondern den jüdischen Corporationen und insbesondere ihren Verwaltungs-Behörden auflegt. Hierzu ist eine genügende Veranlassung nicht vorhanden, da der beabsichtigte Zweck sicherer erreicht wird, wenn man, wie dies auch den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts entspricht, die Aeltern, resp. Pfleger, für den regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder und resp. Pfleglinge verantwortlich macht. In dieser Weise hat sich, ungeachtet jener Bestimmung der Verordnung vom 1. Juni 1833, auch im Großherzogthum Posen die Sache praktisch gestaltet, indem die Schulversäumniß-Strafen nicht gegen die Corporation, sondern gegen die nachlässigen Aeltern vollstreckt werden.

Zur Erläuterung des §. 27 ist Folgendes zu bemerken:

Es könnte fraglich sein, ob in einem solchen Falle, wo an einem Orte sich mehrere christliche Elementar-Schulen befinden, es überhaupt erforderlich sei, eine Bestimmung über die Zutheilung der jüdischen Glaubensgenossen zu einer bestimmten Schule zu treffen, da die Zutheilung der Einwohnerschaft eines gewissen Bezirks zu einer Elementar-Schule, als deren Schule, gesetzlich niemals zur Folge

hat, daß die Kinder nur in diese Schule geschickt werden dürfen, es vielmehr den Aeltern, sobald sie nur überhaupt ihre Pflicht wegen eines ordentlichen Unterrichts ihrer Kinder erfüllen, freigestellt bleibt, ob sie sich dazu des Mittels des häuslichen Unterrichts oder des Schulbesuchs und im letzteren Falle, welche der ordnungsmäßig bestehenden Schulen sie sich bedienen wollen. Nach der Wahl, welche die Aeltern zwischen den Schulen in oder außerhalb ihres Wohnortes treffen, richtet sich auch die Zahlung des Schulgeldes, so weit auf solches die Schulen überhaupt oder in Betreff der nicht zu ihnen gehörigen Kinder angewiesen sind. Ersteres, die Zahlung von Schulgeld aus der Gemeinde selbst, soll aber, nach der Bestimmung der §§. 29, 32, Thl. II. Tit. 12 Allg. Landrecht, eigentlich gar nicht stattfinden, sondern die Schule durch fixirte Beiträge aller Hausväter unterhalten werden, und auch, wo die Einrichtung des Schulgeldes noch besteht, müssen die Hausväter doch mit jenen allgemeinen Beiträgen insoweit hinzutreten, als der Schulgeld-Ertrag für das Bedürfniß der Schule nicht ausreicht. In dieser Beziehung bleibt es daher allerdings nothwendig, den Regierungen die Befugniß beizulegen, erforderlichenfalls die jüdischen Aeltern einer bestimmten Schule zuzuweisen oder unter mehrere zu vertheilen, da die jüdischen Einwohner sich sonst, wenn an einem Orte mehrere Schulen zunächst für verschiedene christliche Konfessionen und insofern ohne Territorial-Abgränzung errichtet sind, den Unterhaltungs-Beiträgen zum Nachtheil der christlichen Einwohner ganz würden entziehen können, oft aber auch eine einzelne Schule allein die Kinder der Juden aufzunehmen nicht vermag.

Wenn die jüdischen Kinder die christlichen Schulen besuchen, so müssen sie, damit die nöthige Ordnung und Vollständigkeit des Unterrichts nicht gestört wird, in der Regel an dem Unterrichte in allen in der betreffenden Schule vorkommenden Lehrgegenständen theilnehmen. Nur dazu können sie wider ihren Willen nicht angehalten werden, daß sie dem Unterrichte in den eigentlich christlichen Religions-Wahrheiten beiwohnen, vielmehr muß die Theilnahme an dem christlichen Religions-Unterrichte überhaupt der freien Wahl der Aeltern oder Vormünder der jüdischen Kinder anheimgestellt bleiben. Dies bestimmt der erste Satz des §. 28. Hierauf wird man sich jedoch nicht beschränken dürfen.

Wenn Maßregeln in Vorschlag zu bringen sind, durch welche den jüdischen Kindern eine vollständige Elementar-Bildung gewährt wird, so kann dabei die Fürsorge des Staates für einen wesentlichen Theil des Elementar-Unterrichts, den Unterricht in der Religion, insoweit dies mit der Stellung der Juden, als einer blos geduldeten Religions-Partei, vereinbar ist, nicht ausgeschlossen bleiben. Bisher hat man es den jüdischen Aeltern überlassen, für die Unterweisung ihrer Kinder in der Religion zu sorgen, und auch die Verordnung vom 1. Juni 1833 enthält nur die allgemeine Bestimmung,

> daß es jeder Gemeinde vorbehalten bleibe, für den besonderen Religions-Unterricht der jüdischen Kinder zu sorgen.

Wenn es indeß im Interesse des Staates liegt, darüber zu wachen, daß seine Unterthanen ohne Ausnahme in der Religion, zu welcher sie sich bekennen, auch erzogen werden, nach der jetzigen Lage der Sache es aber lediglich dem Beschlusse und dem eigenen Gutbefinden der jüdischen Gemeinde anheimgestellt ist, ob sie ihren Kindern Religions-Unterricht ertheilen lassen wollen oder nicht, so werden nicht selten einzelne jüdische Kinder überhaupt ohne allen Religions-Unterricht aufwachsen. Es wird daher nothwendig Veranstaltung getroffen werden müssen, daß solche Fälle künftig nicht vorkommen.

In verschiedenen deutschen Bundes-Staaten, z. B. in Braunschweig, Oldenburg und Weimar, hat man den Ausweg gewählt, die jüdischen Gemeinden zur Errichtung und Unterhaltung besonderer jüdischer Religionsschulen zu verpflichten, an welchen jüdische Religionslehrer durch die Schul-Behörde des Staats nach der von dieser Behörde unter Zuziehung eines Rabbiners erfolgten Prüfung ihrer Qualification angestellt werden, und worin sämmtliche jüdische Kinder während des schulpflichtigen Alters unterrichtet werden müssen. Wenn es indeß den Verhältnissen der Juden als einer geduldeten Religionssekte entspricht, daß der Staat lediglich den Judengemeinden die Entscheidung über das Maß von Religionskenntnissen, welches sie von ihren Religionslehrern verlangen wollen, und über deren Rechtgläubigkeit überläßt, und daß er auch von dem materiellen Inhalte des den jüdischen Kindern zu ertheilenden Religions-Unterrichts keine nähere Kenntniß nehmen kann, so läßt sich auch die zwangsweise Anhaltung der Juden zur Errichtung besonderer Religions-Schulen für ihre Kinder, abgesehen davon, daß die Ausführung der Maßregel da, wo die Juden nur zerstreut wohnen, auf vielfache Schwierigkeiten stoßen würde, nicht wohl rechtfertigen. Dem beabsichtigten Zwecke wird

auch schon dadurch bedeutend näher getreten werden, wenn nur die Verfügung getroffen wird, daß jedem Kinde während des schulpflichtigen Alters nothwendig Unterricht in der Religion ertheilt werden muß und die Fürsorge hierfür nicht in das Belieben der Aeltern, sondern die diesfällige Verbindlichkeit den Judenschaften auferlegt wird, ohne ihnen jedoch die Mittel, welcher sie sich zu diesem Behufe zu bedienen haben, speziell vorzuschreiben. Von diesem Gesichtspunkte aus ist der zweite Theil des §. 28 entworfen.

Von einzelnen Regierungen und auch in den kommissarischen Verhandlungen wird eine Bestimmung dahin gewünscht,

> daß eine jede jüdische Gemeinde verbunden sein solle, wenigstens einen Religionslehrer anzustellen und zu besolden, welchem der Unterricht der Kinder in den jüdischen Religionswahrheiten zu übertragen sei.

Gegen ein solches direktes Einschreiten mit positiven Bestimmungen sind die oben gegen die Errichtung besonderer Religionsschulen angeführten Gründe ebenfalls geltend zu machen. Der Staat wird lediglich darüber zu wachen haben, daß, wenn die jüdischen Gemeinden besondere Religionslehrer annehmen wollen, dazu nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines solchen Lehramtes von der Schulbehörde die Erlaubniß erhalten haben, wie dies auch bisher schon geschehen ist und der Schlußsatz des §. 28 ausspricht. Die eigentlichen jüdischen Religionskenntnisse können jedoch bei den für den jüdischen Religionsunterricht zu bestellenden Lehrern nicht Gegenstand der Prüfung sein, und eben deshalb kann auch auf den in den kommissarischen Verhandlungen ausgesprochenen Wunsch,

> daß besondere jüdische Seminarien zur Vorbildung für jüdische Religionslehrer errichtet werden möchten,

von Seiten der Staatsbehörde in der Weise, daß dieselbe die Errichtung solcher Seminarien anordnet, nicht eingegangen werden. Eine solche Veranstaltung wird vielmehr unter Zustimmung des Staats lediglich den Juden selbst zu überlassen sein, wenn sie sich davon einen Erfolg versprechen.

Die Bestimmung des §. 29 ist eine Folge der im §. 25 ausgesprochenen Angehörigkeit der jüdischen Glaubensgenossen zur Orts-Schulgemeinde. Die allgemeine Fassung dieses Paragraphen ist deshalb nothwendig, weil in den verschiedenen Landestheilen die Bau- und Unterhaltungslast auf verschiedenen Grundlagen beruht.

Wenngleich die Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen nicht von dem alleinigen Beschlusse der Judenschaften oder der jüdischen Ortseinwohner abhängig gemacht werden darf und die Juden eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen aus ihrem einseitigen, namentlich religiösen Interesse nicht verlangen können, so wird es ihnen doch unbedenklich zu gestatten sein, in eigenem Interesse, auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich und mit Genehmigung der Schulbehörden Privat-Lehr-Anstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. Einer weiteren Ausführung über die rechtliche Qualität einer solchen besonderen jüdischen Elementarschule bedarf es nicht, sobald sie nur als Privatschulen bezeichnet und dadurch der Gegensatz gegen die allgemeinen öffentlichen Ortsschulen festgehalten wird. Die Unterhaltung derselben beruht daher lediglich auf den zwischen den betheiligten Juden unter sich und mit dem Lehrer geschlossenen Kontrakten, und diese Schulen unterliegen nach der allgemeinen Vorschrift des §§. 3, 4 Tit. 12 Th. II. Allg. Landrechts den in Betreff der ordnungsmäßigen Einrichtung und Beaufsichtigung der concessionirten Privat-Lehranstalten ergangenen Bestimmungen.

§. 30. Zur Errichtung einer öffentlichen jüdischen Schule werden folgende Gründe ausreichende Veranlassung bieten:

1) Mangel an Raum in der christlichen Schule zur Mitaufnahme der jüdischen Kinder bei regelmäßigem Schulbesuch;
2) Unausführbarkeit einer abhelfenden Erweiterung überhaupt und unverhältnißmäßige Schwierigkeit und Kostspieligkeit derselben nach den Local-Umständen;
3) Unbillige Belastung insbesondere der christlichen Einwohner bei Miterziehung zu den für das vorzugsweise Bedürfniß des jüdischen Theils erforderlichen neuen Anlagen;
4) Besorgliche Rechtsverwickelung in Betreff vorhandener, das Religionsbedürfniß mit berührenden Schulstiftungen;
5) Obwaltendes Bedenken in pädagogischer Beziehung gegen die gemeinschaftliche Schul-Erziehung der jüdischen und der christlichen Kinder.

Die §§. 31 und 32 bestimmen das Verfahren, welches bei befundener Zweck

mäßigkeit oder Nothwendigkeit der Sonderung des christlichen und jüdischen Schulwesens zum Zweck der Errichtung eigener jüdischer Schulen zu beobachten ist.

Ueber die rechtliche Qualität der im allgemeinen Schul-Interesse errichteten jüdischen Schulen enthält der §. 33 die näheren Bestimmungen.

Hiernach bestimmen sich die Rechtsverhältnisse, in welche die öffentlichen jüdischen Schulen treten, von selbst, und es ist darüber nur noch zu bemerken:

a) daß die Beiträge zur Unterhaltung öffentlicher jüdischer Schulen und zur Besoldung der an denselben angestellten Lehrer als eine öffentliche Last angesehen werden müssen, welche der Festsetzung und Einziehung im administrativen Wege nach Maßgabe der Bestimmung des §. 23 unterliegen, ist eine Folge der Gleichstellung der christlichen und jüdischen Schulen.

b) Schon nach jetziger Lage der Sachen ist von den Verwaltungsbehörden wiederholt angenommen worden, daß, wenn die Anordnung der jüdischen Schule als einer öffentlichen Anstalt des Orts von der Regierung selbst ausgegangen ist, der jüdischen Gemeinde alsdann die Bestimmungen der §§. 30. 34. Tit. 12. Th. II. A. L. R. zu statten kommen, wonach bei Existenz mehrerer Gemeinde-Schulen für die Einwohner verschiedenen Glaubensbekenntnisses an einem Orte jeder Einwohner nur zur Unterhaltung der Schule seiner Religionspartei beizutragen hat, und daß in solchem Falle die jüdischen Einwohner von der Mitverpflichtung zur Unterhaltung der christlichen Schulen bis dahin befreit bleiben müssen, wo sie durch die Wiederaufhebung ihrer Schulen in den allgemeinen Schulverband des Orts werden zurückgetreten sein. Hiergegen ist zwar in einzelnen zur richterlichen Entscheidung gekommenen Fällen von den Gerichtsbehörden geltend gemacht worden, daß die erwähnten Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts nur auf christliche Schulen zu beziehen sind, und es läßt sich allerdings nicht verkennen, daß dieser Ansicht nicht unerhebliche Gründe zur Seite stehen; diese Meinungsverschiedenheit wird aber ihre Erledigung finden, wenn, wie in dem §. 33 des Entwurfs vorgeschlagen worden ist, allgemein bestimmt wird,

daß solche jüdische Schulen die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Ortsschule haben,

indem es alsdann keinem Bedenken unterliegt,

daß im Falle der Errichtung einer besonderen öffentlichen jüdischen Schule die zu dieser Schule gehörenden jüdischen Einwohner von der Leistung derjenigen Beiträge, welche nach §§. 29 bis 32. Tit. 12. Th. II. A. L. R. von den zur Schule gewiesenen Hausvätern entrichtet werden, befreit bleiben.

Daß diejenigen Beiträge, welche nur beim wirklichen Schulbesuche jüdischer Kinder zu entrichten sind, z. B. Schulgeld, durch Ueberweisung der jüdischen Kinder in eine eigene jüdische Schule von selbst fortfallen, bedarf keiner Erwähnung.

An solchen Orten, wo, wie schon jetzt in den westlichen Provinzen, die Unterhaltung der bestehenden christlichen Schule eine Verpflichtung der Ortsgemeinde ist, wird sich diese, da die Juden unter den Kommunallasten mit zu deren Unterhaltung beisteuern, nicht entziehen können, den Juden aus dem Communal-Schulfonds auf angemessene Weise zu Hülfe zu kommen, wenn dieselben auf Anordnung der Schulbehörde durch Errichtung eines eigenen jüdischen Schulsystems ihre Kinder aus der christlichen Schule aussondern und dadurch die Unterhaltungslast der letzteren verringert wird.

c) Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen muß auf die jüdischen Kinder beschränkt bleiben, denn dem Elementarunterrichte der christlichen Kinder liegt überall eine dem Christenthum entsprechende Auffassung der Lebensverhältnisse zum Grunde, und die Schule soll zugleich im christlichen Geiste bilden und erziehen.

Im Uebrigen darf noch auf Folgendes aufmerksam gemacht werden, worüber es jedoch einer besonderen gesetzlichen Bestimmung nicht bedarf:

Die Gleichstellung der öffentlichen jüdischen Schulen mit den christlichen kann nur so weit reichen, als dabei die Qualität der Juden als einer blos geduldeten Religionspartei nicht in Betracht kommt. Es folgt hieraus, daß die an öffentlichen Schulen fungirenden jüdischen Lehrer auf diejenigen Vorrechte, welche den christlichen Lehrern zustehen, wie auf die Befreiung von der Zahlung der Klassensteuer und von den Kommunallasten keinen Anspruch zu machen haben. Eines besonderen Vorbehalts bedarf es indeß in dieser Beziehung nicht, weil die jüdischen Lehrer, auch wenn sie an öffentlichen jüdischen Schulen angestellt sind, nicht den Charakter als mittelbare Staatsbeamte haben. Dagegen versteht es sich von selbst, daß die an öffentlichen jüdischen Schulen angestellten Lehrer nicht willkürlich entlassen werden dürfen, sondern so lange als öffentliche Elementarlehrer anzusehen

sind, bis die Regierung sich veranlaßt sieht, ihre Entlassung im verfassungsmäßigen Disziplinarwege auszusprechen.

Es fragt sich,

ob der jüdische Religions-Unterricht in den Lehrplan der öffentlichen jüdischen Schulen aufgenommen werden darf, oder ob derselbe den jüdischen Gemeinden zur besonderen Veranstaltung überlassen bleiben soll?

Streng genommen, ist die Ausschließung des Religions-Unterrichts von dem Lehrplan der für jüdische Glaubensgenossen bestimmten öffentlichen Ortsschulen lediglich eine Folge des allgemeinen Grundsatzes über das Verhältniß der Juden als einer blos geduldeten Religionsgesellschaft, von welchem Grundsatze es abzuweichen scheint, wenn in der Elementarschule, als einer zu öffentlichen Rechten bestehenden Anstalt, auch der jüdische Religions-Unterricht ertheilt wird. Es war hierbei indeß schon immer vorausgesetzt, daß die Juden sich des Lokals und des Lehrerpersonals der Elementarschule auch zu den Privatlehrstunden in der Religion, in einer praktisch sonach ziemlich auf dasselbe hinausgehenden Art, bedienen könnten und würden. Um so weniger scheint es einem Bedenken zu unterliegen, daß, nachdem inmittelst auch in einem Spezialfalle mit einer Abweichung von jenem Grundsatze vorgegangen ist, die Aufnahme des Religions-Unterrichts in den Lehrplan einer öffentlichen jüdischen Schule, ohne ausdrückliche Bestimmung hierüber in dem zu erlassenden Gesetze, nachgegeben werde.

Endlich ist noch zu bemerken, daß die besonderen jüdischen Schulen, namentlich auch in Betreff des Schulzwanges, dieselbe Behandlung wie die christlichen Schulen werden zu erwarten haben.

Es versteht sich jedoch hierbei von selbst, daß, auch wenn eine besondere jüdische Schule besteht, die Mitglieder der jüdischen Gemeinde dennoch nicht verpflichtet sind, die jüdische Schule zu benutzen, sondern daß sie berechtigt bleiben, ihre Kinder auch in die christliche Elementarschule zu schicken, und daß sie alsdann das Schulgeld nur an denjenigen Lehrer zu bezahlen haben, welcher ihre Kinder unterrichtet.

Zu §. 34. Der Entwurf überträgt hier den Vorstehern der Judenschaften eine Fürsorge dafür, daß die heranwachsende männliche Jugend der jüdischen Bevölkerung überall zu einem nützlichen Lebensberufe herangebildet, insbesondere von dem Handel im Umherziehen abgehalten werde.

Der §. 13. der Verordnung vom 1. Juni 1833 enthält für das Großherzogthum Posen eine ähnliche Bestimmung und legt in Verbindung damit im §. 9. neben der Verantwortlichkeit für den regelmäßigen Besuch der öffentlichen Schulen seitens aller jüdischen Kinder während des 7ten bis 14ten Lebensjahres der Corporation und deren Verwaltungs-Behörden besonders noch die Pflicht auf, ganz dürftigen Kindern die nöthigen Kleidungsstücke, das Schulgeld und die sonstigen Schulbedürfnisse aus den dafür bestehenden besonderen Fonds, in deren Ermangelung aber aus dem Corporations-Vermögen zu gewähren. Die letztgedachte Verpflichtung, so weit sie nicht schon in der des §. 13 enthalten, hat in dem früheren Zustande der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen ihre genügende Begründung gefunden und gute Früchte getragen. Die darin liegende Abweichung von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Beaufsichtigung des Schulbesuches und über Orts-Armenpflege ist jedoch als eine Ausnahme-Maßregel zu beseitigen, sobald die erzielten Erfolge es irgend gestatten. Die Behörden erachten dies für das Großherzogthum Posen für zulässig, und wie die diesfällige Vorschrift daher nunmehr für die Provinz Posen aufgehoben wird, so ist von einer so weit gehenden Verpflichtung auch überall Abstand zu nehmen. Dagegen ist die im §. 34 angeordnete Fürsorge durchaus räthlich. Die in der Provinz Posen erzielten Erfolge sprechen unverkennbar dafür. Wenn in dem Zustande der unteren Klassen der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen unter dem wohlthätigen Einfluß der Verordnung vom 1. Juni 1833 in einem verhältnißmäßig kurzen Zeitraume eine erkennbare Besserung eingetreten ist, so darf jener den Corporationen auferlegten vorsorglichen Pflicht ein wesentlicher Einfluß darauf beigemessen werden. Die Provinz ist nicht mehr, wie früher, von hausirenden Handelsjuden überschwemmt, vielmehr ist unter Verminderung der handeltreibenden jüdischen Hausirer die Zahl jüdischer Handwerker sichtlich gewachsen. Erst der 113te Jude betreibt jetzt daselbst den Handel im Umherziehen, während dies in Schlesien schon beim 99sten der Fall ist, bis herab in die Provinz Sachsen, wo bereits der 25ste Jude dieses Gewerbe gewählt hat.

Die größte Zahl jüdischer mechanischer Künstler und Handwerker befindet sich im Großherzogthum Posen. Unter 1000 selbstständigen Junden finden sich daselbst 207 dergleichen Gewerbtreibende, in der Rheinprovinz 147, bis auf Sachsen herab, wo nur 58 auf 1000 selbstständige Juden vorkommen. Es kann dies bei dem Verhältniß des Kultur-Zustandes der jüdischen Bevölkerung jener Provinzen wesentlich als ein Resultat der Verordnung vom 1. Juni 1833 betrachtet werden. (S. die näheren Angaben in Beilage B. I.)

So nützlich auch der Handelsbetrieb im Umherziehen sein kann, und so unzweifelhaft unter diesen Gewerbtreibenden bei den über die Zulassung zu demselben bestehenden gesetzlichen Anordnungen sich überwiegend Leute von tadelfreier Führung befinden, so wird dennoch der vorherrschende Hang der Juden zum Hausiren von den Verwaltungs- und Landes-Justiz-Behörden vorzugsweise als ihrer sittlichen Hebung entgegenstehend angesehen. (S. Beilage I. B.)

Indem die Vorstände der Judenschaft in dieser Weise zu einer durch die Erfahrung bewährten Mitwirkung für die soziale Hebung und sittliche Verbesserung ihrer Glaubensgenossen berufen werden, dürfen dieselben darin eine ihnen auferlegte lästige Pflicht nicht erkennen, vielmehr steht zu erwarten, daß sie überall die günstigen Erfolge herbeizuführen sich bestreben werden, welche das Gesetz hierbei in Aussicht nimmt.

Zu §. 35. Staats-Aemter haben die Juden seither nicht bekleidet. Sie sollen künftig dazu verstattet werden, sofern sie sich Civil-Versorgungs-Ansprüche im stehenden Heere erworben haben. Durch die an das Königl. Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Ordre vom 31. Dezember 1845, wodurch den Juden das Avancement zum Unterofficier gestattet ist, sind sie in Stand gesetzt, sich jene Ansprüche zu erwerben. In Betreff der mittelbaren Staats- und Kommunal-Aemter dagegen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. (S. Beilage I. A.) Ueberall aber wird beim Eintritt in diese Aemter die Gränze festgehalten, daß mit deren Ausübung eine obrigkeitliche Autorität nicht verbunden ist. Diese Gränze ist durch die Rücksicht auf die christliche Bevölkerung des Staates bedingt. Es kann nicht für zuläßig erachtet werden, den Juden eine obrigkeitliche Gewalt über christliche Unterthanen einzuräumen. Die bereits im Eingange berührte, von den Juden in gewissem Maße bewahrte Nationalität, die mit ihrer Religion eng verbundene Sonderung und Stammesverschiedenheit muß als ein Hinderniß für den Eintritt in einen Beruf betrachtet werden, dessen Wirksamkeit in keiner Weise durch ein Mißtrauen oder Vorurtheil beeinträchtigt werden darf. Eine längere Dienstzeit im stehenden Heere darf indessen erfahrungsmäßig als ein Mittel angesehen werden, wodurch die nationelle Sonderung, so weit solche hier zur Berücksichtigung kommt, in dem Maße beseitigt wird, um den Juden innerhalb der gezogenen Gränze Staatsämter unbedenklich übertragen zu dürfen. Die eigenthümliche Verfassung des preußischen Staats in Bezug auf die Vorbereitung zu den Staatsämtern und die Berufung in dieselben gestattet bei der wesentlichen Verschiedenheit hierin, den übrigen europäischen Staaten gegenüber, eine Vergleichung nicht. Aber auch abgesehen davon, in welcher Weise dort Beamte in die Staatsämter gelangen und daraus entlassen werden, bietet auch noch die sehr erhebliche Abweichung in dem Verhältniß der jüdischen Einwohner zu den christlichen ganz verschiedene Gesichtspunkte. Außer in den Niederlanden ist das Verhältniß (s. Beilage I. F.) in der Zahl der jüdischen zu den christlichen Einwohnern in Preußen bedeutend stärker. In England und Frankreich gehört erst der 2076ste resp. 487ste, in Preußen bereits der 74ste Einwohner den jüdischen Glaubensgenossen an.

Dagegen steht nichts im Wege, den Juden die Schlichtung streitiger Angelegenheiten, wenn sie von ihren Glaubensgenossen zu Schiedsmännern gewählt werden, zu übertragen.

In den §§. 7 und 8 des Edikts vom 11. März 1812 ist die Bestimmung enthalten, daß es akademische Lehr- und Schul-Aemter giebt oder geben soll, welche jüdischen Gelehrten anvertraut werden dürfen; eine unbedingte Befähigung der Juden zu allen akademischen Lehrämtern ist aber nicht darin enthalten. Es darf, um eine solche Deutung auszuschließen, nur an die theologischen Fakultäten überhaupt und an solche Universitäten erinnert werden, welche statutenmäßig von allen Lehrenden das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession fordern. Diese Bestimmung des Gesetzes ließ daher, um ihre Anwendbarkeit innerhalb des aus der Natur der Sache abzuleitenden Umfanges festzustellen, eine nähere Erläuterung erwarten. In dem Zeitraum von 1812 bis 1820 waren auf preußischen Universitäten als seltene Ausnahmen nur drei jüdische Docenten für medizinische und na

turwissenschaftliche Fächer aufgetreten, von denen zwei jedoch bald nachher zum Christenthum übertraten. Im Jahre 1820 meldete sich zum erstenmale ein Jude zur Privat-Doction in der juristischen Fakultät, und dieser Fall gab Veranlassung, den Umfang der Zulässigkeit jüdischer Gelehrten für akademische Lehr- und Schulämter in nähere Erwägung zu ziehen. Das Resultat derselben wurde von dem Königlichen Staats-Ministerium des hochseligen Königs Majestät vorgetragen, welche die im §. 8 des Ediktes vom 11. März 1812 enthaltene Bestimmung in der Allerhöchsten Ordre vom 18. August 1822 wieder aufhoben, weil sie, ohne große Mißverhältnisse zu veranlassen, nicht durchzuführen sei. Die dem Königl. Staats-Ministerium anheimgegebene Bekanntmachung dieser Abänderung erfolgte unterm 4. Dezember 1822 (Gesetz-Sammlung S. 221).

Im Jahre 1845 haben die preußischen und schlesischen Stände die Wiederherstellung des §. 8 des Edikts von 1812 beantragt, und die posenschen Provinzial-Stände haben sich diesem Antrage dadurch angeschlossen, daß sie die Einführung jenes Gesetzes in dortiger Provinz, „jedoch nach Beseitigung aller späteren Zusätze“, erbaten.

Wenn nun der vorliegende Entwurf auf die in dem Edikt vom Jahre 1812 wegen Zulassung der Juden zu akademischen Lehr- und Schul-Aemtern enthaltene Bestimmung zurückzugehen beabsichtigt, so konnte es nicht räthlich erscheinen, diese Zulässigkeit in jenem allgemeinen und eben deshalb für einzelne Fälle einen sicheren Anhalt nicht bietenden Ausdrucke zu wiederholen, sondern es ergab sich die Nothwendigkeit, auch zugleich den Umfang bestimmt auszusprechen, in welchem die Anstellung jüdischer Gelehrten zulässig sein sollte. Bei Feststellung dieses Umfanges ist von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen worden.

Wenngleich die in deutscher Nationalität begründete Eigenthümlichkeit und das Christenthum auf die Gestaltung aller derjenigen Verhältnisse, auf denen unsere Gesammtbildung und die gesellschaftliche Ordnung beruhen, vorzugsweise eingewirkt haben, so sind doch in den letzten Jahrhunderten zu den vorhandenen Bildungsmitteln neue hinzugekommen, bei deren Förderung und weiterem Anbau der Einfluß des christlichen Religions-Bekenntnisses zurücktritt. Hierauf ist bei der Ermittelung, in welchen die Fakultäten, für welche Fächer und für welche Stufen des Lehramts die Anstellung der Juden zulässig erscheine, vorzüglich Rücksicht zu nehmen. Die theologischen Fakultäten dürfen nur genannt werden, um sofort die Ueberzeugung hervorzurufen, daß die in denselben bestehenden Lehrämter ohne Ausnahme nur Christen übertragen werden können. Das öffentliche und Privatrecht geht in dem Grade aus der gesammten Staats- und Familien-Ordnung hervor und wirkt auf dieselbe erhaltend, fortentwickelnd und sichernd ein, daß christliche Lebens-Anschauung in Beziehung auf Recht und Verfassung, so wie deren Fortbildung, stets ein entscheidendes und niemals ausschließendes Moment bleiben wird. Muß schon diese Erwägung auf eine Ausschließung der Juden von den Lehr-Aemtern der juristischen Fakultät führen, so stellt es sich auch als unvereinbar dar, den Juden den Eintritt in das Richteramt und in obrigkeitliche Aemter nicht zu gestatten und sie doch als Rechts- und Gesetzeslehrer auftreten zu lassen und ihnen die Bildung derjenigen anzuvertrauen, welchen künftig das Richteramt und die Vollziehung der Gesetze übertragen werden soll. Da die Medizin sich vorzugsweise mit den leiblichen Zuständen des Menschen und der Herstellung und Erhaltung seiner Gesundheit beschäftigt, die öffentliche Sitte auch schon längst jüdische Aerzte zugelassen hat, so kann den Juden auch der Vortrag der medizinischen Wissenschaften gestattet werden, wenngleich sie für den Vortrag der Seelenheilkunde minder geeignet erscheinen. In der philosophischen Fakultät werden diejenigen Disziplinen christlichen Lehrern vorzubehalten sein, deren Auffassung und Darstellung mehr oder weniger durch die religiöse Ansicht bestimmt wird und welche insbesondere auf die ganze geistige Richtung derjenigen Zuhörer entscheidenden Einfluß äußert, die künftig als Richter oder Verwaltungs-Beamte oder als Diener der Kirche und an christlichen Schulen nicht bloß als Lehrer, sondern auch als Erzieher im Geiste des Christenthums wirken sollen. Es ergiebt sich von selbst, daß hiernach nur die mathematischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen als solche übrig bleiben, welche von den jüdischen Gelehrten vorgetragen werden können. Bei der Frage, für welche Stufen des Lehramts Juden angestellt werden können, kommt weniger die wissenschaftliche Thätigkeit der Dozenten, als die disziplinarische und obrigkeitliche Einwirkung derselben auf die Studirenden in Betracht. Können Juden überhaupt nicht in Aemter eintreten, mit welchen die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität verbunden ist, so sind sie auch nicht als akademische Obere zuzulassen und schon deshalb von dem Rektorate und akademischen Senate auszuschließen,

welche in Verbindung mit dem Universitätsrichter die Sittenpolizei und academische Jurisdiction ausüben. Aber auch der Fakultät als Gesammtheit liegt es ob, Rektor und Senat in der disziplinarischen Thätigkeit zu unterstützen; aus ihrer Mitte geht der Dekan hervor, welcher die Promotionen vollzieht und dabei dem Promovendus den Eid nach christlichem Formulare abnimmt; Fakultäts-Mitglieder treten in verschiedene Prüfungs-Kommissionen, welche bei Abhaltungs der Examina von der christlichen Lebens-Anschauung und christlichen Denkungsart der Examirenden in vielen Fällen weder absehen können noch dürfen, übernehmen mithin Functionen, welche von Juden nicht ausgeübt werden können. Erscheint es aber hiernach nicht zulässig, Juden den Eintritt in die Fakultäten zu gestatten, weil dieser Eintritt die Wählbarkeit zu den bezeichneten Functionen, zum Dekan und zum Senats-Mitgliede in sich schließt, so können sie überhaupt zu ordentlichen Professoren, welche als solche auch Mitglieder der Fakultäten sind, nicht ernannt werden, da es nicht angemessen ist, sie zwar zu ordentlichen Professoren zu ernennen, dagegen an den statutenmäßigen Rechten derselben nicht theilnehmen zu lassen. Der Umfang der den Juden einzuräumenden akademischen Lehrerthätigkeit wird daher auf die Privatdoction und die außerordentliche Professur für die mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer zu beschränken sein, insofern nicht an einzelnen Universitäten statutenmäßig die Ausübung des Lehramts an das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession geknüpft ist und Juden daher in Folge einer solchen speziellen Bestimmung ausgeschlossen sind. So setzen z. B. die Statuten der Universität zu Königsberg §. 105 fest, daß, der ursprünglichen Stiftung gemäß, bei derselben nur Lehrer evangelischer Konfession zuzulassen und anzustellen sind. Bei den übrigen Unterrichts-Anstalten, Gymnasien, höheren Bürgerschulen, Elementarschulen u. s. w. ist das ganze Wirken der Lehrer pädagogischer Natur, so daß der Unterricht niemals ausschließlich sich geltend macht, sondern stets in Verbindung mit der Erziehung den ganzen Menschen erfaßt, jedes Lehramt an diesen Schulanstalten daher auch an der Ausübung der Disziplin Antheil hat. Das erziehende Element kann aber in allen diesen Schulen nur auf christlicher Grundlage beruhen und die religiöse Seite derselben mit den erforderlichen gottesdienstlichen Anordnungen nur dem Geiste der christlichen Kirche entsprechen, so daß alle diese Schulen, abgesehen von einer stiftungsmäßigen Feststellung ihres konfessionellen Charakters, nur als christliche Schulanstalten betrachtet und bezeichnet werden können, welche als solche die Anstellung jüdischer Lehrer unbedingt ausschließen. Es hat daher auch die Anstellung der Juden als Lehrer, außer der ihnen eingeräumten Theilnahme an einigen akademischen Lehrämtern, auf jüdische Unterrichts-Anstalten beschränkt werden müssen.

Zu §. 36. Die in diesem Paragraphen aufgeführten Beschränkungen beruhen theils in den ständischen Gesetzen, theils sind sie in der Allerhöchsten Ordre vom 30 August 1816 gegründet. Die Beilage I. A. enthält darüber das Nähere. Die Bestimmungen folgen theils aus der Natur der christlichen Kirchengemeinschaft und der den christlichen Kirchengemeinden im Staate gebührenden Stellung, theils aus dem Grundsatze, daß den Juden die Ausübung obrigkeitlicher Rechte nicht eingeräumt werden kann. Eben deshalb müssen auch die aus dem gutsherrlichen Aufsichtsrechte über das Kommunalvermögen hergeleiteten Befugnisse, welche die §§. 33 u. fgg. Tit. 7 Thl. II. A. L. R. einräumen, während des Besitzes eines Rittergutes seitens eines Juden ruhen.

Zu §. 37. Die in einigen Landestheilen in Bezug auf den Gewerbetrieb der Juden im Umherziehen noch vorhandenen Beschränkungen, worüber die Gewerbeordnung §. 14 weitere Bestimmung vorbehalten hat, sollen, mit Ausschluß der in der Provinz Posen hinsichtlich der nicht naturalisirten Juden beibehaltenen (§.54 d. des Entw.) aufgehoben werden. Solche sind an sich von keinem erheblichen Umfange. (S. B. I. A.)

Der Hang zum Hausiren ist von jeher als ein wesentliches Hinderniß für die Hebung der jüdischen Bevölkerung betrachtet worden. In den deutschen Bundesstaaten bestehen daher die mannigfachsten Vorschriften, um dieser Neigung der Juden entgegenzuwirken und sie zu stehenden Gewerben überzuführen. (S. B. I. E.) Die statistischen Ermittelungen ergeben (S. B. I. B.), daß die Zahl der Juden, welche den Handel im Umherziehen betreiben, noch jetzt verhältnißmäßig sehr überwiegend ist. Auch von den Provinzial-Ständen ist früher jener Hang der Juden als ein Hemmniß ihrer Verbesserung hervorgehoben, wobei verschiedenartige Vorschläge gemacht wurden, demselben wirksam entgegenzutreten. Die Landes-Justizbehörden haben bei Gelegenheit der im Jahre 1840 erfolgten Ermittelung des Verhältnisses der Angeschuldigten jüdischen Glaubens zu der übrigen Bevölkerung, wel-

ches ein erhebliches Uebergewicht auf Seiten der Juden ergab (S. auch hierüber Beil. I. B.), unter den Gründen dieser Erscheinung mehrseitig neben der ungenügenden Schulbildung und der mangelhaften religiösen Erziehung auch die vorherrschende Neigung zu den gedachten Erwerbsquellen angeführt. Mehrere Regierungen haben sich in ähnlicher Weise geäußert. Wenngleich in dem überwiegenden Hange der Juden zum Handel im Umherziehen ein erheblicher Uebelstand zu erkennen und die Ueberleitung zu stehenden Gewerben, zum Handwerk und zum Landbau für die Hebung namentlich der unteren Klassen von Wichtigkeit ist, so muß doch Anstand genommen werden, neben den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wodurch bereits vorgesehen ist, daß das Gewerbe im Umherziehen nur von Personen in reiferen Jahren bei vorwurfsfreier Führung betrieben werden darf, den Juden besondere Beschränkungen aufzulegen, mit Ausnahme jedoch der Provinz Posen, wo zu solchen ein fortdauerndes Bedürfniß vorliegt.

Durch die den Juden jetzt verliehene Organisation ist die Verbesserung des Kultus und Religions-Unterrichts erleichtert, und vermöge der nach §. 34 den Vorstehern der Judenschaften obliegenden Ueberwachung bei der Vorbildung jüdischer Knaben kann eine günstige Einwirkung, wie sie in der Provinz Posen stattgefunden, überall erwartet werden. Es scheint hiernach denn auch nicht bedenklich, die in Betreff des Gewerbebetriebes im Umherziehen nur noch in einzelnen Landestheilen bestehenden Beschränkungen aufzuheben.

Die Gewerbe-Ordnung hat, so weit bisher die Zulassung zu den in den §§. 51 — 55 bezeichneten stehenden Gewerben die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen erforderlich war, es vorläufig dabei belassen. Diese Gewerbe werden den Juden fortan freigegeben, so weit sie davon noch ausgeschlossen gewesen sind. Nur ist auch hier die im §. 35 aufgestellte Norm festgehalten, sofern mit dem Betriebe des betreffenden Gewerbes ein Staats- oder Kommunal-Amt verbunden ist.

Den Juden wird namentlich das Apotheker-Gewerbe offen stehen. Ihre bisherige Ausschließung beruhte wesentlich auf der ihnen als Zeugen in Kriminal-Untersuchungen mangelnden Glaubwürdigkeit, während in manchen Gattungen von Verbrechen die Untersuchungen der Apotheker von entscheidender Wichtigkeit sind. Dies Hinderniß fällt nach §. 39 jetzt hinweg. Schwierigkeiten bei Ausübung des Apotheker-Gewerbes durch die Ceremonial-Vorschriften der Juden sind dadurch zu beseitigen, daß auf eine Stellvertretung gehalten werden kann.

Außerdem verdient das Schankgewerbe besonderer Erwähnung. Es ist mehrfach zur Sprache gebracht worden, daß der Betrieb der Schankwirthschaft besonders auf dem platten Lande sich als schädlich erwiesen habe.

Allerdings ist der Zudrang der Juden zum Schankgewerbe in manchen Provinzen, namentlich in Schlesien, Preußen, Posen und Pommern, erheblich, dagegen findet sich dies in andern Provinzen nicht. (S. Beil. I. B.) Mehrere Regierungen halten den Schankbetrieb der Juden auf dem Lande wegen Verleitung zum Trunk, ausgedehnten Kreditirens, Uebervortheilung der Schuldner bei Annahme von Landesprodukten oder wegen Beherbergung liederlichen Gesindels für nachtheilig. Die Provinzialstände haben früher mehrseitig diese Ansicht getheilt. (S. Beil. I. D.) Nach der über den Gegenstand im Königlichen Staats-Ministerium veranlaßten Berathung ist jedoch in Berücksichtigung, daß die Vorschriften der Verordnungen vom 7. Februar 1835 und 21. Juni 1841 den Verwaltungsbehörden genügende Mittel gewähren, alle nicht zuverlässige Personen von diesem Gewerbe auszuschließen, für hinreichend erachtet, die Provinzial-Behörden, in deren Bezirk sich eine nachtheilige Einwirkung auf die Bevölkerung seitens jüdischer Schänker gezeigt, auf ein möglichst strenges Verfahren bei Ertheilung derartiger Konzessionen hinzuweisen. Bei diesen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über das Schankgewerbe ist die Aufhebung der diesfälligen, in manchen Landestheilen für die Juden noch bestehenden speziellen Beschränkungen unbedenklich. Im Großherzogthum Posen müssen solche jedoch, in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Stände und der Regierungen dieser Provinz, beibehalten werden.

Zu §. 38. Die Führung fest bestimmter Familiennamen ist den inländischen Juden durch den §. 2 des Edikts vom 11. März 1812 für die alten Provinzen, durch die Allerhöchste Ordre vom 22. Dezember 1833 für das Großherzogthum Posen, durch das Dekret vom 20. Juli 1808 für die ehemals französischen und westfälischen Landestheile, endlich durch die Allerhöchste Ordre vom 31. Oktober 1845 (G. S. S. 682) für alle übrigen vorgeschrieben. Räthlich erscheint es, im Gesetz auszudrücken, daß es auch in Zukunft hierbei verbleiben soll, damit kein

Zweifel über die Anwendung der diesfälligen Vorschriften auch auf die erst künftig sich in den Königlichen Staaten niederlassenden Juden entstehen kann.

Der Vorschrift wegen Führung der Handelsbücher in landüblicher Sprache und Schriftzeichen liegt die Bestimmung des §. 2 des Edikts vom 11. März 1812 zum Grunde. Die angedrohte Strafe der Ungültigkeit erscheint als das einfachste und wirksamste Mittel, die Juden auf den Gebrauch der in dem betreffenden Landestheile üblichen Sprachen hinzuleiten. Bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willens-Erklärungen, wie bei sonstigen schriftlichen Verhandlungen, ist nur der Gebrauch der deutschen oder einer anderen lebenden Sprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge gestattet. Da hier derjenige, welcher den Beweis aus dergleichen Urkunden zu erbringen hat, in der Regel nicht der verpflichtete Aussteller, ist, so muß anstatt der angedrohten Richtigkeit hier eine Geld- oder Freiheits-Strafe treten. Die Strafe des §. 6 des Edikts von 1812, wonach die, welche gegen jene Vorschrift fehlen, als fremde Juden behandelt und demgemäß aus dem Lande geschafft werden sollen (§. 35), steht theils außer allem Verhältniß mit der Uebertretung, theils ist sie insofern unausführbar, als fremde Staaten zur Aufnahme solcher Juden nicht gezwungen werden können.

Zu §. 39. Ueber die Glaubwürdigkeit jüdischer Zeugnisse gelten für die Civilprocesse und Strafsachen verschiedene Vorschriften. (S. Beil. I. A.) Daß den Zeugnissen der Juden in Civilprozessen in allen Landestheilen, wo zur Zeit hierin Beschränkungen noch bestehen, in Uebereinstimmung mit dem Edikt vom Jahre 1812 und der Verordnung vom 1. Juni 1833, eine gleiche Glaubwürdigkeit mit den Zeugnissen der Christen beigelegt wird, ist eine Folge ihrer im Allgemeinen ausgesprochenen Gleichstellung mit christlichen Unterthanen (§. 1), vergl. §. 88 des Anhangs zur Allgem. Gerichts-Ordnung zu §. 230 Tit. 10 Thl. I.

Der Mangel an voller Glaubwürdigkeit jüdischer Zeugnisse in Criminalsachen ist in den Landestheilen, wo gemeines Recht zur Anwendung kommt, auf dessen Vorschriften gegründet; in den Provinzen, wo das Edict vom Jahre 1812 gilt, und im Großherzogthum Posen beruht jene Ausnahme auf den Bestimmungen der Allgem. Gerichts-Ordnung §. 351 fgg. a. a. O. und der Criminal-Ordnung §§. 335 und 357, wonach Juden nicht gezwungen werden können, in Untersuchungen einen Zeugeneid abzulegen, wenn die Strafe eine Geldbuße bis 50 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis 6 Wochen übersteigt und die volle Beweiskraft auch ihren in solchen Fällen freiwillig abgelegten eidlichen Zeugnissen entzogen bleibt.

Aus den der Redaction dieser gesetzlichen Vorschriften vorangegangenen Verhandlungen (s. von Kamptz's Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung Bd. 58. S. 401 ff.) ergiebt sich, daß jenen Beschränkungen wesentlich die gutachtlichen Aeußerungen Moses Mendelssohn's zum Grunde liegen. Derselbe bemerkte auf die ihm vorgelegten Fragen in Betreff der Eidesleistungen der Juden,

> daß Zeugen durch den Eid in Criminalsachen allerdings zu binden seien, insoweit nicht die Lebensstrafe oder eine unausstehliche Leibesstrafe daraus entstehe.

Unter der hiernach angenommenen Voraussetzung, daß den Juden nach ihren Glaubensgrundsätzen die Ablegung eines eidlichen Zeugnisses in Kriminalsachen nicht erlaubt sei, wurden die gedachten gesetzlichen Bestimmungen getroffen, und erschien es auch nicht zuläßig, den Juden selbst bei freiwillig abgelegten eidlichen Zeugnissen volle Glaubwürdigkeit beizulegen, weil, wie man annahm, diese Eidesleistung mit Verletzung einer Religions-Vorschrift verbunden war. Die Richtigkeit jener Voraussetzung ist in neuerer Zeit von den Juden bestritten. Zwei Mitglieder der jüdischen Gemeinde in Berlin, welchen eine genaue Kenntniß der jüdischen Religions-Vorschriften zugetraut werden darf, haben sich dahin erklärt,

> daß nach jüdischen Satzungen die eidliche Bekräftigung eines Zeugnisses nur deshalb nicht für erforderlich erachtet werde, weil den Zeugen-Aussagen der Juden auch ohne eidliche Bestärkung voller Glauben beigemessen worden, daß es jedoch nicht als den Juden verboten anzusehen sei, auf Erfordern des Richters ein eidliches Zeugniß abzugeben.

Diese Ansicht haben neuerlich mehrere jüdische Gelehrte ausgesprochen, namentlich hat der Ober-Rabbiner Frankel zu Dresden solche in dem im Jahre 1846 erschienenen Werke: „der gerichtliche Beweis nach mosaisch-talmudischem Rechte“ ausgeführt.

Geht man auf die Ausführung in dem Gutachten Mendelssohn's vom 1. Juni 1782 (Kamptz's Jahrb. a. a. O. S. 411) zurück, so ergiebt sich, daß solches insoweit mit der vorstehend gedachten Ansicht übereinstimmt, als auch er darin wörtlich bemerkt:

> den Zeugen wird kein Eid aufgelegt, denn das Gesetz, sprechen die Rabbinen,

ches ein erhebliches Uebergewicht auf Seiten der Juden ergab (S. auch hierüber Beil. I. B.), unter den Gründen dieser Erscheinung mehrseitig neben der ungenügenden Schulbildung und der mangelhaften religiösen Erziehung auch die vorherrschende Neigung zu den gedachten Erwerbsquellen angeführt. Mehrere Regierungen haben sich in ähnlicher Weise geäußert. Wenngleich in dem überwiegenden Hange der Juden zum Handel im Umherziehen ein erheblicher Uebelstand zu erkennen und die Ueberleitung zu stehenden Gewerben, zum Handwerk und zum Landbau für die Hebung namentlich der unteren Klassen von Wichtigkeit ist, so muß doch Anstand genommen werden, neben den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wodurch bereits vorgesehen ist, daß das Gewerbe im Umherziehen nur von Personen in reiferen Jahren bei vorwurfsfreier Führung betrieben werden darf, den Juden besondere Beschränkungen aufzulegen, mit Ausnahme jedoch der Provinz Posen, wo zu solchen ein fortdauerndes Bedürfniß vorliegt.

Durch die den Juden jetzt verliehene Organisation ist die Verbesserung des Kultus und Religions-Unterrichts erleichtert, und vermöge der nach §. 34 den Vorstehern der Judenschaften obliegenden Ueberwachung bei der Vorbildung jüdischer Knaben kann eine günstige Einwirkung, wie sie in der Provinz Posen stattgefunden, überall erwartet werden. Es scheint hiernach denn auch nicht bedenklich, die in Betreff des Gewerbebetriebes im Umherziehen nur noch in einzelnen Landestheilen bestehenden Beschränkungen aufzuheben.

Die Gewerbe-Ordnung hat, so weit bisher die Zulassung zu den in den §§. 51 — 55 bezeichneten stehenden Gewerben die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen erforderlich war, es vorläufig dabei belassen. Diese Gewerbe werden den Juden fortan freigegeben, so weit sie davon noch ausgeschlossen gewesen sind. Nur ist auch hier die im §. 35 aufgestellte Norm festgehalten, sofern mit dem Betriebe des betreffenden Gewerbes ein Staats- oder Kommunal-Amt verbunden ist.

Den Juden wird namentlich das Apotheker-Gewerbe offen stehen. Ihre bisherige Ausschließung beruhte wesentlich auf der ihnen als Zeugen in Kriminal-Untersuchungen mangelnden Glaubwürdigkeit, während in manchen Gattungen von Verbrechen die Untersuchungen der Apotheker von entscheidender Wichtigkeit sind. Dies Hinderniß fällt nach §. 39 jetzt hinweg. Schwierigkeiten bei Ausübung des Apotheker-Gewerbes durch die Ceremonial-Vorschriften der Juden sind dadurch zu beseitigen, daß auf eine Stellvertretung gehalten werden kann.

Außerdem verdient das Schankgewerbe besonderer Erwähnung. Es ist mehrfach zur Sprache gebracht worden, daß der Betrieb der Schankwirthschaft besonders auf dem platten Lande sich als schädlich erwiesen habe.

Allerdings ist der Zudrang der Juden zum Schankgewerbe in manchen Provinzen, namentlich in Schlesien, Preußen, Posen und Pommern, erheblich, dagegen findet sich dies in andern Provinzen nicht. (S. Beil. I. B.) Mehrere Regierungen halten den Schankbetrieb der Juden auf dem Lande wegen Verleitung zum Trunk, ausgedehnten Kreditirens, Uebervortheilung der Schuldner bei Annahme von Landesprodukten oder wegen Beherbergung liederlichen Gesindels für nachtheilig. Die Provinzialstände haben früher mehrseitig diese Ansicht getheilt. (S. Beil. I. D.) Nach der über den Gegenstand im Königlichen Staats-Ministerium veranlaßten Berathung ist jedoch in Berücksichtigung, daß die Vorschriften der Verordnungen vom 7. Februar 1835 und 21. Juni 1841 den Verwaltungsbehörden genügende Mittel gewähren, alle nicht zuverlässige Personen von diesem Gewerbe auszuschließen, für hinreichend erachtet, die Provinzial-Behörden, in deren Bezirk sich eine nachtheilige Einwirkung auf die Bevölkerung seitens jüdischer Schänker gezeigt, auf ein möglichst strenges Verfahren bei Ertheilung derartiger Konzessionen hinzuweisen. Bei diesen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über das Schankgewerbe ist die Aufhebung der diesfälligen, in manchen Landestheilen für die Juden noch bestehenden speziellen Beschränkungen unbedenklich. Im Großherzogthum Posen müssen solche jedoch, in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Stände und der Regierungen dieser Provinz, beibehalten werden.

Zu §. 38. Die Führung fest bestimmter Familiennamen ist den inländischen Juden durch den §. 2 des Edikts vom 11. März 1812 für die alten Provinzen, durch die Allerhöchste Ordre vom 22. Dezember 1833 für das Großherzogthum Posen, durch das Dekret vom 20. Juli 1808 für die ehemals französischen und westfälischen Landestheile, endlich durch die Allerhöchste Ordre vom 31. Oktober 1845 (G. S. S. 682) für alle übrigen vorgeschrieben. Räthlich erscheint es, im Gesetz auszudrücken, daß es auch in Zukunft hierbei verbleiben soll, damit kein

Zweifel über die Anwendung der diesfälligen Vorschriften auch auf die erst künftig sich in den Königlichen Staaten niederlassenden Juden entstehen kann.

Der Vorschrift wegen Führung der Handelsbücher in landüblicher Sprache und Schriftzeichen liegt die Bestimmung des §. 2 des Edikts vom 11. März 1812 zum Grunde. Die angedrohte Strafe der Ungültigkeit erscheint als das einfachste und wirksamste Mittel, die Juden auf den Gebrauch der in dem betreffenden Landestheile üblichen Sprachen hinzuleiten. Bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willens-Erklärungen, wie bei sonstigen schriftlichen Verhandlungen, ist nur der Gebrauch der deutschen oder einer anderen lebenden Sprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge gestattet. Da hier derjenige, welche den Beweis aus dergleichen Urkunden zu erbringen hat, in der Regel nicht der verpflichtete Aussteller, ist, so muß anstatt der angedrohten Nichtigkeit hier eine Geld- oder Freiheits-Strafe treten. Die Strafe des §. 6 des Edikts von 1812, wonach die, welche gegen jene Vorschrift fehlen, als fremde Juden behandelt und demgemäß aus dem Lande geschafft werden sollen (§. 35), steht theils außer allem Verhältniß mit der Uebertretung, theils ist sie insofern unausführbar, als fremde Staaten zur Aufnahme solcher Juden nicht gezwungen werden können.

Zu §. 39. Ueber die Glaubwürdigkeit jüdischer Zeugnisse gelten für die Civilprocesse und Strafsachen verschiedene Vorschriften. (S. Beil. I. A.) Daß den Zeugnissen der Juden in Civilprozessen in allen Landestheilen, wo zur Zeit hierin Beschränkungen noch bestehen, in Uebereinstimmung mit dem Edikt vom Jahre 1812 und der Verordnung vom 1. Juni 1833, eine gleiche Glaubwürdigkeit mit den Zeugnissen der Christen beigelegt wird, ist eine Folge ihrer im Allgemeinen ausgesprochenen Gleichstellung mit christlichen Unterthanen (§. 1), vergl. §. 88 des Anhangs zur Allgem. Gerichts-Ordnung zu §. 230 Tit. 10 Thl. I.

Der Mangel an voller Glaubwürdigkeit jüdischer Zeugnisse in Criminalsachen ist in den Landestheilen, wo gemeines Recht zur Anwendung kommt, auf dessen Vorschriften gegründet; in den Provinzen, wo das Edict vom Jahre 1812 gilt, und im Großherzogthum Posen beruht jene Ausnahme auf den Bestimmungen der Allgem. Gerichts-Ordnung §. 351 fgg. a. a. O. und der Criminal-Ordnung §§. 335 und 357, wonach Juden nicht gezwungen werden können, in Untersuchungen einen Zeugeneid abzulegen, wenn die Strafe eine Geldbuße bis 50 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis 6 Wochen übersteigt und die volle Beweiskraft auch ihren in solchen Fällen freiwillig abgelegten eidlichen Zeugnissen entzogen bleibt.

Aus den der Redaction dieser gesetzlichen Vorschriften vorangegangenen Verhandlungen (s. von Kamptz's Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung Bd. 58. S. 401 ff.) ergiebt sich, daß jenen Beschränkungen wesentlich die gutachtlichen Aeußerungen Moses Mendelssohn's zum Grunde liegen. Derselbe bemerkte auf die ihm vorgelegten Fragen in Betreff der Eidesleistungen der Juden,

> daß Zeugen durch den Eid in Criminalsachen allerdings zu binden seien, insoweit nicht die Lebensstrafe oder eine unausstehliche Leibesstrafe daraus entstehe.

Unter der hiernach angenommenen Voraussetzung, daß den Juden nach ihren Glaubensgrundsätzen die Ablegung eines eidlichen Zeugnisses in Kriminalsachen nicht erlaubt sei, wurden die gedachten gesetzlichen Bestimmungen getroffen, und erschien es auch nicht zulässig, den Juden selbst bei freiwillig abgelegten eidlichen Zeugnissen volle Glaubwürdigkeit beizulegen, weil, wie man annahm, diese Eidesleistung mit Verletzung einer Religions-Vorschrift verbunden war. Die Richtigkeit jener Voraussetzung ist in neuerer Zeit von den Juden bestritten. Zwei Mitglieder der jüdischen Gemeinde in Berlin, welchen eine genaue Kenntniß der jüdischen Religions-Vorschriften zugetraut werden darf, haben sich dahin erklärt,

> daß nach jüdischen Satzungen die eidliche Bekräftigung eines Zeugnisses nur deshalb nicht für erforderlich erachtet werde, weil den Zeugen-Aussagen der Juden auch ohne eidliche Bestärkung voller Glauben beigemessen worden, daß es jedoch nicht als den Juden verboten anzusehen sei, auf Erfordern des Richters ein eidliches Zeugniß abzugeben.

Diese Ansicht haben neuerlich mehrere jüdische Gelehrte ausgesprochen, namentlich hat der Ober-Rabbiner Frankel zu Dresden solche in dem im Jahre 1846 erschienenen Werke: „der gerichtliche Beweis nach mosaisch-talmudischem Rechte" ausgeführt.

Geht man auf die Ausführung in dem Gutachten Mendelssohn's vom 1. Juni 1782 (Kamptz's Jahrb. a. a. O. S. 411) zurück, so ergiebt sich, daß solches insoweit mit der vorstehend gedachten Ansicht übereinstimmt, als auch er darin wörtlich bemerkt:

den Zeugen wird kein Eid aufgelegt, denn das Gesetz, sprechen die Rabbiner,

als aufgehoben angesehen werden, welche hinsichtlich einzelner Judenschaften bestehen, wie namentlich in Betreff der Juden des ehemaligen Fürstenthums Paderborn der Fall ist, welche in Bezug auf die aus älterer Zeit herrührenden Schulden als ein noch fortdauernder korporativer Verband betrachtet werden, deren Schuldentilgung erst neuerlich durch ein Allerhöchst genehmigtes Regulativ geordnet ist.

Was dagegen die sonst noch bestehenden persönlichen Abgaben und Leistungen der Juden betrifft, so bestimmt §. 14 des Edikts vom Jahre 1812, daß inländische Juden mit besonderen Abgaben nicht beschwert werden dürfen.

Nach den Berichten der Provinzial-Behörden sollen dergleichen persönliche Abgaben an Grundherrschaften rc. nur an zwei Orten entrichtet sein. Im Laufe der Verhandlungen ist es jedoch zweifelhaft geworden, ob dies nicht an noch mehreren Orten stattfindet. Es schweben hierüber noch Erörterungen, und die Erwägung über eine etwanige Ablösung bleibt vorbehalten.

Die Gleichstellung mit den übrigen Unterthanen (§. 1) ohne Vorbehalt in Betreff der etwa an den Fiskus zu entrichtenden Abgaben hebt solche, wo sie bestehen, für die Juden auf.

Die für die Provinz Posen ergangene Verordnung vom 1. Juni 1833, welche im §. 20. bis auf die im Gesetze bezeichneten Beschränkungen die Juden in ihren Rechten den christlichen Einwohnern gleichstellt, hat sich im Allgemeinen als wohlthätig bewährt. Dies erkennen namentlich die Stände der Provinz Posen an (s. Beilage I. D.) Die Regierung zu Posen hat sich in ihrem allgemeinen Berichte darüber ausführlicher verbreitet. Die Zahl der Juden, welche sich nützlichen Handwerken, der Fabrication und dem stehenden Handel zugewendet, hat sich erheblich vergrößert. Die äußere Sitte ist unter den dortigen Juden um Vieles würdiger, die weltliche Erziehung der Kinder besser, das Bestreben, die nationalen Eigenthümlichkeiten abzulegen sichtbarer geworden. Gleichwohl wird, namentlich von der Regierung zu Posen, die jüdische Bevölkerung andererseits als noch vielfach in religiöser und sittlicher Verwahrlosung befangen geschildert, indem der Gottesdienst weder erbaulich noch belehrend sei, den Rabbinern vielfach die nöthige Bildung fehle und für den Religions-Unterricht der Kinder nichts Genügendes geschehe, letzterer vielmehr beim Mangel qualificirter Lehrer und ohne obere Leitung des Erziehungswesens sich auf das Erlernen von Ritualien beschränke, so daß der sittlich-religiöse und soziale Zustand der dortigen Juden sich zu deren Nachtheil noch wesentlich von dem der Juden in den benachbarten Provinzen unterscheide.

Diese niedrige Stufe des Kultur-Zustandes, auf welcher sich der überwiegende Theil der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen noch befindet, ist in den anderen Provinzen nicht unbekannt, und hieraus ist es erklärlich, daß die Regierungen bei ihren gutachtlichen Aeußerungen über die Freizügigkeit, wenngleich sie im Allgemeinen dafür stimmen, dennoch mehrfach eine Ausnahme in Betreff der posener Juden beantragen.

Wenn hiernach die Juden des Großherzogthums Posen, deren weit überwiegende Mehrzahl sich zur vorläufigen Naturalisation nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 noch nicht befähigt hat — von ungefähr 80,000 Juden sind etwa 14,500 naturalisirt — zu einer völligen Gleichstellung mit denen der übrigen Provinzen noch nicht für geeignet zu erachten sind, so erscheint ein Fortschreiten auf dem eingeschlagenen Wege durchaus räthlich.

Ein wesentliches Mittel zur Hebung der jüdischen Bevölkerung ist in der den Wünschen der Juden selbst und den Anträgen der Regierungen wie der Provinzial-Stände gemäß erfolgten Einführung der allgemeinen Dienstpflicht im stehenden Heere bereits hinzugetreten.

Um festzustellen, durch welche Abänderungen der Verordnung vom 1. Juni 1833 der Zustand der Juden zu verbessern und eine völlige Gleichstellung mit denen der übrigen Provinzen weiter vorzubereiten sei, ist unter dem Vorsitze des Ober-Präsidenten eine Kommission zusammengetreten. Hierbei sind insbesondere die von den Ständen ausgesprochenen Wünsche und die von der Regierung zu Posen gemachten Vorschläge einer sorfältigen Prüfung unterzogen.

Die Vorschläge der Kommission gehen dahin, unter Beibehaltung der wesentlichsten Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juni 1833 mehrfache Abänderungen und Ergänzungen derselben eintreten zu lassen. Unter Berücksichtigung dieser Vorschläge werden in den §§. 44—58 die Bestimmungen des die übrigen Provinzen der Monarchie umfassenden ersten Abschnittes des Gesetzes, mit einigen Ausnahmen auf die Provinz Posen zur Anwendung gebracht.

Im §. 44. entspricht die unter Nr. 1 den Regierungen ertheilte Ermächtigung dem §. 2 des ersten Abschnitts.

Durch die Bestimmungen in den §§. 1—3 der Verordnung vom 1. Juni 1833, welche es bei dem früheren factischen Zustande bewenden ließen, ist die Regulirung bestimmter Corporations-Bezirke nicht angeordnet. Es hat deshalb bisher nur darauf gehalten werden können, daß die beim Erlaß jenes Gesetzes factisch zu keiner Synagoge gehörigen Juden sich irgend einer Corporation nach ihrer Wahl anschließen mußten. Hierdurch sind aber theils sehr ausgedehnte Synagogen-Bezirke entstanden, welche anfangen, sich zu durchkreuzen, theils kommt es vor, daß sich die Einwohner einzelner Ortschaften zu verschiedenen Synagogen halten, auch manche auf dem platten Lande zerstreut wohnende Juden, indem sie sich der über sie zu führenden Kontrolle ganz zu entziehen wissen, keiner bestimmten Synagoge angehören. Diesem Uebelstande soll nunmehr abgeholfen werden. Die Bestimmung unter Nr. 2 bezweckt nur eine Uebereinstimmung in der Bezeichnung des Vorstandes der Judenschaften in Posen mit dem in den übrigen Provinzen. Unter Nr. 3 wird die Einwirkung der Regierung auf die Verwaltung der Corporationen über die Vorschriften der revidirten Städteordnung hinsichtlich der der Regierung übertragenen Aufsicht hinaus ausgedehnt, so daß in mehreren Fällen, wo nach dem gedachten Gesetz die Beschlußnahme des Magistrats und der Stadtverordneten — hier des Vorstandes und der Repräsentanten — genügt, die Genehmigung der Regierungen vorbehalten ist. Die Erfahrung hat eine solche weiter gehende Einwirkung erforderlich erscheinen lassen, auch ist dieselbe bisher schon eingetreten, um die Corporationen gegen Nachtheile sicher zu stellen, welche aus einer minder beaufsichtigten Verwaltung hervorgetreten sind. Die Bestimmung des §. 15 wegen Vertretung der jüdischen Orts-Einwohner durch Bürger aus ihrer Mitte in den Stadtverordneten-Versammlungen ist für das Großherzogthum Posen nicht übernommen, weil dort, wie bereits oben bemerkt, mit sehr geringen Ausnahmen eine beträchtliche Zahl Juden in den Städten vorhanden ist, so daß eine genügende Mitwirkung jüdischer Bürger bei den Wahlen nicht fehlen kann, um sicher zu stellen, daß Stadtverordnete auch aus ihrer Mitte in die Versammlung gewählt werden. Ueberdies ist von den dortigen Regierungen bemerkt worden, daß die Juden dahin neigen, vermöge ihrer korporativen Verfassung sich als ein gesondertes Ganze innerhalb der bürgerlichen Gemeinden anzusehen und bei ihrer Mitwirkung in der städtischen Verwaltung privative Interessen zu verfolgen, eine Wahrnehmung, welche in dem Zustande der dortigen jüdischen Bevölkerung ihre Erklärung findet.

§. 45 bedarf keiner Erläuterung.

Wenn im §. 46 die bisherige, den Vorschlägen der Provinzial-Stände im Jahre 1828 entsprechende Unterscheidung der Juden der Provinz Posen in naturalisirte und nicht naturalisirte aus der Verordnung vom 1. Juni 1833 beibehalten worden, so ist im

§. 47 an Stelle der Bestimmung jener Verordnung, wonach zur Naturalisation der Nachweis des beständigen Wohnsitzes in der Provinz Posen seit dem 1. Juni 1815 rc. erfordert wird, bei der inzwischen überall erfolgten Ordnung der persönlichen Verhältnisse der Juden jetzt die Bedingung eines festen Wohnsitzes innerhalb der Provinz getreten.

Zu §. 48. Durch die mit dem Dienste im stehenden Heere verbundene Aussicht auf Naturalisation wird die Neigung zur Erfüllung der Dienstpflicht gefördert werden, und während bei den freiwillig Eintretenden, deren Dienstzeit eine kürzere ist, ein gewisser Grad von Schulbildung erworben sein muß, verbürgt bei den übrigen die längere Dienstzeit einen durchgreifenderen wohlthätigen Einfluß auf ihre soziale Verbesserung.

Im Jahre 1845 schlugen die posenschen Provinzialstände vor, auch die Juden, welche ein Gymnasium oder eine höhere Realschule besucht und daselbst ein gutes Sittenzeugniß erlangt, oder welche wenigstens 6 Jahre lang mit jüdischem Gesinde auf eigenem Besitzthum Landbau getrieben oder durch übeinstimmenden Beschluß der Magistrate und Stadtverordneten für qualificirt erachtet würden, den Christen gleichzustellen. Die Regierung zu Posen beantragt, auch denjenigen Juden, welche nur die Qualification zur Berechtigung für den einjährigen Militairdienst erlangt haben, die Naturalisation zu ertheilen. Die Kommission will dieselbe allen denen bewilligen, welche die zweite Klasse eines Gymnasiums oder die erste Klasse einer solchen Real- oder höheren Bürgerschule besucht haben, auf welche das Reglement vom 8. März 1832 Anwendung findet. Auf diese Vorschläge, welchen die Absicht zum Grunde liegt, daß die nicht naturalisirten Juden sich mehr und mehr einer geistigen Bildung, höheren Gesittung und dem Landbau zuwenden möchten ist im Entwurfe nicht eingegangen, da das Maß der geforderten Qualification zu gering ist, um eine sichere Gewähr dafür zu bieten, daß die Absicht des Gesetzes wirkl.

erreicht werde, für den Betrieb der Landwirthschaft aber der §. 48 bereits eine ausreichende Bestimmung enthält, die Moralitäts-Atteste städtischer Behörden dagegen zumal bei einer starken jüdischen Bevölkerung, erhebliche Bedenken darbieten. Auch kommt hierbei in Betracht, daß der Anreiz zur wirklichen Ableistung der Heerespflicht, worauf ein vorzügliches Gewicht gelegt werden muß, dadurch gemindert und der Werth des Dienstes im stehenden Heere für die nicht naturalisirten Juden wesentlich an seiner Bedeutung verlieren würde.

Außerdem ist im §. 48 noch bestimmt, daß auch die aus anderen Provinzen in das Großherzogthum Posen übersiedelnden Juden in die Klasse der naturalisirten eintreten. Bisher ward bei der dortigen Niederlassung sowohl ausländischer, als aus anderen Provinzen einziehender Juden nach den Vorschriften der Verordnung vom 1. Juni 1833 jedesmal geprüft, ob bei denselben die gesetzlichen Bedingungen der Naturalisation zutrafen oder nicht, und dem Ausfall dieser Prüfung gemäß wurden solche Juden in die Klasse der Naturalisirten oder der nicht Naturalisirten aufgenommen. Daß Juden, namentlich wohlhabendere Gewerbtreibende, Ackerbauer und Handwerker, aus den übrigen Provinzen nach Posen übersiedeln, darf im Allgemeinen für wünschenswerth erachtet werden. Wenn aber schon die Schuldverbindlichkeiten der Corporationen des Großherzogthums Posen, in welche die dorthin überziehenden Juden eintreten, von Uebersiedelungen in jene Provinz abhalten, so muß die nach der bisherigen Verfassung vorhandene Möglichkeit, dort in die Klasse der nicht Naturalisirten versetzt zu werden, und somit bei einem künftigen Entschlusse, in andere Provinzen überzugehen, Schwierigkeiten zu finden, vollends davon abschrecken.

Die Bestimmung des §. 49 entspricht dem §. 19 der Verordnung vom 1. Juni 1833.

Zu §. 50. Die Verwaltungs-Behörden haben schon bisher den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Grundsatz, daß Ehefrauen und Wittwen naturalisirter Juden bis zu ihrer Wiederverheirathung an einen nicht naturalisirten Juden an den Rechten ihrer Ehemänner Theil nehmen, befolgt. Dies wird jetzt im §. 50 ausgesprochen. Daß geschiedene, für den schuldigen Theil erklärte Ehefrauen die Naturalisations-Rechte verlieren, sofern bei ihnen nicht persönlich die Bedingungen der Naturalisation zutreffen, entspricht ebenfalls den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Zu §. 51. Ueber den Verlust der durch die Naturalisation verliehenen Rechte enthält der Entwurf eine neue Bestimmung. Daß die Rechte der Naturalisation, welche nur bei vorhandener völliger Unbescholtenheit ertheilt werden, einem naturalisirten Juden bei Verübung selbst schwerer Verbrechen nicht wieder sollten entzogen werden, kann in der Absicht der Verordnung vom 1. Juni 1833 nicht gelegen haben, vielmehr entspricht es derselben durchaus, daß die Klasse der Naturalisirten, als eine bevorzugte, von unwürdigen Mitgliedern freigehalten werde.

Die analoge Anwendung der Vorschriften der revidirten Städte-Ordnung scheint keinem Bedenken zu unterliegen, da die Erhaltung der Ehre in der Klasse der naturalisirten Juden nicht minder wichtig wie in der Bürgerschaft ist.

Die Entscheidung ist den Regierungen übertragen, da die Naturalisations-Rechte von ihr mittelst Ertheilung des Naturalisations-Patents verliehen werden und ihr als vorgesetzter Instanz die Organe der Verwaltung zu Gebote stehen, durch welche ein begründetes Urtheil zu gewinnen ist. Wenn nach Analogie der allgemeinen Gewerbe-Ordnung §. 71. die Entscheidung über den Verlust der Naturalisation dem Plenum der Regierung übertragen wird, so wird dadurch eine der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechende Gewähr für sorgfältige Prüfung und gründliche Erwägung der Sache geleistet.

Daß die Einlegung des Rekurses, welcher gegen die Entscheidung der Regierung an das Ministerium des Innern zugelassen ist, an eine präklusivische Frist gebunden wird, entspricht dem in ähnlichen Fällen landespolizeilicher Entscheidungen bestehenden Verfahren.

Die §§. 52 und 53 entsprechen den §§. 22—24 der Verordnung vom 1. Juni 1833.

Im §. 54 sind im Wesentlichen die Bestimmungen des §. 25 der Verordnung vom 1. Juni 1833 übernommen. Die daselbst sub c. enthaltene Ausschließung der nicht naturalisirten Juden vom Handel und von kaufmännischen Rechten ist ausgeschieden, nachdem die allgemeine Gewerbe-Ordnung die Beschränkung der Juden bei stehenden Gewerben aufgehoben hat.

Sodann ist die Beschränkung der nicht naturalisirten Juden, wonach ihnen das Halten christlichen Gesindes versagt ist, weggefallen.

Die Provinzial-Behörden haben sich dafür ausgesprochen, nachdem durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung das Verbot christliche Lehrlinge und Gesellen zu halten, aufgehoben worden. Allerdings ist das Verhältniß des Lehrlings zu dem Meister ein noch engeres, als das des Gesindes zur Herrschaft, und wenn gleich namentlich das ländliche Gesinde in einen abgeschlossenen Hausstand eintritt und dem Einfluß der Herrschaft mehr hingegeben ist, als das städtische, so scheint doch bei der damaligen Stellung des Gesindes zu den Herrschaften überhaupt die Aufhebung jener Beschränkung auch mit Rücksicht auf das ländliche Gesinde um so weniger bedenklich, als die Zahl des letzteren im Ganzen gering ist. Nach den im Jahre 1843 aufgenommenen statistischen Tabellen leben von der beinahe 80,000 Seelen betragenden Bevölkerung im Großherzogthum nur 1944 nicht naturalisirte Juden auf dem platten Lande, und den Ackerbau mit Hülfe christlichen Gesindes oder Tagelöhner trieben überhaupt nur 32 Juden. Welche Schwierigkeiten den Juden entgegenstehen, wenn sie mit jüdischem Gesinde Ackerbau treiben wollen, ist in der Beilage I. B. hervorgehoben, und wenn, wie zu wünschen ist, eine Ueberleitung der Juden zum Ackerbau stattfinden soll, so wird ihnen auch das Halten christlichen Gesindes nicht zu versagen sein. Die Regierung zu Posen bemerkt übrigens, daß von dem Halten christlichen Gesindes, welches bisher bei den naturalisirten Juden stattgefunden hat, Nachtheile nicht bemerkbar geworden sind.

Ferner beantragt die Regierung zu Posen, die Juden allgemein vom Kleinhandel mit Getränken und der Gast- und Schankwirthschaft auszuschließen, die Kommission befürwortet eine solche Beschränkung wenigstens für die nicht naturalisirten Juden.

Hierauf ist indessen mit Rücksicht auf das oben zu §. 37 Bemerkte nicht einzugehen, vielmehr darf die unter d. des §. 57 ausgesprochene Beschränkung neben den über das Schankgewerbe bestehenden allgemeinen Vorschriften als ausreichend angesehen werden.

Der §. 55 ist dem §. 26 der Verordnung vom 1. Juni 1833 entsprechend.

Im §. 56 werden die Vorschriften der §§. 35 und 37 des ersten Abschnittes auf die naturalisirten Juden, der §§. 36, 38—42 auf alle Juden der Provinz anwendbar erklärt.

Die erstere Bestimmung verleiht den naturalisirten Juden neue Rechte. Im Uebrigen ist hierin, bis auf die Vorschrift wegen der Glaubwürdigkeit jüdischer Zeugen-Aussagen in schweren Kriminalsachen, gegen den Inhalt der Verordnung vom 1. Juni 1833 etwas wesentlich Neues nicht enthalten.

Zu §. 57. Da die naturalisirten Juden der Provinz Posen denen der übrigen Provinzen nunmehr gleichgestellt sind, so fehlt es an Veranlassung, ihren Umzug in einen anderen Landestheil auch ferner, wie im §. 20 d. der Verordnung vom 1. Juni 1833 geschehen, von der Genehmigung des Ministers des Innern abhängig zu machen. Dagegen ist dieses in Betreff der nicht naturalisirten Juden, eben so wie das bisherige Erforderniß einer besonderen Erlaubniß für den zeitweisen Aufenthalt derselben in anderen Provinzen, beibehalten, letzteres namentlich deshalb, damit ein solcher vorübergehender Aufenthalt nicht zur Umgehung der gesetzlichen Vorschrift gemißbraucht werde.

Zu §. 58. Daß bei der den naturalisirten Juden zustehenden Freizügigkeit zugleich die bestehenden Vorschriften wegen der Verbindlichkeit zur Ablösung der Corporations-Verpflichtungen aufrecht erhalten und die Regierungen zur Beitreibung des festgestellten Ablösungs-Kapitals ermächtigt werden, ist in den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz begründet. Die gedachten Vorschriften, welche theils im §. 20 d. der Verordnung vom 1. Juni 1833, theils in der Allerhöchsten Ordre vom 24. Juni 1844 (Gesetzſ. S. 250) enthalten sind, gehen dahin, daß der aus der Corporation Wegziehende sowohl beim Verlassen der Provinz, als beim ersten Umzuge innerhalb derselben, sich mit der Judenschaft, welcher er angehört, wegen der Corporations-Verpflichtungen abzufinden hat.

Die Schulden der jüdischen Corporationen im Großherzogthum Posen sind nicht unerheblich. Solche betragen zur Zeit noch ungefähr 300,000 Rthlr., und die Tilgungs-Zeiträume sind zum Theil weit hinausgesetzt, für Fraustadt z. B. bis zum Jahre 1895. (Siehe Beilage I. B. Anhang.)

Soll die Beseitigung der Schulden, deren möglichst baldige Abtragung wünschenswerth ist, nicht noch sehr viel weiter als schon jetzt geschieht, hinausgeschoben werden, so wird es bei den bisherigen Normen bewenden müssen.

Gerade die wohlhabenderen Juden aus der Klasse der Naturalisirten sind es welche die Provinz in nicht geringer Zahl verlassen, während ein Zuzug [illegible] bemittelter Personen aus anderen Landestheilen sehr gering ist.

Es ist daher gerathen, an jenen Vorschriften zur Zeit nichts zu ändern. Die den Regierungen beigelegte Befugniß wegen Beitreibung der Abfindungssummen wird dadurch bedingt, daß denselben die Feststellung des Betrages des Ablösungs-Kapitals bereits übertragen ist, eine Einziehung im Rechtswege den Corporationen mannigfache Weiterungen verursacht, Einreden aber gegen den Anspruch der Corporationen, welche eine richterliche Cognition räthlich machen möchten, nicht füglich vorkommen können. Das Interesse der Corporations-Verwaltung erheischt eine schleunige Beitreibung der schuldigen Abfindungssumme, und es ist eine darauf gerichtete Anordnung künftig um so mehr erforderlich, als die Uebersiedelung der naturalisirten Juden in andere Provinzen nicht mehr von der Genehmigung des Ministers des Innern, wie früher, abhängig bleibt, wobei den Judenschaften bisher ein genügender Schutz dadurch gesichert war, daß jene Genehmigung erst auf vorgängig geführtem Nachweis der erfolgten Abfindung mit der betreffenden Corporation ertheilt ward.

Zu §. 59. In Betreff der Führung der Personenstands-Register beläßt es der Entwurf bei den bisherigen Bestimmungen. Diese Register sind mit Ausnahme der Rhein-Provinz, woselbst die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über diesen Gegenstand auch auf die Juden Anwendung finden, überall von den Polizei-Behörden geführt worden, indem die hierüber erlassene und zunächst nur für die alten Provinzen bestimmte Instruction des Staatskanzlers vom 25. Juni 1812 durch die Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 16. April 1825 auf die ganze Monarchie ausgedehnt worden ist. In dem Immediat-Berichte des Königlichen Staats-Ministeriums vom 2. Oktober 1839 sind als Uebelstände, welche mit dieser Führung der Listen durch die Polizei-Behörden, besonders hinsichts der jüdischen Aufgebote und Trauungen, verbunden seien, hervorgehoben, einmal, daß viele Juden sich zu gar keiner Synagoge hielten und es deshalb an einem Anhalt fehle, in welcher Synagoge die das christliche Aufgebot vertretende Bekanntmachung erfolgen müsse; zweitens, daß es zweifelhaft sei, ob die Synagogen-Beamten behufs Prüfung der zur Nachsuchung des Aufgebots erforderlichen Legitimation die nöthigen Kenntnisse besäßen; daß ferner nach jüdischem Ritus jeder jüdische Hausvater eine Trauung vornehmen könne und von diesem noch weniger zu erwarten sei, daß er im Stande sein würde, zu prüfen, ob den gesetzlichen Bedingungen zur Eingehung einer Ehe genügt sei.

Der erstere der hier angedeuteten Uebelstände findet seine Erledigung durch die nunmehr über die Organisation des Kultuswesens getroffenen Bestimmungen. Es werden sonach künftig für jeden Bezirk gewisse Synagogen bestimmt werden können, in welchen die Bekanntmachungen erfolgen müssen, welche die Stelle des Aufgebots vertreten. Was den zweiten Uebelstand betrifft, so ist demselben durch Uebertragung der Führung der Personenstands-Register auf die jüdischen Kultus-Beamten nicht abzuhelfen, da das Judenthum die Stellung einer geduldeten Religions-Gesellschaft behält und den Beamten der Juden-Gemeinden der Charakter öffentlicher Beamten ermangelt. Bei der Stellung der jüdischen Kultus- und Verwaltungs-Beamten, welche stets nur als Privat-Beamte betrachtet werden, deren Auswahl ganz den jüdischen Gemeinden überlassen werden soll, kann nicht nach der Analogie der hinsichts der Personenstands-Register bei den Christen geltenden Vorschrift verfahren werden, wonach der Kirche die Synagoge, dem Prediger der Rabbiner oder ein anderer Beamter der jüdischen Religions-Gesellschaft zu substituiren wäre.

Indessen ist auch ein Bedürfniß zur Abänderung der bisher befolgten Vorschriften nicht hervorgetreten, da dieselben sich im Ganzen als zweckmäßig bewährt haben. Namentlich darf die bisherige Einrichtung bei Führung der Geburts- und Sterbelisten nach der Instruction vom 25. Juni 1812 für ausreichend erachtet werden.

Hinsichts der Aufgebote und Trauungen scheint die Möglichkeit vorkommender Mißgriffe näher zu liegen. Allein es sind Klagen über wirklich eingetretene derartige Uebelstände dem Ministerium des Innern im Laufe vieler Jahre nicht bekannt geworden, während die Regierungen in den erstatteten allgemeinen Berichten hinreichende Veranlassung gehabt hätten, solche ausführlich zur Sprache zu bringen.

Es darf hierbei nicht unbeachtet bleiben, daß Ehescheidungen und demnächst wieder erfolgende Verheirathungen, welche der praktischen Behandlung die meisten Schwierigkeiten darbieten, bei den Juden nur als vereinzelte Ausnahmen vorkommen. Der Entwurf beläßt es daher bei dem bisherigen Verfahren.

Zu §. 60 darf auf dasjenige verwiesen werden, was bereits oben in Verbindung mit §. 1 des Entwurfs bemerkt worden.

Im §. 61 werden die Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des In-

nern ermächtigt, das Erforderliche zur Ausführung der Verordnung zu veranlassen. Insbesondere sind in Betreff der Organisation der Judenschaften nähere Anweisungen nothwendig, damit überall im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen verfahren werde.

Der Minister der geistlichen zc.
Angelegenheiten
Im Auftrage
(gez.) von Ladenberg.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
(gez.) Mathis.

Gutachten

der ersten Abtheilung der Kurie der drei Stände des Vereinigten Landtags

über den Entwurf einer Verordnung, die Verhältnisse der Juden betreffend

und Erläuterung des Landtags-Kommissars.

Durch das Edikt vom 11. März 1812 wurden alle im preußischen Staate mit General-Privilegien, Naturalisations-Patenten, Schutzbriefen und Konzessionen versehene Juden für Inländer und preußische Staatsbürger erklärt. Es wurden ihnen mit wenigen Modificationen alle Rechte eingeräumt, deren die christlichen Staatsbürger theilhaftig waren. Zur Zeit des Erscheinens gedachten Edikts hatte jedoch der preußische Staat noch nicht seine jetzige Ausdehnung. Erst in Folge des Krieges von 1813—15 und nach demselben wurde ihm solche zu Theil, indem nicht nur die früheren Besitzungen wieder unter seine Herrschaft gelangten, sondern auch bedeutende neue Länder-Gebiete demselben zufielen. In jedem Gebiete befanden sich Juden unter anderen Gesetzen. Da die letzteren im Allgemeinen bestehen blieben und die acquirirten Landestheile nach ihrer geographischen Lage den alten Provinzen zugetheilt oder zu neuen Provinzen vereinigt wurden, so kam es, daß in der preußischen Monarchie überhaupt achtzehn verschiedene Juden-Verfassungen existent wurden und in einer und derselben Provinz drei, vier, sogar sieben verschiedene Gesetzgebungen Gültigkeit erlangten, nach welchen die Rechtsverhältnisse der Juden bis auf den heutigen Tag beurtheilt werden. — Nach der einen Verfassung hat der Jude das Recht, Grundbesitz zu erwerben, darf aber ohne Genehmigung der Regierung seinen Wohnsitz nicht verändern. Nach der anderen kann er zwar seinen Wohnsitz beliebig nehmen, aber keinen Grundbesitz oder solchen nur unter erschwerenden Umständen an sich bringen. Setzt er seinen Fuß aus dem Bereiche heraus, der ihm einmal angewiesen ist, so kann er sich nicht mehr auf die Rechte berufen, welche er in demselben genoß. Wendet er sich namentlich aus einer der alten Provinzen, in welcher er die Rechte eines Staatsbürgers hat, nach einem neu hinzugetretenen Theile des preußischen Staats, so wird er daselbst als ein fremder Jude behandelt, und es giebt sogar ein Gebiet, die ehemalige Grafschaft Wittgenstein, wo er sich de jure gar nicht betreten lassen darf.

Daß ein solcher Zustand der Dinge dem allgemeinen Staats-Interesse nicht zusagt, ist augenscheinlich. Es mußte sich bald das Bedürfniß geltend machen, demselben im Wege der Gesetzgebung abzuhelfen. Zu dem Ende erging unterm 29. April 1824 eine Königliche Kabinets-Ordre, welche bestimmte, daß die Provinzial-Stände zu hören seien, ob und welche Vorschläge sie hinsichtlich der bestehenden Gesetzgebung über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vorzubringen hätten. Die Erklärungen der Stände fielen in den Jahren 1824—27 mehr oder weniger dahin aus, daß zum Besten der christlichen Bevölkerung in den Rechten der Juden Beschränkungen eintreten müßten. Sie waren dabei so mannigfach und zum Theil so tief eingreifend in die bestehenden bürgerlichen Verhältnisse der Juden, daß die Gesetzgebung Bedenken tragen mußte, ihnen in ihrem ganzen Umfange Folge zu geben. Dieselbe beschränkte sich darauf, die Verhältnisse der Juden in der Provinz Posen durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 zu regeln und in Betreff der Rechte der Juden in den anderen Provinzen einzelne abändernde Bestimmungen zu treffen.

Inzwischen blieb das Bedürfniß eines allgemeinen, für die ganze Monarchie geltenden Gesetzes bestehen. Dasselbe wurde je länger desto lebhafter empfunden und besonders im Jahre 1845 von verschiedenen Seiten angeregt. Es war mittlerweile seit jenen Erklärungen der Provinzial-Stände ein Zeitraum von zwanzig Jahren verflossen und in solchem manche neue Erfahrung gemacht. Die Ansichten über den sittlichen Standpunkt der Juden hatten sich geändert, denn es bestand die Generation nicht mehr, welche die Provinzial-Stände zu ihren Anträgen auf deren Beschränkung in den Jahren 1824—27 veranlaßt hatte. Von den acht Provinzial-Landtagen des Jahres 1845 erklärten sich fünf für wesentliche Erweiterung der Rechte der Juden, unter ihnen zwei für gänzliche, respektive bedingte Gleichstellung derselben mit den Christen. Mit diesen provinzialständischen Anträgen übereinstimmend, sind die Petitionen, welche jetzt dem Vereinigten Landtage zugegangen, nämlich die Petition des Abgeordneten v. Gottberg um vollständige Ausführung des Edikts vom 11. März 1812 und des Abgeordneten Ritter um Emancipation der Juden, ferner die Petitionen der Abgeordneten Möwes, Schauß, Knoblauch, Wächter, Schumann und Werner, um völlige Gleichstellung der Juden in Betreff ihrer bürgerlichen und politischen Rechte mit den Christen.

Die Gründe, welche die Petenten für ihre Anträge angeführt haben, und die letzteren selbst einer besonderen Prüfung zu unterwerfen, schien der Abtheilung nicht angemessen, weil eine Allerhöchste, denselben Gegenstand betreffende Proposition vorliegt, bei deren speziellen Berathung jene Gründe und Anträge in Betracht gezogen werden können. Diese Allerhöchste Proposition, bestehend in dem Entwurfe einer Verordnung, die Verhältnisse der Juden betreffend, ist eben bestimmt, dem geschilderten Bedürfniß der Gesetzgebung abzuhelfen. Nachdem also die einzelnen Petitionen verlesen waren, ging die Abtheilung zur Berathung der Proposition über, und wird sich aus dem Folgenden ergeben, inwieweit dieselbe den Anträgen der fünf Provinzial-Landtage von 1845 und den Wünschen der Petenten entspricht, inwiefern sie diesen Anträgen und Wünschen gemäß zu amendiren ist.

Was zunächst das System, die Ordnung der Materien in dem proponirten Entwurfe anbetrifft, so sind die Bestimmungen, welche die bürgerlichen, kirchlichen (dieser Ausdruck wird nur der Deutlichkeit wegen gebraucht) und privatrechtlichen Verhältnisse der Juden betreffen, durch einander gemischt. Derselbe enthält sogar Festsetzungen, durch welche die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse zugleich geregelt werden sollen. Diese Wahrnehmung veranlaßte die Frage,

> ob solches zweckmäßig sei, ob nicht vielmehr die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse, wenn schon in demselben Gesetze, wenigstens in besonderen Abschnitten zu behandeln wären?

Die Abtheilung entschied sich einstimmig für das Letztere, weil

1) ein gleiches Verfahren in Beziehung auf alle andere Staats-Angehörigen in der Regel stattfinde, dasselbe also Princip der Gesetzgebung sei.
2) die bürgerlichen Verhältnisse der Juden bereits mehr geordnet seien als die kirchlichen, — in Beziehung auf beiderlei Verhältnisse die Gesetzgebung sich auf einem zu verschiedenen Standpunkte befinde, und
3) die Vermischung beiderlei Verhältnisse, die Regulirung derselben durch eine und die nämliche Bestimmung zu leicht den Nachtheil mit sich führe, daß, indem auf der einen Seite, der kirchlichen, den Juden mehr Rechte, als sie bisher genossen haben, eingeräumt, auf der anderen Seite, der bürgerlichen, ihnen wesentliche Rechte entzogen werden, welche ihnen nach der bisherigen Gesetzgebung bereits zugestanden waren.

Zum Belage dieser ihrer Ansicht glaubt die Abtheilung nur auf eine Haupt-Bestimmung des Gesetzes, die Anordnung von Judenschaften mit Corporationsrechten, hinweisen zu dürfen; indem diese Anordnung in kirchlicher Beziehung einem wesentlichen Bedürfniß abhilft, den Wünschen der Juden entspricht, führt sie in bürgerlicher Beziehung dahin, daß der einzelne Jude seine bisherigen Rechte einbüßt, das Individuum in der Corporation aufgeht und nur letztere an der bürgerlichen Verfassung der christlichen Staatsbürger noch Theil nimmt. — cf. 15 des Gesetzes.

Den materiellen Inhalt des Gesetz-Entwurfs selbst anlangend, so war vor allen Dingen der Gesichtspunkt festzustellen, von welchem aus er zu beurtheilen ist.

In unserem Staate gilt das Prinzip des Rechts und des Fortschritts. Diesem Prinzipe gemäß muß sich seine Gesetzgebung fortbewegen, wenn er nicht von dem Standpunkte herabsinken soll, welchen er unter den übrigen Staaten Europa's einnimmt.

Die Juden befinden sich zur Zeit im Genusse gewisser bürgerlicher Rechte,

welche ihnen nicht mehr entzogen werden können; dies um so weniger, als sämmtliche zum deutschen Bunde gehörenden Regierungen sich dazu ausdrücklich verpflichtet haben, sie ihnen zu erhalten, indem der Artikel 16 der Bundes-Akte lautet:

„Die Bundes-Versammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundes-Staaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundes-Staaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

Wenn also die Verhältnisse der Juden einer Regulirung unterworfen werden sollen, so darf solches nur unter strenger Beachtung ihrer bisherigen Rechte geschehen. In dem größten Theile der Monarchie, den alten Provinzen, gilt das Edikt vom 11. März 1812. In denjenigen neueren Landestheilen, in welchen die Juden früher ausgedehntere politische Rechte genossen, haben sich deren Verhältnisse im Laufe der Zeit denen in den alten Provinzen gleichgestellt. Deshalb erschien es der Abtheilung, mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes, angemessen,

das gedachte Edikt der Prüfung des vorliegenden Gesetz-Entwurfs zum Grunde zu legen.

Bei dem, was dies Edikt zu Gunsten der Juden bestimmt, darf aber nicht stehen geblieben werden.

Der Vorwurf der Absonderung, welcher den Juden gewöhnlich gemacht wird, trifft auch die Christen. Er trifft vorzugsweise die Gesetzgebung, welche durch ihre ungleiche Behandlung die Juden niederdrückt, in den Christen das Gefühl der Superiorität hervorbringt.

Die Religion der Juden dürfte nichts enthalten, was dem Staate und der unter seinem Schutze stehenden christlichen Kirche nachtheilig werden könnte, da mehrere auswärtige Staaten denselben lange schon alle Rechte ihrer christlichen Unterthanen eingeräumt und zu deren Wieder-Einschränkung keine Veranlassung gefunden haben.

Von einem Bedenken, welches in den Religionsgebräuchen seinen Grund haben könnte, darf noch weniger die Rede sein, weil unsere eigene Staatsregierung demselben nicht mehr Raum giebt und die Juden zum Militair-Dienste und zu Aemtern fähig erachtet.

Was aber den allgemeinen sittlichen Zustand derselben anbetrifft, so ist solcher jedenfalls von der Art, daß ihnen eine würdigere Stellung im Staatsverbande angewiesen werden muß. Letzteres fordert laut die öffentliche Stimme. Es sprechen dafür die Anträge der fünf Landtage von 1845 und die eingegangenen Petitionen.

Es wird also bei der Prüfung des Gesetz-Entwurfs nicht blos darauf zu achten sein, daß keine Bestimmung desselben hinter dem Edikte vom 11. März 1812 zurückbleibt, sondern auch darauf Bedacht zu nehmen sein, ob und inwieweit die den Juden vortheilhaften Bestimmungen eine Ausdehnung und Erweiterung erfahren können.

Wir haben aus dem eben verlesenen Theile des Gutachtens ersehen, daß dem Vereinigten Landtage Petitionen zugegangen sind, welche auf Emancipation oder vollständige Gleichstellung der Juden mit den christlichen Mitbürgern gerichtet sind. Es könnte die Frage entstehen, weshalb die Abtheilung sich nicht zunächst mit diesen Petitions-Anträgen beschäftigt hat, da sie so allgemein sind, daß sie Alles umfassen was hier nur zu Gunsten der Juden beschlossen werden kann. Aber gerade wegen dieser Allgemeinheit hat die Abtheilung geglaubt, sich der Erörterung enthalten zu müssen. Der Begriff der Emancipation ist zu umfassend, als daß dieselbe im Stande gewesen wäre, sich sogleich ein klares Bild von derselben zu entwerfen. Es liegt ihr außerdem eine Proposition vor, welche alle bürgerlichen Rechts-Verhältnisse der Juden berührt und zum Gegenstande ihrer Erörterung gemacht werden mußte. Wenn wir nun zunächst diese Proposition in Berathung ziehen, werden wir durch Zugeständniß der einzelnen Rechte an die Juden gewissermaßen synthetisch zu demselben Resultate kommen, zu welchem wir gelangen würden, wenn wir eine Berathung eines allgemeinen Antrages auf Gleichstellung der Juden mit den Christen vorweg vornehmen wollten. Daher wird es der Beschlußnahme der hohen Versammlung und der Bestimmung des verehrten Herrn Marschalls unterworfen, inwieweit wir uns überhaupt auf die allgemeine Discussion einzulassen haben. Gewiß würde es zur Abkürzung der Debatte beitragen, wenn wir uns darauf beschränken wollten, die Ansichten welche wir überhaupt zu ent-

wickeln in Begriff sind, bei den einzelnen Paragraphen vorzutragen, wozu dieselben vielfache Gelegenheit darbieten. Was den Standpunkt anbetrifft, von dem die Abtheilung bei der Berathung ausgegangen ist, so ist es derselbe, den die hohe Versammlung gleich bei Beginn ihrer Berathung eingenommen und bisher festgehalten hat. Es ist derselbe, den das Gouvernement als den seinigen anerkennt. Inwieweit solcher von dem letzteren bei der Entwerfung des vorliegenden Gesetzes beibehalten ist, wird das Resultat der Berathung zeigen.

Landtags-Kommissar: Der Gesetz-Entwurf, welcher heute zur Berathung vorliegt, ist mit so ausführlichen Denkschriften begleitet, daß alle diejenigen geehrten Mitglieder, welche sich der Durchsicht dieser Erläuterungen unterzogen haben, so vollständig informirt sein werden, daß ich mich auf eine kurze Einleitung beschränken und die kostbare Zeit nicht zu sehr in Anspruch nehmen darf.

Der Zweck des Entwurfs, so weit er sich auf die bürgerlichen Verhältnisse der Juden bezieht, geht vorzugsweise dahin, die Gesetzgebung über diesen Gegenstand zu generalisiren, die bestehenden achtzehn verschiedenen Juden-Verfassungen der preußischen Monarchie mit einer einzigen, noch problematischen Ausnahme des Großherzogthums Posen in Eine zu verschmelzen und nicht nur dadurch der Administration eine große Erleichterung zu verschaffen, sondern auch der Judenschaft selbst wesentliche Vortheile zu gewähren, namentlich in der Beziehung, daß sie volle Freizügigkeit erlangen und nicht mehr, wie seither, in eben so viele Bezirke, als es Juden-Verfassungen giebt, eingezwängt sein wird. Außerdem geht die Absicht dahin, in denjenigen kleineren Landestheilen, in welchen der Druck der mittelalterlichen Juden-Verfassung noch besteht, den Juden diejenigen Vortheile zuzuwenden, welche sie bereits in dem größten Theile der Monarchie seit länger als dreißig Jahren genießen. In Beziehung auf die Kultus-Verhältnisse geht der Zweck des Gesetzes dahin, diese Verhältnisse, welche theils gar nicht, theils nicht auf rechtlichen Grundlagen geordnet sind, zu ordnen und auf rechtlichen Grundlagen zu basiren.

Was nun die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betrifft, so hat das Edikt vom 11. März 1812 dem vorliegenden Entwurf als Anhalt gedient. Ich glaube nicht auf den Zustand aufmerksam machen zu müssen, in welchem sich die Juden zu der Zeit, als dies Edikt erlassen wurde, in der preußischen Monarchie befanden; ich glaube nicht hervorheben zu dürfen, welche sehr wesentliche Verbesserungen durch dieses Edikt für sie herbeigeführt wurden; es genügt, anzuführen, daß das Edikt die Juden in ihren bürgerlichen Verhältnissen, bis auf wenige Vorbehalte, den christlichen Einwohnern völlig gleichgestellt hat. Als nicht lange nach Erlaß desselben durch die ruhmwürdigen Ereignisse der Jahre 1813 und 1814 von den früher verloren gegangenen Provinzen mehrere wieder mit der Monarchie vereinigt und neue hinzugefügt waren, lag es natürlich nahe, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in der ganzen Monarchie gleichmäßig zu ordnen. Bekanntlich legte aber die deutsche Bundesakte insofern ein Hinderniß in den Weg, als solche die Ordnung dieser Verhältnisse für sämmtliche Bundesstaaten in Aussicht gestellt hatte. Es mußte also der Erfolg dieser Zusage abgewartet werden. Welche Hindernisse es gewesen sind, die der Ausführung dieser Absicht entgegengetreten sind, glaube ich hier nicht untersuchen zu dürfen; es würde außerhalb des Bereiches der gegenwärtigen Verhandlung liegen. Nur als wahrscheinlich kann ich bezeichnen, daß in mehreren kleineren Staaten sich so abweichende Verhältnisse der Judenverfassungen gefunden haben, daß man darin eine unüberwindliche Schwierigkeit der Einführung gleichmäßiger Bestimmungen für sämmtliche Bundesstaaten erkannt hat. Als der Bund schwieg, mußte sich die legislatorische Thätigkeit auf den preußischen Staat zurückwenden, und es geschah dies sehr bald nach Kreirung der Provinzial-Stände. Es wurden in den Jahren 1824—27 denselben Propositionen in Beziehung auf die Gestaltung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden vorgelegt; die Gutachten, welche erfolgten, waren sehr abweichend von einander; darin stimmten sie aber überein, daß sie neue Beschränkungen der Juden zum Schutz des Verkehrs- und Erwerbs-Verhältnisse der christlichen Einwohner forderten. Derselbe Paragraph der deutschen Bundes-Akte aber, welcher eine Gleichstellung der Juden-Gesetzgebung für sämmtliche Bundesstaaten in Aussicht stellte, hatte vorgesehen, daß die den Juden von einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte zu ihrem Nachtheil nicht geändert werden sollten. Ohne Verletzung dieser Bundesbestimmung konnte also die preußische Gesetzgebung nicht auf den einstimmend geäußerten Wunsch der Provinzial-Stände eingehen, und es blieb daher, wenn man sich nicht in vollständige Opposition mit den Ständen setzen wollte, nichts Anderes übrig, als die Sache

welche ihnen nicht mehr entzogen werden können; dies um so weniger, als sämmtliche zum deutschen Bunde gehörenden Regierungen sich dazu ausdrücklich verpflichtet haben, sie ihnen zu erhalten, indem der Artikel 16 der Bundes-Akte lautet:

„Die Bundes-Versammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundes-Staaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundes-Staaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

Wenn also die Verhältnisse der Juden einer Regulirung unterworfen werden sollen, so darf solches nur unter strenger Beachtung ihrer bisherigen Rechte geschehen. In dem größten Theile der Monarchie, den alten Provinzen, gilt das Edikt vom 11. März 1812. In denjenigen neueren Landestheilen, in welchen die Juden früher ausgedehntere politische Rechte genossen, haben sich deren Verhältnisse im Laufe der Zeit denen in den alten Provinzen gleichgestellt. Deshalb erschien es der Abtheilung, mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes, angemessen, das gedachte Edikt der Prüfung des vorliegenden Gesetz-Entwurfs zum Grunde zu legen.

Bei dem, was dies Edikt zu Gunsten der Juden bestimmt, darf aber nicht stehen geblieben werden.

Der Vorwurf der Absonderung, welcher den Juden gewöhnlich gemacht wird, trifft auch die Christen. Er trifft vorzugsweise die Gesetzgebung, welche durch ihre ungleiche Behandlung die Juden niederdrückt, in den Christen das Gefühl der Superiorität hervorbringt.

Die Religion der Juden dürfte nichts enthalten, was dem Staate und der unter seinem Schutze stehenden christlichen Kirche nachtheilig werden könnte, da mehrere auswärtige Staaten denselben lange schon alle Rechte ihrer christlichen Unterthanen eingeräumt und zu deren Wieder-Einschränkung keine Veranlassung gefunden haben.

Von einem Bedenken, welches in den Religionsgebräuchen seinen Grund haben könnte, darf noch weniger die Rede sein, weil unsere eigene Staatsregierung demselben nicht mehr Raum giebt und die Juden zum Militair-Dienste und zu Aemtern fähig erachtet.

Was aber den allgemeinen sittlichen Zustand derselben anbetrifft, so ist solcher jedenfalls von der Art, daß ihnen eine würdigere Stellung im Staatsverbande angewiesen werden muß. Letzteres fordert laut die öffentliche Stimme. Es sprechen dafür die Anträge der fünf Landtage von 1845 und die eingegangenen Petitionen.

Es wird also bei der Prüfung des Gesetz-Entwurfs nicht blos darauf zu achten sein, daß keine Bestimmung desselben hinter dem Edikte vom 11. März 1812 zurückbleibt, sondern auch darauf Bedacht zu nehmen sein, ob und inwieweit die den Juden vortheilhaften Bestimmungen eine Ausdehnung und Erweiterung erfahren können.

Wir haben aus dem eben verlesenen Theile des Gutachtens ersehen, daß dem Vereinigten Landtage Petitionen zugegangen sind, welche auf Emancipation oder vollständige Gleichstellung der Juden mit den christlichen Mitbürgern gerichtet sind. Es könnte die Frage entstehen, weshalb die Abtheilung sich nicht zunächst mit diesen Petitions-Anträgen beschäftigt hat, da sie so allgemein sind, daß sie Alles umfassen was hier nur zu Gunsten der Juden beschlossen werden kann. Aber gerade wegen dieser Allgemeinheit hat die Abtheilung geglaubt, sich der Erörterung enthalten zu müssen. Der Begriff der Emancipation ist zu umfassend, als daß dieselbe im Stande gewesen wäre, sich sogleich ein klares Bild von derselben zu entwerfen. Es liegt ihr außerdem eine Proposition vor, welche alle bürgerlichen Rechts-Verhältnisse der Juden berührt und zum Gegenstande ihrer Erörterung gemacht werden mußte. Wenn wir nun zunächst diese Proposition in Berathung ziehen, werden wir durch Zugeständniß der einzelnen Rechte an die Juden gewissermaßen synthetisch zu demselben Resultate kommen, zu welchem wir gelangen würden, wenn wir eine Berathung eines allgemeinen Antrages auf Gleichstellung der Juden mit den Christen vorweg vornehmen wollten Daher wird es der Beschlußnahme der hohen Versammlung und der Bestimmung des verehrten Herrn Marschalls unterworfen, inwieweit wir uns überhaupt auf die allgemeine Discussion einzulassen haben. Gewiß würde es zur Abkürzung der Debatte beitragen, wenn wir uns darauf beschränken wollten, die Ansichten welche wir überhaupt zu ent-

wickeln in Begriff sind, bei den einzelnen Paragraphen vorzutragen, wozu dieselben vielfache Gelegenheit darbieten. Was den Standpunkt anbetrifft, von dem die Abtheilung bei der Berathung ausgegangen ist, so ist es derselbe, den die hohe Versammlung gleich bei Beginn ihrer Berathung eingenommen und bisher festgehalten hat. Es ist derselbe, den das Gouvernement als den seinigen anerkennt. Inwieweit solcher von dem letzteren bei der Entwerfung des vorliegenden Gesetzes beibehalten ist, wird das Resultat der Berathung zeigen.

Landtags-Kommissar: Der Gesetz-Entwurf, welcher heute zur Berathung vorliegt, ist mit so ausführlichen Denkschriften begleitet, daß alle diejenigen geehrten Mitglieder, welche sich der Durchsicht dieser Erläuterungen unterzogen haben, so vollständig informirt sein werden, daß ich mich auf eine kurze Einleitung beschränken und die kostbare Zeit nicht zu sehr in Anspruch nehmen darf.

Der Zweck des Entwurfs, so weit er sich auf die bürgerlichen Verhältnisse der Juden bezieht, geht vorzugsweise dahin, die Gesetzgebung über diesen Gegenstand zu generalisiren, die bestehenden achtzehn verschiedenen Juden-Verfassungen der preußischen Monarchie mit einer einzigen, noch problematischen Ausnahme des Großherzogthums Posen in Eine zu verschmelzen und nicht nur dadurch der Administration eine große Erleichterung zu verschaffen, sondern auch der Judenschaft selbst wesentliche Vortheile zu gewähren, namentlich in der Beziehung, daß sie volle Freizügigkeit erlangen und nicht mehr, wie seither, in eben so viele Bezirke, als es Juden-Verfassungen giebt, eingezwängt sein wird. Außerdem geht die Absicht dahin, in denjenigen kleineren Landestheilen, in welchen der Druck der mittelalterlichen Juden-Verfassung noch besteht, den Juden diejenigen Vortheile zuzuwenden, welche sie bereits in dem größten Theile der Monarchie seit länger als dreißig Jahren genießen. In Beziehung auf die Kultus-Verhältnisse geht der Zweck des Gesetzes dahin, diese Verhältnisse, welche theils gar nicht, theils nicht auf rechtlichen Grundlagen geordnet sind, zu ordnen und auf rechtlichen Grundlagen zu basiren.

Was nun die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betrifft, so hat das Edikt vom 11. März 1812 dem vorliegenden Entwurf als Anhalt gedient. Ich glaube nicht auf den Zustand aufmerksam machen zu müssen, in welchem sich die Juden zu der Zeit, als dies Edikt erlassen wurde, in der preußischen Monarchie befanden; ich glaube nicht hervorheben zu dürfen, welche sehr wesentliche Verbesserungen durch dieses Edikt für sie herbeigeführt wurden; es genügt, anzuführen, daß das Edikt die Juden in ihren bürgerlichen Verhältnissen, bis auf wenige Vorbehalte, den christlichen Einwohnern völlig gleichgestellt hat. Als nicht lange nach Erlaß desselben durch die ruhmwürdigen Ereignisse der Jahre 1813 und 1814 von den früher verloren gegangenen Provinzen mehrere wieder mit der Monarchie vereinigt und neue hinzugefügt waren, lag es natürlich nahe, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in der ganzen Monarchie gleichmäßig zu ordnen. Bekanntlich legte aber die deutsche Bundesakte insofern ein Hinderniß in den Weg, als solche die Ordnung dieser Verhältnisse für sämmtliche Bundesstaaten in Aussicht gestellt hatte. Es mußte also der Erfolg dieser Zusage abgewartet werden. Welche Hindernisse es gewesen sind, die der Ausführung dieser Absicht entgegengetreten sind, glaube ich hier nicht untersuchen zu dürfen; es würde außerhalb des Bereiches der gegenwärtigen Verhandlung liegen. Nur als wahrscheinlich kann ich bezeichnen, daß in mehreren kleineren Staaten sich so abweichende Verhältnisse der Judenverfassungen gefunden haben, daß man darin eine unüberwindliche Schwierigkeit der Einführung gleichmäßiger Bestimmungen für sämmtliche Bundesstaaten erkannt hat. Als der Bund schwieg, mußte sich die legislatorische Thätigkeit auf den preußischen Staat zurückwenden, und es geschah dies sehr bald nach Kreirung der Provinzial-Stände. Es wurden in den Jahren 1824—27 denselben Propositionen in Beziehung auf die Gestaltung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden vorgelegt; die Gutachten, welche erfolgten, waren sehr abweichend von einander; darin stimmten sie aber überein, daß sie neue Beschränkungen der Juden zum Schutz des Verkehrs- und Erwerbs-Verhältnisse der christlichen Einwohner forderten. Derselbe Paragraph der deutschen Bundes-Akte aber, welcher eine Gleichstellung der Juden-Gesetzgebung für sämmtliche Bundesstaaten in Aussicht stellte, hatte vorgesehen, daß die den Juden von einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte zu ihrem Nachtheil nicht geändert werden sollten. Ohne Verletzung dieser Bundesbestimmung konnte also die preußische Gesetzgebung nicht auf den einstimmend geäußerten Wunsch der Provinzial-Stände eingehen, und es blieb daher, wenn man sich nicht in vollständige Opposition mit den Ständen setzen wollte, nichts Anderes übrig, als die Sache

auf sich beruhen, als die Zeit walten zu lassen. Die Zeit hat gewaltet, meine Herren! Es sind mehr als 20 Jahre dahin geschwunden, und es hat sich die Ansicht über diesen Gegenstand sehr wesentlich verändert, eine Veränderung, die wenigstens theilweise auf einer Umgestaltung des Zustandes der Juden beruht, was besonders in denjenigen Bundestheilen, in welchen die Gesetzgebung ihrer Entwickelung in intellektueller und kommerzieller Hinsicht kein Hinderniß in den Weg gelegt hat, sehr deutlich hervorgetreten ist.

In Folge dieser Umgestaltung haben mehrere Provinzial-Landtage sehr weitgehende Anträge in Beziehung auf anderweitige Ordnung der jüdischen Verhältnisse im entgegengesetzten Sinne als vor 20 Jahren gestellt; es liegen der hohen Versammlung eine Reihe von Anträgen auf gänzliche Emancipirung der Juden vor, und auch die Abtheilung hat sich in ihrer Majorität einem dahin zielenden Prinzipe geneigt erklärt. Die Verwaltung dürfte sich daher gegenwärtig in der entgegengesetzten Lage befinden, als vor 20 Jahren, wo sie die Verhältnisse der Juden verbessern wollte und die Stände das Gegentheil verlangten, während jetzt die Propositionen der Verwaltung hinter den Wünschen der Stände zurückzubleiben scheinen. Doch wird in dieser Beziehung die Differenz und Divergenz keine bedeutende sein.

Ich habe schon hervorgehoben, daß das Gesetz vom 11. März 1812 als Grundlage für die jetzige Proposition gedient habe; es sind aber über die Bestimmungen desselben hinaus den Juden neue Rechte zugedacht, namentlich in Beziehung auf den für sie sehr wichtigen Punkt der Glaubwürdigkeit bei Eiden, in Beziehung auf die Beschränkungen, welchen sie beim Gewerbeverkehr seither noch unterlagen, und in Beziehung auf die Anstellungsfähigkeit im Staatsdienste, verglichen mit dem Zustande, welcher seit dem Jahre 1812 faktisch bestanden hat. Die einzigen Beschränkungen, welche nach den vorliegenden Propositionen bestehen bleiben sollen, gründen sich auf das Prinzip, daß der preußische Staat ein christlicher sein und bleiben wolle, und daß es demnach bedenklich scheint, nicht christlichen Bewohnern die politischen Rechte zu geben und ihnen obrigkeitliche Functionen anzuvertrauen.

In Beziehung auf das Corporationswesen ist von der Abtheilung das Bedenken hervorgehoben, daß sich solche mit Unrecht auch auf die bürgerlichen Verhältnisse bezögen. Hierauf muß ich bemerken, daß die Basis dieser im Gesetze proponirten Corporationen lediglich der Kultus ist, daß sich der Entwurf in dieser Beziehung den in ganz Deutschland bestehenden Verhältnissen anschließt, daß eine Legalisirung dieses Zustandes, wie ich glaube, überall als Bedürfniß anerkannt wird, und daß, wenn auch wenige einzelne Bestimmungen auf eine bürgerliche Wirkung dieser Corporationen hinweisen, diese theils fakultativ, theils unbedeutend sind, theils auf den nothwendigen Verbindungen zwischen den bürgerlichen und Kultus-Verhältnissen beruhen.

In Beziehung auf das Großherzogthum Posen hat es nicht unbedenklich erschienen, die völlige Gleichstellung der Juden mit denen der übrigen Provinzen schon jetzt auszusprechen, einestheils, weil das numerische Verhältniß der dortigen jüdischen Bevölkerung gegen die übrigen Provinzen so sehr abweicht, dann aber auch, weil ein Theil dieser Bevölkerung in Beziehung der Bildungsstufe ihren Glaubensgenossen in den anderen Provinzen sehr nachsteht, während das daselbst bestehende Special-Gesetz, so weit es sich hier beurtheilen läßt, bereits günstig auf die dortigen Verhältnisse, namentlich dahin gewirkt hat, daß der ärmere Theil der jüdischen Bevölkerung in seiner Bildung und in seinem sittlichen Zustand vorgeschritten ist. Ob aber schon jetzt der Zeitpunkt eingetreten sei, das Großherzogthum Posen in dieser Beziehung mit den anderen Provinzen gleichzustellen, ob es namentlich zulässig sei, die damit unzertrennlich verbundene Freizügigkeit auf die jüdische Bevölkerung des Großherzogthums auszudehnen, das erschien besonders in Beziehung auf die angränzenden Provinzen nicht unbedenklich. Es wird aber gerade in dieser Rücksicht dem Gouvernement von Wichtigkeit sein, das Votum der Stände-Versammlungen zu vernehmen, um danach zu bemessen, ob jene Bedenken hinlänglich begründet seien oder nicht. Was denjenigen Theil des Gesetzes betrifft, welcher die Kultus-Verhältnisse behandelt, so behalte ich mir vor, bei Berathung der einzelnen Paragraphen diejenige Auskunft zu geben oder durch den Kommissarius der geistlichen &c. Angelegenheiten geben zu lassen, welche von dieser Versammlung gewünscht werden möchten.

Berlin, Druck von A. W. Hayn.

Gutachten

der Abtheilung der Herren-Kurie

und

Verhandlungen derselben

über die

Emancipationsfrage der Juden.

Vom 14. bis 17. Juni 1847.



I.

Gutachten der Abtheilung der Herren-Kurie und Verhandlungen der letzteren über die Emancipations-Frage der Juden.

Sitzung der Herren-Kurie
am 14. Juni.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem Wir zur Herstellung einer allgemeinen und gleichmäßigen Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden die bestehenden Vorschriften sowohl über die jüdischen Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten, als auch hinsichtlich des bürgerlichen und Rechtszustandes, insbesondere die für das Großherzogthum Posen ergangene Verordnung vom 1. Juni 1833, einer Revision haben unterwerfen lassen und in Betracht, daß die eigenthümlichen Verhältnisse der jüdischen Bevölkerung in der Provinz Posen eine gänzliche Aufhebung der dort gesetzlich bestehenden Verfassung des Judenwesens zur Zeit noch nicht gestatten, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach Anhörung Unserer getreuen Stände des Vereinigten Landtages, wie folgt (siehe den Gesetz-Entwurf):

Abschnitt I.
Ueber die Verhältnisse der Juden in allen Landestheilen Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

Es wird nun das Gutachten der Abtheilung zur Allerhöchsten Proposition folgen.

(Referent Graf von Itzenplitz liest:)

In Folge Allerhöchster Königlicher Proposition ist die Herren-Kurie aufgefordert worden, einen von den Räthen der Krone vorgelegten Gesetz-Entwurf über die Verhältnisse der Juden zu begutachten und hat die unterzeichnete Abtheilung mit der Vorberathung beauftragt.

Diese ist bemüht gewesen, den Gesetz-Entwurf unter Beachtung der in der Denkschrift mitgetheilten Motive und nach Einsicht des in zwei Heften vollständig mitgetheilten Materials unter Zuziehung Königlicher Räthe vollständig zu prüfen, und beehrt sich, ihre Ansicht in dem hier nachfolgenden Gutachten vorzutragen.

Die erste Frage, welche sich die Abtheilung vorlegen mußte, war:

> ob überhaupt ein Bedürfniß zum Erlaß eines Gesetzes über die Verhältnisse der Juden in preußischen Staaten vorhanden sei?

Um diese beantworten zu können, war es nöthig, die jetzigen Verhältnisse, unter welchen die Juden in preußischen Staaten leben, ins Auge zu fassen.

Es liegt in der Pflicht der Abtheilung, der hohen Kurie hierüber die wesentlichsten Momente zu vergegenwärtigen.

Es wohnen in preußischen Staaten 206,000 Juden und von diesen fast die Hälfte mit ungefähr 80,000 im Großherzogthum Posen. Außerdem wohnen nahe an 26,000 Juden in den Regierungs-Bezirken Breslau und Oppeln.

In der Stadt Berlin wohnen circa 8000 Juden,
" " Posen .... 7300 "
" " Breslau .... 6000 "
" " Danzig .... 4000 "
" " Kempen .... 3528 "

Die Stadt Kempen ist, wie den verehrten Mitgliedern bekannt sein wird, ein Städtchen im Großherzogthum Posen und enthält 6413 Einwohner, unter welchen 3528 Juden.

In der Stadt Königsberg wohnen circa 1600 Juden,
" " Köln .... 700 "
in den übrigen großen Städten ..... 500 und weniger.

Wenn hiernach in preußischen Staaten unter 74 Einwohnern ein Jude ist (im Großherzogthum Posen unter 16 Einwohnern ein Jude), so stellt sich dies Verhältniß vergleichungsweise mit anderen Staaten so:

In preußischen Staaten	1	Jude auf	74	Einwohner,
" österreichischen Staaten	1	" "	57	"
" Bayern	1	" "	71	"
" den Niederlanden	1	" "	61	"
" Württemberg, wo die Juden sehr ausgedehnte Freiheiten genießen	1	" "	149	"
" Frankreich	1	" "	487	"
" Großbritanien und Irland	1	" "	2076	"

Was daher für Frankreich und England angemessen erscheint, dürfte es deshalb noch nicht unbedingt für Preußen (resp. Posen) sein.

Neben diesen Bevölkerungs-Verhältnissen darf die Gesetzgebung nicht die Stellung außer Acht lassen, welche die Juden in preußischen Staaten bisher gewonnen haben. Es ist bekannt, wie die Ausgezeichnetesten dieses Stammes an Intelligenz, Bildung und Vermögen den Ersten des Landes kaum nachstehen, und wie der Mittelstand in Verhältnissen lebt, welche denen der christlichen bürgerlichen Bevölkerung ziemlich gleichkommen; während die geringe, ungebildete und ärmere Klasse der Juden sehr selten den Acker bebaut, selten Gewerbe treibt und sich in der Regel mit dem Kleinhandel beschäftigt, welchem sie mit eben so viel Gewandtheit als Ausdauer obliegt.

Dabei mußte die frühere rücksichtlich der Juden ziemlich in ganz Europa gültige Gesetzgebung, welche auch in einem bedeutenden Theil des preußischen Staats noch jetzt besteht, alle Juden als eine Kaste absondern, zusammenhalten und dahin führen, daß die sonst in sehr verschiedenen Verhältnissen lebenden Mitglieder dieser Religionspartei sich doch stets in vieler Beziehung als Genossen anerkannten, überall wiederfanden und einander unterstützten.

Nach den dem Landtage vorgelegten Bericht und Nachweisungen des Justiz-Ministeriums

(sie finden sich im ersten Heft der Beilagen, im Heftchen B. Seite 29 u. ff.)

Ich werde, wenn es von der einen oder anderen Seite verlangt wird, die Stelle vorlesen, sonst habe ich das Nöthige im Gutachten schon gesagt.

(Fährt fort:)

hat eine Vergleichung der Angeschuldigten jüdischen Glaubens mit denen christlicher Konfessionen ein für Erstere ungünstiges Resultat ergeben.

Nach der Tabelle (S. 37) war 1839 im Ganzen der 133ste Einwohner ein Angeschuldigter und von diesen der 135ste ein Christ, der 84ste ein Jude. — Und im Jahre 1834 im Ganzen der 166ste Einwohner ein Angeschuldigter und von diesen der 162ste ein Christ und der 82ste ein Jude. Die Aeußerungen der einzelnen Gerichtshöfe sind abgedruckt, nach einigen dieser und nach dem Bericht des Justiz-Ministeriums sollen die meisten Verbrechen der Juden gegen das Eigenthum gerichtet sein und aus Eigennutz und Gewinnsucht herrühren; auch will man hier und da bemerkt haben, daß diese Verbrechen häufiger gegen Christen als gegen Glaubensgenossen gerichtet sind.

Es ist mehrseitig geltend gemacht worden, daß diese Zahlen- und Tabellen-Resultate wenig gegen die Juden beweisen könnten, namentlich deshalb, weil die jüdische Bevölkerung, welche fast nur in Städten wohnt, mit der ganzen, auch ländlichen übrigen Bevölkerung verglichen worden sei, während sie nur mit der städtischen Bevölkerung hätte verglichen werden können und sollen.

Die Wahrheit dieses Einwurfs kann nicht in Abrede gestellt werden, denn es ist nur zu bekannt, daß die Bevölkerung der Städte unendlich viel mehr Verbrechen begeht, als die des Landes.

Im Allgemeinen ist zweifelsohne anzuerkennen, daß die jüdische Bevölkerung, namentlich in den Landestheilen, in welchen sie in geordneten und freieren Verhältnissen lebt, in Bildung und Gesittung bedeutende Fortschritte gemacht und an den Tag gelegt hat.

Noch wichtiger für die hohe Kurie und die hier zuerst zur Beantwortung vorliegende Frage ist der jetzige Zustand der rücksichtlich der Juden in preußischen Staaten gültigen Gesetzgebung.

In den Landestheilen, welche 1812 zum preußischen Staate gehörten, gilt das Edikt vom 11. März 1812, welches die Juden im Allgemeinen den Christen ziemlich gleich stellt, sie nicht in besondere Corporationen vereinigt, ihnen Freiheit des Erwerbes und Grundbesitzes zugesteht, sie auch zu akademischen Lehr- und Schulämtern, desgleichen zu Gemeindeämtern für befähigt erklärt, sie aber von Staatsämtern noch ausschließt. Diese Gesetzgebung hat durch die deutsche Bundes-Akte eine Bestätigung erhalten, welche im Artikel 16 sagt:

„Die Bundes-Versammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

Eine allgemeine Bundes-Gesetzgebung für die Juden ist bisher nicht eingetreten. Die weitere Entwickelung der politischen Verhältnisse hat aber Modificationen des Edikts von 1812 herbeigeführt.

Durch ein Gesetz vom 30. August 1816 ergingen die nöthigen Anordnungen, wie es zu halten sei, wenn Juden Grundstücke erwerben, mit welchen das Patronatsrecht über christliche Kirchen verbunden ist; durch ein auf Allerhöchster Anordnung beruhendes Publikandum des Königlichen Staats-Ministeriums vom 4. Dezember 1822 (Gesetz-Sammlung S. 224) wurde die Bestimmung, daß Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern zugelassen werden können, aufgehoben und endlich durch ein Gesetz vom 8. August 1830 festgestellt, daß das Edikt über die Verhältnisse der Juden vom 11. März 1812 mit der übrigen preußischen Gesetzgebung in den neu oder wiedererworbenen Landestheilen nicht eingeführt worden sei.

Für das Großherzogthum Posen erging am 1. Juni 1833 eine vorläufige Verordnung über die Verhältnisse der Juden, welche diese Bevölkerung in zwei Kategorieen theilt, deren erste (die „naturalisirten") ziemlich gleiche Rechte mit den Christen erhielt, während die zweite (die nicht naturalisirten) noch mancherlei Beschränkungen unterworfen blieb.

Außerdem wurden die Juden dieser Provinz in Corporationen vereinigt, denen eine Thätigkeit und Verpflichtung in Beziehung

auf Kultus- und Schulwesen,
Armen- und Krankenpflege und
Verzinsung und Tilgung der Schulden der früheren Judenschaften

beigelegt und zugewiesen wurde.

Diese Gesetzgebung hat sich schon in der kurzen Zeit, seit 1833, durch segensreiche Erfolge bewährt.

Neben den größeren Landestheilen, in welchen die beiden vorerwähnten Gesetzgebungen gelten, waltet nun in der übrigen Monarchie große Verschiedenheit ob.

Abgesehen selbst von den besonderen Bestimmungen, welche für die Juden

im kottbusser Kreise und
dem Gebiet der Stadt Danzig

gelten, ist eine größere Gegend an der Netze, etwa 4 bis 5 landräthliche Kreise betragend, zu beachten, welche im Jahre 1812 zum Großherzogthum Warschau gehörte, jetzt aber den Provinzen Westpreußen und theilweis Brandenburg zugeschlagen ist. In dieser gilt ein altes preußisches Juden-Reglement von 1750, modifizirt durch einige warschauische Verordnungen. Hiernach sind die Juden dieser Gegend in anderer und meist beschränkterer Lage, als in den Provinzen der Monarchie von 1812 und in dem Großherzogthum Posen.

In den ehemalig sächsischen Landestheilen, im Kurkreis und Thüringen und in der Ober- und Niederlausitz, desgleichen im Hennebergischen, leben die Juden im Allgemeinen unter sehr beschränkenden Bestimmungen; sie sind hier Schutz-Unterthanen, bedürfen der Konzession zur Ansiedelung, dürfen Grundstücke entweder gar nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen erwerben, zahlen Schutzgeld und waren auch im Gewerbebetriebe sehr beschränkt.

Diese Bestimmungen modifiziren sich aber noch mehrfach in den verschiedenen vorgenannten ehemals sächsischen Gebieten.

Ich habe nicht zu ausführlich sein wollen, um nicht die Geduld der hohen Kurie zu sehr in Anspruch zu nehmen, und weil ich glaubte, daß es nur darauf ankäme, ein allgemeines Bild zu entwerfen.

(Liest:)

In Neu-Vorpommern und Rügen gilt wieder eine besondere Verfassung für die Juden, die allgemeine deutsche nach dem Grundsatze:

der Schutz-Unterthänigkeit,

ziemlich entsprechend, aber durch schwedische Verordnungen mehrfach modifizirt und gemildert.

Im Herzogthume Westfalen (früher kölnisch, dann hessisch) leben die Juden unter sehr beschränkten Bestimmungen. Sie bedürfen zum Aufenthalte im Lande eines Geleitbriefes oder Toleranz-Scheines, dürfen Heirathen nur mit Konsens der Regierung schließen, und auch nur mit diesem und unter manchen Beschränkungen Grundstücke erwerben; auch ihr Gewerbebetrieb war beschränkt.

Im Fürstenthum Siegen und den sonstigen früher Nassauischen Landestheilen (welche theils zum arnsberger, theils zum koblenzer Regierungsbezirk gehören) sind die Juden im Allgemeinen auch Schutz-Unterthanen,

doch nach mancherlei Modificationen in den verschiedenen Gebieten etwas freier als im Herzogthum Westfalen gestellt.

In den preußischen Gebieten dagegen, welche dem französischen Kaiserreich angehörten, genießen die Juden auf Grund des Code Napoleon im Allgemeinen mit den Christen gleiche Rechte. Ein Kaiserliches Dekret vom 17. März 1808 beschränkte aber, um dem Wucher der Juden zu steuern, deren Gewerbebetrieb und Darlehns-Verkehr auf sehr belästigende und exceptionelle Weise. Dieses Dekret (es befindet sich unter den Beilagen Heft I. pag. 42) war ursprünglich nur als eine vorübergehende Maßregel auf 10 Jahre erlassen, ist aber durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. März 1818 vorläufig beibehalten worden. Es gilt dasselbe jedoch nur auf dem linken Rheinufer. Die neuere Zeit hat außerdem die Praxis herbeigeführt, daß die Juden in diesen Landestheilen zu Staats-, akademischen, Lehr- und Schulämtern, desgleichen in den Regierungsbezirken Trier, Koblenz und Köln als Geschworne und nach der Gemeinde-Ordnung als Gemeinde-Vorsteher nicht zugelassen worden sind.

In denjenigen preußischen Gebieten, welche früher zum ehemaligen Großherzogthum Berg und dem ehemaligen Königreich Westfalen gehört haben, stehen die Juden im Allgemeinen den Christen gleich, nur sind sie nach der neuen Königl. preußischen Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen und nach der revidirten Städte-Ordnung von den Aemtern der Gemeinde-Verordneten und Vorsteher, (also wieder von der rheinischen Landgemeinde-Ordnungen verschieden) desgleichen der Bürgermeister und Ober-Bürgermeister ausgeschlossen und haben auch faktisch — so viel bekannt — Staats-, akademische, Lehr- und Schulämter nicht erhalten.

Hiernach ergeben sich für die Verhältnisse der Juden in demselben Staate ungefähr 15 wesentlich verschiedene Gesetzgebungen, und, wenn man die geringeren Modificationen in den kleineren Landestheilen mitrechnet, ergiebt sich eine noch viel größere Zahl.

Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß eine Compilation über die gesetzlichen Verhältnisse der Juden in preußischen Staaten einen ansehnlichen Oktavband von 516 Seiten füllt. Während circa 126,000 Juden den Christen ziemlich gleich behandelt werden, leben etwa 80,000 in demselben Staate unter sehr drückenden, Gewerbe und Eigenthum schwer beschränkenden Bestimmungen.

Erst in allerneuester Zeit hat die Weisheit Sr. Majestät des Königs wenigstens in drei Punkten eine Gleichförmigkeit anbefohlen. Durch ein Gesetz vom 31. Oktober 1845 sind nun alle Juden in allen preußischen Landestheilen verpflichtet, feste Familien-Namen anzunehmen, was in mehreren Landestheilen bisher noch nicht feststand. Durch ein Gesetz vom 31. Dezember 1845 sind alle preußischen Juden der Militairpflicht unterworfen worden, und die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hat den Juden überall den Betrieb stehender Gewerbe gestattet.

Nach den vorstehend entwickelten Verhältnissen dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die schon mehrfach verheißene Gesetzgebung für die Juden im preußischen Staate nicht nur nützlich, sondern ein dringendes Bedürfniß ist, sowohl um die Verhältnisse einer so intelligenten, beweglichen und in sich zusammenhängenden Bevölkerung im Interesse des Staates unter feste Normen zu bringen, als auch, um die großen Ungleichheiten wegzuschaffen, denen die Unterthanen desselben Landesherrn, bei gleichen Verpflichtungen gegen den Staat, unterliegen.

Die Abtheilung hat dies Bedürfniß einstimmig anerkannt und trägt darauf an, daß die hohe Kurie ein Gleiches thun möge. Wenn hierin zugleich die anerkennende Aeußerung der Abtheilung über den Eingang des vorgelegten Gesetz-Entwurfes enthalten ist, so war dieselbe ebenmäßig auch

Für das Großherzogthum Posen erging am 1. Juni 1833 eine vorläufige Verordnung über die Verhältnisse der Juden, welche diese Bevölkerung in zwei Kategorieen theilt, deren erste (die „naturalisirten") ziemlich gleiche Rechte mit den Christen erhielt, während die zweite (die nicht naturalisirten) noch mancherlei Beschränkungen unterworfen blieb.

Außerdem wurden die Juden dieser Provinz in Corporationen vereinigt, denen eine Thätigkeit und Verpflichtung in Beziehung

auf Kultus- und Schulwesen,

Armen- und Krankenpflege und

Verzinsung und Tilgung der Schulden der früheren Judenschaften

beigelegt und zugewiesen wurde.

Diese Gesetzgebung hat sich schon in der kurzen Zeit, seit 1833, durch segensreiche Erfolge bewährt.

Neben den größeren Landestheilen, in welchen die beiden vorerwähnten Gesetzgebungen gelten, waltet nun in der übrigen Monarchie große Verschiedenheit ob.

Abgesehen selbst von den besonderen Bestimmungen, welche für die Juden

im kottbusser Kreise und

dem Gebiet der Stadt Danzig

gelten, ist eine größere Gegend an der Netze, etwa 4 bis 5 landräthliche Kreise betragend, zu beachten, welche im Jahre 1812 zum Großherzogthum Warschau gehörte, jetzt aber den Provinzen Westpreußen und theilweis Brandenburg zugeschlagen ist. In dieser gilt ein altes preußisches Juden-Reglement von 1750, modifizirt durch einige warschauische Verordnungen. Hiernach sind die Juden dieser Gegend in anderer und meist beschränkterer Lage, als in den Provinzen der Monarchie von 1812 und in dem Großherzogthum Posen.

In den ehemalig sächsischen Landestheilen, im Kurkreis und Thüringen und in der Ober- und Niederlausitz, desgleichen im Hennebergischen, leben die Juden im Allgemeinen unter sehr beschränkenden Bestimmungen; sie sind hier Schutz-Unterthanen, bedürfen der Konzession zur Ansiedelung, dürfen Grundstücke entweder gar nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen erwerben, zahlen Schutzgeld und waren auch im Gewerbebetriebe sehr beschränkt.

Diese Bestimmungen modifiziren sich aber noch mehrfach in den verschiedenen vorgenannten ehemals sächsischen Gebieten.

Ich habe nicht zu ausführlich sein wollen, um nicht die Geduld der hohen Kurie zu sehr in Anspruch zu nehmen, und weil ich glaubte, daß es nur darauf ankäme, ein allgemeines Bild zu entwerfen.

(Liest:)

In Neu-Vorpommern und Rügen gilt wieder eine besondere Verfassung für die Juden, die allgemeine deutsche nach dem Grundsatze:

der Schutz-Unterthänigkeit,

ziemlich entsprechend, aber durch schwedische Verordnungen mehrfach modifizirt und gemildert.

Im Herzogthume Westfalen (früher kölnisch, dann hessisch) leben die Juden unter sehr beschränkten Bestimmungen. Sie bedürfen zum Aufenthalte im Lande eines Geleitbriefes oder Toleranz-Scheines, dürfen Heirathen nur mit Konsens der Regierung schließen, und auch nur mit diesem und unter manchen Beschränkungen Grundstücke erwerben; auch ihr Gewerbebetrieb war beschränkt.

Im Fürstenthum Siegen und den sonstigen früher Nassauischen Landestheilen (welche theils zum arnsberger, theils zum koblenzer Regierungsbezirk gehören) sind die Juden im Allgemeinen auch Schutz-Unterthanen,

doch nach mancherlei Modificationen in den verschiedenen Gebieten etwas freier als im Herzogthum Westfalen gestellt.

In den preußischen Gebieten dagegen, welche dem französischen Kaiserreich angehörten, genießen die Juden auf Grund des Code Napoleon im Allgemeinen mit den Christen gleiche Rechte. Ein Kaiserliches Dekret vom 17. März 1808 beschränkte aber, um dem Wucher der Juden zu steuern, deren Gewerbebetrieb und Darlehns-Verkehr auf sehr belästigende und exceptionelle Weise. Dieses Dekret (es befindet sich unter den Beilagen Heft I. pag. 42) war ursprünglich nur als eine vorübergehende Maßregel auf 10 Jahre erlassen, ist aber durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. März 1818 vorläufig beibehalten worden. Es gilt dasselbe jedoch nur auf dem linken Rheinufer. Die neuere Zeit hat außerdem die Praxis herbeigeführt, daß die Juden in diesen Landestheilen zu Staats-, akademischen, Lehr- und Schulämtern, desgleichen in den Regierungsbezirken Trier, Koblenz und Köln als Geschworne und nach der Gemeinde-Ordnung als Gemeinde-Vorsteher nicht zugelassen worden sind.

In denjenigen preußischen Gebieten, welche früher zum ehemaligen Großherzogthum Berg und dem ehemaligen Königreich Westfalen gehört haben, stehen die Juden im Allgemeinen den Christen gleich, nur sind sie
nach der neuen Königl. preußischen Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen und nach der revidirten Städte-Ordnung
von den Aemtern der Gemeinde-Verordneten und Vorsteher,
(also wieder von der rheinischen Landgemeinde-Ordnungen verschieden) desgleichen der Bürgermeister und Ober-Bürgermeister ausgeschlossen und haben auch faktisch — so viel bekannt — Staats-, akademische, Lehr- und Schulämter nicht erhalten.

Hiernach ergeben sich für die Verhältnisse der Juden in demselben Staate ungefähr 15 wesentlich verschiedene Gesetzgebungen, und, wenn man die geringeren Modificationen in den kleineren Landestheilen mitrechnet, ergiebt sich eine noch viel größere Zahl.

Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß eine Compilation über die gesetzlichen Verhältnisse der Juden in preußischen Staaten einen ansehnlichen Oktavband von 516 Seiten füllt. Während circa 126,000 Juden den Christen ziemlich gleich behandelt werden, leben etwa 80,000 in demselben Staate unter sehr drückenden, Gewerbe und Eigenthum schwer beschränkenden Bestimmungen.

Erst in allerneuester Zeit hat die Weisheit Sr. Majestät des Königs wenigstens in drei Punkten eine Gleichförmigkeit anbefohlen. Durch ein Gesetz vom 31. Oktober 1845 sind nun alle Juden in allen preußischen Landestheilen verpflichtet, feste Familien-Namen anzunehmen, was in mehreren Landestheilen bisher noch nicht feststand. Durch ein Gesetz vom 31. Dezember 1845 sind alle preußischen Juden der Militairpflicht unterworfen worden, und die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hat den Juden überall den Betrieb stehender Gewerbe gestattet.

Nach den vorstehend entwickelten Verhältnissen dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die schon mehrfach verheißene Gesetzgebung für die Juden im preußischen Staate nicht nur nützlich, sondern ein dringendes Bedürfniß ist, sowohl um die Verhältnisse einer so intelligenten, beweglichen und in sich zusammenhängenden Bevölkerung im Interesse des Staates unter feste Normen zu bringen, als auch, um die großen Ungleichheiten wegzuschaffen, denen die Unterthanen desselben Landesherrn, bei gleichen Verpflichtungen gegen den Staat, unterliegen.

Die Abtheilung hat dies Bedürfniß einstimmig anerkannt und trägt darauf an, daß die hohe Kurie ein Gleiches thun möge. Wenn hierin zugleich die anerkennende Aeußerung der Abtheilung über den Eingang des vorgelegten Gesetz-Entwurfes enthalten ist, so war dieselbe ebenmäßig auch

der Ansicht, daß die nicht naturalisirten Juden im Großherzogthum Posen für jetzt ihren übrigen Glaubensgenossen noch nicht gleich zu stellen sein werden.

Diesen letzten Punkt wegen der nicht naturalisirten Juden in Posen habe ich mir erlaubt, deshalb nur vorläufig hier zu berühren, weil der Eingang des Gesetzes, welchen vorzulesen ich die Ehre hatte, selbst sagt, das für Posen noch einige besondere Bestimmungen nothwendig sein würden und dadurch gleich eine Trennung des Gesetzes in zwei Abschnitte gegeben wird, wovon der erste die Juden im Allgemeinen behandelt und der zweite diejenigen Bestimmungen enthält, welche vorläufig noch für die Juden in Posen besonders nothwendig sind.

Staats-Minister Dr. Eichhorn: Ehe eine hohe Versammlung zur Prüfung der einzelnen Paragraphen des Gesetzes übergeht, möge es mir erlaubt sein, mich über die Idee des Gesetzes, seinen Zweck, sein Verhältniß zur bestehenden Gesetzgebung zu äußern. Ich wünsche eine hohe Versammlung in die Mitte der Betrachtungen hineinzuführen, in welcher die Königliche Regierung ihren Standpunkt genommen hat, als sie diesen Entwurf ausarbeiten ließ. Ich glaube, wenn diese Darstellung in einer kurzen konzentrirten Zusammenfassung geschieht, daß dadurch einer hohen Versammlung das Geschäft der Beurtheilung des Gesetzes sehr wird erleichtert werden.

Ehe ich nun zur Darstellung der Idee und des Zweckes des Gesetzes übergehe, erlaube ich mir einige geschichtliche Notizen über den Gang unserer Gesetzgebung in Beziehung auf die Judenfrage vorauszuschicken. Die preußische Regierung hat schon seit einer langen Reihe von Jahren eine ganz besondere Aufmerksamkeit der bürgerlichen Verbesserung der Juden gewidmet. Die umfassendste Anordnung für diesen Zweck erfolgte durch das Edikt vom Jahre 1812. Vor diesem Edikte waren die Juden im Lande nur Fremde, konzessionirt zu einem mehr oder minder bedingten dauernden Aufenthalte an einem bestimmten Orte oder in einer bestimmten Provinz mit bestimmten Befugnissen in Beziehung auf Besitz, Erwerb und gewisse Arten von Gewerben. Ihr Verhältniß, wie sich hieraus ergiebt, war wesentlich ein kontraktliches, ein prekäres, ein höchst abhängiges. Dieses Verhältniß wurde völlig umgewandelt durch das Edikt vom Jahre 1812. Das Edikt erklärte die Fremdlinge zu Inländern, die aus dem Staatsverbande Ausgeschlossenen zu Staatsbürgern. Das ist der Sinn des Ausdrucks **Staatsbürger**, der wesentlich als ein abstrakter, der Schule entnommener bis dahin im preußischen Staatsrechte eigentlich keine bestimmte Geltung hatte; es sollte aber damit allerdings ausgedrückt werden der praktische Gedanke, daß die Juden aufhören sollten, von dem Staatsverbande ausgeschlossen zu sein, und daß sie Glieder des staatlichen Verbandes würden. Dieses war die wichtige Veränderung die vorging. Der Schutzbrief war nicht mehr der ausschließende, besondere Titel für die Rechte der Juden, das Gesetz hatte sie im Ganzen den übrigen Einwohnern, bis auf die von ihm gemachten Ausnahmen, gleichgestellt. Bald nachher traten die großen Ereignisse ein, die einen völligen Umschwung in unseren vaterländischen Angelegenheiten hervorbrachten. In den Jahren 1814 und 1815 vereinigten sich die getrennt gewesenen Glieder des deutschen Gesammtvaterlandes wieder zu einer politischen Gemeinschaft in dem von ihnen geschlossenen Bunde.

Bei dieser Gelegenheit vereinigten sie sich zugleich, über mehrere große Fragen, die den inneren Zustand und die Verhältnisse Deutschlands berührten, gemeinsam in Berathung zu treten; unter diese Fragen wurde nun von ihnen auch die Judenfrage gestellt. Die nächste Folge dieser Verabredung war, daß die einzelnen deutschen Staaten der Thätigkeit und Entwickelung ihrer **besonderen** Gesetzgebung Anstand gaben.

Der Artikel 16 der Bundes-Akte, welcher diese Verabredung ausspricht, setzt fest, es solle vor der Hand an den Rechten der Juden, die von den Bundesstaaten ihnen bereits zugestanden seien, nichts geändert werden. Neben dieser negativen Bestimmung zum Vortheil der Juden wurde aber auch noch in der Tendenz zu einer positiven weiteren Verbesserung ihres Zustandes eine gemeinsame Berathung vereinbart, wie auf möglichst übereinstimmende Weise der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten den Juden verschafft und gesichert werden kann. Die Weiterung dieser positiven Bestimmung war freilich in die Zukunft gestellt. Die Berathung begann; dabei zeigten sich bald die größten Schwierigkeiten, zu einer übereinstimmenden Gesetzgebung zu gelangen. Mehrere der kleineren Staaten, namentlich eine und die andere der freien Städte, hatten bisher keine Juden in ihrem städtischen Bereich, und sie waren auch nicht geneigt, die Juden künftig bei sich zuzulassen. Sodann gab es wieder andere kleine Staaten, die zwar Juden hatten, aber auf einer so niederen socialen Stufe, daß sie Bedenken trugen, die Grundsätze der größern Staaten, die Juden von allen Bildungsstufen in sich enthielten, ihrerseits anzunehmen. In Folge dieser Verschiedenheit überzeugte man sich nach längerer Berathung, daß zu einer übereinstimmenden Bundes-Gesetzgebung nicht zu gelangen sei. Wiewohl nicht ausgesprochen ist beim Bunde, daß dahin nicht zu gelangen sei, wiewohl insofern die Sache noch als schwebend zu betrachten ist, so hegt man doch darüber kaum einen Zweifel, daß dieses Ziel nicht zu erreichen sei; darum haben auch schon seit längerer Zeit die einzelnen Staaten ihre sistirt gewesene besondere Gesetzgebung in dieser Angelegenheit wieder aufgenommen. Von Preußen geschah dies schon im Laufe der 20ger Jahre. Die preußische Regierung that dies, indem sie zunächst die Ansichten der von ihr neu gegründeten Provinzialstände darüber einholte. Die ersten ständischen Gutachten fielen höchst ungünstig für die Juden aus, ja so ungünstig, daß, wenn die Regierung sich hätte darauf einlassen wollen, die Bestimmungen des Edikts vom Jahre 1812 dem Wesen nach wieder hätten zurückgenommen werden müssen. Die Regierung wollte sich jedoch nicht dazu verstehen, einen Schritt rückwärts zu thun. Man hielt fest an dem Grundsatze, der Zustand der Juden müsse verbessert werden; also jede Veränderung, die erfolgen könnte, müsse auf eine Besserung hinauslaufen. Es wurde im Ferneren von den betreffenden Behörden sorgfältig erwogen, was bei der ungünstigen Stimmung der Provinzialstände zu thun sei. Die höchsten Organe der staatlichen Verwaltung traten in Berathung, es gelangte die Sache bis in den Staatsrath. Hier überzeugte man sich, es werde nöthig sein, noch mehr faktische Aufklärung über die Juden in den Provinzen einzuziehen. Diese Vorbereitung, welche zunächst gerichtet war auf die socialen Zustände der Juden, dehnte man nun mit zugleich auf die Lösung einer Aufgabe aus, die das Edikt von 1812 sich vorbehalten hatte, nämlich die Regulirung des Kultus- und Unterrichtswesens der Juden. Während dieser Vorbereitung wurden ohne Anregung der Regierung neue Stimmen der Provinzialstände laut, die viel günstiger als früher für die Juden waren. Als diese günstigen Stimmen sich hatten vernehmen lassen und in der Zwischenzeit alle Materialien von der Regierung gesammelt worden waren, um mit einem entscheidenden Schritte vorwärts zu gehen, glaubte sie nun auch nicht länger damit zögern zu dürfen. Was sie zu thun für angemessen hielt, hat sie nun zusammengefaßt in dem Gesetz-Entwurf, der an den Vereinigten Landtag gelangt ist. Dies ist das allgemein Geschichtliche über den Gang der Gesetzgebung wegen der Juden.

Ich wende mich nun zur Idee des vorgeschlagenen Gesetzes selbst, zu seinem Zwecke und seinem Verhältniß zur bestehenden Gesetzgebun-

Der Zweck des Gesetzes ist einmal darauf gerichtet, die Bestimmungen des Edikts von 1812 auszudehnen auf diejenigen Provinzen, die nach dem Jahre 1812 mit der Monarchie wieder oder neu vereinigt worden sind, insofern dort der Zustand der Juden ungünstiger angefunden ward, als das Edikt ihn bestimmt.

Neben dieser Ausdehnung ist ein anderer Zweck, die früheren Rechte, welche die Juden gegenwärtig nach dem Edikt von 1812 und den nach diesem später ergangenen Verordnungen besitzen, durch neue zu erweitern, endlich auch die Kultusverhältnisse und das Unterrichtswesen der Juden zu ordnen, was das Gesetz vom Jahre 1812 sich vorbehalten hatte. Es ist also die Tendenz des Gesetzes in Beziehung auf die Verbesserung des Zustandes der Juden überall ein Fortschreiten. Hier und da scheint die Ansicht vorzuwalten, als seien durch das neue Gesetz bestehende Rechte der Juden, insbesondere auch solche, die sich aus dem Edikt vom Jahre 1812 herleiten ließen, beschränkt worden. Eine solche Beschränkung liegt durchaus nicht in der Intention des Gouvernements, sie hat auch nicht stattgefunden. Es kommt nur auf die richtige Auffassung der Verhältnisse an.

In Beziehung auf diejenigen Provinzen, die nach Erlassung des Edikts vom Jahre 1812 mit Preußen wieder vereinigt worden oder zur Monarchie neu hinzugekommen sind, bemerke ich, daß mit Ausnahme derjenigen Landestheile, die zu Frankreich, dem Großherzogthume Berg und zum Königreich Westfalen gehört haben, der Zustand der Juden wesentlich derselbe war, wie er vor 1812 in der preußischen Monarchie bestand, gegründet nämlich auf das sogenannte Schutzverhältniß; da leuchtet denn gleich ein, daß für diese Provinzen das gegenwärtige Gesetz die größte Wohlthat ist. In Beziehung auf die Lande, die früher zu Frankreich, zu Berg und zu Westfalen gehört haben, ist zwar anzuerkennen, daß die Juden unter der Fremdherrschaft, in Beziehung auf bürgerliche Rechte, den Christen gleichgestellt waren. Sie hatten dem Prinzip nach alle Rechte mit den Christen gemein. Dessenungeachtet hat im Jahre 1808 der Kaiser Napoleon ein Dekret gegeben, wodurch gesetzlich die Präsumtion der Unredlichkeit gegen die Juden ausgesprochen wurde. Dies ist das Härteste und das Schmachvollste, was gegen Einwohner und Bürger eines Staates verhängt werden konnte. In Folge dessen wurden sie auch nicht für würdig befunden, als Zeugen bei den Assisen aufzutreten. Wenn ein solches Dekret in den Rheinlanden ganz aufgehoben wird, so geschieht schon allein dadurch den Juden die größte Wohlthat. Im Großherzogthum Berg und im Königreich Westfalen haben die fremdherrlichen Regierungen die von ihnen verliehenen Rechte nicht durch spätere Dekrete zurückgenommen oder beschränkt. Man könnte daher vielleicht fragen, wenn in denjenigen Landestheilen, welche zu Berg und Westfalen gehört haben, den Juden gleiche bürgerliche Rechte zustanden, ob nicht durch die Einführung des vorgeschlagenen Gesetzes, namentlich durch die Ausdehnung des Edikts von 1812, die Juden in Nachtheil gesetzt wurden.

Denn nach dem Gesetze vom Jahre 1812 und auch nach dem jetzigen Gesetz-Entwurf soll immer noch in Beziehung auf politische Rechte ein Unterschied zwischen Juden und Christen stattfinden. Es fragt sich daher: ist es recht, daß auch auf die gedachten Landestheile, welche früher günstigere Gesetze für die Juden hatten, dennoch der gegenwärtige Gesetzesvorschlag ausgedehnt werde?

Hierüber bemerke ich Folgendes: Trennt man die sogenannten politischen Rechte, welche das Edikt von 1812 den Juden nicht zutheilt, in solche, die sich in der Mitwirkung an ständischem Beirath oder in der Theilnahme an der Staats-Verwaltung kundgeben, so ist, was die erste Klasse politischer Gerechtsame anlangt, bereits durch die Einführung der

kreis- und provinzialständischen Einrichtungen die Sache auch für die gedachten Landestheile längst entschieden. In Beziehung auf die zweite Abtheilung politischer Rechte oder auf die Frage, ob die Juden Staatsämter bekleiden können, so wird es einleuchten, daß die Juden in den ehemaligen Großherzoglich bergischen und westfälischen Landestheilen für sich allein und besonders keinen Anspruch machen können, zu Staatsämtern zugelassen zu werden. Die Fähigkeit zu Staatsämtern ist ein Gegenstand des inneren preußischen Staatsrechts, sie kann nicht provinziell verschieden sein, das Princip des inneren Staatsrechts über die Fähigkeit zu Staatsbeamten ist nothwendig ein allgemeines. Wie alle Landestheile, welche früherhin anderen Staaten angehört haben, mit dem Uebertritt in den neuen Staats-Verband im Allgemeinen nur diejenigen Rechte in Anspruch nehmen können, welche dieses innere Staatsrecht zuläßt, so gilt dieser Grundsatz besonders auch von dem Rechte auf Staatsämter. Das innere preußische Staatsrecht läßt in Beziehung auf die Fähigkeit zu solchen Aemtern nur Christen zu. Es kann also nicht gesagt werden, daß in Beziehung auf die ehemals zum Königreich Westfalen und zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheile, mit der Ausdehnung der Bestimmung des Edikts von 1812 in der Art und mit der Ausdehnung, wie solches durch den neuen Gesetz-Vorschlag geschehen wird, irgend eine Verletzung stattfindet. Ich füge noch hinzu, es ist auch seit der Besitznahme dieser Landestheile nie ein Anspruch auf eine Anstellung gemacht worden, und nie hat auch eine Anstellung von Juden stattgefunden.

Das wollte ich nur bemerken zur Widerlegung jeder irrigen Vorstellung, als ob durch das Edikt, indem es auf einer Seite die Rechte der Juden ausdehnt, auf der anderen Seite eine Beschränkung schon erworbener Rechte herbeigeführt würde.

Was die neuen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs in Beziehung auf Kultusverhältnisse und Unterrichtswesen anlangt, so bemerke ich darüber Folgendes: Der Staat will sich auf keine Weise einmischen, er will den Juden die höchste Freiheit lassen, ihre Kultusverhältnisse selbst zu ordnen, er will ihnen dabei nur zu Hülfe kommen. Während sie bisher in Beziehung auf Kultusverhältnisse bloße Privat-Gesellschaften bildeten, sollen sie künftig Corporationen einrichten können. In anderen deutschen Staaten glaubte man, nach dem Vorgange Frankreichs unter Napoleon, den Juden dadurch eine große Wohlthat zu erzeigen, daß man ihr Kultuswesen in einer gewissen hierarchischen Weise organisirte, daß man Synagogen-Behörden oder, wie man sie auch nennt, Konsistorien errichtete, oder daß man Landrabbiner bestellte und ihnen besondere Rechte, Attribute in Beziehung auf Kultusverhältnisse beilegte. Auf dieses System wollte die Königliche Regierung nicht eingehen, sie fand darin eine zu große Einmischung von Seiten des Staats in die religiöse Gemeinschaft der Juden. Sie glaubte um so weniger, sich dazu entschließen zu dürfen, als gerade in der jetzigen Zeit eine große religiöse Bewegung unter den Juden sich kundgiebt. Dies schließt jedoch nicht aus, wenn Synagogen-Vereine gebildet sind, wenn sie einen korporativen Bestand gewonnen haben und die Juden sonstige Wünsche wegen anderweiter Organisation ihrer Kultusverhältnisse an die Regierung bringen, daß man mit Rücksicht auf diese Wünsche ihre weiteren Einrichtungen oder Anordnungen zuläßt, jedoch darf diese Zulassung nicht zu einer positiven Einmischung übergehen. Nur in Beziehung auf eine Frage glaubte die Regierung auf die Bildung eines Organs hinwirken zu müssen. Es treten nämlich unter den Juden mancherlei religiöse Bewegungen und Spaltungen hervor. Wollen sich bisher zu einem Gottesdienst vereinte Juden trennen, so entstehen hierbei Fragen, welche nothwendig auch äußere Verhältnisse berühren, und die daher auch nur unter Mitwirkung des Staats geordnet werden können. Blos in Beziehung darauf glaubte d

Königliche Regierung die Bildung eines Organs hervorrufen zu müssen, was wesentlich auch nur aus der freien Wahl der Synagogen-Gemeinde hervorgehen soll. Dies Organ soll nicht herrschen, sondern begutachten; die Gutachten sollen von der Gemeinde nur freiwillig beachtet werden, dem Staate aber sollen sie eventuell zum Anhalte dienen, um in Beziehung auf äußere Verhältnisse das zu thun, was dem Rechte gemäß ist.

In Absicht des Unterrichtswesens ist die Grund-Idee des Gesetzes folgende: Die Juden sollen wie andere geduldete religiöse Gemeinschaften, wenn sie es zweckmäßig finden, auch besondere Schulen bilden können, vorausgesetzt freilich, daß die Schulen das in der That leisten, was nach den Staatsgesetzen überhaupt von Schulen gefordert wird; die Juden sollen jedoch zur Anlegung solcher besonderen Schulen auf keine Weise gedrängt werden, es soll ihnen nur in Absicht des Schulwesens dieselbe Freiheit gegeben werden, welche nach den bestehenden Gesetzen für die christlichen Religions-Gesellschaften verschiedenen Bekenntnisses zuläßig ist. Dabei sollen die Juden nach wie vor freien Zutritt haben zu allen christlichen Bildungs-Anstalten ohne Unterschied von der Elementar-Schule bis zur höchsten Unterrichts-Anstalt; freilich in Beziehung auf die Frage, ob bei öffentlichen Anstalten, welche bisher einen christlichen Charakter gehabt haben, auch jüdische Lehrer anzustellen seien, in Beziehung hierauf ist eine Ausnahme gemacht.

So viel über die Idee, den Zweck des Gesetzes und sein Verhältniß zu der bestehenden Gesetzgebung im Allgemeinen.

Ich glaube noch zwei Hauptpunkte besonders berühren zu müssen, welche tief in die ganze Oekonomie des Gesetzes eingreifen und prinzipiell mehr oder minder die abweichenden Bemerkungen veranlaßt haben, welche von Seiten der Abtheilung gegen das Gesetz gemacht worden sind. Der eine Punkt betrifft die jüdische Corporation oder die Judenschaften. Es ist das Gesetz so aufgefaßt worden, als sei es Tendenz desselben, eigene politische Gemeinden der Juden zu bilden, und dies hat man nicht zweckmäßig gefunden, so wenig im Interesse der Judenschaften selbst, als im Interesse der öffentlichen Ordnung.

Ich will mich über die Idee, welche die Königliche Regierung bei den Corporationen des Gesetz-Entwurfs hat, näher auslassen. Es sollen keine neuen Corporationen erst geschaffen werden, sondern das Gesetz nimmt gegebene, wirklich sich vorfindende Zustände auf. In großen Städten, z. B. hier in Berlin, haben wir eine Gemeinschaft von Juden, die sich selbst Judenschaft nennt, deren Vorstand in seinen Eingaben an die Ministerien des Innern und der geistlichen Angelegenheiten sich so unterzeichnet:

„Vorstand und Aelteste der Judenschaft in Berlin."

Diese Judenschaften, welche existiren, ziehen in den Kreis ihrer Thätigkeit zunächst und hauptsächlich Kultusverhältnisse; sie sind also zunächst und wesentlich Synagogen-Vereine. Diese Synagogen-Vereine üben zugleich eine Fürsorge für die jüdischen Schulen aus; und ich muß rühmend anerkennen, daß gerade von der berliner jüdischen Gemeinde sehr viel für die Erziehung der jüdischen Jugend geschieht, mit großem Ernst und mit nicht geringem Erfolge.

Ferner dehnt sich die Thätigkeit dieser Judenschaft auch auf die Armenpflege, auf die Fürsorge für arme Juden aus. Das sind Gegenstände, die ohne Zuthun des Staates, von selbst aus der Natur der Verhältnisse sich als Geschäfte der Judenschaften gebildet haben. Um nun diese Geschäfte mit größerem Erfolge üben zu können, sollen diese Judenschaften Corporationsrechte erhalten. Existirt einmal eine solche Corporation, der nicht verwehrt ist, diese eben von mir bezeichneten Gegenstände zusammen in den Kreis ihrer Thätigkeit zu ziehen, wobei immer die Synagoge der Kern bleibt, so schließen sich sehr leicht noch andere gemeinnützige Veran-

staltungen an. Als man die Verordnung für das Großherzogthum Posen im Jahre 1833 gab, hat man schon diese eben von mir bezeichneten drei Gegenstände in die Summe der Aufgaben aufgenommen, die die jüdische Corporation dort zu lösen hat. Man hat aber noch eine neue Aufgabe hinzugefügt. Dort gibt es nämlich viele verwahrloste Juden, die deshalb noch nicht in der Lage sind, daß man sie naturalisiren kann. Es ist wichtig, daß für die Kinder dieser Juden, welche die Schule verlassen, gesorgt werde, um sie einem angemessenen Lebensberufe zuzuführen, um sie so viel als möglich dem Schacher zu entziehen. Es wurde daher in der Verordnung für Posen auch diese Fürsorge als eine Aufgabe der Corporation aufgenommen, und nach dem Vorgange dieser Verordnung ist eine ähnliche Bestimmung auch in dem jetzigen Gesetz-Entwurf enthalten. Man hat sodann noch etwas Anderes hinzugenommen. Nach der jetzigen Verfassung haben die Juden im Allgemeinen Anspruch auf Stellen von Stadtverordneten und auf Gemeinde-Aemter. Wenn das Vertrauen der Gemeinde sich ihnen zuwendet, können sie zu Stadtverordneten gewählt werden; wenn aber das Vertrauen sich ihnen nicht zuwendet, so kann auch eine größere jüdische Bevölkerung in der Versammlung der Stadtverordneten gar nicht vertreten sein. Es schien angemessen, im Interesse der Juden festzusetzen, daß im Verhältniß der Zahl der Juden in der Gemeinde auch wirklich Juden in die Versammlung der Stadtverordneten aufgenommen werden. Sind diese von der Judenschaft gewählten Mitglieder aufgenommen, so sollen sie aber nicht die speziellen Interessen der Judenschaft, der übrigen Bevölkerung gegenüber, allein vertreten, sondern sie sind Repräsentanten der Gemeinde im Ganzen, wie die übrigen Mitglieder, sie treten nur in Folge der Berufung ihrer jüdischen Glaubensgenossen ein und werden allerdings von ihrer jüdischen Anschauung und Auffassung der Verhältnisse aus die Dinge beurtheilen, prüfen und insoweit das Interesse ihrer Glaubensgenossen wahrnehmen; sie sind aber als Stadtverordnete dennoch zu nichts Anderem verpflichtet, als für das Wohl der ganzen Gemeinde zu sorgen. Es ist dem ganz ähnlich, wenn Glieder der Ritterschaft oder aus dem Stande der Städte in die ständische Versammlung berufen werden. In keinem andern Sinne sollten nach dem Gesetz-Entwurfe die Juden als Stadtverordnete nach einer festen Regel aufgenommen werden. Es ist noch hinzugefügt, daß hinsichtlich dieser Einrichtung in keiner Weise ein Zwang stattfinden soll. Die Juden sollen nicht zur besonderen Wahl von Stadtverordneten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung angehalten werden; eben so wenig sollen die bestehenden Kommunen gezwungen werden, eine solche besondere Wahl jüdischer Stadtverordneten zuzulassen, sondern die Einrichtung soll auf dem Wege freier Vereinbarung getroffen werden; wo eine freie Vereinbarung nicht stattfindet, fällt die Sache von selbst weg. Dennoch hat man Einwendungen im Interesse der Juden und der öffentlichen Ordnung dagegen gemacht. Man sagt: Ja, wenn auch nicht absichtlich das Gesetz die Juden absondern und getrennt halten wolle, so führe doch am Ende die Einrichtung dahin, das sei nicht gut; man müsse vielmehr Alles anwenden, damit die Juden sich nicht absondern, sondern daß sie mit der christlichen Bevölkerung vermischt werden. Also doch Zwang angewendet werden, und zwar für die Vermischung! Darauf läuft die der vorgeschlagenen Einrichtung widersprechende Ansicht hinaus. Selbst da, wo eine Neigung bei den Juden zu einer solchen Vereinigung vorhanden ist, wo von Seiten einer städtischen Kommune kein Widerspruch stattfindet, soll sie dennoch nicht zugelassen werden! Da könnte man fragen: Ist das nicht eher eine Beschränkung der Freiheit, als eine Vermehrung derselben, ist es nicht mehr eine Verschlimmerung des Zustandes der Juden, als eine Verbesserung desselben? Eben so wenig erscheint der Einwand, welcher aus dem Interesse des Sta-

tes gegen die beabsichtigte Einrichtung abgeleitet wird, an sich motivirt. Es soll ja die freiwillig zwischen der Judenschaft und den Vertretern der Stadtgemeinde vereinbarte Maßregel nirgends ohne Genehmigung der Regierung in's Leben treten. Insbesondere steht auch nichts im Wege, eine Vereinigung auf Zeit zu gründen, auf 10 und 20 Jahre, nicht permanent, um die Erfahrung zu befragen. In einem Staate, der den Juden die größten Begünstigungen hat zu Theil werden lassen, die in Deutschland bis jetzt gewährt sind — ob sie auch ins Leben getreten, weiß ich allerdings nicht — in Württemberg, ist man so weit gegangen, daß man sogar jüdische politische Gemeinden in eigenen Markungen sich etabliren läßt. Der betreffende Gesetzvorschlag ist also einerseits aus wohlwollender Tendenz der Regierung, die den Zustand der Juden verbessern will, und andererseits ohne Besorgniß einer Gefahr für die öffentliche Ordnung geschehen. Bei Gelegenheit der beabsichtigten Bildung korporativer Verhältnisse unter den Juden gibt sich etwas kund, was oft der Staatsverwaltung hindernd entgegentritt, nämlich eine Scheu vor jeder neuen organischen Bildung in unseren gesellschaftlichen Zuständen überhaupt. Nachdem der Reichthum organischer Bildung in früheren Zeiten größtentheils aus unseren gesellschaftlichen Zuständen verschwunden ist, glaubt man, aus Furcht der Wiederkehr ähnlicher Einrichtungen, die sich überlebt hatten, überall bei Zeiten dagegen eintreten zu müssen, wo neues korporatives Leben sich entwickeln und bilden will.

Ich erinnere dabei an die korporativen Verbände in Beziehung auf das Gewerbe. Nachdem die hierauf sich beziehenden organischen Einrichtungen, die man unter dem allgemeinen Worte Zunftverfassung begreift, aufgehört haben, fühlt man jetzt gleichwohl das Bedürfniß, daß wieder etwas gefunden werden müsse, um die ungemischte massenhafte Anhäufung zu allen Thätigkeiten im Gebiete der Gewerbe wieder zu gliedern und die mit jener Vermischung für die Gesellschaft entstandenen Nachtheile abzuwenden. Für diesen Zweck sind bekanntlich in der neuen Gewerbe-Ordnung Andeutungen niedergelegt, deren Wichtigkeit jetzt schon anfängt, anerkannt zu werden; aber man scheut sich doch noch, recht Hand anzulegen, wie nothwendig es gleichwohl sei, daß geholfen werde, das beweist der große Trieb nach Associationen, nach Vereinen. Dennoch scheitern die meisten Versuche, die gemacht werden, und warum? Sie finden keinen recht festen Mittelpunkt, keinen Kern, woran sie sich anschließen könnten, und so bleiben sie nur Conceptionen, sie zerrinnen und lassen nichts hinter sich zurück! Aber daß dieser Trieb so mächtig ist, das beweist zu gleicher Zeit das Bedürfniß organischer Gestaltungen in der Gesellschaft. Wenn also irgendwo etwas von selbst auftaucht, ohne Zuthun des Staates, was ein organisches Leben gewinnen will, wo man sich überzeugt, daß dieses Leben, was sich zu bilden beginnt, nicht die bestehende öffentliche Ordnung stört, wobei man es in der Hand hat und behält, die Modalität des Fortschreitens zu bestimmen, da ist die Gelegenheit nicht zu versäumen, den leeren Raum wieder mit neuen Lebensformen anzufüllen. Wenn ein Streben dieser Art sich kundgibt, ist es da nicht Pflicht einer aufmerksamen Regierung, einer Regierung, die sich die Mühe gibt, so viel sie es vermag, sich inmitten der Thatsachen hineinzustellen, in welchen eine bewegende Kraft sich kundgibt, ist es nicht Pflicht derselben, statt zu hemmen, statt zu zerstören, vielmehr das keimende neue Leben sich bilden zu lassen, langsam, angemessen, immer die Erfahrung zu Rathe ziehend? Das ist die Auffassung, woraus der Vorschlag wegen dieser judenschaftlichen Corporationen hervorgegangen ist. Stößt man sich an den Namen Judenschaft? Ich habe schon die Ehre gehabt, zu bemerken, daß eine der geachtetsten und größten Gemeinden, die Gemeinde von Berlin, sich Judenschaft nennt. Also daran kann es nicht liegen. Ich bitte, sich immer zu vergegenwärtigen, daß der

Kern der Verbindung die Synagoge bleibt, um die sich das andere anschließt.

Der zweite Punkt, den ich noch besonders berühren möchte, ist der: Man wird wohl die Frage aufwerfen, warum, nachdem man durch das vorgeschlagene Gesetz die Bestimmungen des Edikts von 1812 habe erweitern wollen und auch wirklich erweitert habe, man nicht noch weiter gegangen sei, warum man nicht völlige Gleichheit, namentlich auch hinsichtlich der politischen Rechte, zugelassen habe? Auch über diesen Punkt hat die Königliche Regierung eine sorgfältige Prüfung angestellt und Stimmen aller Art vernommen. Sie hat zuerst die Wünsche und Anträge der Juden selbst gehört, sie hat die Behörden in der ganzen Monarchie zur Begutachtung aufgefordert, sie hat die Anträge der Stände vernommen, sie hat endlich auch die Presse in Bezug auf das Für und Gegen nicht unbeachtet gelassen.

Sehr beachtungswerthe Stimmen in allen diesen Gebieten, welche ich eben berührt habe, sprachen sich für die vollständige Gleichstellung aus, während andere eben so beachtungswerthe Stimmen auf das entschiedenste sich dagegen erklärten.

Ich glaube am besten zu thun, wenn ich diejenigen, die dafür sind, gleichsam selbst sprechen lasse und eben so auch diejenigen, welche dagegen sind. Sie sind gleichsam wie zwei Parteien vor die Regierung hingetreten, ehe diese einen Entschluß gefaßt hat. Es versteht sich von selbst, daß die Regierung überhaupt keiner Stimme ihr Ohr geliehen, die von Haß, Antipathie oder von irgend einer anderen unedlen Regung eingenommen war, sondern nur solchen Stimmen, die in besonnener Auffassung reale Momente für ihre Ansicht geltend machten und darauf das Recht ihres Verlangens gründeten. Die Einen, die eine vollkommene Gleichstellung fordern, sprechen sich also aus: Habt Ihr nicht den Juden alle Pflichten auferlegt? Folgt nicht daraus, daß sie auch alle Rechte haben müssen? Was ist der Staat anders als ein Rechts-Staat, eine große Gemeinschaft von Rechten und Pflichten; wo irgend ein Glied ist, dem alle Pflichten angemuthet werden, dem darf man auch keine Rechte verweigern. Es versteht sich freilich, daß zu jedem Rechte eine gewisse Fähigkeit, theils eine individuelle, theils eine soziale gehört, das wollen wir nicht bestreiten. Aber wir meinen besonders, wenn wir hier von der Gleichheit der Rechte sprechen, daß die nationale Abstammung und der religiöse Glaube nie einen Unterschied machen, daß sie kein Moment für die Ungleichheit der Rechte abgeben sollen. Sind ferner die Juden nicht auch würdig der Gleichstellung mit den Christen? Seht an, welche Intelligenz die Juden beweisen! Alle Zweige der Wissenschaft werden mit dem größten Erfolge von ihnen kultivirt, es giebt fast kein Gebiet der Kunst, wo sie nicht Meisterwerke liefern. Ferner ihre Sittlichkeit, da werdet Ihr doch nicht die Listen vorhalten, die Ihr habt aufnehmen lassen. Wir kennen eine Masse edler Menschen, die Juden sind. Freilich müssen wir zugeben, daß auch in Beziehung auf Sittlichkeit unter einem anderen Theil hin und wieder noch große Unvollkommenheit sich findet, daran seid aber Ihr schuld. Warum habt Ihr den Druck so lange geduldet? Hebt den Druck auf, so wird sich auch hier das Bessere bald finden. Also Gleichheit der Rechte und der Pflichten ohne Rücksicht auf Abstammung und Konfession. Sollte auch endlich ein Unterschied da sein, so riskirt Ihr durch die Gleichstellung gar nichts. Es kommt kein Jude in die Stände-Versammlung, er sei denn gewählt; er gelangt nicht zu einem Staatsamte, er sei denn von dem Staate selbst berufen. Gefallen Euch die Leute nicht, so stellt sie zurück, das habt Ihr Alles in Eurer Hand, es ist also keine Gefahr vorhanden. So sprechen die Einen zu der Regierung.

Nun erlaube ich mir die Reden der Anderen anzuführen, welche dagegen sind. Die sagen: Ihr sprecht von einem Rechtsstaat. Auf dieses Gebiet wollen wir uns nicht einlassen, das ist ein Staat, aus Begriffen erbaut, und wir hüten uns, die logischen Konsequenzen eines nur auf Begriffe gebauten Staates auf das Leben anzuwenden. Unser Staat ist unzertrennlich von einem wirklichen Volke, wir kennen kein Staatsleben, als in der innigsten Gemeinschaft mit dem Volksleben. Wer nicht fähig ist, völlig in die Volksgemeinschaft aufgenommen zu werden, kann auch nicht vollkommen in die Staatsgemeinschaft aufgenommen werden, um alle Rechte genießen zu können. Wenn es die Nationalität allein wäre, die die Schranke setzte, so ginge es bald; denn es giebt in dem preußischen Staate neben einander mehrere Nationalitäten; die Schranken aber, welche die Nationalität in Beziehung auf das politische Leben aufstellt, sind ausgeglichen und aufgehoben durch die Gemeinschaft in dem Christenthume. Wo das christliche Prinzip waltet, da werden die Schranken aufgehoben, welche die Nationalität bildet, da baut die Religions-Gemeinschaft Wege und Brücken zu einer Volks-Gemeinschaft. Bei den Juden ist es aber nicht die Abstammung allein, die sie von uns trennt, denn wir nehmen die Juden, so wie sie Christen werden, gleich in die Volksgemeinschaft auf, dann erhalten sie zu gleicher Zeit an allen bürgerlichen und politischen Rechten ohne Unterschied Antheil. Es ist also nicht die Nationalität für sich, eben so wenig auch der Glaube für sich, die bestimmte Art des Gottbewußtseins bei den Juden, welche die Schranke zwischen ihnen und uns setzt. Wir sind weit entfernt, ihnen nachzutragen, was fanatische, ungebildete Menschen, die sich vielleicht auch Christen nennen, aussprechen: „Mit Juden haben wir keine Gemeinschaft, sie haben Christum gekreuzigt.“ Denn uns ist gegenwärtig das Wort, was auch vom Kreuze gesprochen wurde: „Vater, vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun.“ Also das Dogma an und für sich ist nicht das, was uns von der völligen politischen Gemeinschaft mit den Juden abhält; wir wissen ja, wir haben heilige Bücher mit den Juden gemeinschaftlich, auch wir schöpfen fromme Begeisterung aus ihren Psalmen und Propheten. Wir wollen selbst nicht in Abrede stellen, daß viele Juden in Beziehung auf Gottbewußtsein eine tiefere, *lebendigere* Auffassung haben als viele Christen, die wir kennen, in denen das Gottbewußtsein sehr abgeschwächt ist. Das erkennen wir Alle an; aber dennoch können wir uns Eurer Meinung nicht anschließen, weil bei den Juden Abstammung und religiöse Auffassung mit dem sich daran anschließenden, die Lebensweise der Juden im Ganzen regelnden Ritualgesetz sich gegenseitig durchdringen und in diesem Durchdringen ein so isolirendes Moment bilden, daß, so lange diese Trennung stattfindet, eine Volksgemeinschaft bei dem besten Willen, den wir haben, nicht ausführbar ist. Wir wollen — sprechen weiter die, welche zu der zweiten Partei gehören — den Juden die vollständigste Freiheit geben, ihre Angelegenheiten unter sich zu ordnen, sie sollen bei uns durchaus frei leben, sie sollen alle Institute, die wir für uns eingerichtet haben, zu ihrer Bildung benutzen, wir wollen sie zulassen zu Allem, was christliche Civilisation bei uns hervorgebracht hat, an allen Wohlthaten unserer christlichen Civilisation sollen sie theilnehmen; wo es aber gilt, von Staats wegen über Christen zu *regieren*, oder wo eine christliche Jugend jüdischen *Lehrern* anzuvertrauen, wenn es sich nicht um bloßen Unterricht handelt, sondern um die ganze geistige Bildung, so weit können wir auf eine Gemeinschaft nicht eingehen. Daß wir übrigens weit entfernt sind, in Beziehung auf die Theilnahme an unseren *wissenschaftlichen* Instituten die Juden zurückzusetzen, wird dadurch bewiesen, daß jetzt schon Juden in die höchste wissenschaftliche Anstalt, in die Akademie, zugelassen werden, darum, weil hier es sich lediglich

um die Bildung und Förderung der Wissenschaft selbst handelt, nicht um geistige Erziehung und Bildung unserer Jugend.

Das waren die verschiedenen Sprachen, die der Königlichen Regierung gegenüber geführt wurden. Wie sollte sie dieser Verschiedenheit gegenüber sich entschließen? Sollte sie das Bestehende bis zu dem Maße ändern, die Schranken bis zu der Gränze aufheben, daß die Momente, welche die zweite Partei geltend gemacht hatte, gänzlich unberücksichtigt blieben? Oder war es nicht nothwendig, hier des Weitergehens über die Vorschläge des Gesetz-Entwurfes hinaus sich zu enthalten? Wie ich schon vorhin erwähnt habe, sind noch nicht 20 Jahre abgelaufen, wo Provinzial-Stände verlangt haben, den Juden solle zum Theil genommen werden, was das Edikt vom Jahre 1812 ihnen verliehen. Wer weiß, wenn die Regierung den Juden gegenwärtig völlige Gleichheit der Rechte zugestehen wollte, ob nicht nach 20 Jahren ganz andere Stimmen sich wieder erheben würden. Ich erinnere an den Vorgang in Frankreich. Dort war ihnen völlige Rechtsgleichheit gegeben, und Napoleon hat sich gedrungen gefühlt, sein für die Juden so schmachvolles Dekret zu erlassen. Das sind die Bemerkungen, die ich mir erlauben wollte, der beginnenden Berathung vorauszuschicken.

Fürst zu Lynar: Auch ich werde mir erlauben, über den vorliegenden Gesetz-Entwurf eine allgemeine Betrachtung anzustellen, an welche ich meinen Antrag zu knüpfen beabsichtige. Von einem Unwohlsein niedergedrückt, erlaube ich mir aber die wohlwollende Nachsicht der hohen Kurie in Anspruch zu nehmen.

Ich werde das Gesetz aus dem Standpunkte des Rechtes und aus dem der Nützlichkeit mit wenig Worten besprechen.

In Absicht auf das Recht, so ist der hohen Versammlung bekannt, daß viele verschiedene Juden-Gesetzgebungen noch heute in unserem Staate Geltung haben, hauptsächlich die aus dem Edikte vom 11. März 1812, welches in allen Landestheilen, die damals dem preußischen Scepter unterworfen waren, Anwendung findet. Große Rechte wurden den Juden dadurch eingeräumt, noch andere in Aussicht gestellt, und die Juden durften dieser erworbenen Rechte um so sicherer sein, als der 16te Artikel der deutschen Bundes-Akte solche ausdrücklich garantirte.

Dessenungeachtet sind durch spätere Verordnungen Schmälerungen jener Rechte beliebt worden, und ich glaube, daß hierdurch eine Rechtsverletzung für die Juden begründet ist.

Von mehreren der letzten Provinzial-Landtage ist diese Rechtsverletzung anerkannt worden, und mit Rücksicht darauf, daß seit 1812 so viele Jahre auch für die Juden nicht nutzlos vergangen, und daß auch sie im Allgemeinen in der Intelligenz, in der Sittlichkeit und in der Befähigung zur Theilnahme an dem politischen Leben fortgeschritten wären, die ehrfurchtsvolle Bitte an den Thron gebracht worden: eine neue Juden-Gesetzgebung im Sinne des Fortschritts Allergnädigst vorbereiten zu lassen. — Mit Sehnsucht sehen die Juden diesem Gesetze entgegen, in dem Bewußtsein, daß sie sich durch treue Pflichterfüllung gegen den Staat eines verbesserten Zustandes nicht unwerth gezeigt hätten, daß auch für sie der Zeiger der Zeit auf der erleuchteten Ziffer des neunzehnten Jahrhunderts stehen müsse.

Endlich erscheint der ersehnte Gesetz-Entwurf und liegt uns hier zur Begutachtung vor. Mit der innigsten Freude begrüße ich den leitenden Grundsatz desselben, nämlich den: daß gleiche Pflichten auch gleiche Rechte bedingen sollen. Aber leider bemerke ich bei Durchlesung der folgenden Paragraphen, daß das an die Spitze gestellte Prinzip keine durchgreifende Anwendung gefunden habe. Die mosaischen Glaubensgenossen sollen da-

durch nur wenig neue Rechte und gar keine politischen Rechte erwerben; dagegen beabsichtigt das Gesetz, sie wieder in ein politisches Corporationswesen hineinzuzwängen, welches ein moralisches Ghetto für sie werden würde. Wenn nun Se. Excellenz der Herr Kultus-Minister auch die Ansicht äußert, daß diese Corporationen den Wünschen der Juden entsprechend seien, so kann ich seine Ansicht nicht theilen, denn viele der geistvollsten und ausgezeichnetsten mosaischen Glaubensgenossen dieser Stadt haben ihre Abneigung gegen diese Einrichtung, insofern sie politischer Natur sein soll, gegen mich ausgesprochen.

Auch ich kann mich mit diesem Corporations-Plan durchaus nicht einverstanden erklären. Es würde wieder ein mittelalterliches Institut bilden, welches in den immer großartiger werdenden Bau unserer Staatseinrichtungen nicht passen dürfte; es würde eine neue Scheidewand ziehen zwischen den Staatsbürgern, während wir doch bemüht sind, immer mehr und mehr alle Hindernisse hinweg zu räumen, um zu einer Einheit des Staatslebens und des Staats zu gelangen, durch welche die politische Macht und Größe desselben bedingt wird.

Aus diesem Grunde halte ich es auch für sehr bedenklich, die Juden in ihrer gegenwärtigen exceptionellen und isolirten Stellung zu belassen, denn so lange sie nur ihre materiellen Bedürfnisse befriedigen können, nicht aber auch ihre geistigen, welche dem gebildeten Menschen so wichtig sind, so lange sie nicht an unserem politischen Staatsleben Antheil haben, werden sie dem Staate nur zur Hälfte angehören und mit ihrem geistigen Wesen zu einer Isolirung gezwungen sein, die dem Staate gefährlich werden kann, denn alle Kräfte, deren gesetzlicher Gebrauch nicht gestattet wird, können zu Mißbrauch führen.

Um so bedenklicher erscheint aber diese isolirte Stellung der Juden, als man wenigstens zugeben wird, daß dieser Volksstamm sich durch seltene Intelligenz, durch Beharrlichkeit, durch einen passiven Muth, den nichts ermüdet, so glänzend auszeichnet, und wenn man ferner betrachtet, daß die Juden in dem Besitze von großen materiellen Mitteln sind, so erscheint es als ein Akt der Staatsklugheit, sie vollkommen mit dem Staate zu identifiziren und sie, die so bereitwillig mit allen ihren Kräften dem Staate angehören wollen, nicht länger mit einem Mißtrauen zurückzuweisen, welches aus einer so langen Erfahrung als ganz ungerechtfertigt erscheint und sie endlich gegen den Staat erbittern kann.

Die Juden, welche gegenwärtig eine Art von Staat im Staate bilden, müssen als ein für sich bestehendes Element beseitigt werden. Tausendjähriger Haß, tausendjährige Verfolgung haben sie nicht auslöschen können aus der Reihe der Völker. Wohlan, meine Herren! so lassen sie uns einen anderen Weg einschlagen, versuchen wir, sie durch Liebe und Versöhnung zu den Unsrigen zu machen, indem wir den schönen Grundsatz des Gesetzes durchgreifend in Anwendung bringen: gleiche Pflichten, gleiche Rechte!

Ich will noch auf einen Einwand eingehen, den man gegen die Emancipation der Juden zu machen gewohnt ist, es ist der: daß in einem christlichen Staate die Juden unmöglich politische Rechte ausüben könnten. Ich glaube nicht, daß der christliche Staat als ein Hinderniß betrachtet werden könne, indem die volle Anerkennung jeder menschlichen Natur, und mithin auch die Anerkennung der Rechte der Juden, recht eigentlich die Pflicht eines christlichen Staates ist.

Ich halte nämlich den christlichen Staat keinesweges nur für eine Anstalt, um gewissen dogmatischen Lehrbegriffen immer mehr Geltung zu verschaffen, um gewisse religiöse Aeußerlichkeiten (denen ich übrigens die innigste Verehrung zolle) in das Leben zu rufen und ihnen gesetzlichen Schutz zu verschaffen. Nein, meine Herren, der christliche Staat hat hauptsächlich

die Aufgabe, die christliche Grund-Idee immer mehr und mehr zu verwirklichen. Diese christliche Lebens-Idee aber ist die Liebe, und diese wird in ihrer Fortbildung, in ihrer praktischen Anwendung die — Versöhnung. Ich spreche aus dieses große Wort des Christenthums — die Versöhnung, welche nach allen Richtungen verwirklicht, das ganze Christenthum bildet.

Die christliche Staats-Idee ist mithin die Versöhnung jedes Einzelnen mit der Gesellschaft. Diese allgemeine Versöhnung muß in einem christlichen Staate aber auch denen zugute kommen, bei denen die christliche Liebe noch nicht den ganzen Inhalt ihrer Religion bildet, damit sie immer mehr und mehr hinüber gezogen werden zur Annahme unseres christlichen Staats-Prinzips, das auch unter uns immer mehr und mehr eine wahrhafte Geltung finden möge.

Von diesen Ansichten geleitet, halte ich den vorliegenden Gesetz-Entwurf für nicht geeignet, dem Bedürfnisse zu genügen, und ich wage daher den Antrag: die hohe Kurie wolle diesen Entwurf ehrfurchtsvoll ablehnen und dagegen Se. Majestät unseren Allergnädigsten König und Herrn eben so ehrfurchtsvoll bitten, einen anderen Gesetz-Entwurf vorbereiten zu lassen, in welchem die Emancipation der Juden ausgesprochen oder doch vorbereitet werden möge.

Marschall: Dies würde involviren, daß die Berathung nicht weiter fortzusetzen sei, und ich frage also, ob dieser Vorschlag die gesetzliche Unterstützung von 6 Mitgliedern findet?

(Wird nicht ausreichend unterstützt.)

Er hat sie nicht gefunden.

Graf York: Ich habe aus dem ausführlichen Vortrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers mit Freuden entnommen, daß die Regierung gewillt ist, die Zustände der Juden zu verbessern. Ich muß gestehen, daß mir bei Durchlesung der Denkschrift mancherlei Bedenken im entgegengesetzten Sinne aufgestoßen sind. Ich freue mich um so mehr, daß ich hier das Gegentheil erfahren habe. Ich muß zunächst es aussprechen, daß ich der Majorität angehört habe, die mehrere Bestimmungen, welche den Zuständen der Juden nicht entsprechend schienen, erweitert und verbessert wünschte; ich habe aber auch ferner der Minorität angehört, welcher dieses noch nicht genug war, die noch größere Freiheit für die Juden wünschte. Ich weiß nicht, ob ich hierin vielleicht der Einzige in der Versammlung gewesen bin; doch glaube ich nicht, denn so viel ich aus Gesprächen entnommen habe, ist ein durchlauchtigstes Mitglied der Abtheilung, welches leider heute nicht gegenwärtig ist, meiner Ansicht gewesen. Ich für meinen Theil bin noch der Ueberzeugung, daß den Juden alle politischen und bürgerlichen Rechte gegeben werden müssen, und daß dieses nur eine Rechts-Gewährung von Seiten des Staats wäre, und diesen meinen Wunsch, dessen baldige Erfüllung ich hoffe, basire ich darauf, daß in der neueren Zeit endlich das Staatsrecht zur Besinnung gekommen ist, sich selbst erst recht erfaßt hat und sich den Staat als von der Kirche gesondert gedacht hat und diese Sonderung fordert, und je höher die beiden göttlichen Institutionen des Staates und der Kirche mir stehen, um so entschiedener muß ich die Trennung derselben, so weit sie irgend zulässig und möglich ist, verlangen. Ich habe bis jetzt durch die ganze Geschichte nur unglückliche und traurige Verhältnisse sich entwickeln sehen, wo irgend die Kirche mit dem Staate vermengt worden ist, wo der Staat entweder seine Gewalt gebraucht hat, um die Kirche oder eine spezielle Konfession aufrecht zu erhalten, oder wo eine Staatskirche zu ihrem eigenen Wohle gestrebt hat, den Staat sich unterzuordnen. Je mehr ich also diese Sonderung wünsche und den Bürger des irdischen Reichs von dem Bürger des himmlischen Reichs trenne, um so mehr verlange ich Gleichstellung aller dieser Bürger. Es scheint mir aber auch, als wenn die preu-

ßische Regierung, die von jeher im Sinne einer edlen Freiheit gewaltet hat, diese meine Ansicht von jeher hat verwirklichen wollen. Unser Gesetzbuch, das, wenn ich nicht irre, im §. 2 Theil II. Titel 11 des Landrechts einem Jeden Glaubensfreiheit verheißt, will offenbar damit kein bürgerliches Recht beschränkt wissen, sonst wäre dies schon ein äußerliches Beschränken der Glaubensfreiheit, was der Staat nicht will. Der Staat sagt aber ferner im §. 13 Th. II. Tit. 11 des A. L. R.:

„Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen.“

Dies ist also die Forderung, die der Staat an die Mitbürger stellt, und alles Uebrige, was den Glauben, was die Religion angeht, hat er bei Seite gelassen, und wie mir scheint aus hoher Weisheit. Es ist auch fernerhin das noch für meinen Wunsch und meine Ansicht anzuführen, daß das preußische Gouvernement von jeher ein gerechtes gewesen ist, wie ich auch mit Freuden aus dem Munde des Herrn Ministers die Bestätigung davon gehört habe, indem es die Absicht der Räthe der Krone selbst ist, das Gesetz von 1812 festzuhalten und auf ihm weiter im Sinne der Freiheit fortzubauen. Das Gesetz von 1812 kann aber nur festgehalten werden, wenn man nach der strengsten Gerechtigkeit gehen will, für alle diejenigen Juden, die bis dahin weniger Rechte genossen haben, und nicht für diejenigen, die mehr Rechte genossen haben. Es scheint mir eine solche Beschränkung nicht gerechtfertigt. Wenn wir uns denken, daß der Staat vollkommen gerecht sein will, so kann diese Gerechtigkeit nur darin bestehen, daß er die minder Begünstigten den Begünstigteren gleichstellt, und wir haben allerdings in unserem Staate solche mehrberechtigte Juden. Das Gesetz, dessen hier erwähnt worden ist, welches Napoleon für die jetzige Rheinprovinz gegeben hat, ist nur temporair gewesen, ist nur auf 10 Jahre gegeben und nach Ablauf dieser 10 Jahre nicht erneuert worden.

Sie sind vollberechtigte Staatsbürger gewesen. Das Gleiche hat in Westfalen bestanden. Es ist also, nachdem wir den Entwurf vom Jahre 1812, der besonders dem neuen Gesetz-Vorschlage zum Grunde liegt, einführen wollen, eine Beschränkung der Rechte der Juden. Eine solche Beschränkung rechtfertigt sich in keiner Weise. Sie haben sich im Gegentheil als gute Staatsbürger erwiesen, sie haben mit gleicher Gesinnung wie die Christen die Staatslasten getragen und, so viel mir bekannt ist, ist keine Beschuldigung gegen sie erhoben worden, daß sie ihren Staatsbürgerpflichten nicht nachkommen. Ich für meinen Theil möchte daher auf vollständige Gleichstellung der Juden mit den Christen antragen. Ich halte dies aber noch aus anderen Gründen für wünschenswerth, denn allerdings hege ich den Wunsch, daß der jüdische Glauben als solcher allmälig verschwinde. Ich wünsche, daß die Juden Christen würden. Die Erfahrung lehrt, daß dazu das beste Mittel die Emancipation ist. Wir haben gesehen, daß die Juden, wo der Glaubensdruck gegen sie bestand, ihm nur desto zäher widerstanden haben. Es ist gleichfalls durch Nachweise erhärtet, daß in den Ländern, wo die Juden den Vollgenuß der politischen Rechte haben, der Uebertritt derselben zum Christenthum in bedeutendem Maße zugenommen hat. Ich bin der Ansicht, daß ein konsequentes Verfahren die völlige Gleichstellung der Juden aussprechen muß, und will die hohe Kurie bitten, dieser Ansicht beizutreten. Ich erlaube mir nun noch einige Data anzuführen, die sich auf den Vortrag des Herrn Referenten beziehen. Unter den mitgetheilten Angaben der Bevölkerungs-Verhältnisse in den verschiedenen Staaten finden wir, daß sich einige noch, wenn wir es so nennen wollen, ungünstiger stellen, als bei uns; ich führe die Niederlande an. Das Verhältniß, in welchem die Juden zur Christenbevölkerung stehen, ist allerdings

der Zahl nach für die christliche Bevölkerung ungünstig; wenn wir aber Posen abrechnen, so ist diese Erscheinung minder bedenklich, insofern es bedenklich ist, wie manche glauben möchten, zu denen ich aber durchaus nicht gehöre... Es würde in der Monarchie dann nur unter 113 Einwohnern 1 Jude sein, während in Posen allerdings die Bevölkerung verhältnißmäßig groß ist. Es ist aber auch, und, wie ich glaube, mit Recht, Posen nicht mit in Betracht gezogen, und ich selbst würde, wenn ich auch den Wunsch völliger Gleichstellung der Juden mit der übrigen Bevölkerung hege, Posen zum Theil ausnehmen, weil dort ein Theil derselben noch auf einer Kulturstufe steht, daß man, ohne eine neue Ungerechtigkeit zu begehen, den dort bestehenden Zustand nicht auf einmal aufheben könnte. Ich muß mich der Ansicht anschließen, daß es räthlich ist, die Juden nach und nach zur vollen Freiheit zu erziehen. Wenn nun, um auf einen zweiten Punkt überzugehen, behauptet wird, daß in Preußen seit dem Edikt vom Jahre 1812 der moralische sittliche Zustand der Juden sich gebessert habe, so wird es auffallend erscheinen, daß nach den auf Seite 3 des Gutachtens mitgetheilten Notizen das Verhältniß der Juden in Beziehung auf die Verbrechen ein ungünstiges ist. Ich freue mich, hier aussprechen zu können, daß diese Notizen, jedoch ohne Verschulden des Referenten, falsch sind. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf ein mir vorliegendes Zeitungsblatt, worin erklärt wird, daß diese Notizen falsch sind. Nach dieser Mittheilung des Ministers Mühler Excellenz ist das Verhältniß der Juden um mehr als das Doppelte zu Gunsten der Juden zu ändern. Wenn ich für nöthig gehalten habe, daß den Juden wie den Christen vollkommene Freiheit ertheilt werde, so ist nicht allein die Nothwendigkeit eines neuen Gesetzes, sondern die Nützlichkeit eines solchen damit schon ausgesprochen, und ich brauche kaum zu erwähnen, daß die Aufhebung der verschiedenen Gesetzgebungen in einem und demselben Staat an und für sich unerläßlich zur Beseitigung der bedeutendsten Schwierigkeiten und Hemmnisse ist. Ich kann darum nur befürworten, daß durch ein spezielles Gesetz, das als allgemeines gelten soll, dieser Uebelstand beseitigt werde. Ich werde mir erlauben, bei Berathung der einzelnen Paragraphen meine Ansichten speciell zu entwickeln und in mehren Punkten der Erklärung des Herrn Ministers des Kultus entgegenzutreten. Ich unterlasse es jetzt, weil ich glaube, daß es besser ist, da wir noch nicht zu den einzelnen Paragraphen gekommen sind, mir das Wort vorzubehalten.

Geheimer Regierungs-Rath Schröner: Ich wollte mir nur die Bitte erlauben um Mittheilung des Reskripts, worauf Herr Graf von York aufmerksam gemacht hat.

Graf von York: Es ist kein Reskript, sondern es liegt mir nur ein Zeitungsblatt, außerordentliche Beilage zu der Spenerschen Zeitung vom 7. Mai 1847, vor, welches einen Aufsatz enthält, die preußischen Prozeß-Tabellen und die Juden betreffend, und wo sich am Schluß eine Erklärung des Herrn Justiz-Ministers Mühler findet. Auf den Aufsatz und diese Erklärung nehme ich Bezug.

Geheimer Regierungs-Rath Schröner: Aus dem Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler ist durchaus nicht zu entnehmen, daß seine früheren Angaben, wie solche in den Beilagen der Denkschrift zum Gesetz-Entwurfe abgedruckt sind, unrichtig seien. Dies ist nirgends nachgewiesen.

Graf von York: Der Aufsatz weist dies nach.

Geh. Regier.-Rath Schröner: Der jetzige Herr Justiz-Minister hat sich darüber geäußert und nachgewiesen, daß es nur Vermuthungen sind, wodurch das Resultat der Ermittelung, wie sie in den Beilagen des Entwurfs zur Denkschrift aufgestellt sind, in Zweifel gezogen wird. Ich glaube nicht, daß die Angaben in diesem Zeitungs-Aufsatze die Richtigkeit des Ergebnisses jener Ermittelungen alteriren können; jedenfalls würde ein näheres Eingehen auf diesen Gegenstand nothwendig sein. In dem vorgelesenen

Reskripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler ist nur ausgesprochen, daß der Herr Minister keinen Unterschied finde zwischen dem, was in der jüdischen Denkschrift hervorgehoben ist, und was die von ihm mitgetheilten Notizen enthalten; aber es ist darin nicht zugestanden, daß die Ergebnisse seiner Ermittelung unrichtig seien.

Graf von York: Das wird aber doch, wenn der Aufsatz zur Notiz genommen werden sollte, daraus hervorgehen.

Referent Graf von Itzenplitz: Ich glaube, daß eine Unrichtigkeit der Thatsachen, wie sie von dem Herrn Minister ermittelt worden sind, nicht behauptet werden kann, sondern daß nur in dem Zeitungsartikel deduzirt worden ist, daß aus den Zahlenverhältnissen nicht die ungünstigen Schlüsse auf die Verhältnisse der Juden zu ziehen sein möchten. Mir ist dieser Artikel wohl bekannt gewesen, als ich das Gutachten verfaßt habe, und ich habe wahrgenommen, daß man den Juden Unrecht thue, indem man sie nur mit der Bevölkerung im Allgemeinen und nicht mit der städtischen verglichen hat. Dies ist auch im Gutachten der Abtheilung bemerkt.

Graf von York: Unrichtigkeit der Zahlen habe ich auch nicht gesagt, sondern von der Unrichtigkeit der Behauptung im Allgemeinen habe ich gesprochen. Es sind 77,000 Verbrechen, auf die Konfessionen vertheilt, berechnet worden. Man hat aber ausgelassen, daß wegen Holzdiebstahls allein 161,000 Kriminalfälle vorgekommen sind und wegen Forstfrevels über 30,000, und daß also nicht die jüdische Bevölkerung zu den 77,000 Verbrechen, die untersucht worden sind, im Verhältniß zu stellen ist, sondern zu den 240,000. Das ist mehr als noch einmal so viel.

Graf von Dyhrn: Wenn ich mich vorhin erhoben habe, um den Antrag des fürstlichen Mitgliedes aus der Lausitz zu unterstützen, so habe ich dies nicht in dem Sinne gethan, wie die Frage von Ew. Durchlaucht gestellt wurde, nämlich die Diskussion über die vorliegende Angelegenheit abzuschneiden, sondern vielmehr in dem Sinne, in welchem mir der fürstliche Antragsteller das Amendement zu stellen schien, nämlich in dem, daß in dem Gesetze zu wenig Rechte und Freiheiten gegeben wären, ehe es als ein auch nur kleiner Fortschritt anerkannt werden könnte. In diesem Sinne habe ich den Antrag des fürstlichen Mitgliedes unterstützt. Es folgt daraus, daß ich die eben ausgesprochene Ansicht meines Freundes aus Schlesien ganz theile, auch ich dafür stimme, den Juden volle politische und bürgerliche Rechte zu geben. Die Seite des Rechts ist von meinem Freunde auf eine Weise hervorgehoben worden, daß, wenn ich noch weiter darüber sprechen wollte, ich mich nur Wiederholungen schuldig machen würde. Ich muß mich aber gegen einen Ausdruck, der von Sr. Excellenz dem Herrn Minister gebraucht wurde, verwahren. Es wird sich vielleicht im Laufe der Debatte über das Gesetz noch eine Stelle finden, wo ich näher auf dieses Thema eingehen kann; für jetzt begnüge ich mich mit einer Verwahrung. Der Herr Minister hat gesagt, daß der Rechtsstaat ein leerer Begriff sei. Der Rechtsstaat ist aber der konkreteste Begriff, er ist der geschichtliche Staat, der in ihm zu seinem wahren Rechte kommt. Er ist für mich eine konkrete Wahrheit, er besteht wahrhaftig und lebendig in der Weltgeschichte und kann kein Staat sein, wenn er nicht diese konkrete Wahrheit in sich hat. Dies hier nur in Parenthese.

Da nun mein Freund diese Rechtsseite schon hervorgehoben hat, so erlauben Sie, daß ich einen anderen Grund anführe, weshalb ich für die volle Gewährung aller politischen und bürgerlichen Rechte an die Juden stimme. Ich stimme als Christ dafür, und wenn der fürstliche Redner, auf den ich schon hingedeutet habe, die Liebe als seinen Beweggrund darstellt, so kann ich mich dem allerdings nur anschließen, und für mich ist die That der Liebe des Christenthums eben die Erlösung. Ich will, daß die Christen von Lastern und die Juden von Lasten erlöst werden, und glaube dabei ganz innerhalb des christlichen Standpunktes zu stehen. Es ist nun gesagt worden, die Juden

wären nicht würdig, an dieser Erlösung Theil zu nehmen, sie wären noch nicht reif dazu. Meine Herren! Jedem in der Welt, dem man etwas verweigern wollte, ist gesagt worden: Du bist nicht reif! und wenn das Verweigerte nachher gewährt wurde, zeigte derselbe Mann sich keinesweges als unreif. Ich frage Sie, ob nicht viele Stimmen, auch 1808, als das ewig denkwürdige Gesetz gegeben wurde, laut sagten, daß unsere Bauern nicht reif wären zu der Erlösung, die sie im echt christlichen Sinne damals erfuhren. Das Gesetz wurde gegeben, das Gesetz der christlichen Liebe wurde zur christlichen Tapferkeit, das Gesetz wurde durchgeführt, und ich frage Sie, meine Herren, wer heute noch den Muth hat, zu sagen: Sie wären nicht reif. Ich glaube, so würde es gerade mit diesen Klassen gehen, die wir hier erlösen wollen. Geben wir ihnen die Erlösung, und wir werden sehen, ob sie reif sind oder nicht.

Dann, meine Herren, erlauben Sie, daß ich noch auf etwas aufmerksam mache. Wenn ich ein Feind von irgend einer Religions-Anschauung, von irgend einer Genossenschaft wäre, was ich meinen Prinzipien nach nicht sein kann, wenn ich also Feind der Juden wäre, dann eben würde ich recht auf Emancipation bestehen; denn ich glaube, sie ist das beste Mittel, die Juden als die Juden verschwinden zu machen, wie mein edler Freund schon angeführt hat. Sehen Sie hier im Gutachten den Nachweis auf Seite 2 an. In den Staaten, wo die Juden große Rechte haben, wo sie vollkommen gleichgestellt sind mit den Christen, befinden sich die allerwenigsten Juden. Ich weiß nun nicht, ob ich das als eine historische Entwickelung ansehen soll; ich glaube aber nicht, denn im Mittelalter waren die Juden über Europa ziemlich zu gleichen Theilen ausgetheilt, und gerade in den romanischen Ländern haben sich damals mehr Juden befunden, als in den Ländern, wo sie heute am allermeisten zu Hause sind. In der damaligen Zeit, glaube ich nicht daß in den Ländern der Slaven vor 1000 Jahren irgend ein Jude gefunden worden ist, sie haben sich erst später hingezogen, und die Juden, welche in jenen Ländern lebten, in denen wir jetzt das Verhältniß geringer, als in den östlichen Ländern sehen, sind schon Christen geworden. Erlauben Sie mir, meine Herren, hier eine Nebenbemerkung zu machen. Der einzige Mann, der sich eigentlich mit Fug und Recht gegen die Emancipation aussprechen müßte, ist nach meiner aufrichtigen Meinung einzig und allein Rothschild, denn ich glaube, daß die exceptionelle Stellung, welche ihm sein Glaube gegeben hat, nicht wenig dazu beigetragen hat, die Stellung einzunehmen, die er jetzt einnimmt. Zuletzt nur noch einige Bemerkungen über den Gesetz-Entwurf, der uns eben vorgelegt worden ist. Sie werden sich allerdings auch passender an die Paragraphen anschließen, ich erlaube sie mir daher nur kurz anzudeuten. Ich stimme ganz mit dem schon oft erwähnten fürstlichen Mitgliede überein, daß die Corporation, wie sie hier im Gesetz beliebt wird, zu sehr nach dem Ghetto mir schmeckt, oder man wird mich besser verstehen, wenn ich sage, riecht. Wenn gesagt worden ist, daß es die Pflicht des Staats ist, das organische Leben und alle die Corporationen zu unterstützen und zu befördern, welche sich freiwillig und von selbst zusammenfinden, so wird gewiß keiner von uns, meine Herren, den Staat daran hindern wollen, wir werden gewiß aus allen unseren Kräften diese Unterstützung von unserer Seite jeder organisch sich selbst entwickelnden Thatsache der Geschichte sehr gern angedeihen lassen. Diese Corporationen scheinen mir aber nicht ganz freiwillig zu sein, denn sie sind durch das Gesetz geboten. Das Gesetz sagt nicht: wo die Juden das thun wollen, können sie das thun; sondern das Gesetz sagt: die Juden müssen es thun. Darum hat, nach meiner Ansicht, die Abtheilung das Wort Judenschaft in sehr richtigem Gefühle gestrichen und blos Synagogen-Vereine gesetzt, um anzudeuten, daß der Verein kein politischer, sondern nur ein religiöser sein soll. Aber auch diese Corporation scheint mir mit der Zeit doch wieder auf Beschränkungen hinführen zu müssen,

Reskripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler ist nur ausgesprochen, daß der Herr Minister keinen Unterschied finde zwischen dem, was in der jüdischen Denkschrift hervorgehoben ist, und was die von ihm mitgetheilten Notizen enthalten; aber es ist darin nicht zugestanden, daß die Ergebnisse seiner Ermittelung unrichtig seien.

Graf von York: Das wird aber doch, wenn der Aufsatz zur Notiz genommen werden sollte, daraus hervorgehen.

Referent Graf von Itzenplitz: Ich glaube, daß eine Unrichtigkeit der Thatsachen, wie sie von dem Herrn Minister ermittelt worden sind, nicht behauptet werden kann, sondern daß nur in dem Zeitungsartikel deduzirt worden ist, daß aus den Zahlenverhältnissen nicht die ungünstigen Schlüsse auf die Verhältnisse der Juden zu ziehen sein möchten. Mir ist dieser Artikel wohl bekannt gewesen, als ich das Gutachten verfaßt habe, und ich habe wahrgenommen, daß man den Juden Unrecht thue, indem man sie nur mit der Bevölkerung im Allgemeinen und nicht mit der städtischen verglichen hat. Dies ist auch im Gutachten der Abtheilung bemerkt.

Graf von York: Unrichtigkeit der Zahlen habe ich auch nicht gesagt, sondern von der Unrichtigkeit der Behauptung im Allgemeinen habe ich gesprochen. Es sind 77,000 Verbrechen, auf die Konfessionen vertheilt, berechnet worden. Man hat aber ausgelassen, daß wegen Holzdiebstahls allein 161,000 Kriminalfälle vorgekommen sind und wegen Forstfrevels über 30,000, und daß also nicht die jüdische Bevölkerung zu den 77,000 Verbrechen, die untersucht worden sind, im Verhältniß zu stellen ist, sondern zu den 240,000. Das ist mehr als noch einmal so viel.

Graf von Dyhrn: Wenn ich mich vorhin erhoben habe, um den Antrag des fürstlichen Mitgliedes aus der Lausitz zu unterstützen, so habe ich dies nicht in dem Sinne gethan, wie die Frage von Ew. Durchlaucht gestellt wurde, nämlich die Diskussion über die vorliegende Angelegenheit abzuschneiden, sondern vielmehr in dem Sinne, in welchem mir der fürstliche Antragsteller das Amendement zu stellen schien, nämlich in dem, daß in dem Gesetze zu wenig Rechte und Freiheiten gegeben wären, ehe es als ein auch nur kleiner Fortschritt anerkannt werden könnte. In diesem Sinne habe ich den Antrag des fürstlichen Mitgliedes unterstützt. Es folgt daraus, daß ich die eben ausgesprochene Ansicht meines Freundes aus Schlesien ganz theile, auch ich dafür stimme, den Juden volle politische und bürgerliche Rechte zu geben. Die Seite des Rechts ist von meinem Freunde auf eine Weise hervorgehoben worden, daß, wenn ich noch weiter darüber sprechen wollte, ich mich nur Wiederholungen schuldig machen würde. Ich muß mich aber gegen einen Ausdruck, der von Sr. Excellenz dem Herrn Minister gebraucht wurde, verwahren. Es wird sich vielleicht im Laufe der Debatte über das Gesetz noch eine Stelle finden, wo ich näher auf dieses Thema eingehen kann; für jetzt begnüge ich mich mit einer Verwahrung. Der Herr Minister hat gesagt, daß der Rechtsstaat ein leerer Begriff sei. Der Rechtsstaat ist aber der konkreteste Begriff, er ist der geschichtliche Staat, der in ihm zu seinem wahren Rechte kommt. Er ist für mich eine konkrete Wahrheit, er besteht wahrhaftig und lebendig in der Weltgeschichte und kann kein Staat sein, wenn er nicht diese konkrete Wahrheit in sich hat. Dies hier nur in Parenthese.

Da nun mein Freund diese Rechtsseite schon hervorgehoben hat, so erlauben Sie, daß ich einen anderen Grund anführe, weshalb ich für die [illegible]
Gewährung aller politischen und bürgerlichen Rechte an die Juden sti[illegible]
Ich stimme als Christ dafür, und wenn der fürstliche [illegible]
schon hingedeutet habe, die Liebe als seinen Beweg[illegible]
mich dem allerdings nur anschließen, und für mi[illegible]
Christenthums eben die Erlösung. Ich will, daß [illegible]
die Juden von Lasten erlöst werden, und gla[illegible]
christlichen Standpunktes zu stehen. Es ist m[illegible]

von mir gemeint, so hat er nur dann das Recht dazu, wenn er mich irgend einmal auf einer That getroffen haben wird, durch welche ich dieser Erlösungs-Theorie untreu geworden bin. Es giebt allerdings noch sehr viel zu erlösen. Aber davon ist hier nicht die Rede, und ich werde hoffentlich noch recht oft zeigen können, ob ich dieser Erlösungs-Theorie je einmal werde untreu werden. Hier handelt es sich blos darum, ein tausendjähriges Unrecht wieder gut zu machen, ein tausendjähriges Unrecht endlich aufhören zu lassen, und eine Race, eine Nation, welche die Grundlage des Christenthums gewesen ist, welche lange Zeit die Trägerin der Gottes-Idee in der Welt gewesen ist, wieder zu einer ganz einfachen, menschlichen, bürgerlichen Anerkenntniß zu bringen. Nehmen wir uns auch hierbei ein Beispiel an dem, was vor kaum 20 Jahren in England geschehen ist, das ein Jahrhundert langes Unrecht gutgemacht hat. Wir haben hier aber ein tausendjähriges Unrecht zu sühnen. Werde ich hierbei ein einziges Mal der Ablösungs-Theorie untreu; erst dann hat das edle Mitglied recht, diese in dem Lichte darzustellen, wie es geschehen ist.

Graf zu Dohna-Lauck: Ich zweifle nicht einen Augenblick daran, daß mein geehrter Freund diese Ansicht ganz ernstlich gemeint hat; ich wollte nur auf die Konsequenzen aufmerksam machen, die ohne Zwang daraus gezogen werden können.

Graf Dyhrn: Und ich habe die Konsequenzen angenommen.

Graf Sierstorpff: Die Juden sind uns eine unangenehme Körperschaft geworden. Wir wollen ihrer los sein. Wir haben dazu kein anderes Mittel, als die Emancipation. Es ist nicht allein billig, sondern auch recht, sie als Staatsbürger im vollen Sinne des Wortes anzuerkennen. Aber hier treten andere Umstände ein. Sie wollen zwar unsere Rechte mit uns theilen, aber ihre Intoleranz in Betreff ihrer Sitten gegen uns bewahren. Dadurch würden sie ein Vaterland bei uns finden und eine andere Heimath in der Abgeschlossenheit ihrer Sitten und Gebräuche. Dies wären ungleiche Verträge. Ich bin daher der Ansicht, daß der Staat jeden Augenblick bereit sein möge, sie zu emanzipiren, sobald sie erklären, daß sie diese Intoleranz aufgeben, und namentlich, wenn sie den Sabbath auf den Sonntag verlegen, weil er bisher die staatliche und geschäftliche Ordnung störte. Dann aber eine freie, eine volle Emanzipation! Eine halbe ist ein Wall, der leicht durchbrochen wird. Warum wollen wir sie überhaupt nicht emanzipiren? Weil wir ihnen nicht immer das Bewußtsein der freien, ehrenhaften Selbstständigkeit zutrauen. Früher konnte uns dies ganz gleichgültig sein, jetzt aber nicht, namentlich, nachdem sie in die Reihen der Vaterlands-Vertheidiger aufgenommen worden sind. Wir müssen ihnen daher jenen Begriff beibringen. Ich sehe in dieser Königlichen Proposition nicht eine Emanzipation, sondern eine Conglomeration. Durch dieselbe wird ein Körper gebildet, der, gleich einem Bündel Pfeile, um so stärker dasteht, je enger er geschnürt ist. Durch sie wird ihnen nicht ein größeres Feld der Freiheit gewährt, sondern ein Bollwerk, in welchem die Abgeschlossenheit ihrer Sitten sich befestigt. Somit würde sich nicht allein ihre Intoleranz gegen die Christen, sondern auch umgekehrt, die der Christen gegen die Juden steigern, und sollte später der Fall eintreten, wo die Emanzipation stattfinden müßte, so wäre es schwieriger, diesen befestigten Körper aufzulösen, als einzelne Individuen, wie jetzt, unter die Staatsbürger aufzunehmen. Ich muß mich nach allem dem gegen die Tendenz der Königlichen Proposition erklären.

Fürst Radziwill: Ich habe den Antrag, den ich jetzt machen will, zurückbehalten, so lange unentschieden war, ob die hohe Versammlung sich darüber entscheiden würde, daß das Gesetz gar nicht in Betracht zu ziehen sei, sondern daß ein neues vorgelegt werden soll. Da über diesen Punkt kein Zweifel obwaltet, sondern entschieden ist, daß das Gesetz [illegible]

wenn ich den §. 27 ansehe, nach welchem allerdings, wie der Herr Minister schon angeführt hat, die Juden ihre Kinder in christliche Schulen schicken dürfen, aber die Polizei ihnen die Schule anweisen kann. Nun darf eine Polizei den Juden nur eine Schule in einem großen Orte anweisen, in einem Orte, der vielleicht, wie wir das in jeder großen Stadt finden, noch nicht ganz bebaut ist, so kann es sich in 20 Jahren finden, daß wir dort wieder eine Judenstadt haben.

Darum halte ich die Corporation nicht als eine so freiwillige, wie sie geschildert worden ist, habe übrigens diese Bemerkung nur gemacht, um dies im voraus darzustellen und behalte mir alle übrigen Bemerkungen bis dahin vor, wo über die einzelnen Paragraphen diskutirt werden wird.

Marschall: Sie sind vorläufig bei einem Paragraphen, auf dessen Wegfall die Abtheilung angetragen hat.

Staats-Minister Eichhorn: Der verehrte Redner, der eben gesprochen hat, nimmt an, daß ich selbst den Rechtsstaat für einen bloßen Begriff erklärt hätte. Da bin ich mißverstanden worden, ich habe nur versucht, die Ansichten, die für und gegen die Bewilligung politischer Rechte sich kundgegeben haben, in sprechenden Parteien vorzuführen, und da ist von mir gesagt worden, die eine Partei gehe von dem Rechtsstaate aus und glaube namentlich, daß der Rechtsstaat unverträglich mit einem Unterschiede sei, der auf Konfessionen und Nationalitäten gegründet werde. Dem hat nun nach meinem Vortrage die andere Partei widersprochen. Was ich selbst darüber gedacht, darüber habe ich bis jetzt noch einer Aeußerung mich enthalten. Sodann erlaube ich mir zu bemerken, daß es durchaus nicht die Absicht des Gesetzes ist, und wenn der Entwurf so aufgefaßt wird wird er mißverstanden, daß die Polizei den Juden die christlichen Schulen soll anweisen können. Wenn diese Materie zur Sprache kommt, werde ich mich ausführlicher darüber äußern.

Graf Dyhrn: Ich danke Sr. Excellenz sehr für diese Berichtigung. Allerdings hat es Se. Excellenz nicht als seine Meinung ausgesprochen, daß der Rechts-Staat ein leerer Begriff wäre, sondern als die Meinung einer Partei angeführt. Mir erscheint aber eben das Gesetz von der Art, daß es sich ganz der Partei anschließt, welche eben den Rechts-Staat für einen leeren Begriff hält. Ebensowenig kann ich mich zu einer anderen Erklärung der Worte des §. 27. hinneigen, denn in diesem steht ganz deutlich: „So bleibt es der Regierung überlassen, den jüdischen Einwohnern nöthigenfalls nach Maßgabe der Orts-Verhältnisse entweder eine dieser Schulen ausschließlich zuzuweisen oder sie nach einer bestimmten Bezirks-Abgrenzung zu vertheilen. Die Regierung kann also die jüdischen Kinder in eine Schule weisen, in welche sie will.

Staats-Minister Eichhorn: Ich will nicht vorgreifen, ich wiederhole nur, daß ich über den Sinn eine Erklärung abgeben werde, welche wohl den verehrten Redner beruhigen dürfte. Die Regierung will den Juden gegenüber kein anderes Recht sich beilegen, als welches der christlichen Bevölkerung gegenüber besteht. Wenn an demselben Orte mehrere christliche Schulen sich befinden, so kann es auch nicht der Willkür der Einzelnen überlassen werden, welche Schulen sie ihre Kinder besuchen lassen wollen, weil durch Ausübung einer solchen Willkür das Bestehen einer Schule, z. B. durch Ueberfüllung oder Entleerung von Kindern, leicht gefährdet werden könnte.

Referent Graf von Itzenplitz: Ich gestatte mir zunächst eine kurze faktische Bemerkung: Mein geehrter Nachbar zur Linken hat bemerkt, daß das napoleonische Dekret von 1808 nicht mehr gelte, während ich vorgetragen habe, daß es am Rhein noch gültig sei. Mein geehrter Nachbar zur Linken hat es wohl so gemeint, daß das Dekret von 1808 in Frankreich nicht mehr gelte, was richtig ist. Auf dem rechten Rheinufer gilt es auch nicht mehr, in den preußischen Staaten auf dem linken Rheinufer gilt es noch in Folge

der Allerhöchsten Kabinets-Ordre von 1818, nämlich das Dekret gilt dort, insofern als es Beschränkungen in Beziehung auf den Handel und Verkehr der Juden enthält. Ich möchte aber den Herrn Minister bitten, zu sagen, ob meine Angabe richtig war.

Minister Eichhorn: Es ist so ganz richtig. Schon vor langer Zeit war die Rede davon, das Dekret von 1808 auch für die Rheinprovinz aufzuheben, es fand darüber eine ausführliche Berathung im Staatsrath statt. Merkwürdiger Weise erklärten sich damals gerade Rheinländer, welche die Zustände ihrer Heimath, namentlich der dortigen Juden, genau kennen, entschieden gegen die unbedingte Aufhebung. Darum wurde damals auch diese Aufhebung ausgesetzt.

Referent Graf von Itzenplitz: Ich glaube, daß der fürstliche Redner mit dem Antrage geschlossen hat, dies Gesetz, da es nicht die vollständige Emancipation enthält, abzulehnen und zu bitten, daß Se. Majestät ein anderes möge entwerfen und vorlegen lassen. Habe ich in dieser Beziehung recht verstanden? (Eine Stimme: Ganz recht!)

Im Uebrigen will ich mir nur die Bitte an die Versammlung erlauben, daß sie diesen Weg nicht verfolgen möge; es wird, selbst wenn die Minorität der Abtheilung hier die Majorität in der Versammlung erlangen sollte, sich doch Gelegenheit finden, die Beschlüsse der Versammlung in den Text des Gesetzes vorschlagsweise einzuschalten. Die Versammlung ist insofern vollständig frei, und ich möchte ihr dringend ans Herz legen, die Sache hier so weit vorzubereiten, daß die Gesetzgebung vorschreiten kann, denn es scheint mir wirklich höchst wünschenswerth, der Verschiedenheit der Gesetzgebung in den verschiedenen Provinzen ein Ende zu machen.

Fürst zu Lynar: Ich will nur ein Faktum berichtigen. Mein Antrag ging dahin, aus den entwickelten Gründen, und da das Gesetz nicht völlig dem Bedürfniß entspricht, dasselbe ehrfurchtsvoll abzulehnen, dagegen zu beantragen, ein Gesetz ausarbeiten zu lassen, welches die Emancipation der Juden ausspräche oder sie wenigsten vorbereite.

Marschall: Graf von Sierstorpff verzichtet auf das Wort.

Graf zu Dohna-Lauck: Ich muß mit wenigen Worten gegen die Aeußerungen der letzten Redner mich aussprechen. Mit Ausnahme des Herrn Referenten haben die drei Redner, welche zuletzt gesprochen, sich für die vollständige Emancipation der Juden auch in politischer Beziehung erklärt. Ich kann nicht dafür stimmen, sondern muß dem Prinzip des vorliegenden Gesetzes dahin beipflichten, daß die Emancipation, wie man es nennt, nur auf die bürgerlichen Rechte auszudehnen, die politischen Rechte aber von solcher Emancipation auszuschließen seien. Nach meiner Ueberzeugung hat die Entwickelung eines Staates oder das gesammte Staatsleben durch viele wichtige Momente bedingt, und eines der wichtigsten Momente im Staatsleben, in der Gesetzgebung und Gesittung der Nation ist die Religion. Ich glaube, man kann namentlich die Gesetzgebung nicht als etwas betrachten, was ohne Einwirkung des religiösen Elements im Staatsleben zu Stande gekommen oder aus demselben hervorgegangen wäre. Im Gegentheil, ich glaube, daß die Gesetzgebung eines Staates nur als ein Produkt des Volksgeistes und Volkslebens in Verbindung mit dem religiösen Prinzip der in diesem Volke herrschenden Religion anzusehen sei. Faßt man das ganze Staatsleben und seine Entwickelung aus diesem Gesichtspunkt auf, so glaube ich nicht, daß man einer in Beziehung auf ihre Religion ganz gesonderten Klasse von Staatsbewohnern, so hoch man sie auch stellen möge, alle dieselben politischen Rechte wie denen einräumen könne, welche als Staats-Einwohner den eigentlichen Staat bilden und allen inneren Beziehungen nach den eigentlichen Kern des Staates ausmachen. Ich glaube, daß diesen in dieser Beziehung ein Vorrecht zugestanden werden müsse. Es ist von einem der vorhergegangenen Redner erwähnt worden, daß man Kirche und Staat nicht

vermischen dürfe; die Kirche müsse besonders dastehen und eben so der Staat. In gewisser Beziehung ist das ganz richtig. Kirche und Staat müssen in ihren Organen, worin sie sich bethätigen, möglichst abgesondert neben einander dastehen. Damit ist aber nicht gesagt, daß der Staat bei seiner Gesetzgebung auf die herrschende Religion des Staats keine Rücksicht nehmen dürfe, aus dem vorher Entwickelten glaube ich vielmehr, daß es Pflicht des Staats sei, auf die Bedingungen, welche die herrschende Staats-Religion erfordere, Rücksicht zu nehmen. Das hebt nicht auf, daß Kirche und Staat in den äußeren Organen, in denen sie leben und wirken, abgesondert dastehen können. Wollte man also einer Zahl der Staatsbewohner, die zu einer anderen Religion sich bekennen, gleiche Rechte mit den übrigen Staatsbürgern einräumen, die den herrschenden Stand des gesammten Volks- und Staatslebens bilden, so würden dadurch fremdartige Elemente in das innerste Leben des Staats verwebt werden, man würde einem fremden Elemente einen Einfluß auf die Gesetzgebung des Staats gestatten, welchen es nicht haben soll. Man hat, um der jüdischen Bevölkerung in gleichem Maße die politischen Rechte mit den übrigen Staatsbürgern zuzugestehen, gesagt: Gleiche Pflichten bedingen gleiche Rechte. So allgemein hingestellt, ist der Satz gewiß wahr; ich glaube aber auch, daß dieser Ausspruch nur gilt, wenn man Individuen anderen Individuen gegenüberstellt. Hier handelt es sich aber um das ursprüngliche Recht des bestehenden Staates, und man kann diesem ursprünglichen Rechte nicht die Rechte einzelner Individuen gegenüberstellen. Daher glaube ich auch, daß man dadurch, wenn man einer Klasse der Bevölkerung, welche sich zu einer anderen Religion bekennt, als der christlichen, die gleichen Rechte einräumen wollte, das ursprüngliche Recht des Staats verletzen würde. Also dieser Ausspruch: Gleiche Pflichten, gleiche Rechte, kann hier nicht Anwendung finden. Außerdem wurden noch manche andere Ansichten von mehreren geehrten Herren geltend gemacht, namentlich von dem verehrten Redner aus Schlesien. Er hält dafür, die Grund-Idee des Christenthums sei die der Erlösung, und, um diese Idee geltend zu machen, will er die Juden von der Last erlösen, die auf ihnen ruht. Ich muß gestehen, daß mir diese Anwendung der christlichen Erlösungs-Theorie bedenklich zu sein scheint, und glaube, daß, wenn man solchen Erlösungs-Theorieen freien Spielraum gestatten wollte, sich noch christliche Erlösungs-Theorieen von mancherlei Art geltend machen dürften. Ich kann einer solchen Beweisführung nicht beipflichten. Um aber nicht ausschließend in einseitiger Richtung zu erscheinen, glaube ich noch bemerken zu müssen, daß nach der Idee des christlichen Staatslebens nicht nur der Jude, sondern jeder Einwohner des Staates, wenn er zu einer anderen Religion gehört, als der christlichen, von der Theilnahme an den politischen Rechten ausgeschlossen ist. Es würde also dies etwas sein, was nicht allein die jüdische Bevölkerung träfe, sondern die Geltendmachung des Prinzips würde jede Klasse von Staats-Einwohnern, die zu einer anderen Religion gehören, in gleicher Weise treffen. Um es noch deutlicher hervorzuheben, wie ich dies Prinzip aufgefaßt wissen möchte, und wie ich es selbst auffasse, glaube ich erklären zu können, daß, falls ich als Einwohner in einem anderen Staate als einem christlichen wohnte, etwa in einem muhamedanischen Staate, ich unter allen Umständen meinem Prinzip getreu bleiben und, wie ich versichern kann, nie darauf Anspruch machen würde, in einer muhamedanischen Stände-Versammlung zu sitzen.

Graf Dyhrn: Ich würde auf den Vorwurf, welcher von meinem sonst sehr verehrten parlamentarischen Freunde, der leider hier von einer von der meinigen ganz verschiedenen Ansicht ausgegangen ist, erwiedern, daß ich ihm allerdings nichts Anderes antworten kann, als daß ich es mir gefallen lassen muß, wenn meine Theorie der Erlösung ihm nicht gefällt; wenn er sie aber in einem Lichte darstellt, als wäre sie nicht sehr ernsthaft

von mir gemeint, so hat er nur dann das Recht dazu, wenn er mich irgend einmal auf einer That getroffen haben wird, durch welche ich dieser Erlösungs-Theorie untreu geworden bin. Es giebt allerdings noch sehr viel zu erlösen. Aber davon ist hier nicht die Rede, und ich werde hoffentlich noch recht oft zeigen können, ob ich dieser Erlösungs-Theorie je einmal werde untreu werden. Hier handelt es sich blos darum, ein tausendjähriges Unrecht wieder gut zu machen, ein tausendjähriges Unrecht endlich aufhören zu lassen, und eine Race, eine Nation, welche die Grundlage des Christenthums gewesen ist, welche lange Zeit die Trägerin der Gottes-Idee in der Welt gewesen ist, wieder zu einer ganz einfachen, menschlichen, bürgerlichen Anerkenntniß zu bringen. Nehmen wir uns auch hierbei ein Beispiel an dem, was vor kaum 20 Jahren in England geschehen ist, das ein Jahrhundert langes Unrecht gutgemacht hat. Wir haben hier aber ein tausendjähriges Unrecht zu sühnen. Werde ich hierbei ein einziges Mal der Ablösungs-Theorie untreu; erst dann hat das edle Mitglied recht, diese in dem Lichte darzustellen, wie es geschehen ist.

Graf zu Dohna-Lauck: Ich zweifle nicht einen Augenblick daran, daß mein geehrter Freund diese Ansicht ganz ernstlich gemeint hat; ich wollte nur auf die Konsequenzen aufmerksam machen, die ohne Zwang daraus gezogen werden können.

Graf Dyhrn: Und ich habe die Konsequenzen angenommen.

Graf Sierstorpff: Die Juden sind uns eine unangenehme Körperschaft geworden. Wir wollen ihrer los sein. Wir haben dazu kein anderes Mittel, als die Emancipation. Es ist nicht allein billig, sondern auch recht, sie als Staatsbürger im vollen Sinne des Wortes anzuerkennen. Aber hier treten andere Umstände ein. Sie wollen zwar unsere Rechte mit uns theilen, aber ihre Intoleranz in Betreff ihrer Sitten gegen uns bewahren. Dadurch würden sie ein Vaterland bei uns finden und eine andere Heimath in der Abgeschlossenheit ihrer Sitten und Gebräuche. Dies wären ungleiche Verträge. Ich bin daher der Ansicht, daß der Staat jeden Augenblick bereit sein möge, sie zu emanzipiren, sobald sie erklären, daß sie diese Intoleranz aufgeben, und namentlich, wenn sie den Sabbath auf den Sonntag verlegen, weil er bisher die staatliche und geschäftliche Ordnung störte. Dann aber eine freie, eine volle Emanzipation! Eine halbe ist ein Wall, der leicht durchbrochen wird. Warum wollen wir sie überhaupt nicht emanzipiren? Weil wir ihnen nicht immer das Bewußtsein der freien, ehrenhaften Selbstständigkeit zutrauen. Früher konnte uns dies ganz gleichgültig sein, jetzt aber nicht, namentlich, nachdem sie in die Reihen der Vaterlands-Vertheidiger aufgenommen worden sind. Wir müssen ihnen daher jenen Begriff beibringen. Ich sehe in dieser Königlichen Proposition nicht eine Emanzipation, sondern eine Conglomeration. Durch dieselbe wird ein Körper gebildet, der, gleich einem Bündel Pfeile, um so stärker dasteht, je enger er geschnürt ist. Durch sie wird ihnen nicht ein größeres Feld der Freiheit gewährt, sondern ein Bollwerk, in welchem die Abgeschlossenheit ihrer Sitten sich befestigt. Somit würde sich nicht allein ihre Intoleranz gegen die Christen, sondern auch umgekehrt, die der Christen gegen die Juden steigern, und sollte später der Fall eintreten, wo die Emanzipation stattfinden müßte, so wäre es schwieriger, diesen befestigten Körper aufzulösen, als einzelne Individuen, wie jetzt, unter die Staatsbürger aufzunehmen. Ich muß mich nach allen dem gegen die Tendenz der Königlichen Proposition erklären.

Fürst Radziwill: Ich habe den Antrag, den ich jetzt machen will, zurückbehalten, so lange unentschieden war, ob die hohe Versammlung sich darüber entscheiden würde, daß das Gesetz gar nicht in Betracht zu ziehen sei, sondern daß ein neues vorgelegt werden soll. Da über diesen Punkt kein Zweifel obwaltet, sondern entschieden ist, daß das Gesetz mit seinen einzel-

nen Paragraphen zur Diskussion kommen wird, so wollte ich mir vorzuschlagen erlauben, jetzt auf diese Paragraphen einzugehen. Ich enthalte mich der allgemeinen Bemerkungen über das Gesetz, weil bei den einzelnen Paragraphen sich vollkommene Gelegenheit finden wird, meine Ansichten geltend zu machen und mich zugleich über das Praktische der einzelnen Paragraphen auszusprechen. Nur eins! Ich kann nicht zügeben, daß die tiefbedeutende Thatsache, die 1800jährige Zerstreuung der Juden von dem Gesichtspunkte einer philosophischen Speculation aus betrachtet werden könne. Es ist ein Gottesgericht, welches dieses Volk vor 19 Jahrhunderten an den Stufen des Lithostrotos auf sich und seine Kinder herabgerufen hat. Ich will nicht sagen, daß dieses Gottesgericht den Christen das Recht gebe zur Verfolgung, zur Lieblosigkeit, zur ungerechten Behandlung; im Gegentheil, ich erkenne vollkommen an, daß die christliche Lehre Liebe, Gerechtigkeit, Milde gegen unsere Feinde vorschreibe, und um so viel mehr gegen Leute, die wir nicht als unsere Feinde betrachten können, im gemeinschaftlichen Staatsverbande mit uns lebend, zu unseren Nächsten gehören. Wir dürfen indessen diese Gerechtigkeit, diese Billigkeit nicht mit der völligen Emanzipation verwechseln. Zur völligen Emanzipation sind die Thüren alle Tage geöffnet. Mögen sie sich bekehren, zum christlichen Glauben übertreten, so sind sie unsere Brüder in Allem und nehmen Theil sowohl an den bürgerlichen als an den politischen Rechten.

Von diesem Gesichtspunkte bin ich bei Beurtheilung des vorliegenden Gesetzes ausgegangen, auch da, wo ich mich in der Minorität befunden habe. Die Gründe, die ich bei den einzelnen Paragraphen des Gesetzes werde auszusprechen haben, werden sich bei diesen Paragraphen am zweckmäßigsten aussprechen lassen. Ich wiederhole also meinen Antrag, auf die Diskussion der Gesetzes-Paragraphen übergehen zu wollen, da bei dieser Diskussion den verschiedenen Ansichten die Gelegenheit sich darbieten wird, näher und praktischer auf das vorliegende Gesetz eingehen zu können.

Marschall: Wir haben einen Antrag auf Schluß der Berathung über die Bedürfnißfrage vernommen. Ich habe geglaubt, dem nicht entgegen sein zu dürfen, daß die Berathung über die Bedürfnißfrage den Fortgang nehme, den sie in der That genommen hat. Ich würde mich aber auch der Meinung anschließen, daß die Frage über das Bedürfniß einer gesetzlichen Regulirung des Gegenstandes hinreichend erörtert worden ist, und zwar besonders aus dem Grunde, weil wir keinen Vorschlag vernommen haben, der sich gegen das Bedürfniß dieser gesetzlichen Regierung erklärt hätte. Man ist von allen Seiten mit dieser Ansicht einverstanden; von keiner Seite ist eine entgegenstehende Ansicht ausgesprochen worden, und aus diesem Grunde kann ich der Ansicht beitreten, daß der Gegenstand hinlänglich berathen ist. Ist die Versammlung nicht dieser Meinung, so würden wir den weiteren Fortgang der Berathung vornehmen, und ich würde die Redner in der Ordnung aufrufen, wie sie sich gemeldet haben. Fürst Lychnowski ist noch nicht an der Reihe.

Fürst Lychnowski: Ich würde Ew. Durchlaucht bitten, mir jedenfalls das Wort zu gestatten, weil ich auf eine Stelle in der Rede meines verehrten Kollegen aus Schlesien etwas zu erwiedern habe.

Marschall: Der nächste Redner, welcher sich gemeldet hat, ist der Graf zu Solms-Baruth. Ich weiß nicht, ob er auf das Wort verzichten will.

Graf Solms-Baruth: Ich will sehr gern auf das Wort verzichten, insofern die Versammlung es für wünschenswerth hält, auf die einzelnen Paragraphen des Gesetz-Entwurfs einzugehen. Sollten aber noch mehrere Redner über das Gesetz zu sprechen wünschen, so kann ich dem Worte nicht entsagen.

Marschall: Wir werden also die Bemerkung des Fürsten Lychnowski

und dann die des Grafen Ziethen zu vernehmen haben. Das sind die Redner, welche sich noch gemeldet haben.

Fürst Lynar: Auch ich habe um das Wort gebeten, will aber darauf verzichten.

Marschall: Wir werden zu vernehmen haben, was die genannten Redner über die Bedürfnißfrage beizubringen haben und dann die Berathung als geschlossen ansehen können und zu den einzelnen Paragraphen übergehen.

Graf Solms-Baruth: Der Grundgedanke des Gesetzes ist, ein altes Unrecht, welches den Juden zugefügt, und eine lange Beschränkung, welcher sie unterworfen, aufzuheben oder wenigstens theilweise aufzuheben. Der Ausschuß hat nicht geglaubt, daß diese Absicht durch den Gesetz-Entwurf erreicht werden möchte, er hat aber auch eben so wenig geglaubt, daß eine vollständige Gleichstellung mit den christlichen Einwohnern des Staats in bürgerlichen und politischen Rechten den Juden für den Augenblick schon zu Theil werden müßte. Der Ausschuß hat deshalb verschiedene Abänderungen im Gesetz der hohen Versammlung vorgeschlagen, es ist der Grundsatz der christlichen Liebe auch in der Abtheilung besprochen worden, und es hat dieselbe in vielen Punkten diesem Grundsatze sich angeschlossen. Die Rechte, welche den Juden ertheilt werden sollen, sind in Manchem ganz dem Gesetze von 1812 entnommen, in anderer Beziehung aber nicht, und besonders aus dem Gesichtspunkte nicht, weil darin die Juden für vollständig reif erklärt worden sind. Ein geehrter Redner hat vorhin erwähnt, sie würden reif werden. Jede Frucht reift aber allmälig und wir haben geglaubt, daß gerade dieser allmälige Fortschritt, die Juden zur allmäligen Reife führen und gewiß nur vortheilhaft und günstig einwirken würde, und daß es besser ist, sie nach und nach, je weiter sie befähigt werden an den Rechten, die in der bürgerlichen Gesellschaft ihnen bis jetzt vorenthalten sind, Theil nehmen zu lassen. Deshalb ist der Ausschuß von dem Gesichtspunkte ausgegangen, eine plötzliche, vollständige Emancipation noch nicht vorzuschlagen, sondern nur allmälig darauf überzugehen.

Fürst Lynar: Ich wollte nur einige Worte auf eine vorhin gehörte Rede erwiedern.

Wenn ich meinen sehr verehrten Freund und Kollegen aus Preußen richtig verstanden habe, so ist er der Meinung, daß die christliche Religion ein unerläßliches Erforderniß sei, um an dem politischen Leben in einem christlichen Staate Antheil zu nehmen. Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen.

Jede Religion und so auch die christliche, hat eine doppelte Seite: subjectiv, als religiöse Anlage die den Kern bildet, ist sie das Gottbewußtsein, und das tiefe Abhängigkeits-Gefühl von ihm; objektiv wird sie aber eine Wissenschaft und beziehungsweise die äußere Darlegung des religiösen Glaubens. Das Innere, als das eigentliche Wesen der Religion, ist unerkennbar, und man könnte daher höchstens christliche Aeußerlichkeiten zur Bedingung politischer Rechte machen. Aeußerlichkeiten aber haben wenig sittlichen Werth, und da es im staatlichen Leben doch nur auf die praktische Sittlichkeit ankommt, so kann es bei politischen Rechten wohl wenig auf jene Aeußerlichkeiten ankommen.

Wollte man aber irgend eine feststehende dogmatische Doktrin zur Bedingung stellen, so würden wohl wenige Staatsbeamte und Landtags-Abgeordnete die strenge Probe halten, da ein jeder Mensch, je nachdem das Gefühl oder das kritische Vermögen in ihm vorherrschend ist, eine ihm eigenthümliche Auffassung der christlichen Wahrheit gewinnt und zu ihr berechtigt ist.

Fürst Lychnowski: Ich werde sehr kurz sein und habe mich nur auf eine Aeußerung zu beschränken, die von meinem verehrten Landsmanne vor-

hin ausgesprochen worden ist. Ich gehe auf den eigentlichen Tenor der Rede gar nicht ein, sondern erlaube mir nur zu fragen, ob mit dem Vergleich zwischen jahrtausendjährigem und zwischen mehrhundertjährigem Unrecht, wie ich ihn verstanden habe, die Emancipation der Katholiken in England gemeint war. (Eine Stimme: Ja wohl!)

Es ist, glaube ich, unmöglich, daß dieses Beispeil irgendwo, und am wenigsten hier, ausgesprochen werden kann; ich begreife nicht, wie hier, in einer christlichen Versammlung, in einer Kurie, in der sich 20 katholische Mitglieder befinden, als Vergleich zur Juden-Gesetzgebung, die Emancipation der Katholiken angeführt werden kann. Ich will hier nicht theologische Vorträge halten, auch mich weder auf den religiösen Standpunkt versetzen, noch auf den rechtlichen; ich will mich nur an das historische Faktum halten. Irland ist ein katholisches Reich; England hat dieses katholische Reich erobert und die Bewohner dieses katholischen Landes in ihrem eigenen Lande zuerst lange unterdrückt, dann endlich emancipirt. Wenn Preußen einmal wird Palästina erobert und die dortigen Juden unterdrückt haben, dann werde ich die Parallele richtig finden. Die Juden sind Fremdlinge hier, wenigstens nicht die unterdrückten Ureinwohner; die Irländer waren Herren und zu Hause in dem Lande, in dem sie Knechte wurden. Ich begreife nicht, wie irgend dies hat verglichen werden können.

Graf Dyhrn: Ich habe mich noch nie mit einer größern Verwunderung in dieser Versammlung erhoben, als jetzt, weil ich noch viel weniger begreife, wie das verehrte Mitglied, welches so eben gesprochen hat, und mit dem bis jetzt zu stimmen ich immer die Freude gehabt habe, meine Parallele hat so mißverstehen können. Ich habe nicht die Juden und Katholiken, sondern überhaupt zwei geschichtliche Unrechte zusammengestellt; auch ich glaube nicht, denn so viel Geschichte kenne ich auch, daß das Verhältniß von Irland mit dem unserer Juden zusammengestellt werden kann; aber ich habe nur überhaupt hier die Sühne eines historischen Unrechtes zusammenstellen wollen mit der, welche ich begehre. Ob der verehrte Redner dies für Unrecht hält oder nicht, schmerzt mich zwar, aber bekehrt mich nicht; ich habe es ja blos für mich angeführt und protestire hier feierlichst gegen die Erklärung, welche der verehrte Redner eben gegeben hat. (Fürst Lychnowski bittet um das Wort.)

Ich begreife nicht, wie er bei der Anschauung, die ich bis jetzt an ihm habe kennen lernen, auf diesen Vergleich gekommen ist, wie er meine Worte so verstanden haben kann, wenn es nicht vielleicht darum geschehen ist, damit ich die Freude haben kann, dieses Zwiegespräch mit ihm zu führen.

Marschall: Falls von dem Fürsten Lychnowski eine persönliche Bemerkung zu machen ist, werde ich ihm das Wort ertheilen.

Fürst Lychnowski: Auch ich werde diesem Zwiegespräch bald ein Ende machen. Ich kann nur Eins nicht begreifen: Der verehrte Redner sagt, er habe diese Bemerkungen nur für sich gemacht. Ich muß aufrichtig gestehen, daß, wenn von unserem durchlauchtigen Marschall das Wort begehrt und erhalten worden ist, ich dafür halte, daß alle Bemerkungen, die laut ausgesprochen werden, für die hohe Kurie und nicht für den Redner gemacht werden. Ferner bin ich meinem verehrten Kollegen für seine Erklärung sehr dankbar; da er selbst einzusehen scheint, daß sein Vergleich nicht paßt, so bin ich vollkommen zufriedengestellt.

Graf Dyhrn: Dies kann ich keineswegs zugeben, und ich weiß wirklich ebenfalls nicht, was ich antworten soll, weil der verehrte Redner hier in die deutsche Grammatik eingeht. Alle Bemerkungen, die hier gemacht werden, werden allerdings vor der Kurie gemacht, aber der Redner hat wohl das Recht, sie für sich anzuführen und so habe auch ich hier nur behauptet, daß ich dies historische Beispiel für mich und für meine Meinung

angeführt habe. Denn überhaupt für die Mitglieder, die nicht meiner Meinung sind, kann ich nie ein Beispiel anführen.

Graf von Zieten: Ich kehre zur Sache zurück (Heiterkeit.) Liebe Gott über Alles und deinen Nächsten wie dich selbst, ist die erste Stütze unserer gemeinschaftlichen christlichen Religion; wie kann ich aber meinen Nebenmenschen lieben, wenn ich ihn von mir stoße und, dem Paria gleich, ihn in engere Banden und Schranken versetze und einzwinge, als die, in denen ich lebe und er selbst schon gelebt? Ich glaube daher, daß der beste Beweis, den ich meinem Nebenmenschen von der Liebe geben kann, der ist, daß er gleiche bürgerliche Rechte mit mir genießt, und darum stimme ich für die volle Emancipation der Juden, d. h. insofern für volle Emancipation, als es die Modalitäten der einzelnen zu debattirenden Paragraphen des Gesetzes mit sich bringen. Vom praktischen Gesichtspunkte aber ausgegangen, muß ich mich entschieden gegen eine Aeußerung meines geehrten Nachbars zur Rechten aussprechen. Ich halte die Juden nicht für eine unangenehme Körperschaft (große Heiterkeit), ich halte sie im Gegentheil für eine in unendlich vielen Momenten des Lebens sehr erwünschte, also höchst angenehme. (Gelächter.)

Der Lauf meines Lebens hat mich oft mit Juden zusammengebracht (erneuertes Gelächter); ich habe sie stets als erfahrene, betriebsame, indulgente, mit einem Worte, als gute, edle Menschen angetroffen. (Anhaltendes, schallendes Gelächter.)

Man wird mir einwerfen, daß der Jude sich auszeichnet durch einen Hang zum Finanziellen; gut, ich räume es vollkommen ein, und fällt mir auch nicht im Geringsten das Gegentheil zu behaupten ein, denn der größte, unerreichlichste Financier der Welt ist ja — ein Jude; allein man nehme hinweg die Bande, die den Juden, den niedergedrückten Stamm Moses, von den Christen zurückdrängt, und er wird aufhören, sich nur auf das Finanzwesen zu legen, und gleich uns wird er die Mühseligkeiten des Lebens tragen und gleich seinen armen Mitbrüdern unseres Glaubens wird er den Spaten ergreifen, um mit diesen die oft harte, undankbare Erde zu durchwühlen, um sich und seinen Angehörigen im Schweiße seines Angesichts Brod und Nahrung zu verdienen.

Marschall: Wir kommen also jetzt zur Berathung der einzelnen Paragraphen, da es kaum nöthig sein wird, eine Frage dahin zu richten, ob das Bedürfniß einer gesetzlichen Regulirung des Gegenstandes anerkannt wird, indem die Abtheilung darauf anträgt und im Laufe der Berathung von keiner Seite eine entgegenstehende Bemerkung gemacht worden ist.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

Nach §. 17 des Geschäfts-Reglements für den Vereinigten Landtag ist zwar

„die Fassung der vorgelegten Gesetze von der Berathung des Landtags ausgeschlossen“,

und die Abtheilung ist gewiß bereit, sich dieser Anordnung zu unterwerfen.

Um aber ihre Vorschläge deutlich und präcis zu fassen, hat dieselbe sich mehrfach erlaubt, jene in eventuellen Gesetzes-Worten auszusprechen, da sonst oft die nöthige Klarheit nicht zu erreichen gewesen wäre; sie hat aber selbstredend dadurch in keiner Weise die Fassung des künftigen Gesetzes antizipiren oder unbefugt in dieselbe eingreifen wollen.

Zum

Abschnitt I.

und dessen erstem Paragraphen, welcher das Grundprinzip des Gesetzes enthält, wurde zwar einerseits beantragt, daß grundsätzlich außer gleichen bürgerlichen den Juden auch gleiche politische Rechte zugesichert werden

möchten, und von einer andern Seite, daß das „bürgerlich" aus dem §. 1 weggelassen werden möchte. Die überwiegende Majorität der Abtheilung entschied sich aber dahin, den §. 1 unverändert zur Annahme zu empfehlen.

Ich erlaube mir noch, hinzuzusetzen, daß diese unveränderte Beibehaltung der Fassung sich auch dadurch noch rechtfertigen möchte, daß der Antrag, das Wort „bürgerliche" zu streichen oder das Wort „politische" hinzuzusetzen, die Ansicht derer ist, die auf eine vollständige Emancipation dringen. Sollte nun späterhin sich herausstellen, daß diese Ansicht die Majorität der Kurie gewinnt, so möchte daraus die Veranlassung folgen, auch diesen Paragraphen zu ändern. Da ich aber nicht glaube, daß dies der Fall sein wird, so bin ich der Ansicht, daß es bei dem Paragraphen wie er jetzt gefaßt ist, bleiben möge.

Graf von York: Zu dieser Minorität, die den Zusatz „politische Rechte" wünschte, habe ich gehört, und es ist richtig, was der Herr Referent angeführt hat, daß aus dem Gesichtspunkte, der von mir angenommen wird, die Emancipation erreicht werden soll, und hierbei möchte es wohl zur Entscheidung der hohen Kurie kommen müssen, weil es auf die weitere Berathung des Gesetzes von dem wesentlichsten Einflusse ist, ob eine Gleichstellung in bürgerlichen und politischen Rechten den Juden gewährt werden soll oder nicht. Die Gründe dafür habe ich mir vorhin erlaubt anzuführen; ich glaube also nicht nöthig zu haben, sie zu wiederholen; nur eines einzigen Umstandes möchte ich noch erwähnen. Es ist von einem mir sehr werthen Freunde, dessen Erlösungstheorie ich übrigens nicht theile, das Wort „Nation" und „national" von den Juden gebraucht worden. Insofern dieses Wort noch von den Juden gebraucht werden sollte, muß ich es zurückweisen. Es giebt keine jüdische Nation mehr. Das Strafgericht, welches über sie ergangen, und welches ich in seiner ganzen Fülle anerkenne, hat ihre staatliche Existenz allerdings für ewig vernichtet; aber weil sie vernichtet worden ist, weil die Juden als Einzelne zerstreut leben, sind sie eben keine Nation mehr, sondern gehören den einzelnen Nationen an, die Juden sind Preußen geworden, wie sie Franzosen oder Engländer geworden sind; es giebt aber keine Juden mehr, die jüdisch sind, sofern durch dieses Wort etwas Nationales, Volksthümlich-Gesondertes bezeichnet werden soll; das ist das Einzige, was ich mir noch anzuführen erlauben wollte. Im Uebrigen aber bin ich aus den angeführten Gründen dafür, daß die Juden alle bürgerlichen und politischen Rechte mit den übrigen Staats-Unterthanen genießen.

Referent Graf von Itzenplitz: Dem Antrage meines geehrten Nachbars zur Linken, jetzt über die Frage vollständig zu entscheiden, ob den Juden durchweg eine Emancipation gewährt werden soll, kann ich mich nicht anschließen, indessen würde eine Erörterung hierüber der Hälfte, wo nicht zwei Dritteln der folgenden Debatte vorgreifen, und ich finde dazu um so weniger Veranlassung, als eben §. 1 als Grundsatz hinstellt, daß die Juden im preußischen Staate gleiche Rechte mit den Christen genießen sollen, und die Ausnahmen von diesem Grundsatze sich in diesem Gesetze ausdrücklich ausgesprochen finden sollen, das also, was einer vollständigen Emancipation abgeht, sind nach dem Gesetzvorschlage die Ausnahmefälle, die sich in den weiteren Paragraphen finden. Sollte also die Kurie sich dahin entscheiden, den einen oder den anderen oder alle Ausnahmefälle zu streichen, so steht dem nichts entgegen, und es wird die Sache auf diesem Wege ihre vollständige geschäftliche Erledigung finden können. Ich glaube, daß die Ansichten der Kurie darüber, ob man die Juden gänzlich emancipiren will, oder ob man sie vielleicht blos zu Kommunalämtern oder nur zu einigen Staatsämtern zulassen will u. s. w., wahrscheinlich auseinandergehen werden, und deshalb halte ich es für praktischer, für jetzt nur den Grundsatz festzustellen: sie haben gleiche Rechte mit den christlichen Unterthanen,

das Uebrige aber der weiteren Debatte bei den einzelnen Paragraphen vorzubehalten.

Marschall: Ich habe auch die Aeußerung des Grafen York nicht so verstanden, als habe er darauf angetragen, eine andere Frage zu stellen, als die, ob die Versammlung dem Antrage der Abtheilung beistimme.

Die Frage wäre also nur dahin zu richten, ob der Paragraph nach dem Antrage der Abtheilung angenommeu wird.

Graf von York: Ganz richtig, Durchlaucht! oder vielmehr auf die Ablehnung des Paragraphen; denn die Abtheilung will die Ertheilung der politischen Rechte nicht ausgesprochen haben.

Marschall: Die Ablehnung würde von selbst erfolgen, wenn die auf die Annahme des Paragraphen gerichtete Frage verneint wird.

Graf von York: Es würde sich dann nur darum handeln, ob wir die politischen Rechte aussprechen oder blos allgemein „Rechte" sagen wollen.

Freiherr von Massenbach. Ich bin überhaupt gegen die Emancipation der Juden; ich wollte aber, wenn von Rechten, die den Juden verliehen werden sollen, die Rede ist, mich etwas der Juden im Posenschen annehmen; ich glaube aber daß es passender ist, dies bis zuletzt zu lassen.

Graf von Dyhrn: Daß ich mit meinem edlen Freunde, trotz seiner Erklärung gegen mich, hier übereinstimme, daß das Wort „politische" in den Paragraphen einzufügen sei, darf ich wohl nicht wiederholen nach dem, was ich hier schon gesagt habe. Ich wollte mir blos eine persönliche Berichtigung erlauben. So viel ich weiß, habe ich das Wort „Nation" von den Juden nur da gebraucht, wo ich von den Juden sprach, die eben noch eine Nation waren; das Wort „national" besinne ich mich aber nicht, von ihnen gebraucht zu haben. Ich bin selbst auch der Meinung, daß es jetzt keine jüdische Nation mehr gibt; aber ich habe von einer Nation gesprochen, als ich von den vorchristlichen Juden sprach, und dem geehrten Redner hier zu meiner Rechten geantwortet habe. Was das Weltgericht anbetrifft, so werde ich das gewiß nie leugnen und habe es nie geleugnet; ich erinnere aber da an die schöne Legende, daß selbst Ahasverus zuletzt noch Ruhe verheißen wird.

Graf von Zieten: Ich würde mir in größter Kürze den Vorschlag erlauben, das Wort „bürgerliche" durchaus stehen zu lassen, da es der Lauf der späteren Debatte mit sich bringen wird; daß den Juden weder kirchliche noch politische Rechte gleich uns zuerkannt werden werden. Mein Vorschlag geht also darauf hin, die Fassung des §. 1 so zu lassen, wie sie der Entwurf enthält.

Graf zu Solms-Baruth: Ich wollte darauf aufmerksam machen, daß wenn nach dem Vorschlage des Grafen York das Wort politische Rechte hineinkommt, die hohe Versammlung sich klar machen möchte, daß dann eine große Zahl der übrigen Paragraphen vollständig danach modifizirt werden muß, und daß das eigentlich darauf hinausläuft, den ganzen Gesetz-Entwurf, wie ihn die Abtheilung begutachtet hat, vollständig umzuändern; er würde wenigstens etwas ganz Anderes werden.

Marschall: Wir können also zur Abstimmung über den Paragraphen übergehen. Es wird eine förmliche Abstimmung stattfinden müssen, weil der Antrag, den Paragraphen zu ändern, gestellt worden ist. Es würden also diejenigen, die für die Annahme des Paragraphen, wie er im Entwurfe vorliegt, stimmen wollen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Der Paragraph wird angenommen.)

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 2.

Bildung von Judenschaften.

Die Juden sollen nach Maaßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Ver-

hältnisse dergestalt in Judenschaften vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Judenschafts-Bezirks wohnenden Juden demselben angehören."

Zu §. 2.

Die Abtheilung theilt ganz die Absicht des Gesetzes dahin, daß es gut und heilsam ist, die Juden rücksichtlich ihrer religiösen Verhältnisse in äußerlich erkennbare und zu Recht beständige Körperschaften zu vereinigen. und glaubt auch, daß wo es äußerlich thunlich ist, die Gründung besonderer Schulen von diesen Corporationen ohne Schaden ausgehen kann. Sie ist auch damit einverstanden, daß in dem Gesetze §§. 1 und 2 und ferner die Bekenner des mosaischen Glaubens am besten „Juden" zu nennen sein werden; sie ist aber auch der Ansicht, daß die Wirksamkeit der vorgenannten Körperschaften sich nur auf religiöse und Schulzwecke zu beschränken haben werde, und ist daher, und weil der landübliche Ausdruck „Judenschaft" oft auch auf politische Vereine und Rechte oder Pflichten, z. B. Schulden der Judengenossenschaften, bezogen wird, der Meinung, daß die Benennung „Judenschaft" für die zu bildenden Vereine zu vermeiden und statt dessen der Ausdruck:

„Synagogen-Verein"

zu wählen sein möchte.

Die Abtheilung hält dafür, daß es der ferneren sittlichen Entwickelung der Juden nicht förderlich sein kann, sie in bürgerlichen Verhältnissen gesetzlich abzusondern und alle in eine Kaste zusammenzudrängen, sondern glaubt, daß die Vermischung der Juden mit den Christen am besten dazu führen werde, jene von der in Europa allgemein verbreiteten Bildung und Gesittung zu durchdringen.

Das System der Absonderung und mehr oder weniger Bedrückung der Juden ist seit der Zerstreuung derselben über die Erde nun ungefähr 1700 Jahre befolgt worden, hat aber nicht dahin geführt, die Juden in Sitte und Gesinnung den Christen gleich zu machen.

Die Abtheilung hat daher mit 5 gegen 3 Stimmen beschlossen, das Wort „Judenschaften" als Bezeichnung der Corporation abzulehnen und mit 7 gegen 1 Stimme beliebt, vorzuschlagen, daß im §. 2 statt dessen das Wort „Synagogen-Verein", und weiter im Text des Gesetzes, wie es paßt, ebenfalls die Worte „Verein" oder „Synagogen-Verein" gebraucht werden mögen.

Daß alle Juden verpflichtet sind, sich zu einem Synagogen-Verein zu halten und die Bezirke angemessen von der Behörde abgegränzt werden müssen, wird von der Abtheilung einstimmig als nothwendig anerkannt.

Graf von Zieten: Ich habe mich gegen diese Benennung erklärt und muß meine damalige Ansicht rechtfertigen. Ich stütze mich namentlich darauf, erstlich, daß von allen Zeiten her das Wort „Judenschaft" herkömmlich ist; zweitens, daß die Juden nicht mehr nur in Synagogen ihren Gottesdienst abhalten, sondern die sogenannten reformirten Juden die Synagoge gar nicht mehr besuchen, und drittens, daß auch von manchen Juden Anstand gegen das Wort „Synagogen-Verein" genommen wird, welches mir vielfach kund geworden.

Graf von Sierstorpff: Ich erlaube mir, zu fragen, ob statt Synagogen-Verein nicht Juden-Bezirk gesagt werden dürfte. Ein Verein drückt stets den freiwilligen Beitritt der Mitglieder aus, was hier nicht der Fall ist. Auch soll die Synagoge nicht den Mittelpunkt bilden, sondern das Staats-Gesetz, welches die Juden als soche in Körperschaften theilt.

Graf von York: Derjenige Theil der Abtheilung, zu welchem ich gehört habe, hat keinen Werth darauf gelegt, das Wort „Synagogen-Verein" zu gebrauchen. Sie legt aber einen Werth darauf, das Wort „Judenschaft" zu beseitigen. Wenn also der hohen Versammlung irgend ein ande-

rer Ausdruck beliebt, welcher genau bezeichnet, daß dieser Verein rein religiöser Natur ist und ohne politische Bedeutung, so wird die Abtheilung kein Bedenken tragen, ihn zu adoptiren. Der Tempel der Juden heißt Synagoge. Man könnte vielleicht „Synagogen-Gemeinde" sagen. Nur das Wort „Judenschaft" soll vermieden werden. Wenn mein verehrter Freund sagt, daß der Ausdruck „Judenschaft" den Juden ein behaglicher Ausdruck sei, so habe ich davon nichts erfahren, und ich habe doch in der letzten Zeit viele Juden gesprochen.

von Hochberg: Ich bin aus einer Gegend, wo zufällig viele Juden wohnen, und nach meinen Erfahrungen ist der Ausdruck „Jude" ein solcher, worin sie etwas Beschämendes finden. Ich glaube, jeder Ausdruck ist ihnen lieber als Judenschaft.

Fürst zu Lynar: Ich glaube mir, einen anderen Ausdruck vorzuschlagen; nämlich den: „jüdischen Kultus-Verein."

Eine Stimme: Ich bin der Meinung, daß es kein politischer, sondern nur ein religiöser Verein ist, daß der Ausdruck „jüdische Gemeinde" der passendste sei. Sie haben sich in meiner Gegend immer jüdische Gemeinde genannt. So gut als die Christen sich christliche Gemeinden nennen, eben so gut können sie auch für sich den Ausdruck „jüdische Gemeinde" gebrauchen.

Referent Graf von Itzenplitz: Den Ausdruck „jüdische Gemeinde" finde ich weniger geeignet als „Judenschaft", denn er spricht noch viel deutlicher aus, was die Abtheilung hat vermeiden wollen. Das Wort Gemeinde wird sehr oft in politischem Sinne gebraucht. Wenn man sagt „Gemeinde", so versteht man darunter in der Regel den politischen Verband derselben. Ich glaube, daß der Ausdruck „Synagogen-Verein" der Intention der Juden auch entspricht. Mehrere Juden haben mir gesagt, sie hätten gegen das Wort „Jude" als Benennung der Bekenner des mosaischen Glaubens nichts zu erinnern; allein das Wort Judenschaft in diesem Paragraphen gebe zu Zweideutigkeiten Anlaß. Denn in Berlin z. B. hätte diese nicht allein religiöse Angelegenheiten, sondern auch vielerlei Anderes zu besorgen. Der Hauptzweck der Benennung „Synagogen-Verein" war der, recht deutlich hervortreten zu lassen, daß die Wirksamkeit des Synagogen-Vereins sich nur auf religiöse und Schulzwecke zu beschränken habe.

Eine Stimme: Wenn in vielen Theilen der Monarchie der religiöse Verband die „Judengemeinde" genannt wird, so wie man auch sagt: „christliche Gemeinde", so ist darin nichts Neues. Es ist eine Beibehaltung des Alten, und wenn wir im Interesse der Juden etwas anordnen wollen, so müssen wir diesen Ausdruck wählen. Ich glaube nicht, daß dem etwas entgegenstehen kann, weil keine Verwechselung vorkommen wird mit politischer Gemeinde.

Referent Graf von Itzenplitz: Ich habe mir gewiß den Vorwurf zu machen, daß ich mich nicht deutlich genug ausgesprochen habe. Ich muß bemerken, es sind in mehreren Gegenden der Monarchie Judenschaften, welche vollständige Corporationen sind, auch in bürgerlicher Hinsicht. Sie haben öfter auch Corporations-Vermögen. Es kam aber mir und der Abtheilung darauf an, ganz scharf hinzustellen: daß, wo derartige Verhältnisse stattgehabt haben, wo die Judenschaften politische und religiöse Vereine gewesen sind, sie nach dem neueren Gesetz aufhören sollen, dies zu sein, indem sie künftig nur für die Schulen und die religiösen Zwecke als besondere Corporation fortbestehen.

Graf zu Solms-Baruth: Ich wollte dasselbe anführen, was der Herr Referent bemerkt hat. Es kömmt bei der Wahl des Ausdrucks nur darauf an, auszusprechen, daß ein anderer Verein, als ein religiöser, bei den Juden nicht stattfinden soll.

Fürst Radziwill: Ich habe mich in der Minorität befunden und dafür gestimmt, daß der Ausdruck gewählt werde, wie er im Gesetz enthalten ist. Er bezeichnet eine Idee, die im Gesetz-Entwurf nur angedeutet ist, die in der Rede des Herrn Ministers der Kultus-Angelegenheiten näher entwickelt worden, aber im Gesetz-Entwurf leider nicht vollständig genug ausgeführt ist. Diese Idee scheint mir nur halb durchzublicken und gerade diese Halbheit hat zur Folge gehabt, daß die Betheiligten mit Mißtrauen die einzelnen, auf dieselbe bezüglichen Paragraphen betrachtet haben. Ich bin der Ansicht, daß man korporative Rechte dankbar anzunehmen habe, wenn sie von der Regierung angeboten werden, und ich werde die Regierung überall unterstützen, wo sie es angemessen findet, aus dem bis jetzt beobachteten bevormundenden Grundsatz herauszutreten und in verschiedenen Beziehungen mehr die Selbstregierung, eine größere autonomische Freiheit zu begünstigen. Ich würde in dieser Richtung für die Organisation einer jüdischen Gemeinde gestimmt haben, wenn sie im Gesetze ausführlicher und reiner entwickelt worden wäre. Ich glaube, daß bei solcher Organisation den Juden in bürgerlicher Beziehung im Staate mehr Freiheit gegeben werden könnte, als sie bis jetzt gehabt, und das unbeschadet der allgemeinen Verhältnisse des Staates. Ich habe darum im Allgemeinen für den Ausdruck „Judenschaft" gestimmt; es wird sich übrigens zur Bezeichnung der Richtung, wie ich mir die Judenschaft gedacht habe, noch Gelegenheit geben, besonders im §. 15, meine Ansicht zu entwickeln.

Minister Eichhorn: Ich habe nur eine kleine Bemerkung zu machen. Das Gesetz will nichts Anderes, als was sich bereits vorfindet, aufnehmen und das korporative Leben sich entwickeln lassen, ohne daß es irgend der bestehenden politischen und bürgerlichen Ordnung nachtheilig werden könnte. Es finden sich jetzt in den Vereinen, welche man Judenschaft nennt, Thätigkeits-Aeußerungen hauptsächlich für den Kultus. Das bildet den Kern des ganzen korporativen Bestandes, und daran hat sich, wie von selbst, naturgemäß angeschlossen auch eine Fürsorge für das Schulwesen der Juden und für die Armenpflege. Das findet sich bereits vor und soll mehr Leben gewinnen; es mag auch noch mancherlei in sich tragen, das einer Ausbildung fähig ist, und diese gewinnen soll, aber keinesweges um das Judenthum selbst, um die Absonderung der Juden zu erhalten, sondern um diejenigen Kräfte, welche den Juden selbst innewohnen, zu ihrer Verbesserung, zu ihrer Veredelung nutzbarer zu machen. Dies beabsichtigt das Gesetz. Es wollte dabei der Erfahrung nicht vorgreifen. Nur die Fürsorge für die aus der Schule entlassenen jüdischen Knaben ist aus dem Gesetze für das Großherzogthum Posen übernommen. Es ist, wenn man will, eine Bevormundung; die Bevormundung soll aber der Korporation selbst in die Hand gegeben werden, weil man voraussetzt, sie selbst hätte das größte Interesse dabei, daß diese jüdischen Knaben wirklich veredelt werden, und daß diese Veredelung eher zu Stande kommt, als wenn Christen sich dieser Aufgabe unterziehen. Sodann ist im Gesetz weiter nichts hinzugefügt, als daß, nachdem jetzt schon die Juden durch freie Wahl Stadtverordnete werden können, im Interesse der Juden unter allen Umständen, nach Verhältniß der jüdischen Bevölkerung, Juden in die Zahl der Stadtverordneten aufgenommen werden können.

Referent Graf von Itzenplitz: Was der Herr Minister zuletzt bemerkte, bezieht sich zunächst auf den §. 34 des Gesetzes, der von der Einwirkung der Synagogen-Vereine auf die jüdischen Knaben, nachdem sie die Schule verlassen haben, handelt. Die Ansichten sind auch über diesen Paragraphen getheilt gewesen, und die Minorität hat beantragt, ihn ganz zu streichen, die Majorität hat aber die wohlthätige Ansicht der Regierung

anerkannt und auch befürwortet, diesen Paragraphen mit einer geringen Modification stehen zu lassen. Ich erlaube mir aber nur darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn auch das Wort Synagogen-Verein statt Judenschaft oder eine andere Bezeichnung gebraucht wird, die wohlthätige Absicht, daß nämlich der Verein durch Rath und Belehrung auf Besserung der Judenknaben einwirken soll, nicht abgeschnitten wird. — Es sind von zwei Seiten Vorschläge beliebt worden, einer, daß man sagen soll mosaischer Verein, und ein anderer, statt Synagogen-Vereine Synagogen-Bezirke. Ich muß gestehen, daß dieser letzte Vorschlag mir annehmbar erscheint, denn es läßt sich nicht leugnen, ganz freiwillige Vereine können es nicht sein, sondern die Juden sollen gehalten sein, sich zu irgend einem Vereine zu halten. Synagogen-Bezirk möchte am Ende doch das Beste sein, und ich möchte daher den Herrn Marschall bitten, ob die Abstimmung nicht vielleicht dahin gehen sollte, ob nicht diese Bezeichnung gewählt werden solle.

Domprobst von Krosigk: Da die Ansichten über diese Fassung des Gesetzes so sehr von einander abweichen und aus der Verschiedenheit der gemachten Vorschläge ziehe ich die Folgerung, daß die Fassung des Gesetzes die beste ist; ich werde mich also unbedingt für den Gesetz-Vorschlag aussprechen.

Minister Eichhorn: Ich erlaube mir nur eine kurze Bemerkung in Beziehung auf den vom Herrn Referenten gemachten Vorschlag, die Vereine „Bezirke" zu nennen. Es kommt wesentlich darauf an, daß die Vereine moralische Personen werden, daß sie Corporations-Rechte erhalten. Einen Bezirk kann man nicht gut zu einer Person machen, eben so wenig wie eine Parochie.

Graf York: Jüdische Kirche!

Graf Dyhrn: Synagogen-Gemeinde würde ich vorschlagen.

Graf von Burghauß: Mir scheint, daß, je mehr man bemüht ist, den Juden allgemein bürgerliche Rechte zu geben, je weniger haben sie nöthig, Privat-Einrichtungen für sich zu behalten. Das scheint mir die ganz natürliche Konsequenz, und ich sehe nicht ein, warum diese Synagogen-Vereine oder, wie man sie immer nennen will, andere Rechte haben sollen, wie unsere Parochieen. Es scheint, sie sind gerade nur dazu da, um den Kirchspielverband zu ersetzen. Darum bin ich der geehrten Abtheilung besonders dankbar gewesen, daß sie sowohl bei dem Namen dieser Verbände, als bei dem Gesetz-Vorschlage selbst überall bemüht gewesen ist, Alles zu entfernen, was diesem Verbande irgend eine politische Richtung geben könnte, und sich lediglich nur auf das religiöse Prinzip bei der Gestaltung dieser Verbände beschränkt hat. Wie nun immer diese Verbände mögen genannt werden, scheint mir gleichgültig, wenn nur dieser Grundsatz eben festgehalten wird, und ich werde mich unbedingt dem anschließen, daß sie Synagogen-Bezirke genannt werden, weil das ganz gleichbedeutend ist mit unseren Kirchspiels-Verbänden.

Referent Graf von Itzenplitz: Die Majorität der Abtheilung hat es, wie der letzte Herr Redner, als eine sehr große Wohlthat erkannt, welche das Gesetz den Juden erweist, die unter dem Edikt von 1812 leben, daß sie in Beziehung auf ihre kirchlichen und Schulverhältnisse Korporationsrechte bekommen, welche sie bisher gar nicht gehabt haben, namentlich in Beziehung auf die Schulen, und das ist für die Juden nachtheilig gewesen. Erlauben sie mir einen einzelnen Fall anzuführen. Z. B. die hiesige Judenschaft will eine jüdische Elementarschule errichten, das kann sie jetzt nur im Wege der Privat-Subscription, und wenn dann später irgend ein Subscribent stirbt oder verzieht, dann muß immer im Wege Rechtens geklagt werden, und das ist nicht durchzuführen. Diesem Uebelstand soll dadurch abgeholfen werden, daß der Staat ihnen von außen her

3*

eine zu Recht bestehende Gemeinde gibt für Kultus und Schulverhältnisse, und das wird auch von allen Juden, welche ich gesprochen habe, dankbar anerkannt, nur wünschen sie, daß jede Beimischung von politischen Rechten und Absonderungen vermieden werde. Nach Allem, was wir gehört haben, und da der Einwurf, welchen des Herrn Ministers Excellenz gegen den Ausdruck „Bezirke" gemacht hat, allerdings von Gewicht ist, so möchte ich doch nun vorschlagen, daß wir uns bei dem Antrage der Majorität der Abtheilung beruhigen und zunächst darüber abstimmen, ob das Wort „Synagogen-Verein" beliebt werde.

Marschall: Ueber diesen Vorschlag der Abtheilung können wir zur Abstimmung kommen.

Frhr. Senfft von Pilsach: Ich bitte nur darüber um Belehrung, ob die Abtheilung die Sorge für die Armen in das politische oder kirchliche Gebiet zu ziehen wünscht.

Referent Graf von Itzenplitz: Die Abtheilung hat die Ansicht, daß die Fonds, welche eine Judenschaft, z. B. die jetzt bestehende berliner, schon gehabt und verwaltet hat, ihr nicht entzogen werden sollen, und daß ebenfalls die Verwaltung solcher Fonds ihr nicht entzogen werden soll, wo der Geschenkgeber es ausdrücklich festsetzt und anordnet, daß der Synagogenverein sie verwalten soll; die Majorität ist aber, abweichend von dem Gesetzesvorschlag, der Ansicht, daß, wenn von dem Geschenkgeber nicht ausdrücklich die Verwaltung durch den Synagogen-Verein bestimmt wird, dies Sache der Kommune sein soll.

Marschall: Wir kommen also zur Abstimmung über den Antrag, welchen die Abtheilung gestellt hat.

Ein Mitglied: Ich will mir nur die Frage erlauben, warum bleiben wir nicht bei dem Gesetzes-Vorschlage, wie bei §. 1?

Marschall: Die Abtheilung hat zum §. 1 den Antrag gestellt, dem Gesetze beizutreten, den Paragraphen, wie er vorliegt, anzunehmen. Darum war die Frage zu jenem Paragraphen allerdings auf den Antrag der Abtheilung gerichtet. Es ist dies ein Verfahren, das, wie ich schon bei anderen Gelegenheiten erklärt habe, in allen Fällen, die dem gleich sind, in welchem wir uns eben befinden, gewöhnlich und nothwendig ist.

Wir kommen also jetzt zur Abstimmung über den Antrag der Abtheilung, welcher dahin geht, in diesem und in den Paragraphen, wo den Ausdruck „Judenschaft" fernerweit noch vorkommt, an dessen Stelle der Ausdruck „Synagogen-Verein" zu setzen, und diejenigen, welche diesem Vorschlage der Abtheilung beitreten, werden das durch Aufstehen zu erkennen geben. Das Resultat der Abstimmung ist zweifelhaft. Die Herren Secretaire werden die Zählung vornehmen. (Geschieht.)

Die Majorität von 33 Stimmen hat sich für die Annahme des Vorschlags der Abtheilung erklärt. Derselbe ist also angenommen. Wir kommen zum §. 3.

Referent Graf von Itzenplitz: Ich erlaube mir, zur Vollständigkeit noch auf etwas aufmerksam zu machen; ich habe es zwar schon vorhin verlesen, es möchte aber überhört worden sein. Bei §. 2 ist außer dem Namen noch der Hauptpunkt erwähnt, daß jeder Jude verpflichtet sei, sich zu einem Vereine zu halten. Dies scheint durchaus nothwendig, da sonst leicht manche einzeln wohnende Juden übrig bleiben, welche zu gar keiner Synagoge gehören.

Marschall: §. 2 ist mit den von der Abtheilung beantragten Abänderungen angenommen.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 3.

Die Bildung dieser Judenschaften erfolgt durch die Regierungen

nach Anhörung der Betheiligten in der Art, daß jede Judenschaft eine Stadt zum Mittelpunkt erhält, nach welcher sie benannt wird, und mit der die jüdischen Einwohner der umliegenden Städte und Dörfer oder anderer ländlichen Besitzungen verbunden werden.

Zu gleicher Weise sind die Regierungen ermächtigt, nach dem Bedürfniß Abänderungen der Judenschafts-Bezirke vorzunehmen und die hierauf bezüglichen Verhältnisse unter Zuziehung der Betheiligten, einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger, zu ordnen."

Die Abtheilung hat bei diesem Paragraphen nichts zu bemerken und glaubt auch, daß er pure anzunehmen sei.

Marschall: Ich erwarte, ob eine Bemerkung zu §. 3 zu machen ist. Da das nicht geschieht, so ist der Paragraph angenommen. Wir kommen zu §. 4.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 4.

Die einzelnen Judenschaften erhalten in Bezug auf ihre Vermögens-Verhältnisse die Rechte juristischer Personen. Der Verband der Judenschaften bezieht sich lediglich auf die ihnen durch diese Verordnung ausdrücklich überwiesenen Angelegenheiten."

Die Abtheilung befürwortet die unveränderte Annahme des §. 4.

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist §. 4 angenommen.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 5.

Jede Judenschaft erhält einen Vorstand und eine angemessene Zahl von Repräsentanten."

Die Abtheilung beantragt die unveränderte Annahme dieses Paragraphen.

Marschall: Der Paragraph ist angenommen. Wir kommen zu §. 6.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 6.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern, welche ihr Amt unentgeltlich verwalten."

Die Abtheilung beantragt die unveränderte Annahme.

Marschall: §. 7!

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 7.

Die Zahl der Repräsentanten der Judenschaft soll mindestens 9 und höchstens 21 betragen."

Die Abtheilung beantragt die unveränderte Annahme dieses Paragraphen.

Marschall: §. 8!

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 8.

Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Judenschaft, welche entweder ein Grundstück besitzen, oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, oder sich sonst ohne fremde Unterstützung selbstständig ernähren und mit Entrichtung der Abgaben für die Judenschaft während der letzten 3 Jahre nicht in Rückstand geblieben sind, wählen die Repräsentanten und diese den Vorstand der Judenschaft auf 6 Jahre. Die Wahl ist überall zugleich auf eine entsprechende Zahl von Stellvertretern zu richten."

Hierzu hat die Abtheilung nur folgende formelle Bemerkung:

Bei §. 8. fand sich nur eine Bemerkung rücksichtlich der künftigen Fassung Seitens der Königlichen Behörde zu machen. Es ist nämlich

nicht wohl abzusehen, weshalb in diesem §. so viele Kategorien neben einander mit: „oder" aufgeführt sind, da sich solche einander nicht ausschließen. Die Abtheilung war der Ansicht, daß hinter: „welche" die Worte:

„entweder ein Grundstück besitzen, oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, oder —"

und ferner:

„sonst ohne fremde Unterstützung"

ganz entbehrlich sein dürften.

Danach würde der Paragraph nach Antrag der Abtheilung so lauten:

„Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Judenschaft, welche sich selbstständig ernähren, und mit Entrichtung der Abgaben für die Judenschaft während der letzten 3 Jahre nicht in Rückstand geblieben sind, wählen die Repräsentanten und diese den Vorstand der Judenschaft auf 6 Jahre. Die Wahl ist überall zugleich auf eine entsprechende Zahl von Stellvertretern zu richten."

Ich bemerke, daß in dem Sinne nichts verändert wird. Es ist eigentlich eine Fassungssache.

von Quast: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß wir uns nach §. 17. des Geschäfts-Reglements nicht auf die Fassung einlassen dürfen, und daß wir dieses daher nicht beantragen dürfen.

Marschall: Um dies zu erledigen, wird es hinreichend sein, auf die erklärende Bemerkung hinzuweisen, welche die Abtheilung ihrem Gutachten vorausgeschickt hat. Wenn keine weitere Bemerkung gemacht wird, so ist der Paragraph nach dem Antrage der Abtheilung angenommen.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 9.

Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre scheidet die Hälfte der Vorstands-Mitglieder und der Repräsentanten nach dem Loose, demnächst jedesmal die ältere Hälfte aus."

Mit dem Inhalte des §. 8, so wie des §. 9, ist die Abtheilung ganz einverstanden, empfiehlt daher solchen zur Annahme.

Marschall: §. 10!

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 10.

Die Wahlen der Vorsteher unterliegen der Genehmigung der Regierung, welche die ganze Wirksamkeit des Vorstandes zu beaufsichtigen hat und befugt ist, einzelne Mitglieder wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeit oder wiederholter Dienstvernachlässigungen durch Beschluß zu entlassen."

Ad §. 10.

hat die Abtheilung erwogen, ob der Schluß-Passus, welcher von der Befugniß der Entfernung einzelner Mitglieder handelt, neben dem §. 45 des Gesetzes vom 29. März 1844 (Gesetz-Sammlung S. 86) §. 44 noch erforderlich sei, sich aber für unbedingte Beibehaltung dieses Passus und resp. Paragraphen entschieden. Die darin enthaltene Befugniß der Königlichen Regierung ist gewiß nützlich und nothwendig, und da der Vorstand des Synagogen-Vereins nach der Ansicht der Abtheilung nicht als der Vorstand einer politischen Gemeinde, sondern als Kultus- und Schulbeamte anzusehen sein werden, so erscheint es deutlicher und besser, den Paragraph unverändert beizubehalten.

Fürst Radziwill: Ich wollte nur bemerken, daß ich nach dem Prinzip, welches ich heute vorausgestellt habe, nicht dafür gestimmt hätte, daß aber die Juden, die sich theils schriftlich über die Gesetzes-Vorlage ausgelassen haben und mit denen ich theils mündlich sprach, sämmtlich

diese Einmischung der Behörden wünschen und ich deshalb dafür gestimmt habe.

Marschall: §. 11!

Referent Graf Itzenplitz: §. 11 des Gesetz-Entwurfs lautet:

„Der Vorstand hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Judenschaft zu leiten und die Beschlüsse der Repräsentanten zur Ausführung zu bringen. Er vertritt die Judenschaft überall gegen dritte Personen, insbesondere in allen Rechtsgeschäften, sie mögen die Erwerbung von Rechten oder die Eingehung von Verbindlichkeiten betreffen. Das Verhältniß der Vorsteher und Repräsentanten gegen einander und gegen die Judenschaft ist, so lange und so weit nicht das Statut (§. 13) ein Anderes festsetzt, nach den Bestimmungen der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten des Magistrats und der Stadtverordneten zu beurtheilen.

Das Gutachten sagt zu §. 11:

Gegen §. 11 findet die Abtheilung um so weniger etwas zu erinnern, als die revidirte Städte-Ordnung von 1831 in den Provinzen Posen, Sachsen und Westfalen gilt, also wohl die Mehrzahl der Juden in Städten wohnt, wo dies Gesetz angewendet wird, und da außerdem dies sehr gut gefaßte Gesetz auch in den Provinzen, wo die Städte-Ordnung von 1808 gilt, wohlbekannt ist. Es erscheint daher angemessen, daß, wie in dem Gesetz-Entwurf geschehen, auf die revidirte Städte-Ordnung von 1831 und nicht auf die von 1808 Bezug genommen werde.

Rücksichtlich des materiellen Inhalts dieses Paragraphens beantragt die Abtheilung einstimmig, um mehrerer Deutlichkeit willen noch einen Zusatz.

Nach der allgemeinen preußischen Gesetzgebung über Corporationen (§. 133. Thl. II. Tit. 6. des Allgemeinen Landrechts) können die sämmtlichen Mitglieder einer Corporation die Beschlüsse ihrer Vertreter, hier der Repräsentanten, wieder aufheben. Daß dies nicht die Absicht des Gesetzgebers ist, ergiebt sich aus der Beziehung auf die Städte-Ordnung; nach dieser sind die Bürger nicht befugt, die Beschlüsse der Stadtverordneten wieder aufzuheben; da aber der §. 75 der revidirten Städte-Ordnung, der diesen Grundsatz enthält, sich auf die weiteren Bestimmungen der Städte-Ordnung bezieht, welche auf die Synagogen-Vereine nicht überall und unbedingt passen möchten: so erscheint es nützlich, ja nothwendig, auszusprechen, daß die Mitglieder eines solchen Vereins an die Beschlüsse ihrer Repräsentanten und Vorsteher nach Analogie der Städte-Ordnung gebunden und nicht befugt sind, solche auf Grund des §. 113. Thl. II. Tit. 6. des Allgemeinen Landrechts anzufechten oder aufzuheben.

Dieser Zusatz könnte bei §. 11 eingeschaltet und möglicherweise so gefaßt werden:

„Die Mitglieder des Vereins sind daher nicht befugt, die Beschlüsse der Repräsentanten und Vorsteher aufzuheben, und die Anwendung des §. 113. Thl. II. Tit. 6. des Allgemeinen Landrechts bleibt ausgeschlossen.“

Kultus-Minister Eichhorn: Der vorgeschlagene Zusatz ist ganz in der Intention des Gesetzes, die Regierung hielt jedoch bei Abfassung des betreffenden Paragraphen es für überflüssig, dies besonders auszusprechen. Man nahm nämlich an, daß, wenn die betreffenden Paragraphen des Landrechts über die inneren Verhältnisse der Corporationen und moralischen Personen im Zusammenhange aufgefaßt und auf die in Frage stehenden Vereine richtig angewendet würden, es sich von selbst versteht, daß, was die Organe der einen Corporation beschlossen haben, d. h. die Repräsentanten mit dem Vorstande, von der Gemeinde im Ganzen nicht wieder

aufgehoben werden könne, denn der Vorstand und die Repräsentanten ständen nicht in dem Verhältniß, wie bloße Bevollmächtigte zu ihren Machtgebern. Blos aus dem Grunde, weil sie überflüssig erschien, ist die Beziehung auf die betreffenden Paragraphen des Landrechts nicht ausgesprochen worden. Ich will übrigens die hohe Versammlung hier nicht mit einer juridischen Deduction aufhalten.

Referent Graf von Itzenplitz: So ist es auch von der Abtheilung aufgefaßt worden, und sie hat nur aus zwei Gründen diesen Zusatz um der Deutlichkeit willen beschlossen. Der erste Grund ist der, daß die Abtheilung darauf angetragen hatte, nicht „Judenschaft" zu sagen, sondern „Synagogen-Verein", um diesen Verein aus dem Gebiete der politischen Gesellschaften in das der kirchlichen zu schieben, und daß dadurch die Analogie der Städte-Ordnung weniger treffend wird. Der zweite Grund ist der, daß der §. 75 der Städte-Ordnung sagt: „Die Stadtverordneten vertreten die Bürgerschaft ꝛc. ꝛc.; nach der weiteren Anordnung dieser Städte-Ordnung", und dann folgt später in der Städte-Ordnung ein vollkommenes Geschäfts-Reglement. Damit nun durch diese Bestimmung des §. 75 der Städte-Ordnung, wo es heißt: „Nach der weiteren Anordnung der Städte-Ordnung", nicht eine Undeutlichkeit entstehe, hat sich die Abtheilung erlaubt, diesen Zusatz aufzunehmen. Die Absicht des Gesetzes ist nicht verkannt worden.

Marschall: Wenn weiter keine Bemerkung gemacht wird, so ist der Antrag der Abtheilung und somit der Paragraph mit dem vorgeschlagenen Zusatze angenommen.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 12.

Ueber die Verwaltung des Vermögens der Judenschaften steht den Regierungen das Recht der Ober-Aufsicht in demselben Maße zu, wie nach der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 über die Vermögens-Verwaltung der Stadtgemeinden."

Die Abtheilung empfiehlt die unveränderte Annahme des Paragraphen.

Marschall: §. 13!

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 13.

Ueber die Wahl des Vorsitzenden in dem Vorstande und des Vorstehers der Repräsentanten-Versammlung, so wie über deren Befugnisse, ferner über die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung, der Stellvertreter derselben, so wie darüber, ob die Wahl in den Vorstand auf jüdische Einwohner der zum Mittelpunkt der Judenschaft bestimmten Stadt beschränkt bleiben, und welche Reisekosten-Entschädigung im anderen Falle den Gewählten gewährt werden soll, endlich über das Verhältniß der Vorsteher und Repräsentanten gegen einander und gegen die Judenschaft sind die erforderlichen Bestimmungen in ein besonderes, der Bestätigung des Ober-Präsidenten unterliegendes Statut aufzunehmen.

Die erste Wahl des Vorstandes und der Repräsentanten erfolgt nach Vorschrift der Regierungen. Diese haben auch nach stattgefundener Wahl wegen Abfassung der Statuten binnen einer festzusetzenden Frist das Erforderliche anzuordnen. Sofern die Abfassung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt, ist von den Regierungen über die dem Statute vorbehaltenen Bestimmungen ein die Judenschaft bindendes Reglement zu erlassen."

Bei §. 13 ist zwar zur Sprache gekommen, wie es angemessen sei, die Stellvertreter nicht besonders zu wählen, sondern die Personen als solche zu proklamiren, welche bei der Wahl der Repräsentanten nach die-

sen die meisten Stimmen haben. Die Abtheilung theilt diese Ansicht, die darauf bezügliche Bestimmung wird aber mehr in das Statut als in das Gesetz gehören und kann daher jenem überlassen bleiben.

Die Abtheilung empfiehlt daher die unveränderte Annahme des Paragraphen.

Graf York: Die Ansicht der Abtheilung ist gewesen, zu Stellvertretern diejenigen zu ernennen, welche nach den gewählten Vorstehern die meisten Stimmen haben, und dadurch die Wahl zu vereinfachen.

Referent Graf von Itzenplitz: So ist es auch wirklich befürwortet worden. Die Abtheilung ist allerdings der Ansicht gewesen, daß es, anstatt einen Stellvertreter besonders zu wählen, am besten sei, daß diejenigen als Stellvertreter proklamirt würden, die zu Vorstehern gewählt sind, aber die zunächst wenigeren Stimmen erhielten, indessen gehört das nach der Ansicht der Abtheilung in das Statut, und sie hat sich daher nur auf eine historische Notiz beschränkt.

Marschall: Da keine Bemerkung weiter erfolgt, so ist der Antrag der Abtheilung angenommen.

Es wird erforderlich sein, die weitere Fortsetzung zur nächsten Sitzung aufzuschieben. Die nächste Sitzung würde morgen 12 Uhr stattfinden, damit die Abtheilungen nicht verhindert sind, vorher ihre Sitzungen zu halten.

Sitzung der Herren-Kurie
am 15. Juni.

Graf von Itzenplitz: Die Berathung war gestern bis zu §. 14 vorgerückt.

Der §. 14 des Gesetz-Vorschlags lautet:

„§. 14.

Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Judenschaft an die Staatsbehörde gelangen. Er hat über alle die Judenschaft betreffenden Angelegenheiten und über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder den Staats- und Kommunal-Behörden auf Erfordern pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit Auskunft zu ertheilen."

Das Gutachten lautet:

„Der Inhalt des §. 14 hat, sobald der Gesetz-Entwurf bekannt geworden, bei den Juden viel Bedenken erregt und erhebliche Mißstimmung hervorgerufen. — Man fürchtet, daß durch diesen Paragraphen den Vorstehern des Vereins auch eine bürgerlich-politische Aufsicht über seine Mitglieder aufgebürdet werden solle und sie dadurch verpflichtet werden würden, eine Art Polizei, vielleicht sogar eine geheime, zu üben, um über Jeden Auskunft geben zu können. — Daß jede Corporation über Angelegenheiten ihres Geschäfts-Bereichs der vorgesetzten Regierung Auskunft zu geben hat, beruht bereits in der allgemeinen Gesetzgebung. Dies hier noch besonders zu wiederholen, erscheint vielleicht nützlich, da das Institut der Synagogen-Vereine ein neues ist. Warum aber der Vorstand über alle die Judenschaft betreffenden Angelegenheiten und sogar über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder und unter eigener Verantwortung Auskunft geben soll, ist kaum abzusehen, und es kann schwerlich in Abrede gestellt werden, daß die Fassung dieses Paragraphen zu den Besorgnissen, die er hervorrief, Veranlassung gegeben hat.

Die Abtheilung schlägt daher vor, den ganzen zweiten Satz des

§. 14 wegzulassen. Sollte dies aber nicht beliebt werden, so würden wenigstens die Worte des zweiten Satzes:

„und über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder",

und ferner:

„pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit",

wegbleiben können, indem jene in der That bedenklichen Inhalts und diese überflüssig erscheinen: denn die Pflichtmäßigkeit versteht sich bei jeder amtlichen Aeußerung von selbst."

Der Haupt-Antrag geht also dahin, den ganzen zweiten Satz des Paragraphen wegzulassen: demgemäß würde §. 14 so lauten:

„Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden des Synagogen-Vereins an die Staats-Behörde gelangen."

Staats-Minister Eichhorn: Dieser Paragraph hat, wie ich bemerke, ein großes Mißverständniß erfahren. Zuerst habe ich aus dem Gutachten der verehrlichen Abtheilung ersehen, daß Furcht und Besorgniß unter den Juden entstanden, es sei die Absicht, mittelst dieses Paragraphen eine Polizei, ja vielleicht gar eine geheime Polizei über Individuen einzurichten. Man muß sich billig wundern, wie bei den Juden, die doch auch preußische Staatsbürger sind, ein solches Mißtrauen hat entstehen können. Kennen sie so wenig die Gesinnung auch ihres Königs und Herrn, um argwöhnen zu können, daß Seine Majestät den Ministern erlauben würde, Ihm ein Gesetz vorzulegen, welches diese Absicht und Tendenz hätte? Im Gegentheil hat gerade der Paragraph eine wohlthätige Absicht für die Juden. Wenn darin gesagt wird, der Vorstand solle Auskunft geben auch über einzelne Personen, so liegt die Absicht fern, von Seiten der Staatsbehörde nach Konvenienzen Erkundigungen über das Benehmen und die Gesinnung dieser Einzelnen einzuziehen. Für die Staatsbehörde um eines solchen Zweckes willen ist der §. 14 nicht vorgeschlagen, sondern im Interesse der Juden selbst. Es sollte ihnen nämlich ein Mittel gegeben werden, wenn ihnen daran liegt, für Geschäfte, die sie zu betreiben haben, oder bei Gelegenheit einer Anstellung, die sie wünschen, sich eine Bürgschaft zu verschaffen, ein Zeugniß zu erwerben, wodurch sie sich darüber legitimiren können, daß sie wirklich Männer der Art sind, um ihnen das Vertrauen gerade für das Geschäft, für diese Anstellung zu schenken. Es wird nach dem Paragraphen diese Legitimation in die Hände eines Vorstandes gelegt, den sie selbst wählen. Wie würde die Staatsbehörde auf den Einfall kommen, wenn sie die Absicht hätte, eine Polizei und vollends eine geheime Polizei über die Juden auszuüben, einen Vorstand zu benutzen, welcher von den Juden selbst gewählt ist? Es scheint mir, wenn man den Paragraphen im Zusammenhange auffaßt, daß eine solche Furcht ganz widersinnig ist. Mag die Fassung des Paragraphen, wenn man einmal mißtrauisch ist, eine andere Deutung zulassen, die Bestimmung hat aber, wie ich wiederhole, nur den Zweck, den Juden ein Organ der Bürgschaft zu verschaffen. Wäre diese Absicht nicht gewesen, so würde der Paragraph wesentlich überflüssig sein, und man könnte sich damit vollkommen einverstanden erklären, ihn lieber ganz wegzulassen. Ich stelle der hohen Versammlung anheim, ob sie nach dieser Erklärung es für nöthig hält, daß der zweite Satz des Paragraphen ganz wegbleibe, oder daß eine Fassung gewählt werde, welche die wahre Absicht der Regierung bestimmter ausspricht.

von Krosigk: Ich würde mir erlauben, wenn eine andere Fassung beliebt werden sollte, folgenden Vorschlag zu machen. Hier ist gesagt: „Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Judenschaft an die Staatsbehörde gelangen." Ich würde sagen: „Der Vorstand ist das Organ zwischen der Staatsbehörde und dem Synagogen-Verein."

Referent Graf von Itzenplitz: Dies dürfte im Wesentlichen mit dem eventuellen Vorschlage der Abtheilung übereinstimmen; ich erinnere daran, daß der prinzipale Vorschlag der Abtheilung dahin geht, den zweiten Satz wegzulassen, wonach der Paragraph lauten würde: „Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden des Synagogen-Vereins an die Staatsbehörde gelangen.“

Der eventuelle Antrag würde dahin gehen, daß der erste Satz bleibe, wie er vorgelesen, der zweite aber so lauten würde: „Er hat über alle denselben betreffenden Angelegenheiten den Staats- und Kommunal-Behörden Auskunft zu ertheilen.“

In diesem zweiten Satze würde wohl das liegen, was der verehrte Redner zu meiner Linken berührt hat.

Graf von Burghaus: Es will mir scheinen, als wenn bei diesem Vorschlage des Gutachtens die Abtheilung das Prinzip einigermaßen aufgegeben habe, welches in dem ganzen Gesetzvorschlage vorauf gestellt ist, daß nämlich die Synagogen-Vereine sich nur mit kirchlichen und Schul-Angelegenheiten zu beschäftigen haben. Durch das, was der Herr Referent eben jetzt vorgeschlagen hat, nähern wir uns dem einmal aufgestellten Grundsatz wieder mehr. Derselbe proponirt, zu sagen, daß die Vorstände der Synagogen-Vereine über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten Auskunft ertheilen sollen; wenn dies hineinkommt, würde ich mich damit einverstanden erklären können. Wenn der Passus aber so allgemein stehen bleibt, wie er ursprünglich proponirt ist, so scheint den Juden dadurch mehr gegeben zu werden, als die christlichen Bewohner des Staates haben. Wir haben keine besonderen Behörden, die von Staats wegen eingesetzt sind, um alle unsere Anträge und Beschwerden dem Staate vorzutragen, und ich sehe nicht ein, warum die Juden mehr verlangen sollten.

Referent Graf von Itzenplitz: Der Gesetz-Entwurf hat es im Allgemeinen so gemeint, wie der geehrte Redner, und wenn ich gesagt habe „Synagogen-Verein“, so ist dies blos die Aenderung, die wir gestern beschlossen haben, nämlich: daß überall, wo in dem Gesetz Judenschaft steht, Synagogen-Verein gesetzt werde, womit es schärfer definirt wird, daß diese Vereine sich nur auf kirchliche und Schul-Angelegenheiten beziehen. Wenn es interessant sein soll, die Motive zu diesem Paragraphen zu hören, so will ich sie aus der Denkschrift vorlesen:

Zu §. 14. Es hat den Juden seither dem Staate gegenüber an einem Organe gefehlt, durch welches sie ihre Interessen geltend zu machen vermochten, an welches die Behörden sich wenden konnten, um über allgemeine Angelegenheiten und einzelne Personen Auskunft zu ertheilen. Hierzu wird künftig der Vorstand der Judenschaften bestimmt sein. Ihm soll die Pflicht obliegen, über alle Gegenstände, sie mögen die Gesammtheit oder einzelne Mitglieder der Judenschaft betreffen, den Behörden die erforderliche Auskunft unter eigener Verantwortlichkeit zu ertheilen. Dies und die Befugniß, durch Anträge und im Wege der Beschwerden die Interessen der Juden bei den Behörden zu vertreten, wird dem Vorstande das gebührende Ansehen sichern.

Graf von Dyhrn: Ich verzichte auf das Wort, denn ich wollte nur das erwähnen, was das verehrte Mitglied aus Schlesien bereits gesagt hat. Es wird sich rein um die Gültigkeit des Gesetzes handeln und nicht um etwas Politisches, und da scheint mir, daß der ganze Paragraph wegfallen kann.

von Massenbach: Ich möchte mir die Frage erlauben, ob in dem §. 14 gemeint ist, daß die Erklärung, ob ein Jude im Großherzogthum Posen naturalisirt werden könne, auch von dem Vorstande abgegeben werden kann. Bis jetzt lag es in den Händen der Polizei-Behörden, und ich habe erfahren, daß bei den unteren Polizei-Behörden manchmal Mensch-

lichkeiten vorgekommen sind, wodurch einer naturalisirt worden, der es nicht verdient und ein anderer zurückgewiesen ist, der die allgemeine Achtung sich erworben hatte. Ich glaube, daß dem Staate gegenüber eine größere Sicherheit gewährt würde, wenn der Vorstand zwar nicht entscheide, aber bei ihm Nachfrage gehalten werden möchte, statt die Beantwortung der Naturalisations-Fragen allein in den Händen der unteren Polizei-Behörden zu belassen.

Staats-Minister Eichhorn: Es ist dies allerdings die Absicht, namentlich traut man dem Vorstande die Fähigkeit zu, die ganze Stellung des Individuums am besten zu beurtheilen. Es wird gewiß ohne besondere Motive nichts Nachtheiliges von dem jüdischen Vorstande gegen ein jüdisches Individuum vorgebracht werden, und umgekehrt darf der Staat erwarten, daß er nicht getäuscht werde, daß man einem Unwürdigen kein vortheilhaftes Zeugniß gebe, darauf bezieht sich der Ausdruck: Verantwortlichkeit.

Marschall: Wenn weiter keine Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung. Die Frage ist gerichtet auf den Vorschlag der Abtheilung, der dahin geht, daß der zweite Satz des §. 14 ganz wegfalle, und diejenigen Mitglieder, welche diesem Antrage der Abtheilung beistimmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

Der Antrag ist angenommen. Wir kommen zum §. 15.

Referent Graf von Itzenplitz. (Liest §. 15 des Gesetz-Entwurfs vor, desgleichen die darauf bezügliche Stelle des Abtheilungs-Gutachtens.)

§. 15.

Wenn in einer Stadt, in welcher eine der beiden Städte-Ordnungen gilt, sich so viele wahlberechtigte Bürger jüdischen Glaubens befinden, daß sie mindestens diejenige Zahl der städtischen wahlberechtigten Bürgerschaft erreichen, welche eine Theilung der Gesammtzahl der letzteren durch die Zahl der Stadtverordneten ergiebt, so kann auf den Grund einer zwischen den städtischen Behörden und dem Vorstande der Judenschaft unter Zustimmung der Repräsentanten stattfindenden Einigung den jüdischen wahlberechtigten Bürgern gestattet werden, einen oder nach dem angegebenen Verhältnisse auch mehrere Verordnete nebst Stellvertretern aus ihrer Mitte zu wählen, welche in der Stadtverordneten-Versammlung in allen, nicht das christliche Kirchen- und Schulwesen betreffenden Angelegenheiten Sitz und Stimme haben; dagegen scheiden alsdann die Juden bei den Wahlen der übrigen Stadtverordneten, deren Zahl sich nach Maßgabe der eintretenden jüdischen Verordneten vermindert, als Wähler und Wahl-Kandidaten aus.

Das Ergebniß einer solchen Vereinbarung unterliegt der Bestätigung der Regierung und ist in das städtische Ortsstatut aufzunehmen.

Bei der seitens der Juden stattfindenden Wahl von Verordneten aus ihrer Mitte finden die Vorschriften und Bedingungen Anwendung, welche für die Stadtverordneten-Wahlen überhaupt an dem betreffenden Orte maßgebend sind.

Zu §. 15.

Der §. 15 hat zu umfassenden Erörterungen Veranlassung gegeben. Derselbe bezieht sich lediglich auf bürgerliche Verhältnisse der Juden, auf ihre Vertretung in der Stadtgemeinde, und es kann in etwas Wunder nehmen, wie diese Bestimmung hier in das Gesetz kommt, wo sonst von Kultus- und Schul-Angelegenheiten gehandelt wird. Zunächst ist nun zu beachten, daß sowohl nach der alten, als nach der neuen Städte-Ordnung der jüdische Glaube weder die Ausschließung von der Stadtverordneten-Versammlung begründet, noch ein Recht, in derselben zu erscheinen und vertreten zu werden, verleiht. Eben so verhält es sich nach der rheinischen

Gemeinde-Ordnung, und nur durch die westfälische Gemeinde-Ordnung werden Juden von der Gemeinde-Vertretung ausgeschlossen. Im Allgemeinen steht also jetzt die Sache so, daß Juden, wenn sie das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen, in die Gemeinde-Vertretung gelangen können, daß sie dann aber nicht als Juden, sondern als Bürger hineinkommen, und daß sie nicht darin erscheinen, wenn sie das Vertrauen der Mitbürger noch nicht in dem Grade gewonnen haben, daß sie gewählt werden. Dies Verhältniß, was wohl ein natürliches und gutes sein dürfte, wird nun zwar nicht durch den Inhalt des §. 15 aufgehoben, es wird aber eine Durchlöcherung desselben zugelassen und dadurch die Aufhebung angebahnt. Es soll zulässig sein, daß die Juden Stadtverordnete als Juden in die Gemeinde-Vertretung senden. Wird eine solche Einrichtung getroffen, so haben dann auch Juden ein Recht, als Juden in die Stadtverordneten-Versammlung zu gelangen, auch wenn sie das Vertrauen der christlichen Einwohner gar nicht besitzen. Es liegt sehr nahe, daß sie sich dann auch für verpflichtet halten werden, zunächst das Interesse der Juden und nicht das der Stadt zu fördern, was dem Gemeinsinn gewiß schaden wird. Außerdem möchten, wenn einmal dies Prinzip Eingang findet, auch christliche Konfessions-Verwandte eine besondere Vertretung in der Stadtverordneten-Versammlung verlangen: so könnten wir denn leicht in einer großen Stadt die Stadtverordneten-Versammlung in Vertreter religiöser Körperschaften getheilt und zerfallen sehen.

Eine solche Scheidung ist dem Wesen der Städte-Ordnung fremd; sie will, daß alle Bürger und Vertreter der Stadt durch ein gemeinsames Band des Gemeinsinnes für das Wohl derselben vereinigt werden. — Eine Einrichtung, wie sie der §. 15 vorschlägt, widerspricht aber auch dem durch die Bundes-Akte bestätigten Juden-Edikt von 1812. Nach dem §. 7 dieses Gesetzes sollen die Juden gleiche bürgerliche Rechte mit den Christen haben, also nicht eine besondere Vertretung in der Stadtverordneten-Versammlung. — Jede kastenmäßige Absonderung der Juden dürfte ihrer Fortbildung nicht förderlich, sondern dazu geeignet sein, hergebrachte Ansichten, vielleicht Vorurtheile, aufrecht zu erhalten.

Aus allen diesen Gründen schlägt die Majorität der Abtheilung mit 6 gegen 1 Stimme vor, die Weglassung dieses ganzen Paragraphen zu beantragen.

Die Minorität der Abtheilung macht für ihre Ansicht folgende Gründe geltend:

Sie sieht in der vorgeschlagenen Bestimmung die Ansicht der Regierung ausgesprochen, autonomische Rechte zu begünstigen; sie ist überhaupt im Prinzip dafür, die Regierung gerade da zu unterstützen, wo es sich darum handelt, aus dem Vormundschafts-Prinzip herauszutreten. Die Minorität stimmt daher für Beibehaltung des §. 15, wenn zu demselben der Zusatz gemacht wird:

daß es den Juden jederzeit frei steht, die Wiederaufhebung der getroffenen Vereinigung unter Zustimmung der städtischen Behörden zu veranlassen, ohne daß hiergegen der Regierung ein Widerspruchsrecht zusteht.

Bei der Berathung der weiteren Paragraphen dieses Gesetzes ist die Abtheilung in Uebereinstimmung mit dem Gesetz-Entwurf von der Ansicht ausgegangen, daß die Juden im gesetzlichen Sinne zu den „geduldeten" Religions-Gesellschaften gehören. Es entspricht dies den Grundsätzen des Religions-Edikts vom 9. Juli 1788, den sonstigen gesetzlichen Verhältnissen der Juden in den meisten Landestheilen, in welchen das Religions-Edikt nicht gelten möchte, und der bisherigen Praxis der Staats-Verwaltung. Auch aus dem Edikt vom 11. März 1812 ist ein anderer Grundsatz nicht herzuleiten. (Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 11. §. 20.)

Staats-Minister Eichhorn: Ich erlaube mir aus meinem gestrigen Vortrage zu wiederholen, einmal daß dieser ganze Vorschlag, wie der vorliegende Gesetz-Entwurf ihn enthält, darauf gerichtet ist, eine fakultative Einrichtung zu begründen, indem nämlich eine Vereinbarung vorausgesetzt wird zwischen den städtischen Kommunal-Behörden und den Juden; und zweitens ist es nicht die Absicht, daß die Juden als Juden in die Stadtverordneten-Versammlung eintreten und dort nur Interessen der Juden, den übrigen Stadtverordneten gegenüber, wahrnehmen sollen. Dies würde der Fall sein, wenn die Judenschaft eine ganz besondere politische Kommune nach dem Entwurfe sein sollte, die das Recht hätte, eigene Deputirte in die Stadtverordneten-Versammlungen abzusenden und nach Umständen dort ein Veto einzulegen. Das ist nicht gemeint. Man hat hauptsächlich bezweckt, daß die Juden, auch wenn ein besonderes Vertrauen der christlichen Gemeindeglieder sie nicht zu Stadtverordneten wählt, dennoch nie aus den Stadtverordneten-Versammlungen ausgeschlossen werden. Befinden sie sich aber einmal in der Versammlung, so soll man nicht unterscheiden, ob sie Juden sind oder nicht. Ein jeder Stadtverordneter hat die Pflicht, das Wohl der Gemeinde im Ganzen wahrzunehmen, und dies gemeinsame Wohl soll auch das jüdische Mitglied der Stadtverordneten nach dem Vorschlage des Gesetz-Entwurfes nicht aufhören, ins Auge zu fassen.

Graf von Burghaus: Ich muß meinerseits erklären, daß ich mich dem Vorschlage der Abtheilung anschließe, und zwar von dem Standpunkte ausgehend, daß ich zwar mit Freuden den Juden gleiche bürgerliche Rechte eingeräumt sehe, mit Ausschluß einiger wenigen, die im Gesetz-Entwurf vorbehalten sind. Aber ich kann nicht einsehen, warum ihnen mehr Rechte eingeräumt werden sollen, als die christlichen Einwohner des Staats genießen, und es scheint mir eben dieser Vorschlag ein Mehr zu sein. Denn die Juden erhalten dann nach der Bestimmung des §. 6 das Recht, daß immer ein Jude gewählt werden muß, sofern die bestimmte Zahl von jüdischen Einwohnern in einem Orte vorhanden ist. Es scheint mir aber auch im Interesse der Juden selbst zu liegen, wenn diese Bestimmung nicht Platz greift, indem ein solchergestalt gewählter jüdischer Abgeordneter in der Stadtverordneten-Versammlung nicht eine so günstige Stellung einnehmen wird, als wenn er mit dem ganzen Vertrauen der städtischen Einwohner gewählt ist, und ich halte es daher wünschenswerth, daß dieser Paragraph wegfalle.

Fürst Wilhelm von Radziwill: Ich muß nur wiederholen, was ich gestern schon die Ehre hatte zu sagen, und mein Bedauern ausdrücken, daß die Ansicht, welche die Regierung bei der Fassung dieses Paragraphen gehabt hat, nicht vollständiger entwickelt worden ist, da bei einer vollständigeren Entwickelung der Idee sich ein Vertrauen der Betheiligten zu dieser Richtung des Gesetzes würde haben begründen lassen. Es hat die Minorität die Reciprozität bei dem §. 15 vermißt, die durchaus nothwendig schien, um ihn in jeder Beziehung gerecht zu stellen, hat aber im Uebrigen die wohlwollende Absicht der Regierung nicht verkannt, die darin besteht, den Judenschaften ihre Vertretung in den Stadtgemeinden zu sichern, wenn sie auch nicht aus den freien Wahlen der Christen hervorgehen sollten.

von Hochberg: Ich wollte mir nur eine kurze Bemerkung erlauben, wodurch sich die Ansicht vielleicht anders stellen könnte. Es ist bisher in meiner Nähe und in den Kreisen, wo ich mich befinde, vorgekommen, daß die Juden dort das Vertrauen der Stadtbewohner gewonnen haben und als Stadtverordnete und Rathsmänner in den Magistrat eintreten, und sie wurden gar nicht von ihrem religiösen Standpunkte aus betrachtet, sondern als Männer, die das Vertrauen der Kommune genießen, und ich

fühle mich verpflichtet, ihnen das Zeugniß zu geben, daß sie sich dieses Vertrauens stets würdig gezeigt haben, und daß man die Juden auch als Gerichtsschreiber angenommen hat. Ich würde mich der Ansicht anschließen, daß es in Zukunft in Beziehung darauf bei den bestehenden Verhältnissen bleiben möge, obgleich dieser aus meiner Erfahrung geschöpfte Fall freilich ein einzeln dastehender ist und ich auch nicht befugt bin, eine Ansicht für die anderen Provinzen des Staats auszusprechen.

Referent: Ich kann gleichfalls aus meiner dienstlichen Erfahrung bestätigen, daß bei den Stadtverordneten-Versammlungen, namentlich in Pommern, ich Juden gefunden habe, die ihre Stellung vollständig ausfüllten, und ich glaube also, daß die bisherigen Verhältnisse im Wesentlichen gut waren, und es möchte wohl Niemand wünschen, daß sich die Stadtverordneten-Versammlungen in konfessionelle Parteien sonderten.

Graf York: Ich wollte nur bemerken, daß ich an der guten Absicht, die Se. Excellenz ausgesprochen, den Juden einen außerordentlichen Beweis der Gewogenheit zu geben, nicht zweifeln darf; ich kann ihn jedoch als solchen nicht aufnehmen, denn es ist eine nothwendige Folgerung, daß, wenn der Jude von der Judenschaft, also von einer Körperschaft, gewählt wird, sich auch ein korporatives Interesse bei den Vertretern finden muß, und daß wir einen Kampf zwischen den Interessen der christlichen und jüdischen Bevölkerung hervorrufen, der gegenwärtig nicht mehr existirt. Es ist mir noch nie zu Ohren gekommen, daß eine christliche Stadtverordneten-Versammlung die jüdischen Mitglieder der Kommune nicht mit gleichen Augen wie den Christen angesehen, und es würde, wenn das geschehen wäre, ein schwerer Vorwurf gewesen sein für den, der gegen Pflicht und Gewissen gehandelt hätte, und es ist mir auch noch nie bekannt geworden, daß Juden über Stadtverordnete eine dergleichen Klage geführt; ich stimme also dafür, daß der Paragraph wegfällt.

Graf von Königsmark: Ich kann mich dem nur anschließen, weil ich die Ueberzeugung hege, daß der Wunsch, der Paragraph möge wegbleiben, mit den Wünschen aller Juden im preußischen Lande übereinstimmt.

Marschall: Wenn keine weitere Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung, und zwar in der Art, daß diejenigen, welche dem Antrage der Abtheilung, daß der Paragraph wegfalle, beistimmen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

Dem Antrage ist beigestimmt, und wir kommen zu dem §. 16.

Referent: Die folgenden Paragraphen handeln von dem Kultuswesen. Verlesung des §. 16 des Gesetzes, und des Gutachtens ad. §. 16.

§. 16.

Die auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben der Vereinbarung jeder einzelnen Judenschaft, resp. deren Vorstehern und Repräsentanten überlassen. Die Regierung hat von diesen Einrichtungen nur insoweit Kenntniß zu nehmen, und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert.

Zum §. 16 ist bei der Abtheilung nur ein Zusatz in Anregung gekommen, welcher jedoch die Majorität nicht erhalten hat, sondern mit 4 gegen 3 Stimmen abgelehnt worden ist.

Der Inhalt dieses Paragraphen entspricht ganz den §§. 46—48. Tit. 11. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts. Wenn also die Vereine Synagogen-Ordnungen annehmen und diese die Genehmigung der Regierung insofern erhalten, daß der Staat nichts gegen den Inhalt zu erinnern findet; so haben diese Synagogen-Ordnungen die Natur der Polizei-Gesetze. Hiernach ist es zulässig und auch gerathen, daß die Synagogen-Ordnungen zuweilen Geldstrafen gegen Störungen des Gottesdienstes an-

drohen; es fragt sich, ob diese von dem Vorstande des Vereins oder auf Antrag desselben von der Orts-Polizei-Behörde festgesetzt und eingezogen werden sollen. Die Vorsteher der Juden im Posenschen wünschen öfter Letzteres, um dem Vorstande das Odium der Straffestsetzung zu ersparen, und die Minorität hielt dies auch für passend, während die Majorität eine solche Einmischung der Polizei-Behörde, selbst auf Antrag des Vorstandes, für bedenklich hielt.

Sollte die Ansicht der Minorität bei der hohen Kurie Anklang finden, so dürfte der beregte Zusatz möglicher Weise dahin gefaßt werden können: „Auf Ansuchen des Vorstandes hat die Polizei-Behörde die Geldstrafen festzusetzen und einzuziehen, welche durch eine gesetzlich eingeführte Synagogen-Ordnung angedroht worden sind."

Im Allgemeinen empfiehlt die Abtheilung den §. 16 und eben so auch den §. 17 zur Annahme.

Referent Graf von Itzenplitz: Ich bemerke zunächst, daß die Minorität nicht blos aus meiner Person bestanden hat, sondern daß die Majorität 4 und die Minorität 3 Stimmen betrug. Ich bin auf diesen Antrag dadurch geführt worden, weil ich glaube, daß dazu ein praktisches Bedürfniß vorliegt. — Wenn die Juden Synagogen-Ordnungen annehmen, so werden diese der Regierung zur Anerkennung vorgelegt, und diese äußert sich den Gesetzen entsprechend in der Regel dahin, daß sie sagt: „wir finden gegen die Synagogen-Ordnungen nichts zu erinnern." Nun ist hervorzuheben, daß öfter die eine Partei, welche an den bisherigen Anordnungen hält und bei Annahme der Synagogen-Ordnungen in der Minorität geblieben ist, diese dadurch geltend zu machen sucht, daß sie den Gottesdienst, wenn dieser in der neu vorgeschriebenen Ordnung vor sich geht, zu stören sucht. In einem solchen Fall ist dann der Vorstand ermächtigt, die Strafen festzusetzen, welche die Synagogen-Ordnung androht. — Es scheint wünschenswerth, daß, wenn der Fall einer Störung eintritt, der Vorstand befugt sei, der Polizei-Behörde Anzeige zu machen: „Der N. N. hat gegen den und den Paragraphen der Synagogen-Ordnung verstoßen und ist daher zu bestrafen." Wenn derselbe es nicht zugesteht, so ist der Beweis zu führen, und wenn der Beweis geführt ist, so wird er bestraft. Ich habe dies nur wollen zur Sprache bringen, weil ich weiß, daß es von vielen Vorständen gewünscht wird, der Straf-Festsetzung überhoben zu sein und solche der Polizei-Behörde überlassen zu können.

von Massenbach: Ich erlaube mir eine Bemerkung dagegen. Ich glaube, daß die Veränderung nicht eine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung ihres Gottesdienstes ist, weil es nämlich die jüdische Partei ist, welche man zu den Lichtfreunden rechnen kann, und ich sehe nicht ein, warum wir diese Partei unterstützen wollen. Ich würde mich dafür erklären, daß es bei den alten Einrichtungen in der Synagoge bleibe.

Referent Graf von Itzenplitz: Ich glaube, es geht über unsere legislatorische Befugniß und über die Stellung des Staates, den Juden als einer geduldeten Religions-Gesellschaft gegenüber, hinaus, zu beurtheilen, was rücksichtlich ihres Gottesdienstes schlechter oder besser ist. Dem Staate kann es ganz gleichgültig sein, was besser ist; allein für das, was die Majorität angenommen hat, scheint mir äußerlich die Präsumtion zu sprechen, daß es besser sei.

Graf Dyhrn: Nach meiner Ansicht ist davon hier nicht die Rede, es ist hier von Störungen des Gottesdienstes überhaupt die Rede. Daß diese von einer gewissen neuen Partei ausgehen können, war, so viel ich verstanden habe, nur die Privat-Ansicht des Herrn Referenten. Die Störungen können von der alten Partei eben so gut ausgehen, wie von der neuen. Wir entscheiden hier gar nicht über irgend eine Partei. Wenn wir überhaupt damit übereinstimmen, daß die Polizei-Behörde die Stö-

rungen strafen soll, so sprechen wir dadurch nicht aus, daß wir irgend einer Partei helfen wollen. Wir sprechen blos von Störungen. Nach meiner Ansicht war es ein Beispiel, welches der Herr Referent vertreten wird; aber es war nicht die Ansicht ausgesprochen, daß wir diese Strafen einführen sollen, damit die neue Partei die alte nicht störe.

von Massenbach: Der Herr Referent hatte sich in eben der Art darüber ausgesprochen, und darum hielt ich mich zu meiner Bemerkung verpflichtet. Ich glaube auch, wie der Herr Referent sagt, daß wir nicht darüber zu entscheiden haben, ob wir eine oder die andere Partei an einer Verbesserung verhindern wollen; aber ich sehe auch nicht ein, warum wir uns einmischen wollen, und dadurch der einen oder der andern Partei polizeiliche Hülfe gewähren. Ich glaube, daß gerade in religiösen und kirchlichen Angelegenheiten, es sehr selten die Majorität ist, von der man behaupten könnte, daß sie Recht habe.

Marschall: Es muß bemerkt werden, daß es sich nicht von Störungen des Gottesdienstes allein handelt, sondern von Uebertretungen überhaupt.

Graf Dyhrn: Auch bei Störungen in christlichen Kirchen muß die Polizei requirirt werden. Welchen Grund die Störungen haben, das ist ganz gleich. Es kann Jemand in einem unzurechnungsfähigen Zustande in die Kirche kommen und Störungen verursachen.

Marschall: Wenn keine weitere Bemerkung erfolgt, so kommen wir zur Abstimmung, und zwar in der Weise, daß diejenigen Mitglieder, welche dem Antrage, wie er vorliegt, beitreten wollen, dieses durch Aufstehen zu erkennen geben.

Referent Graf von Itzenplitz: Der Antrag lautet: „Auf Ansuchen des Vorstandes hat die Polizei-Behörde die Geldstrafen festzusetzen und einzuziehen, welche durch eine gesetzlich eingeführte Synagogen-Ordnung angedroht worden sind.“

Graf York: Wenn ich recht verstanden habe, so soll jetzt die Ansicht der Minorität zur Abstimmung kommen.

Marschall: Der Vorschlag ist von 6 Mitgliedern unterstützt worden, und dies ist die Veranlassung, weshalb ich ihn jetzt zur Abstimmung bringe. Es würden diejenigen, welche dem Vorschlage beitreten, dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

Die Majorität ist dem Vorschlage beigetreten. Wir kommen zu §. 17.

Referent Graf von Itzenplitz: (Liest vor.)

§. 17.

Dem Statute einer jeden Judenschaft bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, ob Kultusbeamte angestellt und wie dieselben gewählt werden sollen. Bis dahin behält es wegen dieser Wahlen bei demjenigen, was in den einzelnen Judenschaften herkömmlich ist, und in Ermangelung eines festen Herkommens bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Wahl von Gesellschafts-Beamten sein Bewenden. Die gewählten Kultus-Beamten dürfen in ihr Amt nicht eher eingewiesen werden, bis die Regierung erklärt hat, daß gegen ihre Annahme nichts zu erinnern ist. Die Regierung hat bei dieser Erklärung außer den Förmlichkeiten der Wahl nur darauf Rücksicht zu nehmen, daß die gewählten Kultus-Beamten unbescholtene Männer sind.

Das Gutachten hierzu lautet: „Im Allgemeinen empfiehlt die Abtheilung den §. 16 und eben so auch den §. 17 zur Annahme.“

§. 17 wird zur unveränderten Annahme seitens der Abtheilung empfohlen.

Marschall: Der Paraprаph ist angenommen.

Referent Graf von Itzenplitz: (Trägt vor.)

§. 18.

Entstehen innerhalb einer Judenschaft Streitigkeiten über die inneren Kultus-Einrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, so sind die Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, auf den Antrag der Interessenten eine Begutachtung der obwaltenden Differenzen durch eine zu diesem Zwecke einzusetzende Kommission eintreten zu lassen. Kann durch den Ausspruch der Kommission der Konflikt nicht ausgeglichen werden, so haben die Minister unter Benutzung des von der Kommission abgegebenen Gutachtens darüber Anordnung zu treffen, ob und mit welcher Maßgabe die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten ist; zugleich haben dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges zu bestimmen, welcher Theil im Besitz der vorhandenen Kultus-Einrichtungen verbleibt.

Bei dem §. 18 sind der Abtheilung die Worte: „ob und" (in der vierten Zeile von unten) bedenklich erschienen. Aus diesen könnte gefolgert werden, daß die Behörde auch das Recht habe, die begehrte Trennung pure zu versagen. Es ist dies wohl nicht die Absicht des Gesetzgebers, und der Staat kann keinen Grund haben, solche Trennung zu hindern; es kommt nur darauf an, die Modalitäten derselben zu ordnen und festzustellen. Die Abtheilung beantragt daher einstimmig, die Worte: „ob und" wegzulassen, übrigens aber den Paragraphen anzunehmen. In der letzten Zeile desselben wird nach der Ansicht des Königlichen Rathes, welcher den Berathungen der Abtheilung beiwohnte, statt:

„Kultus-Einrichtungen"

besser zu sagen sein:

„Vermögen des Synagogen-Vereins"

Die Abtheilung war hiermit ganz einverstanden.

Staats-Minister Eichhorn: Es ist allerdings nicht die Absicht der Regierung, die Trennung in einer Judengemeinde zu verhindern, wozu in Folge der sich jetzt kundgebenden Bewegungen ein Theil der Gemeinde sich entschließen möchte. Darüber, ob eine Trennung stattfinden darf, soll keine Frage entstehen können. Es scheint, daß blos die Trennung an und für sich im Gutachten der Kommission ins Auge gefaßt wird. In der Beschränkung der Frage hierauf erscheint allerdings das Wort „ob" ganz überflüssig. Der §. 18 spricht aber an der betreffenden Stelle nicht blos von einer Trennung, sondern auch von der Errichtung eines neuen Gottesdienstes und der Bildung einer neuen Gemeinde. Wenn in Absicht der Trennung an sich nicht in Frage kommen kann, ob sie zuzulassen sei, so unterliegt dagegen die andere Frage, ob die Getrennten als eine neue Gesellschaft zusammentreten können, eben so einer Prüfung von Seiten des Staats, als sie angestellt wird wenn Mitglieder einer öffentlich anerkannten, oder auch einer geduldeten christlichen Religions-Gesellschaft sich absondern und eine neue Religions-Gesellschaft bilden wollen. Wie nach allgemeinen Vorschriften keine neue Religions-Gesellschaft ohne Genehmigung des Staats ins Leben treten kann, so kann auch keine neue jüdische Religions-Gemeinschaft aus der bestehenden hervorgehen anders, als mit Genehmigung des Staats.

Referent Graf von Itzenplitz: Der so eben gehörten Ansicht dürfte es entsprechen, wenn das Wort ob etwas später in den Paragraphen eingeschaltet würde, wonach es dann heißen würde: So haben die Minister unter Benutzung des von der Kommission abgegebenen Gutachtens darüber Anordnung zu treffen, mit welcher Maßgabe die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder ob die Bildung einer Synagoge zu gestatten sei?"

Minister Eichhorn: Vielmehr so: „Mit welcher Maßgabe die

Trennung von der bisherigen Gemeinschaft und ob die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten ist."

Referent Graf von Itzenplitz: Nachdem diese Erläuterung und Zusicherung des Herrn Staatsministers ausgesprochen worden ist, könnten wir, glaube ich, über die Sache hinweggehen.

Marschall: So daß es also auf der vierten Zeile von unten hieße: Mit welcher Maßgabe die Trennung der bisherigen Gemeinschaft und ob die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten sei."

Referent Graf von Itzenplitz erklärt sich damit einverstanden.

Marschall: Der Herr Referent hat sich angeschlossen, und ich habe zu erwarten, ob eine entgegenstehende Bemerkung gemacht wird.

Fürst W. Radziwill: Ich muß mir doch noch eine deutlichere Erklärung über den Schluß des Paragraphen ausbitten: „zugleich haben dieselben mit Ausschluß des Rechtsweges zu bestimmen, welcher Theil in Besitz der vorhandenen Kultus-Einrichtungen verbleibt."

Referent: Darauf bezieht sich das, was ich bereits die Ehre hatte zuletzt vorzulesen:

„in der letzten Zeile desselben wird nach der Ansicht des Königlichen Rathes, welcher den Berathungen der Abtheilung beiwohnte, statt:

„Kultus-Einrichtungen"

besser zu sagen sein:

„Vermögen des Synagogen-Vereins."

Die Abtheilung war hiermit ganz einverstanden."

Denn die Worte „Kultus-Einrichtungen" sind unbestimmt, aber wenn man sagt, bei der respektiven Vereinigung oder Trennung solle darauf Rücksicht genommen werden, was mit dem früheren Vermögen der Judenschaft gemacht werden soll, so ist kein Zweifel vorhanden.

Fürst W. Radziwill: Es fragt sich nur, ob, so lange darüber nichts bestimmt ist, die Vermögens-Verhältnisse dem älteren, dem ursprünglichen Zweck gesichert bleiben.

Graf York: Ich muß mir noch ein Bedenken auszusprechen erlauben, welches mir noch nicht gehoben ist, warum ihnen nämlich der Rechtsweg verschlossen sein soll? Wenn man sich die jüdischen Verhältnisse recht deutlich macht, so ist diejenige Partei, die eine Trennung beabsichtigt, die der neuen Richtung angehörende und, wie mir scheint, die rationellere. Es dürfte also vielmehr im Interesse des Staates liegen, daß man eine solche Absonderung erleichtert, denn es ist immer wie die größere Zahl der Mitglieder eines jüdisch-kirchlichen Verbandes, die austreten will, so auch diejenige, welche die noch bestehende Absonderung mehr und mehr aufheben will. Nun finde ich eine gewisse Beeinträchtigung für die Majorität, wenn vielleicht die sehr wenigen zurückbleibenden Altgläubigen das ganze Synagogen-Vermögen behalten sollen. Am wenigsten möchte ich es als Grundsatz aussprechen, daß ihnen das Rechtsmittel versagt werde.

Referent: Darüber dürften uns wohl die geehrten Herren Regierungs-Kommissarien die beste Auskunft geben können. Nach dem, wie ich mir aber als Referent die Sache gedacht habe, liegt sie so: Der geehrte Redner hat selbst gesagt, es möchte wünschenswerth sein, eine solche Trennung zu erleichtern, er ist aber bedenklich darüber, daß bei dieser Trennung die Festsetzung über das Vermögen von den Verwaltungs-Behörden ausgehen und der Rechtsweg ausgeschlossen sein soll. Ich glaube aber, daß, wenn die Trennung erleichtert werden soll, eine derartige Bestimmung des Gesetzes nothwendig ist, denn sonst würden die Interessenten vor Streitigkeiten über das Eigenthum sehr schwer auseinanderkommen.

Graf Dyhrn: Das waren Gründe der Nützlichkeit, die aber doch den Rechtsweg nicht beschränken können, denn hier handelt es sich um Mein und Dein, und so halte ich es aus dem Prinzip des Rechts für

die Verwaltungs-Behörde ein Interimistikum festsetzen könne. Aber ich halte es für besser, es bleibt rein bei der Festsetzung durch die Verwaltung und ich glaube, daß auch die Juden mit dieser Festsetzung sehr zufrieden sein werden; wenn wir aber den Richter hineinbringen, so muß dieser die Sache lediglich nach dem Rechtspunkt entscheiden und kann auf Einigungen, die theilweise auf Nützlichkeits-Gründen beruhen, nicht eingehen. Dann kann man aber nicht zu Stande kommen, wo neue Einrichtungen getroffen werden sollen.

Fürst zu Salm-Reifferscheidt-Dyck: Zur Unterstützung der Ansicht des Referenten will ich bemerklich machen, daß gerade in der katholischen Kirche solche Fälle oft vorkommen, daß eine Pfarre getrennt wird und zu gleicher Zeit das Vermögen und die Kultus-Gegenstände getrennt werden. Darüber entscheidet der Bischof mit Genehmigung der Regierung; die Entscheidung erfolgt aber nicht im Wege Rechtens.

Fürst Lichnowsky: Ich will mir erlauben, eine Frage an den Königl. Kommissar über den letzten Satz des §. 18 zu richten, in dem es heißt: „Welcher Theil im Besitz der vorhandenen Kultus-Einrichtungen bleiben werde." Mir scheint, daß dieser letzte Satz ein Prinzip in sich enthält, und es würde mir lieb sein, zu erfahren, ob es von der Regierung als allgemeines Prinzip angesehen wird, daß, wenn in irgend einer Konfession sich ein abtrennender Theil bildet, diesem Theil irgend ein Recht auf das Eigenthum der betreffenden Kirche, von der er sich losgerissen, verbleibt.

Staats-Minister Eichhorn: Ich hatte schon die Ehre . . .

Fürst Lichnowsky: Ich weiß es wohl, wünsche aber, es für mich nochmals zu hören.

Staats-Minister Eichhorn: Wenn von einer anerkannten Kirchen-Gesellschaft ein Theil sich absondern will, so kann er dies thun, er darf nicht daran verhindert werden; aber diejenigen, welche sich absondern, haben als Einzelne dann kein Recht. Sie können also von den Kultus-Einrichtungen der anerkannten Kirche gemeinschaftlich nichts fordern.

Fürst Lichnowsky: Ich kann nur resumiren, was mein geehrter Kollege aus der Rhein-Provinz bemerkt hat. Der Fall ist ganz klar, ob es sich von Juden oder Katholiken handelt. Wer ausscheidet, hat auf das Gut der Gemeinde kein Recht.

Fürst Wilhelm von Radziwill: Ich fühle mich gedrungen, die Abtheilung gegen die Bemerkungen meines Bruders und des geehrten Redners vor mir, die ganz gegründet sind, dahin zu vertreten, daß ich den bezüglichen Passus aus der Denkschrift, welche dem Entwurf zum Grunde liegt, vorzulesen wünsche. Dieser Passus hat auch die Bedenken beseitigt, die sich in der Abtheilung gerade über diesen Punkt erhoben hatten. Dieser Passus lautet:

> Das vorhandene Vermögen gehört unzweifelhaft der fortdauernd bestehenden juristischen Person; es kommt also nur darauf an, diese zu ermitteln und als solche zu bezeichnen. Ist hierüber Bestimmung erfolgt, so ist mit derselben auch der Besitzstand festgestellt. Dem sich abtrennenden Theile muß es überlassen bleiben, neue Kultus-Einrichtungen zu treffen, wenn dazu die Erlaubniß der Staats-Behörde ertheilt worden ist.

Graf York: Ich wollte mir ein Bedenken erlauben. Wenn von der katholischen Kirche gesprochen wird, so hat diese ein sehr feststehendes Bekenntniß und Jeder, der sich nicht zu dem tridentinum bekennt, hört auf, Katholik zu sein. So hat die lutherische Kirche in ihren symbolischen Büchern ein feststehendes Bekenntniß, und wer sich nicht mehr zu diesen symbolischen Büchern bekennt, gehört nicht mehr zur lutherischen Kirche. Ganz anders ist es bei den Juden. Bei einer Trennung, wie sie jetzt stattfinden, behaupten beide Theile, sie seien rechte, wahre Juden, und es ist also

in dem Sinne von einem Ausscheiden aus der Kirche bei den Juden nicht die Rede, wie dies bei den christlichen Konfessionen der Fall sein kann. In einer christlichen Konfession steht fest, wer die moralische Person dieser Kirche ist; dem ist aber in dem vorliegenden Falle nicht so.

Referent: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß das, was der geehrte Redner über die Trennung der jüdischen Gemeinden gesagt hat, auf die christlichen Kirchen jedenfalls ohne alle Beziehung ist. Wir haben es hier mit einer geduldeten Religions-Gesellschaft zu thun; die katholische und evangelische Kirche sind aber anerkannte Kirchen.

Graf York: Ich habe es auch nur der Analogie wegen anführen wollen.

Minister Eichhorn: Ich wollte nur dem geehrten Mitgliede aus Schlesien Einiges erwiedern:

Die Juden sind eine geduldete Gesellschaft und haben einen bestimmten Schutz von Seiten des Staates; als geduldete Gesellschaft sollen sie auch Corporationen bilden können, und es finden auf diese Corporationen dieselben Grundsätze Anwendung, als auf geduldete christliche Kirchen-Genossenschaften. Bildet sich unter den Christen auch eine Trennung, so kann die Frage zur Erörterung kommen, welche Partei ist als diejenige anzusehen, der man als die bisher eigentlich geduldete oder orthodoxe Partei den Besitz als ihr Recht zuerkennen muß? Soll die Prüfung, ob etwas das orthodoxe Judenthum sei oder nicht, vor das Gericht gewiesen werden? In welcher Lage würden sich die Gerichte befinden? Der Richter würde außer Stande sein, zu entscheiden. Die Behandlung der Sache muß der Verwaltungs-Behörde überlassen bleiben.

Fürst Lychnowski: Ich habe nicht daran gedacht, die Streite im Judenthum mit denen christlicher Konfessionen zu vergleichen.

Die Geheimnisse des Talmud und der Tora will ich unerörtert lassen; ich habe aber, wenn ich nicht irre, von dem geehrten Mitgliede aus Schlesien gehört, daß die einen und die anderen Juden, die Alten wie die Reformers, glauben, sie seien die Echten. Da muß ich nun bekennen, so sehr ich es bedaure, daß es sich ebenfalls stets gezeigt hat, wie die einen oder anderen christlichen Sekten sich auch stets im Rechte glaubten, für allein orthodox hielten. Ich habe nie gehört, daß die Alt-Lutheraner nicht für die echten Lutheraner, und die katholischen Dissidenten sich nicht für echte Katholiken gehalten hätten; wir allerdings halten sie nicht dafür. Aber ich habe nicht theologische Erörterungen über die verschiedenen Sekten vorzutragen; ich wollte nur aus dem Munde des Königlichen Kommissars hören, ob das, was hier über das Verhältniß der Güter jüdischer Gemeinden ihren Dissidenten gegenüber gesagt ist, als allgemeines Prinzip angesehen wird, oder ob es nur ausschließlich für diesen Fall, d. i. für die Juden Anwendung findet.

Marschall: Wenn weiter keine Bemerkung gemacht wird, so kommen wir zur Abstimmung. Die Frage ist gerichtet auf den Antrag der Abtheilung, daß der Paragraph, wie er vorliegt, beizubehalten sei, und diejenigen, welche diesem Antrage beistimmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Die Majorität erhebt sich dafür.) Der Paragraph ist angenommen.

Referent: Der §. 18, den die hohe Kurie eben angehört hat, steht im genauen Zusammenhange mit den folgenden §§. 19, 20, 21, 22, und die Abtheilung hat daher dieselben bei ihrer Beurtheilung zusammengefaßt. Wir werden sie daher jetzt hinter einander hören, und dann wird die Beurtheilung der Abtheilung folgen.

Graf von Königsmark (liest vor):

§. 19.

Diese Kommission soll, so oft das Bedürfniß es erfordert, unter der

Aufsicht eines Regierungs-Abgeordneten in Berlin zusammentreten und aus neun Kultusbeamten oder anderen Männern jüdischen Glaubens bestehen, die das Vertrauen der Judenschaft, welcher sie angehören, besitzen.

§. 20.

Die Mitglieder der Kommission mit einer angemessenen Zahl von Stellvertretern werden von den Ministern der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern auf den Vorschlag der Oberpräsidenten, welche dabei die Anträge der Judenschaften ihres Verwaltungs-Bezirkes besonders zu berücksichtigen haben, auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

§. 21.

Die durch den Zusammentritt der Kommission erwachsenden Kosten werden von den sämmtlichen Judenschaften des Staats nach Verhältniß des Kostenbetrages ihrer gesammten Bedürfnisse (§. 23) aufgebracht.

§. 22.

Die Kommission beschließt über die ihr zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände nach absoluter Stimmenmehrheit und hat die zu erstattenden Gutachten unter Beifügung von Gründen vollständig auszuarbeiten."

Referent (liest aus dem Abtheilungs-Gutachten ad §§. 19 bis 22 vor):

„Abgesehen von diesen mehr die Form betreffenden Bemerkungen kann sich die Abtheilung mit dem Inhalt der §§. 18 — 22 (einschließlich) im Allgemeinen nur einverstanden erklären. Die religiösen Angelegenheiten der Juden will der Staat diesen selbst anheimgeben, und er thut als weltliche Obrigkeit Alles, was die geduldete Religions-Gesellschaft begehren kann, wenn er zuerst die religiöse Corporation von außen her zu Recht beständig konstituirt, und dann auch wieder den gesetzlichen Weg eröffnet, auf welchem eine Trennung der religiösen Corporation eintreten kann, wenn diese von den jüdischen Vereinsgenossen gewünscht wird oder sonst erforderlich erscheint. Dieser Weg ist durch die §§. 18—22 angebahnt, und es ist der Inhalt derselben auch — so viel bekannt — von den Juden nicht ungünstig aufgenommen worden. Nur das schien der Abtheilung wünschenswerth, daß die Mitglieder der gutachtenden Kommission zum Theil aus der Wahl der Synagogen-Vereine hervorgehen möchten. Da der §. 20 schon anordnet, daß die Ober-Präsidenten bei ihren Vorschlägen die Anträge der Juden beachten sollen, so scheint es noch besser, daß ein Theil der Mitglieder aus der Wahl der Juden und ein anderer Theil frei aus den Vorschlägen des Ober-Präsidenten hervorgehe. Die Abtheilung beantragte daher einstimmig:

> daß die Ober-Präsidenten verpflichtet werden möchten, zwei Drittel der Mitglieder der Kommission aus den von den Synagogen-Vereinen bezeichneten Personen in Vorschlag zu bringen und die betreffenden Ministerien gehalten sein möchten, zwei Drittel der Mitglieder der Kommission aus den Personen zu wählen, welche die Vereine genannt haben. Diese Absicht wird durch einen kurzen Zusatz zum §. 20 zu erreichen sein."

§§. 19—22 werden angenommen.

Graf von Königsmark (liest vor):

§. 23.

„Die Kosten des Kultus und der übrigen, die Judenschaft betreffenden Bedürfnisse, zu welchen auch die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnißplätze gehört, werden nach den durch das Statut einer jeden Judenschaft näher zu bestimmenden Grundsätzen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt und, nachdem die Heberollen von der Regierung für vollstreckbar erklärt worden sind, im Verwaltungswege eingezogen. Der Rechtsweg ist wegen solcher Abgaben und Leistungen nur in so weit zulässig, als Jemand aus besonderen Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend

machen will oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet.

Ob und inwieweit einzelne, zerstreut und von dem Mittelpunkte der Judenschaft entfernt wohnende Juden zu den von der Judenschaft aufzubringenden Kosten, insbesondere zu den Kultus-Bedürfnissen, beizutragen haben, ist von den Regierungen nach Maßgabe der Vortheile festzusetzen, welche jenen Juden durch die Verbindung mit der Judenschaft zu Theil werden.

Von neu anziehenden Juden darf ein sogenanntes Eintrittsgeld von der Judenschaft auch an denjenigen Orten, wo solches bisher üblich gewesen, künftig nicht mehr gefordert werden."

Referent (liest §. 23 des Abtheilungs-Gutachtens vor):

„Der §. 23 wird von der Abtheilung zur Annahme empfohlen. Daß die Juden die Kosten ihres Kultus tragen, entspricht dem Recht und der bisherigen Verfassung, und daß die betreffenden Umlagen von der Verwaltungs-Behörde für vollstreckbar erklärt werden, kann für die Ordnung im Haushalt des Vereins, und also für die Juden selbst, nur sehr angemessen und wünschenswerth erscheinen."

§. 23 wird angenommen.

Referent (liest vor):

§. 24.

„Ueber die der besonderen Armen- und Krankenpflege jüdischer Glaubensgenossen gewidmeten Fonds und Anstalten steht dem Vorstande der Judenschaft, sofern ihm nicht die Verwaltung bereits stiftungsmäßig übertragen ist, die Aufsicht zu, vorbehaltlich jedoch des Ober-Aufsichtsrechts der Regierungen."

Das Gutachten lautet:

§. 24.

Der §. 24 will dem Verein die Verwaltung aller für Juden bestimmten Armen-Fonds übertragen, auch wenn dies nicht durch die Stiftung oder Verordnung des Wohlthäters besonders angeordnet ist. Würde dies beibehalten, so erhält der Verein wieder theilweis die Functionen einer weltlichen jüdischen Obrigkeit, wodurch die Absonderung befördert wird, welche gewiß nachtheilig ist. Wenn ein Testator ein Legat zu Gunsten z. B. der in Münster wohnenden armen katholischen Confessionen aussetzt, so wird dies zweifelsohne vom Magistrat und der Armen-Commission verwaltet werden; wenn aber ein anderer Testator für die in Münster wohnenden armen Juden sorgt, so würde nach §. 24 dies Legat nicht vom Magistrat, sondern von dem jüdischen Verein verwaltet werden. Es ist nicht abzusehen, wozu für die Juden ein solcher Unterschied stipulirt werden soll, und die Abtheilung kann ihren einstimmig beliebten Vorschlag am besten deutlich machen, wenn sie es sich gestattet, ihn in Worte zu fassen, welche möglicherweise statt des §. 24 in das Gesetz eingerückt werden könnten. Diese würden so lauten:

Ueber die der besonderen Armen- und Krankenpflege der Juden gewidmeten Fonds und Anstalten steht dem Vorstande des Vereins die Verwaltung und Aufsicht nur dann zu, wenn der Stifter dies ausdrücklich bestimmt hat. — Dieselbe verbleibt ihm jedoch auch in Rücksicht von dergleichen Fonds, welche schon bisher von den jetzigen und früheren Synagogen- und Juden-Vorständen verwaltet und beaufsichtigt worden sind.

Staats-Minister Eichhorn: Dieser Vorschlag der Abtheilung weicht allerdings von der Idee des §. 24 ab. Nach §. 24 sollen auch Unterstützungen, Legate, die blos den jüdischen Armen gegeben werden, dem Vorstande oder den jüdischen Corporationen des Orts, wofür sie vom Testator bestimmt sind, überlassen werden. Man würde nicht darauf gekommen sein, wenn sich nicht überall fände, daß, wo jüdische Corporationen existiren, die-

selben ganz besonders sich ihrer Armen annehmen. Dies ist ein schöner Sinn, der sich bei ihnen kundgiebt.

Die jüdischen Gemeinden zeigen sich für ihre Armen oft besorgter als christliche Gemeinden. Nun ist bei der Armenpflege mit Rücksicht auf die Erfahrung, die auch in neuerer Zeit fast überall Anerkennung gefunden hat, nicht blos darauf zu sehen, daß der vorübergehenden Noth der Armen abgeholfen werde, sondern mehr darauf, ihnen dauernd zu Hülfe zu kommen, einmal dadurch, daß man ihnen Arbeit und Mittel zum Erwerb schafft, und zweitens, daß man ihnen mehr und mehr einen solchen moralischen Halt giebt, der sie fähig macht, den vorübergehenden Druck zu ertragen, ohne zu unterliegen, und ihre Kraft zusammen zu nehmen, um sich selbst aus der schlimmen Lage aufzurichten und ihren Zustand nachhaltig zu verbessern. Staats- und Kommunal-Behörden sind am allerwenigsten im Stande, nach ihrer ganzen Organisation und Bestimmung für diesen Zweck sich wirksam zu erweisen. Das Verschaffen von Arbeit und die Bemühungen, einzelnen Individuen moralischen Halt zu geben, geht wesentlich über die Bestimmung der Polizei und Kommunal-Behörden hinaus. Für diesen Zweck bildet man jetzt Vereine, und zwar nicht blos im Vaterlande, sondern überall. Wenn wir nun bei unseren jüdischen Gemeinden jetzt schon diesen Geist und diese Fürsorge für die Armen in genügendem Umfange finden, warum wollen wir Summen, die ausdrücklich für jüdische Armen bestimmt sind, lieber den Kommunal- und Staats-Behörden übergeben, als den Vorstehern der Judenschaft, die jetzo schon so vorzüglich für die Armenpflege ihrer Genossen besorgt sind? Das ist die Ansicht, von welcher bei dem Gesetz-Entwurf ausgegangen ist. Die verehrliche Abtheilung bringt die Sache in Verbindung mit der Tendenz, die Judenschaft zur politischen Corporation zu machen, und um in diesem Zusammenhang jüdische Kommunalrechte in Beziehung auf Armenpflege einzuräumen, welche die gewöhnlichen Kommunen haben. Es ist aber gar nicht nöthig, daß man die Sache in diesem Zusammenhange bringt; man gehe nur von dem Gesichtspunkt aus, den ich eben entwickelt habe.

Graf von Burghaus: Der Vorschlag in dem §. 24 ist gewiß von der wohlmeinendsten Absicht ausgegangen und mag auch vielleicht wohlthätige Folgen herbeiführen; er weicht aber von den allgemeinen kirchlichen Einrichtungen ab, und ich würde mich deshalb für den Vorschlag der Abtheilung erklären, denn er führt die Judenschaft auf denselben Standpunkt, wie die christlichen Einwohner, und das ist eben unsere Absicht und unser Bemühen.

Graf von Solms-Baruth: Die Abtheilung ist von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß die Fonds, welche etwa der jüdischen Gemeinde gehören, wie z. B. die, welche ihr durch Stiftungen zustehen oder zufallen sollten, auch nur von Juden verwaltet werden sollen und nach den Bestimmungen des Stifters verwendet werden müssen. Die Abtheilung hat nicht geglaubt, daß, wenn neue Fonds von Juden zur Unterstützung für Arme überhaupt bestimmt würden, diese von Juden an ihre Glaubensgenossen allein vertheilt werden sollten; besondere Stiftungen aber will man ihren Zwecken nach verwandt wissen. Ich glaube, daß die sehr anerkennenswerthe mildthätige Tendenz, die sich bei den Juden zeigt, für ihre Armen zu sorgen, nicht durch den Vorschlag der Abtheilnng beschränkt wird, und daß die Wohlthätigkeit, die die Juden für ihre Glaubensgenossen so schön zeigen, auch ferner fortdauern und ihre Wirksamkeit finden kann. Der Testator hat nur die Bestimmung festzusetzen, so wird von dem Synagogen-Verein, also von dem jüdischen Vorstande, die Verwendung zu Gunsten der jüdischen Glaubensgenossen vorgenommen werden, für den Fall, daß eine besondere Bestimmung nicht gegeben ist, wird die Verwendung nach der vorgeschlagenen Fassung erfolgen.

von Krosigk: Ich kann mich nur gegen den Antrag der Abtheilung erklären. Ich setze voraus, daß nicht die gewöhnliche Kommunal-Armenpflege verstanden sein kann, der der Synagogen-Verein unterworfen bleibt, wie sich von selbst versteht. Die Juden haben ihre Beiträge zu den Orts-Armen-Kassen zu leisten, eben so wie verarmte Juden Anspruch auf die gewöhnliche Orts-Armenpflege haben; die von Juden und für Juden besonders gestifteten Fonds möchten aber ihrer eigenen Verwaltung überlassen bleiben.

Graf von Solms-Baruth: Sofern die Bestimmung dabei gemacht wird, daß die Fonds von einem jüdischen Vorstande verwaltet werden, so würde ein Unterschied zwischen den Juden und Christen eintreten, oder man würde die Verwendung der Behörde, die mit der Verwaltung beauftragt ist, überlassen; es ist nicht anzunehmen, daß eine nicht gewissenhafte Verwendung stattfindet. Ich sehe kein Bedenken, warum nicht einer Behörde etwas anzuvertrauen ist, und dem jüdischen Testator bleibt es ja unbenommen, zu sagen, wer es verwalten sollte.

von Quast: Ich glaube, daß die Armenpflege überhaupt alsdann ihren Zweck am besten erreicht, wenn sie mit der Kirche in Verbindung steht, dagegen aber die Ausführung um so schwieriger wird, je mehr man sie centralisirt. In dieser Stadt, wo die Armenpflege mehrere Hunderttausende erfordert, wird der Zweck dennoch nicht erreicht, vorzugsweise, weil sie zu sehr centralisirt ist, und weil eben deshalb die Mitglieder, die an der Spitze stehen, nicht so in die innersten Verhältnisse der einzelnen Gemeindeglieder eindringen können, als wenn sie den einzelnen Armen näher verbunden sind, wie solches gerade bei einer kirchlichen Armenpflege stattfindet. Es hat sich daher in neuester Zeit das Bedürfniß gezeigt und ist namentlich im letzten verhängnißvollen Winter mit größtem Erfolge zur Ausführung gekommen, kirchliche, von der Central-Armen-Verwaltung völlig unabhängige Armen-Vereine zu bilden. Im Interesse der Juden selbst, deren bisherige musterhafte Armenpflege so sehr anerkannt wurde, kann ich mich daher nur der unbedingten Annahme des Paragraphen anschließen.

Referent: Ich theile zwar die Ansicht des geehrten Redners nicht, und ich weiß aus praktischer Erfahrung, wie die Kommunal-Behörden finden: daß ihnen die Armenpflege erschwert und fast unmöglich gemacht wird, wenn dieselbe theilweis in die Hand der kirchlichen Behörden gelegt wird. denn diese vertheilen nicht nach den Grundsätzen der gesetzlichen Armen-Pflege, sondern nach christlicher Milde, und diese giebt oft mehr, als nach gleichmäßigen gesetzlichen Grundsätzen gegeben werden darf, und wenn dann die Fonds, die der Verwaltung der kirchliche Behörde übergeben waren, erschöpft sind, so tritt die gesetzliche Verpflichtung der Stadt ein, und die Kommune muß dann Rath schaffen. Dies kann sie aber am besten dadurch, wenn sie den Armen Beschäftigung in geordneten Anstalten giebt, und diese werden von der Kirche wohl schwerlich ausgehen und beaufsichtigt werden können. Doch dies nur beiläufig. Im vorliegenden Fall sehe ich nicht ab, warum wir für die Juden etwas Anderes festsetzen wollen, wie für die anderen Unterthanen; dies geschieht aber durch diesen Paragraphen des Gesetz-Entwurfs. Wenn Jemand sein Vermögen einer Synagoge vermacht, so wird der Synagogen-Verein es auch verwalten; eben so, wenn Jemand eine Summe den Armen einer Pfarrei vermacht, so wird diese es verwalten, vermacht er sie aber den evangelischen Armen eines Ortes, so wird es Niemanden einfallen, zu glauben, daß sich eine andere Behörde, als die Armen-Kommission des betreffenden Ortes, darum zu bekümmern habe.

Vermacht aber ein Anderer eine Summe an die in einem Orte wohnenden armen Juden, so würde nach dem Paragraphen des Gesetz-Entwurfs diese Summe von dem Vorstande des Synagogen-Vereins zu verwalten sein, und also für die Juden etwas Anderes gelten, als für die Christen.

Fürst Wilhelm von Radziwill: Ich wollte nur eine Bemerkung machen wegen der Fassung des Paragraphen, und ich glaube das erreicht, was der Herr Kultus-Minister als Zweck des Paragraphen bezeichnet hat, es werden die einzelnen Testatoren nicht so fest gebunden, aber diejenigen; welche die Absicht haben, Theile ihres Vermögens zur Disposition der Synagogen-Vorstände zu legiren, werden durch die Fassung aufmerksam gemacht, daß in den letztwilligen Bestimmungen, in den Fundations-Bestimmungen, speziell angegeben werde, daß der Synagogen-Vorstand der Verwalter sein soll.

Referent: Der Antrag würde also so lauten:

Tritt die Versammlung dem Vorschlage bei, statt des §. 24 zu sagen:

„Ueber die der besonderen Armen- und Krankenpflege der Juden gewidmeten Fonds und Anstalten steht dem Vorstande des Vereins die Verwaltung und Aufsicht nur dann zu, wenn der Stifter dies ausdrücklich bestimmt hat. Dieselbe verbleibt ihm jedoch auch in Rücksicht von dergleichen Fonds, welche schon bisher von den jetzigen und früheren Synagogen- und Juden-Vorständen verwaltet und beaufsichtigt worden sind?"

Marschall: Wir kommen zur Abstimmung. Diejenigen, die dem Antrage der Abtheilung beistimmen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. (Majorität.)

Referent (verliest):

§. 25.

In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der jüdischen Glaubensgenossen den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnorts an.

§. 26.

Die jüdischen Glaubensgenossen sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortsschule während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privat-Lehr-Anstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten."

Gegen die §§. 25 und 26 findet die Abtheilung nichts zu erinnern und beantragt die Annahme derselben.

Diese Paragraphen werden ohne Diskussion angenommen, und der Referent liest den §. 27 des Gesetz-Entwurfs:

Befinden sich an einem Orte mehrere christliche Elementarschulen, so bleibt den Regierungen überlassen, die jüdischen Einwohner nöthigenfalls nach Maßgabe der Ortsverhältnisse entweder einer von diesen Schulen ausschließlich zuzuweisen oder unter dieselben nach einer bestimmten Bezirks-Abgränzung zu vertheilen.

Sodann das Gutachten ad §. 27:

„Der Inhalt des §. 27 hat die lebhaftesten Reclamationen der Juden hervorgerufen; sie finden darin eine Wiederherstellung des Ghetto, indem, wenn z. B. hier am Orte alle Kinder von Juden verpflichtet würden, in eine Schule zu gehen, welche in der Kochstraße liegt, nothgedrungen auch die Aeltern würden dahin ziehen müssen, da die Kinder nicht täglich 4mal allzu weite Wege, z. B. vom Oranienburger Thor nach der Kochstraße, würden gehen können; sie finden sich außerdem dadurch verletzt, daß durch diesen Paragraph rücksichtlich der jüdischen Kinder der Schulbehörde größere Macht und Befugnisse zugestanden werden sollen, als rücksichtlich der anderen Kinder.

„In der That ist auch nicht abzusehen, warum dies nöthig ist. Die allgemein gültige Regierungs-Instruktion vom Jahre 1817 §. 18 Litt. K. (Gesetzs. pag. 260) legt der Schul-Abtheilung der Regierung das Recht

bei, Schul-Sozietäten zu bilden und zu trennen, wo es entweder gewünscht wird oder nothwendig erscheint. Mit dieser Bestimmung ist bisher ausgereicht worden und kann auch wohl künftig ausgereicht werden. Daß die jüdischen Kinder auch außer diesen Fällen, des Wunsches oder der Nothwendigkeit, nach Wohlgefallen der Regierung sollen vertheilt und untergesteckt werden können, erscheint allerdings für die Juden verletzend, und die Abtheilung trägt daher einstimmig darauf an,

den §. 27 ganz wegzulassen,

indem die allgemeinen Gesetze bereits alles Nöthige enthalten."

Prinz Biron von Kurland: Ich wollte mir erlauben, an den Königlichen Herrn Kommissar die Frage zu richten, da aus der Abtheilung die Aussicht eröffnet worden, daß wir im Laufe der nächsten Jahre eine neue Schul-Ordnung erhalten würden, ob bei der Abfassung derselben auf die jüdischen Gemeinden Rücksicht genommen ist oder die neue Schulordnung in allgemeinen Prinzipien alle Schulen in sich begreift?

Minister Eichhorn: Bekanntlich ist für die Provinz Preußen bereits eine Schul-Ordnung unter Beirath der Provinzial-Stände zu Stande gekommen und publizirt worden. In gleicher Art sind Entwürfe von Schul-Ordnungen für alle übrigen Provinzen ausgearbeitet und würden den Provinzial-Ständen schon in diesem Jahre vorgelegt worden sein, wenn sie zusammengekommen wären.

Diese Schul-Ordnungen sind so abgefaßt, daß alle Konfessionen dabei berücksichtigt sind, doch steht es den Provinzial-Ständen frei, Abänderungen für ihre Provinz zur Sprache zu bringen, die sie für wünschenswerth oder nothwendig halten. Finden sie es insbesondere angemessen, für die Juden Vorschriften aus Rücksicht auf eigenthümliche Verhältnisse der Provinz vorzuschlagen, so wird die Königliche Regierung solche erwarten. In der jetzigen Verordnung sind die allgemeinen Grundsätze aufgestellt, die für den ganzen Staat und nicht bloß für eine einzelne Provinz Anwendung finden sollen.

Es mag allerdings dieser Paragraph für sich ohne die Erläuterungen, die von dem Kommissar des Ministeriums auch einer verehrlichen Abtheilung gegeben worden sind, so mißverstanden werden können, wie die Juden ihn mißverstanden haben sollen, nämlich: daß die Kinder der Juden in Gemeinden, wo mehrere christliche Schulen bestehen, willkürlich einer oder der anderen dieser Schulen zugewiesen werden. Es sollte jedoch in Beziehung auf die Juden durchaus nichts Anderes vorgeschrieben werden, als was wesentlich jetzt noch in Beziehung auf die christliche Bevölkerung in Fällen, wo mehrere christliche Schulen neben einander an einem Orte bestehen, zur Anwendung kommt. So wie es in der Kirche Parochieen giebt, so sind auch hinsichtlich der Schulen Schulbezirke festgestellt. Dies ist besonders in größeren Orten nöthig. Vermöge dieser Feststellung sind die Aeltern verpflichtet, ihre Kinder vorzugsweise in diese oder jene Elementarschule zu schicken. Jede Elementarschule ist in Beziehung auf Lokal, auf Lehrer-Personal rc. für eine gewisse Zahl von Schülern eingerichtet, Wollte man es in Fällen dieser Art lediglich der Willkür der Aeltern überlassen, in welche der einzelnen bestehenden Elementarschulen sie ihre Kinder schicken wollen, so könnte leicht zu einer Schule eine Zuströmung von Kindern eintreten, daß neue Schulräume beschafft und auch mehr Lehrer angestellt werden müßten. Das freie Zuströmen zu einer Schule könnte oft von vorübergehenden, zufälligen Umständen veranlaßt werden. Daher ist festgesetzt, daß die Bewohner eines bestimmten Bezirkes ihre Kinder in eine bestimmte Schule schicken müssen. Es ist von der Abtheilung bemerkt, daß, wenn auch der Paragraph wegbliebe, schon in Folge der Regierungs-Instruktion vom Jahre 1817 wegen Feststellung der Schulbezirke eine angemessene Maßregel getroffen werden könnte. Dies ist im Allgemeinen richtig, und insofern ist es gerade nicht

ein dringendes Bedürfniß, daß desfalls eine ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde. Es erleichtert jedoch die Ausführung der Maßregel, wenn die Juden selbst voraus darauf aufmerksam gemacht werden.

Referent Graf von Itzenplitz: Es dürfte vielleicht der Kurie interessant sein, die Motive zu diesem Paragraphen aus der Denkschrift zu hören.

Zur Erläuterung des §. 27 ist Folgendes zu bemerken:

„Es könnte fraglich sein, ob in einem solchen Falle, wo an einem Orte sich mehrere christliche Elementarschulen befinden, es überhaupt erforderlich sei, eine Bestimmung über die Zutheilung der jüdischen Glaubensgenossen zu einer bestimmten Schule zu treffen, da die Zutheilung der Einwohnerschaft eines gewissen Bezirks zu einer Elementarschule als deren Schule gesetzlich niemals zur Folge hat, daß die Kinder nur in diese Schule geschickt werden dürfen, es vielmehr den Aeltern, sobald sie nur überhaupt ihre Pflicht wegen eines ordentlichen Unterrichts ihrer Kinder erfüllen, freigestellt bleibt, ob sie sich dazu des Mittels des häuslichen Unterrichts oder des Schulbesuchs, und im letzteren Falle, welcher der ordnungsmäßig bestehenden Schulen sie sich bedienen wollen. Nach der Wahl, welche die Eltern zwischen den Schulen in oder außerhalb ihres Wohnortes treffen, richtet sich auch die Zahl des Schulgeldes, so weit auf solches die Schulen überhaupt oder in Betreff der nicht zu ihnen gehörigen Kinder angewiesen sind. Ersteres, die Zahlung von Schulgeld aus der Gemeinde selbst, soll aber nach der Bestimmung der §§. 29. 32 Thl. II. Tit. 12 Allg. Landrecht eigentlich gar nicht stattfinden, sondern die Schule durch fixirte Beiträge aller Hausväter unterhalten werden, und auch wo die Einrichtung des Schulgeldes noch besteht, müssen die Hausväter doch mit jenen allgemeinen Beiträgen insoweit hinzutreten, als der Schulgeld-Ertrag für das Bedürfniß der Schule nicht ausreicht. In dieser Beziehung bleibt es daher allerdings nothwendig, den Regierungen die Befugniß beizulegen, erforderlichenfalls die jüdischen Aeltern einer bestimmten Schule zuzuweisen oder unter mehrere zu vertheilen, da die jüdischen Einwohner sich sonst, wenn an einem Orte mehrere Schulen zunächst für verschiedene christliche Konfessionen und insofern ohne Territorial-Abgränzung errichtet sind, den Unterhaltungs-Beiträgen zum Nachtheil der christlichen Einwohner ganz würden entziehen können, oft aber auch eine einzelne Schule allein die Kinder der Juden aufzunehmen nicht vermag."

Graf von Burghaus: Ich weiß in der That nicht, wie ohne die Bestimmung, welche §. 27 enthält, darüber hinwegzukommen ist. Gerade die Zutheilung der Kinder zu den Schulen, scheint mir sehr nothwendig und muß in die Hände der Verwaltung gelegt werden, weil, wie der Herr Kommissar hervorgehoben hat, der Uebelstand eintreten kann, daß, wenn Aeltern eine besondere Vorliebe für den einen Lehrer haben, sie alle ihre Kinder in jene Schule senden werden, und es werden dann hier die Räume nicht ausreichen, während in einer anderen Schule vielleicht übrige Räume sind. Es müssen daher die räumlichen Einrichtungen berücksichtigt werden. Uebrigens, immer von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß den Juden das aber auch nicht mehr geboten werde, was wir Christen besitzen, so scheint mir diese Bestimmung gerade dem ganz analog. Bei christlichen Kindern würde derselbe Fall eintreten. Ich setze den Fall, daß an einem Orte zwei katholische Schulen sich befinden, und die evangelischen Einwohner des Orts, die für ihre Kinder eine eigene Schule nicht begründen könnten, wollten nun diese ihre Kinder alle in die eine dieser beiden Schulen senden, diese aber dadurch überfüllen, so würde sich die Verwaltungs-Behörde ins Mittel schlagen und den Schulbesuch dieser evangelischen Schulkinder mit Rücksicht auf

die vorhandenen Räumlichkeiten ordnen müssen. Derselbe Fall würde es nun auch bei den Juden sein.

Referent Graf von Itzenplitz: Die Regierung hat das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, daß alle Kinder Elementar-Unterricht erhalten, und die Kinder, wie man sagt, „einzuschulen". Dazu ist, wie ich die Ehre gehabt habe vorzutragen, in der allgemeinen Regierungs-Instruktion die nöthige Befugniß bereits ertheilt. Die Regierung hat im Falle des Wunsches oder auch ohne Antrag, wo die Nothwendigkeit vorliegt, einer gewissen Anzahl Schulkinder, sei es evangelischer oder katholischer Religion, Unterricht zu verschaffen, das Recht, die Kinder einzuschulen. Deshalb glaube ich, daß es einer besonderen Erwähnung in diesem Gesetze nicht bedarf, um zu bewirken, daß die Kinder der Juden eben so behandelt werden sollen, wie die der Christen. Es sei denn, daß die Juden sich eine besondere Schule gestiftet haben. Dies war der Grund der Abtheilung, und ich finde eine Bestätigung desselben in dem, was der Herr Minister gesagt hat, nämlich: daß ein ausdrückliches Bedürfniß zu einer solchen Bestimmung, wie sie §. 27 enthält, nicht vorläge.

Graf von Dyhrn: Ich verzichte auf das Wort. Der Herr Referent hat bereits das ausgesprochen, was ich sagen wollte. Ich stimme für den Wegfall des Paragraphen.

Graf York: Ich kann nicht leugnen, obgleich ich die Denkschrift mit Aufmerksamkeit gelesen habe, daß es mir bei Betrachtung des Paragraphen wie den Juden ergangen ist. Ich bin bedenklich gewesen und muß gestehen, daß diese Bedenklichkeit durch die Mittheilung Sr. Excellenz nicht gehoben worden ist. Die Gründe, welche durch den verehrten Redner vor mir angeführt worden sind, überheben mich der Nothwendigkeit, sie nochmals anzuführen. Ein Beispiel aber, welches Se. Excellenz anzuführen so gütig waren, um uns für Annahme des Paragraphen zu bestimmen, hat gezeigt, daß die Juden in größeren Städten sehr zerstreut wohnen, wodurch der nothwendige Umstand eintreten müßte, daß die Kinder sehr weite Gänge nach einer einzigen Schule machen müßten, wenn eine solche von den Juden gewählt würde. Es müssen dann also besondere Veranlassungen dazu mitwirkend sein, wenn sie ihre Kinder in diese eine bestimmte Schule schicken sollten; Bedingungen, die ich nicht in Erörterung ziehen kann. Es hat also allerdings gerade dieser Umstand in mir die Meinung erregt, als sei es mehr oder weniger der Wunsch gewesen, die jüdischen Kinder zu vereinigen, und dies scheint mir für die Erziehung der Kinder eben so nachtheilig, als es für die spätere Entwickelung derselben ungünstig wirken kann. Denn sie würden sich leicht von Kindheit an daran gewöhnen, sich abzusondern, während ich für wünschenswerth halte, daß sie so früh wie möglich unter die christliche Bevölkerung gemischt werden.

Marschall: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung und zwar, da entgegengesetzte Bemerkungen stattgefunden haben, durch Aufstehen. Wer also dem Antrage der Abtheilung beistimmen will, wird es durch Aufstehen zu erkennen geben. (Es wird dem Antrage der Abtheilung beigestimmt.)

Referent (verliest):

„§. 28.

Zur Theilnahme an dem christlichen Religions-Unterrichte sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Judenschaft ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religions-Unterrichte fehlt.

Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Lehramtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben."

Das Gutachten lautet:

„Mit §. 28 ist die Abtheilung und um so mehr einverstanden, als sie denselben so auslegt, daß die Kinder der Juden zwar nicht „verpflichtet", aber mit Genehmigung ihrer Eltern und Vormünder wohl befugt sind, dem christlichen Religions-Unterricht beizuwohnen; sie stellt nur anheim, ob dies vielleicht bei der Redaction noch deutlicher auszusprechen sein möchte. Die Kinder der Juden zwangsweise von dem christlichen Religions-Unterricht auszuschließen, kann offenbar die Absicht des Gesetzgebers nicht sein.

Eben so ist die Abtheilung mit dem Inhalt dieses Paragraphen dahin einverstanden, daß den Juden nicht gerade die Anstellung eines besonderen Religions-Lehrers als ein Zwang auferlegt werden soll, wenn nur (wie der Paragraph angiebt) dafür gesorgt wird, daß es den Kindern nicht am nöthigen Religions-Unterricht fehle.

Eben so ist es gewiß angemessen, daß die Religions-Lehrer vom Staate geprüft werden und die zum Lehramt im Allgemeinen nöthigen Kenntnisse nachweisen müssen. Ein Mehreres, namentlich der Nachweis der Kenntnisse in jüdischen Glaubenssachen, wird der Staat zwar nicht begehren, aber gewiß oft von den Juden gewünscht werden.

Um nun in dieser Beziehung, wenn solche Wünsche vorliegen, zur Erfüllung derselben eine Gelegenheit zu geben, an welcher es bisher in den meisten Fällen fehlt, schlägt die Abtheilung einstimmig vor, zu bestimmen, daß die vorstehend ad 18—22 konstituirte Kommission dergleichen Prüfungen jüdischer Religions-Lehrer auf den Wunsch der Synagogen-Vereine vorzunehmen und über den Erfolg derselben Bescheinigungen zu ertheilen befugt sein soll. Solche Bescheinigungen werden dann selbstredend keine offizielle Bedeutung haben und keine Staats-Approbation bekunden, dagegen aber doch vielleicht durch die Autorität der Mitglieder der Kommission für den Verein von großem Werth und Bedeutung sein.

Mit einem hierauf bezüglichen Zusatz wird der §. 28 von der Abtheilung zur Annahme empfohlen."

Es wird also der Paragraph pure zur Annahme empfohlen.

Graf Botho zu Stolberg: Im Ganzen bin ich mit dem Gutachten einverstanden, es ist mir aber aus dem Gutachten der anderen Kurie ein Passus aufgefallen, der mir modifizirt wünschenswerth erschien. Ich wünsche zwar nicht, daß die Schulen der Juden durchaus abgetrennt werden, es ist auch ausgesprochen worden, daß sie Religions-Unterricht bekommen sollen, es schien mir aber zweckmäßiger, wenn durch eine Modification des Antrags der anderen Kurie die größeren Synagogen-Gemeinden verbunden würden, einen Religionslehrer anzustellen, damit sie nicht ohne einen solchen verbleiben. Wäre dies letztere der Fall, so möchte dadurch der religiöse Indifferentismus befördert werden, und dies wünschte ich unter allen Umständen zu beseitigen.

Referent: Zunächst scheint es mir bedenklich, auf den Inhalt des Gutachtens der Abtheilung der anderen Kurie einzugehen, da wir nicht einmal wissen, ob nicht jene Kurie das Votum der Abtheilung verworfen hat. Zur Sache aber glaube ich, daß der Absicht des geehrten Redners durch den Inhalt des Gesetz-Entwurfs genügt ist. Der Staat verlangt nach diesem, daß für den Religions-Unterricht aller jüdischen Kinder seitens der Synagogen-Gemeinden gesorgt werde, das wird bei den größeren Gemeinden ganz entschieden von selbst dahin führen, daß sie auch einen eigenen Religionslehrer haben müssen, schon wegen der Zahl der Kinder. Wollte man es aber blos für die größeren Gemeinden festsetzen, dann müßte man eine gewisse Seelenzahl annehmen; dadurch würde denn aber ausgeschlossen, was doch sehr wohl thunlich erscheint, daß ein Lehrer in zwei nahegelegenen, wenn auch größeren Orten unterrichtet, z. B. in Elberfeld und

Barmen, deshalb möchte ich vorschlagen, es bei der Bestimmung des Gesetzes zu lassen.

Marschall: Findet der Vorschlag die Unterstützung von sechs Mitgliedern? (Es geschieht)

Referent: Die Abtheilung ist in Betreff des Zusatzes der Meinung, den Grundsatz festzuhalten, daß die Juden eine geduldete Religions-Gesellschaft sind. Der Staat verlangt also nur, daß der Religionslehrer überhaupt die allgemeine Qualification eines Lehrers habe, ob er im Talmud und dergleichen Dingen bewandert ist oder nicht, ist dem Staate gleichgültig. Die Abtheilung hat nur geglaubt und Nachrichten darüber erhalten, wie die Juden sehr wünschen, daß ihnen Gelegenheit geboten werde, ihre Religionslehrer prüfen lassen zu können auch in Beziehung auf die Kenntnisse in ihrer Religion, und da nun durch die Weisheit des Gesetzgebers eine Kommission angeordnet ist von jüdischen Gelehrten, so fragt es sich, ob diese nicht, auf den Wunsch der Vereine, auch in jenen Kenntnissen examiniren und über den Erfolg ein Attest ausstellen können.

Minister Eichhorn: Gegen diesen Vorschlag findet kein Bedenken statt; es ist allerdings der Wunsch aller größeren jüdischen Gemeinden, daß ihnen Gelegenheit gegeben werde, besondere Religionslehrer für ihre Jugend anzustellen. Hier in Berlin ist der Anfang damit schon gemacht, es ist ein Privat-Seminar gegründet, woran ein sehr wackerer Mann thätig ist. In diesem jüdischen Seminar wird nur darauf gesehen, jüdische Religionslehrer zu bilden. Was der Staat seinerseits in Beziehung auf die Religionslehrer verlangt, ist weiter nichts, als die allgemeine didaktische Qualification; auch die jüdischen Religionslehrer werden ihm diese nur nachzuweisen haben. Wenn dagegen der Wunsch der Juden dahin geht, daß eine besondere Behörde eingerichtet werde, um ihre Lehrer in Beziehung auf Religions-Kenntnisse und die Fähigkeit, Religions-Unterricht zu ertheilen, zu prüfen, so ist nicht das geringste Bedenken seitens des Staates dagegen vorhanden, die preußische Regierung erwartet jedoch, daß ein solcher Vorschlag von den Juden gemacht werde. Die verehrliche Abtheilung glaubt, daß das geeignetste Prüfungsorgan die Kommission wäre, die nach dem Vorschlage des Gesetzes für einen anderen Zweck eingerichtet werden soll. Bei Berathung der Sache seitens der Regierung hat man nicht daran gedacht, diese Kommission noch für andere Zwecke, als den im Gesetz-Entwurf angegebenen, einzurichten. Da die Kommission wesentlich aus der Wahl der Juden selbst hervorgehen soll, so wird nichts im Wege stehen, daß man die letzteren bei Organisation der Kommission auch auf diesen Gesichtspunkt aufmerksam macht. Die Sache ist übrigens noch nicht vorbereitet. Der Vorschlag der verehrlichen Abtheilung würde daher jedenfalls von der Verwaltung näher zu prüfen und sodann würden die Juden selbst näher darüber zu hören sein.

Marschall: Die Abtheilung hat keinen bestimmten Vorschlag gemacht, sondern nur den Beitritt zu ihrer Ansicht empfohlen, und die Fassung der späteren Redaction des Gesetzes vorbehalten. Wir kommen zur Abstimmung. Der Paragraph selbst hat keine Bemerkung veranlaßt und ist daher als angenommen anzusehen, nur in Bezug auf den weiteren Vorschlag ist noch eine Abstimmung erforderlich. Diejenigen also, die der Ansicht der Abtheilung beitreten, werden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Der Vorschlag wird angenommen.)

Referent liest vor:

„§. 29.

Zur Unterhaltung der Ortsschulen haben die jüdischen Glaubensgenossen in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse mit den christlichen Gemeindegliedern den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen.“

„§. 29 des Gutachtens.

Eben so der §. 29, dessen Inhalt allgemein gültigen und gerechten Prinzipien entspricht.“

(§. 29 wird angenommen.)

Fürst B. Radziwill: Der folgende §. 30 gestattet den Juden, eigene Schulen anzulegen, §. 29 hingegen läßt sie zu den Ortsschulen beitragen und ich möchte also wissen, ob, im Fall eine solche jüdische Schule sich bildet, die Gemeinde dennoch zur Beisteuer für die Ortsschule verpflichtet sei.

Referent: Das wird der folgende Paragraph ergeben.

„§. 30.

Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die jüdischen Glaubensgenossen der Regel nach nicht verlangen; doch ist den Juden gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich mit Genehmigung der Schulbehörden Privat-Lehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. Ist in einem Orte oder Schulbezirke eine an Zahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Ueberbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Schulinteresse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der jüdischen Glaubensgenossen zu einem eigenen Schulverbande auf den Antrag des Vorstandes der Judenschaft angeordnet werden.“

„Gutachten ad §. 30.

Daß es den Juden, welche in der Regel dem allgemeinen Schulverbande unterliegen, da, wo sie es wünschen und Mittel dazu haben, gestattet werde, sich auf ihre Kosten eigene Schulen zu stiften, entspricht den Grundsätzen der Billigkeit und der Parität, und die Abtheilung empfiehlt daher diesen Paragraph, so wie die §§. 31 und 32, zur Annahme; sie ist aber auch einstimmig der Ansicht, daß eine solche Bildung von besonderen Schulen stets dem freien Willen anheimgegeben bleiben solle, und beantragt daher, daß den Juden durch das Gesetz auch die Befugniß vorbehalten werden solle, die Sonderschule jeder Zeit wieder aufzugeben und sich der oder den allgemeinen Ortsschulen wieder anzuschließen, sobald auch nur die andererseits Betheiligten damit einverstanden sind, und ohne daß der Regierung dagegen ein Widerspruchsrecht zugestanden wird.“

Fürst Boguslaw Radziwill: Es ist hier gesagt worden: Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die jüdischen Glaubensgenossen der Regel nach nicht verlangen. Ich würde der Ansicht sein, daß sie es in der Regel verlangen können, wenn sie den Nachweis führen, daß ihre Vermögens-Verhältnisse es gestatten.

Graf York: Es scheint ein Mißverständniß zu Grunde zu liegen; denn es ist ja ausdrücklich in dem folgenden Satze gesagt, daß es geschehen könne, wenn hinreichende Mittel vorhanden sind und es der Wunsch der Synagogen-Gemeinde ist.

Fürst B. Radziwill: Dann begreife ich nicht, warum es vorher anders steht.

Graf York: Es ist die allgemeine Verpflichtung ausgesprochen, die für Juden und Christen gleich gilt, d. h. daß die Juden den übrigen christlichen Staatsbürgern gleichgestellt sind. Es ist ihnen hier nur die Berechtigung zugestanden worden, daß sie nicht gebunden bleiben sollen, an die christlichen Schulen, wenn sie die Mittel zur Errichtung einer eigenen haben. Aehnliche Rechte haben die christlichen Staats-Unterthanen, so viel mir bekannt ist, für Errichtung konfessioneller Schulen.

Graf von Burghaus: Ueber ein Bedenken, welches sich mir in diesem Augenblick herausgestellt hat, möchte ich um Erläuterung bitten. Es

ist nämlich gesagt, daß eine eigene Schule auf den Antrag des Vorstandes der Judenschaft angeordnet werden könne. Es ist damit noch nicht ausgedrückt, daß sämmtliche Mitglieder der Gemeinde damit einverstanden sind; ich kann mir aber den Fall wohl denken, daß die Vorsteher es im jüdischen Interesse dringend wünschen, eine eigene Schule für ihre Judenschaft zu erhalten, ohne Rücksicht darauf, daß die Mitglieder nicht bemittelt genug sind, die Schule zu gründen, und daß auf den Antrag des Vorstandes gegen den Willen der einzelnen Einwohner eine Schule errichtet würde. Ich stelle anheim, ob das Bedenken so wichtig erscheint, um eine Ergänzung hinzuzufügen.

Referent Graf von Itzenplitz: Ich glaube, daß dies Bedenken durch die bereits acceptirte und im Gesetz enthaltene analoge Anwendung der Städte-Ordnung erledigt ist. Der Vorstand verhält sich zu den Repräsentanten, wie der Magistrat zu den Stadtverordneten. Dritten Personen gegenüber wird die Stadt durch den Magistrat vertreten; daß er hierzu die Zustimmung der Stadtverordneten haben muß, versteht sich deshalb von selbst, weil diese die Mittel bewilligen müssen. Auch hier liegt die Bewilligung der Mittel in der Hand der Repräsentanten. Der Vorstand kann daher nur auf Errichtung einer eigenen Schule antragen, wenn die Repräsentanten damit einverstanden sind und die Mittel bewilligen. Und da Vorstand sowohl, wie Repräsentanten aus der Wahl des Synagogen-Vereines hervorgehen, so dürfte ihnen wohl dasselbe Vertrauen zu schenken sein, wie dem Magistrat und den Stadtverordneten in den Städten.

Graf York: Ich werde mir die Bemerkung erlauben, daß es nicht blos darauf ankommt, daß es der Wunsch ist, sondern es müssen auch die Mittel dazu vorhanden und nachgewiesen sein.

Marschall: Es ist, wenn keine weitere Bemerkung gemacht wird, zum nächsten Paragraphen überzugehen.

Referent (liest vor):

„§. 31.

Die Regierung hat in solchem Falle über die beabsichtigte Schultrennung und den dazu entworfenen Einrichtungsplan die Kommunal-Behörde des Orts und die übrigen Interessenten mit ihren Erklärungen und Anträgen zu vernehmen.

§. 32.

Ergiebt sich hierbei ein allseitiges Einverständniß über die Zweckmäßigkeit der Schul-Abtrennung und über die Bedingungen der Ausführung, so ist die Regierung befugt, die entsprechenden Festsetzungen und Einrichtungen unmittelbar zu treffen.

Im Falle obwaltender Differenzen bleibt die Entscheidung dem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten vorbehalten."

§. 31 und 32 werden ohne Erinnerung zur Annahme empfohlen.

(Es wird dagegen keine Bemerkung gemacht, und sind deshalb die Paragraphen als angenommen zu betrachten.)

Referent verliest:

„§. 33.

Eine solche nach §§. 30—32 errichtete jüdische Schule, in welcher die Unterrichts-Sprache die deutsche sein muß, hat die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Ortschule. Insbesondere gelten dabei folgende nähere Bestimmungen:

a) Die Errichtung und Unterhaltung dieser Schule liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den jüdischen Einwohnern des Schul-Bezirks allein ob. Die Aufbringung der erforderlichen Kosten wird nach Maßgabe der Bestimmung des §. 23 bewirkt.

b) Wo die Unterhaltung der Orts-Schulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, haben die jüdischen Glaubensgenossen im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Beihülfe aus Kommunalmitteln zu fordern, deren Höhe, unter Berücksichtigung des Betrages der Kommunal-Abgaben der jüdischen Einwohner, der aus den Kommunal-Kassen für das Orts-Schulwesen sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Kommunal-Schulwesen aus der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, zu bemessen und in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von den Ministern der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern festzusetzen ist.
c) Die jüdischen Glaubensgenossen werden, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten, sowohl von der Entrichtung des Schulgeldes, als auch von allen unmittelbaren, persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen Ortsschulen frei.
d) Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt."

Das Gutachten lautet:

„§. 33.

Der Inhalt des §. 33 ergiebt sich aus allgemein gültigen billigen Grundsätzen, und schlägt die Abtheilung vor, denselben unverändert anzunehmen.

Die Abtheilung ist auch damit einverstanden, daß — (§. 33 ad d) — die jüdischen Schulen nur von Kindern dieser Konfession besucht werden dürfen.

Prinz Biron von Curland: In den Motiven zu §. 33 heißt es: „Es folgt hieraus, daß die an öffentlichen Schulen fungirenden jüdischen Lehrer auf diejenigen Vorrechte, welche den christlichen Lehrern zustehen, wie auf die Befreiung von der Zahlung der Klassensteuer und von den Kommunal-Lasten, keinen Anspruch zu machen haben. Eines besonderen Vorbehaltes bedarf es indeß in dieser Beziehung nicht, weil die jüdischen Lehrer, auch wenn sie an öffentlichen jüdischen Schulen angestellt sind, nicht den Charakter als mittelbare Staatsbeamte haben. Dagegen versteht es sich von selbst, daß die an öffentlichen jüdischen Schulen angestellten Lehrer nicht willkürlich entlassen werden dürfen, sondern so lange als öffentliche Elementarlehrer anzusehen sind, bis die Regierung sich veranlaßt sieht, ihre Entlassung im verfassungsmäßigen Disziplinarwege auszusprechen.

Es fragt sich,

ob der jüdische Religions-Unterricht in den Lehrplan der öffentlichen jüdischen Schulen aufgenommen werden darf, oder ob derselbe den jüdischen Gemeinden zur besonderen Veranstaltung überlassen bleiben soll?

Streng genommen, ist die Ausschließung des Religions-Unterrichts von dem Lehrplan der für jüdische Glaubensgenossen bestimmten öffentlichen Ortsschulen lediglich eine Folge des allgemeinen Grundsatzes über das Verhältniß der Juden als einer blos geduldeten Religions-Gesellschaft, von welchem Grundsatze es abzuweichen scheint, wenn in der Elementarschule, als einer zu öffentlichen Rechten bestehenden Anstalt, auch der jüdische Religions-Unterricht ertheilt wird. Es war hierbei indeß schon immer vorausgesetzt, daß die Juden sich des Lokals und des Lehrer-Personals der Elementarschule auch zu den Privat-Lehrstunden in der Religion, in einer praktisch sonach ziemlich auf dasselbe hinausgehenden Art, bedienen könnten und würden. Um so weniger scheint es einem Bedenken zu unterliegen, daß, nachdem inmittelst auch in einem Spezialfalle mit einer Abweichung von jenem Grundsatze vorgegangen ist, die

Aufnahme des Religions-Unterrichts in den Lehrplan einer öffentlichen jüdischen Schule, ohne ausdrückliche Bestimmung hierüber in dem zu erlassenden Gesetze, nachgegeben werde.

Endlich ist noch zu bemerken, daß die besonderen jüdischen Schulen, namentlich auch in Betreff des Schulzwanges, dieselbe Behandlung wie die christlichen Schulen werden zu erwarten haben."

Ich wollte den Antrag stellen, ob nicht den jüdischen Lehrern auch die Rechte zugestanden werden dürften, die den christlichen Lehrern zustehen. Ich habe mich in der Abtheilung mit meinem Antrage in der Minorität befunden, ein verehrter Freund war mir damals beigetreten, und ich vermisse leider in dem Gutachten der Abtheilung die Erwähnung dieses Passus. Ich glaube, es liege in der Gerechtigkeit, daß den jüdischen Lehrern auch die Vorrechte zu Theil werden, welche die christlichen Lehrer zu beanspruchen berechtigt sind. Ich trage demnach darauf an, daß die jüdischen Lehrer von der Klassensteuer und den Kommunallasten gleich den anderen Lehrern befreit sein möchten.

Marschall: Es fragt sich, ob der Antrag Unterstützung findet? (Wird hinreichend unterstützt.)

Referent: Der Antrag ist also gerichtet? Wenn ich bitten dürfte, ihn nochmals vernehmen zu können.

Prinz Biron von Curland: Auf Befreiung der jüdischen Lehrer von der Klassensteuer und den Kommunallasten gleich den anderen Lehrern.

Minister Eichhorn: Ich muß bemerken, daß das Prinzip der Gleichstellung hier nicht in Anwendung kommt. Denn auch die geduldeten christlichen Religions-Gesellschaften haben das Recht, Privat- und öffentliche Schulen anzulegen, ohne daß bis jetzt ihre Lehrer dieselben Vorrechte genössen, wie die Lehrer der anderen öffentlichen Schulen der anerkannten christlichen Religions-Parteien.

Graf York: Ich erlaube mir darauf zu erwiedern, daß darüber kein Berathungs-Gegenstand vorliegt. Falls bei den christlichen Lehrern der geduldeten Kirchen Bedenken obwalteten, würde ich, falls es der Berathung anheimgegeben würde, dafür stimmen, daß auch die nur geduldeten christlichen Sekten dieselben Rechte hätten, wie die anerkannten Konfessionen. Ich kann mich jedoch hier nur an das halten, was der Kurie jetzt vorliegt, und dies betrifft nur die jüdischen Lehrer. Ich habe schon in der Abtheilung meinen verehrten fürstlichen Freund aus Schlesien unterstützt, und ich muß auch jetzt dafür stimmen, daß den jüdischen Lehrern dieselben Vorrechte zu Theil werden, wie den christlichen, da es, wenn auch von nicht erheblicher materieller Wichtigkeit, doch der Rechtsgleichheit halber bedeutend ist.

von Krosigk: Es ist nicht von Lehrern christlicher Dissidenten die Rede, sondern von den Privatlehrern christlicher Konfessionen.

Graf York: Ich bitte um Entschuldigung; es war die Rede von den Lehrern der geduldeten Sekten.

Staats-Minister Eichhorn: Allerdings meinte ich die christlichen geduldeten Religions-Gesellschaften. So wie die Geistlichen der geduldeten christlichen Religions-Gesellschaften nicht die Vorrechte haben, wie die der anerkannten Religions-Partei, so haben auch die Schullehrer dieser blos geduldeten Sekten diese Vorrechte nicht.

von Krosigk: Aber die Privatlehrer der herrschenden Kirche haben sie auch nicht.

Referent: Ich habe gegen den Vorschlag des Prinzen Biron nichts zu erinnern, ich bemerke nur, daß, wenn auch hier nicht die Rede ist von den Schullehrern der Dissidenten-Gemeinden oder der nur geduldeten Religions-Gesellschaften, wie der Herrnhuter oder Mennoniten, doch die

Folge davon unbedenklich sein wird, daß diese dieselben Ansprüche machen würden, wogegen ich freilich auch nichts zu erinnern hätte. Danach würde ich mir den Vorschlag erlauben, daß wenn die Kurie den Antrag annimmt, derselbe so gestellt würde, daß die jüdischen Lehrer die beregten Begünstigungen nur insoweit und so lange genießen sollen, als die christlichen Lehrer gleiche Vorrechte besitzen. Denn wie wir aus dem Entwurf zur Einkommensteuer ersehen haben, geht die Tendenz dahin, auch den christlichen Lehrern diese Vorrechte zu entziehen.

von Massenbach: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß die Mennoniten und Herrnhuter nicht zu den geduldeten, sondern anerkannten Sekten gehören.

Referent: Ich beziehe mich auf das Religions-Edikt von 1788.

Marschall: Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zuerst über den Antrag der Abtheilung, welcher dahin geht, den Paragraphen des Gesetz-Entwurfs anzunehmen. Es ist keine entgegenstehende Bemerkung gemacht, und der Paragraph wird also als angenommen zu betrachten sein. Es wird nun die Abstimmung erfolgen über den Vorschlag, der von dem Prinzen Biron gemacht ist, und diejenigen, die diesem Vorschlage beitreten wollen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Es erhebt sich keine Majorität dafür.) — (Ein Mitglied bittet ums Wort.) — Wir sind in der Abstimmung begriffen, und der Vorschlag ist nicht angenommen worden. Wir kommen nun zum nächsten Paragraphen.

Referent (liest vor):

„§. 34.

Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher der Judenschaft unter eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß jeder Knabe ein nützliches Gewerbe erlerne oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme, und daß keiner derselben zum Handel oder Gewerbebetriebe im Umherziehen gebraucht werde. Sie haben sich deshalb zunächst mit den Vätern oder Vormündern zu vernehmen; wenn aber auf diesem Wege der Zweck nicht erreicht wird, so haben sie ihre Anträge an den betreffenden Magistrat, resp. an den Kreis-Landrath zu richten, welcher die Väter oder Vormünder, Letztere unter Vernehmung mit der oberen vormundschaftlichen Behörde, anzuhalten hat, daß den Knaben die erforderliche Vorbereitung für einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf, oder für den Betrieb des Landbaues oder eines anderen stehenden Gewerbes zu Theil werde."

Gegen die nach dem Gesetz-Entwurf beabsichtigte Fassung des §. 34 haben sich wiederum vielfache Bedenken erhoben. Man findet darin wieder eine Heranziehung des Vorstandes der Vereine zu bürgerlichen, fast polizeilichen Geschäften und eine Verletzung der Rechte der Aeltern, über die Zukunft ihrer Kinder zu bestimmen. Man glaubt, daß die Vorstände diese Verpflichtung doch ohne Liebe erfüllen werden, und daß dann ein erheblicher Erfolg nicht zu hoffen sei.

Diese Gründe haben auch die Minorität der Abtheilung veranlaßt, auf Weglassung dieses ganzen Paragraphen anzutragen.

Die Majorität von 5 gegen 2 Stimmen hat sich jedoch diesem Antrage nicht angeschlossen; sie hat erwogen, daß das Gesetz von 1833 für das Großherzogthum Posen, §. 13, eine ähnliche Bestimmung enthält, und Gelegenheit gefunden, sich darüber zu informiren, daß diese Bestimmung dort günstige Erfolge gehabt hat; sie hat ferner erwogen, daß dieser Paragraph von dem Vorstande des Vereins doch eigentlich nichts als Rath und moralische Einwirkung verlange, welcher von einer Stelle, welche religiöse und Schul-Interessen verwalte, wohl begehrt werden könne; sie hat sich aber freilich auch nicht verhehlt, daß die beabsichtigte Fassung dieses Paragraphen keine ganz glückliche sei, und theilweis zu

den Erinnerungen Veranlassung gegeben habe, welche diese Gesetz-Stelle hervorgerufen hat.

Die Majorität der Abtheilung schlägt daher vor, diesen Paragraphen zwar beizubehalten, dessen ersten Satz aber möglicherweise dahin zu fassen:

„Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher des Vereins durch Rath und Zuspruch dahin zu wirken, daß jeder Knabe ein nützliches Gewerbe erlerne oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme, und daß keiner derselben zum Gewerbebetrieb im Umherziehen gebraucht werde."

Sie haben sich (u. s. w.)"

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich fühle mich verpflichtet, die Ansicht der Minorität zu vertreten, da aber auch mein Kollege aus Schlesien in dieser Angelegenheit sprechen will, so will ich ihm das Wort überlassen. (Graf York verzichtet auf das Wort zu seinen Gunsten.) — Wir haben Beide gegen den Paragraphen gestimmt, weil wir eine bedenkliche Ausdehnung des Bevormundungs-Prinzips in demselben erkannt haben, gegen welche wir das Innere der Familien jedenfalls geschützt wissen wollten. Ich glaube auch nicht, daß die Bestimmungen des Paragraphen von praktischer Bedeutung sein würden, wenn sie beibehalten würden. Denn wenn der Vorstand der Synagogen-Vereine dazu verpflichtet wird, so läßt sich erwarten, daß er den Paragraphen gar nicht oder nur mit üblem Willen zur Ausführung bringen werde.

Graf von York: Ich wollte doch bemerken, daß, wenn auf die Wirkung des Gesetzes vom Jahre 1833 auf die Juden im Großherzogthum Posen Bezug genommen wird, dies insofern für die Juden in den anderen Provinzen der Monarchie etwas vielleicht Verletzendes, doch gewiß Zurücksetzendes hat, da es anerkannt worden ist, daß die größere Zahl der Juden im Posenschen noch auf einer sehr niedrigen Stufe der Kultur steht. Man hat daher geglaubt, hier zu Hülfe kommen zu müssen, und eine Geringschätzung der weiteren Erziehung abstellen wollen. Ich glaube, daß dies bei den anderen Juden nicht nöthig scheint, denn so viel mir bekannt ist, sind sie in der Erziehung ihrer Kinder sehr sorgfältig.

Graf von Dyhrn: Ich kann mich auch nur der Minorität anschließen und würde glauben, daß eine solche Bevormundung zu weit in die Familie eindringt, wenn die Kinder durch die Polizei-Behörde ihrem Beruf zugewiesen werden sollen. Denn es ist in dem fraglichen Paragraphen nicht nur der Vorstand der Judengemeinde gemeint, welcher einschreiten soll, sondern ihm die Macht gegeben, die Polizei-Behörde zum Einschreiten aufzurufen.

Fürst zu Lynar: Auch ich schließe mich der Ansicht der Minorität an, weil ich in Religionsfragen dem Prinzipe der Parität allerwärts Geltung zu verschaffen wünsche und ich nicht einzusehen vermag, weshalb die Juden hier anders gestellt werden sollen, als ihre christlichen Mitbürger. Jede Bevormundung selbstständiger Menschen ist Verletzung.

Referent: Da die Mitglieder der Majorität in der Abtheilung nicht das Wort ergreifen, so sehe ich mich genöthigt, die Ansicht der Majorität zu vertheidigen. Es handelt sich um einen wichtigen Gegenstand und nicht blos darum, daß die Judenkinder sorgsam erzogen werden, denn in dieser Beziehung würde den Juden kein Vorwurf zu machen sein, sondern darum: Dahin zu wirken, daß die Juden mehr vom Handel ablassen und Gewerbe betreiben, Grundstücke erwerben oder eine Kunst erlernen, und in dieser Beziehung ist eine Einwirkung auch außerhalb des Großherzogthums Posen nicht überflüssig, namentlich in den Landestheilen, wo sich bisher auch außer dem Großherzogthume Posen die Juden bis auf den heutigen Tag in gedrückten Verhältnissen befanden, und da glaube ich

daß es nothwendig und praktisch ist, auch dort darauf hinzuwirken, daß sie Gewerbe treiben und Grundstücke erwerben. Nun begehrt der Vorschlag, daß dies von dem Vorstande der Synagogen-Vereine geschehen soll, weiter nichts als eine rathende und gütliche Einwirkung, und wenn dieser Rath keine Einwirkung hat, so soll der Polizei-Behörde Anzeige gemacht werden, damit sie weiter dafür sorgen kann. Wie dies geschieht, das ergibt der Paragraph. (Liest die betreffende Stelle vor.) Ich glaube, daß eine solche Einwirkung, die sich in Posen praktisch nützlich erwiesen hat (denn der Gewerbe-Betrieb hat dort unter den Juden sehr zugenommen, wenn auch noch nicht in gleichem Maaße der Ackerbau), wohl allgemein zu empfehlen ist.

Graf zu Solms-Baruth: Der größte Theil der jüdischen Bevölkerung beschäftigt sich mit dem Handel, und es hat der Majorität vorgeschwebt, daß es nur erfreulich und ersprießlich für die Bildung der Juden sein würde, wenn sie mehr und mehr von diesem Hange abgezogen und zu den übrigen Beschäftigungen hinübergezogen würden. Da aber die Aeltern selbst sich mehrentheils mit diesem Gewerbe beschäftigen, so liegt es sehr nahe, daß sie auch die Kinder demselben zuwenden. Ich glaube aber, daß es nur wohlthätig sein kann, wenn, wie gesagt, die jüdische Jugend sich einem anderen Berufe zuwendet und namentlich vom Handel im Umherziehen abgeleitet werde, und es ist die Majorität von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß eine Ermahnung der Aeltern durch den Vorstand der Synagogen-Vereine sehr wohlthuend und ganz an seinem Orte sein wird, damit die Kinder zu anderen Beschäftigungen angehalten werden. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, glaubte man, daß ein wohlmeinender Rath vortheilhaft und überzeugend für die Aeltern sein wird, weil in neuerer Zeit hier und da die Kinder der Juden angefangen haben, sich anderen Gewerben zuzuwenden, dies sich aber nur vortheilhaft zeigen wird; man glaubte der künftigen jüdischen Bevölkerung einen größeren Sporn zu geben, wenn man sie auf diese Weise zu anderen Gewerben veranlaßte. Dies ist der Gesichtspunkt, aus welchem wir diese scheinbare Beschränkung befürwortet haben.

Geh. Regierungs-Rath Schröner: Es wird zu beachten sein, daß in einzelnen Landestheilen noch ähnliche Verhältnisse obwalten, wie im Großherzogthum Posen, z. B. in Westpreußen, in Westfalen, wo die Juden sich theilweise noch in einem Zustande befinden, der es dringend wünschenswerth macht, sie vom Handel im Umherziehen abzuziehen, wie der Gesetz-Entwurf beabsichtigt. Die dem Gesetz-Entwurfe beigefügte Anlage B. ergibt aber auch im Allgemeinen, daß sich unter den Juden bereits der 58ste dem Handel im Umherziehen hingibt, während unter den übrigen Einwohnern nur etwa der 1000ste sich dieser Beschäftigung widmet. Daß der Handel im Umherziehen der sozialen Verbesserung der Juden entgegensteht, nehmen die Landes-Justiz-Kollegien in ihren Aeußerungen, welche in der Beilage B. der Denkschrift mitgetheilt sind, übereinstimmend an. Auch die Regierungen haben dies in ihren Berichten bemerkt. Selbst in dem bereits früher vom Hrn. Grafen York in Bezug genommenen, in der hiesigen Vossischen Zeitung Nr. 106. d. J. abgedruckten Aufsatze zur Vertheidigung der Juden gegen etwa nachtheilige Folgerungen aus den Prozeß-Tabellen ist hervorgehoben,

> daß die verschiedenartigen Berufsarten auch einen ungleichartigen Reiz zum Verbrechen bedingten, daß die christliche Bevölkerung zu drei Viertheilen aus Landbauern bestehe, die Juden dagegen fast sämmtlich den gewerbtreibenden Klassen angehörten,

woran die Frage geknüpft wird:

> welchem Stande die Versuchung näher liege, als dem Kaufmann, dem Krämer, dem Handwerker, deren Existenz von ihrem Witz, von ihrer Er-

findungsgabe abhänge, die das Veränderliche, Flüchtige zu besorgen hätten, während der Landmann auf das Bleibende, Unveränderliche gestellt sei.

Dem Gesetz-Entwurfe liegt eine so weit gehende Voraussetzung nicht zum Grunde; derselbe beabsichtigt hauptsächlich nur, die Juden vom Handel im Umherziehen abzulenken. Jene Gründe möchten es aber jedenfalls räthlich machen, daß den Juden selbst die Mittel dargeboten werden, auf die jüngere Generation einzuwirken und solche von dem überwiegenden Hange zum Hausirhandel abzuleiten, wie dies in der Provinz Posen erzielt ist, woselbst die Juden unter dem Einflusse der Verordnung vom 1. Juni 1833 sich bereits zahlreich anderen Gewerben zugewendet haben.

Graf von York: Ich wünsche sehr lebhaft, daß die Juden sich einem anderen Gewerbe als dem Handel im Umherziehen widmen, ich habe auch nichts dagegen, daß sie davon möglichst abgelenkt werden, sondern ich habe mich nur gegen das Mittel, welches dazu angewendet werden soll, nämlich das Einmischen der Polizei in die innersten Familien-Verhältnisse, ausgesprochen. Wenn aber den Juden größere Freiheit zugestanden wird, alsdann wird es sich auch von selbst verstehen, daß sie sich mehr und mehr dem Gewerbe und dem Ackerbau zuwenden werden, was jetzt freilich nur in geringem Maße der Fall ist, indessen wer da weiß, in welcher schwierigen Lage ein Jude sich befindet, der jetzt ein Ackerstück ankauft und bewirthschaftet, der wird es begreifen, warum sie sich zur Zeit von dieser Beschäftigung noch zurückziehen. In zu gewährender größerer Freiheit und Anerkennung ist die beste Abhülfe zu finden.

Graf von Zieten: Wenn durch den §. 34 die Kinder armer und ungebildeter Juden, denn von diesen kann natürlich nur die Rede sein, von dem Lieblingsgewerke ihrer Väter, vom Handel oder vom sogenannten Schacher, abgeleitet werden sollen, um sie den christlichen Geschäften zuzuführen, so würde dieser Paragraph gerade die entgegengesetzte Wirkung haben, indem man im Allgemeinen immer mit Widerwillen das thut, wozu man durch Zwang angehalten, vorzüglich wenn dieser von der Polizeibehörde ausgeübt wird, und ich würde demnach den Wegfall dieses ganzen Paragraphen beantragen.

Referent: Die Ansicht des letzten Redners hat die Erfahrung im Posenschen gegen sich. Ich kann auch nicht zugeben, daß wie der Redner sagte die Anordnung des Gesetz-Vorschlages kein Gewinn sein würde. Dieselbe würde der Behörde oder dem Amtmann doch immer Veranlassung geben können, den Vorstand des Vereins kommen zu lassen und ihn zu fragen: „Wie kommt es, daß eure Kinder fast alle noch Schacher treiben, ihr werdet mir Bericht darüber erstatten"; ist eine solche Bestimmung, wie das Gesetz vorschlägt, nicht vorhanden: so kann der Vorstand antworten: daß dies nicht zu den Geschäften des Vereins gehöre; ist aber eine solche Bestimmung vorhanden, so kann eine dergleichen Antwort nicht erfolgen, und der Vorstand ist gehalten, darüber Auskunft zu geben und Bericht zu erstatten.

Marschall: Wir kommen zur Abstimmung. Diejenigen, welche dem Antrage der Abtheilung beitreten, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Eine Majorität entscheidet sich für die Annahme.)

Referent: Der nächste Paragraph führt uns auf ein weites Feld, welches wir heute kaum zu Ende bringen werden. Er betrifft die Zulassung der Juden zu öffentlichen Aemtern.

§. 35.

Zu unmittelbaren Staats-Aemtern sollen die Juden insoweit zugelassen werden, als sie sich durch den Dienst im stehenden Heere verfassungsmäßig Civil-Versorgungs-Ansprüche erworben haben und mit den ihnen zu über-

tragenden Civil- und Militairdiensten nicht die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität verbunden ist.

§. 35 des Gutachtens.

„Der §. 35 des Gesetzes ist wohl der wichtigste, aber auch zugleich bestrittenste und vielleicht schwierigste des vorliegenden Gesetzes. Derselbe spricht aber von mehreren Gegenständen, welche besonders abgehandelt werden müssen.

1) Von der Zulassung der Juden zum Staatsdienst (abgesehen von Lehr- und Schul-Aemtern);
2) von deren Zulassung zu mittelbaren Staats- und Kommunal-Aemtern;
3) von deren Bestellung zu Schiedsmännern und Justiz-Kommissarien;
4) von deren Zulassung zu akademischen Lehr-Aemtern
und endlich
5) von deren Ernennung oder Wahl zu Lehrern bei Gymnasien und Schul-Anstalten.

Es wird nothwendig sein, bei der Erörterung dieser Gegenstände die Bestimmungen des Edikts vom 11. März 1812 zu vergegenwärtigen.

Die §§. 8 und 9 dieses Gesetzes lauten:

§. 8. Sie (die Juden) können daher akademische Lehr- und Schul- auch Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten,

und

§. 9. Inwiefern die Juden zu anderen öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemtern zugelassen werden können, behalten Wir uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen.

Hieraus ergiebt sich zunächst:

ad 1. Rücksichtlich der unmittelbaren Staats-Aemter, daß in Beziehung auf diese das Weitere vorbehalten und den Juden bestimmte Zusagen nicht gemacht worden sind. Der Gesetzgeber hat hier freie Hand. Der Gesetz-Vorschlag sichert den Juden die Anstellungen zu, für welche der Anspruch durch Militair-Dienst und Civil-Versorgungs-Ansprüche verfassungsmäßig erworben wird, insofern mit diesen Aemtern nicht „obrigkeitliche Autorität" verbunden ist. Ein Reskript der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 21. März 1846 hat hierüber auch schon die Behörden mit Anweisung versehen und näher und wohl bestimmter und besser gesagt, daß die Juden in Folge von Militair-Versorgungs-Ansprüchen zu solchen Aemtern zugelassen werden könnten, mit welchen keine richterliche, polizeiliche oder exekutive Gewalt verbunden ist. Diese Bestimmung ist wohl ein Korrelat der Anordnung, daß die Juden jetzt allgemein zum Militairdienst verpflichtet worden sind. Da man ihnen die Heerespflicht auferlegte, wollte man auch den invalide gewordenen oder sonst durch langen und treuen Militairdienst verdienten Juden nicht die Aemter vorenthalten, welche in der Regel verdienten Soldaten als Civil-Versorgung gegeben werden. Welche Aemter dies sind, ist im Allgemeinen bekannt, es sind dies Secretair-, Schreiber-, Schirrmeister-, Boten- und ähnliche Stellen, sie alle aufzuzählen, würde in die Kasuistik verfallen; dem preußischen Staatsbeamten und auch dem Publikum sind solche genugsam bekannt, und diese den Juden nicht vorzuenthalten, erscheint schon als Korrelat der Heerespflicht billig, auch sind davon Mißstände nicht zu befürchten, und die Abtheilung theilt insoweit ganz die Ansicht und den Inhalt des Gesetz-Entwurfs.

Wenn dabei Aemter mit richterlicher, polizeilicher und exekutiver Gewalt ausgeschlossen worden sind, so führt dies auf die Erörterung über, in wie weit überhaupt Juden zum höheren Staatsdienst zugelassen und ihnen Aemter gegeben werden können, durch welche sie zur Obrigkeit über Christen bestellt werden.

Die Ansichten sind hierüber in der Abtheilung getheilt gewesen; die Minorität ist der Ansicht, daß die Juden zu allen Militair- und Civil-Aemtern zugelassen werden könnten und sollten, insofern solche nicht die christliche Kirche tangiren; sie begründet dies dadurch, daß im letzten Freiheitskriege bekanntlich einige Juden zu Offizieren befördert worden sind und theilweise noch jetzt als solche in der Armee dienen. Die Minorität folgert hieraus, daß, wer zum Offizier im Kriege tauglich sei, auch zu allen Aemtern befähigt erscheinen müsse; sie behauptet ferner, daß es vom sittlichen Standpunkte aus nicht gerechtfertigt erscheine, einen Staatsbürger von der Ausübung seiner Rechte, seines Glaubens wegen, auszuschließen.

Im Gegensatz dieser Ansicht hält es die Majorität der Abtheilung nicht für thunlich, den Juden, abgesehen von den Militair-Versorgungs-Posten, Staats-Aemter, und namentlich solche mit richterlicher, polizeilicher ode exekutiver Gewalt, zu übertragen.

Der ganze preußische Staat und dessen Verwaltung beruht auf Grundsätzen, welche unverkennbar aus dem Christenthum hergeleitet sind; an dieser Regierung Männer Theil nehmen zu lassen, welche einer Religions-Partei angehören, deren Grundsätze der Mehrzahl der Einwohner des preußischen Staates fremd sind, erscheint nicht thunlich; die christliche Bevölkerung möchte sich auch ungern eine jüdische Obrigkeit gefallen lassen. Alle Handhabung der Obrigkeit muß wohl in unserem Lande, welches neben 206,000 Juden von circa 15,000,000 Christen bewohnt wird, auf der Grundlage der christlichen Lehre und Moral beruhen, auf der Lehre: daß man auch dem Feinde vergeben und ihm wohlthun soll. — Ob die Juden sich auch zu dieser Lehre bekennen, ist Manchen zweifelhaft, noch Mehreren unbekannt.

Außerdem steht jetzt bei uns die Staats-Verwaltung noch in vielfacher unmittelbarer Beziehung zur evangelischen oder katholischen Kirche, und die Verhältnisse der konfessionellen Elementarschulen stehen mit der Kirche in enger Verbindung. An den Functionen dieser Art kann doch wohl ein Jude nicht Theil nehmen; ein jüdischer Landrath würde bei allen Aufträgen in Kirchen- und Schulsachen eines Vertreters bedürfen, ein jüdischer Regierungsrath fast in jeder Sitzung wegen des Vorkommens von Vorträgen dieser Art das Zimmer verlassen oder sich des Stimmens enthalten müssen. Noch höhere jüdische Beamte könnten möglicherweise ihr Ansehen dazu brauchen, die Interessen des jüdischen Glaubens zu fördern, und damit möchten die 15 Millionen christlicher Unterthanen schwerlich zufrieden sein.

Ferner bleibt zu beachten, daß in der jetzigen preußischen Monarchie keine Büreau-Herrschaft mit absetzbaren Beamten besteht, die unbedingt den Befehlen der Vorgesetzten gehorchen müssen. In unseren richterlichen und administrativen Kollegien entscheidet das Votum, was sich kaum immer von persönlichen Ansichten frei erhalten läßt.

In Nord-Amerika ist die Verwaltung des Staats gänzlich von den kirchlichen und Schul-Verhältnissen gesondert, im preußischen Staate verhält sich dies anders, und kann so leicht nicht geändert werden.

Unter den obwaltenden Verhältnissen muß es daher unthunlich erscheinen, hier bei uns die Christen durch Juden regieren zu lassen.

Zieht man die Verhältnisse des Heeres in Erwägung, so sind alle Beförderungen in diesem lediglich Sache des Landesherrn. Hat dieser in

einzelnen Fällen tapfere oder verdiente Juden zu Offizieren befördert, so steht es ihm selbstredend frei, dies auch künftig wieder zu thun, ein Zusatz zu vorliegendem Gesetz kann hierüber nichts bestimmen, weder Ansprüche geben, noch nehmen.

Aus diesem Grunde scheint es nach der Ansicht der Majorität der Abtheilung am besten, wenn das Gesetz über die Beförderung von Juden zu Militair-Chargen weder positiv noch negativ etwas enthält. Es erscheint der Abtheilung außerdem der Ausdruck:

„Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität"

zu unbestimmt und zu weitgreifend, und es schlägt dieselbe daher vor, den Satz wegen Zulassung von Juden zum Staatsdienste so zu fassen:

„Zu unmittelbaren Staats-Aemtern sollen die Juden nur insoweit zugelassen werden, als sie sich durch den Dienst im stehenden Heere verfassungsmäßig Civil-Versorgungs-Ansprüche erworben haben und mit den ihnen hiernach zu übertragenden Aemtern nicht die Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist.""

Marschall: Die Berathung wird sich zunächst auf diesen ersten Satz zu beschränken haben.

Referent: Ich habe etwas hinzuzufügen: Es ist öfter gesagt worden: Wenn man dem Juden auch Anstellungs-Fähigkeit zugesteht, so ist es darum noch nicht nothwendig, daß er auch wirkliche Anstellungen erlange, die anstellende Behörde behält ja die Sache in der Hand. Darauf ist meine Antwort die: wenn die Bestimmung des Gesetzes so gemeint wäre, daß man sie nicht anstellen will, und ihnen durch das Gesetz nur Hoffnungen erwecken, die man nicht erfüllen will, so würde ich diesen Grundsätzen nicht beitreten und es für besser halten, auch solche Hoffnungen nicht zu geben. Wenn das Gesetz den Anspruch auf Anstellungen enthält, so glaube ich, daß man sie auch wirklich anstellen muß, und ich bin auch der Meinung, daß jene Vertröstung praktisch und wirksam sein wird. Ist den Juden die Anstellungs-Fähigkeit zugestanden, so werden sie auch Mittel und Wege finden, um dergleichen wirklich zu erlangen.

Fürst Lynar: Indem ich mich auf den leitenden Grundsatz des Gesetz-Entwurfs berufe, nämlich auf den: „gleiche Pflichten, gleiche Rechte" — kann ich mich nur zu der Ansicht bekennen, daß — da mein Antrag auf vollkommene Emancipation zurückgewiesen worden ist, — wir den Juden, vorläufig wenigstens, einen Theil der politischen Rechte zu gewähren haben und wir uns damit einverstanden erklären müssen, daß sie auch zu Aemtern, mit welchen eine obrigkeitliche Gewalt verbunden ist, befähigt sein sollen. Ich weiß, daß die Zusammenstellung der Worte: „Juden und politische Rechte", vielen Widerspruch finden werde, daß man bei Nennung derselben die Juden im Geiste schon vor sich sieht als Magistrats-Mitglieder, Richter, Landräthe, ja sogar als Landtags-Deputirte, oder als die höchsten Staatsbeamten, welche ihren Sitz auf der hochverehrten Ministerbank, mir gegenüber, einnehmen; allein ich gebe zu bedenken und wiederhole, was der verehrte Herr Referent bereits gesagt hat: wie dadurch, daß wir den Juden politische Rechte einräumen, solche noch nicht zu Richtern, zu Landräthen, zu Deputirten oder sogar zu Ministern gemacht werden, daß hierzu eine Wahl, aus dem Vertrauen ihrer Mitbürger hervorgehend, eine ganz besondere Befähigung oder der Allerhöchste Wille des Monarchen erforderlich sei.

Unter solchen Voraussetzungen aber kann ich nicht einsehen, wie selbst die höchste Stellung, welche ein Jude einnehmen könnte, dem Lande nachtheilig werden dürfte, ja ein Jude, der sich zu dieser Höhe emporschwänge, wäre gewiß ein so ausgezeichneter Mensch, daß selbst das Vorurtheil ihm Anerkennung nicht versagen würde.

Denken wir uns den Fall, daß ein Nathan der Weise in dieser Zeit erstände, das Vertrauen unseres Königs ihm einen Platz auf der hohen Ministerbank anwiese und er uns in einer Toleranz-Frage von dieser Stelle aus die schöne Fabel von den drei Ringen erzählte, würden wir ihm nicht mit begeistertem Wohlgefallen zuhören, würde es dem Lande Gefahr bringen, wenn dieser Weise den Rathgebern der Krone zugesellt würde?

Geh. Regierungs-Rath Schröner: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß nach dem Vorschlage des geehrten Herrn, welcher so eben gesprochen hat, es den Anschein gewinnt, als wenn davon auszugehen sei, daß bei der Anstellung im Staatsdienst immer noch ein besonderes Vertrauen hinzukommen müsse. Ein Vertrauen wird allerdings vorausgesetzt. Nach der Verfassung aber, welcher gemäß die Beamten bei uns zu Aemtern gelangen, geht ein Jeder, der unbescholten ist, dessen Führung keine Veranlassung zu Tadel gegeben hat, nach genügender Vorbereitung und festgestellter Befähigung ohne Weiteres in eine amtliche Stellung über, ohne daß annoch ein besonderes Vertrauen hinzukommen müßte. Sonach würde beispielsweise ein Jude, welcher sein Referendariats- und sein Assessoriats-Examen bestanden hat, bei untadelhafter Führung in ein Richter-Kollegium eintreten, ohne daß es eines obwaltenden besonderen Vertrauens bedürfte.

Fürst zu Lynar: Sollte ein Jude zum weiteren Fortschritt im Staatsdienste zugelassen werden, so müßte er sich (was als allgemeine Bedingung gelten muß) in seiner bisherigen Stellung als durchaus tüchtig bewiesen haben, und nur ein hierauf gegründetes Vertrauen würde ihn zu einer höheren Stellung berufen oder doch seine Zulassung zu derselben bedingen.

Graf Dyhrn: Ich glaube, wenn ich den verehrten vorletzten Redner verstanden habe, daß er hier schon vorgegriffen hat. Es ist hier blos von Staats-Aemtern die Rede. Von den Aemtern, welche sie durch das Vertrauen ihrer Mitbürger bekommen haben, wird erst weiter unten die Rede sein. Ich frage, ob diese Trennung nicht gemacht worden ist.

Marschall: So ist es. Der erste Satz des Paragraphen ist zur Berathung gestellt.

Graf Dyhrn: Ich habe Alles vernommen, was gegen die Zulassung der Juden zu Staats-Aemtern gesagt werden kann, schließe mich aber doch der Minorität vollkommen an, und ganz kurz blos darum, weil ich nicht zugeben kann, daß, wie selbst im Gutachten der Abtheilung, wenn auch noch so leise, doch angedeutet wird, sich 15,000,000 vor 206,000 je zu fürchten haben sollten. Ich glaube, daß der Jude, welcher in den Staatsdienst eintritt und ordentlicher Staatsdiener desselben sein will und sein muß, — worauf schon gehalten werden wird, — ich sage, daß ein solcher wenigstens insoweit nicht mehr Jude bleiben kann, als eben die jüdische Religion ihn daran hindern wird. Es ist aber seine Sache, und ich habe nichts darüber zu entscheiden, ob er äußerlich noch Jude bleiben will. Der Staat steht so hoch, daß sich die Privat-Ansicht jedes einzelnen Beamten unterordnen muß. Eine Einwirkung auf dieses Staats-Prinzip räume ich kaum den Allerhöchsten Stellen ein, und die Besetzung dieser Stellen geschieht durch das Vertrauen Sr. Majestät. Hat nun Se. Majestät das Vertrauen zu einem Juden, ihm eine solche Stelle zu übergeben, so bin ich fest überzeugt, daß dann für den christlichen Staat gar nichts zu fürchten ist. Was die untergeordneten Stellen anlangt, so sind sie in unserem Staate so fest in die büreaukratische Hierarchie eingereiht und ihre Wirksamkeit so genau bestimmt, daß ich als Christ nicht in Sorge bin, dem Juden ein Amt zu übergeben, sondern daß es, nach meiner An-

sicht, vielmehr die Frage ist, ob der Jude nicht vielleicht mit seinem Gewissen in Kollision komme, das Amt zu übernehmen. Dies ist aber seine Sache, über die ich nicht zu entscheiden habe. Dann ist im Gutachten gesagt: Es sollen den Juden alle Aemter, welche keine exekutivische Gewalt hätten, übergeben werden. Sehr viele der Aemter, welche alten Militairs übergeben werden, haben aber exekutive Gewalt, und wird dieser Grundsatz festgehalten, so fragt es sich sogar, ob der Jude Unteroffizier werden kann, denn ein solcher hat oft auch exekutive Gewalt, z. B. wenn er eine Wache kommandirt, wobei er keine kleine exekutive Gewalt gegen allerhand Christen hat. Also auch diese Stellen müßten ihm genommen werden. Es wäre aber eine sehr große Unbilligkeit, wenn sie zum Militairdienste zugezogen würden und ihnen dabei alle Aussicht auf Avancement genommen werden sollte, namentlich, da sie jetzt schon im Besitz weit höherer Militair-Stellen sind. Ich selbst kenne einen Stabs-Offizier in Berlin, der heute noch Jude ist. Diese Frage also scheint mir abgemacht zu sein. Können nun die Juden im Militair so hohe Chargen erreichen, so muß ich gestehen, weiß ich mir nicht zu erklären, warum sie im Civil nicht die gleiche Stellung bekommen sollen. Die Stellungen, welche mit unserer kirchlichen Verfassung zusammenhängen, werden die Juden selbst nicht übernehmen; obgleich ich gar nicht einsehe, warum diejenigen, welche es nur mit den ganz äußeren Verhältnissen selbst in dieser Verwaltung zu thun haben, nicht eben so gut von Juden als von Christen verwaltet werden können. Denn wenn wir auf diese Sonderung kommen, wenn wir bei Ertheilung eines Amtes auf die Motive, aus denen es übernommen worden, auf die Einwirkung, die es gewähren kann, Rücksicht nehmen, wenn wir überhaupt gelten lassen wollen, daß der Jude seine Gewalt als Staats-Obrigkeit zu Gunsten der Juden und zum Schaden der Christen anwenden wird, nun, meine Herren, dann öffnen wir jeder konfessionellen Feindschaft Thor und Thür, dann würde auch bei uns ein Partei-Kampf beginnen, vor dem wir uns zwar nicht zu fürchten hätten, dann aber nicht mehr gesagt werden könnte, daß es die Aufgabe unseres Staates ist, daß alle Konfessionen und Parteien gleichen Zutritt zum Staatsdienst haben. Ich kann mich also nur der Ansicht der Minorität der Abtheilung anschließen, und ich sehe weder eine Gefahr, noch irgend einen anderen Grund, wenn wir die Juden zu allen Staatsdiensten zulassen. Zuletzt stimme ich für eine vollständige Gleichstellung der Juden mit uns auch aus Toleranz! Dieses oft verhöhnte Wort wurde vorhin in jener Bedeutung ausgesprochen, in der es jetzt oft für Indifferentismus, Gleichgültigkeit gebraucht wird. Aber diese Toleranz ist nicht die meinige. Nach meiner Erklärung des Wortes besteht sie überhaupt nicht darin, daß man alle mögliche Meinungen in sich aufnehme, weil man eigentlich gar keine hat, alle Meinungen friedlich um sich herum gelten läßt und sie anerkennt, weil man eben keine eigene Meinung zu vertreten, mit Wort und Schwert zu vertheidigen hat. Ueber die Zeit dieser Toleranz sind wir, Gott sei Dank, weg. Die Toleranz, der ich opfere, ist ihr gerades Gegentheil, sie ist das Zeichen der Siegesgewißheit, der Wahrheit. Wenn ich innerlich überzeugt bin, daß die Wahrheit siegen wird, stets siegen muß, dann kann ich, ohne meine eigene, innerlichste feste Ueberzeuguug aufzugeben, eben tolerant sein; dann kann ich die anderen Meinungen nicht nur gewähren lassen, sondern in ihrer Berechtigung anerkennen, denn ich weiß, daß die Wahrheit zuletzt doch siegen muß, und dies um so eher, je mehr, je freier und ungestörter sich die entgegenstehenden Meinungen, sei es in der Religion, sei es in der Politik, entwickeln dürfen. Denn nur im Kampfe kommt die Wahrheit zur Erscheinung. Lasse ich aber die eine Meinung gar nicht zur Erscheinung, zu ihrer Entwickelung kommen, dann zeige ich, daß ich die Siegesgewißheit noch nicht habe, daß ich jene Mei-

nung fürchte und einen Kampf mit ihr vermeide. Es gibt eben zweierlei Fanatiker, die nicht tolerant sein können, weil sie dieser Siegesgewißheit entbehren. Die einen, die etwas begehren, was noch nicht an der Zeit ist, und weil sie fühlen, daß sie noch keine Unterstützung der Gegenwart finden, sich andere Bundesgenossen holen müssen; die anderen, die etwas vertheidigen, was die Zeit bereits erübrigt hat, und diese müssen sich andere Bundesgenossen holen, müssen die Idee durch die Materie unterstützen und stützen wollen, weil sie fühlen, daß derselben das innerste Leben entflossen ist. Wenn ich aber die Ueberzeugung habe, daß es der alleinige Gang der Weltgeschichte ist, die Wahrheit zur Erscheinung zu bringen, dann kann ich, ohne meine Meinung im geringsten aufzugeben, wahrhaft tolerant sein, dann kann ich aber allen Meinungen um mich herum Raum geben, damit in ihrem Kampfe die Wahrheit erstehe und zur Erscheinung komme. Darum glaube ich, meine Herren, können wir ganz ohne Furcht gegen die Juden in diesem höheren Sinne des Wortes tolerant sein; wir können ihnen Raum geben, daß sie mit uns auf gleichem Felde, mit gleichen Waffen den Kampf bestehen, und ich wenigstens, meine Herren, bin gar nicht zweifelhaft, wem der Sieg gehören wird! (Mehrere Stimmen: Schön! Schön!)

General-Lieutenant von Cosel: Ich habe mir die gehorsame Bemerkung erlauben wollen, daß den in der Armee dienenden Juden schon gegenwärtig das Recht gegeben worden ist, zu Unteroffizieren ernannt werden zu können; zu Offizieren dürfen sie nicht befördert werden, da ihnen das Recht zu Staats-Aemtern im Civildienst bis jetzt auch nicht zusteht. Sollte diese Schranke fallen, dann dürfte allerdings kein triftiger Grund obwalten, sie von der Offizier-Laufbahn auszuschließen.

Graf von Burghaus: Ich kann mich nur gegen die Zulassung der Juden zu Staats-Aemtern erklären, und zwar nicht, weil ich glaube, daß die 15,000,000 christlichen Einwohner die 206,000 Juden zu fürchten hätten, sondern weil ich glaube, daß wir, die wir berufen sind, ein gewissenhaftes Gutachten abzugeben, wohl die Meinungen und Ansichten dieser 15,000,000 Einwohner zu berücksichtigen und zu ehren haben werden. Ich glaube aber, daß es in diesem Augenblicke noch einen sehr ungünstigen Eindruck machen würde, wenn, nachdem so viel für Emancipation der Juden geschieht, wir sie auch noch zu Staats-Aemtern zulassen wollten.

Ich glaube, daß, wie ich vorhin schon äußerte, es in diesem Augenblicke einen ungünstigen Eindruck machen würde, wenn die Juden, nachdem viel für ihre Emancipation geschieht, auch noch zu den bezeichneten Staats-Aemtern zugelassen würden. Ich werde mich freuen, wenn, nach Verlauf einiger Jahre die Wahrnehmung sich uns aufdrängt, daß die Juden so viel Vertrauen und so viel Achtung begründet haben, daß wir sie dann zu diesen Aemtern befördern können, aber ich bin der Ansicht, daß bei solchen Maßregeln immer Schritt vor Schritt vorgegangen werden muß. Hat uns dann die Erfahrung belehrt, daß die Juden auf den Standpunkt gekommen sind, ihnen das letzte noch zu geben, dann werden wir es mit Freudigkeit thun können.

Fürst Lynar: Ich bewundere die treffliche Rede meines verehrten Freundes und Kollegen aus Schlesien, ich bewundere den Standpunkt der Toleranz, auf welchem er steht, und bedauere nur, mich nicht an seiner Seite auf denselben stellen zu können. Ich bin nicht so tolerant wie er, ich möchte das Judenthum beseitigen, aber ich wünschte, es mit den Waffen der Liebe zu vernichten. Aus dem Borne der Liebe möchte ich schöpfen, um den Juden die Taufe zu geben; denn wenn es möglich wäre, diesen so ausgezeichneten Volksstamm uns zuzuführen, so könnte es nur dadurch geschehen, daß wir, von dem Grund- und Lebensprinzip des Christenthums ausgehend, den Juden Liebe und Versöhnung darbrächten.

Ich wiederhole, was ich bereits gestern gesagt habe: Tausendjährige Verfolgung hat es nicht vermocht, das Judenthum auszulöschen. Versuchen wir nun, die mosaischen Glaubensgenossen durch Liebe und Vertrauen nach und nach zu uns herüberzuziehen.

Graf Solms-Baruth: Wir leben in einem christlichen Staat, und ich glaube, es ist unsere Pflicht, von diesen Gesichtspunkt aus den Gegenstand zu betrachten. Wenn auch wirklich die größte Toleranz geübt wird, so ist dennoch wohl zu erwägen, daß man bei Berücksichtigung derselben mit zu großen Sprüngen nicht in diesen Zustand hinübergeht. Bis jetzt haben die Juden in sehr beschränkten Verhältnissen rücksichtlich ihrer politischen und rücksichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse gelebt, der Gesetz-Entwurf räumt ihnen größere bürgerliche Rechte ein, und die Abtheilung hat sich bemüht, diese Rechte mit dem sittlichen Zustande der Juden in Einklang zu bringen. Sie hat es wenigstens geglaubt und ist Schritt vor Schritt gegangen, um ihnen größere Rechte einzuräumen, als sie bis jetzt hatten. Sie jetzt den Christen aber schon völlig gleich zu stellen, das hat die Abtheilung wenigstens in ihrer Majorität nicht für verträglich mit dem Zustande der Civilisation der größeren Masse der Juden gehalten. Aus diesen Rücksichten möchte ich der hohen Versammlung auch nur anrathen, langsam vorwärts zu gehen und den Juden für jetzt nur diejenigen Rechte zu ertheilen, die hier gerade die Abtheilung vorgeschlagen hat und welche gleichsam den Uebergang bilden zu einer weiteren Gleichstellung mit den Christen. Indem also die Abtheilung die Juden nur zu gewissen Aemtern für befähigt erklärt, glaubt sie gerade, daß nur dieses Anbahnen geschehen könne und daß ein plötzliches Niederreißen der bestehenden Schranken weder in der allgemeinen Meinung, noch auch im Zustande der Civilisation der Juden sich rechtfertigen läßt. Ich glaube aber, daß dieser Schritt, der hier vorgeschlagen worden und der dem ganzen Gesetz zu Grunde liegt, wohl ein geeigneter sein dürfte, diesen Zustand allmälig für die Juden vielleicht später vorzubereiten, und aus diesem Grunde würde ich für die Zulassung der Juden nur in bedingter Art zu allen hier in Rede stehenden Staats- und anderen Aemtern meine Zustimmung geben.

Graf von Kielmansegge: Ich wollte nur sagen, daß ich die Beredtsamkeit des geehrten Mitgliedes aus Schlesien zwar bewundere und sein Gefühl hochschätze, mich aber dem, was er ausgesprochen, doch nicht ganz anschließen kann; im Gegentheil habe ich sehr häufig die Wahrnehmung gemacht, daß allzu große Milde, eine gewisse Lauheit in kirchlichen Grundsätzen für den christlichen Staat nicht erfreulich ist. Ich meine, man soll an den Lehren des Christenthums in ernsten wie in guten Tagen halten, denn ohne dem ist jede Sicherheit im Leben benommen, und ich meinerseits strebe wenigstens danach, daran zu halten und nicht davon abzugehen. Uebrigens sind die Begriffe, die Ansichten und das Gefühl darüber sehr verschieden, aber ich muß mich denn doch entschieden für das christliche Element im christlichen Staat aussprechen. Deshalb möchte ich aber niemals intolerant gegen die Juden sein, im Gegentheil wird es mich sehr freuen, wenn die Juden soviel als möglich zum Christenthum herangezogen und durch Toleranz von Vorurtheilen, wie sie mir erscheinen, zurückgebracht würden. Ich will sie in jeder Weise in Schutz genommen, ich will sie auf keine Weise angefochten wissen; aber wenn ein christlicher Staat von den Lehren abgehen will, die ihm als Stütze und Halt dienen sollen, so sehe ich nicht ein, warum wir überhaupt irgend einen Glauben haben, dann kann füglich ein Jeder nach seinem inneren Gefühle gehen und, was ihm dieses sagt, als genügend erkennen; einen festen Halt aber kann uns nur die christliche Lehre geben, und daher müssen wir meiner Ueberzeugung nach in vollem Umfange an dem Positiven, durch die christliche

Lehre Gegebenen festhalten, welches bei dieser Diskussion freimüthig auszusprechen ich mich gedrungen fühlte.

Graf Dyhrn: Ich habe auf die gehörte Rede nichts Anderes zu erwidern, als daß es mein Prinzip ist, die verschiedensten Gefühle über diese Sache zu achten. Nur gegen einen einzigen Ausdruck des geehrten Redners wollte ich mich wahren. Ich muß durchaus die Absicht nicht erreicht haben, welche ich durch meinen Vortrag erreichen wollte, ich muß mich sehr undeutlich ausgedrückt haben, wenn in meiner Rede auch nur ein Tropfen von Lauheit gelegen hat, ich habe vielmehr in eben dieser Rede gegen diese laue Toleranz protestirt, habe gegen diese die wahre Toleranz hinstellen wollen. Es scheint mir nicht gelungen zu sein. Ich weiß von dieser Lauheit nichts, ich hänge mit Begeisterung und aller Festigkeit an meinen Prinzipien, ich bin bereit, überall und jeder Zeit für sie zu kämpfen, aber indem ich eben über den Prinzipien noch die Siegesgewißheit der Wahrheit habe, so kann ich die anderen Prinzipien anerkennen und die meinen, mit diesen allen, als vollkommen berechtigten, in den Kampf führen. Darum möchte auch ich allen Religions- und politischen Parteien mit dem großen Dichter zurufen können:

„Hier ist der Bogen
Und hier ist auch zum Kampf der Raum.“

Graf York: Ich glaube, daß mein Standpunkt dem verehrten Redner, der früher als mein Freund aus Schlesien sprach, besser zusagen wird, denn ich bin nicht tolerant in Glaubenssachen, in religiösen Ansichten. Meiner Ansicht nach ist aber das Religiöse vom Staate sehr zu scheiden. Der Staat ruht, meiner Ueberzeugung nach, auf dem sittlichen Prinzip, aber nicht auf dem religiösen. Er ist basirt auf dem Prinzip der Gerechtigkeit, und darum will ich meinen jüdischen Mitbürgern jedes Recht gewähren, dessen die christlichen Unterthanen theilhaftig sind. Ich wünsche, daß die heutige Gesetzgebung sich an das Gesetz von 1812 anschließe, von dem aus ich wieder weiter gehen will, was auch, nach der Versicherung des Königlichen Herrn Kommissars, die Absicht der Regierung ist. Jenes Gesetz hat damals schon vollkommene bürgerliche Freiheit ausgesprochen, und die Juden haben sie auch in ziemlicher Ausdehnung bis jetzt genossen. Es handelt sich jetzt darum, daß die §§. 8 und 9 die Paragraphen der Hoffnung waren, durch das neue Gesetz erfüllt werden sollen, und hier muß ich bekennen, daß mir diese Erfüllung eine zu geringe ist. Ich knüpfe hieran eine Bemerkung über einen Ausspruch des Herrn Referenten, welcher dahin ging, daß, wer ein preußischer Offizier werden könnte, befähigt sei, jedes andere Amt zu bekleiden. Das heißt natürlich, er kann nicht, wenn er auch ein tüchtiger Offizier wäre, zu jedem anderen Amte geschickt sein; aber die Befähigung, der Anspruch an jedes Amt muß in Preußen Jedem bewilligt werden, der Offizier werden kann. Ich weiß wohl, daß jede Ernennung zum Offizier nur ein Ausfluß der Königlichen Machtvollkommenheit und Gnade ist, und es kann sich also nicht darum handeln, irgend in die Ausübung dieser Machtvollkommenheit und Gnade beschränkend eingreifen zu wollen, sondern ich will nur anführen, daß ich auch für die Juden das Recht in Anspruch nehme, der Gnade Seiner Majestät des Königs empfohlen zu werden.

Wenn es sich nun aber darum handelt, daß der Jude gar nicht zum Offizier vorgeschlagen werden darf, so ist das ein Makel, der auf ihm haftet. Wenn nun aber in den großen Kriegsjahren nicht einige, sondern verhältnißmäßig viele Juden sich zu Offizieren geeignet zeigten und es wirklich geworden sind, so muß ich daraus schließen, daß, wer im Kriege Offizier werden konnte, auch die Möglichkeit haben muß, es im Frieden zu werden, und daß also das Recht ihm bleiben muß, was er früher mit den christlichen Unterthanen theilte, und dessen er sich sehr würdig erwiesen hat.

Von diesem Standpunkte aus habe ich auch die Berechtigung zu Civil-Aemtern angesehen, ich habe mich bei einer früheren Gelegenheit dahin ausgesprochen, daß ich eine Gleichstellung der Ehrenhaftigkeit zwischen Militair und Civil in Anspruch nehme, habe aber zugleich ausdrücklich erklärt, daß ich es anerkenne und nothwendig finde, daß der preußische Offizierstand als ein besonders äußerlich geehrter dastehe. Daher werde ich mich auch dafür aussprechen, daß ich den Juden, wie ich ihnen die militairische Auszeichnung ertheilt wünsche, auch die unbedingte Anstellungs - Fähigkeit für Civil-Aemter zuerkenne. Es handelt sich nur noch darum, ob Jemand zu einer Obrigkeit über Christen gemacht werden könne, der selbst nicht Christ ist? und ich sage ja, denn es handelt sich hierbei nicht um den Glauben, sondern um rechtliche Staats - Verhältnisse, und insofern kann der Jude wohl obrigkeitliche Person sein, denn er hat dieselben sittlichen und Rechts-Ansichten vom Staate, die die Christen haben. Nur da, wo es sich um das eigentliche Religiöse oder Kirchliche handelt, und so weit dieses nach außen hervortritt, wird ein christliches Glaubens - Bekenntniß erforderlich sein, und Niemand wird auch nur entfernt daran denken, daß dazu Juden berufen werden könnten.

Es handelt sich bei dem in Rede stehenden Punkte also nicht darum, etwas ganz Neues für sie von der Gnade Seiner Majestät zu erbitten, sondern vielmehr nur darum, die bestehenden Rechte noch weiter auszudehnen; wie weit diese Ausdehnung möglich erscheinen wird, das kann ich von meinem Standpunkt aus nicht beurtheilen. Aber ich kann nur von meinem Standpunkt aus das Recht, wie ich es erkenne, für die Juden in Anspruch nehmen und dies der höheren Beachtung empfehlen.

Staats-Minister Eichhorn: Ich habe gestern allerdings gesagt, daß es die Absicht des Gouvernements sei, den Zustand der Juden immer mehr zu verbessern. Diese Tendenz hat das Gouvernement schon vor dem Jahre 1812 gehabt, wenngleich es früher seine Absicht nur unvollkommen erreichen konnte. Bei Abfassung des jetzt vorliegenden Gesetz-Entwurfs ist die Tendenz gewesen, wo möglich über die Zugeständnisse hinauszugehen, die das Gesetz von 1812 wirklich hat in's Leben treten lassen. Ich habe gestern vergessen, hervorzuheben, worin die Erweiterungen bestehen, welche der Gesetz-Entwurf enthält; sie betreffen einmal eine Aufhebung der Beschränkungen, welche für die Juden noch hinsichtlich gewisser Gewerbe bestehen; ferner die Kraft der von Juden geleisteten Zeugeneide; endlich auch die Zulassung zu gewissen Kategorieen des Staatsdienstes.

Das Edikt von 1812 hatte in Beziehung auf ihre Anstellungs-Fähigkeit im Staatsdienste gar nichts Bestimmtes verheißen. Indem es das Prinzip aussprach, sie sollten der christlichen Bevölkerung in Beziehung auf die bürgerlichen Rechte gleichgestellt sein, hat es zugleich ausdrücklich im §. 9 hinzugefügt: „Inwiefern die Juden zu anderen öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen.“ Es ist also keine Verheißung gegeben, daß sie zu den Staatsämtern zugelassen werden sollen, sondern diese Frage ist im Gesetz ganz schwebend gehalten.

Der geehrte Redner hat von neuem darauf aufmerksam gemacht, daß der Staat, indem er nur auf einem sittlichen Prinzip beruhe, scharf zu trennen sei von der Kirche, die ein ganz anderes Prinzip zum Fundament hat. Während er in Beziehung auf den Glauben fast intolerant sei, wolle er in Beziehung auf den Staat, weil dieser eben nur auf dem sittlichen Prinzip beruhe, die freieste Toleranz zulassen. Dagegen glaube ich von neuem darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß der Staat bei der gegenwärtigen Berathung nur so in Betracht zu ziehen sei, wie er sich im Leben finde, und wie dies sein Leben sich gebildet hat, also in seinem ge-

schichtlichen Zusammenhange. Betrachten wir nun den Staat, worin wir leben, wie er ist und wie er geworden, so stellt es sich uns klar dar, daß der germanische, von seiner ersten Entstehung an, hauptsächlich unter stetiger Einwirkung des Christenthums sich gebildet hat und in allen seinen Theilen vom Christenthum durchdrungen ist.

Als neue Volksgenossenschaften sich vorfanden, trat das Christenthum unter sie und half so den Staat bilden. Die zunächst sich bildenden Momente und Kräfte traten mit dem Christenthum in unzertrennliche Verbindung, empfingen von diesem Geist und Richtung, und diese in einer weit zurückgehenden geschichtlichen Entwickelung wurzelnde Gemeinschaft zwischen Staat und Christenthum hat nicht aufgehört, so daß der Staat, worin wir leben, nicht anders aufzufassen ist, als ein christlicher Staat.

Das Gouvernement hat nicht die Absicht, absolute Gränzen für die Verbesserung des Zustandes der Juden zu setzen. Es ist aber für dasselbe noch nicht der Zeitpunkt gekommen, wo es sich sagen könnte: „Wenn ich dem Juden die politischen Rechte gebe, so handle ich in Uebereinstimmung mit dem Geiste des ganzen Volkes."

Die Königliche Regierung würde vielleicht etwas thun, was der Auffassung einzelner, vortrefflicher Männer entspricht, die sich auf diesem Gebiete ihre besondere Ansicht gebildet haben. Sie würde aber glauben im Widerspruch mit dem zu handeln, was das Volk will und bedarf. Sie würde glauben, ihm etwas aufzudringen, was es nicht wünscht.

Graf von Kielmannsegge: Ich wollte mir nur die Freiheit nehmen, auf das, was von den verehrten Mitgliedern aus Schlesien bemerkt worden ist, zu erwiedern, daß wir uns, meines Erachtens, lieber nicht in Erörterungen über Lauheit in kirchlichen Dingen, über Toleranz oder Intoleranz einlassen wollen; dies würde uns in theologische und dogmatische Streitigkeiten verwickeln, vielleicht selbst auf den Talmud zurückführen, worauf einzugehen ich mich wenigstens nicht gewachsen finde. In mir ist die Ueberzeugung zu tief gewurzelt, daß nur die christliche Lehre dem christlichen Staate eine bestimmte Stütze geben kann, und es würde für mich, ich leugne es nicht, ein unangenehmes Gefühl sein, einem nicht dem Christenthum angehörigen Richter oder Beamten gegenüberzustehen; sonst bin ich gewiß gern gegen die Juden tolerant, und will sie gern in ihren bürgerlichen Verhältnissen mit den anderen Staatsbürgern gleichgestellt wissen, aber sie zu höheren Beamten ernannt und obrigkeitliche Functionen ausübend zu sehen, ist ein Gefühl, mit dem ich mich nicht vertraut machen kann.

Referent: Ich höre die Reden des Hernn Grafen von Dyhrn besonders gern, mich erfreut der Geist und die edle Gesinnung, die darin vorwalten, und der geehrte Redner wolle mir glauben, daß ich beide auch heute in seiner Rede mit Vergnügen durchgefühlt und wahrgenommen habe. — Ich glaube aber, daß der geehrte Redner heute theilweis gegen Feinde gekämpft hat, welche ich nicht habe entdecken können, indem er von Gegenständen gesprochen hat, von welchen vorher in der Versammlung gar nicht die Rede war. Wenn der geehrte Redner nämlich bemerkte, daß 15 Millionen Christen sich nicht vor den 200,000 Juden zu fürchten haben, so muß ich bemerken, daß ich weder in dem Vortrage der Abtheilung, noch in den früheren Reden, etwas von dieser Furcht gehört habe. Ich glaube aber, daß es bei dieser Frage zunächst darauf ankommen möchte, die Dinge und Verhältnisse im Staate so aufzufassen, wie sie wirklich liegen. Es ist eine Thatsache, die sich nicht leugnen läßt, daß der preußische Staat in enger Verbindung mit der Kirche — sowohl der katholischen als der evangelischen — steht. Ich weiß wohl, daß die Ansichten darüber weit auseinander gehen, ob diese Verbindung fester zu ziehen, oder zu lösen ist. Es sind Viele, die davon ausgehen, daß es gut sei, diese Verbindung zu lösen

und den Staat möglichst wenig mit der Kirche in Verbindung zu bringen. Auch ich kann mich mit diesem Gedanken sehr wohl vertraut machen. — Wenn es sich aber um ein zu erlassendes Gesetz handelt, so müßte der Zustand doch anderer Art geworden sein, bevor die Juden in den höheren Staatsdienst aufgenommen werden können. Für jetzt ist aber unser Staat nicht so gestaltet wie in Amerika, wo Staat und Kirche getrennt sind, und wenn man es hier ebendahin bringen wollte, so würde doch dazu noch eine bedeutende Zeit erforderlich sein. So lange dies aber nicht geschehen ist, sind die Gesinnungen der 15 Millionen Christen bei den Gesetzen die wir berathen, wohl zu beachten, und ich glaube, daß sie sich in ihrer Majorität nicht damit zufrieden erklären werden, unter einer jüdischen Obrigkeit zu stehen. Der preußische Staatsdienst, namentlich in Civil-Verhältnissen, hat bei der Anstellung überdies bisher eine liberale Observanz beobachtet. Nach dieser ist eine eigenliche Genehmigung, ob Jemand angestellt werden soll oder nicht, nicht nöthig; wenn Jemand seine Stndien vollbracht und das Examen gemacht und bestanden hat, so kann er eine Anstellung erhalten, und wird auch in Folge dessen gewöhnlich angestellt. Will man nun die Juden gesetzlich zu allen Aemtern zulassen, so kann man nicht sagen (wie ein geehrter Redner angedeutet hat), daß man es in jedem einzelnen Falle erwägen und entscheiden möge, ob man sie anstellen will oder nicht, oder man müßte die bisherige liberale Observanz verändern, dadurch, daß man auch bei Leuten, die sich gut geführt und ihre Studien mit Erfolg gemacht haben, noch erst überlegen soll, ob man sie in Dienst nehmen will oder nicht. Dies ist der bisherigen Observanz, bei welcher sich der Staat wohlbefunden hat, fremd. Wenn ferner das verehrte Mitglied aus Schlesien von Exekutiv-Aemtern gesprochen, und es getadelt hat, daß die Juden dergleichen nicht erhalten sollen, so will ich auf das exekutivste aller exekutiven Aemter zurückgehen, nämlich das eines Exekutors, und da möchte ich einem Juden nicht wünschen, daß er als Exekutor angestellt würde. Der Exekutor ist nirgend ein gewünschter Gast, und es ist nicht in Abrede zu stellen, daß vielfach noch gegen die Juden Vorurtheile bestehen, — welche ich meinerseits tadle und beklage, welche aber doch einmal noch vorhanden sind. — Wenn demnach ein Jude als Exekutor in ein Dorf käme, so möchte er schwerlich die Aufnahme finden, die er nach dem Gesetze verlangen kann. Ich kann also aus diesen Gründen nur dem Vorschlage der Abtheilung inhäriren. — Wenn es sich endlich um die höheren Staats-Aemter handelt, so ist wohl zu berücksichtigen, zu welcher Religion die große Mehrzahl der Einwohner sich bekennt. Wollte man dies ganz außer Acht lassen, so könnte man auch fragen, warum nicht der Kultus-Minister ein Jude sein kann, und es gibt Meinungen, die dies ernsthaft aussprechen. Will man einmal den Juden alle Staats-Aemter eröffnen, so muß auch zugegeben werden, daß dies, da der Kultus-Minister nicht Geistlicher ist, — weder evangelischer noch katholischer — an sich nicht als unthunlich bezeichnet werden kann. Ich glaube aber doch, daß unter den 15 Millionen christlichen Einwohnern die Mehrzahl eine solche Amts-Uebertragung sehr übel aufnehmen und daß es allgemein einen sehr ungünstigen Eindruck machen würde, wenn wir vielleicht bald einmal einen jüdischen Kultus-Minister hätten. (Heiterkeit in der Versammlung.)

Graf von Zieten: Um mich kurz zu fassen, will ich den kirchlichen und sittlichen Boden verlassen und mich nur auf den praktischen Standpunkt stellen, und da sehe ich nicht ab, warum die Juden zu unmittelbaren Staats-Aemtern zugelassen werden sollen, so lange sich unter den 15 Millionen Christen noch hinlänglich taugliche Subjekte zur Besetzung dieser Aemter vorfinden.

Graf York: Es ist mir der Vorwurf gemacht worden, als hätte ich einen dialektischen Scherz mit der Verordnung treiben wollen; dies ist aber

nicht der Fall. Ich gehe ganz auf das Praktische, und wenn ich zugebe, daß nicht allein unser Staat, sondern alle europäischen, mit Ausnahme der Türkei, durch das Christenthum gewachsen sind, so muß ich doch sagen, daß sich aus der Vermischung, die nothwendig war, sehr traurige Resultate ergeben haben. Man ist sogar bis dahin gekommen, zu sagen: ein Jeder soll erst durch ein konfessionelles Bekenntniß nachweisen, ob er Mitglied des Staates werden kann. Es ist das Produkt der neuen Bildung, zu einer höheren geistigen Freiheit gelangt zu sein und dergleichen beengende Schranken niederzuwerfen. Ich muß mich also dagegen verwahren, daß ich eine Abstraction aussprechen wollte, vielmehr kommt diese sogenannte Theorie jetzt mehr und mehr zu praktischer Geltung. Ich will hierbei nicht einmal Frankreich erwähnen, wo die Juden Mitglieder der Deputirten-Kammer werden können, sondern nur von Oesterreich sprechen, einem Staate, dem man gerechter Weise nicht den Vorwurf machen kann, daß er dem Fortschritt in zu großen Sprüngen huldige, und doch sind dort Juden Offiziere, und ich möchte die Schlußfolgerung wohl ziehen, daß sie auch zu anderen Staats-Aemtern befähigt sind.

Regierungs-Kommissar Schröner: Daß in Oesterreich Juden in Offizier-Stellen vorkommen, ist mir als Thatsache bekannt, aber nicht, daß sie gesetzlich zu öffentlichen Aemtern zugelassen sind. Hinsichtlich der praktischen Ausführung bei Zulassung der Juden zum Richter-Amte möchte noch darauf aufmerksam zu machen sein, daß es eine nicht wohl zu beseitigende Schwierigkeit haben dürfte, wenn ein Richter jüdischen Glaubens einem christlichen Zeugen den Eid mit der christlichen Bekräftigungs-Formel abnehmen sollte.

Graf von York: Es ist von dem Referenten bemerkt worden, daß, wenn wir den Juden große Rechte ertheilen würden, dies nicht allgemein gebilligt werden würde, es ist mir aber erinnerlich, daß von mehreren Provinzial-Landtagen des Jahres 1845 bereits auf völlige Emancipation angetragen wurde, und ich glaube, daß, wenn ein Provinzial-Landtag auf dergleichen entscheidende gesetzliche Maßregeln anträgt, er sich auch vorher genau unterrichtet haben und der allgemeinen Meinung versichert halten muß, um nichts zu thum, was gegen die allgemeine Ansicht und den allgemeinen Wunsch spricht.

Prinz Biron von Kurland: Da die Zeit schon so vorgerückt ist und die Versammlung eine Vertagung zu wünschen scheint, so will ich die hohe Kurie nicht mit einer weitläufigen Entwickelung meiner Ansichten aufhalten, sondern begnüge mich, zu erklären, daß ich mich in dem Ausschusse in der Minorität befunden und mit den Gründen meines verehrten Freundes übereingestimmt habe. Was jedoch die Erklärung des Herrn Ministers des Kultus im Laufe der heutigen Debatte über seine Ansichten von einem christlichen Staat betrifft, so bedauere ich recht sehr, daß ich denselben nicht beistimmen kann und behalte mir bei einer anderen Gelegenheit meine Erwiederung vor.

Marschall: Der Antrag der Abtheilung geht dahin, daß der §. 35 angenommen werde mit der Abänderung, daß statt der Worte „obrigkeitlichen Autorität" gesagt werde: „richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt."

(Der Referent verliest die Fassung noch einmal.)

Es würden also diejenigen, die dem Antrage der Abtheilung beistimmen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

(Der Antrag wird durch Majorität angenommen.)

Sitzung der Herren-Kurie
am 16. Juni.

Referent Graf von Itzenplitz: §. 35 des Gesetzes ist gestern verlesen worden, ich werde also in dem Gutachten zum zweiten Abschnitt des §. 35 fortfahren:

„2) Rücksichtlich der mittelbaren Staats- und resp. Kommunal-Aemter liegt die Sache etwas anders.

Das Edikt vom 11. März 1812 sagt den Juden der damaligen preußischen Monarchie Gemeinde-Aemter zu, und was diese beanspruchen könnten, wird der Landesherr, insoweit es das Wohl des Staats gestattet, gewiß gern auch seinen anderen jüdischen Unterthanen gewähren wollen. Es liegt hier wohl alle Veranlassung vor, zu Gunsten der Juden so weit zu gehen, als es die Verhältnisse und die vorher entwickelten Grundsätze irgend gestatten. Die Minorität der Abtheilung will daher auch den Juden die Zulassung zu allen Gemeinde-Aemtern zuerkennen und glaubt, daß dies aus dem Edikt von 1812 hergeleitet werden müsse und nicht beschränkt werden könne.

Der Gesetz-Entwurf verweist auf die darüber ergangenen besonderen Bestimmungen; dies hat auch die Majorität der Abtheilung nicht gut zu heißen vermocht. Einmal ist eine solche Verweisung unbestimmt, und es sind rücksichtlich der Juden endlich feste und gleichartige Normen zu wünschen. Zweitens aber würden nach dieser Fassung und dem Inhalt der angezogenen Gesetze die Juden in Schwelm (in Westfalen) nicht Gemeinde-Vertreter sein können, während sie jenseits des nächsten Berges, in Barmen, nach der rheinischen Gemeinde-Ordnung, welche nur wenige Jahre nach der westfälischen erging, dazu befähigt sind. Wohl muß es überall einmal irgendwo eine Gränze geben, mit welcher sich auch die Gesetzgebung ändern kann. Gewiß ist aber wünschenswerth, daß ein solcher Unterschied irgend eine innere oder historische Begründung habe, welche zwischen dem Rheinlande und der Grafschaft Mark vergeblich gesucht werden möchte.

Die richterlichen, polizeilichen und exekutiven Functionen müssen nach der Ansicht der Majorität der Abtheilung freilich auch hier (aus den oben entwickelten Gründen) den Juden versagt bleiben, wo also mit den Kommunal-Aemtern solche Functionen verbunden sind, da können die Juden auch diese nicht erhalten. Jene Functionen werden von den Gemeinde-Beamten auch in Delegation des Staats ausgeübt, und in diesen sind auch die Gemeinde-Beamten als Staats-Beamte zu betrachten. Es paßt also auch hier, was oben über den Staatsdienst angeführt worden ist, und das Edikt von 1812 hat mit dem Ausdruck: „Gemeinde-Aemter" auch wohl solche Functionen nicht gemeint. Es wird dies um so wahrscheinlicher, da der folgende Paragraph rücksichtlich der „anderen öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemter" die weitere gesetzliche Bestimmung vorbehält.

Wird aber von diesen anderen öffentlichen Bedienungen (mit welchen richterliche oder polizeiliche oder exekutive Gewalt verbunden ist) abgesehen, so ist dann auch kein Grund vorhanden, den Juden die eigentlichen Gemeinde-Aemter (ohne solche Gewalt) zu versagen. Es wird kein Nachtheil daraus entstehen, wenn z. B. ein Jude durch das Vertrauen seiner Mitbürger zum Gemeinde-Vertreter, Stadtverordneten, Rathsherrn, Kämmerer oder Stadt-Secretair berufen oder sonst bestellt wird.

Die Majorität der Abtheilung mit 4 gegen 3 Stimmen schlägt

daher vor, das Gesetz rücksichtlich der Gemeinde-Aemter in folgender Weise zu fassen:

„die Juden können solche mittelbaren Staats- und Gemeinde-Aemter bekleiden, mit denen keine Ausübung einer richterlichen, polizeilichen oder exekutiven Gewalt verbunden ist."

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist dem Antrage der Abtheilung beigetreten. Zum nächsten.

Referent Graf von Itzenplitz liest:

„3) Der §. 35 will die Juden als Schiedsmänner nur für ihre Glaubensgenossen zulassen. Es ist zu dieser Beschränkung ein Grund in der That nicht abzusehen. Die Schiedsmänner haben bekanntlich keine richterliche Gewalt; sie werden gewählt und vermitteln und registriren nur Vergleiche; Niemand ist aber verpflichtet, vor ihnen zu erscheinen; ja der Citirte braucht sich, wenn ihm der Schiedsmann kein Vertrauen einflößt, nicht einmal zu entschuldigen, sondern er bleibt lediglich weg. Genießt also der Jude kein Vertrauen, so wird man ihn nicht wählen und noch weniger Jemand seine Hülfe nachsuchen oder vor ihm erscheinen; genießt er aber Vertrauen, so kann er nützen, aber nie schaden. Die Abtheilung schlägt daher einstimmig vor, den Passus so zu fassen:

„die Juden können zu Schiedsmännern gewählt werden."

Graf zu Dohna-Lauck: Ich wollte mich dafür erklären, die Bestimmung des Gesetzes beizubehalten. Denn wenn das Schiedsmannsamt auch für den Augenblick noch ein solches ist, womit eigentlich keine richterliche Function verbunden ist, so ist dies doch für die Zukunft möglich, ja ich glaube, es wird sogar ziemlich allgemein gehofft, daß das Schiedsmannsamt noch weiter entwickelt werde, und daß es möglicherweise sich der Stellung des Friedensrichters in anderen Staaten annähern kann. In dieser Voraussetzung einer möglichen weiteren Entwickelung des Schiedsmannsamtes, glaube ich, daß es unzweckmäßig sein würde, die jüdischen Einwohner des Staates zu dem Schiedsmannsamte zuzulassen. Gerade, wenn dieses Amt sich weiter entwickeln sollte und insofern richterliche Functionen damit verbunden würden, würde man dann genöthigt sein, eine Bewilligung, welche man den jüdischen Einwohnern gegenwärtig gemacht hat, wieder zurückzunehmen und sie zu den Schiedsämtern dann nicht mehr zuzulassen, oder das Schiedsamt würde nicht einer vollkommenen Entwickelung entgegengeführt werden können. Ich muß mich aus diesem Grunde gegen den Antrag der Abtheilung erklären und trage darauf an, daß es bei der Bestimmung des Gesetzes sein Bewenden behalte.

Geheimer Regierungs-Rath Schröner: Allerdings sind die Funktionen der Schiedsmänner keine richterlichen im engeren Sinne, allein auf Grund eines Vergleiches des Schiedsmannes kann Exekution nachgesucht und vollstreckt werden. Deshalb ist bisher angenommen worden, daß die Juden zu dem Amte eines Schiedsmannes nicht zugelassen werden könnten.

Fürst zu Lynar: Eine Exekution würde jedenfalls nur erst in Folge einer schiedsrichterlichen Verhandlung eintreten können; keinesweges aber wäre der Schiedsrichter selbst berufen, als Exekutor aufzutreten, welches Amt ganz andere Personen zu verwalten hätten. Aus der Möglichkeit, daß eine schiedsrichterliche Verhandlung zu einer Exekution Veranlassung geben könne, ist daher kein Grund abzuleiten, die Juden vom Schiedsrichter-Amte entfernt zu halten. Ich muß ferner bemerken, daß, sollten den Schiedsrichtern künftig obrigkeitliche Funktionen übertragen werden (was zur Zeit noch ganz problematisch ist), die Juden in diesem Falle in Gemäßheit des Gesetzes nicht ferner wählbar sein würden, und ich glaube daher, daß gegenwärtig eine diesfallsige Fürsorge noch ganz überflüssig sei.

Graf York: Wenn man auf Eventualitäten der Zukunft, auf das, was möglicherweise daraus entstehen könne, schon jetzt Rücksicht nehmen und schon darum, weil in Zukunft sich einmal etwas nach der Meinung des Redners Schädliches entwickeln könne, den Juden jetzt ein so kleines Recht versagen will, so sind wir auf dem Punkte angelangt, daß wir ihnen alles und jedes Recht versagen müssen. Es ist nicht abzusehen, wie sich in der Zukunft irgend einmal etwas so entwickeln könnte, daß daraus eine Bedenklichkeit für die Herren, welche einer so strengen Ansicht huldigen, entstände. In Beziehung auf das, was der Herr Regierungs-Kommissar anführte, muß ich noch in Erinnerung bringen, daß, wenn aus einem schiedsrichterlichen Vergleiche ein Urtheil und dann Exekution erfolgt, der Schiedsrichter diese nicht zu vollstrecken hat.

Graf Botho zu Stolberg: Darauf muß ich bemerken, daß es doch sehr nahe liegt, daß, wie gesagt worden ist, die Schiedsrichter richterliche Funktionen bekommen können.

Graf Dohna-Lauck: Ich muß darauf erwiedern, daß es die Pflicht der Gesetzgebung ist, darauf Rücksicht zu nehmen, was in Zukunft sich aus einzelnen Institutionen entwickeln könne, zumal, wenn diese Entwickelung nicht als so sehr fern liegend, sondern als nahe liegend gedacht werden kann. Ferner muß ich erwiedern, daß daraus keinesweges folgt, daß man der jüdischen Bevölkerung jedes Recht versagen müßte; ich glaube, eine solche Folgerung steht damit nicht in genauem Zusammenhange.

Geheimer Regierungs-Rath Schröner: Wenn der Antrag nach dem Vorschlage der Abtheilung angenommen werden sollte, so dürfte von der hohen Versammlung in Erwägung zu ziehen sein,

inwieweit etwa für das Großherzogthum Posen eine Ausnahme erforderlich sein möchte.

Die jüdische Bevölkerung ist dort zahlreich; namentlich in den Städten würden die Juden auf die Wahlen der Schiedsmänner nicht selten einen wesentlichen Einfluß ausüben. In dem vorliegenden Berichte eines Ober-Landesgerichts-Direktoriums im Großherzogthum Posen sind die Nachtheile hervorgehoben worden, welche sich bei den durch Schiedsmänner aufgenommenen Vergleichen, bei denen Juden als Parteien betheiligt sind, für die dortigen bäuerlichen Wirthe herausgestellt haben. Diese Nachtheile würden daher dort in noch weiterem Umfange besorgt werden, sofern die Juden daselbst zum Amte der Schiedsmänner zugelassen würden.

Graf Reichenbach: Ich glaube, daß in der christlichen Religion vorzugsweise das Prinzip der Duldung und Milde vorherrscht und, insofern als bei dem Schiedsrichter-Amte nicht immer das strenge Rechtsprinzip entscheidend ist und dieses hauptsächlich berücksichtigt werden müßte, die Juden nicht zu diesem Amte geeignet sein möchten.

Graf Zieten: Die Wahl eines Schiedsmannes ist Privateigenthum eines jeden Menschen; ihn in dieser Wahl beschränken zu wollen, wäre eine Beschränkung des Privatrechtes des Menschen. Es muß nach meiner Ansicht daher Jedem überlassen bleiben, wen er zum Schiedsrichter wählen will, und es wird von seiner Wahl abhängen, ob ein Jude oder ein Christ Schiedsrichter werden soll, und demnach wünsche ich, daß den Juden nicht die Berechtigung entzogen werde, auch dieses Amt ausüben zu können.

Referent Graf von Itzenplitz: Ich müßte doch vorschlagen, es bei dem Antrage der Abtheilung zu lassen. Wenn man schon darin Bedenken finden wollte, die Juden zu Schiedsmännern zu nehmen, so ist es noch viel bedenklicher, ihnen Kommunal-Aemter anzuvertrauen. Die geehrte Versammlung hat beschlossen, daß die Juden zu Kommunal-Beamten und Gemeinde-Vertretern gewählt werden können. Alle Tage kann jedes Magistrats-Mitglied den Auftrag erhalten, Leute in Stadtangelegenheiten zu

vernehmen und darüber ein Protokoll aufzunehmen; sie haben also so viel Fides, daß sie ein Protokoll richtig auffassen und niederschreiben können. Vertraut man nun den Juden Kommunal-Aemter an, die doch viel wichtiger sind, als das Schiedsmannsamt, so kann ich nicht einsehen, warum man sie von dieser letzteren Function jetzt ausschließen will. Dann möchte ich auf das, was das geehrte Mitglied aus Preußen angeführt hat, bemerken, daß man in der That nicht Rücksicht auf eine Institution nehmen kann, welche noch gar nicht existirt, von der man vielleicht nur hofft, daß sie einmal angeführt werden möge, und deren Modalitäten, unter welchen sie eingeführt wird, man noch gar nicht beurtheilen kann. So viel mir bekannt, haben die englischen Friedensrichter — und hier liegt die Beziehung nahe — ein konkurrirendes Forum. Wenn man in Königsberg oder Liverpool — das ist hier gleich — zehn Friedensrichter wählt, so ist es nicht bestimmt, welcher Bezirk Jedem angehört, sondern Jeder sucht sein Recht bei dem Friedensrichter, welcher ihm gefällt. Wenn es hier nun eben so eingerichtet würde, so wäre gewiß keine Gefahr dabei, auch hierzu Juden zuzulassen. Hieraus will ich indessen nur deduziren, daß aus einem Institut, welches noch gar nicht existirt, nicht schon vorher Maßregeln abgeleitet werden können, nach welchen Jemand nicht zu Functionen gewählt werden könne, die noch nicht geschaffen sind. Außerdem, meine Herren, haben wir doch auch billige Rücksichten den Juden gegenüber zu nehmen und ihnen ihre billigen Ansprüche zu gewähren. Der Jude wird Schiedsrichter sein für die Glaubensgenossen und für die Leute, welche ihm Vertrauen schenken, und das gefährdet wahrlich keinen Menschen. Die Execution vollstreckt übrigens nicht der Schiedsmann, sondern wenn das Protokoll richtig gefaßt ist, so wird es an den Richter gebracht, und dieser vollstreckt nach dessen Inhalt die Execution.

Marschall: Wir werden zur Abstimmung kommen können. Es werden diejenigen, welche dem Antrage der Abtheilung beistimmen, dies durch Aufstehen zu erkennen geben. — Die Majorität hat sich für den Antrag der Abtheilung ausgesprochen, und wir kommen zu den weiteren Anträgen der Abtheilung.

Referent Graf Itzenplitz (liest vor):

„Aehnlich dürfte es sich mit den Justiz-Kommissarien verhalten; auch sie haben weder richterliche, noch polizeiliche, noch exekutive Functionen, und die Abtheilnng ist daher, um auch diese Verhältnisse festzustellen, einstimmig der Meinung, an dieser Stelle hinzuzufügen:

„„Eben so können dieselben auch zu Justiz-Kommissarien bestellt werden.““

Dagegen hält dieselbe sie zur Bestellung als Notarien wegen der Beglaubigung der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht geeignet.“

Graf Landsberg: Da können sie also nicht auch Notarien werden?

Referent Graf Itzenplitz: Das ist keinesweges nothwendig. Es giebt sehr viele Justiz-Kommissarien, die Notare sind, aber auch viele andere, die es nicht sind. Beide Aemter gehören nicht nothwendig zu einander.

Graf Solms-Baruth: Ich habe noch erwähnen wollen, daß die Aemter der Notare und Justiz-Kommissarien keinesweges zusammengehören und getrennt bestehen, sie vielmehr unabhängig von einander sind. Es sind viele Justiz-Kommissarien, die gleichzeitig Notarien sind; aber das Amt der Notare hat man nicht für die Juden geeignet gehalten, weil sie zur Aufnahme von derartigen Verhandlungen, die durch Notare bewirkt werden, nach den angenommenen Beschlüssen nicht für befugt erachtet worden sind.

von Brandt: Ich glaube, dieses Bedenken würde leicht erledigt, wenn man hinzusetzte: „Sofern sie nicht Notarien sind.“

ihnen auch derjenige gesetzliche Weg möglich gemacht werde, auf den sie sich die gehörigen Kenntnisse verschaffen können.

Graf Solms-Baruth: Ich schließe mich dem Antrage an und glaube, daß es eine formelle Schwierigkeit veranlassen würde, hier den Weg vorzuschreiben, auf welche Weise sie sich die nöthigen Kenntnisse verschaffen müssen.

Marschall: Wir werden zur Abstimmung kommen können. Es handelt sich darum, ob die Versammlung dem Antrage der Abtheilung beigestimmt, welcher dahin gerichtet ist, daß die Juden zu den Stellen von Justiz-Kommissarien und Advokaten zuzulassen seien, insofern nicht das Amt eines Notars damit verbunden ist, und diejenigen, welche diesem Vorschlage beistimmen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. (Nachdem die Stimmen abgezählt waren, bemerkt der Marschall.) Es ist der Fall eingetreten, daß Gleichheit der Stimmen vorliegt; es wird also, da ich mich für Annahme des Antrags erklärt habe, der Antrag der Abtheilung für angenommen anzusehen sein. Wir kommen zum nächsten Abschnitt des §. 30.

Referent (liest):

„Was nun

4) die Zulassung der Juden zu akademischen Lehr-Aemtern betrifft, so sagt in dieser Beziehung das Edikt von 1812 §. 8:

Die Juden können akademische Lehr-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

Das auf Allerhöchster Anordnung beruhende Publikandum vom 4. Dezember 1822 (Gesetz-Samml. pag. 224) hat diese Bestimmung, wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse, aufgehoben.

Ob dies Publikandum des Staats-Ministeriums ohne Mit-Abdruck und Publication der angezogenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre für ein Gesetz zu erachten ist, was die durch die Bundes-Akte garantirte Gesetzgebung von 1812 aufheben konnte, könnte zweifelhaft erscheinen. — Auf der anderen Seite können die bloßen Worte des Edikts von 1812 hier auch kaum entscheiden.

Der Gesetz-Entwurf will die Juden auf den Universitäten, deren Statuten es gestatten, nur als Privat-Docenten und außerordentliche Professoren in mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächern zulassen.

Die Abtheilung hat sich hiermit nicht einverstanden erklärt und ist der Ansicht, daß die Juden in den geeigneten Fakultäten auch als ordentliche Professoren angestellt und zugelassen werden müssen, wenn anders nicht Mißstimmung und Kränkung fast unvermeidlich herbeigeführt werden soll. Man versetze sich in die Lage eines solchen außerordentlichen Professors, der sich mit Auszeichnung der Wissenschaft gewidmet hat, lehrte und Beifall fand, und dann nie ein wirklicher Professor werden soll, und man wird sagen müssen, daß gänzliche Ausschließung besser, als eine solche ungenügende Bewilligung ist. Es handelt sich dabei nicht blos um das Gehalt; da ließe sich nachhelfen. Der Staat könnte die außerordentlichen Professoren jüdischen Glaubens auskömmlich und besser besolden, als die christlichen; aber die Juden werden auch den Ehren-Punkt nicht außer Augen lassen. Dabei ist nicht wohl abzusehen, warum ein Jude nicht die Physik und Chemie, die Algebra und Philosophie, die Geschichte der Völker der alten Welt und die sämmtlichen medizinischen Wissenschaften eben so richtig auffassen und lehren könnte, als ein Christ. — Daß dagegen die Juden von der theologischen Fakultät ausgeschlossen bleiben müssen, folgt aus der Natur der Sache. Zweifelhafter erscheint deren Zulassung bei der juristischen Fakultät. An sich könnte ein Jude das römische Recht wohl so unbefangen lehren, als

ein Christ; es ist aber allgemeiner Gebrauch bei den Universitäten in Deutschland, daß die Doktoren der Rechte für das weltliche und kanonische Recht zugleich promovirt werden, und nur in neuester Zeit ist in einzelnen Fällen hiervon abgewichen worden. Wenn es nun wohl unzweifelhaft ist, daß ein Jude nicht Lehrer des christlichen Kirchen-Rechts sein kann, so erscheint es angemessener, sie auch von der juridischen Fakultät auszuschließen. Dies wird noch mehr dadurch begründet, daß die Juristen-Fakultäten auch zuweilen noch Erkenntnisse für ausländische Gerichte zu machen und also richterliche Functionen zu üben haben.

Die Abtheilung trägt daher mit 6 gegen 1 Stimme dahin an:

daß die Juden auch als ordentliche Professoren der medizinischen und philosophischen Fakultät zugelassen werden.

Von den Aemtern eines Rektors oder Prorektors, eines Dekans und Senats-Mitgliedes der Universität müssen aber die Juden, nach den oben entwickelten Prinzipien, ausgeschlossen bleiben; denn mit diesen sind theilweis richterliche und polizeiliche Functionen über die Studenten verbunden.

Die Spezial-Statuten fast aller preußischen Universitäten, abgesehen von der zu Berlin, schließen die Juden vom Lehr-Amt aus. Wenn es einerseits nicht die Absicht des Gesetzgebers sein kann, diese Statuten durch ein allgemeines Gesetz zu ändern, und dies auch nicht in der Ansicht der Abtheilung liegt, so können andererseits diese Statuten durch Beschluß der Universität und Bestätigung des Landesherrn geändert werden, und einer solchen Aenderung durch das allgemeine Gesetz vorzugreifen, kann nicht rathsam erscheinen. Die betreffende Stelle des Gesetzes wird daher anders, als vorgeschlagen, zu fassen sein und blos allgemein zu disponiren haben, ohne des Statutar-Rechts zu gedenken, was bekanntlich stets neben den allgemeinen Gesetzen besteht und diesen vorgeht. Die jetzige Fassung könnte eine für die Sache verfängliche genannt werden."

Ich habe geglaubt, dies der Vollständigkeit wegen anführen zu müssen. Es ist nämlich nach meiner Kenntniß der Gesetzgebung etwas Ungewöhnliches, daß eine gesetzliche Bestimmung durch ein Publikandum des Staats-Ministeriums erfolgt. So weit mir die betreffenden Vorschriften bekannt sind, so ist ein Gesetz bei uns nur eine Allerhöchste Kabinets-Ordre oder ein Allerhöchster Erlaß, der durch die Gesetz-Sammlung publizirt ist und eine Zeit lang auch durch die Amtsblätter publizirt werden konnte, was jetzt wieder aufgehoben ist. So viel mir bekannt, werden im Namen des Staats-Ministeriums in der Gesetz-Sammlung nur Korrekturen von Druckfehlern publizirt, oder aber Ratificationen von Staats-Verträgen, welche von geringerer Bedeutung sind. Ich habe dies nur der Vollständigkeit wegen anführen wollen.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre nun steht in der Gesetz-Sammlung des Jahres 1822 und lautet so:

„Se. Majestät der König haben durch Höchste Kabinets-Ordre vom 18. August d. J. die Bestimmung des Edikts vom 11. März 1812 §§. 7 und 8,

wonach die für Einländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, zugelassen werden sollen,

wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse, aufgehoben, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 4. Dezember 1822.

Königliches Geheimes Staats-Ministerium.

v. Voß. v. Altenstein. v. Kircheisen. v. Bülow.
v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewiz. v. Hake."

Ich fahre nun fort in dem Gutachten der Abtheilung:

„Auf der anderen Seite können die bloßen Worte des Edikts von 1812 hier auch kaum entscheiden.

Der Gesetz-Entwurf will die Juden auf den Universitäten, deren Statuten es gestatten, nur als Privat-Docenten und außerordentliche Professoren in mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächern zulassen.

Die Abtheilung hat sich hiermit nicht einverstanden erklärt und ist der Ansicht, daß die Juden in den geeigneten Fakultäten auch als ordentliche Professoren angestellt und zugelassen werden müssen, wenn anders nicht Mißstimmung und Kränkung fast unvermeidlich herbeigeführt werden sollen. Man versetze sich in die Lage eines solchen außerordentlichen Professors, der sich mit Auszeichnung der Wissenschaft gewidmet hat, lehrte und Beifall fand und dann nie ein wirklicher Professor werden soll, und man wird sagen müssen, daß gänzliche Ausschließung besser, als eine solche ungenügende Bewilligung ist. Es handelt sich dabei nicht blos um das Gehalt; da ließe sich nachhelfen. Der Staat könnte die außerordentlichen Professoren jüdischen Glaubens auskömmlich und besser besolden, als die christlichen; aber die Juden werden auch den Ehrenpunkt nicht außer Augen lassen. Dabei ist nicht wohl abzusehen, warum ein Jude nicht die Physik und Chemie, die Algebra und Philosophie, die Geschichte der Völker der alten Welt und die sämmtlichen medizinischen Wissenschaften eben so richtig auffassen und lehren könnte, als ein Christ. — Daß dagegen die Juden von der theologischen Fakultät ausgeschlossen bleiben müssen, folgt aus der Natur der Sache. Zweifelhafter erscheint deren Zulassung bei der juristischen Fakultät. An sich könnte ein Jude das römische Recht wohl so unbefangen lehren, als ein Christ; es ist aber allgemeiner Gebrauch bei den Universitäten in Deutschland, daß die Doktoren der Rechte für das weltliche und kanonische Recht zugleich promovirt werden, und nur in neuester Zeit ist in einzelnen Fällen hiervon abgewichen worden. Wenn es nun wohl unzweifelhaft ist, daß ein Jude nicht Lehrer des christlichen Kirchenrechts sein kann, so erscheint es angemessener, sie auch von der juridischen Fakultät auszuschließen. Dies wird noch mehr dadurch begründet, daß die Juristen-Fakultäten auch zuweilen noch Erkenntnisse für ausländische Gerichte zu machen und also richterliche Functionen zu üben haben."

Als Referent habe ich nur Eins hinzufügen. Im Gutachten der Abtheilung ist gesagt: „Auf der anderen Seite können die bloßen Worte des Edikts von 1812 hier kaum entscheiden. Es dürfte zweifelhaft sein, wie das zu verstehen ist. Ich, meines Dafürhaltens, meine es so. Das Edikt von 1812 ist sehr allgemein und unbestimmt gefaßt, ich habe die Ehre gehabt, es schon früher vorzulesen. Wenn man sich, auf englische Art interpretirend, blos an den Buchstaben des Gesetzes von 1812 hält, so ist kein Grund abzusehen, warum ein Jude nicht auch verlangen könnte, als Professor der Theologie zugelassen zu werden, denn es steht darin: „Die Juden können akademische Lehr-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten"; und ein Professor der Theologie bekleidet ein akademisches Lehr-Amt. Ich muß bemerken, daß ein solcher Antrag, so viel ich weiß, noch von Niemand, auch von keinem Juden gemacht wurde, und ich, meines Dafürhaltens, würde auch eine solche Anstellung eines Juden für eine moralische Unmöglichkeit halten, und aus der Stimmung, welche sich hier kundgab, als ich die betreffende Stelle des Gutachtens verlas, schließe ich, daß es hier eben so angenommen worden ist. Hält man sich aber an den Buchstaben des Gesetzes, so läßt sich über die Sache streiten. Es könnte am Ende Einer sagen, ich fasse die Theologie objektiv auf, ich werde sie so gut lehren, wie ein Christ. Ich glaube aber, daß man die Dinge so nehmen muß, wie sie möglich und ausführbar sind und dem Wohle des Vaterlandes entsprechen. Dies

habe ich nur bemerken wollen, um den Satz in dem Gutachten der Abtheilung, daß die Worte des Gesetzes (was doch sonst die allgemeine Regel ist) hier nicht wohl allein maßgebend sein können, zu rechtfertigen." Die Abtheilung trägt daher mit 6 gegen 1 Stimme an: „daß die Juden auch als ordentliche Professoren der medizinischen und philosophischen Fakultät der Universitäten zugelassen werden."

Minister Eichhorn: Die verehrliche Abtheilung hat zuerst den Zweifel aufgeworfen, ob das Publikandum vom 4. Dezember 1822 ohne Mit-Abdruck und Publication der darin angezogenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre für ein Gesetz zu achten sei, was die durch die Bundes-Akte garantirte Gesetzgebung von 1812 aufheben konnte. Ich glaube diesen Zweifel heben zu können. Zunächst erlaube ich mir, die Kabinets-Ordre, welche damals ergangen ist, vorzulesen. Sie lautet wie folgt:

„Aus den zurückgehenden Anlagen Ihrer Anzeige vom 4. d. M. habe ich ersehen, daß die Bestimmung der §§. 7 und 8 des Edikts vom 11. März 1812, nach welcher die für Inländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schul-Aemtern, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, zugelassen werden sollen, nicht, ohne große Mißverhältnisse zu veranlassen, durchzuführen ist. Ich will daher diese Bestimmung hierdurch aufheben und Ihnen die weitere Verfügung wegen der Bekanntmachung dieser Abänderung des gedachten Gesetzes anheimgeben.

Teplitz, den 18. August 1822.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats-Kanzler Herrn Fürsten von Hardenberg."

Der Fürst von Hardenberg hat nun folgendes Schreiben an das Staats-Ministerium erlassen in Folge des Befehls, der von des hochseligen Königs Majestät an ihn ergangen war:

„Seine Majestät der König haben durch die unterm 18. August c. an mich erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre, von welcher ich quo ad passum concernentem eine beglaubigte Abschrift hier beilege, die Bestimmung der §§. 7 und 8 des Edikts vom 11. März 1812, wonach Juden zu akademischen Lehr- und Schul-Aemtern zugelassen werden, aufzuheben geruht und mir die weitere Verfügung wegen der Bekanntmachung dieser Abänderung des erwähnten Gesetzes anheimgegeben.

Ew. Königl. Hoheit und das Königliche Staats-Ministerium ersuche ich hiernach gehorsamst und ganz ergebenst, jene angeordnete Bekanntmachung gefälligst zu bewirken.

Verona, den 19. Oktober 1822.

(gez.) von Hardenberg.

An Ein Königliches Staats-Ministerium."

Nachdem das Staats-Ministerium dieses Schreiben des Staats-Kanzlers erhalten hatte, erließ es das Publikandum.

Die Sache liegt also so: Se. Majestät der hochselige König haben durch die Kabinets-Odre die §§. 7 und 8 des Edikts von 1812 in Beziehung auf die Zulassung der Juden zu akademischen Aemtern außer Kraft gesetzt und gleichzeitig die Art der Bekanntmachung dem Staats-Kanzler überlassen. Der Staats-Kanzler hat das Staats-Ministerium ersucht, die Bekanntmachung des Passus der Königlichen Ordre, welche die Aufhebung ausspricht, durch die Gesetz-Sammlung zu bewirken, und dies ist von dem Staats-Ministerium geschehen. Nun erlaube ich mir zu erinnern an die verschiedenen Formen der Publication Königlicher Verordnungen in früheren Zeiten. Es giebt eine große Sammlung, welche unter dem Namen der Myliusschen Edikt-Sammlung citirt wird, worin Verordnungen, von dem König selbst vollzogen, enthalten sind; dann sind Verordnungen, welche von einigen oder auch von mehreren Ministerien zusammen auf Allerhöchsten Spezial-Befehl ausgegangen sind. Das waren in früheren Zei-

ten die Formen, wie Königliche Bestimmungen zur Nachachtung dem Publikum mitgetheilt wurden. Wesentlich war die Aufnahme, wie man es nannte, in die Edikt-Sammlung. Im Jahre 1811 wurde bekanntlich die Einrichtung getroffen, daß von nun an die Königlichen Verordnungen und was Gesetzeskraft erhalten sollte, durch die Gesetz-Sammlung sollte publizirt werden; aber auch in den ersten Zeiten nach der Erscheinung der Gesetz-Sammlung fand noch eine große Unbestimmtheit in Beziehung auf die Art der Publication landesherrlicher Erlasse statt. In den letzten Jahren ist die Sache zum Gegenstande einer ausführlichen Berathung gemacht, und auf den Grund eines von dem Staats-Rath erstatteten Gutachtens ist das bekannte Gesetz erlassen worden, das die Art der Publication landesherrlicher Erlasse für die Zukunft fest regelt. Nie hat man bezweifelt, daß, was früherhin unter Bezugnahme auf eine Allerhöchste Ordre in die Gesetz-Sammlung aufgenommen worden, auch wirklich Gesetzeskraft habe. Diese Gesetzeskraft muß in Absicht des Publikandums vom 4. Dezember 1822 um so mehr angenommen werden, weil Se. Majestät besonders den Staats-Kanzler angewiesen hatten, wegen der Art der Bekanntmachung die weiteren Verfügungen zu treffen. Ich glaube, daß nach diesen Erläuterungen wohl kein Zweifel über die Gesetzeskraft dieses Publikandums in einer hohen Versammlung stattfinden kann.

Was nun die Anträge der verehrlichen Abtheilung in der Sache betrifft, so möchte es fast überflüssig sein, über das Wesen unserer Universitäten, und was dieses Wesen in Beziehung auf die hier vorliegende Frage mit sich bringt, mich näher zu äußern, da sämmtliche Mitglieder der hohen Versammlung unsere Universitäten genau kennen und dem größeren Theil nach auch auf denselben studirt haben. Ich glaube aber meiner besonderen Stellung als Unterrichts-Minister es schuldig zu sein, einige Worte darüber beizubringen, was das Ministerium für wichtig hält, daß es in der hohen Versammlung nicht ohne Beachtung bleibe. Ich glaube um so mehr dazu verpflichtet zu sein, als unsere Könige die Universitäten des Landes immer als Kleinodien angesehen haben. Der Minister, welchem die Verwaltung dieser Kleinodien anvertraut ist, hat daher rechtzeitig dafür zu sorgen, daß nichts geschehen möge, was dem Wesen der Universitäten irgend Eintrag thun könnte.

Wären die Universitäten bei uns einzig und allein blos Unterrichts-Anstalten, so würde die Frage, ob Juden zuzulassen oder nicht, weniger praktische Bedeutung haben. Man denke sich eine Reihe von Lehrstühlen neben einander aggregirt, einen besonderen Lehrstuhl für jede besondere Disziplin, da wird man allein fragen: Wer ist der Fähigste, um diese Disziplin vorzutragen? Das sind Glaubenssachen. Freilich wird man auch denjenigen, der die Disziplin der christlichen Dogmatik vortragen will, fragen: welches Glaubens bist du? Anders in Absicht des Vortrags anderer wissenschaftlicher Disziplinen, außer dem Gebiete, was die Theologie berührt. Es existiren in Paris Lehrstühle neben einander; da wäre es in der Regel thöricht, zu fragen, welchen Glauben der Vortragende habe. Das Wesen unserer Universitäten ist aber, daß sie eine jede ein organisches Ganzes bilden, und sie sind nicht blos Unterrichts-Anstalten, sondern geistige Bildungs-Anstalten überhaupt. Das waren sie ursprünglich in ihrer Stiftung, wo sie als organische Ganze auch noch mehr inneren Zusammenhang hatten und jede Aenderung in diesem Zusammenhange mit großer Entschiedenheit abwiesen. Den festen, inneren, ursprünglichen Zusammenhang haben z. B. noch in England die dortigen Universitäten, sie halten so fest an dem Bestehenden, daß man, wiewohl von einer höheren Auffassung aus eine Reform als ein Zeitbedürfniß längst anerkannt worden ist, dennoch große Scheu getragen hat, eine Reform vorzunehmen. Der korporative Bestand unserer Universitäten ist im Laufe der Zeit lax geworden, sie ha-

den in Folge veränderter Verhältnisse und Bedürfnisse selbst viele Aenderungen erfahren, aber immer ist dieser Character festgehalten worden und wird auch ferner festgehalten werden müssen, daß sie organische Ganze und nicht blos für den **Unterricht**, sondern für die Bildung des höheren geistigen Lebens im Ganzen bestimmt sind. Die Universitäten sind gewissermaßen die Träger der höheren geistigen Bildung unseres Volkes. Es ist darum auch den Universitäten die Disziplin anvertraut, in Beziehung auf die Studirenden, ja nicht blos in Beziehung auf die Studirenden, sondern auch im Verhältniß der **Lehrer** unter sich besteht ein Band und ein Zusammenhang, um in vereinter Wirksamkeit das gesammte höhere geistige Leben, durch Bildung der Jugend an Tiefe und zugleich an Reichthum wachsend, von Geschlecht zu Geschlecht fortzupflanzen. Wie aber schon in den vergangenen Tagen der Berathung bemerkt worden, daß unser nationales Leben durchdrungen ist von dem Wesen des Christenthums, so tritt **dieses** Wesen besonders bei unseren Universitäten hervor, als diejenigen Bildungs- und Pflegestätten, wo sich gerade das höhere geistige Nationalleben konzentrirt. Sieht man die Statuten der Universitäten an, selbst derjenigen Universitäten, welche gegründet sind nach der Reformation, so nehmen sie bis auf die neuere Zeit alle Bezug auf das Christenthum, auf christliches Bekenntniß, die meisten auf ein evangelisches Bekenntniß, zwei auf ein paritätisches Verhältniß der Konfessionen. Es ist also wichtig für die Universitäten, daß dieses Wesen nicht unbeachtet gelassen werde. Im Jahre 1812, wo das Edikt zu Gunsten der Juden ergangen war, überzeugte man sich bald, daß der Ausführung desselben, in Absicht der Zulassung von Juden zu akademischen Lehrstühlen, die größten Schwierigkeiten im Wege ständen. An fünf Universitäten wurde dieselbe durch ausdrückliche Bestimmungen der Statuten verhindert. Merkwürdigerweise fand der erste Versuch einer Anstellung eines Juden nicht bei diesen, sondern bei der erst kurz vor dem Juden-Edikte errichteten Universität Berlin Anstand, wiewohl deren Statuten über ihren religiösen Charakter schweigen. Man fragte gleich nach dem Erscheinen des Edikts, was bedeuten in dem §. 8:

„Die Juden können akademische Lehr-Aemter, **zu welchen sie sich geschickt gemacht haben**, verwalten",

die Worte:

„zu welchen sie sich geschickt gemacht haben."

Dies gab schon einen Anhalt zu Erhebung von Schwierigkeiten. Man fragte sich: Wozu diese Worte? Versteht man darunter eine bloße Habilitirung? Es kann aber überhaupt Niemand angestellt werden bei den Universitäten, der nicht promovirt ist und sich statutenmäßig habilitirt hat. Da war also im §. 8 des Edikts gar nicht nöthig, zu sagen: „**Wozu sie sich geschickt gemacht haben.**" Hierunter muß etwas ganz Besonderes gemeint sein.

Ich gehe weiter. Die Statuten der Universität Königsberg sind vor einigen Jahren revidirt worden. Der dortige Senat und die Fakultät wurden aufgefordert, in Bezug auf die Abänderung dieser Statuten die angemessenen Vorschläge zu machen. In Königsberg finden gewiß alle liberalen Ideen ihre Vertretung, auch glaube ich nicht, daß es dort besondere Judenfeinde giebt, und dennoch hat der Senat den alten Charakter der Universität, den sie bei ihrer Gründung gleich nach der Reformation angenommen hat, nämlich den, daß sie eine evangelische Universität sein soll, beizubehalten gewünscht. Auf dieses Verhältniß erlaube ich mir eine hohe Versammlung nur aus dem Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß das Unterrichts-Ministerium in seiner Stellung die größte Vorsicht bei dieser Abänderung zu empfehlen sich verpflichtet achten muß. Es ist daher auch im Gesetz-Entwurfe mit Rücksicht auf die von dem Unterrichts-Ministerium vertretenen Momente die Zulassung der Juden nur als Privat-Dozenten und als außerordentliche Professoren in Aussicht gestellt. Zwar

war schon bei der Berathung des Gesetzes im Staats-Ministerium die Frage gestellt, ob man die Juden nicht auch als ordentliche Professoren in der medizinischen und philosophischen Fakultät, in der letzteren insofern es sich von dem Vortrag mathematischer und naturwissenschaftlicher Disziplinen handelt, zulassen soll.

Man erwiederte aber, wenn sie als ordentliche Professoren in diesen beiden Fakultäten zugelassen werden sollten, so müßten sie auch das Recht haben, an den Senats-Sitzungen Theil zu nehmen, sie müßten Anspruch auf das Dekanat, ja auch darauf haben, Prorektor zu werden. Da überzeugte man sich, aus ähnlichen Motiven, wie die verehrliche Abtheilung in ihrem Gutachten andeutet, daß die Sache auf große Schwierigkeiten stoße. Man glaubte, die ausgedehnte Zulassung gleich wieder durch eine neue Klausel beschränken zu müssen, nämlich in der Art, daß die Juden zwar ordentliche Professoren, aber nicht Dekane, nicht Prorektoren werden und bei Handhabung der Disziplin nicht mitwirken dürften. Aus dieser Betrachtung hat man sich damit begnügt, in dem Gesetzes-Vorschlage nur die Bestimmung aufzunehmen, daß die Juden Privat-Dozenten und außerordentliche Professoren werden können.

Uebrigens freue ich mich, in dem Gutachten der verehrlichen Abtheilung die Bemerkung gefunden zu haben, daß es nicht die Absicht sei, ein Gesetz anzurathen, in welchem geradezu ein Strich durch die Statuten gemacht sein solle, sondern daß durch das Gesetz nur die Möglichkeit gegeben werden soll, insofern seitens der Universitäten keine erheblichen Schwierigkeiten gemacht würden, auch die Juden als ordentliche Professoren unter den von der Abtheilung angegebenen Modalitäten aufzunehmen. Dadurch gewinnt die Sache allerdings schon ein anderes Ansehen, indem die Zulassung von einer zustimmenden Mitwirkung der Universität selbst, als Corporation, abhängig gemacht wird.

Graf von Redern: Der Königliche Herr Kommissar hat die Universitäten als Kleinodien bezeichnet, eine Benennung, die ich nur vollkommen billigen und vollständig theilen kann. Darum aber wünsche ich, daß alle hellleuchtenden Sterne und glänzenden Edelsteine in Wissenschaft und Kunst diesen Kleinodien zugefügt und ihnen erhalten werden. Wir können unserem Vaterlande nur Glück wünschen, Männer der oben bezeichneten Art unter uns zu wissen, Männer, die, wenn auch jüdischen Ursprungs, sich einen wohlbegründeten Ruf in der civilisirten Welt erworben haben. Ich nenne nur Jakobi, den größten Mathematiker unserer Zeit, Ries, einen ausgezeichneten Physiker, Meyerbeer und Mendelssohn, deren Compositionen weit über Europa hinaus ertönen. In den Familien der Letztgenannten finden wir in früherer Zeit einen hervorragenden Philosophen, in neuerer Zeit Beispiele edler Wohlthätigkeit und hoher Vaterlandsliebe in den verhängnißvollen Jahren 1813, 1814 und 1815; endlich ein poetisches Talent, daß nur zu früh die irdische Laufbahn beschloß. Kunst und Wissenschaft kennen nicht die engen Gränzen des eigenen Vaterlandes, kennen nicht die hemmenden Schranken störender Religions-Ansichten. Wer sich auf jenem Felde durch eigene Kraft einen anerkannten Namen schafft, der kann sicher sein, überall eine günstige Aufnahme zu finden. Ich hege die höchste Achtung vor jedem wahrhaften Talente, darum wünsche ich auch talentvolle Juden unserem Lande erhalten zu sehen, gleichviel ob auf dem Katheder, in den Hörsälen der Universitäten oder in den der Kunst geweihten Hallen. Ich wünsche ihnen jede Begünstigung in ihren äußeren Verhältnissen und wollte darum meine Bitte an die hohe Kurie richten, sie möge dem Antrage der Majorität in der Abtheilung ihre Zustimmung ertheilen; da indeß der Herr Minister erklärt, daß diesem Antrage Bedenken entgegenständen, so kann ich nur die Bitte an ihn richten, diese Bedenken nach Möglichkeit zu beseitigen und den ausgesprochenen Ansichten für die Folge zu genügen.

Graf Dyhrn: Daß ich nicht nur mit dem Vorschlage der Kommission übereinstimme, sondern über den Vorschlag noch hinaus gehen möchte, darf ich nach meiner gestrigen Abstimmung und nach dem, was ich gestern ausgesprochen habe, wohl nicht erst befürworten. Ich nehme mir die Freiheit, mir einige Belehrungen von Sr. Excellenz nach den Worten, die wir gehört haben, auszubitten. Allerdings sind unsere Universitäten organisch gegliederte Corporationen; aber ich glaube, daß sie eben zu ihrem Ruhme über die Basis hinausgegangen sind, auf der sie im Mittelalter errichtet worden sind. Und so sehr ich auch das große Volk, dessen Universitäten hier erwähnt wurden, verehre und, seit ich einen Begriff von Geschichte habe, es als den ältesten Sohn der Freiheit immer verehrt habe, so muß ich doch gestehen, daß es von jeher mein schönstes Bewußtsein, ja mein Stolz als Deutscher und Preuße war, daß wir etwas haben, was jenes Volk nicht hat. Unsere Universitäten überragen nach meiner Ansicht die englischen so hoch, wie manche andere Einrichtung in England vielleicht unsere Einrichtung überragt. Das bleibe unser Stolz, und wir dürfen es aussprechen, daß diese Thatsache der Grund ist, warum man bei keinem anderen Volke so viele wahrhaft gebildete Menschen findet, als bei uns. Ich sage: Menschen; denn es kann sehr viele gebildete Engländer, Franzosen, Deutsche geben, aber die echtmenschliche Bildung ist nirgends so verbreitet, so tief begründet, als in Deutschland. Und wem verdanken wir das? Meine Herren! Das verdanken wir unseren Universitäten, das verdanken wir dem Umstande, daß unsere Universitäten nicht ein so allgemeines Landesinstitut geworden sind, wie in Frankreich, daß aber auch unsere Universitäten nicht solche beschränkte Corporationen geblieben sind, als in England, sondern daß die Universität bei uns wirklich die universitas litterarum geworden ist. Das ist unser Stolz, und namentlich wir Preußen können eben darauf sehr stolz sein; denn unsere Könige haben die Universität als das schönste Kleinod ihrer Krone erkannt. Darum haben sie sich eben dieses gebildete Volk erzogen; Seine Majestät selbst hat die Freude und den Stolz, der Beherrscher dieses gebildeten Volkes zu sein, in echt Königlichen Worten anerkannt. Wir aber sind einig, daß wir in jeder Minute gern die Pflicht erfüllen werden, unseren Herrschern zu zeigen, daß sie nicht umsonst Jahrhunderte lang diese schönen Universitäten erhalten haben. Ich muß nun gestehen, ich sehe nicht ein, wie man irgend Jemand von dieser Universität ausschließen will, und das Gesetz selbst thut dies auch keineswegs, sondern verschließt ihnen allein die höchsten Aemter der Universität. Kommt es nun aber auf das Lehren, auf das Bilden auf der Universität, wie gesagt worden ist, besonders an, so, glaube ich, kann ein Privat-Docent eben so viel wirken oder, wenn Sie lieber wollen, eben so viel schaden, als ein Professor ordinarius. Ich habe in meiner vierjährigen Studienzeit hier in Berlin den Saal manches Professoris ordinarii leer gesehen, und ich habe den Saal des eben zum Christenthum übergetretenen Privat-Docenten Ganz nie leer, sondern gewöhnlich so voll gesehen, daß ein Theil der Zuhörer zum Fenster hineinsehen mußte, wenn es die Witterung erlaubte. Was nun den Ausspruch Seiner Excellenz anbetrifft, daß es eine Klausel sein würde, wenn man ihnen die Aemter des Rektorats und Dekanats verschlösse und er sie darum gar nicht erst zu ordentlichen Professoren ernennen wolle, so scheint mir das so viel zu sein, daß man eine strengere Klausel will, um eine laxere Klausel auszuschließen. Nach meiner Ansicht braucht die Ausschließung vom Rektorat und Dekanat in dem Gesetze nicht ausgesprochen zu werden. Sowohl der Rektor als der Dekan werden von dem Senate gewählt. Wenn wir nun auch den Juden die Berechtigung geben, ordentliche Professoren zu werden, so hängt es noch immer von ihren Kollegen ab, ob sie Dekane, ob sie Rektoren werden können, und wenn uns nun eben gesagt wurde, daß der Senat der Universität Königsberg bei der Revision der Statuten die Juden ausgeschlossen

hatte, so glaube ich, daß wir um so weniger Furcht haben dürfen, daß sie auf irgend einer anderen Universität zu Rektoren oder in den Senat gewählt werden dürften, da ich gern eingestehe, daß in Königsberg gewiß jede Ansicht auch im Senate vertreten ist. Die Rektoren haben übrigens exekutive Gewalt, also würden wir nach der gestrigen Abstimmung ihnen dieses Amt heute nicht mehr zusprechen können; ich sehe aber nicht ein, warum ihnen dadurch die ordentlichen Lehrstühle verschlossen sein sollen.

Fürst Lynar: Der Gesetz-Entwurf hat ohne Zweifel die wohlwollende Absicht, die Juden auf eine höhere Bildungsstufe zu stellen, und in der That sind viele dieser Abkömmlinge Abrahams bereits auf die höchste Bildungsstufe getreten. Mein verehrter Freund und Kollege aus der Mark hat auf eine große Anzahl ausgezeichneter Persönlichkeiten aus diesem Volksstamm aufmerksam gemacht, Namen, denen auch ich die höchste Anerkennung und Achtung zolle, und welchen ich noch viele andere hinzufügen könnte. Ja, es hat gewiß schon in früherer Zeit unter den Juden so ausgezeichnete Männer gegeben, es giebt deren noch gegenwärtig viele, und es werden sich auch in Zukunft unter diesem geistvollen Volksstamme dergleichen finden, welche die Zierde einer jeden Hochschule gewesen oder noch sein würden, und ich wünschte daher, dergleichen hervorragende Kapazitäten für die Wissenschaft zu gewinnen.

Ich halte es ferner für eine gewisse Inkonsequenz und Härte, wenn man einerseits Alles anwendet, um die Juden auf eine höhere Bildungsstufe zu stellen, wenn man sich überzeugt, daß dieser Zweck zum Theil erreicht ist, und man andererseits den Juden die Mittel abschneidet, das so mühsam geistig Erworbene in Anwendung zu bringen, wenn man sie zwingt, den zusammengebrachten Schatz ihrer Wissenschaft in steriler Abgeschlossenheit zu bewahren, und ihnen nicht mit der den Christen gebotenen Freiheit die Wege eröffnet, jene Schätze zum Gemeingut zu machen.

Ich schließe mich daher der Majorität der Abtheilung vollständig an.

Graf York: Nicht allein die Könige aus dem Hause Hohenzollern, sondern alle Fürsten dieses Hauses haben von jeher mit hohem Sinne die geistige Bildung als das unschätzbarste Kleinod ihres Volkes angesehen. Es ist dies kaum nöthig, zu erwähnen, denn es ist Ihnen Allen wohl bekannt. Diese Fürsten haben es aber auf die geistige, nicht allein geistliche Bildung abgesehen; je höher sie den Werth der den Geist bildenden Anstalten stellten, desto geistig freier wurden sie hingestellt. Wenn nun der Herr Kultus-Minister uns England als Beispiel angeführt hat, so möchte ich nicht wünschen, daß man diesem Beispiele folge; denn es herrscht in England in dieser Beziehung eine geistige Knechtschaft, von der wir uns frei gehalten haben. Das liegt, meines Erachtens, darin, daß man die Universitäten von der hohen Stufe, die sie einnehmen sollen, herabgesetzt und sie in England zu Dienerinnen bestimmter konfessioneller Ansichten gemacht hat. Je mehr wir diesen Boden einnehmen, desto mehr wird der Wirkungskreis der Universität als einer allgemein alle Konfessionen erziehenden Anstalt verloren gehen. Wir müssen auch anerkennen, daß gerade in Preußen im entgegengesetzten Sinne gehandelt worden ist. Ich erlaube mir das Beispiel anzuführen, dessen ich bei der Berathung dieses Gegenstandes in der Kommission schon gedachte. Als Fichte verfolgt wurde als Irrlehrer, als Gefährlicher, da war gerade unser hochseliger König derjenige, der ihn an die neubegründete Universität Berlin berief und ihm das Recht verlieh, zu lehren, was er wollte. Welche Folgen diese Lehren gehabt haben, welch' eine Wirkung, davon ist der Beweis die hohe Bildung, deren wir uns in Preußen erfreuen, und auf die wir stolz sein können. Alle, die nachher an der hiesigen Universität lehrten, alle berühmte Namen, Hegel — und ich schließe den noch hier lebenden und lehrenden Schelling nicht aus, sondern ausdrücklich mit ein — sind Nachfolger und weitere Entwickeler Fichtescher

Lehre und in gewissem geistigen Sinne Universitätslehrer gewesen, aber nicht in dem Sinne, wie in England, wo die Universität nur einer bestimmten Richtung einer Kirche gedient hat. Ich bin überzeugt, daß auch nur in dem Sinne die Universität den Zweck erfüllen kann, den sie zu erreichen sich zur Aufgabe stellen muß. Wenn nun in Preußen die Statuten der meisten Universitäten, trotz der von mir für sie vindizirten geistigen Freiheit, dem entgegenstehen, so hat dies seinen wahren Grund darin, daß sie zu einer Zeit begründet wurden, in der die Menschen noch nicht zu einer vollkommenen Geistesfreiheit gelangt waren. Als aber des hochseligen Königs Majestät hier in Berlin eine neue Universität gründete, gestand er, ohne Rücksicht auf die Religion, einem Jeden, der geistig ebenbürtig ist, das Recht zu, an ihr zu lehren, und ich muß im Gegensatz gegen die Meinung des Königlichen Herrn Kommissars behaupten, daß die Worte, welche im Gesetze stehen, „sich geschickt machen", nichts Anderes heißen, als den Beweis seiner geistigen Tüchtigkeit und Fähigkeit darzuthun, daß der Ausdruck überhaupt nicht nur für die Juden berechnet war, sondern eine ganz allgemeine Bedeutung hat, nämlich daß jeder Jude wie jeder Christ zu einem solchen Amte sich geschickt gemacht haben, d. h. seine Prästanda prästirt haben muß. Damit ist also nichts Anderes ausgesprochen, als daß er diese Verpflichtung erfüllen soll und er frei ist von jedem konfessionellen Zwange. Wenn angeführt worden ist, daß die Universität ein organisches Ganze sein soll, so gebe ich dies gern und vollständig zu; aber wenn sie es sein soll, so muß sie die Fähigkeit haben, alle geistigen Notabilitäten in sich aufnehmen zu können. Oder wäre es denkbar, um den ausgezeichneten Namen, die ein verehrtes Mitglied an meiner Linken genannt hat, noch einen und den hellleuchtendsten anzuschließen, oder wäre es denkbar, daß Spinoza nicht an einer preußischen Universität Philosophie lehren könnte, weil er ein Jude wäre? Ich glaube, daß ich diesen Namen nur zu nennen brauche, um der hohen Kurie und des Herrn Kultus-Ministers Zustimmung selbst gewiß zu sein, daß dies geradehin undenkbar wäre. Diese Universität, die nach der Ansicht des Gouvernements und nach meiner eigenen ein organisches Ganze sein soll, muß auch die Fähigkeit haben, in sich ein Leben zu entwickeln, und damit sie diese habe, muß sie nicht äußerlich beschränkt sein in der Aufnahme ihrer Mitglieder durch irgend konfessionelle Gründe. Daß auch auf preußischen Universitäten man es so angesehen hat, davon liegt mir der Beweis vor, weil ohne Aufhebung der Statuten, nachdem das Gesetz von 1812 erschienen war, an Universitäten, die nicht von dem christlichen Bekenntnisse abstrahiren, wie die hiesige, Juden akademische Lehrer geworden sind. Es ist in Breslau, einer paritätischen Universität, der Fall zweimal, wenn ich nicht irre, sogar dreimal vorgekommen. Zwei dieser Lehrer sind, wenn ich nicht irre, später zum Christenthum übergetreten. Der dritte, ein noch in Breslau lebender angesehener Arzt, hat sich von der akademischen Wirksamkeit zurückgezogen, als nachher das Gesetz erschien, welches es ihm unmöglich machte, höhere akademische Würden zu erlangen. Wenn nach dem bereits gefaßten Beschlusse der hohen Kurie die Juden von den höchsten akademischen Würden, wie das Rektorat, ausgeschlossen sind und ausgeschlossen bleiben müssen, so ist dies, nachdem dieser Beschluß feststeht, nicht zu ändern, und ich muß dies anerkennen, so sehr ich es bedaure.

Fürst Wilhelm von Radziwill: Als dasjenige Mitglied der Abtheilung, welches sich allein in der Minorität befunden hat, liegt mir die Verpflichtung ob, meine Ansicht zu vertreten. Um diese vollständig zu begründen, muß ich die Geduld der hohen Versammlung noch auf kurze Zeit in Anspruch nehmen und kurz auf die gestrige Debatte zurückkommen, insoweit sie sich auf den Begriff des christlichen Staates und auf die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, die gestern berührt worden sind, be-

zieht. Ich will mich nicht auf eine theoretische Entwickelung dieser Idee einlassen, man würde sich im Kreise der hohen Versammlung darüber nicht verständigen können. Ich will diese Idee nur insofern berühren, als sie sich auf die hier jetzt vorliegende Frage und auf die gesetzlichen, faktischen Zustände in unserem Lande bezieht. Der preußische Staat wie alle anderen monarchischen Staaten in Deutschland beruht noch auf der alten aus dem deutschen Reiche herübergenommenen Idee des christlichen Staates. Der Kaiser war erstens Schirmvogt der Kirche, und zweitens hatte er das dominium mundi, die oberste weltliche Gewalt. Dieser Begriff der Souverainität liegt noch in allen deutschen Verfassungen, so wie er in den Grundgesetzen unserer Staats-Verfassung noch besteht. Der westfälische Friede hat ihn anerkannt, und der westfälische Friede ist noch für den wiener Kongreß maßgebend gewesen, da, wo es sich von dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche gehandelt hat. Aus diesem Begriffe, so sehr er auch in den neueren Gesetzen modifizirt worden, hat sich das ganze Verhältniß zwischen Staat und Kirche entwickelt. Kommt nun in unserem Staat noch die Organisation unserer bekannten kollegialischen Form, der große Einfluß hinzu, den mit dieser Form die individuelle Meinung haben wird, so liegt darin und in der Schutzpflicht, die der Staat gegen die Kirche übernommen hat, schon für denselben die Unzulässigkeit, Juden in höhere Staats-Aemter aufzunehmen. Dieses Faktum ist gestern durch das Votum der hohen Kurie anerkannt worden, es müßte eine völlige Trennung von Kirche und Staat erfolgen, wenn dem entgegen gehandelt werden könnte, neben dieser Trennung müßte der ganze Geist unseres Beamtenthums, seine ganze Organisation in Bezug auf Pflichten und Rechte verändert werden, es müßte nächst der Trennung von Staat und Kirche die französische Ministerial- und Präfekten-Einrichtung, eine strenge Hierarchie und Unterordnung des Beamtenthums eingeführt werden, um den bestehenden Rechten der Kirche, die durch die Beamten des Staates vertreten wird, nicht zu nahe zu treten. Nur nach einer solchen Trennung könnte eine völlige Emancipation der Juden eintreten. Ich glaube nicht, daß es die Absicht sein könnte, ihr zu Liebe eine solche durchgreifende Aenderung in den bestehenden Zuständen einzuführen, ich zweifle sehr, daß die Stände darin willigen würden, eine Anleihe oder eine Abzweigung von Domainen zu votiren, die doch nöthig sein würde, um alle in dem preußischen Staate anerkannten Kirchen vollständig zu dotiren, eine Dotation, die erfolgen müßte, wenn eine vollständige Trennung zwischen Kirche und Staat stattfinden sollte. In Frankreich, Belgien und Holland ist der Emancipation eine Revolution vorangegangen, welche alle bestehenden Verhältnisse umstürzte, welche alle früheren Verpflichtungen, alle früheren Rechte, die zwischen Staat und Kirche bestanden, auflöste. Auf eine solche tabula rasa konnte in Frankreich, wie in Belgien und Holland, die Emancipation der jetzt bestehenden Verfassungen und in denselben die vollständige Emancipation der Juden eingeführt werden. Bei uns wäre sie nicht durchzuführen, ohne die wesentlichsten Theile des bestehenden Staatsrechtes zu verändern. Dieses Staatsrecht, die in Folge desselben bestehende Schutzpflicht des Staates gegen die anerkannten Kirchen, kommt nun bei der Organisation der Lehranstalten wesentlich zur Sprache. Ich habe mich der Majorität der Abtheilung dahin angeschlossen, die Juden zu ordentlichen Professuren in den naturwissenschaftlichen, medizinischen und mathematischen Lehrfächern zuzulassen; ich habe mich aber gleichzeitig dagegen aussprechen müssen, sie zu philosophischen Professuren zuzulassen, und ich stelle diesen Antrag aus folgendem Grunde. Der Staat hat eine Universität zu Berlin, durch deren Statut nicht bestimmt ist, welchem Glauben der Professor zugehören soll. Wir haben drei Universitäten, zu Königsberg, Halle und Greifswalde, in denen, wie aus der Rede des Herrn Kultus-Minister nä-

her hervorgeht, daß evangelische Glaubensbekenntniß eine Bedingung für die Zulassung zur Professur ist.

Inwieweit die evangelischen Universitäten der Staat geneigt sein möchte, mit deren Vorständen eine Veränderung der Statuten dahin zu verhandeln, daß die Juden in den philosophischen Fakultäten zugelassen werden können, stelle ich anheim. Als Katholik steht mir darüber kein Urtheil zu. Wir haben zwei paritätische Universitäten, Bonn und Breslau, die an die Stelle von drei aufgehobenen, rein katholischen Lehranstalten gegründet sind; diese sind zum Theil mit deren Vermögen dotirt und fundirt worden. An diese Anstalten hat die katholische Kirche wohl begründete bestehende Rechte. Fände an diesen Universitäten eine Zulassung der Juden zu philosophischen Professuren statt, so würden unausbleibliche Konflikte zwischen den Staats- und den bischöflichen Behörden stattfinden. Die bischöflichen Behörden haben anerkannte Rechte an diesen Universitaten und würden, wenn philosophische Professuren an denselben den Juden geöffnet werden möchten, den Besuch der paritätischen Universitäten den katholischen Studiosen der Theologie untersagen. Die nächste Folge davon würde sein, daß sie rechtlich an den Staat die Forderung würden stellen können, rein katholische Lehr-Anstalten dafür zu organisiren. Es wäre also besonders der Erwägung der hohen Kurie anheimzustellen, daß sie durch ein Votum, im Sinne der Abtheilung, wenn es so allgemein hingestellt würde, dem Staate in Folge dessen eine Verpflichtung auferlegen würde, die sehr bedeutende Ausgaben nach sich ziehen und eine Ursache von Reibungen wieder hervorrufen würde, die durch die gerechte Berücksichtigung der bestehenden Rechte der katholischen Kirche so glücklich beseitigt worden.

Graf Botho zu Stolberg: Wir haben vorhin von einem verehrten Mitgliede aus Schlesien sehr überzeugend darstellen hören, auf welchem hohen Standpunkte die preußischen Universitäten stehen. Ich stimme ihm von ganzem Herzen bei und freue mich sehr über diesen Zustand der Universitäten; ich frage aber, auf welcher Grundlage beruht eben der blühende Zustand der Universitäten? Nach meiner Ansicht beruht er nur auf der christlichen Bildung und Gesittung, die alles dies hervorgebracht hat. Ich glaube auch, es ist unter uns Niemand, der wissenschaftliche Disziplinen kennt, die auf einem anderen Grunde in jetziger Zeit beruhten und zu bebauen wären, als auf dem der christlichen Gesittung. Nun scheint mir, daß hier viel im Sinne des Fortschritts geredet worden ist, ich sehe aber nicht ein, wie wir auf diesem Wege Fortschritte machen, wenn noch andere Disziplinen hinzugezogen werden, und aus diesem Grunde weiß ich nicht, warum man hier noch besonders die jüdischen Bekenner hinzuziehen soll. Ich glaube deswegen, daß wir uns darauf beschränken können, daß wir sie zu außerordentlichen Professuren zulassen. Da aber die Juden, die sich auszeichnen, meiner Meinung nach, sich immer auch dann auszeichnen, wenn sie sich dem christlichen Standpunkte zu nähern suchen, so glaube ich, daß ihnen dann immer noch ein freies Feld ihrer Wirksamkeit bleibt, daß wir aber nicht weiter zu gehen brauchen.

Graf zu Solms-Baruth: Auch ich stimme vollständig dem bei, was ein geehrter Redner aus Schlesien zum Lobe unserer preußischen Universitäten gesagt hat; aber ich mache gerade darauf aufmerksam, daß diese Universitäten christliche Bildungs-Anstalten sind, und daß sie als solche diesen großen Ruhm sich erworben haben und ihn sich erhalten müssen. Wenn man den Juden Rechte geben will, wie wir sie durch das vorliegende Gesetz zu ertheilen im Begriff sind, und wenn wir die Voten, die gestern in diesem Saale erfolgt sind, berücksichtigen, so glaube ich, daß man sie ganz füglich in Uebereinstimmung mit diesem christlichen Fundamente, welches unsere Universitäten haben, in bedingter, beschränkter Weise zu Lehrerstellen an denselben zulassen kann, welche ihnen eine Theilnahme an

der allgemeinen Bildung erlaubt. Eine Theilnahme aber über diesen Grad hinaus, die, glaube ich, kann man ihnen nicht einräumen, wenn man nicht gerade das Fundament des christlichen Prinzips auf den Universitäten vollständig verändern will. Dem stehen mehrfache, sehr begründete Schwierigkeiten entgegen, z. B. in den Statuten der Universitäten selbst. An diesen Statuten hat man nach sorgfältiger Prüfung in der Abtheilung geglaubt, durchaus nicht rütteln zu dürfen. Eben so hat der Erfolg, den bisher die Universitäten gehabt haben, die Abtheilung dahin geführt, gerade bei den vorgeschlagenen Fakultäts-Verhältnissen stehen zu bleiben.

Aus diesem Grunde möchte ich der hohen Versammlung anrathen, sich den Vorschlägen der Abtheilung geneigtest anzuschließen, nach welchen den jüdischen Glaubensgenossen das Recht gegeben wird, an denjenigen Fakultäten Theil zu nehmen, welche mit dem christlichen Glauben in keinen Widerspruch treten können; das ist die philosophische und die medizinische Fakultät. Rücksichtlich der beiden anderen Fakultäten aber glaube ich entschieden mich widersetzen zu müssen und will ihnen eine Theilnahme an den Fakultätsrechten nicht einräumen. Eben so folgt aus den Beschlüssen, die gestern hier gefaßt worden sind, daß wir den Juden ein Anrecht an das Rektorat, Prorektorat, Dekanat und an die Mitgliedschaft des Senats nicht zugestehen dürfen, weil diesen Functionen gewisse Gewalten anhängen, welche mit den gefaßten Beschlüssen unverträglich sind.

Graf zu Dohna-Lauck: Auch ich bin schon lange der Meinung gewesen, daß kein wesentliches Hinderniß entgegenstehe, um die Juden auch zu den ordentlichen Professuren in der medizinischen und philosophischen Fakultät an den Universitäten zulassen zu können. Ich stimme in dieser Hinsicht ganz dem Antrage der Abtheilung bei. Dies wird den verehrten Herren, die in der vorigen Sitzung meine Ansicht der Intoleranz habe zeihen wollen, den Beweis geben, daß ich den christlich religiösen Prinzipien im Staatsleben keine weiter gehende Rücksicht angedeihen lasse, als die ihnen nothwendig und mit Recht zukommt. Auch im Uebrigen muß ich mich ganz für den Antrag der Abtheilung erklären, namentlich bin ich auch der Meinung, daß im Gesetze ganz genau bestimmt werde, daß die jüdischen Professoren von dem Amte eines Rektors oder Prorektors ausgeschlossen bleiben. Ich möchte nicht wie mein geehrter Freund aus Schlesien sagen, daß hier eine Klausel in das Gesetz käme, die nicht hinein gehört, sondern ich glaube, es sei nothwendig, daß in dieser Hinsicht das Gesetz sich ganz bestimmt ausspreche. Auch erkläre ich mich dahin, daß die Spezial-Statuten der Universitäten von diesem allgemeinen Gesetze in keiner Hinsicht alterirt werden dürfen und es diesen wissenschaftlichen Körperschaften zu überlassen sei, ob sie es angemessen und zweckmäßig finden werden, für den großen Entwickelungsgang der Wissenschaft diese Statuten auf dem gesetzmäßigen Wege zu ändern. In dieser Hinsicht schließe ich mich auch ganz der Abtheilung an.

Fürst zu Lynar: Ein durchlauchtiger Redner, mir gegenüber, hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, geäußert, daß große soziale Veränderungen welthistorisch immer nur in Folge von Revolutionen eintreten. Dem muß ich widersprechen. Es ist gerade das Eigenthümliche, das Große und Bewundernswerthe in unserer staatlichen Entwickelung, daß die durch die Zeit gebotenen Veränderungen bei uns nicht auf dem sturmvollen Wege der Revolution eintreten, sondern auf dem ruhigen Wege einer besonnenen und vernunftgemäßen Fortbildung.

Feind aller Erschütterungen, wollen wir für alle Zeiten durch diese vernunftgemäße Umbildung das erreichen, was bei anderen Nationen nur unter Strömen von Blut und Thränen gewonnen wird, und auch bei der vorliegenden Veranlassung werden wir anerkannte Uebelstände durch eine vernunftgemäße Reform beseitigen.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich muß mir eine Berichtigung erlauben. Ich habe hier nur die Ursache anführen wollen, aus der es hervorgegangen ist, daß in Frankreich solche Verhältnisse haben eingeführt werden können, wie sie bei uns praktisch noch nicht möglich sind, weil eben bei uns noch Rechte bestehen, Pflichten des Staates gegen die Kirche, Rechte der Kirche im Staate, die tangirt werden würden, wenn wir den Juden die ausgedehnten Rechte zuerkennen wollten, die ihnen nach der französischen, holländischen und belgischen Verfassung gegeben worden sind.

Graf York: Ich wollte nur erklären, daß ich mich dem anschließe, was ein geehrter Redner aus Preußen gesagt hat, daß ein allgemeines Gesetz allerdings nicht die Statuten der einzelnen Universitäten aufheben kann, und daß man von diesen Bildungs-Instituten erwarten muß, wozu man wohl berechtigt ist, daß die nöthigen Anträge ihrerseits geschehen. Ich muß aber auch von hier aus weiter gehen und sagen, daß, wenn von einer preußischen Universität ein solcher Antrag geschieht und die Staats-Regierung darauf einzugehen für gut erachtet, mir es dann völlig richtig erscheint, daß die paritätischen Universitäten keinen besonderen Anspruch machen könnten, weil die katholische Theologie an diesen Universitäten auch gelehrt wird. Es ist dann nur die Forderung zu stellen, die auch im reichen Maße schon erfüllt worden ist, daß gewisse Disziplinen nur von katholischen Lehrern besetzt werden können. Man ist in diesen Forderungen, so viel ich weiß, ziemlich weit gegangen, man hat eine katholische Philosophie, eine katholische Geschichte verlangt, und, so viel mir bekannt, ist das Gouvernement auf alle diese Forderungen eingegangen und hat besondere Lehrer dieser Konfession für diese Disziplinen angestellt. In Breslau, wie ich genau weiß, ist dies der Fall. Einen noch weiteren Anspruch den des Rechts der Ausschließung für die katholische Theologie studirende Jugend von gewissen Universitäten, kann ich aber nie und Niemandem zugestehen. Dies wollte ich mir noch anschließend an das, was der durchlauchtige Redner aus Posen gesagt hat, auszusprechen erlauben. Andererseits muß ich noch das berühren, was ein erlauchter Redner vor mir bemerkte, daß man die Disziplinen namhaft machen möchte, die nicht auf christlicher Bildung, so war, glaube ich, der Ausdruck, beruhen, und darauf erlaube ich mir Einiges anzuführen.

Ich habe früher schon die Haupt-Disziplin aller philosophischen Disziplinen, die Philosophie selbst, genannt, und ich glaube, daß, wenn überhaupt eine Disziplin philosophisch sein soll, sie unabhängig von einem Bekenntniß, sich selbst bestimmend sein muß. Ich könnte mich darauf einlassen, dieses historisch nachzuweisen aus der Geschichte der Philosophie, ich verzichte aber darauf. Ich muß ferner gestehen, daß ich wirklich nicht begreife, wie die christliche Bildung in dem griechischen und römischen klassischen Alterthum zu finden und zu entwickeln sein und wie die Philosophie des Aristoteles nach christlichen Prinzipien vorgetragen werden soll. Ich könnte noch weitere Beispiele anführen; ich beschränke mich aber auf das Gesagte. Ich will nun über den Antrag der Minorität noch Einiges in wenig Worten bemerken. Es ist angeführt worden, daß man die Juden von der juristischen Fakultät ausschließen müsse, weil das jus civile von dem jus canonicum nicht getrennt werden könne, und weil das Katheder nur an Dr. juris utriusque zu übertragen sei. Es sind indessen bereits mehrere Fälle vorgekommen, daß Juden zu Doktoren nur des bürgerlichen Rechtes kreirt worden sind, und wenn ich erwäge, wie außerordentlich wenig Einfluß auf das Leben jetzt das kanonische Recht ausübt, so sehe ich nicht ein, warum es nicht möglich sein sollte, diese beiden Fächer zu trennen, da man, abgesehen von dieser einzelnen Disziplin, alle anderen juristischen vortragen kann, ohne Christ zu sein. Es ist mir sogar bekannt, daß es sehr bedeutende Rechtslehrer gegeben hat, die, wenn man auf den

Inhalt ihres christlichen Glaubens hätte ein großes Gewicht legen wollen, und diesen für unumgänglich nothwendig erachtet hätte, nicht wohl die Erlaubniß hätten erhalten können, an Universitäten zu lehren.

Graf von Dyhrn: Obgleich ich selbst nicht den Glaubensstand der erwähnten großen juristischen Lehrer untersuchen will und ihnen dessen Vertretung selbst überlassen muß, so schließe ich mich vollkommen dem Antrage meines Freundes an. Auch ich stimme dafür, daß den Juden die juristische Fakultät geöffnet werde und sie Doktoren des bürgerlichen Rechtes werden können, ohne Lehrer des kanonischen Rechts zu sein.

Auf einen früheren Ausspruch nun zurückgehend, erlaube ich mir an Se. Excellenz den Herrn Minister des Kultus die Frage: ob preußische Bischöfe das Recht haben, Vorlesungen auf preußischen Universitäten zu verbieten? Es ist nämlich vorhin von einem ehrenwerthen Mitgliede geäußert worden, daß, wenn auf paritätischen Universitäten Juden als Lehrer in der philosophischen Fakultät angestellt würden, die Bischöfe den jungen katholischen Theologen dann die Vorlesungen dieser Lehrer verbieten würden. Zur philosophischen Fakultät gehören aber die mathematische Wissenschaft, Physik, Aesthetik.

Kultus-Minister: Ich glaube nicht, daß es rathsam sei, tief in diese Materie einzugehen, und will mich daher nur auf Weniges beschränken. Das Interesse der Bischöfe bei der Besetzung der eigentlich philosophischen Lehrstellen in den paritätischen Fakultäten leuchtet ein. Ein Studirender, der sich zum Theologen bilden will, kann sich nicht ausschließend auf den Kreis der Disziplinen, welche nur in der theologischen Fakultät gelehrt werden, beschränken, sondern er muß auch philosophische Kollegien hören, z. B. über spekulative Philosophie, Psychologie 2c.

Graf von Dyhrn: Obgleich ich durchaus nicht gebeten habe, eine Belehrung über das Letztere zu erhalten, sondern nur eine ganz kurze Frage über ein Faktum an Se. Excellenz den Herrn Minister richtete, die mir aber nicht beantwortet worden ist, so will ich doch auch nicht tiefer in diese Materie eingehen. Ich habe blos eine einfache Frage gestellt, und allerdings Se. Excellenz haben das Recht, sie zu beantworten oder nicht. .... (Kultus-Minister bittet den Redner die Frage zu wiederholen.) Es ist die Frage, auf die ich mir eine Antwort erbitten wollte, ob die katholischen Bischöfe das Recht haben, der akademischen Jugend das Anhören von Vorlesungen auf unseren Universitäten zu verbieten. Es ist vorhin geäußert worden, die katholischen Bischöfe hätten das Recht, der akademischen Jugend zu verbieten, Vorlesungen beizuwohnen.

Fürst W. Radziwill: Ich habe gesagt, daß Se. Majestät der König in Seiner Weisheit und Gerechtigkeit geruht haben, den Bischöfen auf paritätischen Universitäten bestimmte Rechte einzuräumen, die auf die Rechte der katholischen Kirche gegründet sind. Ich habe gesagt, wenn Juden als Lehrer auf solchen paritätischen Universitäten zugelassen werden, würden die Bischöfe, die nach den ihnen eingeräumten Rechten vollständig dazu befugt sind, den Besuch nicht nur der Vorlesungen, sondern der Universität selbst den Studiosen der katholischen Theologie verbieten. Es werden daraus kostbare Verpflichtungen für den Staat hervorgehen.

Graf Dyhrn: Da es sich nicht um die Feststellung der Rechte der Bischöfe handelt, so habe ich die Frage nicht gestellt, um an diesen Rechten zu zweifeln; allein der geehrte Herr Redner wird mir doch erlauben, zu fragen, ob das Recht, den Besuch von Vorlesungen und von Universitäten zu verbieten, mit zu den Rechten der Bischöfe gehört.

Kultus-Minister: Diese besondere Frage kann beantwortet werden, ohne die allgemeine Frage zur Erörterung zu bringen, welche Rechte den Bischöfen in Erfüllung der ihnen als solchen nach der unter dem Schutze des Staates sich befindenden Grundverfassung ihrer Kirche oblie-

genden **Verpflichtungen** zustehen. Es kann wohl vorkommen, daß ein Bischof in Ausübung dieser Rechte weiter gehe, als ihm von Staats wegen zugestanden werden kann, und daß darüber Konflikte entstehen. Eine nähere Auslassung über den Gegenstand wünschte ich zu vermeiden. Es handelt sich im Allgemeinen darum, welche Pflichten hat der Bischof nach der Grundverfassung seiner Kirche in Beziehung auf die jungen Theologen, die für seine Kirche gebildet werden sollen, und welche Einwirkung hat ihm der Staat, in Folge dieser dem Bischof obliegenden Pflichten, einerseits vermöge des einer öffentlich anerkannten Kirche gebührenden Schutzes andererseits in Vertretung staatlicher Interessen, zuzugestehen. Es ist möglich, daß eine Eingreifung versucht werde, welche über die zustehende Gränze geht. Gegenwärtig liegt ein solcher Fall nicht vor. Das Verhältniß zu den jetzigen Bischöfen ist ein durchaus freundliches.

Marschall: Die Berathung über diesen Punkt, halte ich für erschöpft. Graf Dyhrn scheint mir aber nicht blos aufgestanden zu sein, um diese Frage zu stellen, sondern über den eigentlichen Gegenstand zu sprechen.

Graf Dyhrn: Ich wollte der Ansicht meines Freundes beitreten, und das ist geschehen.

Graf Botho zu Stolberg: Ich habe eine persönliche Bemerkung zu machen auf das, was mir erwiedert worden ist. Ich muß mißverstanden worden sein rücksichtlich der wissenschaftlichen Disziplinen, von welchen ich gesprochen habe. Ich hätte es vielleicht noch richtiger ausgedrückt, wenn ich von einer christlichen Weltanschauung als von etwas Höherem gesprochen hätte. Ich glaube, das wird ausdrücken, was ich im Sinne hatte.

Fürst Boguslaw Radziwill: Ich muß mir noch eine Bemerkung erlauben. Es hat ein geehrter Redner die Aeußerung gemacht, daß Vorträge über Philosophie auch von Juden gehalten werden können, indem diese Vorträge mit dem christlichen Prinzip in keiner Verbindung ständen. Ich bin der Meinung, daß sie nicht allein mit dem christlichen Prinzip in enger Verbindung stehen, sondern demselben sogar offenbar feindselig entgegentreten können. Ich bin der Ueberzeugung, daß gerade die Wirren, die jetzt so vielfach in religiösen Verhältnissen stattfinden, größtentheils das Produkt falscher oder falsch verstandener philosophischer Systeme sind, und gerade ein Philosoph, dessen von einem Redner vorhin lobend Erwähnung geschah, nämlich Hegel, hat, nach meinen Ansichten, durch seine Vorträge über Philosophie einen sehr bedeutenden Anlaß oder Beitrag zu den jetzt so vielfach herrschenden religiösen Wirren gegeben. Daß aber Hegel auch mißverstanden worden ist, geht aus einer Aeußerung des genannten Philosophen selbst hervor, indem er selbst gesagt hat: „Von meinen Zuhörern hat mich nur **Einer** verstanden, und dieser Eine hat mich **falsch** verstanden."

Marschall: Wir kommen zur Abstimmung über den Gegenstand. Es hat die Abtheilung darauf angetragen, daß die Juden auch als ordentliche Professoren der medizinischen und philosophischen Fakultät zugelassen werden möchten. Dabei ist sie davon ausgegangen, daß ihnen das Amt eines Dekans und Rektors, in Folge der früher schon stattgefundenen Abstimmung, nicht wird zuerkannt werden können. Sie hat dies zum Theil für Fassungssache gehalten und, nachdem die Ansicht der Versammlung unzweifelhaft festgestellt sein wird, die spätere Fassung der Redaction des Gesetzes vorbehalten. Sie ist weiter von der Ansicht ausgegangen, daß auch die Statuten der Universitäten unberührt bleiben müssen und es der Regierung zu überlassen sei, in welcher Weise eine Vereinbarung zwischen diesen Statuten und den Beschlüssen, welche von der Versammlung beantragt und von der Regierung gefaßt werden, zu erreichen sein wird. Wir

kommen also zur Abstimmung über den Antrag, welchen die Abtheilung gestellt hat.

Fürst W. von Radziwill: Ich muß mir über die Fragestellung die Bemerkung erlauben, daß die Minorität sich doch noch das Recht vorbehält, über ihre Ansicht abstimmen zu lassen, die sich der unbedingten Zulassung der Juden für den Lehrstuhl der Philosophie entschieden widersetzt.

Marschall: Die Abstimmung wird zuerst auf den Antrag gerichtet, der von der Majorität der Abtheilung ausgegangen ist. In der Abstimmung über diese Frage wird die andere schon enthalten sein, denn es wird der Antrag der Minorität der Abtheilung dadurch entweder angenommen oder abgelehnt. Eine weitere Frage wird späterhin noch auf den Antrag zu richten sein, der von dem Grafen von York gemacht worden ist, daß die Juden auch als ordentliche Professoren zugelassen werden möchten zu einem Theil des Lehrfaches der juristischen Fakultät, nämlich zu demjenigen, welcher zu dem kanonischen Rechte nicht in Beziehung steht.

Fürst W. von Radziwill: Die Minorität will den Juden zu den Lehrstühlen der Philosophie an den Universitäten nicht zulassen, dagegen stimmt sie mit der Majorität überein in Beziehung auf ihre Zulassung als ordentliche Professoren in der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Fakultät.

Graf Dyhrn: Aber die Mathematik und Naturwissenschaft sind philosophische Lehrstühle.

Fürst W. von Radziwill: Der Herr Redner meint es im allgemeinen Sinn; ich habe es im konkreten Sinne genommen.

Graf Dyhrn: Im amtlichen Sinne, Durchlaucht.

Fürst W. von Radziwill: Sie sind allerdings Lehrstühle der Fakultät, aber nicht der Philosophie an und für sich.

Marschall: Es kann dem nicht widersprochen werden, ist auch, so viel ich vernommen habe, nicht geschehen, daß die erste Frage auf den Antrag gerichtet wird, der von der Majorität der Abtheilung gestellt ist und dahin lautet, daß die Juden auch als ordentliche Professoren der medizinischen und philosophischen Fakultät zuzulassen seien. Wir werden zuerst über diesen Antrag und zwar in der Weise abstimmen, daß diejenigen, welche dem Antrag der Abtheilung beistimmen, das durch Aufstehen zu erkennen geben.

Dem Antrage der Abtheilung ist nicht zugestimmt, somit ist auch keine weitere Frage auf den Vorschlag des Grafen von York zu richten.

Prinz Biron von Kurland: Da gezählt worden ist, so wäre es doch erwünscht, das Stimmenverhältniß zu erfahren.

Marschall: 26 haben für Nein und 23 für Ja gestimmt.

Referent: Ich glaube, daß es nun zunächst darauf ankommen wird, durch eine weitere Frage zu ermitteln, was bis jetzt nicht hat geschehen können, ob der abweichende Beschluß sich darauf bezogen hat, daß die Abtheilung darauf angetragen hat, die Juden nicht blos zu außerordentlichen, sondern auch zu ordentlichen Professoren zu ernennen, oder aber, ob er sich darauf bezogen hat, sie nur in der medizinischen Fakultät zuzulassen, oder ob er darauf beruht, daß zwar die Kurie gegen die Ernennung der Juden zu ordentlichen Professoren nichts zu erinnern findet, aber den Kreis in welchem sie ordentliche Professoren werden dürfen, verringern und sie also neben der medizinischen Fakultät nicht zur ganzen philosophischen Fakultät, sondern nur zu den mathematischen und naturwissenschaftlichen Lehrstühlen zulassen will. Ich richte deshalb an den Herrn Marschall die Bitte, zunächst die Frage zu stellen, ob die Juden zu ordentlichen Professoren in den Fächern, welche die Kurie zuerkennen will, ernannt werden können.

Fürst W. von Radziwill: In Beziehung auf die Fragestellung möchte ich mir doch eine Frage erlauben. Die Frage ist abgestimmt, aber nicht angenommen worden, und es kommt jetzt darauf an, über das Amendement zu stimmen, das ich als einziges Mitglied der Minorität eingebracht habe, und das dahin gerichtet ist, ob die Juden zu ordentlichen Professuren in den mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Fächern zugelassen werden sollen.

Secretair Graf York: Es sind nur 49 Mitglieder aufgezählt, während 57 im Saale anwesend sind, und es würden also diejenigen mit Recht eine Einsprache gegen die Abstimmung erheben können, deren Stimmen nicht eingezeichnet sind. Ich glaube daher, daß diese nachgetragen werden müssen. (Es wird nochmals gezählt.)

Fürst Lychnowski: Ich glaube, daß nach dem Reglement noch einmal abgestimmt werden muß und nicht blos nachgezählt werden darf.

Secretair Graf York: Es war ein reiner Irrthum des Zählens; übrigens kann sich das so sehr eifrige fürstliche Mitglied beruhigen, indem an dem Verhältnisse der Abstimmung nichts geändert ist, da von den Nichteingezeichneten eben so viel dafür als dagegen gestimmt haben.

Marschall: Mit 3 Stimmen ist die Frage verneint; es haben von den Nichtgezählten 5 mit Ja und 5 mit Nein gestimmt.

Fürst Lychnowski: Ich würde den verehrten Herrn Secretair, der sich eines unparlamentarischen Beiwortes gegen mich bedient hat, nicht weiter beunruhigen und mich, wenn die Versammlung beschließt, daß dieses Nachzählen reglementsmäßig ist, allerdings zufriedenstellen. Indessen muß ich doch bemerken, daß ich dieses Verfahren des Nachzählens noch nie gesehen habe, sondern der Ansicht bin, daß, wenn ein Resultat veröffentlicht worden ist und dieses Resultat nicht mit der Zahl der gegenwärtigen Mitglieder übereinstimmt, nochmals abgestimmt werden soll.

Secretair Graf York: Dagegen habe ich durchaus nichts einzuwenden, ich habe in dem gegenwärtigen Falle die Sache nur abkürzen wollen.

Fürst Lychnowski: Ich bitte meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Marschall: Ich halte auch dafür, daß anerkannt werden muß, daß das Stimmenverhältniß in diesem Falle ganz vollkommen dasselbe geblieben ist. Es hat sich vorhin ein Unterschied von drei Stimmen gezeigt und es zeigt sich auch jetzt wieder ein Unterschied von drei Stimmen; mit einer Mehrheit von 3 Stimmen ist die Frage verneint worden, und das Ergebniß der Abstimmung bleibt also, wie Jedermann anerkennen wird, ganz dasselbe. Ich glaube also nicht, daß auf dem Antrage, nochmals abstimmen zu lassen, beharrt werden wird.

Referent: Ich möchte doch bitten, nochmals abstimmen zu lassen, und mag das Resultat sein, wie es wolle, so scheint es mir doch wünschenswerth, daß in einer so wichtigen Frage keine Möglichkeit eines Zweifels darüber sein kann, was die Ansicht der hohen Kurie gewesen ist.

Fürst Lychnowski: Ich halte das Nachstimmen für eine Anomalie und gefährlich und muß den Herrn Marschall bitten, zu fragen, ob mein Antrag die nöthige Unterstützung von sechs Mitgliedern findet.

Marschall: Der Antrag hat die nöthige Unterstützung gefunden, und es ist meines Ortes kein Grund, einer abermaligen Abstimmung mich entgegenzusetzen; es wird also abermals durch Aufstehen und Sitzenbleiben gestimmt werden. Der Herr Secretair von Krosigk ist zu ersuchen, die innere Seite, und Graf von York, die äußere Seite zu zählen.

Graf von Zieten: Ich erlaube mir die kurze Frage, ob nach der Abstimmung das Amendement des geehrten Mitgliedes von Posen noch zur Abstimmung kommen wird oder nicht?

Marschall: Wir sind vorläufig bei der ersten Abstimmung.

Graf von Zieten: Es ist dieser Umstand von großem Gewicht für meine Abstimmung.

Marschall: Wir haben jetzt über den Antrag der Abtheilung abgestimmt. Der ist verworfen. Die Abtheilung hat aber nur einen Antrag gestellt. Es kommt also nur auf die weitere Fragestellung über die Vorschläge an, welche in der Versammlung gemacht worden sind, und wenn der Vorschlag des Fürsten Radziwill die gesetzliche Unterstützung findet, die er noch nicht gefunden hat — wenigstens ist sie noch nicht provozirt worden — so wird er als ein selbstständiger Antrag zur Abstimmung kommen, aber nicht als Vorschlag der Minorität der Abtheilung, und eben so wird der Vorschlag des Grafen von York zur Abstimmung kommen. Wir sind also bei der Wiederholung der Abstimmung, die vorhin stattfand, und ich habe die Mitglieder zu veranlassen, aufzustehen, welche für den Antrag der Abtheilung stimmen.

Referent Graf von Itzenplitz: Ich bitte um die Erlaubniß, die Frage nochmals verlesen zu dürfen:

„Die Abtheilung trägt mit 6 gegen 1 Stimme darauf an, daß die Juden auch als ordentliche Professoren der medizinischen und philosophischen Fakultät zugelassen werden."

Marschall: Diejenigen Mitglieder, welche dem Antrage der Abtheilung beitreten, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. (Nachdem die Zählung stattgefunden hat.)

Domprobst von Krosigk: Die Anzahl der Stimmenden auf der inneren Seite ist völlig der früheren Anzahl gleich; aber eine Abweichung ist darin, insofern vorhin 12 für und 12 gegen, jetzt aber 11 für und 13 gegen gestimmt haben. (Nachdem auch die Zählung auf der äußeren Seite stattgefunden hatte.)

Marschall: Das Resultat ist dasselbe geblieben; mit Nein haben 31, mit Ja haben 28 gestimmt.

Secretair Domprobst von Krosigk: Mir scheint der Antrag, welcher von dem Fürsten Radziwill gemacht worden ist, in soweit er von der Majorität der Abtheilung abweicht, vollkommen mit der Gesetzes-Vorlage zusammen zu fallen. Ich bitte, insofern der Antrag nochmals verlesen wird, damit den Gesetz-Entwurf zu vergleichen und in Erwägung zu ziehen, in welchen Punkten die Anträge der Majorität und Minorität von einander abweichen. Ich gebe zu, daß der Vorschlag nicht ganz mit dem Gesetz-Entwurf übereinstimmt; aber in den Punkten, in denen er von der Majorität der Abtheilung abweicht, ist er in dem Gesetz-Entwurfe wörtlich enthalten.

Referent Graf von Itzenplitz: Das kann ich nicht bestätigen. Die Ansicht der Minorität war immer die, daß sie nicht dagegen ist, daß die Juden ordentliche Professoren werden sollen, der Gesetz-Entwurf will die Juden auf keinen Fall zu ordentlichen Professoren ernennen. Die Minorität will sie zu ordentlichen Professoren ernennen, jedoch nicht in der philosophischen und medizinischen Fakultät, sondern nur in gewissen Disziplinen, und diese Disziplinen sind dieselben, die der Gesetz-Entwurf enthält, und die ich gleich vorlesen will:

„An denjenigen Universitäten, auf denen nicht die Ausübung des Lehramts statutenmäßig an das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession geknüpft ist, können Juden als Privat-Dozenten und außerordentliche Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer zugelassen werden."

Aber nicht blos als außerordentliche, sondern auch als ordentliche Professoren, das ist die Ansicht der Minorität.

Marschall: So ist es. Der Unterschied ist der, daß nach dem

Vorschlag, der jetzt zur Abstimmung kommt und von dem Fürsten Radziwill gestellt worden ist, beantragt werden soll, daß die Juden auch ordentliche Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer werden können. Es besteht also blos der Unterschied, daß beantragt worden ist, die Juden in diesen Lehrfächern nicht blos zur außerordentlichen Professur, wie das Gesetz will, sondern auch zur ordentlichen zuzulassen. Hierauf ist die Frage zu stellen, und sie wird lauten: Tritt die Versammlung dem Vorschlage des Fürsten Radziwill bei?

Graf York: Nachdem aber der Antrag der Majorität gefallen ist, würde ich mir den Vorschlag erlauben, zu beantragen, daß ihnen Anstellungsfähigkeit für den philologischen Lehrstuhl zuerkannt würde.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich kann der Aufnahme dieses Punktes in dem von mir gestellten Amendement aus dem Grunde nicht nachgeben, weil die philologischen Disziplinen gerade diejenigen Disziplinen sind, die auch von den katholischen Theologen auf paritätischen Universitäten gehört werden müssen. Es werden also die philologischen Disziplinen den Juden wenigstens auf paritätischen Universitäten entzogen bleiben müssen, damit nicht die Rechte der katholischen Kirche auf paritätischen Universitäten darunter leiden.

Marschall: Wir kommen zur Abstimmung. Was Graf York beantragt hat, könnte Gegenstand einer späteren Abstimmung sein. Die Frage lautet:

„Tritt die Versammlung dem Vorschlage bei, daß Juden zu ordentlichen Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer zuzulassen seien?"

Und diejenigen, welche diese Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. (Die Mehrzahl der Mitglieder erhebt sich.) — Der Antrag ist angenommen.

Graf York: Ich würde mir nun den Antrag erlauben, daß unter den speziell angeführten Lehrfächern noch die alten Sprachen aufgeführt würden. Es ist mir doch nicht recht erklärlich, wie man die römischen und griechischen Schriftsteller gerade von einer christlichen Weltanschauung aus ansehen müsse, um sie richtig vortragen zu können. Ich würde also darauf antragen, daß die hohe Kurie noch das Wort „linguistische" hinzusetze.

Marschall: Es kommt zunächst darauf an, ob dieser Vorschlag die gesetzliche Unterstützung von 6 Mitgliedern findet? (Es erheben sich mehr als 6 Mitglieder.) — Der Vorschlag wird also zur Abstimmung kommen.

von Krosigk: Auf dem Standpunkte, auf dem die gelehrten Schulen heutzutage stehen, beschränkt sich der Unterricht in den alten Sprachen nicht auf Grammatik und Syntax. Wenn der Sprachlehrer sich darauf beschränken dürfte, dann würde ich den Juden und Muhamedaner eben so befähigt für den Sprachunterricht halten als den Christen; aber an denselben knüpft sich Alles an, was Verstand, Herz, Phantasie, Urtheilskraft und Kritik bildet, und dazu glaube ich, ist für junge Leute, die in der christlichen Religion erzogen werden, ein christlicher Lehrer erforderlich. Ich meinerseits würde Bedenken tragen, meine Söhne Gymnasien oder Universitäten anzuvertrauen, wo diese Fächer in den Händen von Männern nichtchristlichen Glaubens wären. Ich wünsche meine Söhne in den Sprachen und in der Erklärung alter Schriftsteller von christlichen Lehrern unterrichtet zu sehen.

Graf York: Ich will dagegen mir erlauben, das historische Faktum anzuführen, daß wir die Erhaltung und Kenntniß eines großen Theils der alten Literatur den Arabern und Juden verdanken, und namentlich für des Aristoteles Schriften, wie den hohen Herrn zweifelsohne bekannt

durch die Juden uns erhalten worden. Man hat selbst in der Zeit, wo man am meisten darauf bedacht war, die Juden einzuschränken, sie abzuschließen und zu unterdrücken, doch anerkennen müssen, daß sie für die alten Sprachen, für das Studium, der alten Literatur Außerordentliches geleistet haben, und ich glaube, daß wenn dieses Anerkenntniß ihnen schon im Mittelalter gezollt worden ist, wir wohl jetzt das Recht dahin ausdehnen dürfen, daß sie in diesen Fächern auch gegenwärtig lehren können. Für mich würde dies, abgesehen vom Recht, ein nur schwacher Beweis von Dankbarkeit sein.

Graf von Zieten: Auch ist einer der größten gegenwärtigen Professoren der Geschichte ein Jude, und mehrere durchlauchtige Mitglieder der hohen Kurie sogar haben sich Jahre lang an seinen interessanten und pikanten Vorträgen gelabt; derselbe ward zwar später Christ, nichtsdestoweniger ist sein ihm inwohnender scharfer Verstand Eigenthum des Juden- und nicht des Christenthums. (Ungemein große Heiterkeit in der Versammlung.)

Marschall: Wenn keine weitere Bemerkung erfolgt, so werden wir zur Abstimmung kommen, und die Frage würde also heißen: „Beantragt die Versammlung, daß die Juden als ordentliche Professoren in dem philologischen Lehrfache zuzulassen seien?"

Und diejenigen, die diesem Vorschlage beitreten, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. (Nach einer Pause:) Dem Vorschlage ist von der Majorität beigestimmt.

Fürst Lychnowski: Beigestimmt? Ich bitte Euer Durchlaucht zählen zu lassen. Von diesen Plätzen aus kann man nicht unterscheiden, ob der Vorschlag angenommen ist.

Marschall: Wir werden also zählen. Ich bitte nochmals, daß diejenigen aufstehen, welche die Frage bejahen wollten. (Nach einer Pause, während welcher die Secretaire zählen:)

Mit Ja haben 31, mit Nein 23 gestimmt. Der Vorschlag ist also angenommen.

Wir kommen nun zu dem letzten Absatze des §. 35.

Referent Graf Itzenplitz liest:

„5) Rücksichtlich der Anstellung der Juden bei Schul-Anstalten endlich sagt das Edikt von 1812 denselben auch die Schul-Aemter zu, und das Publikandum von 1822 hat (ungeachtet der Bundes-Akte) auch diese Bestimmung aufgehoben.

Die vorentwickelten Gründe und Rücksichten walten auch hier ob, und eine bestimmte allgemeine Gesetzgebung, welche gern das Mögliche gewährt, aber das in einem sehr überwiegend von Christen bewohnten Lande Unthunliche abschneidet, ist auch hier wünschenswerth.

Diesen Ansichten und Grundsätzen folgend, schlägt die Abtheilung mit 6 gegen 1 Stimme vor:

1) die Juden, abweichend vom Gesetz-Entwurf, als Lehrer bei Gymnasien, Progymnasien, höheren Bürgerschulen und Gewerbeschulen für anstellungsfähig zu erklären; sie dagegen vom Amte eines Direktors solcher Anstalten, wegen der mit diesem verbundenen erheblicheren Strafgewalt über christliche Schüler auszuschließen.
2) Die Anstellung der Juden bei Elementarschulen auf die jüdischen Schulen zu beschränken.

Der Grund dieser Vorschläge liegt darin, daß die Elementarschulen fast immer einen konfessionellen, wenigstens christlichen Charakter haben, und daß die Elementarlehrer sehr häufig auch den vorbereitenden Religions-Unterricht ertheilen müssen. Eben um in dieser Beziehung

auch den Juden das Mögliche zu gewähren, sind denselben — wo es ausführbar ist — eigene Elementarschulen gestattet worden.

Wenn gegen die Ansicht der Majorität der Abtheilung angeführt wird, daß auch die Gymnasien einen bestimmten konfessionellen Charakter theils hätten, theils haben sollten, so ist dies eine noch im Streit befangene Materie, und muß wohl wenigstens so viel zugestanden werden, daß der konfessionelle Charakter der Elementarschulen viel stärkere Berechtigung für sich hat, als der höherer wissenschaftlicher Schul-Anstalten, bei welchen immer eine ganze Anzahl von Lehrern angestellt ist, und deren Schüler wohl fast nie in preußischen Staaten nur einer Konfession angehören.

Die Minorität der Abtheilung ist dagegen der Meinung, daß aus dem Prinzip einer christlichen Jugenderziehung sie die Zulassung der Juden zu Lehrern an christlichen Gymnasien überhaupt nicht und eben so wenig zu Lehrern in den philosophischen Disziplinen an Universitäten für statthaft erachten könne."

Graf Botho zu Stolberg: Ich will mich gegen die Fassung des Antrages, wie er hier steht, erklären. Als Lehrer für Gymnasien und andere Schulen scheinen mir die Juden im Allgemeinen nicht ganz geeignet. Ich habe nichts dawider, daß sie sich zu Lehrern in der Mathematik, Physik und was dergleichen ist, namentlich aber auch als Lehrer von neuen Sprachen und im Zeichnen-Unterricht qualifiziren mögen; ob sie aber als Religionslehrer fungiren könnten, wenn sie im Allgemeinen als Lehrer anerkannt sind, dem muß ich widersprechen. Ich glaube auch nicht einmal, daß sie überhaupt als Lehrer angenommen werden können, weil wir im Wesentlichen auf dem Standpunkte der christlichen Jugenderziehung stehen und dann dem Juden Gelegenheit gegeben würde, ganz der christlichen Gesinnung entgegen zu wirken, und dagegen muß ich mich auf das entschiedenste aussprechen.

Fürst Wied: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß hier in dem Gesetzvorschlage, den die Abtheilung angenommen hat, der Vorschlag gemacht worden ist, eigene jüdische Schulen mit jüdischen Lehrern zu errichten, wenn die Juden es wünschen und sich ein Bedürfniß dafür ergiebt. Dem trete ich vollkommen bei, nur muß ich auf einen Umstand noch aufmerksam machen, der mir nicht erörtert zu sein scheint. Wird den Juden überlassen, sich die Lehrer selbst zu wählen, wird aber dabei nicht berücksichtigt, ob sie irgend eine Bildung genossen, eine Prüfung bestanden haben? Denn wenn man sich, so wie für die Erziehung christlicher Kinder, für Juden interessirte, so müßte doch eine Prüfung der Lehrer vorangehen. Dies liegt im Interesse der allgemeinen Erziehung. Ich möchte daher an das Ministerium des Kultus die Frage stellen, ob darüber Bestimmungen vorliegen, in welcher Art die Prüfung jüdischer Lehrer erfolgen soll, und wann sie für anstellungsfähig erklärt werden. Es ist dies ein Bedenken, welches mir selbst vorgekommen.

Referent Graf Itzenplitz: An sich ist der Paragraph gestern zur Diskussion gekommen und angenommen worden, und ich glaube voraussetzen zu dürfen, daß, so wie es meines Wissens in Posen schon geschieht, wenn der Staat die Anlage einer jüdischen Elementarschule bestätigt, auch die Elementarlehrer in Bezug auf das Schulfach sich prüfen lassen, wie andere Lehrer. Ich bitte den Herrn Minister, das Bemerkte zu bestätigen.

Minister Eichhorn: Ich kann dies nur bestätigen. In Beziehung auf die jüdischen Religionslehrer fordert auch der Staat, daß sie wenigstens die allgemeine Qualification haben, wie sie überhaupt von Elementarlehrern verlangt wird. In Beziehung auf die Fähigkeit, jüdischen Religions-Unterricht zu geben, so ist dieser Punkt in der gestrigen Berathung in Erwägung gezogen worden. Die verehrliche Abtheilung hat

den Antrag gemacht, daß die Prüfung jüdischer Elementarlehrer, insofern sie Religions-Unterricht geben sollen, der im Gesetz-Entwurf vorgeschlagenen jüdischen Kommission zur Erledigung der über innere Kultus-Verhältnisse entstehenden Konflikte aufgetragen werden möchte.

Fürst Wied: Mein Wunsch ging dahin, zu erfahren, da doch jüdische Lehrer in Elementarschulen angestellt werden sollen und sie nicht in den Seminarien, welche der Staat zur Bildung von Lehrern bestimmt hat, gebildet werden können, ob eine Prüfung vorangegangen ist, wenn sie für anstellungsfähig erklärt worden.

Minister Eichhorn: Die jüdischen Lehrer, die bei jüdischen Schulen angestellt werden, müssen zur Zeit ihre Bildung auf einem anderen Wege als auf den Seminarien gewinnen. Die christlichen Schullehrer-Seminarien in unserem Vaterlande sind bekanntlich kein altes Institut, sie existiren meist erst seit 20 bis 30 Jahren; es giebt daher auch noch viele Lehrer an christlichen Elementar-Schulen, die nicht in Seminarien gebildet sind. Es ist von den Juden neuerlich das Bedürfniß einer besonderen Seminar-Einrichtung auch für sie in Anregung gebracht worden. Eine solche Einrichtung wird keine Schwierigkeit haben, wenn die Anlegung öffentlicher jüdischer Schulen größere Ausdehnung gewinnen sollte, als jetzt; man wird dann wohl darauf Bedacht nehmen, die Anlegung eines Seminars zur Bildung jüdischer Lehrer von Staats wegen zu autorisiren. Von der andern Seite hegt man aber den Wunsch, daß die Juden nicht zur Anlegung besonderer jüdischer Schulen gedrängt, daß sie vielmehr auch ferner die christlichen Schulen besuchen möchten. So lange dies vorzugsweise von ihnen geschieht, erscheint ein Bedürfniß der Bildung jüdischer Lehrer durch Seminare wenigstens nicht dringend.

Fürst Boguslaw Radziwill: Wenn ich mich schon bei den Universitäten gegen die Zulassung von Juden zu Lehrstühlen erklärt habe, so muß ich dies bei den Schulen auf das entschiedenste thun. Bei der Universität ist die Gefahr nicht so groß, denn es kommen junge Männer hin, deren Charakter bereits eine gewisse Festigkeit erlangt hat, und die schon mehr oder minder entschiedene Meinungen in verschiedenen Richtungen haben. Das ist bei den Schulen nicht der Fall. Auf die Gymnasien und Progymnasien kommen junge Leute, deren Charakter erst der Bildung bedarf und so weich ist, daß die geringsten Eindrücke darauf für das ganze Leben eine entschiedene Richtung geben können. Bei der Besetzung der Lehrerstellen kommt es nicht immer auf die einzelnen Fächer an, sondern auf die Haupt-Richtung, nicht allein den Geist der jungen Leute, sondern auch ihren Charakter zu bilden, und da üben verschiedene Fächer auf die Bildung des Charakters den entschiedensten Einfluß aus. Dieser Einfluß auf Charakter und Bildung geht bei allen Gymnasien und Progymnasien von christlicher Grundlage aus und diese Grundlage muß bestehen bleiben, es ist ein christlicher Boden, eine christliche Grundlage, auf der alle Disziplinen emporwachsen. Wie kann man nun von einem Juden verlangen, daß er sich auf christlichen Boden stelle? Das jüdische Princip leugnet gerade das, was den Kern des ganzen Christenthums ausmacht, und man kann daher von einem solchen Manne, der dem christlichen Prinzipe auf das feindseligste entgegensteht, nicht verlangen, daß er sich auf christlichen Boden stelle. Das bitte ich mir zuvörderst zu beweisen, wie man verlangen könne, daß ein Jude von christlichem Boden aus auf christliche Kinder einwirken soll.

Dom-Kapitular von Brandt: Ich stimme ganz für den Vorschlag der Abtheilung, um so mehr, als ich gerade aus Erfahrung weiß, daß es wohl möglich ist, daß ein jüdischer Lehrer auch bei christlichen Kindern ein [illegible]ter und moralischer Lehrer sein kann. Aus meinem eigenen Wahrneh-

men weiß ich dies und fühle mich daher veranlaßt, es hier zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Graf zu Dohna-Lauck: Ich muß hier dem Antrage der Minorität beitreten. Auch ich glaube, das Prinzip der christlichen Jugenderziehung gestatte nicht, daß bei Gymnasien jüdische Lehrer angestellt werden können. Es könnte als zuverlässig erscheinen, daß in den höheren Klassen der Gymnasien für den mathematischen und physikalischen Unterricht jüdische Lehrer eintreten dürften; nur im Allgemeinen glaube ich doch nicht, daß man mit Rücksicht auf die christliche Kindererziehung dieses Prinzip anerkennen könne, da besonders in den unteren Klassen der Gymnasien die Kinder oft von sehr zartem Alter sind. Diese würde man durch die Zulassung jüdischer Lehrer möglicher Weise in religiöser Beziehung einer ganz entgegengesetzten Leitung, als sie im elterlichen Hause empfangen, aussetzen. Also hier schließe ich mich dem Antrage der Minorität der Abtheilung an und stimme dafür, daß Lehrerstellen an den Gymnasien den Juden nicht ertheilt werden mögen.

Domprobst von Krosigk: Ich möchte mir eine ehrerbietige Frage an den Herrn Regierungs-Kommissar erlauben, die für diese Entscheidung von Einfluß ist. Auf den Gymnasien haben rücksichtlich der Wahl und Beschäftigung der Lehrer die Systeme gewechselt; man hat das sogenannte Klassen-System und dann wieder das Fach-System verfolgt. Mit dem Klassen-System würde die Anstellung von Juden als Lehrer, sei es für welche Klasse es wolle, schon an sich nicht vereinbar sein, weil nach diesem System ein Lehrer (der Klassen-Ordinarius) in seiner Klasse den Unterricht wenigstens in den Hauptfächern ertheilt.

Staats-Minister Dr. Eichhorn: Es ist allerdings richtig, daß gegenwärtig auf unseren Gymnasien das Klassen-System besteht. Jeder Klasse ist ein sogenannter Ordinarius vorgesetzt, und die Lehrer, die nicht Ordinarien sind, avanciren in der Regel zu diesen Stellen. Alle Lehrer, auch diejenigen, die nicht Ordinarien sind, bilden an jedem Gymnasium eine Art Kollegium, die Lehrer-Konferenz, wo gemeinsame Angelegenheiten des Gymnasiums, besonders was sich auf Disziplin bezieht, berathen und Beschlüsse darüber gefaßt werden. Das ist allerdings ein Haupt-Gesichtspunkt gewesen, weshalb auch das Unterrichts-Ministerium es für unzulässig gefunden hat, andere als christliche Lehrer bei einem Gymnasium anzustellen oder deren Anstellung zu genehmigen.

Fürst zu Lynar: Ich werde mir nur einige Worte erlauben in Erwiederung auf eine Bemerkung des sehr geehrten Mitgliedes aus Posen.

Ich kann mich nicht überzeugen, daß das Judenthum zu dem Christenthume in einem so diametralen Widerspruche stehe, als vorausgesetzt wird. Die jüdische Religion hat — auch nach unserem Glauben — ebenfalls den Ursprung göttlicher Einsetzung; sie ist die Unterlage, worauf der herrliche Bau des Christenthums gegründet wurde; unser Heiland sagt selbst, er sei nicht gekommen, um das Gesetz aufzulösen, sondern um es zu erfüllen.

Das Judenthum enthält Verheißungen, und jede Verheißung ist der Keim, ist der Anfang einer Erfüllung, die Erfüllung der alttestamentarischen Verheißungen ist aber die Erlösung in der Liebe und durch die Liebe, deren Anfänge mit ihren sittlichen Aeußerungen bereits in den Geboten lagen. Der Christianismus ist daher von dem Judaismus nicht qualitiv, sondern nur quantitativ verschieden.

Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß das alte Testament mit seinen ehrwürdigen Büchern und Gesängen auch bei uns als heilige Schrift gilt, in der wir uns erbauen, und aus welcher (in der Lehre von den Geboten) unsere Jugend noch heute die erste Belehrung schöpft. Es

kommt mir nicht in den Sinn, daß jüdiche Lehrer auch Disziplinen vortragen sollen, welche mit dem christlichen Unterrichte im Zusammenhange stehen, wenn auch auf das entfernteste; allein ich glaube, wir würden zu weit gehen, wenn wir im Allgemeinen den Grundsatz aussprächen, daß ein Jude nicht Lehrer sein könne, da es viele Wissenschaften gibt, in welchen er nützlich wirken kann, ohne dem christlichen Lehrbegriffe irgendwie zu nahe zu treten.

Referent Graf von Itzenplitz: Die Ansichten, die jetzt geltend gemacht worden sind, sind auch bei der Abtheilung zur Erwägung gekommen und haben eben dahin geführt, die Juden von dem Amte eines Direktors einer solchen höheren Schule auszuschließen: Die Abtheilung ist aber von der Ansicht ausgegangen, daß das erziehende Element bei jedem jüdischen Lehrer doch wohl nicht so eminent hervortritt, und hat geglaubt, daß manche Disziplinen, wie z. B. die Mathematik und dergleichen, wohl eben so gut von Juden wie von Christen gelehrt werden könnten. Ich möchte die geehrten Herren an ihre Jugendzeit erinnern, ob wohl die Lehrer der Gymnasien, welche sie besucht haben, Alle auf Sie eine wirkliche Erziehung ausgeübt haben; ich glaube, daß das wohl nur von den Direktoren zu sagen ist. Daß ein jeder Lehrer, der irgend eine Doktrin vorträgt, deshalb auch Erzieher aller Gymnasiasten würde, scheint mir doch fast zu viel behauptet. Außerdem ist aber die Abtheilung auch von der Ansicht geleitet worden, daß rücksichtlich der Lehr- und Schul-Aemter den Juden durch das Edikt von 1812 Zusagen gemacht sind, die durch die Bundes-Akte bestätigt sind, deren Ausführung aber auf Schwierigkeiten gestoßen ist und anderweite Anordnungen nothwendig gemacht hat. Auch die Zeiten haben sich seitdem wieder geändert, namentlich sind die Vorurtheile, die früher noch unter den Christen weit verbreitet waren, theilweise verschwunden, die Abtheilung hat daher geglaubt, in ihren Anträgen so weit gehen zu müssen, als es irgend der Zustand der jetzigen Welt gestatten möchte. Deshalb ist sie auf den Antrag gekommen, die Juden als Lehrer anstellungsfähig zu erklären, als Direktoren aber auszuschließen.

Fürst Boguslaw Radziwill: Ich verzichte auf das Wort. Ich müßte mich sonst in theologische Erörterungen einlassen, und das würde uns zu weit führen.

Graf von Kielmannsegge: Ich wollte nur wenige Worte dem durchlauchtigsten Redner zu erwiedern mir erlauben, der, wenn ich ihn recht verstanden habe, gesagt hat, er könne den Unterschied des Christenthums von dem Judenthume nicht für so bedeutend erkennen. Ich glaube, daß diese Aeußerung nur auf einem Mißverständnisse beruhen kann. Der große Unterschied besteht wohl eben darin, daß wir die Erscheinung Christi auf Erden anerkennen und als Basis und Grundlage unseres Handelns betrachten, während das Judenthum die Erscheinung Christi als eines von Gott Gesandten verleugnet. Also dünkt mich, daß der Unterschied, ohne deshalb dem einen oder dem andern Theile zu nahe zu treten, ein so bedeutender, so tief in unser ganzes Wesen eingreifender ist, daß ich es wohl in einer christlichen Stände-Versammlung nicht unerwähnt lassen darf, daß jene Aeußerung wohl nur auf einem zufälligen Mißverständnisse beruht; denn ich glaube, wir müssen es als ein festes Prinzip erhalten, daß wir den Unterschied des Christenthums und Judenthums als etwas Unumstößliches und Festbestehendes gelten lassen, und worüber wir keinen Augenblick in Zweifel sind.

Marschall: Ich glaube, daß diese gelegentlich herbeigeführte Diskussion über persönliche Meinungen als jetzt geschlossen angesehen werden kann. Fürst zu Lynar hat das Wort.

Fürst W. Radziwill: Auch ich möchte mir erlauben, noch um das

Wort zu bitten; ich habe als Vertreter der Minorität meine Ansicht noch nicht entwickelt.

Marschall: Ich habe nicht gemeint, daß die Berathung geschlossen sei, sondern blos, daß die Diskussion, welche so eben herbeigeführt wurde, sich von dem Gegenstand der Berathung entfernt habe.

Fürst zu Lynar: Um das vielleicht veranlaßte Mißverständniß aufzuklären, müßte ich allerdings auf diesen ehrwürdigen Gegenstand tief eingehen und meine Ansichten über das innerste Fundament des Christenthums und über die Verschiedenheit der Auffassungen seiner Erscheinung entwickeln. — Ich würde aber hierdurch wahrscheinlich eine dogmatische Debatte hervorrufen, was Zeit und Ort nicht wünschenswerth machen; ich verzichte daher auf das Wort.

Marschall: Es fragt sich, welche Bemerkungen über den Gegenstand noch zu machen sind.

Graf York: Ich würde mir die Frage erlauben, welche Disziplinen es noch geben könnte, die von jüdischen Lehrern an Gymnasien vorgetragen werden können, außer denen, auf die man sie schon bei den Universitäten verwiesen hat, und die auf den niederen Schulen um so viel unbedeutender sind. Was die Sprachen betrifft, so kann hier das Ziel nur ein grammatikalisches sein. Man wird bei einem Quartaner nicht eben ausdrücklich auf den Geist eines Schriftstellers eingehen, sondern ihm nur die Regeln der Sprache, etwa die anomalen Verben u. dgl., einprägen, und was die Mathematik betrifft, so wird es sich auch von selbst verstehen, daß diese vorgetragen werden kann, ohne irgendwelche Beziehung auf das Christenthum zu nehmen. Wenn gesagt wird, daß das erziehende Element von Wichtigkeit wäre, so ist eben bei einem Knaben hauptsächlich von Wichtigkeit, daß man ihn auf das sittliche Prinzip zurückweise, denn die religiöse Erziehung, sofern sie nicht in der Familie und in der Gefühlsrichtung begründet wird, fängt erst an, recht bedeutend zu werden, wenn der Knabe schon herangewachsen, ein junger Mann und urtheilsfähig geworden ist.

Fürst Wilhelm von Radziwill: Ich erlaube mir in der Kürze noch einmal die Ansicht zu entwickeln, auf die hin ich, allein in der Minorität befindlich, gegen die Zulassung der Juden zu Lehrämtern an Gymnasien mich ausgesprochen habe. Ich stütze mich auf dieselben Gründe, die ich in Bezug auf die Universitäten näher entwickelt habe und auf die weiter einzugehen ich mich enthalte. In Bezug auf das, was Herr Referent angeführt hat, daß er sich besonders und die Majorität der Abtheilung dadurch habe leiten lassen, die Juden als Lehrer bei Gymnasien zuzulassen, weil ihnen dies durch das Gesetz von 1812 zugestanden worden sei, so habe ich darauf zu erwiedern, daß seit dem Gesetze des Jahres 1812 wesentliche Aenderungen in das preußische Staatsleben eingeführt worden sind, ich brauche nur auf die Erwerbung in Folge des wiener Kongresses, auf die mit den neuen Landestheilen übernommenen Verpflichtungen hinzuweisen. Ich stimme also entschieden gegen die Zulassung der Juden zu Lehrämtern auf Gymnasien und hebe besonders hervor, daß ich davon geleitet worden bin, daß auf Gymnasien nicht das Wissenschaftliche die alleinige Richtung der Disziplinen ist, die gelehrt werden, sondern daß eben auch das erziehende Prinzip mit die Hauptsache ist. Denn betrachten wir, einen wie großen Theil des Tages, in welcher vielleicht übermäßigen Proportion unsere Jugend ihre Zeit auf dem Gymnasium zubringt, so kann ich nicht zugeben, daß das älterliche Haus allein hinreichend wäre, religiöse Grundsätze auszubilden, wenn nicht eben auch in sämmtlichen Lehrfächern die ganze Einwirkung des Lehrerpersonals auf den Gymnasien darauf gerichtet ist, daß das christliche Prinzip im weichen Gemüth des Knaben aufrecht erhalten und gepflegt werde. Ich muß es also durchaus in Abrede

stellen, daß es gleichgültig wäre, wenn in einigen Disziplinen Juden als Lehrer zugelassen würden, namentlich in Bezug auf die philologischen Disziplinen, die als Humaniora einen so großen Theil des Unterrichts auf Gymnasien, ja sogar den hauptsächlichsten, ausmachen.

Sie nehmen auf den Gymnasien die allerwichtigste Bedeutung in Anspruch. Es handelt sich nämlich um die Entwickelung des Geistes, der Einbildungskraft, sie sind eine lebende Logik. Den Einfluß, den diese Einwirkung auf das Gemüth, den Verstand der Jugend ausüben muß, könnte ich nicht mit Vertrauen in den Händen von jüdischen Lehrern sehen.

Das ist der allgemeine Gesichtspunkt; ich komme auf den besonderen zurück. Ich glaube, daß das Christenthum das Fundament für die Gymnasial-Bildung ist. In dieser Beziehung sind die Gymnasien größtentheils konfessionelle Gymnasien. Ich muß der Ansicht des Referats von meiner Stellung aus entgegentreten. Ich glaube nicht, daß die Gymnasien keinen bestimmten konfessionellen Charakter haben sollen. In dieser Beziehung werde ich mir die Erlaubniß nehmen, an den Herrn Kultus-Minister die Frage zu stellen, ob ich in dem, was ich über die konfessionelle Behandlung der Gymnasien gesagt habe, mich in Widerspruch mit seinen Ansichten, mit denen des Staats befinde.

Kultus-Minister: Auf diese Frage habe ich Folgendes zu äußern. Ich thue es, nicht um von der jetzigen Zeit blos zu reden, welche Behandlung der Gymnasien etwa in dieser erst eingetreten ist. Denn was die Behandlung der Gymnasien in dieser Hinsicht betrifft, so ist sie nie eine andere gewesen, als jetzt. Was ich mittheile, faßt die ganze Zeit zusammen, seit ein preußisches Unterrichtswesen besteht.

Die Gymnasien, die wir haben, sind meistens Stiftungen aus einer älteren Zeit her. Wenige sind erst in neuerer Zeit gegründet worden. Diejenigen Gymnasien, die auf alten Stiftungen beruhen, haben wesentlich den Charakter behalten, den sie stiftungsmäßig haben sollen. Im Allgemeinen war dieser Charakter ein durchaus christlicher. Manche Gymnasien, die auf speziellen urkundlichen Stiftungen beruhen, haben diesen Charakter buchstäblich vorgeschrieben erhalten. Andere Gymnasien, deren christlicher Charakter nicht ausdrücklich durch die Stiftungsurkunde vorgeschrieben war, traten doch unter Voraussetzung desselben, wie die Zeit und der Ort der Gründung sie natürlich machten, ins Leben. Bei Gymnasien, die gegründet worden sind in einem rein katholischen Lande, ist die Voraussetzung gewesen, und faktisch ist es auch so gehalten worden, daß katholische Lehrer dabei angestellt wurden. Wo ein Gymnasium gegründet worden ist in einer evangelischen Bevölkerung, da hat man auch, entweder in Erfüllung stiftungsmäßiger Vorschrift, oder den Voraussetzungen zur Zeit der Gründung sich anschließend, darauf Bedacht genommen, dem Gymnasium den Charakter der evangelischen Konfession zu geben. Dieses Verhältniß hat sich faktisch wesentlich fortgesetzt. In der Regel haben sich bei katholischen Gymnasien keine evangelischen und umgekehrt bei evangelischen Gymnasien keine katholischen Lehrer gemeldet. Die die Aufsicht führende Unterrichts-Behörde hatte stets auf die Stimmung der Aeltern, deren Kinder die Gymnasien besuchen, Rücksicht genommen. Wenn früher katholische Gymnasien ausschließend von Katholiken und evangelische in gleicher Weise von evangelischen Konfessions-Verwandten besucht wurden, so hat sich dies in neuerer Zeit vielfach geändert. Wo ausschließlich in einem Ort die Bevölkerung katholisch oder evangelisch ist, da hat die Frage wenig Bedeutung: Soll in dem Zustande der Gymnasien eine Aenderung eintreten? Ohne ein Bedürfniß hat man natürlich unterlassen, ex officio eine Aenderung einzuleiten. An anderen Orten haben sich katholische und evangelische Gymnasien neben einander gebildet und zwar in der Art, daß wohl

der Direktor, aber nicht gerade die übrigen Lehrer, ausschliessend der einen Konfession angehören. Ueberall bestand völlig Freiheit, welches Gymnasium man besuchen wollte.

Wenn ich also Alles zusammenfasse, so steht die Sache so: Wo stiftungsgemäß ein Gymnasium einen bestimmten Charakter haben soll, ist dieser Charakter festgehalten worden, weil man sich keine willkürliche Abänderung des Willens des Stifters erlauben zu dürfen glaubte. In neuerer Zeit hat man überall, wo ein freundliches Verhältniß einer gemischten Bevölkerung sich kund gab, dieses Verhältniß eben so beachtet, um, ohne gezwungene Festhaltung eines Unterschiedes der Konfessionen, katholische Lehrer bei evangelischen, wie evangelische Lehrer bei katholischen Gymnasien anzustellen, als man vermieden hat, durch ein voreiliges einseitiges Eingreifen das freundliche Verhältniß zu stören. Der christliche Charakter der Gymnasien überhaupt ist aber fortwährend bis auf die neueste Zeit festgehalten. Hat man unter den christlichen Gymnasien die konfessionelle Richtung durch positive Eingriffe nicht gestört, so hat man von der anderen Seite, wo eine Geneigtheit sich zeigte, von der konfessionelleu Sonderung abzugehen, diese Richtung stets begünstigt, statt zu hemmen.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich kann dem Herrn Minister des Kultus für seine Erklärung nur meinen besten Dank aussprechen. Ich will mich nicht einlassen auf die Gründe, die im einzelnen Lokal-Interesse die Errichtung von paritätischen Gymnasien befürwortet haben. Der Herr Minister hat kundgegeben, daß es die entschiedene Absicht des Staates ist, den bisherigen Charakter der Gymnasien, überall, wo wohlerworbene Rechte der anerkannten Kirchen bestehen, auf das strengste festzuhalten. Nach der Richtung, die von dem Herrn Minister anerkannt worden ist, ist die Zulassung der Juden auf katholischen Gymnasien gar nicht möglich. Ich muß hier auf etwas zurückkommen, was ich mir bei meinem Votum über die Universitäten zu berühren erlaubt habe. Es bezieht sich auf die bischöfliche Behörde, die in Beziehung auf die katholischen Gymnasien ihre Rechte geltend machen würde, wenn man Juden daselbst anstellen sollte. Die Bischöfe würden denjenigen Theil der Jugend, welcher sich dem Priesterstande auf diesen Gymnasien vorbildet, veranlassen, sich jedenfalls zurückzuziehen, und sich auf einen Standpunkt stellen, auf den sie sich zu stellen bisher nicht im Falle gewesen sind. Ihr Augenmerk wird sich dann auf Organisirung von besonderen Anstalten zu vorgenanntem Zwecke richten müssen, sie würden volles Recht haben, die Errichtung sogenannter petits seminaires zu fordern, eine Forderung, die sie bei der Achtung, die bis jetzt der Staat für die Rechte der katholischen Gymnasien bethätigt, zu stellen nicht nöthig gehabt, da sie denselben Zweck durch die mit diesen Gymnasien in Verbindung gebrachten Alumnate und Konvikte haben erreichen können.

Ich überlasse meinen geehrten Kollegen, die der evangelischen Kirche angehören, diejenigen Grundsätze zu vertreten, die sie in Beziehung auf die Gymnasial-Erziehung der Jugend und in Beziehung auf die Zulassung der Juden zum Lehramte in derselben anzuführen für gut finden werden. Ich habe die Ueberzeugung, daß sehr viele unter ihnen auch rücksichtlich der evangelischen Gymnasien sich mit den von mir entwickelten Grundsätzen einverstanden erklären und ihnen dieselben Rechte vindiziren werden.

Domherr von Rabenau: Wir haben in unserem Vaterlande Gymnasien, wo die Lehrer nicht blos Lehrer, sondern auch Erzieher, z. B. die Landesschule Pforte, in der ich meine Schulzeit verlebt habe. Aus dieser Zeit ist mir erinnerlich, daß fast jeder Schüler sich aus der Zahl der Lehrer ein Musterbild herauswählte, dem er in jeder Beziehung ähnlich zu werden strebte. Wenn nun diese Musterbilder Juden sein sollten, so glaube ich nicht, daß dies einen wohlthätigen Einfluß auf die Schüler haben wird.

Herzog von Ratibor: Im Wesentlichen stimme ich der Ansicht des geehrten Mitgliedes mir gegenüber dahin bei, daß die Fassung des Vorschlages der Abtheilung wohl etwas zu allgemein genommen ist, wenn darin gesagt ist, daß überhaupt die Juden als Lehrer bei Gymnasien, Progymnasien, höheren Bürgerschulen und Gewerbeschulen zugelassen werden sollen. Daher würde ich vorschlagen, die Fassung des Vorschages der Abtheilung dahin zu ändern, daß nur die Fächer auf Gymnasien von Juden gelehrt werden könnten, in Beziehung auf die wir vorhin beschlossen haben, daß bei Universitäten Juden zugelassen werden sollen. Ich kann mich nicht überzeugen, daß ein Lehrer die Mathematik z. B. aus einem anderen als eben aus dem rein wissenschaftlichen Standpunkte auffassen und seinen Schülern vortragen kann. Ich wünsche, die jüdischen Lehrer auch nicht zu den Schulen zuzulassen, welche besonders als Erziehungs-Anstalten gegründet sind, und von denen mein geehrter Kollege zur Linken eben gesprochen hat, sondern ich rede blos von Gymnasien, wie sie in Städten bestehen. Dort können diese Lehrer nur vom rein wissenschaftlichen Standpunkte aus auf die Schüler einwirken und keinen anderen Einfluß auf sie ausüben; darum wäre ich dafür, daß man die Fassung etwas restringirte und bestimmt ausspräche, welche Fächer die Juden auf Gymnasien ꝛc. lehren können, und wenn dies geschieht, so kann ich nicht einsehen, wie irgend ein Nachtheil daraus entstehen soll.

Fürst Lychnowski: Ich kann mich nur mit allem dem, was mein verehrter fürstlicher Kollege aus Posen gesprochen hat, vollkommen einverstanden erklären und bitte die hohe Kurie, das, was von der Abtheilung hier ad a. vorgeschlagen ist, vollständig zu verwerfen. Ich finde auch das Vorgeschlagene nicht logisch. Am Schlusse steht: „sie dagegen vom Amte eines Direktors solcher Anstalten, wegen der mit diesem verbundenen erheblicheren Strafgewalt über christliche Schüler, auszuschließen.“ Warum denn nur wegen dieser? Es ist vorhin mit sehr viel Geschick von dem Herrn Kultus-Minister entwickelt worden, daß nicht nur die Strafgewalt über die Schüler der erhebliche Punkt ist, sondern die ganze Stellung der Lehrer zu ihren Direktoren. Die Direktoren aber nehmen in den Gymnasien dieselbe Stellung ein, wie die Dekane bei den Universitäten. Es handelt sich also nicht sowohl um die damit verbundene erhebliche Strafgewalt über die christlichen Schüler, sondern von der ganzen Stellung der übrigen christlichen Professoren, die einem jüdischen Direktor gegenüber unhaltbar wäre. — Aber nicht nur, was die Direktoren anbetrifft, sondern auch die Zulassung der jüdischen Professoren auf unseren Gymnasien halte ich für unmöglich. Ich sehe nicht ein, wie man nur daran denken kann, jüdische Lehrer bei christlichen Gymnasien anzustellen; ihrer Zulassung zu einzelnen Lehrstühlen unserer Hochschulen habe ich mich nicht widersetzt. — Ein Gymnasium aber befindet sich viel mehr in dem Verhältnisse einer Erziehungs-Anstalt, was bei den Universitäten nicht der Fall ist. Was namentlich die Stellung der katholischen Gymnasien betrifft, so ist es ganz unzulässig, daß je ein katholischer Schüler, der sich dem theologischen Fach später widmen will, auf einem Gymnasien, wo ein jüdischer Lehrer Vorträge hält, dazu vorbereitet werde. Auch glaube ich, ist dies nicht blos in katholischen, sondern auch in evangelischen Gymnasium unzulässig, da jüdische Lehrer wohl schwerlich geeignet sein dürften, Kandidaten evangelischer Theologie heranzubilden. Ich bitte daher diese Bestimmung zu streichen.

Referent: Ich erkenne das, was der Herr Herzog von Ratibor gesprochen hat, meinerseits als eine Verbesserung des Antrags der Abtheilung an und glaube, daß es nur im Sinne der Mehrheit der Abtheilung liegen kann, die Anstellungs-Fähigkeit der Juden bei den Gymnasien auf diejenigen Disziplinen zu beschränken, welche bereits bei den Universitäten von der hohen Kurie angenommen wurden. Ich habe dies blos darum

nicht früher hervorgehoben, weil ich eben mit dem gesperrt gedruckten Worte: „anstellungsfähig" dasselbe angedeutet zu haben glaubte. Es wird ja überhaupt durch den Antrag der Abtheilung nicht das Recht zur Anstellung gegeben, sondern nur die Fähigkeit, und es wird also derjenige, welcher die Lehrer anstellt, auch eventualiter bei solchen Gymnasien, wie z. B. von Schulpforte, wo nach der besonderen Verfassung der Gymnasien überhaupt eine solche Anstellung nicht räthlich erscheint, sie nicht vornehmen. Wie gesagt, ich erkenne das, was der Herzog von Ratibor sagte, als eine Verbesserung an und würde also den Vorschlag der Abtheilung meinerseits dahin ändern, die Juden abweichend vom Gesetz-Entwurfe als Lehrer bei Gymnasien, Progymnasien, höheren Bürgerschulen und Gewerbeschulen in den Disziplinen — nun kommt dasselbe, was der Herr Fürst von Radziwill für die Universitäten vorgeschlagen hat — für anstellungsfähig zu erklären.

Herzog von Ratibor: Ich erlaube mir zu bemerken, daß natürlich nur die Rede sein kann von den Disziplinen, welche auf Gymnasien gelehrt werden.

Referent: Das Wort „medizinische" würde wegfallen, und es würde also nur heißen: in den mathematischen, naturwissenschaftlichen und philosophischen Disziplinen.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen: Ich will mir nur an den Herrn Minister des Kultus die Frage erlauben: Sind bei den jüdischen Schulen, welche in Berlin errichtet wurden, christliche Lehrer angestellt?

Minister Eichhorn: Nein, blos jüdische. *)

Fürst W. Radziwill: Ich wollte mir noch eine persönliche Bemerkung erlauben. Der Herr Referent hat mein Votum in Beziehung auf die Universitäten auch auf die Gymnasien auszudehnen gesucht. Das ist etwas, was meiner Absicht ganz diametral entgegensteht. Ich habe mich auf das entschiedenste dagegen erklärt, Juden als Gymnasiallehrer zuzulassen, und möchte mir die Frage erlauben, was, wenn man ihnen die linguistischen, mathematischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen eröffnen wollte, noch übrig bleiben würde?

Referent: Zunächst werde ich mir erlauben zu bemerken, daß ich das Gutachten in Gegenwart Ew. Durchlaucht vorgelesen haben und Ew. Durchlaucht es, so viel ich weiß, genehmigt und unterschrieben haben.

Fürst W. Radziwill: Ich habe es so verstanden, daß der Herr Referent das, was ich in Beziehung auf Universitäten votirt habe, auch auf die Gymnasien hat ausdehnen wollen.

Marschall: Nein, der Fall liegt anders. Der Herr Referent hat sich dem Vorschlage des Herzogs von Ratibor angeschlossen, dieser Vorschlag ist ein neuer und daher vor allen Dingen erforderlich, zu entnehmen, ob er die gesetzliche Unterstützung von 6 Mitgliedern findet.

Er hat sie gefunden.

Graf Botho zu Stolberg: Ich werde mich nach meiner früheren Erklärung dem Vorschlage des Herzogs von Ratibor anschließen, aber ich muß dabei doch noch einige Beschränkungen mir erlauben, namentlich, daß ein solcher Lehrer nicht als Ordinarius angestellt werden kann, eben so auch, daß der Ausdruck für philologische Disziplinen zu beschränken sein möchte auf neuere Sprachen, denn die Hauptdisziplinen des Unterrichts bestehen ja zum großen Theile in den alten Sprachen, also können die alten Sprachen nur mit dem Ordinarius zusammentreffen.

Herzog von Ratibor: Ich stimme dem, was eben der geehrte Redner von mir gesagt hat, vollkommen bei, daß ein jüdischer Lehrer als Ordinarius nicht angestellt werden könne, und da gewöhnlich der Ordina-

*) Siehe Anhang a.

[illegible] Klasse lehrt, so würde ein jüdischer Lehrer [illegible] Sprachen zuzulassen sein: wenngleich ich nicht [illegible] z. B. Ovid's Metamorphosen aus christlichem [illegible] werden sollen.

Graf E. zu Stolberg-Wernigerode: Ich kann mich der Meinung nur nicht anschließen, die vorhin ausgesprochen worden ist. Ich habe zu denjenigen gehört, die dafür gestimmt haben, daß unter gewissen Bedingungen jüdische Professoren angestellt werden können. Wenn es sich aber darum handelt, Juden auch bei den Gymnasien anzustellen, so bin ich ganz dagegen. Man hat zwar gesagt, daß sie in den neueren Sprachen wohl gut Unterricht geben könnten; es würde mir aber nicht angenehm sein, wenn Jemand von meinen Bekannten bei einem Juden Unterricht in diesen Sprachen nähme und dann mit dem jüdischen Dialekte nach Frankreich oder England käme, wo er selbst für einen Juden gehalten würde. (Gelächter.)

Fürst Boguslaus von Radziwill: Es wurde gesagt, daß der Ovid nicht aus dem christlichen Standpunkte vorgetragen werden könnte. Das ist gewiß; aber aus dem antichristlichen Standpunkte könnte Vieles darüber gesagt werden. Dann muß ich jedoch darauf etwas erwiedern, wenn man sagt, daß bei vielen Disziplinen von dem christlichen Standpunkte gar nicht die Rede sei, indem der Lehrer mit der Erziehung nichts zu thun hätte. Ich habe aber bei einem Gymnasium, das ich nicht nennen will, die traurige Erfahrung gesehen, daß Lehrer, welche die ganz vom christlichen Standpunkte getrennten neueren Sprachen lehrten, jedoch eine entschieden antikirchliche Richtung hatten, einen so üblen Einfluß durch ihr bloßes Beispiel auf ihre Schüler äußerten, daß diese Richtung und Gesinnung sich einem großen Theile der Schüler des Gymnasiums mittheilte, obgleich die Lehrer in christlichen Disziplinen kein Wort zu sprechen hatten.

Graf von Kielmannsegge: Ich würde mich der Ansicht des früheren geehrten Redners anschließen und glaube, daß man einen Unterschied zwischen der Anstellung jüdischer Lehrer in bestimmten Fächern auf der Universität und zwischen der Anstellung derselben auf den Schulen machen muß. — Die Entwickelung und Ausbildung des Knaben, in Bezug auf sein jugendliches Gemüth, auf der Schule ist sehr verschieden von dem Standpunkte, den bereits auf der Universität der junge Mann eingenommen hat. Von diesem muß man erwarten, daß er die Grundsätze in sich so festgestellt und entwickelt hat, daß die Fälle mir nicht ganz analog zu sein scheinen, ob Juden als Lehrer auf Gymnasien oder Schulen, oder ob sie auf der Universität zuzulassen seien. Höchstens könnten die Fälle ausgenommen werden, wo jüdische Lehrer an Elementarschulen oder auf Gymnasien Unterricht in solchen Fächern geben, welche sich nicht mehr, ich möchte sagen, auf das Mechanische beschränken, körperliche Uebungen u. dergl. — Da aber wahrscheinlich ein System schwer darin gefunden würde, wenn man dieses gestattete, so würde ich mich entschieden dafür erklären, daß es besser, wenn jüdische Lehrer weder auf Gymnasien, noch an Elementarschulen angestellt werden, weil die Anstellung von nichtchristlichen Lehrern auf das Gemüth des Knaben allzuleicht einen besser zu vermeidenden Eindruck machen könnte.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen: Ich wollte bemerken, daß die hohe Kurie in der bisherigen Diskussion so viele Beweise von Toleranz gegeben hat, daß es uns nicht zum Vorwurfe gereichen wird, wenn wir Juden als Lehrer von den Anstalten ausschließen, welche zur Erziehung der Jugend dienen, und ich stimme ganz der Ansicht bei, daß wir sie als Gymnasiallehrer nicht anstellen.

Graf von Sierstorpff: Das Wissenschaftliche wird auf der Universität um der Wissenschaft willen gelehrt, auf den Gymnasien aber um

der Erziehung willen, und ich erlaube mir zu bemerken, daß doch ein großer Unterschied zwischen Wissenschaft und Erziehung ist.

Marschall: Der Vorschlag, welcher von dem Fürsten Radziwill ausgegangen ist, und dem der Referent sich angeschlossen hat, ändert die Frage. Die Frage ist, nachdem der Referent dem Vorschlage des Fürsten Radziwill beigetreten ist, nicht mehr allein auf den Vorschlag der Abtheilung zu richten, sondern sie würde folgende Fassung erhalten können:

„Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung mit der Beschränkung bei, daß die Anstellung jüdischer Lehrer auf Gymnasien, mit Ausnahme der Stelle eines Direktors und Ordinarius, für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Lehrfächer und für die neueren Sprachen zuzulassen sei?"

Darin ist Alles enthalten.

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen: Wenn das nicht angenommen wird, so würde wohl die Frage zu stellen sein, ob sie als Lehrer auf Gymnasien gar nicht zuzulassen seien?

Marschall: Wenn diese Frage verneint wird, ist zu einer weiteren Fragstellung keine Veranlassung vorhanden. Dann würde eintreten, daß der Ansicht der Minorität der Abtheilung Folge gegeben wird, wonach es bei der Fassung des Gesetzes sein Bewenden hat. Also die Frage wird hinreichend verstanden sein:

„Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung mit der Beschränkung bei, daß die Anstellung jüdischer Lehrer auf Gymnasien, mit Ausnahme der Stelle eines Direktors und Ordinarius, für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Lehrfächer und für die neueren Sprachen zuzulassen sei?"

Diejenigen, welche die Frage bejahen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. (Es erheben sich 9 Mitglieder.) — Die Versammlung hat sich dahin entschieden, daß dem Antrage nicht beizutreten sei. Es hat also bei der Fassung des Gesetzes sein Bewenden.

Graf York: Da würde ich mir noch eine Frage erlauben. Bis jetzt ist also abgelehnt, daß bei den Gymnasien, Progymnasien, Bürgerschulen, überhaupt bei allen Schulen, wo das erziehende Moment der hohen Kurie wichtig erschienen ist, jüdische Lehrer angestellt werden. Ganz anders scheint es sich mir bei den Gewerbeschulen zu verhalten, und ich würde darauf antragen, daß die hohe Kurie sich darüber ausspräche, ob nicht jüdische Lehrer bei Gewerbe-Schulen anzustellen seien.

Referent Graf von Itzenplitz: Zur Aufklärung dieses Punktes erlaube ich mir Folgendes anzuführen: Die Gewerbeschulen sind keine Erziehungsschulen, sondern reine Fachschulen. Sie stehen auch nicht unter dem Ressort des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, sondern unter dem Ressort des Finanz-Ministers, und in denselben werden technische Fertigkeiten, so wie mathematische und naturwissenschaftliche Gegenstände gelehrt. Die Frage dürfte also allerdings eine andere insofern sein, als sie nicht Schulen betrifft, welche den Zweck der Erziehung haben.

Graf Dyhrn: Ich muß dem noch hinzusetzen, daß auf den Gewerbeschulen alle die Disziplinen, von denen man die Juden so fern halten will, nicht gelehrt werden, und ich glaube nicht, daß der Fall eintreten wird, den mein verehrter Herr Kollege aus Sachsen erwähnt hat, daß man zu einem Lehrer in der französischen Sprache einen Juden mit jüdischem Dialekt wählt.

Graf von Landsberg-Gehmen: Ist nicht schon darüber abgestimmt? In dem Gesetze stehen die Ausdrücke: „höhere Bürger- und Gewerbeschulen" verzeichnet, und so habe ich geglaubt, daß die Abstimmung erfolgt sei.

Graf York: Es sind nur die Gymnasien genannt worden. Ich habe aber geglaubt, daß die Progymnasien und höheren Bürgerschulen, welche einen ähnlichen Charakter tragen, wie die Gymnasien, mit darunter begriffen seien, und ich habe die hohe Kurie nicht mit unnützen Abstimmungen ermüden wollen, sonst hätte ich noch die Abstimmung beantragen können, daß auch über die Progymnasien und Bürgerschulen abgestimmt werde; ich habe mich aber dessen beschieden, weil ich glaubte, daß die Abstimmung hierbei in gleicher Weise ausfallen würde; ich glaube mich hierbei eines mir zustehenden Rechtes freiwillig begeben zu haben, wohl aber kann ich mir erlauben, die Gewerbeschulen besonders herauszuheben, weil hierbei ein ganz anderes Verhältniß obwaltet.

Marschall: Der Vorschlag hat die gesetzliche Unterstützung gefunden, und obgleich ich nicht verkenne, daß gewissermaßen dies in der Abstimmung, die schon vorhin vorgenommen wurde, enthalten war, indem wenigstens so viel richtig ist, daß das Wort „Gewerbeschulen" mit in der Frage sich befand, über welche abgestimmt worden ist, so ist doch dem nichts entgegen, da der Vorschlag unterstützt worden ist, also die: „ob alles das, was in der vorigen Frage enthalten war, nämlich die Anstellung der Juden als Lehrer in den Fächern, die erwähnt worden sind .....

Graf York: Es giebt viele mechanische Fächer .....

Marschall: Es würde die Frage dahin gehen: „ob die Versammlung die Zulassung von jüdischen Lehrern an den Gewerbeschulen überhaupt befürworten wolle."

Referent Graf von Itzenplitz: Aber auch nicht als Direktoren!

Fürst Wilhelm Radziwill: Es scheint doch, als ob dieser Punkt schon in der früheren Abstimmung gelegen hätte; denn es scheint mit dasselbe Verhältniß obzuwalten.

Referent Graf von Itzenplitz: Ich glaube, daß der Abstimmung nichts entgegenstehen dürfte, weil der Antrag der Abtheilung viel weiter ging und sich auf die Gymnasien, Progymnasien und Bürgerschulen mit erstreckte. Dieser ist in seiner weiteren Ausdehnung verworfen worden. Den Mitgliedern wird aber auch erinnerlich sein, daß die ganze Debatte sich auf die Gymnasien erstreckt hat, daß alle Gründe, die dagegen geltend gemacht worden sind, von der Erziehung hergeleitet wurden. Die Gewerbeschulen sind aber keine Erziehungsschulen, sie sind reine Fachschulen, deren Schüler den Erziehungs-Unterricht, den sie bekommen sollen, schon erhalten haben, und wo sie nur hingehen, um Zeichnen, Physik, Chemie und solche Gegenstände zu lernen, deren sie zu ihrem künftigen Fache bedürfen. Die Direktoren-Stellen würde ich aber auch hier ausnehmen.

Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, die Frage zu stellen, ob die Juden als Lehrer (nicht als Direktoren) bei den Gewerbeschulen zuzulassen seien.

Fürst Wilhelm Radziwill: Seine Durchlaucht der Herr Marschall hatten gleichzeitig bei der Fragestellung gesagt, daß, wenn über das Amendement, was vorhin gestellt worden ist, abgestimmt und dasselbe verworfen sein würde, es dann bei dem Gesetzes-Vorschlage verbleibe. Der Gesetzes-Vorschlag sagt aber ausdrücklich: „Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichts-Anstalten beschränkt." Nun ist gesagt worden, daß die Anstalten, von welchen jetzt die Rede ist, und für welche das Amendement gestellt worden ist, nicht zum Ressort Seiner Excellenz des Herrn Kultus-Ministers gehören, sondern zum Ressort Seiner Excellenz des Herrn Finanz-Ministers. Seine Excellenz der Herr Finanz-Minister sind aber wahrscheinlich bei dem Entwurfe des Gesetzes mit zu Rathe gezogen worden. Sie befinden sich dermalen nicht in dem Kreise dieser Versammlung und würden nicht die Gelegenheit haben, sich über die Gründe auszusprechen, die Sie vermocht haben, den Gesetz-Entwurf anzu-

erkennen. Es fragt sich also, ob die Versammlung gegenwärtig darüber abstimmen könne.

Staats-Minister Eichhorn: Das Verhältniß der Gewerbeschulen ist bei Berathung dieses Gesetz-Entwurfs nicht besonders in Erwägung gekommen; denn hier hatte man nur die Schulen vor Augen, deren Zweck ist, die allgemeine Erziehung zu fördern, also die Elementar- oder Volksschulen, Gymnasien, Progymnasien und allerdings auch die Bürgerschulen, weil ein großes Streben sich kundgegeben hat, statt der Gymnasien Bürgerschulen zu errichten, diese Bürgerschulen aber in Absicht der Erziehung im Allgemeinen dieselbe Aufgabe haben, wie die Gymnasien. Was die Gewerbeschulen anlangt, so ist ihre Bestimmung, wie schon der Herr Referent erwähnt hat, nur die für gewerbliche, technische Ausbildung; so auch die Handelsschulen. Aus diesem Grunde sind sie dem Ministerium des Unterrichts nicht untergeordnet. Wenn ich nicht irre, so sind auch jetzt schon bei Handels- und Gewerbeschulen Juden als Lehrer angestellt. Es schwebt mir so vor, ich will es jedoch nicht mit Bestimmtheit behaupten.

Man hat aber noch nicht daran gedacht, Juden zu Direktoren einer öffentlichen Gewerbeschule zu machen. Wenn aber ein gebildeter Jude die Absicht hätte, eine Gewerbeschule zu errichten, wenn er sich selbst an die Spitze der Anstalt stellte und Juden und Christen als Lehrer für die Anstalt annehmen wollte, so glaube ich kaum, daß von Seiten des Staates irgend Schwierigkeiten entgegengesetzt werden würden.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich hatte mir zur Antwort auf die Interpellation, die mir erlaubt, das Wort erbeten und finde mich durch die geneigte Erklärung des Herrn Ministers des Kultus vollkommen beruhigt. Es kommt nur auf die Beziehung an, die unser Votum auf die Realschulen haben könnte. Diese steigen in der öffentlichen Meinung immer mehr, es ist also vorherzusehen, daß die Realschulen mit der Zeit sich vermehren werden, und ich würde in Folge meiner bei der Gymnasial-Erziehung ausgesprochenen Ueberzeugung gegen die Zulassung jüdischer Lehrer auf Realschulen stimmen müssen; da nun nach der Erklärung des Herrn Ministers die Realschulen mit den Gewerbeschulen in keinerlei Beziehung stehen, noch stehen werden, da sie unmittelbar unter dem Kultus-Ministerium stehen, sich also unter der Obhut, die das Kultus-Ministerium über die christliche Erziehung ausübt, befinden und bleiben sollen, sind meine Bedenken vollständig erledigt. Wenn die Schulen, auf welche das Amendement sich bezieht, rein technische Anstalten sind, bei denen das Erziehungs-Prinzip auf keine Weise konkurrirt, so stimme ich aus diesen Gründen dem Antrage der Majorität bei, auf diesen gewerblichen Anstalten Juden als Lehrer zuzulassen.

Graf York: Ich erlaube mir dem geehrten fürstlichen Redner in Erinnerung zu bringen, daß in der Abtheilung, deren Vorsitzender er war, der Königliche Kommissar, der an den Berathungen theilnahm, und an dessen christlicher und streng kirchlicher Gesinnung gewiß Niemand zweifeln kann, sich vollkommen einverstanden mit mir erklärte, als ich den Vorschlag machte, die Gewerbschulen als unverfänglich mit aufzunehmen.

Marschall: Die Frage würde heißen: „Beschließt die Versammlung die Zulassung von Juden als Lehrer an den Gewerbschulen, mit Ausnahme der Stelle von Direktoren, zu befürworten?" und diejenigen Mitglieder, welche diese Frage bejahen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. Dem Vorschlage ist beigetreten. Wir kommen nun zum nächsten Paragraph, §. 36.

Referent Graf Itzenplitz (liest vor):

„§. 36.

In Betreff der ständischen Rechte verbleibt es bei der bestehenden Verfassung, und so weit deren Ausübung mit dem Grundbesitz, zu dessen Erwerbung die Juden nach §. 1 überall berechtigt sind, verbunden ist,

ruhen dieselben während ihrer Besitzzeit. Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit, wie des Patronats, desgleichen die Aufsicht über die Kommunal-Verwaltung und über das Kirchen-Vermögen wird, wo eine solche Aufsicht der Gutsherrschaft zusteht, von der betreffenden Staats- und kirchlichen Behörde ausgeübt. Die Staats-Behörde hat den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei-Gerichtsbarkeit zu ernennen. Der Besitzer bleibt zur Tragung der damit verbundenen Kosten und sonstigen Lasten verpflichtet.

Wo das Patronat einer Kommune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Theil nehmen; sie müssen aber die damit verknüpften Real-Lasten von ihren Besitzungen gleich anderen Mitgliedern der Kommune tragen, auch sind sie als ansässige Dorfs- oder Stadtgemeinde-Mitglieder verpflichtet, von ihren Grundstücken sowohl die darauf haftenden kirchlichen Abgaben als auch die nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung der Kirchen-Systeme zu tragen."

Das Gutachten zu §. 36 lautet:

„Der §. 36 handelt zunächst von den ständischen Rechten der Juden. Es könnte diese Frage auch zu den zweifelhaften gerechnet werden. Wenn den Juden die Rechte anderer Unterthanen zugestanden werden, sie Gewerbe treiben, Grundstücke besitzen, im Heere dienen, Abgaben zahlen und Kommunal-Aemter bekleiden, so könnte man sagen, daß folgerecht ihnen auch gestattet werden könne und müsse, ihre Rechte in den Kreis- und Landtagen so gut, wie in der Stadtverordneten-Versammlung zu vertreten. Aus diesen Gründen verlangt auch die Minorität der Abtheilung, daß ihnen diese Rechte zugestanden werden. — Der Gesetz-Entwurf verweist hier wieder auf die bestehende Verfassung. Das ist der Weg, der zur Unbestimmtheit, Unklarheit und Kasuistik führt. Die Abtheilung hat sich hiergegen einstimmig ausgesprochen und wünscht eine bestimmte Anordnung durch dies Gesetz. Die Majorität acceptirt aber sonst mit 4 gegen 3 Stimmen die Ansicht des Gesetzes dahin, daß die Juden von Land- und Kreistagen ausgeschlossen bleiben müssen. Es rechtfertigt sich dies dadurch, daß die Stände in Preußen nunmehr einen wesentlichen Einfluß auf die Gesetzgebung ausüben. Diese wirkt aber unmittelbar auf die Staats-Regierung zurück, und da die Juden nicht einen Staat regieren können, der in dem Verhältniß von 2 : 150 überwiegend von Christen bewohnt wird, so können sie auch an ständischen Rechten nicht Theil nehmen.

Daß die Juden von der Wahrnehmung des Patronats über christliche Kirchen ausgeschlossen bleiben müssen, versteht sich von selbst und wird, dem Gesetz entsprechend, von der Abtheilung befürwortet; eben so kann ein Jude auch als Gutsherr nicht Polizei-Richter sein. Dagegen ist die Abtheilung mit 5 gegen 2 Stimmen der Ansicht, daß die Präsentation des Gerichtshalters und Polizei-Verwalters dem jüdischen Gutsherren zugestanden werden kann und keine Nachtheile befürchten läßt, da der Gerichtshalter ohnehin ein geprüfter, zum Richter-Amt geeigneter Mann sein muß und die Königliche Regierung und der Landrath auch jeden ungeeigneten Polizei-Verwalter zurückweisen kann. Es wird daher die Aufnahme einer hierauf bezüglichen Vorschrift in das Gesetz beantragt.

Mit dem übrigen Inhalt dieses Paragraphen ist die Abtheilung einverstanden und empfiehlt dessen Annahme."

Bevor die Berathung weiter vorschreiten kann, muß ich bemerken, daß nach der langen Debatte über §. 35 im Augenblicke des Schlusses derselben vergessen worden ist, noch eines Zusatzes zu §. 35 zu gedenken, der in der Abtheilung zur Sprache gekommen ist, und auf den ich jetzt aufmerksam machen muß. Er lautet so:

„Endlich ist bei diesem Paragraphen noch bei der Abtheilung der

Antrag formirt worden, daß bei einer der preußischen Staats-Universitäten ein besonderer Lehrstuhl der jüdischen Theologie auf Kosten der Juden errichtet werden möchte, und die Majorität hat diesen Antrag mit 4 gegen 3 Stimmen zu dem ihrigen gemacht. — Es wird für denselben angeführt, daß es im Interesse des Staats liege, die Religions-Ansichten der Juden öffentlich zur Sprache zu bringen, damit solche dem Staate bekannt und den Juden selbst mehr bewußt würden. — Die Minorität glaubt, daß es den Juden, wie anderen geduldeten Religions-Gesellschaften, zwar überlassen bleiben könne, sich einen solchen jüdisch-theologischen Lehrstuhl zu begründen, daß ein solcher aber nicht zu den Staats-Universitäten gehören könne. Geschieht dies, so werden die Mennoniten, die Herrenhuther und die katholischen Dissidenten mit demselben und noch mehrerem Rechte Lehrstühle für ihre Glaubenslehren in Anspruch nehmen können. — Außerdem würde durch eine so exceptionelle Maßregel zu Gunsten der jüdischen Theologie diese gewissermaßen vom Staate besonders in Schutz genommen und dadurch unfehlbar wieder indirekt das Absonderungs-Prinzip der Juden genährt und gepflegt werden."

Ich erlaube mir noch die Bemerkung, die sich schon vielleicht aus dem Inhalte des Gutachtens ergeben wird, daß diesmal die Majorität der Abtheilung aus anderen Personen bestand, als bei den früheren und späteren Paragraphen.

Minister Eichhorn: Wenn die Juden wünschen, einen eigenen Lehrstuhl zu gründen, um gelehrte Juden zu bilden, so wird dem kein Bedenken entgegenstehen, die Gründung mag dann auch an einem Universitäts-Orte, z. B. Berlin und Königsberg, geschehen. Ist es ihnen darum zu thun, auch einen Titel für einen solchen Lehrer jüdischer Theologie zu erhalten, so glaube ich nicht, daß derselbe von Sr. Majestät werde versagt werden. Wenn aber, ich will diesen Lehrer einmal Professor der jüdischen Theologie für jüdische Theologen nennen, wenn dieser, sage ich, in Verbindung mit der Universität gebracht und in dieses organische Ganze aufgenommen werden soll, dann treten allerdings große Schwierigkeiten entgegen. Welcher Fakultät soll er angeschlossen werden, der philosophischen oder theologischen? und mit welchen Rechten? Die Minorität der verehrlichen Abtheilung hat noch ein anderes Bedenken in Anregung gebracht, daß nämlich dann auch die geduldeten christlichen Religions-Gesellschaften ein ähnliches Verlangen stellen und einen Lehrstuhl für ihre besondere Theologie auf unseren Universitäten fordern könnten. Dieser Fall ist wirklich schon vorgekommen; man hat jedoch das Verlangen abgelehnt, weil eine geduldete Religions-Gesellschaft, wenn sie auch in ihrem Bekenntniß mit einer der öffentlich anerkannten Religions-Parteien wesentlich übereinstimmt, zwar vollkommene Freiheit hat, ein Institut zur Bildung besonderer Religionslehrer für sich zu errichten, aber keinen Lehrstuhl für ihre besondere Theologie auf einer der bestehenden Landes-Universitäten in Anspruch nehmen kann.

Graf York: Ich wollte nur bemerken, daß es gerade demjenigen Theile der Abtheilung, der den Wunsch aussprach, daß ein besonderer Lehrstuhl errichtet würde, darum zu thun war, daß nicht eine abgesonderte Bildungs-Anstalt der Juden bestände, sondern daß sie sich an die bestehenden anschließen müßten, damit nicht eine gewisse Einseitigkeit sich dieser ihrer Bildungs-Anstalt bemächtigte, sondern sie sich der allgemeinen Bildung anschließen müßte. Ich habe zu derjenigen Minorität gehört, die geglaubt hat, daß der Staat auf seine Kosten eine solche Anstalt für die Juden begründen möchte. Ich bin aber ganz der Meinung, daß, wenn überhaupt für geduldete Sekten dergleichen nicht zulässig ist, ich von diesem Antrage zurücktrete. Hiergegen halte ich es für außerordentlich wichtig,

und zwar nicht blos für die Juden, insofern sie Juden bleiben sollen, sondern insofern sie Christen werden sollen, daß sie mit ihrer vielgerühmten Weisheit und Wissenschaft an das Tageslicht kommen müssen, daß irgendwo Gelegenheit ist, wodurch man erführe, was sie eigentlich wissen, was sie so zähe, so übermüthig und stolz auf ihren Geist und Wissen macht.

Es ist dabei bemerkt worden, es sei nicht die Meinung, daß sie der theologischen Fakultät zugetheilt werden sollen, obgleich ich von meinem Standpunkte aus, wenn man von einer jüdischen Theologie sprechen muß, auch von einer jüdisch-theologischen Fakultät sprechen könnte, so ist dies nicht relevant, denn der jüdische Docent jüdischer Theologie soll ja der Universität nicht inkorporirt werden, sondern dieser Lehrstuhl soll nur an dem Orte, wo eine Universität ist, und in äußerer Verbindung mit ihr errichtet werden, damit er mit der Universität, mit der allgemeinen Geistesbildung in nothwendiger Verbindung bleibe. Nur von diesem Gesichtspunkte aus hat man es angesehen.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich habe noch kurz zu erklären, daß ich wirklich in der Abtheilung dafür votirt habe, daß die Gründung eines solchen Lehrstuhles den Juden erlaubt werden möchte. Ich glaube, es ist das ganz in dem Sinne gewesen, den Se. Excellenz der Herr Minister des Kultus jetzt eben entwickelt hat. Von Hause aus ist mir die Unmöglichkeit ganz klar gewesen, nicht sie in eine Fakultät aufzunehmen, sondern ihnen nur zu gestatten, an einem von der den Wissenschaften obliegenden Jugend sehr frequentirten Orte eine Lehranstalt für ihre Theologie auf ihre eigenen Kosten, ohne Zuhülfenahme des Staats und ohne eine Inkorporirung in die Universität, zu errichten.

Graf Dyhrn: Ich schließe mich dem Antrage um so mehr an, da ich für ihn eine alte preußische historische Begründung in Anspruch nehmen kann. Es ist ein alter Gedanke des großen Kurfürsten gewesen, in Tangermünde eine Universal-Universität zu stiften, auf der eben Lehrstühle aller Wissenschaften und aller Religionen errichtet würden, und wenn daher der Herr Minister sich vielleicht belehren wollte, zu welcher Fakultät dieser jüdische Professor gehören soll, so glaube ich, daß er darüber in dem ausgearbeiteten Patent zur Errichtung dieser Universität vielleicht Auskunft finden dürfte.

Staats-Minister Eichhorn: Ich muß meine Unwissenheit bekennen. (Heiterkeit.) Ich würde es aufs dankbarste annehmen, über die Sache näher belehrt zu werden.

Marschall: Es liegt kein Antrag weiter vor; die Majorität von 4 Stimmen, welche den Antrag gestellt hatte, hat darauf wenigstens in dreien ihrer Mitglieder zu verzichten erklärt, wenn also dieser Antrag nicht weiter unterstützt wird, so würde es zur Abstimmung darüber nicht kommen.

Referent Graf Itzenplitz: Ich muß um Entschuldigung bitten, unterstützt ist er, glaube ich, schon.

Marschall: Die Mitglieder, die ihn gestellt hatten, haben ihn zurückgezogen; allerdings bliebe er noch gestellt von zwei Mitgliedern der Abtheilung, und es ist in kurzer Weise zu entnehmen, ob dieselben auf der Fragestellung darüber beharren. (Die Unterstützung erfolgt.)

Also würde es zur Fragestellung kommen. Diejenigen, die dem Antrage, wie er gestellt ist, beitreten, werden das durch Aufstehen zu erkennen geben. (Die Majorität erklärt sich gegen den Antrag.)

Wir kommen also zur Berathung des §. 36.

Referent Graf Itzenplitz: Da nun eine kleine Pause entstanden ist, so erlaube ich mir zu erinnern, daß §. 36 von den ständischen Rechten handelt, und es würden dabei zwei Gegenstände, so viel ich mir

unmaßgeblich zu bemerken erlaube, zu verhandeln sein, erstlich, ob überhaupt Juden zu Land- und Kreistagen zuzulassen sind, und der zweite Gegenstand würde sich auf die Patronats- und gutsherrlichen Rechte beziehen.

Prinz Biron von Kurland. Das Gesetz vom 11. März 1812 hat bereits in seinem Eingange den Juden den Namen der preußischen Staatsbürger beigelegt; die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 hat dies in ihrem 16ten Paragraphen bestätigt. Gleiche Pflichten bedingen gleiche Rechte und Freiheiten in unserem staatlichen Leben. Ich habe nun einen so hohen Begriff von dem Rechte, das aus dem Besitze hervorgeht, daß ich es als eine Abnormität bis jetzt betrachtet habe, daß die Juden, die das Recht haben, Rittergüter zu erwerben, nicht das Recht haben sollten, auch in unseren kreisständischen Versammlungen Sitz und Stimme zu haben. Ich glaube, daß es wesentlich zu dem allgemeinen Besten beitragen würde, daß es das Interesse der kreisständischen Versammlungen auch wesentlich heben würde, wenn andere Elemente mit in die kreisständische Versammlung eintreten dürften. Wenn von dem Eintritte in die kreisständische Versammlung der Eintritt in die landtäglichen Versammlungen die Folge sein würde, so erlaube ich mir die Frage, ob, wenn ein Jude die Befähigung hätte und das Vertrauen genösse, von den sämmtlichen Ständen des Kreises zum Landtage gewählt zu werden, ob ein so begabter und talentvoller Mann dann nicht wesentlich auch mit zu einer segensreichen Berathung über die uns dann vorliegenden Fragen beitragen würde? Von diesem Gesichtspunkte aus habe ich mich im Ausschusse in der Minorität befunden, und wenn ich auch leider erwarten muß, auch in dieser hohen Versammlung mich in der Minorität zu befinden, so habe ich es doch für meine Pflicht erachtet, meiner Ansicht und meinem Gerechtigkeitsgefühl hier von dieser Stelle, wenn auch nur in wenigen Worten, einen Ausdruck zu verleihen.

Fürst Lychnowski: Ich bedaure, mit meinem verehrten Kollegen in Allem, was er eben angeführt hat, mich durchaus nicht einverstanden erklären zu können. Gewisse Emancipations-Punkte der Juden habe ich als eine nothwendige Folge der fortschreitenden Zeit angesehen. Ich begreife, daß die Juden die Stelle in ihrem Glauben, wonach sie sich nach einem irdischen Reiche zurücksehnen, nach Zion zurück wollen, in unseren gesegneten Fluren einer Veränderung unterworfen und dieses Reich in ein rein geistiges verwandelt haben. Ich begreife, daß die schlesischen, märkischen, polnischen u. s. w. Juden nicht die geringste Lust fühlen, nach Jerusalem zurück zu reisen, sondern hier verbleiben wollen. Ich glaube also auch, daß wir es in dieser Beziehung mit jenem Punkte ihres Glaubens nicht strenger zu halten brauchen, als sie selbst; daß wir sie nicht mehr als Fremdlinge, sondern als Eingebürgerte, namentlich in Verfolg des Allerhöchsten Erlasses von 1812 ansehen können und müssen. Ich frage aber, ob aus den theilweisen Emancipationen, wenn ich mich so ausdrücken darf, die bereits stattgefunden haben, oder jetzt hier beschlossen worden, die Verleihung des allervornehmsten Rechts augenblicklich folgegerecht heute schon gefolgert werden muß. Ich stelle das ständische Recht, das Wahlrecht, — ich meine nicht so sehr das Recht gewählt zu werden, als das Recht zu wählen — außerordentlich hoch, ich stelle es als das höchste Recht; nächst diesem halte ich das Recht hoch, das von dem alten Unterthanen-Verband zwischen Grund-Obrigkeit und Einsassen, welcher durch ein Gesetz unseres hochseligen Königs gelöst wurde, noch übrig blieb, es ist das Recht der Jurisdiction. Diese beiden Rechte trifft dieser Paragraph. Es sei mir erlaubt, von dem ersten auf das zweite überzugehen. Es heißt noch der, dem ein Rittergut gehört, Rittergutsbesitzer, und die Folge dieses Rittergutsbesitzes ist in vielen Provinzen die Gerichtsbarkeit. Der Rittergutsbesitzer ist Gerichtsherr. Nun frage ich, ob es möglich ist, daß ein Jude

der Gerichtsherr über christliche Hintersassen, oder Unterthanen, oder wie sie heißen mögen, sein kann? Das halte ich für so unmöglich, daß ich überzeugt bin, daß mein verehrter Landsmann, dem ich hier erwiedere, dieses nicht hat behaupten wollen. Ich komme auf den zweiten Fall und folgere ihn aus dem ersten. Wenn nach diesem irgend ein ständisches Recht dem Juden noch abgeht, so sehe ich nicht ein, warum man das allerhöchste ständische Recht ihm geben soll. Wen vertreten wir hier? Wir vertreten das Land. Das Land besteht in ungeheurer Majorität aus Christen. Wenn Se. Majestät einmal befehlen wird, daß die zweimal hundert Tausend Juden, die innerhalb des preußischen Staats sich aufhalten, eigene Vertreter haben sollen, so werde ich diese Vertreter hier begrüßen — wenn auch nicht in dieser Versammlung, — (Heiterkeit.) aber ich werde sie doch begrüßen.

Wie will ein Jude aber, der von ein paar Juden und von einer außerordentlich großen Anzahl Christen gewählt sein kann, die Christen vertreten? Ich habe selbst die Ehre gewählt zu sein, bin also ganz überzeugt, daß überall die Würdigsten gewählt werden .... (Heiterkeit.) ich muß schon aus Selbstliebe davon überzeugt sein; ich kann mich aber auch von der Idee nicht trennen, die schon die natürliche Bescheidenheit gebietet, daß in einzelnen Fällen auch ein minder Würdiger gewählt werden könnte, und zu diesen Fällen kann auch einmal eine jüdische Wahl gehören. Ich habe allerdings die Ueberzeugung, daß bei einem Wahltage, wo sich mehrere christliche und ein jüdischer Kandidat melden, wohl auch der letztere und mit gleicher Würdigkeit gewählt werden könnte. Doch, was soll denn der jüdische Kandidat hier vertreten, namentlich in den vielen Fällen, wo es nothwendig ist, Christ zu sein? Soll er da hinaus gehen? Ich würde es für ein unvollkommenes Gesetz halten, welches möglich machte, daß in einer Versammlung, wo 16 Millionen Christen und 200,000 Juden vertreten sind, ein Jude sitzt und Christen vertritt.

Prinz Biron von Kurland: Da mir nicht die Gabe der Sprache in dem Maße zu Theil geworden ist, wie dem verehrten Mitgliede, welches vor mir sprach, so sei es mir gestattet, nur mit wenigen Worten zu erwiedern. Den Juden ist der Titel Rittergutsbesitzer sogar durch Befehl Sr. Majestät des Königs zuerkannt worden, und eben selbst in der Verleihung des Titels finde ich einen neuen Beweisgrund für meine Ansicht, daß den Juden die Ausübung der ständischen Rechte vom Gesichtspunkt der Billigkeit schon zusteht. Was die Ausübung des Patronatsrechts und der Patrimonial-Gerichtsbarkeit betrifft, daß ich derer nicht erwähnt habe, hat seinen Grund darin, daß für die Versagung der Ausübung dieser Rechte die Abtheilung gestimmt hat und im Gutachten ausdrücklich dies erwähnt ist.

Graf von York: Mir scheint die Wahl das wichtigste Moment zu sein, und ich glaube allerdings, wenn ein Jude von einer großen Anzahl von Christen gewählt würde, daß er dann nicht allein für gleich würdig mit Anderen, sondern für den Befähigtsten und Talentvollsten müßte gehalten werden und zugleich für einen Mann, dessen sittliche Würdigkeit in hohem Grade anerkannt sein muß. Ich kann mir nicht denken, daß sonst eine Wahl vorzugsweise auf einen Juden fallen würde. Es sind die Gründe nicht angegeben, warum ein solches Verhältniß nicht denkbar sei, da es möglich ist, daß in einem großen von Christen bewohnten Staate ein Jude nicht allein an einer berathenden Stände-Versammlung, sondern sogar an einer gesetzgebenden theilnimmt. Dafür sprechen die Erfahrungen in Ländern, wo die große Zahl der Einwohner die christliche Religion nicht allein, sondern die katholische Konfession als die herrschende Kirche anerkannt hat, wie dies dem fürstlichen Herrn Redner aus Schlesien sehr wohl bekannt sein wird. Ich beziehe mich ungern auf Beispiele anderer Länder, denn wir haben gewiß das Recht, unsere Verhältnisse nach dem Ermessen unserer Bedürfnisse zu beurtheilen.

Fürst Lychnowski: Ich kenne die Beispiele, die der verehrte Redner angeführt hat, recht wohl. Er bezieht sich ohne Zweifel auf Frankreich und Belgien, und ich werde in diesen Beispielen fortfahren, nachdem sie einmal angeführt sind Es ist allerdings wahr, daß in Frankreich und Belgien, die Deputation auch an Juden übertragen werden kann. Ich halte dieses bei uns für unzulässig; nicht aber, weil ich befürchte, daß Juden weder in diese noch in die andere Versammlung eintreten und unter uns Platz nehmen werden. Gerade die Beispiele, die der geehrte Redner angeführt hat, sind der schlagendste Beweis, daß, wenn es auch in jure angenommen würde, es in praxi doch nicht besteht. Denn obwohl in den beiden gedachten Ländern die Juden den christlichen Einwohnern vollkommen gleichgestellt sind, so ist in Belgien kein Jude in der Kammer, in Frankreich aber sitzen deren nur zwei in derselben. Von diesen Zweien ist der Eine ein sehr berühmter Advokat und der Andere einer jener exceptionellen Juden, wie wir sie häufig auf den Höhen des finanziellen Horizontes treffen. Ich will mich aber auch nicht vor der Praxis bewahren; ich glaube nicht, daß, wenn wir Juden in die Versammlung bekämen, sie uns etwas Antichristliches vorschlagen würden; aber vor der Theorie will ich mich bewahren. Beide Kurien sind die höchsten Versammlungen im ganzen Lande, und es ist natürlich, daß in diesen Versammlungen die wichtigsten Interessen eines christlichen Staates zur Verhandlung kommen, und sollen, wo alle diese christlichen Fragen zur Frage kommen, in solchen Versammlungen sich Juden befinden? Es hat dieses weder mit der Tüchtigkeit, noch mit der Würdigkeit, welche die Juden haben mögen, gar nichts zu thun. Die Vereinigte Kurie ist eine Versammlung, die im Namen von 16 Millionen Christen und 200,000 Juden die Interessen zu vertreten hat. Nun frage ich, meine Herren, wer sollen die Vertreter sein, die Christen oder die Juden?

Graf von Burghaus: Ich wollte mir erlauben, zu dem, was der Herr Fürst Lychnowski angeführt hat, noch zu bemerken, daß ein Landtags-Deputirter nach meiner Ansicht mit den Ehren ausgestattet sein muß, die der Jude nicht hat. Er muß Inhaber der Gerichtsbarkeit sein, er muß das Patronatsrecht ausüben können u. dgl. m. Ich kann nicht glauben, daß es Absicht sein kann, diese Auszeichnung den Juden auch mitzuverleihen. Aus diesem Grunde stimme ich gegen die Aufnahme der Juden.

Graf Solms-Baruth: Ich kann nicht glauben, daß die hohe Versammlung geneigt sein möchte, darauf anzutragen, daß die hohe Stellung, welche der Landstandschaft in unserem Vaterlande eingeräumt ist, einer blos geduldeten Religionssekte eingeräumt werde. Die Juden haben die Landstands-Rechte noch nicht genossen, und ich glaube nicht, daß es die Absicht ist, ihnen mit anderen Rechten auch die Landstandsrechte zu geben; aber die anderen ihnen noch nicht ertheilten Rechte von der Standschaft zu trennen, halte ich für unmöglich. Das Patronats-Recht, das Jurisdictions-Recht, das Recht der Polizeigewalt sind Rechte, die den Juden nicht zustehen, und wahrlich höher noch sind die ständischen Rechte anzuschlagen, und kann ich daher nicht dafür sein, den Juden das Standschaftsrecht zu verleihen.

Fürst W. Radziwill: Wenn von einem der geehrten Herrn Redner die Ertheilung der Standschaft an die Juden aus dem Gesetze von 1812 und der wiener Schluß-Akte als ein gesetzlicher Anspruch vindizirt worden ist, so will ich einfach dagegen erwiedern, daß das Gesetz von 1823 die Rechte, die man aus beiden anderen Rechten herzuleiten sucht, vorbehalten hat. Das Gesetz von 1823 spricht den Juden das Recht ab; von wohlerworbenen Rechten kann also nicht die Rede sein; höchstens könnten sie, aus theoretischen oder humanistischen Gründen, für sie befürwortet werden. Auf die Beispiele anderer Länder können wir uns nicht berufen. Ich muß wiederholen, was ich bereits bemerkt habe, unser ganzes praktisches Staatsrecht beruht auf dem Verhältnisse zwischen Kirche und Staat. Diese Verhältnisse

bestehen, und aus diesen Verhältnissen sind anerkannte Rechte hergeleitet. So lange also das Verhältniß zwischen Kirche und Staat in Preußen so wie jetzt besteht, so lange es nicht aufgelöst ist, wird, meines Erachtens, von einer Zulassung der Juden zu den höchsten Corporationen des Landes, die einen so wesentlichen Einfluß auf die Gesetzgebung erhalten, nicht die Rede sein können. Die angeführten Beispiele sind daher auf unsere Verhältnisse nicht anwendbar; denn sie sind aus Ländern hergenommen, in denen durch Revolution die Verhältnisse, die bei uns noch bestehen, aufgehoben worden sind. Ich wiederhole, daß die Verhältnisse dieser Länder bei uns nicht exemplifiziren können.

von Hochberg: Nur eine Bemerkung will ich mir erlauben. Ich trete der vorher ausgesprochenen Ansicht bei, daß die Juden in den Vereinigten Landtag nicht zuzulassen seien; es will mir aber scheinen, als wäre es der Gerechtigkeit angemessen, daß es den jüdischen Gutsbesitzern gestattet werde, daß, wenn auch sie selbst nicht zu der Standschaft zugelassen werden, ihnen doch in der Eigenschaft als Gutsbesitzer gestattet werden möchte, wenigstens ihr Votum abzugeben. Auf ihren Gütern lastet die Schuld der Landschaft, und es scheint mir in der Gerechtigkeit zu liegen, daß der jüdische Gutsbesitzer bei landschaftlichen Versammlungen ein Wort mitzusprechen habe. Eben so finde ich es gerecht in Beziehung auf den Punkt, den Landrath zu wählen. Ich will kein Amendement stellen, sondern ich will nur das, was mir so eben einfällt der Beurtheilung der hohen Versammlung anheimstellen.

Marschall: Wir kommen zur Abstimmung.

Die Abtheilung schlägt vor, daß im Wesentlichen der Zustand erhalten werde, welcher jetzt besteht; sie schlägt nur eine vollständigere Fassung des Paragraphen vor. Außerdem aber trägt sie auf Annahme des Gesetz-Entwurfes an.

Diejenigen Mitglieder also, welche dem Antrage der Abtheilung beitreten, werden dieses durch Aufstehen zu erkennen geben. (Niemand will sich erheben.) Die Fragestellung scheint mißverstanden worden zu sein. Die Frage ist gerichtet auf den Beitritt zum Antrage der Abtheilung, welcher Antrag dahin geht, daß dem Gesetz-Entwurfe beizustimmen sei.

Referent: Der Antrag der Majorität der Abtheilung geht dahin:

„Daß die Juden von den Land- und Kreistagen auszuschließen seien. Wer also für die Majorität der Abtheilung stimmt, schließt sie aus.“

Marschall: Dem Antrage der Abtheilung, und somit dem Paragraphen des Gesetz-Entwurfes ist beigestimmt.

Referent: Es wird den geehrten Herren noch erinnerlich sein, daß rücksichtlich der Jurisdiction und Polizei-Gerichtsbarkeit der Gesetz-Entwurf dahin ging, daß diese während der Besitzzeit eines Juden ruht. Es ist also schon angenommen, daß während der Besitzzeit eines Juden die Polizei-Gerichtsbarkeit nicht von ihm wahrgenommen werden könne. Der Gesetz-Entwurf sagt aber auch, daß der jüdische Gutsbesitzer nicht die Gerichtshalter und die Verwalter der Polizei präsentiren soll, sondern daß dies von den Behörden geschehen soll. Davon abweichend, beantragt die Abtheilung, daß die Präsentation des Gerichtshalters und Polizei-Verwalters seitens des jüdischen Gutsherrn geschehen könne. Wenn eine Undeutlichkeit darüber Platz greifen sollte, so wollte ich mir noch die Bemerkung erlauben. Der gewöhnliche Gang ist: der Gerichtshalter muß immer vom Gerichtsherrn vorgeschlagen werden und ein geprüfter Richter also auch ein Christ sein. Rücksichtlich des Polizei-Verwalters verhält es sich analog. Es wird also der jüdische Gutsbesitzer einen Polizei-Verwalter dem Landrathe vorschlagen müssen, und dieser wird nothwendig auch ein Christ sein müssen, das folgt aus den allgemeinen Grundsätzen.

von Quast: Ich würde mich in keiner Weise diesem Vorschlage an-

schließen können, weil dadurch eine zu große Gewalt in die Hand eines Individuums gelegt würde, das keine politischen Rechte besitzt.

Marschall: Wir kommen also zur Abstimmung, und es ist nach dem erfolgten Widerspruch eine formellere Abstimmung nothwendig. Es werden also diejenigen, welche dem Antrage der Abtheilung beistimmen, das durch Aufstehen zu erkennen geben. Dem Antrage der Abtheilung ist beigestimmt.

Graf Dyhrn: Ich erlaube mir nur die Frage, ob somit über den ganzen Paragraphen 36 schon abgestimmt oder ob noch ein Antrag erlaubt ist, der nicht eher gestellt werden konnte, weil erst das Resultat der Abstimmung erfolgen mußte.

(Marschall: Ich habe nichts dagegen.)

Den Juden sind also alle politischen Rechte, Gerichtsbarkeit und Patronatsrechte abgesprochen; ich frage nun, ob es nicht der christlichen Liebe und Gerechtigkeit entsprechend wäre, wenn nun auch die letzten zwei Zeilen des Paragraphen gestrichen würden und man ihnen die Kirchen-Abgaben zu tragen erließe.

Domprobst von Krosigk: Dann würde aber die Frage entstehen, wem sie zur Last fallen sollen.

Graf Dyhrn: Da antworte ich, die Beiträge werden auf die Weise bezahlt, wie es jetzt ist. Ich bin Patron einer evangelischen Kirche, es sind drei Dominien in die Kirche eingepfarrt; diese zahlen aber keine Beiträge, weil sie katholisch sind; werden die Dominien morgen verkauft und sind die neuen Besitzer evangelisch, so lebt ihre Verpflichtung, Beiträge zu zahlen, wieder auf.

Referent: Der betreffende Gegenstand ist in der Abtheilung zur Sprache gekommen und namentlich von den geehrten Mitgliedern der Provinz Schlesien, welche der Abtheilung angehören, angeregt worden. In der Provinz Schlesien besteht allerdings, abweichend von der Gesetzgebung in der ganzen übrigen Monarchie, ein provinzielles Gesetz, wonach gewisse Grundabgaben an die Pfarrer (Dekane) nicht gegeben werden, wenn der Patron einer anderen Konfession angehört. Die Abtheilung aber hat sich dahin geneigt, daß dieses Verhältniß, daß allerdings in der Provinz Schlesien besteht, ein so singulaires sei, von welchem keineswegs wünschenswerth sein möchte, daß es weiter für die übrige Monarchie ausgedehnt werde, daß es also auch keineswegs wünschenswerth sein möchte, es auf Verhältnisse auszudehnen, auf welche es auch bisher in Schlesien keinen Bezug gehabt hat. Ich meines Theils habe mich dieser Ansicht aus voller Seele angeschlossen und glaube, daß es zu unendlichen Verwickelungen führen würde, gerade jetzt, wo so viele konfessionellen Spaltungen im Lande bestehen, wenn man nicht den Grundsatz festhalten wollte, daß eine jede Abgabe, welche an dem Grundbesitz klebt, gezahlt werden muß, mag nun der Besitzer ein Christ, Jude oder Muhamedaner sein. So ist es in der ganzen Monarchie und der Zustand in Schlesien nicht nur ein exceptioneller, sondern er war auch schon einmal aufgehoben und ist im Jahre 1832 und nur ausschließlich für die Provinz Schlesien und nur für das Verhältniß der christlichen Konfessionen wieder hergestellt worden. Es dürfte also keine Veranlassung sein, dies Gesetz auf andere Verhältnisse oder andere Provinzen auszudehnen, und eben so wenig, in ein allgemeines Gesetz darüber etwas aufzunehmen, sondern rathsam erscheinen, bei dem Grundsatz stehen zu bleiben, den der Gesetz-Entwurf aufgenommen hat.

Secretair Graf York: Ich muß meinen geehrten Freund aus Schlesien daran erinnern, daß hier ein kleines Mißverständniß obwaltet, denn die Lasten an Kirchen bleiben immer bestehen. Ich bin Patron vieler katholischer Kirchen, und es ist mir nicht erinnerlich, daß mir irgend eine Last für diese Kirchen erlassen worden wäre, im Gegentheil habe ich recht reichlich

und gern diese Lasten getragen. Anders verhält es sich mit den Leistungen an die Pfarrer, die durch ein späteres Gesetz auf die Konfessionen beschränkt wurden, und es hat dies erklärt, daß ich dem Pfarrer einer anderen Konfession nicht schuldig bin, den Zehnten zu bezahlen, sondern nur dem Pfarrer der eigenen Konfession. Aber dies ist auf eine Reciprozität gegründet, darauf, daß in Schlesien namentlich die Bevölkerung so gemischt ist, daß die beiden Konfessionen beinahe gleich stark sein werden. Mit den Juden ist es ein anderes Verhältniß, da ist eine solche Reciprocität unmöglich, und darum muß ich mich entschieden widersetzen, daß irgend eine christliche Kirche dadurch mit Verlusten bedroht werde, daß ein Jude ein belastetes Grundstück erkaufe.

Marschall: Es fragt sich, ob der Vorschlag Unterstützung von 6 Mitgliedern findet.

Da es nicht geschieht, kommen wir zum nächsten Paragraphen.

§. 37.

Referent: Dieser Paragraph enthält also zwei Absätze; gegen den ersten ist von Seiten der Abtheilung nichts zu erinnern, der Vorschlag im zweiten betrifft die Fassung, also geht der Antrag der Abtheilung eigentlich dahin, den Paragraphen pure anzunehmen.

Graf Botho zu Stolberg: Mag es auch mit den jetzigen allgemeinen Humanitäts-Ansichten übereinstimmen, daß der Paragraph so gefaßt und die Beschränkung der Juden aufgehoben werde, so muß ich doch sehr bezweifeln, ob es in der Praxis eine gute Wirkung haben wird, und ich glaube namentlich, daß eine Beschränkung in einer gewissen Art, die ich hier nicht näher angeben will, zu der Besserung des sittlichen Zustandes der Juden wesentlich beitragen würde.

Referent: Ich erlaube mir nur, darauf aufmerksam zu machen, daß der Gewerbebetrieb im Umherziehen im Allgemeinen in der ganzen Monarchie ein sehr kontrollirter ist, mag er nun von Christen oder Juden ausgeübt werden, und daß es sich nur davon handelt, Beschränkungen aufzuheben, welche bis jetzt in einzelnen Landestheilen bei diesem Gewerbebetrieb gegen die Juden obwalteten. Es folgt also dieser Paragraph schon aus dem allgemeinen Grundsatze, daß die Juden in bürgerlicher Beziehung mit den übrigen Unterthanen gleichgestellt werden sollen. Zum Gewerbebetrieb gehört der Nachweis eines unbescholtenen Wandels, eines gewissen Lebens-Alters, Zahlungen der Kommunal-Abgaben an irgend einem bestimmten Ort u. s. w., und wenn alle diese Erfordernisse nachgewiesen sind, dann wird der Gewerbeschein ausgestellt.

Marschall: Wenn weiter keine Bemerkung erfolgt, ist der Paragraph nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 38.

Die Juden sind zur Führung fest bestimmter und erblicher Familien-Namen verpflichtet. Sie haben sich bei Führung ihrer Handelsbücher entweder der deutschen oder der sonstigen, unter der Bevölkerung ihres Wohnorts üblichen Landessprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen. Handlungsbücher, in welchen gegen diese Vorschrift verstoßen ist, haben für den Juden keine Beweiskraft. Bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willens-Erklärungen, wie bei allen vorkommenden schriftlichen Verhandlungen, ist ihnen nur der Gebrauch der deutschen oder einer anderen lebenden Sprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge gestattet. Im Uebertretungsfalle trifft sie eine fiskalische Geldstrafe von 50 Rthlrn. oder sechswöchentliches Gefängniß."

Der §. 38. wird unbedingt zur Annahme empfohlen.

Eben so der §. 39, welcher lautet:

„§. 39.

Was die Verpflichtung zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und die diesen Zeugnissen beizulegende Glaubwürdigkeit betrifft, so findet sowohl in Civil- als Kriminal-Sachen zwischen den Juden und Unseren übrigen Unterthanen kein Unterschied statt."

von Rabenau: Zu §. 39 wollte ich eine Bemerkung vom praktischen Standpunkte aus vortragen. Nach der Kriminal-Ordnung von 1805 ist in wichtigen Fällen den jüdischen Zeugen allerdings nicht die volle Glaubwürdigkeit gegeben, weil man angenommen hat, daß die Juden nicht hinreichende Liebe zur Wahrheit hätten, sich durch Menschenfurcht und andere Rücksichten verleiten lassen würden, die Unwahrheit zu sagen und unrichtige Aussagen dennoch mit einem Eide bekräftigen würden. Es fragt sich, ob die Zeit schon da sei, daß man dem Zeugnisse eines Juden die gleiche Glaubwürdigkeit wie dem christlichen Zeugen beilegen könne? Auf vielfältige Erfahrungen gestützt, glaube ich die Frage mit Ja beantworten zu können. Als Justizbeamter habe ich schon sehr viele jüdische Zeugen vereidigt, und bei dieser Vereidigung habe ich nie Grund gehabt, die Richtigkeit ihrer Aussagen in Zweifel zu ziehen. Auf den Juden wirken sehr mächtig die Ceremonien, die dem Eide vorangehen, es wirken auf ihn mächtig die Ermahnungen seines Rabbiners. So vorbereitet, leistet er den Eid, und in seinem ganzen Benehmen spiegelt sich ein hohes Gefühl für Wahrheit und Achtung vor dem Eide ab. Dessenungeachtet soll der jüdische Zeuge nach der Kriminal-Ordnung nicht dieselbe Beweiskraft erhalten, wie der christliche Zeuge. Dies scheint mir ein Unrecht gegen die Juden zu sein, welches bald zu beseitigen sein dürfte. Es würde noch ein praktischer Vortheil daraus entstehen, wenn die christlichen und jüdischen Zeugen gleiche Beweiskraft hätten; denn oft finden sich Kriminalfälle wichtiger Art, wo keine anderen Zeugen da sind, als jüdische. In solchen Fällen hat der Richter bis jetzt keinen Anhaltpunkt gehabt, die Schuld oder Unschuld herauszufinden, und aus diesem Grunde glaube ich, daß die Bestimmung des §. 39 eben so zeitgemäß als nothwendig sei.

Referent Graf Itzenplitz: Da der Redner auch für die Bestimmung des Gesetzes und den Antrag der Abtheilung gesprochen hat, so wird es nicht nothwendig sein, weitere Motive anzuführen.

Marschall: Wenn keine weitere Bemerkung erfolgt, so ist der Antrag der Abtheilung angenommen. Es wird nothwendig sein, die Berathung bis zur morgenden Sitzung auszusetzen.

Sitzung der Herren-Kurie
am 17. Juni.

Graf Dyhrn: In Bezug auf die gestrige Debatte wollte ich mir eine Bemerkung erlauben. Als ich gestern den Plan des großen Kurfürsten erwähnte, eine Universal-Universität zu gründen, meinte Seine Excellenz der Herr Kultus-Minister, daß ihm nichts davon bekannt sei. Es könnte also scheinen, als wenn ich dafür keine Begründung anführen könnte. Dem ist jedoch nicht so, das Gründungs-Patent ist datirt vom 22. April 1667, und wer sich darüber unterrichten will, der findet das Ausführliche in Erman's: „Sur le projet d'une ville savante dans le Brandebourg" vom Jahre 1792. Der Plan ist nicht zur Ausführung gekommen, er ist hypothetisch geblieben; ich wollte daher dies anführen, damit meine Angabe nicht auch als eine Hypothese erscheine.

Marschall: Wir fahren in der gestern abgebrochenen Berichterstattung und Berathung weiter fort.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 40.

So lange ein Anderes nicht verordnet wird, vertritt unter Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes die Stelle der Trauung; das Aufgebot erfolgt durch Bekanntmachung in der Synagoge.

Der die Trauung vollziehende Jude ist verpflichtet, zu prüfen, ob derselben ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, und, insoweit von ihm hierbei den bestehenden Vorschriften zuwidergehandelt wird, verfällt derselbe in 50 Rthlr. fiskalische Geld- oder 6wöchentliche Gefängnißstrafe. Für den Fall, daß vorhandene Ehe-Hindernisse ihm vor der Trauung bekannt gewesen sind, wird diese Strafe verdoppelt.

In den zum Bezirk des Ober-Appellationsgerichts zu Köln gehörigen Landestheilen bewendet es bei den über das Aufgebot und die Vollziehung der Ehe gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten."

§. 40 des Gutachtens.

„Die beiden ersten Absätze des §. 40 stellen die Formen fest, durch welche in der Monarchie — ausschließlich des Bezirks des Ober-Appellations-Gerichts zu Köln, wo bereits die Civil-Ehe nach dem Code Napoleon gilt — die bürgerliche Gültigkeit der Ehen der Juden festgestellt werden soll.

Der Gesetzes-Vorschlag bezieht sich hierbei auf gewisse Feierlichkeiten des jüdischen Ritus, „Zusammenkunft unter dem Trauhimmel!" und u. s. w.

Dieselben Förmlichkeiten hat auch das Edikt von 1812 und das Gesetz für die Provinz Posen von 1833 aufgenommen. Da die preußische Gesetzgebung bis vor ganz kurzer Zeit eine bürgerliche Gültigkeits-Erklärung der Ehe — sogenannte Civil-Ehe nicht kannte, war ein Auskunftsmittel der Art, wie der Inhalt der Gesetze von 1812 und 1833 und des vorliegenden Gesetzes-Vorschlages erforderlich. Genügt hat es aber nicht. In einer mit jüdischen Abgeordneten am 27. Februar 1845 im Auftrage des Ministeriums aufgenommenen Verhandlung wird über viele jüdische Winkel-Ehen geklagt und geltend gemacht, wie es wünschenswerth sei, eine bestimmte Form für die bürgerliche Gültigkeit und Erkennbarkeit der Ehen gesetzlich festzustellen. An sich ist es auch nicht folgerecht, daß der Staat, der vom Ritus der geduldeten Religions-Parteien keine Notiz nimmt, einige Formen desselben wählt und bestimmt, um bürgerliche und gesetzliche Folgen aus demselben herzuleiten. Dies ist auch in neuerer Zeit anerkannt worden, und durch die Gesetze vom 30. März 1847 ist gerade für die geduldeten Religions-Parteien eine gerichtliche Form zur Verlautbarung der Geburten, Heirathen und Todesfälle eingeführt worden, durch deren Beobachtung alle bürgerliche Folgen dieser Ereignisse gewahrt und festgestellt werden. Nachdem dies geschehen, scheint nichts angemessener und natürlicher, als daß die Verlautbarung der Geburten, Heirathen und Todesfälle der Juden nach Analogie dieser Gesetze vom 30. März 1847 auch vor dem Richter erfolge."

Ich mache darauf aufmerksam, daß hier steht: nach Analogie des Gesetzes vom 30. März 1847." Weder ich, noch die Abtheilung hat dies unmittelbar aus dem Gesetz deduziren wollen, denn dasselbe handelt allerdings nur von den geduldeten Religions-Parteien, welche von den christlichen Kirchen abgezweigt sind. Ich habe deshalb gesagt, nach Analogie des Gesetzes.

(Liest vor):

„Die Abtheilung beantragt daher einstimmig, daß die beiden ersten Abschnitte dieses Paragraphen wegfallen und statt dessen die vorher entwickelte Vorschrift in das Gesetz aufgenommen werde.

Die Juden selbst wünschen, so viel bekannt, die Einführung dieser

Civil-Akte, und es würde durch dieselben auch den Winkel-Ehen vorgebeugt werden."

Referent Graf von Itzenplitz: Ich erlaube mir, wenn es gewünscht werden sollte, auf das Allerhöchste Gesetz aufmerksam zu machen.

Es ist das Gesetz vom 30. März 1847 über die Duldung derjenigen Religions-Parteien, welche sich aus christlichen Kirchen abzweigen. Es ist darin gesagt, daß in denjenigen Religions-Parteien, welche sich im Einklange fänden mit einer der Religions-Parteien, die durch den westfälischen Frieden rezipirt sind, der Geistliche die Befugniß haben soll, die Ehen mit bürgerlicher Wirkung einzusegnen, daß aber in den übrigen Religions-Parteien, welche mit den Grundsätzen der durch den westfälischen Frieden rezipirten nicht im Einklange ständen, oder bei denen wenigstens dieser Einklang nicht dargethan wäre, eine bürgerliche Verlautbarung der Geburten, Heirathen und Todesfälle vor dem Richter erfolge. Wenn es gewünscht wird, werde ich das Gesetz verlesen. In diesem Gesetz über die geduldeten Religions-Gesellschaften heißt es im Anfange:

„Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle, die sich in solcher geduldeten Religions-Gesellschaft ereignen, bei welchen den zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen die Befugniß nicht zusteht, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen, soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden."

Wie gesagt, das ist zunächst nur auf die christlich geduldeten Parteien zu beziehen. Die Analogie auf die jüdischen Gemeinden scheint aber sehr nahe zu liegen, da die Juden auch eine geduldete Religions-Partei bilden.

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist der Vorschlag der Abtheilung angenommen. Wir kommen zum nächsten.

Referent Graf von Itzenplitz: Hier ist gesagt worden, der letzte Absatz des §. 40 giebt zu keinen Erinnerungen Anlaß; das bezieht sich auf den Bezirk des Ober-Appellations-Gerichts zu Köln, wo es schon so ist, wie es in den übrigen Theilen der Monarchie durch dies Gesetz werden soll Ich gehe zu einem anderen Punkte über:

„An dieser Stelle hat die Abtheilung ihre Aufmerksamkeit auch auf die Gültigkeit der Ehe zwischen Juden und Christen gerichtet und über diesen Gegenstand eine Bestimmung in diesem Gesetze vermißt; sie hat die Auskunft entgegengenommen, daß es der Revision der Gesetzgebung und dem dabei zu erlassenden Ehe-Rechte vorbehalten worden sei, hierüber zu disponiren. — Bekanntlich drückt sich das Allgemeine Land-Recht Thl. II. Tit. 1. §. 36 hierüber sehr unbestimmt aus, und es ist praktisch den Entscheidungen der Gerichte vorbehalten, ob eine solche Ehe gültig ist oder nicht. Diese Entscheidungen können in verschiedenen Fällen, ja in verschiedenen Instanzen verschieden ausfallen. Dabei ist noch in neuester Zeit in Königsberg ein solcher Fall vorgekommen, der jetzt den Gerichten vorliegt. Die Entscheidung der Gerichte hat dabei noch das Ueble, daß sie stets zu spät kommt; in der Regel erst, wenn ein Ehegatte gestorben ist und es sich dann um das Erbrecht der Kinder handelt.

Unter diesen Umständen hält die Abtheilung mit fünf Stimmen gegen eine dafür, daß eine feste Bestimmung hierüber in dies Gesetz gehöre und nicht aufzuschieben sei.

Wie nun diese Bestimmung zu fassen sei, darüber waren die Ansichten der Abtheilung mit drei gegen drei Stimmen getheilt. Der eine Theil wünscht, daß durch diese Bestimmung die Gültigkeit solcher gemischten Ehen anerkannt werde, weil sich in den bestehenden Gesetzen ein Verbot einer solchen Ehe nicht vorfinde, einzelne vorgekommene Fälle die Zuläs-

sigkeit derselben darthun und die Ansichten der jüdischen Rabbiner darüber verschieden seien, ob ein Jude sich den christlichen Ehe-Gesetzen unterwerfen könne oder nicht.

Der andere Theil beantragt, daß derartige Ehen für nichtig erklärt werden, weil sie schon nach der bisherigen Praxis der Gerichte — soviel bekannt — für nichtig gehalten worden seien und man auch nicht wissen könne, ob nach jüdischem Ritus sich ein Jude wirklich den christlichen Ehe-Gesetzen unterwerfen könne.

Die Entscheidung kann nur der hohen Kurie anheimgestellt bleiben. Sollte diese für die Gültigkeit solcher Ehen ausfallen, so beantragt die Abtheilung für diesen Fall einstimmig:

> solche Ehen nur unter der Bedingung als gültig anzuerkennen, daß die in derselben erzeugten Kinder alle in der Konfession der christlichen Ehegatten erzogen werden."

Ich muß mir erlauben, den Passus aus dem Land-Recht vorzulesen, damit die Sache besser übersehen werden kann. Das Allgemeine Land-Recht sagt:

„Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion, sich den christlichen Ehe-Gesetzen zu unterwerfen gehindert werden."

Wenn der Fall vorkommt, ereignet er sich in der Regel so, daß die Personen, welche die Ehe einzugehen wünschen, nach Frankreich reisen und dort vor dem Civilrichter die Ehe gültig deklariren lassen, dann zurückkehren und zuweilen lange Zeit unbeachtet leben, bis einer der Ehegatten stirbt; dann handelt es sich um das Erbrecht, ob die Kinder ehelich oder unehelich sind; dann kommt gewöhnlich erst die Sache zur Sprache, und das Gericht hat keinen anderen Ausweg, als ein Gutachten der jüdischen Gelehrten zu erfordern, ob ein Jude nach seinen Religions-Grundsätzen sich den christlichen Ehe-Gesetzen unterwerfen kann.

Graf zu Stolberg: Ich würde antworten, daß eine solche Ehe gar nicht möglich ist.

Referent Graf von Itzenplitz: Ich habe nur für Pflicht gehalten, die Lage des Gesetzes auseinanderzusetzen; es scheint nicht wünschenswerth, daß eine solche Frage auf verschiedene Weise entschieden werden kann, je nachdem der jüdische Gelehrte das Gutachten abgiebt und der Richter danach so oder so entscheidet. Das gibt eine Rechtsverschiedenheit in den verschiedenen Fällen, ja sogar in den verschiedenen Instanzen. Die Abtheilung befand sich hierüber in einer Meinungsverschiedenheit; die eine Hälfte der Abtheilung hat auf die Nichtigkeit dieser Ehen angetragen, auf die bestimmte Erklärung, daß die Ehe zwischen Juden und Christen nichtig sei; der andere Theil hat sie für zulässig erachtet unter der Bedingung, daß sämmtliche in dieser Ehe erzeugten Kinder in der christlichen Religion erzogen werden.

Graf von York: Ich habe zu dem Theil der Abtheilung gehört, welcher die Möglichkeit einer solchen Ehe behauptet hat, und ich erlaube mir, einige Gründe dafür anzuführen. Zuerst einen historischen, nämlich den: Daß in den ersten Zeiten des Christenthums, in den ersten Jahrhunderten, eine solche Mischehe nicht nur zwischen Christen und Juden, sondern auch zwischen Christen und Heiden sehr häufig gewesen ist, so daß es mir leicht werden würde, nachzuweisen, wie selbst die Mütter berühmter Kirchenväter, deren Autorität noch heute vollständig anerkannt ist, an Heiden und Juden verheirathet gewesen sind, so daß ich also in einer solchen gemischten Ehe ein Unrecht nicht erkennen kann. Ein zweiter Grund ist: daß ich es für ein außerordentlich geeignetes Mittel halte, auf dem mildesten Wege einen Theil der Juden zu den Christen herüberzuziehen. So sehr ich auch wünsche, daß der Staat sich freihalte von dem Einfluß auf die Religions-Meinungen der

Staats-Unterthanen, so muß ich andererseits anerkennen, daß er die Pflicht hat, für diejenigen, welche in ihrem Urtheil nicht frei und unabhängig sind, nicht selbstständig sein können, zu sorgen. Aus diesem Grunde habe ich es für die Kinder aus diesen Ehen folgerichtig als nothwendig erkennen müssen, daß sie in der christlichen Religion erzogen werden. Ich glaube, daß die Bestimmung mit dieser Maßgabe eine vom christlichen Standpunkte aus erwünschte Maßregel sein könne, und ich erlaube mir ferner anzuführen, daß der Fall allerdings doch vorkommt, daß solche Ehen geschlossen werden, und wenn das geehrte Mitglied gesagt hat, daß dergleichen Ehen unmöglich wären, so muß ich dem widersprechen. Ich kann diesen Widerspruch und meine Behauptung durch Beispiele erhärten, denn es ist in Schlesien, mit Genehmigung des hochseligen Königs Majestät, eine solche Ehe fortgesetzt worden (sie war schon früher im Auslande geschlossen), und sie hat bis ans Lebensende der Frau bestanden. Ja noch mehr, die Frau, welche eine Christin war, hat ihre Töchter in der christlichen Religion erzogen, während die Söhne Juden geblieben sind. Solche Ehen können nicht allein in Frankreich, sondern auch in Holland und Belgien geschlossen werden, und es würde der, welcher die Mittel hat, eine Reise in das Ausland zu thun und die dortigen Gesetze in Anspruch zu nehmen, eines nicht gerechtfertigten Vorzuges genießen.

Graf von Zieten: Ich kann dieser Ansicht nicht beitreten, ich muß mich durchaus dem Ausspruche des durchlauchtigen Mitgliedes anschließen. Das erste Band des Menschen hienieden, sowohl seiner Bedeutung, als seinem Werthe nach, ist das Band der Liebe, nämlich Liebe für König und Vaterland. Das zweite Band ist das Band der Ehe. Es giebt auf Erden kein schöneres und reineres Glück als das, ein gutes, liebes, edles Weib zu besitzen, und wehe dem, dem es Gottes unerforschlicher Rathschluß zu zeitig entreißt! Des Eheweibes erste Pflicht ist die Beglückung des Gatten, die zweite die Erziehung der Kinder. Wie aber kann diese gelingen, wenn die Mutter ihre Kinder nicht schon von der Wiege aus zu Gott führt und sie, noch kaum lallend, die Händchen falten lehrt im Aufblick zu Gott, dem Urquell alles Wahren und Edlen, in den Worten des Vater Unsers. Wie aber ist es möglich, frage ich weiter, daß eine jüdische Mutter, und besäße sie die ganzen Schätze Peru's, das Kindlein das Vater Unser lehren kann, dieses Gebet, das sie nicht kennt, nicht kennen darf. Ich halte daher die Ehe zwischen einer Jüdin und einem Christen rein unmöglich. Eben so umgekehrt, im Gegentheil hier tritt die Unmöglichkeit in noch grellerem Lichte hervor. Den Kindern wird gelehrt, daß der Vater einer Religion angehört, die der unsrigen untergeordnet und sich im Hinblick auf die Zukunft so wesentlich von der unsrigen trennt; wo soll da Liebe, wo soll Verehrung für den Vater herkommen? Eine solche Ehe kann nur in einem Lande stattfinden, wo die Ehe überhaupt nur ein politisches oder bürgerliches Band ist; aber in unserem Lande, wo sie Gottlob bis jetzt noch ein sittliches, moralisches und christliches Band ist, in diesem Lande kann eine solche Ehe nicht stattfinden, wenn die Ehe das sein soll, was sie bis jetzt noch, Gott sei Dank, gewesen ist und, so Gott will, für wahre Christen bleiben wird, und hiernach muß ich mich gegen den Antrag entschieden erklären.

von Rabenau: Der Ansicht des geehrten Redners muß ich mich lediglich anschließen. Ich gebe zwar zu, daß die Ehe zwischen Juden und Christen den Staat in seinem Rechte nicht beeinträchtigen kann, ich gebe auch zu, daß solche gemischte Ehe glücklich sein kann, zumal wenn sie auf gegenseitige Neigung und nicht auf finanzielle Rücksichten gegründet ist. Dessenungeachtet halte ich es nicht rathsam, ein Gesetz hervorzurufen, welches die gemischten Ehen gestattet. Der vorliegende Gesetz-Entwurf giebt auch der hohen Versammlung keine direkte Veranlassung, ein solches Gesetz zu erbitten; jedenfalls glaube ich, daß dieser Punkt in dem Gesetz-Entwurf

absichtlich nicht zur Sprache gebracht ist, weil man annahm, daß er bei Revision der Gesetze seine Erledigung finden werde. Der zweite Grund, den ich gegen solche Ehe anführe, ist der, daß die christliche Religion dadurch gefährdet, wo nicht gar erschüttert werden könnte. Wir wollen uns ein Bild einer solchen Ehe vor Augen stellen, wir wollen annehmen, daß bei Schließung derselben der eine Ehegatte, wie der andere, fest an dem Glauben seiner Väter hänge, wir wollen weiter annehmen, daß die Ehefrau eine Christin und der Mann ein Jude ist, so fürchte ich, daß durch den täglichen Verkehr mit dem jüdischen Ehegatten und seinen Verwandten und Glaubensgenossen, durch Gespräche über Religion in der Frau das Gefühl für das Christenthum unwillkührlich geschwächt werden wird. Ferner müssen sich die Ehegatten in religiöser Hinsicht geradezu scheiden, sie besuchen ganz verschiedene Gotteshäuser. Während der Mann vielleicht von Christus mit Geringschätzung spricht, beugt sie das Knie vor unserem Erlöser. Es ist nun zwar der Vorschlag gemacht, daß dergleichen gemischte Ehen unter allen Umständen nur dann statthaft sein sollen, wenn vorher die Zusage gegeben wird, daß die Kinder in der christlichen Religion erzogen werden. Ich frage aber, wie wird solche Erziehung eigentlich beschaffen sein? Die christliche Mutter wird schwerlich die ersten Grundzüge der christlichen Religion in das Herz der Kinder legen, sie wird schwerlich in Gegenwart ihres Mannes, aus Zartgefühl, mit ihren Kindern ein Gespräch über Religion zu führen wagen, wenn sie es aber dennoch wagt, so läuft sie Gefahr, daß der jüdische Ehegatte, dem der Glaube an die Religion seiner Väter höher steht, als Alles, vielleicht in Gegenwart der Kinder sagt: Moses' Lehre ist besser, als die Lehre Christi. Was soll dann aus den Kindern werden, sie werden von Jugend auf in ihren religiösen Grundsätzen wankend, halb Juden, halb Christen sein. Von anderer Seite betrachtet, ist zu erwägen, daß durch die Duldung einer solchen Ehe die Triebfeder zur Bekehrung der Juden verloren gehen wird, die jetzt vorhanden ist; denn wenn jetzt ein Jude eine Christin heirathen will, so findet er in dem Gesetze ein Hinderniß gegen diese Ehe und wird dadurch veranlaßt werden, sich um die christliche Lehre genau zu bekümmern, er wird sie prüfen, wird sie lieb gewinnen und sich dann zum Christenthum wenden. Wird aber die Ehe ohne Weiteres gestattet, so wird diese Triebfeder wegfallen, und der Jude wird bei seinem Glauben bleiben, er wird nicht einmal in die christliche Lehre eindringen. Endlich glaube ich auch, daß ein solches Gesetz nach den Erfahrungen für uns nicht wirksam sein wird. Es existirt in Deutschland ein Staat, nämlich der weimarsche, welcher die Ehen zwischen Juden und Christen schon seit vielen Jahren gestattet; aber nach meinen Erkundigungen ist dort noch nicht ein einziger Fall vorgekommen, daß eine solche Ehe wirklich geschlossen wäre. Aus allen Gründen erlaube ich mir daher den Antrag zu stellen, daß das Gesetz, welches die Ehen zwischen Juden und Christen gestattet, überhaupt nicht hervorgerufen werden möge.

von Massenbach: Ich kann mich alle dem, was gegen die Ehen zwischen Juden und Christen gesagt worden ist, vollkommmen anschließen. Es sind zum Theil dieselben Worte gesagt worden, die ich habe sagen wollen. Ich möchte daher nur noch dem ersten Redner aus Schlesien Einiges antworten. Derselbe hat nämlich angeführt, daß es in der ersten Zeit des Christenthums nicht blos gemischte Ehen zwischen Christen und Juden, sondern auch zwischen Christen und Heiden gegeben habe, und daß daraus die Kirchenväter entsprossen wären, deren Lehren heute noch anerkannt werden. Ich glaube doch, daß damals andere Verhältnisse gewesen sind. Mir sind die geschichtlichen Data nicht so genau bekannt, und ich will daher die Möglichkeit einräumen, daß solche Ehen schon bestanden haben, ehe einer oder der andere Theil zum Christenthum übergegangen ist. Es ist aber auch im Anfange nicht ein solcher Unterschied zwischen diesen beiden Religionen her-

vorgetreten, wie er heutzutage feststeht. Wir finden es ja in der heiligen Schrift, nach welcher sowohl Juden als Heiden zum Christenthum bekehrt sind, daß damals die Ansichten sich anders gestaltet haben, und ich glaube, daß die Folgen einer solchen Ehe heutzutage anders sind. Was sodann den zweiten Punkt des Redners anbetrifft, daß er glaubt, dadurch das Christenthum unter den Juden zu befördern, so ist demselben schon durch die folgenden Redner widersprochen worden. Ich erlaube mir, ebenfalls zu widersprechen, und halte dafür, daß es ein Irrthum ist, wenn man annimmt, daß durch solche Einrichtungen die Juden zum Christenthum bekehrt werden können. Ich glaube, daß Alles, was wir mit Nutzen thun können, nur darin besteht, daß wir uns bemühen, als rechte, echte und wahre Christen in die Fußtapfen unseres Herrn und Heilandes zu treten. Durch äußere Einrichtungen kommen wir immer weiter vom Ziele ab. Das ist das, was ich noch anführen wollte.

Graf von Dyhrn: Ich hatte mir eigentlich vorgenommen, über diesen Punkt gar nicht zu sprechen, da ich in das Reich der Ehe leider noch nicht eingegangen bin; die Debatte ist aber hier auf ein anderes Feld gebracht worden, und ich muß mich den eben ausgesprochenen Gesinnungen der beiden Herren vor mir entschieden widersetzen. Es ist hier, nach meiner Ansicht, das Christenthum zu niedrig gestellt, indem immer davon gesprochen worden ist, daß aus der Ehe zwischen Juden und Christen dem Christenthum Gefahr erwachsen könnte. Ich glaube dagegen, wie mein edler Freund aus Schlesien bereits bemerkt hat, daß die Gefahr nur dem Judenthum erwachsen wird. Ich glaube, daß die Ehe keine äußere Einrichtung sein wird, um die Juden zu bekehren, sondern eine innere, und daß namentlich die Liebe, wie mein Freund ganz richtig angedeutet hat, sie mehr in den Schoß des Christenthums führen wird, als dies alle äußere Einrichtungen, Judenbekehrungen u. s. w. bis jetzt bewirkt haben. Unsere schönen und liebenswürdigen Mitchristinnen werden die Juden besser bekehren, als alle Vereine und Gesellschaften. (Heiterkeit.) Ich glaube, daß das Vater Unser, dieses schöne Gebet, eben von christlichen Müttern in die jüdischen Familien eingebracht werden wird, und, überzeugt von der Siegesgewißheit der Wahrheit, lebe ich der Zuversicht, daß in diesem inneren Kampfe der Liebe, welcher sich in der Ehe entwickeln wird, das Christenthum über das Judenthum siegen wird. Deshalb stimme ich für den Vorschlag.

Fürst zu Lynar: In der Ehe sind drei verschiedene Momente enthalten, (Heiterkeit.) — einmal das rechtliche, dann das sittliche und endlich das religiöse Moment. Das rechtliche und sittliche dürfte durch eine gemischte Ehe zwischen Juden und Christen nicht verletzt werden; dagegen könnte das religiöse Moment dadurch als gefährdet erscheinen, indem man annehmen könnte, daß das christliche Famalienleben und die Kinder-Erziehung in Gefahr kämen. Wenn wir aber den Hauptzweck vor Augen behalten, das Judenthum in unserem Lande immer mehr und mehr verschwinden zu lassen, und gesetzlich feststehen soll, daß die in einer gemischten Ehe erzeugten Kinder jedenfalls zu Christen erzogen werden sollen, wenn wir ferner den Wunsch hegen, daß die Juden sich immer mehr und mehr — nicht durch weltliche Rücksichten geleitet, sondern durch edlere Motive veranlaßt — dem Christenthum zuwenden sollen, so könnte gewiß nichts günstiger darauf einwirken, als daß man die Ehen zwischen Juden und Christen freigebe, und dies dürfte auch unter der Bedingung der christlichen Kinder-Erziehung sich als weniger bedenklich darstellen, ja, die orthodoxen Christen dürften dieser Maßregel ihren Beifall zollen, weil dadurch so manches von einem Juden abstammende Kind dem Christenthum zugeführt werden würde.

Wir haben an dieser Stelle oft erkannt, daß das Grundprinzip des Christenthums die Liebe sei. Die Liebe aber folgt einem genetischen Ent-

wickelungsgange; sie manifestirt sich zuerst in der Liebe des Kindes zu den Aeltern, von da verbreitet sie sich zur Familienliebe, dann werden ihre Kreise immer weiter und weiter und umfassen Gott und das Vaterland, und endlich die Menschheit, die höchste Entwickelungszone der christlichen Liebe.

Wollen wir nun Juden zu diesem Ideale hinführen, so müssen wir ihnen die erste Sprosse dieser Himmelsleiter: die christliche Familienliebe, nicht durch ein Gesetz durchaus unzugänglich machen.

Graf von York: Ich erlaube mir auf die Bemerkung des Herrn von Massenbach nur ein historisches Faktum anzuführen, dies nämlich, daß die Mutter des heiligen Augustin einen Heiden geheirathet hat, der noch dazu ein nicht vorwurfsfreies Leben führte, und nicht allein wurde der Sohn durch die Erziehung der Mutter zu dem erzogen, was er geworden ist, zu einem Heiligen und Kirchenvater, sondern durch den Einfluß, den eine geliebte Frau immer auf ihren Gatten ausübt, wurde der Mann im höheren Alter zum Christenthume bekehrt. Ich könnte dergleichen Beispiele mehrere anführen, ich glaube aber, daß diese Autorität hinreichend sein wird. Zweitens muß ich dem verehrten Mitgliede aus Schlesien entgegnen, daß mir nicht bekannt, daß in dem Vater Unser irgend ein Satz stände, den ein Jude nicht beten könnte, und wenn von einem fürstlichen Redner aus der Lausitz ausgesprochen wurde, das erste Grundprinzip der christlichen Lehre sei die Liebe, so glaube ich, daß das Judenthum keinesweges die Liebe ausschließt; und wenn wir darauf zurückkommen wollen, so muß ich bemerken, daß, als Christo von einem Juden die Frage gestellt wurde, welches das vornehmste Gebot sei, er antwortete: Liebe Gott und deinen Nächsten wie dich selbst, in diesen beiden Geboten ist das ganze Gesetz eingeschlossen.

Minister Eichhorn: Es ist angegeben worden, daß des hochseligen Königs Majestät in Schlesien eine Ehe zwischen einem Juden und einer Christin genehmigt hätte.

Graf von York: Ich sagte nur, daß Se. Majestät der hochselige König die Ehe, die bereits vollzogen war, habe bestehen lassen.

Minister Eichhorn: Dann ist es etwas Anderes. Es ist ein Jude und eine Christin ehelich verbunden worden, sie haben ein gutes Leben zusammen geführt, das ist Sr. Majestät bekannt geworden, und Se. Majestät hat Sich vielleicht enthalten, die Verfügung zu erlassen, daß die Ehe wieder getrennt werde. Aehnliches würde auch jetzt geschehen. Man nehme an, ein französischer Jude, der in Frankreich eine Christin geheirathet, würde in Preußen naturalisirt. Sollte man hinterher sein Ehebündniß stören wollen? Aus der bloßen Zulassung folgt noch nicht, daß die Ehe von Staats wegen als eine gültige anerkannt worden ist. Wenn aber ein preußischer Jude ins Ausland geht, um sich dort trauen zu lassen, weil hier in Preußen eine solche Ehe nicht zulässig ist, so würde er, wenn er zurückkommt, zur Untersuchung gezogen werden, weil er die Gesetze umgangen, um etwas zu Stande zu bringen, was hier nicht statthaft ist.

Graf von York: Ich habe darauf zu entgegnen, daß dies Beispiel nicht ganz zutreffen würde, denn der Mann, der die Christin geheirathet hat, war ein in Breslau angesessener Bürger, hatte im Auslande geheirathet, und die Ehe ist anerkannt worden.

Minister Eichhorn: Man hat die Verbindung bestehen lassen, oder faktisch nicht gestört, das ist ein großer Unterschied.

Graf Zieten: Ich wollte nur noch bemerken, daß das Vater Unser ein Vermächtniß unseres Erlösers ist, und da die Juden Christus nicht anerkennen dürfen, so dürfen sie auch das Vater Unser nicht anerkennen.

Geh. Reg.-Rath Schröner: Bei der Berathung des Gesetz-Entwurfs ist die Frage berührt worden, ob eine Bestimmnng über die Zulässigkeit der Ehe zwischen Christen und Juden in das Gesetz aufzunehmen sein möchte.

Man hat indessen angenommen, daß, da das Gesetz lediglich die Verhältnisse der Juden ordnen soll, eine Vorschrift, welche überwiegend die Christen angehen würde, in dasselbe nicht gehöre, daß außerdem zum Erlaß einer anderweiten, als der im Allgemeinen Landrecht über die Zulässigkeit der Ehen zwischen Christen und Nicht-Christen enthaltenen Bestimmung, oder zu einer allgemeinen gesetzlichen Vorschrift über die Ehen zwischen Juden und Christen keine so dringende Veranlassung vorliege, und deren Erlaß sofort besonders vorzubereiten.

Es wird hierbei daran erinnert werden können, daß die Ehen zwischen Juden und Christen überhaupt selten vorkommen, wie die Erfahrung auch in Frankreich, wo dergleichen Ehen gestattet sind, ergiebt, wie denn nach sicheren darüber eingegangenen Erkundigungen, z. B. in den Deutschland zunächst belegenen französischen Landestheilen am Oberrhein, noch kein Fall einer derartigen Ehe bekannt geworden ist. Dies wird erklärlich, weil nach jüdischen Lehr-Begriffen die Zulässigkeit der Ehen zwischen Juden und Christen, welche vielfach entschieden verneint worden, mindesten für zweifelhaft erachtet werden muß.

Marschall: Die Frage ist zu richten auf den Antrag der Abtheilung.

Graf von York: Dies scheint mir nicht auf die Frage zu gehen, die hier verhandelt worden, nämlich inwieweit die Ehe zulässig sei oder nicht, sondern nach dem, was von dem Herrn Regierungs-Kommissar erörtert worden ist, scheint es darauf herauszukommen, daß es nicht nöthig sei, über diesen Punkt etwas in das Gesetz aufzunehmen. Daß ein bestimmtes Gesetz nothwendig sei, hat die Majorität erkannt und hat es für um so dringlicher erachtet, weil in neuerer Zeit Fälle der Art vorgekommen sind und man ein bestimmtes Gesetz in der Hand haben muß, um etwa vorkommende unangenehme Streitigkeiten und Rechts-Unsicherheiten zu vermeiden; die Bestimmungen des Landrechts sind aber so allgemein, daß sie leicht den verschiedensten entgegengesetztesten Auslegungen unterliegen können.

Marschall: Die Verhandlungen in der Abtheilung, welche das Resultat gehabt haben, daß eine Gleichheit der Stimmen, drei gegen drei, vorhanden war, geben zu folgender Frage Veranlassung: Will die Versammlung sich für die Zulässigkeit der Ehe zwischen Juden und Christen unter der Bedingung erklären, daß die in derselben erzeugten Kinder in der Konfession des christlichen Ehegatten erzogen werden?

Graf Zieten: Ich erlaube mir die Bitte, die Frage dahin stellen zu wollen, ob die Ehe zwischen Juden und Christen überhaupt zulässig sei.

Marschall: Die Abtheilung hat sich allerdings dahin ausgesprochen, daß, wenn die Versammlung sich für die Zulässigkeit dieser Ehen erklären sollte, dann gleichzeitig der Zusatz zu befürworten sei, dessen ich erwähnt habe. Wünscht man aber, daß die Frage in zwei Theile getheilt werde, so habe ich nichts dagegen.

Graf Zieten: Erst muß die Hauptfrage erfolgen, und dann kann erst über den Zusatz abgestimmt werden, da wahrscheinlich die Majorität dafür sein wird, daß diese Ehen überhaupt nicht zulässig sind.

Graf Solms-Baruth: Ich muß bemerken, daß die Abtheilung in getrennter Hinsicht über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit der Ehen zwischen Juden und Christen gewesen ist, und ich wollte mir die Bitte erlauben, daß diese Frage von der Versammlung entschieden werde. Ist diese entschieden, so wird die zweite gestellt werden können, ob die Kinder im Christenthume erzogen werden sollen oder nicht; wird die erste Frage verneint, so fällt die zweite fort.

Marschall: Die Frage würde dann heißen: Will sich die Versammlung für die Zulässigkeit der Ehen zwischen Christen und Juden erklären?

Graf York: Die Abtheilung war der Ansicht, daß es gut wäre, wenn

ein Gesetz darüber spräche, und es handelt sich also darum, ob die Kurie der Ansicht ist, daß Se. Majestät allerunterthänigst gebeten werden soll, ein Gesetz zu erlassen, was sich hierüber ganz bestimmt ausspräche.

Marschall: Das Entgegengesetzte liegt in der Berathung. Insbesondere hat das geehrte Mitglied für das Domkapitel von Naumburg seinen Antrag dahin gestellt, daß ein solches Gesetz nicht provozirt werden möge. Wenn nun der Antrag gestellt wird, daß es provozirt werden möge, so ist es am passendsten, daß die Versammlung nur eine Erklärung über ihre Ansicht von der Zulässigkeit dieser Ehen abgebe, und zu dieser Erklärung ist in der gestellten Frage die Gelegenheit gegeben.

Herzog von Croy: Ich habe bemerkt, daß es mir wünschenswerth erscheint, eine gesetzliche Bestimmung zu erbitten, damit, wenn wirklich Ehen im Auslande zwischen Juden und Christen stattfänden und diese hernach zurückkämen, die Prozesse, die hierüber bei einer zweifelhaften Gesetzgebung entstehen könnten, vermieden würden.

Marschall: Die Frage, wie ich sie gestellt habe, geht aus dem Antrage der Abtheilung hervor, und es scheint dem nichts entgegenzustehen, daß die erste Frage dahin gestellt werde: Will sich die Versammlung für die Zulässigkeit der Ehen zwischen Juden und Christen erklären?

Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen: Wenn diese Frage verneint wird, dann ist Alles abgethan; wird sie aber bejaht, so fragt es sich: Soll ein Gesetz erlassen werden, welches ausspricht, daß eine solche Ehe, wenn sie dennoch geschlossen wäre, nichtig wäre, und ob die Ehe überhaupt zugelassen wird; sodann kommt die Frage über die Kinder-Erziehung. Dies sind drei ganz verschiedene Punkte.

Graf Dyhrn: Die Abtheilung scheint mir unter jeder Bedingung auf ein Gesetz anzutragen; dies ist unzweifelhaft.

Fürst Wilhelm Radziwill: Ich finde mich verpflichtet, einfach zu erklären, daß ich die Nothwendigkeit der Zulässigkeit dieser Ehen aus besonderen Rücksichten nicht anerkenne, und daß sie nach den Dogmen der Kirche, der ich angehöre, geradezu unmöglich sind, kein Katholik also dafür stimmen kann.

Graf von Zieten: Das Bedürfniß der Frage: ob ein solches Gesetz nothwendig ist oder nicht, hängt ja lediglich vom Ausfall der Abstimmung ab. Fällt sie gegen den Wunsch aus, so fällt die Frage ganz und gar weg. Ich sehe nicht ein, wie überhaupt eine andere Frage zuerst gestellt werden kann, als die: ob eine solche Ehe stattfinden könne oder nicht.

Referent Graf von Itzenplitz: Ich habe nicht vorgreifen wollen; da aber die Ansichten über die Fragstellung aus einander zu gehen scheinen, so erlaube ich mir, daran zu erinnern, daß in der Regel mit dem Antrage der Majorität der Abtheilung angefangen wird. Eine Majorität ist in der Abtheilung darüber vorhanden gewesen, daß eine feste Bestimmung hierüber in das Gesetz aufgenommen werden möge. Sie trägt darauf an, daß durch dieses Gesetz festgestellt werde, ob diese Ehen zulässig seien oder nicht. Da es von mehreren Seiten gewünscht wird, so wird wohl nichts entgegenstehen, daß mit der Frage begonnen werde: soll dies Gesetz etwas über Ehen zwischen Juden und Christen enthalten?

Graf von Zieten: Wenn die Frage, wie sie der Herr Referent vorgetragen hat, zur Abstimmung kommt, so liegt in ihrer Bejahung die bedingungsweise Annahme, daß überhaupt eine Ehe zwischen Juden und Christen stattfinden könne. Ich glaube, daß, wenn die Abstimmung mit großer Majorität sich dahin ausdrückt, daß keine solche Ehe zulässig ist, daß dann die zweite Frage nicht nothwendig ist.

Herzog von Croy: Wenn nun das Gesetz zweifelhaft ist, was soll dann werden? Wenn das Gesetz nicht vollkommen deutlich ist, so werden

manche Ehen in Frankreich geschlossen werden, und dann können eine Menge Prozesse daraus entstehen.

Referent Graf von Itzenplitz: Das sind eben die Gründe, weshalb die Abtheilung in ihrer Majorität mit 5 gegen 2 Stimmen entschieden hat, daß das Gesetz eine Bestimmung hierüber enthalten solle. Daß dadurch dem weiteren Votum vorgegriffen würde, das kann ich auf keine Weise zugestehen. Denn je nachdem geantwortet wird, es solle über den vorliegenden Gegenstand ein Paragraph in dieses Gesetz eingeschaltet werden, ist damit durchaus noch nicht gesagt, was dieser Paragraph enthalten soll, und ob eine solche Ehe nichtig oder zulässig sein soll. Darüber wird nöthigenfalls erst eine weitere Frage entscheiden.

Staats-Minister Eichhorn: Vielleicht kann ich dazu beitragen, in Beziehung der Fragestellung die Zweifel zu lösen. Die Regierung ist davon ausgegangen, daß in diesem Gesetze die Frage über die Zulässigkeit der Ehe zwischen Juden und Christen nicht zu entscheiden sei. Ohne irgend eine Andeutung oder Vorbereitung über ein desfalls anzunehmendes Prinzip ist der Gesetz-Entwurf an den Vereinigten Landtag gelangt. Wenn die hohe Versammlung sich vereinigen wollte, nicht nur, daß in dieses Gesetz überhaupt eine Bestimmung aufgenommen, sondern auch, daß diese so oder so lauten sollte, so würde dieselbe in einer wichtigen Materie, die von der Regierung gar nicht vorbereitet und worin eben so wenig der Beirath des Vereinigten Landtags von ihr erfordert worden, einen Beschluß fassen.

Wenngleich von mehreren Seiten die Nothwendigkeit einer besonderen gesetzlichen Entscheidung über die Zulässigkeit der Ehe zwischen Juden und Christen behauptet wird, weil die Frage in der Praxis zweifelhaft geworden sei, nicht minder auch diese Entscheidung für die Zulassung der Civil-Ehe gewünscht wird, so hat die Königliche Regierung doch noch keine bestimmte Ansicht darüber gefaßt. Sie hält die Frage von großer Wichtigkeit, weil sie tief in die Prinzipien des Eherechtes eingreift, dabei auch nicht bloß bürgerliche, sondern auch religiöse oder kirchliche Momente berücksichtigt werden müssen. Die verehrliche Abtheilung läßt selbst das kirchliche Gebiet bei ihrem Vorschlage nicht unberührt, indem sie die Civil-Ehe zwischen Juden und Christen nur unter der Bedingung zulassen will, daß die Kinder aus der Ehe christlich erzogen werden. Es stellt sich sonach die verehrliche Abtheilung selbst neben dem bürgerlichen Standpunkte zugleich auf einen kirchlichen.

Marschall: Ich erkläre mich nach den Erläuterungen, die vom Herrn Referenten ausgegangen sind, dahin, daß es zweckmäßig ist, die erste Frage dahin zu stellen: „Ist die Versammlung der Ansicht, daß eine Bestimmung über die Zulässigkeit der Ehe zwischen Juden und Christen in das Gesetz aufgenommen werde?"

Fürst Lychnowski: Ich muß mich mit dieser Fassung einverstanden erklären, namentlich mit Bezug auf das, was vom Herrn Kultus-Minister erklärt worden ist. Durch diese Debatte deplacirt sich, nach meiner Ansicht, die hohe Versammlung. Sie geht hier gleichsam von einer berathenden politischen Versammlung über zu einem Konzil. Ich glaube nicht, daß wir hier theologische Fragen zu erörtern haben. Namentlich ist es für keinen meiner katholischen Mitstände zulässig, hierüber ein Votum abzugeben. Es darf Niemand von uns darüber abstimmen, ob sich Juden mit Christen verehelichen dürfen. Dies können wir Katholiken nicht thun, weil wir uns nicht über unsere Kirche stellen dürfen. Ich kann nur damit übereinstimmen, daß wir von dem theologischen Standpunkte auf den unserer Stellung angewiesenen zurückkommen, und hoffentlich werden Alle entscheiden, daß wir eine solche Bestimmung nicht zu treffen haben.

Graf York: Ich möchte mir erlauben, dagegen anzuführen, daß nach

dem neuen Gesetze, wonach die Civil-Ehe in dem preußischen Staate eingeführt ist, es mir besonders dringlich erscheint, und ich muß gestehen, daß es mich überrascht hat, aus der Rede des Herrn Kultus-Ministers zu entnehmen, daß die Regierung dies nicht genau ins Auge gefaßt habe. Ich bitte, mir die Frage zu beantworten, ob, wenn die Civil-Ehe eingeführt ist, der Richter berechtigt und verpflichtet ist, nachzuforschen, welcher Religion die Verlobten angehören? Ich glaube, dies steht dem Richter nicht zu; und eben weil der Richter nicht dazu befugt ist, kann die Ehe zwischen Juden und Christen um so leichter vollzogen werden und die Gesellschaft in große Verwirrung bringen. Es ist dies ein Grund gewesen, warum ich gewünscht habe, daß eine gesetzliche Bestimmung darüber ausgesprochen werde.

Graf von Landsberg: Soll mir nicht die Bemerkung erlaubt sein, daß meiner Ansicht nach diese Frage nicht hierher zur Erörterung gehört, weil sie von dem Gouvernement nicht vorbereitet ist? Es würde dieser Gegenstand wenigstens nur im Wege der Petition beantragt werden können. Dies ist aber nicht geschehen, und somit ist die ganze Frage nicht zulässig.

Marschall: Es muß bemerkt werden, daß sowohl die Abtheilung, als auch die gepflogene Berathung Veranlassung zu der gestellten Frage gegeben hat, daß überhaupt der Gegenstand vollständig berathen worden ist und zum Theil ausführlicher hätte berathen werden können, wenn man dies für erforderlich gehalten hätte. Und da gerade die Majorität der Abtheilung sich dafür ausspricht, daß wenigstens die Versammlung sich dahin erkläre, ob sie die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Gesetz wünscht oder nicht, so scheint es vollkommen am Platze, daß die Frage so gestellt werde, wie sie gestellt worden ist.

Fürst von Lychnowski: Ich erlaube mir die Bitte, die Frage nochmals vorlesen lassen und unzweideutig stellen zu wollen.

Marschall: Ich bin im Begriff, die Diskussion über die Fragestellung für geschlossen zu erklären und dann die Frage zu stellen. Die Frage lautet: „Ist die Versammlung der Ansicht, daß in das Gesetz eine Bestimmung über die Zulässigkeit der Ehen zwischen Christen und Juden aufzunehmen sei?" Diejenigen, welche diese Frage bejahen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben.

Die Frage ist gegen 19 Stimmen verneint worden. Wir kommen nun zum nächsten Abschnitt.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 41.

Ausländische Jüdinnen erlangen durch die Verheirathung mit inländischen Juden die Rechte, welche das gegenwärtige Gesetz giebt, jedoch nur auf vorgängigen Nachweis darüber, daß die Verheirathung diesseitiger Jüdinnen mit Juden des betreffenden Auslandes dort ebenfalls gesetzlich zugelassen ist. Bis dahin ist die Trauung untersagt. Die ausnahmsweise Gestattung des Aufenthalts im Inlande vor Führung dieses Nachweises hängt von der Genehmigung des Ministers des Innern ab.

Die Trauung eines ausländischen Juden mit einer Inländerin darf nur dann erfolgen, wenn neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch zuvor ein gehörig beglaubigtes Attest der Orts-Obrigkeit seiner Heimat beigebracht und der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts der inländischen Jüdin vorgelegt worden, nach welchem es ihm, seinen Landesgesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Braut in diesseitigen Landen zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimat der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im

steht.

Der Jude, welcher, diesen Vorschriften entgegen, eine Trauung zwischen einer fremden Jüdin und einem inländischen Juden oder zwischen einem ausländischen Juden und einer inländischen Jüdin vollzieht, verfällt in die §. 40. angedrohte Strafe."

§. 41 des Gutachtens.

Der §. 41 wird nach der einstimmigen Ansicht der Abtheilung ganz wegfallen können. Der erste Abschnitt desselben, weil nicht bekannt geworden, daß schon von anderen Staaten die Reziprozität verweigert worden sei. Sollte er einmal vorkommen, so kann bei Christen wie bei Juden eine zeitweise exceptionelle Maßregel nöthig werden, ohne daß deshalb eine Bestimmung im Gesetz erforderlich wird, welche ohne Zweifel die Juden ohne Noth belästigen würde.

Der zweite Absatz wird aber durch den Inhalt des allgemeinen Gesetzes vom 28. April 1841 entbehrlich, und einer besonderen Bestimmung wegen der Juden bedarf es nicht.

Graf Zieten: Ich bedaure unendlich, die Aufmerksamkeit der hohen Kurie abermals in Anspruch nehmen zu müssen; aber ich will mich so kurz als nur irgend möglich fassen. Ich habe mich gleich von vorn herein dafür ausgesprochen, daß den Juden wo möglich gleiche bürgerliche Rechte mit den Christen zugesichert würden, und der betreffende Paragraph ist auch angenommen worden; wird aber der vorliegende Paragraph so angenommen, wie er durch den Gesetz-Entwurf gegeben ist, so würde darin wieder eine sehr wesentliche Beeinträchtigung für die Juden liegen.

Es ist von keinem Christen verlangt, daß er nur aus den Ländern eine Christin heirathen dürfe, wohin auch die Christen heirathen können. Wenn man nun für die Juden eine solche Bestimmung treffen wollte, so finde ich darin nach meiner Ansicht, daß für die Juden eine Beeinträchtigung dadurch hervorgerufen werden würde, die eine große Ungerechtigkeit mit sich führt.

Marschall: Sie sind also für den Antrag der Abtheilung.

Graf von Zieten: Da bitte ich tausend Mal um Entschuldigung, daß ich den Antrag überhört habe.

Marschall: Wenn weiter keine Bemerkung erfolgt, so ist der Antrag der Abtheilung angenommen.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

"§. 42.

Zur Niederlassung ausländischer Juden bedarf es vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde der Genehmigung des Ministers des Innern.

Ausländische Juden dürfen ohne eine gleiche Genehmigung weder als Rabbiner und Synagogen-Beamte, noch als Gewerbs-Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten angenommen werden. Die Ueberschreitung dieses Verbots zieht gegen die betreffenden Inländer und den fremden Juden, gegen Letzteren, sofern er sich bereits länger als 6 Wochen in den diesseitigen Staaten aufgehalten hat, eine fiskalische Geldstrafe von 20 bis 300 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Fremden Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise und zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte nach näherem Inhalt der darüber bestehenden polizeilichen Vorschriften gestattet. In Betreff der Handwerksgesellen bewendet es jedoch bei den Bestimmungen der Ordre vom 14 Oktober 1838 (Gesetzs. S. 503) und den mit auswärtigen Staaten besonders geschlossenen Verträgen."

Die Abtheilung sagt:

"Der §. 42 ist ohne Bedenken der Abtheilung wohl anzunehmen. Es dürfte aber besser sein, den Inhalt des darin allegirten ganz kurzen Gesetzes in den Text aufzunehmen, damit das Nachschlagen erspart werde. Die Abtheilung beantragte dies einstimmig."

Es ist nämlich das hier allegirte Gesetz ein ganz kurzes, in welchem die Bestimmung steht, daß ausländische Handwerksgesellen hier arbeiten dürfen. Man braucht also dies nur in das Gesetz aufzunehmen, um das Nachschlagen zu ersparen.

(Es wird gegen diesen Paragraphen keine Bemerkung gemacht und er ist deshalb als angenommen zu betrachten.)

„§. 43.

Die über die Schuldverhältnisse einzelner jüdischer Corporationen ergangenen Vorschriften und besonders getroffenen Anordnungen bleiben bis zur Tilgung dieser Schulden in Kraft. Ueber die Aufhebung und Ablösung der noch bestehenden persönlichen Abgaben und Leistungen der Juden an Kämmereien, Grundherren, Institute &c., bei denen es zur Zeit sein Bewenden behält, wird weitere Bestimmung vorbehalten."

Bei diesem Paragraphen werde ich mir erlauben müssen, die Motive vorzulesen; insofern es Jemand nachzuschlagen beliebt, pag. 48 der Denkschrift ad §. 43.

„§. 43.

Der in diesem Paragraphen gemachte Vorbehalt ist erforderlich, damit nicht durch die Bestimmungen der §§. 1 und 60 diejenigen Anordnungen als aufgehoben angesehen werden, welche hinsichtlich einzelner Judenschaften bestehen, wie namentlich in Betreff der Juden des ehemaligen Fürstenthums Paderborn der Fall ist, welche in Bezug auf die aus älterer Zeit herrührenden Schulden als ein noch fortdauernder korporativer Verband betrachtet werden, deren Schuldentilgung erst neuerlich durch ein Allerhöchst genehmigtes Regulativ geordnet ist.

Was dagegen die sonst noch bestehenden persönlichen Abgaben und Leistungen der Juden betrifft, so bestimmt §. 14 des Edikts vom Jahre 1812, daß inländische Juden mit besonderen Abgaben nicht beschwert werden dürfen.

Nach den Berichten der Provinzial-Behörden sollen dergleichen persönliche Abgaben an Grund-Herrschaften &c. nur an zwei Orten zu entrichten sein. Im Laufe der Verhandlungen ist es jedoch zweifelhaft geworden, ob dies nicht an noch mehreren Orten stattfindet. Es schweben hierüber noch Erörterungen, und die Erwägung über eine etwaige Ablösung bleibt vorbehalten.

Die Gleichstellungen mit den übrigen Unterthanen (§. 1) ohne Vorbehalt in Betreff der etwa an den Fiskus zu entrichtenden Abgaben hebt solche, wo sie bestehen, für die Juden auf."

Die Abtheilung sagt hierzu:

„Der erste Satz des §. 43 wird unbedingt zur Annahme empfohlen. Rücksichtlich des zweiten Absatzes wünscht die Abtheilung einstimmig, daß die Annahme desselben nur mit der Maßgabe beliebt werden möge, daß die Ablösbarkeit solcher Abgaben gleich in diesem Gesetz ausgesprochen und eben so bemerkt werde, daß die etwa noch an den Staat zu entrichtenden derartigen Abgaben ohne Entschädigung wegfallen.

Diese Anträge rechtfertigen sich aus den dem Gesetz beigefügten Motiven vollständig."

Es ist der Wunsch und Wille des Gesetzgebers, diese Abgaben wegzuschaffen, und es entspricht überhaupt den allgemeinen Grundsätzen des preußischen Staats, daß dergleichen Abgaben abgelöst werden können. Sie bestehen nur in sehr wenigen Orten; man hat jedoch nicht ermitteln können, wo? Einmal hat man dem Berechtigten sein Recht vorbehalten wollen, es dürfte jedoch nichts entgegenstehen, die Ablösbarkeit dieser Abgaben gleich mit durch dieses Gesetz zu bestimmen, und es wäre wünschenswerth, im Gesetz bestimmt zu sagen: Insofern der Berechtigte der Königl. Fis-

tus ist, sollen diese Abgaben ohne Entschädigung wegfallen, wie dies in den Motiven gesagt ist.

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, so ist dem Antrage der Abtheilung beigestimmt.

Secretair von Krosigk: Ehe wir zu dem zweiten Abschnitt übergehen, erlaube ich mir noch eine allgemeine Bemerkung über den ersten. Ich vermisse in dem Gesetz-Entwurf eine hauptsächliche Bestimmung, die zwar in dem zweiten Abschnitt enthalten ist, aber dort nur für die Juden im Großherzogthum Posen und nicht für die in den übrigen Provinzen gilt, nämlich in welcher Art und Weise bei den Juden die Civilstands-Register geführt werden sollen.

Referent Graf von Itzenplitz: Auf den zweiten Abschnitt folgen noch hinter §. 59 allgemeine Bestimmungen.

Secretair von Krosigk: Die habe ich wohl gesehen, sie haben aber nur Bezug auf Abschnitt 2.

Referent Graf von Itzenplitz: Alsdann möchte das Monitum darauf hinauslaufen, was aber nur Fassungssache sein würde, daß nämlich vor §. 59, wo steht, „allgemeine Bestimmungen", eine große römische III gesetzt werde, um außer Zweifel zu setzen, daß die allgemeinen Bestimmungen sich auf den ersten und zweiten Abschnitt beziehen. Die Abtheilung hat es so angenommen, und ich glaube, auch der Gesetzgeber wird es so gemeint haben; die Abtheilung hat auch ihre Ansicht über die künftige Fassung des Civilstands-Register in dem Gutachten über §. 59 ausgesprochen.

Der §. 44 des Gesetz-Entwurfs lautet:

„§. 44.

Die Vorschriften des Abschnitts I. §§. 2 bis 14 wegen Bildung von Judenschaften finden auf das Großherzogthum Posen, woselbst den Juden bereits Corporationsrechte gesetzlich beigelegt sind, mit folgender Maßgabe Anwendung:

1) Die Regierungen sind ermächtigt, Ortschaften, welche bisher zu keiner bestimmten Judenschaft gehört haben, nach näherer Vorschrift des §. 2 einer solchen einzuverleiben.
2) Die nach den §§. 5 bis 7 der Verordnung vom 1. Juni 1833 eingesetzte Verwaltungs-Behörde bildet den Vorstand der Judenschaft.
3) Zur Aufnahme von Schulden, zur Anstellung von Prozessen und zur Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Corporationen oder über die Substanz des Vermögens der Judenschaft, wie zur Aufstellung des Verwaltungs-Etats und zu außeretatsmäßigen Ausgaben, ist die Genehmigung der Regierung erforderlich."

Referent Graf von Itzenplitz (verliest sodann das Gutachten dazu):

Zweiter Abschnitt.

Wenn hierdurch die allgemeine Gesetzgebung rücksichtlich der Juden erörtert sein dürfte, so bleibt im

zweiten Abschnitt des Gesetzes nur noch von den besonderen Bestimmungen zu handeln, welche für die Juden im Großherzogthum Posen noch beibehalten werden müssen.

Im Großherzogthum Posen bestehen seit dem Jahre 1833 organisirte jüdische Corporationen, welche für die Kultus-Angelegenheiten sorgen, eigene öffentliche und von der Regierung beaufsichtigte Elementarschulen inspiziren und außerdem auch für die Verzinsung und Tilgung der erheblichen Schulden der posenschen Judenschaften zu sorgen haben. Diese rühren fast alle (zusammen 300,000 Thlr.) aus der früheren polnischen Zeit her, und die Gläubiger der Judenschaftsschulden sind größtentheils christliche Kirchen und Schulen. Die posenschen Juden-Corporationen können nicht davon befreit werden, die Abwickelung dieser Verpflichtungen zu besorgen.

Außerdem besteht im Posenschen, nach dem Gesetz von 1833, der Unterschied zwischen naturalisirten und nichtnaturalisirten Juden, von welchem schon im Eingange geredet worden ist.

Die Abtheilung hat nun zunächst erwogen, ob dieser Unterschied noch beizubehalten sei. Es ist dabei zu beachten, daß die große Zahl nicht-naturalisirter Juden (von ungefähr 80,000 wurden bisher 15,000 naturalisirt) meist ohne Vermögen ist und in früherer Zeit in so gedrückten und traurigen Verhältnissen lebte, daß auch die dürftigste Volksbildung und Erziehung nicht stattfand. Wenn auch nun seit dem Jahre 1833 für Schulen gesorgt, Gerechtigkeit auch gegen diese Klasse gehandhabt und auf die Regelung ihrer Lebens- und Erwerbs-Verhältnisse hingewirkt worden ist und sich auch einiger Erfolg dabei gewiß gezeigt hat, so liegt es doch in der Natur der Dinge, daß diese früher in der That unglückliche Volksklasse in der kurzen Zeit seit 1833 noch nicht umgestaltet und daher befähigt sein kann, dieselben Rechte auszuüben, welche dies Gesetz den Juden im Allgemeinen zugesteht. — Die Stände des Großherzogthums Posen haben im Jahre 1845 eine rege Theilnahme für die Verhältnisse der Juden an den Tag gelegt (Heft I. 1) pag. 19), aber doch nicht bestimmt den Wunsch ausgesprochen, daß der Unterschied der Naturalisation durchweg aufgehoben werden solle.

Die Abtheilung ist daher einstimmig der Ansicht gewesen, daß es für jetzt noch,

sowohl wegen der Corporations-Schulden, als wegen der Nicht-naturalisirten,

besonderer gesetzlicher Bestimmungen für die Juden des Großherzogthums Posen bedarf, sie ist aber auch der Ansicht gewesen, daß

1) abgesehen von den Corporations-Verpflichtungen kein Grund vorliege, die Naturalisirten anders zu behandeln, als die Juden in den übrigen Provinzen der Monarchie, sondern daß sie diesen gleichzustellen sind, und

2) daß es wünschenswerth ist, die Wege zur Naturalisation zu vermehren und zu erleichtern, damit es den bisher Nichtnaturalisirten bei gutem Verhalten möglich werde, auch die vollen Rechte der preußischen Juden zu erhalten.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, hat die Abtheilung die Paragraphen des zweiten Abschnitts geprüft und glaubt, daß dieselben vereinfacht werden können.

Der Eingang des §. 44 dürfte hiernach nach der einstimmigen Ansicht der Abtheilung dahin zu fassen sein:

„Die Vorschriften des Abschnitts I. §. 2—14 (wegen Bildung der Synagogen-Vereine) finden auf das Großherzogthum Posen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

„„1) Die im Großherzogthum Posen bereits bestehenden jüdischen Corporationen beziehen sich in Zukunft zunächst nur auf die Kultus- und Schul-Verhältnisse der Juden; bleiben jedoch verpflichtet, ihre Corporations-Verpflichtungen, nach den bisher hierüber ergangenen Bestimmungen, zu erfüllen und abzuwickeln.

2) Die Regierungen sind ermächtigt 2c.““,

so wie der Paragraph übrigens im Gesetz-Entwurf angegeben ist. Nun wird auch hier statt: „Judenschaft“ überall: „Synagogen-Verein“ zu sagen sein.

Mit dieser Maßgabe wird die Annahme dieses Paragraphen beantragt.“

Marschall: Wenn keine Bemerkung erfolgt, ist dem Antrag der Abtheilung beigestimmt.

Freiherr von Massenbach: Ich wollte noch einige allgemeine Be-

merkungen hinzufügen, wenn mir das Wort dazu gestattet wird, jedoch nicht in Bezug auf den §. 44.

Marschall: Unter diesen Umständen ist der §. 44 angenommen, und Herr v. Massenbach hat das Wort.

von Massenbach: Es ist neulich geäußert worden, ein Haupt-Grund, den Juden mehr Rechte einzuräumen, sei, daß man sie durch den Druck immer mehr in ihren Vorurtheilen befestige, und, wenn man ihnen mehr Freiheit einräumte, so würde man sie dadurch dem Christenthume näher bringen. Ich muß sagen, ich weiß nicht, was man mit dem Vorurtheil gemeint hat, wenn man aber darunter den alttestamentarischen Glauben meint, so würde ich diesen Druck für einen Vortheil halten, denn ich halte es für vortheilhaft, wenn sie ihren alttestamentarischen Glauben bewahren, und ich glaube auch nicht, daß sie durch die Freiheit dem Christenthume näher gebracht werden, weil sie dann nicht nur die sie beschränkenden Gesetze umwerfen, sondern auch nicht mehr an die göttlichen Verheißungen halten werden, und das ist eine traurige Sache, denn dadurch entfernen sie sich immer mehr vom Christenthum, es ist ihnen dann mit der christlichen Lehre nicht mehr anzukommen; der einzige Punkt, wodurch es gelingen konnte, sie von der Nothwendigkeit der Annahme des Christenthums zu überzeugen, war der, daß in ihrem Gesetz gesagt ist, daß sie jeden Punkt befolgen müssen, sonst seien sie verflucht. Sie müssen daher auch einsehen, daß es mit menschlicher Kraft unmöglich ist, und daß sie des himmlischen Erlösers bedürfen und dadurch konnte man sie auf den Messias verweisen. Der Unterschied zwischen unserem und ihrem Glauben war der, ob sie den für den Messias annehmen, den wir dafür annehmen. In den anderen Punkten stehen sie in ihrem Glauben mit uns auf gleichem Boden, sie warten auf das Reich Gottes und wir auch, so gewiß als der Herr in die Welt gekommen, so gewiß wird er auch wiederkommen.

Marschall (unterbrechend): Es ist mir nicht klar, welchen Bezug diese Aeußerung auf den Abschnitt des Gutachtens hat, den wir berathen, nämlich die Verhältnisse der Juden im Großherzogthum Posen.

von Massenbach: Ich habe lange auf den Augenblick gewartet, wo ich diese meine Bemerkungen anbringen zu können glaubte.

Marschall: Wir müssen bei dem Gegenstande der Berathung bleiben.

von Massenbach: Ich würde mit meinen Bemerkungen schon zu Ende sein, wenn ich nicht unterbrochen wäre, und werde mich kurz fassen.

Marschall: Jedes Mitglied muß sich dem parlamentarischen Gebrauche durchaus fügen.

von Massenbach: Wenn die Versammlung der Meinung ist, daß durch die Einräumung bürgerlicher und politischer Rechte den Juden geholfen werden könne, welche Ueberzeugung ich jedoch nicht habe, so möchte ich mich in dieser Beziehung der Juden im Großherzogthum Posen annehmen. Ich gebe zu, daß sie auf einer geringeren Stufe der Kultur stehen, sie sind also der Hülfe, wenn auch nicht würdig, doch derselben um so mehr bedürftig, und wer also der Ueberzeugung ist, daß ihnen durch Verleihung äußerer Rechte geholfen werden könne, der müßte dafür stimmen, daß ihnen diese Rechte verliehen würden.

Graf York: Indem ich den ersten Theil der eben vernommenen Rede übergehe, da der Herr Fürst Marschall bereits ausgesprochen hat, daß er nicht zur Sache gehört, und indem ich mir vorbehalte, mich mit dem Redner dieserhalb in einem Privat-Gespräch zu verständigen, so beantworte ich sogleich den letzteren und die Aufforderung, daß diejenigen, welche glauben, durch die Ertheilung bürgerlicher und politischer Rechte an die Juden den Uebertritt derselben zum Christenthum zu erleichtern, für die Verbesserung der Juden im Posenschen eifrigst sorgen müssen. Ich erkenne diese Bemerkung als richtig an und glaube, daß es auch die Ansicht der

Abtheilung gewesen ist, Alles zu thun, was für jetzt möglich ist, den Zweck schleunigst und auf dem kürzesten Wege zu erreichen. Es besteht aber ein Unterschied, den ich glaube aussprechen zu können, ohne daß die Versammlung mir zu große Feindseligkeit gegen die jüdischen Mitbürger vorwerfen wird, der Unterschied nämlich, ob wir einen gebildeten Mann vollständig emanzipiren wollen oder einem ungebildeten, rohen, in Unsittlichkeit befangenen gleich mit vollen Händen Alles zuwenden wollen. Ich würde darin ein Unrecht und eine Uebereilung erkennen, und so sehr ich geneigt bin, Alles zu thun, um die Juden in einen besseren Zustand zu bringen, so kann dies doch nicht mit einem Zauberschlage geschehen, sondern wir müssen uns an die bestehenden Verhältnisse anschließen.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 45.

Desgleichen finden die Vorschriften der §§. 16 bis 34 Abschnitt I. über das Kultuswesen, über die Armen- und Krankenpflege, so wie über die Schul-Angelegenheiten und wegen der Vorbereitung jüdischer Knaben zu einem nützlichen Berufe, auch hier Anwendung. Diejenigen jüdischen Schulen, welche nach §. 10 der Verordnung vom 1. Juni 1833 als öffentliche jüdische Schulen errichtet worden sind, bleiben als solche bestehen, so lange nicht eine anderweitige Einrichtung von den Regierungen für nothwendig erachtet wird."

§. 45 des Gutachtens.

„Eben so einstimmig wird die Annahme des §. 45 beantragt, jedoch selbstredend in der Art, daß alle in der Abtheilung im ersten Abschnitt zu einzelnen Paragraphen erbetenen Aenderungen eben so auch für das Großherzogthum Posen gelten, indem alle noch nöthigen Abweichungen in diesem Abschnitt ausdrücklich bezeichnet werden sollen."

Dieser Paragraph modifizirt sich nicht nach dem, was die Abtheilung vorgeschlagen, sondern was die Kurie bereits beschlossen hat.

Marschall: Wir kommen zu §. 46.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

§. 46.

Die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen in naturalisirte und nichtnaturalisirte Juden, so wie die daraus hervorgehende Verschiedenheit der Rechte beider Klassen, bleibt zur Zeit noch bestehen."

§. 46 des Gutachtens.

„Der §. 46 wird zur Annahme empfohlen.

An dieser Stelle dürfte aber nach einstimmigem Beschluß der Abtheilung ein Paragraph des Inhalts einzuschalten sein:

> „„Die naturalisirten Juden im Großherzogthum Posen werden in allen Beziehungen — (unter alleiniger Ausnahme und Vorbehalt ihrer Verpflichtungen rücksichtlich der Corporations-Verbindlichkeiten) — den in den übrigen Provinzen des preußischen Staates wohnenden Juden nach Maßgabe der in dem ersten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen gleichgestellt. Nach Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegen die Corporation und deren Schulden, genießen sie daher auch der unbeschränkten Freizügigkeit in anderen Provinzen.""

Also die circa 15,000 naturalisirten Juden und nicht die 65,000 nichtnaturalisirten werden den Juden der übrigen Provinzen gleichgestellt.

Marschall: Wenn keine Bemerkungen erfolgen, so kommen wir zum §. 47.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 47.

Zu den allgemeinen Erfordernissen der Naturalisation gehört:
1) ein fester Wohnsitz innerhalb des Großherzogthums Posen,
2) völlige Unbescholtenheit des Lebenswandels,
3) die Fähigkeit und Verpflichtung, sich in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willens-Erklärungen, Rechnungen und dergleichen ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen. Von diesem Erforderniß kann der Ober-Präsident auf den Antrag der Regierung dispensiren.
4) die Annahme eines bestimmten Familien-Namens."

§. 47 des Gutachtens.

Die Abtheilung ist einstimmig der Ansicht, daß die durch die Naturalisation erworbenen Rechte nicht, wie bisher, blos persönlicher Natur sein, sondern auch ohne Weiteres auf die eheliche Descendenz der Naturalisirten übergehen sollen, und beschließt daher, zu beantragen, den Eingang des §. 47 ungefähr dahin zu fassen:

„zu den allgemeinen Erfordernissen der Naturalisation, insofern sie nicht schon durch eheliche Abstammung von Naturalisirten erworben ist, gehört u. s. w.

Im Uebrigen wird der Inhalt dieses Paragraphen zur Annahme empfohlen, und findet sich rücksichtlich desselben nur noch zu bemerken, daß nach §. 38, und da auch die polnische Sprache zu den lebenden und im Großherzogthum Posen berechtigten gehört, dieselbe den Juden gestattet sein muß, und es nur darauf ankommt und nützlich erscheint, daß die Juden des Großherzogthums auch der deutschen Sprache mächtig sind. Der Passus 3 des §. 47 wird daher ungefähr dahin zu fassen sein:

„„3) Die Fähigkeit, sich in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willens-Erklärungen, Rechnungen und dergleichen der deutschen Sprache bedienen zu können. Von diesem Erforderniß kann jedoch der Ober-Präsident auf Antrag der Regierung dispensiren.""

Also: „ausschließlich" bleibt weg.

Marschall: Zu §. 48.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 48.

Unter diesen Voraussetzungen sollen in die Klasse der naturalisirten Juden nur diejenigen aufgenommen werden, welche den Nachweis führen, daß sie entweder

einer Wissenschaft oder Kunst sich gewidmet haben und solche dergestalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können;

oder ein ländliches Grundstück von dem Umfange besitzen und selbst bewirthschaften, daß dasselbe ihnen und ihrer Familie den hinreichenden Unterhalt sichert,

oder in einer Stadt ein nahrhaftes stehendes Gewerbe mit einiger Auszeichnung betreiben,

oder in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 2000 Rthlr. an Werth und schuldenfrei und eigenthümlich besitzen,

oder daß ihnen ein Kapital-Vermögen von wenigstens 5000 Rthlr. eigenthümlich gehört,

oder daß sie ihrer Heerespflicht als einjährige Freiwillige resp. durch dreijährigen Dienst wirklich genügt und gute Führungs-Atteste erhalten.

oder durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat sich erworben haben,

oder endlich diejenigen, welche aus anderen Provinzen Unserer Monarchie ihren Wohnsitz in das Großherzogthum Posen verlegen."

„§. 48 des Gutachtens.

Bei §. 48 ist zunächst zu bemerken, daß die Naturalisation durch Militairdienst ein neu hinzugekommener Weg ist, der auf sehr angemessene Weise zur Naturalisation führen und diese erleichtern wird.

Um diese Wege noch zu vermehren, schlägt die Abtheilung einstimmig vor:

daß auch denen die Naturalisation zu Theil werden möge, für welche sie — auch ohne Vorhandensein der übrigen, im §. 48 enthaltenen Bedingungen — von der Ortsbehörde in Uebereinstimmung mit dem Landrath bei der Regierung erbeten wird, und in sofern auch diese Behörde damit einverstanden ist."

Hiernach ist die Sache so zu stehen gekommen, daß, wenn die hohe Kurie die Vorschläge der Abtheilung und den Gesetz-Entwurf billigt, der Zustand, in welchem sich die Nichtnaturalisirten befinden, durch die Naturalisation der Juden sich in 10—20 Jahren von selbst abgewickelt haben wird, indem sie durch den Militairdienst und andere Wege vielfache Gelegenheit haben, in das bessere Verhältniß überzugehen.

Marschall: Zu §. 49.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 49.

Die Juden, welche den im §. 48 verlangten Nachweis führen, sollen von der Regierung des Bezirks, in welchem sie wohnen, mit Naturalisations-Patenten versehen werden."

„§. 49 des Gutachtens.

Der §. 49 wird zur Annahme empfohlen."

von Massenbach: Ich habe gestern schon, wenn ich nicht irre, zum §. 14 eine Bemerkung gemacht, die eigentlich hierher gehört. Wo nämlich gesagt ist, daß der Vorstand das Organ ist, durch welches Anträge oder Beschwerden der Judenschaft an die Staats-Behörde gelangen, da war mein Antrag dahin gerichtet, daß später die Befugniß, sich naturalisiren zu lassen oder ein Zeugniß auszustellen, ob ein Mitglied der Judenschaft dazu fähig sei, nicht in die Hände der unteren Polizei-Behörden allein, sondern auch in die Hände der Vorsteher gelegt werden möchte, damit diese gleichzeitig an den Landrath berichten müßten.

Referent Graf von Itzenplitz: Wenn dieser Antrag Unterstützung erlangen würde, so . . .

Graf York, unterbrechend: Dieser Antrag kommt zu spät, es ist schon über diesen Gegenstand abgestimmt, und wir sind nun beim §. 49.

Referent Graf von Itzenplitz: Wenn ich nicht unterbrochen worden wäre, so würde ich jetzt bereits Gelegenheit gefunden haben, das verehrte Mitglied aus Posen darüber zu beruhigen. Dieser Antrag würde gegen das Prinzip verstoßen, welches wir gestern und heute aufrecht erhalten haben, denn es würde dadurch den Vorstehern der Synagogen-Vereine eine politische Bedeutung gegeben werden, denn das wesentlichste politische Recht wird durch die Naturalisation herbeigeführt. Ich glaube aber, diese muß durch die Obrigkeit geschehen und hängt nicht allein von der Obrigkeit ab, sondern geht vielmehr durch den Landrath an die Regierung. Sie geht also durch drei Instanzen. Der Landrath wird gewiß die Unterbeamten kennen und wo er sie einsichtsvoll oder zuverlässig erachtet, die Sache prüfen, ehe er Bericht erstattet. Daß also dadurch etwas verbessert werden kann, wenn die jüdischen Vorsteher mitzureden haben, glaube ich hiernach, so wie nach den Erfahrungen, die ich in Posen zu machen Gelegenheit gehabt habe, nicht.

Marschall: Wenn keine weitere Bemerkung erfolgt, so kommen wir zum §. 50.

Referent (liest die §§. 50 bis 54 des Gesetz-Entwurfs und die darauf bezüglichen Stellen des Gutachtens vor):

„§. 50.

Ehefrauen nehmen an den Rechten, welche ihre Ehemänner durch die Naturalisation erlangt haben, Theil. Diese Rechte verbleiben ihnen auch nach Auflösung der Ehe bis zur etwa eintretenden Verheirathung mit einem nichtnaturalisirten Juden. Geschiedene, für den schuldigen Theil erklärte Ehefrauen verlieren die lediglich durch ihre Verheirathung erworbenen Rechte der Naturalisation.

§. 50 des Gutachtens

wird zur Annahme empfohlen.

Dagegen wird an dieser Stelle, mit Rücksicht auf die im Eingange dieses Abschnitts von der Abtheilung vorgetragenen Beschlüsse und resp. Anträge, eine gesetzliche Bestimmung ungefähr folgenden Inhalts einzuschalten sein:

„Die Rechte der Naturalisation des Vaters gehen ohne Weiteres auf dessen eheliche Descendenz über, so daß es einer besonderen Naturalisation für diese nicht bedarf."

§. 51.

Die mit der Naturalisation verbundenen Rechte gehen ohne Weiteres verloren, wenn der Richter gegen einen naturalisirten Juden auf Verlust der National-Kokarde erkannt hat. Außerdem können jene Rechte der Naturalisation durch Plenarbeschluß der Regierung entzogen werden, sobald das Naturalisations-Patent auf Grund wider besseres Wissen gemachter unrichtiger Angaben erlangt ist, desgleichen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach §§. 16 und 20 der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 das Bürgerrecht entzogen werden muß oder von den Stadtbehörden entzogen werden kann. Gegen das die Entziehung festsetzende Resolut der Regierung ist der Rekurs an den Minister des Innern zulässig; derselbe muß jedoch binnen einer 10tägigen präklusivischen Frist nach Eröffnung des Resoluts bei der Regierung angemeldet werden.

§. 51 des Gutachtens.

Der §. 51 wird von der Majorität der Abtheilung mit 6 gegen 1 Stimme zur unveränderten Annahme empfohlen, wogegen von einer Stimme verlangt wird, daß den durch die Abstammung naturalisirten Juden im Großherzogthum Posen die durch die Naturalisation erworbenen Rechte entzogen werden sollen, wenn nicht die unter Nr. 2 und 4 des §. 47 angegebenen Erfordernisse vorhanden sind.

Die Majorität hat sich diesem Antrage deshalb nicht angeschlossen, weil es:

1) wünschenswerth ist, eine Erörterung ex officio über jede solche Person zu vermeiden;
2) die Unbescholtenheit zu präsumiren ist und, wenn solche bedenklich erscheint, der Inhalt der in dem Gesetzes-Vorschlage allegirten Paragraphen der Städte-Ordnung ausreicht, um Unwürdige zu entfernen; und
3) die Annahme des Familien-Namens schon sonst nach dem Gesetz §. 38 erzwungen werden kann.

§. 52.

Ueber diejenigen jüdischen Einwohner der Provinz Posen, welche sich zur Aufnahme in die Klasse der Naturalisirten noch nicht eignen, sind, wie bisher, vollständige Verzeichnisse zu führen.

§. 53.

Auf den Grund derselben ist von der Orts-Polizeibehörde jedem Fa-

milien-Vater oder einzelnen volljährigen und selbstständigen Juden ein mit der Nummer des Verzeichnisses versehenes Certifikat zu ertheilen, welches insofern es Familien umfaßt, die Namen der sämmtlichen Mitglieder derselben enthalten muß und nach der jährlichen Revision mit einem Visa versehen oder berichtigt wird.

§§. 52 und 53 des Gutachtens.

Die §§. 52 und 53 des Entwurfs geben zu keiner Erinnerung Veranlassung und werden anzunehmen sein.

§. 54.

Alle noch nicht naturalisirten, mit Certifikaten versehenen Juden sind folgenden besonderen Beschränkungen unterworfen:

a) Vor zurückgelegtem 24sten Jahre ist ihnen die Schließung einer Ehe, wenn nicht der Ober-Präsident in dringenden Fällen dazu besondere Erlaubniß ertheilt hat, nicht zu gestatten.
b) Sie sollen ihren Wohnsitz in der Regel und mit Ausnahme der weiter unten unter c. angegebenen Fälle nur in Städten nehmen. Zu Gewinnung des städtischen Bürgerrechts sind sie nicht fähig.
c) Auf dem Lande dürfen sie nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie entweder einen Bauerhof erwerben oder pachten und denselben selbst bewirthschaften, oder wenn sie sich bei ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten oder zum Betriebe einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, z. B. als Brenner oder Brauer, vermiethen.
d) Das Schankgewerbe darf ihnen nur auf den Grund eines besonderen Gutachtens der Orts-Polizeibehörde hinsichts ihrer persönlichen Qualification von der Regierung, jedoch niemals auf dem Lande, gestattet werden. Der Einkauf und Verkauf im Umherziehen ist ihihnen unbedingt untersagt.
e) Dahrlehnsgeschäfte dürfen sie nur gegen gerichtlich aufgenommene Schuldurkunde, bei Strafe der Ungültigkeit, abschließen.
f) Schuldansprüche derselben für verkaufte berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit.

§. 54 des Gutachtens.

Der §. 54 ist nach dem Antrage der Abtheilung anzunehmen und demselben nur sub g. hinzuzufügen:

„g. die Freizügigkeit in andere Provinzen der Monarchie ist ihnen nicht gestattet."

Es ist dies bisher schon nicht der Fall gewesen, und es ist wichtig, die Nachbar-Provinzen nicht mit den Juden dieser Kategorie zu stark zu bevölkern. Sobald sie sich auf einem der vielfachen Wege die Naturalisation erworben haben, erhalten sie mit dieser auch die Freizügigkeit in andere Provinzen.

Die Beschränkung ad a dieses Paragraphen wurde zwar von 3 Mitgliedern der Abtheilung angefochten, von der Majorität aber deren Beibehaltung beschlossen."

Graf York: Ich bin in der Minorität in der Abtheilung gewesen und habe mich hauptsächlich von den Gründen, die der Herr Referent in der Abtheilung entwickelte, bestimmen lassen, daß man diesen Paraprapheu annehmen könne. Es hat eine üble Seite, daß der Ober-Präsident davon dispensiren kann, es ist dies ein persönliches Ermessen und nicht eine gesetzliche Entscheidung, und ich halte es für besser, diesen Passus ganz zu beseitigen, zumal der Fall nicht häufig vorkommt, und wenn er vorkommen sollte, würde, wenn der Betreffende sonst ein rechtlicher Mann ist, es von keinen üblen Folgen sein.

Referent: Der Antrag des Herrn Redners war auch der meinige, blieb aber in der Minorität, er bezieht sich auf Nr. a., wo es heißt:

„a) Vor zurückgelegtem 24sten Jahre ist ihnen die Schließung einer

Ehe, wenn nicht der Ober-Präsident in dringenden Fällen dazu besondere Erlaubniß ertheilt hat, nicht zu gestatten."

Es ist meine Meinung, daß man oft Schwierigkeiten haben wird, um einen wirklichen geschäftlichen Grund für die Dispensation zu finden. Wenn ein 23½ Jahre alter Jude den Ober-Präsidenten um die Dispensation bittet, weil es für seine Verhältnisse besser ist, was sind da für geschäftliche Gründe, es nicht zu bewilligen; ich habe wenigstens, wenn ich den Herrn Ober-Präsidenten vertrat, die Dispensation fast immer ertheilt, weil ich keinen geschäftlichen Grund hatte, es zu versagen, und daraus kann man folgern, daß die ganze Beschränkung wegbleiben kann.

Fürst W. Radziwill: Ich wollte bemerken, daß ich gegen den Punkt a. gewesen bin, weil die Privat-Befugniß des Ober-Präsidenten mir zu weit zu gehen scheint; es möchte Veranlassung geben, daß er per nefas umgangen wird, und ich halte ihn deshalb für im Gesetz nicht nothwendig und zulässig.

Graf Solms-Baruth: Ein anderer Theil der Abtheilung ist der Ansicht gewesen, daß eine Bestimmung darüber wünschenswerth wäre, weil eine Schließung zu frühzeitiger Ehen wesentlichen Bedenken unterliegt. Aus dem Grunde hat der andere Theil der Abtheilung dafür gestimmt und es für zweckmäßig gehalten, daß gerade der Ober-Präsident in solchen Fällen die Dispensation ertheilen und eine Prüfung der Verhältnisse vorangehen müßte, ehe die Dispensation erfolgte.

Graf York: Wenn dringende Fälle angeführt worden sind, so wird dies auf die sittliche Führung nicht von dem besten Einflusse sein, um die Einwilligung des Ober-Präsidenten in gewissen Fällen, ich möchte sagen, beinahe zu erzwingen.

Fürst B. Radziwill: Ich trete ganz dem, was das geehrte Mitglied aus Schlesien sagte, bei, indem ich darin gerade einen wesentlichen Grund für die bessere sittliche Führung der Juden im Allgemeinen finde.

Marschall: Der Antrag der Majorität geht dahin, daß der §. 54 a. beibehalten werden möge, und diejenigen Mitglieder, die diesem Antrage beistimmen, würden dies durch Aufstehen zu erkennen geben. (Dies geschieht.) — Die Versammlung hat sich dafür ausgesprochen, daß der Punkt a. des §. 54 wegfallen möge. Graf von Zieten hat eine Bemerkung in Bezug auf den Paragraphen zu machen.

Graf von Zieten: §. 54 des vorliegenden Gesetzes enthält unter d. die Bestimmung, daß die nichtnaturalisirten Juden auf dem Lande niemals und in den Städten nur mit Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde das Schankgewerbe betreiben dürfen. Ich erlaube mir, das Gesuch anzubringen, daß den nichtnaturalisirten Juden unter keiner Bedingung die Ausübung des Schankgewerbes gewährt werden möchte. Nichts wirkt demoralisirender, als das Vorhandensein unendlich vieler Schankstätten. Ich spreche nämlich nur von Schlesien und muß zu meinem Bedauern erwähnen, daß ich viele kleine Städte kenne, in denen, gewöhnlich am Markte, sich eben so viele Schankstätten befinden, als Häuser. Ich könnte meine Behauptung faktisch belegen. Es stellt sich weiter heraus für denjenigen, der vom Standpunkte des praktischen Lebens aus das gewöhnliche Volksleben kennen zu lernen Gelegenheit hatte, daß in jüdischen Schankstätten, gegenüber den christlichen, der Branntwein in größerer Quantität gegeben wird, daher diese den meisten Zuspruch haben; ob er qualitativ besser ist, stelle ich anheim. Ausgehend von diesem Standpunkte, halte ich es für fehlerhaft, wenn den nichtnaturalisirten Juden des Großherzogthums Posen in irgend einer Weise das Recht eingeräumt werden soll, das Schankgewerbe zu betreiben. Wie gesagt, ich wiederhole mein gehorsames Gesuch und bitte, daß mir die hohe Kurie darin beistehe, daß nichtnaturalisirte Juden unter keiner Bedingung das Schankgewerbe betreiben dürfen.

Referent Graf von Itzenplitz: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß der Passus, den der geehrte Redner angefochten hat, wörtlich aus dem Gesetz von 1833 übernommen worden ist. Wenn wir dem Antrage des geehrten Redners beitreten, so würden wir eine neue Beschränkung einführen, welche bisher nicht stattgefunden hat. Alle anderen Bestimmungen, die wir beschlossen haben, gehen darauf hinaus, auch die Lage der nichtnaturalisirten Juden so viel irgend möglich zu erleichtern. Daher scheint es mir bedenklich, wenn wir hier abweichen wollten. Die Uebelstände, welche nach dem Vortrage des geehrten Redners theilweis in Schlesien vorkommen, möchten sich auch im Posenschen etwas anders gestalten. Ich kann versichern, daß die Regierung auf das äußerste bemüht gewesen ist, die Schankstätten zu vermindern, und ich würde wenigstens in Anspruch nehmen müssen, daß die Leute, welche ihr Schankgewerbe bisher auf rechtliche Weise erworben und betrieben haben, nicht durch Entziehung der Konzession in einen nahrungslosen Zustand versetzt werden. Ich möchte daher dem Antrage, daß dieser Passus verändert würde, nicht beitreten.

Graf von Zieten: Ich möchte doch bitten, daß mein Antrag zur Unterstützung gebracht werde; es kann sein, daß derselbe keine Unterstützung findet. Ich kann mich doch aber meines Rechtes nicht begeben und wiederhole daher meinen Antrag.

Marschall: Es fragt sich, ob dieser Antrag Unterstützung findet?

Er hat nicht die erforderliche Unterstützung, um ihn zur Abstimmung zu bringen.

Es fragt sich, ob noch weitere Bemerkungen über §. 54 zu machen sind?

Da dies nicht geschieht, so ist der Paragraph in seiner übrigen Fassung angenommen, und wir kommen nun zum nächsten Paragraphen.

Graf York: Entschuldigen Sie, wenn ich unterbreche. Es ist wohl damit noch nicht ausgesprochen, daß auch die übrigen Punkte angenommen sind.

Referent Graf von Itzenplitz: Der Abschnitt g. ist schon vorhin von der verehrten Versammlung angenommen worden. Ich habe hinzugefügt, daß es schon früher so gewesen sei.

Marschall: Da gegen die übrigen Punkte des Paragraphen keine entgegengesetzte Bemerkung gemacht wurde, so war vorauszusetzen, daß sie angenommen worden sind.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 55.

Zu ihrer Verheirathung bedürfen nichtnaturalisirte Juden eines Trauscheins, der ihnen von Seiten des Landraths stempel- und kostenfrei ertheilt werden soll, sobald sie sich darüber ausweisen, daß sie das 24ste Lebensjahr erreicht haben oder die Dispensation des Ober-Präsidenten von dieser Beschränkung beibringen."

Das Gutachten lautet:

„§. 55.

Gegen den §. 55 ist nichts zu erinnern."

Dieser Paragraph wird zur Annahme empfohlen.

Er wird sich durch den Beschluß der hohen Kurie ad §. 54 a. etwas modifiziren, denn wenn die Beschränkung der Heirathen auf Personen über 24 Jahre wegfällt und der Ober-Präsident die Dispensation nicht mehr zu ertheilen hat, so ist hierauf bei der Fassung Rücksicht zu nehmen.

„§. 56.

Von den im Abschnitt I. in Betreff der bürgerlichen Verhältnisse der Juden getroffenen Bestimmungen finden diejenigen des

§. 35 wegen Zulassung zu unmittelbaren und mittelbaren Staats-, Kommunal- und akademischen Lehr-Aemtern ꝛc. und des
§. 37 wegen des Gewerbebetriebes
auf die naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen, dagegen die Bestimmungen der
§. 36 wegen der ständischen Rechte, des Patronats ꝛc.,
§. 38 wegen der Familien-Namen, Führung der Handelsbücher ꝛc.,
§. 39 wegen der jüdischen Zeugen-Eide,
§. 40 wegen der bei Trauungen unter den Juden zu beobachtenden Vorschriften,
§. 41 wegen der Ehen zwischen inländischen und fremden Juden,
§. 42 wegen der Niederlassung und des Aufenthaltes fremder Juden
auf alle dortigen Juden Anwendung."

Das Gutachten lautet:

„§. 56.

Zu §. 56 beschließt die Abtheilung einstimmig, mit Rücksicht auf die Beschlüsse zu §§. 41 und 46 ungefähr folgende Fassung zu beantragen:
„„Von den im Abschnitt I. in Betreff der bürgerlichen Verhältnisse der Juden getroffenen Bestimmungen finden diejenigen des
§. 36 wegen der ständischen Rechte, des Patronats und ꝛc.
§. 38 wegen der Familien-Namen und ꝛc.
§. 39 wegen der jüdischen Zeugen-Eide,
§. 40 wegen der über die Verlautbarung jüdischer Ehen,
§. 42 wegen der Niederlassung fremder Juden und ꝛc.
auch auf nichtnaturalisirte Juden Anwendung.""
Die übrigen Positionen würden wegbleiben."

Hier erlaube ich mir kurz zu bemerken, daß die Abtheilung beantragt, den Paragraphen pure beizubehalten und nur diejenigen Abänderungen anzunehmen, welche sich aus den schon gefaßten Beschlüssen von selbst ergeben.

Marschall: Zu §. 57.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 57.

Die naturalisirten Juden bedürfen behufs ihrer Uebersiedelung aus dem Großherzogthum Posen in eine andere Provinz Unserer Monarchie künftig nicht mehr einer besonderen Genehmigung Unseres Ministers des Innern. Dagegen bleiben die bisherigen Beschränkungen in Betreff des Umzugs der nichtnaturalisirten Juden in andere Provinzen und ihres zeitweisen Aufenthalts daselbst bestehen."

Das Gutachten lautet:

„§. 57.

Durch die Beschlüsse zu §§. 46 und 54 ist der §. 57 entbehrlich geworden und kann ganz wegfallen."

Aus demselben Grunde der Fassung bleibt dieser Paragraph ganz weg, denn dasjenige, was beizubehalten ist, kommt in einem früheren Paragraphen vor, der schon genehmigt ist.

„§. 58.

In Betreff der Schulden der jüdischen Corporationen und deren Tilgung, wie hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Ablösung der Corporations-Verpflichtungen, verbleibt es überall bei den bestehenden Vorschriften und Anordnungen. Das festgestellte Ablösungs-Kapital kann von den Regierungen im Wege der administrativen Execution beigetrieben werden."

Das Gutachten lautet:

„§. 58.

Der §. 58 wird zur Annahme empfohlen."

(Es begehrt Niemand das Wort.)

„§. 59.

In Betreff der Personenstands-Register sind die bestehenden Verordnungen in Anwendung zu bringen.“

Das Gutachten lautet:

„§. 59.

Dieser Paragraph wird jetzt nach den Anträgen der Abtheilung dahin zu fassen sein:

„„die Führung der Personenstands-Register der Juden erfolgt in der ganzen Monarchie durch den persönlichen Richter.““

Es erscheint dies um so mehr gerechtfertigt, da bei allen Nachlaß- und vielen Prozeß-Sachen diese Register die Basis bilden müssen. Behufs der Militair-Aushebung werden die Gerichte den Landräthen Auszüge mittheilen können.“

(Es erfolgt keine Bemerkung.)

„§. 60.

Alle von den vorstehenden im Abschnitt I. und II. enthaltenen Bestimmungen abweichenden allgemeinen und besonderen Gesetze werden hiermit außer Kraft gesetzt.“

Das Gutachten lautet:

„§. 60.

Der §. 60 ist durchaus nothwendig; es erscheint nur wünschenswerth, ihn recht bestimmt und nach Ansicht der Abtheilung etwa dahin zu fassen:

„§. 60.

„„Alle von den vorstehenden, in Abschnitt I. und II. enthaltenen Festsetzungen abweichenden allgemeinen oder besonderen Gesetze und Bestimmungen werden hiermit außer Kraft gesetzt, so daß die Juden als solche keinen anderen Beschränkungen als den in diesem Gesetz ausdrücklich ausgesprochenen unterliegen.““

Dies scheint mir sehr wichtig, denn über die Verhältnisse der Juden giebt es verschiedenartige Provinzial-Gesetzgebungen in sehr verschiedenen Gesetz-Sammlungen früherer Länder u. dergl., so daß wir, wenn nicht eine solche Bestimmung gemacht wird, den Zweck, daß die Juden keiner anderen Beschränkung unterliegen sollen, als dies Gesetz vorschreibt, nicht erreichen werden.

von Quast: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß die Bestimmungen wegen Nichtgültigkeit einer Ehe zwischen Juden und Christen gewissermaßen durch diesen Zusatz auch außer Kraft gesetzt werden könnten, was aber doch durch die vorige Abstimmung nicht ausgesprochen werden sollte.

Marschall: Es gilt dies nur von Bestimmungen, welche schon bisher in Kraft sind.

von Quast: Wenn aber hier gesagt wird, sie würden außer Kraft gesetzt?

Marschall: Es können damit doch nur solche Bestimmungen gemeint sein, welche hierdurch wirklich getroffen werden. Nach der früheren Abstimmung würde aber über diesen Gegenstand gar nichts in das Gesetz aufgenommen werden, und der angeregte Zweifel scheint mir aufs vollständigste im voraus erledigt zu sein.

von Quast: Ich erlaubte mir nur die Bemerkung, weil mir der Vorschlag der Abtheilung zu exklusiv erschien, so daß dadurch vielleicht die Aufhebung solcher Bestimmungen ausgesprochen werden könnte, welche nicht in Berathung gewesen sind.

Marschall: Ich glaube, daß diese Voraussetzung nicht begründet ist. Wir kommen nun zu §. 61.

Referent Graf von Itzenplitz (liest vor):

„§. 61.

Unsere Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern haben wegen Ausführung dieser Verordnung das Erforderliche zu veranlassen.“

Der Inhalt des §. 61 erscheint so nützlich, als unbedenklich.

Marschall: Da nun der Gegenstand dieser Berathung erledigt ist, so verlassen wir ihn.

II.

Die Verhandlungen der Kurie der drei Stände über die Emancipationsfrage der Juden.

Sitzung der Kurie der drei Stände
am 14. Juni.

Marschall: Die Abtheilung hat in ihrem Gutachten (pag. LI.) zuerst eine formelle Frage aufgestellt, nämlich die: ob es nicht zweckmäßig sei, die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse der Juden in besonderen Abschnitten zu behandeln. Diese Frage wird sich nicht eher beantworten lassen, als bis wir auf die materiellen Bestimmungen eingegangen sein werden. Es ist von dem Herrn Referenten der Vorschlag gemacht worden, von der allgemeinen Besprechung abzusehen und gleich auf die einzelnen Paragraphen einzugehen. Ich habe allerdings nicht die Absicht, über das Allgemeine und die Grundsätze irgend eine Frage zu stellen; ein Jeder wird sich aber, wenn wir zur Beantwortung der einzelnen Fragen kommen, über die Grundsätze eine Meinung gebildet haben müssen, und dadurch wird eine allgemeine Besprechung um so mehr nöthig sein. Da mehrere Redner sich zu einer solchen bereits gemeldet haben und ich ihnen nicht das Wort zu entziehen wünsche, so werde ich sie nach der Reihe auffordern. Zuerst gebe ich dem Herrn Abgeordneten von Byla als Korreferenten das Wort.

Korreferent von Byla: Schon in dem Edikte vom 11. März 1812 ist klar und deutlich die Tendenz ausgesprochen, durch einen nähern Anschluß der Juden an die Christen die Juden zu veredeln, ihre separatistischen Gesinnungen zu vertilgen und sie dem Staat immer nützlicher zu machen. Diese Tendenz hat das Gouvernement auch späterhin verfolgt; im Jahre 1824 erschien eine Allerhöchste Kabinets-Ordre, datirt vom 29. April, worin angeordnet ist, daß sämmtliche Provinzial-Landtage darüber gehört werden sollen, ob und welche Vorschläge sie hinsichtlich der bestehenden Gesetzgebung über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vorzubringen haben. Leider erfolgten hierauf in den Jahren 1824—1827 keine günstigen Erklärungen von Seiten der Provinzialstände, vielmehr sprachen sich dieselben mehr oder minder dahin aus, daß allerdings im Interesse der christlichen Bevölkerung Einschränkungen in den Rechten der Juden stattfinden müßten. Die Gesetzgebung ging auf diese Vorschläge nicht vollständig ein, sondern ordnete nur in Posen die dortigen Verhältnisse der Juden durch die Verordnung vom 1. Juni 1833, wogegen in den übrigen Provinzen nur einzelne einschränkende Bestimmungen erfolgten. Unverkennbar aber hat sich von jener Zeit ab der Zustand der Juden bedeutend verändert und gewiß verbessert. Hierüber hat sich die Stimme des Volkes wiederholt laut ausgesprochen; aber auch im Jahre 1845 erklärten sich schon von 8 Provinzial-Landtagen 5 für wesentliche Erweiterung der Rechte der Juden, 2 darunter sogar für gänzliche Gleichstellung derselben mit den Chri-

sten. Demzufolge scheint der in Rede stehende Gesetz-Entwurf uns gegenwärtig zur Berathung vorgelegt zu sein. — Gewiß mit Freuden begrüßen wir ihn, um bei dieser Gelegenheit nicht nur einen Akt der Billigkeit, sondern auch der Gerechtigkeit gegen unsere jüdischen Mitbürger erfüllen zu können. — Ich glaube aber auch, daß wir gleichzeitig dadurch die Wohlfahrt unseres Staates fördern werden. — Bei Beurtheilung des vorliegenden Gegenstandes stellen sich zuvörderst im Allgemeinen zwei Hauptfragen heraus, einmal, ob die Versammlung geneigt ist, sofort eine gänzliche Gleichstellung der Juden mit den Christen in unserem Staate zu befürworten, oder ob es rathsamer erscheint, durch einen allmäligen Uebergang den Weg dazu anzubahnen, um späterhin eine vollständige Ausgleichung stattfinden lassen zu können. Ich kann mich nur für die letztere Ansicht erklären, und zwar aus dem Grunde, weil ich glaube, daß dadurch auf einem sicheren und ruhigeren Wege die wünschenswerthe Gleichstellung erreicht werden wird. Meine Herren! Wir können bei Berathung und Beurtheilung dieser Fragen nicht allein von unserem Standpunkte ausgehen, nein, wir müssen hierbei auch die Stimme des großen Volkshaufens berücksichtigen, die Stimme derjenigen, die weniger gebildet, weniger aufgeklärt sind, als wir; Sie werden gewiß nicht verkennen, daß noch in manchen Theilen unserer Monarchie große Vorurtheile gegen die Juden existiren. Aber keinesweges wünsche ich, daß durch einen solchen allmäligen Fortschritt den Juden Rechte, welche ihnen füglich gegenwärtig schon zugestanden werden können, vorenthalten werden sollen, und ich glaube, daß ich Ihnen bei der speziellen Berathung des Gesetzes beweisen werde, daß ich dieses bei meinem Vorschlage keinesweges beabsichtige. Gewiß aber ist es rathsam, daß man bei einem so besonders wichtigen Schritte mit Vorsicht vorgeht. Ich habe auch mit mehreren sehr gediegenen Juden erst neuerdings hierüber Rücksprache genommen, und sie theilen in dieser Beziehung meine Ansicht. — Was die Fassung des vorliegenden Gesetz-Entwurfes betrifft, so hat sich die Abtheilung einstimmig damit einverstanden erklärt, daß die kirchlichen Verhältnisse von den bürgerlichen darin getrennt behandelt werden. Die Gründe dazu sind im Gutachten ausführlich angegeben, und ich bin weit entfernt, mich darüber noch besonders auszusprechen; ich hoffe vielmehr, daß auch die Versammlung sich damit einverstanden erklären wird, indem die Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens wohl nicht zu verkennen ist. — Wenn aber in dem Gutachten Seite 5 angegeben ist, daß die Abtheilung mit Ausnahme einer einzigen Stimme, sich dafür erklärt, bei Berathung dieses Gesetz-Entwurfes das Edikt vom 11. März 1812 zu Grunde zu legen, so bekenne ich, daß ich diese einzige Stimme bin, und ich glaube es schuldig zu sein, Ihnen die Gründe für meine Ansicht, die in dem Gutachten nicht bemerkt sind, hier mitzutheilen.

Erstens gilt das Edikt vom Jahre 1812 nur für die älteren Provinzen der Monarchie, wogegen für die übrigen Theile derselben ganz verschiedenartige gesetzliche Bestimmungen existiren; für diese würde also offenbar das Edikt nicht die richtige Grundlage sein. Zweitens hat auch das Edikt in dem Rechtszustande der Juden eine nicht unbedeutende Lücke gelassen, indem es gleich im Eingange anordnet, daß durch dieses Gesetz alle früheren Vorschriften in Betreff der Juden aufgehoben sein sollen, insofern sie nicht in dem Edikte ausdrücklich aufgenommen worden. Nun sind aber in diesem Edikte nur die bürgerlichen Verhältnisse der Juden regulirt, dagegen das Kultuswesen unberücksichtigt gelassen, und eine Folge davon ist, daß seit dem Jahre 1812 eine große Regellosigkeit in den Kultus-Verhältnissen der Juden eingetreten. Drittens endlich halte ich es überhaupt nicht für erforderlich, ein bestehendes spezielles Gesetz bei der Berathung zum Grunde zu legen; denn der §. 1 des Gesetz-Entwurfes sagt ganz allgemein: Neben gleichen Pflichten sollen die jüdischen

Unterthanen auch gleiche Rechte mit den christlichen Unterthanen genießen, und nur diejenigen Ausnahmen hiervon sollen in dem vorliegenden Gesetze aufgenommen werden, welche gegenwärtig noch im allgemeinen Staats-Interesse erforderlich erscheinen. Diese Ausnahmen können sich aber nur entweder auf unsere gegenwärtigen Zeitverhältnisse beziehen oder auf die ganze bestehende Gesetzgebung des Staates in Betreff der Juden, und wir werden gewiß bei richtiger Würdigung dieser Verhältnisse, dieser Gesetze finden, welche Ausnahmen auch gegenwärtig noch aufrecht zu erhalten. Wenn wir aber eine nachhaltige Gleichstellung der Juden mit den Christen erreichen wollen, dann halte ich für durchaus nothwendig, zuvörderst die Haupt-Schranken, welche jetzt noch zwischen den Juden und Christen in unserem Staate bestehen, niederzureißen, damit wir ein freies Terrain erhalten, um hierauf das neue Gebäude errichten und für die Juden eine neue Verfassung gründen zu können. Für solche Schranken erkenne ich namentlich folgende: erstens die bestehenden besonderen Corporations-Verhältnisse der Juden in bürgerlicher Beziehung; zweitens die besonderen öffentlichen Schulen für die Juden und drittens das Verbot der Ehe zwischen Christen und Juden. Bevor wir diese Hauptschranken nicht niedergerissen haben, glaube ich, wird eine jede Gleichstellung der Juden mit den Christen hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse nur scheinbar und dem allgemeinen Staatsinteresse mehr nachtheilig als vortheilhaft sein. — Ich behalte mir vor, über diese drei Punkte bei der speziellen Berathung des Gesetzes meine Ansicht näher auszusprechen, indem gegenwärtig nur der allgemeine Theil zur Berathung gestellt ist.

Marschall: Zuerst hat jetzt Herr von Landsberg das Wort wegen einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. von Landsberg-Steinfurt: Von dem Redner, der so eben die Bühne verlassen hat, ist gesagt worden, daß derselbe die einzige Stimme in der Abtheilung gewesen sei, die sich dagegen ausgesprochen habe, daß das Edikt vom 11. März 1812 zu Grunde zu legen sei. Ich glaube bemerken zu dürfen, daß ich diese einzige Stimme war. (Gelächter.) Wenigstens habe ich die Ueberzeugung, daß ich es war, und ich weiß nicht, ob mein Name im Protokoll aufgeführt worden ist, ich will die Gründe, die mich veranlaßt haben, dagegen zu stimmen, motiviren; ich glaube aber nicht, daß der jetzige Augenblick dazu geeignet ist; um eine Berichtigung aber werde ich bitten müssen.

Abgeordn. von Byla: Ich berufe mich auf den Herrn Referenten, darüber, daß ich mich gegen denselben an dem ersten Tage, wo wir die Berathung des Entwurfs in der Abtheilung vorgenommen, ausführlich darüber ausgesprochen, daß ich mich nicht damit einverstanden erklären könnte, daß das Edikt vom 11. März 1812 bei der Prüfung des vorliegenden Gesetzes zu Grunde zu legen. Wenn nun der Herr Redner diese Ansicht getheilt, so freut es mich, daß wir in dieser Hinsicht übereingestimmt haben!

Referent Sperling: Der Referent kommt dadurch in die übelste Lage. Es könnte scheinen, als sei ein Referat ungenau, und doch ist dem nicht so. Ich glaube, der Streit, der sich zwischen beiden Herren um die eine Stimme erhoben hat, wird sich hier ohne die Verhandlungen der Abtheilung schwer entscheiden lassen, und ich schlage vor, wir überlassen ihn denselben allein.

Marschall: Da dieser Gegenstand für die Berathung unerheblich ist, so werden wir darüber hinweggehen.

Abgeordn. Plagemann: Meine Herren! In der Stadt, die ich zu vertreten habe, sind schon seit langen Jahren die Juden zu Stadtverordneten und ähnlichen städtischen Aemtern gewählt worden, und sie haben stets ihre Pflichten treu und gewissenhaft erfüllt, und bei einem Aufrufe

zur Wohlthätigkeit waren sie nie die Letzten. Ich habe noch vor wenigen Tagen Briefe aus meiner Heimath erhalten, aus denen ich erfuhr, daß ein jüdischer Kaufmann Getraide zu einem sehr billigen Preise an seine armen Mitbürger verkauft hat. Meine Herren! Wo die Juden so ihre Pflichten erfüllen, kann man ihnen keine Rechte vorenthalten, und ich muß also für das Gutachten der Abtheilung stimmen.

Abgeordn. Schumann (wird von der Versammlung am Vorlesen gehindert).

Marschall: Zur Erklärung dieser Sache muß ich daran erinnern, daß die Bitte an Se. Majestät gestellt worden ist, das Reglement möge die Bestimmung erhalten, daß diejenigen, welche der deutschen Sprache nicht recht mächtig sind, ablesen dürfen. Wenn der Herr Abgeordnete selbst erklärt, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so wird die Versammlung diese Bestimmung wohl vorläufig gelten lassen.

Abgeordn. Schumann (liest die Rede): Meine Herren! Ich gehöre zu denjenigen, welche auf unserem Provinzial-Landtage die Emancipation unserer Juden verfochten, welche hier die völlige Gleichstellung aller Juden mit den Christen beantragt haben. Darum sei es mir vergönnt, hier einige Worte — einmal in Betreff der posener Juden insbebesondere — sodann in Betreff der im Gesetz-Entwurfe ausgesprochenen Ausschließung aller von beinahe allen Aemtern — einer hohen Versammlung vorzutragen.

In ersterer Hinsicht, nämlich was die Bestimmungen des Entwurfes im §. 44 und den folgenden über die posener Juden anbetrifft, so will und kann mir ein zureichender Grund für den dort ausgesprochenen Unterschied nicht einleuchten. Man wird mich ob dieser meiner Ansicht zum wenigsten keiner Befangenheit zeihen. Ich war in meinen jüngeren Jahren ein Gegner der Juden und gestehe es an dieser feierlichen Stelle ganz offen, daß ich mich damals getäuscht, von meinem Vorurtheil gegen Sie zurückgekommen bin. Ich weiß es wohl, daß unser Großherzogthum beinahe die Hälfte aller Juden der ganzen Monarchie zu ihren Bewohnern zählt; auch will ich es nicht in Abrede stellen, daß ein großer Theil unserer Juden in Rücksicht auf Bildung denen der übrigen Landestheile nachsteht. Nichtsdestoweniger spreche ich so meine innigste Ueberzeugung aus, daß sie die durch den Gesetz-Entwurf bezweckte Zurücksetzung nicht verdienen.

Das Gutachten des Ausschusses Seite 35 spricht sich hierüber sattsam aus. Wenn nun das Gouvernement selbst einräumt, daß die Verordnung vom 1. Juni 1837 die Juden im Großherzogthume gehoben, so darf ich einen Widerspruch damit darin finden,

daß man sie dessenungeachtet zurücksetzen will.

Hat jene Verordnung so wohlthätige Folgen gehabt, so möchte daraus weiter folgen, daß der der Verordnung vorangehende Zustand ein Zustand war, den unsere Juden nicht verschuldet haben, sondern daß derselbe durch ihre bis dahin gedrückte Stellung bedingt war.

Weg also mit fernerer Beschränkung! Man stelle sie den übrigen Juden gleich, und sie werden sich dieser nun nicht mehr zu versagenden Gleichstellung werth und würdig erweisen.

In meiner langjährigen Erfahrung habe ich, der ich inmitten von kleinen Städten mit zahlreicher jüdischer Bevölkerung wohne, Gelegenheit gehabt, sie in meinem Vaterlande näher kennen zu lernen. Ich habe gefunden, daß sie, was Sittlichkeit und Bildung anbetrifft, im Allgemeinen unserer christlichen Bevölkerung nicht nachstehen. Sie sind, so wendet man ein, verschmitzt, sie sind dem Schacher, dem Wucher ergeben, sie richten hiermit den christlichen Bewohner zu Grunde. Dies befürchte ich nicht, denn giebt es auch allerdings schlechte Juden, so giebt es dergleichen Sub-

jetzte auch unter anderen Religions- und Stammgenossen. Daran hat aber weder Religion noch Abkunft schuld. Der bisherige gedrückte Zustand der Juden erklärt Alles. Erlangen die Juden dasjenige, was ihnen von Gottes und Rechts wegen gebührt — Gleichstellung mit den übrigen Bewohnern des Staates — so werden schlechte Juden eben so gebrandmarkt unter ihnen selbst dastehen, wie es bei den Nicht-Juden der Fall ist. Beiläufig gesagt, darf nicht unerwähnt gelassen werden, wie die Juden viele gute Eigenschaften haben, welche ihnen die Christen ablernen mögen; deren Nüchternheit, Sparsamkeit, Mitleiden für ihre Armen und Kranken sind nachahmungswerth. — Werden sie den Christen gleichgestellt, so werden sie sich als deren Mitbürger ansehen und wahre Nächstenliebe auch gegen diese üben. — Ich meine, daß wir die beiden Hauptgebote:

„Liebe Gott und deinen Nächsten"

diese beiden Grundpfeiler des Christenthums, — aus dem Judenthum herhaben, und wir handeln nicht christlich, wenn wir die Juden darum zurücksetzen, weil sie Juden sind. Sie waren und sind unsere nächsten Nächsten.

Möge mancher Christ in Folge der Gleichstellung — und weil er, wie man sagt, nicht so verschmitzt, so gescheidt sei, wie der Jude — bei dem Uebergange des Letzteren in ein gleiches Verhältniß mit den Christen in Nachtheil kommen. Es kann dies der Fall allerdings sein. Aber hat die bisherige untergeordnete Stellung dergleichen Uebelstände zur Folge gehabt, so darf ich dreist behaupten, daß gerade die Gleichstellung dergleichen Uebelstände beseitigen wird. Denn der Mensch, welcher seinen sittlichen Werth um so mehr fühlt, als er äußerlich und vom Gesetze anerkannt wird, wird gerade darum eine höhere sittliche Würdigung zu erstreben bemüht sein im Herzen und in Thaten.

Die Geschichte hat es aufbewahrt, — wie ich dies in meiner Petition näher ausgeführt, daß die Juden in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung mit den Christen gleicher Rechte und Ehren genossen. Sie waren also dessen werth und werth befunden zu einer Zeit, als eine andere Religion — Kultus möchte ich sagen — an die Stelle der ihrigen trat. Es lebten also Christenthum und Judenthum friedlich neben einander. Diese Thatsache steht, wie gesagt, geschichtlich fest, und es würde mir nicht schwer fallen, den Beweis zu führen, daß erst dann — als es eine herrschende Kirche gab — es auch beherrschte, unterdrückte Kirchen gab, woraus sich auch in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand gar Vieles, wo nicht Alles, erklären läßt.

Ich bin Christ und gehöre der Kirche an, deren Haupt in der letzten Zeit auch in Rücksicht der Nicht-Christen, der Juden insbesondere, in seinen Verordnungen und Handlungen Grundsätze ausspricht, welche ich hier mit meinen schwachen Kräften zu vertheidigen suche, und ich würde glauben, die Pflicht eines Christen nicht zu erfüllen, wie es recht ist, wenn ich hier meine Stimme zu Gunsten derjenigen — deren Väter unsere Vorgänger im Glauben an den einzigen Gott waren — zu erheben Bedenken tragen sollte. Dies in Bezug auf meine posener Juden.

Abgeordn. von Gottberg: Als ich meine den vorliegenden Gegenstand betreffende Petition einbrachte, ging mein Antrag dahin, das Edikt vom Jahre 1812 auf die ganze preußische Monarchie angewendet und die darin unerfüllt gelassenen Bestimmungen ausgeführt zu sehen. Nachdem seit diesem freisinnigen Gesetze ein Zeitraum von 35 Jahren verflossen war, konnte ich nicht annehmen, daß die Regierung eines Staats, welcher der Staat der Intelligenz und des Fortschrittes genannt wird, beabsichtigen würde, ein Gesetz zu erlassen, in welchem noch schärfere Absonderungen herbeigeführt werden sollten. Ein solches Gesetz hätte mir zu sehr mit den Forderungen und dem Geiste der Zeit im Widerspruche geschie-

nen, und ich habe es für Haupt-Aufgabe der Gesetzgebung gehalten, mit dem Geiste der Zeit in Einklang zu bleiben. Der vorliegende Gesetz-Entwurf hat mich vom Gegentheile überzeugt; er hat mir die Ueberzeugung verschafft, daß allerdings eine schärfere Absonderung der Juden beabsichtigt worden ist. Ich kann nicht glauben, meine Herren, daß unter Ihnen eine Sympathie für diese Bestimmungen, welche einen offenbaren Rückschritt enthalten würden, Fuß fassen könnte. Ich kann dies um so weniger glauben, als ich vollständig die Motive zu einem derartigen Rückschritt vermißt habe. Es hätte in der That eines bündigen Nachweises bedurft, daß die Juden in ihrer intellektuellen und moralischen Ausbildung in diesen 35 Jahren zurückgegangen sind. Ein solcher Nachweis ist nicht versucht, viel weniger geführt worden. Denn daß es unter den Juden schlechte Leute giebt, kann für mich kein Grund sein. Ich habe nicht geglaubt, daß die Gesetzgebung ihre Grundsätze von dem schlechteren Theile des Volkes abnehmen und auf den besseren anwenden müßte. Mit dem Gutachten der Abtheilung nehme ich daher an, daß das Minimum, was den Juden gewährt werden muß, in dem Edikt von 1812 zugesichert ist, daß aber die darin enthaltenen Hoffnungen und Verheißungen erfüllt werden müssen. Das Edikt vom Jahre 1812 enthält eine Beschränkung in Bezug auf politische Rechte insofern, als die Juden nicht zu Staats-Aemtern gelassen werden sollen. Dies ist später abusive ausgedehnt worden auf die Kommunal-Aemter und Lehr-Aemter. Es enthält in §. 39 insofern eine Hoffnung, als gesagt ist, es sollten die Kultus- und Unterrichts-Verhältnisse späterhin unter Zuziehung von Sachverständigen, d. h. von kenntnißreichen Juden, regulirt werden. Wenn die ersteren Beschränkungen aufgehoben und diese letzteren Verheißungen erfüllt werden, dann, glaube ich, wird der Jude nichts weiter von der Gesetzgebung zu wünschen haben. Was den ersteren Theil anlangt, nämlich die politischen Rechte, so hört man davon sprechen, daß die Juden noch auf einer zu niedrigen Stufe der sittlichen Ausbildung stehen. Meine Herren! Ich weiß nicht, was ich von einem so allgemein gestellten Urtheile halten soll. So weit ich die Juden kenne, sind sie mäßig in ihren Genüssen, nicht ausschweifend, tugendhaft in Heilighaltung der Familienbande. Ich wüßte keinen Fehler, den ich unter meinen christlichen Mitbürgern nicht eben so sehr fände. Der einzige Vorwurf, den man ihnen macht und der zum Theil einen gewissen Schein von Wahrheit für sich hat, ist der, daß sie in ihren Geschäften mit christlichen Mitbürgern zum Betruge und zum Eigennutze geneigt sind. Aber, meine Herren, ich frage: Ist dies ein Fehler, der mit der jüdischen Nationalität und dem jüdischen Glauben nothwendig verbunden ist? Ist es nicht vielmehr eine Folge der Behandlung, welche ihnen bisher zu Theil geworden ist? Man kann sich nicht wundern, daß eine Nation, welcher die edlen Berufsarten abgeschnitten waren, sich vorzugsweise auf den Handel warf. Wenn es aber überhaupt schwer ist, im Handel zwischen erlaubtem und unerlaubtem Vortheil eine Gränze zu ziehen, so ist es natürlich, daß das gegen die Juden herrschende Vorurtheil ihnen vorzugsweise den Vorwurf des unerlaubten Gewinns machte. Wenn also der Vorwurf, durch welchen hier eine Beschränkung der Juden motivirt wird, mehr eine Folge der bisherigen Behandlung und durchaus nicht mit der jüdischen Nationalität und dem jüdischen Glauben verbunden ist, so glaube ich, bleibt der Gesetzgebung nichts übrig, als das bisherige System zu ändern, nämlich das System der bisherigen Abschließung. Denn wie können sie sich einer edleren Geistes-Anstrengung hingeben, wenn die edleren Berufsarten ihnen verschlossen sind? Man gebe ihnen Staats-Aemter, dann wird sich zeigen, daß sie mit hohen Geistesgaben ausgerüstet und vollständig befähigt sind. Ich halte es aber auch für eine Förderung der Gerechtigkeit gegen die christlichen Staatsbewohner, daß diese

Kapazitäten zur Anwendung gebracht werden. Die Juden haben vorzugsweise Neigung zu geistigen Beschäftigungen, darum werfen sie sich bei'm Mangel anderer Berufsarten auf den Handel; sie wollen keine körperliche Beschäftigung, und wenn man ihnen die geistige versagt, was sollen sie anfangen? Wenn ich also den Einwand einer niederen moralischen Stufe nicht gelten lassen kann, vielmehr dies als ein Motiv für mich ansehe, es auch für eine Förderung der Gerechtigkeit gegen die christlichen Mitbürger halte, daß ihnen politische Rechte eingeräumt werden, so frage ich: welchen Nachtheil, welchen Schaden wird der Staat davon haben? Ich habe mich vergebens bemüht, derartige Nachtheile aufzufinden; es hat mir aber nicht gelingen wollen. Es ist gesagt worden, es würde das christliche Element im Staate gefährdet, und die Aufrechthaltung des christlichen Elements sei in einem christlichen Staate nothwendig. Aber mir scheint es mit dem Begriffe des Staats in abstracto nicht unumgänglich verbunden zu sein, daß seine Mitbürger zu einer bestimmten Religion gehören. Mit dem Begriffe des Staats „in abstracto" verbinde ich nur den Begriff des Rechts. Mit diesem Begriffe ist nothwendig der Begriff der Ordnung verknüpft. Diesen Begriff der Ordnung in seiner höchsten Potenz verlange ich in dem Gebiete der Religion und in dem der Sittlichkeit. — In der Religion gelange ich dann zu dem Glauben an Einen Gott; in der Moral zu der Monogamie.

Wer sich zu diesen Prinzipien bekennt, der hat auch das Recht der vollständigen Anerkennung von unserer Seite.

Wenn ich dies auf die Juden anwende, so muß ich bekennen, daß sie auf derselben sittlichen Stufe stehen, wie die Christen. Sie müssen also bei gleichen Pflichten auch gleiche Rechte in Anspruch nehmen dürfen. Eine andere Gefahr hat man darin erblickt, daß man, weil den Juden eine gewisse Beharrlichkeit in Verfolgung ihrer Zwecke eigen ist, gefürchtet hat, daß die Juden die Christen aus den Aemtern verdrängen, und daher bald eine zu große Anzahl von Juden zum Nachtheil der Christen in den Aemtern stehen würden. Aber ich glaube nicht, daß dies ein Grund ist, dem man mit Recht eine Wichtigkeit beimessen kann; ich kann nicht annehmen, daß 16 Millionen Christen die Konkurrenz von 200,000 Juden zu fürchten brauchten. Ich kann auch nicht die Besorgniß theilen, daß unter diesen Juden so viele Kapazitäten sein werden, daß dadurch ihr Ueberfluß in den Staatsstellen herbeigeführt würde. Wäre aber unter den Juden die Kapazität in solchem Umfange vorhanden, hätten wir uns dann nicht Glück zu wünschen, daß wir eine solche Menge von Kräften nicht ferner mehr unbenutzt gelassen hätten? Man hat ferner gesagt, es stände zu befürchten, daß eine Menge von polnischen Juden, welche jetzt in einer Provinz sind, sich dann über den ganzen Staat ergießen würden. Aber, meine Herren, wenn Sie es wirklich als einen Nachtheil betrachten, daß viele Juden an einem Orte wohnen, wollen Sie dann diesen Nachtheil auf einer einzigen Provinz lasten lassen, ist es nicht der Gerechtigkeit angemessen, daß wir sämmtlich diese Last tragen, wenn sie eine Last ist? (Heiterkeit und Beifall.) — Doch, meine Herren, wenn ich gesagt habe, es fehle an einem Motiv, so habe ich nicht außer Acht gelassen, daß es ein großes Motiv gibt, mit dem man diese Beschränkung der Juden begründen will. Das ist nämlich, das allgemeine Vorurtheil, wahrlich auch der einzige Grund, welcher sich mit Recht dafür anführen läßt. Das Vorurtheil, welches uns von Kindesbeinen an eingeimpft ist, was in den Schulen genährt wird, und das zu überwinden dem Erwachsenen so schwer fällt, dieses ist es allein, was einer günstigen Lösung dieser Frage entgegensteht. Aber wenn wir es als ein Vorurtheil ansehen, folglich für ein ungerechtes Urtheil, sollten wir dann nicht Alles aufbieten, um dieses Vorurtheil auszurotten? Der Vereinigte Landtag, dieser Vorkämpfer des Landes auf

dem Gebiete des Rechtes und auf dem Gebiete des Fortschrittes, er wird auch der Führer der Nation sein in Verfolgung der Aufgabe, ohne Berücksichtigung von vorgefaßten Meinungen, das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes und aller Bewohner desselben zu ordnen. Was die Kultus- und Unterrichts-Verhältnisse der Juden betrifft, so gestehe ich, das es mir für diese hohe Versammlung eine schwierige, beinahe unausführbare Aufgabe scheint, die Kultus-Angelegenheiten einer Religionsgesellschaft zu ordnen, die ihr mehr oder weniger ihrem Wesen nach unbekannt ist. Man kann gewisse allgemeine Gesichtspunkte in Bezug auf die äußeren Kultus-Verhältnisse, so z. B. über die Bildung von kirchlichen Gemeinden, aufstellen, weil ohne dieselben eine gewisse Ordnung der Ausführung der Gemeinde-Verhältnisse sich nicht denken läßt; was aber die inneren Verhältnisse betrifft, so ist es unmöglich für uns, darüber in dieser Versammlung zu entscheiden, und ich glaube, daß man diese Verhältnisse vollständig den jüdischen Glaubensgenossen überlassen müsse. Was die Unterrichts-Verhältnisse betrifft, so unterscheide ich zwischen religiösem Unterricht und zwischen dem Unterricht in den übrigen Fächern des menschlichen Wissens. In Bezug auf den letzten Punkt müssen die Juden vollständig den Christen gleichgestellt sein, sie müssen das Recht haben, ihre Kinder unterrichten zu lassen, wo und wie es ihnen beliebt. Was aber den Unterricht in der Religion betrifft, so hat die Regierung nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht, die Juden anzuhalten, daß sie Lehrer anstellen, welche befähigt sind, die jüdische Jugend in der Moral und Religion zu unterrichten. Ja, es ist die Pflicht des Staats, daß sämmtliche Bewohner desselben schon in der Jugend mit den Grundsätzen bekannt werden, welche zur Aufrechthaltung der allgemeinen Ordnung nöthig sind. Dasselbe Interesse hat der Staat auch in Bezug auf die Juden, denn wenn ihnen nicht richtige Grundsätze in Bezug auf die Ordnung und das, was nothwendig im Staate ist, von Jugend an eingeimpft worden, so können wir nicht überzeugt sein, daß sie später nicht schädliche Tendenzen verfolgen werden. Dieser Grundsatz ist aber von der Regierung bisher nicht angewendet worden, die Religionsgesellschaften der Juden sind als Privatgesellschaften betrachtet und die Anstellung der Lehrer ihnen allein überlassen worden. Da nun Niemand mit Bestimmtheit auf eine sichere und lebenslängliche Anstellung rechnen konnte, so folgte daraus konsequent, daß sich auch Niemand die nöthigen Kenntnisse erwarb und es also an befähigten Lehrern fehlte. Außerdem haben die Gemeinden die Verbindlichkeit, die einzelnen Mitglieder derselben zu der Erreichung der Subsistenzmittel der Lehrer anzuhalten; sie werden aber von den Staatsbehörden darin nicht unterstützt, und wie war es daher möglich, daß die jüdischen Kinder guten Unterricht bekommen konnten? Und doch muß darauf vollständig gehalten werden. Zum Schlusse meiner Rede will ich mir noch die Bitte erlauben, daß Sie, meine Herren, diese Angelegenheit mit derselben Unparteilichkeit behandeln mögen, die bisher alle Ihre Berathungen charakterisirte. Wir haben uns fern gehalten von allen lokalen und partikularen Interessen, und so kann ich nur wünschen, daß es auch in Beziehung auf diese Frage geschehe, daß wir uns fern halten von vorgefaßten Meinungen und uns nur leiten lassen durch die Gesetze der Gerechtigkeit, der allgemeinen Menschenliebe und der Wohlfahrt der ganzen Nation. Dann, hoffe ich, wird unsere Entscheidung eine günstige sein, und es wird der Moment eintreten, von dem ein großer Dichter mit fast prophetischem Worte sagte: Einst wird kommen eine Zeit, wo man nicht mehr davon reden wird, ob Jemand Jude oder Christ sei, und wo auch die Juden nach europäischen Gesetzen leben und zu den Lasten des Staats beitragen werden.

Abgeordn. Graf Renard: Der Gesetz-Entwurf, der vorliegt, enthält einen allgemeinen Paragraphen, der einen Grundsatz ausspricht, leider

jedoch mit einer Ausnahme; die folgenden Paragraphen, im Gegensatze zu einem allgemeinen Grundsatze, befassen sich mit den einzelnen Rechten und Pflichten der Juden. Die meisten und letzten konstituiren Judenschaften, sind rein administrativer Natur und gehören meines Erachtens gar nicht in das vorliegende Gesetz. Zur Beurtheilung der ganzen Juden-Angelegenheit ist es dringend nothwendig, daß die Versammlung sich bestimmte Fragen vorlege und bei Beantwortung derselben sich eines Prinzips bewußt werde, von dem sie ausgehen will. Dann finden sich die einzelnen Paragraphen von selbst. In historischer und politischer Beziehung stehen nur zwei Fragen zur Erörterung, die eine ist: Welche Stellung gewährte die bisherige Gesetzgebung den jüdischen Unterthanen? Die zweite ist: Welche Aenderungen in ihren Verhältnissen würde der neue Gesetz-Entwurf eintreten lassen, oder kürzer: Wie ist es, und wie soll es werden? Was die erste Frage betrifft, so kann es unmöglich Aufgabe der hohen Versammlung sein, sich auf die verschiedenen Juden-Ordnungen einzulassen, welche für die einzelnen Provinzen erlassen sind; ich glaube, es sind deren 18. Diese Arbeit würde eben so umfassend als nutzlos sein und zu keinem anderen Resultate führen, als die nie bezweifelte Wahrheit erhärten, daß vor Allem jeder Gesetzgebung Einheit Noth thut. Für unseren Zweck genügt es, die Grundlage zu erfassen, von welcher die frühere Gesetzgebung ausgegangen ist, und zu erforschen, ob der neue Gesetz-Entwurf auf dieser Grundlage fortbaut, wie er wollte oder wie er wenigstens sollte. Diese Grundlage findet sich in zwei Gesetzen, in der Städte-Ordnung vom Jahre 1808, welche den Juden in Beziehung auf das Stadtregiment größere Rechte gewährte, und in dem sogenannten Juden-Edikte vom 11. März 1812, welches für alle Theile der Monarchie, wie sie im tilsiter Frieden begränzt waren, erlassen wurde. Dies Gesetz war der erste großartige Schritt, die mittelalterliche Absonderung dieses Volksstammes zu beseitigen, und wurde von der gesammten Judenschaft mit unendlichem Jubel, mit Enthusiasmus begrüßt. Durch das Gesetz von 1808 wurde der Jude Stadtbürger, durch das Edikt von 1812 Staatsbürger, da ihm dieses in Bezug auf Befähigung zum Lehrstande, auf Grunderwerb, auf Gerichtsstand beinahe gleiche Rechte mit den Christen einräumt, eine schöne, frohe Zukunft in nahe Aussicht stellend. So kommen wir zu der zweiten Frage: Beabsichtigt der vorliegende Gesetz-Entwurf die gebotene Hoffnung zu verwirklichen, und welche Aenderung bezweckt er in den jüdischen Verhältnissen? Eine Haupt-Eigenthümlichkeit dieses Gesetz-Entwurfes ist unstreitig diese, daß er die Bahn der früheren Gesetzgebung insoweit verläßt, als er die Juden in bestimmte Judenschaften absondert. Die Absicht des Gesetzes kann dabei unmöglich eine andere sein, als Hegung und Pflege des jüdischen Kultus, steht aber so in direktem Widerspruche mit jeder bürgerlichen Verschmelzung und Gleichstellung. Der Jude soll Jude bleiben in der ganzen gehässigen Nebenbedeutung des Wortes, und weil er Jude bleiben soll, kann er keine Ansprüche machen auf gleiche Rechte mit den Christen. So verstehe, so erkenne ich aber mein Christenthum nicht, so löst der Staat, der sich so gern, so vorzugsweise einen christlichen nennt, seine Aufgabe nicht. (Bravoruf.)

Wenn das Gesetz von 1812 den Juden Hoffnung auf Emancipation gewährte, der vorliegende Gesetz-Entwurf vernichtet diese Hoffnung wieder, vernichtet ihre staatliche Geltung, vernichtet ihre Ansprüche auf Heimatsrechte, ein Recht, welches wir selbst den Verbrechern nicht entziehen wollen, denn wir haben gegen die Deportation gestimmt. Unmittelbare Folge dieses Gesetz-Entwurfes kann nur die sein, daß sich ein Staat im Staate mit gesonderten Zwecken bildet, eine jüdische Enklave im christlichen Gemeinwesen, und eine solche kann nur Haß hegen und hecken. Mir sind nur zwei Möglichkeiten denkbar: entweder die Juden sind in ihrem geson-

derten Volks- und Stammbewußtsein unsere Feinde, oder sie sind es nicht. Wenn wir aber auch annehmen, daß die Juden unsere Feinde sind, so will ich zu unserer eigenen Ehre nicht untersuchen, warum sie es sind. Allein gegen meine Feinde kenne ich nur zwei Schutzmittel: entweder ich muß meine Feinde vernichten, oder ich muß sie mir zu Freunden gewinnen. (Lebhaftes Bravo.) Unsere Vorältern, praktisch und energisch, wie sie waren, haben den ersteren Weg, den Weg der Vernichtung, mehrfach einzuschlagen versucht; sie haben aber ihr Ziel nicht erreicht. Von Titus dem Gütigen an, der den Juden zwar ihr Vaterland rauben, sie selbst aber nicht vernichten konnte, haben auch die Bestrebungen späterer Zeit, meist von unten ausgehend, nur dazu gedient, den Haß der Unterdrückten gegen die Unterdrücker zu schärfen, die Juden immer fester an einander zu kitten und sie dadurch zu kräftigen. Die milderen, weniger energischen Bestrebungen der neueren Gesetzgebung, dahin zielend, die Juden staatlich und rechtlich zu fesseln, haben nur dazu gedient, uns selbst geldlich zu unterjochen, weil alles Dichten, Trachten und Streben dieses von der Natur so reich bedachten Stammes nur auf den einzigen Brennpunkt, auf den Handel und den Gelderwerb, gerichtet sein konnte. Ich glaube, es bedarf keiner weiteren Gründe mehr, warum ich der Versammlung nicht vorschlagen kann, das erstere Mittel, den Weg der Vernichtung, zu ergreifen; uns bleibt das leichtere, das menschlich schöne Mittel übrig, unsere Feinde dadurch zu besiegen, daß wir sie zu Freunden gewinnen. Eine halbe Maßregel wird jedoch nie diesen Zweck erreichen. Jedes neue Recht ist eine neue Waffe, eine vergrößerte Gefahr für uns. Der Fremdling kann nur dann mein Freund werden, wenn er mir kein Fremder mehr ist, wenn ich ihm die Heimat biete, nach welcher seine Seele verlangt, wenn gleiches Recht und gleiche Pflicht gleiches Interesse, gleiche Liebe erzeugt; ich aber bekenne, daß die Juden als solche unsere Feinde nicht sind, unsere Feinde nicht sein können. Wenn ich ihre sittliche, ihre politische und religiöse Anschauungsweise ins Auge fasse, so stellt sich mir diese Nothwendigkeit nicht dar. Wie ein geehrter Redner vor mir bereits erwähnt hat, ist in ihrer sittlichen Auffassungsweise nichts enthalten, was dem Gesetz der Liebe, dem Gesetz der Gerechtigkeit zuwider wäre. Die Reinheit und Lauterkeit ihres Familienlebens beweist ihre sittlichen Zustände und dürfte wohl mitunter von den Christen beneidet werden.

Was die politische Anschauungsweise betrifft, so scheint sie mir friedfertiger, konservativer Natur zu sein; doch als es galt, den aus der Römerzeit her sprüchwörtlichen Muth der Juden zu beweisen, da haben sie ihn bewiesen; sie haben mit uns gefochten, mit uns und für uns geblutet, und so finde ich nichts, was die Juden als solche zu unseren Feinden stempelte. Wenn sie aber unsere Feinde nicht sind, nicht sein können, so gesellt sich zu der Unzweckmäßigkeit des bisherigen Rechtsverhältnisses ein noch größeres Uebel, das der Ungerechtigkeit, und so erkläre ich mich gegen jede halbe, gegen jede eingeschränkte Emancipation, gegen jede Trennung der Rechte und Pflichten der Juden von denen der Christen, ich fordere, daß die Juden zu jeder Stellung im Staate, zu jeder Erwerbthätigkeit, zu jedem Akt der Verschmelzung mit den Christen berechtigt sein sollen.

Wenn ich jedoch für eine uneingeschränkte Emancipation stimme, so sehe ich auch ein, daß dies Verhältniß nicht einseitig sein kann; es würde eine große Inkonsequenz darin liegen, wollten wir unsererseits die Juden emanzipiren und ihnen ihrerseits gestatten, in der starren Isolirtheit zu verharren, in welche die frühere Gesetzgebung sie eingezwängt; dies würde ein Privilegiren des Judenthums sein. Die Juden müssen die Hand annehmen, die wir ihnen bieten; sie sollen ihren Glauben behalten, aber sie sollen ihren Aberglauben, ihren Irrglauben fallen lassen.

Wenn ihr Glaube die Juden von den Christen scheidet, so kann es

kein wahrer Glaube sein; nur ein Irrglaube muß den Menschen vom Menschen scheiden. Die Juden müssen aufhören, das Christenthum für ein ihnen feindseliges Element, christliche Gebräuche für unrein zu halten. Sie müssen der ungeheuren Majorität, die sie umgiebt, insoweit nachgeben, daß sie mit uns in gleichen Formen gehen. Ein Beispiel würde dies näher erläutern. Ein Jude, der den Schabbes in der Art heiligen will, daß er am Sonnabend kein Geld annimmt, kann nicht verlangen, daß er zu einem Zoll-Einnehmer oder zu einem Regierungs-Haupt-Kassirer ernannt werde. Es bedarf keiner besonderen Pflege des Judenthums, denn es kann dem Staate nicht darauf ankommen, Juden zu erziehen, sondern Bürger. Wenn die Juden diese Forderung der Gegenseitigkeit zurückweisen, so haben sie kein Recht, auf Emancipation Anspruch zu machen; der Jude kann nicht verlangen, daß der Christ ihm den Staat einräume, damit er sich darin eine Zelle ausbaue nach eigenem Belieben. Er kann nicht eine Drohne im christlichen Bienenstaate sein.

Sie sehen, meine Herren, ich verkenne die Uebelstände nicht, welche eine sofortige gänzliche Emancipation herbeiführen wird; aber diese Mißstände müssen mit der fortschreitenden Bildung immer mehr schwinden, und sie müssen gänzlich verschwinden, wenn der großartige Akt der Verschmelzung gelungen und vollendet dasteht, wenn wir nicht mehr Juden und Christen, sondern nur Menschen und Bürger und Brüder sind. (Bravo!) Kann die Versammlung den hochherzigen Entschluß nicht fassen, glaubt die Gesetzgebung nicht darauf eingehen zu können, so trage ich darauf an, daß Alles beim Alten bleibe, weil die alten Uebelstände leichter zu tragen sind, als neue, und dieser neue Gesetz-Entwurf würde gewiß viele herbeiführen, ohne die alten zu verwischen, sondern diese verewigen. (Bravo!)

Abgeordn. Milde: Das geehrte Mitglied, was vor mir hier gestanden, hat in so beredter, so energischer und so eindringender Weise das Wort für diejenigen erhoben, welche Gegenstand unserer Berathung sind, daß es mir allerdings schwer fallen wird, nach demjenigen, was das geehrte Mitglied ausgesprochen hat, noch irgend etwas nachzubringen, was nicht in besserer Weise bereits gesagt wäre, als ich es zu thun vermag. Das geehrte Mitglied hat nicht allein den sittlichen, den hohen moralischen Standpunkt im Auge gehabt, sondern es hat sich auch darüber verbreitet, wie praktisch die Sache aufzufassen sei, und in dem schönen Bilde der Vernichtung oder Versöhnung eines Feindes hat er Alles schlagend zusammengefaßt, was maßgebend in dieser Verhandlung für uns sein kann.

Es ist bereits das Prinzip der Religions- und Gewissensfreiheit von diesem Orte aus würdig aufgefaßt worden, und ich schließe mich vollkommen allem darüber Gesagten an, und wenn ich mir irgend etwas hinzuzufügen erlaube, so möchte ich dies gerade dem Bilde der Vernichtung anschließen. Ich stehe nämlich auf dem Standpunkte, daß ich vernichten will, aber nicht meinen Feind, denn die Juden sind nicht meine Feinde, sondern ich will vernichten ein Volk, was in meinem Volke aufgehen soll; ich will das Volk, welches heute Juden heißt, zu Deutschen, zu Preußen machen; ich will daß das gehässige Wort aufhöre, „ein preußischer Jude," und dafür gesetzt werde „ein jüdischer Preuße," und diese Bestrebung scheint die zu sein, welche im allseitigen Interesse Preußens und Deutschlands liegt. Ich glaube dennoch wollen wir von der Ansicht ausgehen, daß das Judenthum in dem Staate aufgehen soll, den ich nicht einen christlichen nennen möchte und nie nennen werde, weil ich mit jener Richtung, die diese Idee vertritt, nicht symphatisire; ich sage also, trachten wir dahin, daß das Judenthum im Staate aufgeht, so müssen wir uns klar machen: haben die bisherigen reprimirenden Bestrebungen irgend diesen Weg gefördert, oder hat die Gesetzgebung vom Jahre 1812 ein gutes Resultat gehabt, und ist es an der Zeit, von dem jener Gesetzgebung zum

Grunde liegenden Prinzip abzuweichen? Ich bin nach dem, was von der Ministerbank gesagt ist, zu einer noch festeren Ueberzeugung gebracht worden, als dies nach Durchlesung des Gesetzentwurfs und der Denkschriften bereits geschehen, daß allerdings in dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Abweichung von jener Gesetzgebung erblickt werden muß; neben einigen sehr wenigen Zugeständnissen, glaube ich, geht der vorliegende Gesetzentwurf von den großen Prinzipien ab, durch welche die Gesetzgebung vom Jahre 1812 geleitet ist, und ich füge meiner Ueberzeugung in Bezug auf das, was der Königl. Kommissar gesagt hat, hinzu, daß der Gesetzentwurf, wenn seine Annahme beliebt und derselbe zum Gesetz erhoben werden sollte, eine Verletzung der in der Bundesakte den Juden ertheilten Garantie selbst involvirt. Ich bin überzeugt, daß die Juden in den alten Provinzen, in denen das Gesetz von 1812 Geltung hat, sich mit Recht beim Bundestage beschweren können, daß die Bundesakte in Bezug auf sie in dem Gesetzentwurf verletzt ist, und scheint es mir wichtig, daß wir in dieser Beziehung die Bundesakte nicht als ein Bündniß der Fürsten unter einander, sondern als das jetzt gültige deutsche Staatenrecht betrachten, und daß wir daher wohl erwägen müssen, bevor wir ein Gutachten über den Gesetzentwurf aussprechen, ob überhaupt ein solcher Gesetzentwurf in dieser Beziehung mit jenem Staatenvertrage in Einklang zu bringen ist. Was die Sache selbst betrifft, so glaube ich, daß das Prinzip der Religions- und Gewissensfreiheit eine armselige Täuschung bleiben muß, so lange es nicht dahin gekommen ist, den Juden die vollkommene bürgerliche und politische Freiheit einzuräumen, und glaube, daß dies im eigenen Interesse liegen muß, anzunehmen und auszusprechen. Wie diese große und wichtige Angelegenheit durchgeführt werden soll, ist Sache der Verwaltung, und ich räume ein, daß nöthige Vorsichtsmaßregeln, welche das Eindringen fremder Juden, namentlich der polnischen und galizischen, verhindern, genommen werden müssen. Ich glaube, wir müssen alle diejenigen Juden, welche jetzt in unserem Vaterlande wohnen, vollkommen berechtigen und befähigen, die Stellung einzunehmen, die sie das Recht haben, zu fordern. Gleiche Rechte, gleiche Pflichten sollte der Grundsatz sein, von dem wir ausgehen, und welcher allein in dieser Frage maßgebend sein darf. Ich glaube demnach und werde mein Votum dahin abgeben, daß der Gesetz-Entwurf, so wie er ist, und wie er späterhin in einzelnen Paragraphen unserer Berathung vorliegen wird, nicht möge der Krone zur Annahme empfohlen werden, sondern daß einfach die §§. 9 u. 39 des Edikts von 1812 zur Erledigung im legislativen Wege und in Vereinbarung mit den Ständen gebracht werden mögen, und daß dann nichts mehr und nichts weniger als das ganze Gesetz vom Jahre 1812 in der gesammten Monarchie eingeführt werden und die Grundgesetzgebung für die israelitischen Preußen bilden möge. Ich behalte mir vor, in diesem Sinne ein Amendement einzubringen.

Abgeordn. Werner: Es ist keinesweges meine Absicht, durch eine längere Rede noch für die Emancipation der Juden hier zu sprechen, am allerwenigsten, nachdem meine innigste Ueberzeugung mit so beredten Worten von früheren Rednern hier ausgesprochen ist. Ich will nur kurz zusammenfassen, was mich bewogen hat, eine Petition bei dem Vereinigten Landtage für vollständige Emancipation der Juden einzubringen. Es ist erstens die allgemeine Menschenpflicht, es ist zweitens die Christenpflicht; warum die allgemeine Menschenpflicht es erfordert, ist ebenfalls schon genugsam erläutert worden.

Die Christenpflicht aber gebietet es um so mehr, daß wir unsere Mitbürger nicht unterdrücken, denn eines der ersten christlichen Gesetze sagt uns: Liebet eure Feinde, und es ist uns auseinandergesetzt worden, daß die Juden nicht einmal unsere Feinde sind; um so mehr müssen wir

[illegible] unseren Zustand als christlichen Staat zu vergleichen mit [illegible] einem protestantischen Staat, und glaube den Vergleich zu [illegible] meiner Ansicht ausführen zu können. England ist vollkommen [illegible] protestantisch-kirchliche Institutionen, die protestantische [illegible] ist vertreten im Oberhause; Eide im feindlichen Sinne gegen den [illegible] verschlossen den Eintritt in das Parlament. Was hat [illegible] dem unser christlicher Staat aufzuweisen? Meine Herren! Die Geschichte hat in mir die Ueberzeugung begründet, daß, wenn die Idee einer Freiheit einmal in die Brust einer Nation gepflanzt ist und in derselben Wurzel geschlagen hat, keine Macht der Erde im Stande ist, sie aus derselben herauszureißen; sie wird und muß fortwachsen, bis sie die Schranken durchbrochen hat. Daß aber die Idee, die Juden mit den Christen in allen bürgerlichen Rechten gleichzustellen, eine Idee der Freiheit ist, das bedarf hier wohl keiner weiteren Ausführung, und daß diese Idee in unserer Nation Wurzel gefaßt hat, darüber haben wir auf den Provinzial-Landtagen vielfache Erfahrungen gemacht, wo die Emancipation der Juden fortwährend beantragt worden ist. Seit sechs Jahren ist sie auf dem schlesischen Provinzial-Landtagen angeregt worden; es haben sich damals zwar nur wenige Stimmen dafür erhoben, zu denen auch ich gehöre; die Idee ist aber seitdem gewachsen, und als ich vor wenigen Wochen mein Votum im Interesse der Juden abgab, habe ich schon mit 158 zusammen gestimmt. Ich glaube nicht, daß Sie annehmen werden, daß diese 158 zu den Schlechteren unserer Versammlung gehören. Sie sind aus der Nation hervorgegangen, sind gewählt und gehören so gut wie ihre Gegner zum Kern der Nation. Ich bin überzeugt, daß heute, wenn die Frage zur Abstimmung kommt, noch mehr Stimmen dafür votiren werden, und sollte sie auch heute die Majorität nicht gewinnen, so bin ich doch überzeugt, daß die Stimmenzahl in 4 Jahren wiederum wachsen und endlich die Majorität für sich gewinnen wird. Also über das Ob ist mir kein Zweifel geblieben, aber wohl könnte das Wann und Wie zweifelhaft scheinen. Es könnte zweifelhaft scheinen, ob wir gut daran thun, wenn wir das, was wir gewähren wollen, ganz und gar und schon jetzt gewähren. Zuerst wird die Frage entstehen, ob wir das, was wir zu gewähren beabsichtigen, und was wir bei Sr. Majestät dem Könige befürworten wollen, als ein den Juden zustehendes Recht in Anspruch nehmen. Wäre dies der Fall, so würde bei uns kein Zweifel mehr obwalten dürfen, dann würde schon allein der preußische Wahlspruch: Suum cuique, zu entscheiden haben. Aber ich will nicht darüber entscheiden, ob es ein Recht ist, was wir verlangen, oder nicht. Allerdings haben Christen den Staat gegründet, die Juden sind erst später in ihn eingetreten, sie haben früher keine Rechte gehabt, sie waren von denselben ausgeschlossen, und also kann es scheinen, als hätten sie kein Recht, Rechte zu verlangen. Ich freilich für meinen Theil würde der Meinung sein, daß, insofern sie gleiche Pflichten haben, sie auch gleiche Rechte haben müssen; aber ich will zugeben, daß Anderen dies zweifelhaft scheinen kann. Nehmen wir also an, daß es eine Gnade, ein Wohlwollen sei, dessen Gewährung wir beanspruchen, dann möchte ich Sie vergleichsweise fragen: Wenn wir einem intelligenten Manne helfen wollen, daß er mit seinem Vermögen etwas Tüchtiges unternehme, werden wir dann wohlthun, ihm diese Mittel groschenweise zukommen zu lassen, oder werden wir ihm das, was wir ihm zuwenden wollen, nicht vielmehr in Kapital geben, damit er es anlegen und seinen Hausstand fest gründen könne? Ich glaube, es waltet kein Zweifel ob, daß der letztere Weg der richtigere ist. Derselbe Fall liegt hier mit den Juden vor. Wir wollen ihnen das Kapital der vollkommenen bürgerlichen Freiheit durch die Emancipation gewähren, damit sie damit wuchern, rechtschaffen und thätig wirken, sich und dem Staate Nutzen bringen können. Ich glaube, wir sprechen für einen Volks-

stamm, der es bewiesen hat, daß er seine Kapitalien gut anzulegen und gute Zinsen davon zu ziehen versteht. Ich bitte, suchen Sie keine Ironie in meinen Worten. Wenn Manche der Meinung sind, daß gerade die Juden, die in Geldsachen ihre Kräfte so gut zu nützen und dadurch manche Christen zu beeinträchtigen gewußt haben, auch dieses Kapital der Rechte so nützen werden, daß sie die Christen aus manchen Stellungen herausdrängen möchten, so muß ich doch dagegen anführen, daß die Eifersucht sich darauf gründet, daß wir sie bisher als Feinde angesehen haben, und daß wir daher ein gewisses Recht, ihre Thätigkeit gegen uns zu kehren, bei ihnen voraussetzen mußten.

Wenn wir dagegen die Juden durch Gewährung gleicher bürgerlicher Rechte zu den Unsrigen machen und sie in den Schooß unserer Nationalität aufnehmen, dann werden sie, was sie erwerben, nicht zu ihrem besonderen, sondern zu unser Aller Erwerb machen, ihr Erwerb wird uns Allen zu Gute kommen. Dieser Gewinn aber wird bedeutend sein; es wird ein Gewinn intelligenter Kräfte sein. Ich bin weit entfernt davon, meine Herren, nicht zu wünschen, daß die Juden in den Schooß der Christenheit eintreten möchten, aber ich glaube, daß der einzige Weg, den wir einschlagen können, dies Ziel zu erreichen, nur der ist, daß wir sie zu den Unsrigen machen. Nehmen wir sie zu Brüdern auf, so bin ich überzeugt, und traue es der Kraft des Christenthums zu, daß es das Judenthum überwinden werde; aber die Unterdrückung, die sie bisher erfuhren, konnte sie durch anderthalb tausend Jahre nicht zu Christen machen und wird sie auch in abermals tausend Jahren nicht zu Christen machen. Nur auf dem Wege bürgerlicher Gleichstellung dürfen wir hoffen, die Juden für die Wahrheit des Christenthums zu gewinnen, die ich für so erhaben über dem Judenthum halte, daß sie nur durch Druck und Verfolgung den Juden verdunkelt bleiben konnte.

Aus diesen Gründen entscheide ich mich für alle diejenigen Gutachten der Abtheilung und ihre Fractionen, welche sich für vollkommene Gleichstellung der Juden und gegen die in der Königlichen Proposition enthaltenen Beschränkungen aussprechen.

Abgeordn. Siebig: Meine Herren! Auch meine Ansicht über das vorliegende Gesetz konnte nicht lange zweifelhaft erscheinen, nämlich daß in dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe den Juden schon lange besessene Rechte geschmälert und verkümmert werden sollen. Der Meinungskampf über das Maß der bürgerlichen Freiheit, welches man den Juden zu gewähren gesonnen ist, hat sich so vielfach ausgesprochen, daß man weder auf der einen, noch auf der anderen Seite herausfinden kann, wo die rechte Meinung liegt. Die Denkschrift, welche dem vorliegenden Gesetz-Entwurf beigegeben ist, weist auf die Erklärungen der Provinzial-Landtage der Jahre 1824 bis 1827 hin, welche folgendermaßen lauten:

„Die speziellen Vorschläge der acht Provinzial-Landtage in Bezug auf die erforderlich geachteten Beschränkungen waren sehr mannigfacher Art und zum Theil tief eingreifend in die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, namentlich in Bezug auf Freizügigkeit und Gewerbebetrieb. Es konnte kaum gehofft werden, daß es der Gesetzgebung gelingen werde, den Wünschen der Stände zu entsprechen, ohne der bundesgesetzlichen Vereinbarung zu nahe zu treten und den Juden durch Entziehung der ihnen eingeräumten Rechte zugleich die Mittel einer Verbesserung ihres Zustandes auf eine bedenkliche Weise zu verkürzen."

Schon oft ist von dieser Stelle jener großen Zeit gedacht worden, aus welcher sich alle die herrlichen Gesetze herdatiren, die uns jetzt noch erfreuen; auch das Edikt vom 11. März 1812 verdankt seine Entstehung jener Zeit, und die Juden nennen es ihre magna charta. Die Bundes-Akte enthält Folgendes, was ich mir gleichfalls erlaube, Ihnen vorzulesen:

„Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

Hält man nun die Städte-Ordnung vom Jahre 1808, das Edikt von 1812 und diesen Paragraphen des Bundesgesetzes zusammen, so muß man eingestehen, daß die Rechte, welche hier in diesen Gesetzesstellen allegirt sind, den Juden nicht mehr entzogen werden können. Die Stände-Versammlung hat es als eine ihrer höchsten und heiligsten Pflichten erkannt, dem preußischen Volke die Rechte zu wahren, die es besaß; es ist daher auch ihre Pflicht, den jüdischen Unterthanen des preußischen Staates die Rechte zu wahren, die sie bisher besessen, denn auch die Juden bilden einen Theil des preußischen Volkes. Will man über den Meinungskampf ein richtiges Urtheil fällen, so muß man den örtlichen Standpunkt auf kurze Zeit verlassen und sich auf einen erhabeneren Standpunkt stellen. Schon oft ist von hier aus auf jene praktischen Staats-Einrichtungen von England, Frankreich und Nord-Amerika hingewiesen worden; in jenen Ländern besitzen schon seit langen Jahren die Juden alle bürgerlichen Rechte, und es wird dort Niemand nach seiner Religion, sondern nur nach seinem Verhalten gefragt. Lassen Sie uns daher dem Beispiele jener großen Völker auch in der Art folgen, lassen Sie die Juden alle die Rechte genießen, die sie vermöge ihrer Pflichten und ihrer Stellung im Staate zu genießen würdig sind. Ich glaube, daß nur aus Vorurtheil eine Beschränkung der Juden hervorgehen kann; diese Vorurtheile müssen endlich schwinden, und ich glaube, wir können um so unbesorgter daran gehen, wenn wir uns vorbehalten und sagen: die Juden sollen gleiche Rechte mit uns genießen, so lange sie sich derselben würdig zeigen! Dann, glaube ich, sind alle Besorgnisse gehoben, daß die Juden die Christen jemals überflügeln könnten. Ich schließe mich daher nicht nur in allen Punkten dem vortrefflichen Gutachten der Abtheilung an, sondern glaube auch, die hohe Versammlung werde es als einen Akt der Toleranz vor ganz Europa aussprechen: daß der Druck der Juden aufgehört und sie bei gleichen Pflichten auch gleiche Rechte mit ihren christlichen Mitbürgern in Preußen haben sollen.

Abgeordn. Neumann: Meine Herren! Es hat sich bis jetzt noch keine Stimme gegen die Gleichstellung der Juden vernehmen lassen, und ich kann mich daher wohl überheben, weiter auf die Gründe für die Emancipation der Juden einzugehen, und erlaube mir, nur auf die eine besondere Ansicht aufmerksam zu machen, die vielleicht noch nicht die allgemeine Berücksichtigung gefunden hat. Wenn man von der Emancipation der Juden spricht, so denkt man an den einzelnen Akt der Gesetzgebung, durch welchen dieselben alle politischen und bürgerlichen Rechte erhalten sollen. Dieser Ansicht kann ich mich nicht anschließen; ich bin vielmehr der Meinung, daß die Emancipation der Juden bereits in der vollständigsten Entwickelung begriffen ist und es besonders darauf ankommt, sie einem angemessenen Ziele zuzuführen. Es kann nicht bezweifelt werden, daß die Juden sich bereits von selbst emanzipirt haben. Sie haben die isolirte Stellung, in der sie sich früher befanden, aufgegeben, sie sind aus der ausschließlichen Gemeinschaft mit ihren Glaubensgenossen herausgetreten, und so weit nicht Religions-Verhältnisse in Frage sind, legt ihre Religion ihnen kein Hinderniß in den Weg, sich den weltlichen Verhältnissen hinzugeben, mithin auch gute Staatsbürger zu werden. Daher ist es denn ge-

kommen, daß sich die Juden, auch ihren christlichen Mitbürgern gegenüber, wenigstens dem gebildeten Theile derselben, ebenfalls emanzipirt haben. Die Scheidewand, die zwischen Juden und Christen bestanden hat, ist in Hinsicht auf den gebildeten Theil der Christen längst gefallen, und es handelt sich also nur noch um eine Emancipation dem Staate gegenüber, und da der oberste Zweck des Staats in Erstrebung einer möglichst vollständigen Humanität besteht, so sollte man glauben, daß dieser Theil keinen erheblichen Schwierigkeiten unterliegen könne. Gleichwohl finden wir fast überall das Gegentheil, und der vorliegende Gesetz-Entwurf beweist dasselbe. Ich glaube diesem Gesetz-Entwurfe entgegenstellen zu können, daß er den früheren Druck gegen die Juden erneuert, daß er die Scheidung zwischen Christen und Juden auf ewige Zeiten hinaus fortsetzt und den Juden Rechte entzieht, die sie nach der früheren Gesetzgebung bereits gehabt haben. Was den Druck gegen die Juden betrifft, so wird man damit einverstanden sein, daß derselbe in früheren Jahrhunderten materiell härter war, aber je weiter die Civilisation fortgeschritten ist, um so mehr muß er den Juden moralisch fühlbar sein. Die Scheidung von ihren christlichen Mitbürgern wird dadurch festgestellt, daß man nur den Judenschaften eigene Rechte der christlichen Bürger- oder Staatsgemeinde gegenüber einräumen will, nicht aber den einzelnen Juden, wie bereits in dem Abtheilungs-Gutachten ausgeführt worden.

Es wird also z. B. der Jude, der in früherer Zeit als Stadtverordneter in Gemeinschaft mit den übrigen Stadtverordneten die Stadtgemeinde vertreten hat, von jetzt ab nur die Judenschaft in der Stadtgemeinde vertreten. Daß der Entwurf den Juden endlich Rechte entzieht, ist bereits ausführlich von hier aus entwickelt worden. Ich erlaube mir noch darauf aufmerksam zu machen, daß der Entwurf zwar den Juden gestattet, ihren Unterhalt sich zu erwerben, und ihnen in dieser Beziehung gleiche Freiheit gewährt, wie den Christen; daß er ihnen aber gerade die Theilnahme an dem höheren Staatsleben entzieht, dies ist es, was den gebildeten Theil der Juden am meisten verletzen muß. Ich kann mich daher nur dafür aussprechen, auf Grund des §. 1 des Entwurfs die größtmögliche Gleichstellung eintreten zu lassen.

Abgeordn. Dittrich: Meine Herren! Als ich am schönen, am deutschen freien Rhein studirte, trat ich zum erstenmale in nähere Berührung mit Juden. Damals erkannte und bedauerte ich, warum nicht denjenigen, die ich da in ihrer geistigen Tüchtigkeit und Gesinnung lieben und achten gelernt hatte, — warum nicht denjenigen dasselbe Streben zu Theil werden durfte, wie mir, nämlich das, sich zu Staats-Aemtern befähigen zu können. Seit jener Zeit haben sich die Stimmen über die Emancipation der Juden durch die Stände-Versammlungen in den Jahren 1825 und 1845 ausgesprochen. Es hat sich in diesen Aeußerungen wesentliche Verschiedenheit gezeigt, es hat sich gezeigt, in welchem Grade sich die Ansichten im Verlaufe der Zeit geändert haben. Es sind in den Petitionen der Stände-Versammlungen derjenigen Provinzen, in welchen die meisten Juden wohnen, die günstigsten Gutachten abgegeben worden, wogegen aus der Provinz, in welcher sich die wenigsten aufhalten, in der Provinz Sachsen, das für die Juden am wenigsten günstige Gutachten eingegangen ist. Ich glaube, daß darin ein wesentlicher Beweis für die Juden enthalten ist. Das, was der Herr Landtags-Kommissar heute ausgesprochen hat, daß nämlich keine wesentliche Differenz und Divergenz zwischen dem Gouvernement und den Ständen in dieser Angelegenheit sein werde, ist mir ein großer Beweis dafür, daß die hohe Staats-Regierung in dasjenige einzugehen gewilligt ist, was wahrscheinlich das Resultat der Berathungen der hohen Versammlung sein wird, nämlich in die völlige Gleichstellung der Juden mit den Christen. Es ist gegen diese Gleichstellung nur der

Einwurf gemacht worden, erstens, daß wir auch die Stimme des großen Volkshaufens berücksichtigen müssen. Ich finde in der Denkschrift das Motiv dagegen. Es ist nämlich Seite 8 der Denkschrift gesagt: „Daß durch Aufhebung der zum großen Theile noch bestehenden Beschränkung in der Glaubwürdigkeit eidlicher Zeugnisse die Veranlassung zu einem hieraus hervorgehenden Mißtrauen gegen die Moralität der Juden im Allgemeinen zu beseitigen sein dürfte." Was hier auf den einzelnen Fall angewendet worden ist, wende ich auf das Ganze an. Ich glaube, daß gerade von oben herab, von der Gesetzgebung, von der Stände-Versammlung die Strahlen ausgehen müssen, welche Vorurtheile widerlegen.

Das ist also gerade in diesem Falle nöthig. Der zweite Einwand betrifft die Verbrechen. In dem Berichte des Herrn Justiz-Ministers Mühler ist herausgestellt, daß die Juden verhältnißmäßig weit mehr Verbrechen begangen haben, als die Christen, und nach dem Berichte ist darin kein Zweifel zu setzen.*) Ich glaube aber, wenn man fragen sollte, welchen Lebensberuf, welche Beschäftigung die zu bestimmten Verbrechen Geneigten getrieben haben, dann würde sich sehr wohl herausstellen, daß die Juden die am wenigsten Begünstigten sind, daß sie durch den Lebensberuf, in welchen sie hineingedrängt werden, zu den im Berichte des Herrn Ministers bezeichneten Verbrechen hingeleitet wurden, daß mithin nur dann, wenn die Arten der Verbrechen mit der Zahl derer, welche sich demselben Lebensberufe gewidmet haben, zusammengestellt werden, ein richtiges Resultat erlangt werden kann. Also auch dieser Einwurf gegen die Emancipation der Juden ist kein begründeter. Nach diesen Vorausschickungen glaube ich, daß das Gefühl des Zudrängens von Aemtern um des Glaubensbekenntnisses willen, welches ich Keinem wünsche, daß dieses Gefühl des Gedrücktseins nur gehoben werden kann durch völlige Gleichstellung der Juden mit den Christen, welche ich beantrage.

Abgeordn. Naumann: Es geht mir heute fast eben so, wie neulich in einem ähnlichen Falle, daß ich nämlich auf das Wort verzichten möchte, weil ich sehe, daß die Versammlung nur Redner hört, die sich für völlige Emancipation der Juden aussprechen. Indeß bitte ich diesmal doch die hohe Versammlung, mit wenigen Worten mich anhören zu wollen. Die Betrachtung, welche mich leitet, ist die, daß ich durch die Zurücksetzung der Juden das Recht, die Gerechtigkeit für verletzt halte. In dieser Verletzung sehe ich einzig und allein den Grund des Zurückbleibens der Juden hinter den Ansprüchen der Civilisation. Die Juden wurden aufgenommen in die christlichen Staaten nur als Schützlinge. Damals konnte allerdings davon die Rede sein: welche Rechte wollen wir den Juden geben, und welche nicht? Aber es sind darüber Jahrhunderte hingegangen, und die heutige Generation ist nicht mehr diejenige, die zu uns gekommen ist und sagt: gebt mir Schutz! Sie ist bei uns vollständig eingebürgert, was die Pflichten — und (sie sollte es auch sein) was die Rechte betrifft. Ich kann es nicht zugeben, daß in der Religion, welcher diese Staatsbürger angehören, ein Hinderniß läge, sie den christlichen Staatsbürgern gleichzustellen. Es kann nur die Rede davon sein: sind die Juden ihrem Kultur-Zustande, ihren sittlichen Eigenschaften nach nicht in der Lage, um gleiche Rechte mit den Christen ausüben zu können? Ich werde die Frage nicht erschöpfend beantworten können. Ich will zugeben, es mag unter den christlichen Bürgern mehr Ehrgefühl herrschen, als unter der großen Masse der jüdischen Einwohner — ich sage — unter der großen Masse; ich gehe noch weiter, ich sage: es liegt vielleicht im Allgemeinen in dem Juden nicht die Kraft, die Selbstverleugnung, die den Christen innewohnt, um gewisse Functionen im Staate auszuüben, die sie befähigen, abzusehen von individuellen Interessen und lediglich das allgemeine Wohl im Auge

*) Siehe Anhang b.

zu behalten. Aber das kann mich nicht abhalten, dennoch für die vollständige Emancipation zu stimmen. Ich sehe nämlich in dieser vollständigen Emancipation das einzige Mittel, um die Juden aus diesem Standpunkte herauszuheben zu dem, den ich in Bezug auf die Christen als einen vorzüglicheren geschildert habe. So lange sich Jemand gedrückt fühlt, so lange er die Schwäche in sich fühlt, diesem Druck nicht widerstehen zu können, so lange wird er streben und streben mit allen möglichen Mitteln — nicht blos mit guten, sondern auch mit schlechten — den Druck zu beseitigen. So lange der Jude gedrückt ist im Staate, so lange wir ihm nicht sagen: „Du bist eben so ehrenwerth, eben so befähigt wie wir;" so lange wird er streben, diesem Druck entgegen zu treten. In diesem nothwendigen Gegendruck liegt meines Erachtens der ganze Fluch, der die Juden auf den Standpunkt heruntergedrückt hat, auf dem sie sich befinden. Wenn ich in meine Brust greife und frage, wie ich als Christ mich geriren würde, wenn ich in der Lage wäre, wie die Juden den Christen gegenüber; wenn ich mir sagen müßte: seit Jahrhunderten wirst du erbärmlich behandelt, als eine Kreatur, die schlechter ist, wie jeder andere Mensch; und wenn ich mir sagen müßte: Heute noch habe ich nicht das Recht, was du hast; — wenn ich mir sagen müßte: Ich werde verhöhnt in meinem Glauben, in der Weise, wie ich meinen Schöpfer anbete; und, meine Herren, ist es nicht also, werden die Juden nicht noch heute in ihrem Glauben verhöhnt? — (Mehrere Stimmen: Nein! Nein!) — — ich sage, wenn ich ein solches Verhältniß mir denke, wahrhaftig — ich fühle mich nicht sicher, ob mich die Lehren des Christenthums schützen würden vor Haß gegen den, der mich drückt? — Habe ich dieses Gefühl, so muß ich dem Grundsatze auf das vollständigste huldigen, den ich ausgesprochen habe. Es ist das einzige Mittel, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche den Juden heute noch entgegentreten. Darum also vollständige Emancipation! Zugegeben, wir werden mit diesem Votum im Volke nicht vollständige Sympathie finden, so kehre ich mich an diesen großen Haufen nicht, und ich glaube, kein ehrlicher Mann wird sich an den großen Haufen kehren, der von Vorurtheilen befangen ist. Nur von dem intelligenten Theile des Volkes kann die Rede sein, dieser aber sieht nicht auf den Juden verächtlich herab, weil er eine andere Religion hat, sondern er sieht nur auf ihn mit Mitleiden herab, weil er findet, daß ihm nicht die Mittel geboten sind, um sich in demselben Rechtskreise zu bewegen. Die Gesetzgebung selbst muß dies Vorurtheil beseitigen; dies geschieht aber nicht, so lange für den Juden Ausnahmegesetze bestehen. Das Volk, von dem ich spreche, der große Hause, sieht — und zwar mit Recht — auf die Gesetzgebung als auf etwas Hohes hin, und so lange das Volk findet, daß der Gesetzgeber selbst es für angemessen hält, eine bestimmte Beschränkung für eine Religionspartei eintreten zu lassen, so lange muß es glauben, daß der Jude schlechter ist, als der Christ. Darum fort mit diesen Ausnahmegesetzen! Der Gesichtspunkt vollständiger Emancipation kann nur der einzige leitende sein.

Die Emancipation ist, daß ich so sage, verdächtigt worden. Ich glaube, man legt ihr in ihren Folgen ein zu großes Gewicht bei, denn es ist mir vorgekommen, daß man mich gefragt hat: Willst Du denn, daß der Schacherjude Beamter werde? Mir ist das nicht eingefallen, und es fällt mir eben so wenig ein, die Frage zu bejahen: Willst Du, daß der Proletarier an der Spitze irgend einer Verwaltung stehe? Die Emancipation der Juden wird nicht den Erfolg haben, daß diese niedrigstehende Bevölkerung in Aemter hineinkommt und sich geltend macht, den Christen gegenüber, ja daß vielleicht das Christenthum sogar unterliege. Wie kann man glauben, wenn es sich um den Staatsdienst handelt, daß dergleichen Individuen in Staats-Aemter treten werden, da gerade hierbei eine bestimmte Qualification nicht blos in Beziehung auf das Wissen, sondern auch in Beziehung auf die Moralität verlangt wird? - Man hat aus dem christli-

chen Gesichtspunkt sich der Emancipation entgegensetzen zu müssen geglaubt; aber auch diese Rücksicht ist nicht richtig, wenn sie genommen wird. Das Christenthum will ich nicht im Staat neben dem Judenthum, denn ich glaube das Christenthum herabzuwürdigen, wenn ich es in eine Parteistellung im Staat brächte; ich will es aber über dem Staate. Ueber dem Staate soll es mit seinen leitenden Grundsätzen, die der Stifter hineingelegt hat, stehen und den Staat regieren, und dann fürchte ich nicht, daß das Judenthum dem Christenthum Eintrag thun könne. Indessen, ich will die Materie nicht weiter verfolgen, es wird sich bei der nähern Berathung des Gesetzes noch Gelegenheit mehrfach darbieten, um von andern Rednern die Sache näher entwickeln zu lassen. Nur noch in Beziehung auf die Provinz Posen möchte ich dem Herrn aus Pommern Dank wissen und völlig beistimmen, wenn er sagte: Entweder ist der große Ueberfluß an Juden in der Provinz Posen nicht schädlich, — dann mögen sie sich über den ganzen Staat und über die ganze Welt zerstreuen; oder es ist dieser große Ueberfluß an Juden ein Nachtheil der Provinz, dann würde es eine Ungerechtigkeit sein, diesen Nachtheil in eine Provinz zu bannen, dann fordert es die Gerechtigkeit, daß dieses Uebel getragen werde nicht nur von einer Provinz, sondern vom ganzen Staate.

Abgeordn. Freiherr von Gaffron: Die Feststellung und weitere Entwickelung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Preußen ist als ein tiefes Bedürfniß anerkannt worden. Es hat sich hierüber die öffentliche Meinung sowohl im Wege der Provinzial-Landtage, als auch der Presse im Allgemeinen kundgethan, es hat die vollständige Emancipation der Juden in dieser hohen Versammlung gewichtige und beredte Vertheidiger gefunden. Ich habe bei einer früheren Gelegenheit, wo von der Befugniß zur Theilnahme an den ständischen Rechten seitens der Nicht-Christen die Rede war, mich gegen diese Befugniß ausgesprochen, ich habe aber seit dieser Zeit mich in dieser Frage tief und gewissenhaft beschäftigt und bekenne es gern, daß ich mit meiner Ueberzeugung dahin gelangt bin, daß ich die bürgerliche Gleichstellung der Juden mit den Christen in einem höheren Grade für zweckmäßig und nothwendig halte, als ich dies nach meiner früheren Ansicht mit dem Wohle des Vaterlandes vereinbar hielt. (Mehrseitiger Bravoruf.) — Ich bitte, hochverehrte Herren, rufen Sie mir Ihr Bravo noch nicht zu, es könnte ein Punkt in meiner Rede kommen, wo ich vielleicht von der Ansicht der Mehrzahl der hohen Versammlung doch abweichen möchte; erlauben Sie mir aber, daß ich meine Meinung klar und offen entwickeln darf. Ich kann der Ansicht nicht beipflichten, die ausgesprochen worden ist, daß die Stufe der Bildung und Entwickelung der Juden in den verschiedenen Provinzen eine so tiefe oder vielmehr verschiedene sei, daß sie einer bedeutenden Beförderung ihrer bürgerlichen Freiheiten unfähig seien. Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß eben eine Erhöhung ihrer bürgerlichen Rechte dazu dienen wird, die in der Bildungsstufe Zurückstehenden auf einen moralisch höhern Standpunkt zu erheben, und daß dieser die vorhandenen Ungleichheiten in einem hohen Grade beseitigen werde. Im Allgemeinen habe ich über den vorliegenden Gesetz-Entwurf zu erwähnen, daß ich der Ansicht der Abtheilung, so wie mehrerer der geehrten Redner, vollkommen beipflichte, indem ich in diesem Gesetz-Entwurf nicht das Entgegenkommen zu dem gefühlten Bedürfniß erblicke, sondern in der Organisation von Judenschaften das Mittel zu einer größeren Abschließung finde, indem, wenn diese Judenschaften sich über das religiöse Gebiet erstrecken, sie nothwendig nicht mehr das Individuum, sondern nur die Corporation im Staatsverbande vertreten lassen. Ich bitte um Erlaubniß, meine Herren, daß ich der speziellen Berathung etwas vorgreife und in kurzen Umrissen den Umfang bezeichne, innerhalb dessen ich die Emancipation für die Gegenwart festgehalten

wissen möchte. Ich kann mich zunächst vollkommen damit einverstanden erklären, daß alle Kommunalämter den Juden überlassen werden, denn, wer die Last mitträgt, muß auch das Recht haben, sie mit vertreten zu dürfen. Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß ihnen das Amt eines Schiedsmannes überwiesen werde, weil dies durch das Vertrauen der Mitbürger geschieht. Ich bin auch der Ansicht, daß sie zu Staatsämtern, mit Ausnahme der Richterstellen, und derer, welche mit dem christlichen Kultus in Verbindung stehen, und mit Ausnahme der Dirigentenstellen bei den Verwaltungs-Behörden, berufen werden können, wie dies auch im Gutachten der Abtheilung gesagt ist. Ich erkenne es vollkommen an, daß der Scharfsinn und die Befähigung der Juden für wissenschaftliche Forschung sich seit Jahrhunderten bewährt hat, ich finde es hart nnd unangemessen, daß sie wegen ihrer Religion nicht zu ordentlichen Lehrämtern berufen werden, ich finde es gerecht, daß sie zu Lehrämtern in allen den Fächern der Wissenschaft berufen werden, die nicht mit der christlichen Glaubenslehre in Berührung stehen. Als ein wesentliches Mittel der Ausgleichung der bisher bestandenen Spaltung erachte ich die Civilehe zwischen Juden und Christen und kann nur mit höchstem Beifall diese Maßregel begrüßen. Der einzige Punkt, und ich bitte um Verzeihung, wenn ich dies unbefangen erkläre, wo ich anderer Ansicht bin, sind die ständischen Verhältnisse; ich halte es für Pflicht des rechtlichen Mannes, seine Ueberzeugung überall offen und wahr auszusprechen, ich thue es auch hier, obwohl ich weiß, daß ich dadurch keine Bürgerkronen erwerbe. Die ständischen Verhältnisse zerfallen hauptsächlich in drei Theile, in kreisständische, in provinzialständische und in die des Verein. Landtags. Was die kreisständischen Verhältnisse anlangt, so würde ich von meinem Gesichtspunkte unbedingt den jüdischen Rittergutsbesitzern die Befugniß ertheilen, auf den Kreistagen zu erscheinen, denn es handelt sich hier um die Wahrnehmung näherer Interessen im engeren Kreise, wo es auf das Votum des Einzelnen ankommt, und es erscheint hart, daß der, der zu den Kreislasten beiträgt, nicht auch an der Berathung über dieselben Theil nehmen soll. Insofern es also zulässig wäre, diese kreisständischen Befugnisse von den provinzialständischen, so wie von denen des Vereinigten Landtages, trennen zu können, würde ich für die Zulassung der jüdischen Gutsbesitzer zu den ersteren stimmen. Was aber die umfassenderen Befugnisse der Provinzial- und Central-Stände anlangt, so ist die Theilnahme für den Einzelnen in materieller Hinsicht von minderer Bedeutung, so liegt in unserem Beirath zu der Gesetzgebung eine lebendige Theilnahme an derselben, wir wirken unmittelbar auf dieselbe ein, wir sind ein Organ derselben, und ich glaube, es ist noch nicht an der Zeit, ich halte das Stadium der Vorbildung im Allgemeinen noch nicht für so weit vorgerückt, um gleichsam wie mit einem Zauberschlage die Juden auch an diesem wichtigsten Akte der ständischen Befugnisse theilnehmen zu lassen. Ich will nicht an meine früher ausgesprochenen Ansichten zurückkommen, daß ich unsere gesetzlichen und staatlichen Institutionen auf das Christenthum vorzugsweise begründet erachte, es haben sich so verschiedene andere Meinungen kundgegeben, daß ich diese Ansicht, obwohl sie die meinige ist, nicht als maßgebend für die entgegengesetzte anführen will; aber um theilzunehmen an dem Akt der Gesetzgebung, muß man schon einen gewissen Standpunkt erreicht haben in der Vorbildung für das öffentliche Leben, und dies haben die Juden in unserem Staate noch nicht überall erreicht. Dieser Standpunkt kann und wird auch für sie in der Zukunft eintreten, aber im gegenwärtigen Momente ist er noch nicht vorhanden, und aus diesen Gründen möchte ich mein Votum dahin abgeben, und den Vorschlag an die hohe Versammluug richten, daß bis zu diesem Punkte die Emancipation ausgeführt werde, daß aber die völlige Theilnehmung an den ständischen Rechten davon ausgeschlossen bleibe.

Abgeordn. Winzler: Schon seit dem Erscheinen des vorliegenden Gesetz-Entwurfs wurde mir die gebotene und auch von mir selbst gefühlte Pflicht über und für denselben zu sprechen; seit ungefähr drei Stunden aber fühle ich auch noch eine andere, und das ist die, die Geduld der hohen Versammlung für etwas, was zwar so lebhaften Anklang findet, aber auch bereits sehr vollständig besprochen worden ist, nicht weiter zu ermüden. Ich will mich daher, wenn auch gewissermaßen mit schmerzlichem Gefühl, dazu entschließen, meine beabsichtigte Rede vor der Geburt zu ersticken. Nur einige Worte erlaube ich mir anzuführen, um einen auf das Gesetz bezüglichen Antrag zu motiviren. Ich glaube, es hat während unseres Zusammenseins kaum wohl eine Gelegenheit gegeben, in Bezug auf Gerechtigkeit und Billigkeit bei Maßnahmen neuer staatsbürgerlicher Verhältnisse einer zahlreichen, dieselben bisher zum Theil entbehrenden Einwohnerklasse, Preußens Sprüchwort „Vorwärts" in Allem, was recht und billig, so zu bewähren, wie an dem heutigen Tage. Es gilt zu beweisen, daß man wohl begriffen habe, was die Zeit und der von Vorurtheilen geläuterte Sinn der Liebe, Duldung und des wahren Christenthums gebiete, um einer Zahl von mehr als 200,000 preußischen Staatsbürgern gerecht zu werden. Das ist eine Pflicht, worauf die Juden durch ihren Gehorsam und ihre Treue gegen König und Gesetz gewissermaßen als auf ein Aequivalent gerechten Anspruch haben. Es gilt, bei ihnen durch völlige Gleichstellung der staatsbürgerlichen Rechte mit den bisherigen Pflichten die nöthige Einheit der gebotenen und selbst gefühlten sozialen Pflichten des Judenthums mit dem Christenthum herzustellen, denn nur in solcher Einheit gegenüberstehender Rechte und Pflichten kann die Einheit des vom Gesetz gebotenen und selbst gefühlten Willens für gesetzliche und gemeinsame Zwecke des Staatsverbandes wurzeln und gedeihen.

Ich schlage also vor, meine Herren, diese Gleichstellung der Juden nicht nach dem spezialisirten und einengenden Entwurfe festzustellen, sondern in voller Freisinnigkeit nach dem, was überall, wie mir scheint, im Wunsche der Versammlung liegt, auszusprechen und zwar nach dem von mir der hohen Versammlung gemachten Antrage, den ich Ihrem besseren Ermessen unterwerfe, nämlich den §. 1 theilweise allein anzunehmen und zwar dahin, des Königs Majestät zu bitten:

daß der gesammte Gesetz-Entwurf nur dahin laute: „die Juden genießen in allen Landestheilen unserer Monarchie, mit Ausschluß der konfessionellen Maßnahmen, bei gleichen Pflichten auch gleiche Rechte mit unseren christlichen Unterthanen."

Würde dieser Paragraph als Gesetz angenommen, so würde doch auf keine Weise etwas zu fürchten sein; denn was wir den Juden damit geben, scheint mir für den Augenblick und noch für ferne Zeiten hinaus mehr ein moralisches Recht als ein materielles zu sein. Wenn ihnen hier auch gleiche Rechte zugesprochen werden, so wird man ihnen doch noch lange keine gleichen Rechte wirklich geben und geben können, denn die Form ihrer Gottes-Verehrung wird dem entgegenstehen. Also, meine Herren, es gilt nur um ein moralisches Recht, nur Beruhigung für eine Staatsbürger-Klasse, die bei gleichen Pflichten auch wohl eine Gleichstellung in allen übrigen Maßnahmen verlangen kann. Ich glaube, wenn diese Gleichstellung der Rechte erfolgt, so wird das, was wir zu tadeln hatten, die Isolirung der Juden, aufhören, sie werden sich verschmelzen in ihrem Handeln und Thun mit den Christen, denn wenn man den Juden es häufig schuld gab (vielfache Reden und Schriften sprechen es aus), er sei noch nicht reif zum allgemeinen Staatsbürgerthum, er zeige zu wenig Vaterlandsliebe, so muß ich behaupten, er hat keine zeigen können. Wer, wie sie bisher, nicht das Recht hat, seine sittlichen und wissenschaftlichen Kräfte in jeder Stellung dem Vaterlande widmen zu können, wer, wie sie, in

Rechtsgleichstellung nicht eng verbunden wär mit dem Leben und Gedeihen des Staates, der kann auch kein eigentliches Vaterland haben. Deshalb trage ich darauf an, den Gesetz-Entwurf zurückzuweisen und die völlige Gleichstellung, wie ich sie mir erlaubt habe auszusprechen, zu erbitten.

Marschall: Das ist ein Amendement, und ich muß doch bei dieser Gelegenheit wieder in Erinnerung bringen, daß es Vorschrift des Reglements ist, alle Amendements Tages vorher einzureichen. Dies zu beobachten, wird nöthig sein, weil im entgegengesetzten Falle leicht Verwirrung in die Berathung kommt. Zweitens bemerke ich, daß dieser Vorschlag erst am Ende der Berathung zur Sprache kommen kann, denn er schließt die Verwerfung des ganzen Gesetzes in sich; indeß werde ich zu seiner Zeit darauf Rücksicht nehmen.

Abgeordn. Frhr. von Vincke: Darf ich mir eine Frage zu meiner Belehrung erlauben? Ich glaube den Herrn Marschall dahin verstanden zu haben? die Amendements müßten Tages vorher eingereicht werden; das Reglement hat aber wohl nur ausgesprochen, daß sie vor der Sitzung eingebracht werden.

Marschall: Nur vor der Sitzung. Ich will noch hinzusetzen, daß ich mich bisher nicht fest an diese Vorschrift gebunden habe, und daß ich Amendements berücksichtigt habe, auch wenn sie erst in der Sitzung eingebracht worden sind. Es wird aber doch besser sein, diesen Gebrauch nicht gerade zur Regel zu machen.

Abgeordn. von Rath: Meine Herren! Wenn ich es wage, nochmals die Tribüne zu besteigen, so geschieht es im Gefühl, dem verehrten Redner aus Sachsen meinen Dank auszusprechen und mich seinem Antrage im Ganzen anzuschließen. Erlauben Sie mir aber, daß ich noch einige Wünsche hinzufüge; ich muß gestehen, daß ich hoffe, daß das Wort „Jude" in bürgerlicher Beziehung in Preußen in dem Sinne, wie ihn das Volk versteht, in der Folge aufhören wird, daß wir den, der im Befreiungskriege mit uns, mit Gott für König und Vaterland gefochten, und den wir nicht fragten, ob er Jude sei, daß wir den mit diesem Schimpfnamen nicht mehr bezeichnen werden . . . . (Unruhe. Marschall muß sich der Glocke bedienen.) — sondern ihn Preuße und Mitbürger nennen werden. Diesen Bürgern, meine Herren, gebe ich meine rechte Hand mit voller Ueberzeugung und läugne es nicht, daß ich auch als Christ an das Verhältniß gedacht habe, worin wir zu den Juden stehen, und daß ich glaube, daß in dieser wichtigen Zeit nichts nöthiger ist, als daß wir das Prinzip unseres christlichen Glaubens, nämlich die wahre Liebe und die wahre Duldung, dem Juden entgegenstellen und ihn auf diese Weise an uns heranziehen. So, meine Herren, betrachte ich und so habe ich in meinem Gemüth das vorliegende Gesetz betrachtet, bürgerlich möchte ich den Juden vollkommen emanzipirt sehen, kirchlich möchte ich ihn zum Genuß der Liebe unserer Religion heranziehen; ich möchte es namentlich in diesem Augenblick nicht wünschen, daß die kirchlichen Anordnungen der Juden durch uns in nähere Berathung gezogen würden, weil dieselben gerade in dieser Zeit sich in einem ernsten Dilemma befinden!

Abgeordn. von Raven: Meine Herren! Die Vorurtheile gegen die Juden beziehen sich wohl größtentheils und stammen noch aus der Zeit her, in der man sie für Feinde des Christenthums hielt. Wenn sie das aber sind, so handeln wir doch gegen sie, wie das Christenthum es uns befiehlt. Das Christenthum sagt: Vergebet euren Feinden. Darum vergeben wir ihnen also auch; aber doch nur eben wie das Christenthum es will, nämlich vollkommen; denn der geringste Druck, das Geringste, was daran fehlen würde, wird ganz gewiß in unsere Zeit eben so stark drücken, eine eben solche Spannung und Gereiztheit hervorbringen, wie der größte Druck und die Martern, die man ihnen früher angedeihen ließ. Sie

wissen, daß die Juden beinahe 1400 Jahre gedrückt und mehr oder weniger bedrängt wurden, und gerade in demselben Verhältniß sind sie mehr oder weniger schlecht, sind sie thätiger oder spekulativer geworden. Es ist dies die gewöhnliche Erscheinung, die man überall findet, es ist die Reaction auf den Druck. Ich erlaube mir, Sie hier auf die Denkschrift, die wir von dem Ministerium bekommen haben, aufmerksam zu machen. Da heißt es Seite 7:

„Eingezogenen zuverlässigen Erkundigungen zufolge, tritt in Frankreich neben erkennbaren sozialen Fortschritten der jüdischen Bevölkerung nach Verlauf von mehr als einem halben Jahrhundert die frühere Trennung, wenngleich in mannigfachen Abstufungen, noch jetzt in fast ungeschwächter Stärke hervor. Am Ober-Rhein, den an Deutschland gränzenden Landestheilen besteht noch jetzt, mit Ausnahme einiger Veränderung in geselligen Berührungen, die frühere Geschiedenheit. In den mittleren und unteren Klassen zu Paris findet eine ähnliche Wahrnehmung statt."

Also seit nur einem halben Jahrhundert findet man da, wo eine größere Emancipation stattfindet, es schon bestätigt, daß nur in den mittleren und unteren Klassen, also in den gebildeteren nicht mehr, noch allein die Uebel sich finden, die man den Juden vorwirft. Wenn aber in 50 Jahren schon so erkennbare Fortschritte da sind, wie wird dann das Ergebniß sein, wenn dies Prinzip der Gleichstellung Hunderte von Jahren gewirkt hat? Denn sogleich ist ein großer Erfolg nicht möglich. Ein Gesetz kann nicht schnell wirken, und namentlich dieses kann nur durch die Erziehung auf spätere Generationen seine Wirksamkeit äußern. Sorgen wir für den Unterricht der Jugend, möge dieser eingerichtet werden ganz gleich für alle Kinder des Landes, ohne Unterschied der Religion, möge ein Lehrstuhl errichtet werden an einer Universität für die Ausbildung des mosaischen Glaubens. Das Gouvernement würde dadurch eine genaue Kenntniß desselben erhalten. Der in der Masse noch bestehende Aberglaube aber würde dadurch gewiß nur ganz allein unterdrückt werden können. Lesen wir in dem alten Testament, da finden wir die Bildungs-Fähigkeit ihres religiösen Glaubens. Wir finden daselbst beinahe kein Kapitel, wo nicht immer über den Abfall von dem Herrn geklagt wird. So lange sie frei waren sind sie abgefallen; seit 14 Jahrhunderten halten sie sehr fest daran. Was heißt dieser Abfall? Ist es nicht vielleicht die Ausbildung des religiösen Bewußtseins, die mit dem Fortschritt der allgemeinen Kultur nöthig war, und diese unaufhaltsame Entwickelung der positiven Satzungen mag auch wohl damals, wie man es später immer wieder erlebt hat, Abfall genannt sein. Jeder Druck, sei er auch noch so klein, er gibt immer eine unnatürliche Spannung, den Juden muß er also immer intelligenter machen. Wir haben weit weniger zu fürchten, daß der Christ durch sie verdrängt werde, es wird dies weit weniger geschehen, wenn die Juden alle Rechte haben werden. Ich mache Sie, meine Herren, zum Schluß noch auf etwas aufmerksam. Die Juden, welche einen so scharfen Geist besitzen, die ihn so vielfach ausbilden, und dann so wenig Gelegenheit haben, in Aemtern angestellt zu werden, arbeiten in Deutschland vorzugsweise an der Presse. Sie haben durch die vielen Geldmittel und durch ihre Intelligenz Gelegenheit dazu; sie arbeiten aber in der Presse mit der Bitterkeit und Gereiztheit, welche sie gegen die sozialen Verhältnisse haben müssen. Wenn wir aber das größte Erziehungsmittel für ein großes starkes Vaterland haben wollen, so müssen wir auch diese gereizte Stimmung durch Beseitigung aller Vorurtheile nach Kräften aufheben. Meine Herren! Es sind hier schon so viele Gründe für die Emancipation der Juden von mehreren Rednern entwickelt, daß ich glaube, nichts mehr hinzufügen zu können, als Mitglied der Abtheilung aber erlaube ich mir die in unse-

rem Gutachten entwickelten Ansichten Ihrer hohen Einsicht bestens zu empfehlen.

Abgeordn. von Beckerath: Meine Herren! Unter den vielen erfreulichen Aeußerungen, die heute hier gemacht worden sind, haben mich insbesondere zwei angenehm berührt. Die erste war die Bemerkung des Königl. Kommissars, daß gerade in denjenigen Landestheilen, in welchen den Juden in kommerzieller und intellektueller Hinsicht die wenigsten Beschränkungen entgegenstehen, ihre Zustände sich am meisten verbessert haben. Die zweite war die Bemerkung eines von mir hochgeehrten Mitgliedes der schlesischen Ritterschaft, daß seine Ansicht von dem Maße des Rechtes, welches man den Juden ohne Nachtheil des Gesammtwohls einräumen kann, sich geändert, sich erweitert habe. Die Gesinnung, die das geehrte Mitglied bei allen Gelegenheiten an den Tag gelegt hat, flößt mir die Hoffnung ein, daß seine Ueberzeugung sich auch dahin ausbilden werde, daß das, was einmal als Recht erkannt ist, der Natur des Rechts nach auch vollständig und unverkürzt gewährt werden muß.

Vielleicht wird diese Ueberzeugung noch durch die Erwägung gefördert werden, daß in einem anderen deutschen Staate ebenfalls bereits eine vollständige Emancipation der Juden erfolgt ist, nämlich in Kurhessen, wo von den Rechten, die den Juden, gleich allen Staatsbürgern, bewilligt sind, nur diejenigen ausgenommen wurden, die auf die christlichen Religions-Verhältnisse Bezug haben. Ferner aber antworte ich noch dem geehrten Mitgliede, daß, wenn es jetzt in unserem Staate zur Gleichstellung der Juden mit den Christen kommen sollte, dies nicht wie mit einem Zauberschlage herbeigeführt, sondern die Frucht einer langjährigen Vorbereitung sein würde, denn 35 Jahre sind seit dem Edikt vom Jahre 1812 vergangen, und nach den einstimmigen Zeugnissen, die wir vernommen haben, zweifelt Niemand an dem guten Erfolg dieser theilweisen Emancipation.

Von den vielen Verdiensten, welche die treffliche Arbeit der Abtheilung hat, und die von der Versammlung gewiß allgemein anerkannt werden, hebe ich hervor, daß sie die verschiedenen Materien, die in dem Gesetz-Entwurf vermischt sind, getrennt hat, namentlich den politischen Theil von demjenigen, der das Kultuswesen betrifft. Ich nehme an, daß es für jetzt nur darauf ankommt, uns über den politischen Theil zu äußern, und behalte mir vor, in einem weiteren Stadium der Verhandlungen das zu bemerken, was ich über die Kultus-Verhältnisse zu sagen haben möchte. Es wird nicht nöthig sein, daß ich die Rechtsgründe, die schon vielfach erörtert worden sind, näher beleuchte. Ich erinnere nur kurz daran, daß durch das an dieser Stelle bereits genannte Gesetz vom Jahre 1812 und durch die Städte-Ordnung vom Jahre 1808 in den älteren Provinzen Rechte begründet worden sind, die denjenigen, welche in einigen neu erworbenen Landestheilen zur Zeit der Besitznahme bestanden haben, nicht vollständig gleichkommen, die aber sowohl als diese letzteren den Anspruch haben, ungeschmälert fortzubestehen. Die Bundes-Akte hat dieses Fortbestehen im 16. Artikel, worin auch auf die Verbesserung der politischen Verhältnisse der Juden hingedeutet wird, ausdrücklich verheißen. Ferner hat das Gesetz vom 8. August 1830 bestimmt, daß in den neuen Provinzen die Verhältnisse der Juden in dem Zustande bleiben sollten, in welchem sie bei der Besitznahme vorgefunden worden sind. Nun ist aber hier bereits dargethan worden, und bei Berathung der einzelnen Paragraphen des Gutachtens wird es sich noch näher ergeben, daß der Rechtszustand der Juden durch den vorliegenden Gesetz-Entwurf vielfach alterirt wird. Es ist nicht nur der Fall, daß einzelne Rechte beschränkt oder gar aufgehoben werden, sondern es wird selbst das unveräußerlichste aller Rechte, dasjenige, was eigentlich die Grundlage aller anderen bildet, nämlich die unmittel-

bare Theilnahme am Staate: das Staatsbürgerrecht, den Juden entzogen. Der Königliche Herr Kommissarius hat zwar ganz richtig bemerkt, daß der §. 15, welcher gestattet, daß die Corporationen der Juden, welche nach dem Gesetz-Entwurf gebildet werden sollen, besondere Vertreter zu den Stadtverordneten-Versammlungen wählen, nur fakultativ sei, indessen der Unterschied scheint mir unerheblich; ist einmal der Grundsatz in der Gesetzgebung ausgesprochen, so wird es an seinen Konsequenzen in einem verderblichen Umfange nicht fehlen. Wenn wir nun aber anerkennen müssen, daß wohlerworbene Rechte der Juden durch den Gesetz-Entwurf verletzt werden würden, wenn wir uns dann für einen Augenblick in die Lage hineindenken wollen, daß der Staat genöthigt sei, um seiner Selbsterhaltung und seiner höheren Interessen wegen die Rechte einzelner Staatsbürger zu beschränken, so fragt es sich, ob eine solche Röthigung in Bezug auf die Juden vorhanden ist. Hat sich ihr sittlicher Zustand seit dem Jahre 1812 verschlimmert? Diese Frage werden wir mit Nein beantworten. Es kann die Veranlassung, fortwährend eine Trennung der Juden von den Christen zu unterhalten oder sie zu verschärfen, nur in den Religionsbegriffen der Juden, so weit sie den Staat betreffen, gesucht werden, und allerdings bestehen in dieser Beziehung die verschiedenartigsten Ansichten. Es sei mir erlaubt, diesen Ansichten gegenüber eine Stelle aus einem jüdischen Religionsbuche anzuführen, daß im Jahre 1829 von Johlson in Frankfurt herausgegeben wurde und am Rhein in den jüdischen Religionsschulen gebraucht wird. Es ist in katechetischer Form geschrieben, und unter der Ueberschrift: „Von den Bürgerpflichten", werden folgende Fragen und Antworten gegeben (liest vor):

„Wie nennt man diejenigen Pflichten, die wir den Gesetzen, der Religion gemäß, gegen den ganzen Verein aller unserer Mitmenschen zu beobachten haben?

Man nennt sie Bürgerpflichten oder Pflichten gegen den Staat und das Vaterland?

Und worin bestehen diese hauptsächlich?

In Treue und Gehorsam gegen die Gesetze und die Obrigkeit des Landes, Hochachtung, Ergebenheit und Anhänglichkeit für den Regenten und Liebe zum Vaterlande.

Welches ist denn unser Vaterland?

Als unser Vaterland erkennen wir jedes Land, worin wir geboren wurden, oder wo wir uns niedergelassen haben und wohnhaft sind, unter dessen Gesetzen wir Schutz und Sicherheit finden.

Und was gebietet uns die Religion in dieser Hinsicht?

Daß wir das Land, worin wir wohnen, als unser Vaterland lieben und zur Beförderung des Wohlstandes, wie auch zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung in demselben, mit allen unseren Kräften beitragen sollen, daß wir unseren Privatvortheil und das Wohl unserer eigenen Familie von dem Wohle der großen Staatsfamilie nicht trennen dürfen, sondern daß wir, den Gesetzen des Staates gemäß, dieses unser Vaterland mit unserem Vermögen und mit unserem Blute und Leben vertheidigen müssen.

Muß diese Pflicht uns heilig sein?

Dieses Gesetz und schon das Gefühl der Liebe für's Vaterland, von Gott jedem Menschen in's Herz gelegt, müssen jedem Rechtschaffenen heiliger Beruf und Stimme Gottes sein, daher auch diese Pflicht so wichtig ist, daß sogar die Religion jeden Israeliten, so lange er als Krieger dem Vaterlande dient, von der Beobachtung derjenigen Ceremonialgesetze befreit, die mit dem Militairdienste unvereinbar sind.

Und was müssen wir nun daraus folgern?

Daß wir noch weit mehr verbunden sind, einem Staate mit allen unseren Kräften zu dienen, der wirklich unser Vaterland ist, der uns lieb-

reichen Schutz, Gerechtigkeit und Sicherheit genießen läßt, der uns so mannigfaltige und nützliche Anstalten und Gelegenheiten zu unserer Vervollkommnung darbietet und zur Entwickelung aller unserer Kräfte behülflich ist, und dessen Gesetze uns demnach gleich den religiösen Geboten heilig sein müssen."

Ich glaube, daß durch diese klar ausgesprochene Lehre der von mancher Seite her gegen die Gleichstellung der Juden gemachte Einwurf widerlegt ist, nämlich der Einwurf, daß eine solche Gleichstellung, wegen ihrer verwerflichen und unklaren Begriffe in Bezug auf den Staat und die Pflichten gegen den Staat, nicht zulässig sei.

Ich komme nun zu den moralischen Gründen, welche für die Gleichstellung der Israeliten mit den Christen sprechen. Ich will es nicht näher entwickeln, welche Vortheile für den Staat in materieller Beziehung von der Anwendung des Grundsatzes zu erwarten sein werden, den ein großer preußischer Staatsmann ausgesprochen hat, nämlich daß es jedem Staatsbürger gestattet sein muß, seine Kräfte in moralischer Richtung frei zu entwickeln. Ich will nur die intellektuelle Seite berühren, ich will darauf hinweisen, daß es sich nicht allein um einen Akt der Gerechtigkeit gegen die Juden, sondern um die Wahrung unserer eigenen Staats-Interessen, daß es sich darum handelt, ob das Prinzip der christlichen Moral, des Rechts und der Freiheit im Staate durchgeführt oder verläugnet werden soll. Das Unrecht, welches wir an den Juden verüben, wirkt auf uns selbst nachtheilig zurück. So lange die Juden nicht frei sind, sind wir selbst nicht frei. Die Verfasser des Gesetz-Entwurfs mögen, ich will nicht daran zweifeln, von wohlwollenden Absichten geleitet gewesen sein, allein sie haben das Bedürfniß der Zeit mit zu kleinem Maßstabe gemessen, sie haben verkannt, daß die wahre Menschenbildung, daß die Befremdung eines zur Zeit noch fernstehenden, die Emporhebung eines gedrückten Theils der Bevölkerung zu einer höheren Stufe der Gesittung, nicht erreicht werden kann durch Trennung und Absonderung, sondern nur durch innigen Anschluß an das Ganze. Sie haben die Staats-Idee verkannt, nach welcher ein jedes einzelne Glied den Pulsschlag des Gesammtlebens empfinden muß, oder sollte man die jüdische Bevölkerung in unserem Lande als ein so schadhaftes verderbtes Glied des Staatskörpers betrachten, daß es abgelöst werden müßte, um das Ganze zu retten? Es sei fern von mir, der Staats-Regierung eine solche Ansicht unterlegen zu wollen, aber ich kann nicht verhehlen, daß mich ein schmerzliches Gefühl ergriffen hat, als ich mir die vorgeschlagene Maßregel in ihren Folgen überdachte. Um welche Mitglieder unseres Staats-Verbandes handelt es sich denn eigentlich? Um solche, die unserer Geschichte und unserer Entwickelung fremd geblieben sind? Keinesweges; es handelt sich vielmehr um Mitbürger, die seit Jahrhunderten mit uns vereinigt waren, die mit uns geduldet, mit uns gekämpft haben. Das Benehmen der Juden im Befreiungskriege ist allgemein und auch hier lobend anerkannt worden, aber aus einem einzelnen Falle wird sich das Mißverhältniß näher nachweisen lassen, was zwischen den damaligen Verhältnissen und demjenigen, was jetzt vorliegt, besteht. Eine jüdische Mutter in der Mark Brandenburg hatte im Jahre 1813 einen einzigen 19jährigen Sohn; dieser Jüngling wurde von der begeisternden Liebe zum Vaterlande ergriffen, und es drängte ihn, an dem Kampfe zu seiner Rettung theilzunehmen. Die Mutter entließ ihn mit ihrem Segen; sie brachte zugleich einen Theil ihrer Habe, ihr Silbergeschirr, als Gabe dar zur Ausrüstung der unbemittelten freiwilligen Vaterlands-Vertheidiger, und es wurde ihr dafür, die Urkunden liegen mir vor, es wurde ihr für dies Geschenk, das sie wie es darin heißt, „in frommen Glauben brachte, die Berechtigung ertheilt, „sich zu den Mitgliedern des Frauen-Vereins für jetzt und für die Nachwelt zu zählen." In den ersten Monaten erhielt

sie Nachrichten von ihrem Sohne, dann blieben diese aus. Lange harrte sie vergeblich. Endlich wendete sie sich voll banger Ahnung an den Commandeur des Regiments, in welchem ihr Sohn diente, und die Antwort, die sie erhielt, war folgende:

„Auf Ihr Schreiben an den Herrn Oberst von Alvensleben, in Betreff Ihres Sohnes, übersende ich Ihnen den beiliegenden Schein des Lieutenant Behm, welcher damals Feldwebel in der Compagnie war, worunter Ihr Sohn gestanden. Sie werden daraus ersehen, daß Ihr Sohn bei Groß-Görschen für die heilige und große Sache gefallen ist. Trösten und beruhigen Sie sich, Madame, mit der Ueberzeugung, daß Sie Ihren Sohn dem Könige und dem Vaterlande geopfert haben."

Die Briefe des jungen Mannes athmen die edelste Vaterlands-Liebe, sie werden als Reliquien in der Familie bewahrt. Wohl mögen sie oft mit den Thränen bitteren Grames benetzt worden sein, denn der Schmerz um den geliebten Angehörigen wurde den Seinigen nicht gemildert durch die Theilnahme an der Herrlichkeit des Vaterlandes, das Vaterland verleugnet sie; ihre Hoffnungen wurden nicht nur nicht erfüllt, sondern man geht damit um, ihnen die Rechte zu schmälern, die sie besaßen, sie sollen von dem Staatsverbande losgerissen werden, den sie mit Gut und Blut vertheidigt haben. Ich verwahre mich, ich verwahre das edle, gerechte, preußische Volk gegen jede Betheiligung an diesem Beginnen, und ich danke unserem weisen Könige, daß hier die Stimme des Landes sich erheben kann gegen einen letzten Versuch, mit welchem der enge, mittelalterliche Geist noch einmal gegen die freiere, wahrhaft christliche Weltanschauung hervorzutreten wagt.

Meine Herren! Der Gedanke, die Juden in Corporationen einzutheilen, ist nicht neu; schon im Jahre 1842 wurde derselbe vielfach in öffentlichen Blättern besprochen, und damals wurden darüber die Aeußerungen eines Mannes bekannt, der noch jetzt in der Nähe unseres Hohen Monarchen weilt, eines Mannes, dessen Namen nicht nur überall gefeiert wird, weil sein wissenschaftlicher Geist alle Zonen durchforscht, sondern auch, weil er seiner Zeit ein Vorbild echter, humaner Bildung ist. Derselbe äußert sich damals über jenes Vorhaben in einem Schreiben wie folgt:

„Ich habe, theurer Graf, mit einem Schmerze, dessen Motive und Richtung Sie mit mir theilen, die Anlage (Journal des Débats vom 10. März 1842), die gestern angekommen, gelesen. Ich hoffe, daß Vieles sehr falsch und hämisch aufgefaßt ist, — wäre es nicht, so halte ich die beabsichtigten Neuerungen nach meiner innigsten Ueberzeugung für höchst aufregend, mit allen Grundsätzen der Staatsklugheit streitend, zu den bösartigsten Interpretationen der Motive veranlassend, Rechte raubend, die durch ein menschlicheres Gesetz des Vaters bereits erworben sind, und der Milde unseres jetzigen theuren Monarchen entgegen. Es ist eine gefahrvolle Anmaßung der schwachen Menschheit, die alten Gesetze Gottes auslegen zu wollen. Die Geschichte finsterer Jahrhunderte lehrt, zu welchen Abwegen solche Deutungen den Muth geben. Die Besorgniß, mir zu schaden, muß Sie nicht abhalten, von diesen Zeilen Gebrauch zu machen; man muß vor allen Dingen den Muth haben, seine Meinung zu sagen."

Ich werde kaum noch nöthig haben, Ihnen zu sagen, daß ich keinen Grund kenne, aus welchem die Rechte der Juden verkürzt werden dürften. Das Recht muß gewährt werden, wo die gegenüberstehenden Pflichten getreu erfüllt worden sind, und ich habe mir erlaubt, ein Amendement in diesem Sinne einzureichen, wodurch der §. 1 des Gesetzes ersetzt werden würde. Dies lautet:

„Die Juden, welche in den verschiedenen Provinzen der Monarchie ihren

Wohnsitz haben, genießen neben gleichen Pflichten gleiche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen und sollen nach den für diese daselbst gesetzlichen Vorschriften behandelt werden."

Meine Herren! Es ist ein wahrer Spruch: „Die Weltgeschichte ist das Weltgericht." Dem forschenden Blicke entgeht nicht der tiefe Zusammenhang zwischen den Handlungen und den Schicksalen der Völker. Weniger wahr ist der andere Spruch des Dichters: „Und jede Schuld rächt sich auf Erden." Die Schuld kann, bevor die rächende Nemesis erscheint, gesühnt, das Böse kann durch das Gute aufgehoben werden. Frankreich hat einst die Hugenotten grausam verfolgt, England die Katholiken schmählich bedrückt; aber beide Länder haben diese Schuld dadurch gesühnt, daß sie eine Religionsfreiheit begründeten, die wie ein frischer Hauch das Leben dieser Völker durchweht. Auch in Deutschland hat sich der bessere Geist Bahn gebrochen; aber eine Schuld ist noch zu sühnen, und sie wird gesühnt werden, denn das Volksbewußtsein hat sie als eine heilige Schuld erkannt, es will sie zahlen! Ich will nicht vor Ihren Augen das schauderhafte Bild der Qualen und Bedrückungen entfalten, denen die Juden in Deutschland ausgesetzt waren, ich will diese schmerzliche Seite unserer nationalen Erinnerungen nicht berühren, die Wunde in dem Augenblicke nicht aufreißen, in welchem sie, Gott gebe es, auf immer geheilt werden wird. Ja, legen Sie die heilende Hand darauf, geben Sie der Stimme der Menschheit Gehör, die in jeder Brust sich regt, sprechen Sie das Wort aus, auf das die Nation lauscht, das Wort der Gerechtigkeit, das Wort der Versöhnung, und wenn wir einst nicht mehr sind, wenn dieser hohe Königsbau, in dem wir hier tagen, in Staub zerfallen ist, dann wird noch die späte Nachwelt um dieses einen Wortes willen Ihr Andenken segnen.

Marschall: Das Amendement geht im Wesentlichen dahin, aus dem §. 1 die Worte: „so weit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt", wegzulassen. Ich will demselben nicht etwa den Vorwurf machen, daß es vorgreifend wäre; denn es ist ganz allgemeiner Art und bezieht sich auf ein Prinzip des Gesetzes; deshalb wird es aber in diesem Augenblick nicht zur Berathung kommen können, sondern wird in Erwägung gezogen werden müssen, sobald die Einzelnheiten des Entwurfes durchgegangen sein werden.

Staats-Minister von Thile: Ich habe unter den vielen Rednern, die in der heutigen Versammlung gesprochen haben, nicht eine Stimme gehört, die sich für das Prinzip des vorgelegten Gesetzes ausgesprochen hätte. Ich will gleich im Voraus aussprechen, daß ich die Gefühle, von denen die sämmtlichen Herren Redner ausgegangen, von denen sie durchdrungen sind, in hohem Maße achte und ehre, und daß ich, wenn ich nicht glaubte, daß sie auf einer falschen Basis der Beurtheilung ständen, dieselben vollkommen theilen würde. Ich muß aber bemerken, daß ihr Gesichtspunkt ein solcher ist, der sich nach meiner Ueberzeugung mit dem nicht verträgt, von dem das Gesetz hat ausgehen müssen. Ich habe viel gehört, es dürfe keine Feindschaft gegen die Juden mehr stattfinden, man müßte die Kapazitäten achten und hervorheben, die sich unter ihnen finden, und sie zum Nutzen der Staats-Administration verwenden; die Zeit sei vorbei, wo die Juden unterdrückt waren, und es dürfe davon nicht mehr die Rede sein. Von alle dem ist auch nach meiner Ueberzeugung bei der vorliegenden Frage durchaus nicht die Rede; ich weiß wohl, daß Feindschaft, Verachtung, Druck und Hohn in Fülle über die Juden ausgegossen worden sind und noch immer ausgegossen werden. Wenn aber von der Tendenz des vorliegenden Gesetz-Entwurfs die Rede ist, so treffen diesen alle diese Vorwürfe nicht mit einem Hauche. Ich bitte um die Erlaubniß, von meiner Person einen Augenblick sprechen zu dürfen. Ich habe meine

Jugend in der damaligen Provinz Südpreußen verlebt und die Juden in großer Masse daselbst kennen gelernt; ich erkannte ihre Vorzüge schon damals trotz meiner Jugend und habe oft gefunden, daß sie in Mäßigkeit, in Nüchternheit, in Betriebsamkeit und in Ernst bei ihren Arbeiten über der christlichen Bevölkerung standen, unter der sie lebten, und habe nur innig bedauern können, daß der christliche Bauer ihnen in diesen ausgezeichneten Eigenschaften oft so weit nachstand.

Alles, was heute über die Juden gesagt worden ist, geht von einem an sich schönen trefflichen Humanitäts-Prinzipe aus: die Gesetzgebung aber durfte von diesem bloßen Humanitäts-Prinzipe nicht — sie konnte nur davon ausgehen, daß die Humanität in keinem Punkte des Gesetzes verletzt würde; sie hatte aber daneben eine andere hohe Verpflichtung, nämlich die, die Rechte des christlichen Staates zu wahren.

Ich habe zwar auch heute gehört, man wolle, wo die Rede vom Staate sei, vom Christenthume, überhaupt von Religion, nichts hören; aber einer der geehrten Abgeordneten hat dies auf eine Weise bezeichnet, der ich vollkommen beipflichte, indem er gesagt: das Christenthum soll nicht in dem Staat, es soll über dem Staat bestehen und ihn regieren. Dem schließe ich mich vollkommen an.

Mit diesem Sinn, in welchem auch der Gesetz-Entwurf vorgelegt worden, halte ich es für unverträglich, den Juden obrigkeitliche Rechte beizulegen. Sie würden dann berufen sein, eine vom christlichen Geiste durchwehte Gesetzgebung entweder fördern oder verwalten zu helfen, und Beides müßte gegen ihr Gewissen sein, insofern sie sich von dem Christenthume sondern, von diesem christlichen Geiste nichts wissen und auf ihrem alttestamentlichen Glaubens-Standpunkte stehen bleiben wollen. Es scheint mir, daß wenigstens den Herren Mitgliedern der hohen Versammlung, welche ich heute gehört habe, es noch nicht zur vollen Klarheit gekommen ist, warum die Juden, nach achtzehn Jahrhunderten, heute immer noch ein abgesondertes Volk sind. Das Räthsel ist dieses, daß ihre Religion, ihr Glaube mit ihrer Nationalität in einer solchen untrennbaren Weise verwachsen sind, wie es bei keinem anderen Volke der Erde der Fall ist. Es kann keine jüdische Nation geben ohne mosaische Religion, es kann keine mosaische Gesetzgebung geben, als für Juden oder die ganz Juden werden. Der geehrte und beredte Redner von der Ritterschaft der Provinz Schlesien hat, nach meiner Ueberzeugung, hier den Nagel völlig auf den Kopf getroffen, und ich pflichte ihm insofern gänzlich bei, als er sagte, er stimme für völlige Emancipation, aber unter der Bedingung, daß die Juden ihr separates und separirendes Gesetz aufgeben. Wenn dieses Problem gelöst werden kann und gelöst wird, dann bin ich der erste, welcher für völlige Emancipation stimmt. Ich fürchte aber sehr, wenn der geehrte Redner mit dieser Proposition den Juden entgegentreten wollte, sie würden ihm antworten: Dafür danken wir, wir wollen Juden bleiben, und wir wollen, weil wir an unserem Gesetze fest halten, auch die Separation von jeder andern Nationalität festhalten, die uns unser Gesetz vorschreibt. Und weil sie dies festhalten wollen, darum kann die Gesetzgebung nicht so weit gehen, ihnen alle Schranken zu lösen und unsererseits zu eröffnen. Wenn ich in Konstantinopel geboren wäre, aber in christlicher Religion erzogen und meiner Religion treu anhinge (wie ich mit großer Hochachtung anerkenne, daß die Juden es thun), — wenn ich dort geboren wäre und dort lebte, so würde ich mich bürgerlich vielleicht recht wohl befinden können: ich würde aber die Türken einer großen Thorheit zeihen, wenn sie mich zu einem obrigkeitlichen Amt in ihrem Reiche zulassen wollten, wodurch mir die Hände geöffnet würden, Alles zu thun, was ich vermöchte, damit das türkische Unwesen in christliches Wesen verwandelt würde. In einem ähnlichen Verhältnisse stehen die Juden zu uns. Sollten sie in un-

litische Berechtigung zustehe, und daß die Monarchie gefährdet wäre, wenn dieser Grundsatz nachhaltig und wesentlich verlassen werden sollte. (Lauter Beifall.) — Aus diesen Wahrnehmungen bin ich zu dem vielleicht nicht philosophischen Schlusse gelangt, daß, insofern wir wirklich unter die Kategorie des christlichen Staats fallen, diese Kategorie uns nicht hindern könne, den Juden die politischen Rechte einzuräumen. Dafür, daß es geschehe, sind Ihnen viele Gründe vorgetragen worden. Sie werden deren noch andere zu hören haben; ich wünsche nur, auf einige Eigenschaften der Juden hinzuweisen, welche ihnen vorzugsweise in unserem Staate das Wort reden oder das Wort reden sollten. Beispiellos in der Geschichte ist die Beharrlichkeit der Juden in ihrem religiösen Glauben, die Erhaltung der Einheit ihres Glaubens trotz ihrer Zerstreuung über alle Länder der Erde; und diese Eigenschaft wird von unserer jetzigen Regierung in anderen Fällen ungemein hoch geachtet. Beispiellos ist die Anhänglichkeit der Juden an die Sitten und Gebräuche ihrer Väter, ihre Ehrfurcht vor der älterlichen Gewalt und vor den Familien-Pflichten; sie tragen in dieser Beziehung ein konservatives Element in sich, was in anderen Fällen von unserer Regierung ungemein hochgeachtet wird. Besonders aber sind die Juden ausgezeichnet durch gewisse Fähigkeiten, welche sich bei ihnen in größerem Verhältnisse als bei der christlichen Bevölkerung finden. Nicht zu erwähnen, was die Juden in Poesie, Literatur und Musik geleistet haben, ist es offenbar, daß sie ein finanzielles Talent besitzen. (Gelächter.) — Allerdings tritt dasselbe nach unten auf eine häufig widerwärtige Weise hervor, (Stimmen: Ja! Ja!) — höher hinauf hat es glänzende Erfolge erzielt, und, durch den Adel der Gesinnung erhöht, würde es mit Nutzen für den Dienst des Staates verwendet werden können. Es ist ferner unverkennbar, daß die Juden eine große Verstandesschärfe, und zwar, daß sie praktischen Verstand besitzen. Auch hier gebe ich zu, daß diese Eigenschaft in den unteren Schichten auf eine den Christen unbequeme Weise wirkt, höher hinauf sehen wir sie in den Erfolgen der Juden bei kommerziellen und industriellen Unternehmungen; noch höher finden wir sie wieder in der Reihe unserer berühmten Lehrer der Rechtskunde, der Philosophie und der Mathematik. Blicke ich nun um mich in unserem Staate, so kann ich den großen Ueberfluß an geistigen und namentlich praktischen Fähigkeiten nicht entdecken, der uns veranlassen könnte, den Kreis, worin diese Fähigkeiten zu suchen sind, zu beschränken und zu verengen. Es scheint mir vielmehr ein Mangel an Fähigkeiten vorzuliegen, welcher die Erweiterung dieses Kreises nothwendig macht. Hüten wir uns, meine Herren, vor der Vorstellung, schon ein geehrter Redner vor mir warnte davor, daß die Zulässigkeit und die Zulassung eines und dasselbe seien. Es giebt gar viele Christen, welche zulässig sind und doch nicht zugelassen werden; nicht jeder Lieutenant wird Feldmarschall, aber er kann es werden; nicht jeder Referendar wird Minister, aber er kann es werden. Daß dem gesinnungstüchtigen Genie die Bahn erschlossen werde, das ist es, was ich begehre, und was ich für die Juden auch deshalb noch in Anspruch nehme, weil so manches Blatt unserer Geschichte von Judenverfolgungen einen dunklen Flecken trägt, den ich weggewischt zu sehen mich sehne. (Mehrseitiger Beifallruf.)

Abgeord. Lensing: Meine Herren! Durch die Sorge des Vorstandes der israelitischen Gemeinde zu Köln ist mein Referat, was ich am siebenten rheinischen Provinzial-Landtage im Namen seines ersten Ausschusses über die bürgerliche und politische Gleichstellung der Juden mit den übrigen Bewohnern des Staats vorgetragen habe, in Ihre sämmtlichen Hände gekommen. Ich kann mich daher der Mühe überheben, die darin niedergelegten Ansichten näher zu entwickeln, und zwar um so mehr, weil sie den in verschiedenen jetzt gehörten Vorträgen enthaltenen Ideen

Staatsleben durchdringen müsse. Ich habe jenen Satz nur so verstanden, daß das Christenthum höher stehe als der Staat, daß es sein eigenes Reich haben müsse, so wie der Staat seinen eigenen Bereich hat. Der Herr Minister findet die Gewährung größerer Rechte bedenklich, weil die Juden ihre eigenen Religionsgebräuche behalten und an einem Buche halten wollen, welches doch auch den Christen heilig sein soll, und welches von den verehrten Rednern heilig gehalten wird, nämlich an dem alten Testamente. Ich mache besonders hierauf aufmerksam, in Bezug auf den Vergleich mit Constantinopel, welchem ich entgegenstelle, daß doch eine erhebliche Verwandtschaft zwischen unserer Religion und einer solchen besteht, welche einen wesentlichen Theil unserer heiligen Bücher auch für sich anerkennt. Von denjenigen Argumenten, von denen ich geglaubt habe, daß sie keinen Anklang in der Versammlung finden würden, hebe ich vorzüglich dasjenige hervor, daß der Jude kein Preuße, kein Deutscher sein könne. Es ist mir dieser Ausspruch von Seiten des Herrn Ministers unerwartet gewesen, nachdem uns wenige Minuten vorher das Zeugniß eines preußischen Offiziers vorgelegt worden ist, wie ein Jude im Dienste des Vaterlandes den Tod fand. Die ganze Argumentation des Herrn Ministers führt auf den Satz zurück, den auch der Herr Landtags-Kommissar in seiner einleitenden Rede geltend machte, auf den Satz nämlich, daß der preußische Staat ein christlicher sein und bleiben wolle, und daß es zu vermeiden sei, nicht-christlichen Unterthanen obrigkeitliche Aemter einzuräumen. Schon mehrere Redner haben diesen Satz bestritten, namentlich ist von einem verehrten Redner der Ritterschaft aus Pommern darauf hingewiesen worden, daß in der Bezeichnung „christlicher Staat" ein Widerspruch mit dem Begriffe des Staats in sich liege.

Nach meinem Dafürhalten ist der Begriff des christlichen Staates weniger im Kreise praktischer Staatsmänner, veranlaßt durch wirkliche Erfahrungen und Bedürfnisse, entstanden, als ich darin eine vielleicht mit äußeren Ursachen zusammenhängende Entdeckung unserer neuen Staats-Philosophie erkenne. Der Platz, auf dem ich stehe, macht keinen Anspruch, ein Lehrstuhl der Philosophie zu sein, noch Philosophen zu tragen. Ich darf daher ohne Scheu gestehen, daß es mir nicht gelingen wollte, mir diese große Entdeckung völlig zu eigen zu machen.

Ein großer Dichter hat gesagt, daß es viele Dinge zwischen Himmel und Erde gebe, wovon sich unsere Philosophie nichts träumen lasse; ich möchte hinzufügen, daß auch unsere Philosophie sich viele Dinge träumen läßt, die mancher Wachende nicht wahrzunehmen vermag. (Heiterkeit.) — Manche Dinge habe ich hingegen allerdings wahrgenommen, und ich bitte um die Erlaubniß, einige davon aufzählen zu dürfen. Ich habe wahrgenommen, daß Jahrhunderte lang in Europa ein furchtbarer Kampf gekämpft wurde, um das Rechtsgebiet des Staats von dem Rechtsgebiete der Kirche zu trennen. Ich nehme wahr, daß zwar in Rußland, in der Türkei und in China, aber nicht in einem germanischen Staat die kirchliche und weltliche Gewalt sich in einer Hand vereinigt finden. Ich nehme wahr, daß der Begriff der Staats-Religion in der neueren Zeit immer mehr eingeschränkt wird. Ich nehme wahr, daß Großbritanien niemals ein anglikanisch-christlicher Staat genannt wurde, daß aber die politische Unmündigkeit der Katholiken Großbritanien mit Erschütterung bedroht hätte, wenn nicht die Emancipation der Katholiken beschlossen worden wäre. Ich habe nicht wahrgenommen, daß die Niederlande und Frankreich, welche die Emancipation der Juden vollzogen haben, sich durch diesen Umstand so von uns unterscheiden, daß sie aufgehört haben sollten, christliche Staaten zu sein, während wir ein christlicher Staat geblieben wären. (Beifall.) — Ich habe endlich wahrgenommen, daß die Existenz des preußischen Staates an den Grundsatz geknüpft ist, daß verschiedenen Konfessionen die gleiche po-

litische Berechtigung zustehe, und daß die Monarchie gefährdet wäre, wenn dieser Grundsatz nachhaltig und wesentlich verlassen werden sollte. (Lauter Beifall.) — Aus diesen Wahrnehmungen bin ich zu dem vielleicht nicht philosophischen Schlusse gelangt, daß, insofern wir wirklich unter die Kategorie des christlichen Staats fallen, diese Kategorie uns nicht hindern könne, den Juden die politischen Rechte einzuräumen. Dafür, daß es geschehe, sind Ihnen viele Gründe vorgetragen worden. Sie werden deren noch andere zu hören haben; ich wünsche nur, auf einige Eigenschaften der Juden hinzuweisen, welche ihnen vorzugsweise in unserem Staate das Wort reden oder das Wort reden sollten. Beispiellos in der Geschichte ist die Beharrlichkeit der Juden in ihrem religiösen Glauben, die Erhaltung der Einheit ihres Glaubens trotz ihrer Zerstreuung über alle Länder der Erde; und diese Eigenschaft wird von unserer jetzigen Regierung in anderen Fällen ungemein hoch geachtet. Beispiellos ist die Anhänglichkeit der Juden an die Sitten und Gebräuche ihrer Väter, ihre Ehrfurcht vor der älterlichen Gewalt und vor den Familien-Pflichten; sie tragen in dieser Beziehung ein konservatives Element in sich, was in anderen Fällen von unserer Regierung ungemein hochgeachtet wird. Besonders aber sind die Juden ausgezeichnet durch gewisse Fähigkeiten, welche sich bei ihnen in größerem Verhältnisse als bei der christlichen Bevölkerung finden. Nicht zu erwähnen, was die Juden in Poesie, Literatur und Musik geleistet haben, ist es offenbar, daß sie ein finanzielles Talent besitzen. (Gelächter.) — Allerdings tritt dasselbe nach unten auf eine häufig widerwärtige Weise hervor, (Stimmen: Ja! Ja!) — höher hinauf hat es glänzende Erfolge erzielt, und, durch den Adel der Gesinnung erhöht, würde es mit Nutzen für den Dienst des Staates verwendet werden können. Es ist ferner unverkennbar, daß die Juden eine große Verstandesschärfe, und zwar, daß sie praktischen Verstand besitzen. Auch hier gebe ich zu, daß diese Eigenschaft in den unteren Schichten auf eine den Christen unbequeme Weise wirkt, höher hinauf sehen wir sie in den Erfolgen der Juden bei kommerziellen und industriellen Unternehmungen; noch höher finden wir sie wieder in der Reihe unserer berühmten Lehrer der Rechtskunde, der Philosophie und der Mathematik. Blicke ich nun um mich in unserem Staate, so kann ich den großen Ueberfluß an geistigen und namentlich praktischen Fähigkeiten nicht entdecken, der uns veranlassen könnte, den Kreis, worin diese Fähigkeiten zu suchen sind, zu beschränken und zu verengen. Es scheint mir vielmehr ein Mangel an Fähigkeiten vorzuliegen, welcher die Erweiterung dieses Kreises nothwendig macht. Hüten wir uns, meine Herren, vor der Vorstellung, schon ein geehrter Redner vor mir warnte davor, daß die Zulässigkeit und die Zulassung eines und dasselbe seien. Es giebt gar viele Christen, welche zulässig sind und doch nicht zugelassen werden; nicht jeder Lieutenant wird Feldmarschall, aber er kann es werden; nicht jeder Referendar wird Minister, aber er kann es werden. Daß dem gesinnungstüchtigen Genie die Bahn erschlossen werde, das ist es, was ich begehre, und was ich für die Juden auch deshalb noch in Anspruch nehme, weil so manches Blatt unserer Geschichte von Judenverfolgungen einen dunklen Flecken trägt, den ich weggewischt zu sehen mich sehne. (Mehrseitiger Beifallruf.)

Abgeord. Lensing: Meine Herren! Durch die Sorge des Vorstandes der israelitischen Gemeinde zu Köln ist mein Referat, was ich am siebenten rheinischen Provinzial-Landtage im Namen seines ersten Ausschusses über die bürgerliche und politische Gleichstellung der Juden mit den übrigen Bewohnern des Staats vorgetragen habe, in Ihre sämmtlichen Hände gekommen. Ich kann mich daher der Mühe überheben, die darin niedergelegten Ansichten näher zu entwickeln, und zwar um so mehr, weil sie den in verschiedenen jetzt gehörten Vorträgen enthaltenen Ideen

sehr häufig begegnen. Ich hatte meinen damaligen Vortrag gestützt auf historische, auf staats- und naturrechtliche und auf aus der Praxis herfließende Gründe; vor Allem aber auf den Hauptgrundsatz des Christenthums, welcher befiehlt, alle Menschen ohne Unterschied, mithin auch ohne Unterschied des Glaubens und der religiösen Ueberzeugung, als Brüder zu lieben. Ich hatte daraus gefolgert, daß der Staat, welcher diesen Grundsatz als seine Grundlage anerkennt, namentlich: der christliche Staat, vor Allem die Verpflichtung habe, diesen Grundsatz in's Leben treten zu lassen, die Idee zur That werden zu lassen. Ich muß es betheuern, meine Herren, daß die Ansichten und Grundsätze, welche ich damals ausgesprochen habe, noch die meinigen sind, und daß meine fortgesetzte Wahrnehmung über die Folgen der Anwendung dieser Grundsätze bei Nachbarvölkern, wo die Gleichheit des Rechts auch den Juden in jeder Beziehung zu Theil wird, mich nur bestärkt haben in diesen Grundsätzen durch die erfreulichen Erfolge, welche ich davon auch für den gemeinen Nutzen des Staats gesehen habe. Der Weg der Wahrheit und des Rechts hat sich also auch hier als der sicherste zur Erreichung des Staatswohles gezeigt. Diesem nach, meine Herren, sei es mir wohl erlaubt, meine Bitte, welche ich an den siebenten rheinischen Provinzial-Landtage gestellt habe, vor dieser hohen Versammlung, welche berufen ist, die sämmtlichen Staatsbürger ohne Unterschied des Glaubens zu vertreten, zu wiederholen: nämlich, daß Sie dahin wirken mögen, daß eine Rechts-Ungleichheit zwischen den Juden und den übrigen Bewohnern des Staats in jeder Beziehung aufhören möge.

Abgeordn. Mevissen: Meine Herren! Wenn ich es wage, nach so viel beredten Worten, die für die völlige Gleichstellung der Juden heute von dieser Rednerbühne ertönten, auch meine Stimme noch dafür zu erheben, so geschieht es, weil ich in einem Punkte von manchem der Redner, die gesprochen haben, wesentlich abweiche. Manche Redner haben die Gleichstellung der Juden um der Juden halber verlangt, ich will aber vorzugsweise diese Gleichstellung um der Christen halber, ich wünsche von einem anderen Standpunkte aus, daß wir Christen befreit werden von der Schuld, die die Vergangenheit auf uns übertragen, von der Sünde, womit wir durch den fortgesetzten Druck der fortdauernden Ungerechtigkeit der Gegenwart uns belasten. Ich fordere, daß der deutsche, der christliche Geist endlich in seiner vollen Reinheit und Wahrheit zur Erscheinung komme. Meine Herren! Wenn ich den Blick zurückwerfe in die Geschichte und nach den Gründen forsche, weshalb der jüdische Stamm das Princip der Trennung und Absonderung so vorwiegend in sich ausgebildet, weshalb er sich seit nahe 2000 Jahren unversehrt und unvermischt inmitten der christlichen Völker Europa's erhalten hat, so kann ich nicht den von der Ministerbank her gehörten Ansichten beistimmen, welche dahin gehen, das mosaische Gesetz enthalte die Grundlage dieser Trennung. Ich finde den tiefen Grund dieser mit Recht auffallenden nationalen Zähigkeit und Widerstandskraft vielmehr in dem unnatürlichen, widerrechtlichen Zwange, der Jahrhunderte lang auf diesem Volke gelastet hat. Nachdem Jahrhunderte lang die Juden gezwungen waren, verachtet, entwürdigt, vereinzelt und zersplittert unter den Christen zu leben, wäre es ein Wunder, wenn in diesen Juden nicht der Geist des Hasses, der Trennung und Feindschaft gegen diese Christen sich ausgebildet haben sollte? Er hat sich aber ausgebildet, er hat sich in solchem Grade ausgebildet, daß er im Laufe der Geschichte dem christlichen Elemente vielfach gefährlich geworden ist, daß er ihm heute, wo das erhöhte Rechtsbewußtsein mehr als je gegen jeden Druck, jede Knechtschaft streitet, gefährlicher noch als früher zu werden droht.

Forschen wir danach, auf welches Gebiet geistiger und materieller Thä-

tigkeit der Druck des Christenthums das Judenthum eingeengt hat, so sehen wir zunächst, daß ein Gebiet nicht genommen worden, weil es nicht genommen werden konnte; dies ist das Gebiet des Geistes, der geistigen Freiheit, der geistigen Forschung. Auf dies uneinnehmbare, keiner menschlichen Willkür unterworfene, innere Gebiet waren die Juden sowohl durch eigene Neigung, wie durch fremde Einwirkung hingedrängt, und es sind auf diesem Gebiete eine Reihe der edelsten Geister aus diesem kleinen Stamme, der auf der ganzen Erde zersplittert dasteht, hervorgegangen. Kaum ein Gebiet des Wissens giebt es, auf welchem wir nicht Juden begegnen, welche unbestritten den größten Namen beizuzählen sein werden. Können wir uns die deutsche Philosophie ohne Baruch Spinoza, können wir uns die Bestrebungen auf dem Gebiete der Humanität am Schlusse des vorigen Jahrhunderts ohne Moses Mendelssohn denken? Und ist nicht mit allen Bestrebungen der Gegenwart der jüdische Geist mit tausend Adern verwachsen? Wenn wir anerkennen müssen, daß im Laufe der Geschichte dieses kleine Volk den Acker des Geistes so wacker gepflügt, wenn es, im Verhältniß zu seiner geringen Zahl, die großartigsten Erfolge errungen hat, so haben wir Grund, diese Erscheinung zum Theil in der Natur-Anlage, vornehmlich aber darin zu suchen, daß man ihm die Gebiete des staatlichen Wirkens versperrt hat. Bei dieser Hinneigung für das geistige Schaffen und Forschen hat sich das Judenthum durch den Druck, den es empfunden, ein Geist des Hasses, des bitteren Spottes bemächtigt, welcher namentlich in neuester Zeit seine meisten Ergüsse durchdringt und auf die Anschauungsweise der Gegenwart ätzend und vergiftend einwirkt. Sehen wir uns um in der Geschichte der Literatur der letzten 30 Jahre, so finden wir mehr und mehr die Journalistik in den Händen der Juden; wir finden, daß die Literatur der Verzweiflung, die Literatur des Weltschmerzes vorzugsweise durch die Juden unter uns sich ausgebildet hat. Wer könnte heute unter uns behaupten, daß er von diesem nothwendigen Ausflusse der von bitterem Haß gewürzten jüdischen Geister unberührt geblieben sei, daß er nichts von diesem Geiste des Spottes und der Verwirrung in sich aufgenommen habe? Jenes negirende Element würde auf den deutschen Geist nicht so übermächtig eingedrungen, die Nation würde freier davon geblieben sein, wenn nicht der Druck der Vergangenheit noch fortdauernd auf dem Geschlecht der Juden lastete. Ich frage nun, ist es mehr im Interesse der Christen, mehr im Interesse des deutschen Volkes oder mehr im Interesse des jüdischen Stammes geboten, daß jener unselige Zustand verschwinde? Neben der Domaine des Geistes, die den Juden nicht zu nehmen war, hat ihnen das Christenthum noch eine andere materielle Domaine gelassen, welche einige Redner vor mir schon hervorgehoben haben, die Domainen des Handels, der Finanzen. Auch auf diesem Gebiete hat das Judenthum sich siegreich erwiesen, auch da hat es das Christenthum weit überholt, und wider Willen ist heute mancher stolze Christ genöthigt, dem mächtigen Einflusse des Judenthums auf dem Geldmarkt volle Gerechtigkeit widerfahren [illegible] zu lassen. Die einseitige Ausbildung der geistigen und materiellen Fähi[illegible] ist gar nicht denkbar ohne den christlichen Druck; n[illegible] ihre Nationalität ungeschwächt erhalten. Ein solch[illegible] zum Schaden Aller den Geist der Ironie und des S[illegible] einen Theil des Volkes von dem anderen trennt, ein [illegible] mitten in der deutschen Nationalität einen fremden [illegible] hinstellt, ist ein trauriger, ein unheilbringender Zusta[illegible] liegende Gesetz-Entwurf strebt jenen Zustand zu einem [illegible] chen, welcher zum Heil unseres Staats nicht länger fo[illegible] Alle haben das größte Interesse daran, daß die nationa[illegible] rem Vaterlande eine vollkommene werde, daß alle Tr[illegible] mögen,

prüfen und vorzutragen später bei der Berathung der einzelnen Paragraphen an der Zeit sein wird.

Ich habe jetzt nur noch auf einen Einwand zurückzukommen, welcher gegen die von mir gestellte Ansicht geltend gemacht ist, und welcher dahin geht, daß das Beispiel von anderen Nationen nicht maßgebend sei, daß nämlich es sich herausgestellt habe, daß die Gleichstellung der Juden, wie sie in Frankreich und England stattgehabt hat, ohne Nachtheil für den Staat gewesen ist. Daß sie aber dem Staate nicht gefährlich sein konnte, lag jedoch in anderen Ursachen. Keinesweges kann man von dem reinen praktischen Resultate, wie es jetzt vorliegt, die Richtigkeit der Theorie bestreiten, die wir aus dem inneren Wesen, den Thatsachen selbst entwickeln müssen. Man wird aber auch sagen: Führt man die Emancipation ein, so wird man die Juden zu Staatsbürgern bilden. Es wird eine kurze Zeit vergehen, so werden sie Staatsbürger sein. Hierauf ist zu erwiedern: Es kann nicht des Staats würdig sein, daß er eine Erziehungs-Anstalt werde, in welche er diejenigen aufnimmt, welche grundsätzlich ihm widerstreben, es kann nicht des Staates würdig sein, daß er politische Institutionen gründe, an welchen die Juden ihr jüdisches Vorurtheil abschleifen und abnutzen sollen. Dann aber sage ich auch schließlich, daß es nicht wahr, daß die Emancipation, wie sie in Frankreich statthat, bereits eine solche Entwickelung des Judenthums in der Ausdehnung, wie sie angedeutet ist, zur Folge gehabt hat, und ich erlaube mir, an die historischen Thatsachen zu erinnern, welche in Frankreich gerade für das Gegentheil zu sprechen scheinen. Es war, wenn ich nicht irre, im Jahre 1842, als der Deputirten-Kammer ein Gesetz-Vorschlag vorlag, welcher auf Abkürzung der Arbeitszeit in den Fabriken gerichtet war. In diesem Gesetze war vorgesehen, daß als Ruhetag für alle Arbeiter der Sonntag gelten sollte. Bei Gelegenheit der Diskussion dieses Gesetzes war ein Amendement aufgestellt, dahin gehend, daß für die christlichen Arbeiter der Sonntag, für die jüdischen dagegen der Sabbath der gesetzliche Ruhetag sein sollte. Welches Schicksal dieses Amendement damals gehabt hat, kann ich nicht sagen, ich weiß nur, daß es aufgestellt und diskutirt worden ist. Daraus, daß es aufgestellt und diskutirt worden, folgt aber gerade, daß, trotz der Emancipation und trotz aller Gleichstellung, nach einer Reihe von Jahren in dem Parlamente Frankreichs die Meinung sich geltend machen konnte, daß ein jüdischer Feiertag existiren müsse, und diese Thatsache halte ich denen gegenüber, welche sagen: man braucht die Juden nur zu emancipiren, um sie sofort zu Staatsbürgern zu machen. Insofern in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf daher die vollständige Emancipation, d. h. eine Verleihung der politischen Rechte, den Juden verweigert wird, kann ich mich den Grundsätzen desselben nur anschließen.

Abgeordn. Frhr. von Vincke: Ich kann dem letzten Redner nicht beitreten. Es haben sich über den Gegenstand so viele vortreffliche Redner vernehmen lassen, wie vergleichungsweise an einem und demselben Morgen noch nicht vorgekommen ist. Es wird mir daher nur gestattet sein, an einige allgemeine Grundsätze zu erinnern, und da muß ich darauf zurückkommen, was ich als den eigentlichen Kern der Verhandlung von den Vertretern des Gouvernements aussprechen gehört habe, auf den Begriff des christlichen Staates. Es geht mir, wie mehreren anderen Rednern, daß ich nämlich trotz der eifrigsten Forschungen und des gewissenhaftesten Nachdenkens mir nicht habe klar machen können, was unter einem christlichen Staat zu verstehen sei. Ich glaube das Christenthum sehr hoch zu stellen; aber der Begriff der Religion kann doch nur auf der inneren individuellen Ueberzeugung beruhen. Der Staat aber ist ein Komplexus von Individuen, welcher als solcher keine allgemeine Ueberzeugung haben kann. Insofern daher der Staat eine moralische Person darstellt, so kann ich mir

schließen, welche von Seiten des Herrn Schatz-Ministers vor mir ausgesprochen ist und der ich nur eine andere Fassung zu geben wünsche.

Es ist nämlich die Ansicht, daß das Judenthum selbst auch ein bedeutendes nationales Element habe, welches sich in der gegenwärtigen Lage der Juden und des jüdischen Wesens dahin ausdrücken muß, daß es das religiöse bedeutend überwiegt.

Diese Behauptung hat eine zwiefache Seite, die erste ist die rein negative, daß das Judenthum in seiner Weise, wie es vorliegt, eben etwas Anderes ist, als eine Religion. Unter Religion verstehen wir eine Gemeinschaft des Glaubens; ohne Gemeinschaft des Glaubens ist eine Religion nicht denkbar. Sie werden mir vielleicht erwiedern, daß eine absolute Gemeinschaft des Glaubens nirgends existiren könne, selbst innerhalb des Christenthums nicht existire und vielleicht nie existirt habe. Das ist wahr, aber dennoch ist bei allen Religionen, die es jemals gegeben hat, ein gewisser gemeinschaftlicher Typus, eine gemeinschaftliche Form, in welcher die einzelne Ueberzeugung des Individuums sich wieder selbstständig bewegen kann. So ist es für das Christenthum gewiß richtig, daß eine große Verschiedenheit der Auffassung existiren mag zwischen den Katholiken, den Protestanten und zwischen denjenigen, die zu einer noch größeren Freiheit in ihrer christlichen Ansicht streben. Aber doch gehen bei dieser verschiedenen Auffassung alle von einem gemeinschaftlichen Streben aus, die Höhepunkte der christlichen Moral zu erreichen, welche der Stifter der christlichen Religion angedeutet und bezeichnet hat.

Von einer solchen Gemeinschaft des Glaubens ist in dem Judenthum nicht die Rede und kann auch nicht die Rede sein. Das liegt schon in der Verbreitung des ganzen Wesens durch die ganze Welt, die in dem Zeitraume von fast 1800 Jahren stattgefunden hat. Wenn nun also der erste Theil meiner Behauptung einen negativen Theil in sich schloß, nämlich, daß das religiöse Moment hinsichtlich des Judenthums nicht vorhanden sei, so hat die Behauptung einen anderen positiven Theil, nämlich den, daß das National-Element für dasselbe maßgebend und bestimmend sei. Hinsichtlich der Begründung dieses Satzes kann man sich nur auf historische Thatsachen beziehen; diese liegen aber vor, und es ist dadurch schon die Zähigkeit und Festigkeit hinreichend nachgewiesen, daß in allen Ländern, in allen Zeiten, durch alle Jahrhunderte hindurch, überall wo das jüdische Element auch bekämpft worden ist, von Einflüssen aller Art, es doch nicht hat aufhören können, es sich erhalten hat, so daß wir also annehmen müssen, daß seine Natur durch das Festhalten an dieser Nationalität bestehe. Es ist bereits von einigen Rednern hierauf gesagt worden, diese Thatsachen haben ihre Ursachen darin, daß die Juden früher immer verfolgt seien und auch noch in manchen Ländern verfolgt würden. Wir wissen aber, daß es der Verfolgten und Verfolger zu allen Zeiten und überall gegeben hat; ich brauche nicht an den Glaubenskampf innerhalb des deutschen Vaterlandes zu erinnern, an das Blut, was geflossen ist in anderen Ländern, in fast allen Ländern Europa's, was geflossen ist, auch außerhalb Europa's, auch jenseit des Weltmeers. Wir haben gesehen, daß Christen und Nichtchristen, daß Christen verschiedener Gemeinschaften um des Glaubens willen sich verfolgt und bekämpft haben; wir haben aber auch immer gesehen, daß aus allen nationalen Verfolgungen sich doch immer ein höheres, ein reineres, ein staatliches Verhältniß in einer freieren sittlichen Auffassung entwickelt hat. An die Möglichkeit einer solchen Entwickelung kann ich, den Thatsachen rücksichtlich des Judenthums gegenüber, nicht glauben, und ich muß daher den Gesichtspunkt für gerechtfertigt erklären, welchen das Gesetz darin angenommen hat, indem es die Möglichkeit einer Emancipation mit politischen Rechten nicht aufkommen läßt, wenn auch in dem Gesetze selbst sich mehrere andere Bedenken ergeben mögen, die zu

prüfen und vorzutragen später bei der Berathung der einzelnen Paragraphen an der Zeit sein wird.

Ich habe jetzt nur noch auf einen Einwand zurückzukommen, welcher gegen die von mir gestellte Ansicht geltend gemacht ist, und welcher dahin geht, daß das Beispiel von anderen Nationen nicht maßgebend sei, daß nämlich es sich herausgestellt habe, daß die Gleichstellung der Juden, wie sie in Frankreich und England stattgehabt hat, ohne Nachtheil für den Staat gewesen ist. Daß sie aber dem Staate nicht gefährlich sein konnte, lag jedoch in anderen Ursachen. Keinesweges kann man von dem reinen praktischen Resultate, wie es jetzt vorliegt, die Richtigkeit der Theorie bestreiten, die wir aus dem inneren Wesen, den Thatsachen selbst entwickeln müssen. Man wird aber auch sagen: Führt man die Emancipation ein, so wird man die Juden zu Staatsbürgern bilden. Es wird eine kurze Zeit vergehen, so werden sie Staatsbürger sein. Hierauf ist zu erwiedern: Es kann nicht des Staats würdig sein, daß er eine Erziehungs-Anstalt werde, in welche er diejenigen aufnimmt, welche grundsätzlich ihm widerstreben, es kann nicht des Staates würdig sein, daß er politische Institutionen gründe, an welchen die Juden ihr jüdisches Vorurtheil abschleifen und abnutzen sollen. Dann aber sage ich auch schließlich, daß es nicht wahr, daß die Emancipation, wie sie in Frankreich statthat, bereits eine solche Entwickelung des Judenthums in der Ausdehnung, wie sie angedeutet ist, zur Folge gehabt hat, und ich erlaube mir, an die historischen Thatsachen zu erinnern, welche in Frankreich gerade für das Gegentheil zu sprechen scheinen. Es war, wenn ich nicht irre, im Jahre 1842, als der Deputirten-Kammer ein Gesetz-Vorschlag vorlag, welcher auf Abkürzung der Arbeitszeit in den Fabriken gerichtet war. In diesem Gesetze war vorgesehen, daß als Ruhetag für alle Arbeiter der Sonntag gelten sollte. Bei Gelegenheit der Diskussion dieses Gesetzes war ein Amendement aufgestellt, dahin gehend, daß für die christlichen Arbeiter der Sonntag, für die jüdischen dagegen der Sabbath der gesetzliche Ruhetag sein sollte. Welches Schicksal dieses Amendement damals gehabt hat, kann ich nicht sagen, ich weiß nur, daß es aufgestellt und diskutirt worden ist. Daraus, daß es aufgestellt und diskutirt worden, folgt aber gerade, daß, trotz der Emancipation und trotz aller Gleichstellung, nach einer Reihe von Jahren in dem Parlamente Frankreichs die Meinung sich geltend machen konnte, daß ein jüdischer Feiertag existiren müsse, und diese Thatsache halte ich denen gegenüber, welche sagen: man braucht die Juden nur zu emancipiren, um sie sofort zu Staatsbürgern zu machen. Insofern in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf daher die vollständige Emancipation, d. h. eine Verleihung der politischen Rechte, den Juden verweigert wird, kann ich mich den Grundsätzen desselben nur anschließen.

Abgeordn. Frhr. von Vincke: Ich kann dem letzten Redner nicht beitreten. Es haben sich über den Gegenstand so viele vortreffliche Redner vernehmen lassen, wie vergleichungsweise an einem und demselben Morgen noch nicht vorgekommen ist. Es wird mir daher nur gestattet sein, an einige allgemeine Grundsätze zu erinnern, und da muß ich darauf zurückkommen, was ich als den eigentlichen Kern der Verhandlung von den Vertretern des Gouvernements aussprechen gehört habe, auf den Begriff des christlichen Staates. Es geht mir, wie mehreren anderen Rednern, daß ich nämlich trotz der eifrigsten Forschungen und des gewissenhaftesten Nachdenkens mir nicht habe klar machen können, was unter einem christlichen Staat zu verstehen sei. Ich glaube das Christenthum sehr hoch zu stellen; aber der Begriff der Religion kann doch nur auf der inneren individuellen Ueberzeugung beruhen. Der Staat aber ist ein Komplexus von Individuen, welcher als solcher keine allgemeine Ueberzeugung haben kann. Insofern daher der Staat eine moralische Person darstellt, so kann ich mir

nicht denken, daß derselbe als solcher eine bestimmte Religion haben könne. Wie man also von einem Staate sagen könne, es ist ein christlicher Staat, ist mir nicht erklärlich. Der Staat wird doch auch nicht die Bestimmung haben sollen, die Glaubenssätze einer bestimmten Konfession zu realisiren — gewissermaßen der Exekutor der Kirche zu sein. Vielleicht hat diese Darstellung in einem anderen Sinne genommen werden sollen; man will vielleicht sagen, als Staat hat er in der Gesetzgebung die Prinzipien zu realisiren, die aus der christlichen Moral hervorgehen, denn die Glaubenssätze selbst kann er nicht realisiren. Aber auch in dieser Beziehung kann ich mir nicht denken, daß der Staat sich als Exekutor der Kirche zu geriren habe. Wenn es sich darum handelt, die Grundsätze der christlichen Moral zu realisiren, so muß ich gestehen, daß ich die Benennung eines christlichen Staats für den unsrigen bestreiten muß. Ich will nur die Grundsätze unseres Staats mit dem neuen Testamente vergleichen. Ich könnte zwar auch bei dem alten Testamente anfangen und mit den zehn Geboten beginnen. Die zehn Gebote sagen schon: „Du sollst nicht tödten", während der Herr Schatz-Minister, den auch die Armee in ihren Reihen zu zählen das Glück hat, gewiß nicht beabsichtigen wird, in strenger Anwendung jener Grundsätze den Krieg zu verdammen. Es steht ferner im neuen Testament: „Du sollst nicht schwören; eure Rede sei ja, ja, nein, nein; was darüber ist, ist vom Uebel." Wir haben jedoch noch in einer der letzten Sitzungen, wo wir mit dem Gesetz-Entwurf wegen der Einkommensteuer beschäftigt waren, erfahren, daß sogar neue Eide eingeführt werden sollten, Eide, mit denen die dringende Besorgniß des Meineides verbunden ist, weil von deren Ableistung oder Nichtableistung die Besteuerung abhing; also während eine Allerhöchste Proposition noch neue Eide in unserem Staate einführt, kann man doch nicht von einem christlichen Staate reden, welcher den Satz nicht beachtet: „Du sollst nicht schwören." Es ist ferner das Gebot des Christenthums: „liebet eure Feinde" und: wenn dir Jemand einen Backenstreich giebt, so halte ihm die andere Backe auch hin"; wie wollen wir aber mit diesem Grundsatze die Gesetzgebung über die Injurien in Einklang bringen. Viele Paragraphen des Landrechts müßten ausgetilgt werden, wenn sie in Einklang mit jenem Grundsatze gebracht werden sollen. Wie will man in der auswärtigen Politik mit dem Gebote der Feindesliebe es vereinigen, Verträge gegen auswärtige Mächte zu schließen?

Ich glaube, wenn wir unsere Ministerien alle durchmustern, so können ihre Handlungen diesem Standpunkte gegenüber nicht bestehen; wenn wir namentlich auf das Schatz-Ministerium übergehen, so können wir es im Sinne des Christenthums nicht gerechtfertigt finden, daß Schätze gesammelt werden, denn das Christenthum gebietet uns, irdische Güter gering zu achten, und es heißt in der Bibel, daß es eher anzunehmen ist, daß ein Kameel durch das Nadelöhr gehen wird, als daß der Reiche in das Reich Gottes kommt.

Meine Ansicht ist die, daß der Staat nicht dazu bestimmt ist, die christlichen Moralvorschriften zu realisiren, und deshalb ist auch die Ansicht daß wir in einem christlichen Staate leben, falsch.

Ein Redner sagte: Staat und Kirche dürfen nicht vermischt werden, weil die Kirche über dem Staate stehe. Dieser Bemerkung, der auch der Herr Schatz-Minister beitrat, schließe ich mich an. Das Reich der Kirche ist im Himmel, und das des Staats auf Erden. Die Religion ist bestimmt uns für den Himmel zu erziehen und die Regeln vorzuzeichnen, die wir auf unseren irdischen Wegen zu beachten haben, um als Bürger des Reiches Gottes in den Himmel einzugehen. Der Staat stellt die Regeln auf, die wir als Bürger dieses bestimmten Staatsverbandes befolgen sollen. Wenn daher der Herr Minister gesagt hat, daß die Kirche über dem Staate

stehen soll, so stimme ich dem bei, aus dem Grunde, weil der Himmel über der Erde steht; wenn ich aber nach Grundsätzen suche, um die Erde zu bauen oder die Verwaltung des Staats zu regeln, so werde ich mir diese nie vom Monde holen. Der Minister hat auch die Bemerkung des Redners nur theilweise angeführt; die Kirche, sagte dieser, soll über dem Staate stehen, aber sie soll ihn nicht regieren, oder, was gleich ist, der Staat soll nicht der-Exekutor der Kirche sein. Die Kirche steht auch viel zu hoch, um ihr Reich schon auf Erden zu realisiren. Ich kann also nicht anerkennen, daß unser Staat von christlichen Elementen durchweht wäre, ich finde sogar viel Unchristliches in unserer Gesetzgebung.

Ich bin ferner der Ansicht, daß es auch hier vor Allem auf das Recht ankommt, und daß die Beachtung der Grundsätze des Rechts, um derentwillen die Menschen zuerst sich veranlaßt sahen, aus dem Zustande der Rohheit in den civilisirten Zustand überzugehen und zu Staaten zusammenzutreten, die Befugniß uns nicht ertheilt, Jemand wegen seiner inneren Ueberzeugung von dem Genusse der Wohlthaten des Staatsverbandes auszuschließen. Ich bin weit entfernt, zu behaupten, daß der Staat und die Religion nicht in Wechselverbindung stehen, und daß es nicht Religions-Grundsätze gebe, die der Staat verdammen müsse, und in Bezug auf welche er staatsbürgerliche Rechte zu versagen genöthigt sei. Es kann sich z. B. eine Sekte bilden, die den Atheismus proklamirt, und ich würde Jemanden, der an keinen Gott glaubt, nicht zum Staatsbürgerrecht zulassen, da er keinen Eid leisten kann, weil er an den Rächer des Eides nicht glaubt, oder nicht mit gleicher Aufopferung in das Feld ziehen kann, weil er nicht an ein anderes Leben glaubt, also ganz andere Begriffe von dem irdischen Leben hat. Aber solche Bedenken können hier nicht in Anwendung kommen.

Die jüdische Religion enthält keine Vorschriften, welche die Juden verhinderte, eben so gute Staatsbürger zu sein als wir Christen.

In einer früheren wahrscheinlich von der Ministerbank ausgegangenen Denkschrift, die ich vorhin einsah, findet sich zwar der Spruch des Alten Testamentes: Jehovah! wir bitten dich, unsere Feinde zu vernichten. Aber ich meine, daß dies Gebet eine geschichtliche Beziehung hat auf die damalige Zeit, und ich glaube, daß wir keine Ursache haben, jetzt deshalb sonderlich furchtsam zu sein. Ich kenne keinen Religions-Grundsatz der Juden, der den unseren durchaus entgegenstände; sie glauben an Gott wie wir, sie haben sogar eines unserer heiligen Bücher mit uns gemein, und ihre moralischen Vorschriften sind im Wesentlichen dieselben, wie die, denen wir folgen; namentlich wenn wir uns auf den Standpunkt unserer Landesgesetze stellen, so legt ihnen ihre Religion dieselben Pflichten auf, wie uns. Ich kann also aus der Religion keinen Grund entnehmen, ihnen die ihnen gebührenden Rechte zu versagen; darin war auch der Redner, der vor mir sprach, mit mir einverstanden.

Ich glaube ferner nicht, daß uns die Nationalität der Juden, das Judenthum, Anlaß geben könnte, ihnen diese Rechte zu verkürzen, und die Ansicht, die der Redner vor mir ausgesprochen hat, daß das Judenthum so beschaffen sei, daß wir den Juden politische Rechte nicht gewähren könnten, hat mich durchaus nicht überzeugt. Wir haben, wie früher angeführt wurde, in dem Beispiele anderer Staaten praktische Erfahrungen darüber; es ist namentlich der Niederlande gedacht worden; wenn daher der Redner vor mir sagte, daß man nicht nach diesen Beispielen, sondern nach dem Gewicht der Thatsachen zu entscheiden habe, so verstehe ich das nicht; ich finde eben in jenen Beispielen die Thatsachen, welche wir zu beachten haben. Ich komme auf die Fehler zurück, die uns von mehreren Seiten, als den Juden eigen, hervorgehoben wurden, und zu diesen zähle ich *namentlich ihre Habsucht*, die sehr häufig einen schmutzigen Charakter an-

nimmt, und ich möchte hinzufügen: ihre Kriecherei, und (wenn auch viele Juden im Jahre 1813 das Vaterland vertheidigt haben), so setze ich doch noch hinzu: ihre Feigheit; alle diese Fehler sichern sie vor meiner Sympathie; wenn sie mir aber auch noch so unangenehm in sozialen Verhältnissen wären, so genügt mir doch dies nicht, um ihnen die politischen Rechte abzusprechen; zumal wenn wir uns noch sagen müssen, daß diese ihre Fehler in der Behandlung, die ihnen unsere Gesetzgebung hat angedeihen lassen, ihren Ursprung haben. Gehen wir zurück auf die Geschichte des jüdischen Stammes, so finden wir, daß diese Fehler wenigstens nicht im Blute liegen, daß die Juden der Vorzeit nicht nur tapfere Kämpfer waren, daß sie sich gegen die Römer geschlagen haben bei der Zerstörung Jerusalems, wie wenige Völker der Erde; sondern auch, wenn wir ihre frühere Geschichte durchgehen, daß sie ein ackerbautreibendes Volk waren und nicht Handel trieben. Ich möchte nicht, wie ein Redner vor mir behauptet, daß der Handel keine edle Beschäftigung sei; er ist wohl eben so edel als Industrie und Ackerbau; der geehrte Redner hat aber auch wohl nur den Schacher im Auge gehabt; aber dieser Schacher-Handel eben ist es, worauf wir sie angewiesen, da wir ihnen jeden anderen Weg versperrt haben.

Daß sie neben diesen Fehlern auch viele Vorzüge haben, hat selbst der Herr Schatz-Minister anerkannt, und es bedarf also keines weiteren Zeugnisses darüber mehr. Wenn man ein gewisses Vorurtheil als begründet anerkennen will, so ist es durch die Gesetzgebnng selbst hervorgerufen. Gehen wir aber auf den eigentlichen historischen Anlaß der gedrückten Lage der Juden zurück, so ist es doch nur der eine Grund, daß die Juden unseren Herrn gekreuzigt haben; aber so wie uns der göttliche Stifter unserer Religion vom Kreuze aus die Worte zurief: „Vater vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun!“ so haben wir doch zunächst die Verpflichtung, diesen göttlichen Ausspruch zu verwirklichen, und wenn nun hier immer der christliche Staat entgegengeführt wird, so muß ich daran erinnern, daß das erste Gebot des Christenthums ist: „Liebe deinen Nächsten“, und daß wir das Beispiel von dem Samariter uns zur Lehre dienen lassen müssen.

Wenn also die Gründe des Rechtes und unserer heiligen Religion dazu auffordern, den Juden ihr Recht angedeihen zu lassen, so habe ich nicht finden können, daß etwas von diesen Aufforderungen in dem Gesetz-Entwurfe realisirt ist. Wir haben aus dem Munde des Herrn Königlichen Kommissars vernommen, daß der Gesetz-Entwurf einen Fortschritt angebahnt hat, nämlich den, daß die 18 verschiedenen Juden-Gesetzgebungen zu einer zusammengeworfen sind, daß die Glaubwürdigkeit für die gerichtlichen Eide der Juden hergestellt ist, daß man sie in Folge eines zwölfjährigen Dienstes als Unteroffiziere zu Aemtern niederen Grades befördert und sie endlich im Gewerbebetriebe nicht mehr so beschränkt wie früher; aber ich glaube, daß von diesen Schritten aus noch ein sehr weiter bis zur Emancipation zu machen ist. Es ist überdies in dem Gesetz-Entwurfe ein offenbarer Rückschritt enthalten, insofern man den gesetzlichen Standpunkt, den das Edikt vom Jahre 1812 aufstellte, verlassen und statt, wie darin versprochen worden, Kultus-Angelegenheiten zu regeln, sich auf den politischen Standpunkt begeben und sie in politische Corporationen vereinigt hat, die sich über das ganze Land ausdehnen, einen Staat im Staate bilden und an die mittelalterlichen Ghettos erinnern. In dieser Bestimmung glaube ich eine wesentliche Verletzung der Bundes-Akte erblicken zu müssen, obwohl ich hoffe, daß der Herr Königliche Kommissar uns diesen Punkt vollständig aufklären wird, da er sich, wenn ich recht gesehen habe, darüber bereits Notizen gemacht hat. Ich kann mich übrigens nicht ganz mit dem Redner einverstanden erklären, der über die Stellung der posener Juden

haben, das die Versammlung verstanden haben wird, was ich darunter meine. Wenn das geehrte Mitglied uns in das neue Testament geführt und eine Menge einzelne Stellen angeführt hat, mit welchen sich unsere Gesetzgebung nicht vertrage, so kann ich nur darauf aufmerksam machen, daß die Differenz dabei aus dem Auge verloren worden ist zwischen individuellen und idealen Vorschriften, die dem einzelnen Christen gegeben sind, und zwischen der Pflicht, die der Staat hat, eben dem Mißbrauche dieser Vorschriften von Seiten Anderer entgegenzutreten. Wenn unsere Gesetzgebung hätte sagen wollen: „Wer dir den Rock nimmt, dem gieb auch den Mantel dazu“; — ich glaube doch, es würde anerkannt werden, daß sie den Standpunkt, auf dem sie stehen soll, aus den Augen verloren hätte. Die Stellen des neuen Testaments, die der geehrte Redner uns vorgeführt hat, schreiben dem Christen seine Pflichten vor; der Staat hat aber die ganz andere Pflicht, dafür zu sorgen, daß mit diesen Vorschriften kein Mißbrauch getrieben wird. Ich glaube endlich, noch bemerken zu müssen, daß die christliche Moral mit der Moral des alten Bundesvolkes nicht überall so zusammenfällt, daß man gar kein Bedenken dabei finden könnte, sie mit einander verschmelzen zu wollen; ich möchte nur hinweisen auf eines der Beispiele, die der geehrte Redner selbst angeführt hat. In dem neuen Testamente ist uns vorgeschrieben: Du sollst deinen Feind lieben. Aber unmittelbar bei dieser Vorschrift wird auf den alten Gegensatz hingewiesen: Aug' um Auge, Zahn um Zahn. Ob beide Prinzipien sich wohl mit einander vertragen möchten, überlasse ich der Erwägung.

Landtags-Kommissar: Der geehrte Redner, welcher so eben die Tribüne verläßt, hat in früheren Fällen mancherlei Veranlassungen genommen, meine Aeußerungen zu provoziren; die heutige ist neu; er glaubt bemerkt zu haben, daß ich mir gewisse Notizen zu gewissen Zwecken gemacht hätte. Den geistigen Scharfblick des Redners habe ich längst bewundert, jetzt müßte ich auch seinen körperlichen Scharfblick bewundern, wenn es nicht möglich wäre, daß er sich dennoch versehen hätte. Indessen will ich nicht Anstand nehmen, der Aufforderung folgend, die Behauptung zu vertheidigen, daß der Gesetz-Entwurf keinen Rückschritt gegen den jetzigen rechtlichen Zustand der Juden herbeizuführen geeignet sein wird, noch darin eine Rechtsverletzung liege. Der geehrte Redner hat selbst die Fortschritte gegen den jetzigen Zustand einzeln aufgeführt, welche durch den Gesetz-Entwurf angebahnt sind, und mich dadurch der Mühe überhoben, diese Aufzählung zu wiederholen; er hat dem Entwurf nur den einzigen Vorwurf gemacht, daß er eine dem jetzigen Zustande fremde Einpferchung der Juden in Corporationen anordne und dadurch den Weg zu einem Ghetto einschlage. Das Gesetz von 1812 hatte in seinem letzten Paragraphen vorgeschrieben, daß die Kultus-Verhältnisse der Juden besonders geordnet werden sollten; in Erfüllung dieses Vorbehaltes ist derjenige Theil des Gesetzes, welcher sich auf die Kultus-Verhältnisse bezieht, gegeben. Diese Kultus-Verhältnisse setzen, wie schon vorhin erwähnt, nothwendig jüdische Corporationen voraus, wie sich diese auch seither überall von selbst gestaltet haben. Ihre Synagogen beruhen überall auf Vereinen, obgleich solche vom Gesetz nicht überall als zu Recht stehend, als rechtliche Corporationen anerkannt sind. Wenn nun der Gesetz-Entwurf, indem er in dieser Beziehung den faktischen Zustand zum großen Vortheil der Juden in einen rechtlich begründeten umschaffen will, in einigen wenigen Punkten diesen Corporationen bürgerliche Beziehungen giebt, so verwahre ich den Entwurf vor der Absicht, daß dadurch eine solche Absperrung habe herbeigeführt oder, wie ein anderer Redner sich geäußert, ein Staat im Staate gebildet werden sollen. Fragen wir: welches denn jene Beziehungen sind? so finden wir in einem Paragraphen die Vorschrift, daß die Corporations-Vorsteher Zeugniß über das Verhalten der Mitglieder dieser Cor-

Wenn ferner gesagt worden ist, die Juden erblickten nur Zion als ihr Vaterland, so kann ich dies nur von dem idealen Standpunkte der Poesie und Religion als richtig anerkennen, — daß sie vielleicht nach achtzehn Jahrhunderten, nachdem das tausendjährige Jerusalem realisirt sein wird, als Bürger in das neue Land einziehen zu können hoffen. Sie haben jetzt keine Passion für Jerusalem. Ich habe nicht gehört, daß irgend wohlhabende Juden Neigung hätten, sich in Jerusalem niederzulassen, sie haben sich sehr wohl gefühlt in unseren Staaten und denken nicht daran, die unangenehme Reise nach Zion zu unternehmen. Es ist mit Recht dagegen angeführt worden, daß die Juden Preußen seien und verstehen, für dies Vaterland zu bluten. Wenn sie es aber nicht so vollständig ihr Vaterland nennen, wie wir es mit gerechtem Stolze thun, so liegt der Grund eben an der ihnen widerfahrenen Behandlung. Wenn ich Jemanden die wichtigsten politischen Verhältnisse entziehe, wenn ich einen Staat im Staate sich bilden lasse; wie kann ich mir einbilden, daß er Preußen mit demselben Gefühle sein Vaterland nennt, als die Mitglieder dieser hohen Versammlung! Ich kann in diesen Gründen nicht erkennen, was irgendwie hinderte, die Juden zu vollständigen politischen Rechten zuzulassen.

Wenn ich Jemanden das wichtigste politische Recht nicht gewähren will, wie ein Abgeordneter der schlesischen Ritterschaft wollte, nämlich, hier im Saale zu sitzen, so habe ich zwar schon gesagt, daß es mir nicht gerade angenehm sein würde, einen Juden als meinen Nachbar in diesem Saale zu erblicken; aber meine Sympathie kann mich hier nicht leiten, weil diese Frage rein von dem Standpunkte des Rechts und der Politik beurtheilt werden muß. Wenn es aber dahin kommen sollte, daß ein Jude zu den Provinzial-Ständen oder zum Vereinigten Landtage gewählt werden sollte, so glaube ich, daß wir alle Veranlassung hätten, den Hut vor ihm abzunehmen, weil er nur ein eminenter und ausgezeichneter Mann sein kann.

Es ist zum Schlusse von einem Mitgliede aus der Niederlausitz gesagt worden, daß gerade der Fortschritt, das Vorwärts, was wir in Bezug auf die Frage einschlügen, das wichtigste Vorwärts dieses Landtages sein würde. Zu dieser Ansicht kann ich mich zwar nicht bekennen, sondern, so viel Egoist bin ich noch, daß ich das Vorwärts, was wir mit redlichem Bemühen im Allgemeinen für unsere verfassungsmäßigen Rechte haben erringen wollen, höher stelle, als in Bezug auf diese einzelne Proposition. Aber ich glaube, daß wir bisher immer und allesammt, wenn wir auch verschiedenen Ansichten gefolgt sind und verschiedene Standpunkte eingenommen haben, daß wir sämmtlich beseelt gewesen sind von dem Bestreben, den Standpunkt des Rechts nach allen Seiten zu wahren, zu konserviren und zu befestigen, und getreu dem Wahlspruch suum cuique Jedem sein gutes Recht haben angedeihen lassen. Und von diesem Standpunkte aus möchte ich mir das Recht vindiziren, einen Ausspruch wo möglich für alle Folgezeit realisirt zu sehen, zu dem sich der größte Monarch bekannt hat, der bis 1786 auf dem preußischen Thron saß, nämlich Friedrich der Große. Wenn er auch von späteren Ministern verdunkelt worden ist, von Ministern wie Wöllner, und verdunkelt werden wird von Anderen, die ihm gefolgt sind oder folgen werden — so soll doch immer der erhabene Spruch als das würdigste Exempel preußischer Regentenweisheit in Wirksamkeit bleiben: „In meinen Staaten kann Jeder nach seiner Façon selig werden!“

Staats-Minister von Thile: Das geehrte Mitglied aus Westfalen hat uns auf ein sehr theologisches Feld geführt, und ich will die Versammlung nicht ermüden durch ausführliches Eingehen auf diesen Standpunkt. Was ich über den christlichen Staat gesagt habe, glaube ich, so weit erklärt zu

haben, das die Versammlung verstanden haben wird, was ich darunter meine. Wenn das geehrte Mitglied uns in das neue Testament geführt und eine Menge einzelne Stellen angeführt hat, mit welchen sich unsere Gesetzgebung nicht vertrage, so kann ich nur darauf aufmerksam machen, daß die Differenz dabei aus dem Auge verloren worden ist zwischen individuellen und idealen Vorschriften, die dem einzelnen Christen gegeben sind, und zwischen der Pflicht, die der Staat hat, eben dem Mißbrauche dieser Vorschriften von Seiten Anderer entgegenzutreten. Wenn unsere Gesetzgebung hätte sagen wollen: „Wer dir den Rock nimmt, dem gieb auch den Mantel dazu"; — ich glaube doch, es würde anerkannt werden, daß sie den Standpunkt, auf dem sie stehen soll, aus den Augen verloren hätte. Die Stellen des neuen Testaments, die der geehrte Redner uns vorgeführt hat, schreiben dem Christen seine Pflichten vor; der Staat hat aber die ganz andere Pflicht, dafür zu sorgen, daß mit diesen Vorschriften kein Mißbrauch getrieben wird. Ich glaube endlich, noch bemerken zu müssen, daß die christliche Moral mit der Moral des alten Bundesvolkes nicht überall so zusammenfällt, daß man gar kein Bedenken dabei finden könnte, sie mit einander verschmelzen zu wollen; ich möchte nur hinweisen auf eines der Beispiele, die der geehrte Redner selbst angeführt hat. In dem neuen Testamente ist uns vorgeschrieben: Du sollst deinen Feind lieben. Aber unmittelbar bei dieser Vorschrift wird auf den alten Gegensatz hingewiesen: Aug' um Auge, Zahn um Zahn. Ob beide Prinzipien sich wohl mit einander vertragen möchten, überlasse ich der Erwägung.

Landtags-Kommissar: Der geehrte Redner, welcher so eben die Tribüne verläßt, hat in früheren Fällen mancherlei Veranlassungen genommen, meine Aeußerungen zu provoziren; die heutige ist neu; er glaubt bemerkt zu haben, daß ich mir gewisse Notizen zu gewissen Zwecken gemacht hätte. Den geistigen Scharfblick des Redners habe ich längst bewundert, jetzt müßte ich auch seinen körperlichen Scharfblick bewundern, wenn es nicht möglich wäre, daß er sich dennoch versehen hätte. Indessen will ich nicht Anstand nehmen, der Aufforderung folgend, die Behauptung zu vertheidigen, daß der Gesetz-Entwurf keinen Rückschritt gegen den jetzigen rechtlichen Zustand der Juden herbeizuführen geeignet sein wird, noch darin eine Rechtsverletzung liege. Der geehrte Redner hat selbst die Fortschritte gegen den jetzigen Zustand einzeln aufgeführt, welche durch den Gesetz-Entwurf angebahnt sind, und mich dadurch der Mühe überhoben, diese Aufzählung zu wiederholen; er hat dem Entwurf nur den einzigen Vorwurf gemacht, daß er eine dem jetzigen Zustande fremde Einpferchung der Juden in Corporationen anordne und dadurch den Weg zu einem Ghetto einschlage. Das Gesetz von 1812 hatte in seinem letzten Paragraphen vorgeschrieben, daß die Kultus-Verhältnisse der Juden besonders geordnet werden sollten; in Erfüllung dieses Vorbehaltes ist derjenige Theil des Gesetzes, welcher sich auf die Kultus-Verhältnisse bezieht, gegeben. Diese Kultus-Verhältnisse setzen, wie schon vorhin erwähnt, nothwendig jüdische Corporationen voraus, wie sich diese auch seither überall von selbst gestaltet haben. Ihre Synagogen beruhen überall auf Vereinen, obgleich solche vom Gesetz nicht überall als zu Recht stehend, als rechtliche Corporationen anerkannt sind. Wenn nun der Gesetz-Entwurf, indem er in dieser Beziehung den faktischen Zustand zum großen Vortheil der Juden in einen rechtlich begründeten umschaffen will, in einigen wenigen Punkten diesen Corporationen bürgerliche Beziehungen giebt, so verwahre ich den Entwurf vor der Absicht, daß dadurch eine solche Absperrung habe herbeigeführt oder, wie ein anderer Redner sich geäußert, ein Staat im Staate gebildet werden sollen. Fragen wir: welches denn jene Beziehungen sind? so finden wir in einem Paragraphen die Vorschrift, daß die Corporations-Vorsteher Zeugniß über das Verhalten der Mitglieder dieser Cor-

porationen geben sollen. Finden wir aber nicht auch in der christlichen Kirche, daß der Pfarrer Sittenzeugnisse ablegt über seine Pfarrglieder, und ist deshalb der christliche Pfarr-Verband ein Staat im Staate? Ist er deshalb ein Pferch, ein Ghetto? Der zweite und vorzüglich hervorgehobene Angriffspunkt ist die rein fakultative Vorschrift, wonach in denjenigen Städten, wo die Juden so zahlreich sind, daß sie im Verhältniß zur christlichen Bevölkerung auf eine besondere Vertretung im Gemeinderathe Anspruch machen könnten, sie mit allseitigem Zugeständniß einen besonderen Vertreter in den Gemeinderath sollen senden dürfen. Es ist dies allerdings eine Vorschrift, die man für nützlich und schädlich halten kann, sie ist, wie erwähnt, rein fakultativ hingestellt; wenn aber wirklich eine solche enorme Gefahr in dieser Bestimmung gefunden werden sollte, wie man daraus zu deduziren vermeint, daß der Gesetzgeber keinen Fortschritt, nur Rückschritt gewollt habe, dann würde es nur auf das Votum der hohen Versammlung ankommen, um die Regierung erwägen zu lassen, ob davon zu abstrahiren sei.

Von einem geehrten Redner aus der Rhein-Provinz ist, ich möchte sagen, mit tragischem Effekte hervorgehoben, daß ungeachtet die Juden in unseren großen Befreiungskriegen mitgefochten und ungeachtet erweislichermaßen ein Jude in der Schlacht von Lützen wirklich geblieben,*) dennoch ihnen nicht einmal dasjenige als Preis des großen Kampfes gelassen sei, was sie früher gehabt hätten. Auch hierauf muß ich erwiedern, daß, abgesehen von den Interpretationen, welche §§. 8 und 9 des Gesetzes von 1812 im Jahre 1822 von des hochseligen Königs Majestät erhalten haben, und die man wirklich als Interpretationen bezeichnen muß, weil die ganz nackten Bestimmungen dieser Paragraphen einer Auslegung bedurften — daß, sage ich, abgesehen von diesen Interpretationen, gegen die Bestimmungen des Gesetzes von 1812 keine den Juden ungünstige Veränderungen eingetreten sind, daß vielmehr diese Interpretation schon jetzt in Beziehung auf die Anstellungsfähigkeit der Juden eine günstige Aenderung erfahren habe und der Gesetzentwurf, wie auch der geehrte Redner selbst anerkennt, noch günstigere Veränderungen anbahnt. Wenn aber derselbe geehrte Redner darauf Bezug genommen hat, daß nicht allein das Gesetz von 1812 erfüllt werden müsse, sondern daß auch gegen den Zustand der Juden, welchen sie durch die fremdherrische Gesetzgebung erhalten hätten, nach den Bundesbeschlüssen keine Benachtheiligung stattfinden dürfe, so ist diese Behauptung nicht richtig. Es heißt im Artikel 16 der deutschen Bundesakte:

„Die Bundes-Versammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstatten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

Es heißt also: von einzelnen Bundesstaaten, nicht in einzelnen Bundesstaaten, und zwar ist dieses Wort „von" nicht zufällig, sondern mit reiflichster Erwägung dessen, was es sagen sollte, in das Gesetz aufgenommen. In dem urspringlichen Entwurfe stand: „In den verschiedenen Bundesstaaten;" aber auf Reclamation einiger deutscher Staaten, welche einige Zeit lang der Fremdherrschaft unterworfen gewesen waren und nicht wollten, daß fremde Gesetze ihnen für immer aufgezwungen werden sollten, ist das Wort „in" in „von" verwandelt worden.

Es ist dies, wenn ich nicht irre, auf den Antrag eines Staats geschehen, welcher sich der ihm dadurch gegebenen Freiheit in dem Maaße bediente, daß er noch jetzt gar keine Juden in seinem Gebiet duldet.

*) Siehe Anhang c.

schen Juden und Christen nicht allein nichtig, sondern sogar verwerflich sind, und in Folge dieser Erklärungen sind die Ehen selbst beim hiesigen Kammergerichte getrennt worden. Wenn ich nun die Gründe angeführt habe, die mich bestimmen, gegen die Emancipation der Juden zu sprechen, so will ich zugleich bemerken, daß ich in aller übrigen Hinsicht es billig halte, wenn den Juden alle diejenigen Rechte eingeräumt werden, von denen man glaubt, sie ihnen einräumen zu können, ohne dem Christenthume zu nahe zu treten, und ohne die bürgerliche Wohlfahrt der christlichen Unterthanen zu gefährden. Welches nun solche Rechte sind, bedarf gewiß einer näheren und mit vieler Umsicht zu vereinigenden Prüfung. Ich muß bekennen, daß ich mich bisher niemals mit jüdischen Verhältnissen befaßt habe, und daß ich daher den vorigen Rednern, welche die Rechte der Juden vertheidigt haben, gern einräumen will, daß sie genauer damit bekannt sind. Wenn in der Denkschrift und ihren Anlagen ein reichhaltiges Material dargeboten ist, um sich über diese Verhältnisse zu unterrichten, so muß ich bekennen, daß es mir schwer geworden ist, in manchen Punkten eine Entscheidung abzugeben, mit der ich mich im praktischen Leben niemals befaßt habe. Ich habe geglaubt, daß der Gesetz-Entwurf, wenn ich mich auch nicht in allen Theilen, namentlich nicht in Hinsicht der Bildung einer Corporation, mit ihm einverstanden erklären kann, doch den Juden manche Begünstigungen einräumt, die mir entsprechend und zweckmäßig erschienen sind, so daß ich der Meinung war, daß dieser Gesetz-Entwurf mit einigen Abänderungen eine Gleichstellung der Gesetze herbeizuführen im Stande sei. Ich habe indeß von der Majoriät der Abtheilung die entgegengesetzte Ansicht vielfach aussprechen gehört, auch von vielen Juden Druckschriften erhalten, die auch den übrigen Mitgliedern zugekommen sein werden, worin das Gegentheil dieser Ansicht auf das gründlichste und entschiedenste entwickelt wird, und worin unter anderen sich ein Gutachten eines Herrn Dr. Stern befindet, welchem ich geglaubt habe, besondere Aufmerksamkeit widmen zu müssen, da es paragraphenweise den Gesetz-Entwurf, vom jüdischen Standpunkte aus, durchgeht. Am Schlusse des Gutachtens sind Begünstigungen angeführt, die durch den vorliegenden Gesetz-Entwurf den Juden eingeräumt werden sollen, und gesagt, daß sie darauf verzichten.

Dies ist mir auffallend gewesen, und ich muß bekennen, daß bei den Vorrechten, die den Juden eingeräumt sind, ich einige Rechte in dem Gesetz-Entwurfe nicht gefunden habe, von denen ich glaube, daß sie den Juden größere Begünstigungen einräumen, als ihnen bisher zustanden, als die Freizügigkeit und die Befugniß, ländliche Grundstücke zu besitzen, die Aufhebung von Beschränkungen im Gewerbe-Betrieb. Es befindet sich darunter eine Denkschrift, welche von 200 bis 300 Juden unterschrieben und sich mißbilligend über den Gesetz-Entwurf ausspricht, und ich glaube, daß die Versammlung eben so wenig bei der Beurtheilung eines Gesetzes, das für dauernde Zeiten die Pflichten der Juden feststellen soll und sowohl für die jüdische wie für die christliche Bevölkerung von gleichem Einflusse ist, das audiatur et altera pars verletzen möchte, und wenn solche Gutachten, wie diejenigen, welche uns zugeschickt wurden, nicht völlig genügend erscheinen, um ein gründliches Urtheil über den Gesetz-Entwurf abzugeben, so bin ich doch der Meinung, daß es wünschenswerth erscheinen möchte, daß von mehreren sachkundigen Juden wo möglich aus allen Provinzen ein Gutachten eingeholt und solches mit einem Gesetz-Entwurf dem künftigen Vereinigten Landtage vorgelegt werden möchte. Ich muß noch bemerken, daß alle diese jüdischen Zuschriften sich auf die Artikel der Bundes-Akte beziehen. Ich habe geglaubt, daß es wünschenswerth erscheinen möchte, wenn, bevor ein Gesetz über die jüdischen Verhältnisse erlassen würde, erst die Berathung mit dem hohen Bundestage stattgefunden hätte; da aber der Königliche Kommissar erklärt haben, daß Sie hier nicht die Hindernisse zu untersuchen

hätten, welche einer solchen Berathung entgegengestanden haben müßten, so muß ich in dieser Beziehung mein Amendement zurücknehmen, obgleich es mir wünschenswerth erscheint, daß dem nächsten Vereinigten Landtage der Gesetz-Entwurf vorgelegt würde, mit dem Gutachten der Juden darüber, und die Bitte hinzugefügt werde, daß Se. Majestät bis dahin es in allen Landestheilen beim Alten bleiben lasse. Nun noch eine kurze Bemerkung in Betreff des Gutachtens; es ist darin von der Ansicht der Abtheilung gesprochen, und hierunter kann doch nur die Majorität der Abtheilung verstanden sein, denn es kommen unter dieser Rubrik mehrere Ansichten vor, denen ich mich nicht anschließen kann.

Abgeordn. Freiherr von Vincke: Der Redner, der so eben gesprochen hat, veranlaßt mich, zwei Berichtigungen zu machen, eine, die mich speziell betrifft, und die andere, die ich noch mit mehreren Rednern zu theilen habe. Zuerst sind mir die Worte in den Mund gelegt worden, daß die Veranlassung der Bedrückung der Juden ein Gesetz gewesen sei, die Worte: „wir haben ein Gesetz, und danach muß er sterben." Ich habe nur gesagt, daß die Kreuzigung Christi die Veranlassung gewesen wäre; wenn die Juden ein solches Gesetz früher besaßen, so ist dasselbe wenigstens längst unpraktisch geworden. Was die allgemeine Bemerkung betrifft, so hat der Redner gesagt, viele Redner vor ihm wären von den jüdischen Verhältnissen sehr unterrichtet gewesen, er könne sich aber das nicht beimessen. Ich glaube, der Redner ist hier durch seine Bescheidenheit zu weit geführt; er hat uns viel von einer Schrift eines gewissen Stern und überhaupt von seinen Juden-Akten mitgetheilt. Ich muß gestehen, daß mir dergleichen Schriften auch in Menge zugekommen sind; ich habe sie aber nicht gelesen. Ich muß also den geehrten Redner in jüdischen Angelegenheiten für weit unterichteter halten, als mich.

Abgeordn. Frhr. von Landsberg-Steinfurth: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß ich mich des Ausdrucks Juden-Akten nicht bedient; was aber die Bemerkung betrifft, so bin ich von dem Herrn Redner mißverstanden worden; ich habe nicht gesagt, daß sich der Redner der Worte: „wir haben ein Gesetz, nach diesem muß er sterben", bedient habe, sondern ich habe nur diese Worte angeführt.

Marschall: Es ist Zeit, die heutige Sitzung zu schließen, indem ich die geehrten Herren bitte, sich morgen früh um 10 Uhr zur Fortsetzung der Debatte versammeln zu wollen.

Sitzung der Kurie der drei Stände
am 15. Juni.

Marschall: Es ist der hohen Versammlung anzuzeigen, daß auf Höchsten Befehl Sr. Majestät des Königs der Herr Geheime Regierungs-Rath Schröner in der vorliegenden Berathung das Ministerium des Innern vertreten wird.

Bevor wir zur Berathung übergehen, habe ich zu bemerken, daß sich bereits mehrere Redner gemeldet haben. Es kommt dies bei solchen Gelegenheiten oft vor; die hohe Versammlung hat aber bestimmt, daß die Anmeldung der Redner nicht eher angenommen werden soll, bis die Berathung selbst eröffnet ist. Also von dieser Zeit an können die Anmeldungen erst erfolgen. Die von gestern bleiben gültig.

Abgeordn. Mohr: Meine Herren! Wenn, wie wir annehmen dürfen, diese hohe ständische Versammlung der Ausdruck ist des Geistes, der im Volke lebt, daß, wie wir ebenfalls annehmen dürfen, dieselbe seine Bedürf-

nisse kennt und seine Wünsche, wie seine Erwartungen, in ihrem Schooße hegt, alsdann, meine Herren, muß dasjenige, was wir gestern von den Bänken, vor denen ich zu stehen die Ehre habe, gehört haben, uns den Beweis aufdringen, daß das Gouvernement sich außer der Richtung befinde, die jenem Volksgeiste entspricht. Fern sei es von mir, den Räthen der Krone einen Vorwurf machen zu wollen. Ich erkenne vielmehr an und die hohe Versammlung sicherlich ebenfalls, daß dieselben einer innigen Ueberzeugung folgen, und daß sie den eingeschlagenen Weg verfolgen, weil sie glauben, daß dadurch Fürst und Volk beglückt werde. Es kann um so weniger ein Vorwurf in dem, was ich sage, liegen, als in der hohen Versammlung stets ein Theil die Herren Minister unterstützt und ihnen nicht selten Beifall zollt. Aber, meine Herren, es ist gut, von dieser Stelle aus jene Thatsache zu konstatiren, zumal sich auch dadurch manche frühere Erscheinung erklären läßt — Dies vorausgeschickt, versichere ich, mich der langen Reihe der Gegner des Gesetz-Entwurfs anzuschließen. Ich thue dies um so mehr, als, von meinem Standpunkte aus, schon seit geraumer Zeit über den Gesetz-Entwurf das Loos gefallen ist, so daß derselbe für mich nicht mehr vorhanden ist. Schon in der Sitzung vom 12. Mai hat der Königl. Herr Kommissar erklärt, daß Wohlthaten durch das Gouvernement nicht aufgedrungen werden sollen. Damals besaß ich schon seit drei Wochen ein Schreiben des israelitischen Konsistoriums in Trier, wodurch ich aufgefordert werde, alle meine Kräfte aufzubieten, daß diese Verordnung nicht ins Leben trete. In diesem Schreiben kommt unter Anderem die Stelle vor: „Die höchste Schmach und Zurücksetzung für die Juden sei darin enthalten, und nimmer werde die Judenschaft derselben freiwillig sich unterwerfen.“ Seitdem sind noch eine Menge Eingaben an die Mitglieder der hohen Versammlung eingegangen, unter anderen eine von 46 jüdischen Gemeinden aus Schlesien, von sämmtlichen jüdischen Gemeinden der Rhein-Provinz und außerdem von 187 der achtbarsten Männer aus allen Fächern. Alle protestiren gegen das Geschenk, welches ihnen durch die neue Verordnung werden soll. Wie gesagt, ich sehe daher von meinem Standpunkte seit dem 12. Mai die Verordnung als nicht mehr vorhanden an (Heiterkeit), und es handelt sich in meinem Sinne heute eigentlich von einer Resurrection derselben, einer Resurrection, wogegen ich mit allen Kräften ankämpfe. Dasselbe wird Jeder in der hohen Versammlung thun, welcher die volle Emancipation der Juden wünscht und dasselbe an den früheren Landtagen ausgesprochen hat. Ich hoffe — und es täuscht mich gewiß nicht mein Vorgefühl — daß auch noch viele, viele andere Mitglieder dieser Versammlung in dem nämlichen Sinne stimmen werden. Denn in der That, meine Herren, wovon handelt es sich anders, als von einer fortgesetzten, nur in eine neue Form gegossenen religiösen, bürgerlichen und politischen Unterdrückung eines Achtzigtheils der Staats-Angehörigen durch die übrigen neunundsiebzig Achtzigstel, von der Ausübung des Rechtes des Stärkeren, und eine solche Schuld wird sicherlich der erste Vereinigte Landtag nicht auf sich laden. Meine Herren! ich verwerfe also den Gesetz-Entwurf und hoffe, daß über nicht lange Zeit alle Staatsbürger, ohne Unterschied des Glaubens, so wie verhältnißmäßig gleich verpflichtet, auch gleich berechtigt sein werden; und daß Alle, wie sie auch durch Geburt, durch Zufall, durch eigene Kraft gestellt sein mögen, sich um den Heerd des Vaterlandes schaaren werden und nach Vermögen dazu mitwirken werden, daß die in demselben ruhenden Elemente der Wohlfahrt und der Größe ihrer höchsten Entwickelung entgegengeführt werden. (Bravo! Bravo!)

Landtags-Kommissar: Der geehrte Redner hat geäußert, daß er den vorliegenden Gesetz-Entwurf seit dem 12. Mai nicht mehr als existirend betrachte. Ich kann, was seine Individualität betrifft, nichts dagegen

einwenden. Aber das hätte ich erwarten dürfen und glaube auch, daß die hohe Versammlung es erwarten werde, daß er dieselbe mit seiner Ansicht über einen Gesetz-Entwurf, den er als nicht existirend betrachtet, verschonen wird. Uebrigens existirt der Gesetz-Entwurf allerdings, und zwar so lange, bis Se. Majestät Sich etwa entschließen sollten, denselben zurückzunehmen. Ich erwarte, daß die hohe Versammlung dies anerkenne. (Ja! Ja!)

Zur Begründung seiner individuellen Ansicht hat sich der geehrte Redner darauf berufen, daß ich erklärt hätte, Wohlthaten pflegten nicht obtrudirt zu werden. Es kann sein, daß ich das gesagt habe, wiewohl Niemand unter uns sich befinden wird, der nicht Aehnliches irgend einmal geäußert hätte; aber gegen die daraus gezogene Konsequenz muß ich mich schon deshalb verwahren, weil ich weder die Judenschaft von Trier, noch die übrigen jüdischen Korrespondenten des geehrten Deputirten als kompetent zu der Erklärung anerkenne, ob das Gesetz eine Wohlthat sei oder nicht. Uebrigens erkläre ich zum Ueberfluß, daß der vorliegende Gesetzes-Vorschlag nicht blos eine Wohlthat für die Juden sein soll, sondern daß derselbe im Interesse der gesammten Nation proponirt ist. (Mehrere Stimmen: Bravo!)

Abgeordn. Mohr: Meine Herren! (Mehrere Stimmen: Ruhe! Ruhe! Getrommel.) Der Königliche Herr Kommissar hat gesagt, (Einige Stimmen: Lauter! Lauter!) daß die hohe Versammlung nicht zugeben werde, daß ich ihr meine individuelle Ansicht mittheile. Meine Herren! Dazu sind wir hier. Ich kann nur meine Meinung aussprechen, nicht die Meinung eines Anderen; aber meine Meinung auszusprechen, habe ich eben so sehr das Recht und die Pflicht, wie jeder Andere in dieser hohen Versammlung. (Bravo!) Was nun das betrifft, ob es eine Wohlthat sei oder keine, so scheint mir doch, daß derjenige, der sie zu empfangen hat, am besten wissen muß, ob es für ihn wirklich eine Wohlthat sei, oder nicht.

Landtags-Kommissar: Berichtigend habe ich zu bemerken, daß ich nicht gesagt habe, die hohe Versammlung möge nicht die individuelle Meinung des geehrten Deputirten hören; ich habe lediglich gesagt, daß meiner Ansicht nach die hohe Versammlung erwarten dürfe, daß er sie nicht mit seiner Ansicht über einen seiner Meinung nach nicht existirenden Gesetzes-Vorschlag unterhalten werde.

Abgeordn. Freiherr von Metternich: Ich befinde mich nicht in dem Falle, für den Gesetz-Entwurf, wie er vorliegt, mich aussprechen zu können, und zwar aus dem einzigen Grunde nicht, weil er die disparitätische Behandlung der Juden in Absicht wesentlicher politischer Rechte zu verewigen droht. Nun ist aber nach meiner Ueberzeugung die Aufgabe der kommenden Zeit, der Gleichberechtigung der Juden in Bezug auf politische Rechte den Weg anzubahnen. Es ist dies meines Erachtens nicht allein eine Anforderung der Gerechtigkeit, sondern in weit höherem Maße noch der politischen Nothwendigkeit, weil, wie ich glaube, dies der einzige Weg ist, sie zu nützlichen Staatsbürgern zu machen. Die Juden haben sich auch nach meiner Ueberzeugung um eine Berücksichtigung dieser Art im vollsten Maße verdient gemacht, nicht blos durch ihren bewährten Sinn für Gesetzlichkeit — so wie durch die Hingebung und Duldung, womit sie beinahe tausend Jahre hindurch religiösen Druck und Verfolgung ertragen haben, als endlich durch die treue Anhänglichkeit an ein Bekenntniß, was viele Jahrhunderte überdauert, und von dem Jedermann weiß, was davon zu halten. Der einzige Einwand, den man gegen die Maßregel der Gleichberechtigung der Juden machen könnte, läßt sich aus dem Standpunkte des christlichen Staates herleiten; allein nach meiner Ueberzeugung verliert dieser Einwand seine praktische Bedeutung in dem Hinblick auf die geringe

Zahl der Juden, den übrigen Einwohnern im Staate gegenüber, und durch die daraus sich ergebende Ueberzeugung, daß auch selbst bei der ausgedehntesten Theilnahme an der Verwaltung des Landes die Elementar-Grundlagen des christlichen Staates dadurch nicht alterirt werden würden. Ich muß mich daher der abweichenden Ansicht derer anschließen, die zu §. 2 des Gesetz-Entwurfs ein Amendement angekündigt haben.

Regierungs-Kommissar Geh. Reg.-Rath Brüggemann: Ich würde das Wort selbst nicht für einige Minuten in diesem Stadium der Berathung ergriffen haben, wenn nicht einzelne Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs, welche ich nöthigenfalls zu erläutern und zu vertreten verpflichtet bin, gerade auf einer Grund-Ansicht beruhten, die in den verschiedenen Vorträgen der verehrten Redner vielfach berührt und angegriffen worden ist. Ich bitte daher, in dieser Beziehung auch meinerseits einige allgemeine Bemerkungen jetzt aussprechen zu dürfen, um auf dieselben bei der weiteren Berathung und Diskussion des Gesetzes zurückverweisen zu können. Die Differenz des dem Gesetz-Entwurfe zu Grunde liegenden Prinzips zu den von den meisten Rednern vertretenen Ansichten betrifft, wie wir auch aus dem Munde des verehrten Redners gehört haben, der so eben die Redner-Tribüne verlassen hat, das Verhältniß des christlichen Prinzips zum Staate, wie es in dem Ausdrucke „christlicher Staat" seine Bezeichnung findet und gestern bereits eine eben so beredte als klare Vertretung gefunden hat, von den späteren Rednern aber dennoch in dieser seiner Bedeutung nicht anerkannt, vielmehr von neuem in Frage gestellt worden ist.

Wenn von einem christlichen Staate gesprochen wird, so hat das Wort nicht die Bedeutung, als sollte dem Staate eine andere Aufgabe gestellt werden, als ihm nach seinem Wesen und seiner innersten Bedeutung zukommt. Diese seine Aufgabe bleibt darin bestehen, die rechtliche Ordnung festzustellen und in allen Beziehungen unter seinen Mitgliedern durchzuführen. Dem Staate steht bei der Erfüllung dieser seiner Aufgabe ein anderes Prinzip, das christliche, gegenüber, welches darauf Anspruch macht, ein absolut wahres und allgemeines zu sein, alle Verhältnisse zu durchdringen und, sie auf einen höheren Standpunkt erhebend, zu verklären. Von ihm soll auch die rechtliche Ordnung des Staates durchdrungen werden, woraus sich, da auch die rechtliche Ordnung göttlichen Ursprunges ist, kein Widerspruch, noch weniger eine Aufhebung des Rechts ergeben wird, sondern beide Prinzipe in inniger Gemeinschaft sich in allen Verhältnissen auch des staatlichen Lebens einflußreich zeigen werden. Das Recht steht starr und unbeugsam in seiner Schärfe da; aber seine Starrheit wird das christliche Prinzip der Liebe brechen, und wenn auch der Gesetzgeber im Staate, gemäß seiner Aufgabe, seine Gesetze nicht aus dem christlichen Prinzipe selbst, sondern aus dem Begriffe des Rechtes ableitet, so sollen eben die lebendigen Organe, welche die rechtliche Ordnung handhaben, von dem christlichen Geiste durchdrungen sein, um auch in der verwaltenden, richtenden und erziehenden Thätigkeit des Staates diesen Geist durchblicken zu lassen und in alle Lebensverhältnisse seine wohlthuenden Wirkungen einzuführen. Eine frühere Form des Staates ist trotz einer in's Ungeheure wachsenden Sittenverderbtheit, welche alle Früchte der lang gepflegten Humanität vernichtete, noch lange erhalten worden, damit der Keim des Christenthums nicht ersterbe und seine das geistige Leben erfrischende Kraft entwickeln und für die Erzeugung neuer Lebensformen tüchtig machen könne.

Als dann auch jene Staatsform zerschlagen, das christliche Prinzip aber erstarkt war, da hat die Kirche den neuen Staat an ihrer Hand erzogen, und Keiner, der die Geschichte kennt, wird diese Thatsache leugnen oder *in Zweifel* stellen können. Unter ihrem Schutze hat die neue Ordnung

des Staates sich gebildet, von schwachem Anfange aus mehr und mehr Boden gewonnen und dann, an der Hand der erziehenden Kirche mündig und großjährig geworden, mit Recht der pflegenden Mutter gegenüber ihr Recht der Großjährigkeit und Selbstständigkeit in Anspruch genommen. Es liegt in der Energie menschlicher Kraft und ihrer Entwickelung, daß die Ausscheidung eines bisher untergeordnet wirkenden Prinzips und die Feststellung seiner Selbstständigkeit nicht ohne Kämpfe durchgeführt werden kann, und die Geschichte giebt Zeugniß von den Kämpfen, in welchen der Staat um seine Selbstständigkeit gekämpft und gerungen hat. Ich will nicht erwähnen, daß Dankbarkeit nie zurückgewiesen werden, der Staat auch die Dankbarkeit gegen die Kirche nie vergessen soll; aber auch bleibende Rechtsverhältnisse sind aus dem früheren, engeren Verbande des Staates und der Kirche für den Staat hervorgegangen, und diese Rechtsverhältnisse zu schützen, wird ebenfalls als eine Aufgabe des Staates, der die rechtliche Ordnung zu verwirklichen hat, anerkannt werden müssen. Diese Rechtsverhältnisse sind es, die wesentlich in die Gegenwart herübergreifen und dem Staate zur Pflicht machen, bei der Lösung seiner Aufgabe den Blick hinzurichten auf jenen Urquell, aus dem der wahre Begriff des Rechts hervorgegangen, und der noch heute nicht versiegen durfte, um den Staat in der Durchführung und Sicherung der rechtlichen Ordnung zu stärken und ihm die rechte Weihe zu geben. Es hat sich aus jenem früheren Verhältnisse des Staates zur Kirche ein neues Verhältniß der gegenseitigen Unterstützung gebildet, indem die Kirche den Geist des Gehorsams gegen göttliche und obrigkeitliche Gebote den Staatsbürgern mittheilt, der Staat aber die Kirche in ihrem äußeren rechtlichen Dasein nach allen Seiten schützt und vertheidigt.

Es ist denen, welche den Gesetzentwurf berathen haben, nicht in den Sinn gekommen, die Ansprüche der Juden, die als strenge Rechtsansprüche nicht so erheblich sein möchten, vom Standpunkte des Christenthums aus nicht anzuerkennen; aber eben so wenig ist es ihnen in den Sinn gekommen, den Rechtsansprüchen der Juden gegenüber die Rechtsansprüche der Christen zu vergessen, vielmehr haben sie beide neben einander so abgewogen, daß der steigende sittlich-bessere Zustand der Juden, von dessen Anerkennung der Gesetzentwurf und seine Motive Zeugniß ablegen, weitere Förderung und Pflege finde, jedoch das christliche Prinzip selbst, unter dessen nicht abzuwehrendem Einflusse der Sittlichkeit auch in denselben sich hat entwickeln können, nicht aufgegeben oder in einzelnen Kreisen unwirksam gemacht werde. Ich habe aus den Aeußerungen vieler der geehrten Redner entnommen, daß sie gerade vom Standpunkte des Christenthums aus eine Erweiterung, eine vollkommenere Anerkennung der Rechte der Juden beantragt haben: darin zeigt sich eben die Kraft des Christenthums, die sich auch in ihnen zu erkennen giebt, während sie nun auf dem Gebiete des staatlichen Lebens dieselbe Kraft theilweise aufheben möchten. Das Christenthum spricht allerdings den Grundsatz der Liebe aus; aber es fordert diese Liebe nicht bis zu dem Grade, daß es selbst seinem eigenen Grundsatze die Wirksamkeit im Leben schmälern und selbst nicht mehr im Stande sein sollte, diese Liebe in allen Kreisen des Lebens walten zu lassen. Ich habe bereits ausgesprochen, daß das christliche Prinzip die Berechtigung in sich schließe, alle Verhältnisse des Lebens zu durchdringen; diese Berechtigung wird aber aufgehoben, wenn man das Richter-, Verwaltungs-, Lehr- und Erziehungs-Amt denen überträgt, welche dem christlichen Prinzip nicht blos fremd, sondern in mehreren Beziehungen sogar feind sind und sein müssen. Dies Verhältniß des Judenthums zu dem Christenthum läßt sich nicht verkennen und ist bis vor nicht langer Zeit auch nicht verkannt worden; es ist erst kurze Zeit, seitdem eine andere Ansicht hier und da laut geworden ist, daß man nämlich von den verschiedenartigsten Bäumen

des Christenthums und Judenthums auf dem Gebiete der rechtlichen Ordnung des Staates gleiche Früchte erwarten dürfe. Einer der verehrten Redner hat angeführt, die Juden und Christen hätten in den ersten christlichen Jahrhunderten friedlich neben einander gelebt; ich habe diese Ansicht aus der Geschichte nicht gewonnen.

Es ist natürlich, daß besonders bei der ersten Entwickelung des Christenthums das Bestreben thätig blieb, das Judenthum hinüberzuführen in das Christenthum und die Juden theilhaftig zu machen der Segnungen desselben. Als aber nach und nach dieses Bestreben geringeren Erfolg hatte und das Judenthum sich mehr und mehr starr gegen das Christenthum abschloß, trat ein anderes Verhältniß ein, und wenn Konstantin die Ehe zwischen einem Juden und einer Christin, und der Kodex Justinianus überhaupt die Ehen zwischen Christen und Juden verbot, so war das nicht ein Versuch, erst diesen Zwiespalt in das Leben einzuführen, sondern es sprach sich in der Gesetzgebung nur das aus, was im Leben sich schon feindlich einander gegenübergestellt hatte. Es ist in den Vorträgen, die wir gehört haben, viel von jüdischer Nationalität die Rede gewesen, und aus allen Aeußerungen ist gewiß nicht hervorgegangen, daß es keine jüdische Nationalität gebe. Ich will in dieser Beziehung nur auf Eins aufmerksam machen: Sollen Juden in einem christlichen Staate verwalten und regieren, so müssen sie, das verlangen selbst die wärmsten Fürsprecher der Juden, diese ihre besondere Nationalität aufgeben. Dies ist aber bei dem Verhältniß der jüdischen Religion zu ihrer Nationalität, welche in ihrem Ausschließungs-Prinzip mit ihrer Religion identisch ist, nur insofern möglich, als sie den größten Theil ihrer religiösen Ansichten aufgeben. Wenn der Jude aber dadurch, daß er seine Religion ganz oder theilweise aufgiebt, ohne sich zu einer anderen Religion zu bekennen, würdig werden soll, in einem christlichen Staate an den Staatsämtern Theil zu nehmen, dann führt man dem Staate Beamte zu, welche durch Verletzung oder Aufgebung ihrer Religion in das Amt eintreten, und ob der Staat mit solchen Beamten gut verwaltet werde, das muß ich der Erwägung einer hohen Versammlung anheimgeben. Es ist hervorgehoben worden, man solle die Religion nicht zur Parteisache im Staate machen; die Kirche solle über dem Staate stehen. Sollen diese letzten Worte einen Sinn haben, so können sie nur bedeuten: Der Staat solle, seine rechtliche Ordnung festhaltend, sich in der Verwirklichung derselben vom christlichen Geiste leiten lassen; aber mit diesem Grundsatze ist es nicht vereinbar, zur Ausübung der Staatsgewalt Organe zu wählen, welche diesem christlichen Geiste nicht zugethan sind, und ich kann nur wiederholen, das Prinzip des Christenthums müßte in seinem Verhältnisse zu dem Rechtsbegriffe des Staates ein todtes und nichts vermögendes sein, oder es muß auch im Staate in der gesetzlichen und rechtlichen Ordnung durchgeführt und lebendig erhalten werden. Wenn wir auch keine Steine vom Monde holen, um auf der Erde zu bauen, so wollen wir doch gern christliche Wahrheit und Segen vom Himmel empfangen und nicht der christlichen Wahrheit und dem christlichen Geiste den Weg dadurch versperren, daß Organen die Erziehung und Verwaltung im Staate anvertraut werde, die nicht in christlichem Geiste wirken können. Hoch steht der Himmel über der Erde, und wie der Himmel die Erde deckt, so möge das Christenthum des Staates schirmendes Dach sein und bleiben. Wie aber die Sonne nicht wirkungslos am Himmel steht, sondern Strahlen des Lichts und der Wärme aussendet, daß die Erde Frucht trage, so möge auch die Sonne des Christenthums den Staat mit ihrer Kraft durchdringen, deren Frucht die rechtliche Ordnung und der Gehorsam um Gottes und des Gewissens willen ist. (Von einigen Seiten: Bravo!)

Abgeordn. von Manteuffel II.: Hohe Versammlung! Nach dem,

was wir am gestrigen Tage, und nach dem, was wir so eben von der Minister-Bank gehört haben, würde ich gern auf das Wort verzichten, wenn ich nicht für meine Pflicht hielte, hier öffentlich anzuerkennen und auszusprechen, daß ich den von der Minister-Bank aus vorgetragenen Gründen meinerseits durchweg beitrete. Es ist mir der Begriff des christlichen Staates vollkommen klar, und weil mir dieser Begriff klar ist, ist es mir unmöglich zu glauben, daß das Judenthum in dem vollen Rechte mit dem Christenthume in einem christlichen Staate sich entfalten dürfe. Es ist mir eben so unzweifelhaft, daß das Judenthum für die Bekenner desselben gleichzeitig eine Nationalität ist, und so lange das Judenthum von dieser Tendenz nicht abgeht, ist es nicht berechtigt, die Ansprüche der christlichen Mitglieder eines christlichen Staates in vollem Maße geltend zu machen. Ich verweise drittens auf die immer noch bestehende Absonderung der Bekenner des Judenthums von den christlichen Gebräuchen des Staates, und ich sehe nicht ein, warum der christliche Staat den ersten Schritt den Juden gegenüber machen soll, während diese sich absondern. Ich würde diese Ansichten weiter ausführen, wenn ich nicht für meine Pflicht hielte, die Zeit der hohen Versammlung zu schonen. Nur noch mit wenigen Worten möchte ich auf die Aeußerungen hinweisen, die gestern gemacht worden sind. Ein geehrter Redner aus der Rheinprovinz hat für dieses Thema mit Beispielen gekämpft. Ich verkenne nicht, daß Beispiele bestechen; ich muß aber gerade um deshalb wünschen, daß das vorliegende Thema fern von Beispielen gehalten werde. Wenn andere geehrte Redner sich hierher stellten und Beispiele von der Vortrefflichkeit einzelner Juden aufführten, so will ich nicht entgegengesetzte Beispiele anführen; es möchten aber allerdings auch Beispiele hier genannt werden können, die ich meinerseits im Gefühle der Gerechtigkeit unterdrücke.

Ich wende mich zweitens an ein geehrtes Mitglied aus Westfalen. Dasselbe hat unter Anderem auch hingewiesen auf den Zusammenhang des Glaubens im Judenthum mit dem Glauben im Christenthum. Diesen Zusammenhang erkenne ich an, allein nichtsdestoweniger halte ich mich für verpflichtet, noch auf einen wesentlichen Gegensatz hinzuweisen. Ich thue dies eigentlich ungern, denn es ist fast unmöglich, diese Ansicht auszuführen, ohne auf den christlichen Glauben hinzudeuten, und ich meinerseits gestehe, ich gehe mit einer gewissen Zaghaftigkeit daran, in einer so großen Versammlung vom christlichen Glauben zu sprechen, besonders nach der Erfahrung, die ich gestern gemacht habe, wonach ein Vortrag, den wir gehört haben, mir etwas zu weit zu gehen schien, namentlich insofern derselbe eine Heiterkeit erreichte, die mich schmerzlich berührt hat. Ich weise darauf hin, daß das Judenthum mit dem Christenthum in direktem Widerspruch steht, daß das Judenthum die Offenbarungen der christlichen Religion durchaus leugnet. Ich bin der Ansicht, daß das Heidenthum noch lange nicht in so direktem Widerspruch steht mit dem Christenthum, wie das Judenthum mit dem wesentlichsten Theile des christlichen Glaubens. Ich würde mich dem Gesetz-Entwurfe in seinem Prinzipe hiernach durchweg anschließen und mit wenigen Worten zugestimmt haben, wenn ich es nicht für Pflicht hielte, auf die Verhältnisse jener Provinz hinzuweisen, der ich die Ehre habe anzugehören. In dieser Provinz sind bisher nur ausnahmsweise die Bekenner des Judenthums zugelassen. Es ist diese Zulassung statuirt worden durch eine höchste Verordnung des Landesherrn. Man nennt sie dort Kammerjuden. Ich habe die Ehre, einem Kreise anzugehören, mit einer Einwohnerzahl von 50,000 Seelen, in dem sich 6 Städte und hierunter die Fabrikstadt Finsterwalde befinden. Ich dem ganzen Kreise domizilirt auch nicht ein einziger Jude. Wenn nun auf diesen Landestheil mit einemmale die Speculation der Juden sich wälzt, wird dies eine Umänderung aller dortigen Verhältnisse herbeiführen, die für jene Gegend

um so bedenklicher ist, als dieser Landestheil gegenwärtig in einem Uebergange begriffen ist, herbeigeführt durch die Gewerbefreiheit. Ich hoffe, daß aus der Gewerbefreiheit heilsame Früchte für jenen Landestheil hervorgehen werden; allein ich glaube, es würde einen schädlichen Erfolg haben, wenn, ehe dieser Uebergang bewerkstelligt ist, schon ein zweiter erfolgen soll. Ich bin des Dafürhaltens, daß das Gesetz nicht urplötzlich auf die ganze Monarchie Anwendung finden sollte, und darum möchte ich bitten, daß der Gesetz-Entwurf für den Landestheil zunächst nicht ausgeführt werde, dem anzugehören ich die Ehre habe. Ich erkläre offen, ich würde gegen den Gesetz-Entwurf stimmen, wenn ich nicht fürchtete, dadurch zu einem Votum beizutragen, das eine noch weitergehende Richtung nehmen könnte, während ich noch weniger wünsche. Ich fürchte, es wird sich meine Besorgniß bestätigt finden in den Aeußerungen, die wir aus diesem Landestheile in 2 bis 3 Jahren nach Durchführung der Maßregel vernehmen werden. Die nächste Folge davon wird sein, die Begünstigung der Juden und die Benachtheiligung der Christen in Dörfern und Städten, namentlich in vormals sächsischen Landestheilen.

Abgeordn. Hansemann: Bei Erwägung der vorliegenden Frage drängt sich abermals der Unterschied auf zwischen der Gesetzgebung vom Jahre 1812 und der heutigen. In großen Zügen stellt das Edikt von 1812 das Staatsbürgerthum der Juden an die Spitze und macht nur die Ausnahmen, welche für die damalige Zeit als unerläßlich erachtet wurden, stellt aber zugleich in Aussicht, daß auch diese mit der Zeit fallen werden. Von dem Staatsbürgerthum sind wir nach und nach in der Gesetzgebung fast ganz abgekommen. Der Ausdruck Staatsbürgerthum wird sogar in der Gesetzgebung sehr gescheut. Dagegen sind wir allmälig dahin gekommen, eine gewisse Zersplitterung verschiedener Klassen der Gesellschaft als nützlich zu erachten, und diese Ansicht herrscht auch in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf vor. Schon darum allein kann ich mich mit dem Entwurf nicht einverstanden erklären, sondern muß im Gegentheil dem großen Grundsatz beistimmen, der in dem Amendement meines Freundes aus Krefeld enthalten ist, einem Grundsatz, den ich schon bei dem Votum der 138 ausgesprochen habe. — Ich kann keinen Anspruch darauf machen, den gelehrten Herrn von der Ministerbank in den Deductionen, wie wir sie so eben gehört haben, gründlich entgegenzutreten; es sei mir indessen erlaubt, wenige Bemerkungen über den von dorther so eben gehörten Vortrag zu machen. Wahr ist es, die Kirche hat allerdings den Staat groß gezogen. Unsere Civilisation ist ein Resultat der Erziehung der Barbaren, die unsere Vorältern gewesen sind, durch die Kirche zu religiösen Menschen. Aber was ist denn nun in dem Fortgang dieser Erziehung der Geist der ferneren Entwickelung gewesen? Daß der Staat sich unabhängig von der Vormundschaft der Kirche machen wollte; daß der Staat das Staatliche als unabhängig von der Kirche und nicht den Staat in die Kirche hat hinstellen wollen. Das ist der Streit vieler Jahrhunderten gewesen; der Streit der französischen Regierung mit der Hierarchie; der Streit, wodurch endlich das große Ereigniß der Reformation entstanden ist; ein Ereigniß, das fortwährend auf die Civilisation unserer Zeit wirkt, wenn es auch dazu beigetragen hat, die politische Zersplitterung Deutschlands zu verwirklichen. Dieser Grundsatz der Unabhängigkeit des Staates von der Kirche, der namentlich in neueren Zeiten sich an die Spitze gestellt hat, ist nicht blos in protestantischen, sondern auch in katholischen Ländern vorherrschend, wo die Menschen so gute Christen sind, wie irgendwo. Die Anwendung dieses Princips ist es, was ich unter dem verstehe, was der Redner von der Regierungsbank am Schlusse seines Vortrags gesagt hat, daß unter dem Himmel und der Sonne des Christenthums die Nationen geschirmt sein müssen. Das Christenthum ist die erste Religion gewesen, die nicht auf den Staat

begründet war. Mein Reich ist nicht von dieser Welt, sagte der Stifter, und diesen Grundsatz müssen wir bei der Frage der Gleichstellung der Juden mit den Christen festhalten. Wie die Rechtsansprüche der Christen verletzt werden könnten, wenn wir den Juden gleiche Rechte geben, vermag ich nicht einzusehen. Wir thun ja nichts als Gerechtigkeit üben, erfüllen also eines der ersten Gebote unserer Religion. Man hat gesagt: wie möchten wir wohl den Juden das Recht einräumen, Beamte zu werden, sie könnten das nicht sein, ohne einen Theil ihrer Religions-Gebräuche aufzugeben. Ganz richtig; der Beamte, dessen Beruf ihn zu Geschäften am Sabbath fordert, kann den Sabbath nicht feiern in der Art und Weise, wie andere seiner Glaubensgenossen, die streng daran halten. Warum sollen wir aber deshalb ihm das Recht nicht ertheilen? Ist es nicht Sache des Juden selbst, mit seinem eigenen Gewissen zu berathen, ob er es damit vereinbar hält? Die Regierung nimmt keinen Anstand — und sie thut Recht daran — den Juden zu zwingen, Militair zu werden. Als Soldat kann er den Sabbath auch nicht feiern und seine Gebräuche nicht halten. Diese Last wird ihm aufgelegt; wenn es sich aber darum handelt, daß er Rechte haben soll, so kann man dann auch nicht sagen: wir geben dir keine Rechte, weil du sie nicht ausüben darfst. Der Staat zwingt ihn, auf seine Gebräuche zu verzichten, wo es sich von Leistungen handelt, die er zu erfüllen hat; dagegen aber will er ihm das Recht nicht gewähren, nach seinem Ermessen von seinen Gebräuchen abzustehen, um Beamter sein zu können.

Ich halte dies nicht mit der Gerechtigkeit und namentlich nicht mit der christlichen Gerechtigkeit vereinbar. Der verehrte Redner, welcher vor mir an diesem Platze stand, hat die Besorgniß ausgesprochen, sein bisher von Juden nicht bewohnter Provinztheil werde jetzt durch die spekulativen Juden überschwemmt werden. Ich glaube, derselbe kann sich vollkommen beruhigen, es wird dies nicht zu fürchten sein. Ohne daß Juden dort wohnen, können sie doch dort Geschäfte machen, und wenn also dort etwas zu verdienen ist, so werden sie nicht wegbleiben, wenn sie auch dort nicht wohnen; ich habe die Ueberzeugung, daß sie auch jetzt nicht aus der Lausitz wegbleiben, wenn dort etwas zu verdienen ist. Die Erfahrung spricht übrigens dagegen, daß sie bei Gestattung der Freizügigkeit nun überall hingehen, wo noch keine von ihnen sind, wo also nach der Auffassung des verehrten ritterschaftlichen Abgeordneten der Lausitz ein weites Feld der Speculation für sie noch unbeackert vorhanden wäre. Ich führe Ihnen ein Beispiel an. In Eupen, drei Meilen von Aachen, sind entweder gar keine Juden oder doch nur einer oder zwei. Dieses Feld liegt also unbeackert von den Juden in gleicher Weise, wie die Lausitz, und nichtsdestoweniger haben sich keine Juden dort angesiedelt. Ich bin daher überzeugt, daß der verehrte ritterschaftliche Abgeordnete der Lausitz, wegen des Ergießens der Juden über die gesegneten Felder dieses Landes, ganz beruhigt sein kann.

Ministerial-Kommissar Geheimer Regierungs-Rath Brüggemann: Ich erlaube mir nur zwei Worte. Wenn der geehrte Redner, der eben die Tribüne verlassen, mir hat die Ansicht unterschieben wollen, als ließe ich den Staat in der Kirche aufgehen, so muß ich mich gegen eine solche Ansicht entschieden verwahren. Ich habe ausdrücklich die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Staates neben der Kirche anerkannt. Auf Nachbarstaaten habe ich in dieser Frage nicht hinweisen wollen, weil ich es nicht für angemessen hielt, mich auf einen Staat zu beziehen, der — es ist noch nicht lange her — von einem atheistischen Standpunkte aus in der Umkehr begriffen, noch nicht zum Abschlusse seiner neuen Entwickelung gekommen ist, wie die Konflikte beweisen, die dort noch vorliegen.

Abgeordn. Diergardt: Nach den vielen schönen ausführlichen Reden, welche hier gehalten worden sind, würde ich es nicht wagen, den Re-

nerstuhl zu betreten, wenn ich nicht eine moralische Veranlassung dazu hätte. In einem mehr als dreißigjährigen Geschäftsleben bin ich mit so vielen wackern Männern jüdischen Glaubens zusammengekommen, daß ich es für meine Pflicht halte, mich für die vollständige Emancipation der Juden auszusprechen. Ich könnte der hohen Versammlung Namen nennen, welche Tausenden von Christen sowohl in dieser Provinz als in anderen Landestheilen lohnende Beschäftigung geben, so schön für sie sorgen, daß ich sie mit Freuden als meine Kollegen begrüße. Man kann mir dagegen sagen, daß dies Ausnahmen wären. Ich weiß hierauf keine bessere Antwort zu geben, als die, was kann man von den Massen erwarten, wenn man sie nicht gleichstellt mit den übrigen Konfessionen? Wir haben überall gesehen, meine Herren, daß, wenn sich ein Volk unterdrückt fühlt, der Gelderwerb das Hauptstreben ist, indem dieses das Mittel gibt, sich einige Geltung zu verschaffen, ein Streben, meine Herren, welches einen solchen Höhenpunkt erreicht hat, daß es zu ernstem Nachdenken Veranlassung giebt, indem dadurch eine Macht geschaffen worden ist, um deren Allianz sich Könige und Fürsten bemühen. Wir haben bei den Griechen gesehen, daß zur Zeit, wo sie unter der türkischen Herrschaft lebten, dieses einseitige Streben bei ihnen ebenfalls vorhanden war. Ich habe selbst vor der griechischen Revolution vielfach mit den Griechen verkehrt, ich habe — ich gestehe es Ihnen offen — bei den Transactionen, welche ich mit Griechen und Juden hatte, Ursache gehabt, mit mehr Vorsicht bei den Griechen, als bei den Juden, zu verfahren. Die Geschichte lehrt, daß besiegte Völker durch ein humanes Benehmen sich eher in den Verlust ihrer Nationalität fügen, als durch ein entgegengesetztes. Ich glaube, meine Herren, wenn wir in religiöser Hinsicht dies auf die Juden anwenden, und wenn wir der schönen Lehre folgen: „Was du nicht willst, das dir geschieht, das thue auch keinem Anderen", die segensreichsten Folgen daraus entstehen werden. Ich stimme daher für das Amendement des Herrn Abgeordneten von Krefeld.

Abgeordn. Wächter: Meine Herren! Nachdem ich erst heute das Wort erhalte und bereits am gestrigen Tage mehrere der geehrten Herren Redner, welche früher sich um dasselbe bewarben, in lebendigeren, kräftigeren und beredteren Worten die hohe Wichtigkeit dieser Angelegenheit, die Emancipation der Juden betreffend, darstellten, als ich es im Stande bin, so fühle ich mich dennoch aus dem Innersten meines Herzen gedrungen und verpflichtet, diejenigen Wünsche, Bitten und Forderungen, welche ich im Interesse der ganzen Nation zu stellen habe, auch hier offen und unumwunden in Worte zu kleiden und auszusprechen. Ich fühle mich hierzu um so mehr verpflichtet, als ich, ein Bewohner und Abgeordneter einer im fernsten Norden belegenen Stadt der preußischen Monarchie, nicht allein bei dem hier versammelten Vereinigten Landtage, sondern auch bei dem letzten Provinzial-Landtage eine ähnliche Bitte um Emancipation der Juden gestellt habe; ich fühle mich um so mehr dazu veranlaßt, als der Gesetz-Entwurf, der uns jetzt zur Berathung vorliegt, meinen Wünschen, meinen Hoffnungen und Erwartungen nicht entspricht; ich fühle mich ferner um so mehr dazu veranlaßt, als derselbe diejenigen Rechte, welche ihnen in Folge der früheren Gesetzgebung, durch das bekannte Edikt vom März 1812, verliehen worden sind, mehr verkümmert und verkürzt, als erweitert. Ich wünsche und bitte für die Bekenner des jüdischen Glaubens Glaubensfreiheit und völlige Gleichstellung mit den Christen in ihren bürgerlichen und politischen Rechten. Ich enthalte mich aller ausführlichen Motive, welche gestern schon angeführt sind; ich glaube aber diesen Anspruch auf das allgemeine Recht der Billigkeit, auf das Rechtsgefühl gründen zu können und bin der Ansicht, daß demjenigen, der die Pflichten des anderen Staatsbürgers erfüllt, auch dieselben Rechte, dieselben Begünstigungen zu-

geeignet werden müssen. Wenn ich demnach wünsche, daß, wie vor Gott, auch vor dem Gesetz alle Menschen gleichgestellt sein mögen, so halte ich dafür, daß es nicht darauf ankommen kann, zu welcher Religion man sich bekenne. Der Jude verehrt, wie wir, ein höchstes Wesen, er verehrt wie wir, Gott, und es scheint mir, daß es nicht auf die Form ankommt, wie man glaubt, wenn man nur glaubt. Wir haben gestern und auch früher bei einer anderen Gelegenheit gehört, daß der Grundpfeiler des Staats die christliche Religion sei; aber, meine Herren, der Grundpfeiler und der Grundsatz der christlichen Religion ist Duldung, und die Religion lehrt uns, alle Menschen, ohne Unterschied des Glaubens, wie unsere Brüder zu lieben. So oft ich mir auch die Frage vorlegte, warum nicht drei Konfessionen in unserem Staate bestehen können, warum nicht der jüdischen Religion neben der evangelischen, neben der katholischen ein Platz eingeräumt werde, um so mehr, als sie doch eine der geduldeten im Staate ist; wie oft ich mir auch die Frage vorgelegt habe, so wenig bin ich zur Beantwortung derselben gekommen. Es ist uns früher, namentlich gestern, von einer anderen Seite her eine Deduction gemacht worden, daß die Bekenner des jüdischen Glaubens in der Mehrheit sich noch nicht auf dem Stadium der sittlichen und geistigen Bildung befänden, als es bei den Christen vorweg angenommen werden könnte. Ich gestehe, daß ich mich dieser Ansicht nicht anschließen kann, und glaube, daß wenn man einen ähnlichen Maßstab bei den Bekennern der christlichen Religion anlegen würde, dieser auch nicht zureichend gefunden würde; wenn ich aber auch alles dieses theilweise einräumen und anerkennen würde, so glaube ich doch, daß, wenn die Emancipation so vollständig verwirklicht sein wird, wie es bereits in einigen anderen Staaten der Fall ist, auch die sittliche und geistige Heranbildung sich in dem Maße in Progression stellen wird, als eben dadurch denselben Gelegenheit geboten wird, eine würdigere Stellung im Staate einzunehmen und zu behaupten. Vorurtheile und Aberglaube, wie sie von der einen wie von der anderen Seite bis jetzt noch stattfinden, werden dann verschwinden; doch der letzte Rest davon wird erst dann verschwinden, wenn die letzte Scheidewand, welche zwischen Juden und Christen noch besteht, gefallen sein wird. Werden die Misch-Ehen gestattet und nicht, wie es bisher geschehen ist, erschwert, und, wenn sie stattgefunden haben, getrennt, so halte ich dafür, daß die letzte Scheidewand alsdann wirklich gefallen ist, und daß die allmälige Verschmelzung aller Religions-Parteien stattfinden wird, und daß wir gerade darin das Heil für uns Alle zu suchen haben werden. Es ist heute auch von Seiten eines geehrten Redners der Ministerbank der Satz aufgestellt worden, daß die jüdische Religion die Misch-Ehen verbiete. Ich kann auf dieses Feld dem Redner nicht folgen, es ist mir ein fremdes; ich glaube aber hier bemerken zu müssen, daß der große Reformator der evangelischen Kirche, Luther, die Misch-Ehen zwischen Christen und Juden als nicht gegen das göttliche Gebot bestehend anerkannt, daß er sie vielmehr befürwortet und gebilligt hat.

Meine Herren! Ein Recht, Ein Gesetz, gleiche Pflichten für alle Bewohner der preußischen Monarchie, das sind die Forderungen, welche ich hier an den hohen Vereinigten Landtag stelle. Ich bitte um Unterstützung dieser Ansicht; ich würde mir aber noch erlauben, an diese Bitte die anzureihen, daß der Zuzügigkeit fremder Juden, nämlich aus fremden Staaten, nach Möglichkeit gewehrt werde.

Abgeordn. Steinowitz: Nachdem sich gestern mehrere Redner zu Gunsten der Judenschaft und so ausgesprochen haben, daß der Gegenstand, über welchen ich sprechen wollte, völlig erschöpft wurde, so will ich nur mit ein paar Worten den zweiten Abschnitt des Entwurfs berühren. Der Entwurf scheint mir nicht dem zeitlichen Fortschritt und der öffentlichen Meinung Preußens gefolgt zu sein. Er entrückt die Judenschaft des

Großherzogthums Posen wiederum in die alten Erinnerungen, er nöthige sie, sich noch mehr daran zu klammern, um so eine Corporation zu bilden und so in die alten Religions-Gebräuche noch mehr zu versinken. Meine Herren! Die Juden sind nur durch die bisherigen Beschränkungen in dem gegenwärtigen Zustande. Wir müssen sie aber herausheben, sie uns näher stellen, ihr Ehrgefühl stärken, und sie werden das anerkennen und besser werden. Der geehrte Redner aus Westfalen hat gestern für die Freiheit der Juden mit beredten Worten sich ausgesprochen, dem ich auch nur beitreten kann, nur in dem einen Punkte nicht, daß er nicht die Freizügigkeit der Judenschaft haben wollte. Ich glaube, meine Herren, wenn wir den Juden die ganze Emancipation zugestehen wollen, so können wir ihnen auch diese Kleinigkeit lassen, d. h. die Freizügigkeit; denn es könnte sonst den Anschein gewinnen, als wenn man ihnen zwar das Thor der Freiheit öffnen, sie aber noch an einem Faden dort anknüpfen wollte. Meine Herren! Ich bitte daher, bei der Abstimmung für das Wohl der Judenschaft zu sorgen.

Abgeordn. von Bismark (Schönhausen): Wenn ich heute diese Stelle betrete, so geschieht es mit größerer Befangenheit als sonst, da ich fühle, daß ich durch das, was ich sagen werde, einigen nicht ganz schmeichelhaften Aeußerungen gestriger Redner gewissermaßen in den Wurf laufe. Ich muß öffentlich bekennen, daß ich einer Richtung angehöre, die der geehrte Abgeordnete von Krefeld gestern als finster und mittelalterlich bezeichnete, derjenigen Richtung, welche es nochmals wagt, der freieren Entwickelung des Christenthums, wie sie der Abgeordnete von Krefeld für die einzig wahre hält, entgegenzutreten. Ich kann ferner nicht leugnen, daß ich jenem großen Haufen angehöre, welcher, wie der geehrte Abgeordnete aus Posen bemerkte, dem intelligenteren Theile der Nation gegenübersteht und diesem intelligenteren Theile in, wenn mein Gedächtniß mich nicht täuscht, ziemlich geringschätzender Art entgegengesetzt wurde, dem großen Haufen, welcher noch an Vorurtheilen klebt, die er mit der Muttermilch eingesogen hat, dem Haufen, welchem ein Christenthum, das über dem Staate steht, zu hoch ist. Wenn ich mich in der Schußlinie so scharfer Vorwürfe ohne Murren befinde, so glaube auch ich die Nachsicht der hohen Versammlung in Anspruch nehmen zu dürfen, wenn ich mit derselben Offenheit, welche die Aeußerungen meiner Gegner charakterisirt, bekenne, daß es mir gestern in manchen Augenblicken der Zerstreutheit nicht ganz gegenwärtig blieb, ob ich mich in einer Versammlung befände, für deren Mitglieder das Gesetz hinsichtlich der Wählbarkeit die Bedingung der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen aufstellt. Ich gehe zur Sache selbst über. Die meisten Redner haben über das vorliegende Gesetz sich weniger ausgesprochen, als über die Emancipation im Allgemeinen. Ich folge diesem Wege. Ich bin kein Feind der Juden, und wenn sie meine Feinde sein sollten, so vergebe ich ihnen. Ich liebe sie sogar unter Umständen. Ich gönne ihnen auch alle Rechte, nur nicht das, in einem christlichen Staate ein obrigkeitliches Amt zu bekleiden. Ueber den Begriff eines christlichen Staates haben wir von dem Herrn Minister des Schatzes und von einem anderen Herrn auf der Ministerbank Worte gehört, die ich fast ganz unterschreibe; dagegen haben wir auch gestern gehört, daß der christliche Staat eine müßige Fiction, eine Erfindung neuerer Staatsphilosophen sei. Ich bin der Meinung, daß der Begriff des christlichen Staates so alt sei, wie das ci-devant heilige römische Reich, so alt, wie sämmtliche europäische Staaten, daß er gerade der Boden sei, in welchem diese Staaten Wurzel geschlagen haben, und daß jeder Staat, wenn er seine Dauer gesichert sehen, wenn er die Berechtigung zur Existenz nur nachweisen will, sobald sie bestritten wird, auf religiöser Grundlage sich befinden muß. Für mich sind die Worte: „Von Gottes Gnaden", welche

christliche Herrscher ihrem Namen beifügen, kein leerer Schall, sondern ich sehe darin das Bekenntniß, daß die Fürsten das Scepter, was ihnen Gott verliehen hat, nach Gottes Willen auf Erden führen wollen. Als Gottes Wille kann ich aber nur erkennen, was in den christlichen Evangelien offenbart worden ist, und ich glaube, in meinem Rechte zu sein, wenn ich einen solchen Staat einen christlichen nenne, welcher sich die Aufgabe gestellt hat, die Lehre des Christenthums zu realisiren, zu verwirklichen. Daß dies unserem Staate nicht in allen Beziehungen gelingt, das hat gestern der geehrte Abgeordnete aus der Grafschaft Mark in einer mehr scharfsinnigen als meinem religiösen Gefühle wohlthuenden Parallele zwischen den Wahrheiten des Evangeliums und den Paragraphen des Landrechts dargethan. Wenn indeß auch die Lösung nicht immer gelingt, so glaube ich doch, die Realisirung der christlichen Lehre sei der Zweck des Staates; daß wir aber mit Hülfe der Juden diesem Zwecke näher kommen sollten als bisher, kann ich nicht glauben. Erkennt man die religiöse Grundlage des Staates überhaupt an, so, glaube ich, kann diese Grundlage bei uns nur das Christenthum sein. Entziehen wir diese religiöse Grundlage dem Staate, so behalten wir als Staat nichts als ein zufälliges Aggregat von Rechten, eine Art Bollwerk gegen den Krieg Aller gegen Alle, welchen die ältere Philosophie aufgestellt hat. Seine Gesetzgebung wird dann nicht mehr aus dem Urquell der ewigen Wahrheit regeneriren, sondern aus den vagen und wandelbaren Begriffen von Humanität, wie sie sich gerade in den Köpfen derjenigen, welche an der Spitze stehen gestalten. Wie man in solchen Staaten den Ideen, z. B. der Kommunisten über die Immoralität des Eigenthums, über den hohen sittlichen Werth des Diebstahls, als eines Versuchs, die angeborenen Rechte der Menschen herzustellen, das Recht, sich geltend zu machen, bestreiten will, wenn sie die Kraft dazu in sich fühlen, ist mir nicht klar; denn auch diese Ideen werden von ihren Trägern für human gehalten, und zwar als die rechte Blüthe der Humanität angesehen. Deshalb, meine Herren, schmälern wir dem Volke nicht sein Christenthum, indem wir ihm zeigen, daß es für seine Gesetzgeber nicht erforderlich sei; nehmen wir ihm nicht den Glauben, daß unsere Gesetzgebung aus der Quelle des Christenthums schöpfe, und daß der Staat die Realisirung des Christenthums bezwecke, wenn er auch diesen Zweck nicht immer erreicht. Ich gehe von der Theorie der Frage auf einige praktische Momente über. In den Landestheilen, wo das Edikt von 1812 gilt, fehlen den Juden, so viel ich mich erinnere, keine andere Rechte, als dasjenige, obrigkeitliche Aemter zu bekleiden. Dieses nehmen sie nun in Anspruch, sie verlangen, Landräthe, Generale, Minister, ja, unter Umständen auch Kultus-Minister zu werden. Ich gestehe ein, daß ich voller Vorurtheile stecke, ich habe sie, wie gesagt, mit der Muttermilch eingesogen, und es will mir nicht gelingen, sie weg zu disputiren; denn wenn ich mir, als Repräsentanten, der geheiligten Majestät des Königs gegenüber, einen Juden denke, dem ich gehorchen soll, so muß ich bekennen, daß ich mich tief niedergedrückt und gebeugt fühlen würde, daß mich die Freudigkeit und das aufrechte Ehrgefühl verlassen würden, mit welchen ich jetzt meine Pflichten gegen den Staat zu erfüllen bemüht bin. Ich theile diese Empfindung mit der Masse der niederen Schichten des Volkes und schäme mich dieser Gesellschaft nicht. Warum es den Juden nicht gelungen ist, in vielen Jahrhunderten sich die Sympathie der Bevölkerung in höherem Grade zu verschaffen, das will ich nicht genau untersuchen; ein geehrter Redner aus der Grafschaft Mark hat die Gründe schärfer herausgestellt, als ich sie hier wiederholen möchte. Nur eins ist mir nicht klar geworden, nämlich wie der geehrte Redner diejenigen Leute, die er, wenn ich ihn richtig verstand, als zu schlecht für seinen Umgang bezeichnete, zu seinen vorgesetzten Beamten, selbst zu Ministern haben möchte, wenn er es nicht braucht. Der geehrte Redner sprach

die Ueberzeugung aus, daß die Juden, seien sie auch jetzt, was sie wollten, sich ändern könnten und würden, und führte zum Beweise dessen an, was sie früher gewesen seien. Darauf muß ich erwiedern, daß wir es nicht mit den Makkabäern der Vorzeit, noch mit den Juden der Zukunft zu thun haben, sondern mit den Juden der Gegenwart, wie sie jetzt sind. Darüber, wie sie sind, will ich mir in Pausch und Bogen kein Urtheil erlauben. Ich gestehe zu, daß in Berlin und überhaupt in größeren Städten die Judenschaft fast durchaus aus achtungswerthen Leuten besteht; ich gebe zu, daß solche auch auf dem Lande nicht blos zu den Ausnahmen gehören, obgleich ich sagen muß, daß der entgegengesetzte Fall vorkomme. Wir haben gestern von der Mildthätigkeit der Juden zur Unterstützung ihrer Sache gehört. Nun, Beispiel gegen Beispiel. Ich will ein anderes geben, ein Beispiel, in welchem eine ganze Geschichte der Verhältnisse zwischen Juden und Christen liegt. Ich kenne eine Gegend, wo die jüdische Bevölkerung auf dem Lande zahlreich ist, wo es Bauern giebt, die nichts ihr Eigenthum nennen auf ihrem ganzen Grundstück; von dem Bette bis zur Ofengabel gehört alles Mobiliar dem Juden, das Vieh im Stalle gehört dem Juden, und der Bauer zahlt für jedes einzelne seine tägliche Miethe; das Korn auf dem Felde und in der Scheune gehört dem Juden, und der Jude verkauft dem Bauern das Brod-, Saat- und Futterkorn metzenweis. Von einem ähnlichen christlichen Wucher habe ich, wenigstens in meiner Praxis, noch nie gehört. Man führt zur Entschuldigung dieser Fehler an, daß sie aus den gedrückten Verhältnissen der Juden nothwendig hervorgehen müßten. Wenn ich mir die Reden von gestern vergegenwärtige, so möchte ich glauben, daß wir in den Zeiten der Judenhetzen lebten, daß sich jeder Jude täglich alles das müsse gefallen lassen, was der ehrliche Shylock erdulden wollte, wenn er nur reich würde; aber davon sehe ich nirgends etwas, sondern ich sehe nur, wie gesagt, daß der Jude nicht Beamter werden kann, und nun ist mir doch das eine starke Schlußfolge, daß, weil Jemand nicht Beamter werden kann, er ein Wucherer werden müsse. Einer der Abgeordneten der pommerschen Ritterschaft ist so weit gegangen, zu behaupten, daß die Juden von jeder edleren Beschäftigung, mit Ausnahme des Handels, ausgeschlossen seien. Das einzige aber, wovon sie ausgeschlossen sind, ist der Hafen der Büreaukratie, und ich appellire an den geehrten Redner selbst, ob er in seiner Behauptung nicht zu weit geht, indem darin liegt, daß nur das Beamtenthum und der Handel edle Beschäftigungen sein sollen. Einem anderen Redner der schlesischen Ritterschaft möchte ich mich für die Folge seiner Rede anschließen, wenn er nur den Schluß seiner Rede als integrirenden Theil derselben stets beibehalten will. Er will die Juden emanzipiren, wenn sie selbst die Schranken niederreißen, die sie von uns trennen. Die hohe Versammlung hat sich gestern einige Anekdoten vorlesen lassen; sie wird also auch mir gestatten, eine zu erzählen, durch welche ich darzuthun suche, wie wenig die Juden geneigt sind, von der Starrheit ihrer Gebräuche zu lassen.

Ein jüdischer Gelehrter von hohem Ansehen, den ich nicht nennen will, den ich aber privatim Jedem der Anwesenden nennen werde, der es zu wissen verlangt, den Viele von uns kennen, und der in einer der größeren Städte des Staats wohl angesehen ist, hält so fest an den alten Satzungen, daß er es nicht wagte, am Sabbath etwas zu tragen, nicht einmal ein Schnupftuch in der Tasche. Dieser Mangel war für ihn mit Unbequemlichkeiten verknüpft, gegen die er in den rabbinischen Büchern nun folgenden Ausweg fand: Ich erzähle, wie es mir ein Jude selbst mitgetheilt hat. Es soll erlaubt sein, etwas zu tragen am Sabbath in einem Orte, der dem Träger persönlich gehört. Ferner stellt eine andere rabbinische Lehre, wie ich gehört habe, den Grundsatz auf, daß ein Beamter des Königs denselben so weit verträte, daß Veräußerungen von

Königlichem Eigenthum, welche ein solcher Beamter vornähme, Gültigkeit hätten. Der gedachte Gelehrte ließ sich also einen Unterbeamten der Polizei kommen, kaufte von diesem für einen Thaler im Scheinkauf die Wohnung des Beamten mit allen Umgebungen derselben, auf welche sich das Dispositionsrecht des Beamten etwa erstrecken könne, also die ganze Stadt des Königs, und seitdem trägt er sein Schnupftuch mit gutem Gewissen in der Tasche; wenn nun dieses am grünen Holze geschieht, von einem ausgezeichneten Gelehrten, von einem verständigen, in der Welt lebenden Manne, so frage ich, was haben wir von der großen Masse, der polnischen Juden gar nicht zu gedenken, in dieser Beziehung zu erwarten? Ich für meine Person werde mein Votum ebenfalls gegen den uns vorliegenden Gesetz-Entwurf geben, weil ich von der Corporirung von Leuten, die keine Corporation bilden **wollen**, keinen Vortheil erwarten kann, weil eine Corporation, wenn die ganze Corporirung von den Betheiligten mit Vorurtheil und Abneigung aufgenommen wird, ein todtgebornes Kind bleibt. Ich für meine Person würde für die Ausdehnung des Gesetzes von 1812 auf sämmtliche Provinzen stimmen, vielleicht mit einem Vorbehalt, in Beziehung auf Posen diejenigen exceptionellen Bestimmungen zu treffen, die der Grad der Sittlichkeit vieler dortigen Juden in Bezug auf Eigenthum nothwendig machen könnte. Außerdem, wenn der Zustand der polnischen Juden wesentlich verändert würde, so könnte dies eine bedeutende Attractionskraft auf die Millionen russischer Juden ausüben, die in Rußland, meines Erachtens, sich nicht sehr heimisch fühlen können. Ob aber eine Uebersiedelung derselben wünschenswerth ist, überlasse ich denen zu beurtheilen, welche das Glück gehabt haben, russische Juden en masse kennen zu lernen. Ich glaube auch, daß die in Posen ansässigen Juden, auch wenn es ihnen erlaubt wird, nicht in bedeutenden Massen nach den deutschen Provinzen auswandern werden, weil die vergleichsweise — ich möchte nicht gern einen Ausdruck wählen, der verletzen könnte — Sorglosigkeit des polnischen Charakters in Beziehung auf zeitliche Güter den Juden aus Polen stets ein Eldorado gemacht hat. Ich glaube, daß das Gesetz von 1812 auch den Juden willkommen sein wird, ich muß sogar annehmen, nach dem, was ich hier von der Tribüne öfter gehört habe, daß gerade dieses Gesetz zu denen gehört, welche die damaligen Juden zur Theilnahme an dem vaterländischen Kampfe begeistert haben; auch von dem jungen Manne von 19 Jahren, von dem gestern erzählt wurde, glaube ich dies annehmen zu können. Ich erwähne diesen hauptsächlich deshalb, weil mir eine Aeußerung, welche der verehrte Redner, der diese Erzählung vortrug, gestern machte, schmerzlich war und mit den vaterländischen Gefühlen, welche ihn gewöhnlich beleben, nicht in Einklang zu stehen scheint. Er sagte, es wäre schon genug, wenn nur ein einziges Menschenleben vergebens geblutet hätte. Nun kann ich nicht glauben, daß nie Blut vergebens geflossen ist, welches für die deutsche Freiheit floß, und bisher steht die Freiheit Deutschlands nicht so niedrig im Preise, daß es nicht der Mühe lohnte, dafür zu sterben, auch wenn man keine Emancipation der Juden damit erreicht. Ferner haben mehrere Redner wieder, wie in fast allen Fragen, auf das nachahmungswerthe Beispiel von England und Frankreich verwiesen. Diese Frage hat dort weniger Wichtigkeit, weil die Juden nicht so zahlreich sind, wie hier. Ich möchte aber den Herren, die so gern ihre Ideale jenseits der Vogesen suchen, eins zur Richtschnur empfehlen, was den Engländer und Franzosen auszeichnet. Das ist das stolze Gefühl der Nationalehre, welches sich nicht so leicht und so häufig dazu hergiebt, nachahmungswerthe und bewunderte Vorbilder im Auslande zu suchen, wie es hier bei uns geschieht. (Bravoruf!)

Abgeordn. Freiherr von Vincke: Der Vortrag des geehrten Mitgliedes der sächsischen Ritterschaft, welches vor mir auf diesem Platze sich

befand, hat uns so viele interessante Seiten dargeboten, daß ich mich sehr geneigt fühle, näher auf das Einzelne einzugehen, und ich unendlich bedauern muß, daß er nur zu einer einzigen persönlichen Bemerkung mir Veranlassung gegeben hat, die mich jetzt zum Wort berechtigt. Wenn er früher schon meiner Person gedachte in Beziehung auf die Nichtübereinstimmung seiner religiösen Ansichten mit den meinen, so ist dies Sache der inneren Ueberzeugung, auf die ich eben so wenig eingehen will, als auf das, was ein verehrtes Mitglied für die Niederlausitz in Beziehung auf den Eindruck meines Vortrages gesagt hat, welchen es als einen zu heiteren bezeichnete. Das gehört zu den Geschmackssachen, über die ich mit Niemanden rechten will. Die einzige persönliche Bemerkung, die von dem geehrten Mitgliede in Beziehung auf meine Person gemacht worden ist, — so viel ich bei genauer Aufmerksamkeit habe hören können, — ist die, daß ich die Gesellschaft der Juden für zu schlecht für mich gehalten hätte. Dieser Worte habe ich mich nicht bedient, ich habe nicht gesagt, daß die Gesellschaft der Juden schlecht wäre, und ich würde dies um so weniger zu widerlegen haben, als der geehrte Redner die Juden sogar als ehrenwerth bezeichnet und uns Anekdoten erzählt hat, die ihm von Juden hinterbracht worden sind, er also einer öfteren geselligen Unterhaltung mit Juden sich zu erfreuen hat. Ich habe nur gesagt, daß nach den National-Eigenschaften der Juden, nach ihrem Charakter, nach der bisweilen schmutzig werdenden Habsucht, nach ihrer Kriecherei und nach ihrer, trotz theilweise bewiesenen Tapferkeit, gar nicht abzuleugnenden Feigheit, ich meines Theils keine Sympathie für die Juden hätte. Ich kann indeß für Jemand keine Sympathie haben, ich kann durchaus nicht geneigt sein, mich öfter in seiner Gesellschaft zu befinden, ohne daß ich seine Gesellschaft zu schlecht für mich zu finden brauche. Wenn es durch das neue Gesetz dahin kommen sollte, daß ein Jude Minister oder, wie gesagt worden ist, Kultus-Minister würde (welches Letztere ich nicht für wahrscheinlich halte), so würde ich ihm diejenige Achtung zollen, die ich ihm als Beamter Sr. Majestät schuldig zu sein glaube. Ich kann mir manche Minister denken, für die ich durchaus keine Sympathie empfinde, und dessenungeachtet werde ich ihnen gehorchen, so weit es die Landesgesetze mir zur Pflicht machen, und ich würde nichts dagegen einwenden, wenn es Sr. Majestät in Ausübung Seiner Machtvollkommenheit gefallen sollte, Juden in Sein Ministerium zu berufen.

Abgeordn. von Beckerath: Es ist mir sehr interessant gewesen, den engen mittelalterlichen Geist, dessen ich gestern gedachte, heute leibhaftig unter uns erscheinen zu sehen! (Heiterkeit in der Versammlung.) Ich besorge nicht im mindesten, dadurch dem geehrten Redner zu nahe zu treten, denn er hat ausdrücklich erklärt, daß er von diesem mittelalterlichen Geiste geleitet werde; ich bezweifle aber sehr, daß sich die geehrten Herren auf der Ministerbank zu der Solidarität der Ansichten, die der Redner in Anspruch genommen hat, bekennen werden. Was ich als persönliche Berichtigung vorzutragen hatte, betrifft die Darstellung, die der geehrte Redner von meiner Aeußerung in Bezug auf den jüdischen Freiwilligen machte, der im Befreiungs-Kriege gefallen ist. Ich habe nicht in jenem Sinne gesagt, daß dieses Opfer vergebens gebracht worden sei, ich habe aber gesagt, daß es allerdings tragisch sein würde, wenn ein Menschenleben geopfert, und wenn der Zweck, um deswillen dieser Einzelne es geopfert hätte, für ihn nicht erreicht, wenn er in seinen Hoffnungen getäuscht würde. Wenn aber überhaupt der geehrte Redner nach seinen Ansichten glaubt, daß man das Leben eines Menschen in Anspruch nehmen könne, ohne ihm gerecht zu werden; daß man den Anspruch machen könne, ein Anderer solle sein Leben opfern, ohne daß seine wohlbegründeten Hoffnungen erfüllt werden, wenn dies die Ansicht des geehrten Redners ist, so

gehört sie wohl zu den Vorurtheilen, die er mit der Muttermilch eingesogen hat, und die hier zu bekämpfen nicht meine Absicht ist.

Abgeordn. von Bismark-Schönhausen: Es ist mir nicht erinnerlich, davon gesprochen zu haben, daß es erlaubt sei, das Opfer eines fremden Menschenlebens für andere Zwecke als die des Vaterlandes in Anspruch zu nehmen. Ich habe nur dem Vaterlande und nicht der Emancipation dieses Opfer als eines vindizirt, welches ich für so nothwendig halte, daß ich es nicht einmal sehr hoch anschlage. Im Gegentheil, die Abwesenheit der Fähigkeit, dieses Opfer dem Vaterlande ohne Nebenzwecke zu bringen, ist mir ein wesentlicher Fehler an jedem Manne und namentlich an jedem Deutschen. Wenn das eine mittelalterliche Ansicht ist, so bekenne ich mich dazu.

Abgeordn. Gier: Ich enthalte mich aller Nebensachen, auch einer Erörterung der allgemeinen philosophischen, ethischen und anderen Motive für die Juden-Emancipation. Exempla trahunt. Ich bitte die hochverehrte Versammlung, mir zu erlauben, ein Beispiel in etwas größerem Maßstabe vortragen zu dürfen. In der Stadt, welche mir die Ehre der Hierhersendung erzeigt hat, besteht eine israelitische Gemeinde mit eigener Synagoge und freier besonderer Armenpflege, im Uebrigen in bürgerlicher und gemeinheitlicher Hinsicht verschmolzen mit der gesammten Bürgerschaft. Sie hat mich ersucht, für ihre Wünsche und für ihre Rechte bei einem hohen Landtage Fürbitte einzulegen. Ich thue es nicht blos des Gesuchs wegen, sondern aus eigenem Antriebe und aus innerer Ueberzeugung. Die Juden meiner Gegend wünschen, daß sie gleiche Rechte und Pflichten mit ihren christlichen Mitbürgern behalten und bekommen, und daß, wo sie noch nicht waren, den übrigen Glaubensgenossen sie ertheilt werden möchten. In ihrer Eingabe berufen sie sich auf ihren Wandel, insonderheit auf ihre treue Pflichterfüllung gegen König und Vaterland, gegen das Land, welches sie als ihr Vaterland betrachten, wo sie geboren und erzogen sind. Aus eigener Erfahrung kann ich die Behauptung eines solchen Wandels bestätigen und will darüber vor Ihnen, hochverehrte Herren, in Betreff meiner Gegend behufs geneigter Beschlußnahme Zeugniß ablegen. Ich erinnere mich des widrigen Zustandes, in welchem sich die Juden befanden unter den alten, starren, reichsständischen Bedrückungen und Zurücksetzungen; ich gedenke ihrer bürgerlichen Gleichstellung, die durch die westfälische Constitution im Jahre 1808 erfolgte. Seit der Zeit hat ihr Zustand offenbar in jeder Hinsicht sich verbessert. Meine Gegend, Mühlhausen, Nordhausen, Erfurt, kann dies nur übereinstimmend bezeugen. Das Ober-Landesgericht zu Halberstadt sagt Seite 47 der Beilagen der Denkschrift zum Entwurf der Juden-Ordnung, daß in Betreff der Verbrechen und Untersuchungen kein Mißverhältniß zwischen der christlichen und jüdischen Bevölkerung stattfinde, daß man vielmehr vermeinen müßte, die christliche Bevölkerung produzire in Zahl und Schwere der Verbrechen leicht den größeren und wichtigeren Theil. Ich selbst habe in Bezug meiner Gegend Vergleichungen angestellt, und die haben mich zu demselben Resultate geführt, daß nach Verhältniß unserer Bevölkerung man keinesweges den jüdischen Einwohnern Schuld geben könnte, daß sie mehr Verbrechen und Untersuchungen veranlaßten, als die christliche Bevölkerung. Sie zeichnen sich aus oder stehen nicht zurück hinter den Christen in Betreff der Nüchternheit, der Mäßigkeit und Betriebsamkeit; höchst selten kommt eine Ehescheidung unter Juden vor; für die Erziehung ihrer Kinder thun sie das Mögliche, insonderheit haben sie neben der allgemeinen städtischen Armenpflege noch eine eigene für ihre Glaubensgenossen und bringen in dieser Hinsicht, wie für ihren Kultus, beträchtliche Opfer. Bei uns haben sie sich zum Theil auch schon den Gewerben gewidmet; es sind in meiner Stadt Tischler, Schneider, Uhrmacher, Fabrikanten jüdischen Glaubens.

[illegible] Berichten, im [illegible] und Verkehre, habe ich auch im Frei-heits-Kriege Juden kennen gelernt, die sich als tapfere Kameraden auszeichneten, von denen selbst einer nicht weit von meiner Seite mit dem Eisernen Kreuze geschmückt wurde.*). Dies Alles führt mich zur Bestätigung der obigen Behauptung, und ich glaube, dieses günstige Resultat, diese erfreuliche Verbesserung rührt lediglich vom Gesetze des Jahres 1808 und dem Gesetze des Jahres 1812 her. Ohne diese beiden Gesetze bin ich der Ueberzeugung, daß diese Ergebnisse nicht erfolgt sein würden. Deshalb schließe ich mich vorzugsweise dem Ausspruche an, den die verehrte Abtheilung unseres hohen Landtages Seite 35 des Gutachtens gethan hat, und der also lautet:

„Dafür spricht die Erfahrung, daß, wie überhaupt die Civilisation der Staatsbürger mit der Freisinnigkeit der Gesetzgebung Hand in Hand geht, auch die Juden da auf einer allgemein höheren Bildungsstufe stehen, wo sie einer humaneren Gesetzgebung sich erfreuen, und in denjenigen Landestheilen am wenigsten von ihren christlichen Mitbürgern sich unterscheiden, wo sie die Gesetzgebung den Letzteren am nächsten gestellt hat."

Das Gutachten der ständischen Abtheilung erscheint mir sehr gediegen und annehmbar. Ich schließe mich den Grundsätzen in der Einleitung an und bitte die hohe Versammlung, diese Grundsätze zu billigen und darnach die Verbesserungs-Vorschläge zu den einzelnen Paragraphen festzustellen, weil ich glaube, daß durchaus nicht eine jüdische Satzung dem entgegensteht, wohl aber die göttliche Lehre unseres reinen Christenthums ein solches gebietet und die Staatsweisheit zur Wohlfahrt unseres Vaterlandes ein solches fordert.

Abgeordn. Graf von Finckenstein: Ich lege ein gewisses Gewicht darauf, in dieser Frage mein Votum hier von diesem Platze aus abzugeben; ich werde deshalb die hohe Versammlung mit nur sehr wenig Worten inkommodiren. Ich stimme ganz und gar dem Hauptsinne und der Absicht des Gesetzes bei, nämlich ich wünsche ebenfalls, daß die Juden sich nach ihrer Stellung und nach ihrer Individualität so frei entwickeln möchten, als es irgend möglich und ihrem Kultus und ihren ganzen Verhältnissen gemäß ist. Ich wünsche, daß sie zu den Aemtern gelangen möchten, in denen sie allen diesen Verhältnissen nachkommen können; aber ich stimme ganz und gar dagegen und werde immer dagegen sein, daß sie jemals unsere Richter und unsere Gesetzgeber werden, also auch, daß sie jemals ständische Rechte bekommen. Diese Art von Emancipation halte ich für einen großen Irrthum. Deshalb stimme ich auch gegen die Abtheilung und halte es sogar für gefährlich, daß die Begutachtung des ganzen Gesetzes von dem Grundsatze einer vollkommenen Emancipation ausgegangen ist. Ich sage dabei, daß ich recht eigentlich in meinem Herzen überzeugt bin, daß ich ein größerer Freund der Juden sei, als die Abtheilung und die meisten der Herren, die sich für die Emancipation ausgesprochen haben. Ich wünsche eben, daß sie wahre Christen werden möchten; das wäre mein heißester Wunsch. Das könnten aber die Juden nicht werden, die auf irgend einer Art zu der großen Zahl derer gehören würden, die ihren eigenen Glauben verleugnet und auch keinen fremden angenommen haben und, um es geradezu zu sagen, allein dem Mammon und der Welt dienen. Uebrigens schließe ich mich allem dem an, was hier, besonders gestern und auch heute, so vortrefflich von der Ministerbank aus gesagt worden ist. Für diejenigen, die so etwas verstehen können und wollen, glaube ich, ist es verständlich gewesen, und ich bin ganz und gar derselben Ansicht. Es ist gestern schon gesagt worden, daß dieser Stuhl kein Katheder ist, also bin ich weit entfernt, mich auf die Gründe dafür und dagegen einzulassen.

*) Siehe Anhang d.

Ich würde auch weiter nicht die hohe Versammlung aufhalten, wenn ich mich nicht, mit Gefahr, eine persönliche Bemerkung herbeizuführen, zu dem Bekenntniß veranlaßt fühlte, daß ich mich über den geehrten Redner aus Westfalen, der gestern seine Rede hielt, sehr gefreut habe, wie er sein deutsch-westfälisches Herz nicht verleugnen könnte, indem er seinen Mangel an Sympathie für die Juden aussprach, und daß diese Aussprache mir lieber war, und bei mir ein schwereres Gewicht hat, als alle die philanthropischen Ansichten, die wir hier in so reichem Maße hörten. Ich glaube, ich habe mich in der Hauptsache ausgesprochen, und will nur ein mir sehr wichtiges Faktum anführen, was ich vor wenigen Minuten von einem Herrn gehört habe, der früher dem polnischen Reiche zugehörte. Dieser hat versichert, daß zur Zeit der Republik Polen die Juden völlig emancipirt und frei dastanden mit dem anderen Volke. Wie wenig die Emancipation allein dahin führen kann, die Juden gleich zu machen mit den Christen, kann man deutlich an dem Beispiele dieses Landes sehen — wenn nämlich dieses Faktum, wofür ich nicht bürgen will, wahr ist.

Abgeordn. von Byla: Ich bitte als Korreferent um das Wort.

Marschall: Nur dem Referenten selbst ist es verstattet, seine Ansicht sofort zu vertheidigen.

Abgeordn. von Byla: Meine Vertheidigung betrifft die Ansicht des anderen Theils der Abtheilung, welche auch in dem Gutachten aufgenommen ist, und diese Ansicht wünschte ich gegenwärtig noch näher auszuführen.

Marschall: Das Reglement erlaubt mir nicht in solchem Falle, außer der Reihe das Wort zu geben, sonst würde ich es mit Vergnügen thun.

Abgeordn. Frhr. von Manteuffel I.: Ich will auf das allgemeine Feld von dem christlichen Staate, welches hier verhandelt worden ist, nicht zurückkommen, mich vielmehr auf einige Bemerkungen beschränken, die sich ziemlich genau an das Gesetz selbst anschließen. Es ist demselben namentlich von dem geehrten Abgeordneten für Aachen der Vorwurf gemacht worden, daß es im Vergleiche zu dem Gesetze von 1812 sich in einer gewissen Breite und Unbestimmtheit bewege, während jenes ältere Gesetz scharf und bestimmt die Rechte der Juden hinstelle. Nun, meine Herren, ich glaube, daß der §. 1, wie er hier lautet, auch sehr bestimmt ist und den Juden sehr wichtige Rechte gewährt. Wenn von einem anderen geehrten Redner aus der Rheinprovinz angeführt worden ist, daß die Juden in Trier sich für diese Rechte bedanken möchten, so glaube ich, daß die Juden in Trier doch so viel Sympathie für ihre Standesgenossen in den übrigen weiten Gauen des preußischen Staates haben, daß sie denen, welche noch nicht so begünstigt sind als sie, doch auch die Vorzüge, die der Gesetzgeber ihnen angedeihen lassen will, gönnen, und diese Vorzüge sind in der That für einen großen Theil der Judenschaft sehr erheblich. Selbst für diejenigen Juden, welche bisher unter dem Gesetz von 1812 gestanden haben, wird ein sehr bedeutend erweiterter Kreis der Niederlassung, der Wirksamkeit eröffnet. Derselbe geehrte Abgeordnete aus Aachen bezweifelt, daß die Juden davon Gebrauch machen würden; ich kann aber aus amtlicher Wissenschaft anführen, daß, als aus dem Mißverständniß eines Paragraphen der Gewerbe-Ordnung die Ansicht hervorgegangen ist, die Freizügigkeit der Juden sei schon begründet, die Folge davon war, daß theils eine große Menge von Anträgen der Juden, in den ihnen entzogenen Landestheilen sich niederzulassen, hervortrat, andererseits von vielen Ortschaften jener Landestheile Remonstrationen laut geworden sind. Dieser erste und wichtigste Theil des Gesetzes ist vielleicht gerade seiner Kürze wegen weniger beachtet worden, dagegen haben die folgenden ausführlichen Paragraphen mehrfache Anfechtungen erlitten, und man hat namentlich die Bildung von Corporationen gemißbilligt. Da erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß im Gesetze von 1812 ausdrücklich vorbehalten war, es sollten

die jüdischen Kultus-Verhältnisse noch geordnet werden. Ich glaube, daß die Regierung vielleicht sogar ein Vorwurf trifft, daß sie nicht schon früher in irgend einer Weise in dieser Beziehung vorgegangen ist; wenigstens ist eine Klage, die vielfach von Seiten der Vorsteher der jüdischen Genossenschaften vorkam, in der That nicht unbegründet, die Klage nämlich, daß es ihnen an Mitteln fehle, die einzelnen Gemeinde-Mitglieder zu vermögen, die Abgaben zu zahlen, daß sie wegen der rückständigen Schulgelder und wegen der Abgaben für die Begräbnisse allemal auf den Weg der Klage verwiesen seien. Ich glaube, es liegt sogar in der Parität, daß, wenn man für die christlichen Konfessionen die Kultus-Verhältnisse von Staats wegen feststellt, ein solches auch für den jüdischen Glauben geschieht, und das ist es, was das Gesetz hat erreichen wollen.

Ich bemerke, daß ich mit den Bestimmungen des Gesetzes nicht ganz einverstanden bin, welche den Zweck haben, die jüdischen Glaubensgenossen in politische Corporationen einzuschließen, und ich behalte mir das Geeignete dagegen anzuführen vor. Daß man aber für den Kultus etwas statuire, halte ich für eine Pflicht, welche die Staatsregierung zu erfüllen hat. Ich glaube, daß das, was die Regierung als Gesetz vorgeschlagen hat, für die Juden, die bei ihrem Glauben beharren, von großem Werth, sogar unerläßlich nothwendig ist; was dagegen diejenigen Juden betrifft, die keinen Glauben oder wenigstens den jüdischen nicht mehr haben, diese sind eben keine Juden mehr, und für solche, die keine Juden mehr sind, läßt sich kein Judengesetz geben.

Abgeordn. Hansemann: Es ist mir etwas in den Mund gelegt worden, was ich nicht gesagt habe. Ich habe nicht Breite und Unbestimmtheit dem Gesetze vorgeworfen, sondern nur getadelt, daß es kleinliche Grundsätze aufstellt, indem es die Unterthanen in gewisse Klassen eintheilt.

Abgeordn. von Saucken: Meine Herren! Ich betrete diesen Platz immer mit dem Wunsche, so viel als möglich persönliche Angelegenheiten nicht zu berühren und in das Persönliche nicht einzugehen. Ich werde darum auf die Bemerkungen des Abgeordneten der Ritterschaft aus Sachsen nur zur Beleuchtung seiner Ansichten Einiges anzuführen mir erlauben. Hier in Berlin ist bei einer höheren Militairschule ein Lehrer mosaischen Glaubens seit vielen Jahren in wirksamer Thätigkeit, weil unsere Militair-Verwaltung in freierer — richtiger Auffassung der Zeitverhältnisse ohne Vorurtheile den besonderen Fähigkeiten zum Nutzen des Ganzen gern eine Wirksamkeit gestattet, *) und es ist erfreulich, daß unter allen denen, die von diesem geachteten Stabs-Officiere Unterricht erhalten haben, keiner die Vorurtheile hegt, welche der geehrte Abgeordnete aus Sachsen noch bewahrt, denn sonst wären bedauernswerthe Konflikte unvermeidlich gewesen.

Der geehrte Abgeordnete hat auch ein einzelnes Beispiel von dem noch herrschenden Vorurtheil oder Festhalten an alten Satzungen sogar bei einem gebildeten Juden mitgetheilt.

Meine Herren! Da stelle ich ein anderes Beispiel entgegen. Es ist die Thatsache, daß in Königsberg in neuester Zeit die Juden den Sabbath auf den Sonntag haben verlegen wollen, die Polizei-Behörde dies aber nicht gestattet hat. (Große Sensation.) Wer hängt hier am Vorurtheil? Dieses Faktum steht in der Zeitung. Meine Herren! Ich wollte über diese Angelegenheit nicht ausführlich sprechen; es ist schon vielfach geschehen, und ich würde auch gar nicht das Wort genommen haben, wenn es mir nicht nothwendig schiene, einige Punkte nur noch hervorzuheben. Zuerst erkläre ich mich für die unbedingte Emancipation der Juden, und zwar aus dem Grunde, weil, wo gleiche Pflichten aufge-

*) Siehe Anhang e.

legt werden, auch die gleichen Rechte gegeben werden müssen, die damit verknüpft sind, wenn keine besonderen Hindernisse im Wege stehen.

Wenn ich der Debatte recht gefolgt bin, so sind nur zwei Umstände gegen die Emancipation angeführt, nämlich die alten Vorurtheile und die Bedenken wegen Gefahr für den christlichen Staat. Was das erste Hinderniß betrifft, so habe ich geglaubt, daß das mächtige Schwungrad der Zeit dieses Vorurtheil längst beseitigt haben würde und wir nicht mehr auf dem Standpunkt längst vergangener Jahrhunderte uns befänden. Ich habe aber die Erfahrung gemacht, daß es bei einigen noch anders ist. Ich habe ferner Bedenken und Gefahren anführen gehört, die für den christlichen Staat aus der Emancipation hervorgehen könnten. Meine Ansicht von einem christlichen Staat ist die, daß er auf der reinen Christuslehre beruhen muß, die zu ihrer Grundlage hat Liebe und Duldung. Durch diese beiden, das ganze Christenthum tragenden Grundlagen soll alles Schöne, Erhabene und Edle zum zeitigen und ewigen Heil des Volkes, zu seiner wahren Entwickelung geführt werden. Was diesem Streben entgegentritt, das möchte ich nach meinem Dafürhalten nicht als christlich erkennen. Wie, wenn z. B. einzelne Ansichten, Auffassungen, die weniger auf das Wort des Herrn und die Bibel, sondern mehr auf menschliche Satzungen sich fußen, hingestellt werden als Glaubensformeln in der Unduldsamkeit und Anmaßung, daß diese Satzungen als die allein richtigen angenommen werden sollen und Jeder, der sich nur etwas davon entfernte, aus der Kirche gestoßen wird. Diese Ansicht und dieses Verfahren hat schon große Verwirrung und die traurigsten Störungen über das Vaterland gebracht. Ich will die Fälle nicht alle aufzählen, ich erinnere nur an die Zustände in Königsberg, Halle, Nordhausen und jetzt in Magdeburg und Halberstadt. Ueberall liegen so viele Beispiele der Verfolgung einer besonderen Richtung vor, daß man sagen kann, wenn man diese zur Gründung und Erhaltung des christlichen Staats als nothwendig ansehen könnte, daß ich wenigstens nicht diese Maßnahmen dahin führend erkennen möchte. Und mir fällt ein, daß man in einem Staate, der der allerchristlichste genannt wird, Inquisition und Auto da fé's hatte, und wenn dadurch das Prädikat „allerchristlichst" erworben wird, so möchte ich für den bewußten Staat auf das „christlich" selbst verzichten.

Meine Herren! Welche Rechte werden denn für die Juden, um auf diese Frage zurückzukommen, verlangt? Es sind die Rechte, die jeder berliner Eckensteher hat, das Recht, wenn des Einzelnen eminentes Talent, ein hervorragender Geist, alle Schwierigkeiten, die sich entgegenstellen, zu überwinden vermag, wenn er Vertrauen erwecken und Fähigkeiten sich anzueignen weiß, um einen Posten zum allgemeinen Besten zu übernehmen; wollen sie ihm dieses Recht nicht geben, weil seine Standesgenossen in der Allgemeinheit es nicht verdienen? So, meine Herren, sehe ich die Sache an; ich muß bekennen, ich habe mit wahrer Freude von einem Kollegen hier das Geständniß gehört, daß in kurzer Zeit seine Ansichten über diesen Gegenstand anders geworden sind, und daß er den Juden mehr Rechte gern gäbe, nur noch Bedenken trage, in Beziehung auf die Ertheilung der ständischen. Fassen wir das Recht der Wählbarkeit zum Abgeordneten in's Auge, so gehört 1) dazu das Vertrauen der Wähler; und wenn ein Israelit als Abgeordneter gewählt würde, so gehört gewiß ein Vertrauen in höherem Grade dazu, da ja die Christen mitgestimmt haben, und ihn sonst nicht wählen würden. Aber, meine Herren, wenn wir auch einen — ja 10 Israeliten in dieser Versammlung hätten, in welcher sich Männer von reiferem Alter und viele darunter schon mit greisen Haaren befinden, glauben Sie, daß der Juden Wort einen solchen Eindruck machen würde, daß sie ein Uebergewicht erhielten? Und wenn ein solcher Mann die Majorität des Landtags für seine Ansicht bekäme, dann würde

ich seine Stimme als die Stimme der Wahrheit und so gleichsam für Gottes Stimme erkennen, und ihr Folge leisten. Es ist ferner gesagt worden, die Juden taugen nicht zu Aemtern, weder zu richterlichen, noch zu Lehrämtern. Ich muß gestehen, hier komme ich auf einen Punkt, wo ich alle Achtung für die Juden habe. Es ist der Punkt, wo sie sich fern halten von aller Proselytenmacherei. Während wir Vereine haben, die sich zur Aufgabe stellen, die Juden zu Christen zu machen und zum Abfall vom Glauben ihrer Väter zu bewegen, ist mir kein Beispiel bekannt, daß Juden darauf ausgegangen sind, die Christen zu bekehren, während sie doch einen mächtigen Hebel in der Hand haben. Das ist das Geld. Damit könnten sie wohl mehr wirken, als mit irgend etwas Anderem. Aber auch nicht einmal in Beziehung auf die christlichen Dienstboten ist ein Beispiel bekannt oder wohl gar ein Beweis dafür da: im Gegentheil, wenn ein Jude zum christlichen Glauben übergeht, so wird er darum nicht verfolgt, sondern in wahrhafter Toleranz bleiben die übrigen Familienmitglieder in Freundschaft verbunden und dies auch in Beziehung auf die Geschäftsthätigkeit. Das ist ein Grund mehr, warum ich kein Bedenken habe, ihnen alle Rechte zu übertragen.

Wenn das Christenthum nicht auf Liebe und Duldung gegründet, hier fest gewurzelt wäre, so würde sich dem gefürchteten Verfalle auch in anderer Weise nicht sichernd entgegentreten lassen; es würde dann dem Untergang erliegen und ihn verdienen, denn für alle Zeit besteht und erhält sich nur, was in Wahrheit aus Gott geboren ist.

Nun komme ich auf die Gefahren, die ich sehe, wenn wir die Emancipation nicht annehmen. Ich bin ein Feind jedes Zwanges, jeder Macht, die der Volksentwickelung entgegentritt. Die Geldmacht, die Geld-Aristokratie ist diejenige, für die ich am meisten das Volk zu bewahren und den nachtheiligen Einfluß zu hindern wünsche. Ich will hier nicht weitläuftig den wahrhaft häuslichen, moralischen Wandel der Juden beleuchten; aber sie sind mäßig, sparsam und betriebsamer als wir, und ihr ganzer Fleiß ist mehr auf die Erwerbe gerichtet, als bei uns. Das erworbene Vermögen des Vaters geht in der Regel vermehrt auf die Kinder über und wird nicht nur erhalten, sondern vergrößert, während bei uns nicht selten das angesammelte Vermögen der Eltern durch die Kinder wieder eine schnellere Circulation erhält und in andere Hände kömmt. Die Folge davon ist, daß wenn wir sie nicht emancipiren, sie nach einigen Decennien durch ihren Fleiß die Masse des Geldes und so die Macht in Händen haben, und daß sie sogar, was an einigen Orten schon der Fall ist, als Gläubiger zu dem Mitbesitz der meisten Grundstücke kommen. Dieser Gefahr will ich steuern, meine Herren! Ich glaube, wir wissen Alle, daß heutzutage kaum noch ein Staat einen Krieg beginnen und lange führen kann, wenn er nicht vorher das Haus Rothschild für seine Sache gewonnen hat. Die Mehrzahl unserer Geschäfte werden schon jetzt von ihnen geführt oder sie sind wenigstens dabei mitbetheiligt. Sollen wir auf eine so gefährliche Weise den mächtigen Einfluß der Juden noch steigern? Ich spreche die Gefahr frei aus und habe auf dem Landtage Gelegenheit gehabt, die Urtheile von solchen Männern über diesen gefährlichsten Punkt zu hören, die früher gegen die Emancipation waren. Sie überzeugen sich von Tag zu Tag von der Nothwendigkeit, nicht bloß von der Nützlichkeit derselben. Der erste Vertheidiger der Emancipation sprach dafür, und wir Alle kommen wohl zu dem Resultat, daß wir die Juden mit dem christlichen Volk verschmelzen müssen. Die Rede, die wir von dem Herrn Minister des Schatzes gehört haben, hat uns überzeugt, daß das Staats-Ministerium über den Zustand dieses Volkes eine andere Ansicht habe, als wir sie in der Mehrzahl haben dürften.

Er hat darauf hingewiesen, daß die Emancipation der Juden nicht zu-

lässig wäre, weil sie bei uns ihre bleibenden Wohnungen doch nicht aufschlagen wollen, weil es sie mit ihrem Sehnen und Hoffen immer noch nach Palästina drängte. Ich weiß dies nicht, und ich glaube, an uns ist es, auszusprechen, ob diese Ansicht die richtige ist oder nicht; dies ist um so wichtiger, als die Rathgeber der Krone ihre Ansichten pflichtenmäßig, wie sie sie hier geben, auch unserem Herrn und König darlegen, und wenn der Königliche Minister des Schatzes solche Ansichten hat, daß die Juden mit all' ihrem Streben und all' ihren Wünschen nur nach Jerusalem drängen, wo, beiläufig gesagt, bereits ein Bisthum für die evangelische Kirche gestiftet ist — und daher im Gesetz andere Bestimmungen getroffen werden müssen, so bin ich der Meinung, daß es unsere Pflicht ist, unsere Meinung, wenn sie entgegensteht, klar und deutlich auszusprechen. Nun noch ein paar Worte: Im Glücke der Familien ruht das Glück und die Sicherheit des Staats. Stellen wir uns einmal bei den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen in die Lage eines jüdischen Familien-Vaters: Gott hat ihm hoffnungsvolle Söhne gegeben, er sieht ihre Talente, ihre besonderen Fähigkeiten, er sieht sie aber nicht mit Freuden, sondern er sieht sie häufig mit dem tief im Herzen nagenden Schmerz, daß er diesen Talenten nicht die Entwickelung geben kann, die sie verdienen, daß sie in einen engen Kreis gebunden sind, daß sie niemals können zu der Wirksamkeit und Geltung für die Menschheit kommen, welche durch ihre Beilegung Gott hervorrufen wollte. Dieser Vater hat nun noch dabei vielleicht den Schmerz, das, was er in der Jugend mühsam niedergekämpft und schwer überwunden hat, in allen seinen Söhnen noch einmal durchzukämpfen, und kann in solchen Bestimmungen nicht einen christlichen, auf allgemeiner Liebe und gleichen Rechten gegründeten Staat erkennen. Unser großer Meister sagt: An den Früchten sollt ihr sie erkennen, er sagt ferner auch, nicht Alle, die zu mir Herr, Herr sagen, werden in das Himmelreich kommen, sondern nur, die den Willen thun meines Vaters im Himmel. Meine Herren! Wer von uns wagt es, nach diesem Ausspruch noch an ein besonderes Bekenntniß die Seligkeit oder das Wohl von unseren Mitbrüdern knüpfen zu wollen? — Ich schließe mit den Worten: Richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet. (Vielstimmiges Bravo!)

Abgeordn. Müller: Meine Herren! Nachdem gestern und heute so viele brillante Reden und noch dazu von den talentvollsten, eminentesten Rednern zu Gunsten der Juden gehalten worden sind, möchte es von mir, dem so wenig begabten Redner, wohl sehr gewagt scheinen, wenn ich mich jetzt gegen Emancipation der Juden aussprechen wollte; indessen fühle ich mich veranlaßt, zu bemerken, daß, wie ich glaube, in der Provinz Sachsen von einem großen Theile der Bevölkerung noch keine ganz günstige Stimmung für die Emancipation vorhanden ist; ob die Juden daran schuld haben, weiß ich nicht; vielleicht sind sie unschuldig. Uebrigens werden die Juden bei uns sehr wohl gelitten, und in allen Gesellschaften macht man keinen Unterschied, ob Christ, ob Jude. Wenn indessen gesagt worden ist, daß die Juden sich darum nur dem Handel zuwendeten, weil sie mit den Christen hinsichtlich der bürgerlichen Rechte nicht gleichgestellt wären, so muß ich das bestreiten, denn ich glaube, daß es dem Charakter der Juden eigenthümlich ist, daß sie mehr Neigung zum Handel haben; außerdem glaube ich, daß sie eine große Abneigung gegen jede schwere Hand- und Feldarbeit haben müssen, denn es heißt im Talmud: Es ist keine schlechtere Handthierung als der Feldbau. — Wer 100 Rthlr. zum Handel anlegt, kann täglich Fleisch essen und Wein trinken; wer aber dasselbe Geld auf die Erde verwendet, muß sich mit Salz und Kraut begnügen.

Ob die wenigen Juden, welche die letzten Kriege mitgemacht, sich tapfer gehalten, oder ob sie sich im Kugelregen an ihren Nebenmann gelehnt haben, das weiß ich nicht, und darüber mögen diejenigen urtheilen, die in der Schlacht neben ihnen standen. Das aber weiß ich, daß die Juden im ge-

wöhnlichen Leben, wenn ihnen persönliche Gefahr droht, eher davonlaufen, als sich vertheidigen.

Ich glaube nicht, daß mich die Herren Juden noch jetzt besonders fetiren und mit 150 Dank-Adressen beglücken werden, jedoch verzichte ich sehr gern darauf, auf ein mir vielleicht zugedachtes Diner; denn wenn ich an die Summen denke, um die die Meinigen und meine nächsten Bekannte durch jüdische Fallissemente gekommen sind, so möchte mir der Appetit vergehen; nur das muß ich doch noch bemerken, daß die Juden, die so hübsch verstanden, Bankerott zu machen, das Sprüchwort, was gestern mehreremale für sie gebraucht ist, nämlich: suum quique, nicht besonders lieb gehabt haben müssen. Nichtsdestoweniger habe ich den uns vorgelegten Gesetz-Entwurf mit Freuden begrüßt und bitte die hohe Versammlung, solchen mit den etwa nöthigen Abänderungen anzunehmen, da wir doch gewiß der Weisheit Sr. Majestät unseres Allergnädigsten Königs, so wie den hohen Räthen der Krone, zutrauen können, daß sie am besten wissen werden, was den Juden nützt. (Ruf nach Abstimmung.)

Marschall: Meine Herren! Es giebt nichts abzustimmen in diesem Augenblicke, es ist eine allgemeine Besprechung über das Gesetz. (Heiterkeit.)

Abgeordn. Altenhoven: Meine Herren! Wir haben so oft sagen hören, daß Preußen ein christlicher Staat sei und bleiben müsse. Dies hat mich veranlaßt, die Tribüne zu besteigen, um Ihnen auch meine Ansicht darüber auszusprechen, weil ich es für zweckmäßig erachte, daß von recht vielen Seiten der Staats-Verwaltung dargethan werde, daß sie in dieser Auffassungsweise vom Staate nicht im Einklange stehe mit dem Zeitgeiste und mit den, nach meiner Ansicht, gerechten Anforderungen an den Staat. Durch das starre Festhalten dieses Prinzips gehen uns viele, zum Glücke des Staats zweckmäßig zu verwendende Kräfte verloren, und wir sehen, daß die Staats-Verwaltung zur Durchführung dieses Prinzips viele Kräfte nutzlos verwendet, welche, nach meiner Ansicht, zweckmäßiger in Anwendung kommen könnten. Dabei ist nicht abzusehen, zu welchen Konsequenzen dieses Prinzip uns führen wird. Wir sehen die Staats-Verwaltung zu Gericht sitzen und den Maßstab anlegen an unseren Glauben, ob er mit dem christlichen Prinzip übereinstimmt. Wie gefahrdrohend ein solcher Zustand ist, namentlich bei dem lebhaften Aufschwunge, den in der letzten Zeit das religiöse, das konfessionelle Element in unserem Staate genommen, halte ich für überflüssig, Ihnen auseinanderzusetzen. Wir sehen es an den Konflikten, worin die Staats-Verwaltung mit den verschiedenen Religions-Gesellschaften getreten ist, und aus welchen zuletzt das Toleranz-Edikt hervorgegangen. Toleranz-Gesetze werden aber, nach meiner Ansicht, die Intoleranz zur Regel und die Toleranz zur Ausnahme haben. Ferner soll unsere Gesetzgebung vom christlichen Elemente durchwebt sein. Hier wird die von dem Staatsmanne schwer zu lösende und nach meiner Ansicht ihm nicht vorliegende Frage zu beantworten sein, worin dieses christliche Element bei der Gesetzgebung bestehen soll. Meine Herren! Die Gesetzgebung sorge nur, daß das Gesetz den Anforderungen der Gerechtigkeit und den Bedürfnissen der Zeit entspreche, vor Allem, daß Jeder vor dem Gesetz gleich sei.

Um mich zu dem Gesetz-Entwurfe hinzuwenden, will ich meine Ansicht mit wenigen Worten darüber aussprechen. Es ist die ewig wiederkehrende Behauptung der Gegner der Emancipation der Juden, daß die Juden erst besser werden, erst sich ihrer würdig zeigen müßten, ehe sie in den Staatsverband aufgenommen werden könnten, während man gerade durch die Staatsgesetze die Juden unterdrückt und gewissermaßen auf ihre moralische Erniedrigung hinwirkt. Möge daher der erste Vereinigte Landtag einen Beweis der christlichen Liebe gegen seine jüdischen Mitbürger an den Tag legen,

möge er ihnen Muth geben, daß auch ihre Talente nicht nutzlos vermodern werden, und daß sie Theil nehmen dürfen an allem Edlen und Guten. Um dieses Prinzip zu verwirklichen, scheint es mir zweckmäßig, daß wir dem vorliegenden Gesetz-Entwurf unsere Zustimmung versagen, und daß wir den Paragraphen in der Art, wie er von dem Abgeordneten von Krefeld amendirt ist, einzig und allein annehmen.

Abgeordn. Greger: Gestern und heute sind so vielfach die Vorzüge der Juden hervorgehoben worden; aber ich glaube, man schätzt ihre Vorzüge zu hoch. Sie sollen besondere Talente besitzen, besonderes Genie haben; das findet man auch bei uns, und sie werden uns im Talente und Genie nicht besiegen. Man muß die Sache nicht zu hoch anschlagen, denn sie sind nicht so aufrichtig gegen uns, als wir gegen sie. Das findet man im Handel und Wandel; man wird stets von den Juden hintergangen, von den Christen selten. Man sagt, sie seien unterdrückt. Das ist nicht wahr. Sie können sich frei bewegen, ihr Leben, ihre Ehre und ihr Vermögen ist geschützt, sie können Grundstücke kaufen, Handel und Wandel treiben, nur daß sie nicht die höchsten Stellen bekleiden dürfen; dazu sind sie nicht weit genug vorgeschritten, und das würde dazu führen, daß wir unterdrückt würden, wir würden die Juden und die Juden würden die Christen werden. (Sehr große Heiterkeit in der Versammlung.) Sie dominiren schon jetzt über uns, sie haben den Geldmarkt in Händen, sie sind nicht unterdrückt, und durch wen anders sind sie wohlhabend geworden, als durch die Christen? Man sagt, sie liebten das Vaterland so sehr. I nun . . . (Allgemeine Heiterkeit.) sie halten das Motto fest: „ubi bene ibi patria." Sie werden nicht so an das Vaterland halten, wie wir. Im Jahre 1813 kamen Preußen aus dem Auslande zurück und nahmen Theil an dem Kriege, um Preußen zu retten. Das hat kein Jude gethan und wird es auch nicht thun. Dann sagt man, sie wären Haupt-Genies. Ja, Haupt-Genies darin, das Geld an sich zu bringen und in ihre Tasche zu schaffen. Man sagt ferner, sie seien mitleidig; ja, sie werfen mit dem Silbergroschen nach dem Thaler. (Gelächter.) Das erlangen sie auch; sie gebrauchen alle Mittel, um Geld zu erlangen, die der Christ verabscheut. Ausnahmsweise mögen gute, brave Männer unter den Juden leben, aber die Zahl ist noch zu klein im Verhältniß zu den Christen. Wenn sondirt werden könnte, die besten Männer unter ihnen herauszuziehen, um diese zu emanzipiren, so wäre ich dafür; aber das ganze Volk zu emanzipiren, dafür bin ich nicht. Man warte ab, bis sie reif dazu sind. Wir würden schlecht berathen sein, wenn dem Judenthume eingeräumt würde, hohe Staats-Aemter zu bekleiden. Unsere Nachkommen würden uns nicht dafür danken, sondern fluchen. Also ich muß gestehen, wir gehen zu weit, ihre gute Seite ist zu hoch veranschlagt. Jede Sache hat ihre gute und böse Seite. Hier überwiegen die bösen Seiten noch die guten, man muß noch abwarten. Das Gesetz ist gut entworfen; wir befinden uns wohl und die Juden auch unter unserer Regierung, unser Zustand ist ein blühender. Ich muß daher bitten, daß Sie mich in meinem Antrage unterstützen. Das ist nur das, was ich nicht unterlassen konnte, zu sagen. (Einige Stimmen: Bravo!)

Abgeordn. von Meding: Ich habe vom Herrn Marschall vernommen, daß es nicht zur Abstimmung kommen soll, sondern daß es sich nur um eine vorläufige Besprechung handelt. Unter dieser Voraussetzung verzichte ich auf das Wort und wünsche, daß die Besprechung abgebrochen werde, indem ich glaube, daß Alles, was zu einer solchen nothwendig ist, vollständig erschöpft ist.

Marschall: Ich bemerke, daß sich noch 18 Redner um das Wort gemeldet haben. (Große Aufregung und lebhaftes Verlangen nach dem Schlusse der Debatte.) Insofern aber die hohe Versammlung den Wunsch haben sollte, nunmehr zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes überzugehen,

so bin ich damit gern einverstanden. Ich bin aber so eben erinnert worden, daß der Herr Referent vor dem Schlusse der Debatte noch das Wort haben möchte, und ersuche ihn daher, eine allgemeine Uebersicht der Debatte zu geben, worauf zur Berathung über die einzelnen Paragraphen übergegangen werden könnte.

Wenn die hohe Versammlung dieser Meinung ist, bitte ich, es durch Aufstehen zu erkennen zu geben. (Die große Majorität der Versammlung erhebt sich.) Es will noch der Herr Abgeordnete von Zakrzewski in einer persönlichen Angelegenheit das Wort nehmen.

Abgeordn. von Zakrzewski: Meine Herrn! Der verehrte Abgeordnete der sächsischen Ritterschaft äußerte, der Sorglosigkeit des polnischen Charakters in Bezug auf die zeitlichen Güter sei zuzuschreiben, daß die Juden so zahlreich in dem Großherzogthum Posen seien, weswegen sie auch von der Freizügigkeit keinen Gebrauch machen würden. Ich muß den geehrten Redner auf die Geschichte hinweisen. Der Grund, warum die Juden sich in Polen so zahlreich angesiedelt haben, liegt in der polnischen Gesetzgebung, welche sich durch eine lobenswerthe Toleranz ausgezeichnet hat. Die gemachte Aeußerung des geehrten Redners läßt mich zweifeln, daß derselbe der geschichtlichen Entwickelung des polnischen Volkes gefolgt ist, aus welcher klar hervorgeht, daß die Polen den Fremden immer Zuflucht gewährt und allerdings die moralischen Güter höher gestellt und geschätzt haben, als die zeitlichen.

Referent Sperling: Ich gehöre zu denjenigen, welche für Zuerkennung der Rechte der Staatsbürger an die Juden im weitesten Sinne stimmen. Doch fürchten Sie nicht, daß ich Ihnen alle die Gründe, die mich zu dieser Ansicht gebracht haben, darlegen werde. Ich müßte fürchten, zum großen Theile dasjenige zu wiederholen, was wir gestern und heute gehört haben, und das würde ich mir selbst nicht verzeihen. Ich halte aber in der Stellung, die ich hier einnehme, mich verpflichtet, auf einige Aeußerungen zurückzukommen, die gestern und heute gemacht worden sind, um wo möglich Mißverständnisse zu vermeiden. Ich erkläre im voraus, daß ich persönliche Herzensergießungen, welche wir hier gehört haben, übergehe, weil ich diese nicht zur Sache gehörig betrachte, unsere Stellung in einer anderen Weise auffasse, und namentlich es für nothwendig erachte, daß wir bei der Berathung über einen so wichtigen Gegenstand gleichsam aus uns heraustreten und das bei Seite lassen, was wir persönlich für oder gegen die Juden fühlen.

Ich komme zuerst auf eine Bemerkung zurück, welche von einem Abgeordneten, der mir gestern zur Seite saß, gemacht ist und den Immediat-Bericht des Königl. Justiz-Ministeriums vom Jahre 1841 und die demselben beigefügte Zahlenliste der Verbrecher betrifft. Es ist diese Liste insofern von Erheblichkeit, als darauf die Ansicht gestützt wird, daß die Zahl der Verbrecher im Verhältnisse der Bevölkerung unter den Juden bedeutend größer sei, als unter den Christen, und daraus wieder der Schluß gezogen wird, daß die Juden in sittlicher Beziehung auf einer niederen Stufe als die Christen sich befänden. Ich bitte Sie, hochverehrte Herren, auf diese Verbrecher-Liste kein Gewicht zu legen. Denn, abgesehen davon, daß die Moralität sich nicht nach Zahlen abzählen läßt, daß oft ein Verbrechen auf der Waage der Moralität viel schwerer wiegt, als hundert andere, mache ich Sie darauf aufmerksam, daß einzelne Arten von Verbrechen in diese Liste gar nicht aufgenommen sind, wie z. B. die Holz-Diebstähle und Holz-Defraudationen. Es könnte diese Auslassung gering erscheinen; aber die Zahl dieser Vergehen ist sehr bedeutend, und sind nicht unwichtiger als die Steuer-Defraudationen, welche in jener Liste mitgezählt sind. Es gereicht diese Uebergehung der Holz-Diebstähle den Juden insofern zum Nachtheile, als solche meistens von der ländlichen Bevölkerung verübt werden, welcher die

Juden nicht angehören. Es ist ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß nach den Berichten der Ober-Landesgerichte zu Insterburg und Königsberg bei Anfertigung jener Liste auf die nationale Herkunft der Angeklagten nicht Rücksicht genommen ist, daß aber der größte Theil der dort angeklagten Juden fremde Juden gewesen. Es giebt die Verbrecher-Liste, wie wir sie der Denkschrift beigefügt finden, durchaus keine Andeutung, um danach den sittlichen Standpunkt der Juden zu beurtheilen. Ob in einzelnen Gegenden wirklich solche Erscheinungen hervortreten, daß man auf eine geringe Sittlichkeit der dortigen Juden schließen könnte, lasse ich dahingestellt. Dann haben solche aber gewiß auch in besonderen Verhältnissen ihren Grund, namentlich darin, daß Juden in größerer Zahl gerade derartige Geschäfte betreiben, welche zu Uebertretungen des Gesetzes verleiten, und es entstände die Frage, auf welcher Seite, wenn man Christen, die dasselbe Geschäft treiben, mit ihnen in Verhältniß bringen wollte, die Zahl der Vergehen größer wäre. Ständen sie aber wirklich auf einer geringeren Stufe der Sittlichkeit, wen träfe die Schuld anders, als uns und den bisherigen Stand der Verfassung, die letztere nämlich insofern, als bisher für die Bildung der jüdischen Jugend nicht genügend gesorgt ist. Man verlangt, daß die Juden ihre Religion behalten und deren Wahrheiten in sich aufnehmen; aber man bekümmert sich nicht darum, ob sie Religionslehrer haben, und am wenigsten ist davon bisher die Rede gewesen, welche Ausbildung die Religionslehrer besitzen. Diesem Bedürfnisse soll erst jetzt durch das vorliegende Gesetz abgeholfen werden, und ich bin überzeugt, daß in dieser Beziehung Letzteres die wohlthätigsten Folgen äußern würde..

Wir sind im Laufe der Debatte so häufig auf die Religion der Juden hingewiesen worden. Man ist aber in der That übel daran, über etwas zu sprechen, was man nicht kennt. Ich glaube das allen denjenigen Herren, welche aus der Religion der Juden Folgerungen machten, zunächst der Beweis obgelegen hätte, daß auch ihre Prämissen gegründet seien. Hiervon abgesehen, stehen mir einige Momente zur Seite, die gegen die angeführten Folgerungen sprechen. Ich beziehe mich auf die zahlreichen Beispiele sehr ehrenhafter Juden, ich mache darauf aufmerksam, daß der Staat die religiösen Gesinnungen seiner Unterthanen zu erforschen und zu erkennen nicht im Stande ist, sich mit der äußeren Bekenntniß-Formel derselben begnügen muß, und daß es viele Angestellte im Staate giebt, die früher Juden gewesen sind, welche die christliche Bekenntniß-Formel abgelegt haben, ohne daß man die Ueberzeugung aussprechen kann, daß sie die christliche Religions-Anschauung wirklich in sich aufgenommen haben. Dennoch haben sie sich in allen ihren amtlichen Stellungen zum Staate bewährt, und daraus läßt sich folgern, daß in ihrer Mutter-Religion nichts Gefährliches für den Staat enthalten sein könne. Es ist auf einen Grundsatz ihrer Religion, auf den Spruch hingewiesen worden: Zahn um Zahn, Aug' um Auge. Darüber will ich hinweggehen, weil es zu offenbar ist, daß dieser Spruch nur einen bildlichen Ausdruck des Prinzips höchster Gerechtigkeit enthält. Es ist ferner auf ihren Messias-Glauben hingedeutet worden. Dieser mag bestehen, aber gewiß besteht er bei der größten Zahl, bei allen gebildeten Juden nur in symbolischer Weise. Die Juden glauben an eine bessere, ausgleichende Zukunft. Sie haben diesen Glauben. Den wollen wir ihnen lassen. Wir haben ihn ja ebenfalls, nur in veränderter Form. Es ist von einem geehrten Abgeordneten aus Schlesien gestern ausgesprochen, daß er dafür sein würde, den Juden alle Rechte der Christen einzuräumen, wenn sie nur ihrerseits die Hand dazu böten, sich den Christen gleichzustellen und nicht so streng an der Sabbathsfeier halten wollten. In Bezug auf diese Bemerkung weise ich darauf hin, daß schon der Gesetz-Entwurf über dieses Vorurtheil hinausgegangen ist. Nach dem Gesetz-Entwurfe sollen die Juden zu gewissen Aemtern gewählt werden können; das würde ihnen nicht zugestanden sein, wenn

noch die Voraussetzung bestände, daß sie an ihrem Sabbathe, dem Sonnabend, nicht arbeiten könnten. Es geht auch aus der den Beilagen des Gesetz-Entwurfs beigefügten Denkschrift des Königlichen Ministeriums des Innern in Bezug auf die Militairpflicht der Juden hervor, daß sie im Militairstande ihren Pflichten ohne Ausnahme nachgekommen sind. Es lautet in dieser Denkschrift wörtlich:

„Faßt man den Inhalt dieser Ermittelungen zusammen, so darf man als erfahrungsmäßiges Resultat annehmen, daß die Juden des preußischen Heeres von den Soldaten der christlichen Bevölkerung im Allgemeinen nicht erkennbar unterschieden sind, daß sie im Kriege gleich den übrigen Preußen sich bewährt, im Frieden den übrigen Truppen nicht nachgestanden haben; daß ferner insbesondere die jüdischen Religions-Verhältnisse nirgend als ein Hinderniß beim Kriegsdienste hervorgetreten sind."

Ueberhaupt also dürfte auch in Bezug auf ihr Ritual-Gesetz kein Anspruch vorhanden sein, ihnen die Rechte nicht einzuräumen, auf welche sie Anspruch machen.

Es fragt sich nun noch, ob dergleichen Gründe auf unserer Seite bestehen. In dieser Beziehung will ich über die Behauptung, daß bei einer großen Zahl Ungebildeter ein unüberwindliches Vorurtheil gegen die Juden obwalte, hinweggehen, da diese Behauptung heute bereits ihre Widerlegung gefunden hat. Ich gehe nun auf dasjenige Argument ein, welches zu wiederholten Malen angeführt ist, nämlich die Natur unseres Staates als eines christlichen Staats. Wohin man gelangt, wenn man den Staat nach der Religion seiner Mitglieder konstruirt, haben wir vor kurzem wahrzunehmen Gelegenheit gehabt. Bis dahin war nur von einem christlichen Staate die Rede, bald wären wir dahin gekommen, auch noch einen christlichen Staat im Staate anzunehmen. Verfolgen wir diese Idee in ihren Konsequenzen, so gelangen wir gewiß noch dahin, von einem evangelischen und einem katholischen Staate zu sprechen. Diese Idee führt aber offenbar zu einer Separation, zu Spaltungen im Staate und befestiget nicht den Staat, sondern untergräbt denselben. Staat ist ein Begriff, der unter seinem Merkmale die Religion nicht zählt, ein Verband, der Jeden, der in denselben aufgenommen ist, als sein Mitglied anerkennt ohne Rücksicht auf die Religion, der er angehört. Jeder ist ein tüchtiges Mitglied desselben, welcher seine Pflichten gegen ihn erfüllt, und erfüllt er sie, so hat er auch auf alle Rechte eines Staatsbürgers Anspruch. Soll ein Staat ein christlicher genannt werden, so kann es nur geschehen, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder sich zu der christlichen Religion bekennt. Aber dann ist es nothwendig, daß diese nicht nur äußerlich sich dazu bekennen und das, was der Meister sprach, blos auf der Zunge führen, sondern sie müssen auch im Leben bethätigen, die Lehre, welche Christus gab: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst," wirklich üben. Dies lassen Sie uns beherzigen, wenn wir zur Berathung des Entwurfs übergehen.

Marschall: Ehe wir nun zu der Berathung über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes übergehen, muß ich vorausschicken, daß Vorschläge darauf hingegangen sind, an die Stelle des ganzen Gesetzes einen einzigen Paragraphen zu stellen, also das ganze Gesetz dadurch zu verwerfen. Diese ganze jetzt vorzunehmende Berathung wird also nur eventuell sein für den Fall, daß ein solches Amendement nachher Unterstützung finden und dasselbe von der hohen Versammlung angenommen werden sollte.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Wenn ich recht verstanden habe, so würde die Abstimmung über das Grundprinzip des Gesetzes erst nach der Berathung der einzelnen Paragraphen des Gesetzes kommen.

Marschall: Ich will nicht sagen, über den Grundsatz des Gesetzes, sondern darüber, ob das ganze Gesetz, wie es amendirt werden wird, angenommen werden soll oder nicht. Ich muß bemerken, daß ich überhaupt

gegen Abstimmungen über Prinzipien bin, weil sich die aus denselben hervorgehenden Folgerungen nicht immer vollständig übersehen lassen, wogegen sich ein praktisches Resultat ergiebt, wenn die, aus den Prinzipien selbst folgenden Bestimmungen zum Gegenstande der Berathung gemacht werden.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich erkenne das vollkommen an.

Abgeordn. von Massow: Wenn ich richtig verstanden habe, so wird über §. 1 nicht abgestimmt werden.

Marschall: Wir wollen erst das ganze Gesetz in Berathung nehmen und dann erst zu dem §. 1 zurückkommen.

Referent Sperling (liest:)

„Entwurf einer Verordnung,
die Verhältnisse der Juden betreffend.

Abschnitt I.

Ueber die Verhältnisse der Juden in allen Landestheilen Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

§. 1.

Die Juden, welche in den vorbezeichneten Landestheilen ihren Wohnsitz haben, genießen, so weit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, neben gleichen Pflichten gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen und sollen nach den für diese daselbst geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt werden.

„Die Einleitung und die Ueberschrift wurden bei Seite gelassen, weil solche eines Theils unwesentlich, anderen Theils durch den materiellen Inhalt des Gesetzes bedingt sind und letzterer im legislatorischen Wege erst festgestellt werden muß."

Marschall: Es fragt sich, ob die hohe Versammlung einverstanden ist, daß man über den Eingang weggehe, weil aus den Abänderungen, die an dem Gesetze gemacht werden, sich erst finden wird, wie derselbe gefaßt werden muß? (Einstimmig: Ja!)

Referent Sperling:

„§. 1.

Die Juden, welche in den vorbezeichneten Landestheilen ihren Wohnsitz haben, genießen, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, neben gleichen Pflichten gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen und sollen nach den für diese daselbst geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt werden."

Gutachten zu §. 1.

Dasselbe fand in Betreff der Worte statt, „welche in den vorbezeichneten Landestheilen ihren Wohnsitz haben."

Marschall: Die ganze Fassung des §. 1 wird auch von dem abhängen, was späterhin beschlossen wird; wir werden also vorläufig darüber hinweggehen, mit dem Vorbehalt, darauf wieder zurückzukommen.

Referent Sperling (liest):

„§. 2.

Die Juden sollen nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse dergestalt in Judenschaften vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Judenschafts-Bezirkes wohnenden Juden demselben angehören."

Gutachten zu §. 2.

Der Zweck, zu welchen die Juden zu Judenschaften vereinigt werden sollen, ist in diesem und den nächsten Paragraphen, welche von der Bildung der Judenschaften handeln (§§. 2—14) nicht ausgedrückt. Man könnte daher sich zu der Annahme versucht fühlen, daß er lediglich auf die Kultus-Angelegenheiten der Juden gerichtet ist. Indeß ergeben die später folgenden Dispositionen der §§. 15, 24 und 34, daß die Judenschaften auch eine politische Bedeutung haben sollen. Welche Nachtheile sie bei diesem Charak-

ter für den einzelnen Juden haben würden, ist bereits oben angedeutet. Dem Staats-Interesse aber könnten sie schon deshalb nicht förderlich erachtet werden, weil sie zu einer schärferen Absonderung der Juden von den Christen führen würden.

Marschall: Ich stelle diesen Punkt zur Diskussion.

Abgeordn. Graf von Schwerin! Meine Herren! Ich habe mich bei der allgemeinen Diskussion des Wortes enthalten, theils weil ich gestern nicht in der Versammlung gegenwärtig sein konnte und ich daher fürchten mußte, auf Argumente zurückzukommen, die in der gestrigen Debatte bereits zur Erörterung gezogen waren, theils um deswillen, weil es sich mir nicht um Sympathien und Antipathien für oder gegen die Juden handelt, sondern um einen großen, staatsrechtlichen Grundsatz, und weil ich diesen in diesem §. 2 am prägnantesten ausgesprochen finde. Ich muß gestehen, ich glaube, auf den Grundsätzen der „Bildung der Judenschaften" ruht dieses ganze Gesetz, und gerade in Beziehung auf diesen Grundsatz weicht es von dem Gesetze von 1812 wesentlich ab. Das Gesetz von 1812 erkennt den Grundsatz des Staatsbürgerthums an, erkennt den Juden als Staatsbürger an und giebt ihm eben als solchem vollständige bürgerliche Rechte. Nur einige wenige Ausnahmen wurden noch gemacht, aus der Ansicht, daß die Zeit vielleicht noch nicht auch die Anerkennung des Grundsatzes in Beziehung auf diese bestimmten Verhältnisse zu tragen vermöchte.

Diesen Grundsatz verläßt nun das Gesetz im §. 2. Es substituirt an die Stelle des Staatsbürgerthums den Begriff einer geduldeten Genossenschaft innerhalb des Staats-Verbandes, der es jene einzelnen Rechte zugestehen will. Es ist das nicht eine Anerkennung des Rechts, sondern ein Zugeständniß, was man den Juden macht, darin liegt nach meiner Meinung ein wesentlicher Rückschritt, und deshalb bin ich gegen den Grundsatz, den das Gesetz aufstellt, mit aller Entschiedenheit. Das war der große Vorzug jener Gesetzgebung, von der eben auch das Gesetz von 1812 ein Theil ist, daß es große Grundsätze hinstellte, an denen die Zeit sich heranzubilden im Stande war, hier der Grundsatz des Staatsbürgerthums. Den wollen wir fallen lassen, indem wir die Geltung des Juden von der Mitgliedschaft zu dieser Genossenschaft abhängig machen? Das wäre, ich wiederhole es, ein entschiedener Rückschritt und deshalb unhistorisch. Die Gegenwart ist das Produkt der Vergangenheit und die Trägerin der Zukunft; lassen Sie uns daher nicht von der Errungenschaft der Jahrhunderte wieder rückwärts sehen, sondern vorwärts schreiten auf dem Wege, den wir schon beschritten haben! Das erfordert nicht nur der Begriff des Staats, das erfordert noch mehr der Begriff des Christenthums. Es ist viel von dem christlichen Staate gesprochen, es ist gesagt worden, die Kirche hätte den Staat erzogen zur Mündigkeit. Wohlan, gestehen wir das zu. Zunächst ist allerdings im Mittelalter die Kirche die Trägerin des Staats gewesen; aber weil der Staat mündig geworden ist, will er nicht wieder in die Knechtschaft, in die Vormundschaft der Kirche zurückgewiesen werden, darum will er selbstständig dastehen, will seinen Begriff aus sich selbst weiter entwickeln und das Staatsbürgerthum, das Leben des Staats nicht der Kirche unterordnen, sondern neben der Kirche selbstständig entwickeln. So werden beide die große Aufgabe der Weltgeschichte erfüllen, das Reich Gottes auf Erden zu bauen. Ich bin daher entschieden gegen den Paragraphen, weil er einen Grundsatz aufstellt, den ich verwerfe, weil er dem Grundsatze des Staatsbürgerthums der Juden, den Grundsatz einer geduldeten bürgerlichen Genossenschaft substituirt. Ich fürchte nicht, das dieses Gesetz Gesetzeskraft erlangen wird. Geschehe es, so bin ich aber auch der Ueberzeugung, seine Dauer wird nicht lange sein. Der Geist des 19ten Jahrhunderts wird darüber hinwegschreiten und seine Spur verwehen. Aber, meine Herren, bedenken Sie, der Geist der Geschichte sitzt auch über uns zu Gericht, und wenn ich für uns einen Wunsch

habe, so ist es der, daß wir diesen Geist anerkennen, daß wir nicht rückwärts unsere Blicke wenden lassen, sondern nach vorwärts schauen unverrückt. (Vielfaches Bravo!)

Abgeordn. von der Heydt: Ich theile ganz die Ansicht der Abtheilung, die es nicht für zweckmäßig hält, die Judenschaft nach bürgerlichen Distrikten abzutheilen, und stimme in dieser Beziehung allem dem bei, was der letzte Redner gesagt hat. Ich finde es aber auch bedenklich, daß eine Stände-Versammlung sich überhaupt in innere Kultus-Angelegenheiten der Juden mische. Es könnte das zur Folge haben, daß dann auch die Kultus-Angelegenheiten anderer Kirchen hier berathen würden, und das würde mir sehr bedenklich erscheinen. Es erinnert dies auch an die Eingriffe, die seitens des Staats in andere Kirchen geschehen sind, und nichts hat betrübender eingewirkt auf getreue Unterthanen, als gerade die Eingriffe in den inneren Kultus der Kirche. So ist z. B. eine evangelische Kirchen-Ordnung und eine Agende zwangsweise eingeführt worden, worin zu beten vorgeschrieben ist, daß der jedesmalige Landesherr als Vorbild der christlichen Kirche ferner erhalten bleiben möge, was mit christlichen Grundsätzen ganz unvereinbar ist. Ich halte solche Eingriffe des Staats in die Kirche nicht für wünschenswerth; aber ich bin der Meinung, daß auch eine Stände-Versammlung sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Kirche mischen möge, weil dann die Kultus-Angelegenheiten der protestantischen und der katholischen Kirche eben so gut hier zur Erörteruug gezogen werden könnten.

Landtags-Kommissar: Der Grundsatz, den der Redner so eben ausgesprochen hat, wird von dem Gouvernement auf das vollkommenste getheilt. Daß darüber kein Zweifel bestehe, glaube ich auf §. 16 verweisen zu können, welcher sagt: „Die auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben der Vereinbarung jeder einzelnen Judenschaft, resp. deren Vorstehern und Repräsentanten, überlassen. Die Regierung hat von diesen Einrichtungen nur insoweit Kenntniß zu nehmen und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert." Hieraus geht hervor, daß die Judenschaft von dem Gouvernement keine Agende zu erwarten hat. (Mehrfacher Ruf zur Abstimmung, nachdem der Abgeordnete von Manteuffel I. auf das Wort verzichtet hat.)

Abgeordn. Hansemann: In dem, was der Herr Landtags-Kommissar gesagt hat, erkenne ich nicht eigentlich die Frage, die uns vorliegt. Diese besteht darin, ob die Stände-Versammlung für angemessen halten wolle, darüber Bestimmungen zu treffen, wie die jüdischen Corporationen, die für die Kultus-Angelegenheiten eingerichtet werden sollen, zu organisiren sind, oder ob dies eine Sache ist, die den Juden selbst zu überlassen sei, wobei sie etwa mit dem Staate näher sich vernehmen können; also, ob wir uns hier für befugt, oder ob wir es für klug halten, Grundsätze hierüber festzustellen. Ich stimme der Meinnng meines Kollegen aus der Rheinprovinz und des ritterschaftlichen Abgeordneten aus Pommern bei, daß es das Beste sei, uns darauf nicht einzulassen. Die Abtheilung hat bereits das Prinzip der Judenschaft als einer politischen Corporation einstimmig verworfen, und ich glaube, daß in dieser Versammlung nur sehr Wenige sein werden, die nicht die Ansicht der Abtheilung ebenfalls zu der ihrigen machen; es wird also die Frage einer Meinungs-Verschiedenheit darin bestehen, ob wir die Corporationen für Kultus-Zwecke hier anordnen wollen. Ich für meinen Theil verneine diese Frage.

Landtags-Kommissar: Ich habe, indem ich mich vorhin über die Aeußerung des geehrten Deputirten der Stadt Elberfeld aussprach, keinesweges mich über die Frage geäußert, ob jüdische Corporationen für den Kultus für nützlich zu erachten seien oder nicht; ich habe nur die Worte des geehrten Redners widerlegt, welche die Befürchtung aussprachen, daß der Staat sich in die inneren Kultus-Angelegenheiten der jüdischen Corpora-

tionen mischen wolle. Lediglich hierauf bezog sich meine Aeußerung, und die Widerlegung war, wie ich glaube, eine schlagende, indem ich die eigenen negirenden Worte des Gesetzes anführte. Was aber die Frage anlangt, die der geehrte Redner, welcher zuletzt auftrat, aufgeworfen hat, ob überhaupt die hohe Versammlung mit dem Theile des Gesetzes sich beschäftigen wolle, welcher die korporativen Angelegenheiten der jüdischen Gemeinde betrifft, so glaube ich nicht, daß diese hier überhaupt aufgestellt werden kann. Das Gesetz ist von des Königs Majestät der hohen Versammlung vorgelegt, und hierin liegt die Verpflichtung, es zu berathen. Außerdem mache ich darauf aufmerksam, daß im Gesetze von 1812 dieser Theil ausdrücklich der künftigen Gesetzgebung vorbehalten ist. Wenn der geehrte Redner bemerkte, daß diese Ergänzung der Gesetzgebung den Juden selbstständig überlassen werden solle und möge, so ist das freilich eine Ansicht, aber eine Ansicht, die schwerlich haltbar sein dürfte. Denn da, wo es sich darum handelt, jüdische Corporationen mit rechtlichen Befugnissen, mit den Rechten juristischer Personen zu begründen, da genügt die Autonomie der Juden nicht, sondern der Gesetzgeber allein hat das Recht, ihnen dergleichen Rechte beizulegen, wie sie ihnen durch diesen Gesetz-Entwurf beigelegt werden sollen.

Davon verschieden ist allerdings die Frage: Ob die hohe Versammlung glaubt, daß dieser Theil des Gesetz-Entwurfes von dem andern getrennt werden möge. Das ist eine Ansicht, die allerdings in der Abtheilung angeregt ist, und über die sich die hohe Versammlung auch hier auszusprechen in ihrem vollen Rechte ist.

Referent Sperling: Ich muß bemerken, daß es nicht blos im Interesse des Staates liegt, sondern im eigenen Interesse der Juden, daß Corporationen in Beziehung auf Kultus-Angelegenheiten gebildet werden, denn sie haben in Beziehung darauf gewisse Institute zu unterhalten; diese können sie aber nicht anders unterhalten, als wenn ihnen diese Rechte beigelegt werden.

Abgeordn. Graf Schwerin: Ich habe mich eines Versehens anzuklagen. Als ich vorhin auf diesem Platze stand, habe ich unterlassen, ausdrücklich zu erwähnen, daß ich der hohen Versammlung den Vorschlag mache, §. 2 nicht anzunehmen, weil ich eben glaube, daß in diesem Paragraphen der ganze Grundsatz des Gesetzes enthalten ist, und also mit der Nicht-Annahme des §. 2 auch der Grundsatz des Gesetzes nicht anerkannt wird. Bei dieser Meinung muß ich auch in diesem Augenblicke noch stehen bleiben, und zwar aus dem Grunde, weil ich es eben so wenig vom staatlichen Standpunkte aus gerechtfertigt halte, daß der Staat die religiösen Angelegenheiten einer innerhalb seiner Gränzen befindlichen Religions-Gemeinschaft ordne, als ich es, wie ich vorhin schon bemerkt habe, nicht für gerechtfertigt halte, die staatsbürgerlichen Rechte davon abhängig zu machen. Meiner Meinung nach besteht das Verhältniß des Staates zu einer Religions-Gemeinschaft einfach so, daß der Staat berechtigt ist, die Kenntnißnahme der Grundsätze der Religions-Gemeinschaft, die Kenntnißnahme der statutarischen Bestimmungen, die sie sich in Beziehung auf den gemeinsamen Kultus gemacht hat, zu verlangen und sich das Recht vorzubehalten, zu verbieten, was er wider sein Interesse hält. Eine weitere Macht aber steht grundsätzlich dem Staate nicht zu; ich wünsche diesen Grundsatz auch auf die Juden angewendet zu sehen, und wünsche, daß man es ihnen überläßt, ihre Kultus-Angelegenheiten selbst zu reguliren und sich darnach zu organisiren.

Referent Sperling: Hier thut ja der Staat meiner Ansicht nach nichts weiter, als was er auch bei einer christlichen Religionsgemeinschaft thut. Die Juden müssen Synagogen und Begräbniß-Plätze unterhalten, und das ist nicht möglich, wenn sie nicht in einem gewissen Bezirke den

Einzelnen die Verpflichtung auferlegen können, zu diesen Instituten beizusteuern.

Marschall: Die Berathung kommt hier zu einer Frage, die in der Abtheilung nicht zur Sprache gekommen ist. Die Abtheilung hat vorgeschlagen, dergleichen Corporationen nur in Beziehung auf Kultus-Angelegenheiten gelten zu lassen, wohingegen hier amendementsweise der Vorschlag gemacht wird, gar keine solche Corporationen zu bilden, auch nicht für Kultus-Angelegenheiten. Wenn hierüber verhandelt werden soll, so muß sich erst zeigen, ob ein solcher Vorschlag hier Unterstützung findet; ich bitte daher diejenigen, die das Amendement unterstützen, dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben. (Ein Abgeordneter bittet ums Wort.) Es kann nicht eher darüber gesprochen werden....

Eine Stimme: Nur zur Erläuterung bitte ich ums Wort.

Marschall: Es kann nicht eher etwas erläutert werden, als bis die nöthige Anzahl von Mitgliedern dafür stimmt, daß das Amendement berathen werde. Ich bitte also diejenigen, welche dafür sind, daß Corporationen auch nicht für Kultus-Angelegenheiten gebildet werden sollen, dies durch Aufstehen zu erkennen zu geben. (Wird unterstützt.)

Abgeordn. von der Heydt: Wenn ich sagte, daß ich es bedenklich finde, daß der Vereinigte Landtag Kultus-Angelegenheiten berathe, so habe ich nicht blos den Kultus im engsten Sinne, sondern überhaupt die Kultus-Angelegenheiten der Kirche im Auge gehabt. Ich habe dabei erinnert an die zwangsweise Einführung der evangelischen Kirchen-Ordnung und an den Eindruck, den sie hervorgerufen hat. Jede Kirche hat ihre besonderen Organe, die ihre Interessen pflegen und wahren, und man kann der Kirche füglich überlassen, ihre organische Einrichtung selbst zu treffen. Ich finde es hart, wenn sie ihr aufgedrungen werden soll, und ich finde es gleichfalls hart, wenn diese organische Einrichtung in Kultus-Angelegenheiten den Juden zwangsweise gegeben werden soll. Ich würde es viel angemessener finden, wenn man ihnen dieses selbst überließe. Wenn von dem Herrn Landtags-Kommissar gesagt wurde, daß man verpflichtet sei, die Proposition zu berathen, weil sie von des Königs Majestät ausgegangen, so verstehe ich die Pflicht der Stände so, daß sie die Proposition allerdings nicht ohne Antwort lassen dürfen, daß sie sich darüber gewissenhaft auszusprechen haben, daß sie aber, wenn sie der Meinung sind, daß es überhaupt besser sei, in solche Berathungen nicht näher einzugehen, sie auch diese Meinung Sr. Majestät ehrerbietigst vortragen dürfen.

Abgeordn. Aldenhoven: Ich wollte mir erlauben, um dem Edikt vom Jahre 1812 dieselbe Ausdehnung zu geben, um die Juden dahin zu bringen, wohin wir Alle wünschen, daß sie kommen, ein Amendement in Vorschlag zu bringen, dahin lautend:

„Die Juden sind befugt, nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse sich in Synagogen-Gemeinden zu vereinigen."

Dann wäre ihnen die Befugniß ertheilt, sie könnten davon Gebrauch machen, ohne daß der Staat direkt dabei einzuwirken habe.

Geh. Regierungs-Rath Brüggemann: Der letzte Paragraph des Edikts vom Jahre 1812 behält ausdrücklich die Regulirung der Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Juden vor. Darum sind auch diese ohnehin in einem näheren Zusammenhange stehenden Angelegenheiten gerade beim Gesetz-Entwurfe über die korporativen Verbände der Juden ins Auge gefaßt. Außer ihnen berührt noch ein Paragraph die Armen- und Krankenpflege. Andere Verhältnisse werden, wie schon bemerkt worden ist, blos in den §§. 14, 15 und 34 berührt. Sollte der Vereinigte Landtag dahin sich aussprechen, daß diese drei Paragraphen, die auch die bürgerlichen Verhältnisse berühren, wegfallen mögen, so würde der übrige Theil des Gesetz-Entwurfs die Kultus- und Unterrichts-Gegenstände fast ausschließlich um-

fassen. Es wird daher zu erwägen sein, ob die korporativen Verbände sich blos auf Kultus-Gegenstände beschränken oder auch andere, insbesondere die Unterrichts-Verhältnisse, umfassen sollen. Was die Theilnahme der Juden an der Regulirung der äußeren Form dieser Vereine betrifft, so hat die Regierung wohl erkannt, daß es in dieser Beziehung des Beiraths der Juden bedürfe. Die Denkschrift weist aber auch nach, daß dieser Beirath wirklich gepflogen worden ist. Ich selbst habe die Ehre gehabt, zu einer Verhandlung über diese Regulirung der Verhältnisse der Juden mit einigen hiesigen jüdischen Glaubensgenossen kommittirt zu werden. Nachdem der Gesetz-Entwurf vollendet war, ist er den Ober-Präsidenten der Monarchie mit dem Auftrage mitgetheilt worden, einzelne Juden der Provinz, die ein großes Vertrauen genießen, und denen man Einsicht in die jüdischen Verhältnisse zutrauen könne, mit der Absicht des Gesetz-Entwurfs bekannt zu machen, um ihre Wünsche darüber zu vernehmen. Ich darf in dieser Beziehung die hier anwesenden Ober-Präsidenten zur Bestätigung meiner Angabe auffordern. Alle Aeußerungen, die hierauf eingegangen sind, geben mehr oder weniger ein Einverständniß mit dem Entwurf zu erkennen. Mit den Grundsätzen des Entwurfs haben sich Alle einverstanden erklärt und es dankbar anerkannt, daß korporative Verbände für die Kultus-Verhältnisse eingerichtet werden sollen. Es ist den zugezogenen Juden namentlich die Frage vorgelegt worden, ob es nicht hinreichend sei, den Juden die Befugniß zu ertheilen, in solche Korporativ-Verbände zusammenzutreten. Sie haben aber die bloße Befugniß für unzureichend erklärt und darum gebeten, daß der Zwang zum Eintritt in dieselben ausgesprochen werden möge.

Marschall: Ich bemerke, daß das Amendement des Abgeordneten Aldenhoven eigentlich zum §. 3 gehören möchte, denn dort ist vorgeschrieben, wie diese Verbände gebildet werden sollen. Ich stelle anheim, das Amendement bis zur Frage über den §. 3 ruhen zu lassen.

Abgeordn. Hansemann: Im §. 2 ist ausdrücklich gesagt, daß es geschehen soll; nach der Abänderung aber ist die Sache fakultativ. Ich will mir erlauben, noch einige Worte hinzuzusetzen...

Marschall: Wenn der Herr Antragsteller den Wunsch hat, daß das Amendement beim §. 2 berathen werden soll, so muß ich vorerst fragen, ob es die erforderliche Unterstützung findet? (Dies geschieht. — Nach einer Pause.) Es kann also darüber gesprochen werden.

Graf von Helldorff: Meine Herren! Auch ich muß mich in jeder Beziehung gegen den §. 2 erklären. Nicht allein in einer politischen Hinsicht, sondern auch in derjenigen Beziehung, welche das Gutachten der Abtheilung zugelassen hat. In ersterer Hinsicht stimme ich vollständig demjenigen bei, was der Herr Abgeordnete der Ritterschaft aus Pommern entwickelt hat; ich habe nichts hinzuzufügen, als wir würden nach Maßgabe des Gesetz-Entwurfs eine Menge Staaten im Staate erhalten. Aber auch in Beziehung auf die Kultus-Angelegenheiten muß ich bestreiten, daß man die Juden zwingen soll, Synagogen-Vereine zu bilden, denn es könnte dies weiter führen, als sie selbst wünschen können und man überhaupt wünschenswerth, so wie angemessen, finden kann. Ich meines Orts halte für dringend nöthig, daß der Grundsatz, die Kirche sei unabhängig von dem Staat, allgemeine Geltung erlange. Die Kirche sei es vom Staat und der Staat von der Kirche.

Abgeordn. von Meding: Es scheint mir in der That, und ich glaube mich hierbei im Einverständnisse mit dem Herrn Referenten zu befinden, daß wir auf einen Punkt gekommen sind, wo die Frage, was wir eigentlich zu beschließen haben, gewissermaßen in's Unklare gerathen ist. Es scheint mir, daß wir nur darüber Beschluß zu fassen haben, ob wir dem Antrage des Gouvernements dahin beistimmen wollen, daß jüdische

Corporationen gebildet werden sollen, die sich noch mit etwas Anderem, als mit blos kirchlichen Angelegenheiten zu beschäftigen haben. Ich erledige hierbei zugleich die Aufforderung des Herrn Kommissar aus dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, indem er sich auf die Verhandlungen berufen hat, welche durch die Ober-Präsidenten geleitet worden sind. Diese Verhandlungen haben sich allein auf die Bildung von Synagogen-Bezirken bezogen. Der damalige Entwurf ist von mir mit den angesehensten Juden Berlins berathen worden, und er hat damals bei allen Notabilitäten der Judenschaft die vollste Anerkennung gefunden. Es ist vollständig anerkannt worden, daß ein Bedürfniß zur Bildung von solchen Synagogen-Bezirken vorhanden sei. Nur einzelne Ausstellungen sind gemacht, und diese Ausstellungen sind auch bei dem uns jetzt vorliegenden Gesetz-Entwurf berücksichtigt worden. Jetzt handelt es sich darum, ob die Corporationen der Juden auch noch für andere Zwecke gebildet werden sollen, als für die Kultus-Angelegenheiten, und auf die Bejahung oder Verneinung dieser Frage möchte ich bitten, daß die Abstimmung gerichtet und dabei dem Beschluß der hohen Versammlung über die Bildung von Synagogen-Gemeinden nicht präjudizirt würde, und zwar dies um so mehr, als ich nach den Aeußerungen der Herren Vertreter des Gouvernements annehmen zu dürfen glaube, daß von dem Theil des Gesetzes, nach welchem die Corporationen der Juden sich auch mit anderen, wie mit Kultus-Angelegenheiten, beschäftigen sollen, vielleicht abstrahirt werden würde.

Da ich nun einmal an dieser Stelle stehe, so erlaube ich mir noch ein Wort über die Tendenz des Gesetzes überhaupt. Ich kann nicht finden, daß dasselbe den ihm gemachten Vorwurf des Rückschrittes verdiene. Ich finde vielmehr, daß dasselbe, und namentlich auch im Vergleich mit dem Edikt vom Jahre 1812, durchaus den Charakter des besonnenen Fortschrittes trägt.

Es werden alle wesentlichen Rechte, welche durch das Gesetz vom Jahre 1812 den Juden gegeben waren, auf den sehr großen Theil der Monarchie ausgedehnt, der bisher dieser Wohlthaten sich noch nicht erfreute, und ich finde nicht, daß an jenen Rechten etwas Wesentliches genommen oder verschränkt wäre. Wenn die Form der Judenschaft, welche in dem Paragraphen ausgesprochen ist, über den wir eben jetzt sprechen, in der Art organisirt wäre, daß der Verlust der bürgerlichen Rechte, welche den Juden künftig allgemein zustehen sollen, davon abhängig gemacht werden sollte, daß sie dieser Corporation beitreten oder nicht, ja dann könnte ich solchen Vorwürfen gegen das vorliegende Gesetz beitreten. Das ist aber gar nicht der Fall, sondern es sind die Wohlthaten, welche den Juden durch das Gesetz beigelegt werden sollen, im Gesetz allgemein ausgesprochen, ohne daß etwas davon zurückgenommen ist. Ich finde insofern — und ich lege auf das Wort ein besonderes Gewicht — ich finde einen Fortschritt und einen besonnenen Fortschritt in dem gegenwärtigen Gesetze. Der Fortschritt liegt eben darin, daß die Wohlthaten, welche die Juden in den alten Landestheilen haben, ihnen auch in denjenigen sehr bedeutenden Landesstrecken gewährt werden, welche unter einer vielbeschränkenden Gesetzgebung sich befinden, und daß ferner die Verheißungen jetzt erfüllt werden, welche das Gesetz vom Jahre 1812 in Ansehung der Regulirung der Kultus-Angelegenheiten den Juden gemacht hat. Und in dieser Beziehung ist von den Notabilitäten der Judenschaft, mit denen ich verhandelt habe, die Bildung von Synagogen-Gemeinden als eine wahre Wohlthat anerkannt worden.

Dazu aber, daß das Gouvernement den Juden nicht jetzt gleich alle und jede Rechte der Christen zu gewähren für angemessen erachtete, namentlich nicht die Theilnahme an der Standschaft und an dem Eintritt in den Staatsdienst, dazu konnten doch auch sehr gute Gründe vorliegen, und

es ist deshalb noch nicht gerechtfertigt, das vorliegende Gesetz als einen Rückschritt zu bezeichnen.

Landtags-Kommissar: „Der geehrte Redner hat bemerkt, daß die Vorlage, welche an die Ober-Präsidenten zur weiteren Verhandlung mit den Judenschaften gelangt sei, sich lediglich auf das Kultus- und Unterrichtswesen beschränkt habe. Das ist vollkommen richtig und erklärt sich daraus, daß die Verhandlungen über die Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Juden von denjenigen über ihre bürgerlichen Verhältnisse völlig getrennt und von verschiedenen Ministerien behandelt worden sind, und daß erst, nachdem beide Verhandlungen zum Schlusse geführt waren und erst, als die Vorlage an die Stände-Versammlung redigirt werden sollte, eine Zusammenfügung beider bis dahin getrennt gehaltener Gesetz-Entwürfe stattgefunden hat. Bei dieser Veranlassung haben allerdings, wie ich schon bei einer früheren Gelegenheit bemerkte, die prinzipaliter für das Kultus- und Unterrichtswesen zu bildenden Verbände einige Beziehungen auf die bürgerlichen Verhältnisse der Juden erhalten, weil man darin praktische Vortheile zu erkennen glaubte.

Für die Debatte über den vorliegenden Gesetz-Entwurf würde es meines Erachtens wesentlich förderlich sein, wenn man bei Berathung derjenigen Paragraphen, welche sich über die Corporation, so wie über das Kultus- und Unterrichtswesen verbreiten, zunächst von der Voraussetzung ausgehen wollte, daß diese Corporationen ausschließlich für das Kultus- und Unterrichtswesen der Juden gebildet werden, daß man dann bei denjenigen Paragraphen, welche Beziehungen auf die bürgerlichen Verhältnisse haben, sich darüber aussprechen möge, ob man diese für wünschenswerth halte, oder nicht, und daß man endlich, wenn der ganze Abschnitt berathen ist, sich darüber erkläre, ob man die Combination der bürgerlichen und Kultus-Verhältnisse in Einem Gesetz wünschenswerth oder die völlige Trennung für dienlicher erachte. Ich glaube, daß, wenn die hohe Versammlung diesen Gang der Debatte annimmt, dann die vielen Unsicherheiten schwinden und Niemand in seinem Veto präjudizirt oder unsicher werden kann.

Marschall: In Beziehung auf die vorstehende Debatte habe ich noch die Bitte an die folgenden Herren Redner zu richten, sich zuvörderst möglichst an die vorliegende Frage zu halten, welche darin besteht, ob der Vorschlag der Abtheilung angenommen werden soll oder beziehungsweise eines der beiden gestellten Amendements, und wo möglich nicht wieder in die allgemeine Debatte überzugehen, welche geschlossen ist.

Abgeordn. Graf von Schwerin: In vollständiger Anerkennung dessen, was der Herr Marschall eben gesagt hat, daß ein Zurückgehen in die allgemeine Diskussion nicht wünschenswerth sei, verzichte ich darauf, dem Mitgliede aus der Mark Brandenburg, das vor mir hier stand, den näheren Nachweis zu führen, daß das, was ich vorhin bemerkte, richtig ist und allerdings ein Rückschritt von dem Prinzip des Staatsbürgerthums in diesem Gesetze liege; ich verweise lediglich auf den §. 15 des Gesetzes, der eben die Juden nur als Juden und als Vertreter der Judenschaft in die Stadtverordneten-Versammlung treten lassen will, während sie bisher als Bürger hineintraten. Ich will nur auf den §. 2 zurückkommen, der diesen Augenblick in Frage ist, und da erkläre ich, daß ich dem Amendement, das von dem Abgeordneten der Rhein-Provinz gestellt, durchaus beitrete, weil es eben den Grundsatz ausspricht, den ich zuvor entwickelt habe, den Grundsatz, daß der Staat diese Angelegenheit nicht zu regeln, sondern nur zu verbieten habe, was gegen seine Zwecke ist.

Abgeordn. Hansemann: Ich verzichte auf das Wort, da der Herr Abgeordn. Graf von Schwerin vollständig das gesagt hat, was ich bemerken wollte.

Abgeordn. von Beckerath: Die Abtheilung hat vorgeschlagen, den §. 2 so zu amendiren, daß die nach demselben zu bildenden Judenschaften ausschließlich nur zu Kultuszwecken bestimmt sein sollen; von mehreren Seiten ist es aber mit Recht als bedenklich bezeichnet worden, daß die Kultus-Angelegenheiten irgend einer Konfession von den Ständen berathen werden. Diesem Bedenken gegenüber, scheint mir das Amendement des Abgeordneten aus der Rhein-Provinz sehr zweckmäßig, und zwar aus einem weiteren, den Verhältnissen der Rheinprovinz entlehnten Grunde. In der Rheinprovinz besteht zur Zeit noch die von der Fremdherrschaft herrührende jüdische Konsistorial-Verfassung, es bestehen in drei verschiedenen Städten Konsistorien, welche bisher auf die sittlichen Verhältnisse der Juden einen sehr günstigen Einfluß ausgeübt haben, und auf deren Erhaltung auch, so viel mir bekannt ist, die Juden in der Rheinprovinz großen Werth legen. Wenn wir uns nun in die Lage versetzen, daß unsere eigenen konfessionellen Einrichtungen, sei es auch nur insofern sie mit dem Staate zusammenhingen, ohne unser Zuthun zwangsweise abgeändert werden sollten, so liegt darin für mich ein Grund, diese ganze Bestimmung nur fakultativ zu wünschen, und ich schließe mich daher dem Amendement des Abgeordneten aus der Rheinprovinz an.

Abgeordn. Frhr. von Manteuffel I.: Ich muß gestehen, daß ich in diesen §§. 2 bis 14 durchaus etwas von einer Agende oder Bestimmungen über den Kultus nicht erkenne. Diese sämmtlichen Paragraphen scheinen mir Verhältnisse zu reguliren, die in der christlichen Kirche mit dem Ausdrucke Parochial-Verhältnisse bezeichnet werden. Parochial-Verhältnisse bezeichnen die äußere Seite der Kirche, wo sie mit dem bürgerlichen Leben in Berührung tritt. Es wird der hohen Versammlung wohl erinnerlich sein, daß über die Parochial-Verhältnisse vielfach auf den Provinzial-Landtagen berathen worden ist. Dies ward nothwendig, weil dahin auch zum großen Theil Vermögensrechte gehören, und auch die vorliegenden Bestimmungen sind nicht ohne Einfluß auf die Vermögens-Verhältnisse der Nichtjuden. Es kommt nämlich dem Einzelnen, der mit der Judenschaft kontrahirt, wesentlich darauf an, ob sein Kontrahent eine moralische Person ist, die sich zu verpflichten im Stande ist. Es ist gesagt, man müsse die Bildung der Corporationen fakultativ hinstellen, ich glaube aber, daß man dadurch gerade die Juden benachtheiligen würde. Abgesehen von der Schwierigkeit, eine Corporation zu Stande zu bringen, würde dann das Verhältniß immer nach den Regeln von Gesellschafts-Verträgen zu beurtheilen sein. Es ist eine besondere Beschwerde der bisher bestehenden Synagogen-Vorstände, daß sie eben bei jeder Differenz auf den Weg der Prozesse verwiesen werden, und sie wünschen daher dringend, daß sie derselben Vorzüge theilhaftig werden möchten, welche die christlichen Konfessionen im bürgerlichen Leben haben. Diese sollen ihnen hier geboten werden unter Formen, mit denen sich die Juden selbst einverstanden erklärt haben. Ich glaube also, wenn man im Sinne der Juden handeln will, so darf man ihnen das nicht streichen, ich glaube, sie würden darin einen schmerzlichen Verlust erblicken.

Abgeordn. von Gottberg: Ich muß mich in mancher Beziehung der Ansicht des verehrten Redners, der eben diesen Platz verlassen hat, anschließen. Ich bin nämlich vollständig gegen beide Amendements und stimme für das Gutachten der Abtheilung. So viel ich weiß, ist es bisher den Juden, weil sie nicht in Corporationen verbunden gewesen sind, unmöglich gewesen, ihre äußeren Kultusverhältnisse zu ordnen. Die Bildung von Gemeinden ist also nothwendig und wird von den Juden selbst gewünscht. Auch die Christen sind, um ihre Angelegenheiten zu ordnen, in Gemeinden verbunden. Wenn wir also den Juden sagen, ihr seid blos befugt, ihr könnt es thun, ihr braucht es aber nicht zu thun, so geben sie

besser als die Christen, und da muß ich aufrichtig gestehen, das wünsche ich nicht.

Nein, es soll nicht blos die Befugniß, sondern die Verpflichtung ausgesprochen sein, eine religiöse Gemeinde zu bilden, um die äußeren religiösen Verhältnisse festzustellen. Ich stimme daher vollständig dem Gutachten der Abtheilung bei. (Unter großem Lärmen wird auf Abstimmung angetragen, und dieser Ruf wiederholt sich so lange, bis der Marschall das Zeichen mit der Glocke giebt.)

Marschall: Die Abstimmung kann nicht erzwungen werden. Es hat jetzt der Herr Abgeordnete Aldenhoven das Wort.

Abgeordn. Aldenhoven: Ich kann mich dem vorigen Redner nicht anschließen. Ich glaube, wir kämpfen für einen großen Grundsatz. Wir dürfen der Staats-Regierung nicht das Recht einräumen, auf das religiöse Gebiet einzugreifen ..... (Viele Stimmen: Oho!) Wir dürfen nicht gestatten, daß sie den Juden anbefiehlt: Ihr sollt euch in Corporationen eintheilen. Was heute den Juden geschieht, das geschieht morgen den Deutsch-Katholiken und anderen Sekten, die sich bilden wollen, und wir müssen die Freiheit für Jeden erkämpfen. Daher bleibe ich bei meiner Ansicht stehen.

Abgeordn. Kuschke: Ich wollte nur die ganz kurze Bemerkung machen, daß Jeder, welcher mit den Angelegenheiten der Juden zu thun gehabt hat, wünschen muß, daß überall solche Corporationen gebildet werden. Die Juden wünschen es selbst, und wenigstens wird das Bedürfniß in den alten Provinzen in jeder Stadt sich zeigen, wo sich Juden befinden.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Es ist die Behauptung des letzten Redners wohl nur deswegen auf die alten Provinzen beschränkt worden, weil ein anderer Redner der Konsistorial-Verfassung in der Rhein-Provinz gedacht hat. Eine solche hat unter dem Kaiserreiche bestanden und besteht zum Theil noch, so weit sie nämlich fortbestehen konnte. Sie bezieht sich auf die frühere geographische Departements-Abgränzung, und es bestand ein solches Konsistorium in dem Departement der Saar zu Trier, im Departement der Sieg zu Bonn und im Departement der Aar zu Krefeld. Diese Konsistorien hatten einen doppelten Zweck: einmal in Betreff der Leitung der inneren jüdischen Kultus-Angelegenheiten, und darin waren sie verbunden mit dem großen Sanhedrin in Paris. Dieses Band ist zerrissen, und seitdem hat eine übereinstimmende Leitung der inneren jüdischen Kultus-Angelegenheiten aufgehört. Dann aber bezog sich diese Konsistorial-Verfassung auch auf die Regulirung der äußeren Angelegenheiten, und in dieser Beziehung ist ihr Zweck mit den eben jetzt allgemein zu bildenden korporativen Verbänden übereinstimmend, nur mit dem Unterschiede, daß diese Verbände sich nicht über eine Menge von Synagogen erstrecken, sondern jede Synagoge ihren eigenen Verband bildet.

Marschall: Es haben noch die Herren Abgeordneten von Bila und Graf von Merveldt um das Wort gebeten. Wenn wir diese gehört haben, werden wir zur Abstimmung übergehen können.

Abgeordn. von Bila: Meine Herren, ich glaube, wir dürfen uns in dem vorliegenden Falle nicht allein von dem Prinzip der allgemeinen Freiheit leiten lassen; es handelt sich hier um die Frage: Liegt ein Bedürfniß vor, die Regulirung von Seiten des Staates eintreten zu lassen? Ich sage, es liegt ein doppeltes Bedürfniß vor. Einmal erfordert es das allgemeine Staats-Interesse, dann aber auch das spezielle Interesse der Juden. Daß das allgemeine Staats-Interesse dies erfordere, ist schon genügend dargethan, und eben so haben es diejenigen jüdischen Lehrer und Rabbiner, welche darüber von den Staats-Behörden befragt worden, als ein dringendes Bedürfniß anerkannt. Ich glaube nicht, daß die hohe Ver-

sammlung diesen Ansichten widersprechen wird, und es wäre gerade gegen das Interesse der Juden gehandelt, wenn man die Regulirung von Seiten des Staates nicht gestatten wollte.

Abgeordn. Graf von Merveldt: Was die Verhältnisse in meiner Gegend betrifft, so muß ich bemerken, daß die Juden dringend wünschen, der Staat möge die Ordnung ihrer Synagogen-Verhältnisse und ihrer übrigen äußeren Kultus-Angelegenheiten in die Hand nehmen, und zwar die Leitung derselben durch die Staats-Behörden übernehmen, natürlich nach Vernehmung der Ansichten der Juden durch geeignete Vertreter, wie es auch im Gesetze beabsichtigt ist.

Marschall: Von den vorliegenden Vorschlägen geht einer dahin, den §. 2 ganz zu streichen, also von jeder Bildung von Corporationen ganz zu abstrahiren; ein anderer dahin, lediglich den Juden anheim zu stellen, ob sie Corporationen bilden wollen, und der dritte ist der der Abtheilung, welche nur für Kultus-Zwecke Corporationen haben will.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Was meinen Antrag betrifft, so würde davon jetzt abzusehen sein.

Marschall: Der Herr Abgeordnete von der Heydt hat den Antrag gestellt, den Paragraph ganz zu streichen. Auf diesen Antrag werde ich die erste Frage richten, auf den Antrag, daß man den Juden die Befugniß einräume, Corporationen zu bilden, die zweite, und auf den Abtheilungs-Vorschlag die dritte Frage.

Abgeordn. von Meding: Ich erlaube mir, auf das zurückzukommen, was ich eben bemerkt hatte. Ich bin zweifelhaft, ob wir bei dieser Fragestellung diejenigen Punkte treffen, auf die es bei der Entscheidung der Frage wesentlich ankömmt. Mich dünkt, die Frage zerfalle in verschiedene Punkte, einmal: „Soll überhaupt eine Corporation unter den Juden durch den Staat gebildet werden"? und dann: „Sollen diese Corporationen zugleich auf die bürgerlichen und Kultus-Verhältnisse sich beziehen?" Es sind viele Redner darüber gehört worden, ob die Bildung solcher Corporationen durch den Staat überhaupt wünschenswerth sei oder nicht; ich glaube aber, daß der Punkt, welcher der allerwichtigste ist, nämlich der, ob für die Kultus-Angelegenheiten der Juden die Bildung von solchen Corporationen dringendes Bedürfniß sei, noch gar nicht erörtert ist und noch nicht hat erörtert werden können, weil er erst bei dem folgenden Paragraphen vorkommt. Wenn wir also über §. 2 in der Art abstimmen, daß wir durch die Majorität der Versammlung die Bildung von Corporationen ganz und gar verwerfen, so würden wir der Frage wegen der Nothwendigkeit von Corporationen für die Kultus-Angelegenheiten präjudiziren. Ich komme auf den Antrag zurück, daß zuerst darüber abgestimmt werden muß, ob die Corporationen lediglich für Kultuszwecke gebildet werden sollen, was auch konform mit dem Abtheilungs-Vorschlage ist.

Graf von Schwerin: Mir scheint, es kann keine andere Ordnung der Fragestellung zum Ziele führen, als diejenige, welche der Herr Marschall vorgeschlagen hat. Es ist doch nothwendig, daß jedenfalls zuerst gefragt werden muß, ob überhaupt keine Corporationen gebildet werden sollen, dann, ob sie gebildet werden können, und zuletzt erst, ob sie zu dem bestimmten Zwecke gebildet werden sollen, wie die Abtheilung vorschlägt. Wenn wir den Antrag der Abtheilung annehmen, so findet die Verbindung nur für die religiöse Beziehung statt. Ich halte an meinem Antrage noch fest, obgleich ich wenig Aussicht habe, die Majorität für ihn zu bekommen; es ist aber die vom Herrn Marschall vorgeschlagene Fragestellung der einzige richtige Weg zur Ermittelung der Meinung der Versammlung.

Abgeordn. Möwes: Es scheint nach dem Gehörten nicht mehr zweifel-

haft zu sein, daß die Versammlung ihre Abstimmung nur darauf richten will, daß sich die Vereinigung der Juden in Corporationen nur auf die kirchlichen Verhältnisse beziehen soll. Das ganze noch obwaltende Bedenken würde daher beseitigt werden, wenn man das Wort „Synagogen-Gemeinde" einschöbe. Ist dies geschehen, so kann kein Zweifel mehr darüber sein, daß das korporative Prinzip sich nur auf die religiösen Verhältnisse der Juden bezieht.

Abgeordn. von Meding: Ich bin ganz damit einverstanden, wenn über den Antrag der Abtheilung zuerst abgestimmt würde. Wenn aber über eines der Amendements gestimmt würde und eines derselben die Majorität erhielte, so würden wir uns für die nächste Frage präjudizirt haben, die wir noch nicht berathen und diskutirt haben. (Lebhafter Ruf nach Abstimmung.)

Marschall: Ich muß bei meiner Fragestellung bleiben und frage also zuerst, ob — es versteht sich von selbst, daß Se. Majestät der König allerunterthänigst darum gebeten werden soll — der §. 2 des Gesetzes ganz wegfallen soll?

Die, welche für Bejahung der Frage sind, bitte ich aufzustehen. (Nur eine sehr geringe Zahl der Mitglieder erhebt sich.) Die zweite Frage ist, ob die Juden befugt sein sollen, nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse sich zu Corporationen zu vereinigen?

Abgeordn. von Puttkammer: Schließt diese Frage die letzte aus? (Viele Stimmen: Nein! nein! Andere Stimmen: Abstimmung! während Abgeordneter von Meding sich nochmals um das Wort meldet, der Ruf nach Abstimmung aber immer dringender und lauter wird.)

Abgeordn. von Meding: Ich muß mir erlauben, nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn die eben gestellte Frage von der Versammlung bejaht wird, dann über einen Punkt, und zwar einen höchst wichtigen Punkt, für die Juden abgestimmt wird, über den wir noch nicht diskutirt haben, nämlich über den — lassen Sie ihn mit einem unverfänglichen Worte mich bezeichnen — ob Sie für die externen Angelegenheiten des jüdischen Kultus eine zwangsweise Vereinigung oder nur eine freiwillige haben wollen. Ich muß es wiederholen, ich habe mit angesehenen Juden, mit Notabilitäten derselben mehrere Konferenzen gehabt; die Frage ist weitläuftig besprochen worden, und diese Herren waren einstimmig der Meinung, daß die zwangsweise Bildung solcher Synagogen-Gemeinden nothwendig sei. Ich möchte bitten, daß nicht über eine so wichtige Frage abgestimmt wird, ehe sie nicht von allen Seiten beleuchtet ist.

Marschall: Um die Sache recht deutlich zu machen, würde ich mit Bewilligung des Herrn Antragstellers noch etwas ändern und sagen: „Soll den Juden lediglich die Befugniß gegeben werden, nach Lage der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse sich in Corporationen zu vereinigen?"

Landtags-Kommissar: Schließt das Wort „lediglich" den Zwang aus?

Marschall: Das würde dann jeden Zwang ausschließen.

Abgeordn. von Auerswald: Das würde die Frage meines geehrten Nachbars sein, welche dahin ging, ob diese Fassung im Fall der Bejahung die zweite Frage ausschließe?

Marschall: Darum schlage ich diese Fassung vor, weil man darauf deutlicher antworten kann.

Abgeordn. von Auerswald: Ich bitte, daß dies nicht geschehe. Ich würde dafür stimmen, daß zunächst über das Abtheilungs-Gutachten abgestimmt werde. (Viele Stimmen: Abtheilungs-Gutachten!)

Abgeordn. Graf von Schwerin: Meiner Meinung nach kann das Amendement nur den Sinn haben, daß es, insofern die Frage bejaht wird, das Abtheilungs-Gutachten ausschließt. Es handelt sich nur darum, ob

man den Grundsatz adoptiren will, daß der Staat berechtigt sei, zwangsweise religiöse Gemeinschaften zu organisiren, oder ob man den Juden überlassen will, nach Gutdünken solche Gemeinschaften zu organisiren, wobei dem Staate nur vorbehalten bliebe, das zu verbieten, was seinen Zwecken widerspricht.

Abgeordn. Möwes: Ich glaube, wir befinden uns noch immer in einem Mißverständnisse, wenn wir davon sprechen hören, ob es gut gethan sei, die religiösen Verhältnisse der Juden zu organisiren. Davon scheint gar nicht mehr die Rede zu sein, sondern, wie der geehrte ritterschaftliche Abgeordnete aus der Provinz Brandenburg ganz richtig bemerkte, es handelt sich um die externa der jüdischen Gemeinden als religiöse Gesellschaften, und so wie die evangelischen und katholischen Gemeinden eine äußere Form haben, in welcher sie ihr Recht ausüben, ihre Vermögens-Verhältnisse verwalten, so ist es auch für die jüdischen Gemeinden nöthig, daß sie so organisirt werden. Denn sie können gewählte Rechte nicht ausüben, ohne Corporationsrechte zu haben, und ich muß aus eigener Erfahrung dem geehrten Abgeordneten aus der Provinz Brandenburg auch darin beistimmen, daß in Berlin die jüdische Gemeinde mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt hat, um ihre Vermögens-Verhältnisse und Rechte überall nach außen hin und gegen dritte Personen zu vertreten. Um dies allein kann es sich aber hier handeln. (Vielfacher Ruf zur Abstimmung.)

Abgeordn. von Auerswald: Ich wollte mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn zuerst eine Frage auf das Gutachten der Abtheilung gestellt wird, dann das Princip beobachtet wird, was bisher namentlich von dem geehrten Herrn Landtags-Marschall beobachtet worden ist, daß nämlich durch die erste Abstimmung die folgende nicht kaptivirt wird.

Eine Stimme: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß es sehr angemessen wäre, wenn die Frage über das Amendement in der Art gestellt würde: „Soll den jüdischen Gemeinden es anheimgestellt bleiben?"

Abgeordn. von Byla: Jeder Zweifel, glaube ich, wird dann wegfallen, wenn in der Fragestellung gesagt wird: „Sind die Juden befugt, aber nicht verpflichtet u. s. w.?"

Marschall: Das ist mit anderen Worten dasselbe gesagt ... (Ein Abgeordneter versucht zu sprechen.) ich kann mich nicht unterbrechen lassen, ich muß dasselbe Vorrecht, was jeder andere Redner für sich hat, für mich auch in Anspruch nehmen. Es ist dies ganz dasselbe, was in der Frage liegt, wonach die Bildung der Synagogen-Gemeinden lediglich in die Befugniß der Juden gestellt werden soll, und Jeder wird genau wissen, was für Folgen aus der Beantwortung dieser Fragen hervorgehen.

Abgeordn. Stöpel: Mir scheint, daß die Fragestellung dadurch schwierig wird und verschiedene Meinungen darüber laut geworden sind, weil wir in beiden Fragen das Subjekt geändert haben. Die Regierung wird in der ersten und zugleich in der zweiten Frage das Subjekt sein müssen und daher die erste Frage lauten: „Soll die Regierung den Judenschaften Corporationsrechte geben dürfen?" Die zweite Frage wird sein: „Soll sie ihnen Corporationsrechte geben?" (Wiederholter stürmischer Ruf zur Abstimmung.)

Marschall: Ich stelle die Frage so, wie ich sie vorher vorgeschlagen habe: „Soll den Juden lediglich die Befugniß zustehen, sich nach Maßgabe des Orts und der Bevölkerungs-Verhältnisse zu Synagogen-Gemeinden zu vereinigen." Diejenigen, welche die Frage bejahen wollen, bitte ich aufzustehen. (Nur wenige Abgeordnete erheben sich.)

Wir kommen also zur dritten Frage: „Soll der Vorschlag der Abtheilung angenommen werden?" Die dafür stimmen, bitte ich aufzustehen. (Ist mit großer Majorität angenommen.) Es fragt sich nun noch, ob der

Vorschlag der Abtheilung angenommen werden soll, daß anstatt der Worte: „Judenschaft und Judenschafts-Bezirk“, gesagt werde: „Synagogen-Gemeinde und Synagogen-Bezirk.“

Abgeordn. Jachmann: Ich glaube, daß das Wort Synagoge ein Wort ist, welches ich nie von den Juden habe brauchen hören; sie brauchen nur das Wort Schule. (Lebhafte Zeichen des Unwillens in der Versammlung.)

Marschall. Ich kann also den Antrag der Abtheilung als angenommen betrachten.

Referent Abgeordn. Sperling:

§. 3.

Die Bildung dieser Judenschaften erfolgt durch die Regierungen nach Anhörung der Betheiligten in der Art, daß jede Judenschaft eine Stadt zum Mittelpunkt erhält, nach welcher sie benannt wird, und mit der die jüdischen Einwohner der umliegenden Städte und Dörfer oder anderer ländlichen Besitzungen verbunden werden.

In gleicher Weise sind die Regierungen ermächtigt, nach dem Bedürfniß Abänderungen der Judenschafts-Bezirke vorzunehmen und die hierauf bezüglichen Verhältnisse unter Zuziehung der Betheiligten, einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger, zu ordnen.

Gutachten der Abtheilung:

Bei der Bildung von Synagogen-Gemeinden nach anderen Grundsätzen zu verfahren, als bei der Bildung christlicher Kirchengemeinden, ist keine Veranlassung vorhanden. In dem einen Falle wird es die Juden der umliegenden Dörfer der Synagoge einer Stadt zuzuweisen zweckmäßig, in dem anderen die Gestattung mehrerer Synagogen an einem und demselben Orte, wie z. B. in Berlin, Breslau &c., nothwendig sein. In Betracht dessen schlägt die Abtheilung vor, den ersten Absatz des §. 3 auf die Worte zu reduziren: „die Bildung dieser Synagogen-Gemeinden erfolgt durch die Regierungen nach Anhörung der Betheiligten.“

Der zweite Abschnitt, welcher mit den Worten anhebt: „In gleicher Weise &c.“, kann unverändert beibehalten werden.

Marschall: Verlangt Jemand das Wort? Wenn es nicht verlangt wird, so frage ich, ob dieser Vorschlag der Abtheilung angenommen werden soll? Die den Vorschlag annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. — Er ist angenommen.

Referent Sperling:

„§. 4.

Die einzelnen Judenschaften erhalten in Bezug auf ihre Vermögens-Verhältnisse die Rechte juristischer Personen. Der Verband der Judenschaften bezieht sich lediglich auf die ihnen durch diese Verordnung ausdrücklich überwiesenen Angelegenheiten.“

Der zweite Satz: „der Verband der Judenschaften“ u. s. w., muß um so mehr wegfallen, da Solches schon der Beschluß zu §. 2 mit sich bringt.

Marschall: Wenn nichts dagegen bemerkt wird, so ist er angenommen.

Referent Sperling:

§. 5.

Jede Judenschaft erhält einen Vorstand und eine angemessene Zahl von Repräsentanten.

§. 6.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern, welche ihr Amt unentgeltlich verwalten.

§. 7.

Die Zahl der Repräsentanten der Judenschaft soll mindestens 9 und höchstens 21 betragen.

Diese Paragraphen geben zu keiner Erinnerung Veranlassung.

Marschall: Ist in der hohen Versammlung etwas dagegen zu erinnern? Wenn nichts erinnert wird, so sind die Paragraphen angenommen.

Referent Abgeordn. Sperling:

§. 8.

Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Judenschaft, welche entweder ein Grundstück besitzen, oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, oder sich sonst ohne fremde Unterstützung selbstständig ernähren und mit Entrichtung der Abgaben für die Judenschaft während der letzten 3 Jahre nicht in Rückstand geblieben sind, wählen die Repräsentanten und diese den Vorstand der Judenschaft auf 6 Jahre. Die Wahl ist überall zugleich auf eine entsprechende Zahl von Stellvertretern zu richten.

Gutachten der Abtheilung:

Bei der Ausübung des Wahlrechts dürfte es wohl, wie in anderen Fällen, nur darauf ankommen, daß das Mitglied männlichen Geschlechts, volljährig, unbescholten, selbstständig sei und seine Verpflichtungen gegen die Gemeinde bis dahin erfüllt habe. Auf Grundbesitz und Gewerbe-Betrieb hinzuweisen, erscheint müßig, da weder das Eine, noch das Andere die Ausübung des Wahl-Rechts bedingen soll. Weshalb bei dem Juden, seiner Gemeinde gegenüber, darauf gesehen werden soll, ob er fremde Unterstützung genieße oder nicht, war der Abtheilung noch weniger einleuchtend. Sie stimmte deshalb für die Weglassung der Worte: „entweder ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, oder sonst ohne fremde Unterstützung", so daß dann der Paragraph also lauten würde:

Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Synagogen-Gemeinde, welche sich selbstständig ernähren u. s. w.

Marschall: Ich frage, ob dem Vorschlage der Abtheilung beigetreten wird, und bitte diejenigen, welche ihm beitreten, aufzustehen. — Der Vorschlag ist angenommen.

Abgeordn. von Auerswald: Ich muß bedauern, daß ich auf einen früheren Paragraphen zurückkomme, nämlich auf den zweiten Theil des §. 3, über den keine Erinnerung, aber auch keine Abstimmung erfolgt ist. Es wurde das Gutachten der Abtheilung verlesen, in welchem steht, daß dieser Theil unverändert angenommen werden kann, der Theil selbst wurde nicht verlesen, und die Versammlung hat sich nicht darüber erklärt, da sie nicht befragt wurde. Er lautet: „In gleicher Weise sind die Regierungen ermächtigt, nach dem Bedürfniß Abänderungen der Judenschafts-Bezirke vorzunehmen und die hierauf bezüglichen Verhältnisse unter Zuziehung der Betheiligten, einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger, zu ordnen."

Wenn Gläubiger da sind, die Rechte zu verfolgen haben gegen die Vereine, so gehören sie natürlich zu den Betheiligten, und ich glaube nicht, daß es dem eigentlichen Sinne der Sache und, ich möchte sagen, der Würde des Gesetzes angemessen ist, daß diese Worte stehen bleiben. Ich sehe durchaus keinen entschiedenen Nutzen davon ein, denn die allgemeinen Rechts-Prinzipien behalten ihre Geltung, sie bedürfen nicht dieser speziellen Verstärkung, und der Richter wird den Gläubigern ihr Recht zuerkennen.

Referent Sperling: Ich glaube im Namen der Abtheilung diesem Vorschlage beitreten zu können. Wenn in der Abtheilung nichts monirt worden ist, so hat es nur darin seinen Grund gehabt, daß man diese Worte für müßig hielt.

Landtags-Kommissar: Ich will mich zwar dem Wegfall dieser Worte nicht bestimmt widersetzen, insofern aber muß ich mich ihrer annehmen, als ich behaupte, daß sie allerdings eine Bedeutung haben. Unter „Betheiligten" sind nur die Mitglieder der Synagogen-Gemeinden (wie die hohe Versammlung sie zu nennen beliebt hat) verstanden. Daß aber diese als moralische Corporationen Schulden, also auch Gläubiger haben können, ist eben so gewiß, als daß diese Gläubiger bei Abänderungen der Synagogen-Bezirke und Synagogen-Gemeinden interessirt sind. Die Vollständigkeit des Gesetzes dürfte daher eigentlich erfordern, daß die Worte stehen bleiben.

Referent Sperling: Wenn die Juden in Beziehung auf Kultus-Angelegenheiten Corporationen bilden, so setzen diejenigen, die in dem Vereine bleiben, die juristische Person fort, und an das Vermögen dieser Person werden sich die Gläubiger halten. Ist ein Mitglied selbst dem Gläubiger persönlich verhaftet, so wird er ihm persönlich verhaftet bleiben, auch wenn er aus der Gemeinde ausscheidet.

Landtags-Kommissar: Ich bedaure nochmals, wegen eines so unbedeutenden Gegenstandes das Wort ergreifen zu müssen, aber ich kann die Richtigkeit der aufgestellten Behauptung nicht anerkennen. Wenn eine juristische Person von dem Staate anerkannt ist, so erhält sie als solche eine bestimmte Umgränzung, und sie kann sowohl Gläubigerin als Schuldnerin sein. Wenn nun im gesetzlichen Wege die Circumscription dieser juristischen Person verändert wird, so bezieht sich das Recht der Gläubiger auf die neue Circumscription. Deshalb erscheint es keinesweges überflüssig, zu bestimmen, daß dergleichen Veränderungen nur unter Zuziehung der Gläubiger stattfinden können.

Abgeordn. von Auerswald: Ich muß doch glauben, daß die Worte überflüssig sind. (Murren in der Versammlung.) Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich denselben Werth darauf lege, wie der Herr Landtags-Kommissar gethan hat, und deshalb das Wort ergreife. Ich glaube den Gründen des Herrn Referenten nur den praktischen hinzufügen zu dürfen, daß in Beziehung auf christliche Corporationen der Art ein solcher Passus nicht im Gesetze steht. Alle diejenigen, namentlich die Herren Landräthe, deren Kollege ich früher war, die in der Lage gewesen sind, Aenderungen von Kirchen-Gemeinden einleiten zu müssen, werden mir zugeben müssen, daß man einen diesfälligen Mangel im Gesetz nicht bemerkt hat. Ich trage daher wiederholt darauf an, daß diese Worte gestrichen werden, und ich bitte den Herrn Marschall, darauf die Frage zu stellen.

Marschall: Ich werde fragen, ob die Worte „einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger" gestrichen werden sollen. Die diesen Vorschlag unterstützen, bitte ich aufzustehen. (Mehrere Stimmen: Es ist schon darüber abgestimmt worden.) Ich muß bestreiten, daß dieser Abschnitt des Paragraphen ausdrücklich angenommen worden ist; es ist nicht darüber gesprochen, sondern darüber hinweggegangen worden. Ueberhaupt ist aber noch nicht ermittelt, ob der Antrag die nöthige Unterstützung gefunden hat. (Mehrere Stimmen: Wir haben die Frage nicht verstanden.) Ich habe gefragt: „Ob das Amendement Unterstützung findet?" ich wiederhole jetzt diese Frage und bitte diejenigen, welche es unterstützen wollen, aufzustehen. Es ist hinreichend unterstützt.

Abgeordn. von Meding: Da das Amendement Unterstützung fand, so muß ich mir erlauben, noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, zur Widerlegung dessen, was von dem Abgeordneten aus Preußen angeführt worden ist. Es läßt sich das hier vorliegende Verhältniß mit ähnlichen unter den christlichen Gemeinden deshalb nicht vergleichen, weil die jüdischen Corporationen bisher im Staate allgemein nur als Privat-Gesellschaften anerkannt wurden, und weil es gerade ein so außerordentlich wich-

tiger Fortschritt ist, den dies vorliegende Gesetz zu Gunsten der Juden macht, indem es aus diesen Privat-Gesellschaften öffentlich anerkannte Corporationen macht. Hier in der Provinz, so viel ich weiß, kommen die Verhältnisse, daß die Judenschaft mit bedeutenden Schulden belastet wäre, nicht vor; in den westlichen Provinzen aber, so viel ich weiß, in Westfalen, in Paderborn, haben die Judenschaften sehr bedeutende Schulden; das Interesse der Gläubiger der Juden hierbei ist also dort sehr groß, und auch dort sind die Juden-Gesellschaften bisher nur Privat-Gesellschaften gewesen. Sie sollen künftig öffentliche Corporationen werden, und da ist es natürlich, daß man mit ihnen nicht ganz so verfahren kann, als man mit christlichen Gesellschaften verfahren würde, die schon immer Corporations-Rechte gehabt haben. Ich glaube, daß das ein genügender Grund ist, daß man bei dem stehen bleiben muß, was das Gouvernement proponirt hat, nämlich dabei, daß die Möglichkeit bleibt, bei einer neuen Abgränzung von Corporationen auch die Gläubiger zu hören und ihr Interesse mit wahrzunehmen.

Abgeordn. von Auerswald: Davon ist aber hier gar nicht die Rede, denn die betreffenden Worte beziehen sich nicht auf das Verfahren bei der bevorstehenden neuen Einrichtung, sondern bei etwaniger künftiger Aenderung bereits eingerichteter Synagogen-Gemeinden. (Ruf zur Abstimmung.)

Referent Sperling: Dem ist jedenfalls schon durch die allgemeine Gesetzgebung prospizirt. Aber ich stelle anheim, darüber hinwegzugehen, weil die angegriffenen Worte nie schaden können.

Eine Stimme: Ich bemerke, wenn im Abtheilungs-Gutachten zu §. 3 am Schluß gesagt ist: „Der zweite Abschnitt, welcher mit den Worten anhebt u. s. w. kann unverändert beibehalten werden", und wenn die hohe Versammlung bis zu diesem Punkte das Gutachten angenommen hat, daß dann die Diskussion geschlossen sein dürfte. (Einige Stimmen: Ja!)

Marschall: Wenn wirklich dies der Fall gewesen wäre und es hätte ein solches Uebersehen stattgefunden, so würde es der hohen Versammlung überlassen bleiben, dieses Versehen durch einen Beschluß auszugleichen. Das Amendement ist gestellt, ist von einer hinreichenden Anzahl unterstützt worden, und ich werde daher fragen, ob es angenommen, ob also die Worte „einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger" aus dem zweiten Satze des §. 3 gestrichen werden sollen. Die für das Streichen dieser Worte sind, bitte ich aufzustehen. (Die Majorität erklärt sich dagegen.)

Referent Sperling (liest vor):

„§. 9.

Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet. Nach Ablauf der ersten drei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstands-Mitglieder und der Repräsentanten nach dem Loose, demnächst jedesmal die ältere Hälfte aus."

Gutachten zu §. 9.

Ueber den ersten Satz, welcher die Worte enthält: „Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet", waren die Mitglieder der Abtheilung verschiedener Meinung. Die Einen hielten diese Bestimmung für zweckmäßig, weil die Anwesenheit eines Regierungs-Kommissarius für die Ordnungsmäßigkeit der Wahl Garantie gewähre und es dahinstehe, ob nicht einzelne Synagogen-Gemeinden auf einer so niedrigen Stufe der Bildung sich befinden möchten, daß sie eine Wahl selbstständig auszuführen außer Stande wären. Die Anderen dagegen vermeinten, daß, wenn ein solcher Fall, wie der eben gedachte, wirklich vorkommen sollte, die Juden wenigstens so gebildet sein würden, einen zur Leitung der Wahl geschickten Mann sich selbst zu ermitteln, auf keine Weise ein so vereinzelter Ausnahme-Fall aber hinreiche, eine lästige

Bestimmung für alle Synagogen-Gemeinden im preußischen Staate zu motiviren. Bei keiner ähnlichen Verbindung von Christen finde eine Einmischung der Regierung, wie die in Rede stehende, statt, und wenn überhaupt von Gleichstellung der Juden mit den Christen in ihren Rechten die Rede sein solle, so müsse vor Allem eine Beschränkung der ersteren in weniger erheblichen Punkten, wie der vorliegende, nicht vorkommen. Die Abstimmung ergab für eine jede dieser beiden Ansichten eine gleiche Zahl von Stimmen. Es erklärten sich acht Mitglieder für und eben so viele gegen die Beibehaltung des qu. Satzes.

Marschall: Es liegt hier also kein Vorschlag der Abtheilung vor.

Abgeordn. Hansemann: Welchen Antrag macht denn der Herr Referent?

Marschall: Es kommt hier nicht auf den Antrag des Herrn Referenten, sondern auf den der Abtheilung an.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich trete der Ansicht derjenigen Mitglieder der Abtheilung bei, die es nicht für angemessen erachten, den Grundsatz beizubehalten, daß das Wahlgeschäft unter der Leitung der Regierung geschähe, und ich mache von diesem Standpunkte aus den Vorschlag, den ersten Satz dieses Paragraphen, welcher die Worte enthält:

„Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet",

wegzustreichen. Ich enthalte mich einer weiteren Entwickelung der Gründe: sie sind im Abtheilungs-Gutachten hinreichend entwickelt, sie beruhen auf dem Prinzipe, daß im Allgemeinen die Einmischung der Regierung in allen solchen Fällen nicht erwünscht ist.

Referent Sperling: Ich bekenne, daß ich noch etwas nachholen und meine persönliche Ansicht aussprechen muß. Ich war der Ansicht derer, welche gegen die Fassungdes Paragraphen stimmten und den ersten Satz weggestrichen wissen wollen.

Marschall: Der Antrag ist von 8 Mitgledern der Abtheilung gemacht und von einem Mitgliede in der Versammlung unterstützt worden, es müssen sich also noch mehrere Unterstützende finden, damit er zur Berathung komme. (Die Unterstützung erfolgt hinreichend.)

Abgeordn. Graf von Merveldt: Nach meinen Erfahrungen muß ich entschieden die Ansicht aussprechen, daß sich doch hin und wieder unter den Juden nicht die Männer finden können, denen es möglich wäre, eine solche Wahl zu leiten.

Abgeordn. von Olfers: Ich kann dem aus meiner Erfahrung nur beistimmen, und ich glaube, daß es nothwendig ist, den Paragraphen so stehen zu lassen, wie er im Entwurfe ist, indem dann viele Streitigkeiten vermieden werden können.

Abgeordn. Möwes: Ich muß mich auch dafür aussprechen, daß die Bestimmung des Gesetz-Entwurfs nicht geändert werde. Ich glaube, daß wir nicht Alle befähigt sind, über diesen Gegenstand ohne Weiteres abzuurtheilen. Es kommt hierbei sehr auf die Verhältnisse der einzelnen Judengemeinden in den verschiedenen Provinzen an. Wenn ich an das Verhältniß und die Qualification der hiesigen Judenschaft denke, so muß ich allerdings bekennen, daß hier die Leitung der Wahl durch einen Regierungs-Kommissar nicht nöthig sein wird. Sehe ich aber nach anderen Provinzen hin, wo sich das Verhältniß der Juden in geistiger Beziehung nicht überall so herausstellt, so dürfte es dort vielleicht gewiß nothwendig sein, die Wahl durch einen Kommissar leiten zu lassen. (Ruf zur Abstimmung.)

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich erlaube mir, auf die Aeußerung des Abgeordneten von Berlin zu bemerken, daß jetzt derjenige Theil

des Gesetzes berathen wird, der sich auf die Juden, mit Ausschließung der von Posen, bezieht.

Referent Sperling: Sollte künftig an irgend einem Orte dieses Bedürfniß eintreten, so würde die Regierung schon selbst einen solchen Kommissar beauftragen, zu einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung finde ich aber nicht die mindeste Veranlassung.

Abgeordn. Graf von Merveldt: Ich wiederhole, daß es im Wunsche der Juden selbst liegt, und daß sie es vermissen würden, wenn man ihnen die Gelegenheit abschneiden wollte, einen solchen Kommissar die Wahl leiten zu sehen.

Abgeordn. von Byla: Ich gehöre zu den 8 Stimmen, die dafür sind, daß eine Einmischung der Regierung stattfinden müsse. Es ist von den Gegnern angeführt worden, bei keiner ähnlichen Verbindung von Christen finde eine Einmischung der Regierung statt; es handelt sich aber hier von Kirchengemeinden, nicht von bürgerlichen Gemeinden, und bei Kirchengemeinden leitet, so weit mir bekannt, dergleichen Verhandlungen der Pastor. (Einige Stimmen: Nein!) Allerdings leitet bei den Presbyterien in der Provinz Sachsen der Pastor die diesfälligen Verhandlungen. (Mehrere Stimmen durch einander: Nein! Ja!) Was ich gesagt, kann ich von meiner Provinz mit Bestimmtheit behaupten; wenn in anderen Provinzen der Pastor die Verhandlungen nicht leitet, sondern der Patron, so kann ich dem nicht widersprechen; aber ich glaube dann, daß dieses im vorliegenden Falle ganz gleichgültig. Bei den Synagogen-Gemeinden giebt es keinen Pastor, auch keinen Patron, wer tritt also dann ein? die Regierung.

Eine Stimme: Der Rabbiner.

Abgeordn. von Meding: Ich glaube, daß auch selbst für die gebildeten Judenschaften in größeren Städten, die nach ihrer geistigen Intelligenz wohl im Stande wären, unter sich Personen zu finden, die dem Wahlgeschäft mit Erfolg vorstehen könnten, es von diesen Judenschaften selbst gewünscht werden wird, daß die Wahl durch einen Kommissar der Regierung geleitet werde, und zwar deswegen, weil anerkannter und notorischerweise gerade in der jetzigen Zeit in den Kultus-Angelegenheiten unter den Juden verschiedene Parteien stattfinden, die sich unter einander bekämpfen und sehr von einander abweichen. Das ist namentlich wie die Herren Deputirten von Berlin bestätigen werden, auch hier in Berlin der Fall, und ich glaube gerade, daß der hiesigen Judenschaft, so wenig ich ihr die Fähigkeit absprechen will, einen Kommissar unter sich zu stellen, ein wesentlicher Dienst damit geleistet wird, wenn ein Kommissar des Gouvernements für ihre Wahlen bestellt wird.

Referent Sperling: Zur Berichtigung bemerke ich, daß mir von mehreren Vorstehern der Judenschaft gerade das Gegentheil erklärt worden ist, daß sie gerade eine Zurücksetzung darin finden, was eben als von ihnen gewünscht angegeben wird. (Ruf zur Abstimmung.)

Abgeordn. von Auerswald: Ich kann mir auf keine Weise denken, daß in Körperschaften, die auf zweckmäßige und angemessene Weise in gehörigem Umfange von den Königlichen Regierungen gebildet sind, unter einer Klasse von Leuten, die, wie die Juden im Allgemeinen, gescheidt und praktisch sind, nicht ein einziges geeignetes Individuum finden sollte, um eine Wahl zu leiten; sollte dies aber wirklich in seltenen Fällen eintreten, so glaube ich, daß die Unannehmlichkeit, die Schwierigkeit, der Nachtheil, der daraus entstehen könnte, in gar keinem Verhältniß stände mit dem nachtheiligen und mit Recht nachtheiligen Eindrucke, den eine solche allgemeine Maßregel machen müßte, die eine ganze Klasse von Staatsbürgern in ein exceptionelles Verhältniß verweist. Wenn von einem Abgeordneten

aus Sachsen gesagt wurde, daß der Pastor immer in den Versammlungen der Kirchenvorsteher den Vorsitz führe, so glaube ich, ist das nur in der Beziehung richtig, als er zugleich Mitglied des Kirchenvorstandes ist, also als erster Kirchenvorsteher und nicht in der Eigenschaft als Geistlicher, in welcher ihm der geehrte Herr gewissermaßen das Amt eines Regierungs-Kommissars für diese Fälle vindiziren wollte. (Zahlreicher lauter Ruf zur Abstimmung.)

Abgeordn. Graf von Saurma: Ich wollte mir erlauben, zu §. 9 noch den Anhang vorzuschlagen, daß diejenigen Vorstands-Mitglieder, welche nach dem Loose ausgeschieden sind, auch wieder gewählt werden dürfen.

Marschall: Wir sprechen aber jetzt über einen ganz anderen Gegenstand, nämlich darüber, ob ein Regierungs-Kommissar der Wahl vorstehen soll.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich will nur dem Abgeordneten aus der Mark Brandenburg, der zugleich dieser Provinz vorsteht, gegenüber bemerken, daß er mir für den Paragraphen zu sprechen schien, während er sich dagegen erklärt hat, eben weil in Mitte des Judenthums große Meinungs-Verschiedenheit herrscht, weil dasselbe sich in einer Entwickelung befindet, welche die Gegensätze scharf gegenüberstellt, darum meine ich, daß es nicht im Interesse der Regierung liegt, Partei zu nehmen, darum wünsche ich, daß kein Kommissar der Regierung Theil daran nehme. (Von allen Seiten wird „Abstimmung" gerufen.)

Abgeordn. von der Heydt: Es ist von mehreren Rednern geäußert worden, daß der Wunsch der Juden sei, daß eine Regierungs-Kommission zur Berathung bei den Synagogen-Vereinen abgeordnet werde. Ich glaube, daß Niemand in dieser Versammlung das Mandat hat, als Organ der Juden deren Wünsche vorzutragen. Es scheint mir, daß wir uns nur an das Prinzip zu halten haben, von dem der Entwurf ausgeht.

Marschall: So wollen wir denn zur Abstimmung kommen. Die Frage ist die: „Sollen die Worte: „Das Wahlgeschäft wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet", wegfallen?" Wer für den Wegfall ist, beliebe aufzustehen. (Dies geschieht.) Mir scheint der Antrag die Mehrheit nicht zu haben. (Mehrere Stimmen: „Ja wohl! Ja wohl!") Nun so will ich die Herren Ordner bitten, zu zählen. (Geschieht.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Für ja haben sich erklärt 204,
für nein - - - 213.

Die Worte bleiben also stehen.

Abgeordn. Graf von Saurma: Ich trage darauf an, daß dem §. 9 ein Anhang zugefügt werde, des Inhalts: „Die Ausscheidenden sind wieder wählbar."

Landtags-Kommissar: Ich will hierauf nur bemerken, daß, wenn nicht das Gegentheil im Gesetz angeordnet ist, sich diese Befugniß von selbst versteht.

Marschall: Der Zweifel wird also hiernach als erledigt zu betrachten sein.

Referent Sperling (liest):

„§. 10.

Die Wahlen der Vorsteher unterliegen der Genehmigung der Regierung, welche die ganze Wirksamkeit des Vorstandes zu beaufsichtigen hat und befugt ist, einzelne Mitglieder wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeit oder wiederholter Dienstvernachlässigungen durch Beschluß zu entlassen."

Es versteht sich wohl von selbst, daß diese Entlassung nur nach vorgängiger Untersuchung und unter Vorbehalt des Rekurses stattfinden kann.

Daher wird es auch wohl kein Bedenken haben, dieses noch ausdrücklich hinzuzufügen.

Gutachten zu §. 10.

Da die Repräsentanten gegen die Synagogen-Gemeinde eine bedeutungsvolle Stelle einnehmen, indem sie dieselbe ohne Rücksprache mit ihr in allen, auch den wichtigsten Angelegenheiten, dem Vorstande gegenüber vertreten, es also im Interesse der Gemeinde liegt, daß dazu nur vorwurfsfreie Männer gewählt werden, außerdem es aber auch nicht selten vorkommen dürfte, daß der Vorstand in äußeren Angelegenheiten der Gemeinde, bei denen er die Repräsentanten zuziehen muß, die Legitimation derselben zu führen hätte, so fand die Abtheilung es zweckmäßig, daß deren Wahl der Genehmigung der Regierung ebenfalls unterworfen werde, und schlägt dieselbe vor, in der ersten Zeile hinter „Vorsteher" einzuschalten: „und der Repräsentanten".

Marschall: Der Antrag der Abtheilung geht dahin, in der ersten Zeile noch einzuschalten: „und der Repräsentanten".

Abgeordn. Möwes: Ich erkläre mich gegen den Vorschlag der Abtheilung, daß die Repräsentanten der Genehmigung der Regierung bedürfen. Nach meiner Ansicht ist die Stellung und Wirksamkeit der Repräsentanten eine ganz andere, als die der Vorstände. Die Vorsteher sind die Beamten der Gemeinde, ihnen liegt die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens wie aller inneren und äußeren Gemeinde-Angelegenheiten ob. Sie sind der Gemeinde dafür verantwortlich, sie müssen dafür Rechenschaft geben. Auch werden sie nach dem vorhergehenden Paragraphen nur von den Repräsentanten gewählt, und sind, wie gesagt, beauftragt, nicht nur die Angelegenheiten im Innern der Gemeinde zu verwalten, sondern auch nach außen hin die Gemeinde zu vertreten. Um dies mit gehöriger Autorität thun zu können, bedürfen sie, auch selbst der Gemeinde gegenüber, wohl der Genehmigung und Bestätigung der Regierung. Ganz anders verhält es sich mit den Repräsentanten; diese sind nicht Beamte, sondern nur Vertreter der Gemeinde, sie sind die Vertrauensmänner, welche gewählt werden, um die Verwaltung der Vorsteher zu überwachen, diese durch ihre Beschlüsse zu leiten und der Gemeinde von der richtigen und ordnungsmäßigen Verwaltung Kenntniß zu geben. Wenn in dem Gutachten gesagt ist, daß die Vorstände in äußeren Angelegenheiten auch die Repräsentanten zuzuziehen und deshalb sie ihre Legitimationen zu führen hätten, so scheint mir der §. 11 des Gesetz-Entwurfs dem entgegenzustehen, indem die Wirksamkeit der Vorsteher ausdrücklich darauf gerichtet ist, daß diese allein nur die Beschlüsse der Repräsentanten zur Ausführung zu bringen haben, allein auch die Gemeinde nach außen hin und gegen Dritte vertreten sollen. Aus diesem Grunde erkläre ich mich gegen den Vorschlag und würde die Repräsentanten nicht der Genehmigung der Regierung unterwerfen, selbst auch um deswillen nicht, um ihre Stellung als eine ganz unabhängige bestehen zu lassen. In Beziehung auf den letzten Absatz des §. 10, daß die Regierung auch befugt sei, einzelne Mitglieder des Vorstandes wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeiten oder wiederholter Dienstvernachlässigungen zu entlassen, bemerke ich, daß die Fassung dieser Stelle leicht die Deutung zulassen könnte, daß die Regierung ohne Weiteres die Vorsteher entlassen dürfte. Ich glaube nicht, daß es die Absicht der Regierung gewesen ist, auf diese Weise zu Werke zu gehen, und daß sie dieselben nicht eher entlassen kann, als bis sie sich über die Richtigkeit der den Vorstehern gemachten Beschuldigungen vergewissert hat. Um diese Mißdeutung zu beseitigen, erlaube ich mir vorzuschlagen, daß hinzugefügt werde, „nach vorangegangener Ermittelung der Verhältnisse."

Dann bezieht sich ein anderer Antrag meinerseits darauf, daß es

zweckmäßig sein wird, die Vorsteher nicht zu entlassen, ohne die Repräsentanten noch wenigstens gutachtlich zu hören, um auf diese Weise die Repräsentanten, welche ihrerseits die Vorsteher wählen sollen, in ihren Rechten nicht zu kränken. Es können Mißverhältnisse entstehen, wenn die Regierung ohne Weiteres einen Vorsteher entläßt, ohne die Repräsentanten gehört zu haben, während die Repräsentanten immer diejenigen sein werden, welche am besten beurtheilen können, ob die vorgebrachten Beschuldigungen Grund haben oder nicht. Aus diesen Gründen würde ich das Amendement dahin zusammenfassen, „daß die Regierung nur erst nach vorangegangener Ermittelung der Verhältnisse und gutachtlichen Anhörung der Repräsentanten einen Vorsteher zu entlassen befugt sei."

Marschall: Es fragt sich, ob der Vorschlag Unterstützung findet. (Es erheben sich mehr als 24 Mitglieder.) Ja!

Abgeordn. Dittrich: Was der geehrte Redner vor mir in Beziehung auf die Repräsentanten gesagt hat, unterstütze ich. Es findet hier zwischen den Vorständen und Repräsentanten dasselbe Verhältniß statt, wie zwischen dem Magistrat und den Stadtverordneten, also bedürfen die Repräsentanten der Bestätigung der Regierung nicht. In Beziehung auf das, was der geehrte Redner vor mir in Betreff des Schlußsatzes gesagt hat, glaube ich, versteht es sich von selbst, daß ohne vorangegangene Untersuchung die Entlassung nicht stattfinden kann.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich würde nach den Grundsätzen, welche ich mir vorhin bereits zu entwickeln erlaubt habe, der Meinung sein müssen, daß der ganze §. 10 zu streichen sein würde; ich glaube aber, daß, nachdem wir die §§. 2 und 3 angenommen haben, wornach dem Staat das Recht vorbehalten ist, zwangsweise solche Genossenschaften zu ordnen, wie wir ihm auch das Recht der Bestätigung der gewählten Vorstände nicht werden streitig machen können, und ich werde daher für den ersten Satz dieses Paragraphen sein. Dagegen scheint mir für den letzten Satz durchaus keine Veranlassung vorzuliegen, und wenn die verehrten Mitglieder, welche vor mir gesprochen, namentlich der Herr Referent, der Meinung gewesen sind, der Satz, die Dienstentlassung durch Beschluß festzusetzen, hieße dasselbe, als nach vorangegangener Untersuchung, so glaube ich eben das nicht. Wenn die Festsetzung der Entlassung durch Beschluß der Regierung einen Sinn hat, dann kann sie keinen anderen haben, als daß in Beziehung auf die Entlassung der Vorstände der Judenschaft ein anderes Verfahren maßgebend sein soll, als das, was überhaupt für die Entlassung der Beamten maßgebend gewesen ist, d. h. die administrative Untersuchung. Ich glaube, wenn wir die §§. 2 und 3 annehmen, wonach diese Corporationen unter der Kontrolle des Staats gebildete Corporationen sind, wenn wir dem Staat oder der Regierung das Recht vorbehalten, die Anstellung zu genehmigen, dann werden auch die Vorstände in Beziehung auf die Entlassung in keiner Weise anders zu behandeln sein, wie die übrigen Staatsbeamten, d. h. sie können nur im Wege der gegen sie eingeleiteten administrativen Untersuchung, keinesweges aber durch einfachen Beschluß der Regierung des Dienstes entlassen werden, und ich wäre darum der Meinung, diesen ganzen letzten Satz zu streichen und nur die Genehmigung der Regierung beizubehalten.

Abgeordn. Aldenhoven: Aus denselben Gründen, aus welchen der Redner die Beibehaltung des Paragraphen beansprucht, erkläre ich mich für den Strich desselben. Gerade weil die Regierung die Wahl leitet, scheinen mir die Gründe nicht mehr obzuwalten, daß nun noch die Vorstände und Repräsentanten genehmigt werden. Ich beanspruche für die jüdische Gemeinde, die wir nun doch einmal als Synagogen für rein kirchliche Verhältnisse bilden wollen, eine Autonomie. Ich wohne in der

Rheinprovinz, dort bestehen katholische Kirchen-Vorstände, welche mit der Staats-Regierung in gar keiner Communication stehen. In der vollsten Autonomie stehen sie da, sobald sie nicht von der weltlichen Behörde Geld-Beihülfe verlangen, und wenn die jüdischen Gemeinden nicht weltlicher Beihülfe bedürfen, so müssen sie ebenfalls ganz in ihrem autonomischen Recht dastehen. Darum erkläre ich mich für den Strich des ganzen Paragraphen.

Marschall: Wir haben über den Paragraphen sehr verschiedene Amendements. Das erste geht dahin, denselben ganz zu streichen, ein anderes dahin, nur den ersten Satz stehen zu lassen, der da heißt: „Die Wahlen der Vorstände unterliegen der Genehmigung der Regierung;" das dritte schlägt eine Einschaltung der Worte: „Nach vorangegangener Ermittelung der Verhältnisse und gutachtlicher Anhörung der Repräsentanten" vor. Der Antrag der Abtheilung ist darauf gerichtet, der Repräsentanten hier mit zu erwähnen, so daß die Wahl derselben der Bestätigung der Regierung auch unterliegen solle. Zuerst wird man wohl wissen müssen, ob der ganze Paragraph wegfallen soll, weil es das am weitesten gehende Amendement ist. Diejenigen, welche den ganzen Paragraphen gestrichen wissen wollen, bitte ich aufzustehen. (Es hat keine Majorität erlangt.) — Der zweite Antrag geht dahin, den zweiten Satz des Paragraphen zu streichen, so daß nur die Worte stehen blieben: „Die Wahlen der Vorstände unterliegen der Genehmigung der Regierung."

Landtags-Kommissar: Wenn einmal die Regierung die Wahl genehmigen soll, so muß sie auch das Recht der Entlassung haben. Wenn bemerkt wurde, daß der eine Entlassung festsetzende Beschluß kein willkürlicher sein dürfe, sondern sich auf eine vorangegangene Untersuchung gründen müsse, so ist dies vollkommen richtig; es hat aber auch die Fassung des Paragraphen keinen anderen Sinn haben sollen. Wenn nun der geehrte Redner, der den letzten Satz des Paragraphen zu streichen vorgeschlagen hat, dessen Wegfall wünscht, weil er sich von selbst verstehe, so muß ich doch zur Beseitigung der Zweifel auf die Beibehaltung antragen, während es unbedenklich ist, die Worte „nach vorangegangener Untersuchung" einzuschalten oder die Bestimmung zuzusetzen, daß die Vorsteher in ähnlicher Weise, wie andere Kommunal-Beamte, entlassen werden können.

Abgeordn. Graf Schwerin: Ich habe gesagt, es verstehe sich, was der Paragraph wollte, von selbst, unter der Voraussetzung, daß nicht Beschluß der Regierung etwas Anderes heißen sollte, als nach vorangegangener Untersuchung. Insofern dies nicht darunter verstanden sein sollte und die Einschaltung, wie sie der Herr Regierungs-Kommissar vorgeschlagen hat, gemacht wird, so kann ich mein Amendement zurücknehmen.

Marschall: Die Sache ist also damit als erledigt anzusehen, daß der zweite Satz des Paragraphen stehen bliebe mit der Einschaltung, die der Herr Regierungs-Kommissar selbst hinzuzufügen vorgeschlagen hat.

Referent Sperling: Das geht noch über die Wünsche eines Jeden, der ein Amendement hier gestellt hat, hinaus, und ich bin ganz damit einverstanden.

Marschall: Dann früge es sich, ob das Wort „Repräsentanten" in den zweiten Satz mit eingeschaltet werden soll. Dies ist ein Vorschlag der Abtheilung, ich muß also darüber abstimmen lassen und bitte, daß diejenigen, welche für die Einschaltung des Wortes „Repräsentanten" in dem ersten Satze sind, die Güte haben, aufzustehen. Er ist nicht angenommen.

Referent Sperling liest den §. 11 des Gesetz-Entwurfes vor:

„§. 11.

Der Vorstand hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Judenschaft

zu leiten und die Beschlüsse der Repräsentanten zur Ausführung zu bringen. Er vertritt die Judenschaft überall gegen dritte Personen, insbesondere in allen Rechtsgeschäften, sie mögen die Erwerbung von Rechten oder die Eingehung von Verbindlichkeiten betreffen. Das Verhältniß der Vorsteher und Repräsentanten gegen einander und gegen die Judenschaft ist, so lange und so weit nicht das Statut (§. 13) ein Anderes festsetzt, nach den Bestimmungen der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten des Magistrats und der Stadtverordneten zu beurtheilen."

Das Gutachten dazu lautet:

„§. 11.

Die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 gilt zur Zeit nur in einer verhältnißmäßig geringen Zahl von Städten der preußischen Monarchie. Sie da, wo sie nicht gilt, in Beziehung auf die Verhältnisse der Juden einzuführen, scheint nicht nothwendig zu sein. Es würde, wo solches geschähe, die Zahl der schon bestehenden Gesetzbücher und Gesetzsammlungen dem allgemeinen Interesse zuwider vermehrt werden und den Wünschen der Städte, welche sich der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 erfreuen, geradezu entgegen sein. Die Abtheilung hat nichts dagegen zu erinnern, daß die Beziehungen des Vorstandes zu den Repräsentanten und der Letzteren zur Synagogen-Gemeinde nach den bezogenen Bestimmungen der revidirten Städte-Ordnung normirt werden, schlägt aber vor, diese Bestimmungen einfach in dieses Gesetz aufnehmen, so daß das Statut nur noch über solche Gegenstände sich verbreiten dürfte, über welche in diesem Gesetze hinweggegangen wäre."

Marschall: Findet sich dagegen etwas zu erinnern? Wo nicht, so kann ich annehmen, daß der Vorschlag der Abtheilung angenommen wird.

Referent Sperling (liest vor):

„§. 12.

Ueber die Verwaltung des Vermögens der Judenschaften steht den Regierungen das Recht der Ober-Aufsicht in demselben Maße zu, wie nach der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 über die Vermögens-Verwaltung der Stadtgemeinden."

§. 12 des Gutachtens:

„Hier gilt das bei dem unmittelbar vorhergehenden Paragraphen Gesagte, und würde die Bezugnahme auf die revidirte Städte-Ordnung ebenfalls zu vermeiden sein."

Marschall: Aus dem vorigen Beschlusse würde wohl folgen, daß auch hier der Abtheilung beigetreten wird.

Referent Sperling (liest vor):

„§. 13.

Ueber die Wahl des Vorsitzenden in dem Vorstande und des Vorstehers der Repräsentanten-Versammlung, so wie über deren Befugnisse, ferner über die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung, der Stellvertreter derselben, so wie darüber, ob die Wahl in den Vorstand auf jüdische Einwohner der zum Mittelpunkt der Judenschaft bestimmten Stadt beschränkt bleiben, und welche Reisekosten-Entschädigung im anderen Falle den Gewählten gewährt werden soll, endlich über das Verhältniß der Vorsteher und Repräsentanten gegen einander und gegen die Judenschaft sind die erforderlichen Bestimmungen in ein besonderes, der Bestätigung des Ober-Präsidenten unterliegendes Statut aufzunehmen.

Die erste Wahl des Vorstandes und der Repräsentanten erfolgt nach Vorschrift der Regierungen. Diese haben auch nach stattgefundener Wahl wegen Abfassung der Statuten binnen einer festzusetzenden Frist

das Erforderliche anzuordnen. Sofern die Abfassung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt, ist von den Regierungen über die dem Statute vorbehaltenen Bestimmungen ein die Judenschaft bindendes Reglement zu erlassen.

§. 13 des Gutachtens:

„Es fehlt an einer ausdrücklichen Bestimmung darüber, wer über das Statut zu berathen hat. Der ganzen Gemeinde kann solches füglich nicht überlassen werden, da sie dazu wegen der großen Zahl und zum Theil mangelhaften Qualification ihrer Mitglieder nicht geeignet erscheint. Die Abtheilung hält es für zweckmäßig, daß die Berathung des Statuts durch den Vorstand und die Repräsentanten gemeinschaftlich erfolge."

Marschall: Findet man dagegen etwas zu erinnern? — Es wird nichts erinnert, und wird also der Paragraph als angenommen zu betrachten sein.

Referent Sperling (liest vor):

„§. 14.

Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Judenschaft an die Staatsbehörde gelangen. Er hat über alle die Judenschaft betreffenden Angelegenheiten und über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder den Staats- und Kommunal-Behörden auf Erfordern pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit Auskunft zu ertheilen."

§. 14 des Gutachtens:

„Der Sinn der Worte „und über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder" ist nicht ganz klar. Es könnten diese Worte auf ein gewissermaßen polizeiamtliches Verhältniß des Vorstandes zu den einzelnen Gemeinde-Mitgliedern gedeutet werden. Ein solches liegt aber außer seiner Bestimmung. Wenn Behörden den Vorstand der Synagogen-Gemeinde zu einer Auskunft über einzelne Mitglieder auffordern, so kann solche, der Natur der Sache nach und ähnlich, wie es bei den Presbyterien der christlichen Kirchen der Fall ist, nur Beziehungen des Einzelnen zur Gemeinde betreffen, und diese sind zugleich Angelegenheiten der Gemeinde selbst. Wenn also schon außerdem angeordnet worden, daß der Vorstand über alle die Judenschaft (Synagogen-Gemeinde) betreffenden Angelegenheiten den Staats- und Kommunal-Behörden auf Erfordern pflichtmäßige Auskunft zu ertheilen habe, so erscheint solches der Abtheilung genügend, und stimmt sie dafür, die Eingangs gedachten Worte zu streichen."

Marschall: Es wird auch hierin Einverständniß herrschen.

Wir kommen nun zu einem Gegenstande, über den eine längere Berathung nothwendig werden könnte. Ich schließe also die heutige Sitzung und bitte, sich morgen 10 Uhr hier wieder versammeln zu wollen.

Sitzung der Kurie der drei Stände

am 16. Juni.

Marschall: Wir gehen nunmehr zur Fortsetzung der gestern abgebrochenen Berathung über, und ich ersuche den Herrn Referenten, den Vortrag wieder aufzunehmen.

Referent:

§. 15.

Vertretung der Judenschaften in Stadtgemeinden.

Wenn in einer Stadt, in welcher eine der beiden Städte-Ordnungen

gilt, sich so viel wahlberechtigte Bürger jüdischen Glaubens befinden, daß sie mindestens diejenige Zahl der städtischen wahlberechtigten Bürgerschaft erreichen, welche eine Theilung der Gesammtzahl der letzteren durch die Zahl der Stadtverordneten ergiebt, so kann auf den Grund einer zwischen den städtischen Behörden und dem Vorstande der Judenschaft unter Zustimmung der Repräsentanten stattfindenden Einigung den jüdischen wahlberechtigten Bürgern gestattet werden, einen oder nach dem angegebenen Verhältnisse auch mehrere Verordnete nebst Stellvertretern aus ihrer Mitte zu wählen, welche in der Stadtverordneten-Versammlung in allen, nicht das christliche Kirchen- und Schulwesen betreffenden Angelegenheiten Sitz und Stimme haben; dagegen scheiden alsdann die Juden bei den Wahlen der übrigen Stadtverordneten, deren Zahl sich nach Maßgabe der eintreten jüdischen Verordneten vermindert, als Wähler und Wahl-Kandidaten aus.

Das Ergebniß einer solchen Vereinbarung unterliegt der Bestätigung der Regierung und ist in das städtische Ortsstatut aufzunehmen.

Bei der seitens der Juden stattfindenden Wahl von Verordneten aus ihrer Mitte finden die Vorschriften und Bedingungen Anwendung, welche für die Stadtverordneten-Wahlen überhaupt an dem betreffenden Orte maßgebend sind.

Gutachten der Abtheilung.

Wenngleich es den städtischen Behörden und Vorständen der Juden nur anheim gegeben und in deren freien Willen gestellt ist, Vereinbarungen zu treffen, nach welchen die Juden in Beziehung auf die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten ihren christlichen Mitbürgern gegenüber eine besondere Corporation bilden würden, so ist doch auch dem Gedanken an die Möglichkeit der Hinwirkung Königlicher Behörden auf die Bildung solcher Corporationen nicht aller Raum abgeschnitten. Wenn nun schon oben in der Einleitung und bei §. 1 zur Sprache gekommen, daß Vereinbarungen, wie sie der in Rede stehende Paragraph statuirt, zu offenbaren Rechtskränkungen der einzelnen Juden führen und dem öffentlichen Interesse entgegen sein würden, so mußte sich die Abtheilung hier noch besonders vergegenwärtigen, daß in dem Falle solcher Vereinbarungen in der Bürgerschaft eine Judenschaft bestehen, in der Stadtverordneten-Versammlung nicht blos Repräsentanten der Bürgerschaft sondern auch Repräsentanten der Judenschaft sitzen und die Städte-Ordnung in ihren wesentlichsten Bestimmungen aufgehoben sein würde. Diese Betrachtung führte zu dem einstimmigen Beschlusse:

daß der §. 15 ganz und gar zu streichen sei.

Die Disposition dieses §. ist zwar nur als eine fakultative hingestellt; indessen kann dieselbe durch Interpretation auch bald einen verpflichtenden Charakter annehmen. Was das Gouvernement hier als zulässig ausgesprochen, hat dasselbe auch für zweckmäßig erachtet, und was von ihm als zweckmäßig erachtet ist, darauf könnten die Unterbehörden sich leicht verpflichtet fühlen hinzuwirken. Immerhin mag bei dem Entwurf dieses §. die beste Absicht obgewaltet haben, sowohl in Bezug auf die Juden, als auch in Beziehung auf das allgemeine Staatswohl. Aber das Mittel, welches zu deren Erreichung gewählt worden, ist solchem Zwecke nicht entsprechend, denn es führt zu einer Separation der Juden von den Christen, über welche oft geklagt worden und gewöhnlich den Juden Schuld gegeben ist. Im Laufe unserer Debatte sind wir zu der Ueberzeugung gekommen, daß ein Theil dieser Schuld uns selbst trifft und den bisherigen Stand unserer Verfassung und Gesetzgebung. Sind wir zu diesem Schlusse bisher nur indirekt gekommen, so finden wir in dem vorliegenden Gesetz-Paragraphen die so oft beklagte Separation direkt ausgesprochen und sanktionirt. *Abgesehen hiervon* ist noch ein Umstand in's Auge zu fassen. Nach der

bisherigen Verfassung der Städte hatten die Juden, und zwar von allen in dem preußischen Staate lebenden, mehr als die Hälfte derselben das Recht, einzeln für ihre individuelle Person an der städtischen Verwaltung Theil zu nehmen. Dieses ihr individuelles Recht, an der Verwaltung der städtischen und ihrer eigenen Angelegenheiten Theil zu nehmen, soll ihnen künftig durch einseitigen Beschluß ihrer Vorstände und Repräsentanten, durch deren Vereinbarung mit dem Magistrat entzogen werden können. Dies widerstreitet dem Rechtsprinzipe, und die eben gemachten Bemerkungen werden hinreichen, um die hohe Versammlung für die Annahme des Vorschlages zu stimmen, der von der Abtheilung gemacht worden ist.

Abgeordn. Merkens: Der gestern von der Ministerbank gehörten trefflichen Rede wird ohne Zweifel verdankt, daß die §§. 2 bis 14 des vorliegenden Gesetzes mit so großer Majorität von uns angenommen worden sind. Wir haben dadurch unser Bestes gethan, um mit echt christlicher Liebe dem Judenthum in kirchlicher Hinsicht Form und Gestalt zu geben und auf diese Weise die Verheißung der heiligen Schrift zu erfüllen, die uns die Unzerstörbarkeit dieses Volkes Gottes verkündet hat. Vom Standpunkte des christlichen Staats aus betrachtet, mag dies recht fromm, aber mehr noch inkonsequent sein. Denn wenn beim §. 15 diesem allzu gutmüthigen Wirken nun auch eine politische Richtung gegeben werden wollte, so würde der politische Staat im Gegentheil so unchristlich staatsklug sein, und dem christlichen Staat gegen seinen Willen den guten Dienst erweisen, das Judenthum als solches nicht kirchlich zu organisiren, an der Reparatur seines hinfälligen Tempels nicht mitzuarbeiten, sondern an demselben den Zahn der Zeit ungestört fortnagen zu lassen. Der politische Staat würde ferner die große Bereitwilligkeit seitens der Judenschaft, welche der Herr Ober-Präsident von Potsdam uns so gerühmt hat, bedenklich und für eine Aufforderung gehalten haben, schärfer über die Konsequenzen nachzudenken. (Stimmen: Nicht ablesen!) Der politische Staat würde vielmehr alsbald erkannt haben, daß auf diesem Wege die unerwünschte Absonderung und isolirte Nationalität der Juden immer mehr gefördert werde und neue Nahrung erlange; ja, daß auf diesem Wege das Christenthum die Amme werde, an der das neue Judenthum sich nähre und so zu erneuertem Leben groß gezogen werde. Der politische Staat würde die Juden als solche ignoriren und ihnen eben als bezahlende Mitglieder des Staats alle politischen Rechte unbeschränkt einräumen. Ich muß daher gegen den 15ten Paragraphen stimmen, weil er auf diesem Wege fortfährt, das politisch zu thun, was kirchlich schon gethan ist: absondern.

Reg.-Kommissar Brüggemann: Es ist mir zwar nicht völlig gelungen, die Ansicht des geehrten Redners, der so eben die Tribune verlassen hat, aufzufassen; wenn ich mich jedoch nicht irre, so hat er eine Inkonsequenz darin finden wollen, daß der christliche Staat die religiösen Verhältnisse der Juden ordne und durch die Feststellung ihrer äußeren Verhältnisse ihnen zugleich die Möglichkeit gewähre, sich weiter zu entwickeln, während nach dem Ausspruche des Stifters des Christenthums dieses Volk in seiner Zerstreuung dem Zahne der Zeit überlassen werden soll. Eine solche Ansicht würde aber sowohl dem Rechtsbegriffe des Staats, als dem von mir gestern entwickelten christlichen Prinzip widersprechen. Das [illegible] Prinzip gewährt auch anderen als christlichen religiösen Ueberzeugungen [illegible] indem es die Gewissensfreiheit sicherstellt; das christliche Prinzip [illegible] Duldung. Der christliche Staat glaubt nicht durch Verfolgung [illegible] und der Liebe der Vorsehung in der Ausführung ihrer Absichten [illegible] kommen zu müssen; wenn er seine Pflicht erfüllt hat, [illegible] heren Hand, welche über den Schicksalen der Menschen waltet, [illegible] Weise sie ihre Rathschlüsse zur endlichen Erfüllung [illegible] einigen Seiten Bravoruf.)

Abgeordn. von Auerswald: Ich erlaube mir, den Gründen, welche bereits gegen die Beibehaltung des §. 2 entwickelt sind und welche in der Hauptsache mir dieselben scheinen, welche jetzt auf §. 15 Anwendung finden müssen, wenige Worte hinzuzufügen. Der §. 15 enthält meiner Ueberzeugung nach ein gefährliches Geschenk für die Juden, eine Bestimmung, welche einen kleinen Staat im Staate, mindestens eine kleine Stadt in der Stadt bildet und, wie schon von der Abtheilung richtig bemerkt ist, der Städteordnung widerspricht, aber auch den Juden theilweise die Staatsbürgerrechte nimmt, die sie bereits haben, theilweise die beschränkt, auf die sie Anspruch machen dürfen. Ich glaube, daß dieses Geschenk nur nachtheilig für sie sein kann und daß sie wohl ein Recht hätten, auszurufen: Timeo Danaos et dona ferentes! Vom Gesichtspunkte des Staats betrachtet, kann ich aber auch für diese Bestimmung keine anderen Gründe erkennen als diejenigen, welche hier bereits angeführt sind, die ich aber allerdings nicht theilen kann, daß nämlich die Vereinigung der Juden und Christen in bürgerlicher und politischer Beziehung für die Christen nur nachtheilig, ja gefährlich sei. Ich muß bekennen, daß mir vom Standpunkte gerade derjenigen, welche eben das Prinzip des Christenthums verfechten, diese Ansicht vollkommen unbegreiflich ist, vom Standpunkte derjenigen, welche in der Erkenntniß des Christenthums die alleinige Erkenntniß der Wahrheit finden. Ich gehöre zu denselben, ich gehöre ferner zu denen, die einen sehr wesentlichen Unterschied zwischen dem Sittengesetz der Juden und dem der Christen finden, und schließe mich in dieser Beziehung gern den Worten des Redners aus Sachsen an, welcher sagte: Wenn dies die Ueberzeugung des großen Haufens ist, so gehöre ich gern zu dem großen Haufen; ich bin aber weit entfernt, ihm beizustimmen, wenn er eine solche Ueberzeugung möglicherweise für ein Vorurtheil hält. Ich bin von der Richtigkeit dieser Ueberzeugung durchdrungen, ferner davon, daß die Wahrheit jederzeit siegen wird und muß; ich kann mir aber den Kleinmuth derer nicht erklären, welche sich Christen nennen und doch besorgen, daß der Einfluß von 200,000 Juden auf die sittliche Tendenz der Gesetzgebung eines Staates von 16 Millionen Christen bedenklich werden könne. Ich lebe der entgegengesetzten Ueberzeugung, ich glaube felsenfest, daß, wenn auch das Verhältniß umgekehrt wäre und unter 16 Millionen Juden 200,000 Christen wohnten, dennoch so sicher, wie die Sonne, der Tag heranbrechen würde, wo das mosaische Gesetz dem sittlichen Prinzip des Christenthums weichen müßte. — Daß ich von solchem Standpunkte aus eine jede Beschränkung der Juden, ja jede Gestattung einer Absonderung, die sich über die Vorhalle des Tempels hinaus erstreckt, unnöthig halte, wird klar sein. Ich muß sie aber auch zurückweisen und mich jeder Entscheidung widersetzen, welche der Grundregel alles Staatslebens und alles Gesellschaftslebens „gleiche Pflichten, gleiche Rechte", widerspricht, einer Entscheidung, welche sich auf Besorgnisse gründet, die dem Prinzip des Christenthums nicht entsprechen, für die Christen meiner Ueberzeugung nach nicht geziemend sind. Es liegt mir fern, mich in den mysteriösen Streit über den Begriff des christlichen Staats zu mischen, aber die Bemerkung muß ich mir erlauben, daß ein Staat von 16 Millionen Menschen, der sich im Prinzip und der Tendenz seiner Gesetzgebung durch 200,000 Juden gefährdet glaubt, in dieser Beziehung nicht fester stände, als die Staaten des Inkas von Peru und Meriko den gebrechlichen Caravelen eines Pizarro und Cortez gegenüber. Ich glaube nicht, daß unser Staat also auf thönernen Füßen steht; ich glaube mich daher gegen eine jede Maßregel erklären zu müssen, welche aus einer so wahrhaft unchristlichen Besorgniß fließt, und ich schließe mich entschieden dem Abtheilungs-Gutachten an.

Abgeordn. Krüger: Weil ich der vollständigen Emancipation der Juden hold bin, kann ich nicht zugeben, daß wieder eine Absonderung ein-

trete; ich kann es in Betreff des §. 15 um so weniger, als verschiedene Gründe dagegen sprechen, und stimme daher vollkommen mit dem Antrage der Abtheilung überein. Erstens, weil schon §. 73 der Städte-Ordnung ausdrücklich festsetzt, daß bei Stadtverordneten-Wahlen alle Stimmfähigen lediglich als Mitglieder der Stadtgemeinde, ohne Beziehung auf Corporation und Sekte, theilzunehmen haben; zweitens weil schon nach §. 84 auch jeder Jude stimmfähig sein kann, und weil man nicht wollen kann, daß den Juden größere Rechte bei den Stadtverordneten-Wahlen eingeräumt werden sollen, als den Christen. Das würde aber unbedingt geschehen, wollte man den Juden gestatten, als Sekte Stadtverordnete zu wählen, und es würde dann dahin kommen, daß auch die christlichen Religios-Parteien das Anverlangen stellen würden, konfessionelle Vertreter in die Stadtverordneten-Versammlung zu schicken. Das darf aber nicht stattfinden und darf es um so weniger, da den Juden die Vertretung in den Stadtverordneten-Versammlungen schon speziell eingeräumt ist, indem jetzt schon fast in allen größeren Städten Juden zu Stadtverordneten gewählt werden. Derselbe Fall wird aber, wenn ihre Zahl diejenige Höhe erreicht, welche §. 15 der gegenwärtigen Verordnung voraussetzt, um so mehr eintreten, und sie werden vollständig in den Stadtverordneten-Versammlungen vertreten sein. Weil nun §. 15 eine Aenderung der bestehenden Paragraphen der Städte-Ordnung voraussetzt und verlangt, muß ich jedenfalls gegen denselben stimmen und ihn verwerfen.

Abgeordn. Sommerbrodt (vom Platze): Obgleich ich mich für die Emancipation der Juden erkläre, da ich in ihr nur einen Akt der Gerechtigkeit erblicke, den wir denjenigen schuldig sind, die mit uns gleiche Pflichten und Lasten tragen, so kann ich mich doch nicht mit dem vorliegenden Paragraphen einverstanden erklären, indem derselbe den Juden mehr Rechte einräumt, als wir Christen besitzen, ja selbst in die Prinzipien der Städte-Ordnung eingreift. Die Gründe dafür sind von dem verehrten Redner vor mir bereits ausführlich entwickelt, dieselben leiten auch mich, für den Wegfall des Paragraphen zu stimmen.

Abgeordn. Möwes: Schon bei Gelegenheit der Besprechung des Gesetz-Entwurfes im Allgemeinen habe ich mich gegen das Absonderungs-Prinzip ausgelassen, das in diesem §. 15 hauptsächlich hervortritt. Es ist mir unerklärlich, wie man in unserer Zeit auf solche Prinzipien geräth, während unsere Gesetzgebung es sich schon längst zur Aufgabe gemacht hat, alle Verschiedenheiten zu beseitigen und zu verschmelzen, die zwischen Juden und Christen in bürgerlicher Beziehung bestehen. (Lauter!) Mir ist nicht bekannt, daß daraus schon ein Nachtheil hervorgegangen wäre. Ich befürchte aber, daß, wenn solche Grundsätze wieder Platz greifen, man zu der Zeit zurückkommen wird, in welcher den Juden ein bestimmtes Stadt-Revier zur Wohnung angewiesen wurde. Ich frage, ob man nicht mit Bedauern auf solche Städte hinblicken muß, in welchen solche Beschränkungen verfassungsmäßig noch stattfinden, ob man nicht bedauern muß, daß die Bundes-Gesetzgebung, die schon längst den Juden eine Verbesserung ihrer Lage versprach, noch nicht Bedacht darauf genommen hat, jene Verheißung zu erfüllen und darauf hinzuwirken, daß in dem Juden das Menschenrecht geehrt wird. Abgesehen davon, erachte ich dafür, daß diese Bestimmung des §. 15 der bisherigen Gesetzgebung vollständig widerspricht. Ohne allen Zweifel sollen die Juden nach diesem Paragraphen nur in ihrem Verhältnisse als Stadtbürger betrachtet werden. Sie sind daher auch nur nach der Verfassung der Ortschaften, wo sie sich niedergelassen haben, zu beurtheilen. In dieser bürgerlichen Beziehung schreibt aber schon die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 vor, daß die jüdischen Bewohner der Städte nur nach der Städte-Ordnung beurtheilt werden sollen. Dieses Gesetz hat längst alle Verschiedenheiten zwischen Juden und Chri-

sten aufgehoben. Es kennt keine Judenbürger und keine Christenbürger. Es würde daher das Grundprinzip der Städte-Ordnung umstoßen heißen, wenn man wieder Verschiedenheiten zwischen Juden und Christen in bürgerlicher Beziehung wollte eintreten lassen und dem vorliegenden Grundsatze Geltung zu verschaffen geneigt wäre. Die Einleitung zur Städte-Ordnung giebt schon zu erkennen, daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt hat, jede Verschiedenheit, nicht allein die aus den konfessionellen Unterschieden hervorgehe, sondern überhaupt alle das Bürgerthum angehende Verschiedenheiten aufzuheben, sie mögen einen Grund haben, welchen sie wollen. Die Städte-Ordnung hat in der Bürgergemeinde einen festen Vereinigungspunkt bilden wollen, in welchem alle Interessen zu vereinigen, und um welchen sich alle Bürger zu sammeln haben, um Theil zu nehmen an der gemeinsamen Verwaltung der städtischen Angelegenheiten.

Der §. 5 der alten Städte-Ordnung vom Jahre 1808 theilt die Einwohner der Städte nur in Bürger und Schutzverwandte und macht keinen Unterschied, ob sie Juden oder Christen sind. Im §. 6 wird, wie vorher gesagt, ausdrücklich festgesetzt, daß alle Bürger, ohne Unterschied der Religion, nach der Städte-Ordnung und nach der Verfassung des Ortes, in welchem sie wohnen, behandelt werden sollen. Der §. 16 setzt ausdrücklich fest, daß es nur ein Bürgerrecht geben soll. Er lautet dahin:

„In jeder Stadt giebt es künftig nur ein Bürgerrecht. Der Unterschied zwischen Groß- und Klein-Bürgern und jede ähnliche Abtheilung der Bürger in mehrere Ordnungen wird daher hierdurch völlig aufgehoben."

und der so eben an dieser Stelle erwähnte §. 73:

„Die Wahl der Stadtverordneten nach Ordnungen, Zünften und Corporationen in den Bürgerschaften wird dagegen hierdurch völlig aufgehoben. Es nehmen an den Wahlen alle stimmfähigen Bürger Antheil, und es wirkt Jeder lediglich als Mitglied der Stadtgemeinde, ohne alle Beziehung auf Zünfte, Stand, Corporation und Sekte."

Die revidirte Städte-Ordnung läßt in Beziehung auf diesen §. 73 zwar zu, daß die Bürger nach Klassen zu Stadtverordneten gewählt werden können, aber ich bezweifle, daß man hierbei die Absicht gehabt hat, eine konfessionelle Verschiedenheit eintreten zu lassen, ich glaube vielmehr, daß man nur die Klassen im Sinne gehabt hat, die aus der gewerblichen Beschäftigung oder sonstigen Verhältnissen der Bürger hervorgehen. Der §. 110 der alten Städte-Ordnung setzt endlich ausdrücklich fest:

„Die Stadtverordneten sind im vollsten Sinne Vertreter der ganzen Bürgerschaft, mithin so wenig Vertreter des einzelnen Bezirks, der sie gewählt hat, noch einer Corporation, Zunft u. s. w., der sie zufällig angehören."

Dies u. s. w. bezieht sich natürlich auf den Ausdruck Sekte, der im §. 73 gebraucht ist.

Aus allen diesen Bestimmungen glaube ich die Behauptung herleiten zu müssen, daß dieser Paragraph des Gesetz-Entwurfs ohne Aufhebung, ohne Gefährdung des Prinzips der Städte-Ordnung nicht stehen bleiben kann. Jedenfalls fragt man sich, wie man zu einer solchen Bestimmung kömmt und welche Vortheile sie gewähren soll. Es ist mir in der That nicht möglich gewesen, mir diese Frage zu beantworten, und dies um so weniger, als wir vielfach die Erfahrung gemacht haben, daß auch die Bürger jüdischen Glaubens sich auf das thätigste der städtischen Angelegenheiten annehmen. Besonders haben wir in unserer Stadt noch immer die Erfahrung gemacht, daß die Mitglieder der Judenschaft, die sich in der Stadtverordneten-Versammlung befunden haben und noch befinden, es sich *nicht* zur Aufgabe gestellt haben, die Interessen der Juden zu befördern, *sondern sich auf* das eifrigste aller städtischen Angelegenheiten anzunehmen,

und redlich bemüht sind, die allgemeine Wohlfahrt zu befördern. Ich kann daher in diesem Paragraphen wahrlich keinen Fortschritt in der Gesetzgebung erblicken. Rücksichtlich derjenigen Provinzen, in welchen das Edikt vom Jahre 1812 geltend ist, möchte das Unternehmen, den Gegenbeweis zu führen, gewiß die Ueberzeugung hervorrufen, daß durch diesen Paragraphen ein Rückschritt gemacht werden würde. Diejenigen staatsrechtlichen und moralischen Grundsätze, welche 1812 zuerst Anlaß gaben, eine Beseitigung aller Verschiedenheiten zwischen den Christen und Juden in bürgerlicher Beziehung zu bewirken, und die darauf berechnet waren, die Entwickelung der Letzteren als Staatsbürger zu befördern, aber auch alle nationalen Eigenthümlichkeiten möglichst aufzulösen, dieselben Grundsätze, sage ich, müssen auch heute noch vorwalten und veranlassen mich daher, mich gegen die Bestimmung des Gesetz-Entwurfs zu erklären. (Ruf zur Abstimmung.)

Abgeordn. Grabow: Ich will mich dem Abschluß der Diskussion nicht entgegensetzen, weil die Rechts-, Nützlichkeits- und inneren Nothwendigkeits-Gründe von dem geehrten Redner vor mir so vollständig aus einander gesetzt sind, daß ich glaube, der Paragraph wird einstimmig verworfen werden.

Marschall: Der Herr Abgeordnete Kanitz hat noch das Wort; ich weiß nicht, ob er darauf verzichtet.

(Abgeordn. Kanitz verzichtet aufs Wort.)

Die Abtheilung hat vorgeschlagen, den §. 15 wegfallen zu lassen. Ich bitte diejenigen, welche dem Antrage beistimmen, aufzustehen.

(Der Antrag wird fast einstimmig angenommen.)

Referent Sperling: Ich werde mir erlauben, die §§. 16 bis 22 vorzulesen, weil sie in genauem Zusammenhange stehen. (Verliest):

§. 16.

Die auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben der Vereinbarung jeder einzelnen Judenschaft, resp. deren Vorstehern und Repräsentanten überlassen. Die Regierung hat von diesen Einrichtungen nur insoweit Kenntniß zu nehmen und Entscheidung zu treffen, als die öffentliche Ordnung ihr Einschreiten erfordert.

§. 17.

Dem Statute einer jeden Judenschaft bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, ob Kultusbeamte angestellt und wie dieselben gewählt werden sollen. Bis dahin behält es wegen dieser Wahlen bei demjenigen, was in den einzelnen Judenschaften herkömmlich ist, und in Ermangelung eines festen Herkommens bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Wahl von Gesellschaftsbeamten sein Bewenden. Die gewählten Kultus-Beamten dürfen in ihr Amt nicht eher eingewiesen werden, bis die Regierung erklärt hat, daß gegen ihre Annahme nichts zu erinnern ist. Die Regierung hat bei dieser Erklärung außer den Förmlichkeiten der Wahl nur darauf Rücksicht zu nehmen, daß die gewählten Kultusbeamten unbescholtene Männer sind.

§. 18.

Entstehen innerhalb einer Judenschaft Streitigkeiten über die inneren Kultus-Einrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, so sind die Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, auf den Antrag der Interessenten eine Begutachtung der obwaltenden Differenzen durch eine zu diesem Zweck einzusetzende Kommission eintreten zu lassen. Kann durch den Ausspruch der Kommission der Konflikt nicht ausgeglichen werden, so haben die Minister unter Benutzung des von der Kommission abgegebenen Gutachtens darüber Anordnung zu treffen, ob und mit welcher Maßgabe die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten ist.

zugleich haben dieselben mit Ausschluß des Rechtweges zu bestimmen, welcher Theil im Besitz der vorhandenen Kultus-Einrichtungen verbleibt.

§. 19.

Diese Kommission soll, so oft das Bedürfniß es erfordert, unter der Aufsicht eines Regierungs-Abgeordneten in Berlin zusammentreten und aus neun Kultusbeamten oder anderen Männern jüdischen Glaubens bestehen, die das Vertrauen der Judenschaft, welcher sie angehören, besitzen.

§. 20.

Die Mitglieder der Kommission mit einer angemessenen Zahl von Stellvertretern werden von den Ministern der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern auf den Vorschlag der Ober-Präsidenten, welche dabei die Anträge der Judenschaften ihres Verwaltungs-Bezirkes besonders zu berücksichtigen haben, auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

§. 21.

Die durch den Zusammentritt der Kommission erwachsenden Kosten werden von den sämmtlichen Judenschaften des Staats nach Verhältniß des Kostenbetrages ihrer gesammten Bedürfnisse (§. 23) aufgebracht.

§. 22.

Die Kommission beschließt über die ihr zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände nach absoluter Stimmenmehrheit und hat die zu erstattenden Gutachten unter Beifügung von Gründen vollständig auszuarbeiten."

Gutachten:

„Der Abschnitt, welcher über das Kultuswesen handelt (§§. 16—22), fällt in keine der Kategorieen von Gesetzen, zu deren Berathung die Stände verfassungsmäßig berufen sind. Deshalb glaubte die Abtheilung auch, in Beziehung auf denselben zunächst die Frage anregen zu müssen, ob er der Berathung des Vereinigten Landtages unterliegen dürfe? Für den Fall, daß diese Frage in pleno bejaht werden sollte, was die Abtheilung um deswegen anzunehmen geneigt war, weil es sich um eine Königliche Proposition handelt, war zu §§. 16 und 17 nichts zu erinnern."

Marschall: Findet sich gegen die ausgesprochene Meinung der Abtheilung etwas zu erinnern? (Es wird keine Bemerkung dagegen gemacht.) Hier ist der §. 16 übergangen worden, der Hr. Abgeordnete Brust wünscht jedoch über denselben zu sprechen.

Es ist nicht die Meinung, daß der Paragraph wegfallen soll, sondern die Versammlung hat beschlossen, sich damit zu beschäftigen. Haben Sie also gegen denselben etwas zu erwähnen, so würde ich bitten, es vorzutragen.

Abgeordn. Brust: Meine Herren! Als im Jahre 1815 .... (lauter! lauter!) die Rhein-Provinz mit der Krone Preußens vereinigt wurde, befanden sich die Juden im vollen Besitz der politischen Rechte, fast wie die übrigen christlichen Unterthanen der Provinz. Sie glaubten, das Besitznahme-Patent, welches der König damals erlassen hatte, so wie auch später die Bundes-Akte, würden ihnen diese Rechte sichern. Damals bestanden für alle ihre Kultus-Verhältnisse Konsistorien, Distrikts-Konsistorien und ein General-Konsistorium in Paris. Die ersteren Konsistorien sind bisher in der Rhein-Provinz verblieben. Ueber die bürgerlichen Verhältnisse der Juden will ich mich nicht weiter auslassen, da sie schon weitläuftig hier erörtert worden sind. Ich muß nur sagen, daß die Juden in der Rhein-Provinz in dem Artikel 16 und dem folgenden des Gesetz-Vorschlages eine Beeinträchtigung ihrer bisherigen Rechte und ihres Kultus, so wie implicite in dem Artikel 16 und folgenden eine Aufhebung ihrer Konsistorien erblicken. Diese Konsistorien sind für ihren Kultus, meiner Meinung nach, durchaus nöthig, weil jede Religionspartei auch eine Behörde haben muß, die ihre Religionsverhältnisse regelt und die in dieser

Beziehung nothwendige Einheit vermittelt. Mit der Abtheilung werde ich daher dafür stimmen, daß §. 16 und überhaupt alle Artikel, die sich auf die Kultus-Verhältnisse beziehen, gestrichen werden.

Marschall: Ich muß fragen, ob das Amendement, daß der §. 16 wegfalle, Unterstützung findet? (Es erhebt sich Niemand dafür.) Das Amendement ist nicht unterstützt, und es kann also keine Diskussion darüber stattfinden.

Abgeordn. von Brünneck: Die Abtheilung hat sich in ähnlicher Weise geäußert.

Referent: Die Abtheilung war der Meinung, daß es bei §. 16 verbleiben könne.

Abgeordn. von Brünneck: Aber im Allgemeinen über die §§. 16 und 22 .....

Referent Sperling: Die Ansicht der Abtheilung ging dahin, daß das Material, welches die §§. 16—22 enthalten, nicht Gegenstand der Verhandlung auf dem Landtage sein dürfte, da es aber demselben Allerhöchst proponirt ist, keine Veranlassung vorhanden sei, damit sich nicht zu beschäftigen.

Marschall: Dem ist die Versammlung beigetreten. Es ist beantragt worden, den §. 16 zu streichen. Dieser Antrag ist aber nicht unterstützt worden. Ich muß daher voraussetzen, daß derselbe angenommen ist. (Viele Stimmen: Ja!) Es fragt sich, ob gegen §. 17 etwas zu bemerken ist?

Abgeordn. Hansemann: In Beziehung auf §. 17 versteht es sich doch von selbst, daß, wo das Wort „Judenschaft" vorkommt, dafür Synagogen-Gemeinde" gesetzt werde? (Viele Stimmen: Ja wohl!) Dann ist noch für mich ein Bedenken in diesem Paragraphen darin, daß eine Kommission ..... nein, ich irre mich, dies ist im folgenden Paragraphen.

Marschall: Wenn weiter nichts bemerkt wird, so ist der §. 17 als angenommen zu betrachten.

Referent (verliest Seite 12 und 13 des Gutachtens zu §. 18):

„§. 18.

„Die Abtheilung ist mit dem in der Denkschrift pag. 24 ausgesprochenen, von der Staats-Regierung bisher befolgten Grundsatze, daß eine Einmischung der Staats-Behörden in die Differenzen, welche unter den Juden über ihren Kultus entstehen, nicht statthaft und es ihre eigene Sache sei, sich darüber zu einigen, was dem Geiste ihrer Religionssatzungen angemessen ist oder nicht, ganz einverstanden, da solcher die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Juden garantirt.

„Eben so kann dieselbe es nur gutheißen, daß da, wo die vorbemerkte Einigung unter den Juden nicht stattfindet und es sich um die Bildung neuer Kultus-Einrichtungen in besonderen Synagogen handelt, den Dissentirenden, weil über Glaubens-Angelegenheiten die Meinung der Majorität nicht entscheidend sein kann, um Gewissenszwang zu vermeiden, eine Absonderung und Vereinigung zu einer eigenen Kultus-Verbindung zu gestatten sei. pag. 25 und 26 ibid.

„Diesen Grundsätzen ist aber der Inhalt des vorliegenden Paragraphen insofern nicht ganz entsprechend, als nach demselben in dem Falle ausbleibender gütlicher Vereinigung den Ministern die Entscheidung zustehen soll, ob die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes ꝛc. zu gestatten sei. Die Maßgaben festzustellen, unter denen diese Absonderung geschehen kann, ohne daß das Bestehen der bisherigen Synagoge gefährdet wird, mag immerhin und muß der Staats-Behörde im Interesse der letztern vorbehalten werden. Die Absonderung selbst aber darf deshalb nicht in Frage kommen, daher die Abtheilung dahin sentirte, in der achten Zeile die beiden Wörter „ob und" zu streichen."

Reg.-Kommissar Brüggemann: Es wird gegen die Auslassung dieser Worte um so weniger etwas zu erinnern sein, als es die Absicht des Gouvernements nicht gewesen ist, in Frage zu stellen, ob eine Abänderung des Gottesdienstes eintreten solle oder nicht, vielmehr sollte sich die Dispensation darauf beziehen, ob die Einrichtung eines abgeänderten Gottesdienstes oder die Bildung einer neuen Synagoge zu gestatten sei. Der Ausdruck wird jedenfalls schärfer, wenn die Worte „ob und" wegfallen.

Marschall: Es fragt sich, ob von der Versammlung gegen die Weglassung dieser Worte etwas einzuwenden ist? (Dies geschieht nicht.) Die Worte werden also wegfallen.

Referent liest das Abtheilungs-Gutachten zu §. 18 weiter:

Richtig ist ferner in der Denkschrift S. 27 ausgeführt, daß das Vermögen der bestehenden juristischen Person angehöre und derselben auch bei einer erfolgenden Abtrennung verbleiben müsse. Dies ist aber in dem vorliegenden Paragraphen nicht ausgesprochen, und würde derselbe demgemäß noch dahin zu ergänzen sein, daß hinter den Worten „vorhandenen Kultus-Einrichtungen" noch eingeschaltet werden die Worte: „und des Vermögens der Synagogen-Gemeinde."

Reg.-Kommissar Brüggemann: Es wird in dem Abtheilungs-Gutachten dem Gesetz-Entwurf vorgeworfen, er habe nicht ausgesprochen, daß das vorhandene Vermögen den bestehenden juristischen Personen angehöre und auch bei erfolgender Abtrennung verbleiben müsse. Ich erlaube mir jedoch zu wiederholen, was ich bereits bei den Berathungen der Abtheilung angeführt habe, daß nur aus Versehen in der letzten Zeile des §. 18 die Worte: „der vorhandenen Kultus-Einrichtungen", statt der Worte: „das Vermögen des Synagogen-Vereins" stehen geblieben sind; man konnte sich aus den Motiven zu dem Gesetz-Entwurf überzeugen, daß von dem Vermögen des Synagogen-Vereins die Rede sein solle, und ich habe ausdrücklich gebeten, man möge den Paragraphen so lesen, als wenn diese Worte darin ständen.

Abgeordn. Wodiczka: Ich muß dies auf Grund des in der Abtheilung von mir am 7. Mai d. J. aufgenommenen Abtheilungs-Protokolls bestätigen.

Referent: Ich möchte doch dafür sein, daß die Worte: Kultus-Einrichtungen" nicht weggelassen werden, sondern stehen bleiben, da sie etwas bezeichnen, was die Worte: „und des Vermögens der Synagogen-Gemeinde" nicht so bestimmt ausdrücken.

Marschall: Es ist von dem Herrn Regierungs-Kommissar gegen die Einschaltung der Worte: „und des Vermögens der Synagogen-Gemeinde" nichts erinnert worden. Insofern auch von der Versammlung nichts dagegen einzuwenden ist, würde diese Einschaltung angenommen sein.

Abgeordn. Hansemann: Es ist in diesem Paragraphen bestimmt, daß eine von dem Ministerium zu ernennende Kommission gebildet wird. Gegen den Grundsatz habe ich nichts einzuwenden, ich wünsche aber, daß hinzugesetzt werde, daß in dieser Kommission auch die verschiedenen Meinungen der Dissentirenden vertreten sein müssen.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Es giebt allerdings eine Menge sehr verschiedener Ansichten unter den jüdischen Glaubensgenossen; es möchte aber für die Regierung schwer sein, immer diese einzelnen Richtungen und Ansichten auszumitteln, so daß das Gouvernement die Verpflichtung übernehmen könnte, jeder solchen Richtung in der Kommission eine Vertretung zu geben. Der Gesetz-Entwurf bestimmt, daß bei der Zusammensetzung der Kommission auf die Vorschläge und Anträge der einzelnen Synagogen-Vereine Rücksicht genommen werden soll; dadurch

aber, daß diese Vereine selbst die in die Kommission aufzunehmenden Männer bezeichnen, werden auch alle Hauptrichtungen ihre Vertretung finden. Ob es möglich sein wird, in dem Gesetz-Entwurf noch weiter zu gehen, gebe ich der weiteren Erwägung anheim.

Marschall: Es fragt sich, ob das von dem Herrn Abgeordneten Hansemann gemachte Amendement Unterstützung findet, welches dahin geht: in den einzusetzenden Kommissionen die dissentirenden Meinungen vertreten zu sehen.

Abgeordn. von Auerswald: Ich verstehe das Amendement und die Aeußerungen des Herrn Kommissarius nicht recht. Wenn ich recht verstanden habe, so lag es in der Absicht der Regierung, in den Kommissionen die Meinung der Synagogen-Gemeinden zu hören. Es steht dies aber in dem Entwurf nicht deutlich. An jeden einzelnen und unbedeutenden Fall hat auch wohl der Antragsteller nicht gedacht, sondern an die Fälle, von denen es im §. 18 heißt:

„Entstehen innerhalb einer Judenschaft Streitigkeiten über die inneren Kultus-Einrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, so sind die Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, auf den Antrag der Interessenten eine Begutachtung der obwaltenden Differenzen durch eine zu diesem Zweck einzusetzende Kommission eintreten zu lassen."

Wenn es hier hieße, durch eine „von der Gemeinde zu wählende" Kommission, so würde dadurch die Meinung des Herrn Kommissarius ausgedrückt sein, wenn ich dieselbe recht verstand.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich verweise auf den §. 20, welcher bestimmt, daß die Mitglieder der Kommission auf den Vorschlag der Ober-Präsidenten ernannt werden sollen, welche bei ihren Vorschlägen die Anträge der Judenschaften zu berücksichtigen haben. Indem hinzugefügt wurde, daß die Anträge der Judenschaft dabei berücksichtigt werden sollen, glaubte man das Mittel gefunden zu haben, die Kommission so zusammensetzen zu können, daß alle Ansichten vertreten werden.

Marschall: Ich frage nochmals, ob das Amendement des Herrn Abgeordneten Hansemann die nöthige Unterstützung findet, damit zur Diskussion über dasselbe geschritten werden kann. Ich ersuche diejenigen, welche demselben beitreten, aufzustehen. (Niemand erhebt sich.) — (Mehrere Stimmen: Der Sinn des Amendements ist nicht verstanden.) — (Andere Stimmen: Er ist hinlänglich verstanden.) — Er soll noch einmal vorgetragen werden.

Abgeordn. Hansemann: Das Bedenken meinerseits besteht darin, daß es sich von dem Falle handelt, wenn in Beziehung auf den Kultus in einer Gemeinde Differenzen entstehen. Es kommt dann darauf an, daß eine Entscheidung über den Streit zwischen den verschiedenen Mitgliedern der Gemeinde erfolge, mit anderen Worten, daß die dissentirenden Juden-Gemeinden, welche entstehen, vertreten werden; und da scheint es mir nöthig, daß in einem solchen Falle die verschiedenen Ansichten und Interessen in der einzusetzenden Kommission vertreten sein müssen. Das ist mein Bedenken und nicht, wie der Herr Kommissarius angeführt hat, daß auf jede Meinungs-Nüance Rücksicht genommen werden solle.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Jetzt hat allerdings der Vorschlag einen anderen Sinn, indem die Absicht zu sein scheint, daß die Kommission jedesmal dann erst gewählt werden soll, wenn Differenzen eintreten. Nach dem Entwurf soll sie aber auf sechs Jahre gewählt werden, mithin ein permanentes Organ bilden, um die Regierung bei ihren Entscheidungen zu unterstützen.

Marschall: Ich muß nochmals auf die Frage zurückkommen, ob der Vorschlag die nöthige Unterstützung findet. (Geschieht hinreichend.)

Abgeordn. Graf von Schwerin: Was der Herr Regierungs-Kommissar so eben bemerkt hat, ist auch das, was bei mir Bedenken erregt hat. Mir scheinen die §§. 18, 19, 20 und 21 nicht im rechten Zusammenhange zu einander zu stehen. Was mich bestimmt hatte, gegen den §. 18 keine Einwendungen zu machen, ist das, daß einmal nur auf den Antrag der Interessenten die Begutachtung durch das Ministerium von der Kommission eingefordert werden kann und zwar ad hunc actum, oder für einen bestimmten Zweck. Für einen vorliegenden Fall ist vorgesehen, daß das Ministerium durch solche Kommission ein Gutachten über eine Streitfrage einfordern kann. In den §§. 19 und 20 wird aber von einer anderen Art von Kommission gesprochen, denn hier sind ständische Kommissionen, gewissermaßen Korporationen gemeint, und insofern stehen beide Paragraphen nicht im Einklange. Ich würde zu §. 18 sehr gern meine Zustimmung geben, weil ich, wie gesagt, für die Interessen des Judenthums keine Gefahr finde, wenn der Minister eine Begutachtung eintreten läßt, wenn die Interessenten es wünschen, wohl aber würde ich es als eine ungerechtfertigte Einmischung des Staates in die inneren Religions-Angelegenheiten erkennen, wenn eine beständige Kommission eingesetzt wird, auf deren Gutachten Entscheidungen des Staats eintreten müßten, ohne Antrag der Interessenten. Dies veranlaßt mich zu dem Wunsche, daß der §. 18 beibehalten, dagegen die §§. 19 und 20 gestrichen werden möchten.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Es hat vielleicht der von mir gebrauchte Ausdruck „permanentes Organ" Veranlassung gegeben, in diesen Paragraphen einen Widerspruch zu finden. Die Kommissions-Mitglieder sollen allerdings auf 6 Jahre gewählt werden; sie vereinigen sich aber nicht zu einer ständischen Kommission etwa hier in Berlin, um als Organe der betreffenden Ministerien zu dienen, sondern sie sollen zwar für diese sechs Jahre die erwählten Mitglieder der Kommission bleiben, ihre Thätigkeit aber tritt erst dann ein, wenn in einzelnen Fällen die Begutachtung über eingetretene Konflikte gewünscht wird. Diese Anordnung hat auch getroffen werden müssen, weil eine in jedem einzelnen Falle zu erneuernde Wahl der Mitglieder erst nach längerer Zeit würde zu Stande kommen können, eine hier stets versammelte Kommission aber in Beziehung auf den financiellen Punkt besondere Bedenken hervorrufen müßte. Es hat die Ansicht obgewaltet, daß die einzelnen im Laufe des Jahres vorkommenden Differenzen, über welche eine Begutachtung gewünscht worden, zu einer bestimmten Zeit der zusammentretenden Kommission vorgelegt werden könnten, während das Zusammentreten für jeden einzelnen Fall Schwierigkeiten veranlassen würde. Es ist mithin nur für die Dauer der Mitgliedschaft ein bestimmter Zeitraum festgestellt; die Thätigkeit der Kommission fängt aber erst dann an, wenn streitige Fälle ihrer Begutachtung vorgelegt werden.

Abgeordn. Graf von Helldorff: Ich habe geglaubt, in unserem Staate habe der Grundsatz Geltung, daß der Rechtsweg Niemanden beschränkt werden könne.

Marschall (unterbrechend): Wir sind noch nicht über den Vorschlag hinweg und wollen vorläufig bei der Diskussion desselben stehen bleiben. (Graf Helldorf tritt ab.) Es fragt sich, ob Jemand über den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Hansemann das Wort verlangt.

Abgeordn. von Auerswald: Wenn der Abgeordnete von Aachen erwägt, was in dem Paragraphen selbst über den Zweck der niederzusetzenden Kommission gesagt ist, so wird er finden, daß das bereits darin liegt, was er wünscht, und daß, wenn er sich dem Vorschlage des Abgeordneten von Pommern anschließt, der Zweck besser erreicht werden würde, wobei

ich noch bemerke, daß durch das, was der Herr Regierungs-Kommissar angeführt hat, diese Streichung noch nothwendiger geworden zu sein scheint.

Abgeordn. Hansemann: Ich schließe mich dem Amendement des verehrten Abgeordneten von Pommern an, weil der Zweck, den ich bei meiner Bemerkung beabsichtigte, dadurch erfüllt wird.

Marschall: Das gestellte Amendement hat Bezug auf die Fassung des §. 18, wird also, wenn es Unterstützung findet, berathen werden. Ich frage daher bei der hohen Versammlung an, ob der Vorschlag, die §§. 19 und 20 zu streichen, unterstützt wird? (Geschieht hinreichend.)

Referent: Ich erlaube mir, den geehrten Herrn, welcher den Antrag gestellt hat, aufmerksam zu machen auf die Beilagen und namentlich auf die Gutachten der Mitglieder der hiesigen Juden-Gemeinde, welche darin enthalten sind. In solchen ist der Wunsch ausdrücklich ausgesprochen, daß eine Kommission ins Leben trete, die nicht permanent ist.

Abgeordn. von Byla: Ich muß das Gutachten der Abtheilung vertheidigen. Meine Herren! Berücksichtigen Sie, daß nicht immer solche großartige Differenzen, wie der Herr Abgeordnete aus Aachen sie im Sinne hat, obwalten, Sie müssen auch annehmen, daß häufig kleine Differenzen vorkommen, deren sofortige Ausgleichung wünschenswerth erscheint, und da dürfte es gewiß im Interesse der Juden liegen, daß eine solche Kommission permanent besteht, d. h. für den Zeitraum von 6 zu 6 Jahren um ihr Gutachten sofort abgeben zu können. Man muß außerdem berücksichtigen, daß diese Mitglieder nach Anhörung der betheiligten Judenschaften auf den Vorschlag des Ober-Präsidenten durch den Minister ernannt werden; sie gehen also aus dem Vertrauen der Betheiligten hervor, und ich glaube, daß deshalb von keiner Seite irgend ein Mißtrauen staatfinden kann.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich habe auf die Bemerkung des Herrn Referenten, daß die Vorsteher der hiesigen jüdischen Gemeinde sich für die Kommission ausgesprochen haben, einige Worte hinzuzusetzen. Ich kann auf dies Urtheil kein Gewicht legen, weil diese Vorsteher der Kommission wahrscheinlich angehören würden, und weil ich glaube, daß die Vorsteher der berliner Gemeinde die Interessen der Juden im Allgemeinen nicht vertreten können; eine ständige Kommission zu bilden, die über Glaubensstreitigkeiten zu Gericht sitzt, würden wir für gerechtfertigt in irgend einer Religions-Gesellschaft nicht anerkennen können; ich bleibe daher dabei, daß die Paragraphen nicht gerechtfertigt sind, und ich bitte, sie zu streichen.

Abgeordn. von Gottberg: Ich muß mich gegen das Amendement erklären, und für die Paragraphen, wie sie hier stehen, konform mit dem Abtheilungs-Gutachten stimmen. Wenn ich auch im Allgemeinen dagegen bin, daß wir Bestimmungen über die inneren Kultus-Angelegenheiten der Juden treffen, so glaube ich doch, daß es im Interesse der Juden selbst liegt, wenn nach gleichmäßigen Prinzipien verfahren wird, und das scheint mir nur dann möglich, wenn die Ausgleichung der verschiedenen Differenzen einer Kommission oder vielmehr einer Behörde übergeben oder, mit einem Wort, wenn sie in eine Hand gelegt wird. Ich glaube eben so, daß es zweckmäßig ist, daß eine solche Kommission, welche ja nur aus Juden besteht, unter die Leitung der Staatsbehörden gestellt wird. So viel ich den §. 18 verstehe, so beziehen sich die Worte „auf Antrag der Interessenten" nicht darauf, daß in dem Falle von Streitigkeiten auf Bildung einer Kommission angetragen werden soll; sondern die Kommission ist schon da, und es soll nur, wenn Streitigkeiten vorkommen, auf Begutachtung durch diese Kommission angetragen werden. Es scheint mir daher nicht von Interesse zu sein, daß hier von dissentirenden Stimmen geredet wird, denn der ganze Passus bezieht sich darauf, daß man die Entscheidung der Kommission übergebe, und es kann von dissentirenden Stimmen nur inso-

sern die Rede sein, als Einige sagen: wir wollen die Ausgleichung einer Kommission überweisen, und die Anderen wollen das nicht. Ich glaube aber, daß, wenn Streitigkeiten entstehen, die Ausgleichung durch diese Kommission geschehen muß. Ich schließe mich daher dem Gutachten der Abtheilung an.

Abgeordn. Steinbeck: Ich vertheidige die Paragraphen und behaupte, daß sie durchaus, wie sie angeführt worden sind, nothwendig stehen bleiben müssen. Zuvörderst bemerke ich, daß ein Mitglied vorher des Ausdrucks Konsistorien sich bedient hat. Die Staats-Regierung ist weit entfernt, sich in das Innere der jüdischen Religions-Verhältnisse und der damit verbundenen Kultus-Einrichtung mischen zu wollen. Sie würde in Gefahr gerathen, wenn sie nach dem Beispiele der französischen Regierung unter Napoleon jüdische Konsistorien bildete, daß diese eine höhere Gewalt ansprechen und einen Einfluß ausüben könnten und vielleicht bald auch ausüben würden, und wenn man ihnen auch den Einfluß auf die inneren Verhältnisse entzöge, so würden sie doch einen die Freiheit der Gemeinden gefährdenden auf die äußeren Angelegenheiten haben. Anders verhält es sich mit einer Kommission. Der §. 18 bezeichnet deutlich diese Kommission als eine berathende, und der §. 19 drückt es ganz deutlich aus, daß die Kommissionen nicht permanent sind, sondern nur gefragt werden, wenn ihre Auskunft nothwendig ist; sie sind also eine begutachtende Behörde und eine Behörde, die hervorgegangen ist aus der freien Wahl der Judenschaft oder der jüdischen Gemeinde. In der Lage, wie sie sich hierbei befinden, sind zugleich die Dissentirenden gesichert durch die Gestaltungsart dieser Kommissionen, denn wenn allzu orthodoxe Juden gegen eine Kommission sprächen, so würde das Ministerium durch den betreffenden Ober-Präsidenten wissen, welche Meinung der wählenden als die der wahren Majorität zu betrachten, und welches Gewicht darauf zu legen. Es ist ausgedrückt worden, daß die Mitglieder der Kommission mit Stellvertretern versehen werden, und es werden auf diesem Wege auch denjenigen, welche glauben, daß die eine oder andere Partei der Juden durch eine Majorität unterjocht werden könne, Hülfsmittel an die Hand gegeben, um ihre Rechte wahrnehmen zu können, und sie darauf hinwirken, daß ihre Vorschläge bei dem Wählen Mit-Berücksichtigung finden. Dies geht daraus hervor, daß solche Vorschläge durch den Ober-Präsidenten an das Ministerium gelangen, welches erst über die Berufung der Gewählten entscheidet. Gerade dadurch scheint die innere Freiheit des Kultus der Juden und die Einwirkung der Staatsgewalt, die nicht unberührt bleiben kann, auf die passendste Art geordnet. Es tritt noch etwas hervor, was der Herr Abgeordnete aus Aachen hätte berücksichtigen wollen. Es ist nämlich im §. 18 gesagt, unter welcher Maßgabe die Einrichtung eines abgesonderten Gottesdienstes oder die Errichtung einer neuen Synagoge gestattet ist. Auch schützt dies die Juden beider Parteien gegen den Zwang einer feindlichen Majorität; denn wenn sie eine neue Synagoge bilden können, so wird das Ministerium keinen Anstand nehmen, sie in's Leben treten zu lassen, eben weil sich das Ministerium gar nicht um die inneren Verhältnisse der Juden kümmert. Es scheinen mir also die Paragraphen vollständig ihren Zweck zu erreichen.

Abgeordn. Hansemann: Die Frage ist eigentlich die: Soll die Kommission auf 6 Jahre, oder soll sie jedesmal ernannt werden, wenn die Regierung sie zusammenberufen will? — und da scheint mir das Letztere besser zu sein. Denn eine auf 6 Jahre ernannte Kommission kann vielleicht nicht mehr diejenigen Ansichten in sich aufgenommen haben, die gerade die beachtenswerthen sind; in 6 Jahren verändern sich die kirchlichen Ansichten oft sehr bedeutend. Mir scheint es also besser zu sein, die Kommission jedesmal erkennen zu lassen, wenn die Regierung sie zusammenkommen lassen

will, und dies um so mehr, weil ich hoffe, daß dies Zusammentreten nicht so oft vorkommen werde.

Marschall: Der Vorschlag geht zunächst dahin: Die §§. 19 und 20 wegfallen zu lassen, und ich frage, ob dies stattfinden soll? Diejenigen, die dafür stimmen, bitte ich, aufzustehen. (Es ist keine Majorität vorhanden.)

Es wird sich nun um die Modification handeln, ob hinzuzufügen sei, daß die dissentirenden Meinungen in der Kommission vertreten werden sollen. Der Herr Antragsteller nimmt sein Amendement zurück. Es fragt sich also, ob die Versammlung darüber hinweggehen will?

Abgeordn. Stoepel (vom Platz): Es scheint mir ein Mißverständniß darin. (Die Versammlung wünscht, daß der Redner die Tribüne besteige.)

Marschall: Es ist bereits abgestimmt und eine Diskussion darüber nicht weiter zuzulassen.

Abgeordn. Stoepel (vom Platz): Ich mußte erst die Abstimmung abwarten, ehe ich meine Bemerkung machen konnte, da die Abstimmung so ausfallen mußte, wie sie ausgefallen ist, um den Stoff zu der Bemerkung zu liefern. (Von der Tribüne.) Ich finde nämlich, daß ein jedes Mißverständniß verschwinden würde, wenn eine Aenderung in der Redaction eintritt. In dem §. 18 heißt es: „Durch eine zu diesem Zweck einzusetzende Kommission"; wenn nun dagegen gesagt wird: „Durch die zu diesem Zweck bestehende Kommission §§. 19 und 20", so würde kein Zweifel obwalten können, welche Kommission gemeint ist.

Marschall: Wird diesem Amendement beigetreten? (Es geschieht nicht.)

Abgeordn. Graf von Helldorff: Es steht in unserem Staate gesetzlich fest, daß der Rechtsweg Niemanden abgeschnitten werden dürfe; daher sind die Verwaltungs-Behörden auch nur befugt, bei entstehenden Konflikten ein Interimistikum, mit Vorbehalt des Rechtsweges, festzustellen. Dem entgegen aber ist für den Fall, daß innerhalb einer Judenschaft Streitigkeiten über die inneren Kultus-Einrichtungen, welche auf Bildung einer neuen Synagoge abzielen, entstehen sollten, in dem Schlußsatz des §. 18 bestimmt, daß die Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern ermächtigt seien, mit Ausschluß des Rechtsweges zu bestimmen, welcher Theil im Besitze der vorhandenen Kultus-Einrichtungen mithin auch des Vermögens der Synagogen-Gemeinde verbleibt. Ich muß gestehen, ich finde es sehr bedenklich, daß man im Widerspruch mit dem, was zur Zeit gültig ist und besteht, durch die Gesetzgebung Bestimmungen in's Leben rufen will, welche zu verschiedenen Exemplificationen führen könnten, und welche den Chefs der Verwaltungs-Behörden eine discretionaire Gewalt in die Hände legen, deren Umfang nicht zu bemessen ist. Ich habe mir daher erlaubt, ein Amendement einzureichen des Inhalts, daß ich vorschlage, statt der Worte: „mit Ausschluß des Rechtsweges", zu sagen: „einstweilen und mit Vorbehalt des Rechtsweges", und verfehle ich nicht, solches der Erwägung der hohen Versammlung anheimzugeben.

Marschall: Ich frage, ob dieses Amendement unterstützt wird? (Es ist hinreichend unterstützt.)

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Der Fall, welchen der §. 18 berührt, und auf welchen sich die betreffende Bemerkung bezieht, tritt alsdann ein, wenn in einer Synagogen-Gemeinde eine Differenz eintritt, welche dahin führt, daß das von der Kommission erstattete Gutachten eine Ausgleichung nicht herbeiführt, vielmehr in Folge jener Differenz ein neuer Synagogen-Verein gebildet und nun die Frage aufgeworfen wird, wem das Vermögen des bisherigen Synagogen-Vereins zugehöre. Es wird wohl nicht zweifelhaft sein können, daß es demjenigen Theile des in

Differenzen gerathenen Vereins gehört, welcher als die fortdauernde juristische Person zu betrachten ist. Die Frage aber, welcher Theil diese juristische Person sei, möchte wohl nicht von der Gerichtsbehörde, sondern unter Berücksichtigung des Kommissions-Gutachtens von der Verwaltungs-Behörde zu entscheiden sein. Ist diese fortbestehende juristische Person bezeichnet, so ist auch über den fortdauernden Besitz des Vermögens entschieden, mithin in dieser Beziehung ein Gegenstand für eine richterliche Entscheidung nicht mehr vorhanden.

Marschall: Verlangt noch Jemand das Wort über das Amendement? — Da es nicht geschieht, so werde ich es zur Abstimmung bringen. Es geht dahin, am Ende des §. 18 statt der Worte „mit Ausschluß des Rechtsweges" zu sagen: „einstweilig und mit Vorbehalt des Rechtsweges." Diejenigen, welche dafür sind, bitte ich aufzustehen. (Es hat keine Majorität erhalten.)

Die §§. 19 und 20 sind bereits angenommen. Es fragt sich nun, ob etwas zu den §§. 21 und 22 zu bemerken ist. — Es scheint nicht der Fall zu sein, daher sind sie angenommen.

Referent Sperling: §. 23 des Gesetz-Entwurfes lautet:

„§. 23.

„Die Kosten des Kultus und der übrigen, die Judenschaft betreffenden Bedürfnisse, zu welchen auch die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnißplätze gehört, werden nach den durch das Statut einer jeden Judenschaft näher zu bestimmenden Grundsätzen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt und, nachdem die Heberollen von der Regierung für vollstreckbar erklärt worden sind, im Verwaltungswege eingezogen. Der Rechtsweg ist wegen solcher Abgaben und Leistungen nur insoweit zulässig, als Jemand aus besonderen Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen will oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet.

Ob und inwieweit einzelne, zerstreut und von dem Mittelpunkte der Judenschaft entfernt wohnende Juden zu den von der Judenschaft aufzubringenden Kosten, insbesondere zu den Kultus-Bedürfnissen, beizutragen haben, ist von den Regierungen nach Maßgabe der Vortheile festzusetzen, welche jenen Juden durch die Verbindung mit der Judenschaft zu Theil werden.

Von neu anziehenden Juden darf ein sogenanntes Eintrittsgeld von der Judenschaft auch an denjenigen Orten, wo solches bisher üblich gewesen, künftig nicht mehr gefordert werden."

Von Seiten der Abtheilung ist nichts zu erinnern gewesen.

Marschall: Es fragt sich, ob von der hohen Versammlung etwas dagegen zu bemerken ist?

Abgeordn. Lucanus: Ich halte es für sehr bedenklich, den Schlußsatz des Paragraphen anzunehmen. Ich kenne mehrere Judenschaften, welche bedeutende Stiftungen und großes Vermögen haben, und diese Juden, welche den Vortheil genießen, würden von den anderen überschwemmt werden, wenn sie Fremden, ohne von denselben Eintrittsgeld zu empfangen, ihr Vermögen mit preisgeben sollen. Ich glaube, daß in demselben Maße, wie das Eintrittsgeld in mehreren Städten für die Aufnahme zum Bürger bezahlt wird, es auch für die Juden festgestellt werden müsse.

Referent Abgeordn. Sperling: Von einem Einzugsgelde wissen die Städte der östlichen Provinzen nichts. Das Bürgerrechtsgeld hat eine andere Bedeutung. Es wird bezahlt für die Befugniß, besondere Rechte in der Stadt auszuüben, die mit dem Ansässigmachen an und für sich nicht zusammenhängen. Es findet ein Eintrittsgeld in ähnlichen Verhältnissen bei Bekennern christlicher Konfession nicht statt, und es ist kein Grund abzusehen, weshalb es bei den Juden der Fall sein soll.

Marschall: Das Amendement geht dahin, den letzten Satz des §. 23 zu streichen, und es fragt sich, ob es Unterstützung findet? — Es ist nicht unterstützt.

Referent Sperling: Der §. 24 des Gesetz-Entwurfes lautet:

„§. 24.

Ueber die der besonderen Armen- und Krankenpflege jüdischer Glaubensgenossen gewidmeten Fonds und Anstalten steht dem Vorstande der Judenschaft, sofern ihm nicht die Verwaltung bereits stiftungsmäßig übertragen ist, die Aufsicht zu, vorbehaltlich jedoch des Ober-Aufsichtsrechts der Regierungen."

Hierbei ist ebenfalls nichts zu erinnern gewesen.

Marschall: Findet Jemand gegen diesen Paragraphen etwas zu erinnern?

Da es nicht geschehen ist, so ist er als angenommen zu betrachten.

Referent Sperling (trägt vom §. 25 bis 27 des Gesetz-Entwurfs vor):

§. 25.

In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die schulpflichtigen Kinder der jüdischen Glaubensgenossen den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnorts an.

§. 26.

Die jüdischen Glaubensgenossen sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortsschule, während des gesetzlich vorgeschriebenen Alters anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schulbehörde sich ausweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch häusliche Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privat-Lehranstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten.

§. 27.

Befinden sich an einem Orte mehrere christliche Elementarschulen, so bleibt den Regierungen überlassen, die jüdischen Einwohner nöthigenfalls nach Maßgabe der Ortsverhältnisse entweder einer von diesen Schulen ausschließlich zuzuweisen oder unter dieselben nach einer bestimmten Bezirks-Abgränzung zu vertheilen.

Im Gutachten heißt es S. 13:

„In Beziehung auf den nächsten Abschnitt machte ein Mitglied darauf aufmerksam, daß das Gouvernement hinsichtlich des Unterrichtswesens der Juden in neuerer Zeit offenbar eine andere Ansicht gewonnen habe, als ihm solche früher eigen gewesen. Dies sei schon aus einer Zusammenhaltung der in dem zweiten Hefte der Beilage zur Denkschrift S. 60 und 66 enthaltenen Ministerial-Reskripte zu entnehmen. Während in dem ersteren Reskripte die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Unterricht auch für die Juden als maßgebend erklärt und die Behörden zu deren Beobachtung und Ausführung angewiesen seien, gehe die Tendenz des letzteren Reskriptes dahin, Glaubensschulen ins Leben zu rufen und die jüdischen Kinder aus den Schulen, welche von Kindern christlicher Aeltern besucht werden, zu verbannen. Der Geist dieses Reskriptes finde sich in dem Gesetz-Entwurfe und dessen Motiven wieder. Es sei in den letzteren, namentlich S. 30 der Denkschrift, die Zuweisung der jüdischen Kinder zur christlichen Schule nur als Ausweg bezeichnet und die Errichtung eigener Schul-Anstalten für die jüdischen Kinder geradehin für zweckmäßig erklärt. Diese Bemerkungen riefen gegen das Gouvernement lebhafte Reclamationen hervor. Die Abtheilung bekannte sich zu einem entgegengesetzten Prinzipe, weil die Trennung der jüdischen von der christlichen Schuljugend ebenfalls zu einer schärferen Absonderung der Juden von den Christen überhaupt führen würde und die Erfahrung eine solche Trennung

nicht gebiete, vielmehr lehre, daß die Theilnahme der jüdischen Kinder an dem Unterrichte der christlichen diesen nirgends geschadet, auf jene dagegen nur vortheilhaft eingewirkt habe.

Wenn daher auch die §§. 25 und 26, als den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, zu keiner Erinnerung Veranlassung gaben, so fand doch die Bestimmung des §. 27 keinen Anklang, indem dagegen Folgendes hervorgehoben wurde:"

Marschall: Ich frage, ob gegen den §§. 25 und 26 etwas zu bemerken ist?

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Nach dem eben verlesenen Gutachten hat ein Mitglied der Abtheilung darauf aufmerksam gemacht, daß das Gouvernement in neuerer Zeit offenbar hinsichtlich des Unterrichtswesens der Juden eine andere Ansicht gewonnen habe, als ihm früher eigen gewesen sei. Ich würde auf diese Ansicht eines einzelnen Mitgliedes der Abtheilung nicht zurückkommen, wenn nicht Folgerungen daraus abgeleitet würden und weiter der Vorwurf gegen das Gouvernement dadurch begründet werden sollte, als gehe dessen Tendenz dahin, besondere jüdische Glaubensschulen ins Leben zu rufen und die jüdischen Kinder aus den Schulen, welche von Kindern christlicher Aeltern besucht werden, zu verbannen, eine Tendenz der Absonderung, die sich überhaupt in dem Gesetz-Entwurf und den Motiven wiederfinde. Ich finde hinreichende Veranlassung, der Versammlung Einiges über den Gang mitzutheilen, den das Gouvernement in seinen Bestimmungen über das jüdische Unterrichtswesen befolgt hat. Vielfach und andauernd wurde die Erfahrung gemacht, daß die Juden nicht geneigt waren, ihre Kinder in den öffentlichen Schulen unterrichten zu lassen. Es kann dazu die Besorgniß Veranlassung gegeben haben, die Kinder möchten durch den Besuch christlicher Schulen dem Christenthum zugeführt werden. Eine eben so wirksame Veranlassung scheint aber darin gelegen zu haben, daß die Privatschulen nicht leicht mit der Strenge, mit der fortdauernden Wachsamkeit beaufsichtigt werden können, wie öffentliche Schulen. Diese in der Natur der Sache begründete geringere Strenge der Beaufsichtigung der Privatschulen machte es den Juden leichter, die Kinder dem Schulunterricht zu entziehen und sie für ihre besonderen Interessen, für den Handel, zu benutzen und überhaupt die Vorschriften hinsichtlich des Schulzwanges zu umgehen. Ein dritter Grund lag darin, daß sie eine Privatschule, den wohlfeilsten Lehrer und einen solchen annehmen konnten, welcher in seinem abhängigen Verhältnisse minder streng auf regelmäßigen Schulbesuch halten würde. Diese Wahrnehmungen veranlaßten das Gouvernement, darauf hinzuwirken, die jüdischen Kinder, den allgemeinen Bestimmungen gemäß, den öffentlichen Schulen zuzuführen, zugleich aber auch die Privatschulen und insbesondere die Annahme der Lehrer an denselben schärfer zu kontrolliren. Die Aufnahme der jüdischen Kinder in die christlichen Schulen konnte aber auch von Seiten der christlichen Aeltern Schwierigkeiten finden und deshalb die Fortdauer des Privat-Schulwesens der Juden Begünstigung finden. Wir haben von einem Redner aus der Mitte der hohen Versammlung gehört, daß eine nähere Berührung mit Juden, ein näherer Umgang mit denselben unangenehm sein könne; auch christlichen Eltern mag der nähere Verkehr ihrer Kinder mit den in die Elementarschulen eintretenden jüdischen Kindern nicht angenehm gewesen und deshalb die Aufnahme derselben eben nicht erleichtert worden sein. Unter diesen Verhältnissen war eine Hinweisung der jüdischen Kinder in die christlichen Schulen, welche häufig auch nicht einmal den erforderlichen Raum darboten, nicht von dem gewünschten Erfolge, und da in jener Zeit den jüdischen Glaubensgenossen das Recht zur Errichtung öffentlicher Schulen nicht zustand, so blieb nur übrig, das Privat-Schulwesen derselben möglichst zu verbessern. Mehrere Verordnun-

gen sollten darauf hinwirken, insbesondere die Bestimmungen, daß die mit den Privatlehrern abzuschließenden Kontrakte der Aufsicht der Regierung unterworfen würden, um dem willkürlichen Entlassen derselben wenigstens einigermaßen vorzubeugen. Dieser Zustand hat fortgedauert bis in die neuesten Zeiten und immer von neuem bestätigt, daß, so lange den christlichen Schulen gegenüber jüdische Privatschulen bestehen, es nicht möglich sein werde genügenden Erfolg des Unterrichts für die jüdischen Kinder zu sichern. Es wurde dadurch von selbst der Weg zur Erreichung besserer Erfolge angedeutet, nämlich neben der Förderung der Aufnahme jüdischer Kinder in die allgemeinen öffentlichen Schulen das Privatschulwesen durch Gestattung öffentlicher jüdischer Schulen zu beschränken, zumal viele jüdische Gemeinden dies selbst als das Bessere anerkannten und wegen der in den Privatschulen fortdauernden Unordnung wiederholt die Bitte aussprachen, öffentliche Schulen errichten zu dürfen, wie dies in der Provinz Posen seit der Verordnung vom Jahre 1833 schon gestattet war, der Gestattung solcher Schulen mithin nicht eine erst in neuerer Zeit hervorgetretene Tendenz untergeschoben werden kann. Bei den öffentlichen jüdischen Schulen konnte die Anstellung und Entlassung der Lehrer, die Erhebung des Lehrer-Gehalts, die Regelmäßigkeit des Schulbesuches vollkommen gesichert werden.

Aus diesem Grunde und weil die jüdischen Gemeinden selbst darauf antrugen, erstattete der Minister Eichhorn im Jahre 1842 über das jüdische Schulwesen an des Königs Majestät Bericht und bat um die Erlaubniß, an denjenigen Orten, wo die Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen ließen, unter besonderen Bedingungen vorläufig im Wege der Dispensation, bis der Gegenstand im Wege der Gesetzgebung regulirt sein würde, die Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen zu gestatten. Dadurch sollte der allgemeine Grundsatz, die jüdischen Kinder den christlichen Schulen zuzuführen, nicht beschränkt werden, nur dem untergeordneten Privat-Schulwesen wollte man steuern, und die besondere jüdische öffentliche Schule sollte nur da eintreten, wo der jüdische Schulunterricht in anderer Weise nicht gehoben werden könne, wie die Verfügung vom 14. März 1842 ausdrücklich vorschreibt. Und wie ist die dem Gouvernement von dem Abtheilungs-Mitgliede untergeschobene Tendenz verfolgt worden? Die hohe Versammlung mag sich hiervon selbst durch die Angabe überzeugen, daß seit 1842 bis heute in der ganzen Monarchie 3—4 solche Schulen entstanden sind.

Ein anderes Motiv, die Errichtung öffentlicher jüdischer Schulen zu gestatten, lag noch in dem besonderen Verhältniß des jüdischen Religions-Unterrichtes, dessen Ertheilung man erleichtern wollte. Die jüdischen Kinder, die in christlichen Schulen unterrichtet wurden, erhielten in diesen keinen Religions-Unterricht; die Juden waren mithin in der Lage, neben den Kosten des gewöhnlichen Elementar-Unterrichts noch die Besoldung eines besonderen Religionslehrers aufzubringen. Den Religionslehrer als solchen konnte der Staat nicht prüfen; er verlangt aber, damit der Unterricht nicht ungebildeten Männern übertragen werde, von dem jüdischen Religionslehrer den Standpunkt der Bildung, der von jedem Elementarlehrer verlangt wird. Wurde ein solcher jüdischer Religionslehrer gewählt, so lag es nahe, daß die jüdischen Gemeinden den Wunsch hegten, demselben den Elementar-Unterricht auch anvertrauen zu dürfen, wogegen bei der nachgewiesenen Qualification auch gewiß nichts zu erinnern ist. Wenn nun der Gesetz-Entwurf positiv ausspricht, daß alle jüdischen Kinder den öffentlichen Ortsschulen angehören, und negativ feststellt, daß die jüdischen Glaubensgenossen in der Regel eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen nicht verlangen können, die öffentlichen jüdischen Schulen mithin nur als besondere einzelne Ausnahmen gestattet sind, dies Recht dazu aber den Juden nicht

verweigert werden darf, wenn sie den Christen soweit als möglich gleichgestellt werden sollen, so überlasse ich es vertrauungsvoll der Entscheidung einer hohen Versammlung, ob das Gesetz den Vorwurf verdient, daß es die jüdischen Kinder aus den öffentlichen Schulen habe aussondern und jüdische Glaubensschulen habe befördern wollen.

Referent Sperling: Was der Redner eben gesprochen hat, kann ich nicht für richtig erkennen. In Beziehung auf das, was er über Privatschulen geäußert hat, gebe ich zu bedenken, daß dasselbe auf alle, auch die Privatschulen der Bekenner christlicher Konfession Anwendung finden könnte und man dergleichen Privatschulen überhaupt nicht bestehen lassen würde, wenn sie dem Zwecke nicht entsprechen könnten. Wenn einzelne Schulen ihre Zwecke nicht vollständig erfüllen, so liegt es gewiß oft auch an einem Mangel der Beaufsichtigung seitens der Behörde. Dieses ist es aber auch nicht, worauf es hier ankommt. Es ist das Gutachten der Abtheilung angegriffen worden, insofern als es auf zwei verschiedene Reskripte Bezug nimmt. In dem älteren Reskripte sind die Juden-Kinder den gewöhnlichen Ortsschulen zugewiesen. In dem neueren Reskripte geht man davon ab, und leitet die Sache dahin ein, daß für sie besondere Konfessionsschulen eingerichtet werden. Die Tendenz des letzteren Reskripts ist offenbar, wenn auch die ganze Disposition desselben nur fakultativ hingestellt ist. Das Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hat wirklich die Absicht, für jede Konfession besondere Schulen ins Leben zu rufen. Es hat solche bereits in mehreren Fällen durch Aufhebung der Simultanschulen bethätigt. Es hat der Ministerial-Kommissar, welcher eben das Wort hatte, in der Abtheilung erklärt, daß fortan niemals der Fall vorkommen soll, daß bei einer katholischen Schule ein evangelischer Lehrer und umgekehrt angestellt werden soll. Diese Richtung des Königl. Ministeriums beklage ich auf's lebhafteste, denn die Stärke des Staates beruht auf der innigsten Verbindung seiner Mitglieder, und nirgends wird das Band zwischen ihnen inniger geknüpft, als in der Schule. Stimme ich nun auch von Herzen für Parität der Konfessionen, so finde ich doch andererseits wahre Parität nur darin, daß die Schulen so eingerichtet werden, daß jeder Lehrer, ohne Unterschied seiner Religion, nach Maßgabe seiner wissenschaftlichen Bildung an derselben Anstellung finde, ein jeder Schüler, ohne Unterschied der Konfession, darin seinen wissenschaftlichen Unterricht erhalten kann und nur in Beziehung auf die Religion das besondere Bedürfniß jedes Einzelnen berücksichtigt wird. In diesem Sinne will ich Parität gelten lassen, und so wird sie gewiß auch von Anderen gebilligt werden. Werden dagegen für die einzelnen Konfessionen besondere Schulen eingerichtet, so wird jene innige Vereinigung der Staatsbürger nicht nur gehindert, sondern auch eine Sonderung derselben geradezu herbeigeführt, und diese liegt nicht im Interesse des Staates. Sie ist ihm nachtheilig und kann ihm, wie die Geschichte lehrt, sogar gefährlich werden, weil sie auf dem Gebiete der Religion stattfindet. Hiernach bitte ich das Gutachten der Abtheilung zu beurtheilen. (Bravo!)

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich bitte nur Weniges bemerken zu dürfen. Ich habe in der Abtheilung nicht ausgesprochen, was künftig geschehen solle, sondern nur den bestehenden Grundsatz ausgesprochen, wonach alle Elementar-Schulen einen christlichen konfessionellen Character haben und Simultan-Schulen nur in Fällen der Noth gestattet sein sollen. Ich füge nur noch in Bezug auf die jüdischen Schulen hinzu, daß den Juden ja, wie man auch über den konfessionellen Charakter der öffentlichen Schulen denken möge, dieselben Rechte wie den Christen gewährt werden sollen und es doch sicherlich den Evangelischen, wie den Katholiken gestattet ist, besondere öffentliche Konfessions-Schulen zu errichten.

Referent Sperling: Der geehrte Herr irrt von dem Gegenstande ab.

Wenn er glaubt, daß ich in Beziehung auf ihn nicht die Wahrheit gesagt habe, so berufe ich mich auf ein geehrtes Mitglied der Rhein-Provinz, welches ein Beispiel von einer Schule anführte, an der ein Lehrer anderer Konfession angestellt ist, und durch seine Bemerkung den Herrn Ministerial-Kommissar gerade zu jener Erklärung veranlaßte.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich bemerke, daß es sich hier nur um Elementarschulen, nicht um Gymnasien handelt.

Eine Stimme (vom Platze): Auf meine Bemerkung, daß an dem Gymnasium in Koblenz ein Lehrer anderer Konfession angestellt sei, hat der Herr Regierungs-Kommissar erklärt, daß dies fortan nicht geschehen werde.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich wiederhole, daß hier von den Elementarschulen die Rede ist, nicht aber von den Gymnasien. Das Faktum ist übrigens richtig; ich habe dem Abgeordneten der Stadt Koblenz, als meine Behauptung, daß alle Gymnasien einen bestimmten konfessionellen Charakter hätten, ihn zu der Frage veranlaßt, wie es denn gekommen sei, daß an dem Gymnasium zu Koblenz ein evangelischer Lehrer angestellt sei, gesagt, daß ich ihm die Versicherung ertheilen könne, es werde bei eintretender Erledigung der Stelle, dem stiftungsmäßigen Charakter des Gymnasiums gemäß, ein katholischer Lehrer angestellt werden.

Abgeordn. Naumann: Die Grundsätze, welche die Abtheilung durch den Referenten entwickelt hat, muß ich überall theilen. Ich erkenne es wohl an, daß es nicht die Absicht ist, die Juden in eine andere Lage als die Christen in Beziehung auf ihre konfessionellen Bedürfnisse zu bringen. Ich behaupte aber, daß der Gesetz-Entwurf in seinen Bestimmungen, die hier von der Abtheilung angegriffen werden, doch von dem Grundsatze abweicht, der in Beziehung auf die christlichen Schulen gegenwärtig gilt. Allerdings ist es den christlichen Kirchen-Gemeinden gestattet, besondere konfessionelle Schulen zu errichten: die Gesetze verpflichten aber die Schulverbände nicht, zu den Kosten für diese speziell-konfessionellen Schulen beizutragen. Es kann allerdings eine katholische oder evangelische Gemeinde besondere Schulen errichten, es folgt aber daraus nicht, daß die allgemeinen Schulverbände zu den Kosten beitragen. Die Bestimmungen, wie sie der Gesetz-Entwurf enthält, sind aber anders. Hiernach soll die Staats-Regierung die Orts-Schulbehörden unter gewissen Bedingungen verpflichten können, für ein konfessionelles Bedürfniß der Juden durch Gewährung von Geldmitteln zu sorgen. Gegen diesen Grundsatz, glaube ich, muß man sich aussprechen. Man kann den Konfessionen gestatten, besondere Schulen zu errichten; man kann aber nicht gestatten, daß die Juden besondere Schulen errichten, die aus dem Charakter der öffentlichen allgemeinen Schulen, aus dem Schulverbande heraustreten und dennoch zu den Kosten eine Beihülfe aus dem Fonds des allgemeinen Schulverbandes erhalten.

Geh. Regierungs-Rath Brüggemann: Es ist übersehen worden, daß es im §. 33 b. ausdrücklich heißt:

„Wo die Unterhaltung der Ortsschulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist."

Wo dies nicht der Fall ist, legt auch der Gesetz-Entwurf der bürgerlichen Gemeinde diese Last nicht auf.

Abgeordn. Naumann: Ich bemerke, daß ich dies gerade im Auge gehabt habe, nämlich die Schulverbände, in welchen die Kosten aus allgemeinen Kommunal-Mitteln aufgebracht werden. In solchen Schulverbänden ist es bisher nicht üblich gewesen (wenigstens meines Wissens nicht), für eine bestimmte Konfessionsschule eine Beihülfe bewilligen zu müssen.

Abgeordn. Frhr. von Vincke: Ich glaube, wenn uns der Herr Ministerial-Kommissar hier allgemeine Bestimmungen vor Augen geführt hat, wonach vom Ministerium in anderen Fällen verfahren wird, diese zwar nicht hierher gehören, daß aber jedesmal, wenn uns ein Gesetz-Entwurf zur Be-

jüdischen Kinder auf mehrere Schulen vertheilt sind, aber nicht in einer allein hinreichenden Raum finden, wird damit nicht wegen der gerade auf eine Schule gerichteten Wahl der jüdischen Aeltern bei dieser eine Erweiterung des Raumes oder eine Vermehrung der Klassen nothwendig werden, während die anderen Schulen nach dem obwaltenden Gesammtbedürfnisse genügen können.

Referent: Ich weiß mich genau zu erinnern, welcher Vorschlag gemacht ist, indeß ging er nur von dem Herrn Regierungs-Kommissar aus, und kein Mitglied der Abtheilung machte ihn zu dem seinigen, weil durch den Nachsatz, den er enthält, dasselbe ausgesprochen wäre, was in dem §. 27 steht.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich wollte nur dasselbe anführen, was der Referent bemerkt hat. Der Vorbehalt des Herrn Kommissars würde keinen anderen Sinn geben als der §. 27 in seiner jetzigen Fassung.

Abgeordn. von Beckerath: Ich habe mit wenigen Worten sagen wollen, daß, wenn es sich bisher immer nur darum gehandelt hat, die Juden in bürgerlicher Beziehung zu beschränken, die vorliegende Bestimmung selbst ein Eingriff in die Rechte des Familienlebens sein würde, denn es ist ein heiliges Recht des Vaters, zu bestimmen, wer seine Kinder unterrichten soll.

Abgeordn. von Auerswald: Ich glaube, daß der Vorbehalt, der in dem von dem Herrn Kommissarius angeführten Abänderungs-Vorschlage enthalten ist, keinen anderen Zweck und Sinn haben kann, als die Schulen vor der Ueberfüllung zu hüten; dies scheint aber überflüssig, denn in den allgemeinen Bestimmungen, welche auch für die christlichen Kinder maßgebend sind, sind schon genügende Abwendungs-Maßregeln enthalten. Hat der Vorschlag aber einen anderen Sinn, und will er die konfessionellen Scheidungen bewahren, dann würde er schädlich sein und ich mich diesem Vorschlage entschieden widersetzen. (Ruf zur Abstimmung.)

Marschall: Der einstimmige Vorschlag der Abtheilung geht dahin, diesen Paragraphen ganz wegfallen zu lassen. Ueber das, was an die Stelle desselben zu setzen wäre, hat sich die Abtheilung nicht vereinigen können. Bevor wir über diesen letzteren Punkt die Diskussion eröffnen, will ich an die hohe Versammlung die Frage stellen, ob der Paragraph wegfallen soll. (Majorität für die Verwerfung.) Die Majorität hat den Paragraphen verworfen. Nun fragt es sich, ob die Versammlung den fünf Mitgliedern der Abtheilung beitreten will, welche den Vorschlag gemacht haben, eine andere Bestimmung an die Stelle dieses ausfallenden Paragraphen zu setzen?

Referent Sperling: Dies scheint ganz überflüssig.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Auch meiner Ansicht nach scheint es überflüssig zu sein. Nachdem der erste Vorschlag angenommen worden ist, daß der ganze Paragraph wegfallen soll, scheint es kaum mehr möglich zu sein, andere Bestimmungen an dessen Stelle zu setzen.

Marschall: Eine Möglichkeit möchte wohl vorhanden sein, etwas Anderes an die Stelle zu setzen, es scheint aber der Vorschlag dazu keinen Anklang in der Versammlung gefunden zu haben und darüber weggegangen werden zu können.

Abgeordn. Dittrich: Da die Streichung dieses Paragraphen beschlossen ist, so scheint es zweckmäßig, wenn in dem §. 26 zugesetzt wird: „in einer der Ortsschulen."

Marschall: Wird diesem Vorschlage beigetreten? (Mehrere Stimmen: Nein!)

Abgeordn. von Massow: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß der Antrag noch nicht unterstützt worden ist.

Marschall: Ich habe die desfallsige Frage an die Versammlung ge-

richtet, der Vorschlag ist jedoch nicht unterstützt, weshalb ich ihn auch nicht zur Abstimmung bringe.

Referent (liest ad §. 28 des Gutachtens vor):

„§. 28.

In der Denkschrift ist S. 32 bemerkt worden, daß es im Interesse des Staates liege, daß seine Unterthanen ohne Ausnahme in der Religion, zu welcher sie sich bekennen, erzogen werden. Ist dies der Fall, so muß der Staat sich auch dessen vergewissern, das solches geschieht, und Anstalten treffen, daß es geschehen kann. Zu Gunsten der Juden kann es nun nicht ausgelegt werden, wenn es, wie in den Worten „eine jede Judenschaft ꝛc." beabsichtigt worden, lediglich ihnen anheimgegeben wird, wie sie ihren Kindern den Religions-Unterricht beibringen wollen. Den meisten Familien würde solches wegen Beschränktheit ihrer Verhältnisse bei dem besten Willen nicht möglich sein, wenn ihnen der Staat dabei nicht zu Hülfe käme. Deshalb entschied sich die Abtheilung einstimmig dahin, daß in die Stelle des angedeuteten Passus, den eigenen Wünschen der Juden entsprechend, die Bestimmung zu treffen sei:

daß eine jede Synagogen-Gemeinde verbunden sein soll, wenigstens einen Religionslehrer anzustellen und zu besolden, welchen der Unterricht der Kinder in den jüdischen Religionswahrheiten zu übertragen ist,

indem sie es dabei als sich von selbst verstehend ansah, daß, wenn an einem Orte mehrere Synagogen-Gemeinden bestehen sollten, denselben es unbenommen bliebe, sich in Beziehung auf einen gemeinschaftlichen Religionslehrer zu vereinigen."

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Blos weil es besondere Schwierigkeiten zu haben schien, für jede einzelne Synagoge die Verpflichtung zur Anstellung eines besonderen jüdischen Religionslehrers auszusprechen, glaubte man den Weg offen lassen zu müssen, daß auch auf andere Weise, z. B. durch die Aeltern selbst, für die Ertheilung des Religions-Unterrichts gesorgt werden könne. Wenn aber die Versammlung es angemessen hält, daß jede Synagoge verpflichtet werde, einen eigenen Religions-Lehrer anzustellen, und wenn sie den einzelnen Vereinen die finanziellen Mittel zutraut, um die Kosten dieser Anstellung aufzubringen, so wird gegen eine solche Verpflichtung nichts zu erinnern sein, da dem Staate dasjenige Mittel, welches die Unterweisung in der Religion am besten sichert, auch das erwünschteste sein muß.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich würde mich dem §. 28 widersetzen, insofern er wieder den Grundsatz aufstellt, den ich nicht anerkennen kann, daß dem Staate die Befugniß zustehe, darüber zu urtheilen, ob Jemand als Religions-Lehrer zuzulassen sei oder nicht, und in dieser Beziehung würde ich für die Weglassung des letzten Satzes im §. 28 stimmen.

Marschall: Dieser Gegenstand wird noch besonders vorkommen, für jetzt ist zur Frage gestellt, ob vorgeschrieben werden soll, das jede Synagogen-Gemeinde verbunden sei, wenigstens einen Religions-Lehrer anzustellen und zu besolden. Ich bitte diejenigen, welche sich für diese Bestimmung erklären wollen, aufzustehen. (Beinahe einstimmig angenommen.)

Referent (liest in dem Abtheilungs-Gutachten weiter.)

„Legt aber der Staat den Synagogen-Gemeinden diese Verpflichtung auf, so, meinten einige Mitglieder, müsse er auch dafür sorgen, daß dieselben solcher genügen können, daß es an qualifizirten Religions-Lehrern nicht fehle. Hierzu seien besondere Bildungs-Anstalten, gewissermaßen Seminarien, nothwendig. Wie der Staat Anstalten zur Heranbildung der Lehrer der christlichen Religion ins Leben rufe und unterhalte, so sei es auch seine Sache, zu Gunsten der Lehrer jüdischer Religion es zu thun, da die Juden zu seinen Bedürfnissen eben so beisteuern, wie die Christen,

und im Wege der allgemeinen Besteuerung selbst zur Unterhaltung der Anstalten für die Lehrer der christlichen Religion beitragen.

Dem wurde von den übrigen Mitgliedern widersprochen, indem einzelne derselben unter Hinweisung darauf, daß die jüdische Religion nur eine geduldete sei, schon die Verpflichtung des Staats, überhaupt sich darum zu kümmern, wie die Juden sich ihre Religions-Lehrer heranbilden, Andere wenigstens die Obliegenheit desselben, die Kosten solcher Bildungs-Anstalten herzugeben, in Abrede stellten.

Als es zur Abstimmung kam, erklärte sich daher die Abtheilung mit sechs Stimmen gegen vier zwar dafür,

> daß es überhaupt zweckmäßig und nothwendig sei, Anstalten zur Ausbildung jüdischer Religions-Lehrer einzurichten,

in gleichem Stimmen-Verhältnisse aber dagegen:

> daß dies auf Kosten des Staats geschehe."

Marschall: Wenn jetzt der Herr Abgeordnete Graf von Schwerin Gelegenheit nehmen will, seinen früheren Vorschlag vorzutragen, so ist demselben hierzu das Wort gestattet. (Geschieht nicht.)

Verlangt sonst Niemand das Wort? Der Haupt-Vorschlag der Abtheilung geht dahin, daß Anstalten zur Ausbildung in der jüdischen Religion eingerichtet werden sollen, und dies bildet die allgemeine Frage. Ob diese Einrichtungen auf Kosten des Staats ausgeführt werden sollen, ist demnächst die zweite. Zunächst werde ich über die erste Frage abstimmen lassen und bitte diejenigen, welche dieselbe bejahen wollen, aufzustehen. (Dies geschieht.)

Das Ergebniß der Abstimmung ist nicht mit Gewißheit zu übersehen, ich bitte daher die Herren Ordner, zu zählen.

Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes: die Frage ist mit 213 gegen 177 Stimmen bejaht, und hiernach steht fest, daß die Anstalten für die Ausbildung jüdischer Lehrer eingerichtet werden sollen. Nun ist noch die Frage, ob die Einrichtung auf Kosten des Staates stattfinden soll. Die Abtheilung hat sich dagegen erklärt, und es fragt sich, ob sich Jemand darüber äußern will.

Abgeordn. Wodiczka: Ich gehöre zu den Mitgliedern, die der Ansicht sind, daß die Anstalten zur Ausbildung jüdischer Lehrer nicht auf Kosten des Staats eingerichtet werden, denn es giebt katholische Seminarien, die nicht vollständig auf Kosten des Staates, sondern größtentheils aus Fonds der Katholiken eingerichtet werden, und ich sehe nicht ein, warum die Juden bevorzugt werden sollen.

Marschall: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, so kommen wir zur Abstimmung, und ich frage, ob die Anstalten zur Ausbildung der jüdischen Lehrer auf Kosten des Staates errichtet werden sollen? Die Bejahenden bitte ich, aufzustehen. (Es erheben sich nur sehr wenig Mitglieder, und die Frage ist verneint.)

Referent (liest vor):

„Eine Prüfung der jüdischen Religionslehrer in Betreff ihrer Rechtgläubigkeit und des Maßes der ihnen beiwohnenden Religionskenntnisse kann füglich nicht stattfinden, weil das Judenthum eine geistliche Autorität überhaupt nicht anerkennt. Jedoch darf deshalb dem Staate es nicht gleichgültig sein, welche wissenschaftliche Bildung der Religionslehrer außerdem besitzt. Da von einem Manne, welcher einen gewissen Grad allgemeiner wissenschaftlicher Bildung sich angeeignet hat, mit Grund auch eine gesundere Auffassung der Religionswahrheiten zu erwarten ist, so schien es der Abtheilung zweckmäßig, von einem jüdischen Religionslehrer wenigstens die allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisse eines Elementarlehrers zu fordern und in dieser Beziehung ihn einer Staats-Prüfung zu unterwerfen. Sie wünscht demnach einstimmig, daß hierüber noch eine ausdrückliche Festsetzung erfolge, und würde ihrem Wunsche genügt werden, wenn

in dem zweiten Abschnitte des vorliegenden Paragraphen hinter „zugelassen werden, welche" die Worte: „in einer mit ihnen anzustellenden Prüfung die allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisse eines christlichen Elementarlehrers nachgewiesen und" eingeschaltet würden, so daß dann dieser Abschnitt dahin lauten möchte:

„„Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche in einer mit ihnen anzustellenden Prüfung die allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisse eines christlichen Elementarlehrers nachgewiesen und zur Ausübung eines Lehramtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.""

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß das, was die Abtheilung wegen der Prüfung der Religionslehrer wünscht, bereits besteht; denn es wird kein jüdischer Lehrer zur Ausübung des Amtes eines Religionslehrers zugelassen, der nicht die allgemeine Bildung und die Kenntnisse eines christlichen Elementarlehrers nachgewiesen und zur Ausübung eines Lehramtes vom Staate die Erlaubniß erhalten hat. Die Ertheilung der Erlaubniß zu Ausübung eines Lehramtes setzt die nachgewiesene Qualification dazu voraus.

Abgeordn. Graf Schwerin: Eine Bemerkung dem Herrn Regierungs-Kommissar gegenüber bitte ich mir zu erlauben. Ich möchte es für zweckmäßig halten, wenn es bei der Fassung bleibt, welche die Abtheilung vorgeschlagen hat. Mit Berücksichtigung dessen, was der Herr Regierungs-Kommissar uns gesagt hat, daß es die Tendenz der Staats-Regierung sei, daß konfessionelle Schulen eingerichtet werden sollen, würde der Paragraph so verstanden werden, als wäre diese Tendenz auch hier ausgesprochen, und es wird daher die Fassung, wie sie die Abtheilung vorgeschlagen hat, die bessere sein.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Der Staat hat seinerseits eine Prüfung der jüdischen Religionslehrer nicht anordnen können, weil er sich eben in den inneren jüdischen Kultus nicht einmischen will.

Referent: Nach meiner Ansicht würde sich die Prüfung nur darauf beschränken, von welcher moralischen Qualification er ist. Auf die wissenschaftliche Ausbildung des Lehrers dürfte sie sich nicht ausdehnen, und um in dieser Beziehung jedes Bedenken zu heben, ist es nothwendig, daß der Zusatz zu dem §. 28 so gefaßt wird, wie die Abtheilung ihn gewünscht hat.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Dagegen würde ich nichts zu erinnern haben.

Marschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, so frage ich, ob der Antrag der Abtheilung angenommen werden soll? (Wird von der Versammlung angenommen.)

Referent (liest vor):

„Um den Lehrern jüdischer Religion keine Gelegenheit abzuschneiden, sich diese Kenntnisse anzueignen, schien es einigen Mitgliedern zweckmäßig, denselben auch die Aufnahme in die Seminarien des Staats für christliche Lehrer zu gestatten. Dies wollten andere Mitglieder bedenklich finden, weil der Unterricht in den Seminarien mit der Religion im innigsten Zusammenhange stehe und die ganze Erziehung der Zöglinge in den jetzigen Seminarien auf christlicher Lebensanschauung beruhe. Indeß blieben jene Mitglieder bei ihrer Ansicht, weil den geistlichen Zöglingen die Anwesenheit von Juden in den Seminarien so wenig gefährlich werden könne, als in Gymnasien oder anderen Schulen, die aufgeworfenen Bedenken also höchstens auf Seiten der Juden beständen und denselben dadurch begegnet werde, daß die Juden zum Eintritt in die Seminarien für Christen nicht gezwungen werden, ihnen solcher nur, wenn sie es wünschen, gestattet werden solle. Mit 9 Stimmen gegen 6 entschied sich die Abtheilung für den Vorschlag, also dafür, daß den

jüdischen Lehramts-Aspiranten die Aufnahme in die Seminarien für christliche Lehrer zu gewähren sei."

Ich glaube, es ist eine Konsequenz des ersten Satzes, und wir haben ihn aufgestellt, damit die jüdischen Lehrer die Kenntnisse der christlichen Elementar-Lehrer sich aneignen.

Abgeordn. von Auerswald: Ich erkläre mich entschieden gegen den Vorschlag der Abtheilung, weil der Vergleich, der hier gemacht ist, auf Seminarien, die keinesweges nur Unterrichts-Anstalten sind, nicht paßt. Zweitens und hauptsächlich aber aus dem Grunde, weil ich bereits gegen einen früheren Vorschlag, der eine direkte Einmischung in die Verhältnisse einer geduldeten Religions-Gesellschaft bezweckte, gestimmt habe, weil ich eine solche Einmischung im Interesse derselben nicht geeignet halte, und aus demselben Grunde glaube ich, daß auch hier keine Einmischung stattfinden dürfe.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich habe geglaubt, daß es nicht nothwendig sein würde, noch etwas zu den Gründen der Abtheilung hinzuzufügen, da sich aber eine namentlich für mich sehr gewichtige Stimme dagegen erhoben hat, so bitte ich, das Abtheilungs-Gutachten noch einmal vertheidigen zu dürfen: ich bin für dasselbe, indem ich für die Seminaristen eines christlichen Seminars, wenn Juden Theil nehmen an dem Unterricht, keinen Nachtheil sehen kann. Daß die Tendenz des Unterrichts nicht geändert werden soll, versteht sich von selbst. Wenn also die Juden keinen Anstoß daran nehmen, so ist auch nicht abzusehen, warum etwas von uns dagegen gethan werden soll. Ich halte es für das Interesse des Christenthums sogar wünschenswerth, die Juden zu dem Unterrichte in demselben heranzuziehen, da ihnen dadurch die Kenntniß des Christenthums möglich wird, und je mehr man das Christenthum kennen lernt, desto mehr wird man sich demselben anzuschließen geneigt sein.

Abgeordn. Frhr. von Vincke: Ich schließe mich dem an, und ich glaube, daß von dem Standpunkte des christlichen Staates aus, der uns von der Ministerbank proklamirt worden ist, es als eine gewisse Schwäche erscheinen würde, wenn man das Christenthum durch die Zulassung der Juden gefährdet halten wollte. Dagegen möchte ich doch das Gouvernement verwahren.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Es ist keinesweges das Christenthum durch die Aufnahme jüdischer Schulamts-Aspiranten in die christlichen Seminarien für gefährdet gehalten worden, sondern der Grund, weshalb die Aufnahme in die Seminarien bei der in einzelnen Fällen nachgelassenen Theilnahme an dem Unterricht versagt worden ist, liegt in der christlichen Lebens-Gemeinschaft, in welcher die Seminaristen verbunden sind, und nach welcher ihr ganzes Leben in den Seminarien geregelt ist; in diese Gemeinschaft jüdische Aspiranten aufzunehmen und dieselbe dadurch zu trüben oder von den jüdischen Aspiranten eine Theilnahme zu verlangen, schien nicht zulässig.

Abgeordn. Dittrich: Ich schließe mich der Abtheilung an und glaube, daß es in der Konsequenz beruht, daß nach dem, was über die Schulen beschlossen worden ist, die Lehrer auch in den Seminarien aufgenommen werden müssen. Auch aus dem, was der Königliche Herr Kommissarius gesagt hat, finde ich keinen Grund, um gegen den Antrag zu stimmen; weil den Juden überlassen bleibt, die Aufnahme zu beantragen; ich glaube, daß eine solche dem christlichen Prinzipe sicher nicht schaden würde.

Abgeordn. von Massow: Ich bemerke, daß die Aufnahme in den Seminarien, falls sie beschlossen würde, in Folge unseres früheren Beschlusses jedenfalls auf Kosten der Judenschaft geschehen würde.

Abgeordn. von Auerswald: Ich muß wiederholt und aus den

Grunde, den ich bereits anführte, daß es nämlich nicht geeignet sei, sich in die inneren Verhältnisse einer geduldeten Religions-Gesellschaft zu mischen, dagegen stimmen. Ich muß bedauern, daß ich mich den beiden geehrten Mitgliedern, welche eben sprachen, nicht anschließen kann; ich kann weder dem Abgeordneten der Grafschaft Mark auf den Gesichtspunkt des christlichen Staates folgen, noch die Tendenz unterstützen, die der Abgeordnete der pommerschen Ritterschaft mir ganz unerwartet aussprach, und hätte geglaubt, daß er der Letzte sein würde, der sich von der Proselytenmacherei Vortheile verspricht.

Abgeordn. Frhr. von Vincke: Ich muß mich vorher aufs allerentschiedenste gegen die Voraussetzung verwahren, als ob es mir jemals in den Sinn hätte kommen können, den sogenannten christlichen Staat zu vertheidigen. Ich habe mich so vollständig dagegen ausgesprochen, daß das geehrte Mitglied dies wohl nicht voraussetzen konnte. Ich habe gesagt, daß ich nichts dagegen zu erinnern haben würde, die Juden in den Seminarien zuzulassen. Ich habe dabei so wenig, wie das Mitglied der pommerschen Ritterschaft, an Proselytenmacherei gedacht, aber wohl daran, den Juden Gelegenheit zu geben, sich die Kenntniß der hohen Vorzüge des Christenthums zu erwerben. Wenn ich dem Mitgliede weiter folge, so sehe ich darin keine Einmischung in die Verhältnisse einer geduldeten Religion, wenn ich ihren Bekennern gestatte, freiwillig dem Unterricht in den Seminarien beizuwohnen. Es ist ja fakultativ und ganz in die Freiheit der Juden gestellt; von Zwang ist nicht die Rede. Gegenüber dem Königlichen Kommissar muß ich dann noch bemerken, daß ich nicht habe verstehen können, was unter Gemeinschaft des christlichen Lebens gemeint ist. Dieser Ausdruck ist für mich eben so mystisch und unverständlich, als der Begriff des christlichen Staates. Wenn die Juden keinen Anstand finden, an christlichen Tischen zu essen, dann können sie auch vollständig in den Seminarien zugelassen werden.

Landtags-Kommissar: Nachdem der Kommissar des geistlichen Ministeriums erklärt hat, daß die Aufnahme der jüdischen Schul-Aspiranten in den Unterricht der christlichen Seminarien keinen Anstoß finde, sie seither zugelassen sei und ferner zugelassen werden würde, so scheint es mir doch kaum an der Zeit zu sein, daß sich die Versammlung noch länger mit der Frage beschäftige, ob dergleichen Aspiranten auch in den Seminarien essen, trinken und schlafen sollen. Es ist dies eine Frage, die in den Haus-Ordnungen der Seminarien zu entscheiden sein wird, nicht aber in dem Gesetze über die Juden. Möge man über die Frage denken, wie man will, hierher scheint die Entscheidung nicht zu gehören.

Referent Sperling: Es handelt sich hier um Zugestehung der Rechte der Staatsbürger an die Juden so weit als irgend möglich. Von diesem Gesichtspunkte müssen wir ausgehen. Wenn von dem Königlichen Herrn Kommissar gesagt worden, es würde für die Juden ausreichend sein, wenn sie nur am Unterricht theilnehmen, so kann ich dieser Ansicht nicht beistimmen. Es kommt auf Feststellung des Prinzips an. So wie die Christen aus Rücksichten der Konfession von dem Eintritte ins Seminar im Allgemeinen nicht ausgeschlossen sind, eben so können wir konsequenterweise auch den Juden nicht davon ausschließen. Die Proselytenmacherei, welcher ein geehrtes Mitglied gedacht hat, setzt eine positive Thätigkeit voraus. Von solcher kann hier nicht die Rede sein, da es von dem freien Willen des Juden abhängen soll, ob er in das Seminar Aufnahme suchen will oder nicht. Eben so sind die Bedenken, welche der Königliche Herr Kommissar aufgestellt hat, nur solche, die auf Seiten der Juden bestehen könnten, nie aber auf Seiten der Christen. Ich glaube, daß das Gutachten der Abtheilung nicht geschwächt und aufrecht zu erhalten ist.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich wollte nur sagen, daß es

nach dem, was der Herr Königl. Kommissarius zugestanden hat, für uns von keinem Interesse ist, die Sache ferner zu verfolgen, ob die Juden als Zöglinge in die Seminare aufgenommen werden können. Ich muß mir aber die Bemerkung gestatten, daß der Herr Regierungs-Kommissar es war, der uns auf die prinzipielle Erörterung geführt hat, indem er den Grundsatz aufstellte und vertheidigte, sie aufzunehmen und Theil nehmen zu lassen am Leben der christlichen Seminaristen, sei im Prinzip nicht zu rechtfertigen. Nachdem er dies aufstellte, haben wir Veranlassung gefunden, diesen Grundsatz zu bestreiten.

Abgeordn. Hansemann: Auf die Bemerkung des Herrn Landtags-Kommissars, daß die Sache eigentlich hier nicht zur Berathung gehöre, habe ich zu erwiedern, daß, nachdem das Gouvernement uns verschiedene Bestimmungen über den Kultus vorgelegt hat, nichts natürlicher und folgerichtiger ist, als daß auch andere hierher gehörige Bestimmungen bei dieser Gelegenheit zur Sprache gebracht werden.

Abgeordn. von Saucken: Es ist schon Mehreres, was ich sagen wollte, von den Abgeordneten aus Westphalen und Pommern erörtert worden, dem ich mich anschließe. Wenn aber davon geredet wird, es würde durch die Aufnahme in die Seminarien Proselytenmacherei getrieben werden, so muß ich bemerken, daß die Juden gezwungen sind, Soldaten zu werden, mit den christlichen Waffenbrüdern zu essen, zu trinken und Alles mit ihnen gemeinsam zu thun, und doch wird dies Niemand für Proselytenmacherei halten, um so weniger kann dies dafür erkannt werden, wenn man ihnen nur das Recht giebt, freiwillig am christlichen Unterrichte Theil zu nehmen und in die Seminarien die Aufnahme nachzusuchen.

Abgeordn. von Massow: Ich habe nur eine kurze Bemerkung zu machen zu dem, was der Referent gesagt hat, nämlich daß wir nirgend im Staate Simultan-Seminarien haben. Wir haben nur Seminarien für evangelische oder katholische Schulamts-Aspiranten.

Referent Sperling: Ich kann dies weder zugeben, noch bestreiten. Es kommt auch hier nicht in Betracht, da hier nur von Juden die Rede ist.

Abgeordn. von Merckel: Ich wollte mir die Anfrage erlauben, ob von Seiten der Abtheilung überhaupt hier ein solches Amendement gestellt ist. Aus dem Gutachten kann ich es nicht ersehen, wenigstens nicht mit Bestimmtheit. Ich bitte, daß sich die Abtheilung hierüber ausspreche, ob sie den bestimmten Antrag stellt.

Referent Sperling: Ich bitte, deshalb die letzten Worte des Gutachtens zu lesen.

Abgeordn. Graf von Finkenstein: Ich muß mich im Namen der christlichen Religions-Freiheit, der geistigen Freiheit, gegen die Aussprüche der Abgeordneten von Westphalen und Pommern erklären. Den Juden soll alle Freiheit gestattet werden; aber offenbar wird dadurch die christliche Religions-Freiheit angetastet, wenn in die Häuser, welche dem christlichen Kultus in Leben und Lehre gewidmet sind, Leute aufgenommen werden, welche diesem Bekenntnisse feindlich entgegenstehen. (Ruf nach Abstimmung.)

Marschall: Die Frage ist zunächst, ob die Aufnahme jüdischer Lehramts-Aspiranten in Seminare für christliche Lehrer gestattet werden soll. Diejenigen, welche die Frage bejahen, bitte ich aufzustehen.

Ich werde bitten, zu zählen.

Die Frage ist mit 206 gegen 183 Stimmen bejaht worden.

Referent Sperling:

„§. 29.

Zur Unterhaltung der Ortsschulen haben die jüdischen Glaubensgenossen in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse mit den christ-

lichen Gemeindegliedern den Gesetzen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen."

Er blieb unangefochten.

Abgeordn. von Fock: Ich beantrage den Fortfall von §. 29 aus demselben Grunde, wie den der §§. 26 und 27, weil danach das Verfahren dasselbe sein soll, wie nach den bestehenden Gesetzen, weil es also dieses Paragraphen gar nicht bedarf.

Marschall: Wird dieser Antrag unterstützt? Abgesehen davon nämlich, daß über §§. 31—33 noch abgestimmt werden wird, soll dieser Paragraph wegfallen. (Der Antrag wird unterstützt.)

Referent: In Beziehung auf diesen Paragraphen erlaube ich mir die Bemerkung, der hoffentlich die ganze Abtheilung beistimmen wird, daß nämlich wir den Wegfall des Paragraphen nur deswegen nicht beantragt haben, weil die darin enthaltene Bestimmung den Juden vortheilhaft werden könnte, indem in Beziehung auf sie etwas Anderes bisher beobachtet worden ist. Das ist der einzige Grund, warum die Abtheilung sich für seine Beibehaltung entschieden hat.

Marschall: Ich frage nun: Soll §. 29 wegfallen? Diejenigen, welche für den Wegfall sind, bitte ich aufzustehen. (Es erhebt sich keine Majorität.)

Referent:

„§. 30.

Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die jüdischen Glaubensgenossen der Regel nach nicht verlangen; doch ist den Juden gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich mit Genehmigung der Schulbehörden Privat-Lehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. Ist in einem Orte oder Schulbezirke eine an Zahl und Vermögensmitteln hinreichende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Ueberbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Schulinteresse Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der jüdischen Glaubensgenossen zu einem eigenen Schulverbande auf den Antrag des Vorstandes der Judenschaft angeordnet werden."

Gutachten der Abtheilung.

Nach der Fassung dieses Paragraphen könnte es den Anschein gewinnen, als wenn es lediglich von dem freien Entschlusse des Vorstandes der Judenschaft abhängen soll, ob eine besondere öffentliche Schule für die Kinder der jüdischen Orts-Einwohner einzurichten sei oder nicht. Geht man aber auf die in der Denkschrift Seite 34 aufgeführten Gründe zurück, welche zur Errichtung einer solchen Schule Veranlassung bieten sollen, so findet man, daß solche von der Art sind, daß sie überall eintreten können, und daß daselbst, wo sie geltend gemacht würden, der Vorstand der Judenschaft gezwungen sein würde, die Errichtung einer eigenen jüdischen Schule in Antrag zu bringen. Hiernach dürfte es auch kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Tendenz des Gesetz-Entwurfs geradezu dahin gerichtet sei, auf die Errichtung eigener, jüdischer, sogenannnter Glaubens-Schulen hinzuwirken, und dies muß, wie schon zu §. 17 bemerkt worden, nicht allein dem Staats-Interesse widersprechend, sondern auch mit den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen unvereinbar erachtet werden. Nach diesen ist es lediglich Sache der bürgerlichen Kommunen, Elementarschulen, so weit es das Bedürfniß erfordert, einzurichten; und wie hierbei auf die verschiedenen Bekenntnisse der christlichen Kirche nicht gesehen wird, eben so wenig kann dabei das Glaubensbekenntniß der Juden in Betracht kommen, so wenig von einzelnen Sekten der christlichen Kirche, wenn sie auch nur zu den geduldeten gehören, gefordert wird, daß sie für

sich eigene Schulen anlegen und unterhalten, eben so wenig kann dasselbe von den Juden gefordert werden, da sie eben so Mitglieder der Kommunen sind, wie die Christen. Selbst nur in Form einer Vergünstigung es ihnen zu überlassen, für sich besondere öffentliche Schulen zu errichten, würde eine Ausnahme von der Regel sein, welche bedenklich wäre, weil es an Bestimmungen nicht fehlt, nach welchen, wenn einmal dergleichen öffentliche Schul-Anstalten bestehen, dieselben auch unterhalten werden müssen. Daher kam die Abtheilung zu dem einmüthigen Beschluß, den Wegfall des in Rede stehenden Paragraphen, mit alleiniger Ausnahme des ersten Satzes, und aller übrigen bis zu §. 33 incl. zu beantragen, aber auch im ersten Satze des §. 30, um Zweifel zu vermeiden, noch die Worte „der Regel nach" zur Löschung zu empfehlen, so daß sich dieser Paragraph auf die Worte beschränken würde:

> „Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die jüdischen Glaubensgenossen nicht verlangen; doch ist es den Juden gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich mit Genehmigung der Schul-Behörden, Privat-Lehr-Anstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten."

Für den Fall, daß auf diesen Vorschlag von dem Plenum nicht eingegangen werden sollte, vereinigten sich die Mitglieder der Abtheilung zu dem einstimmigen Wunsche, daß wenigstens

> §. 30 am Schlusse hinter dem Worte: „Vorstand", die Worte: „und der Repräsentanten", eingeschaltet werden möchten, da der Antrag auf Errichtung einer besondern öffentlichen Schule zu bedeutungsvoll für die Gemeinde sei, als daß er dem Vorstande allein überlassen werden könnte.

Marschall: Es fragt sich, ob Jemand das Wort über den Antrag der Abtheilung begehrt? Wenn nicht, so frage ich, ob dem Antrage beigetreten werden soll, wonach der Paragraph also lauten würde:

> „Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die jüdischen Glaubensgenossen nicht verlangen; doch ist es den Juden gestattet, in eigenem Interesse auf Grund diesfälliger Vereinbarungen unter sich, mit Genehmigung der Schul-Behörden, Privat-Lehr-Anstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten.

Dann würde natürlich alles Uebrige wegfallen.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Das Motiv, das dahin geführt hat, auch den jüdischen Glaubensgenossen das Recht zu gestatten, in besonderen Fällen ausnahmsweise öffentliche Schulen zu errichten, habe ich bereits vorher erwähnt, als die Verhandlung über §. 25 an der Reihe war; daher will ich nur kurz nochmals darauf hindeuten, daß es nicht beabsichtigt worden ist, durch das Gesetz das Entstehen solcher Schulen zu befördern, sondern nur unter besonderen Verhältnissen die Berechtigung der jüdischen Glaubensgenossen eintreten zu lassen, auch öffentliche Schulen einzurichten, wenn sie als zweckmäßig erkannt, und ein allseitiges Einverständniß darüber vorhanden sein sollte.

Wenn im Abtheilungs-Gutachten gesagt ist, daß bei der Anlegung der Ortsschulen auf die verschiedenen Bekenntnisse der christlichen Kirchen nicht gesehen würde, so kann ich, da ich mich auf eine weitläufige Widerlegung nicht einlassen will, nur anführen, daß dies allerdings der Fall ist. In der Rhein-Provinz z. B. ist zwar die Unterhaltung der Elementar-Schulen bereits in Folge der Gesetzgebung der Fremdherrschaft eine Last der bürgerlichen Gemeinde; aber dessenungeachtet hat diese Bestimmung nie dahin führen können, den konfessionellen Charakter der Elementar-Schulen zu verwischen; vielmehr sind neben den bestehenden katholischen Schulen

bei eingetretenem Bedürfnisse auch evangelische Schulen auf Kosten der bürgerlichen Gemeinde errichtet worden, und in anderen Fällen in gleicher Weise katholische Schulen.

Der erste Fall der seit der Verfassung vom Jahre 1842 erfolgten Einrichtung einer öffentlichen jüdischen Schule ist in der Stadt Aachen vorgekommen, wo, im Einverständniß der städtischen Gemeinde und der jüdischen Glaubensgenossen eine solche Schule entstanden ist.

Marschall: Der hohen Versammlung ist der Vorschlag der Abtheilung verlesen worden. Ich werde ihn also zur Frage stellen, und bitte, daß diejenigen, die dafür stimmen wollen, aufstehen. (Es erhebt sich eine Majorität dafür.)

Wir kommen nun zu dem Vorschlage, der gemacht ist, auch die übrigen Paragraphen bis 33 wegfallen zu lassen.

Referent Sperling: Das würde nicht gut gehen; sämmtliche Paragraphen würden nicht fortfallen können, namentlich schon wegen dessen, was wir bei §. 28 beschlossen haben. Solches mußte stehen bleiben. Es berührt die Juden ganz allein.

Marschall: Ich will fragen, ob der Antrag Unterstützung findet, und bitte Diejenigen, die ihn unterstützen, aufzustehen. (Der Antrag wird nicht unterstützt.)

Referent (verliest):

„§. 34.

Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher der Judenschaft unter eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß jeder Knabe ein nützliches Gewerbe erlerne oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höheren Berufe widme und daß keiner derselben zum Handel oder Gewerbebetriebe im Umherziehen gebraucht werde. Sie haben sich deshalb zunächst mit den Vätern oder Vormündern zu vernehmen; wenn aber auf diesem Wege der Zweck nicht erreicht wird, so haben sie ihre Anträge an den betreffenden Magistrat, resp. an den Kreis-Landrath zu richten, welcher die Väter oder Vormünder, Letztere unter Vernehmung mit der oberen vormundschaftlichen Behörde, anzuhalten hat, daß den Knaben die erforderliche Vorbereitung für einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf, oder für den Betrieb des Landbaues oder eines anderen stehenden Gewerbes zu Theil werde."

Ueber diesen Paragraph spricht sich die Abtheilung in folgender Weise aus:

> Nach der Disposition dieses Paragraphen soll der Vorstand dafür sorgen, daß die jüdischen Knaben nach vollendeter Schulbildung einen gemeinnützigen Lebensberuf erwählen und sich nicht dem Handel oder einem anderen Gewerbebetriebe im Umherziehen ergeben. Diese Verpflichtung des Vorstandes kann ihre guten Folgen haben, so wie jede Vormundschaft dieselben hat, wenn sie gewissenhaft verwaltet wird. Indeß ist es augenfällig, daß der Vorstand bei seinen sonstigen Geschäften derselben wegen ihres Umfanges vollständig zu genügen außer Stande ist, und wenn in Posen diejenigen günstigen Erscheinungen eingetreten sind, welche man beabsichtigte, als man in der Verordnung vom 1. Juni 1833 dem dortigen Judenschafts-Vorstande eine gleiche Verpflichtung auferlegte, so können solche auch wohl in anderen Bestimmungen der gedachten Verordnung und in anderen Verhältnissen, als gerade in dieser den Vorständen angewiesenen Thätigkeit, ihren Grund gehabt haben. Abgesehen von der Zweifelhaftigkeit des Erfolges dieser in Rede stehenden Bestimmung, führt dieselbe zu Eingriffen in die väterliche Gewalt, welche dem Vater zunächst das Recht gibt, auf den Lebensberuf seiner Kinder einzuwirken. Außerdem erscheint es auch als hart, die Vorsteher dafür, daß jeder jüdische Knabe ein Gewerbe er-

lerne oder sich auf wissenschaftlichen Lehr-Anstalten einem höheren Berufe widme, verantwortlich zu machen, da ihm um diesen Zweck zu erreichen, kein anderes Mittel zustehen soll, als Rücksprache mit den Vätern oder Vormündern und Anträge bei dem Magistrat und Kreis-Landrath. Aus vorstehenden Gründen erklärten einzelne Mitgieder eine Umarbeitung dieses Paragraphen für nothwendig, so daß die Vorsteher nur eine moralische Verpflichtung (ohne besondere Verantwortlichkeit) träfe, auf die Wahl des Lebensberufes jüdischer Knaben einzuwirken, und auch dies ihnen nur in Beziehung auf solche Kinder zur Pflicht gemacht würde, deren Eltern der fortschreitenden Gesittung geradezu entgegenstreben.

Andere Mitglieder gingen aber weiter, indem sie anführten, die allgemeinen Gesetze gäben schon hinreichende Mittel an die Hand, die heranwachsende Jugend zu nützlichen Staatsbürgern heranzuziehen. Sei der Vater nicht am Leben, so stände es bei der vormundschaftlichen Behörde, tüchtige Vormünder zu bestellen und dieselbe in Erfüllung ihrer Pflichten zu überwachen. Lebe der Vater, so sei es allgemeine Obliegenheit der Polizei-Behörde und jedes rechtlichen Mannes, sobald der Fall eintritt, daß der Vater seine Obliegenheiten gegen seine Kinder vernachlässigt, der vormundschaftlichen Behörde davon Anzeige zu machen und dieselbe zur Bestellung eines Kurators für die Kinder zu veranlassen. Die in Rede stehende Bestimmung würde mit der Stellung des Vorstandes, welche sich auf die Kultus-Angelegenheiten beschränken soll, unvereinbar sein. Durch dieselbe werde er gewissermaßen zu einem polizeilichen Organ des Staats gestempelt. Indem die Bestimmung allgemein laute, und jeden jüdischen Familienvater ohne Ausnahme der Ueberwachung des Vorstandes in Betreff der Kinder-Erziehung unterwerfe, kränke sie zugleich das Ehrgefühl der Juden, welche durch ihren Bildungszustand weit über die Nothwendigkeit einer solchen Ueberwachung hinaus sind, und könne in ihrer Allgemeinheit nur schädlich, nicht vortheilhaft wirken. Sie sei geradehin eine Schmach, welche den Juden neu angethan werde, statt daß sie dem Zeitgeiste und der allgemeinen Volksstimme gemäß derjenigen Fesseln, in welchen sie verrostetes Vorurtheil bisher gehalten, entledigt werden sollen. Die gedachten Mitglieder hielten den gänzlichen Wegfall dieses Paragraphen für nothwendig, und bei der vorgenommenen Abstimmung erklärten sich von zwölf Anwesenden für diese ihre Ansicht sieben, für die oben angedeutete bloße Umarbeitung des Paragraphen nur fünf Stimmen.

Abgeordn. v. Donimierski: Ich kann mich bei diesem Paragraphen nur für die Minorität erklären. Es ist nicht zu verkennen, daß der Referent und die Majorität der Abtheilung sich mit vieler Wärme für die Ausdehnung der Rechte der Juden aussprechen, aber in diesem Punkte gehen sie zu weit, wenn sie behaupten, daß die Ehre der Juden durch diese Bestimmung gekränkt werden würde. Ich glaube, daß in manchen Gegenden diese Vorschrift nützlich und wohlthätig wirken könne. Die Worte, „daß keiner derselben zum Handel oder Gewerbebetrieb im Umherziehen gebraucht werde“, verstehe ich nur so, daß die Knaben nicht zum Schacher der sogenannten Bündeljuden verleitet werden sollen. In den westlichen Gegenden, wo vielleicht diese Art von Juden gar nicht vorhanden ist, mag dieser Paragraph überflüssig erscheinen, wo sie aber in großer Masse noch vorkommen, würde sie gewiß sehr wohlthätig wirken. Es ist von mehreren Rednern schon bei der Diskussion über den allgemeinen Theil ganz richtig erwähnt worden, daß die Schattenseite des Charakters der Juden gerade in diesem Schachergeist liege, und ich meine, daß dieser Paragraph gerade den Zweck hat, diesen Geist zu vertilgen und die Sache an dem rechten Ende anfängt, nämlich mit der Jugend. Darum würde ich nicht dafür stimmen, diesen Paragraph zu streichen, sondern mich der Minorität

anschließen, daß er anders gefaßt würde. Denn ich kann mich mit den Worten „unter eigener Verantwortlichkeit" nicht einverstanden erklären; man kann den Vorstehern nur eine moralische Verpflichtung auferlegen. Jedenfalls kann aber diese Vorschrift zur sittlichen Hebung der ärmeren Klasse der Juden beitragen, aus dem Grunde bin ich für die Beibehaltung dieses Paragraphen.

Abgeordn. Dittrich: Für den Wegfall des Paragraphen stimmend, führe ich als Grund an, daß er etwas Abnormes bestimmt, was in Bezug auf die christlichen Einwohner nicht stattfindet, und da in Bezug auf die Christen eine solche Bevormundung nicht nöthig ist, weil die Bestimmungen des Landrechts ausreichen, so bedarf es eines Partikular-Gesetzes für die Juden hierüber eben so wenig.

Referent Sperling: Ich schließe hieran die Bemerkung, daß der Paragraph nicht nur etwas Abnormes, sondern auch etwas Unnützes enthält. Denn, wenn auch der Vorstand die Erziehung zu überwachen verpflichtet werden sollte, so werden wir doch nicht die Hoffnung hegen können, daß er bei seinen übrigen Geschäften jedem Knaben nachgehen und zusehen würde, ob ihm eine moralische Erziehung wirklich zu Theil wird. Es würde außerdem diese Beaufsichtigung der Erziehung eine Kränkung für den gebildeteren Juden sein, und, wenn wirklich die Juden in einer Provinz im Allgemeinen nur eine geringe Bildung haben sollten, so ist dies doch keinesweges in den übrigen Provinzen der Fall, um so allgemeiner ist diese Kränkung.

Eine Stimme (vom Platz): (Konnte wegen der großen Entfernung nur in abgebrochenen Sätzen von dem Stenographen verstanden werden.)

Abgeordn. von Puttkammer: Ich halte dafür, daß der Zweck, den die Minorität erreichen will, auf ganz anderem Felde zu erreichen wäre, und dies liegt in dem Hausir-Reglement. Wenn die Bestimmungen des Hausir-Reglements beschränkt würden, würde die Neigung der Juden zu diesem Handel beschränkt werden können. Das ist freilich ein Gegenstand, der jetzt nicht vorliegt, aber da liegt der Punkt, wo man einschreiten müßte.

Abgeordn. Graf von Schwerin verzichtet auf das Wort.

Marschall: Der Vorschlag der Majorität der Abtheilung geht dahin, den Paragraphen wegfallen zu lassen. Diejenigen, die für den Wegfall stimmen, bitte ich, aufzustehen. (Es erhebt sich eine Majorität dafür, jedoch ist nicht ersichtlich, ob es zwei Drittel der Stimmen sind.)

Ich bitte die Ordner, zu zählen, da wenn es nicht zwei Drittel der Stimmen sind, auch die Gründe der Minorität angeführt werden müssen.

Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes:

Die Frage ist mit 254 gegen 127 Stimmen bejaht, es sind also die nöthigen zwei Drittel der Stimmen gerade vorhanden. (Bravo!)

Referent (liest vor):

„§. 35.

Zu unmittelbaren Staats-Aemtern sollen die Juden insoweit zugelassen werden, als sie sich durch den Dienst im stehenden Heere verfassungsmäßig Civil-Versorgungs-Ansprüche erworben haben und mit den ihnen zu übertragenden Civil- und Militairdiensten nicht die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität verbunden ist."

Gutachten zu §. 35.

Abschnitt 1. Was der Ausdruck: „obrigkeitliche Autorität", bedeuten soll, ist nicht ganz klar. Im Allgemeinen ist man geneigt, ein jedes Staatsamt für ein obrigkeitliches und als mit einer obrigkeitlichen Autorität verbunden anzusehen. Doch ergiebt der ganze Inhalt des in Rede stehenden Abschnitts, daß der Ausdruck in einer engeren Bedeutung zu ver-

stehen sei, und diese lernte die Abtheilung aus einem von dem Ministerial-Kommissarius ihr mitgetheilten Ministerial-Reskripte vom 21. März 1846 kennen, welches ad pass. concern. dahin lautet: „daß unter der ausschließenden obrigkeitlichen Autorität jedes richterliche oder polizeiliche und jedes mit einer exekutiven Gewalt verbundene Amt verstanden werden muß, vermöge dessen der Beamte mit dem Publikum in unmittelbare persönliche Berührung tritt. Es werden sonach Juden zu den Stellen der Registratoren, Kanzlisten, Kalkulatoren und Boten, sofern Letztere nicht etwa zu gleicher Zeit als Exekutoren fungiren und dergleichen Stellen nicht den Militair-Invaliden ausschließlich vorbehalten sind, zugelassen werden können."

Um Mißdeutungen zu vermeiden, schien es der Abtheilung wünschenswerth, daß der Ausdruck nach Inhalt dieses Reskripts in dem Gesetz-Entwurfe erläutert würde, wenn letzterer zum Gesetze erhoben werden sollte.

Was die Bestimmung selbst anlangt, so fehlte es nicht an Mitgliedern, welche sie für angemessen erklärten. Dieselben hielten dafür, daß der im §. 9 des Edikts vom 11. März 1812 ausgedrückte Vorbehalt:

„Inwiefern die Juden zu anderen öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemtern zugelassen werden können, behalten wir uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen",

durch solche seine Erledigung erhalte und, sie auszudehnen, bei dem zur Zeit noch niedrigen Standpunkte der Sittlichkeit, auf welchem sich ein großer Theil der Juden befinde, nicht räthlich erscheine.

Dieser Ansicht konnte der übrige größere Theil der Mitglieder nicht beitreten; vielmehr wurde von deren Seite Folgendes entgegnet: ob und inwieweit die Juden sich auf einer niedrigen Bildungsstufe befinden, sei gleichgültig, weil, wenn auch ihre Zulassung zu Staats-Aemtern allgemein ausgesprochen werden sollte, daraus noch nicht folgen würde, daß jeder Einzelne von ihnen dazu gelangen müßte; dies vielmehr nur unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen höherer Bildung geschehen würde, unter welchen Christen zu Staats-Aemtern gelangen. Was der Gesetz-Entwurf den Juden in Beziehung auf den Civil- und Militairdienst gewähre, würde vielleicht unmittelbar nach dem Erscheinen des Edikts genügt haben, könne aber jetzt, nach Verlauf eines mehr als dreißigjährigen Zeitraumes, nicht mehr genügen, nachdem die christliche Bevölkerung sich daran gewöhnt hat, die Juden in verschiedenen praktischen Fächern thätig zu sehen, nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß Juden in Gemeinde-Aemtern, zu denen sie durch das Vertrauen ihrer Mitbürger berufen wurden, gleich jedem Christen sich tüchtig gezeigt, daß sie im Freiheitskampfe von 1813 bis 1815 gleich diesen für das Vaterland gefochten und geblutet haben. Jetzt würde die Bestimmung des Entwurfs ein Rückschritt gegen bestehende Zustände sein, da die Juden der in der Denkschrift S. 38 gemachten Angabe entgegen Staats-Aemter, mit denen obrigkeitliche Autorität unzweifelhaft verbunden ist, wie z. B. das Amt eines Königlichen Bau-Inspektors und eines Gendarmen, bereits bekleidet haben und im stehenden Heere zur Zeit noch als Offiziere zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten dienen.

Daß überhaupt des Militairdienstes in diesem Gesetze und nur so beiläufig gedacht worden, war den Vertretern der vorstehenden Ansichten nicht anders erklärlich, als daß solches nur der Konformität wegen geschehen. Dieselben glaubten sich der Voraussetzung hingeben zu dürfen, daß, wenn die in Rede stehende Bestimmung des Entwurfs in Beziehung auf den Civildienst aufgehoben würde, in Betreff des Militairdienstes es bei den darüber bestehenden, keine Beschränkung für die Juden enthaltenden allgemeinen Gesetzen von selbst verbleiben würde und ging zur Erörterung der Frage über, in welchem Umfange den Juden die Civil-Staats-Aemter zugänglich zu

machen seien? In dieser Beziehung theilten sie sich in zwei Parteien; die Einen behaupteten, daß die Juden in Beziehung auf die Staats-Aemter selbst noch nicht eine völlige Gleichstellung mit den Christen forderten, vielmehr zufrieden wären, wenn in dieser Hinsicht vorerst ein Uebergang zur Gleichstellung vermittelt würde, und mit Rücksicht auf die Vorurtheile, die unter den Christen gegen Juden hin und wieder noch beständen, es angemessen erscheine, dieselben nicht nur von den Aemtern, welche mit Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Christen in Verbindung stehen, sondern auch von den Dirigentenstellen der Verwaltungsbehörden und dem Richter-Amte auszuschließen, das Letztere hauptsächlich wegen der vorkommenden Eides-Abnahmen, welche einem jüdischen Richter, einem Christen gegenüber, nicht füglich überlassen werden könnten und Verlegenheiten herbeiführen müßten, wo nicht eingerichtete Richter-Kollegien existirten und eine Substitution stattfinden könnte. Die anderen hielten diese Ausnahme nicht für motivirt, weil es dem Gouvernement immer freistehen würde, in jedem einzelnen Falle die obwaltenden individuellen und lokalen Verhältnisse zu berücksichtigen und Juden da nicht hinzustellen, wo sie Einzeln-Richter sein oder als Dirigenten mit Erfolg nicht würden wirken können. Dieselben glaubten vielmehr, daß es dem Gemeinwohle des Staates entsprechend sein möchte, alle in dem Kreise seiner Unterthanen sich entwickelnden Kräfte, auch die der Juden, zum Triebwerke des Ganzen, wo es nur irgend möglich ist, heranzuziehen und mitwirken zu lassen und fanden, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, für die Zulassung der Juden zu Staats-Aemtern keine andere Schranke, als welche sich, wie bei den Kirchen- und den mit diesen in Verbindung stehenden Aemtern, aus ihrer Religion unmittelbar ergebe. Sie wünschten, daß Juden zu allen Staats-Aemtern zugelassen werden, welche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubens-Bekenntniß voraussetzen, indem sie dem Einwande, daß die Bestimmung in diesen Ausdrücken zu allgemein und für das Gouvernement zu wenig leitend sein werde, um so weniger Raum geben zu können glaubten, als die Praxis in anderen Ländern längst darüber entschieden habe, inwieweit die Verwaltung eines Amtes mit dem Glauben zusammenhänge.

Demnach waren über den in Rede stehenden Abschnitt überhaupt drei verschiedene Ansichten laut geworden, und bei der Abstimmung erklärten sich dafür,

daß die Disposition des Gesetz-Entwurfs, wie sie lautet, beizubehalten sei,

vier Mitglieder, dafür:

daß die Juden zu allen Staats-Aemtern zuzulassen seien, mit Ausnahme der Aemter, welche mit den Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Christen in Verbindung stehen, des Richteramtes und der Dirigentenstellen der Verwaltungs-Behörden,

fünf, und für die Bestimmung endlich:

daß die Juden zu allen Staats-Aemtern zuzulassen seien, welche nicht ihrer Natur nach ein christliches Glaubensbekenntniß voraussetzen,

wiederum vier Mitglieder.

Ich gehöre zu denjenigen, welche sich dafür ausgesprochen haben, daß die Juden zu allen Staats-Aemtern zugelassen werden, welche nicht ein christliches Glaubensbekenntniß voraussetzen, und bin daher gegen die Beibehaltung des verlesenen Passus des §. 35, und zwar jetzt um so mehr, als ich mich bei näherer Erwägung überzeugt habe, daß den Juden darin eigentlich gar nichts oder nur scheinbar etwas bewilligt würde. Es ist nämlich aus dem beigebrachten Ministerial-Reskripte zu ersehen, in welcher beschränkten Sphäre die Juden zu den Beamtenstellen zugelassen werden sollen. Es würden nur solche Juden, die sich auf den unteren Stufen der Ausbildung befinden, sich zu den ihnen vorbehaltenen Aemtern überhaupt

stehen sei, und diese lernte die Abtheilung aus einem von dem Ministerial-Kommissarius ihr mitgetheilten Ministerial-Reskripte vom 21. März 1846 kennen, welches ad pass. concern. dahin lautet: „daß unter der ausschließenden obrigkeitlichen Autorität jedes richterliche oder polizeiliche und jedes mit einer exekutiven Gewalt verbundene Amt verstanden werden muß, vermöge dessen der Beamte mit dem Publikum in unmittelbare persönliche Berührung tritt. Es werden sonach Juden zu den Stellen der Registratoren, Kanzlisten, Kalkulatoren und Boten, sofern Letztere nicht etwa zu gleicher Zeit als Exekutoren fungiren und dergleichen Stellen nicht den Militair-Invaliden ausschließlich vorbehalten sind, zugelassen werden können."

Um Mißdeutungen zu vermeiden, schien es der Abtheilung wünschenswerth, daß der Ausdruck nach Inhalt dieses Reskripts in dem Gesetz-Entwurfe erläutert würde, wenn letzterer zum Gesetze erhoben werden sollte.

Was die Bestimmung selbst anlangt, so fehlte es nicht an Mitgliedern, welche sie für angemessen erklärten. Dieselben hielten dafür, daß der im §. 9 des Edikts vom 11. März 1812 ausgedrückte Vorbehalt:

„Inwiefern die Juden zu anderen öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemtern zugelassen werden können, behalten wir uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen",

durch solche seine Erledigung erhalte und, sie auszudehnen, bei dem zur Zeit noch niedrigen Standpunkte der Sittlichkeit, auf welchem sich ein großer Theil der Juden befinde, nicht räthlich erscheine.

Dieser Ansicht konnte der übrige größere Theil der Mitglieder nicht beitreten; vielmehr wurde von deren Seite Folgendes entgegnet: ob und inwieweit die Juden sich auf einer niedrigen Bildungsstufe befinden, sei gleichgültig, weil, wenn auch ihre Zulassung zu Staats-Aemtern allgemein ausgesprochen werden sollte, daraus noch nicht folgen würde, daß jeder Einzelne von ihnen dazu gelangen müßte; dies vielmehr nur unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen höherer Bildung geschehen würde, unter welchen Christen zu Staats-Aemtern gelangen. Was der Gesetz-Entwurf den Juden in Beziehung auf den Civil- und Militairdienst gewähre, würde vielleicht unmittelbar nach dem Erscheinen des Edikts genügt haben, könne aber jetzt, nach Verlauf eines mehr als dreißigjährigen Zeitraumes, nicht mehr genügen, nachdem die christliche Bevölkerung sich daran gewöhnt hat, die Juden in verschiedenen praktischen Fächern thätig zu sehen, nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß Juden in Gemeinde-Aemtern, zu denen sie durch das Vertrauen ihrer Mitbürger berufen wurden, gleich jedem Christen sich tüchtig gezeigt, daß sie im Freiheitskampfe von 1813 bis 1815 gleich diesen für das Vaterland gefochten und geblutet haben. Jetzt würde die Bestimmung des Entwurfs ein Rückschritt gegen bestehende Zustände sein, da die Juden der in der Denkschrift S. 38 gemachten Angabe entgegen Staats-Aemter, mit denen obrigkeitliche Autorität unzweifelhaft verbunden ist, wie z. B. das Amt eines Königlichen Bau-Inspektors und eines Gendarmen, bereits bekleidet haben und im stehenden Heere zur Zeit noch als Offiziere zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten dienen.

Daß überhaupt des Militairdienstes in diesem Gesetze und nur so beiläufig gedacht worden, war den Vertretern der vorstehenden Ansichten nicht anders erklärlich, als daß solches nur der Konformität wegen geschehen. Dieselben glaubten sich der Voraussetzung hingeben zu dürfen, daß, wenn die in Rede stehende Bestimmung des Entwurfs in Beziehung auf den Civildienst aufgehoben würde, in Betreff des Militairdienstes es bei den darüber bestehenden, keine Beschränkung für die Juden enthaltenden allgemeinen Gesetzen von selbst verbleiben würde und ging zur Erörterung der Frage über, *in welchem Umfange* den Juden die Civil-Staats-Aemter zugänglich zu

machen seien? In dieser Beziehung theilten sie sich in zwei Parteien; die Einen behaupteten, daß die Juden in Beziehung auf die Staats-Aemter selbst noch nicht eine völlige Gleichstellung mit den Christen forderten, vielmehr zufrieden wären, wenn in dieser Hinsicht vorerst ein Uebergang zur Gleichstellung vermittelt würde, und mit Rücksicht auf die Vorurtheile, die unter den Christen gegen Juden hin und wieder noch beständen, es angemessen erscheine, dieselben nicht nur von den Aemtern, welche mit Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Christen in Verbindung stehen, sondern auch von den Dirigentenstellen der Verwaltungsbehörden und dem Richter-Amte auszuschließen, das Letztere hauptsächlich wegen der vorkommenden Eides-Abnahmen, welche einem jüdischen Richter, einem Christen gegenüber, nicht füglich überlassen werden könnten und Verlegenheiten herbeiführen müßten, wo nicht eingerichtete Richter-Kollegien existirten und eine Substitution stattfinden könnte. Die anderen hielten diese Ausnahme nicht für motivirt, weil es dem Gouvernement immer freistehen würde, in jedem einzelnen Falle die obwaltenden individuellen und lokalen Verhältnisse zu berücksichtigen und Juden da nicht hinzustellen, wo sie Einzeln-Richter sein oder als Dirigenten mit Erfolg nicht würden wirken können. Dieselben glaubten vielmehr, daß es dem Gemeinwohle des Staates entsprechend sein möchte, alle in dem Kreise seiner Unterthanen sich entwickelnden Kräfte, auch die der Juden, zum Triebwerke des Ganzen, wo es nur irgend möglich ist, heranzuziehen und mitwirken zu lassen und fanden, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, für die Zulassung der Juden zu Staats-Aemtern keine andere Schranke, als welche sich, wie bei den Kirchen- und den mit diesen in Verbindung stehenden Aemtern, aus ihrer Religion unmittelbar ergebe. Sie wünschten, daß Juden zu allen Staats-Aemtern zugelassen werden, welche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubens-Bekenntniß voraussetzen, indem sie dem Einwande, daß die Bestimmung in diesen Ausdrücken zu allgemein und für das Gouvernement zu wenig leitend sein werde, um so weniger Raum geben zu können glaubten, als die Praxis in anderen Ländern längst darüber entschieden habe, inwieweit die Verwaltung eines Amtes mit dem Glauben zusammenhänge.

Demnach waren über den in Rede stehenden Abschnitt überhaupt drei verschiedene Ansichten laut geworden, und bei der Abstimmung erklärten sich dafür,

daß die Disposition des Gesetz-Entwurfs, wie sie lautet, beizubehalten sei,

vier Mitglieder, dafür:

daß die Juden zu allen Staats-Aemtern zuzulassen seien, mit Ausnahme der Aemter, welche mit den Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Christen in Verbindung stehen, des Richteramtes und der Dirigentenstellen der Verwaltungs-Behörden,

fünf, und für die Bestimmung endlich:

daß die Juden zu allen Staats-Aemtern zuzulassen seien, welche nicht ihrer Natur nach ein christliches Glaubensbekenntniß voraussetzen,

wiederum vier Mitglieder.

Ich gehöre zu denjenigen, welche sich dafür ausgesprochen haben, daß die Juden zu allen Staats-Aemtern zugelassen werden, welche nicht ein christliches Glaubensbekenntniß voraussetzen, und bin daher gegen die Beibehaltung des verlesenen Passus des §. 35, und zwar jetzt um so mehr, als ich mich bei näherer Erwägung überzeugt habe, daß den Juden darin eigentlich gar nichts oder nur scheinbar etwas bewilligt würde. Es ist nämlich aus dem beigebrachten Ministerial-Reskripte zu ersehen, in welcher beschränkten Sphäre die Juden zu den Beamtenstellen zugelassen werden sollen. Es würden nur solche Juden, die sich auf den unteren Stufen der Ausbildung befinden, sich zu den ihnen vorbehaltenen Aemtern überhaupt

melden, nicht die Gebildeten, die es eben ihrer Bildungsstufe zuwider halten möchten, einen solchen Posten zu bekleiden. Gerade diejenigen Juden also, welche dem Staate vorzugsweise nützen könnten, sind von den Aemtern ausgeschlossen. Außerdem ist aber noch ins Auge zu fassen, daß auch die wenigen gebildeten Juden in der ihnen angewiesenen beschränkten Sphäre nur dann eine Anstellung erlangen sollen, wenn sie sich durch den Militairdienst Ansprüche auf Civil-Versorgung erworben haben, und ich glaube, daß kein Jude es dahin bringen werde, diese Ansprüche zu erwerben, weil es dazu gehört, daß er 12 Jahre im stehenden Heere dient. Er soll weder im Militair noch im Civil ein Amt bekleiden dürfen, mit welchem eine obrigkeitliche Gewalt verbunden ist. Ist aber die Schildwache nicht ein solches Amt? Ein Jude würde also nicht im Stande sein, Schildwache zu stehen und dadurch sein Ehrgefühl so gekränkt werden, daß er 12 Jahre beim Militair nicht aushalten und also auch nicht Civil-Versorgungs-Ansprüche sich erwerben würde. Daraus ziehe ich eben den Schluß, daß den Juden in diesem Abschnitt nichts gewährt ist.

Landtags-Kommissar: Ich will mich keineswegs auf eine weitere Erörterung der Frage einlassen, die anderthalb Sitzungen hindurch die Versammlung beschäftigt hat, ich meine die Frage über vollständige Emancipation der Juden, durch deren Bejahung die Juden befähigt sein würden, alle Staatsämter ohne Ausnahme zu bekleiden. Nur der von einem Theile der Abtheilung ausgesprochenen Ansicht, daß der Gesetz-Entwurf in Beziehung auf die Anstellungsfähigkeit bei Staatsämtern keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt enthalte, muß ich entschieden widersprechen. Nach dem Gesetze vom Jahre 1812 war die Bestimmung vorbehalten, inwiefern die Juden zu Staatsämtern zugelassen werden sollten; die Praxis aber hat sich dahin gestellt, daß sie zu keinem solchen Amte zugelassen sind, wobei nicht bestritten werden soll, daß in den Freiheitskriegen einige Juden zu Offizieren avancirt sind. Ob wirklich, wie behauptet worden, einmal ein jüdischer Bauinspektor existirt hat, weiß ich nicht;*) zuverlässig aber ist es, daß der Regel nach keiner eine staatsamtliche Stellung erhalten konnte, bis Se. Majestät der jetzt regierende König in neuester Zeit zu bestimmen geruhte, daß die Juden, wenn sie sich durch den Militairdienst Ansprüche auf Civil-Versorgung erworben hätten, sie dieser theilhaftig werden sollten, unter dem Vorbehalt jedoch, daß mit einer solchen Anstellung keine obrigkeitliche Function verbunden sein dürfe. Diesen Grundsatz hat das neue Gesetz aufgenommen und also einen offenbaren Fortschritt gegen den Zustand gewährt, der von dem Jahre 1812 bis zum Erlasse der neuesten Bestimmungen bestanden hat. Wenn aber dieser Fortschritt als illusorisch bezeichnet wird, so ist auch dies irrig. Es haben bereits Juden als Unteroffiziere so lange gedient, um sich Anstellungs-Ansprüche zu erwerben, und werden jetzt, wo ihnen die Anstellungs-Ansprüche verliehen sind, gewiß mehrere den Versuch machen, solche zu verwirklichen. Die Sphäre, in der sie angestellt werden können, ist allerdings beschränkt, aber sie umfaßt doch den größten Theil der Aemter, worauf Unteroffiziere nach zwölfjähriger Dienstzeit überhaupt Anspruch haben. Wenn nun hervorgehoben ist, daß nach dem Gesetz-Entwurf Juden nur durch den Heeresdienst zu solchen Aemtern gelangen können, so muß ich dies anerkennen, aber bemerken, daß hierin eine sehr wesentliche Beschränkung nicht liegt, weil die Aemter dieser Art überhaupt der Regel nach den Militair-Anwärtern vorbehalten sind und nur in einzelnen Ausnahmefällen auch auf anderem Wege dahin zu gelangen ist.

Welches demnach auch die Wünsche der Versammlung in Beziehung auf die Ausdehnung der Anstellungs-Befähigung sein mögen, so bitte ich

---

*) Siehe Anhang f.

doch die Ansicht festzuhalten, daß die Bestimmung des Gesetz-Entwurfs auch in diesem Punkt keinen Rückschritt, sondern einen Fortschritt in Beziehung auf die Verhältnisse der Juden enthalte.

Abgeordn. von Gaffron: Ich will mich in Beziehung auf diesen Paragraphen der Fassung anschließen, welche von fünf Mitgliedern beantragt worden ist, nämlich: daß die Juden zu allen Aemtern zuzulassen sein würden, mit Ausnahme u. s. w. (Liest vor.)

Was die mit dem Kultus verbundenen Aemter anlangt, so spricht die Ausnahme für sich selbst, für die Ausnahme des Richter-Amtes sind die Gründe in dem Gutachten entwickelt, und was die Dirigentenstellen anlangt, so glaube ich, daß dieser Vorbehalt dadurch motivirt wird, daß im Allgemeinen ein großer Theil unserer Bevölkerung, und zwar ein höchst achtbarer, sich noch nicht daran gewöhnt hat, die Juden in höheren amtlichen Stellungen zu sehen, und wenn nicht ein successiver Uebergang stattgefunden, so möchte dieser plötzliche Uebergang im Volke Mißfallen erregen. Ich werde jetzt nicht weiter darauf eingehen, aber später, wenn von den ständischen Befugnissen die Rede sein wird, auf diesen Gegenstand zurückkommen.

Abgeordn. Wodiczka: Ich gehöre zu denjenigen Mitgliedern der Abtheilung, welche der Ansicht sind, daß die Juden zu allen Staats-Aemtern zuzulassen seien, mit Ausnahme der Aemter, welche mit den Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Christen in Verbindung stehen, des Richter-Amtes und der Dirigentenstellen der Verwaltungs-Behörden, und daß ihnen auf Universitäten das Dekanat, Rektorat oder Prorektorat nicht übertragen werden könne. Diese Ansicht stützt sich auf das mosaische, auf das geoffenbarte Gesetz der Juden selbst, und mehrere Bestimmungen dieses Gesetzes sind keinesweges als Aberglaube zu erachten, wie ein Abgeordneter der schlesischen Ritterschaft anführte, namentlich sind dies die Bestimmungen wegen der strengen Feier des Sabbaths und wegen der religiösen Beschäftigungen und Waschungen u. s. w. Es legen viele Redner und Juden darauf Gewicht, daß einzelne Juden, wenngleich zu ihrer Zahl in einem sehr geringen Verhältniß, Kriegsdienste geleistet und sogar am Sabbath gefochten haben. Dies haben sie aber nur in Folge eines Dispenses gethan, welchen ihnen ihre Synagoge und Rabbiner gegeben haben. Dieser Dispens kann aber widerrufen werden, und ein Dienst, der widerrufen werden kann, ist prekär und eigentlich, da ihn das göttliche Gesetz verbietet, unsittlich. Uebrigens weiß ich ganz genau, daß ein Dispens zur Verwaltung von Civil-Staatsämtern gar nicht vorhanden ist, und wenn man auch annehmen kann, daß der Staat Kriegsdienste zu verlangen berechtigt ist, so folgt daraus noch nicht, daß die Juden Civil-Dienste in Anspruch nehmen können, zu denen sie auch gar nicht einmal fähig sind, wenn man bedenkt, daß die Juden den Sabbath streng feiern sollen und die meisten Juden auch so streng sind, daß sie am Sabbathe nicht einmal ein Licht anzünden, sondern es von einem christlichen Dienstboten anzünden lassen, wenn sie es brauchen. Die Waschungen und die übrigen Gebräuche nehmen den gewissenhaften Juden so viel Zeit weg, daß $1/3$ des Jahres gewiß darauf hingeht, so daß sie diese Zeit nicht für den Staatsdienst würden benutzen können. Es giebt zwar einige Juden, die sich um diese Gebräuche nicht kümmern und den Sabbath nicht vorschriftsmäßig feiern, aber was thun diese? sie thun weiter nichts, als das sie ein göttliches Gesetz übertreten. Kann aber ein Jude, der ein göttliches Gesetz übertritt, ein ruhiges Gewissen haben? Wird er die weltlichen Gesetze halten? Ich, für meinen Theil, würde einem Menschen, der ein göttliches Gesetz des Privat-Vortheils wegen übertritt, kein Amt anvertrauen, und der Staat wird wohl daran thun, den Juden solche Aemter zu entziehen, welche sie veranlassen oder verpflichten könnten, die göttlichen Gebote zu übertreten. Was insbesondere das Richter-Amt anbetrifft, so können die

Juden, besonders so lange noch Einzel-Richter bestehen, solches nicht verwalten. Wie kann bei einem Vormundschafts-Gerichte ein Jude ein Amt erhalten, wo er mit darauf zu achten hat, daß die Kinder christlich erzogen werden? Wie kann er bei einer Ehescheidung, die zwischen christlichen Eheleuten stattfinden soll, ein Urtheil sprechen, wenn er die Prinzipien der christlichen Religion nicht in sich hat? Daß ein Jude einen christlichen Eid abnehme, halte ich ebenfalls für bedenklich, obgleich Viele von der Ansicht ausgehen, daß es ganz gleich sei, wer den Eid abnimmt, und daß es nur auf die Gesinnung desjenigen ankomme, welcher ihn leistet. Wenn ein Jude das weltliche Gesetz bei Verwaltung eines Amtes vollständig erfüllen würde, so würde er nur dem Scheine nach ein Jude sein, denn ein Jude, welcher das mosaische, göttliche Gesetz gänzlich aufgiebt, wenn es dem bürgerlichen hindernd in den Weg tritt, ist nur ein Schein-Jude. Dieser ist aber, glaube ich, tadelnswerther, als der zum Christenthume getretene Jude. Dieser wird von den meisten Juden nur für einen Schein-Christen erklärt; aber diejenigen, welche ich kenne, die von dem Judenthume zum Christenthume übergegangen sind, sind mir als ehrenwerthe Männer bekannt und sind keine Schein-Christen. Ich wiederhole meine Meinung, daß den Juden nicht alle Aemter übertragen werden können.

Abgeordn. von Borries: Meine Herren! Wenn wir bei der Beurtheilung der vorliegenden Frage die Gefühle und Ansichten des Volkes zu Rathe ziehen, so werden wir uns schwerlich für die unbedingte Zulassung der Juden zu Staats-Aemtern aussprechen können. Denn, selbst nach demjenigen, was mehrere Emancipationsmänner hier vorgetragen haben, unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß bei der großen Masse des Volkes keine Sympathieen für die Juden vorhanden sind, daß vielmehr zwischen beiden Theilen ein Mißtrauen besteht, welches selbst ein langjähriges Zusammenwohnen nicht zu verwischen vermag. Dies gilt insbesondere für den Landestheil, dem ich angehöre, für Westfalen; hier hegt namentlich der Landmann ein solches Mißtrauen gegen die Juden, daß ein unparteiischer Beurtheiler sich nicht verhehlen kann, daß zwischen der christlichen und jüdischen Bevölkerung noch eine große Kluft, eine große Scheidewand besteht, welche sich nicht durch einige Federstriche beseitigen läßt. Beispielsweise führe ich nur an, daß der Landmann bei uns den Juden nur mit „Jude" und „Du" anredet. Dieses „Du" ist aber nicht das zutrauliche „Du" inniger Gemeinschaft — denn das „Dutzen" ist bei unseren Landleuten im Allgemeinen nicht gebräuchlich — sondern es ist der sprechende Beweis, daß die Juden noch als eine besondere Menschenkaste angesehen werden.

Ich bin jedoch weit entfernt davon, die vox populi stets als eine vox dei anzusehen, und kann namentlich für den vorliegenden Fall die Volksstimme nicht als eine Gottesstimme anerkennen; ich glaube vielmehr, daß die gegen die Juden herrschende Antipathie zum Theil auf angeerbten Vorurtheilen beruht, wenn sich gleich andererseits leider nicht verkennen läßt, daß diese Antipathie zum großen Theil auch ihren Grund hat in dem krassen Separatismus, den die Juden in der Regel in allen Lebensverhältnissen gegen Nichtjuden beobachten, und in der Art und Weise, wie namentlich die Landleute in ihrem Handelsverkehre mit Juden von letzteren behandelt werden. Ich räume indessen, wie gesagt, gern ein, daß die Antipathie gegen die Juden zum großen Theil auf Vorurtheilen beruht. Wenn ich nun auch keinesweges die Ansicht hege, daß wir, die Vertreter des Volkes, bei unseren Berathungen in allen Fällen den Ansichten des Volkes Folge zu leisten haben, vielmehr glaube, daß wir uns über Vorurtheile, welche etwa noch im Volke herrschen, erheben und durch weise Gesetze und Einrichtungen diese Vorurtheile nach und nach zu beseitigen suchen müssen, so werden Sie mir doch gewiß einräumen, daß wir bei die-

ser Prozedur mit großer Vorsicht zu Werke gehen und uns sehr hüten müssen, mit dem Volksgeiste nicht in direkten Widerspruch zu treten, indem wir alsdann nicht allein das Vertrauen des Volkes verscherzen, sondern auch leicht Uebel würden hervorrufen können, welche bei weitem schlimmer sind, als diejenigen, gegen welche wir kämpfen. Es ist eine alte bekannte Rechtsweisheit, daß die Gesetzgebung sich auf den Kulturzustand des Volkes gründen muß, und daß Gesetzgebungen, welche nicht in den Sympathieen und Gefühlen des Volkes wurzeln, welche nicht volksthümlich sind, nicht als zweckmäßige und nützliche erachtet werden können. Die Geschichte liefert insbesondere viele Beispiele, daß Gesetze, welche den Kulturzustand des Volkes nicht gehörig berücksichtigten, sondern ihm voraneilten, mehr geschadet als genutzt und den beabsichtigten Fortschritt für lange Zeit sogar unmöglich gemacht haben. Wir werden daher bei Beurtheilung der vorliegenden Frage sorgfältig zu prüfen haben, ob die gegen die Juden herrschende Antipathie schon jetzt die unbedingte Zulassung derselben zu Staats-Aemtern gestattet.

Diese Frage muß aber, so gern ich mich auch dem allgemeinen Rechtsprinzipe anschließe, daß im Staatsverbande gleiche Pflichten auch gleiche Rechte zur Folge haben müssen, indem sonst gewissermaßen eine societas leonina bestehen würde, meines Erachtens verneint werden. Denn so lange noch eine solche Scheidewand, aufgebauet aus gegenseitigem Mißtrauen und Antipathieen vielerlei Art, zwischen der christlichen und jüdischen Bevölkerung besteht, wie sie wenigstens in meiner Heimat noch vorgefunden wird, muß ich einen Schritt für sehr bedenklich halten, welcher, die Gefühle und Ansichten des Volkes verletzend, die gegen die Juden bestehenden Antipathieen leicht noch würde verschärfen können. Die nächste Folge einer unbedingten Zulassung der Juden zu Staats-Aemtern wird ohne Zweifel sein, daß sich eine Menge Juden der Beamten-Carrière widmen, daß sehr bald sowohl in die Verwaltung, als in den Richterstand jüdische Beamte einrücken werden. Denn ich kann nicht einem verehrten Redner vor mir beistimmen, daß zwischen Zulässigkeit und Zulassung zum Staatsdienste ein großer Unterschied stattfinde. Vielmehr wird die Zulässigkeit die Zulassung immer nothwendig zur Folge haben. Denn sobald die Juden einmal anstellungsfähig geworden sind, würde es eine offenbare Ungerechtigkeit sein, wenn man sie bei nachgewiesener Qualification zum Staatsdienste nicht zulassen wollte. Bei den Antipathieen und dem Mißtrauen, welches im Allgemeinen noch gegen die Juden herrscht, würde aber durch die Zulassung derselben zu Staats-Aemtern das Vertrauen des Volkes zum Beamten-Stande schwerlich vermehrt werden. Ich bin vielmehr überzeugt, daß in vielen Fällen, z. B. bei der Anstellung eines jüdischen Einzeln-Richters auf dem Lande, die größten Mißstände hervorgerufen werden würden, indem sie bei dem Volke nicht das zu einer gedeihlichen Wirksamkeit nöthige Vertrauen besitzen würden. Deshalb glaube ich, mich gegen eine unbedingte Zulassung der Juden zu Staats-Aemtern und für den vorliegenden Gesetz-Entwurf aussprechen zu müssen.

Es ist zunächst Sache der Juden, ihren Partikularismus und Separatismus aufzugeben und durch ein näheres Anschließen an die christliche Bevölkerung die Antipathieen der letzteren nach und nach zu beseitigen. Erst wenn sie hierdurch bewiesen haben, daß ihnen wirklich eine innigere Verschmelzung mit der christlichen Bevölkerung am Herzen liegt, wird weiter darüber zu berathen sein, ob ihnen die höchsten politischen Rechte eingeräumt werden können

Abgeordn. Graf von Schwerin: Der Königliche Kommissar hat den allgemeinen Gesichtspunkt der Frage noch einmal ins Auge gefaßt und die Behauptung aufgestellt, durch die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs seien die Juden gegen den früheren Zustand nicht deterioris conditionis ge-

worden; es sei also in dem Gesetz-Entwurfe kein Rückschritt. Ich habe mir gestern erlaubt, die Ansicht auszusprechen, daß ich darin nur einen Rückschritt erblicken könnte, und ich muß zu meiner Rechtfertigung mir gestatten, dies näher zu motiviren.

§§. 7, 8 und 9 des Gesetzes von 1812 disponiren:

„§. 7. Die für Inländer zu achtenden Juden hingegen sollen, insofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.

§. 8. Sie können daher akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

§. 9. Inwiefern die Juden zu anderen öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemtern zugelassen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen."

Dieser Vorbehalt ist jetzt verwirklicht worden, aber in einer Weise, die den Hoffnungen, die die Juden berechtigt waren, zu hegen, nicht entsprechend ist. Die Juden durften hoffen, nachdem sie für Staatsbürger erklärt wurden, daß man, in weiterer Anerkennung dieses Grundsatzes, sie im Laufe der Zeit auch zu allen Staats-Aemtern zulassen werde; während der Gesetz-Entwurf ausspricht: sie sind zu keinem Amte befähigt, welches eine obrigkeitliche Autorität in sich begreift. Die Abtheilung hat aber bereits ausgeführt, daß ihnen damit fast alle Befähigung abgesprochen ist. Es ist nur ein sehr enger Kreis, in welchem sie sich bewegen können.

Indem also der Gesetz-Entwurf die Erwartungen nicht erfüllt, zu denen das Gesetz von 1812 berechtigte, ja, eine ganz andere Basis legt, muß ich dabei stehen bleiben, daß die Juden dadurch bedeutend deterioris conditionis geworden sind. Hiernach und nach dem, was ich früher als meine Meinung ausgesprochen habe, wird es der Versammlung wohl nicht zweifelhaft sein, daß ich derjenigen Ansicht mich zuzähle, die den Juden alle Staats-Aemter zubilligt, welche nicht mit dem Kultus in nothwendigem und unmittelbarem Zusammenhange stehen, aus dem einfachen Grunde, weil ich für die Basis des Staates nur Gesetz und Recht anerkenne, und weil ich glaube, daß ein Jude sich innerhalb der Schranken des Gesetzes eben so bewegen kann, wie der Christ, insofern er sich den gleichen Bedingungen zu unterwerfen bereit ist. Der Staat kann kein anderes Recht gelten lassen, als daß er von einem Jeden die nach dem Gesetze erforderliche Befähigung verlangt, und daß er sich den Bedingungen unterordnet, die die Ausübung des Amtes nur möglich machen. Wie er sich in dieser Beziehung zu seinen Religionssatzungen stellen will, ist seine Sache. Der Staat ist nicht der Wächter der Gewissen der Juden. Aus diesem Grunde bin ich dafür, daß die Juden zu allen Aemtern zugelassen werden, die nicht in direkter Verbindung mit dem Kultus stehen. Ich bin aber nicht für die Fassung, welche die Minoritäts-Mitglieder angenommen wissen wollen, weil mir darin eine Unbestimmtheit gelassen zu sein scheint. Es heißt:

„Die Juden sollen zugelassen werden zu allen Staats-Aemtern, welche nicht ihrer Natur nach ein christliches Glaubens-Bekenntniß voraussetzen."

Ja, meine Herren, das ist die Verschiedenheit der Meinungen; eben diejenigen Mitglieder, die von der Idee des christlichen Staats aus die Befähigung der Juden zu den Aemtern bestreiten, thun dies, weil sie annehmen, es sei christliches Glaubensbekenntniß zu jedem Staatsamt mit obrigkeitlicher Autorität erforderlich. Wir würden daher hier wieder keinen bestimmten Boden haben, es würde eine Definition hinzutreten müssen, wir würden sagen müssen, welches Amt ist ein solches, das die christliche Religion nöthig macht? Ich würde aus diesem Grunde den zweiten Satz für viel prägnanter halten, wenn man sagte:

„daß Juden zu allen Staats-Aemtern zuzulassen seien, mit Ausnahme derjenigen, die mit den Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Christen in Verbindung stehen.“

Dies heißt, meiner Meinung nach, ganz klar ausgesprochen: sie dürfen nicht Geistliche, nicht Lehrer der christlichen Religion an Schulen und nicht Minister des öffentlichen Unterrichts und der geistlichen Angelegenheiten sein.

Abgeordn. Graf von Helldorff: Meine Herren! Ich bin aus einem Lande, wo keine Juden sind. Ob dies ein Vortheil oder Nachtheil sei, dies will ich meinerseits nicht entscheiden, und glaube ich wohl, daß hier in der Versammlung Mehrere sind, die es gründlicher zu beurtheilen verstehen, als ich. Jedenfalls ist es aber meine Ansicht, daß es die Pflicht unseres Jahrhunderts sei, die Unbill früherer Jahrhunderte zu sühnen. Wenn ich auch nicht der Ansicht bin, daß die Juden zu allen Aemtern jetzt schon zuzulassen seien, so möchte ich doch mein Einverständniß mit derjenigen Fraction der Abtheilung erklären, welche die Juden zu allen Staatsämtern zulassen will, mit Ausnahme der Aemter, welche mit den Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Christen in Verbindung stehen, des Richter-Amtes und der Dirigenten-Stellen der Verwaltungs-Behörden. Ich möchte mir erlauben, diesen Aemtern noch eine einzige Kategorie hinzuzufügen, dies wäre die der Landräthe.

Abgesehen davon, daß die Landräthe doch so manche ständische Functionen auszuüben haben, wozu ich die jüdische Bevölkerung aus so manchen triftigen Gründen zur Zeit noch nicht geeignet halte, müssen wir doch auch, wie schon von einem Abgeordneten aus Westfalen erklärt worden ist, die Ansichten und Meinungen der großen Masse der Bevölkerung — seien diese auch wirklich als vorgefaßte und von Vorurtheilen nicht ganz freie zu bezeichnen — billigermaßen berücksichtigen. Ich halte es übrigens auch gar nicht für eine so stringente Zurücksetzung der jüdischen Bevölkerung, wenn sie nicht auf einmal in den Besitz aller Rechte kommt; sie möge sich jetzt der ihr zu Theil werdenden Begünstigungen würdig machen, sie möge ihre Ansprüche auf noch höheres Hinaufsteigen und noch weiter gehende Emanzipation wahrhaft begründen, und sie wird dann derselben zweifelsohne im Fortschreiten der Gesetzgebung auch theilhaftig werden. Es heißt: „ohne Kampf kein Sieg“, und so wünsche ich von Herzen, daß die Juden in diesem Kampfe siegreich bleiben mögen.

Abgeordn. Dittrich: Dem Antrage des geehrten Abgeordneten aus Pommern mich anschließend, den Satz der Fraction der Abtheilung von fünf Mitgliedern, mit Ausnahme des letzten, welcher wegzulassen sein dürfte, anzunehmen, erlaube ich mir, einige Einwendungen, die gegen die Zulassung der Juden zu Staatsämtern gemacht worden sind, in Folgendem zu beantworten. Zuerst sagt man, es sei nur ein allmäliges Fortschreiten nothwendig; nun sind aber seit 35 Jahren allmälige Fortschritte eingetreten, und es fragt sich, ob die Juden die ihnen bis jetzt übertragenen Aemter schlecht verwaltet haben? wenn das nicht der Fall, wie ich doch annehmen muß, so folgt daraus, daß wir noch eine Stufe weiter gehen müssen, daß wir ihnen nach den Subalternen-Aemtern, zu denen man sie bis jetzt verstattet hat, auch zu den höheren und edleren den Weg erschließe, um alles Unwürdige in ihnen zu ertödten, namentlich sie von dem unglücklichen Schacher abzubringen, welcher, beiläufig erwähnt, durch das allzuweit zulässige Hausiren begünstigt wird, welches Hausiren jedenfalls der Einschränkung zu bedürfen scheint. Wenn ich also dafür stimme, daß die Juden zu den höheren Aemtern zugelassen werden mögen, so muß ich doch noch einige Einwendungen widerlegen, die sich in Bezug auf diese Aemter geltend gemacht haben. Die Haupt-Einwendung ist, daß ihnen die Richter-Aemter und insbesondere die Functionen, welche unmittelbare Be-

ziehung auf die Religion haben, nicht übertragen werden könnten. Ich stimme damit überein, daß solche Functionen ihnen nicht übertragen werden; aber der Staat kann sehr wohl Fürsorge treffen, daß da, wo Einzel-Richter sind, die Juden nicht in solchen Beziehungen fungiren dürfen. Indessen hindert das nicht ihre Befähigung zu Richter-Aemtern im Allgemeinen, eine Nichtbefähigung folgt daraus keinesweges. Außerdem ist noch der frühere Einwand wiederholt worden, daß wir den Ansichten des Volkes entgegentreten müßten, da es gegen uns einen üblen Eindruck hervorbringen würde, wenn wir für die Emanzipation der Juden in Bezug auf die Zulassung zu Staats-Aemtern stimmen; ich habe mir aber schon früher erlaubt, dagegen zu erwidern, daß Vorurtheile von uns nicht begünstigt werden dürfen, was selbst vom Gouvernement in der Denkschrift in Bezug auf Zulassung der Juden zum Eide anerkannt worden ist. Wenn also Vorurtheile in dieser Beziehung herrschen, so können und müssen sie gerade durch die Heranziehung des Juden zum Edleren widerlegt werden, wozu es jetzt an der Zeit ist, nachdem solche Vorurtheile in Bezug auf die Zulassung der Juden zu Aemtern seit so langer Zeit bestanden haben.

Abgeordn. Knoblauch: Da ich als Mitabgeordneter von Berlin die Ehre habe, zugleich eine zahlreiche jüdische Gemeinde zu vertreten, die sowohl in dieser Hauptstadt als im ganzen Lande zu den gebildetsten gehört, halte ich mich für verpflichtet, in dieser Beziehung ebenfalls meine Meinung zu äußern. Wie wenig ich auch geneigt bin, auf Spezialien einzugehen, so kann ich doch nicht umhin, mit ein oder zwei Beispielen anzuführen, von welcher Bedeutung die hiesige jüdische Gemeinde überhaupt ist, abgesehen von der allbekannten großen Bereitwilligkeit, welche sie bei jeder Gelegenheit zeigt, wo es gilt, Wohlthätigkeit zu üben. Wir brauchen eigentlich nur einen Blick in ihre Hospitäler und Armenhäuser zu thun, um uns zu überzeugen, mit welchem Geist wahrer Liebe sie verwaltet sind. Ich schicke nun ausdrücklich voran, daß ich mir die folgende Mittheilung zu einem ganz anderen, als dem vorliegenden Zwecke, nämlich zur Berathung des Steuergesetzes, erbeten und lediglich dazu die betreffenden Notizen erhalten habe. Außer allen anderen Abgaben gibt nämlich die hiesige jüdische Gemeinde zu Bestreitung ihrer besonderen Bedürfnisse so namhafte Beiträge, daß diese klassenweise von 2 Thalern an und bei einer Familie sogar bis zu 750 Thalern jährlich steigen. Wie sorgfältig und zweckmäßig dieselben aufgebracht werden, das zeigen etwa 40 Beitrags-Stufen von 2 bis 200 Thalern, über welche hinaus das höhere Maß ganz unbeschränkt ist, und bis auf die eben gedachte beträchtliche Summe steigt. Noch ein anderes, an sich geringfügigeres Beispiel ist ein Beweis dafür, welcher Geist in der hiesigen jüdischen Gemeinde waltet. Ich will nur des bekannten berliner Vereins zur Unterstützung des kölner Dombaues gedenken, dessen hiesige Mitglieder, wie mir genau bekannt ist, etwa zum vierten Theile der hiesigen Judenschaft angehören. Es ist dies insofern ein charakteristisches Beispiel, als sich darin nicht nur Kunstsinn und Theilnahme an gemeinnützigen Zwecken, sondern auch ein lebhafter Sinn für großartige, geschichtliche Werke deutscher Baukunst und Nationalität ausspricht. Wenn der Gesetz-Entwurf sich besonders bemüht, in privatrechtlichen und gewerblichen Verhältnissen den Juden volle Freiheit zu gewähren, so muß man doch eingestehen, daß damit im Wesentlichen nur dem Bedürfniß der unteren Klassen der Judenschaft Genüge geleistet, keinesweges aber dem gebildeten und höheren Theile derselben ihr Recht und ein Ersatz für die Anforderungen, welche an sie gemacht werden, dargeboten wird. Dies ist nur dadurch möglich, daß der Staat ihnen den Zutritt zu den höheren Ehren des öffentlichen Lebens eröffnet. Denn wie soll sich Jemand aus den höheren Klassen der jüdischen Gesellschaft entschließen, in andere als gewerbliche Verhältnisse zu treten, wenn er einen höheren

Beruf im Staatsleben entweder gar nicht ergreifen kann, oder in seiner Laufbahn auf halbem Wege stehen bleiben muß. In welcher beschränkten Art man ihnen überhaupt Befugnisse einzuräumen geneigt scheint, dürfte aus der Gesetzgebung der jüngsten Zeit in einem sehr bedeutsamen Beispiele hervorgehen, indem sie von der Mitgliedschaft an den erst kürzlich begründeten Handelsgerichten ausgeschlossen worden sind, ungeachtet sich jüdische Handeltreibende, als Aelteste der Kaufmannschaft, für solche Geschäfte als vorzüglich geeignet bewährt haben. Auf dem Wege des Gesetz-Entwurfs kann ich mir nicht denken, daß der große Zweck, den wir berathen, wirklich erreicht wird. Meine Ueberzeugung ist vielmehr, daß man zur Erreichung großartiger Zwecke auch durchgreifende Maßregeln einführen muß. Wie sehr ich mich indessen bemüht habe, in dieser Beziehung gewisse Gränzen zu finden, so ist mir dies doch nicht gelungen, und deshalb erkläre ich mich mit voller Ueberzeugung für den Vorschlag des Ausschusses, die Juden zu allen Staats-Aemtern zuzulassen, welche nicht, ihrer Natur nach, ein christliches Glaubensbekenntniß voraussetzen. Auch von meinem Privat-Standpunkte habe ich wohl erwogen, ob solche neue und ausgedehnte Maßregeln nicht die höheren geistigen Interessen des christlichen Volkes selbst beeinträchtigen könnten; indessen bin ich gerade bei der Betrachtung, vom christlichen Standpunkte aus, darin bestärkt worden, daß auf solche Weise das Christenthum, bei seiner innern Wahrheit und seiner weltüberwindenden Kraft unmöglich gehemmt werden kann und man sich vielmehr auf den größten Abweg begeben würde, wenn man glaubte, durch Akte der Unduldsamkeit und Rechtsbeschränkung das Christenthum zu fördern. (Vielseitiger Bravoruf.)

Abgeordn. von Wedell: Ich ehre die Juden, die festhalten an ihrem Glauben, den sie von ihren Vätern ererbt haben; dennoch kann ich mich nicht dafür aussprechen, daß die Juden in Bezug auf die Staats-Aemter den Christen völlig gleichgestellt werden. Das würde wohl zeitgemäß sein, wenn kein Vorurtheil gegen die Juden mehr existire, und wenn der größte Theil des preußischen Volkes wünschte, daß die Juden den Christen in dieser Beziehung gleichgestellt würden. Ich glaube aber, das ist nicht anzunehmen. Bei dem letzten sächsischen Provinzial-Landtage kam die Sache zur Erörterung, aber von 68 Deputirten erklärten sich nur 4 für die Gleichstellung der Juden mit den Christen. Das ist erst vor anderthalb Jahren geschehen und ich glaube annehmen zu müssen, daß noch jetzt mehr als 9 Zehntheile der Bevölkerung der Provinz Sachsen und überhaupt der größte Theil der Unterthanen des preußischen Staats nicht wünschten, jüdische Schulzen, jüdische Landräthe, jüdische Richter und jüdische Finanz-Beamte angestellt zu sehen. Ich glaube aber auch, daß in dem Landestheile, wo bereits seit 1812 eine freiere Judenverfassung besteht, noch Vorurtheile gegen die Juden existiren. Ich weiß, daß sogar in einer der ersten Hauptstädte des Landes wenigstens noch vor einem Jahre eine kaufmännische Corporation bestand, deren Grundbedingung es ist, daß nur solche Kaufleute als Mitglieder aufgenommen werden, die sich zum christlichen Glauben bekennen, die bei christlichen Kaufleuten gelernt und das Bürgerrecht erlangt haben. Ich weiß, daß diese Corporation sich entschieden geweigert hat, wohlhabende und gebildete Juden in ihre Gemeinschaft aufzunehmen, ja daß sie ungeachtet vielfacher Bemühungen der Regierung bis voriges Jahr nicht dazu zu bewegen war. Was seit der neuen Gewerbe-Ordnung eingetreten ist, ist noch zu neu und mir unbekannt. Wenn noch solche Vorurtheile selbst unter den gebildeten Klassen des Volkes bestehen, so kann ich es nicht an der Zeit halten, jüdische Beamte anzustellen, die mit dem Volke nothwendig in unmittelbare Berührung kommen.

Man wird mir einwenden, das Vorurtheil sei nur gerichtet gegen die ungebildeten Juden; dies kann ich aber nicht zugeben. Das ganze jüdische

Volk hat [illegible] Vorurtheil noch gegen sie. Die Juden sind in der Regel klug, aber auch noch [illegible]. Wird nun den Juden der Weg zu den Staats-ämtern eröffnet, so werden viele Juden die Bedingungen, welche dazu gehören, leicht und [illegible] erfüllen, und [illegible] gewiß als mancher Christ, und so werden viele Juden in die Stelle der Domainen-Landräthe kommen; [illegible] sie einmal in jeder Stelle, so müssen sie auch, wenn nicht ungerecht verfahren werden soll, wie die christlichen Landräthe, der Reihenfolge nach angestellt werden, und da kann es leicht kommen, daß wir statt der christlichen eine jüdische Bureaukratie erhalten. Ich stimme deshalb für den Gesetz-Entwurf.

Abgeordn. Lucanus: Ich bitte ums Wort wegen einer persönlichen Bemerkung. Ich möchte mich nämlich Namens der Provinz Sachsen verwahren gegen das, was heute von einem ritterschaftlichen Abgeordneten und ferner von einem Abgeordneten für mehrere kleine Städte gesagt worden ist, da das Vorurtheil gegen die Juden bei weitem nicht so groß ist, als es von den Rednern dargestellt worden ist. Es ist namentlich auch schon auf dem vorigen Landtage für die Emancipation der Juden petitionirt. In vielen größeren Städten befinden sich Juden unter den Mitgliedern der Stadtverordneten, und die größte Stadt der Provinz, nämlich Magdeburg, hat einen Juden in den Magistrat aufgenommen. Ich glaube auch, daß sich eine große Zahl finden, die, wie ich, für die Emancipation der Juden, so wie auch für deren Anstellungsfähigkeit in allen Staatsämtern, stimmen würde. (Viele Stimmen: Das ist keine persönliche Bemerkung.) (Eine Stimme bittet ums Wort wegen einer persönlichen Bemerkung.)

Marschall: Ich möchte jedoch bitten, daß sie etwas persönlicher sei, als die, welche wir so eben gehört haben. (Gelächter.)

Abgeordn. von Wedell: Zur Rechtfertigung meiner Behauptung, daß die Stimmung in Sachsen nicht für die Juden ist, kann ich, wenn die Versammlung es wünschen sollte, den ganz kurzen Beschluß des letzten sächsischen Provinzial-Landtags vorlesen. (Viele Stimmen: Nein, nein! Er ist in der Denkschrift schon abgedruckt.) Dann habe ich nicht nöthig, ihn vorzulesen.

Abgeordn. von Puttkammer aus Stettin: Ich wollte mir vor Allem erlauben, eine Frage, worüber ich noch nicht klar geworden bin, an den Herrn Vertreter des Kriegs-Ministers zu richten. Dürfen die Juden Offiziere werden?

General von Reyher: Nein, es ist bis jetzt nicht erlaubt, Juden zur Beförderung zum Offizier in Vorschlag zu bringen.

Abgeordn. von Puttkammer aus Stettin: Wenn also die Juden in dem Freiheits-Kriege, den sie mit uns durchgemacht haben, haben Offiziere werden können und jetzt nicht mehr, so würde dies ein Rückschritt sein. Wenn der Jude Unteroffizier werden kann, so steht er zum gemeinen Soldaten in demselben Disziplinar-Verhältniß, wie der Offizier zum Unteroffizier, denn der Soldat ist diesem Subordination schuldig. Wenn der Jude also Unteroffizier werden kann, so verstehe ich nicht, warum hier die Gränze gezogen werden soll, daß er nicht Offizier werden kann. Könnte er aber Subaltern-Offizier werden, so könnte er auch noch höher steigen; da, muß ich sagen, kann ich mir gar keine rechte Idee machen, was das Gouvernement will; wenn es aber der Fall ist, daß ein Jude nicht Offizier werden kann, so würde allerdings ein Theil dessen, was ich sagen wollte, beseitigt sein. Denn wenn er Offizier werden könnte, so würde ich nicht den Unterschied absehen können, welcher zwischen den Stellungen im Militair- und Civildienst gemacht wird. Jetzt freilich bin ich eines Anderen belehrt worden. Ich will auf die Sache selbst eingehen und mit Bezug auf das, was das Mitglied der anklamschen Ritterschaft und der Abgeordnete von Berlin gesagt haben, mich dahin erklären, daß ich mich der Ansicht anschließe, welche die Juden zu allen

Staats-Aemtern zulassen will, mit Ausschluß derer, die, wie in dem Amendement gesagt worden ist, Bezug auf Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten haben, denn das versteht sich von selbst, daß von letzteren keine Rede sein kann.

Marschall: Der Herr Abgeordnete Milde wollte eine persönliche Bemerkung machen. (Gelächter.)

Abgeordn. Milde: Ich wollte mir eine ganz kurze Bemerkung erlauben auf das, was das geehrte Mitglied ausgesprochen, welches als vorletzter Redner hier gestanden. Derselbe hat in seiner Rede Bezug genommen auf die Kaufmannschaft einer großen Stadt, in welcher ich eine Corporation nach den von ihm gegebenen Andeutungen erblicken mußte, der ich die Ehre habe anzugehören. Diese Corporation als solche besteht seit dem Ende des 14ten oder Anfang des 15ten Jahrhunderts und hat ein sehr bedeutendes Vermögen zu verwalten, welches, legirt von christlichen Erblassern zur Unterstützung verarmter christlicher Kaufleute, in den Händen der Vorsteher dieser Corporation sich befindet und unter Kontrolle der Gesammtheit ihrer Mitglieder zu den bestimmten Zwecken verwendet wird. Diese Kaufmannschaft ist indessen keine geschlossene Corporation, sondern nimmt Jeden auf, der in Bezug auf jene den Mitgliedern zu gewährenden Vortheile befähigt ist, dieselben entgegenzunehmen. Die früheren Verhältnisse der Stadt waren der Art, daß keine Juden geduldet wurden, und die Aeltesten der Corporation, welche die Kaufmannschaft nach außen hin zu vertreten hatten während der österreichischen Zeit, fuhren fort, seit der preußischen Occupation dasselbe zu thun, und die Behörden korrespondirten mit diesen Vorstehern in allen die Kaufmannschaft betreffenden Angelegenheiten, wie früher. Seit den emanzipirenden Gesetzen für die Freizügigkeit und das Ansässigmachen der Juden und nachdem ein großer Theil der in Breslau Handel treibenden Kaufleute diese Religion bekannten, hat die christliche Kaufmannschaft einen solchen Zustand für ferner als nicht angemessen gehalten, und sie hat sich deshalb wiederholt an die Behörden gewendet, nicht, daß ihre christliche Corporation aufgelöst, wohl aber, daß das Gesetz über die Handels-Kammern baldmöglichst emanirt werde, damit auch denjenigen Theilen der Handeltreibenden, welche noch keine Repräsentation nach außen und nach oben hin gegenwärtig haben, Gelegenheit gegeben würde, eine solche zu erlangen. Es liegt, wie ich vernommen habe, auch dieses Gesetz in den letzten Stadien der Berathung vor, so daß wir hoffen können, binnen kurzem dasselbe emanirt zu sehen. Gegen den Vorwurf aber, daß diese Corporation einen Mangel an Toleranz als Corporation bekundet habe, wollte ich mich verwahren und will mir nur erlauben, das Faktum anzuführen, daß, entgegen dem, was der verehrte Redner zu glauben schien, die Börsen-Versammlung von Bekennern der jüdischen Religion allerdings besucht werde, ja daß in neuester Zeit als einer der bewegenden Gründe, um weshalb die breslauer Kaufmannschaft die Handels-Gerichte nicht annehmen könne, der sei, weil ein großer Theil achtbarer Kaufleute durch das vorliegende Gesetz von dem Richterstande der Handels-Gerichte ausgeschlossen würden, indem dasselbe sagt: daß nur solche Personen zu Richtern bei den Handels-Gerichten gewählt werden können, welche auch zu anderen obrigkeitlichen Aemtern gesetzlich qualifizirt seien. Der Corporation der breslauer Kaufmannschaft schien dies allerdings nicht allein ein Uebelstand zu sein, daß man einen ehrenwerthen Theil der Kaufmannschaft von dem Richterstande gesetzlich ausschließt, sondern man glaubte darin auch eine mit den Ideen der Zeit nicht zu vereinbarende Härte in einer solchen Ausschließung zu erblicken. So viel zur Aufklärung einer Angelegenheit, welche vielfach nach außen hin unrichtig aufgefaßt, weil man die Natur und die Verpflichtungen der bestehenden Corporation nicht anerkannte oder anerkennen wollte.

Referent Sperling: Ein paar Redner haben sich für den zweiten

glieder, welche dem dritten Antrage beigetreten sind, sich hiermit vereinigen würden. Was die Einzelheiten anbetrifft, so will ich nur etwas noch widerlegen, was gegen die Emancipation angeführt ist. Es ist gesagt worden, daß noch Vorurtheile gegen die Juden herrschen. Ich begreife nicht, wie man Vorurtheilen, und selbst wenn sie in der gebildeten Klasse stattfinden, das Wort reden kann, und wenn sie auch in der Kaufmannschaft sich finden, so würde ich dafür sein, daß wir sie bekämpfen, aber nicht ihnen das Wort reden. Wir wollen Vorurtheile, wo sie vorkommen, bei Seite setzen, und darum glaube ich, daß es nöthig ist, Alles zu thun, daß derlei Vorurtheile beseitigt werden, und ich bitte daher, daß die Versammlung in ihrer Majorität für den zweiten veränderten Satz des Gutachtens stimme. (Ruf zur Abstimmung.)

Marschall: Ich muß die hohe Versammlung erst fragen, ob sie den Schluß der Debatte wünscht, und bitte diejenigen, welche dies wünschen, aufzustehen. (Majorität für den Schluß der Debatte.)

Wir kommen also zur Fragestellung. Ich werde wieder den Grundsatz befolgen, daß zuerst diejenigen Vorschläge zur Abstimmung kommen, welche sich am weitesten von dem Entwurf entfernen, und daß dann erst zum Entwurfe selbst übergegangen werde. Der zunächst zur Abstimmung kommende Vorschlag der Abtheilung ist so formulirt: Sollen die Juden zu allen Staats-Aemtern zugelassen werden, welche nicht ihrer Natur nach ein christliches Glaubens-Bekenntniß voraussetzen?

Es ist bemerkt worden, daß dies eine zu weite Fassung sei, und es ist daher eine andere vorgeschlagen worden, ich stelle daher anheim ob über diese Fassung oder über die vorgeschlagene abgeänderte abgestimmt werden soll?

Abgeordn. Graf Schwerin (vom Platz): Ich bitte ums Wort wegen eines Versehens, welches ich in meinem Vorschlage gemacht habe.

Referent: Um die Sache sobald wie möglich zu Ende zu bringen, bin ich geneigt, mich mit dem letzteren Vorschlage einverstanden zu erklären, wonach der Paragraph so zu fassen sein würde, daß die Juden zu allen Staats-Aemtern zugelassen werden sollen, mit Ausnahme derjenigen, mit welchen eine Aufsicht oder Leitung der christlichen Kultus-Angelegenheiten verbunden sind.

Abgeordn. von Manteuffel II.: Diese Frage schließt aber auch die Kommunal-Aemter aus, und darüber ist noch nicht abgestimmt.

Referent: Ich habe nur Staats-Aemter gemeint.

Marschall: Wenn die Versammlung damit einverstanden ist, so würde die erwähnte Frage zuerst zur Abstimmung kommen; sodann die Frage, ob Juden zu allen Staats-Aemtern zuzulassen sind, mit Ausnahme der Aemter, welche mit Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Christen in Verbindung stehen, des Richteramts, der Landräthe rc., und wenn diese beiden Fragen verworfen werden, so bleibt nur der Gesetz-Entwurf übrig.

Abgeordn. von Platen: Ich trage auf die Abstimmung durch namentlichen Aufruf an. (Mehrere Stimmen: O ho!)

Marschall: Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen worden.

Abgeordn. Frhr. von Vincke: Ueber die Fragestellung wollte ich mir noch ein paar Worte erlauben. Es scheint mir, als ob die weiteste und zugleich die befriedigendste Fassung der Frage die wäre, welche von dem Mitgliede für die anklamsche Ritterschaft vorgeschlagen ist, ich glaube aber verstanden zu haben, daß eine andere Frage zuerst zur Abstimmung kommen soll.

Marschall: Es wird dies die zweite Frage bilden.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ueber den Unterschied der Frage wollte ich mir noch das Wort erlauben. Es war allerdings ein Versehen von mir; wenn man den Satz ganz stehen läßt, wie er steht, so könnte man vielleicht annehmen, es sollten die Juden von akademischen Lehrämtern ausgeschlossen sein. Dies ist jedoch nicht meine Meinung, sondern sie sollen nicht Elementar-Lehrer an christlichen Elementar-Schulen sein, und dies mag in

was die Provinz Sachsen betraf und von einem Mitglied dieser Provinz widerlegt wurde. Der andere Fall betraf die breslauer Kaufmannschaft, welcher der betreffende Abgeordnete als Mitglied angehörte. Hier aber handelt es sich um ein Prinzip für den ganzen Staat, und ich kann doch nicht recht einsehen, wie das Mitglied der jüterbogker Ritterschaft die Vertretung des Gouvernements als ein persönliches Faktum betrachten kann. (Gelächter. Bravo!)

Abgeordn. von Byla: Schon bei der allgemeinen Berathung des vorliegenden Entwurfs habe ich mich dahin ausgesprochen, daß ich es keinesweges für rathsam erachte, sofort eine gänzliche Gleichstellung der Juden mit den Christen herbeizuführen, und am allerwenigsten kann ich von dieser Ansicht in dem vorliegenden Falle ablassen, wo es sich von der Zulassung der Juden zu Staatsämtern handelt. Das größte Glück, die größte Ehre, die größte Macht, die der Beamte besitzt, ist offenbar das Vertrauen der Einsassen seines Bezirks; dadurch allein kann er nützlich für seinen Bezirk, nützlich für den ganzen Staat werden.

Nun, meine Herren, so viel steht fest, daß in manchen Theilen der Monarchie noch große Vorurtheile gegen die Juden existiren, welche auch schwer zu beseitigen sein würden; dies wird gewiß nicht in Abrede gestellt werden können. Wie schwer dürfte es also einem Juden, welchem ein Staatsamt übertragen wird, fallen, das allgemeine Zutrauen seiner Bezirks-Einsassen sich zu verschaffen. Mit Rücksicht hierauf war ich in der Abtheilung der Meinung, daß eine sofortige unbedingte Gleichstellung der Juden mit den Christen in dieser Hinsicht durchaus nicht rathsam erschiene. Ich erkannte aber auch wohl an, wie schwer es auf der anderen Seite, bestimmte Ausnahmen im vorliegenden Falle geltend zu machen. Es ist mir indeß gelungen, der Abtheilung einen Vorschlag zu machen, welcher nach dem Gutachten von fünf Mitgliedern unterstützt ist, nämlich:

> daß die Juden zu allen Staatsämtern zuzulassen seien, mit Ausnahme der Aemter, welche mit den Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Christen in Verbindung stehen, des Richter-Amtes und der Dirigentenstellen der Verwaltungsbehörden.

Marschall: Ich muß bemerken, daß noch eine große Anzahl von Rednern, namentlich solche, die zu den beliebtesten gehören, sich gemeldet haben; ich stelle daher anheim, ob dieselben angehört werden sollen. (Wiederholter Ruf zur Abstimmung.)

Abgeordn. Werner: Insofern alle übrigen Redner auf das Wort verzichten, verzichte ich auch.... (Mehrere Stimmen: Ja! Ja!) entgegengesetztenfalls würde ich das Wort nehmen. Ich glaube übrigens, daß dies der wichtigste Theil des Gesetzes ist, und daß wir nicht so schnell darüber hinweggehen dürfen. Ich bin, wie auch meine Petition bereits gezeigt hat, für die vollständige Emancipation der Juden und kann mich also nur mit dem Sinne derer einverstanden erklären, nämlich der vier, welche für die Bestimmung waren, daß die Juden zu allen Aemtern zugelassen werden, welche nicht mit den Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Christen in Verbindung stehen. Ich muß sagen, ich stimme mit dem Sinne dieser Bestimmung überein, allein ich glaube, daß für die Juden aus der im Gutachten vorgeschlagenen Art der Fragestellung: „ob sie zu allen Staatsämtern zuzulassen seien, welche nicht ihrer Natur nach ein christliches Glaubensbekenntniß voraussetzen? etwas Gefährliches erwachsen würde und schließe mich daher dem Vorschlage des geehrten Mitgliedes aus Pommern an, welches den zweiten Vorschlag beantragt hat, jedoch mit Weglassung des zweiten Theils desselben: „des Richteramtes und der Dirigentenstellen der Verwaltungs-Behörden.“ Ich glaube, daß hierauf die Abstimmung wird erfolgen können, und frage den Herrn Marschall, ob dieser Vorschlag als ein Amendement anzusehen sein dürfte. In diesem Falle würde ich glauben, daß die 4 Mit-

glieder, welche dem dritten Antrage beigetreten sind, sich hiermit vereinigen würden. Was die Einzelheiten anbetrifft, so will ich nur etwas noch widerlegen, was gegen die Emancipation angeführt ist. Es ist gesagt worden, daß noch Vorurtheile gegen die Juden herrschen. Ich begreife nicht, wie man Vorurtheilen, und selbst wenn sie in der gebildeten Klasse stattfinden, das Wort reden kann, und wenn sie auch in der Kaufmannschaft sich finden, so würde ich dafür sein, daß wir sie bekämpfen, aber nicht ihnen das Wort reden. Wir wollen Vorurtheile, wo sie vorkommen, bei Seite setzen, und darum glaube ich, daß es nöthig ist, Alles zu thun, daß derlei Vorurtheile beseitigt werden, und ich bitte daher, daß die Versammlung in ihrer Majorität für den zweiten veränderten Satz des Gutachtens stimme. (Ruf zur Abstimmung.)

Marschall: Ich muß die hohe Versammlung erst fragen, ob sie den Schluß der Debatte wünscht, und bitte diejenigen, welche dies wünschen, aufzustehen. (Majorität für den Schluß der Debatte.)

Wir kommen also zur Fragestellung. Ich werde wieder den Grundsatz befolgen, daß zuerst diejenigen Vorschläge zur Abstimmung kommen, welche sich am weitesten von dem Entwurf entfernen, und daß dann erst zum Entwurfe selbst übergegangen werde. Der zunächst zur Abstimmung kommende Vorschlag der Abtheilung ist so formulirt: Sollen die Juden zu allen Staats-Aemtern zugelassen werden, welche nicht ihrer Natur nach ein christliches Glaubens-Bekenntniß voraussetzen?

Es ist bemerkt worden, daß dies eine zu weite Fassung sei, und es ist daher eine andere vorgeschlagen worden, ich stelle daher anheim ob über diese Fassung oder über die vorgeschlagene abgeänderte abgestimmt werden soll?

Abgeordn. Graf Schwerin (vom Platz): Ich bitte ums Wort wegen eines Versehens, welches ich in meinem Vorschlage gemacht habe.

Referent: Um die Sache sobald wie möglich zu Ende zu bringen, bin ich geneigt, mich mit dem letzteren Vorschlage einverstanden zu erklären, wonach der Paragraph so zu fassen sein würde, daß die Juden zu allen Staats-Aemtern zugelassen werden sollen, mit Ausnahme derjenigen, mit welchen eine Aufsicht oder Leitung der christlichen Kultus-Angelegenheiten verbunden sind.

Abgeordn. von Manteuffel II.: Diese Frage schließt aber auch die Kommunal-Aemter aus, und darüber ist noch nicht abgestimmt.

Referent: Ich habe nur Staats-Aemter gemeint.

Marschall: Wenn die Versammlung damit einverstanden ist, so würde die erwähnte Frage zuerst zur Abstimmung kommen; sodann die Frage, ob Juden zu allen Staats-Aemtern zuzulassen sind, mit Ausnahme der Aemter, welche mit Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Christen in Verbindung stehen, des Richteramts, der Landräthe ꝛc., und wenn diese beiden Fragen verworfen werden, so bleibt nur der Gesetz-Entwurf übrig.

Abgeordn. von Platen: Ich trage auf die Abstimmung durch namentlichen Aufruf an. (Mehrere Stimmen: O ho!)

Marschall: Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen worden.

Abgeordn. Frhr. von Vincke: Ueber die Fragestellung wollte ich mir noch ein paar Worte erlauben. Es scheint mir, als ob die weiteste und zugleich die befriedigendste Fassung der Frage die wäre, welche von dem Mitgliede für die anklamsche Ritterschaft vorgeschlagen ist, ich glaube aber verstanden zu haben, daß eine andere Frage zuerst zur Abstimmung kommen soll.

Marschall: Es wird dies die zweite Frage bilden.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ueber den Unterschied der Frage wollte ich mir noch das Wort erlauben. Es war allerdings ein Versehen von mir; wenn man den Satz ganz stehen läßt, wie er steht, so könnte man vielleicht annehmen, es sollten die Juden von akademischen Lehrämtern ausgeschlossen sein. Dies ist jedoch nicht meine Meinung, sondern sie sollen nicht Elementar-Lehrer an christlichen Elementar-Schulen sein, und dies mag in

dem Vorschlage des Herrn Referenten noch mehr ausgedrückt sein, weshalb ich demselben beigetreten bin.

Secretair Naumann: (Liest den Vorschlag noch einmal vor):

Sollen die Juden zu allen Staatsämtern zugelassen werden, mit Ausnahme derjenigen, mit welchen eine Leitung oder Beaufsichtigung der christlichen Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten verbunden ist?

Marschall: Es wird nunmehr bei dieser Fragestellung verbleiben müssen. Es ist auf die namentliche Abstimmung angetragen worden. (Mehrere Stimmen: Nein! Nein!)

Auf diese Weise kann die Frage nicht entschieden werden, ich muß vielmehr ermitteln, ob der Vorschlag auf namentliche Abstimmung unterstützt wird? (Die hinreichende Unterstützung durch Aufstehen findet statt.)

Secretair Naumann: (Liest noch einmal die vorige Frage vor, und der namentliche Aufruf findet statt.)

Marschall (muß sich wiederholt der Glocke bedienen, um die zur namentlichen Abstimmung erforderliche Ruhe hervorzubringen):

Der Herr Secretair wird die Frage noch einmal vorlesen.

Secretair Naumann (verliest die Frage):

Sollen die Juden zu allen Staats-Aemtern zugelassen werden, mit Ausnahme derer, mit welchen eine Leitung oder Beaufsichtigung der christlichen oder Kultus-Angelegenheiten verbunden ist?

Marschall: Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes: die Frage ist mit 220 gegen 215 Stimmen bejaht (siehe im Anhang die namentliche Abstimmung).

Eine Stimme: Da die vorstehende Frage nicht mit einer Majorität von zwei Drittel angenommen worden ist, so versteht es sich doch von selbst, daß die Gründe der Majorität und Minorität in dem Bericht angegeben werden. (Mehrere Stimmen: Ja wohl!)

Sitzung der Kurie der drei Stände
am 17. Juni.

Referent Sperling (liest den Abschnitt II. des §. 35 vor):

„Inwiefern die Juden mittelbare Staats- und Kommunal-Aemter bekleiden können, ist nach den darüber ergangenen besonderen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Es findet jedoch deren Eintritt auch in solche Aemter nur dann statt, wenn mit demselben die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität nicht verbunden ist.“

Das Gutachten zu diesem Abschnitt lautet:

„Abschnitt 2.

Daß in einem Gesetze, welches die Verhältnisse der Juden neu zu reguliren bestimmt ist, eine Verweisung auf Bestimmungen stattfinde, welche außer demselben bestehen, kann nicht als zweckmäßig erachtet werden, und würde deshalb eine ergänzende Umarbeitung des vorliegenden Abschnitts zu wünschen sein. Aber auch außerdem dürfte wohl solche nothwendig werden.

Das Edikt vom 11. März 1812 sprach es im §. 8 allgemein aus: „Sie können ..... Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.“ Diese Bestimmung hat im Laufe der Zeit manche Einschränkung erfahren. Zuvörderst stellte die Verwaltung den Grundsatz auf, daß die Juden, so lange nicht dem §. 9 des Edikts gemäß gesetzlich bestimmt worden, zu welchen Staatsämtern sie zuzulassen seien, von solchen Gemeinde-Aemtern ausgeschlossen werden müßten, mit welchen ein

Staatsamt, die persönliche und direkte Ausübung der Polizei verbunden ist, also beispielsweise dem Amte eines mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Bürgermeisters in der Stadt und dem Schulzenamte auf dem platten Lande.

Einen zweiten Schritt auf dem Wege der Einschränkung that sodann die Gesetzgebung unmittelbar selbst. Da in manchen Städten die Polizei-Verwaltung von der Kommunal-Verwaltung getrennt ist, aus der ersteren also keine Veranlassung zur Ausschließung der Juden vom Bürgermeister- oder Ober-Bürgermeister-Amte entnommen werden konnte, so bestimmte die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831, daß zu den eben genannten Stellen das Bekenntniß der christlichen Religion erforderlich sei; und dieser Grundsatz wird nun auch für diejenigen Städte geltend gemacht, in welchen die Städte-Ordnung von 1808 gilt, die eine Unterscheidung der Bürger nach ihrer Religion nicht kennt. Es sind also die Juden zur Zeit nach den Vorschriften, auf welche der Gesetz-Entwurf hinweist, von dem Amte eines Bürgermeisters- und Ober-Bürgermeisters, außerdem von allen Kommunal-Aemtern ausgeschlossen, mit welchen die Verwaltung der Polizei verbunden ist.

Der Entwurf geht nun noch weiter, indem er dieselben ferner von allen Aemtern ausgeschlossen wissen will, mit welchen eine obrigkeitliche Autorität verknüpft ist. Denn welche Aemter darunter zu verstehen sind, ist bei dem ersten Abschnitte schon auseinandergesetzt, und daß diese Bestimmung des Entwurfs sie noch zu verschiedenen anderen gemeindeamtlichen Functionen unfähig machen würde, die ihnen bisher übertragen werden konnten, darf nicht näher dargelegt werden.

Wenn schon dort ausgeführt ist, daß das Kriterium des Entwurfs bei der Zulassung der Juden zu Staatsämtern aller Begründung ermangelt und ohne Noth beengend ist, so muß hier, wo es sich um Kommunal-Aemter handelt, noch geradehin ausgesprochen werden, daß dasselbe zu einer Verkürzung der Juden in den Rechten führt, die sie nach der bisherigen Gesetzgebung, dem Edikte vom 11. März 1812, schon gehabt haben.

An den Orten, wo die Kommunal-Aemter auf der Wahl der Gemeinde-Mitglieder beruhen, läßt es sich mit Sicherheit annehmen, daß nur ein Jude, welcher des Vertrauens würdig ist, zu dem Amte berufen werden wird und, wenn solches geschieht, die Letzteren seiner Autorität sich gern und willig fügen werden. Da aber, wo den Staatsbehörden die Besetzung der Kommunal-Aemter zusteht, würde es immer in deren Hand liegen, dieselben einem Juden, wenn sie es bedenklich finden, nicht anzuvertrauen. Deshalb dürfte auch nicht der leiseste Grund vorhanden sein, die Beschränkungen, welche die neuere Zeit den Juden in Beziehung auf Kommunal-Aemter auferlegt hat, bestehen oder gar die Bestimmung des Entwurfs ins Leben treten zu lassen; vielmehr stimmt die Abtheilung unter Anerkennung des von den Juden bereits erworbenen Rechts einmüthig dahin, daß die Disposition des §. 8 des Edikts vom 11. März 1812 in ihrem vollen Umfange wiederhergestellt und in das vorliegende Gesetz aufgenommen werde."

Ich muß hier die Bemerkung machen, daß es nur auf einem Druckfehler beruht, wenn nicht im Gutachten zugleich auch der mittelbaren Staatsämter namentlich gedacht ist, da sie denselben Grundsätzen unterliegen, die in Beziehung auf Kommunal-Aemter geltend gemacht werden können.

Abgeordn. von Byla: In der gestrigen Sitzung, und zwar am Schlusse derselben, hat die hohe Versammlung hinsichtlich der unmittelbaren Staatsämter das Amendement der geehrten Abgeordneten aus Pommern und aus Aachen mit einer Majorität von 5 Stimmen . . . . . . (**Eine Stimme: Von 7 Stimmen**) angenommen. Wenngleich ich nun gewünscht,

daß in dieser Hinsicht der zweite Vorschlag der Abtheilung angenommen worden wäre, weil derselbe den Juden bestimmte Aemter zuweist, wozu sie bisher noch nicht berechtigt waren, dagegen aber auch nur bestimmte Aemter ausnimmt, so muß ich doch im vorliegenden Falle, wo es sich von unmittelbaren Staats- und Kommunal-Aemtern handelt, von diesem Antrage abstehen, weil ich gesehen, daß die Majorität der Versammlung sich gegen einen solchen bestimmten Vorschlag bei den unmittelbaren Staatsämtern entschieden; ich glaube vielmehr, daß nunmehr schon der Konsequenz wegen wir auch bei dem zweiten Abschnitte des Gutachtens dem Amendement der beiden gedachten Abgeordneten Folge geben müssen, und ich stehe deshalb davon ab, meinen Antrag oder resp. den zweiten Antrag der Abtheilung weiter zu verfolgen.

Abgeordn. von Bockum-Dolffs: Ich muß mich der Ansicht der Abtheilung dahin anschließen, daß dieser Abschnitt des Paragraphen zu streichen und dagegen die betreffende Bestimmung des Gesetzes vom 11. März 1812 wieder einzuschalten sei. Das Aufruhr-Edikt enthält die eigenthümliche Bestimmung, daß, wenn die Orts-Obrigkeit zur Stillung eines Aufruhrs sich der Militair-Macht bedienen muß, alsdann der Befehlshaber dieses Truppentheils sofort nach seinem Einschreiten alle weiteren Maßregeln zu treffen hat. Wenn also beispielsweise die Polizei-Obrigkeit der größten Stadt einen Auflauf gewahrt und in ihrem Bestreben, denselben sofort in der Wurzel zu ersticken, sich an die nächste Militair-Station wendet und ihr von dort aus auch ein Detachement zugesendet wird und zufällig der Führer desselben ein Jude sein sollte, so ist es sofort nach dem Erscheinen des Detaschements auf dem Platze, nachdem es zum Einschreiten aufgefordert worden ist, dieser Jude, der alle weiteren Maßnahmen zu treffen hat; es geht sogar so weit, daß die Berichte nach der Stillung des Auflaufs von diesem Militair-Befehlshaber zu erstatten sind und die Polizei-Obrigkeit ihre Berichte nur als Anlage beizufügen hat. Auf diese Weise wird also in die Hände eines Juden in dem vorliegenden Falle eine ungemein große obrigkeitliche Gewalt gelegt. Tritt derselbe am folgenden Tage aus dem Militair-Verhältnisse heraus, so kann er nach den Bestimmungen des Paragraphen, wie er im Entwurfe steht, nicht einmal Ortschulze werden. Dieses Mißverhältniß zeigt sich in noch größerem Maße in den älteren Provinzen, wenn irgend ein Jude ein Rittergut an sich gebracht haben sollte und alsdann die Polizei-Obrigkeit einem Andern übertragen muß. Aus diesen Gründen und mit Bezug auf die gestrige Abstimmung zum Abschnitt 1 des Paragraphen kann ich mich somit nur dem Gutachten der Abtheilung anschließen.

Abgeordn. Krause: Wenn meine Ansichten mit §§. 35 und 36 nicht ganz übereinstimmen, so bestimmt mich dazu keinesweges das große Lob, welches ein geehrter Deputirter der Stadt Berlin den Juden gezollt hat, insofern, als sie sehr viele Armen-Anstalten errichten, und namentlich, daß sie zum Dombau in Köln viel Geld hergeben. Es bestimmt mich aber eben so wenig, dafür zu stimmen, daß mehrere geehrte Mitglieder aus Sachsen so viel gegen die Juden gesagt haben, namentlich, daß sie Alles an sich rissen, und namentlich den armen Bauern, für welche man sich, wie es scheint, besonders interessirt, ohne ihnen doch zu helfen, Alles suchten vor der Zeit abzunehmen, das Getraide abzukaufen u. s. w. Mir scheint, daß es darauf nicht ankommen kann, und wenn Juden vielleicht das Alles thun, so hoffe ich nicht, daß sie in dem preußischen Staate in dieser Beziehung Betrüger sein können, sondern sie müssen es auf legalem und rechtlichem Wege thun, da alle ihre Handlungen der Aufsicht der Behörden unterliegen. Wenn ein geehrtes Mitglied aus Sachsen uns mit sehr mittelalterlichen Tendenzen unterhalten hat, so glaube ich, daß die Juden eben so dieses Mittelalterliche mit der Muttermilch eingesogen haben und

eben so heute noch zur Durchführung bringen, und wenn wir die Juden immer nur auf einen Fleck hindrängen und sagen, du kannst das und jenes nicht werden, so werden sie sich stets dem Handel widmen, dadurch natürlich zur Bevortheilung mancher Christen. Insofern glaube ich, daß es nur gerechtfertigt ist, daß sie anerkannt werden. Es giebt immer Menschen, die bei jedem Fortschritt sagen: es ist noch nicht an der Zeit. Das Gesetz von 1807, als es erschien, wurde angefochten, denn es sagt: Allen Staatsbürgern steht es frei, Rittergüter zu kaufen, allen Staatsbürgern steht es frei, in der Civil- und Militair-Verwaltung die höchsten Stufen zu ersteigen; da sagte man: wo soll das hinaus? Es wurde die Aufhebung der Erbunterthänigkeit und die Ablösung der Frohnden deklarirt; da sagte man: das ist unmöglich, die Leute gehen zu Grunde, sie sind dazu nicht reif. Man baute später eine große Chaussee von Berlin nach Breslau, sie wurde getadelt; ein sehr gescheidtes Mitglied aus Schlesien schrieb damals viel dagegen und sagte, es ist noch nicht an der Zeit, so viel Geld daran zu wenden, der Handel muß erst da sein, dann kann man bauen. Nun hat sich aber erwiesen, daß alle diese unzeitigen Tadler sämmtlich sich geirrt haben. Es sind in den ersteren Fällen 40 Jahre ins Feld gegangen, in dem letzteren einige, und wir haben segensreiche Folgen gesehen. Werden wir also jetzt das Judenthum emanzipiren, so wollen wir in 40 Jahren sehen, wie es mit den Juden stehen wird! (Heiterkeit.) Es mag vielleicht sein, daß wir es nicht Alle sehen werden (Heiterkeit), darüber bin ich auch im Reinen mit mir; aber hoffentlich werden es künftige Zeiten sehen, und die Zeitgeschichte wird über die Herren richten, die vor mir sitzen. (Bravo!)

Marschall: Der Herr Abgeordnete von Bismark wünscht eine persönliche Bemerkung zu machen.

Abgeordn. von Bismark-Schönhausen: Ich habe aus dem Umstande, daß der verehrte Redner, der eben die Tribüne verließ, einige von mir gebrauchte Worte anführte und namentlich wieder auf das Mittelalter anspielte, geschlossen, daß er etwas Persönliches gegen mich vorgebracht hatte. (Halblautes O!) — Ich würde sehr gern darauf erwiedern, ich hatte auch die Absicht dazu, bedaure aber, außer Stande zu sein, es zu thun, weil mir das, was der geehrte Redner gegen mich gesagt haben mag, nicht vollkommen klar geworden ist aus den Worten, die er gebraucht hat.

Abgeordn. Hansemann: Ich gehe nicht in die Sache ein; sie ist klar genug. Ich will nur einzig und allein ein Mißverständniß berichtigen, veranlaßt durch die Aeußerung des ersten Redners, der über die Angelegenheit das Wort nahm, eines ritterschaftlichen Abgeordneten aus Sachsen. Er hat den gestern angenommenen Beschluß ein Amendement von mir genannt. In den stenographischen Berichten wird man nicht finden, daß ich das Wort genommen habe, um das, was er bemerkte, vorzuschlagen, sondern die Sache verhält sich einfach folgendermaßen: Es wurde die Fassung, wie sie im Gutachten vorgeschlagen ist, von einigen Seiten nicht deutlich genug gefunden, und von der anderen Seite wurde vorgeschlagen, die Fassung des zweiten Antrags des Gutachtens anzunehmen mit Weglassung der Richterstellen und der Chefs der Verwaltung. Darauf ist blos den Herren, die in einer Meinungsverschiedenheit waren, von mir auf einem Zettel der Vorschlag zu der adoptirten Fassung mitgetheilt worden; von beiden Seiten war man damit einverstanden, und sie ward darauf von dem Herrn Referenten vorgeschlagen. Uebrigens war alle Welt darüber einig, daß der Sinn des Amendements die weiteste Bedeutung haben sollte.

Abgeordn. v. Manteuffel II.: Ich habe eine Bemerkung vorzutragen zu dem Gutachten der Abtheilung, die nach dem Beschlusse von gestern

zwar wenig mehr helfen wird. Ich würde ganz schweigen, wenn mir dies nicht zum Vorwurf gereichen könnte. Ich möchte verhüten, daß man sagt, ich hätte eines faktischen Verhältnisses nicht gedacht, das mir bekannt sein mußte. Zu den bereits im Gutachten angeführten Verhältnissen rücksichtlich der Uebertragung der Kommunalämter und Staatsämter muß ich noch eine dritte Gattung, ein drittes Verhältniß hinzufügen. Auf dem platten Lande derjenigen Provinz, welcher ich angehöre, besteht noch ein drittes Verhältniß. Das sind die Dorfschulzengüter. Wir haben in den niederlausitzer Dörfern Güter, auf denen das Schulzenamt als Realrecht ruht. Es kann daher in einem von Christen bewohnten Dorfe die Stelle eines Dorfrichters in die Hände eines Juden kommen, sobald er ein solches Gut kauft. Es versteht sich von selbst, als Dorfrichter steht er alsdann der ganzen christlichen Gemeinde vor. Ich wollte bemerken, daß ich dieses Verhältnisses habe gedenken müssen. Uebrigens verkenne ich nicht, daß das Amendement auch dahin führt, diese schöne Aussicht für ein großes Glück zu erachten.

Referent Sperling: Die Dorfschulzen-Güter sind so vereinzelt, daß keine Gefahr daraus hervorgehen kann. (Widerspruch von mehreren Seiten.) Ich glaube, mich an die letzten Worte des Redners anschließen zu können, daß, nachdem der frühere Beschluß gefaßt ist, konsequenterweise nicht mehr zurückgegangen werden könne.

Abgeordn. Hansemann: Die Angelegenheit ist erledigt, wie ich glaube, wenn man den Zusatz annimmt:

„mit Ausnahme derjenigen Erbstellen, die durch Besitz von Grundstücken erworben werden."

(Von einer großen Zahl wird: Nein! Nein! gerufen, und der Marschall giebt dem Abgeordneten von Massow das Wort.)

Abgeordn. von Massow: Meine Herren! Der gestern gefaßte Beschluß steht unbedingt und unabänderlich fest; ich wollte mir aber erlauben, auszusprechen, daß es darum nicht maßgebend sein müsse, für die heute zu fassenden wohl ähnliche aber nicht gleiche Gegenstände betreffenden Beschlüsse. Eine solche Konformität ist unter Umständen sehr wünschenswerth, aber geboten ist sie nicht, und zwar um so weniger, wo eine so geringe Majorität stattgefunden hat, wie gestern. Es haben in dieser Versammlung immer verschiedene Meinungen vorgewaltet, nichts hat mich aber mehr gefreut, als der Sinn, das sichtbare Streben der Gerechtigkeit, die sich kundgegeben haben, daß Jeder die Meinung des Anderen achte. Darauf fuße ich meine Bemerkung, daß der gestrige Beschluß uns nicht binden könne bei der heutigen Berathung. Auf den Gegenstand derselben, der schon so viel erörtert worden ist, komme ich nicht zurück und schließe mit den schönen Worten, die, wenn ich nicht irre, der geehrte Abgeordnete der pommerschen Ritterschaft gestern gebraucht hat: Die Basis des Staates ist Gesetz und Recht. Die Wahrheit dieses Satzes erkenne ich an; ich füge aber hinzu, die Basis von Gesetz und Recht ist die Religion.

Abgeordn. Schumann: Ich trete der Ansicht des Abgeordneten vollkommen bei, der die Tribüne so eben verlassen hat, daß die Konsequenz nicht so weit getrieben werden kann, daß darin ein zwingendes Moment gefunden werden müßte, die heutige Abstimmung konform mit der gestrigen zu machen. Das hat der Herr Abgeordnete von Berlin auch nicht gemeint. Das versteht sich wohl von selber. Ich habe anzuführen zu der Bemerkung, die der Abgeordnete der Ritterschaft aus der Lausitz gemacht hat, daß nicht weiter darauf einzugehen nöthig scheinen möchte; es scheint mir aber, daß viele Abgeordnete der Ritterschaft ein Moment in dem angezogenen Verhältnisse zu finden glauben, um in Beziehung auf die Kommunal-Aemter eine andere Form eintreten zu lassen, als hinsichtlich der Staats-Aemter. Allerdings ist richtig, daß die Schulzen-Aemter als Real-

berechtigungen verliehen werden können. Es wird aber daraus nicht folgen, daß die Qualification eines Beamten hinzutreten muß. Ich sehe den Unterschied zwischen Jude und Christ in dieser Beziehung nicht ein. Erbt ein unfähiger Christ das Gut, so wird ihm ein Anderer substituirt werden müssen, und derselbe Fall tritt auch in Beziehung auf den Juden ein. Ist der Jude vermöge seines Charakters nicht geeignet, das Amt zu verwalten, so wird er entfernt werden müssen. Man braucht also keinen Unterschied zu machen zwischen Jude und Christ in dieser Beziehung. Darum glaube ich nicht, daß das, was der Abgeordnete aus der Niederlausitz bemerkt hat, irgend eine Konsequenz nach sich ziehen kann.

Abgeordn. Naumann: Was ich sagen wollte, erledigt sich durch das, was der Abgeordnete der Ritterschaft aus Pommern bemerkt hat. Ich erkenne keinen Grund darin, daß, weil diese Aemter Realrechte sind, die Juden davon ausgeschlossen sein sollen. Wo Hindernisse vorkommen, wird es gleichgültig sein, ob die betreffenden Personen Juden oder Christen sind. Ich halte ein solches Amt, wenn es eine Realberechtigung ist, für etwas Gefährliches, ich halte es für etwas, was in unsere Gesetzgebung nicht mehr hineinpaßt. Ich habe nicht geglaubt, daß, wie hier bestätigt worden ist, dergleichen Realberechtigungen noch häufig vorkommen (Doch! Doch!) Ist das der Fall, so kann ich nur bedauern, daß von den Abgeordneten aus jenen Provinzen nicht Petitionen eingebracht worden sind um Aufhebung dieses Verhältnisses. Ich glaube, wenn sich Uebelstände dadurch herausstellen, daß Juden in solche Verhältnisse eintreten, noch ein Grund hinzutreten wird, um Aufhebung derselben zu bitten.

Abgeordn. von Manteuffel II.: Ich habe meine Bemerkungen an das Gutachten der Abtheilung geknüpft und habe den dort angeführten zwei Momenten noch ein drittes Moment zugefügt. Wenn übrigens der Herr Abgeordnete aus Pommern erwähnt hat, daß die Verhältnisse nicht so seien, wie ich sie angeführt habe, so bitte ich ihn, in's Auge zu fassen, daß es sich nicht allein um Rechte handelt, sondern um Lasten. Bei einem erkauften realberechtigten Schulzengute kann ich den jüdischen Besitzer jetzt nicht mehr zwingen, die Kosten der Last durch baares Geld abzutragen. Es ist nicht Folge des Besitzes, daß das Amt persönlich ausgeübt werden muß, weil die Rechte auch übergehen auf Minorenne. Es wird dann ein Vicerichter bestellt, und dieser muß aus Mitteln des Richtergutes remunerirt werden. Wenn der Jude ein solches Gut kauft, wird er eo ipso Dorfrichter und kann zur Bestellung eines Vicerichters nicht gezwungen werden.

Abgeordn. von Beckerath: Der Abgeordnete aus Posen hat im Wesentlichen bereits gesagt, was ich vortragen wollte. Ich glaube, daß, wenn irgend ein Recht, irgend ein Anspruch besteht, die Vollziehung desselben nicht darum unterbleiben kann, weil irgend ein thatsächlicher Umstand entgegensteht. Die hohe Versammlung hat gestern den Anspruch der Juden anerkannt, sie wird also, wenn ein Hinderniß, daß diesen Ansprüchen genügt werde, vorhanden ist, zweckmäßig finden, auf Beseitigung dieses Hindernisses hinzuwirken, nicht aber sich dadurch widersprechen, daß sie das gestern Anerkannte heute fallen läßt.

Abgeordn. Hansemann: Ich habe bereits erklärt, daß ich mein Amendement nach der von dem ritterschaftlichen Abgeordneten der Provinz Pommern gegebenen Erklärung zurücknehme. Es ist mir nämlich daraus klar geworden, daß — was ich vorher nicht entnehmen konnte — immer auch noch die Staats-Behörde insofern hinzutritt, als sie die Qualification ermittelt. Damit bin ich vollkommen zufriedengestellt, und es scheint mir nun die nach meiner Ansicht nicht gute Einrichtung von Erbschulzen-Stellen kein Hinderniß zu sein, das Prinzip in vollem Maße anzunehmen.

Marschall: Das Amendement ist zurückgenommen worden, es fragt sich, ob es anderweitige Unterstützung findet?

Abgeordn. Krause: Ich wollte vorhin blos erklären, daß am Ende zu einem guten Schulzen die Christlichkeit nicht allein genügen kann. Religion muß am Ende Jeder haben, wenn es auch nicht die christliche wäre, und die Wünsche, die gestellt worden sind, sind so allgemein, daß sie sich in der Kommunal-Ordnung, die in Aussicht auch für die Landgemeinden steht, erledigen werden.

Eine Stimme: Ich erlaube mir nur schließlich zu bemerken, daß es Thatsache ist, daß in der Provinz die . . . . . sehr häufig gefunden werden, daß sogar in einigen Orten zwei sind. Es ist allerdings ein Uebelstand, und wenn der verehrte Abgeordnete der Provinz bemerkt hat, daß es Sache der Provinzen sei, wo dergleichen Uebelstände stattfinden, auf Abstellung derselben anzutragen, so stimme ich dem vollkommen bei, bemerke aber, daß das vor die Provinzial-Landtage gehört und nicht vor den Vereinigten Landtag.

Abgeordn. von Leipziger: Ich erlaube mir, zu bemerken, daß im Herzogthum Sachsen diese Erbrichtergüter und Erbschulzengüter sehr häufig vorkommen, und dürfte deshalb eine Bestimmung nothwendig sein, daß Juden, die solche Erbrichtergüter erkaufen, nicht Schulzen werden können, denn sonst könnte es ja vorkommen, daß ein Jude als Besitzer eines solchen Erbguts das Schulzen-Amt verwalten würde, während alle übrigen Einwohner Christen sind. Ich glaube nicht, daß dies für die christlichen Einwohner erwünscht sein möchte. Es ist zwar gesagt worden, daß es von der Qualification abhänge, allein bei der Beurtheilung der Qualification handelt es sich doch mehr davon, ob er der Feder gehörig gewachsen ist, ob er rechnen kann, und ob er einen unbescholtenen Ruf hat, auf den sonstigen Charakter des betreffenden Besitzers kommt es, wie ein früherer Redner annahm, dabei nicht an.

Referent Sperling: Es sind Bedenken über die Zulassung der Juden zum Schulzenamt erhoben worden. Nach meiner Ansicht kann aber durchaus diesem Bedenken nicht Folge gegeben werden. Denn warum soll denn ein Jude nicht Schulze werden, selbst in einem Dorfe, wo nur christliche Einwohner sind, da die polizeilichen Functionen der Schulzen nicht so wesentlich und umfangreich sind. (Lauter Widerspruch.)

Eine Stimme: Ich muß dem geehrten Herrn Referenten erwidern, daß das Schulzenamt jetzt eben so wichtig ist, wie das Amt der Bürgermeister. (Zustimmung von vielen Seiten.)

Referent Sperling (versucht, das Wort zu ergreifen, wird aber durch Pochen und Stampfen daran verhindert. Nachdem die Ruhe wiederhergestellt war, bemerkt derselbe):

Ich glaube das Recht zu haben, mich auszusprechen. Ich habe durchaus nicht die Absicht gehabt, der Würde des Schulzenamtes in irgend einer Weise zu nahe zu treten. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß die Juden auch Bürgermeister werden können, und ich würde mich gern einem jüdischen Ober-Bürgermeister unterordnen, weil ich annehmen kann, daß, wenn ein Jude zu diesem Amte gelangen sollte, er auch ein tüchtiger, ausgezeichneter Mann sein würde.

Abgeordn. Aldenhoven: Ich wollte auch meine Ansicht dahin aussprechen, daß ich das Amt der Schulzen mit dem der Bürgermeister gleichstelle, und wollte mir erlauben, der verehrten Versammlung die Thatsache anzuführen, daß da, wo man in dieser Hinsicht auf einem richtigen Prinzip steht, man den Juden sehr gern die Stelle als Bürgermeister einräumt. In Laeken, meine Herren, wo der König von Belgien wohnt, ist der gewählte Bürgermeister ein Jude; dieser jüdische Bürgermeister hat den Civilstands-Akt vollzogen, wodurch der Kronprinz von Belgien in das

Taufregister eingetragen wurde. Meine Herren! Wenn man das in einem katholischen Lande thun kann, dann bin ich überzeugt, daß man auch einen Juden zum Dorfschulzen machen kann. (Heiterkeit.)

Abgeordn. Graf Helldorff: Ich erlaube mir, meine Herren, eine ganz kurze Bemerkung. Nach der wenigstens in meiner Provinz bestehenden gesetzlichen Einrichtung — welche aber auch meines Wissens in anderen Provinzen stattfindet — ist der Polizeischulze oder Polizeirichter, qua solcher, gewissermaßen geborenes Mitglied des Schul-Vorstandes, der unsere christlichen Schulen mit beaufsichtigt. Hiernach können also Juden niemals zu dem Amte eines Polizeischulzen oder Polizeirichters gelangen.

Abgeordn. von Platen: Nur eine Bemerkung: Es ist vorhin hier gesagt worden, daß es schwierig und nachtheilig sein würde, einem Juden das Schulzenamt zu übertragen. In meinem Kreise ist viele Jahre hindurch ein Jude Gendarm gewesen, der seine Pflichten bei der Kontrolle der Orts-Vorstände gewissenhaft und mit Umsicht ausgeübt hat. Man ist mit diesem jüdischen Gendarmen in aller Beziehung zufrieden gewesen, die Behörden, so wie die Orts-Vorstände haben niemals über ihn Klage geführt. Ich glaube also, daß kein Ort sich wird scheuen dürfen, einen Juden als Schulzen zu erwählen.

Abgeordn. von Winzingerode-Knorr: Ich habe noch nicht gewußt, daß der Schulze unter dem Gendarmen steht.

Landtags-Kommissar: Das Gutachten der Abtheilung nimmt an, daß es nicht zweckmäßig erscheine, in einem Gesetze über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden auf Spezial-Gesetze zu verweisen, in denen in dieser Beziehung etwas vorgeschrieben sei. Es ist dies eine Ansicht, welche die Regierung bei Abfassung des vorliegenden Gesetz-Entwurfs nicht getheilt hat. Diese hat es vielmehr für bedenklich gehalten, dahin gehörige Bestimmungen der Spezial- und Provinzial-Gesetze, welche erst kürzlich mit dem Beirath der Stände erlassen worden sind, durch das neuere allgemeine Gesetz ohne Weiteres aufzuheben. So sind namentlich in der rheinischen und westfälischen Kommunal-Ordnung bestimmte Vorschriften darüber enthalten, von welchen Aemtern die Juden ausgeschlossen sein sollen, und wenngleich bei den Deputirten der Rheinprovinz der Wunsch vorzuherrschen scheint, diese Bestimmungen geändert zu sehen, so bin ich doch sehr zweifelhaft darüber, ob in den Bänken der Provinz Westfalen ein ähnlicher Wunsch laut werden möchte. Das Gouvernement hat, wie gesagt, im Widerspruch mit der Ansicht der Abtheilung für räthlich gehalten, die Bestimmungen der kürzlich berathenen Provinzial-Gesetze nicht ohne Weiteres zu ändern — und dürfte in dieser Beziehung wohl auf die Zustimmung eines Theiles der hohen Versammlung zählen können.

Außerdem glaube ich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß, wenn der gestern in Beziehung auf Staats-Aemter gefaßte Beschluß auf Kommunal-Aemter analoge Anwendung finden soll, dann der §. 8 des Edikts vom Jahre 1812 nicht pure aufgenommen werden kann, weil die Vorstände der Gemeinden, die Bürgermeister oder wie sie sonst titulirt sind, zur Mitaufsicht der christlichen Schulen berufen sind und also nach jenem Beschluß diese Stellen nicht durch Juden besetzt werden können. Der Paragraph wird daher nothwendig einer Modification unterliegen müssen. Endlich erlaube ich mir zu bemerken, daß, wenn im §. 11 des Edikts vom Jahre 1812 vorbehalten ist, daß in Beziehung auf Staats-Aemter nähere Bestimmungen getroffen werden sollten, in Beziehung auf Kommunal-Aemter aber keine spezielle Ausnahme gemacht wird, daraus keinesweges gefolgert werden durfte, daß auch diejenigen Kommunal-Aemter, welche zugleich Staats-Aemter sind, unbedingt von Juden besetzt werden könnten. Es enthalten demnach die betreffenden Vorschriften der revidirten Städte-

Ordnung keine eigentliche Aenderung, sondern nur eine nähere Declaration des Gesetzes von 1812.

Abgeordn. Hansemann: Der Sinn der gestern gemachten Abstimmung ist nicht, daß ein Jude kein Amt bekleiden könne, wodurch er irgend eine Aufsicht über Schulen erlange, sondern der Sinn ist, daß er nicht die Leitung und Beaufsichtigung des christlichen Religions-Unterrichtes haben sollte.

Marschall: Der Antrag der Abtheilung geht dahin, an die Stelle des Abschnittes II. die Dispensation des §. 8 des Edikts vom 11. März 1812 in seinem ganzen Umfange aufzunehmen. Es wird nöthig sein, den Paragraphen zu verlesen, damit die hohe Versammlung weiß, über was sie stimmt.

Secretair (liest):

„Sie (die Juden) können daher akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten."

Marschall: Der Antrag geht also dahin, diese Bestimmung aufzunehmen.

Referent Sperling: Es lautet schon das Gesetz von 1812 dahin.

Abgeordn. von Platen: Eine Frage würde wohl noch Berücksichtigung finden, nämlich die, ob nicht nach unserem gestrigen Beschlusse der Zusatz zu machen sei: „Mit Ausnahme der Leitung von Schul-Angelegenheiten", wie der Herr Landtags-Kommissar gesagt hat.

Referent Sperling: In dieser Beziehung ist aber ein Unterschied zwischen den beiden Abschnitten. Der erste Abschnitt handelt von den unmittelbaren Staats-Aemtern. Dabei konnte die Frage entstehen, wie weit wir in Beziehung auf die Einräumung solcher Aemter zu gehen haben, da die Juden in Beziehung auf sie noch keine Rechte hatten. Hier aber bei dem zweiten Abschnitt ist die Frage eine andere. Nach dem Edikte von 1812 hatten sie bereits unbeschränkten Anspruch auf alle Gemeinde-Aemter. Hier müßten wir also hinter das Gesetz von 1812 zurückgehen, wenn wir irgend eine Beschränkung eintreten lassen wollten, und ich frage, ob sich die hohe Versammlung dazu verstehen will?

Marschall: Die Frage lautet also:

Soll die Position des §. 8 des Ediktes vom Jahre 1812 in das vorliegende Gesetz aufgenommen werden?

Diejenigen, welche dem Antrage beitreten, bitte ich, aufzustehen. (Es erheben sich mehr als die Hälfte der Mitglieder.) — Die Majorität ist vorhanden, es sind aber zwei Drittheile nöthig, wenn nicht die Gründe der Minorität aufgeführt werden sollen. Ich bitte also, daß diejenigen, welche aufgestanden sind, stehen bleiben, und ich bitte die Herren Ordner, zu zählen. (Nachdem die Zählung stattgefunden hatte.) — Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes: Die Frage ist mit 254 gegen 212 Stimmen bejaht. Die Gründe der Minorität sind also mit aufzunehmen.

Referent Sperling (liest den Abschnitt 3 des §. 35 vor):

„Behufs Schlichtung streitiger Angelegenheiten unter ihren Glaubensgenossen können Juden zu Schiedsmännern gewählt werden."

Das Gutachten zu diesem Abschnitt lautet:

„Was eben von der Kraft und Wirksamkeit des Vertrauens seiner Mitbürger, welches den Juden zu einem Kommunal-Amte beruft, gesagt ist, gilt auch von seiner Berufung zu einem Schiedsmanns-Amte. So wie bei den Kommunal-Aemtern, welche aus der freien Wahl der Gemeinde-Mitglieder hervorgehen, würde es auch bei dem Amte eines Schiedsmannes, welches auf freier Wahl beruht, indirekt zu einer Beschränkung der christlichen Staatsbürger führen, wenn es ihnen nicht gestattet sein sollte, auch einen Juden, wenn sie zu ihm Vertrauen haben, zu ihrem

Schiedsmanne zu wählen. Daher entscheidet sich auch hier die Abtheilung einstimmig gegen den Entwurf und für den Wegfall der in Rede stehenden Bestimmung."

Marschall: Verlangt Niemand das Wort?

Abgeordn. Giesler: Ich bin der Meinung, daß es gerade dem Schiedsmanne obliege, die Parteien vielmals auf den Stifter unserer Religion, welcher nur Duldung und Feindesliebe vorschreibt, hinzuweisen. Wird aber den Christen ein Jude zum Schiedsmanne gegeben, wie soll er das anstellen? Ich bin daher der Ansicht, daß in einem christlichen Staate nur Christen das Schiedsamt versehen können.

Abgeordn. Möwes: Ich kann dem geehrten Abgeordneten aus der Provinz Sachsen nicht beistimmen, da es, meines Erachtens, bei der Schlichtung von Privat-Streitigkeiten durch Schiedsmänner nicht darauf ankommt, Religions-Grundsätze in Anwendung zu bringen, sondern einen klaren Verstand und die innere Ueberzeugung von dem Rechte oder Unrechte des Einen oder des Anderen. Aber aus dem Gesetz-Entwurfe selbst folgt die allgemeine Zulassung der Juden zum Schiedsmanns-Amte. Als im Jahre 1834 in der Provinz Brandenburg mit der Wahl der Schiedsmänner vorgeschritten wurde, ergab es sich, daß in Berlin fünf ehrenwerthe Mitglieder der Judenschaft mitgewählt waren. Die Bestätigung wurde ihnen durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom Jahre 1835 versagt und in derselben das Prinzip angegeben, daß, da das Amt eines Schiedsmannes gewissermaßen als ein richterliches betrachtet werden müsse, die Juden aber vom Richteramte ausgeschlossen seien, sie auch nicht Schiedsmänner sein könnten.

In dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe hat man zwar den Juden das Richteramt nicht geben wollen, dennoch aber ihnen das Amt eines Schiedsmannes zugetheilt, insofern die Privat-Streitigkeiten, deren Schlichtung ihnen übertragen wird, unter Juden stattfinden. Es scheint mir also das Gouvernement selbst von diesem in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom Jahre 1835 festgestellten Prinzip abgegangen zu sein, und in der That ist das Amt eines Schiedsmannes auch nicht als ein richterliches zu betrachten und nicht abzusehen, warum den Juden das Recht nicht zustehen soll, auch bei Streitigkeiten unter Christen das Amt eines Schiedsmannes zu versehen, wenn ihnen solches für Streitigkeiten unter Juden zugestanden wird. Die Steitigkeiten sind ihrer Natur nach dieselben, sie mögen unter Juden oder unter Christen, oder zwischen Christen und Juden stattfinden. Da das Gouvernement selbst also jenes Prinzip aufgegeben hat, so muß ich mich um so mehr dafür bestimmen, daß den Juden überall das Amt eines Schiesmannes zugetheilt werden könne. (Lebhafter Ruf nach Abstimmung.)

Abgeordn. Dittrich: Nur wenige Worte! Wer sich an einen Schiedsmann wendet, thut dies freiwillig. Niemand ist gezwungen, sich vor dem Schiedsmanne zu vergleichen. Also glaube ich, daß die Frage keinem Bedenken unterliegen könne. (Wiederholter Ruf nach Abstimmung.)

Abgeordn. von Saucken-Julienfelde: Es sei mir erlaubt, der hohen Versammlung mitzutheilen, daß im Jahre 1839 im Regierungs-Bezirk Köslin ein Jude, Namens Joseph, zum Schiedsmann gewählt wurde. Derselbe führte sein Amt so gewissenhaft und schlichtete viele Streitsachen mit solcher Geschicklichkeit (in einem Jahre allein 260), daß der damalige Justiz-Minister sich bewogen fand, ihm darüber eine öffentliche Belobung zukommen zu lassen. (Vielfacher Ruf zur Abstimmung.)

Marschall: Da Niemand mehr das Wort verlangt, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Die Abtheilung hat einstimmig darauf an-

getragen, daß die Bestimmung des Abschnittes 3 wegfalle. Nach dieser Bestimmung soll ein Jude nur bei Glaubensgenossen das Amt eines Schiedsmannes verwalten können. Die Frage lautet also: Soll die Bestimmung des Abschnittes 3 wegfallen? Diejenigen, welche für den Wegfall sind, bitte ich, aufzustehen. Die Majorität ist vorhanden; aber ob es zwei Drittel sind, ist nicht entschieden. Jetzt bitte ich deshalb diejenigen, welche die Frage verneinen, aufzustehen. Es sind über zwei Drittel vorhanden.

Referent Sperling (liest den Abschnitt 4 des §. 35 vor):

„An denjenigen Universitäten, auf denen nicht die Ausübung des Lehramts statutenmäßig an das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession geknüpft ist, können Juden als Privat-Docenten und außerordentliche Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer zugelassen werden."

Das Gutachten zu diesem Abschnitt lautet:

„Abschnitt 4.

Faßt man den Inhalt dieses Abschnittes näher ins Auge, so muß zuvörderst der Vorbehalt auffallen, welcher in Beziehung auf die Universitäten gemacht ist, bei welchen die Ausübung des Lehramtes statutenmäßig an das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession geknüpft ist, denn dieser Vorbehalt ist im Interesse der einzelnen Universitäten nicht nothwendig, weil deren Statuten, als Spezial-Gesetze, durch allgemeine Gesetze, wie das vorliegende, nicht derogirt wird, der Jude also, auch wenn ihm die Fähigkeit, akademische Lehrämter zu bekleiden, zugesprochen würde, darauf nicht würde Anspruch machen können, an Universitäten zu dociren, an welchen dergleichen statutarische Bestimmungen ihm im Wege stehen. Der Vorbehalt erschien einigen Mitgliedern geradehin unzweckmäßig, weil es nach ihrer Ansicht an der Zeit sein dürfte, dergleichen den Universitäten zustehende Privilegien aus Rücksichten für das Staatswohl aufzuheben.

Nächstdem wird die Aufmerksamkeit von der Bestimmung in Anspruch genommen, daß die Juden nur als Privat-Docenten und außerordentliche Professoren geduldet werden sollen. In der Denkschrift ist dies damit motivirt, daß aus der Zahl der ordentlichen Professoren der Dekan und die Senats-Mitglieder hervorgehen und keine dieser Würden einem Juden anvertraut werden könne; doch wenn man auch das Letztere als richtig annehmen wollte, könnte man der in der Denkschrift daraus gemachten Schlußfolge nicht beitreten, da den darin ausgesprochenen Bedenken schon dann ein Genüge geschähe, wenn die Juden speziell von den angegebenen Würden ausgeschlossen würden. Wie sollte es aber, wenn es bei der Bestimmung des Entwurfs bliebe, von einem Juden wohl erwartet werden können, daß er die Zeit und Kosten auf die Ausbildung verwenden werde, welche die Qualification zum akademischen Lehramte erfordert, wenn das höchste Ziel der staatlichen Anerkennung, die ihm zu Theil werden kann, sich auf die zweifelhafte Stellung eines Privat-Docenten und höchstens das kärglich besoldete Amt eines außerordentlichen Professors beschränken sollte.

Noch weniger läßt sich endlich die Bestimmung rechtfertigen, nach welcher die wissenschaftliche Thätigkeit des Juden lediglich auf mathematische, naturwissenschaftliche und medizinische Lehrfächer beschränkt sein soll. Denn außer diesen giebt es, wenn man auch der Rücksicht für die christliche Religion den weitesten Spielraum gestattet, noch andere Lehrfächer, welche damit so wenig im Zusammenhange stehen, wie die genannten, z. B. die geographischen und linguistischen.

Das Edikt vom 11. März 1812 lautet allgemein:

„Sie können akademische Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.“

Es ist darin keine Ausnahme gemacht, weil die einzige Ausnahme, welche nothwendig ist, nämlich die Ausnahme derjenigen Aemter, welche ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß voraussetzen — der Stellen in der theologischen Fakultät — sich von selbst versteht, und gewiß läßt es sich annehmen, daß der Gesetzgeber bei Emanirung des Edikts die Verhältnisse reiflich erwogen hat. Welche Gründe den Schöpfer dieses Edikts später vermocht haben, die hervorgehobene Bestimmung desselben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. August 1822 wieder aufzuheben, ist nicht zu ersehen. Nach der Denkschrift S. 39 ist es geschehen, weil die Bestimmung ohne große Mißverhältnisse nicht durchzuführen gewesen. Dieser Umstand veranlaßte ein Mitglied zu der Bemerkung, daß um jene Zeit, als die erwähnte Königliche Kabinets-Ordre erging, an mehreren Orten Deutschlands der blinde Fanatismus gegen die Juden Auftritte erzeugt habe, welche es vielleicht haben besorgen lassen, daß die Jugend abgeneigt sein würde, jüdischen Lehrern sich unterzuordnen, und christliche Lehrer Bedenken tragen würden, jenen als Kollegen sich beizuordnen. Ob diese Bemerkung richtig sei oder nicht, mußte dahingestellt bleiben. Darüber aber waren die meisten Abtheilungs-Mitglieder einig, daß derartige Verhältnisse heutzutage nicht mehr bestehen; daß in den letzten 25 Jahren die christliche Bevölkerung Deutschlands mit der jüdischen gleich bedeutende Fortschritte gemacht habe und die erstere jetzt sich dessen allgemein bewußt sei, daß das wahre Christenthum hauptsächlich dadurch sich beweise, daß man einen Jeden ohne Unterschied der Religion mit Liebe umfasse, daß man sich selbst ehre, wenn man auch in dem Juden den Menschen ehrt.

Nach dieser Betrachtung erklärten sich dann auch nur zwei der anwesenden Mitglieder für die Beibehaltung des Entwurfs, aber auch sie nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß den jüdischen außerordentlichen Professoren wenigstens in Beziehung auf die Gehälter gleiche Rechte mit den ordentlichen Professoren eingeräumt würden.

Die übrigen 12 Mitglieder entschieden sich für die Verwerfung des Entwurfs, weil sie es für rechtlich unstatthaft ansahen, daß das neue Gesetz hinter dem durch die Bundesakte garantirten Edikte vom 11. März 1812 zurückbleibe, und sie außerdem die in der Denkschrift entwickelten Ansichten über die Verbindung der einzelnen den Juden in dem Entwurfe entzogenen Lehrfächer mit dem christlichen Glaubensbekenntnisse nicht theilen konnten. Sie waren darin einig:

> daß die Juden alle akademischen Lehrämter verwalten können, welche nicht, ihrer Natur nach, das christliche Glaubens-Bekenntniß voraussetzen,

und differirten in ihren Ansichten nur in Betreff der Nebenfrage:

> ob ihnen auch das Dekanat und Prorektorat oder Rektorat zu übertragen sei?

Von sechs Mitgliedern wurde solches mit Rücksicht darauf, daß mit diesen Aemtern speziell Disziplinargewalt verknüpft und bei Promotionen Eides-Abnahme verbunden ist, verneint; von den anderen sechs Mitgliedern welche diese Bedenken um so weniger theilen zu können vermeinten, als gedachte Aemter auf der Wahl der übrigen Professoren beruhen und in den seltenen Fällen der Eides-Abnahme Substitution eintreten könne, wurde die Frage bejaht.

Abgeordn. Graf Schwerin: Ich kann mich bei diesem Paragraphen mit der Abtheilung nicht ganz einverstanden erklären, und zwar insofern *nicht, als* sie will, daß auch auf denjenigen Universitäten, wo statutarische *Bestimmungen* dem entgegenstehen, die Juden zu allen akademischen Lehr-

Aemtern zugelassen werden sollen. Obgleich das Prinzip, welches ich bei einer anderen Gelegenheit weitläuftiger als das meinige auseinandergesetzt habe, obgleich, sage ich, dieses Prinzip sich auch auf die Universitäten anwenden läßt, halte ich doch dafür, daß bestehende Rechte geachtet werden müssen. Also daß, wo ein bestehendes Recht an einer Universität durch das Statut festgesetzt ist, die Juden ausgeschlossen sind, so lange nicht diese Rechte durch ein allgemeines Gesetz aufgehoben sind. Ich bin daher der Meinung, daß überall, wo nicht statutarische Bestimmungen der Universität entgegenstehen, die Juden zu allen öffentlichen Lehrämtern zugelassen werden dürfen.

Referent Sperling: Die Rede des verehrten Abgeordneten beruht auf einem Mißverständniß, denn der Vorschlag der Abtheilung ist nicht dahin gegangen, die Juden auch bei solchen Universitäten anzustellen, bei welchen statutarische Bestimmungen ihrer Anstellung entgegenstehen. Im Gegentheil hat sich die Abtheilung dafür ausgesprochen, daß, wo statutarische Bestimmungen dem entgegenstehen, es nicht nöthig sei, eine besondere Fürsorge dafür in dem allgemeinen Gesetze zu treffen, weil sich von selbst versteht, daß, wo dergleichen Bestimmungen bestehen, sie auch so lange gelten müssen, als sie nicht aufgehoben sind. In Betracht dessen aber, daß es im Interesse des allgemeinen Staatswohles liegen dürfte, die höheren Bildungs-Anstalten allen Staatsbürgern zugänglich zu machen, ist von einigen Abtheilungs-Mitgliedern es beantragt worden, ob es nicht an der Zeit sein dürfte, die berührten statutarischen Bestimmungen zu beseitigen. Es ist dies eine Idee, welche, wenn ich nicht irre, in einzelnen Fällen durch das Gouvernement bereits praktisch durchgeführt worden.

Abgeordn. von Donimierski: Ich kann hier nur dem vorliegenden Beschlusse der Abtheilung beitreten, daß die Juden alle akademischen Lehr-Aemter verwalten können, welche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß voraussetzen, und zwar, weil das Gesetz vom 11. März 1812 ganz deutlich diese Bestimmung enthält, und weil es wünschenswerth erscheint, daß bei den deutschen Hochschulen, die mit Recht zu den ersten Bildungs-Anstalten der Welt gerechnet werden, keine Spur von religiöser Intoleranz vorhanden wäre. Die schönsten Früchte der höheren wissenschaftlichen Bildung sind eben religiöse und politische Toleranz, und es ist in offenbarem Widerspruche mit dem schönen Zwecke der deutschen Hochschulen, wenn in ihrer Einrichtung Grundsätze religiöser Intoleranz bestehen. Ich kann nicht unbemerkt lassen, daß die Statuten der Universitäten Berlin und Königsberg, so viel ich erfahren habe, die Bestimmung enthalten, daß kein Katholik Professor ordinarius werden kann. Diese Gelegenheit scheint mir geeignet, daß die hohe Versammlung im Namen des Landes den Wunsch ausspreche, daß solche Grundsätze der Intoleranz in den Statuten jener Universitäten aufgehoben würden. (Vielseitiger Bravoruf.)

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich erlaube mir, die so eben gemachte Bemerkung für jetzt nur dahin zu berichtigen, daß an der hiesigen Universität eine solche beschränkende Bestimmung hinsichtlich der Katholiken nicht stattfindet.

Abgeordn. Hansemann: Es würde sehr wünschenswerth sein, daß der Herr Regierungs-Kommissar die Gefälligkeit hätte, bei dieser Veranlassung zu sagen, auf welchen Universitäten nach statutarischen Rechten noch derartige Grundsätze, die doch sonst von dem Staate nicht adoptirt worden sind, gelten.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich werde sogleich, wenn ich mich im Allgemeinen über die vorliegende Frage aussprechen werde, auch auf die statutarischen Bestimmungen der einzelnen Universitäten kommen, ich wollte nur abwarten, ob vielleicht noch Einer oder der Andere aus der

Ansehung der **Verfassung**, der Personen, der mit ihnen verknüpften Stiftungen, des Vermögens und der Einkünfte zu einem Ganzen verbunden. Dieser Vereinigung entsprechen dann auch die folgenden statutarischen Bestimmungen, in welchen das paritätische Verhältniß, welches aus der Vereinigung einer evangelischen und einer katholischen Universität nothwendig hervorgehen mußte, näher festgestellt wird. Auch hier ist, dem paritätischen Charakter gemäß, ein evangelischer und ein katholischer Universitäts-Gottesdienst angeordnet worden, auch hier der eigentliche Lehrstuhl der Philosophie doppelt, mit einem katholischen und evangelischen Lehrer, besetzt, während es bei den übrigen Lehrstellen, mit Ausnahme der theologischen, auf die **Konfession** nicht ankommt. In den neuen Reglements der einzelnen Fakultäten der vereinigten Universität zu Breslau vom 13. September 1840 ist indessen, unzweifelhaft wegen des paritätischen Charakters der Universität, die Zulassung zur Privat-Doction in allen Fakultäten von dem christlichen Glaubens-Bekenntnisse abhängig gemacht worden; es dürfen auch, mit Ausnahme der medizinischen Fakultät, nur Christen promovirt werden. Das Statut der Universität zu Berlin, erfolgt unter dem 16. August 1809, enthält nichts, woraus auf das Erforderniß des christlichen Bekenntnisses für einzelne Docenten geschlossen werden könnte. Die Aufgabe der Universität wird dahin angegeben, die allgemeine und besondere wissenschaftliche Bildung gehörig vorbereiteter Jünglinge .... fortzusetzen und sie zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höheren Staats- und Kirchendienstes tüchtig zu machen. Nur aus der letzteren Bestimmung könnte man die Nothwendigkeit des christlichen Bekenntnisses ableiten, in der Annahme, daß Männer, die Andere für den Kirchendienst auch durch Förderung ihrer allgemeinen wissenschaftlichen Bildung vorbereiten sollen, auch selbst der christlichen Kirche angehören müssen. Nach den in den hier in Betracht kommenden Bestimmungen mitgetheilten Statuten ist bei den Universitäten Greifswalde, Königsberg, Halle, Bonn und Breslau die Ausübung des Lehramtes an ein bestimmtes christliches Bekenntniß geknüpft, und sind daher diese Universitäten durch die statutarischen Bestimmungen als solche bezeichnet, auf welchen Juden zu einem akademischen Lehramte nicht zugelassen werden können, so daß die Universität zu Berlin allein als eine solche übrig bleibt, an welcher die Juden nicht schon durch die Statuten der Universität ausgeschlossen sind.

Das ist es, was ich über die in Beziehung auf die Zulassung der Juden zu akademischen Lehrämtern an einzelnen Universitäten statutenmäßig eintretende Beschränkung mitzutheilen hatte. Ich will mich hier auf eine Begründung des Erfordernisses eines christlichen Prinzips in den höheren und höchsten Bildungsanstalten nicht einlassen, weil ich bei der Diskussion über den folgenden Abschnitt, wo dieses Moment weit schärfer hervortritt, Veranlassung haben werde, darüber mich auszusprechen. Die Nothwendigkeit einer weiteren Beschränkung der Zulässigkeit der Juden zu akademischen Lehrämtern könnte in den einzelnen Fakultäten gefunden werden. Ich darf über die theologischen Fakultäten wohl kein Wort verlieren, da es sich von selbst versteht, daß Juden bei diesen nicht zugelassen werden dürfen. Was die juristische Fakultät betrifft, so ist in den Motiven schon ausgeführt, daß man für diejenige Fakultät, deren Mitglieder die Staats-, Rechts- und Familien-Verhältnisse in ihrer Entstehung, in ihren Grundlagen vom Standpunkte des Rechtes aus darstellen und begründen, welche von demselben Standpunkte aus der Gesetzgebung im Staate die Hand bieten, ihre Beschlüsse durch den Anbau der Wissenschaft vorbereiten und auf dem Wege einer heilsamen weiteren Entwickelung leiten und unterstützen, die künftigen Diener des Staats für seine richtende und verwaltende Thätigkeit bilden sollen, daß man für diese Fakultät wegen des Zusammenhanges und Einflusses der Rechtswissenschaft mit den vorher angedeuteten Staats- und

Familien-Verhältnissen bei welchen christliche Lebens-Anschauung stets ein entscheidendes und niemals auszuschließendes Moment bleiben wird, nur Lehrer christlichen Bekenntnisses anstellen könne. Es ist ja auch gar nicht zu bestreiten, daß wenigstens die Anschauung, Sitten und die Familien-Verhältnisse von 16 Millionen Christen, die der Staat zu seinen Unterthanen zählt, im christlichen wie im germanischen Prinzipe wurzeln, und weil diese Lebens-Anschauung nicht verändert und getrübt werden soll, so ist hinreichender Grund vorhanden, eine solche Trübung derselben durch das Eintreten von Männern, die einer anderen religiösen und nationalen Anschauung folgen, hier entschieden fern zu halten. Das ist aber nicht der einzige Grund für die Ausschließung der Juden von der juristischen Fakultät. Die preußischen Universitäten oder die juristischen Fakultäten insbesondere lassen zur Habilitation bei denselben als Privat-Docent Niemand zu, der nicht auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege das Doktorat utriusque juris erworben hat. Dieses Doktorat utriusque juris schließt das civilrechtliche und kirchenrechtliche Doktorat in sich. Das kirchenrechtliche ist von jeher, und insbesondere führt auch die erste Stiftung der Universitäten auf diese Ansicht zurück, als eine kirchliche Würde angesehen worden. Es ist auch von da an bis jetzt das Doktorat utriusque juris als untheilbar betrachtet worden, und die inländischen Universitäten haben sich, so viel ich weiß, weder zu einer Theilung des Doktorats entschließen können, noch auch das Doktorat utriusque juris an den Juden ertheilt, welche sich dadurch zu Privat-Docenten in der juristischen Fakultät fähig machen wollten; ob es an solche ertheilt ist, die sich dadurch blos einen Titel erwerben wollten, vermag ich nicht zu sagen. In neuester Zeit, aber nicht früher, als die Frage von der Emancipation der Juden und ihrer Zulassung zu Staats- und akademischen Aemtern von allgemeinere Bedeutung geworden ist, sind einzelne, aber doch nur sehr wenige Ausnahmen von dem eben angeführten Brauche vorgekommen.

Es hat die Universität Heidelberg keinen Anstand genommen, ich weiß nicht, ob in einem oder in mehreren Fällen, auch Juden zu Dr. utriusque juris zu ernennen; andere Universitäten, welche das für bedenklich hielten, haben versucht, das bisher untrennbare Doktorat zu theilen und einen Juden zum Dr. jur. fähig zu machen, wie dies auf der Universität zu Rostock geschehen ist. Als die Universität Rostock über ihr Verfahren zu einer Erklärung aufgefordert wurde, hat die juristische Fakultät sich dahin erklärt, sie habe geglaubt, einen Juden nur zum Dr. juris civilis, aber nicht zum Dr. utrisque juris ernennen zu können. Da der Doktor des geistlichen Rechts als solcher zur wissenschaftlichen Vertretung und Aufrechthaltung der christlich-kirchlichen Rechtsverfassung verpflichtet sei, so könne der Israelit unmöglich einen Eid schwören, worin er sich feierlich verpflichte, Alles, was das Amt eines Doktors des geistlichen Rechts mit sich bringe, aufs gewissenhafteste zu erfüllen. Würde er auch vielleicht aus mangelnder Einsicht in die wahre Natur dieses Amtes einen solchen Doktor-Eid ableisten, so würde es ihm dennoch in der Folge nicht schwer werden, von jedem Rabbi dieses Eides entbunden zu werden, wogegen selbst die gewöhnlichen Solemnitäten des Juden-Eides keine Gewähr leisten würden, abgesehen von dem Widerspruche, durch Hülfe der Synagoge und ihrer Rabbiner größere Treue gegen die von ihnen angefeindete christliche Kirche erzwingen zu wollen. Darum habe sie jenen Juden nur zum Dr. jur. gemacht. Es wurde ein berühmter Rechtslehrer, der früher eine Zierde der Universität zu Göttingen war und später unserem Staate angehörte, aufgefordert, seine Meinung über das von der Fakultät befolgte Verfahren auszusprechen. Es war der berühmte Rechtslehrer Karl Friedrich Eichhorn, der sich mit der Ansicht der juristischen Fakultät zu Rostock nach dem von ihr genommenen Standpunkte einverstanden erklärte. Es werden also Juden auch aus dem Grunde von den Lehrämtern der juristischen Fakultät auszuschließen sein, weil

sie den zum Dociren erforderlichen akademischen Grad in seinem ganzen Umfange nicht erwerben können. Von der medizinischen Fakultät rede ich nicht, da der Gesetz-Entwurf in Beziehung auf dieselbe eine Beschränkung nicht eintreten läßt. Ich komme auf die philosophische Fakultät. Das Gouvernement hat sich bemüht, gerade bei der Zulassung der Juden zum Amt eines akademischen Lehrers in dieser Fakultät zu zeigen, daß es nicht mit allzu ängstlicher Engherzigkeit verfahre, vielmehr da die Juden eintreten lassen wolle, wo die Beziehung auf das christliche Prinzip wenigstens zurücktritt.

Ueber die hier zu ziehenden Gränzen zwischen den einzelnen Disziplinen, bei welchen ein mehr oder weniger tieferes Eingreifen des christlichen Prinzips stattfindet, darüber kann man allerdings verschiedener Meinung sein.

Es ist den Juden der Vortrag für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen eingeräumt worden, und da ich nicht voraussetze, daß diese Jemand in der Versammlung den Juden entziehen wolle, so sehe ich mich nicht veranlaßt, darüber mich weiter auszusprechen.

Die wichtigste hier in Betracht kommende Disziplin ist wohl die Philosophie. Ich will nicht untersuchen, ob die Philosophie ihre Forschungen voraussetzungslos beginnen müsse, ob sie die Grundlehren des Christenthums, als der höchsten Vernunft entstammend, als gegeben anzusehen habe; ich gebe zu, daß sie ihre Forschungen ohne alle Voraussetzung beginnen können. Wichtiger als der Anfangspunkt der Philosophie ist aber das Resultat, zu dem sie gelangt, welches vielleicht den Inhalt der christlichen Lehren nicht erreicht, ohne ihnen jedoch zu widersprechen, aber auch mit denselben in direkten Widerspruch treten kann, wobei das Urtheil dessen, welchem das Christenthum göttliche Offenbarung ist, nicht zweifelhaft sein kann. Der freien wissenschaftlichen Forschung soll eine Schranke nicht gesetzt werden; aber darum handelt es sich, ob demjenigen durch die Autorität des Staats das philosophische Lehramt übertragen werden soll, der nach seiner religiösen Anschauung dem Christenthume feindlich gegenübersteht, während demjenigen, der im Christenthum geboren und unter den Segnungen desselben aufgewachsen und seine Lebens-Anschauungen und Ansichten unter der Einwirkung christlicher Verhältnisse und Lehren gebildet hat, in dem Vertrauen, daß er dem Christenthum nicht feindlich entgegentreten werde, weil die wahre Philosophie ihm nicht widersprechen könne, daß der in ihm wohnende christliche Geist bei seinen Forschungen ein stiller, lautloser Führer und Warner sein werde, vertrauungsvoll ein philosophisches Lehramt übertragen werden kann.

Eine andere hierher gehörige Disziplin ist die Geschichte. Wenn in der Geschichte nicht blos einzelne Thatsachen erzählt, sondern auch nachgewiesen werden soll, wie Gott die Schicksale Einzelner und ganzer Völker ihrem Ziele entgegenführt, wie die Geschichte mit göttlicher Offenbarung beginnt, die Erscheinung des Christenthums vorbereitet und, nachdem dasselbe in die Welt gekommen, unter seinem Einflusse alle Verhältnisse des Lebens ihrer Umgestaltung und weiteren Entwickelung entgegengeführt worden, so würde es doch einem Juden wohl unmöglich werden, die Geschichte in diesem Sinne aufzufassen und zu behandeln. Wie soll ein Jude das Wesen des christlichen Geistes begreifen, das Streben der Völker in christlicher Staaten-Bildung, die Kämpfe des Staates und der Kirche richtig auffassen und würdigen können? Wie kann man einen Mann für die Lehrkanzel der Geschichte berufen, der vermöge seiner religiösen Ueberzeugung lehren könnte, daß ein falscher Prophet aufgestanden sei in der Person desjenigen, den das Christenthum göttlich verehrt, und durch dessen Lehre die künftigen Diener des Staats und der Kirche gebildet werden sollen? Es sind also auch hier Rücksichten gegen die christliche Kirche zu nehmen und Richtungen und Bestrebungen, welche dem Christenthume direkt entgegentreten, fern zu halten. Es sind in dem Gutachten der Abtheilung auch die linguistischen Disziplinen berührt, von denen die

Juden ausgeschlossen seien. Ich würde kein Wort darüber verlieren, ob den Juden auch diese Disziplinen zu überlassen seien, wenn man blos die grammatische Kenntniß der Sprachen darunter begreift. Sollte aber unter den linguistischen Disziplinen auch das ganze philosophische Gebiet, insbesondere die Kenntniß des klassischen Alterthums der Griechen und Römer, begriffen sein, so berührt diese Disziplin die ganze geistige Bildung des Menschen. Es kommt hierbei nicht blos auf Kenntniß der alten Sprachen, sondern ganz besonders auf die Einführung in den ganzen Geist des klassischen Alterthums an, der die herrlichsten Blüthen der Humanität hervorgebracht hat, der nicht blos richtig und tief, sondern mit dem höchsten Maßstabe, den ewigen Wahrheiten des Christenthums, als den höchsten Prinzipien, aufgefaßt und beurtheilt werden muß.

Da gerade diejenigen Studirenden in den Geist des klassischen Alterthums eingeführt werden sollen, welchen künftig die Bildung der christlichen Jugend in den Gymnasien und anderen Unterrichts-Anstalten anvertraut werden soll, die an der Betrachtung der Werke der Alten ihren eigenen Geist stärken und bilden, aber auch vergleichend die Wohlthaten und die Segnungen des Christenthums schätzen lernen sollen, deshalb glaubte man auch die hierher gehörenden Disziplinen den Juden vorenthalten zu müssen. Was die weitere Beschränkung betrifft, so hängt diese mit dem allgemein angenommenen Grundsatze zusammen, daß obrigkeitliche Aemter Juden nicht anvertraut werden sollen. Da aber ohne Beschränkung der Juden auf die Stellung des Privat-Docenten und die außerordentliche Professur denselben auch das Amt des Rektors, des Dekans, so wie die Theilnahme an den Senatsrechten, mithin an der Ausübung der Sittenpolizei und Jurisdiction zustehen würde, so schien jene Beschränkung nothwendig. Auch andere Gründe haben dabei noch obgewaltet, weshalb ich mich auf die Denkschrift beziehe. Wenn man aber darin eine Zurücksetzung der Juden findet, daß dieselben auf das Gehalt der außerordentlichen Professoren beschränkt bleiben sollen, so glaube ich in Aussicht stellen zu können, daß diese Zurücksetzung nicht stattfinden, vielmehr der Genuß des Gehalts auch bei den jüdischen Docenten über jene Gränze hinausgehen werde. Das sind die Motive des Gesetz-Entwurfs, wobei ich vorläufig stehen bleiben will. (Bravo!)

Abgeordn. von Thadden: Meine Herren! Ich gehöre zu derjenigen Faction der hohen Versammlung, die gestern — verzeihen sie mir dies Gleichniß — in dem parlamentarischen Rennen um fünf Längen geschlagen worden ist. Seit gestern ist mein Feldgeschrei: Emanzipirung der Christen von den Juden — Emanzipirung vom Judenthum! Ich will versuchen, das Prinzip ins Auge zu fassen, ob jüdische Lehrer fähig sind, an höheren Bildungs-Anstalten Unterricht zu ertheilen. Der Königliche Herr Regierungs-Kommissar hat vorzugsweise die Universitäten durchgenommen und ihr Verhältniß erläutert. Ich bitte um die Erlaubniß, die Gymnasien näher ins Auge fassen zu dürfen. Denn was die Universitäten betrifft, so wird es den Studenten nicht an Gelegenheit fehlen — da, Gott Lob, noch vollständige Hör-Freiheit stattfindet — sich zu emanzipiren und durch die Beredtsamkeit ihrer Füße dem jüdischen Lehrer entgegenzutreten, wenn er es in seinen Vorlesungen wagen sollte, das Christenthum zu verlästern. Der Königliche Herr Regierungs-Kommissar hat die einzelnen Fächer durchgenommen. Er hat darauf hingewiesen, was gelehrt werden soll; ich will versuchen, zu zeigen, wie gelehrt werden muß. Ich will zunächst mit der Mathematik anfangen, also mit demjenigen Theil der Disziplin, der sich am weitesten von ira[illegible] einer religiösen Doktrin entfernt. Man sagt, es sei ein Unsinn, beha[illegible] zu wollen, daß die Mathematik eine christliche, eine jüdische oder eine h[illegible] sche sei. Ich will ein Beispiel anführen. Denn es ist hier früher [illegible] worden, daß das Einmaleins doch nicht christlich oder jüdisch sein könne [illegible] glaube, ich würde in das Irrenhaus gehören, wenn ich [illegible]

es können zum Einmaleins Amendements gestellt werden. Ein solches Amendement findet sich in der Hexenscene des „Faust". Erlauben Sie mir, daß ich es Ihnen vortragen darf.

„Du mußt verstehn!
Aus Eins mach' Zehn!
Und Zwei laß geh'n,
Und Drei mach' gleich,
So bist Du reich.
Verlier die Vier,
Aus Fünf und Sechs,
So sagt die Hex',
Mach' Sieben und Acht,
So ist's vollbracht.
Und Neun ist Eins
Und Zehn ist keins.
Das ist das Hexen-Einmaleins."

Ein geehrter Redner der vereinigten Hexen-Gesellschaft — es ist der Kater — liefert aber schon vorher hierzu den Kommentar, wenn er sagt:

„Und laß mich gewinnen,
Denn wär' ich bei Geld,
So wär' ich bei Sinnen."

Ja, in den Amendements, da steckt es, da läßt sich so viel hineinlegen. Fern sei es, eine Lästerung gegen unsere jüdischen Brüder auszusprechen. So wollte ich es nur durch ein Beispiel zeigen, daß es hier mehr auf das Wie, als auf das Was ankommen kann. Ich könnte noch ein Beispiel aus der Linguistik anführen. (In der Versammlung entsteht Lärmen.) Mißfalle ich Ihnen, meine Herren? Ich nehme das Mißfallen gern hin.

Ich lasse es mir gefallen, daß Sie mir Ihr Mißfallen zu erkennen geben; ich mache es eben so, ich gebe auch Zeichen des Mißfallens, wenn einer meiner Gegner auf der Tribüne steht. Jetzt erlauben Sie mir aber, auszureden. (Heiterkeit.) — Also nur ein Beispiel aus der Linguistik. Meine Herren! Man könnte auch sagen, die Sprache könne weder jüdisch noch christlich sein; aber es kömmt auf den Accent, auf die Uebersetzung, auf die Auslegung an! Das Wort „Arroganz" z. B. ist gewiß sehr verständlich, aber man hat sich doch einmal veranlaßt gefunden, es in „Aron Ganz" zu übersetzen. Ich lese auf vielen Gesichtern der hohen Versammlung, daß ich diese wortspielende Auslegung — obschon von dem verstorbenen Professor Ganz selbst anerkannt — mißverständlich und übel gewählt habe. Meine Herren! Obschon es eine Anspielung auf den Professor Ganz sein soll, so fällt mir nicht ein, diesen Verstorbenen zu beleidigen, und wenn er noch in dem letzten Augenblicke die Geistes- und Feuertaufe von oben bekommen hat, so kann er ein viel besserer Christ gewesen sein, als ich und wir Alle. Ich will also insofern das Mißfallen der hohen Versammlung rektifiziren.

Es ist auch von der Geschichte die Rede! Lassen Sie mich auch hier nur ein einziges Beispiel anführen. Denken sie sich einen Juden, der die Geschichte der Kreuzzüge vorträgt, denken sie sich einen Juden, der den großen Gottfried von Bouillon beschreibt, den ersten christlichen König von Jerusalem, der nach der Eroberung von Jerusalem die Worte sprach: „Er könne da nicht die Königs-Krone tragen, wo unser Herr Christus einst die Dornenkrone getragen hat." Ich sage, wenn der Jude nicht entweder ein Heuchler oder gräßlicher Spötter ist, so muß ihm das Wort auf der Lippe erstarren! Meine Herren! Um mich deutlicher zu machen, will ich einmal kurz meinen Glauben bekennen. Ein geehrtes Mitglied der Provinz Preußen, ein braver Mann — ein alter Soldat, und, wenn er zu Felde zieht mit seiner Schwadron, werde ich gern seiner Standarte folgen, aber in dem, was er

von seiner Theologie vorgetragen hat, bitte ich um die Erlaubniß, mich emanzipiren zu dürfen. Dieses Mitglied hat gesagt, — wenn ich mich recht erinnere, — es wäre Thorheit, die Seligkeit eines Menschen von dem Bekenntniß seines Glaubens abhängig zu machen. Ich muß gestehen, ich bekenne mich auf das entschiedenste zu dieser verachteten Partei, denn es ist keine andere, als diejenige, welche von der neuesten Zeit, das ganze Mittelalter hindurch, seine geistige Ahnenlinie zu dem Jünger hinaufführt, der seinen Glauben rund und offen bekannte: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes," und dem darauf unser Herr und Heiland, ich sage unser Herr und Heiland — denn noch haben wir keinen Juden in unserer Versammlung — dem er sagte: Auf diesen Felsen will ich bauen meine Gemeinde." Das also, meine Herren, ist auch mein Glaube, von dem es schon in dem ersten Jahrhundert heißt, daß ihm aller Orten widersprochen wurde.

Nun noch ein Wort von der Emanzipirung: Schließlich stimme ich für völlige Emanzipirung der Juden, — die aber allein darin bestehen kann, daß sie sich von Grund der Seele zu demjenigen bekennen, der da gesagt hat: „Siehe, ich mache Alles neu!" — Es ist, wenn ich mich recht erinnere, von einigen geehrten Rednern auch von Proselytenmacherei die Rede gewesen. Ich weiß nicht, ob das vielleicht ein Hieb auf das Missionswesen sein sollte. Ich gestehe gern, daß unsere armen Missions-Anstalten und Vereine, deren Mitglied auch ich bin, manchem Tadel unterliegen, und daß die armen Missionaire in ihrem sehr schweren, wichtigen Amte manchen Fehler, vielleicht Thorheit begehen. Aber verachten wollen wir sie darum nicht; denn sie haben doch Früchte, — große Früchte aufzuweisen, unter Anderem einen der größten Theologen Preußens und Deutschlands, ja, ich sage Europa's, von dem ich glaube, daß ihn auch die große Mehrheit der Versammlung dafür erkennen wird. Ich will nicht sagen, unbedingt, denn mir z. B. ist er nicht scharf genug; ich meine den hochverehrten Professor Neander. Außerdem haben wir mehrere ausgezeichnete Theologen, welche aus diesen Anstalten hervorgegangen sind. Sie stehen auf christlichen Kanzeln und können Jedem getrost zurufen: Zeige mir deinen Glauben mit deinen Werken, so zeige ich dir auch meinen Glauben mit meinen Werken! — Ist Ihnen aber dies, meine Herren, zu gering? Nun wohlan, so fordere ich Sie auf, daß wir Alle Missionare werden, daß wir unsere trauernden jüdischen Brüder, die noch jetzt an den Wasserflüssen Babylons sitzen „und weinen, wenn sie an Zion gedenken" — daß wir sie mit Adlersfittigen hintragen zu denjenigen Schätzen, die wir selbst als die höchsten und heiligsten erkennen! Aber, — aber! Mit einem wehmüthigen Aber verlasse ich die Tribüne. (Unruhe und Heiterkeit.)

Abgeordn. von Vincke: Ich will nicht eine Bemerkung des verehrten Mitgliedes für die Niederlausitz auf den eben gehörten Vortrag anwenden und ihn heiter nennen, ich überlasse Jedem, davon zu halten, was er will; ich kann aber dem verehrten Mitgliede nicht in die Zeit der Hexen und Hexen-Prozesse folgen, obgleich der vorgelegte Gesetz-Entwurf allerdings manche mittelalterliche Tendenzen an sich tragen mag. Was die Zulassung der Juden zu akademischen Staatsämtern betrifft, so kann ich allerdings, wenn ich das Edikt vom Jahre 1812 unbefangen erwäge, in dem neuen Gesetz-Entwurf nur einen Rückschritt gegen die Bestimmungen der früheren Gesetzgebung finden; denn es ist ausdrücklich in dem Edikt enthalten, daß die Juden zu allen akademischen Aemtern zugelassen sein sollen, zu denen sie sich geschickt gemacht haben. Es kann also nach meiner Ansicht nur darauf ankommen, daß sie ihre Qualification dazu nachweisen. Wenn der Herr Regierungs-Kommissar gesagt hat, daß bestimmte Klauseln in der Fassung des Edikts enthalten seien, so stimme ich dem zwar bei, denn es kann ein Jude sich allerdings nicht qualifizirt machen zur Bekleidung einer Professur der Theologie, also findet insofern eine Klausel

des Edikts auf ihn Anwendung, während er sich zu allen anderen Disziplinen, welche nicht das christliche Bekenntniß voraussetzen, unbedingt geschickt machen kann. Er kann die gesetzliche Prüfung bestehen und wird dann im Sinne des Gesetzes qualifizirt sein. Insofern die Kabinets-Ordre von 1822 jene Bestimmung aufgehoben hat, so war dies allerdings damals schon ein Rückschritt und derselbe mit der Bestimmung der Bundes-Akte, die den Juden alle Rechte lassen wollte, welche sie damals besaßen, nach meiner Ueberzeugung nicht vereinbar. Ich glaube aber, daß hier auf diese Kabinets-Ordre um so weniger hingewiesen werden darf, als nach der Ministerial-Denkschrift diese Bestimmung nicht auf gesetzlichem Wege publizirt worden ist, sondern blos eine Bekanntmachung des Staats-Ministeriums in der Gesetz-Sammlung darauf Bezug genommen hat, und sowohl nach der heute zu Recht bestehenden Gesetzgebung, als nach der früheren eine Bekanntmachung des Staats-Ministeriums die Kraft eines Gesetzes nicht besitzen kann.

Einen noch größeren Rückschritt finde ich allerdings in der jetzigen Bestimmung, worin ausdrücklich gesagt ist, daß sie nur zu bestimmten Aemtern zugelassen sein sollen, wodurch ihnen also die akademischen Aemter, die ihnen das Edikt von 1812 einräumt, wieder entzogen worden sind. Es ist das in vielen speziellen Beziehungen von dem Herrn Regierungs-Kommissar zu rechtfertigen versucht worden. Wenn es nun auch nicht möglich ist, einem so vollständig ausgearbeiteten Vortrage in allen einzelnen Worten und Buchstaben zu folgen, so will ich doch versuchen, vom allgemeinen Standpunkte einige dieser Behauptungen zu beleuchten. Ueber die Theologie habe ich mich eben geäußert. Ich glaube, daß es sich von selbst versteht, daß die Juden zu christlich-theologischen Lehrämtern nicht zugelassen werden können, wie zu einer Professur der jüdischen Theologie, umgekehrt auch kein Christ zugelassen wird. Was die Jurisprudenz betrifft, so muß ich bekennen, daß ich nach meiner Kenntniß der Rechtswissenschaft nicht einsehe, wie auf der christlichen Lebensanschauung die Jurisprudenz beruhen kann, namentlich wie die christliche Lebensanschauung dem Pandektenrecht zu Grunde liegen soll, welches noch heute die wichtigste Grundlage unserer Jurisprudenz bildet. Wenn gesagt wird, daß der Jude nicht Doctor juris werden könne, weil er nicht den vorgeschriebenen Eid leisten und die darin enthaltene Verpflichtung erfüllen kann, welche die Vertheidigung der christlichen Religion von ihm fordert, so finde ich in diesem ganzen Doktor-Eide auch nur ein Ueberbleibsel mittelalterlicher Formen, was ich jetzt für durchaus überflüssig halte. Ich sehe nicht ein, warum Jemand nicht ganz einfach ein Examen bestehen kann, worin er seine Befähigung zur Professur nachweist, warum es nöthig ist, ihn in die Formen einer Doktor-Promotion zu bannen. Das ist eine leere Spielerei mit Formen, auf die auch, so viel ich weiß, nicht mehr auf allen Universitäten Werth gelegt wird, und ich halte daher um so weniger dafür, daß man von dem Erfüllen einer solchen, im Laufe der Jahrhunderte ganz leer gewordenen Form die Erlangung der Professur abhängig machen soll. Will man dennoch die Spielerei beibehalten, so steht ja nichts entgegen, den Eid in der Synagoge abzunehmen und die Fassung zu modifiziren.

Das mag, meiner Ansicht nach, für die Jurisprudenz genügen, denn wenn von der Professur des Kirchenrechts gesprochen worden ist, so steht nichts entgegen, obgleich auch das Kirchenrecht nicht wesentlich mit dem christlichen Glaubensbekenntniß zusammenhängt, von dieser speziellen Professur die Juden auszuschließen, und ihnen alle anderen juristischen Professuren zugänglich zu machen.

Es ist ferner davon die Rede gewesen, daß sie nicht Professoren der eigentlich philosophischen Doktrinen werden könnten. Der Herr Regierungs-Kommissar hat aber selbst gesagt, wenn ich seinen Worten richtig

gefolgt bin, daß nicht nothwendig sei, daß die Philosophie von einer bestimmten Voraussetzung oder von einer konfessionellen Grundlage ausgehe, und wenn ich das Wesen der Philosophie recht auffasse, so glaube ich auch, daß die konfessionelle Grundlage eine durchaus unrichtige Basis für die Philosophie sei. Die Philosophie hat ihre Grundsätze aus der Betrachtung des Absoluten, aus den allgemeinen Gesetzen des Denkens abzuleiten und sich nicht an eine bestimmte Offenbarung anzuschließen. Sie kann recht wohl durch die Folgerungen, die sie aus den allgemeinen Gesetzen des Denkens ableitet, zu denselben Resultaten, wie die positive Offenbarung, gelangen, obgleich sie davon nicht auszugehen hat, ja, es widerspricht den Forderungen der Philosophie, von positiven Sätzen auszugehen, vielmehr soll sie aus den allgemeinen Grundsätzen des Seins und Denkens ihre Theorieen entwickeln. Es ist von dem Herrn Regierungs-Commissar zugegeben worden, daß die Philosophie christliche Grundsätze nicht vorauszusetzen brauche, und ich glaube also, daß die Sätze, die ich so eben entwickelt habe, nicht unrichtig sind, zumal wenn wir uns auch — ich darf wohl den Ausdruck gebrauchen — an historische Personen erinnern. Ich erlaube mir daran zu erinnern, daß zwei hochbedeutende Männer der Philosophie, Spinoza und Mendelssohn, Juden waren, und ich habe nicht geglaubt, daß man sie deshalb als Philosophen geringer angeschlagen hätte. Ich glaube, wenn Spinoza und Mendelssohn heute an der berliner Universität sich habilitiren wollten, sie alle Ursache hätte, sich dazu zu gratuliren. (Vielfaches Bravo.) Was die Auffassung der Geschichte betrifft, so kommt es bei ihr darauf an, die Thatsachen richtig darzustellen, aber bestimmte praktische Anwendungen für Glaubens-Ansichten daraus herzuleiten, muß Jedem überlassen bleiben. Die Geschichte ist nur rein objektiv aufzufassen und darzustellen, und der Lehrer der Geschichte hat sich nur mit der objektiven Auffassung derselben zu befassen. Und wenn ein Jude die Aeußerung von Gottfried von Bouillon zu referiren hätte, so wird er sie doch wohl nicht anderes referiren, als sie gethan worden. Ich will ihm überlassen, was er daraus folgert; für mich genügt es, wenn er die Thatsache richtig mittheilt, mag er die Krone nur als Krone ansehen, oder sie mit der Dornenkrone verbinden, wie das verehrte Mitglied der pommerschen Ritterschaft gethan hat .... (Große Heiterkeit.) Ich glaube, daß jeder Christ, der einer solchen Vorlesung eines Juden folgt, so viel Festigkeit der Religions-Ansichten auf die Universität mitbringt, daß er nicht bei einer objektiv richtigen Darstellung, an die der Docent eine falsche, eine unrichtige Folgerung anknüpft, zu den falschen Propheten hinübergeführt wird. Wenn gesagt wird, die Rücksicht auf die Kirche fordere, daß man keine Juden als Professoren anstelle, so muß ich dem widerstreiten. Ich bin der Ansicht, daß der Staat der Kirche keine Rücksichten zu gewähren habe; es haben beide ihre Sphäre für sich, und es steht die Kirche viel zu hoch, als daß sie sich vom Staate Dienste leisten zu lassen hätte. Das Reich der Kirche ist wesentlich ein inneres, auf die innere Ueberzeugung gegründet, und jede innere Ueberzeugung eines Menschen thut mir leid, wenn sie erst durch den Staat gewährleistet werden soll. (Stürmisches Bravo.) Sie muß in ihm vorwalten, und wenn sie nicht in ihm vorwaltet, so weiß ich nicht, durch welche innere Zwangsmittel des Staates die innere Ueberzeugung produzirt werden soll. (Eben so starkes Bravo.)

Die geographischen Disziplinen sind den Juden nachgelassen worden, in den linguistischen aber ist wieder ein Unterschied gemacht, und zwar der zwischen Vorlesungen über Grammatikalisches und zwischen den über den Geist des Alterthums. Der Herr Regierungs-Kommissar hat den Geist des klassischen Alterthums als einen solchen bezeichnet, welcher von der Humanität ohne christliche Erleuchtung belebt sei, und eben, weil das klassische Alterthum nicht von dem Christenthum erleuchtet worden ist, finde

ich gerade den Juden besonders geeignet, den Geist des klassischen Alterthums unbefangen darzustellen, weil er diesen Geist objektiv auffaßt, ohne von einem vorgefaßten christlichen Urtheile sich leiten zu lassen. Ich will den Geist des klassischen Alterthums nicht im christlich-theologischen Geiste dargestellt haben, sondern so, wie die Alten selbst ihre Zeit betrachtet haben. Wer das Alterthum benutzen will, um kirchliche Theorieen daraus zu entwickeln, der wird bei dem Ziele vorbeischießen und den Geist nicht treffen, den der Herr Regierungs-Kommissar als den Geist des klassischen Alterthums bezeichnet hat. (Abermals donnerndes Bravo!) Wenn ich glaube, ausgeführt zu haben, daß Juden zu allen akademischen Lehrämtern fähig seien, so sehe ich nicht ein, warum man sie nicht des Vorzugs theilhaftig machen will, eine ordentliche Professur zu bekleiden. Wenn gesagt worden ist, daß die Dekane eine gewisse obrigkeitliche Function ausübten, so muß ich gestehen, daß ich nicht weiß, welche es sein soll. Wenn von dem Universitäts-Richter die Rede wäre, so wollte ich es mir gefallen lassen, aber aus meiner akademischen Erinnerung weiß ich nicht, daß der Dekan oder Rektor obrigkeitliche Gewalt ausübt, den einzigen Fall ausgenommen, daß man ihm den Handschlag giebt auf Befolgung der akademischen Gesetze. Wenn es aber zu Contraventionen kommt, so tritt der Universitäts-Richter ein. Das ist die einzige Obrigkeit, welche dem Studenten entgegentritt, wenn sie ihm auch sehr unangenehm ist. (Gelächter.) Im Uebrigen würde nichts entgegenstehen, wenn man auch beschlösse, hier eine Ausnahme eintreten zu lassen, wie wir ja ähnliche Ausnahmen durch die frühere Abstimmung sanctionirt haben. Jedenfalls ist die obrigkeitliche Function der Dekane sehr unbedeutend. Wollte man aber auch hier den angenommenen Grundsatz verlassen, so würde es doch eine unrichtige Folgerung sein, wenn man die Juden deshalb von der ordentlichen Professur ausschlösse. Man kann ja sagen, sie sollen ordentliche Professoren werden, nur nicht in den Senat gewählt werden und nicht Dekane und Rektoren sein können. Warum man aber ihnen deshalb, weil sie nicht Dekane und Rektoren werden sollen, auch die Möglichkeit entziehen will, ordentliche Professoren zu werden, diese Schlußfolgerung hat mir nicht einleuchten wollen. (Bravo!) Ich will zum Schlusse die verehrte Versammlung nur an den Grundsatz erinnern, zu dem sie sich bei mehreren Gelegenheiten in überwiegender Mehrheit bekannt hat, an den Grundsatz, nicht konfessionelle Unterschiede dahin zu bringen, wo sie nicht hingehören, und nicht da, wo es sich nicht um Religion handelt, sondern nur um wissenschaftliche Tendenzen, den konfessionellen Standpunkt festzuhalten. Wenn man das bei den Elementar-Schulen festgestellt hat, wo der jugendliche Geist noch empfänglich für alle Eindrücke ist, warum wollen wir jenen Grundsatz nicht für die höheren Bildungsschulen anerkennen, wo Jeder, der sie betritt, schon der wissenschaftlichen und religiösen Vorbereitung sich zu erfreuen gehabt hat, in den Schoß der Kirche als erwachsener Mensch aufgenommen worden und vor allen Einwirkungen gesichert ist, selbst wenn diese solche sein könnten, wie der Herr Regierungs-Kommissar sie bezeichnet hat. Darum halten wir konsequent an dem Grundsatz fest, wenn wir von den höheren Bildungs-Anstalten, die sich als Sitz der Humanität in Preußen stets ausgezeichnet haben, die engen konfessionellen Rücksichten ausschließen, auch wenn die Statuten einer Universität mit diesem Grundsatze nicht in Einklang stehen sollten. Es ist uns aber in dankbarer Erinnerung, daß man schon im Jahre 1809 nicht einen so engen Standpunkt einnahm, und die Statuten der berliner Universität weisen keinen so engen Standpunkt auf .... (Donnerndes Bravo!) Somit haben wir Grund genug, die anderen Statuten, die dem sechzehnten Jahrhundert angehören, aus dem Standpunkte des neunzehnten Jahrhunderts zu beleuchten und darauf anzutragen, daß sie in dem Geiste des neunzehnten Jahrhunderts modifizirt

werden. Von einer Kränkung von Privatrechten kann dabei wohl nicht die Rede sein; denn die Stifter unserer Universitäten sind die Landesherren selbst gewesen. Sie haben sie zum allgemeinen Besten des ganzen Landes gestiftet, gestiftet als Pflanzschulen für die Aufklärung und Humanität, und sie sind daher auch wohl befugt, ihre Privilegien im Sinne des neunzehnten Jahrhunderts zu modifiziren. (Ungemein großer Beifallsruf und lang anhaltendes Bravo!)

Abgeordn. von Massow: Meine Herren! Der Vortrag des geehrten Herrn Ministerial-Kommissarius hat auf mich gerade den entgegengesetzten Eindruck gemacht, wie auf den geehrten Redner, der zuletzt gesprochen hat. Er hat in mir nur die Ueberzeugung bestärkt, daß der Geist des Christenthums die Wissenschaft überall durchwehen müsse. Ich hatte mir vorgenommen, hierüber einige Worte zu sagen, ich schweige aber nach dem, was von dem Herrn Ministerial-Kommissar so vortrefflich gesagt worden ist. Ich würde ganz auf das Wort verzichtet haben, wenn nicht vorher ein Antrag gestellt worden wäre, der, wie mir scheint, nicht zur Sache gehört, nämlich der, daß das Statut der Universität zu Königsberg, wonach Katholiken nicht akademische Lehrer sein dürfen, geändert werden möge. Ich sollte meinen, daß dieser Antrag bei Berathung einer Verordnung, welche die Juden betrifft, nicht als Amendement eingereicht werden könne, sondern als eine Spezial-Petition zu betrachten sei, gegen welche ich sonst gar nichts einzuwenden hätte, die aber nicht mehr eingebracht werden darf, weil der Termin für Einbringung von Petitionen verflossen ist.

Abgeordn. Mevissen: Meine Herren! ich glaube, daß es dem verehrten ritterschaftlichen Abgeordneten von Westfalen vollkommen gelungen ist, vor Ihnen darzuthun, daß die Rechte, welche den Juden bereits durch das Gesetz von 1812 in Bezug auf akademische Lehrämter gewährt worden sind, heute nicht in beschränktem Sinne interpretirt werden dürfen, daß diese Rechte in ihrem vollen Umfange aufrecht erhalten werden müssen. Wenn diesem Edikte ältere statutarische Bestimmungen einzelner Universitäten aus dem 16ten Jahrhundert entgegenstehen, so glaube ich, daß jene Bestimmungen im Laufe der Zeit wesentliche Modificationen erlitten haben, daß sie noch in neuerer Zeit gerade durch jenes Edikt von 1812 modifizirt worden sind, und daß sie heute nicht mehr gelten. Es wird aber wesentlich darauf ankommen, außer dem rechtlichen Standpunkte, der für den Juden aus dem Edikt von 1812 hervorgeht, noch auf den Standpunkt aufmerksam zu machen, den die Ausführung des Königlichen Kommissars, der freien Wissenschaft gegenüber, einnimmt. Wenn derselbe darzuthun versucht hat, daß zu den akademischen Lehrämtern vorzugsweise ein wesentlich christlicher Geist nothwendig sei, so kommt es vor allen Dingen darauf an, zu untersuchen, worin der christliche Geist besteht, und wie er jedem Einzelnen anschaulich und sichtbar gemacht werden kann. Um ihn zu begreifen, muß vor Allem das mystische Dunkel, worin er eingehüllt ist, zerstreut werden. Meine Herren, wenn wir einige Jahrhunderte in die Geschichte zurückgehen und uns über das Wesen des christlichen Geistes Klarheit zu verschaffen suchen, so finden wir, daß die Auffassung dieses Geistes am Schlusse des vierzehnten Jahrhunderts eine andere war, als am Schlusse des funfzehnten Jahrhunderts, am Schlusse des 15ten Jahrhunderts eine andere, als am Schlusse des 16ten Jahrhunderts. Aus dem Munde des Herrn Regierungs-Kommissars haben wir gehört, daß eines der Statute, welche er anführte, das Statut der Universität zu Greifswalde vom Jahre 1462 datire, insofern die Notiz, welche ich mir gemacht habe, richtig ist.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Vom Jahre 1549.

Abgeordn. Mevissen: So ist meine Notiz falsch. Ich glaubte gehört zu haben, daß es vom Jahre 1462 sei. Ist es von 1549, so stößt

das allerdings die Folgerung um, die ich darauf zu gründen gedacht hatte. Ich wollte nämlich darauf aufmerksam machen, daß vor der Reformation nur eine Auffassung des christlichen Geistes für die ganze christliche Welt — die katholische — bestand. Die Reformation zersprengte die Einheit und begründete eine neue, eine andere Auffassung; es wäre aber durchaus irrig, ganz der Geschichte widersprechend, wenn man annehmen wollte, daß der Katholizismus diese neue Auffassung des christlichen Geistes sofort als eine wahre angenommen hätte. Im Gegentheil, der Katholizismus behauptete Jahrhunderte hindurch, daß jene Auffassung des Protestantismus keine christliche sei, und erst nach langen blutigen Kriegen gelangten wir im westfälischen Frieden zu dem Waffenstillstande, welcher die protestantische Auffassung des christlichen Geistes als eine im staatlichen Leben mit der katholischen gleich berechtigte, als eine christliche anerkannte. Heute befinden wir uns in derselben Lage, wie zur Zeit der Reformation. Es gehen abermals reformirende Bewegungen auf dem Gebiete der christlichen Kirche vor; abermals sind Tausende aus den im westfälischen Frieden anerkannten Kirchen ausgetreten, und es fragt sich, woher wollen wir das Urtheil nehmen, ob die Ausgetretenen auf dem Boden des Christenthums stehen oder nicht? Wer soll darüber entscheiden? Es wird ihnen erinnerlich sein, daß der Herr Kultus-Minister meinte, eine der drei anerkannten Konfessionen müßte darüber entscheiden, ob die Ausgetretenen noch auf dem christlichen Boden ständen, ob sie vom christlichen Geiste noch durchdrungen wären.

Meine Herren! So wenig der Katholizismus geneigt war, bei dem Beginn der Reformation diese als eine christliche anzuerkennen, eben so wenig werden heute die vom Staate anerkannten Konfessionen geneigt sein, den wahren christlichen Geist, das Wesen dieses Geistes in den neu sich bildenden Konfessionen anzuerkennen. Es liegt in dem Wesen jeder Religion, daß sie einzig und allein die Wahrheit zu besitzen glaubt; sie muß daran festhalten, sie darf von diesem Glauben nicht lassen, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will. Die religiöse Wahrheit kann für den Gläubigen nur eine sein. Für zwei verschiedene Auffassungen dieser Wahrheit hat der Geist keinen Raum. Darum haben wir gesehen, daß in Deutschland zu der Zeit, als die christliche Religion sich in mehrere Konfessionen trennte, als aus der einen katholischen Kirche mehrere christliche Kirchen wurden, daß zu der Zeit, sage ich, ein anderes, ein drittes erstand, das Bewußtsein, das auch in verschiedenen konfessionellen Formen derselbe unendliche und ewige Geist geglaubt werden könne; die freie Wissenschaft, die sich unter und neben die kirchlichen Konfessionen frei und selbstständig hinstellte. Die beiden christlichen Konfessionen enthielten und enthalten noch heute unversöhnliche Gegensätze, beide behaupteten und behaupten, im ausschließlichen Besitze der Wahrheit zu sein; die deutsche freie Wissenschaft übernahm die Vermittlung zwischen diesen feindlichen Konfessionen, sie übernahm die Begründung einer wahren und aufrichtigen Toleranz, sie übernahm es, die verlorene Einheit und Freiheit, die von dem konfessionellen Standpunkte aus nicht zu begreifen, nicht herzustellen war, der Nation wiederzuerobern; sie übernahm es, das wahre Wesen aller Religionen zu begreifen und dem Volksbewußtsein zu vermitteln. Wir sehen seit den drei Jahrhunderten, die seit der Reformation hingegangen sind, die deutsche Wissenschaft sich freier und freier entwickeln, wir sehen sie mehr und mehr die Freiheit des Geistes neben die konfessionellen Unterschiede der Kirche selbstständig hinstellen, wir sehen endlich die gänzliche Lossagung der Wissenschaft von bestimmten Religionsformen vor sich gehen. Ich glaube, meine Herren, daß es einer der größten Akte der neueren Weltgeschichte gewesen ist, als in Deutschland zuerst die Richtung und Trennung der Begriffe von Religion und Religionsformen von Kirche und Wissenschaft stattge-

funden, als sich die deutsche Wissenschaft selbst und aus eigenem Rechte für absolut frei erklärt hat. Diese Freiheitserklärung war die That der größten, der edelsten Geister unseres Volkes. Meines Wissens ist die Zeit in unserem Vaterlande noch nicht lange her, wo das Ministerium des geistlichen Unterrichts diese Freiheit der deutschen Wissenschaft anerkannte, wo es gerade in der Anerkennung dieser Freiheit seinen Ruhm und seine Ehre suchte. Leider ist man in den letzten Jahren von jener Auffassung zurückgegangen, man ist heute sogar im Begriff, wieder zu dem in blutigen Schlachten überwundenen konfessionellen Standpunkte vergangener Jahrhunderte überzugehen. Es zeigen sich auch sofort Bewegungen und Spaltungen in allen Religionen auf dem konfessionellen Gebiete. Diese Spaltungen sind nur die nothwendigen Früchte des Geistes, der neuerdings in die höheren Regionen unseres Staatslebens zur Herrschaft gelangt ist. Ich glaube nicht, daß wir es, nachdem wir das konfessionelle Element überwunden hatten, es als einen Fortschritt bezeichnen dürfen, wenn dieses Element in der Schärfe, in der Starrheit wiederkehrt, wie es jetzt geschieht, ich glaube vielmehr, daß diese Erscheinung die unerfreulichste und beklagenswertheste, die der nationalen Entwickelung feindlichste ist. Es ist vorher von dem Kommissar der Regierung entwickelt worden, daß sich mehrere akademische Disziplinen, namentlich die Lehre von dem Rechte, die Lehre der Philosophie und die Lehre der Geschichte, nicht vereinigen lassen mit unchristlichem Geiste, daß es wesentlich sei, daß der christliche Geist in ihnen vorwalte, sie durchdringe und beherrsche. Meine Herren, ich bitte Sie, lassen Sie uns wohl die Konsequenzen dieses Satzes erwägen, denn er gehört zu den tiefsten, wirkungsvollsten und gefährlichsten, die wir von dieser Stelle aus vernommen haben. Wenn zugegeben werden könnte, auch nur einen Moment lang, daß ein bestimmter Geist als christlicher Geist vom Staate deklarirt werden könnte, im Gegensatz zu dem wahrhaft freien christlichen Geist, der in keinem Jahrhunderte in seiner Form, stets aber in seinem Wesen derselbe, der in jedem Momente sich selbst bestimmt und im Laufe der Zeit noch unendlich weiter bestimmen wird, wenn, sage ich, zugegeben würde, daß ein solcher Geist statutarisch durch den Staat festgestellt werden könnte, so wäre es mit der freien Wissenschaft zu Ende. Könnten wir wohl noch da Freiheit der Wissenschaft, Freiheit der Forschung und der Lehre anerkennen, wo eine Regierung den Vertretern der Wissenschaft die Nothwendigkeit auferlegt, zu einem bestimmten Resultate, zu einer von der Regierung fixirten Auffassung des christlichen Geistes anzukommen? Wir haben gehört, daß die Philosophie zwar nicht nothwendig von dem Christenthum ausgehe, die Voraussetzungslosigkeit der philosophischen Forschung wurde uns zugegeben. Wir haben aber auch gehört, daß in dem christlichen Staate die Philosophie sich nothwendig in Uebereinstimmung mit dem christlichen Geiste befinde, daß diese Uebereinstimmung in ihren Schlüssen sich manifestiren müsse. Ich frage aber, wie können wir frei forschen, wenn ein bestimmtes Ziel uns vorgesteckt, wenn das Wesen des Geistes, die Freiheit und Unendlichkeit uns vom Staate bestritten und genommen ist? Die freie Wissenschaft existirt nur dadurch, daß sie alle Bande, alle Voraussetzungen bei ihrem Forschen von sich wirft, daß sie nur dasjenige als richtig und wahr anerkennt, was sie auf dem Wege freier Forschung gefunden hat. (Bravoruf.) Wollen Sie die Voraussetzung des christlichen Staates, der den christlichen Geist selbst nicht zu definiren vermag, und welcher dennoch von uns verlangt, daß wir nur diejenigen Offenbarungen des christlichen Geistes, die ihm genehm sind, für wahr halten, daß wir andere Offenbarungen desselben Geistes, die das weite Feld der Geschichte birgt, verwerfen, daß wir also auf die unendliche und freie Selbstbestimmung unseres Geistes verzichten sollen, wollen Sie diese Voraussetzungen zugeben, so ist es mit der weiteren Entwickelung unseres Volkes,

ja der ganzen christlichen Menschheit zu Ende. — Ich würde den Augenblick für den traurigsten Augenblick meines Lebens halten, wenn ich erkennen müßte, daß jene höchste Errungenschaft der Geschichte, jene absolute Freiheit der Wissenschaft, die Jahrhunderte lang sich in dem deutschen Geiste so herrlich, so glänzend manifestirt hat, die der Ruhm und der Stolz unserer Nation gewesen ist, uns und der Welt verloren gehen könnte!

Deshalb bitte, deshalb beschwöre ich Sie, meine Herren! Lassen Sie uns alle konfessionellen Trennungen von uns fern halten, lassen Sie uns dem freien Geiste der deutschen Wissenschaft huldigen, lassen Sie uns anerkennen, daß unser Volk in seiner Bildung hoch genug gestiegen ist, um keiner konfessionellen Unduldsamkeit, keinem ungerechtfertigten Geisteszwange mehr Raum zu geben. (Vielseitiger Bravoruf.)

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich verzichte aus zweifachem Grunde auf das Wort, nämlich:

Erstens, weil der geehrte Abgeordnete aus Westfalen die Widerlegung des Herrn Regierungs-Kommissar, die ich mir auch vorgesetzt, so vollständig geführt hat, als ich sie kaum hätte geben können, und

Zweitens, weil die leeren Bänke mir zu beweisen scheinen, daß die Versammlung glaubt, über den Gegenstand vollständig informirt zu sein.

Abgeordn. Dittrich: Ich verzichte aus denselben Gründen auf das Wort.

Abgeordn. von Thadden (vom Platz): Die Fraction, zu der ich gehöre .... (In Folge des stürmischen Rufes „zur Tribüne", besteigt der Abgeordnete dieselbe.) — Ich wollte nur das eine Wort sagen, daß die Fraction, zu der ich mir schmeichle zu gehören, in dem, was der Abgeordnete der Ritterschaft von Westfalen gesagt hat, keine Widerlegung von dem gefunden hat, was der Herr Regierungs-Kommissar in dieser Angelegenheit vorgetragen hat!

Marschall: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, so wird über diesen Abschnitt die Berathung geschlossen sein, und wir kommen zur Abstimmung.

Die Abtheilung hat drei Anträge gemacht, in ihrer Majorität hat sie die Bestimmung vorgeschlagen, daß die Juden zu allen akademischen Lehr-Aemtern, welche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß erfordern, befähigt gehalten werden sollen. Ein Theil dieser Majorität hat sich zwar diesem Vorschlage angeschlossen, aber gewünscht, daß ihnen die Aemter des Dekanats, Prorektorats und Rektorats nicht mit übertragen werden dürften; einstimmig ist aber die Abtheilung darüber gewesen, wenn etwa die beiden vorigen Vorschläge nicht angenommen werden sollten, daß wenigstens den jüdischen außerordentlichen Professoren in Beziehung auf die Gehälter gleiche Rechte mit den ordentlichen Professoren eingeräumt würden. Diese drei Vorschläge werde ich der Reihe nach zur Abstimmung bringen, und zwar den am weitesten von der Gesetzes-Vorlage abgehenden zuerst, nämlich den, daß den Juden alle akademischen Lehrämter übertragen werden können, welche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß erfordern, incl. des Dekanats, Prorektorats und Rektorats. Sollte sich hierfür keine Majorität finden, so würde die zweite Frage dahin gehen, ob ihnen diese Zulassung ohne jene drei Aemter zugestanden werden solle, und endlich, wenn man auch damit nicht einverstanden wäre, ob das, was von der Abtheilung einstimmig vorgeschlagen worden ist, angenommen werden soll, nämlich die Gleichstellung der Gehälter mit den ordentlichen Professoren. Die erste Frage lautet also: Sollen die Juden zu allen akademischen Lehrämtern u. s. w. (wie oben). Die für die Bejahung dieser Frage sind, bitte ich aufzustehen.

(Da das Stimmenverhältniß hierbei, so wie bei einer zweiten, auf die

Verneinung gerichteten Abstimmung sich nicht klar herausstellt, so läßt der Marschall durch die Ordner die Stimmen zählen.)

Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes: Die Frage ist mit 222 Stimmen gegen 181 Stimmen bejaht worden; die erforderlichen zwei Drittel sind also nicht vorhanden, und die Gründe der Minorität müssen in die Erklärung mit aufgenommen werden.

Abgeordn. von Dominierski: Meine Herren! Sie haben aus dem Munde des Königlichen Herrn Kommissarius genaue Auskunft über die Statuten der einzelnen Universitäten erhalten und gesehen, daß diese Statuten zum Theil der Zeit der größten Intoleranz angehören, und daß der Geist derselben im vollkommenen Widerspruch steht mit der so eben erfolgten Abstimmung, und wenn der Beschluß der Abtheilung und unser Beschluß nicht illusorisch bleiben soll, so müssen wir den Antrag stellen, daß diese statutarischen Bestimmungen, die dem Mittelalter angehören, so bald als möglich umgearbeitet würden, und ich erlaube mir diesen Antrag zu stellen. (Aufregung. Eine Stimme: Petition!)

Marschall: Zu diesem Antrage muß ich bemerken, daß er hier ganz neu in die Versammlung kommt, ohne auf irgend eine Weise vorbereitet worden zu sein. (Einige Stimmen: Ja!) — Die Abtheilung hat sich darüber nicht ausgesprochen, er ist nicht einmal als Amendement vorher angemeldet worden und würde doch jedenfalls so unvorbereitet hier nicht zur Berathung kommen können. Er geht dahin, die bestehenden Statuten einzelner Universitäten zu ändern; das kann wohl, abgesehen davon, ob es materiell wünschenswerth sei, hier nicht sogleich entschieden werden. (Einzelne Stimmen: Ja, sehr richtig!)

Referent Sperling (liest vor):

„Hieran knüpfte sich noch die Motion eines Mitgliedes, an irgend einer Universität des Landes einen Lehrstuhl für jüdische Theologie einzurichten. Dieser Vorschlag fand vielseitige Unterstützung, indem ein solcher Lehrstuhl nicht nur zum Besten der Juden für erforderlich erachtet wurde, um ihnen das wissenschaftliche Studium ihrer Religion möglich zu machen, sondern auch im Interesse der Wissenschaft im Allgemeinen zweckmäßig und nützlich erschien. Mit dreizehn Stimmen gegen zwei beschloß die Abtheilung, ihn gegen das Plenum zu dem Ihrigen zu machen, damit er in Form einer Petition zur Kenntniß Sr. Majestät des Königs gelange."

Marschall: Verlangt Jemand das Wort? Da sich Niemand meldet, so werde ich die Frage stellen, ob der Antrag der Abtheilung angenommen werden soll? Diejenigen, die den Antrag befürworten wollen, bitte ich aufzustehen. (Nachdem dies geschehen.) — Ich bitte die Herren Ordner, die Stimmen zu zählen.

Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes: Die Frage ist mit 229 Stimmen gegen 156 bejaht.

Referent Sperling (verliest den Abschnitt 5 des §. 35 des Gesetz-Entwurfes):

„Außerdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichts-Anstalten beschränkt."

Gutachten der Abtheilung.

Abschnitt 5. Was vorstehend von der Statthaftigkeit des Unterrichts der Juden an Universitäten ausgeführt ist, fanden einzelne Mitglieder im ganzen Umfange auch auf deren Unterricht an den niederen Unterrichts-Anstalten des Staates anwendbar, indem sie dem ihnen gemachten Einwande, daß dieser Unterricht mehr pädagogischer Natur und dabei die christlich-religiöse Auffassung aller Lebensverhältnisse unerläßlich sei, damit begegneten, daß keine Erfahrung vorliege, wonach Juden als solche zu Pädagogen weniger geschickt erachtet werden könnten als die Christen, viel-

mehr das Gegentheil sich oft genug im Familienleben zeige und das Prinzip der Christlichkeit nicht allein bei einzelnen Lehrgegenständen nicht zur Anwendung komme, sondern auch überhaupt deshalb nicht geltend gemacht werden könne, weil zahlreiche Beispiele vorliegen, daß Juden, welche sich taufen ließen, ohne daß man die Ueberzeugung gewinnen konnte, daß sie mit der Taufe zugleich die christlichen Glaubenswahrheiten in sich aufgenommen, an Schul-Anstalten beschäftigt worden, sogar selbstständig dergleichen Anstalten gegründet haben und das Vertrauen christlicher Aeltern im vollen Maße besäßen. Indeß wollten dem doch andere Mitglieder im ganzen Umfange nicht beitreten. Namentlich wurden Bedenken dagegen laut, daß die Juden das Amt eines Dirigenten und Vorstandes an Schul-Anstalten, welche für Kinder christlicher Aeltern vorzugsweise bestimmt wären, eingeräumt würde, und insbesondere fanden es einzelne Mitglieder bei der jetzigen Einrichtung der Elementarschulen, an welchen die Lehrer nicht nach einzelnen Unterrichts-Gegenständen, sondern klassenweise beschäftigt werden, geradehin unzulässig, daß an solchen Schulen Juden angestellt werden. Das Resultat der Abstimmung fiel dahin aus, daß von vierzehn anwesenden Mitgliedern sich fünf für die Beibehaltung des Entwurfes und von den übrigen neun Mitgliedern, welche dessen Wegfall wünschten, vier sich für folgende Bestimmung:

„Juden können Schulämter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten, insofern solche nicht ihrer Natur nach das christliche Glaubensbekenntniß in sich schließen“,

die letzten fünf endlich für eben diese Bestimmung, jedoch nur mit der Maßgabe erklärten:

daß die Juden von den Vorstandsämtern und den für christliche Kinder bestimmten Elementarschulen unbedingt ausgeschlossen bleiben.

Abgeordn. Graf von Merveldt: Es ist von der hohen Versammlung gewiß der Grundsatz als wünschenswerth anerkannt worden, daß die in unserer Mitte gefaßten Beschlüsse so viel als möglich innerhalb der Gränzen der Ausführbarkeit bleiben. In dieser Beziehung muß ich bemerken, daß dies hier nicht der Fall sein würde, insofern die als unabänderliche Grundlage unserer Staats-Verfassung gewährte Parität der religiösen Verhältnisse verletzt wird. Nun bestehen diese Paritätsrechte, meines Dafürhaltens, nicht in demjenigen, was von einem geehrten Mitgliede, nämlich von dem Herrn Referenten, uns gestern auseinandergesetzt worden ist, indem er sie nach seinen individuellen Ansichten als ein ihm persönlich vorschwebendes Ideal formulirte, sondern darin, was sie, ihrem Wesen nach, sein sollen und müssen. Hiernach wird von katholischer Seite der Grundsatz festgehalten, daß jeder Unterricht, der in den Elementarschulen oder in niederen Unterrichts-Anstalten, die in die Kinder- und Erziehungsjahre der Jugend fallen, gegeben wird und nicht blos technische Fertigkeiten betrifft, den katholischen religiösen Standpunkt festhalten muß. Wollte man diesen Grundsatz stören, so würde man in eine Ausartung verfallen, die einer nicht genügenden Handhabung der Toleranz angehört, und dieses würde mit den Paritätsrechten unverträglich sein. Darum müssen auch in meiner Heimath in solchen Anstalten, die zur Ausbildung von Elementarschullehrern bestimmt sind, Letztere als Religionslehrer ausgebildet werden, und wird, nebenbei gesagt, in denselben eine Aufnahme von jüdischen Eleven nie stattfinden können, um so weniger, als katholisch geistliche Fonds diese Seminarien ausstatten. Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist aber auch die Ausführbarkeit unserer Entschlüsse für mich und meine Mitstände bedingt, und nach dieser Maßgabe kann nur unter einer Verwahrung dieser unabänderlichen Grundlagen von vielen Mitständen und mir abgestimmt werden. Die Zulassung von Juden als Lehrer zu Elementarschulen oder überhaupt zu solchen Unterrichts-Anstalten, die in die

Kinder- oder Erziehungsjahre der Jugend fallen, wird also mit Ausnahme des Unterrichts in blos technischen Fertigkeiten, z. B. Zeichnen, Turnen u. s. w., durchaus ungedenkbar sein. Nun möchte ich hieran noch die allgemeine Bitte an die hohe Versammlung knüpfen, doch zu bedenken, daß Se. Majestät der König von diesem Throne die Worte vor der ganzen Nation ausgesprochen haben:

„Ich und Mein Haus wollen dem Herrn dienen!"

Ich glaube, wir Alle haben diese Worte so verstanden, Se. Majestät der König haben damit nur sagen können: Wir wollen als Christen dem Herrn dienen, darum möchte ich bitten, daß wir diesem großherzigen Beispiel, welches sowohl des hochseligen als jetzigen Königs Magestät vor der Welt öffentlich kundgegeben haben, daß Sie der christlichen Religion die ihr gebührende, über alle Weltverhältnisse erhabene Stellung, die in früheren Jahren leider in den Hintergrund zu treten schien, wiedergegeben haben, daß wir uns diesem hocherhabenen Beispiele anschließen möchten, indem wir das christliche Prinzip überall da aufrecht zu halten bemüht sind, wo es eine belehrende, eine berathende oder eine befehlende Stellung gilt. (Bravo!)

Abgeordn. von Wedell: Ich erlaube mir nur auf eine Abweichung von dem Geschäfts-Reglement aufmerksam zu machen, in Bezug auf die letzte Abstimmung. Es handelte sich dabei um eine Petition, die an Se. Majestät den König gerichtet werden soll. Es ist nun gesagt, der Antrag der Abtheilung sei angenommen. Das wäre nur der Fall, wenn zwei Drittel der Stimmen dafür gewesen wären. Dies ist aber nicht der Fall. Der Antrag der Abtheilung ist also nach der Zahl der Stimmen nicht angenommen.

Referent: Ich muß bemerken, daß das, was der Sprecher so eben gerügt hat, auf einem Mißverständnisse beruht, zu welchem ich die Veranlassung gegeben habe, weil ich mich des Worts „Petition" bedient habe. Es sollte heißen: „Bitte." Eine Petition ist nicht eingekommen. Die Bezugnahme auf das Geschäfts-Reglement findet also keine Anwendung.

Abgeordn. von Wedell: Die Abtheilung hat den Antrag gestellt, daß in Form einer Petition der Antrag an Seine Majestät den König gerichtet werden möchte, an irgend eine Universität des Landes einen Lehrstuhl für jüdische Theologie einzurichten. Hierüber ist abgestimmt worden. Dies ist eine Petition und kein Amendement zu dem Gesetz-Entwurf. Ich muß also bei meiner Ansicht stehen bleiben, daß zwei Drittel der Stimmen erforderlich sind, wenn dieser Antrag an den König gelangen soll.

Referent: Das ist derselbe Zweifel, der schon bei anderen Amendements erhoben worden. Darüber wird die hohe Versammlung zu entscheiden haben.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich glaube nicht, daß die Versammlung darüber zu entscheiden hat, sondern der Marschall. Wenn der Antrag eine Petition hätte sein sollen, so würde der Marschall, ehe abgestimmt worden ist, die nöthige Bemerkung gemacht haben.

Marschall: Es ist dies allerdings ein Fall, wo es sich von der Interpretation des Gesetzes durch das Reglement handelt, und wo ich nicht werde umhin können, die Entscheidung zu übernehmen. Der Ausdruck Petition ist hier gebraucht worden, und in dieser Beziehung könnte der Fall zweifelhaft sein, indessen es ist schon öfter vorgekommen, daß an ein erfordertes Gutachten Anträge geknüpft worden sind, und daß, wenn dieselben im engen Zusammenhange mit der Vorlage waren, sie nicht als besondere Petitionen betrachtet und zwei Drittel der Stimmen nicht verlangt

worden sind. In diesem Sinne betrachte ich den Antrag der Abtheilung und halte ihn für ein Amendement.

Abgeordn. von Gudenau: Wenn ich den Referenten der geehrten Abtheilung recht verstehe, so handelt es sich hier also gerade um die Frage, sollen einzelnen Juden, welche sich dazu qualifiziren, Elementarlehrer-Stellen anvertraut werden? Ich muß bemerken, daß hier ein wesentlicher Unterschied stattfindet zwischen der früheren Frage, welche nur die höheren Lehranstalten betroffen hat, und derjenigen, welche die Elementar-Unterrichts-Anstalten betrifft. Der Unterschied ist hauptsächlich rechtlicher Natur. Alle Familienväter haben nicht allein die moralische, sie haben auch die gesetzliche Verpflichtung, für den Elementar-Unterricht ihrer Kinder zu sorgen. Von Seiten der Wohlhabenden geschieht dies in der Regel, indem sie Hauslehrer haben, von Seiten der Unbemittelten dadurch, daß sie die öffentliche Elementarschule ihres Orts durch ihre Kinder besuchen lassen und besuchen lassen müssen; es ist also nicht in ihre Gewalt gegeben, ob sie ihre Kinder dahin schicken wollen oder nicht. Hier in der hohen Versammlung, wenn sie nämlich vollzählig ist, mögen wohl 100 Familienväter sein, welche Hauslehrer für ihre Kinder haben. Die Verhandlungen dieser Tage mögen wohl die Ansichten Vieler geändert, viele gegen die Juden bestehende Vorurtheile zerstört und manche mögen neue Ansichten gefaßt haben; ich glaube aber nicht, daß sie in einem einzigen dieser Mitglieder die Absicht hervorgerufen haben, einen jüdischen Hauslehrer anzunehmen, oder den christlichen Hauslehrer fortzuschicken und dafür einen Juden anzunehmen. Das glaube ich nicht. (Zustimmung.) Also, meine Herren, wenn wir den Juden sagen: qualifizirt euch, so werdet ihr bei den Elementarschulen angestellt, so kann man nichts mehr einwenden gegen ihre wirkliche Anstellung, wie in vielen anderen Fällen. Andere höhere Anstellungen bleiben doch noch freiwillig, sie können von der Wahl und vielen speziellen Umständen abhängen. Wenn ich aber den Juden das verspreche, so muß ich es halten, und wenn ich es halte, was habe ich gethan? Ich habe den Armen, Unbemittelten, der nicht im Stande ist, sich einen Hauslehrer zu halten, genöthigt, die Erziehung seiner Kinder einem Juden anzuvertrauen, ich habe in die heiligsten Rechte gegriffen. Meine Herren! Es ist hier nicht davon die Rede, den Juden mehr oder weniger Rechte einzuräumen, es ist nicht davon die Rede, Toleranz, Humanität zu üben, es ist aber die Rede davon, wenn die Frage bejaht wird, daß wir den größten Despotismus üben, der, glaube ich, jemals vorgekommen ist ... (Beifall) indem man die Eltern zwingen will, ihre eigenen Kinder gegen die Ueberzeugung von Millionen einem Juden anzuvertrauen. Denken Sie sich in die Lage, Sie sind Familienväter, die für ihre Kinder Hauslehrer haben, wenn man Sie zwingen wollte, den Christen fortzuschicken und einen Juden für die Kinder anzunehmen, was würden Sie dann sagen? Soll das den Armen geschehen? Wenn so viel von christlicher Toleranz und Humanität gesprochen worden ist, so will ich auch noch einen Satz anführen, der hier gilt: was du nicht willst, das man dir thue, das thue auch den Anderen nicht; und ich setze hinzu: was ihr — die Wohlhabenden — nicht wollt, das euch geschähe, dazu zwingt den Armen nicht! (Beifall.)

Abgeordn. von Manteuffel II.: Hohe Versammlung! Es ist bisher in diesem Gesetze von Verhältnissen die Rede gewesen, wo die Juden in eine nähere Beziehung gebracht werden mit erwachsenen Christen, es ist bei diesen Verhältnissen von der Mehrheit der Versammlung gewünscht worden, daß diese Verhältnisse unbeschränkt eintreten, und diejenigen, welche in der Minorität geblieben sind, haben wenigstens einigen Trost gefunden. Wir hoffen, daß die erwachsenen Christen ihr Christenthum so hoch und fest stellen werden, daß ein nachtheiliger Einfluß auf die religiösen Ansichten daraus *nicht* hervorgeht; jetzt aber, meine Herren, wollen Sie die Wesen, deren

Erziehung Ihnen anvertraut ist, in Verbindung stellen mit jüdischen Lehrern. Es kann zwar angeführt werden, es sei kein Schulzwang vorhanden; indessen der Schulzwang auf einer bestimmten Schule liegt sehr häufig in den Verhältnissen. Wer das platte Land kennt, wird wissen, daß man die Schule nicht wählen kann, in welche die Kinder sollen geschickt werden, sondern es ist auf dem platten Lande, wie in kleineren Städten, bisweilen nicht anders möglich, die Aeltern sind auf eine bestimmte Schule angewiesen, sie müssen die Kinder in diese schicken, und alsdann wollen Sie also Ihre Kinder den jüdischen Lehrern übergeben? Das kann doch nimmermehr Ihre Absicht sein! Ich möchte, wenn es dahin käme, diejenigen glücklich preisen, und mich mit ihnen, welche noch nicht in der Lage sind, die Pflichten eines Familienvaters ausüben zu müssen. Ich glaube darum, daß es auch wohl kaum möglich sein wird, daß diese Bestimmung hier durchgehe. Wenn mir indessen auch auf der anderen Seite vielleicht eingewandt werden möchte, daß eine derartige faktische Nöthigung in Beziehung auf bestimmte Schulen nicht eintreten werde, dann frage ich, warum stellen Sie überhaupt die jüdischen Lehrer an? Entweder ist der jüdische Lehrer ohne Schüler, oder die christlichen Schüler sind ohne jüdischen Lehrer, und dann hilft der Lehrer nichts. Ich halte es für meine Pflicht, da ich einmal hier bin, noch einige Worte an den Referenten zu richten und ihn zu fragen, wer ihm das Recht gegeben hat, abdrucken zu lassen, daß er an dem christlichen Glaubensbekenntnisse eines früheren Juden hinterher noch zweifle. Das ist im Gutachten der Abtheilung gedruckt worden, und ich verwahre mich dagegen; ich verwahre mich dagegen, daß hier geurtheilt werde über das Gewissen des getauften Juden und über das Gewissen des Geistlichen, der ihm die Taufe ertheilt hat; diese beiden Personen haben diese heilige Handlung allein zu beurtheilen und zu vertreten.

Referent Sperling: Auf diese persönliche Interpellation erlaube ich mir, den geehrten Herrn zu bitten, das Gutachten der Abtheilung mit Aufmerksamkeit zu lesen. Er wird dann finden, daß ein ganz anderer Sinn darin liegt, als er ihn hineinlegt, und daß es dieser Aeußerung in Beziehung auf mich hier nicht bedurft hätte.

Abgeordn. von Auerswald: Ich habe dem geehrten Abgeordneten der rheinischen Ritterschaft, der vor kurzem diesen Platz einnahm, für die Gesinnungen und Ansichten, die er ausgesprochen, meinen aufrichtigen Beifall gezollt, ich habe es um so eher gethan, als ich der Sache nach der Ueberzeugung war, daß seine Aeußerung auf einem vollständigen Mißverständniß beruhte. Es ist bereits gestern beschlossen, daß nur solche Aemter den Juden anvertraut werden, welche das christliche Glaubensbekenntniß nicht voraussetzen, und hier zugleich wiederholt gesagt, daß sie von denjenigen Aemtern, welche ein christliches Bekenntniß voraussetzen, ausgeschlossen sein sollen. Es handelt sich hier von Elementar-Lehrämtern, und man kann wohl keinen Zweifel haben, ob, wenn ein Lehramt zum christlichen Religions-Unterricht verpflichtet, wie es bei fast allen Elementarlehrern, namentlich auf dem Lande, der Fall ist, die Juden davon ausgeschlossen sein sollen. Ich bin zwar der Meinung, daß diese Zweifel nicht statthaben können; um aber jedes Mißverständniß zu vermeiden, schlage ich vor, daß die Elementarlehrer von dem Antrage ausgeschlossen werden, und bitte den Herrn Referenten der Abtheilung, diesem Vorschlag beizutreten. Was übrigens die Erklärung des Herrn Referenten auf das was das geehrte Mitglied aus der Niederlausitz gegen ihn bemerkte, betrifft, so muß ich doch auch gestehen, daß mich die betreffende Aeußerung des Gutachtens, wenn ich sie auch nicht vollständig so aufgefaßt habe, wie das letzterwähnte Mitglied, ebenfalls verletzt hat. Es steht in dem Gutachten: „Weil zahlreiche Beispiele vorliegen, daß Juden, welche sich taufen ließen, ohne daß man die Ueberzeugung gewinnen konnte, daß sie mit der Taufe zugleich die christlichen Glaubens-Wahrheiten

in sich aufgenommen, an Schul-Anstalten beschäftigt worden." Ich kann zwar hierin nicht finden, daß man entschieden daran zweifle, daß sie die christlichen Glaubens-Wahrheiten in sich aufgenommen hätten; aber ich muß diese Aeußerung — und ich bitte um Entschuldigung, wenn ich diesen harten Ausdruck gebrauche, er gilt nicht der Person, sondern der Sache — als eine verletzende Anmaßung insofern bezeichnen, als hier über den Glauben und die Gesinnung eines Anderen ein Urtheil gefällt wird, ein Urtheil, zu welchem nur der berechtigt ist, der die Herzen und Nieren prüft, ein Urtheil, welches wir auch hier nach dem Sinne aller von uns gefaßten Beschlüsse jederzeit als unstatthaft zurückgewiesen haben und für immer zurückweisen müssen. (Bravo!)

Referent Sperling: Nach meiner Ansicht sollte gerade das Gegentheil ausgedrückt werden .... (Großer Lärm.) Weil wir nicht die Gesinnung eines Anderen erkennen können .... (Abermals großer Lärm und gewaltiges Fußstampfen.) darum wissen wir nicht in überzeugender Weise, ob ein Jude, der sich taufen läßt, das Christenthum ganz in sich aufgenommen hat .... (Derselbe Lärm wiederholt sich.) Es wird von den Juden selbst nicht in Abrede gestellt, daß der Fall vorkommen kann, wo Jemand des Vortheils wegen, auch um zu einem Amte zu gelangen, sich taufen lasse.

Eine Stimme: Ich bitte um das Wort in Betreff dieser Stelle.

Abgeordn. Naumann: Ich habe im Wesentlichen denselben Zweck, den das geehrte Mitglied hatte, welches vor mir auf dieser Stelle stand, nämlich den Abgeordneten aus der Rhein-Provinz darauf aufmerksam zu machen, daß in der Befugniß, Jemanden als Lehrer anzustellen, noch nicht die Verpflichtung liege, ihn unter allen Umständen anzustellen .... (Großer Lärm) und daß am allerwenigsten daraus die Nothwendigkeit für diejenigen Herren folge, welche so glücklich sind, einen Hauslehrer halten zu können, auch einen Juden annehmen zu müssen.

(Der Abgeordnete Freiherr von Gudenau widerspricht, daß er dies behauptet habe.)

Habe ich falsch verstanden, so erledigt sich das Gesagte. Der geehrte Abgeordnete hat aber das ausdrücklich gesagt, daß mit der Annahme dieser Bestimmung die ärmeren Einwohner verpflichtet sein würden, ihre Kinder in eine Schule zu schicken, an welcher jüdische Lehrer angestellt seien, weil es nicht in der Befugniß liegen würde, Juden nicht anzustellen. Diese Befugniß bleibt bestehen, daß da, wo es nicht angemessen erscheint, Juden anzustellen, sie auch nicht anzustellen sind; aber dagegen stimme ich, den Juden durch das Gesetz gar nicht für fähig zur Bekleidung des Lehramtes zu erklären. Die Bestimmung, wie sie von der Abtheilung vorgeschlagen worden ist, hat nur den Sinn: die Juden nicht auszuschließen, woraus aber nicht folgt, daß sie von Schulen, wo das christliche Glaubensbekenntniß als wünschenswerthes Requisit des Lehrers erscheint, nicht ausgeschlossen werden könnten.

Abgeordn. von Gudenau: Ich muß dem verehrten Mitgliede, das vor mir gesprochen hat, und namentlich dem verehrten Mitgliede aus Preußen, bemerken, daß ich, bevor ich meinen Vortrag hielt, an den Herrn Referenten die Frage gerichtet habe, ob ich recht verstanden hätte, daß der Antrag des einen Theiles der Abtheilung dahin ginge: Den Juden Elementar-Lehrerstellen bei solchen Schulen, welche christliche Kinder besuchen, zu übertragen. Der Herr Referent antwortete mir mit Ja, wenn ich ihn nicht etwa wieder mißverstanden habe. (Gelächter.) — Wenn der letzte verehrte Redner sagt, ich hätte von einer Verpflichtung der Armen gesprochen, ihre Kinder in eine Schule zu schicken, der ein jüdischer Lehrer vorstehe, so habe ich das allerdings gesagt; und wenn man den Wortlaut so scharf nimmt, so muß ich gestehen, daß es nach den Verhältnissen der Rheinprovinz nicht ganz richtig ist; allein wenn an einem Orte ein jüdischer Lehrer fungirt und auch die

Aeltern in diesem Falle berechtigt sind, ihre Kinder eine Stunde weiter in die Nachbar-Schule zu schicken, so ist doch das so schwer, daß es fast einem Verbote gleichkommt, und ich glaube, daß dadurch meine früheren Aeußerungen gerechtfertigt sind, und daß sie, wenn ich nicht irre, zu meiner großen Freude Anklang in der Versammlung gefunden haben. (Große Aufregung in der Versammlung und Zeichen des Einverständnisses. Der Ruf nach Abstimmung immer lauter.)

Marschall: Lassen sie nicht so viele Zeit unbenutzt vorübergehen! (Ruhe in der Versammlung.)

Referent Sperling: Es kann keinem in der Abtheilung eingefallen sein, einen Juden da anstellen zu wollen, wo es sich um den Religions-Unterricht handelt. Es gilt nur, um das Prinzip, welches schon das Edikt von 1812 aufgestellt hat. (Neue Aufregung.)

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich trete hier in dieser Frage denjenigen fünf Mitgliedern bei, welche das Abtheilungs-Gutachten nur unter dem ausdrücklichen Hinzufügen angenommen wissen wollen, daß die Juden von den Vorstands-Aemtern und den für christliche Kinder bestimmten Elementarschulen unbedingt ausgeschlossen bleiben, und zwar in vollständiger Uebereinstimmung mit dem Prinzip, was ich bisher vertheidigt habe, und was nach meiner Meinung der Abgeordnete aus der Rheinprovinz bestimmt hervorgehoben hat. Bei den Elementarschulen kommt es nicht auf den wissenschaftlichen Unterricht an, sondern auf die Legung der Grundlage des Lebens, und diese Grundlage ist in unserem Staate dem größten Theile der Bewohner nach die christliche. Daher muß die Minderheit sich der Mehrheit fügen, und es können diese Stellen nur Christen anvertraut werden.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Es ist keineswegs meine Absicht, die hohe Versammlung noch länger von der Beschlußnahme abzuhalten, die in der Sache zu fassen ist, obwohl ich noch reichen Stoff zu erörtern hätte. Ich kann demjenigen, was in Bezug auf die Nothwendigkeit des christlichen Elementes in den Elementarschulen gesagt worden ist, nur meinen vollen Beifall zollen; ich muß mir aber erlauben, die hohe Versammlung auch darauf aufmerksam zu machen, daß die Erhaltung dieses Prinzips von gleicher Wichtigkeit für die Gymnasien, für die Progymnasien und für alle in ähnlicher Kategorie mit ihnen stehenden Schulen ist. Auch diese Anstalten empfangen den Knaben schon von dem zehnten Jahre seines Lebens an, und Niemand wird glauben, daß schon in diesem Alter die Erziehung, die in der Familie auf der christlichen Grundlage begonnen hat, vollendet sei. Der Jüngling fängt nur allmälig an, sich fester und selbstständiger zu entwickeln und auszubilden in Gesinnung und den Wissenschaften, welche diesen Anstalten als Unterrichts-Gegenstände zugewiesen sind; aber bis zur höchsten Klasse dieser Anstalten ist die Aufgabe nicht blos dahin gerichtet, Kenntnisse mitzutheilen, sondern der ganze Unterrichtsstoff ist zugleich als Erziehungs-, als Bildungsmittel zu betrachten, um sowohl auf die geistige, als auf die Gemüths-Entwickelung des Menschen hinzuwirken. Aeltern sind gezwungen, ihre Kinder diesen Anstalten anzuvertrauen, und haben wohl ein Recht darauf, daß ihre im Schooße des Christenthums geborenen und in seinem Geiste treu von ihnen bewahrten Kinder auch in den öffentlichen Schulen in demselben Geiste weiter erzogen und gebildet werden. Wer wollte ihnen dieses Recht schmälern oder entziehen? Es würde meines Erachtens ein eben so großes Unrecht sein, dieses erziehende Prinzip durch fremde Elemente an den gedachten Anstalten zu trüben, als wenn dies in den Elementarschulen geschähe. Ich muß wiederholen, was ich bei anderer Veranlassung ausgesprochen habe, obwohl ich zu meinem Bedauern mißverstanden worden bin, indem man die von mir angedeutete christliche Lebensgemeinschaft auf et-

unterworfen waren, in der Ertheilung des höchsten bürgerlichen Rechtes, der Ausübung ständischer Vertretung, allerdings einen Sprung in der Gesetzgebung erblicke, indem mehrere Stadien einer, wie mir scheint, nothwendigen Vorbildung dadurch überschritten würden. Es ist mir von dem sehr geehrten Mitgliede für Krefeld hierauf entgegnet worden, daß ein solcher Sprung in der Gesetzgebung hier nicht obwalte, indem die vollständige Emancipation sich als nothwendiger Anknüpfungspunkt an die gegenwärtige Bildungsstufe der Juden im Allgemeinen anschließe. Ich verkenne keinesweges, daß zum Theil die Bekenner des jüdischen Glaubens auf einer hohen Bildungsstufe stehen, ich habe selbst mehrere ausgezeichnete Männer unter ihnen kennen und verehren gelernt; ich muß aber doch bemerkbar machen, daß, wie mir scheint, nicht in allen Theilen unseres Vaterlandes diese Bildung auf gleicher Stufe steht, daß in der Allgemeinheit hier noch große Unterschiede obwalten. Ich mache ferner einen Unterschied zwischen einer mehr einseitigen Fachbildung, auch selbst Gelehrtenbildung und einer Bildung für das öffentliche, praktische Leben. Ich glaube, daß die letztere nur durch das Leben selbst, durch die Bewegung in öffentlichen Beziehungen vorbereitet und erreicht werden kann. Ob nun die Juden, die sich bisher fast ausschließlich nur merkantilischen Zwecken hingaben, von vielen öffentlichen Beziehungen aber ausgeschlossen waren, schon jetzt zur Ausübung dieses höchsten bürgerlichen Befugnisses befähigt sind, muß ich dahingestellt sein lassen. Ich glaube, daß wir selbst erst dadurch, daß wir durch die provinzialständischen und andere bürgerlichen Beziehungen durchgegangen sind, auf dem wir gegenwärtig stehen, und ich weiß nicht, ob ohne diese Vorbildung der gegenwärtige Vereinigte Landtag diejenige Sicherheit oder den Takt sich angeeignet haben würde, welcher von dem Inlande, wie von dem Auslande, ihm, so viel mir bekannt, zugesprochen worden ist. Als zweiten Grund führe ich folgenden an. Es ist bereits, wenn ich nicht irre, in der gestrigen Debatte in Erwägung gezogen worden, daß bedeutende Reichthümer sich in den Händen der jüdischen Bevölkerung in Folge ihres Scharfsinnes und glücklicher Operationen in kommerzieller Richtung angehäuft haben.

Es haben Konzentrirungen dieser Reichthümer in einzelnen Händen stattgefunden, die ein bedeutendes Gewicht in die Wagschale der politischen Zustände von Europa gelegt haben. Wenn die Emancipation vollständig erfolgt, auf die ständischen Rechte ausgedehnt wird, so wird die nächste Folge sein, daß ein großer Theil dieser Reichthümer auf den Erwerb von Grund-Eigenthum gewendet wird, weil das Grund-Eigenthum in unserem Staate die Basis der Standschaft ist.

Wir Grund-Besitzer könnten in materieller Beziehung uns damit ganz einverstanden erklären, indem dann die Preise der Güter steigen würden, es lassen sich aber nicht alle Dinge mit dem materiellen Maßstabe bemessen. Es ist ferner erwähnt worden, und mit Recht, daß in manchen Landestheilen der Kredit sich größtentheils in den Händen von Juden befindet und die kleineren Grundbesitzer ihnen gewissermaßen tributär, von ihnen abhängig sind. Wenn nun in diesen Landestheilen die Juden auch noch bedeutendes Grund-Eigenthum erwerben, so gestehe ich, daß ich besorge, daß dann bei den Wahlen zur Standschaft nicht blos die Würdigkeit, sondern auch andere Rücksichten obwalten können. Wir haben bisher wenig von Wahl-Umtrieben gewußt. Unsere provinzialständischen Institute fanden noch nicht den allgemeinen Anklang in der Nation, der unseren gegenwärtigen centralständischen Institutionen zu Theil wird. Die Stellung eines Abgeordneten des Vereinigten Landtages ist eine so ehrenvolle, so begehrenswerthe, daß der Ehrgeiz gewiß vielfach nach ihr streben wird, und so werden wir auch bei uns Wahl-Umtriebe naturgemäß entstehen sehen, und wenn auch nicht in der Ausdehnung, die sie in England erreichen, so wer-

den sie dennoch einen Einfluß auf die Wahlen ausüben. Ich weiß, daß dieser Zustand eintreten wird, wenn man auch die Emancipation nicht bis auf diesen Punkt ausdehnt; aber ich gestehe, daß ich nicht möchte, daß die Macht der Geld-Aristokratie einen zu bedeutenden Einfluß auf die Ergänzung unserer Reihen ausübte.

Der dritte Grund, der mich veranlaßt, mich gegen die Ertheilung der ständischen Rechte an Juden zu erklären, ist der der Theilnahme an der Gesetzgebung. Ich habe es bereits anerkannt, daß der Jude auf seinem Glaubenswege eben sowohl zur Stufe der höchsten sittlichen Bildung emporsteigen kann, als der Christ, ich glaube aber, daß die Lehrsätze der christlichen Moral der klarste und sicherste Weg sei, um diesen Standpunkt zu erreichen, namentlich in Bezug auf Zwecke der Volkserziehung. Welche Ansichten über Kirche und Staat man auch hegen mag, so wird mir doch, glaube ich, zugestanden werden müssen, daß auf die Entwickelung unserer socialen Zustände und der Gesetzgebung der Geist des Christenthums großen Einfluß geübt, daß die Gesetzgebung theilweise aus ihm hervorgegangen ist, und daß es daher bedenklich ist, Andersglaubenden und Andersdenkenden eine Theilnahme an der Gesetzgebung einzuräumen, so lange ihr Glaube zu einer schroffen Absonderung und Abgränzung von dem unsrigen führt. Man wird mir vielleicht den Vorwurf der Inkonsequenz machen, daß ich den Juden einen Theil an der Staats-Verwaltung, wenn auch nicht in dem umfassenden Grade der gestrigen Abstimmung, zuerkennen wollte, während ich die ständischen Rechte ihnen absprechen will; es ist aber ein Unterschied zwischen der Handhabung der Gesetze und zwischen der Gesetzgebung selbst, und ich betrachte es als eine Thatsache, daß gegenwärtig noch eine scharfe Sonderung zwischen Judenthum und Christenthum existirt. Wir haben die Juden allerdings zum Theil in diese Sonderung hineingedrängt, aber theilweise liegt sie auch in den Dogmen des jüdischen Glaubens. Wir dürfen nicht vergessen, daß von Alters her die Juden sich als ein auserwähltes Volk betrachten und stets die Richtung gehabt haben, von anderen Nationen sich abzusondern. — Wenn die Emancipation auch nicht die äußerste Stufe bürgerlicher Gleichstellung erreicht, wenn sie eine bedingte bleibt, so ist doch der Fortschritt, der dadurch ins Leben treten wird, bereits ein so bedeutender, daß die Abneigung zwischen Juden und Christen sich ausgleichen wird, daß die schroffe Absonderung sich mildern, die Vorurtheile aufhören werden. Ist dieser Zeitpunkt eingetreten, dann wird die Zeit ihr Recht ebenfalls in Anspruch nehmen, und die Frage wird nochmals zur Entscheidung kommen, ob den Juden alle Befugnisse, auch die höchsten im Staate, ertheilt werden sollen. Ich würde es bedauern, wenn ich durch den Inhalt meines heutigen Vortrages der günstigen Meinung, die sich in einigen wohlwollenden Aeußerungen gegen mich ausgesprochen hat, verlustig gehen sollte; ich glaube indessen nicht, daß irgend eine Inkonsequenz zwischen meiner heutigen und meiner neulichen Aeußerung liegt, und daß sie vielmehr in folgerechtem Zusammenhange stehen; ich glaube, die hohe Versammlung wird es wenigstens anerkennen, daß ich mit dieser Erklärung offen und gewissenhaft meine Meinung ausgesprochen habe, selbst wenn ich das Bewußtsein habe, in der Minorität zu sein, und zweitens dadurch zu erkennen gegeben habe, daß ich den Stand eines Abgeordneten, eines Vertreters unserer Mitbürger, wodurch auch mir die Ehre zu Theil wird, in Ihren Reihen zu sitzen, so hoch anschlage, daß ich nur dann die Ausübung dieses Rechtes zugestehen möchte, wenn nach meiner gewissenhaftesten Ueberzeugung Alles vorhanden ist, was zu dieser Stellung befähigt. (Bravo!)

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich setze zunächst voraus, daß, wenn hier von ständischen Rechten gesprochen wird, das Patronat nicht mit einbegriffen ist, weil davon später die Rede sein wird. Dies vorausge-

schickt, bin ich allerdings der Meinung, daß kein Grund vorhanden ist, die ständischen Rechte den Juden nicht einzuräumen; ich bin aber weit entfernt, dem verehrten Abgeordneten, der eben die gegentheilige Meinung aussprach, Inkonsequenz in dieser Beziehung vorzuwerfen, sondern ich freue mich aufrichtig, daß er das Prinzip, von dem ich und eine große Anzahl anderer Mitglieder bisher uns haben leiten lassen, bis zu diesem Punkte bereits anerkannt hat, es ist etwas nicht ganz Leichtes, ein Prinzip bis in die äußersten Konsequenzen zu verfolgen, es mag auch nicht überall ganz richtig sein, das will ich zugeben. Und wenn ich mich freue, daß er so weit unserem Prinzipe sich angeschlossen hat, so erlaube ich mir aber auch, zur Widerlegung dessen, was er gesagt hat, auf einige Momente aufmerksam zu machen. Zunächst ist es das der Geld-Aristokratie, die er fürchtet in Bezug auf Gewährung ständischer Rechte an Juden. Da muß ich gestehen, daß er in dieser Beziehung nicht den Juden, sondern den Christen einen Vorwurf macht, nicht diejenigen, die bestechen, sondern diejenigen, die sich bestechen lassen, sind verwerflich. Da aber die große Mehrzahl derer, auf die dieser Geldeinfluß eine Gewalt ausüben könnte, immer aus Christen besteht, so würde dieser Vorwurf die Christen und nicht die Juden treffen. (Aufregung.) Dann ist etwas, was von ihm gesagt worden ist mit Rücksicht auf den Einfluß der Juden auf die Gesetzgebung, mir nicht ganz richtig erschienen. Ich bitte doch immer zu bedenken, meine Herren, daß sich das Verhältniß bekanntlich wie 16 Millionen zu 200,000 gestaltet, und daß, wenn wir das Recht anerkennen, daß Juden auch Stände-Mitglieder werden können, weil wir ihnen das Recht nicht vorenthalten können, Staatsbürger zu sein, daraus nicht folgt, daß überhaupt welche Juden, am wenigsten aber ein großer Theil Juden in der Stände-Versammlung sitzen wird, daß also durchaus kein Grund vorhanden ist, anzunehmen, daß der Einfluß der Juden den Einfluß des christlichen Elements auf die Gesetzgebung paralysiren könnte, wenn man auch wirklich nicht annehmen wollte, daß das christliche Bewußtsein bei der großen Mehrzahl der Mitglieder eine solche Kraft hätte, daß es sich auch einer Mehrzahl von Juden gegenüber aufrecht erhalten könnte. Ich glaube, daß eben so wenig aus der Macht des Geldes wie aus der Macht des Geistes irgendwie Gefahr für die ständische Versammlung durch die Theilnahme der Juden erwachsen kann, und stimme daher dafür, daß ihnen auch die Theilnahme an solchen Versammlungen, wie das Recht der Kommunal- oder Gerichts-Verwaltung zugestanden werden möge.

Abgeordn. Hansemann: Der verehrte Abgeordnete Schlesiens, welcher vorhin sprach, hat einen Grund gegen die Zulassung der Juden zu ständischen Rechten darin gefunden, daß sie vorzugsweise mit merkantilen Geschäften sich abgeben; er hat außerdem einen Grund zu dem guten Takt dieser Versammlung darin gefunden, daß ihre Mitglieder jene Geschäfte meistens nicht betreiben. Ich muß nun bemerken, daß ich meinerseits glaube, man könne in merkantiler Beschäftigung eben sowohl wie auch in anderen sich eine gute praktische Bildung erwerben; diese Beschäftigung schließt keinesweges aus, daß man ein guter und nützlicher Deputirter sein könne. Eben so gut wie dies auf Christen paßt, eben so gut wird es auch auf die Juden anzuwenden sein. — Die anderen Gründe, welche das geehrte Mitglied anführte, veranlassen mich, gerade im entgegengesetzten Sinne zu stimmen. Wenn die Juden dadurch, daß sie ständische Rechte erlangen, sich veranlaßt finden, so viel mehr Grundeigenthum zu kaufen, sich also auch der Landwirthschaft zu widmen, so erreichen wir ja gerade das, was so vielseitig gewünscht worden ist. Man hat überall gewünscht, — und mit Recht — die Juden möchten sich mehr dem Handel entziehen und vielseitigere Beschäftigungen treiben; gerade das würde also nach der Ansicht des geehrten Abgeordneten befördert werden, und insofern ist also die Theil-



nahme an den ständischen Rechten ein wesentliches Mittel, um die Juden von dem Handel zu edleren Beschäftigungen hinzuleiten. Auch der Grund, daß ihr Ehrgeiz sie antreiben würde, Mitglieder des Landtags zu werden, ist einer derjenigen, der mich bestimmt, ihnen ständische Rechte zuzusprechen. Gerade das ist ja die Absicht, daß wir in ihnen einen edleren Ehrgeiz erwecken, daß wir in ihnen das Gefühl beleben wollen, den Mammon nicht als das höchste Ziel zu betrachten, sondern daß ein edlerer Ehrgeiz, als blos reich zu sein, ihren Charakter durchdringe. Auch ich halte, wie der geehrte Abgeordnete, die ständische Stellung für eine sehr hohe, aber ich habe die Ueberzeugung, daß, indem wir sie auch den Juden eröffnen, diese Stellung dadurch keinesweges herabgesetzt werden wird. Diejenigen Juden, die in diesem Saale dann Zutritt finden werden — ihre Zahl wird gewiß sehr klein sein — werden durch ihre Fähigkeiten und Eigenschaften sich so auszeichnen, daß wir uns ihrer nicht zu schämen haben. Ich stimme deshalb für den Antrag der Majorität der Abtheilung.

Abgeordn. Frhr. von Gaffron: Darf ich um das Wort behufs einer persönlichen Bemerkung bitten? Ich glaube von dem geehrten Redner, der eben gesprochen hat, in einigen Beziehungen ganz mißverstanden worden zu sein. Wenn ich nämlich gesagt habe, daß sich die Juden bisher vorzugsweise in kommerziellen Richtungen bewegt und darum mindere Befähigung für öffentliche Aemter gehabt hätten, so muß ich mich unbedingt dagegen verwahren, dies im Allgemeinen auf diejenigen angewendet zu haben, die sich in kommerzieller Richtung überhaupt bewegen. Ich achte den kaufmännischen Stand sehr hoch und habe neulich geäußert, daß auch ländliche Grund-Eigenthümer stolz darauf sind, industrielle Landwirthe zu sein, wodurch annähernde Beziehungen zwischen beiden Ständen entstehen; ich glaube aber, daß diejenigen unter uns, die sich bis jetzt der kommerziellen Richtung hingegeben haben, schon eine regere Theilnahme an den allgemeinen öffentlichen Zuständen ausgeübt haben, als bis jetzt die Juden, welchen die Gelegenheit zu einem öffentlichen Wirken fehlte, und dies ist der einzige Grund, warum ich jene Bemerkung ausgesprochen habe. Ein zweiter Grund des Mißverständnisses scheint aus meiner Aeußerung wegen Erwerb von Grund-Eigenthum hervorgegangen zu sein. Ich habe in materieller Hinsicht nichts dagegen einzuwenden, ich finde es auch wünschenswerth, daß die Juden sich in anderen als kommerziellen Richtungen bewegen, aber ich habe ausgesprochen, daß, wenn sie in solchen Gegenden auch durch Grundbesitz das Uebergewicht bekämen, wo sie schon einen bedeutenden Einfluß durch die Kredit-Verhältnisse üben, auch auf die Wahlen dieses Uebergewicht influiren könne, wozu nicht eben Bestechung, sondern das Verhältniß der Abhängigkeit derer führen könnte, welche durch eine drückende Vermögens-Lage in solche gebracht worden sind. (Ruf zur Abstimmung.)

Abgeordn. von Beckerath: Das geehrte Mitglied aus Schlesien, welches so eben die Tribüne verlassen hat, erkennt an, daß es unter den Juden hochgebildete, sittlich-würdige Männer giebt. Wohlan, meine Herren, auf solche Männer würde sich gewiß die Wahl vorzugsweise richten, und von der Theilnahme solcher Männer an den ständischen Versammlungen wäre gewiß nie eine Gefahr, sondern immer nur Gutes für die Sache zu erwarten. Die Beschlüsse, welche bereits in der vorliegenden Angelegenheit gefaßt worden sind, scheinen es mir zu einer unerläßlichen Konsequenz zu machen, daß auch auf diesem Gebiete unserer Verhandlungen den Juden Gerechtigkeit widerfahre, und es kann der Umstand, daß möglicherweise hier oder da durch den Einfluß eines wohlhabenden Juden eine Wahl anders geleitet werden würde, als sie der Ueberzeugung der Wähler nach ausfallen müßte, keinen Grund abgeben, den Juden die Berechtigung zu entziehen. Sehe ich auf das Beispiel der Länder, wo

die Juden bereits alle Rechte haben, so finde ich, daß von dieser Seite keine Nachtheile zu befürchten sind. Uebrigens bin ich der Ansicht des Herrn Abgeordneten der pommerschen Ritterschaft, daß nach Lage unserer Gesetzgebung von den, den Juden einzuräumenden ständischen Rechten das Patronatsrecht auszunehmen sei. Wir werden uns, wenn wir dieser Ansicht Folge geben, der kurhessischen Verfassung anschließen. Diese Verfassung bestimmt, daß von den Rechten, welche den Juden zustehen, allein ausgeschlossen seien, 1) das Patronatsrecht über christliche Kirchen, 2) die Anstellung in christlichen Kirchen-Aemtern. Das sind die einzigen Ausnahmen. Wir haben also nicht nur in dem so oft genannten Auslande, sondern in Deutschland selbst ein Beispiel, daß in Beziehung auf die Juden gerecht verfahren wird. Wenn das geehrte Mitglied behauptet hat, daß der Geist des Christenthums eine wesentliche Einwirkung auf die Gesetzgebung ausübe, ja, daß er die Grundlage unserer Gesetzgebung sei, so stimme ich dem vollkommen bei. Ich möchte aber einen Unterschied machen zwischen dem Geist der Kirche und dem allgemeinen Geist des Christenthums. Das kirchliche Leben muß sorgfältig gepflegt werden, es ist die individuelle Form des christlichen Geistes, und nur durch die Form kann der Inhalt sich offenbaren. Wenn es sich aber darum handelt, den christlichen Geist in seiner Allgemeinheit zu erfassen, so muß man vom Kirchlichen, vom Konfessionellen abstrahiren. Man muß anerkennen, daß der Geist des Christenthums in unserer Zeit das Leben des Volkes, unsere Sitten, unsere Literatur so durchdringt, daß nicht leicht ein gebildeter Mensch sich der Einwirkung dieses Geistes der Wahrheit und der Liebe entziehen kann. Seine äußeren Erscheinungen sind Humanität und Sittlichkeit, auf diesen Grundlagen ruht unsere Gesetzgebung, auf diese Eigenschaften kommt es an, wo es sich um die Theilnahme an ständischen Verhandlungen handelt. Da aber bei den betreffenden Wahlen die Wähler gerade auf diese Eigenschaften, der Natur der Sache nach, allein Rücksicht zu nehmen haben, so sehe ich keine Nothwendigkeit irgend einen Unterschied zu treffen zwischen Juden und Christen, in Beziehung auf die Ausübung ständischer Rechte. Ich sehe darin nicht allein keine Nothwendigkeit, sondern ich würde es als eine Ungerechtigkeit erkennen, wenn man den Juden diese Rechte nicht zugesteht. Es hat ein geehrtes Mitglied aus Pommern einen Vortrag gehalten, der sehr gemischter Natur war. Er hat theils Erbauung, theils Belustigung hervorgerufen, also zwei sehr heterogene Dinge mit einander verbunden. Ich will Sie nicht auf diesen Vortrag zurückführen, nur eine Stelle desselben erlaube ich mir hervorzuheben. Der Redner hat Sie aufgefordert, Alle Missionaire zu werden und ihre armen jüdischen Brüder zu sich zu erheben. Auch ich rufe Ihnen zu, meine Herren, seien Sie Missionaire, so viel an Ihnen ist, reißen Sie die Schranken, welche die Juden von den Christen trennen, nieder, wirken Sie dahin, daß nicht ferner stattfinde, was in der Denkschrift aus dem Bericht des Oberlandesgerichts zu Marienwerder angeführt ist. Es heißt darin: daß die niedrige Kulturstufe, auf der sich die Juden in jenem Landestheile noch befinden, zum Theil daher rühre, daß sie daran gewöhnt seien, sich ohnehin von den Christen verachtet zu sehen. So lange wir die Juden nicht für würdig halten, hier unter uns zu sitzen, so lange verachten wir sie, und so lange wir sie verachten, handeln wir gegen unsere Christenpflicht, die darin besteht, im Menschen überall den Menschen zu ehren! (Bravo!)

Abgeordn. von Manteuffel II.: Ich möchte die hohe Versammlung an den Beschluß erinnern, der vor mehreren Wochen gefaßt worden ist, wo nach meiner Meinung die Frage entschieden wurde, so daß die Sache als eine abgemachte zu betrachten ist. Dessenungeachtet will ich meine Ansicht kurz aussprechen. Ich erkläre kurz, daß ich an dem Gedanken des

christlichen Staates festhalte. Ich erkläre, daß ich in einem christlichen Staate mir auch nur einen christlichen König denken kann, der sich nur auf seine christlichen Stände stützt. Dies ist in der vorliegenden Frage mein kurzes politisches Glaubensbekenntniß. Da ich zu meinem Bedauern aus den bisherigen Vorträgen entnehmen zu dürfen geglaubt habe, daß nicht in allen Mitgliedern dieser Begriff über den christlichen Staat feststeht, so wünsche ich, auch meine Ansicht über die hohe Würde der Standschaft auszusprechen. Ich glaube, daß die Standschaft das höchste Gut ist, das wir besitzen können, daß wir bei der vorliegenden Beschlußnahme nur davon ausgehen dürfen, daß wir Stände das Höchste erreicht haben, was im Staate zu erreichen möglich ist. So lange wir nun nicht sagen können, daß ein Jude gleich moralisch hoch stehe, wie ein Christ, so lange wir nicht zugestehen können, daß die Juden auf demselben Niveau der religiösen Bildung sich befinden, wie die Christen, so lange müssen wir wünschen, daß die Standschaft, das wichtigste politische Recht, ausschließlich den Christen verbleibe Man mag denken über den christlichen Staat, wie man will, so lange man die Würde der Standschaft auf der Höhe erhalten will, auf welcher sie jetzt steht, so lange dürfen wir die Juden an diesem wichtigen Rechte nicht Theil nehmen lassen.

Landtags-Kommissar: Ich muß vorausschicken, daß ich mich drei Wochen lang in demselben Irrthum befunden habe, zu welchem sich der geehrte Redner vor mir so eben bekannt hat, indem auch ich glaubte, daß durch den Beschluß, welchen die hohe Versammlung am 20. Mai c. gefaßt, die jetzt vorliegende Frage bereits entschieden sei. Die erste damals gestellte Frage lautet:

„Soll die Ausübung der ständischen Rechte an keinerlei Art von religiösen Glaubensbekenntnissen gebunden sein?"

Diese Frage wurde mit 319 Stimmen gegen 158 Stimmen verneint. Die zweite Frage lautete:

„Soll allen denen, die sich zur christlichen Religion bekennen, die Ausübung der ständischen Rechte zugestanden werden?"

Diese Frage wurde mit großer Majorität bejaht.

Ich habe, wie gesagt, geglaubt, die jetzt vorliegende Frage sei schon damals entschieden, weil ich voraussetzen mußte, daß sich die hohe Versammlung in einer langen, fast ermüdenden Debatte mit einem praktischen Gegenstande habe beschäftigen wollen. Praktisch war aber die Beschäftigung nur dann, wenn die Frage über die politischen Rechte der nicht christlichen Bevölkerung auf die Juden bezogen wurde, da mit wenigen ganz singulairen Ausnahmen der preußische Staat keine andere nicht christliche Bewohner hat, und ich nicht voraussetzen durfte, die hohe Versammlung habe sich nach den Andeutungen eines geehrten Redners mit den Anbetern der Sonne, des Mondes und der Sterne beschäftigen wollen. — Die Debatte der letzten drei Tage hat mich in dieser Beziehung enttäuscht, da ich anerkennen muß, daß eine wörtliche Entscheidung der Frage über die Verleihung der politischen Rechte an die Juden damals nicht erfolgt ist. Da solche jetzt abermals aufgeworfen und mit Wärme debattirt ist, so muß ich mir erlauben, hier mit wenigen Worten die Ansicht der Regierung vorzutragen.

Als ich die Eröffnung der Diskussion über das Judengesetz einleitete, habe ich bemerkt, daß die wenigen Beschränkungen, denen die Juden in Beziehung auf ihre bürgerlichen Rechte nach dem Gesetz-Entwurfe noch unterliegen würden, in dem Prinzipe wurzelten, daß der preußische Staat ein christlicher sein und bleiben wolle. Nach diesem Prinzip hat die Regierung nicht proponiren können, den Juden die Rechte der Standschaft zu geben. Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich auf die Definition des christlichen Staates zurückkommen werde. Er ist bereits

mit beredten Worten definirt, man hat mit nicht minder beredten Worten darzuthun versucht, daß dieser Begriff eine Chimäre sei. Für mich aber, für die Regierung besteht er wirklich, und ich wiederhole unumwunden, es ist der entschiedene Wille der Regierung, den Charakter des christlichen Staats aufrecht zu erhalten. Mit dieser Absicht hat das Gouvernement bei Vorlage des Gesetz-Entwurfes es für unvereinbar gehalten, Personen, die nicht Christen sind, das den Ständen beigelegte höchst wichtige Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung zu verleihen; dies für unvereinbar gehalten, weil der dringende Wunsch hervortrat, daß die Versammlung stets nur von christlichem Geiste durchweht sein möge. Sie haben den Einwand vernommen, daß unsere Gesetzgebung dem christlichen Prinzip in vielen Beziehungen widerstreite Der geehrte Redner, welcher diesen Satz aufstellte, hat seine Behauptung durch eine Reihe von Citaten aus der Bibel zu belegen gesucht. Ich folge ihm nicht auf diesem Wege, weil mir die Ehrfurcht vor diesem heiligen Buche verbietet, die Widerlegung in der Weise des Angriffs zu versuchen.

Wenn ich ihm aber nicht folge, wenn ich sogar zugestehe, daß in unserer Gesetzgebung Elemente sind, welche als nicht vollkommen christlich bezeichnet werden können, so folgt daraus keinesweges, daß nicht das Bestreben bleiben müsse, die Gesetzgebung dem Christenthume immer enger anzuschließen und immer mehr dem höchsten Prinzip, welches es auf der Welt giebt, dem christlichen Prinzip, in ihr Geltung zu verschaffen. Dies ist das Streben des Gouvernements, und in diesem Streben liegt ihm die Pflicht ob, dahin zu wirken, daß die an der Gesetzgebung wesentlich theilnehmenden ständischen Versammlungen christliche Versammlungen bleiben. Ob dieses Prinzip auch dann durchgeführt sein würde, wenn der Ausschluß der Juden von den politischen Rechten als eine Ungerechtigkeit gegen sie erkannt wäre, das brauche ich nicht zu untersuchen, weil das Gouvernement eine solche Ungerechtigkeit nicht anzuerkennen vermag Die Juden sind Fremdlinge in unserem Lande und werden es so lange bleiben, als sie wirklich Juden sind; sie haben also keinen Rechtsanspruch auf die höchsten politischen Ehren. Das Gouvernement kann die Ueberzeugung von einem solchen Rechtsanspruch nicht gewinnen. Weil dasselbe dahin streben muß, daß die ständische Versammlung eine christliche bleibe, und weil den Juden ein Rechtsanspruch auf politische Emancipation nicht zugestanden werden kann, aus diesem Grunde ist die Aufrechterhaltung des in dem ständischen Gesetze vom Jahre 1823 aufgestellten Grundsatzes auch hier proponirt — des Grundsatzes, worüber wir jetzt das Votum der hohen Versammlung vernehmen werden. (Beifall. — Ruf nach Abstimmung.)

Abgeordn. Graf von Helldorff: Meine Herren! Ich werde ganz kurz sein. Ich erkläre mich vollkommen einverstanden mit dem, was der Herr Landtags-Kommissar und vorher der Redner aus der Lausitz gesprochen haben, und kann daher nur wünschen, daß Sie des Votums eingedenk sein mögen, welches Sie am 20. Mai d. J. mit großer Majorität dahin abgegeben haben, daß die Ausübung ständischer Rechte nur denen, die sich zur christlichen Religion bekennen, zuzugestehen sei.

Abgeordn. Frhr. von Vincke:

(Stürmischer Ruf nach Abstimmung. — Trommeln mit den Füßen.)

Ehe ich in die Verhandlung eingehe, muß ich mir doch die Bemerkung gestatten, daß ich eine Widerlegung mit Gründen und nicht mit den Füßen erwarte. Ich glaube nicht, daß es der hohen Versammlung würdig ist, ein solches Prinzip, das wir früher bereits verurtheilt haben, jetzt einreißen zu sehen. Dagegen muß ich mich und diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche gewöhnlich mit Gründen zu streiten pflegen, entschieden verwahren. (Bravo!) Ich habe mir nur eine persönliche Bemer-

kung zu gestatten in Beziehung auf einen Vorwurf, der mir eben von dem geehrten Herrn Landtags-Kommissar gemacht worden ist. Es ist von dem Herrn Landtags-Kommissar gesagt, ich hätte durch Citate aus der heiligen Schrift nachzuweisen gesucht, daß der Staat nicht in jeder Beziehung auf dem Boden des Christenthums stehe: er folge mir nicht auf diesen Standpunkt, weil er es nicht mit der Ehrfurcht gegen jenes heilige Buch vereinbar halte. Ich kann diese Bemerkung nicht anders auslegen, als daß darin ein Zweifel enthalten ist, als ob ich nicht dieselbe Ehrfurcht vor der heiligen Schrift habe, wie der Herr Kommissar. Das greift aber auf ein Gebiet ein, das der inneren Ueberzeugung angehört, und gegen eine Untersuchung dieser inneren Ueberzeugung, wie sie die hohe Versammlung immer von sich fern gehalten hat, muß ich feierlich protestiren. Wenn es übrigens der Bemerkung bedarf, daß man sehr wohl Citate aus der heiligen Schrift anführen kann, ohne die Ehrfurcht gegen sie zu verletzen, so berufe ich mich auf das Beispiel des Herrn Schatz-Ministers, dessen christlicher Standpunkt wohl nicht bezweifelt werden kann.

Landtags-Kommissar: Wenn ich sagte, daß meine Ehrfurcht vor der heiligen Schrift nicht gestatte, dem geehrten Redner in der Widerlegung seiner Citate zu folgen, so habe ich dabei lediglich meinen Standpunkt im Auge gehabt, und es ist mir nicht eingefallen, den Standpunkt eines Anderen zu diesem heiligen Buche beurtheilen zu wollen.

Marschall: Da Niemand mehr das Wort verlangt hat, so schließe ich die Diskussion und werde den Vorschlag, den die Abtheilung gemacht hat, zur Frage stellen.

Eine Stimme: Ich bitte um namentliche Abstimmung.

Marschall: Die Frage ist noch nicht gestellt.

Der Vorschlag der Abtheilung geht dahin, daß den Juden alle ständischen Rechte gleich den Christen beigelegt werden sollen. Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen worden, ich frage, ob dem Antrage beigetreten wird. — Er hat die nöthige Unterstützung gefunden, die namentliche Abstimmung wird also erfolgen. Die Frage heißt:

„Sollen den Juden alle ständischen Rechte gleich den Christen beigelegt werden?"

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich wünsche, daß ausdrücklich hinzugefügt werde: „mit Ausschluß des Patronats", weil bei einer früheren Gelegenheit der verehrte Abgeordnete der jüterbogkschen Ritterschaft bemerkt hat, daß das Patronat ein ständisches Recht sei, und dies anerkannt wurde.

Abgeordn. von Meding: Gegen die mir so eben unterlegte Aeußerung muß ich mich auf das allerentschiedenste verwahren. Ich habe keinesweges gesagt, daß die Ausübung des Patronats ein ständisches Recht sei, das würde gegen die Natur unserer ganzen Verfassung streiten; ich habe nur auf ein Gesetz aufmerksam gemacht, ich glaube, wenn mich in diesem Augenblicke mein Gedächtniß nicht trügt, es ist aus dem Jahre 1836. In diesem Gesetze ist die Ausübung des Patronats, der Jurisdiction und der Polizeigerichtsbarkeit von dem Besitze der ständischen Rechte abhängig gemacht, es sind also jene Rechte Korrelate von diesen, und nur das habe ich gesagt. Uebrigens habe ich gegen die Stellung der Frage nichts zu erinnern. (Mehrere Mitglieder bitten ums Wort wegen der Fragestellung. Allgemeiner Ruf nach Abstimmung.)

Marschall: Ueber die Fragestellung muß ich Vorschläge zulassen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Wenn man sich irgend gegen eine Verwahrung verwahren darf, so muß ich es hier thun, und erlaube ich mir nur darauf zurückzukommen, daß der Abgeordnete der jüterbogkschen Ritterschaft bei jener Gelegenheit so deduzirte: weil Patronat und Jurisdiction auch ständische Rechte sind, so bedingt auch der Ausschluß aus einer

ständischen Versammlung wegen Bescholtenheit den Verlust des Patronats und der Jurisdiction. Im Uebrigen bitte ich, daß die Frage so gestellt werde, daß das Patronat ausdrücklich als nicht mit eingeschlossen bezeichnet wird.

Abgeordn. Graf Helldorff: Ich muß im Gegentheil darauf antragen, daß abgestimmt werde, wie die Frage von der Abtheilung gestellt ist. Wir können uns jetzt nicht mehr auf Amendements einlassen. (Zustimmung.) Ich beziehe mich auf den Fall, welcher in der vorigen Woche stattgefunden, wo ein ritterschaftlicher Abgeordneter aus Preußen sein Amendement im Augenblick der Abstimmung noch modifiziren wollte und ihm dies nicht gestattet wurde. Wir müssen also diesesmal auch lediglich über das Gutachten der Abtheilung, wie es vorliegt, abstimmen.

Marschall: Wir verlieren viel Zeit. Ich kann nur die Frage so stellen, wie sie sich aus dem Gutachten ergiebt, und dies um so mehr, da die Aeußerung, daß das Patronat zu den ständischen Rechten gehöre, ausdrücklich von demjenigen, der sie ausgesprochen haben soll, nicht anerkannt worden ist. Ich wiederhole also die Frage: Sollen den Juden alle ständischen Rechte gleich den Christen beigelegt werden? (Es erfolgt darüber die namentliche Abstimmung, siehe Anhang.)

Marschall: Das Resultat der Abstimmung ist Folgendes: Die Frage ist mit 220 gegen 219 verneint. Damit schließe ich die heutige Sitzung.

Sitzung der Kurie der drei Stände
am 18. Juni.

Abgeordn. Hansemann: Meine Herren! Der Antrag der Abtheilung, den Juden alle ständischen Rechte gleich den Christen beizulegen, hat nicht die Zustimmung der Majorität erhalten. Einer der Hauptgründe, welche die Majorität für ihr Votum in der Diskussion anführte, bestand darin, daß der Sprung von dem jetzigen Rechte der Juden bis zu dem Rechte, in den Provinzial-Landtags-Versammlungen und in dieser hohen Versammlung zu sitzen, zu groß sei, daß Uebergänge stattfinden müßten. Ich werde nun beantragen, daß ein solcher Uebergang eintrete. Was die Juden besonders kränkt, was den edlen Ehrgeiz bei ihnen unterdrücken muß, ist der Umstand, daß sie — obgleich übrigens zur Theilnahme an den Stadtverordneten-Versammlungen berechtigt — sich zu entfernen haben, wenn die Wahl von Landtags-Abgeordneten stattfindet. Eben so können sie nicht Theil nehmen an den Berathungen der Kreisstände, können also nicht ihre Meinung abgeben, nicht votiren, wenn Wege angelegt oder sonst andere Kreis-Anstalten errichtet werden sollen. Das Wenigste nun, was ihnen von ständischen Rechten bewilligt werden möge, scheint mir zu sein, daß sie das Recht, an den Wahlen, so wie an den Kreistagen, Theil zu nehmen, erlangen. Dieser Vorschlag wird, ich hoffe es, den Ansichten aller derjenigen verehrlichen Mitglieder entsprechen, die ihren Hauptgrund gegen die Zustimmung zu dem Antrage der Abtheilung darin gefunden haben, daß es noch nicht an der Zeit sei, die Juden in diese Versammlung zu bringen. Mein Antrag geht also dahin, daß, mit Ausnahme der Wählbarkeit zu den Stellen als Provinzial-Landtags-Abgeordnete, den Juden die übrigen ständischen Rechte gleich den Christen bewilligt werden mögen. Bei dieser Frage versteht es sich von selbst, daß, so wie bei der früheren, auch die Frage über die Patronatsrechte vorbehalten bleibe, weil nach dem Gutachten darüber noch besonders zu berathen ist.

Marschall: Das ist ein neues Amendement, und ich muß fragen, ob es Unterstützung findet? (Viele Stimmen: Darüber ist bereits abgestimmt.)

Abgeordn. von Byla: Nachdem gestern bereits ganz allgemein darüber, ob den Juden ständische Rechte bewilligt werden sollen, abgestimmt worden, diese Rechte auch in den Motiven des Gutachtens genau bezeichnet sind, glaube ich, daß heute ein solches Amendement, welches den Juden wiederum einen Theil dieser Rechte zuwenden will, nicht mehr zulässig ist. Es würde dadurch unser gestriger Beschluß theilweise umgestoßen werden. Ich erkläre mich also dagegen.

Abgeordn. Hansemann: Das Amendement hat die Unterstützung gefunden, wegen welcher der Herr Marschall die Versammlung befragt hat, und es steht deshalb reglementsmäßig zur Verhandlung; ich bin also in meinem vollen Rechte, wenn ich dem verehrten Abgeordneten, der das Wort nahm, auf die gemachte Einwendung antworte. Die gestern verneinte Frage war: Ob den Juden alle ständischen Rechte bewilligt werden sollen? Diese Frage schließt keinesweges aus, daß ihnen ein Theil bewilligt werde. Wenn die Frage gelautet hätte: Sollen den Juden ständische Rechte gewährt werden? und wenn darauf die Majorität Nein geantwortet hätte, dann wäre das Amendement nicht zulässig gewesen. Da aber die Frage ausdrücklich darauf gerichtet war, ob den Juden alle ständischen Rechte gewährt werden sollen, so ist mein Amendement vollkommen gerechtfertigt. Es steht der Versammlung frei, darüber zu stimmen, wie sie will, — daß es aber gestellt werden kann, leidet, nach meiner Meinung, keinen Zweifel.

Marschall: Meine Meinung geht dahin, daß durch die Beantwortung der gestrigen Frage selbst das Amendement nicht ausgeschlossen sei, weil es ein Minus dessen ist, was in der Frage lag. Der Beschluß geht nur dahin, daß ihnen nicht sämmtliche ständische Rechte zugestanden werden sollen. Es würde dies nicht ausschließen, daß ihnen ein Theil gewährt wird. Eingewendet könnte werden, daß das Amendement nicht vor der gestrigen Frage eingebracht worden ist. Ob die hohe Versammlung diesem Umstande Gewicht beilegen will, wird bei der Abstimmung von ihr abhängen.

Abgeordn. Dittrich: Ich halte das Amendement für zulässig. Es ist gestern nicht gefragt worden: sollen den Juden keine ständischen Rechte gewährt werden? sondern nur: sollen ihnen alle ertheilt werden? Sodann würden auch diejenigen, welche Juden in die Stadtverordneten-Versammlung wählen, hier nicht vertreten sein, wenn diese nicht das Recht hätten, an den Wahlen der Landtags-Abgeordneten Theil zu nehmen.

Abgeordn. Tschocke: Ich wollte mir erlauben, nur kurz einen Irrthum zu berichtigen. Der Abgeordnete von Aachen sagte, daß die jüdischen Stadtverordneten, wenn die Wahl der Deputirten unternommen wird, sich entfernen müssen. Ich muß erklären, daß in Breslau dem nicht so ist. Bei jeder Deputirtenwahl sind die Juden zugegen und geben ihre Stimmen. Wir haben 5 jüdische Stadtverordneten, aber es hat sich noch niemals einer entfernen dürfen.

Abgeordn. Frhr. von Schorlemer: Ich muß bemerken, daß gestern nicht blos durch Namensaufruf darüber abgestimmt worden ist, ob den Juden alle ständischen Rechte zukommen sollen, sondern es wurde noch hinzugefügt, daß demnach §. 36 beibehalten werde. Dies ist ausdrücklich gesagt worden.

Marschall: Bei dem §. 35 habe ich gesagt: also bliebe der fünfte Abschnitt stehen; bei §. 36 habe ich eine solche Aeußerung nicht gemacht.

Abgeordn. von Bismark: Ich glaube, daß wir unserer gestrigen

Abstimmung Gewalt anthun, wenn wir sie nach dem Wortlaut der Buchstaben und nicht nach ihrer Bedeutung, dem Sinne nach, beurtheilen. Wir müssen auf die Diskussion und auf das, was die Versammlung dabei im Sinne gehabt und gesprochen hat, zurückgehen. Wenn unsere Abstimmung so aufgefaßt wird, wie es von dem Abgeordneten von Aachen geschehen ist, so würde es auch noch zulässig sein, ein Amendement dahin zu stellen, daß die Juden auch Zutritt in diese Versammlung haben sollen; ja, es würde zulässig sein, anzutragen auf Verleihung aller ständischen Rechte, sobald man nur irgend eine kleinste Ausnahme übrig ließe, z. B. daß sie nicht Ordner werden dürften, oder daß Se. Majestät gebeten würde, aus ihnen nicht den Marschall zu wählen. Sobald man nur ein Minimum dabei ausnähme, würden alle anderen Anträge noch freistehen; was ich nach der Bedeutung unserer gestrigen Abstimmung nicht glauben kann.

Abgeordn. Winzler: Ich muß dem gestellten Amendement des geehrten Abgeordneten der Stadt Aachen ebenfalls beitreten, d. h. in seinem Sinne, aber nicht in seiner Begründung. Der verehrte Herr Redner aus Aachen hat es als ständisches Recht in Anspruch genommen, bei den Wahlen innerhalb der Stadtverordneten-Versammlung Theil nehmen zu dürfen. Dies ist, so viel ich davon verstehe — und ich habe schon lange die Ehre, Stadtverordneter zu sein — ein Recht der Stadtverordneten-Versammlung, und als ein Recht der Stadtverordneten-Versammlung nehme ich es auch für den Juden in Anspruch, sobald er Stadtverordneter ist.

Referent Sperling: Ich muß dies berichtigen. Die Juden sind nicht berechtigt, in den Stadtverordneten-Versammlungen an den Wahlen der Landtags-Abgeordneten Theil zu nehmen. Vor kurzem hat noch darüber zwischen der Königlichen Behörde und dem Magistrate zu Königsberg eine Verhandlung stattgefunden, und dies gereicht selbst den Bürgern christlicher Konfession, welche die Juden für die Stadtverordneten-Versammlung wählen, zum Nachtheile, indem sie bei der Wahl der Landtags-Abgeordneten unvertreten bleiben.

Abgeordn. Hansemann: Um die Bedenken zu beseitigen, die von einigen Seiten gegen den Vorschlag gemacht worden sind, und um meinem Antrage eine noch größere Zustimmung zu bereiten, beschränke ich denselben darauf, daß den Juden wenigstens das aktive Wahlrecht bewilligt werden möge. Danach würden sie wohl mit wählen, aber nicht Mitglieder weder von Kreistags-Versammlungen noch von Provinzial-Landtagen werden können. Dies ist ein so kleines Recht, daß ich hoffe, Sie werden es ihnen bewilligen.

Abgeordn. Naumann: Ich habe nur zu bemerken, daß, wie schon der Herr Referent bemerkte, das aktive Wahlrecht in den Stadtverordneten-Versammlungen für die Juden allerdings nicht existirt, und daß gerade für die Stadt, von der ich hierher gesendet worden bin, erst in neuester Zeit eine dies bestätigende Entscheidung ergangen ist, die auch in den Gesetzen ihre Begründung findet, weil dort gesagt ist, daß in Beziehung auf ständische Rechte das Wahlrecht, sowohl das aktive, als das passive, an das christliche Glaubensbekenntniß gebunden sein soll. Daher würde es, meines Erachtens, wohl darauf ankommen, das Amendement des Abgeordneten von Aachen zu unterstützen. Ich glaube nicht, daß es im Widerspruch steht mit dem gestrigen Beschluß. Denn ich stimme dem geehrten Abgeordneten aus der Provinz Sachsen ganz bei, daß man nach der Intention der Berathung den Beschluß von gestern beurtheilen müsse. Die Intention des gestrigen Beschlusses ging dahin, daß man die Juden ausschließen wolle von dem Rechte, in den ständischen Versammlungen Sitz und Stimme zu haben; es ist aber dabei die Frage nicht zur Erörterung gezogen worden, ob ein Jude das Wahlrecht mit ausüben könne. Ich erkläre mich für den Antrag des verehrten Abgeordneten aus der Stadt Aachen.

Marschall: Das ist ein neues Amendement, und ich muß fragen, ob es Unterstützung findet? (Viele Stimmen: Darüber ist bereits abgestimmt.)

Abgeordn. von Byla: Nachdem gestern bereits ganz allgemein darüber, ob den Juden ständische Rechte bewilligt werden sollen, abgestimmt worden, diese Rechte auch in den Motiven des Gutachtens genau bezeichnet sind, glaube ich, daß heute ein solches Amendement, welches den Juden wiederum einen Theil dieser Rechte zuwenden will, nicht mehr zulässig ist. Es würde dadurch unser gestriger Beschluß theilweise umgestoßen werden. Ich erkläre mich also dagegen.

Abgeordn. Hansemann: Das Amendement hat die Unterstützung gefunden, wegen welcher der Herr Marschall die Versammlung befragt hat, und es steht deshalb reglementsmäßig zur Verhandlung; ich bin also in meinem vollen Rechte, wenn ich dem verehrten Abgeordneten, der das Wort nahm, auf die gemachte Einwendung antworte. Die gestern verneinte Frage war: Ob den Juden alle ständischen Rechte bewilligt werden sollen? Diese Frage schließt keinesweges aus, daß ihnen ein Theil bewilligt werde. Wenn die Frage gelautet hätte: Sollen den Juden ständische Rechte gewährt werden? und wenn darauf die Majorität Nein geantwortet hätte, dann wäre das Amendement nicht zulässig gewesen. Da aber die Frage ausdrücklich darauf gerichtet war, ob den Juden alle ständischen Rechte gewährt werden sollen, so ist mein Amendement vollkommen gerechtfertigt. Es steht der Versammlung frei, darüber zu stimmen, wie sie will, — daß es aber gestellt werden kann, leidet, nach meiner Meinung, keinen Zweifel.

Marschall: Meine Meinung geht dahin, daß durch die Beantwortung der gestrigen Frage selbst das Amendement nicht ausgeschlossen sei, weil es ein Minus dessen ist, was in der Frage lag. Der Beschluß geht nur dahin, daß ihnen nicht sämmtliche ständische Rechte zugestanden werden sollen. Es würde dies nicht ausschließen, daß ihnen ein Theil gewährt wird. Eingewendet könnte werden, daß das Amendement nicht vor der gestrigen Frage eingebracht worden ist. Ob die hohe Versammlung diesem Umstande Gewicht beilegen will, wird bei der Abstimmung von ihr abhängen.

Abgeordn. Dittrich: Ich halte das Amendement für zulässig. Es ist gestern nicht gefragt worden: sollen den Juden keine ständischen Rechte gewährt werden? sondern nur: sollen ihnen alle ertheilt werden? Sodann würden auch diejenigen, welche Juden in die Stadtverordneten-Versammlung wählen, hier nicht vertreten sein, wenn diese nicht das Recht hätten, an den Wahlen der Landtags-Abgeordneten Theil zu nehmen.

Abgeordn. Tschocke: Ich wollte mir erlauben, nur kurz einen Irrthum zu berichtigen. Der Abgeordnete von Aachen sagte, daß die jüdischen Stadtverordneten, wenn die Wahl der Deputirten unternommen wird, sich entfernen müssen. Ich muß erklären, daß in Breslau dem nicht so ist. Bei jeder Deputirtenwahl sind die Juden zugegen und geben ihre Stimmen. Wir haben 5 jüdische Stadtverordneten, aber es hat sich noch niemals einer entfernen dürfen.

Abgeordn. Frhr. von Schorlemer: Ich muß bemerken, daß gestern nicht blos durch Namensaufruf darüber abgestimmt worden ist, ob den Juden alle ständischen Rechte zukommen sollen, sondern es wurde noch hinzugefügt, daß demnach §. 36 beibehalten werde. Dies ist ausdrücklich gesagt worden.

Marschall: Bei dem §. 35 habe ich gesagt: also bliebe der fünfte Abschnitt stehen; bei §. 36 habe ich eine solche Aeußerung nicht gemacht.

Abgeordn. von Bismark: Ich glaube, daß wir unserer gestrigen

Abstimmung Gewalt anthun, wenn wir sie nach dem Wortlaut der Buchstaben und nicht nach ihrer Bedeutung, dem Sinne nach, beurtheilen. Wir müssen auf die Diskussion und auf das, was die Versammlung dabei im Sinne gehabt und gesprochen hat, zurückgehen. Wenn unsere Abstimmung so aufgefaßt wird, wie es von dem Abgeordneten von Aachen geschehen ist, so würde es auch noch zulässig sein, ein Amendement dahin zu stellen, daß die Juden auch Zutritt in diese Versammlung haben sollen: ja, es würde zulässig sein, anzutragen auf Verleihung aller ständischen Rechte, sobald man nur irgend eine kleinste Ausnahme übrig ließe, z. B. daß sie nicht Ordner werden dürften, oder daß Se. Majestät gebeten würde, aus ihnen nicht den Marschall zu wählen. Sobald man nur ein Minimum dabei ausnähme, würden alle anderen Anträge noch freistehen; was ich nach der Bedeutung unserer gestrigen Abstimmung nicht glauben kann.

Abgeordn. Winzler: Ich muß dem gestellten Amendement des geehrten Abgeordneten der Stadt Aachen ebenfalls beitreten, d. h. in seinem Sinne, aber nicht in seiner Begründung. Der verehrte Herr Redner aus Aachen hat es als ständisches Recht in Anspruch genommen, bei den Wahlen innerhalb der Stadtverordneten-Versammlung Theil nehmen zu dürfen. Dies ist, so viel ich davon verstehe — und ich habe schon lange die Ehre, Stadtverordneter zu sein — ein Recht der Stadtverordneten-Versammlung, und als ein Recht der Stadtverordneten-Versammlung nehme ich es auch für den Juden in Anspruch, sobald er Stadtverordneter ist.

Referent Sperling: Ich muß dies berichtigen. Die Juden sind nicht berechtigt, in den Stadtverordneten-Versammlungen an den Wahlen der Landtags-Abgeordneten Theil zu nehmen. Vor kurzem hat noch darüber zwischen der Königlichen Behörde und dem Magistrate zu Königsberg eine Verhandlung stattgefunden, und dies gereicht selbst den Bürgern christlicher Konfession, welche die Juden für die Stadtverordneten-Versammlung wählen, zum Nachtheile, indem sie bei der Wahl der Landtags-Abgeordneten unvertreten bleiben.

Abgeordn. Hansemann: Um die Bedenken zu beseitigen, die von einigen Seiten gegen den Vorschlag gemacht worden sind, und um meinem Antrage eine noch größere Zustimmung zu bereiten, beschränke ich denselben darauf, daß den Juden wenigstens das aktive Wahlrecht bewilligt werden möge. Danach würden sie wohl mit wählen, aber nicht Mitglieder weder von Kreistags-Versammlungen noch von Provinzial-Landtagen werden können. Dies ist ein so kleines Recht, daß ich hoffe, Sie werden es ihnen bewilligen.

Abgeordn. Naumann: Ich habe nur zu bemerken, daß, wie schon der Herr Referent bemerkte, das aktive Wahlrecht in den Stadtverordneten-Versammlungen für die Juden allerdings nicht existirt, und daß gerade für die Stadt, von der ich hierher gesendet worden bin, erst in neuester Zeit eine dies bestätigende Entscheidung ergangen ist, die auch in den Gesetzen ihre Begründung findet, weil dort gesagt ist, daß in Beziehung auf ständische Rechte das Wahlrecht, sowohl das aktive, als das passive, an das christliche Glaubensbekenntniß gebunden sein soll. Daher würde es, meines Erachtens, wohl darauf ankommen, das Amendement des Abgeordneten von Aachen zu unterstützen. Ich glaube nicht, daß es im Widerspruch steht mit dem gestrigen Beschluß. Denn ich stimme dem geehrten Abgeordneten aus der Provinz Sachsen ganz bei, daß man nach der Intention der Berathung den Beschluß von gestern beurtheilen müsse. Die Intention des gestrigen Beschlusses ging dahin, daß man die Juden ausschließen wolle von dem Rechte, in den ständischen Versammlungen Sitz und Stimme zu haben; es ist aber dabei die Frage nicht zur Erörterung gezogen worden, ob ein Jude das Wahlrecht mit ausüben könne. Ich erkläre mich für den Antrag des verehrten Abgeordneten aus der Stadt Aachen.

Abgeordn. Graf Loß: Ich wollte mir nur die Frage erlauben, ob, wenn den Juden das aktive Wahlrecht zugestanden wird, sie dann auch konsequent Mitglieder der kreisständischen Versammlungen sein müssen.

Abgeordn. von Beckerath: Meine Herren! Sowohl von Seiten des Gouvernements als von Seiten der Versammlung ist bei unseren Verhandlungen stets Rücksicht genommen worden auf die Lage der früheren Gesetzgebung; namentlich aber hat die hohe Versammlung die Städte-Ordnung vom Jahre 1831 und noch mehr diejenige vom Jahre 1808 stets in Schutz genommen und nicht die mindeste Neigung gezeigt, sie zu alteriren. Diese Städte-Ordnung würde aber allerdings alterirt sein, wenn jüdische Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung — wie wir gehört haben, daß es geschehen sei — an den Wahlen der Landtags-Abgeordneten Theil zu nehmen verhindert werden. Dies ist ein bestehendes Recht. Es freut mich, daß mein Kollege aus der Rhein-Provinz sein Amendement nunmehr lediglich dahin gerichtet hat, daß den Juden das aktive Wahlrecht zuerkannt werden möge. Dann bleibt jenes von mir als bestehend bezeichnete Recht unangetastet, und es wird den Juden, ohne daß den Beschlüssen von gestern Abbruch geschieht, wenigstens ein Minimum dessen zugetheilt, was sie nach meiner Meinung in weiterem Umfange mit Recht in Anspruch nehmen dürfen. Ich erkläre mich für das dahin gerichtete Amendement, daß den Juden das aktive Wahlrecht zu ständischen Versammlungen zuerkannt werden möge.

Abgeordn. von Meding: Ich erlaube mir zunächst eine Erwiederung auf dasjenige, was der geehrte Herr Redner gesagt hat, der so eben die Tribüne verlassen hat. Er hat, wenn ich richtig aufgefaßt habe, angeführt, daß es ein Recht der Stadtverordneten sei, welches ihnen durch die Städte-Ordnung verliehen sei, die Landtags-Abgeordneten mit zu wählen. Hier muß ich darauf aufmerksam machen, daß das Recht, die Landtags-Abgeordneten zu wählen, den Stadtverordneten erst durch die neuere ständische Gesetzgebung verliehen ist, daß wir zu der Zeit des Erlasses der Städte-Ordnung von 1808 die gegenwärtige ständische Organisation nicht hatten, daß also die Stadtverordneten damals auch keine Landtags-Abgeordneten wählen konnten, wogegen die ständischen Gesetze von 1823 bei den Wahlen städtischer Abgeordneten bestimmen, daß solche von denen vollzogen werden sollen, welche die Magistrats-Mitglieder wählen.

Ich glaube, daß daraus klar hervorgeht, daß von einer Beschränkung, von einer Zurücknahme der Rechte, welche durch die Städte-Ordnung von 1808 verliehen worden, nicht die Rede sein kann. Das ist die spezielle Bemerkung, die ich zu machen habe. Im Generellen aber kann ich nicht umhin, ebenfalls auszusprechen, daß es mir sehr bedenklich erscheint, wenn wir durch dieses Amendement des Deputirten der Staat Aachen wiederum auf den gestrigen Beschluß zurückgehen. Ich befinde mich leider dabei nicht im Einklange mit dem, was der Herr Marschall gesagt hat. Der Marschall hat aber jedenfalls über die Leitung der Debatte zu entscheiden. Es scheint mir aber höchst bedenklich, wenn wir auf diese Weise mit einzelnen Bestimmungen dasjenige alteriren wollen, was nach einer weitläufigen Diskussion, und ich möchte sagen, nach so viel Mühen und Anstrengungen und nachdem fast ein Jeder Gelegenheit gehabt hat, sich auszusprechen, gestern beschlossen worden ist. Es ist vollkommen richtig, was das Mitglied der sächsischen Ritterschaft gesagt hat, daß wir auf diese Weise alle einzelnen Bestimmungen, über die wir gestern generell abgestimmt haben, einzeln wieder durchgehen können. Wenn endlich der Abgeordnete der Stadt Aachen seinen Antrag dadurch unterstützt hat, daß die Versammlung von dem Motive ausgegangen sei, sie wolle zwar den Fortschritt, aber keine Sprünge, und deshalb habe sie es noch nicht an der Zeit gehalten, den Juden die ständischen Rechte in der ganzen Ausdehnung zu übertragen, so muß ich erklären, daß auch ich vollkommen von

diesem Prinzip ausgegangen bin, und es ist diese Ansicht, wie ich glaube, von einer nicht geringen Zahl Mitglieder getheilt worden.

Ich kann aber dies Prinzip nur so verstehen, daß die Absicht dahin gegangen ist, im Einverständnisse mit der Proposition des Gouvernements den Juden eine bedeutende Ausdehnung ihrer jetzigen Rechte zuzugestehen und namentlich die Wohlthat, welche ein Theil der Juden durch das Edikt vom Jahre 1812 besaß, auch auf die übrigen Theile der Monarchie, die dieser Wohlthat nicht theilhaftig sind, auszudehnen. Ich glaube, daß ein großer Theil der Versammlung diesen Beschluß so verstanden hat, daß der Fortschritt nicht dahin gehen solle, daß den Juden jetzt die ständischen Rechte verliehen werden, daß dies einer künftigen Zeit vorbehalten werden solle, und bei diesem Beschluß, glaube ich, müssen wir stehen bleiben.

Abgeordn. Frhr. von Waldbott: Mich ganz der Meinung des vorigen Redners anschließend, erlaube ich mir ganz besonders darauf aufmerksam zu machen, daß der Marschall bei dem Schluß-Passus des §. 35 die Meinung der Versammlung dahin erklärt hat, wie er selbst sagte, daß, da der Beschluß der Abtheilung, der entgegengesetzt war dem Gesetz-Entwurf, nicht angenommen wurde, nun also der Gesetz-Entwurf, als angenommen von der Versammlung zu betrachten sei.

Im §. 36 steht eben so der Gesetz-Entwurf dem Abtheilungs-Gutachten gerade entgegen. Da nun das Amendement, das heute eingebracht ist, der Versammlung vor der Berathung noch gar nicht bekannt war, so kann ich nur annehmen, daß die Versammlung, indem sie den Vorschlag der Abtheilung verwarf, sich mit dem Gesetz-Entwurf hat einverstanden erklären wollen. Mir scheint das Amendement, was heute eingebracht wird und dahin geht, theilweise das, was die Versammlung gestern gewollt hat, zu annulliren, nur von der gestrigen Minorität aufgestellt zu sein, um heute wenigstens theilweise zu erlangen, was gestern verneint wurde.

Abgeordn. von Beckerath: Ich muß dem geehrten Redner, der eben die Tribüne verlassen hat, widersprechen. So lange über §. 36 kein Beschluß gefaßt ist, ist es allerdings ganz an der Zeit, ein Amendement einzubringen, welches den Inhalt des Paragraphen oder einen Theil desselben betrifft. Wir haben aber gestern nicht über den Inhalt des Paragraphen Beschluß gefaßt, sondern über ein Amendement, welches über den Inhalt des Paragraphen weit hinausging. Wir sind also vollkommen in unserem Rechte, wenn wir uns jetzt mit denjenigen Fragen beschäftigen, die auf den Inhalt näher eingehen. Ueber die Zulässigkeit des Amendements hat der Marschall bereits entschieden, und ich verliere darüber kein Wort. Ich wende mich nun zu der Behauptung, welche das geehrte Mitglied der brandenburgischen Ritterschaft aussprach, daß die Städte-Ordnung durch den Ausschluß der jüdischen Mitglieder aus der Stadtverordneten-Versammlung, wenn es sich um die ständischen Wahlen handelt, nicht alterirt werde. Es ist dies allerdings der Fall. Die Stadtverordneten-Versammlung hat zwar das Recht, den Landtags-Abgeordneten zu wählen, erst durch spätere Gesetze erhalten, sie hat es aber eben erhalten, und sie ist berechtigt, es in ihrer vollen Integrität auszuüben, eine Integrität, die jedoch aufgehoben wird, sobald einzelne Mitglieder in Bezug auf diese Handlungen entfernt werden. Geschähe dies, so würde derjenige Theil der Bürgerschaft, der den jüdischen Abgeordneten in die Stadtverordneten-Versammlung gewählt hat, bei der wichtigen Handlung der Wahl eines Abgeordneten für die Landtage nicht vertreten sein, und er liegt darin allerdings eine Alterirung der Städte-Ordnung. Damit sie nicht stattfinde, wiederhole ich den Antrag, daß den Juden das aktive Wahlrecht zugestanden werde.

Abgeordn. Stämmler: Meine Herren! Ich habe folgerecht meiner früheren Abstimmung gestern die letzte Frage mit „Nein" beantwortet; ich habe aber auch nicht das geringste Bedenken, das Amendement, welches das

Mitglied aus der Rhein-Provinz vorgeschlagen hat, mit „Ja" zu beantworten, den ich finde, daß es wirklich eine Lücke und ein Zerwürfniß in den Stadtverordneten-Versammlungen herbeiführen würde, wenn Jemand bei einer solchen Gelegenheit, wo der Jude dasselbe Interesse hat, als der Christ, aus der Thür gewiesen werden darf. Ich werde also das Amendement unterstützen.

Abgeordn. von Manteuffel II.: Meine Herren! Ich appellire zunächst an Ihre Gerechtigkeit; ich glaube, daß ich hierzu um so mehr ein Recht habe, als ich im Laufe dieses Landtages fast immer in der Minorität gewesen bin. Ich habe aber, sobald ein Beschluß gefaßt war, diesen Beschluß anerkannt und habe demgemäß konsequenterweise im Einklange mit diesem Beschlusse meine ferneren Vota abgegeben und der Berathung beigewohnt. Ich muß gestehen, daß von der Versammlung gewiß die Wenigsten gestern nur eine Ahnung von dem Amendement hatten, was uns heute als eine überraschende Gabe am frühen Morgen dargebracht wird. (Gelächter.) Ich habe, als ich gestern meine Stimme abgab, geglaubt, damit sei diese Frage beendigt; und so wenig wie ich, wenn ich gegen die Ansicht der Majorität gestimmt hatte, mit einem neuen Amendement aufgetreten bin, so wenig glaube ich, sollte dies von der anderen Seite geschehen. Was indeß die materielle Frage betrifft, so kann ich meine Verwunderung darüber nicht genug aussprechen, daß wir auf ein Amendement eingehen, welches blos die Juden in Bezug auf die Stadtverordneten-Versammlungen betrifft. Ich möchte mir die Frage erlauben, ob vielleicht späterhin noch andere dergleichen Amendements eingebracht werden dürften. Es würde dies wenigstens die Debatte abkürzen, indem man dann in Summa über alle Amendements sprechen könnte. Denn mit demselben Rechte, wie man den Juden in den Stadtverordneten-Versammlungen eine nach dem gestrigen Beschlusse abgewiesene Befugniß vindiziren will, könnte man nachher ein Amendement anbringen, daß da, wo es sich um ritterschaftliche Wahlen handelt, auch jüdische Besitzer von Rittergütern daran Theil nehmen können. Das ist eine aktive Wahlberechtigung so gut wie in der Stadtverordneten-Versammlung, und bei diesem Rechte würde es ins Auge springen, daß dies durch den gestrigen Beschluß bereits abgewiesen ist. So gut dies aber bei den ritterschaftlichen Wahlen der Fall ist, eben so ist es auch der Fall bei den Stadtverordneten-Versammlungen.

Marschall: Der Herr Abgeordnete Hansemann hat das Wort wegen einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Hansemann: Ich kann dem Abgeordneten aus der Niederlausitz das Recht nicht zuerkennen, in dem von mir gestellten Antrage eine Art von Ungerechtigkeit zu finden. Ich glaube, wenn ein Beschluß gefaßt ist, der, wie der vorliegende, nicht Alles abschneidet, es vollkommen gerecht ist, noch ein Minimum von dem Abgeschnittenen in Anspruch zu nehmen. (Eine Stimme: Nein.) — Die Frage, die der geehrte Abgeordnete übigens hinsichtlich der ritterschaftlichen, der jüdischen Konfession angehörigen Mitglieder gestellt hat, ist schon durch meinen Antrag sehr deutlich beantwortet worden. Mein Antrag geht auf Gewährung des aktiven Wahlrechts ohne Ausschluß von Stadt oder Land. Er ist also durchaus nicht zweideutig gewesen. Es ist zur Begründung angeführt worden, wie es jetzt in der Städte-Ordnung bestehe. Ich führe weiter an, daß in der ganzen Rheinprovinz..... (Mehrere Stimmen: Das ist kein persönliches Faktum.) — Ich bitte, mir Gehör schenken zu wollen, wenn die Herren mir gegenüber die Güte haben wollen — daß in der ganzen Rheinprovinz bisher die Wahl den Stadtverordneten nicht zusteht, sondern daß die Wähler nach einem Census gebildet werden, und daß hiernach das Amendement ebenfalls für Stadt und Land Anwendung finden muß. Auf diese Weise ist gewiß der Antrag für

Jedermann deutlich, und ich glaube, daß hiernach die Abstimmung wird erfolgen können.

Abgeordn. von Bismark: Ich wollte mir die Frage an den Herrn Redner erlauben, ob seine Bemerkung in ihrem ganzen Umfange als eine persönliche zu betrachten sei; lediglich zu meiner Information frage ich danach, damit ich in vorkommenden Fällen mir ähnliche persönliche Bemerkungen gestatten könne.

Abgeordn. Graf von Helldorf: Ich muß mich der Argumentation widersetzen, welche jetzt aus einzelnen Bestimmungen der Städte-Ordnung versucht wird, um daraus folgerechtlich ein aktives Wahlrecht für die Nicht-Christen, also für die Juden, deduziren zu wollen.

Ich habe schon bei früheren Gelegenheiten ausgesprochen, und es ist auch im Laufe der Verhandlungen wiederholt worden, warum es in jeder Beziehung bedenklich ist, bei unseren Staats-Institutionen nichtchristlichen Einwohnern politische Rechte zuzugestehen.

Die kreisständischen Rechte stehen übrigens auch in einem gewissermaßen engen Zusammenhange mit den Befugnissen der Provinzialstände und allgemeinen Stände, welche unmittelbar auf die Gesetzgebung einwirken. Die Juden sind ferner — das kann man sagen, ohne ihnen zu nahe zu treten — und können zur Zeit gar nicht sein auf der Stufe der Vorbildung, welche sie zur Theilnahme an unseren ständischen Rechten befähigen möchte.

Wenn also auch wirklich die Städte-Ordnung bestimmt, daß bei Wahlen zu Landtags-Abgeordneten die zu anderen Geschäften zugelassenen Stadtverordneten jüdischer Religion abzutreten haben, und solches als Uebelstand bezeichnet wird, so sehe ich doch nicht ab, wie man daraus die Folgerung deduziren könne, daß das aktive Wahlrecht in allen Ständen den Juden zu verleihen sei; — eine Zugabe, die wahrlich nicht zur Zeit gesucht wird.

Ich kann also im Gegenbetracht nur die Bitte an die Versammlung richten, daß sie das gestrige Votum der Majorität, nämlich: Die Ausschließung der Juden von allen politischen Rechten, durchgängig festhalte.

Abgeordn. Prüfer: Im Allgemeinen kann ich mich nur der Ansicht derjenigen Redner anschließen, welche das gestellte Amendement deshalb für unzulässig halten, weil gestern die Majorität der Versammlung bereits über diesen Gegenstand abgestimmt und entschieden hat, und weil auch ich glaube, daß, wenn solche Amendements oder Abänderungen angenommen werden sollten, unser Beschluß von gestern, wenn nicht geradezu umgerissen, doch bedeutend alterirt werden müßte. Was nun das Amendement selbst betrifft, so hat solches der geehrte Antragsteller aus Aachen zuerst dahin formirt, daß den Stadtverordneten ein aktives Wahlrecht für die Stände-Versammlungen eingeräumt werden solle; ich muß aber bemerken, daß derselbe Redner dieses Amendement später dahin erweitert hat, daß dieses Wahlrecht auch auf die Rittergutbesitzer ausgedehnt werden möchte; wenn aber solche Abänderungen nun gar noch weiter beliebt werden sollten, so sehe ich nicht ein, wann wir die Diskussion über diesen Gegenstand beendigen wollen. Wenn ich aber dabei stehen bleiben will, daß den Stadtverordneten, und zwar den jüdischen, ein Wahlrecht eingeräumt werden soll, so ist dieses schon vorhanden, denn die Städte-Ordnungen, die von 1808, wie die von 1832, schließen dieses Recht nicht aus, und das neue Gesetz, welches jetzt eben berathen wird, spricht in seinem §. 15 aus, daß diejenigen Stadtverordneten, welche einmal als solche gewählt sind, Sitz und Stimme in den Stadtverordneten-Versammlungen haben, also ohne alle Beschränkung. Nun hat zwar der geehrte Referent erwähnt, daß Reskripte vorhanden seien, nach welchen den jüdischen Stadtverordneten seither die Ausübung ihrer Rechte [illegible]schränkt worden; wäre dies aber der Fall, und zwar, daß dergleichen [Re]skripte vorhanden wären und Geltung erlangt hätten, so geht doch aus

diesem Gesetz-Entwurf die Befugniß dahin klar hervor, daß jüdische Stadtverordnete mit Ausnahme von christlichen Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, in allen Sitz und Stimme haben sollen. Man könnte zwar einwenden, daß der §. 15 von der Versammlung abgelehnt worden sei. Ich habe aber andeuten wollen, daß die Regierung ihrerseits von dem Prinzipe, die jüdischen Stadtverordneten von solchem Wahlrechte auszuschließen, abgegangen ist, weshalb wir uns um Dinge streiten, die gar nicht vorhanden sind. (Bravo!)

Abgeordn. Hansemann (tritt unter großer Aufregung der Versammlung auf die Rednerbühne): Ich muß dem verehrten Redner, der eben die Tribüne verlassen hat, antworten, daß er etwas sehr Persönliches gegen mich vorgebracht hat, welches ich aufs ernsteste zurückweisen muß. Er hat behauptet, daß ich später etwas Anderes vorgebracht habe, als in meinem Amendement enthalten war. Mein erster Antrag lautete dahin, daß den Juden ständische Rechte, mit Ausnahme der Wählbarkeit zu den Provinzial-Landtagen, gewährt werden möchten, und später habe ich mein Amendement dahin modifizirt, daß ihnen das aktive Wahlrecht gewährt werden sollte. Ich habe nicht gesagt: Für die Städte; sondern ganz allgemein: „Das aktive Wahlrecht.“ Es ist bei Begründung dieses Antrages nicht nur von mir, sondern auch von vielen anderen Seiten auf die Stadtverordneten, von mir insbesondere auch auf die Rhein-Provinz Bezug genommen; aber ich habe gewiß meinen Antrag nicht in dem von dem verehrten Redner angedeuteten Sinne später verändert oder verdreht, — so etwas ist meine Manier nicht.

Abgeordn. Graf von Renard: Ich habe mich aus innerster Ueberzeugung für die Emancipation der Juden ausgesprochen; man wird mir also keine Parteilichkeit zumuthen wollen, wenn ich mich jetzt gegen das Amendement des Abgeordneten von Aachen ausspreche. Ich stimme ganz der Ansicht bei, welche das Mitglied aus der Niederlausitz entwickelt hat, obgleich ich sonst in Bezug auf die Juden-Emancipation keinesweges mit ihm in Einklang bin. Wenn hier gestern abgestimmt worden ist, ob die Juden wählbar sind, so habe ich Ja gesagt; dessenungeachtet kann ich heute unmöglich zugeben, daß das Amendement umgekehrt und eine andere Frage zur Abstimmung gebracht werde. Ich glaube, daß durch die gestrige Abstimmung, sie mag ausgefallen sein, wie sie will, diese Frage erledigt ist.

Abgeordn. Prüfer: Der geehrte Abgeordnete von Aachen, als Amendementsteller, hat mich beschuldigt, als ob ich seine Worte verdreht hätte. Eines solchen Vergehens habe ich mich noch nie schuldig gemacht und werde mich auch mit meinem Wissen nicht schuldig machen; daß ich aber sein Amendement so verstanden habe, als ob es sich lediglich um das aktive Wahlrecht der Stadtverordneten handle, und daß dies nicht ein Irrthum von mir war, geht daraus hervor, daß auch das Mitglied der Niederlausitz, wie wir eben gehört haben, dies Amendement eben so verstanden hat. Dies wird klar, wenn wir uns daran erinnern, daß er, der Redner aus der Niederlausitz, nicht ersehen konnte, ob diese aktive Wahl auch auf die Ritterguts-Besitzer und, wie der geehrte Antragsteller jetzt hinzugefügt, auch auf die Land-Gemeinden ausgedehnt werde. Ich habe also seine Worte nicht verdreht und bemerke, daß bis zu dem Stadium, in welchem sich diese Angelegenheit befunden, bevor das Mitglied aus der Niederlausitz die Bühne betreten hatte, nur über das Wahlrecht der Stadtverordneten diskutirt war. Dies zu meiner Rechtfertigung.

Abgeordn. von Wedell: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß bei den Motiven der Abtheilung bei ihrem Vorschlage, daß den Juden alle ständischen Rechte, gleich den Christen, beigelegt werden sollen, ausdrücklich angeführt ist, daß die Juden das Wahlrecht haben müßten, und daß es unrecht wäre, sie davon auszuschließen. An diese Deduction schließt sich die

Frage an, über die wir gestern abgestimmt haben. Es kann also nicht zweifelhaft sein, daß wir über diese Frage bereits gestern abgestimmt haben und die Abstimmung ergeben hat, daß die Juden keine ständischen Rechte ausüben sollen. Es kann also über das jetzt gestellte Amendement gar nicht abgestimmt werden.

Abgeord. von Patow: Ich will ganz von dem Materiellen des Amendements absehen und mich lediglich an die Form halten, und in dieser Beziehung bin ich der Meinung, daß wir nicht mehr auf ein Amendement zurückkommen können, welches einen Vorschlag modifizirt, über den bereits abgestimmt ist. Es ist auch auf allen Provinzial-Landtagen der Grundsatz festgehalten worden, daß, wenn das Amendement zu einem Gesetz-Entwurf verworfen wird, dann das Gesetz angenommen ist. Dieser Grundsatz muß auch hier in Anwendung kommen; wir haben das Amendement verworfen, also das Gesetz angenommen; wenn das vorgeschlagene Amendement jetzt zur Abstimmung kommen sollte, so würden wir eine Abänderung zu einem bereits angenommenen Gesetze beschließen. (Ruf zur Abstimmung.)

Abgeordn. Dittrich: Seite 5 der Beilage 1 ist gesagt worden: „Zur Ausübung der ständischen Rechte sind die Juden nicht zuzulassen, indem die für die einzelnen Provinzen ergangenen Verordnungen sämmtlich darin übereinstimmen, daß für die Wählbarkeit zum Deputirten auf den Provinzial- oder Kommunal-Landtagen, wie für die Berechtigung zur aktiven Wahl und für die persönliche Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen, die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen Bedingung ist."

Ich führe dies nur an, weil behauptet worden, daß gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, daß die Juden wählbar sind. Wenn weiter gesagt ist: daß der Paragraph des Gesetz-Entwurfs angenommen ist, so erwiedere ich, daß dies nicht der Fall ist; denn erst nach dem Schlusse der Berathung über den Paragraphen wird über dessen Annahme entschieden.

Abgeordn. Kuhnheim: Ich glaube, daß der Abgeordnete aus Aachen sein Amendement hat stellen können, jedoch gestern und nicht heute: daher ist es formell unrichtig, wenn wir heute darüber abstimmen. Bei allen Gelegenheiten hat der Herr Marschall die gestellten Amendements vorher bekannt gemacht und die Reihefolge festgesetzt, in welcher sie zur Abstimmung kommen, und daher glaube ich, daß das vorliegende Amendement gestern hätte zur Abstimmung gebracht werden müssen und heute nicht mehr zur Sprache gebracht werden kann, und ich richte daher die Bitte an den Herrn Marschall, daß er die Frage an die Versammlung stellen möge, ob über das Amendement abgestimmt werden soll oder nicht. (Bravo.)

Abgeordn. Frhr. von Vincke: Ich glaube, daß hier mehrere verschiedene Formen der Amendements vielfach verwechselt sind. Es ist allerdings immer von dem Herrn Landtags-Marschall der Grundsatz festgehalten worden, und es ist auch in der Natur der Sache begründet, daß, wenn bei demselben Gegenstande verschiedene Vorschläge über die Fassung gemacht werden, dann ihre Reihefolge für die Abstimmung vor derselben festgesetzt wird. Von einer solchen Fassungs-Verschiedenheit handelt es sich jedoch in dem vorliegenden Amendement nicht, sondern es ist von einer wesentlich anderen Frage, als die gestern abgestimmte, darin die Rede. Die gestrige Abstimmung hat das Prinzip betroffen, ob alle ständischen Rechte den Juden eingeräumt werden sollen oder nicht. Ich muß nun behaupten, daß unter ständischen Rechten im gesetzlichen Sinne nur passive Rechte begriffen sind, nämlich das Recht, in ständischen Versammlungen zu sitzen. Von aktivem Wahlrecht ist bisher keine Rede gewesen, ich habe wenigstens die frühere Frage nicht so aufgefaßt, als ob dabei den Juden das aktive Wahlrecht genommen werden solle, was ihnen meines Wissens immer zugestanden hat. Nur im Großherzogthum Posen ist es ihnen bestritten worden, namentlich



für die Wahlen zum jetzigen Provinzial-Landtage, aus welchen der Vereinigte Landtag hervorgegangen ist, worüber sich bekanntlich ein Zeitungskrieg erhoben hat. Wenn also heute vom aktiven Wahlrecht die Rede ist, so sehe ich nicht ein, wie die gestrige Abstimmung präjudizirlich sollte gewesen sein. Aber wenn diese Ansicht auch irrig wäre, daß nämlich auch das aktive Wahlrecht in dem gestrigen Amendement mitbegriffen gewesen wäre, so hat dasselbe doch keine spezielle Fassung betroffen, sondern ist ganz allgemein gehalten, so daß eine speziellere Frage noch immer zulässig erscheinen würde.

Abgeordn. Milde: Ich kann mich im Allgemeinen nur dem anschließen, was der geehrte Redner vor mir ausgesprochen hat. Es handelte sich bei der gestrigen Abstimmung nur darum, ob die Juden zugelassen werden sollten, ständische Rechte auszuüben. Das aktive Wahlrecht scheint ihnen aber durch das Gesetz nicht genommen zu sein. So weit ich das Gesetz verstehe, scheint auch der Gesetzgeber nicht daran gedacht zu haben, und nach dem Inhalte der Städte-Ordnung vom Jahre 1808 würde es sich nicht rechtfertigen lassen, wenn man ihnen dieses Wahlrecht in den Städten nehmen wollte. In den Landestheilen, wo die alte Städte-Ordnung gilt, sind die Juden nicht allein zu ständischen Wahlen, sondern auch zu den Wahlen, aus welchen die obrigkeitlichen Personen, die Bürgermeister ꝛc. hervorgehen, fähig, und ich glaube, daß hier von einer Verminderung der den Juden durch die Gesetzgebung von 1812 gewährten Rechte, namentlich nach den schon ehegestern gegebenen Erklärungen der Königl. Herren Kommissarien, nicht die Rede sein soll; entäußerten wir aber durch unser negatives Votum im vorliegenden Falle die Juden des aktiven Wahlrechts, so kämen wir zu einer Reaktion der Verordnung vom Jahre 1812, und ich glaube, daß die Juden dann berechtigt sein würden, sich beim Bundestage zu beschweren, daß wir ihnen etwas von dem genommen hätten, was ihnen Rechtens ist, und was ihnen durch die Bundesakte garantirt wird.

Abgeordn. Zychlinski: Ich bewundere die Geduld der hohen Versammlung. Gestern ist die Frage so gestellt worden: Sollen den Juden alle ständischen Rechte gleich den Christen beigelegt werden? und diese Frage wurde verneint; heute kann doch also unmöglich ein Amendement dahin gestellt werden, daß den Juden ein aktives Wahlrecht verliehen werden solle, und was wäre dies Wahlrecht anders, als ein ständisches Recht? Ich behaupte also, daß eine Abstimmung über dies Amendement ganz unmöglich ist. (Ruf nach Abstimmung.)

Abgeordn. Möwes: So gern ich mich auch dafür aussprechen möchte, daß den Bürgern jüdischer Religion das aktive Wahlrecht zugesprochen würde, und wünschte, daß die hohe Versammlung sich dafür bestimmen möchte, so muß ich doch, wenn es sich um das zur Sprache gedachte Prinzip handelt, den Rednern beipflichten, welche behaupten, daß über das vorliegende Amendement nicht mehr abgestimmt werden könne. Denn die Versammlung hat gestern einen definitiven Beschluß gefaßt, und dieser kann nicht durch eine abermalige Abstimmung über einen darin mitliegenden Theil alterirt werden. Wenn man die Grundlage für unsere Berathung betrachtet, so ist in dem Gesetz-Entwurf §. 36 ausdrücklich gesagt:

„In Betreff der ständischen Rechte verbleibt es bei der bestehenden Verfassung.“

Es ist also nichts Anderes damit gemeint, als was in den ständischen Spezial-Gesetzen hinsichtlich der Wählbarkeit und Wahlfähigkeit bestimmt worden ist. Wenn aber ferner in dem Gutachten der Abtheilung erwähnt wird, daß die Stadtverordneten, welche Juden sind, das Wahlrecht nicht mit ausüben, und hernach der Vorschlag gemacht worden, daß den Juden alle ständischen Rechte beigelegt werden möchten, so ist offenbar die Absicht

Frage an, über die wir gestern abgestimmt haben. Es kann also nicht zweifelhaft sein, daß wir über diese Frage bereits gestern abgestimmt haben und die Abstimmung ergeben hat, daß die Juden keine ständischen Rechte ausüben sollen. Es kann also über das jetzt gestellte Amendement gar nicht abgestimmt werden.

Abgeord. von Patow: Ich will ganz von dem Materiellen des Amendements absehen und mich lediglich an die Form halten, und in dieser Beziehung bin ich der Meinung, daß wir nicht mehr auf ein Amendement zurückkommen können, welches einen Vorschlag modifizirt, über den bereits abgestimmt ist. Es ist auch auf allen Provinzial-Landtagen der Grundsatz festgehalten worden, daß, wenn das Amendement zu einem Gesetz-Entwurf verworfen wird, dann das Gesetz angenommen ist. Dieser Grundsatz muß auch hier in Anwendung kommen; wir haben das Amendement verworfen, also das Gesetz angenommen; wenn das vorgeschlagene Amendement jetzt zur Abstimmung kommen sollte, so würden wir eine Abänderung zu einem bereits angenommenen Gesetze beschließen. (Ruf zur Abstimmung.)

Abgeordn. Dittrich: Seite 5 der Beilage 1 ist gesagt worden: „Zur Ausübung der ständischen Rechte sind die Juden nicht zuzulassen, indem die für die einzelnen Provinzen ergangenen Verordnungen sämmtlich darin übereinstimmen, daß für die Wählbarkeit zum Deputirten auf den Provinzial- oder Kommunal-Landtagen, wie für die Berechtigung zur aktiven Wahl und für die persönliche Ausübung des Stimmrechts auf den Kreistagen, die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen Bedingung ist."

Ich führe dies nur an, weil behauptet worden, daß gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, daß die Juden wählbar sind. Wenn weiter gesagt ist: daß der Paragraph des Gesetz-Entwurfs angenommen ist, so erwiedere ich, daß dies nicht der Fall ist; denn erst nach dem Schlusse der Berathung über den Paragraphen wird über dessen Annahme entschieden.

Abgeordn. Kuhnheim: Ich glaube, daß der Abgeordnete aus Aachen sein Amendement hat stellen können, jedoch gestern und nicht heute: daher ist es formell unrichtig, wenn wir heute darüber abstimmen. Bei allen Gelegenheiten hat der Herr Marschall die gestellten Amendements vorher bekannt gemacht und die Reihefolge festgesetzt, in welcher sie zur Abstimmung kommen, und daher glaube ich, daß das vorliegende Amendement gestern hätte zur Abstimmung gebracht werden müssen und heute nicht mehr zur Sprache gebracht werden kann, und ich richte daher die Bitte an den Herrn Marschall, daß er die Frage an die Versammlung stellen möge, ob über das Amendement abgestimmt werden soll oder nicht. (Bravo.)

Abgeordn. Frhr. von Vincke: Ich glaube, daß hier mehrere verschiedene Formen der Amendements vielfach verwechselt sind. Es ist allerdings immer von dem Herrn Landtags-Marschall der Grundsatz festgehalten worden, und es ist auch in der Natur der Sache begründet, daß, wenn bei demselben Gegenstande verschiedene Vorschläge über die Fassung gemacht werden, dann ihre Reihefolge für die Abstimmung vor derselben festgesetzt wird. Von einer solchen Fassungs-Verschiedenheit handelt es sich jedoch in dem vorliegenden Amendement nicht, sondern es ist von einer wesentlich anderen Frage, als die gestern abgestimmte, darin die Rede. Die gestrige Abstimmung hat das Prinzip betroffen, ob alle ständischen Rechte den Juden eingeräumt werden sollen oder nicht. Ich muß nun behaupten, daß unter ständischen Rechten im gesetzlichen Sinne nur passive Rechte begriffen sind, nämlich das Recht, in ständischen Versammlungen zu sitzen. Von aktivem Wahlrecht ist bisher keine Rede gewesen, ich habe wenigstens die frühere Frage nicht so aufgefaßt, als ob dabei den Juden das aktive Wahlrecht genommen werden solle, was ihnen meines Wissens immer zugestanden hat. Nur im Großherzogthum Posen ist es ihnen bestritten worden, namentlich

für die Wahlen zum jetzigen Provinzial-Landtage, aus welchen der Ver-
einigte Landtag hervorgegangen ist, worüber sich bekanntlich ein Zeitungs-
krieg erhoben hat. Wenn also heute vom aktiven Wahlrecht die Rede ist,
so sehe ich nicht ein, wie die gestrige Abstimmung präjudizirlich sollte ge-
wesen sein. Aber wenn diese Ansicht auch irrig wäre, daß nämlich auch
das aktive Wahlrecht in dem gestrigen Amendement mitbegriffen gewesen
wäre, so hat dasselbe doch keine spezielle Fassung betroffen, sondern ist ganz
allgemein gehalten, so daß eine speziellere Frage noch immer zulässig er-
scheinen würde.

Abgeordn. Milde: Ich kann mich im Allgemeinen nur dem an-
schließen, was der geehrte Redner vor mir ausgesprochen hat. Es han-
delte sich bei der gestrigen Abstimmung nur darum, ob die Juden zuge-
lassen werden sollten, ständische Rechte auszuüben. Das aktive Wahlrecht
scheint ihnen aber durch das Gesetz nicht genommen zu sein. So wie ich
das Gesetz verstehe, scheint auch der Gesetzgeber nicht daran gedacht zu ha-
ben, und nach dem Inhalte der Städte-Ordnung vom Jahre ...
es sich nicht rechtfertigen lassen, wenn man ihnen dieses Wahlrecht in den
Städten nehmen wollte. In den Landestheilen, wo die alte Städte-Ord-
nung gilt, sind die Juden nicht allein zu ständischen Wahlen, sondern auch
zu den Wahlen, aus welchen die obrigkeitlichen Personen, die Bürgermei-
ster rc. hervorgehen, fähig, und ich glaube, daß ...
rung der den Juden durch die Gesetzgebung ...
namentlich nach den schon ehegestern gegebenen ...
Herren Kommissarien, nicht die Rede sein soll ...
unser negatives Votum im vorliegenden Falle ...
rechts, so kämen wir zu einer Reaktion ...
und ich glaube, daß die Juden dann berechtigt ...
destage zu beschweren, daß wir ihnen ...
was ihnen Rechtens ist, und was ...
tirt wird.

Abgeordn. Zychlinski: Ich ...
sammlung. Gestern ist die Frage ...
alle ständischen Rechte gleich den ...
wurde verneint; heute kann doch ...
stellt werden, daß den Juden ...
und was wäre dies Wahlrecht ...
haupte also, daß eine Abstimmung ...
ist. (Ruf nach Abstimmung.)

Abgeordn. Möwes: ...
daß den Bürgern jüdischen ...
würde, und wünschte, ...
möchte, so muß ich doch ...
zip handelt, den Redner ...
liegende Amendement ...
Versammlung hat ...
nicht durch eine ...
Theil alterirt ...
betrachtet, so ist ...

„In Betreff ...
fassung.“

Es ist ...
Spezial-Ge...
worden ist ...
wird, daß ...
mit an...
alle st... ...ig machen.

des Amendements darin mit enthalten. Jene Frage ist durch die Versammlung verneint worden, und daher sehe ich nicht ein, wie nunmehr noch eine andere Frage daran geknüpft werden kann, die offenbar den gestrigen Beschluß zu alteriren geneigt ist. Das Recht aber, die städtischen Abgeordneten zu wählen, ist in der That nicht aus der Städte-Ordnung, sondern aus den Spezial-Verfassungs-Gesetzen herzuleiten, und in diesen steht, daß das Bekenntniß der christlichen Kirche sowohl bei den Wählern, wie bei den zu Wählenden sich vorfinden muß. Es handelt sich hier auch nicht darum, den Juden ein Recht abzusprechen, sondern darum, ob ihnen ein Recht ertheilt werden soll. Ich für mein Theil würde ihnen, ich wiederhole es, dies Recht gern geben; da aber darüber bereits der Beschluß feststeht, so muß ich mich an diesen halten, wie die Versammlung selbst durch diesen gebunden ist. (Ruf nach Abstimmung.)

Abgeordn. von Auerswald: Ich will mir nur einige Worte über die Form erlauben. Es ist behauptet worden, daß das Amendement der Form nach eigentlich gar nicht mehr zur Sprache gebracht werden könnte, und daß jedenfalls die Versammlung sich erst darüber entscheiden müßte, ob über dasselbe abgestimmt werden könne. Im §. 15 des Geschäfts-Reglements heißt es aber:

„g) Neue zur Sache gehörende Vorschläge werden nur dann in Erwägung genommen, wenn sie dem Marschall von dem Proponenten vor der Sitzung schriftlich eingereicht sind und auf Anfrage des Marschalls von 24 Mitgliedern durch Aufstehen unterstützt werden."

Vorausgesetzt, daß das Amendement vor der Diskussion schriftlich eingereicht ist, schreibt das Reglement also vor, daß, wenn es von 24 Mitgliedern unterstützt wird, es zur Berathung kommt. Der einzige Umstand, der dagegen sprechen könnte, wäre der, der bei einer früheren Gelegenheit schon einmal eingetreten ist, wenn das Amendement, wie auch anscheinend behauptet worden ist, auf eine nicht zulässige Aufhebung des gestrigen Beschlusses antrüge. Das kann aber auf keine Weise behauptet werden; denn, wenn man die erste Frage: Ob man den Juden alle ständischen Rechte zugesteht, verneint, so kann die zweite Frage, ob man ihnen einzelne Rechte einräumt, wohl bejaht werden, ohne eine Aufhebung des ersten Beschlusses zu involviren. Ich glaube daher, die Sache steht so, daß, wenn das Amendement vor der Diskussion eingereicht und durch 24 Mitglieder unterstützt worden ist, es auch zur Abstimmung kommen muß. (Ruf nach Abstimmung.)

Abgeordn. Wächter: Ich habe nur zur Berichtigung eines Irrthums beitragen wollen, der sich von vielen Seiten geltend gemacht hat; dieser beruht nämlich darauf, daß nach der Städte-Ordnung vom Jahre 1808 es den Verordneten geboten ist, wenn sich Juden in der Stadtverordneten-Versammlung befinden, daß diese bei einer Wahl des Landtags-Abgeordneten dieselbe verlassen müssen. Ich unterstütze daher auch den Antrag und glaube, daß er ganz verschieden von dem gestrigen Beschlusse ist, denn es ist ein ganz neuer Beschluß, und ich will den Juden nur das Recht vindiziren, daß sie nicht aus einer Stadtverordneten-Versammlung zurückgewiesen werden. Wie verletzend muß es für Jemanden sein, der bei einer Wahl nicht mitstimmt und die Versammlung verlassen muß. Es geht aus diesem noch nicht hervor, daß er Ansprüche macht, gewählt zu werden, sondern nur, daß er mitwähle. (Ruf nach Abstimmung.)

Marschall: Wenn die Versammlung die Abstimmung verlangt, so werde ich nicht dagegen sein. — (Ruf nach Abstimmung. Viele Mitglieder erbitten das Wort.) — Diejenigen, die wünschen, daß die Diskussion über diesen Gegenstand geschlossen werde, bitte ich, aufzustehen. — (Majorität.) — Es ist ein Antrag eingebracht worden, ich möchte die Versammlung entscheiden lassen, ob das Amendement überhaupt zur Abstim-

mung kommen könne; ich bin aber der Meinung, daß ich mich werde entschließen müssen, diese Entscheidung selbst zu übernehmen, weil ich nach der Geschäfts-Ordnung die Debatte zu leiten habe. Ich habe der Diskussion die Bemerkung vorausgeschickt, daß das Amendement nicht vor der Abstimmung über die Hauptfrage eingebracht worden sei, und daß aus dieser Ursache es wohl in Zweifel gestellt werden kann, ob es noch zur Berathung zu bringen sei, daß ich aber die Beistimmung der Versammlung hierüber darin sehen werde, ob dieselbe es bei der Abstimmung annehmen werde oder nicht, ich habe also die Entscheidung über die formelle Frage mit in den Beschluß der Versammlung gelegt, so daß also auch diejenigen, welche das Amendement als zu spät gekommen ansehen, dagegen stimmen mögen. Soll hiermit den Juden das aktive ständische Wahlrecht beigelegt werden? — (Da das Resultat nicht ersichtlich, wird die Zählung vorgenommen.)

Referent Sperling: (Das Ergebniß der Abstimmung wird von dem Marschall dahin bekannt gemacht, daß die gestellte Frage mit 249 gegen 191 Stimmen verneint worden sei.)

Was die Patrimonial-Gerichtsbarkeit anbelangt, so fand kein einziges Mitglied der Versammlung einen Grund vor, weshalb in dieser Beziehung ein Rückschritt gegen die bisherige Observanz stattfinden und dem Juden als Inhaber der Patrimonial-Gerichtsbarkeit das Recht genommen werden sollte, sich seinen Gerichts-Verwalter (Justitiar) zu wählen. Diese Wahl kann nur auf einen Mann fallen, welchem der Staat die richterliche Qualification beigelegt hat, und ihn in dieser Wahl beschränken, würde beinahe so viel heißen, einem oder dem anderen Richter, dem jüdischen Jurisdictionair gegenüber, weniger vertrauen. Daher stimmte die Abtheilung einmüthig dahin:

daß dem Juden als Inhaber der Gerichtsbarkeit die Wahl seines Gerichtshalters nach wie vor zustehend bleibe.

Einzelne Mitglieder gingen aber noch weiter. Sie glaubten in Betracht ziehen zu müssen, daß die Jurisdiction eine Pertinenz des Gutes und den Juden durch den §. 11 des Edikts vom 11. März 1812 der Erwerb von Grundstücken jeder Art und ohne alle Einschränkung freigegeben ist, es also eine Verletzung der durch das Edikt ihnen eingeräumten Rechte in Beziehung auf den Erwerb von Grundstücken in sich schließen möchte, wenn sie in Rücksicht auf die Jurisdiction irgend einer Beschränkung unterworfen werden sollten. Sie nahmen auf die obige Ausführung Bezug, wonach, ihrer Ansicht gemäß, das Amt eines Richters kein solches ist, von welchem der Jude seiner Religion wegen ausgeschlossen werden darf, machten insbesondere in Betreff der Polizei-Verwaltung darauf aufmerksam, daß der Jude schon als Dienstherr über seine christlichen Dienstleute Disziplinar-, gewissermaßen eine Polizeigewalt habe, und sentirten mit fünf Stimmen dahin:

daß dem Juden als Inhaber der Gerichtsbarkeit unter denselben Umständen, wie dem Christen, gestattet werde, die Gerichtsbarkeit überhaupt und die Polizei-Gerichtsbarkeit insbesondere persönlich zu verwalten.

Die anderen acht Mitglieder glaubten dagegen zwar dem Gesetz-Entwurfe, welcher der Staatsbehörde das Recht vorbehält, den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei-Gerichtsbarkeit zu ernennen, sich nicht anschließen zu können, jedoch andererseits ebenfalls auf ihre oben gemachte Ausführung zurückkommen zu müssen, wonach Juden zur Verwaltung eines Richter-Amtes überhaupt nicht für geeignet zu halten sind, und stimmten für eine Abänderung des Gesetz-Entwurfs dahin:

daß dem jüdischen Gutsbesitzer als Inhaber der Gerichtsbarkeit nicht zu gestatten sei, die letztere unter Umständen, welche es bei Bekennern christlicher Konfession zulässig machen, selbst zu verwalten, ihm jedoch es

unbenommen bleibe, den Gerichtshalter und den Verwalter der Polizei-Gerichtsbarkeit unter Vorbehalt der Bestätigung durch die betreffende Aufsichts-Behörde zu ernennen.

Zur Vertheidigung des zweiten Antrages bemerke ich, daß das Gesetz die Bestimmung enthält, daß ein Gerichtsherr der christlichen Konfession selbst die Gerichtsbarkeit ausüben kann, wenn er zu einem Richteramte qualifizirt und verpflichtet ist. Es kommt also darauf an, ob das auch den Juden zu gestatten sei?

In Beziehung auf die Staatsämter ist bereits die Qualification der Juden zu einem Richter-Amte ausgesprochen.

Abgeordn. von Wedell: In dem ehemals westfälischen Landestheile der Provinz Sachsen, dem ich angehöre, haben zwar die Gutsherren die Polizeigerichts-Verwaltung, aber nicht die Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit; diese haben wir müssen den Justitiaren übertragen. Wenn dies nun den Christen aufgelegt ist durch ein neues Gesetz, so kann ich unmöglich glauben, daß den jüdischen Rittergutsbesitzern die Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit übertragen werden kann.

Referent Sperling: Darauf erlaube ich mir zu bemerken, daß der Antrag nur dahin geht, die Verwaltung der Gerichtsbarkeit den Juden unter denselben Umständen, wie den Christen, zu übertragen, das erhobene Bedenken also nicht stattfinden kann.

Abgeordn. Brust: Ich habe bei allen bisherigen Fragen zu Gunsten der Juden gestimmt, werde aber mich dagegen erklären, daß ihnen irgendwie Jurisdictions- oder Patronatsrechte eingeräumt werden sollen. Um nicht in den Verdacht eines politischen Renegaten zu kommen, glaube ich dies, mein Votum, motiviren zu müssen. Ich bin nämlich der Meinung, daß alle Hoheitsrechte, wozu auch die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt gehören, nicht an den Besitz irgend eines Gutes geknüpft sein können, sondern nur vom Staate selbst ausgeübt werden sollen. Ich bin ferner der Meinung, daß die Kirchen-Hoheit und Kirchen-Gewalt ebenfalls nicht an den Besitz eines Gutes geknüpft sein können, sondern nur durch die Staats- oder die kirchlichen Behörden zur Ausübung kommen müssen. Ich glaube, daß alle diese Rechte, insofern sie bestehen oder bestanden haben, in unserem heutigen Staate untergegangen sind oder darin untergehen müssen. Das ist meine Ansicht der Dinge, und ich werde also gegen den Antrag stimmen, den Juden Jurisdictions- oder Patronatsrechte zuzugestehen, da ich solche in einem neuen Gesetze auch jedem Anderen nicht zugestehen würde. Ich glaube aber, daß es Unrecht wäre, wenn man den Juden diese Rechte entzöge und sie dann noch die darauf ruhenden Lasten tragen lassen wollte. Fallen die Rechte weg, so können sie auch keine weiteren Lasten tragen, als die, wozu sie gleich allen übrigen Unterthanen verbunden sind.

Abgeordn. von Puttkammer aus Stettin: Ich will mich auf die einfache Bemerkung beschränken, wie es gegenwärtig steht. Jetzt kann der jüdische Rittergutsbesitzer den Justitiar und auch den Verwalter der Polizei wählen, er selbst darf es nicht sein, er würde also, wenn man ihm durch den Landrath den Polizeiverwalter, wie den Gerichtshalter, wählen lassen wollte, schlechter als jetzt gestellt werden. Es ist mir selbst ein solcher Fall vorgekommen; es besteht also faktisch, daß ein jüdischer Rittergutsbesitzer den Gerichtshalter und den Polizeiverwalter selbst wählen darf. Er ist ja auch gebunden, einen qualifizirten Gerichtshalter und Polizeiverwalter zu nehmen, der von der Regierung obenein bestätigt werden muß. Ich sehe also nicht ab, wie man selbst seitens derer, die gegen die Erweiterung der Rechte der Juden gestimmt sind, den Letzteren eine bestehende Befugniß entziehen wollte; ich glaube eine solche Tendenz weder im Gesetz-Entwurf, noch seitens der Räthe der Krone annehmen zu dür-

fen. — Es beruht dies vielleicht auf einem Irrthum. Faktisch besteht das angedeutete Recht der Juden, ob auf einem Gesetz oder auf Observanz gegründet, lasse ich dahingestellt sein.

Abgeordn. von Manteuffel II.: Wenn ich dem Gutachten richtig gefolgt bin, so liegen eigentlich zwei Fragen und zwei Anträge vor, der eine geht dahin, daß dem Besitzer eines berechtigten Rittergutes auch das Recht genommen werde, den Gerichtsverwalter und Polizeiverweser selbst zu wählen, wenn sich der Besitzer zum jüdischen Glauben bekennt. Eine derartige Beschränkung würde ich meinerseits um so weniger gerechtfertigt halten, als durch die einfache Wahl allein noch nicht der Gerichtshalter oder Polizeiverweser in seine Function eintritt, sondern noch hinterher die Bestätigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, diese also jedenfalls Fürsorge treffen wird, daß eine Wahl von einem jüdischen Rittergutsbesitzer nicht geschehe, welche dem allgemeinen Interesse entgegen ist. Dagegen kann ich der Ansicht der Abtheilung nicht beitreten, wonach auch die persönliche Ausübung der Patrimonialgerichts- und Polizeigerichtsbarkeit den jüdischen Rittergutsbesitzern überlassen werden soll. Zu Unterstützung dieses Antrages ist vom Herrn Referenten darauf verwiesen worden, daß dies nur eine konsequente Fortführung des Grundsatzes sei, wonach die Majorität des Landtages beschlossen hat, die Bekenner des jüdischen Glaubens zu obrigkeitlichen Aemtern zuzulassen. Ich gebe dem Herrn Referenten insoweit Recht, als dasselbe Prinzip diesem Antrage zu Grunde zu liegen scheint und ihm entsprechen müßte. Indessen ist doch ein wesentlicher Unterschied insofern vorhanden, als eine allgemeine Qualification der Juden wie der Christen vorausgesetzt wird, insofern sie überhaupt in Staatsdienst treten, sich also einen Anspruch auf Bekleidung eines obrigkeitlichen Amtes erwerben wollen. Ein dergleichen Anspruch und eine solche Prüfung der Persönlichkeit findet aber nicht statt bei dem Kauf eines Rittergutes, welches zur Gerichtsbarkeit berechtigt ist, wir haben also hier gerade nicht die Prämissen, die wir für die Sicherheit, für die ordnungsmäßige Geschäftsführung auch eines jüdischen Beamten vorausgesetzt haben, diese fehlen ganz bei dem jüdischen Besitzer eines Rittergutes. Ich glaube, daß die hohe Versammlung diesen sehr wichtigen Unterschied schwerlich übersehen dürfte, und, um auch auf das praktische Leben hinzudeuten, mache ich darauf aufmerksam, daß dadurch die größten Konflikte herbeigeführt werden würden, namentlich bei der Verwaltung der Polizeigerichtsbarkeit. Denken Sie sich, daß ein Bekenner des jüdischen Glaubens, welcher die Polizei selbst verwaltet, Strafen festsetzen soll über Störung des öffentlichen christlichen Gottesdienstes. Deshalb geht meine Ansicht dahin, daß der erste weitergehende Antrag der Abtheilung zu verwerfen ist, jedoch den Besitzern jüdischen Glaubens die Wahlberechtigung zu Patrimonialrichtern und Verwesern der Polizeigerichtsbarkeit bleiben muß. Wenn ein geehrter Abgeordneter aus der Rheinprovinz noch den Antrag daran geknüpft hat, daß den jüdischen Besitzern den zur Gerichtsbarkeit berechtigten Rittergüter die Kosten dieser Gerichtsbarkeit abgenommen werden möchte, so kann ich diesem Antrage nicht beistimmen, denn der jüdische Rittergutsbesitzer weiß beim Kauf des Rittergutes, welche Pflichten diesem Gute obliegen, muß also, wenn das Gesetz ihm die persönliche Ausübung nicht gestattet, sich darauf gefaßt machen, die Kosten dieser Uebertragung an einen Dritten zu tragen.

Es handelt sich übrigens hierbei nicht allein um Bekenner des jüdischen Glaubens. In diesem Falle stehen alle unsere geehrten Besitzerinnen von Rittergütern, alle Damen, welche Eigenthümerinnen von Rittergütern sind, den Juden gleich; denn auch diese müssen auf ihre Kosten den Gerichtsverwalter und den Polizei-Verweser einsetzen. Ich glaube, daß der Antrag nicht begründet ist.

Abgeordn. Dittrich: Mir scheint die Bejahung der Frage in der Konsequenz zu liegen. Nachdem der Antrag gestellt worden ist, die Juden als befähigt zu erachten für Staatsämter, so folgt die Bejahung dieser Frage auch hieraus, und wenn die Prämissen nicht so stattfinden können, so glaube ich, liegt das in der Prüfung zum Staatsamte. Wenn aber die Prüfung erfolgt ist, so zweifle ich nicht, daß die Qualification dieselbe sein muß, als bei anderen Beamten.

Abgeordn. von Gottberg: Ich muß mich vollständig dahin erklären, daß den Juden nicht allein gestattet werden möge, den Gerichtshalter zu wählen, sondern daß ihnen auch die Befugniß eingeräumt werde, die Gerichtsbarkeit und Polizeigerichtsbarkeit persönlich zu verwalten. Sobald der Jude die Rittergüter erworben hat, so hat er auch das Recht der Gerichtsbarkeit. Ich sehe nun nicht ein, warum er, wenn er dies Hoheitsrecht hat, nicht auch das Recht haben soll, den Gerichtshalter zu ernennen. Wenn sie aber zu Königlichen Richtern ernannt werden können, warum sollen sie denn nicht auch die Befugniß haben, sich selbst an ihren eigenen Gerichten zu Richtern ernennen zu können, sofern dies überhaupt gesetzlich zulässig ist. Ich halte es für viel wichtiger, Königlicher Richter zu sein, als Patrimonialrichter. Wenn gesagt worden ist, daß bei Königlichen Stellen ein bestimmtes Examen erfordert werde, so muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß auch kein Christ dies Recht ausüben darf, wenn er nicht richterliche Qualification hat. Folglich wird auch ein Jude dies Recht nicht ausüben können, wenn er nicht dazu qualificirt ist. Was nun die Polizei-Gerichtsbarkeit anlangt, so sehe ich, wenn dies Hoheitsrecht überhaupt einmal einer Privatperson übertragen ist, nicht ein, warum es einen Unterschied machen soll, ob es ein Jude oder ein Christ ist. Denn die Fälle, daß bei der Polizei Sachen über Religion vorkommen, sind die seltensten. Im Uebrigen muß dabei streng nach den bestehenden Gesetzen verfahren werden, und, sobald dies nicht geschähe, wird es einem Jeden freistehen, den Weg des Rekurses einzuschlagen. Wenn aber irgend einmal der Fall vorkäme, daß ein Jude überhaupt nicht qualificirt wäre, so würde Beschwerde bei den oberen Staatsbehörden zu führen sein, und diese würden dann bestimmt Remedur eintreten lassen. Ich kann daher lediglich nur so, wie bereits erklärt, stimmen.

Abgeordn. Krause: Wenn ich in dieser Angelegenheit nochmals das Wort erhalten habe, so wollte ich bemerken, daß ich nicht einsehen kann, warum ein Jude, der Gutsherr wird, nicht seinen Gerichtshalter ernennen soll, da er damit nur eigentlich eine Pflicht ausübt und sie erfüllen muß. Ich sehe es als eine Pflicht an, den Gerichtshalter anzustellen und zu salariren; ich glaube, daß dieses Salariren und die übrigen Umstände dabei eher Lasten sind, als besondere Ertrags-Rechte, und der Antrag, der dem Vereinigten Landtage vorliegt, daß diese Pflichten aufgehoben werden möchten oder wenigstens umgewandelt, giebt mir den Beweis, daß man sich nicht so sehr daran hält, Polizeibeamter zu sein. Wahrlich, ich glaube, es ist kein großes Recht, sondern eine weit größere Pflicht, und ich bin nicht der Meinung, daß Jemand sich das Polizeiamt, namentlich auf dem Lande, als Erwerbsquelle aneignen wird. Wenn ich nun, was die Patronatspflicht anlangt..... (Ruf: So weit sind wir noch nicht!) — Ich wollte mir schließlich eine Berichtigung erlauben, die ich gestern unterlassen habe, weil die Debatte bereits so lange gedauert hatte, daß es beinahe 4 Uhr war. Von einem geehrten Mitgliede aus Sachsen bin ich angeblich nicht verstanden worden, und damit es mir von dem geehrten Mitgliede nicht falsch ausgelegt werde, so wollte ich es noch einmal wiederholen. (Ruf: Zur Tagesordnung!) — Es ist etwas Persönliches, und ich glaube, daß ich dies zu berichtigen das Recht habe. Der geehrte Redner sagte, er hätte alle *die Vorurtheile*, die ihm anklebten, bereits mit der Muttermilch eingeso-

gen. Und ich habe hierauf gesagt, so ginge es den Juden ebenfalls, auch sie hätten diese Vorurtheile mit der Muttermilch eingesogen, und darum hielten sie daran fest und würden die Christen so lange zu bevortheilen suchen, bis selbige den größten Theil ihres Vermögens an sich gerissen haben, um sich dadurch nicht Achtung, sondern Furcht zu erringen. Ich bitte zu bedenken, daß 16 Millionen Menschen von 200,000 Juden ausgebeutelt werden; denn schon der Judenjunge, wenn er mit dem christlichen auf der Schule ist, macht ihm Geld-Vorschüsse, weil er, da er verachtet wird, sich dafür in Furcht setzt. Es kann nur die Absicht eines jeden Deputirten sein, daß wer gleiche Pflichten hat, auch gleiche Rechte haben muß.

Abgeordn. von Bismark: Der verehrte Redner ist zum drittenmale auf dem etwas müde gerittenen Pferde auf mich eingesprengt, welches vorn Mittelalter und hinten Muttermilch heißt. Gestern hatte ich ihn nicht verstanden, heute aber habe ich mich überzeugt, daß er mich vorgestern nicht verstanden hat. Ich erkläre ihm daher, mit Bezug auf das Mittelalter, daß ich mich bisweilen der Figur der Ironie bediene; es ist dies eine Redefigur, mit welcher man nicht immer das sagen will, was die Worte buchstäblich bedeuten, mitunter sogar das Gegentheil. Was nun den Ausdruck Muttermilch betrifft, so räume ich gern ein, daß ich im Feuer der Rede nicht immer die Eleganz des Ausdrucks erreiche, welche die Rede des Abgeordneten der schlesischen Landgemeinden charakterisirt.

Abgeordn. Krause: Meine Herren! Es scheint mir sehr bedenklich, wenn Männer in dieser Versammlung sagen, meine Worte haben einen anderen Sinn, als wie ich sie gesprochen. Dies scheint mir ein Charakter, den ich nicht begreifen kann. Ich bin ein Landmann, der seine praktische Ansicht ausspricht und nicht mit Redensarten kommt, welche andere Leute nicht verstehen.

Abgeordn. von Byla: Es ist vorhin von dem Herrn Secretair angeführt worden, daß durch einen früheren Beschluß die hohe Versammlung die Juden zu allen Staatsämtern für befähigt erklärt. Dies ist mir unbekannt. Im Gegentheil muß ich erklären, daß das in dieser Beziehung gestellte Amendement bei mir großes Bedenken erregt, indem ich glaube, daß hierdurch die Juden sehr wenig Staatsämter erlangen können und erlangen werden. Ich habe schon bei anderer Gelegenheit dieses berührt, will mich daher jetzt über diesen Beschluß nicht weiter aussprechen. Was nun das Gutachten der Abtheilung anlangt, so gehöre ich zu demjenigen Theil derselben, welcher sich dafür erklärt, „daß dem Juden, als Inhaber der Gerichtsbarkeit, die Wahl seines Gerichtshalters nach wie vor zustehend bleibe.“ Dieses Wahlrecht ist offenbar in der Billigkeit und Gerechtigkeit begründet; dieses können wir dem jüdischen Gutsbesitzer eben so wenig, wie dem christlichen, nehmen, sobald er das Gut, womit das Recht verbunden, einmal erworben. Was aber die persönliche Ausübung der Jurisdiction anlangt, so muß ich bei meiner ursprünglichen Ansicht stehen bleiben, daß ich dergleichen Aemter überhaupt vorläufig dem Juden noch nicht zugestehen kann. Ich will eine mögliche Erweiterung ihrer Rechte, aber keinesweges eine gänzliche Gleichstellung mit den Christen.

Abgeordn. Aldenhoven: Meine Herren! Ich erkläre mich gegen alle Hoheitsrechte, welche mit dem Besitze eines Gutes verbunden sind, und ich würde sehr ungern den Juden das Patronatsrecht und die Gerichtsbarkeit zusprechen, wenn es nicht durch unsere Gesetze auch denjenigen Konfessionen beigelegt ist, welche den anderen gerade entgegenstehen. Ich sehe dasselbe Mißverhältniß darin, wenn ein katholischer Gutsbesitzer das Patronatsrecht in evangelischen Gemeinden hat, wie ich auch ein Mißverhältniß darin erblicke, wenn ein Jude dieses Recht besitzt. Weil aber diese gesetz-

liche Bestimmung besteht, so werde ich darauf antragen, daß dies Recht auch den Juden zuerkannt werde.

Wir haben von einem verehrten Mitgliede der Ritterschaft in der Niederlausitz gehört, daß die Juden die Störung des öffentlichen Gottesdienstes schwerlich als Gerichtsherren oder als Ober-Aufseher der Polizei zu strafen sich veranlaßt finden möchten. Meine Herren! Ich gebe Ihnen zu bedenken, wenn ein evangelischer Gutsbesitzer die Störung der Frohnleichnams-Prozession der Katholiken zu bestrafen hätte, würde er sich nicht in demselben Verhältniß befinden, wie der Jude? (Große Aufregung. Viele Stimmen: Nein, Nein!)

Meine Herren! Ich sehe im Rechte des Patronats, im Rechte der Gerichtsbarkeit ein großes Hinderniß unserer sozialen, unserer politischen Entwickelung. Weil aber dieses Recht gesetzlich einmal besteht, so trage ich darauf an, daß das Recht des Patronats und der Gerichtsbarkeit auch den Juden zuerkannt werde.

Abgeordn. Gießler: Da die Polizei-Behörden auch darauf sehen müssen, daß der Sonntag heilig gehalten werde, so bin ich der Meinung, daß man den Juden die Polizei-Verwaltung in christlichen Gemeinden nicht anvertrauen darf. Der Jude feiert seinen Sabbath am Sonnabend, würde sich also, und wenn er auch noch ein besserer Mensch wäre, nie angelegentlich darum bekümmern, ob der Christ den Sonntag heilig halte oder nicht.

Ich weiß recht gut, daß man in der neuesten Zeit, und zwar vorzugsweise in den Städten, leider aber auch in manchen Dörfern, das Gebot: „Du sollst den Feiertag heiligen", immer weniger beachtet. Ich halte dies für kein gutes Zeichen der jetzigen Zeit. Unser König will es nicht so. Ich glaube, vertrauen wir den Juden auch noch die Polizei-Verwaltung über uns an, so wird dies mit der Zeit immer schlimmer werden, und darum werde ich nicht für den Theil des Gutachtens der Abtheilung, welcher dies befürwortet, stimmen. (Von einigen Seiten: Bravo!)

Marschall: Da sich kein Redner mehr gemeldet hat, so schließe ich die Debatte. In Folge derselben werden vier Fragen zu stellen sein: Die erste wird dahin gehen, ob den Juden zugestanden werden soll, die Kriminal- und Civil-Gerichtsbarkeit unter denselben Umständen, wie sie den Christen zusteht, in Person auszuüben?

Die zweite: Ob sie die Polizei-Gerichtsbarkeit in Person ausüben dürfen?

Die dritte: Ob sie die Gerichtshalter selbst wählen dürfen?

und die

vierte: Ob sie die Polizei-Verwalter selbst wählen dürfen?

(Es ist überhaupt nur die Rede von den Rittergutsbesitzern.)

Die erste Frage heißt also:

Soll den Juden zugestanden werden, die Kriminal- und Civil-Gerichtsbarkeit unter denselben Umständen, wie dies den Christen zugestanden ist, auszuüben?

Diejenigen, welche diese Frage bejahen, bitte ich, aufzustehen.

(Da das Resultat nicht ersichtlich ist, so ersucht der Marschall die Ordner, zu zählen.)

Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes:

Die Frage ist mit 231 Stimmen gegen 159 Stimmen verneint.

Darf ich bitten, daß die Herren wieder die Plätze einnehmen?

Die zweite Frage lautet:

Soll den Juden gestattet sein, die Polizei-Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung in Person auszuüben?

Diejenigen, welche dafür stimmen, bitte ich, aufzustehen.

(Es erhebt sich keine Majorität dafür.)

Die dritte Frage lautet:

Soll ihnen die Wahl ihres Justitiarius zustehen?

Diejenigen, welche die Frage bejahen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Wird mit großer Majorität angenommen.)

Die vierte Frage endlich heißt:

Soll ihnen die Wahl ihres Polizei-Verwalters zustehen?

(Wird ebenfalls mit großer Majorität angenommen.)

Referent Sperling (liest vor):

„In den Fällen, in welchen eine Aufsicht über eine Kommunal-Verwaltung der Gutsherrschaft zusteht, solche dem Gutsherrn jüdischer Religion zu entziehen, ist kein Grund vorhanden. Es würde dies eine neue Schmälerung der mit dem Grundbesitze verbundenen Rechte involviren, zu dessen Erwerb das Edikt vom 11. März 1812 den Juden ohne Vorbehalt für geeignet erklärt hat, und es erschien der Abtheilung die diesfällige Bestimmung des Entwurfes um so unbilliger, als der Jude da, wo ihm als Gutsherrschaft die Aufsicht über die Kommunal-Verwaltung zusteht, zweifelsohne auch für deren Resultate subsidiarisch verhaftet ist.

Dieselbe erklärt sich also in dieser Beziehung einstimmig gegen den Entwurf und dafür,

daß, wo der Gutsherrschaft eine Aufsicht über eine Kommunal-Verwaltung zusteht, solche auch dem Juden als Gutsherrn zustehen soll."

Marschall: Verlangt Niemand das Wort? (Es erhebt sich Niemand.) — Da Niemand das Wort verlangt, so stelle ich die Frage, ob der Antrag der Abtheilung angenommen werden solle. Diejenigen, die ihn annehmen wollen, bitte ich aufzustehen. (Es erhebt sich eine Majorität dafür.)

Referent Sperling (liest vor):

„Eben so war die Abtheilung auf der anderen Seite einstimmig der Meinung, daß die Verwaltung des Patronats, als mit dem Religionsverbande innig zusammenhängend, wie der Entwurf es besagt, dem Juden nicht überlassen werden könne, vielmehr während seiner Besitzzeit von der betreffenden Staats- und kirchlichen Behörde auszuüben sei. Nur in Beziehung auf zwei aus dem Patronat resultirende Gerechtsame, die Berufung des Pfarrers und die Aufsicht über das Kirchen-Vermögen, fand eine Verschiedenheit der Ansichten statt.

Was nämlich die Wahl des Pfarrers anbetrifft, wenn eine solche während der Besitzzeit des Juden stattfinden sollte, so wünschten 11 Mitglieder gegen 2,

daß solche da, wo sie dem Patron zusteht, der Kirchen-Gemeinde überlassen werde,

weil die letztere dabei unstreitig das nächste Interesse habe; und

die Aufsicht über das Kirchen-Vermögen anlangend, so schienen hier einzelnen Mitgliedern dieselben Rücksichten obzuwalten, welche oben in Betreff der Aufsicht über die Kommunal-Verwaltung sich geltend gemacht hatten, daher sie in der Zahl von 6 gegen 7 dahin stimmten,

daß solche dem Juden als Patron nicht zu entziehen sei."

Abgeordn. Möwes: Dem Vorschlage der Abtheilung habe ich mich überall mit vielem Vergnügen angeschlossen, insofern es sich um rein bürgerliche Verhältnisse der Juden handelt. Wenn aber den jüdischen Gutsbesitzern ein Kirchen-Patronat nicht zugewendet werden soll, so würde es inkonsequent sein, wenn man ihnen die Beaufsichtigung des Kirchen-Vermögens einräumen wollte. Sie ist ein wesentlicher Bestandtheil des Patronats und erfordert ein vollständiges Eindringen nicht nur in die kirch-

lichen Verhältnisse überhaupt, sondern auch in die Kultus-Verhältnisse. Ich bezweifle, daß dies einem Juden möglich sein wird, und befürchte, daß, wenn die Beaufsichtigung des Kirchen-Vermögens einem Juden übertragen würde, daraus große Konflikte mit den geistlichen Behörden und den Gemeinden entstehen möchten. Aus diesem Grunde kann ich mit dem Gutachten, welches ihnen die Beaufsichtigung des Kirchen-Vermögens nicht entziehen will, nicht einverstanden sein.

Marschall: Ein Antrag der Art ist auch von der Abtheilung nicht gemacht worden, es haben sich nur 6 gegen 7 Mitglieder für solchen erklärt; er ist also in der Abtheilung in der Minorität geblieben.

Abgeordn. Möwes: Dann bitte ich um Entschuldigung. Die Fassung des Gutachtens führt aber auf diese Ansicht.

Abgeordn. von Wedell: Es handelt sich hier nämlich um die Frage, wer den Geistlichen erwählen soll, wenn der Gutsherr, der das Patronat hat, ein Jude ist, und also ein Wahlrecht nicht ausüben kann. Ich wollte in dieser Beziehung nur bemerken, daß die Bestimmungen über Befugnisse der Patrone in den verschiedenen Provinzen und Landestheilen verschieden sind. In einigen wird von dem Patron der Prediger vozirt, den die Gemeinde nehmen muß, wenn gegen seinen Lebenswandel nichts zu erinnern ist; in anderen Landestheilen schlägt der Patron 3 Kandidaten vor, und der Gemeinde steht dann das Wahlrecht unter diesen 3 Kandidaten zu. Ich glaube also, wir können in dem vorliegenden Falle nicht sagen, die Gemeinde soll wählen, sondern wir müssen die Regierung an die Stelle des Patrons treten lassen, die sich dann ganz an die Bestimmungen der verschiedenen Kirchenordnungen zu halten hat, die in der Regel auch Bestimmungen darüber enthalten, wie zu verfahren ist, wenn der Patron verhindert ist, das Patronatsrecht auszuüben.

Abgeordn. Dittrich: Auch ich stimme mit der Majorität der Abtheilung dafür, daß die Aufsicht über das Kirchenvermögen nicht dem jüdischen Gutsbesitzer übertragen werden möge, denn ich glaube, daß eben so, als die Versammlung die Nichtanstellung jüdischer Lehrer an Elementarschulen und Gymnasien beschlossen hat, mit welchem Beschlusse ich übereingestimmt habe, auch hier das christliche Prinzip verletzt werden würde, wenn die in Rede stehende Aufsicht dem jüdischen Gutsbesitzer übertragen werden sollte.

Abgeordn. Krause: Den Vorschlag des Gutachtens, daß, wenn der jüdische Patron das Recht hat, Geistliche anzustellen, daß ihm dann auch die Verwaltung des Kirchenvermögens übertragen werden müsse, finde ich ganz gerechtfertigt. Ich würde auch kein Verbrechen darin finden, wenn ein ganz unpartheiischer Mensch, wie ein Jude ist, einen christlichen Geistlichen beruft, da ich voraussetzen muß, daß kein Mensch in dieser Versammlung behaupten wird, daß der Jude das Recht habe, einen jüdischen Prediger zu wählen. Ich glaube, darüber kann kein Zweifel sein, also in dieser Wahl kann ich nichts Ungehöriges finden; ich lasse es aber gern fallen, wenn in dem Gutachten angenommen wird, daß dieses Recht der Gemeinde eingeräumt werden soll. In vielen Kirchen Schlesiens hat die Gemeinde dieses Wahlrecht mit dem Patron zugleich, es würde also nur ein kleiner Uebergang sein, wenn dieses Recht künftig der Gemeinde allein bliebe. Wenn es dagegen dem Konsistorium übertragen würde, so muß ich bekennen, daß ich dies in der gegenwärtigen Zeit nicht folgerecht halte. Wenn ich auch nicht glaube, daß dann Geistliche angestellt würden, die keine Christen sind, so giebt es doch in neuerer Zeit so viele Konflikte in dieser Beziehung, daß man wünschen muß, es möchte anders sein. Es führt wahrhaftig zu nichts Gutem, wenn evangelische Geistliche mit Hülfe von Gendarmen in ihre Aemter eingesetzt werden müssen. Das Höchste für eine religiöse Gemeinde ist ihr Geistlicher, wird dieser ihr

aufgedrängt, so ist keine Gottesfurcht durch ihn zu erwarten. Deshalb möchte ich die Versammlung bitten, zu beschließen, daß, wenn das Patronatsrecht ruht, weil ein Jude Gutsherr ist, daß dann die Kirchen-Verwaltung und die Anstellung der Geistlichen der Gemeinde überlassen würde.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ohne der Beschlußnahme der hohen Versammlung vorgreifen zu wollen, erlaube ich mir die Verordnung vom 30. August 1816 mitzutheilen, wodurch der betreffende Paragraph im Allg. Land-Recht näher deklarirt worden ist.

(Es wurde die Allerhöchste Ordre vom 30. August verlesen, welche in der Gesetzsammlung des Jahres 1816 pag. 207 abgedruckt ist.)

Ich habe mir nur erlauben wollen, auf diese Verordnung aufmerksam zu machen. In Beziehung auf einen Punkt in dem Antrage der Abtheilung, daß nämlich die Wahl des Pfarrers in dem Falle, daß kein Patron vorhanden ist, der Kirchengemeinde überlassen werde, so muß ich bemerken, daß dies dem kanonischen Kirchenrecht der Katholiken widerspricht, nach welchem in solchem Falle die Besetzung dem Bischof zusteht. Die freie Ueberlassung des Wahlrechts an die Gemeinde wird hiernach wohl nicht eintreten können und dürfen.

Referent Sperling: Diese Bemerkung trifft hier nicht zu, denn es ist von Kirchen die Rede, bei welchem dem Patron das Besetzungsrecht zusteht, nicht aber von solchen, in welchen der Bischof die Besetzung ausübt.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich habe gesagt, wo kein Patron vorhanden ist, der das Wahlrecht übt; dies würde auch hier gelten, wo der Patron das Wahlrecht nicht ausüben kann; also auch hier würde die Verleihung der Stelle der freien Collation des Bischofs anheimfallen.

Abgeordn. Krause: Ich glaube auch, daß ich nur von evangelischen Geistlichen gesprochen habe, und bescheide mich gern, wo noch höhere Behörden zu bestimmen haben.

Referent Sperling: Ich würde den Antrag dahin modifiziren, daß das Wahlrecht da, wo es dem Patron zusteht oder er die Kandidaten vorzuschlagen hat, den Gemeinden überlassen werde. Auf diese Weise würde der Antrag mit dem Vorschlage des geehrten Mitgliedes aus Westfalen übereinstimmen.

Abgeordn. Steinbeck: Es giebt wohl nichts Ueblereres, als die gesetzlichen Bestimmungen zu vermehren und Abweichungen von schon vorhandenen einführen zu wollen, wo es die Nothwendigkeit nicht gebietet. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre, die eben vorgetragen ist, bestimmt über die Pfarrer und die Quiescenz des Patrons. Hier trifft die Bestimmung ein, abgesehen ob durch religiöse oder andere Fälle; es scheint daher angemessen, wenn wir dabei stehen bleiben, was in dem Gesetz vorhanden und durch die angemessendsten Motive begründet aus dieser Berathung bereits hervorgegangen ist. Ich bin der Meinung, daß hier lediglich auf jene Verordnung zurückzuweisen sei.

Abgeordn. von Leipziger: Auch nach der jetzt von dem Referenten abgeänderten Fassung kann meines Erachtens der Vorschlag der Abtheilung nicht angenommen werden, da demselben die verschiedenen provinziellen Verfassungen entgegenstehen. Denn so steht im Herzogthum Sachsen den Gemeinden nirgends das Recht zu, ihre Pfarrer selbst zu wählen, diese Wahl erfolgt vielmehr durch die Privat-Patrone und durch das Konsistorium, als Vertreter des Königlichen Patronats, und die Gemeinden werden nur gefragt, ob sie gegen den Lebenswandel oder die Qualification des Gewählten etwas einzuwenden haben. (Wiederholter Ruf zur Abstimmung.)

Abgeordn. Krause: Ich will die hohe Versammlung durch meine

wenigen Bemerkungen, die ich noch zu machen habe, nicht lange an der Abstimmung hindern. Ich wollte nur noch dem geehrten Mitgliede aus Schlesien, welches gesagt hat, daß, wenn einmal Gesetze beständen, man sie doch unmöglich alteriren könnte, einige Worte erwiedern. Ich glaube, daß dies nicht mehr Platz greifen kann, daß vielmehr die Zeit ruhig ihren Gang geht und sich nicht darum kümmert, ob und welche Bestimmungen vor dreihundert Jahren bestanden haben, oder ob neue eintreten. Niemand wird es hindern, die Zeit geht ihren ruhigen Gang. Ich bin in Berlin seit 10 Wochen, und als ein fleißiger Kirchengänger bin ich in vielen Kirchen gewesen und habe diese, zum Theil halb leer gefunden, ja, in der einen waren nur 25 Zuhörer, und ich glaube, gerade dies war eine Missions-, alttestamentarische Reform-Kirche, wo man glauben sollte, die Lehre, in ihrer Reinheit vorgetragen, müsse viele Zuhörer anlocken. Ich kann den Wunsch nicht unterdrücken, daß eine dieser vielen Kirchen Berlins dahin gebracht werden könne, wo der Gustav-Adolph-Verein sich unnütz abmüht, eine hinzubringen.

Marschall: Die Abtheilung hat nur einen Vorschlag gemacht. Es sind mehrere Bedenken dagegen erhoben worden, namentlich in Beziehung auf die katholische Kirche. Zur Erledigung derselben sind im Laufe der Debatte einige Amendements gestellt worden; ich muß aber der Meinung sein, daß sie zu wenig vorbereitet sind, um hier aus dem Stegreife einen Beschluß darüber zu fassen, und ich halte mich nicht für befugt, einen anderen Vorschlag zur Abstimmung zu bringen, als denjenigen, welchen die Abtheilung gemacht hat. Die Frage wird also die sein, ob der Antrag, welchen die Majorität der Abtheilung mit 11 Stimmen gegen 2 gestellt hat, angenommen werden soll?

Diejenigen Mitglieder, welche die Frage bejahen, belieben aufzustehen. (Dies geschicht, die Ordner übernehmen die Zählung, und das Ergebniß der Abstimmung ist, daß die Frage mit 238 gegen 146 bejaht wird.)

Ein weiterer Antrag ist in der Abtheilung dahin gemacht worden, daß den Juden die Aufsicht über das Kirchenvermögen zustehen soll, er aber in der Minorität geblieben und hat auch hier noch keine Unterstützung gefunden. Bevor ich ihn zur Abstimmung bringen kann, frage ich, ob er unterstützt wird? (Wird nicht unterstützt.)

Referent: Der Abschnitt 2 veranlaßte keine Erinnerung.

Marschall: Findet sich hier dagegen etwas zu erinnern? (Nein!) — So ist er angenommen.

Referent (liest vor):

„§. 37.

Die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Betreff der inländischen Juden bestehenden Beschränkungen werden aufgehoben.

Auch der Betrieb der in den §§. 51, 52, 54 und 55 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 genannten Gewerbe wird den Juden fortan freigegeben; jedoch finden auch hier die Vorschriften des §. 35 Anwendung, wenn mit dem Gewerbebetriebe ein Staats- oder Kommunal-Amt verbunden ist."

§. 37 des Gutachtens.

„Der Schlußsatz, „„jedoch finden auch hier die Vorschriften des § 35 Anwendung u. s. w."", verräth eine zu ängstliche Besorgniß, daß die Juden als Gewerbtreibende zu einem Amte gelangen könnten, mit welchem obrigkeitliche Autorität verbunden ist, und scheint deshalb müßig zu sein, weil, wenn ein Jude, er sei Gewerbtreibender oder nicht, zu einem Amte gelangte, er an und für sich schon den in Beziehung auf letzteres bestehenden Bestimmungen unterliegen würde.

Wenn es wirklich Absicht der Regierung ist, den Juden fortan alle Gewerbe ohne Ausnahme zu gestatten, wofür man sich um so mehr

ausſprechen muß, als dies ohne Zweifel ein ſehr wirkſames Mittel ſein wird, dieſelben dem Staate nützlicher zu machen, ſie von dem verrufenen Schacherhandel abzuziehen; ſo muß auch in der Faſſung des Geſetzes Alles vermieden werden, was jene Abſicht nur im Leiſeſten wieder verdächtigen könnte, und fühlt ſich die Abtheilung zu dem einſtimmigen Wunſche veranlaßt, daß der in Rede ſtehende Paragraph folgende Faſſung erhielte:

„„In Betreff des Gewerbebetriebes unterliegen die Juden keinen anderen Beſchränkungen, als die Chriſten.““

Marſchall: Verlangt Jemand das Wort darüber? (Nein!)

Da es nicht geſchieht, frage ich, ob der Antrag der Abtheilung angenommen werden ſoll?

Die für die Annahme ſind, bitte ich aufzuſtehen. (Wird von der Majorität der Verſammlung angenommen)

Referent (lieſt vor):

„§. 38.

Die Juden ſind zur Führung feſt beſtimmter und erblicher Familien-Namen verpflichtet. Sie haben ſich bei Führung ihrer Handelsbücher entweder der deutſchen oder der ſonſtigen, unter der Bevölkerung ihres Wohnorts üblichen Landesſprache und deutſcher oder lateiniſcher Schriftzüge zu bedienen. Handlungsbücher, in welchen gegen dieſe Vorſchrift verſtoßen iſt, haben für den Juden keine Beweiskraft. Bei Abfaſſung von Verträgen und rechtlichen Willens-Erklärungen, wie bei allen vorkommenden ſchriftlichen Verhandlungen, iſt ihnen nur der Gebrauch der deutſchen oder einer anderen lebenden Sprache und deutſcher oder lateiniſcher Schriftzüge geſtattet. Im Uebertretungsfalle trifft ſie eine fiskaliſche Geldſtrafe von 50 Rthlrn. oder ſechswöchentliches Gefängniß.“

§. 38 des Gutachtens.

„Hier war nur auf die Verſchiedenheit aufmerkſam zu machen, welche zwiſchen dieſem Paragraphen und dem §. 40 in Betreff der in subsidium eintretenden Geldſtrafe ſtattfindet. Da in den Geſetzen allgemein eine Geldſtrafe von 50 Rthlr. einer Gefängnißſtrafe von ſechs Wochen gleich erachtet wird, ſo dürfte dieſer Grundſatz auch hier beizubehalten ſein.“

Marſchall: Wenn Niemand das Wort verlangt, ſo frage ich, ob der Antrag angenommen werden ſoll? (Es erhebt ſich die Majorität.) — Der Antrag iſt angenommen.

Eine Stimme: Ich wollte mir noch eine Bemerkung erlauben.

Marſchall: Es iſt bereits abgeſtimmt.

Referent (lieſt vor):

„§. 39.

Was die Verpflichtung zur Ablegung eidlicher Zeugniſſe und die dieſen Zeugniſſen beizulegende Glaubwürdigkeit betrifft, ſo findet ſowohl in Civil- als Kriminal-Sachen zwiſchen den Juden und Unſeren übrigen Unterthanen kein Unterſchied ſtatt.“

§. 39 des Gutachtens

„unterlag keiner Erinnerung.“

Marſchall: Wenn nichts dagegen erinnert wird, ſo iſt dieſer Paragraph als angenommen zu erachten.

Referent (lieſt vor):

„§. 40.

So lange ein Anderes nicht verordnet wird, vertritt unter Juden die Zuſammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anſtecken des Ringes die Stelle der Trauung; das Aufgebot erfolgt durch Bekanntmachung in der Synagoge.

Der die Trauung vollziehende Jude ist verpflichtet, zu prüfen, ob denselben ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, und, insoweit von ihm hierbei den bestehenden Vorschriften zuwidergehandelt wird, verfällt derselbe in 50 Rthlr. fiskalische Geld- oder 6wöchentliche Gefängnißstrafe. Für den Fall, daß vorhandene Ehe-Hindernisse ihm vor der Trauung bekannt gewesen sind, wird diese Strafe verdoppelt.

In den zum Bezirk des Ober-Appellationsgerichts zu Köln gehörigen Landestheilen bewendet es bei den über das Aufgebot und die Vollziehung der Ehe gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten."

§. 40 des Gutachtens.

„Wenn es auch, die Sache von Seiten der Juden betrachtet, ganz angemessen erscheinen möchte, denselben in Beziehung auf die Förmlichkeiten der Ehe volle Freiheit zu lassen, so interessirt doch andererseits der Staat in Betracht der civilrechtlichen Wirkungen der Ehe sehr wesentlich dabei, daß die Formen von der Art sind, daß sie keinen Zweifel in Beziehung auf den Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit und ihre Gültigkeit überhaupt zulassen. Dies scheint die Regierung selbst empfunden zu haben, indem sie den in Rede stehenden Paragraphen mit den Worten einleitete: „So lange ein Anderes nicht verordnet wird." Die Abtheilung erachtete es daher für wünschenswerth, daß der in diesen Worten ausgedrückte Vorbehalt gleich im vorliegenden Gesetze erledigt würde, und stimmte dieselbe einstimmig dafür,

daß auch für die Juden die Civil-Ehe eingeführt, insbesondere die für die christlichen Dissidenten erlassene Verordnung vom 30. März d. J. für geltend erklärt werde.

Für den Fall, daß dies geschähe, entstand die Frage, ob nicht auch die Ehe zwischen Christen und Juden freizugeben wäre? Darüber, daß solches zweckmäßig sein möchte, waren sämmtliche Abtheilungs-Mitglieder einig, indem ihnen die Ehe zwischen Juden und Christen als das geeignetste Mittel erschien, eine Vermischung derselben herbeizuführen und die Stammes-Sonderung, welche so oft noch Gegenstand der Klage ist, zu beseitigen. Ja, es konnte die Zweckmäßigkeit dieser Misch-Ehe um so weniger einem Bedenken unterliegen, als sich auch schon in der Denkschrift S. 7 die Ansicht ausgesprochen findet, daß in der bisherigen Unzulässigkeit der Ehe ein Grund der Absonderung der Juden von den Christen zu finden sei. Aber eben so erschien der Abtheilung diese Ehe auch vom religiösen Standpunkte aus unbedenklich zulässig. Denn in der christlichen Religion ist kein Glaubenssatz enthalten, welcher die Ehe zwischen Christen und Bekennern einer anderen Religion verbietet. Schon das Allg. Landrecht besagt solches, indem es im §. 36 Tit. 1 Th. II. disponirt:

Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen verhindert werden,

es also lediglich darauf ankommen läßt, ob auf Seiten des anderen, nichtchristlichen Theiles religiöse Hindernisse der Ehe entgegenstehen, und daß Letzteres bei der jüdischen Religion nicht der Fall ist, ergiebt das S. 7 der Denkschrift mitgetheilte Gutachten des von Napoleon berufenen Sanhedrins, welches dahin lautet:

Das jüdische Gesetz verbiete unbedingt nur die Ehe der Juden mit den sieben kananitischen Völkerschaften, mit den Amonitern, Moabitern und Aegyptern. Dieses Verbot sei daher nur auf abgöttische Völker anwendbar, und der Talmud erkläre ausdrücklich, daß als solche die Christen nicht zu betrachten seien, weil sie den wahren Gott anbeteten.

Nur vom kirchlichen Standpunkte aus stellen sich einer solchen Misch-Ehe Hindernisse entgegen. Denn so wie nach christlichen Religions-Gebräuchen es nicht leicht angänglich sein würde, daß ein Jude von einem

aussprechen muß, als dies ohne Zweifel ein sehr wirksames Mittel sein wird, dieselben dem Staate nützlicher zu machen, sie von dem verrufenen Schacherhandel abzuziehen; so muß auch in der Fassung des Gesetzes Alles vermieden werden, was jene Absicht nur im Leisesten wieder verdächtigen könnte, und fühlt sich die Abtheilung zu dem einstimmigen Wunsche veranlaßt, daß der in Rede stehende Paragraph folgende Fassung erhielte:

„„In Betreff des Gewerbebetriebes unterliegen die Juden keinen anderen Beschränkungen, als die Christen.““

Marschall: Verlangt Jemand das Wort darüber? (Nein!)

Da es nicht geschieht, frage ich, ob der Antrag der Abtheilung angenommen werden soll?

Die für die Annahme sind, bitte ich aufzustehen. (Wird von der Majorität der Versammlung angenommen)

Referent (liest vor):

„§. 38.

Die Juden sind zur Führung fest bestimmter und erblicher Familien-Namen verpflichtet. Sie haben sich bei Führung ihrer Handelsbücher entweder der deutschen oder der sonstigen, unter der Bevölkerung ihres Wohnorts üblichen Landessprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen. Handlungsbücher, in welchen gegen diese Vorschrift verstoßen ist, haben für den Juden keine Beweiskraft. Bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willens-Erklärungen, wie bei allen vorkommenden schriftlichen Verhandlungen, ist ihnen nur der Gebrauch der deutschen oder einer anderen lebenden Sprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge gestattet. Im Uebertretungsfalle trifft sie eine fiskalische Geldstrafe von 50 Rthlrn. oder sechswöchentliches Gefängniß.“

§. 38 des Gutachtens.

„Hier war nur auf die Verschiedenheit aufmerksam zu machen, welche zwischen diesem Paragraphen und dem §. 40 in Betreff der in subsidium eintretenden Geldstrafe stattfindet. Da in den Gesetzen allgemein eine Geldstrafe von 50 Rthlr. einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen gleich erachtet wird, so dürfte dieser Grundsatz auch hier beizubehalten sein.“

Marschall: Wenn Niemand das Wort verlangt, so frage ich, ob der Antrag angenommen werden soll? (Es erhebt sich die Majorität.) — Der Antrag ist angenommen.

Eine Stimme: Ich wollte mir noch eine Bemerkung erlauben.

Marschall: Es ist bereits abgestimmt.

Referent (liest vor):

„§. 39.

Was die Verpflichtung zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und die diesen Zeugnissen beizulegende Glaubwürdigkeit betrifft, so findet sowohl in Civil- als Kriminal-Sachen zwischen den Juden und Unseren übrigen Unterthanen kein Unterschied statt.“

§. 39 des Gutachtens

„unterlag keiner Erinnerung.“

Marschall: Wenn nichts dagegen erinnert wird, so ist dieser Paragraph als angenommen zu erachten.

Referent (liest vor):

„§. 40.

So lange ein Anderes nicht verordnet wird, vertritt unter Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes die Stelle der Trauung; das Aufgebot erfolgt durch Bekanntmachung in der Synagoge.

Juden zu reguliren, aber offenbar doch auch sehr viele Bestimmungen enthält, welche die Christen sehr nahe angehen. Ich mache nur aufmerksam auf §. 35, der von der Zulassung der Juden zu Aemtern spricht. Ich glaube, in derselben Weise, wenigstens in ähnlicher Weise, sollen die Rechte der Juden in Beziehung auf die Ehe erweitert werden. (Zeichen der Nichtübereinstimmung.) Außerdem ist erinnert worden, daß der Herr Regierungs-Kommissar nicht im Stande sein würde, sich über die vorliegende Frage zu erklären. Ich glaube aber, daß dieser Umstand uns nicht verhindern kann, uns über das, was wir für zweckmäßig halten, in Form einer Bitte auszusprechen. Es bleibt ja dem Gouvernement immer noch vorbehalten, die Sache zu prüfen und zu erwägen, ob darauf einzugehen sei oder nicht.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich muß mir zu bemerken erlauben, daß in Betreff der Zulassung zu Aemtern nirgends die Frage vorliegt, zu welchen Aemtern Christen zugelassen werden sollen, sondern nur die Frage, zu welchen Aemtern Juden zugelassen werden sollen, und das trifft eben den Unterschied, den ich hervorzuheben mir erlaubt habe. Im Uebrigen will ich dem Beschlusse nicht vorgreifen, sondern habe nur die Ansicht des Gouvernements über seine Stellung zu der Frage andeuten wollen. (Beifallsbezeigung.)

Abgeordn. Graf Renard: Was der geehrte Rath der Krone uns hier gesagt hat, bezieht sich nach meiner Ansicht lediglich auf die Frage: soll ein Antrag auf die Zulässigkeit einer Civil-Ehe zwischen Juden und Christen die Form und die Abstimmungsregel einer Petition oder eines Amendements zu einer Proposition annehmen? Insofern muß ich dem geehrten Rath der Krone vollkommen beipflichten, daß es eine Petition ist, die wir hier bei Gelegenheit der Berathung über die Proposition aufknüpfen. Ehe ich aber näher mich auf die Sache einlasse, muß ich fragen, ob die Versammlung geneigt ist, mich anzuhören und darauf einzugehen, wenn nicht, so werde ich mich des Wortes enthalten.

Marschall: Es ist ein Vorschlag, den die Abtheilung in ihrer Majorität gemacht hat, also muß er zur Berathung kommen.

Abgeord. Graf Renard: Ich habe schon im Allgemeinen den Antrag auf vollkommene unbeschränkte Emancipation der Juden formirt und bleibe bei diesem allgemeinen Antrage stehen; ich bin aber mit der Ansicht, sowohl des Herrn Marschalls als der Versammlung, in der Art nicht einverstanden, daß wir uns überhaupt auf bestimmte Fragen über einzelne Momente eingelassen haben, über einzelne Rechte, einzelne Pflichten und einzelne Maßnahmen. Ich bin mit mir selbst dadurch in Zwiespalt gerathen, da ich mehrmals nicht genau wußte, ob ich meiner Ansicht getreu bleibe, wenn ich mich in solche Spezialitäten einließ, oder ob ich von meinem Pfade abweiche. Da nun aber der Gegenstand einmal angeregt ist, so müssen wir uns aber auch weiter darauf einlassen, ich wünsche nur zuvörderst, daß der religiöse Standpunkt eines einzelnen Juden und einzelnen Christen hier ganz verlassen werde. Ich hätte überhaupt gewünscht, daß die Frage den religiösen Standpunkt gar nicht berührt und sich blos auf den Rechtspunkt eingelassen hätte. Wenn nun aber einmal der religiöse Standpunkt in Frage gezogen worden, so muß ich noch etwas darüber zu äußern mir erlauben. Ich hätte gern Hebräisch lernen mögen, um den Talmud in der Ursprache zu lesen, um mich mit seinen Lehren gründlich vertraut zu machen und diese Lehren bei der Versammlung vertreten zu können; allein mein Kopf ist zu alt und zu grau, um noch zu lernen, und ich muß daher um Vergebung bitten, wenn es nicht geschehen ist. Einer Ueberzeugung bin ich mir aber doch bewußt, eine Wahrheit ist mir klar, nämlich daß im mosaischen Gesetz nichts enthalten sein kann, was dem Gesetz der Liebe und der Gerechtigkeit widerspreche, denn wäre so etwas darin

enthalten, so wäre das ein großer Irrthum, aber ein Dogma, auf einem großen Irrthum basirt, hätte nicht Jahrtausende bestehen können. Nehme ich nun an, daß auch der mosaische Glaube das Gesetz der Liebe und Gerechtigkeit anerkennt, so sehe ich nicht ein, warum nicht eine civilrechtliche Ehe zwischen Juden und Christen stattfinden soll, als Sühnemittel nationalen Hasses. Ich glaube nicht, daß die Gesetzgebung von der unbedeutenden Majorität, die mitunter sogar in eine Minorität überging, Veranlassung nehmen werde, den von uns gestellten Anträgen Folge zu geben, ich wünschte aber, daß sich eine so große Majorität für die civilrechtliche Ehe zwischen Juden und Christen ausspräche, daß das Gouvernement bewogen werden könnte, darauf einzugehen. Im Allgemeinen muß ich auf meine früheren Aeußerungen zurückkommen und erklären, daß es gar nicht meine Meinung ist, das Judenthum zu privilegiren, sondern die Juden zu emanzipiren.

Abgeordn. Tschocke: Wenn ich mich bei der bereits vier Tage lang dauernden Diskussion nicht weiter betheiligt habe, als durch Abgebung meiner Stimme, so sehe ich mich doch jetzt gedrungen, meine Ansicht in Bezug auf den vorliegenden Paragraphen auszusprechen, namentlich in Bezug auf die von der geehrten Abtheilung gemachten beiden Vorschläge, die dahin gehen: daß für die Juden ebenfalls die Gesetze der Civil-Ehe erlassen werden, wie für die christlichen Dissidenten, und in Bezug auf den zweiten Vorschlag, daß nämlich eine Verheirathnng zwischen Juden und Christen stattfinden möge. Meine Ansicht will ich mit Folgendem motiviren: Nichts, meine Herren, ist wohl natürlicher, als die Verschiedenheit und der Wechsel der Meinungen und Neigungen der Menschen; beide sind entweder momentan und spurlos vorübergehend oder bleibend und in diesem Falle für das menschliche Geschick, oft für das ganze Leben des Menschen entscheidend. Unter diese letzteren darf wohl gerechnet werden die Neigung eines jungen Mannes zu einem Wesen des anderen Geschlechts, eine Neigung, mit der Absicht verbunden, sich mit ihm zu verehelichen und dadurch sein Lebensglück zu gründen. Nun sollte man glauben, einer solchen Neigung, verbunden mit einer solchen Absicht, könne nach göttlichen und menschlichen Rechten nichts entgegenstehen; dem ist aber nicht so. Die Landesgesetze behindern eine solche Verbindung, sie behindern sie aber nicht darum, weil der eine oder andere Theil Grundsätze sich angeeignet hat, die mit der Moral, den guten Sitten und bürgerlichen Pflichten, oder aber mit der Verehrung eines alleinigen wahren Gottes in Widerspruch stehen, sondern lediglich deshalb, weil der Jude eine andere Form der Gottesverehrung hat, weil er des Glaubens lebt, in welchem er erwachsen und erzogen ist, und bei diesem Glauben sein zeitliches, ewiges Glück zu finden hofft. Ich glaube daher, daß demnach nichts nothwendiger sei, als ein Antrag auf Beseitigung eines solchen Gesetzes und die Erlassung eines besseren, humaneren an dessen Stelle. Es ist vielseitig schon angeführt worden im Laufe der Woche, daß die schroffe Sonderung der Juden die Ursache dessen ist, worüber sie sich beklagen, und daß sie sich durch ihre Eigenthümlichkeiten allzu sehr vom Christen unterscheiden. Sie sind ferner der Arbeitsscheu, des Wuchers und Betruges beschuldigt worden, ich habe hierüber nicht zu entscheiden. Insofern aber dies Alles gegründet ist, halte ich es für ein Motiv mehr für die von mir ausgesprochene Ansicht, d. h. für die Annahme der beiden gestellten Anträge. Ich erkläre mich sonach mit beiden Vorschlägen einverstanden, weil ich die volle Ueberzeugung habe, daß die schroffe Absonderung der Juden, die Abweichung ihrer Sitten und Gebräuche von denen der Christen durch gegenseitige Verehelichung mit diesen am schnellsten und sichersten beseitigt werden würden, sicherer als durch die besten Missionsprediger.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Meine Herren! Ich muß mich in

dieser Frage entschieden auf die Seite des Herrn Regierungs-Kommissars stellen. Ich glaube, die Frage, welche die Abtheilung uns hier zur Entscheidung vorgelegt hat, gehört nicht zur Entscheidung bei Gelegenheit dieses Gesetzes. Sie ist herbeigezogen, und wir haben so viele wichtige Fragen zu entscheiden innerhalb der Gränzen des Gesetzes, daß wir keine Veranlassung haben, uns zu beschäftigen mit Fragen, die außerhalb desselben liegen. Ich theile die Auffassung des Herrn Regierungs-Kommissars. Es handelt sich in dem Gesetze nur um Anerkennung derjenigen Form der Eheschließung, die der Staat verlangen will, und da trete ich dem ersten Antrage der Abtheilung bei, daß es dem Staate vollständig genügen kann, wie es bei christlichen Dissidenten genügt, wenn die Form der Civil-Ehe stattfindet. Was dagegen den zweiten Antrag betrifft, daß die Bitte gestellt werden soll, Se. Majestät der König möge die Ehe zwischen Juden und Christen gestatten, so gestehe ich, die Frage ist so tiefgehend, daß ich sie weder affirmativ, noch negativ heute entscheiden möchte, und ich möchte die hohe Versammlung davor verwahren, sich durch Entscheidung auf die eine oder die andere Weise zu präjudiziren. Ich bitte zu beschließen, diese Frage jetzt von der Hand zu weisen.

Abgeordn. von Saucken: Es thut mir leid, diesmal gegen den von mir sehr geehrten Redner der Provinz Pommern mich aussprechen zu müssen. Ich glaube, wir haben in der Berathung — wie es mit Ausübung des Patronatrechts gehalten werden soll, — gerade gezeigt, daß wir uns nicht blos mit den Rechten der Juden beschäftigen, indem wir die Verhältnisse der christlichen Gemeinden den Königlichen Konsistorien gegenüber regulirt haben. Wir haben bestimmte Beschlüsse darüber gefaßt und sind also darauf eingegangen, welche Rechte Christen auszuüben haben. Wir haben nicht Anstand genommen, darüber abzustimmen, weil das Erste, das Verhältniß des Patrons, das Zweite, das Verhältniß der christlichen Gemeinde, daraus folgt. In dieser Beziehung kann ich nicht glauben, daß diese Bestimmung fern davon liegt. Es ist hier zu bestimmen, wie die Ehe unter den Juden diejenige Gültigkeit haben soll, die der Staat ihnen beizulegen wünscht oder nicht. Dabei die Regulirung der Ehen zwischen Juden und Christen zu berühren, gehört wohl hierher, und es kommt nur darauf an, ob die hohe Versammlung ihre Ansicht dahin aussprechen will, daß, wenn das Heiligste was in dem Menschen lebt — die Liebe, die zwei Menschen für das ganze Leben verbindet, — wenn diese zwischen Christen und Juden besteht, ob ihr Folge gegeben werden soll, oder ob Einer dann gezwungen sein soll, sein Glaubensbekenntniß erst abzuschwören. Darum handelt es sich hier, und ich glaube, wir sind nicht blos im Recht, sondern wir handeln auch nach unserer Pflicht, wenn wir sagen, ob ein dergleichen Verhältniß stattfinden möge, nämlich, daß der Staat die Civil-Ehe insofern gestatte, daß die Kinder, die aus einer solchen Mischehe hervorgehen, ganz die Rechte haben, wie die übrigen, wo ein verschiedenes Glaubensbekenntniß stattfindet. Ich würde bitten, diesen Antrag also nicht als einen zu betrachten, der nicht hierher gehört, sondern ihn als einen naheliegenden anzusehen. Ich muß ihn entschieden der hohen Versammlung empfehlen.

Abgeordn. Steinbeck: Herr Landtags-Marschall! Wäre der Staat nichts als ein Aggregat von Individuen, so würde die Gesetzgebung sehr übel thun, wenn sie überhaupt sich in die Verhältnisse der Ehe der Staatsbürger mischte. Es möchten dann Alle thun und lassen in dieser Beziehung, was sie wollten, und sehr schnell würde der Staat auf den Zustand zurückgelangen, auf dem wir ihn etwa im Innern von Afrika oder bei den Wilden von Nord-Amerika und auch da kaum unter den rohesten Völkern erblicken. Der Staat aber ist gebildet aus Familien. Die Familienbande sind es, die den Staatsbürger befähigen, in den Staatsverband fest und

so sich einzuschlingen, daß die Verknüpfung mit diesem Verbande fortdauere für ihn und alle seine Nachkommen. Darum ist es stets die Heiligkeit dieser Bande gewesen, welche es bewirkt hatten, daß man auch bei Völkerschaften, die sich eines geringeren Grades von Civilisation erfreuten, die Ehe nicht als etwas Unbedeutendes, sondern als das Wichtigste betrachtet, was durch die Gesetzgebung berührt werden konnte. Dies anerkennend, sind die Ehen zwischen Christen und Juden auch da, wo sie erlaubt sind, weder von dem einen, noch dem anderen Theile als etwas Wünschenswerthes aufgefaßt. Sie sind mehr als nur etwas Ausnahmsweises betrachtet worden. — Dies ist etwas, was man nicht hinüberziehen darf auf die Verhältnisse christlicher Kirchen. Es kann sein, das eine oder die andere Konfession es nicht wünscht, daß die Familienglieder ihrer mit Familiengliedern anderer Konfession eheliche Verbindungen eingehen. Aber es steht dabei nichts im Wege, was aus innerer Nothwendigkeit hervorgeht, sondern es ist nur etwas, was sich auf dogmatische Begriffe, auf gesetzliche Organisation der Kirche gründet. Der Unterschied aber der Ehe zwischen Christen und Juden ist ein unendlich weiter. Die Heiligkeit der Ehe der Christen, ja diese Heiligkeit, sie ist das Größte, Erhabenste im Leben des Christen. Die Kirche hat die Ehe zum Sinnbilde für etwas so Hohes gemacht, als der Nichtchrist nicht sich aneignen kann. Sie verbindet den Christen durch ihre kirchliche Bedeutung mit dem Erlöser. Anders ist es mit der Ehe der Juden, sie ist stets echte und wahrhafte Civil-Ehe, sie trägt aber auch ganz den Charakter jener orientalischen Verhältnisse, in denen der Mann das Weib kauft. Die noch heutige jüdische Trauungsformel ist diese: „Ich traue Dich mir an." Mit diesem Wort hat der Mann das Weib, die Sklavin sich zu eigen gemacht. — Daher kommt es, daß sich sogar mehrere sehr bedeutende neuere Rabbiner doch nur bedingt für eine kirchliche Ehe zwischen Juden und Christen aussprechen. Ich habe einige solche Vota zur Hand und will sie ganz kurz erwähnen. Das eine ist das Votum des pariser Sanhedrin, welches lautet:

„Das jüdische Gesetz verbietet unbedingt nur die Ehe der Juden mit den 7 kananitischen Völkerschaften, mit den Ammonitern, Moabitern und Aegyptern. Dieses Verbot ist daher nur auf abgöttische Völker anwendbar, und der Talmud erklärt ausdrücklich, daß als solche die Christen nicht zu betrachten seien, weil sie den wahren Gott anbeteten. Die Meinung der Rabbiner ist indessen allerdings dagegen, da zur Eingehung der Ehe gewisse religiöse Ceremonien erforderlich sind, welche nur die Glaubensgenossen verbinden können. Die Ehe würde daher von den Rabbinern nicht eingesegnet und nur als bürgerliche Ehe bestehen. Die Kirche, welche in diesem Falle ein kirchliches Band gar nicht anerkennt, würde daher auch bei einer willkürlichen Auflösung der Verbindung nichts zu erinnern haben. Doch würde der jüdische Theil durch Eingehung einer solchen Ehe nicht von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden."

Zweitens das Votum der 1844 in Braunschweig abgehaltenen Rabbinerversammlung.

Die Ehe eines Juden mit einer Christin, so wie mit Anhängern monotheistischer Religionen überhaupt, ist nicht verboten, wenn den Aeltern von den Staatsgesetzen gestattet ist, die aus solcher Ehe erzielten Kinder auch in der jüdischen Religion zu erziehen.

Drittens das Votum des mecklenburger Landesrabbiner Dr. Holdheim.

1) Die Ehe ist im Judenthum wesentlich Civilehe; in der Form der Eingehung, sie sei was immer für eine, erkennt der Jude nur eine gültige Rechtsform, die die gegenseitige Einwilligung welche das allein bindende Moment ist, sichtbar werden läßt.

2) Die Ehe mit Nichtjuden ist gestattet, da die verschiedene Religion kein Hinderniß des ehelichen Zusammenlebens und der Erfüllung aller Pflichten der Ehe sein kann; ein Volksunterschied, wie eine besondere Heiligkeit des jüdischen Volksstammes, wird vom gegenwärtigen Religionsbewußtsein der Juden in Deutschland entschieden geleugnet.
3) Der Jude kann, wenn er eine Christin heirathet, sich nach den Grundsätzen seiner Religion der Trauung durch einen christlichen Geistlichen nach dem Ritual der preußischen und jeder anderen evangelischen Agende ohne den mindesten Skrupel unterwerfen.

Ich verliere über diese Vota nicht ein Wort, sie sprechen für sich selbst. Wenn wir aber den inneren Unterschied des Charakters beider Ehen anerkennen, so wird es uns bedenklich erscheinen, einer Ehe das Wort zu sprechen, über die keine christliche Kirche den Segen des Himmels herabwünschen kann. Keine, sage ich, laute es inhuman, wie es wolle. Es ist der Gesichtspunkt aller, und diese Versammlung besteht bis zu diesem Augenblicke noch nur aus Christen.

Abgeordn. von Byla: Was den ersten Punkt anlangt, nämlich die Ehe unter Juden, so haben sich bis jetzt darüber in der Versammlung noch keine Bedenken erhoben, und die im Gutachten dafür angeführten Gründe sind wohl so genügend, daß es nicht nöthig, sich hierüber noch weiter auszusprechen. Was aber den zweiten Punkt anlangt, nämlich die Zulassung der Ehe zwischen Juden und Christen, so habe ich mich in der Abtheilung ebenfalls dafür erklärt, und zwar aus dem Grunde, welchen ich schon bei Gelegenheit der allgemeinen Berathung dieses Gesetz-Entwurfs näher ausgeführt.

Ich habe nämlich damals gesagt, wenn es uns wahrhaft Ernst ist, eine nachhaltige Gleichstellung der Juden mit den Christen herbeizuführen, so sei es durchaus nöthig, daß wir zuvörderst die Hauptschranken, welche gegenwärtig noch zwischen Juden und Christen bestehen, niederreißen und dann auf dem hierdurch erlangten freien Terrain die neue Verfassung der Juden gründen. Als eine solche Hauptschranke betrachte ich aber auch das Verbot der Ehe zwischen Juden und Christen. Es ist gar keine Frage und von einem der letzten Redner schon angeführt, daß das Familienleben der Grundpfeiler ist, worauf das Staats-Gebäude ruht. So lange daher in dieser Hinsicht noch eine vollständige Trennung zwischen Juden und Christen besteht, wie ist es dann möglich, in irgend einer anderen Hinsicht eine nachhaltige Gleichstellung zwischen beiden in bürgerlicher Beziehung herbeizuführen. Aus diesem Grunde stimme ich für das Abtheilungs-Gutachten Seite 34.

Abgeordn. Harthausen: Ich erlaube mir eine allgemeine Bemerkung. Die Ehe zwischen Katholiken und Juden ist nach dem Gesetz der katholischen Kirche verboten und daher ungültig; da im Verlaufe der Diskussion schon mehreremale Meinungen geäußert und Vorschläge gemacht sind, welche die Rechte der katholischen Kirche verletzen, namentlich bei der Diskussion über die Besetzung der Schulstellen durch jüdische Lehrer bei christlichen Schulen, also incl. katholischer Schulen, Gymnasien, Seminarien und Universitäten, so sehe ich mich bei dieser Gelegenheit veranlaßt, hiermit einen Protest einzulegen, welcher die garantirten Rechte der katholischen Kirche sichern soll, und ich ersuche diejenigen katholischen Mitglieder der Versammlung, welche mir hierin beistimmen, dies durch Aufstehen ...

Marschall: Eine solche Aufforderung können Sie nicht stellen; sie könnte nur vom Marschall ausgehen. (Der Redner verläßt die Tribüne.)

Abgeordn. von Manteuffel II.: Ich kann nur denjenigen Anführungen vollständig beitreten, welche von dem hochgeehrten Herrn Abgeordneten der Ritterschaft aus Pommern hier bereits vorgetragen sind und dahin gingen, den Gegenstand aus der Berathung des vorliegenden Ge-

setzes überhaupt fallen zu lassen. Wenn mir nun gleichwohl ein derartiger Gegenstand zur Beschlußnahnahme vorgelegt wird, so kann ich nichts Anderes thun, als dagegen zu stimmen; indessen bedarf es nicht allein dieses Gesichtspunktes, sondern mich bestimmen auch einige andere Momente, mich gegen das zur Berathung stehende Amendement zu erklären. Die Gesichtspunkte, insofern sie auf den Begriff der christlichen Ehe basirt sind, sind bereits von mehreren Rednern ausgeführt worden; doch möchte ich ein Verhältniß noch genauer hinstellen, nämlich, daß es sich nicht blos darum handelt, ein neues Familienrecht für die Ehegatten zu schaffen, sondern daß die Versammlung auch daran denken möge, daß durch diesen Beschluß ein neues Familienrecht für die Kinder entsteht, die aus diesen Ehen zweifelsohne hervorgehen möchten. Ich habe bemerkt, daß früher von Mehreren geäußert wurde, daß in dergleichen Ehen ein sichereres Mittel gefunden werde, um das Judenthum aufzulösen. Man scheint von der Voraussetzung ausgegangen zu sein, daß sämmtliche Kinder, welche aus einer solchen Ehe entstehen, in der christlichen Religion erzogen werden würden. Ich muß mich meinerseits entschieden gegen eine solche Bekehrungsweise aussprechen. Die Juden, welche auf derartige Weise uns für das Christenthum gewonnen werden, deren Bekehrung ist wahrlich nicht sehr hoch anzuschlagen, und bei dieser Gelegenheit befinde ich mich mit den Herren ganz auf demselben Standpunkte, die immer für eine freie Bewegung stimmen. Ich würde nimmermehr das Familienrecht dahin ausdehnen können, daß sämmtliche Kinder in der christlichen Religon erzogen werden müssen. Nun frage ich Sie aber, meine Herren, welche Verhältnisse würden herbeigeführt werden, wenn solche Mischehen durch das Gesetz sanctionirt werden? Das Gesetz würde Familien als rechtlich begründete erklären, von denen ein Theil dem christlichen, ein anderer Theil dem jüdischen Glauben anhängen würde. Es ist früher gesagt worden, bei der Ehe selbst würde die Liebe, die zwischen den Gatten besteht, diese Meinungsverschiedenheit beseitigen; in welcher Weise aber würden die Kinder, die mit dem Eintritt in das Leben noch nicht zum Bewußtsein dieser Liebe gelangt sind, diese Religionsverschiedenheit beseitigen? Ich muß mich daher entschieden gegen jede gesetzliche Anordnung aussprechen, welche ein Familienleben herbeiführen würde, worin ein Theil dem christlichen Glauben, ein anderer Theil dem jüdischen Glauben folgen müßte, und daß die Fortsetzung einer solchen Glaubensverschiedenheit gesetzlich sanctionirt werde, dadurch, daß die Mischehen ein gesetzliches Fundament erhalten.

Abgeordn. Aldenhoven: Ich komme hierher, um mich dem Protest, welchen ein Mitglied der katholischen Kirche provozirt hat, nicht anzuschließen; ich selbst bin Katholik, und ich wünsche, daß die ehrenwerthe Versammlung fortfahren möge, die Kirche vom Staat zu emanzipiren. (Bravo von einigen Seiten.) Was bei der katholischen Kirche Rechtens ist, daran haben wir uns hier nicht zu kehren. Die katholische Kirche erlaubt die Ehescheidung nicht. Hier werden wir uns aber nicht einfallen lassen, gegen eine Civil-Ehescheidung zu sprechen; die katholische Kirche verbietet Manches, was mit den staatlichen Verhältnissen nicht im Zusammenhange steht. Wer sich darum kümmern will, der mag es thun; er mag es mit seinem Gewissen vereinbaren, wir haben uns hier aber nur auf den staatlichen Standpunkt zu stellen, und von diesem müssen wir die Gesetze, die wir berathen, betrachten. (Bravo.) Aus diesem Grunde, abgesehen davon, ob der vorliegende Vorschlag in die Diskussion dieses Gesetzes gehört, diesen Gegenstand will ich übergehen, aus diesem Grunde wünsche ich, daß wir Alles herbeiführen, wodurch die Civilakte in Vollzug kommen kann. In Belgien und in Frankreich, diesen beiden ganz katholischen Ländern, ist kein Unterschied gemacht, ob der Christ

mit einem Juden eine Ehe eingeht. Die Civilstands-Beamten kümmern sich gar nicht darum. Diesem Beispiele können wir in unserem Lande, wo die Konfessionen so gemischt sind, gewiß folgen. Darum schließe ich mich dem Antrage der Abtheilung an. (Bravo.)

Abgeordn. Fiebig (vom Platz): Eine Bemerkung wollte ich mir erlauben. Die Ehe bei katholischen Christen ist ein Sakrament, und es scheidet der Katholik, der eine Jüdin heirathet, aus dem katholischen Kirchenverbande ganz aus.

Abgeordn. von Meding: Ich will auf die Erörterung der formellen Frage nicht eingehen, ob wir überhaupt berechtigt sind, über den vorliegenden Gegenstand, nämlich über die Einführung einer Ehe zwischen Juden und Christen, zu diskutiren.

Ich will für dasjenige, was ich sagen will, voraussetzen, daß wir formell dazu berechtigt wären. Wenn wir aber dazu berechtigt sind, dann glaube ich die Versammlung darauf aufmerksam machen zu müssen und sie zu bitten, daß es reiflich erwogen werde, ob für einen so außerordentlich wichtigen Gegenstand, wie dieser doch ohne allen Zweifel ist, bei uns eine gehörige Vorbereitung stattgefunden hat. Es sind uns Anführungen gemacht worden über die jüdischen Ehegesetze; ich lasse ganz dahin gestellt sein, ob diese Anführungen richtig waren, aber ich glaube, daß die Versammlung völlig überzeugt sein kann, daß sie in ganz überwiegender Majorität keine genaue und vollständige Kenntniß von den jüdischen Ehegesetzen hat. Wir werden doch aber nicht wollen, daß die Juden, denen wir die Ehe mit den Christen gestatten wollen, ohne Weiteres von ihren Religionsbegriffen abgehen sollen, wenn sie Ehen mit Christen eingehen. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Zulassung der Ehe zwischen Juden und Christen die ganze christliche Bevölkerung des Staates viel mehr berührt, als die Verleihung eines anderen bürgerlichen Rechtes an die Juden, indem das Erstere in das tiefste und innerste Leben der christlichen Bevölkerung eingreift. Von eben so großer allgemeiner Bedeutung ist die Frage, ob die Civilehe allgemein eingeführt werden soll; es lassen sich dafür ebenfalls sehr viele und gute Gründe anführen, aber es stehen auch gewiß eben so gute Gründe entgegen. Eine so wichtige Frage, scheint mir, können wir unmöglich mit der Schnelligkeit, wie es jetzt verlangt wird, und ohne eine sehr gründliche Erörterung aburtheilen.

Abgeordn. Graf von Schwerin: Eben weil ich, wie der Abgeordnete der Landgemeinden aus der Rheinprovinz, glaube, daß man nur den staatsrechtlichen Gesichtspunkt festhalten muß, glaube ich auch, daß die Frage hier ihre Entscheidung nicht erreichen kann. Der Staat hat sich nur darum zu bekümmern, in welcher Form die Eheschließung erfolgt. Ob die Religions-Grundsätze der verschiedenen, innerhalb seiner Gränzen wohnenden Religionsparteien eine Verbindung gestatten oder nicht, das ist nicht seine Aufgabe zu entscheiden, und wer daher die Emancipation der Kirche vom Staate will, muß sich dagegen aussprechen, daß in dieses Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werde darüber, ob es gestattet sei, daß Juden und Christen sich mit einander ehelich verbinden können. Ich bleibe bei der Meinung, daß die Entscheidung nicht hierher gehört, und aus diesen Gründen habe ich mir erlaubt, einen Vorschlag zu entwerfen, welcher dahin geht, daß ich die Versammlung bitten möchte, die Meinung auszusprechen, daß sie die Entscheidung der Frage: Ob eine Ehe zwischen Christen und Juden zulässig zu erachten? als nicht innerhalb der Gränzen des gegenwärtigen Gesetzes liegend, von der Hand weise. (Viele Stimmen: Bravo!)

Referent Sperling: Ich würde ganz der Ansicht sein, daß die Frage: Ob die Ehe überhaupt zulässig sei? nicht in Erörterung zu ziehen und in dieser Beziehung keine Bitte an den Thron zu richten sei,

wenn nicht wirklich der Fall vorgekommen wäre, daß eine solche Ehe geschlossen worden und jetzt aufgelöst werden soll. Insofern scheint es doch von Interesse zu sein, die Erörterung der Frage fortzusetzen und zum Schlusse zu führen.

Abgeordn. Hansemann: Ich bin nicht einverstanden mit der von dem verehrten Abgeordneten aus Pommern eben geäußerten Ansicht; nach meiner Ueberzeugung gehört der Gegenstand allerdings hierher. Wir berathen ein Gesetz, nach welchem die Rechte der Juden bestimmt werden sollen. Es handelt sich im Gesetz nicht davon, mit einem Worte zu sagen: Die Juden sollen alle Rechte gleich den Christen haben, sondern das ganze Gesetz ist gar weiter nichts, als eine Festsetzung derjenigen besonderen Rechte, die eingeräumt werden sollen. Nun ist aber in den östlichen Provinzen, wo das Landrecht gilt, den Juden untersagt, sich mit Christen zu verheirathen; bei uns am Rhein ist es nach den bestehenden Gesetzen erlaubt. Ich weiß wenigstens nicht, daß, seitdem unser Land preußisch geworden ist, eine Abänderung in unserer Gesetzgebung in dieser Hinsicht gemacht worden wäre. Es fragt sich nun, ob wir, an dem Punkte der Ehe angelangt, ein Amendement annehmen wollen, welches die Abtheilung vorschlägt, und wodurch ihr Recht ausgedehnt wird. Es handelt sich hierbei nur um das Civilrecht, das religiöse haben wir nicht zu untersuchen, dies ist dem Gewissen überlassen. Es handelt sich also nur vom Civilrechte, und insofern gehört der Gegenstand allerdings zur Berathung hierher. (Ruf zur Abstimmung.)

Abgeordn. von Bardeleben: Zuvörderst, meine Herren! will ich mir erlauben, dem Einwande des Herrn Regierungs-Kommissars zu begegnen, daß bei diesem Gesetz-Entwurf die Juden allein betheiligt sind. Im §. 25 und den folgenden, bei den Schuleinrichtungen ist ausdrücklich bestimmt worden, daß, wenn Juden Schuleinrichtungen vornehmen wollen, dazu ein Theil der christlichen Gemeinde, die Stadtverordneten rc. ihre Zustimmung dazu geben müßten, also sind offenbar die Rechte der Christen dabei betheiligt. Ich glaube daher nicht, daß man sagen kann, die Christen sind gar nicht dabei betheiligt, sie haben im Gegentheil bei Gelegenheiten, wo die Juden Beschlüsse zu fassen haben, das Recht, diese Beschlüsse aufzuheben, deshalb dürfte nach meinem Dafürhalten die Versammlung unbedenklich berechtigt sein, in der in Rede stehenden Beziehung ein Amendement zu dem Gesetz-Entwurf zu machen und ihr Gutachten Sr. Majestät dem Könige auszusprechen. Was übrigens die Ehe zwischen Juden und Christen anbetrifft, so will ich auf diesen Gegenstand nicht tiefer eingehen und mich überhaupt einer Beurtheilung der Ehe in ihrer großen und heiligen Bedeutung enthalten und will nur anführen, daß in der ersten Zeit der Christenheit die Apostel eine solche Ehe gestattet haben und ich es mir nicht erklären kann, wie wir heute apostolischer sein wollen, als es die Apostel selbst waren, und zwar zu einer Zeit, in der das Christenthum gewiß reiner und lebendiger dastand, als heute. Außerdem kann nicht in Abrede gestellt werden, daß in dem größten Theile der gebildeten Welt sich entschieden die Meinung für die Ehe zwischen Juden und Christen ausspricht. Ist es aber möglich, daß eine Einrichtung, wie die gegenwärtige, auf die Länge der Zeit sich, der öffentlichen Meinung entgegen, ohne große Nachtheile und Konflikte herbeizuführen, halten kann? Wie bereits angeführt, so sind in einigen Ländern, z. B. in Frankreich, England, Kurhessen, Weimar und Belgien, diese gemischten Ehen gestattet. Es ist nun vorgekommen, wie das nicht ausbleiben kann, daß Ehen zwischen Juden und Christen in anderen Ländern geschlossen waren, und daß die Eheleute zurückgekommen sind und hier auf gerichtlichem Wege getrennt werden sollten. Ein solcher Fall hat sich in Königsberg in Preußen ereignet, woselbst eine solche gemischte und vollständig glückliche Ehe

in der ersten richterlichen Instanz auf Veranlassung des Kultus-Ministeriums als ungültig erklärt worden ist. Ich erkläre, daß ein solches Verfahren nur Skandal bereitet, dem man für immer ein Ende machen muß, und kann ich mich daher aus den angeführten Gründen für die gesetzliche Zulassung der Ehen zwischen Juden und Christen nur auf das bestimmteste entscheiden.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Nur wenige Worte zur Berichtigung der vorgekommenen Aeußerungen will ich mir erlauben. Daß die Christen bei den in Rede stehenden Bestimmungen nicht betheiligt sein sollten, habe ich nicht ausgesprochen, und ich hoffe, man wird mir wohl zutrauen, daß ich eine Betheiligung der Christen an den in dem Gesetz-Entwurfe enthaltenen Bestimmungen wohl erkannt habe. Die angezogenen Paragraphen handeln aber ausschließlich von der Einrichtung öffentlicher jüdischer Schulen, und unter welchen Verhältnissen sie zu Stande kommen sollen. Dabei ist die städtische Behörde allerdings betheiligt und mußte berücksichtigt werden. Eine hier zu treffende Analogie würde aber nur dann vorliegen, wenn in dem Gesetze Bestimmungen getroffen wären darüber, unter welchen Verhältnissen christliche Schulen errichtet werden sollen; dann würde ich diese Analogie anerkennen. Die jetzt vorliegende Frage schließt aber eben die Frage in sich, ob den Christen gestattet werden soll, sich mit Juden zu verheirathen.

Abgeordn. Möwes: Nach dem Gange zu urtheilen, den die Debatte jetzt genommen hat, scheint die Voraussetzung Platz gegriffen zu haben, als wären die Ehen zwischen Juden und Christen gesetzlich untersagt. Diese Voraussetzung ist aber so unbedingt nicht richtig. Wenigstens habe ich in unserem Allgemeinen Landrecht keine Bestimmung gefunden, welche diese Ehen verbietet, vielmehr lautet die auch in dem Gutachten angeführte Gesetzesstelle, (§. 36 Tit. 1 Th. II. A. L. R.), nur dahin:

„Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen gehindert sind."

Um nun beurtheilen zu können, ob diese Bestimmung auf die Juden Anwendung findet, würde man zuerst die jüdischen Religionsgrundsätze studiren müssen, und nur dann erst würde man eine Ueberzeugung haben können, ob jene den christlichen Ehegesetzen zuwider laufen. Es ist bereits von dem Herrn Referenten erwähnt worden, daß dergleichen Fälle bestehen, in welchen Juden und Christen in gültiger Ehe leben. Wenn aber ein einzelner Fall vorgekommen ist, in welchem eine solche Ehe nicht geduldet werden soll, so kann man über denselben nicht eher urtheilen, ehe man nicht bestimmt weiß, aus welchen Gründen diese Ehe aufgelöst worden. Diese Gründe sind aber die geehrten Redner, welche diesen Fall erwähnt haben, schuldig geblieben. Ich erlaube mir auch noch auf den §. 715 Tit. 1 Th. II. A. L. R. hinzuweisen, der es noch klarer macht, daß dergleichen Ehen geradezu gesetzlich nicht verboten sind. Er lautet:

„Insoweit als der Unterschied der Religion von Anfang an ein Ehehinderniß ist, insofern giebt ein Ehegatte durch Veränderung seiner bisherigen Religion dem Anderen einen rechtmäßigen Anlaß, auf Scheidung zu klagen."

Wenn nun zwei Eheleute jüdischer Religion in der Ehe mit einander gelebt haben, und einer derselben geht zur christlichen Religion über, so wird die Ehe deshalb nicht ohne Weiteres ungültig, was der Fall sein würde, wenn Ehen zwischen Juden und Christen verboten wären. Ja, der andere Ehegatte kann aus einem solchen Uebertritte wohl Veranlassung nehmen, die Trennung der Ehe zu beantragen, er ist aber dazu nicht genöthigt.

Ich glaube hieraus wohl folgern zu können, daß die hohe Versamm-

lung ohne eine vollständige weitere Vorbereitung sich nicht in der Lage befindet, in dieser Angelegenheit einen Beschluß fassen zu können, und stimme daher dem Vorschlage derer bei, welche die Debatte und die Beschlußnahme heute ausgesetzt wissen wollen.

Abgeordn. Frhr. v. Landsberg-Steingut. Es ist vorhin von einem verehrlichen Mitgliede aus der Provinz Preußen gesagt worden, es sei wünschenswerth, daß endlich die Hindernisse beseitigt werden, welche in Bezug auf die Ehen zwischen Christen und Juden bestehen. Nach den Grundsätzen der katholischen Religion, der ich angehöre, ist die Ehe ein Sakrament, so daß also ein Ehebündniß zwischen Christen und Juden durchaus nicht bestehen kann und die Hindernisse, die entgegenstehen, nicht aus dem Wege geräumt werden können, ohne die Grundsätze der katholischen Religion umzustoßen, und ich glaube, daß dies Letztere wohl nicht in der Absicht der Versammlung liegt, deshalb schließe ich mich dem Vorschlage des Mitgliedes aus Pommern an.

Abgeordn. v. Bardeleben: Ich habe dem geehrten Mitgliede aus der Stadt Berlin blos die Erwiederung zu machen, daß das geistliche Ministerium um die Einwilligung zur Einsegnung von Ehen zwischen Juden und Christen gebeten worden ist. Dasselbe hat diese Einwilligung abgelehnt, trotzdem daß der geehrte Abgeordnete behauptet, eine solche Ehe sei gesetzlich gestattet. Ich will es dahin gestellt sein lassen, ob die Behauptung richtig ist, oder nicht, aber faktisch ist es, daß von den Behörden die Schließung solcher Ehen nicht gestattet werde, und daß man sie, wo dieselbe, wie angeführt, in anderen Ländern stattgefunden habe, auf gerichtlichem Wege für ungültig erklären lassen.

Abgeordn. Möwes: Ich muß mißverstanden sein, wenn bemerkt wird, daß ich gemeint habe, die gemischte Ehe zwischen Juden und Christen sei nach dem Allgemeinen Landrecht gestattet. Ich habe mich ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß ich keine Bestimmung gefunden habe, nach welcher dergleichen Ehen verboten seien, und ich daher ohne besondre Prüfung nicht annehmen könne, daß solche ungültig wären. Aus den in Betreff des Spezialfalles gemachten Anführungen scheint mir übrigens noch nicht hervorzugehen, daß nicht auch andere Gründe vorhanden sein können, welcher der Bestimmung des Ministeriums zum Grunde gelegen haben. (Ruf zur Abstimmung.)

Marschall: Da kein Redner mehr das Wort verlangt, so schließe ich die Debatte, und wir kommen zur Beschlußnahme. Zuvörderst werde ich die Frage auf denjenigen Vorschlag der Abtheilung richten, welche den vorliegenden Paragraph betrifft. Hier hat die Abtheilung beantragt, es soll für die Juden die Civil-Ehe eingeführt werden und dabei insbesondere die für die dissentirenden Christen ergangenen Bestimmungen in Anwendung kommen.

Hiernach werden zwei Fragen zur Abstimmung kommen müssen, die erste, ob für die Juden die Civil-Ehen zulässig sind? und die zweite, ob die Bestimmungen der desfallsigen Verordnung auch für die Juden gelten sollen?

Abgeordn. v. Massow: Die Frage wird heißen müssen: Soll den Juden die Civil-Ehe gestattet werden?

Marschall: Das ist nicht der Vorschlag der Abtheilung.

Abgeordn. Mathis: Es ist von dem Mitgliede aus der Rheinprovinz gesagt worden, daß diese Ehen in der Rheinprovinz und überhaupt in den westlichen Provinzen erlaubt seien. Ich wollte mir daher erlauben, den Herrn Königlichen Kommissar um Auskunft darüber zu ersuchen.

Marschall (unterbrechend): Es handelt sich jetzt von den Ehen unter Juden, und ich habe so eben gesagt, welche Frage ich stellen will. Es

fragt sich daher, ob in der Versammlung etwas gegen die Fragestellung zu erwähnen ist.

Abgeordn. Graf Schwerin: Es liegt uns zunächst die Frage vor, ob die Civil-Ehe unter den Juden gestattet sein soll. Ich habe den Herrn Marschall dahin verstanden, daß daraus zwei Fragen gemacht werden sollen.

1) Ob die für die Dissidenten erlassene Verordnung überhaupt für geltend erklärt werde, und

2) Ob die Civil-Ehe eingeführt werden soll.

Mir scheint nur die eine Frage vorzuliegen, ob diese Verordnung auch auf die Juden Anwendung finden soll, so weit sie die Civil-Ehe betrifft, und daß darauf allein der Antrag der Abtheilung gerichtet ist.

Marschall: Ich habe den Herrn Referenten darüber befragt und glaube, es so verstanden zu haben. Wenn das nicht der Fall ist, so wird die Frage so gestellt: Soll für die Juden die Civil-Ehe eingeführt und insbesondere die für die christlichen Dissidenten erlassene Verordnung vom 30. März d. J. hier auch für geltend erklärt werden?

(Durch Aufstehen der Mitglieder zeigt sich eine überwiegende Majorität für die Bejahung der Frage.)

Wir kommen jetzt zum zweiten Gegenstande, nämlich auf die Bitte, die bei dieser Gelegenheit an Se. Majestät gerichtet werden soll und dahin geht, daß die Ehe zwischen Juden und Christen zugelassen werden soll. Es ist bemerkt worden, daß dies ein Gegenstand sei, der nicht in ein Gesetz, das nur von den Verhältnissen der Juden handle, gehöre. Da dies kein formeller Einwurf ist, so kann darüber nicht meine Entscheidung, sondern die der hohen Versammlung stattfinden. Bevor wir auf das Materielle der Frage eingehen, frage ich daher, ob sie sich hier damit beschäftigen will?

(Die Bejahenden erheben sich auf den Wunsch des Marschalls, und durch eine Zählung stellt sich das Ergebniß heraus, daß die Versammlung mit 227 gegen 189 sich dafür entschlossen hat, sich mit diesem Gegenstand zu beschäftigen.)

Abgeordn. v. Auerswald: Ich muß mir, bevor ich mich zur Abstimmung fähig halte, eine Frage an den Herrn Regierungs-Kommissar zu richten erlauben, nämlich, auf welcher Bestimmung es beruht, wenn in den fraglichen Angelegenheiten anders als nach der Festsetzung des Allgemeinen Landrechts verfahren wird; denn erst wenn wir wissen, ob Bestimmungen der Art vorhanden sind, und wir dieselben kennen, kann es sich darum handeln, Anträge auf Abänderung zu machen; aber das Landrecht besagt: (Liest eine Stelle des Allg. Landrechts.) — Es muß also erklärt werden, ob und aus welchen Gründen dieser Vorschrift welche Ausdehnung in der Art gegeben wird, daß Personen, die sich den christlichen Ehegesetzen unterworfen haben, gehindert werden können, in den Stand der Ehe zu treten, oder deren Ehe getrennt werden kann. Es ist ein Fall angeführt worden von Personen, die in einem fremden, aber christlichen Lande getraut waren, und deren Ehe hier getrennt wird; ich muß annehmen, daß Personen, die in einem christlichen Lande nach christlichem Gebrauche getraut sind, den christlichen Gesetzen sich zu unterwerfen sich nicht verhindert gefunden haben; ich glaube, es müßten bestimmte Indizien vom Gegentheile vorliegen, wenn man dies annehmen und in Folge der Bestimmungen des Landrechts solche Ehen trennen wollte. Es ist aber nothwendig, zu erfahren, ob wirklich Bestimmungen existiren, durch welche die Behörden dazu berechtigt waren, oder ob es nur in der individuellen Ansicht der Behörden gelegen hat, wenn die landrechtlichen Bestimmungen in einem weiteren Umfange ausgelegt sind, als dem ursprünglichen Sinne derselben entsprechend scheint.

Ich muß dabei bemerken, daß auch ich bei der vorigen Frage gewünscht hätte, die Sache wäre nicht erörtert worden, weil ich, obgleich ich nicht Katholik bin und also nach den Vorschriften der Kirche für mich die Ehe kein Sakrament ist, ich sie doch als solches in der inneren Ueberzeugung des Menschen, des Christen, in dem Grade begründet finde, daß ich, ohne mit diesem Ausdruck etwas Verletzendes sagen zu wollen, jede durch das Gesetz nicht gebotene Einmischung in dieselbe, in dies heiligste, persönlichste Verhältniß mündiger Menschen, für einen Frevel gegen die Würde des Menschen, gegen die Religion selbst halte. (Von einigen Seiten Bravoruf.) — So gewiß ich es nach meinem persönlichen Standpunkte für unbegreiflich halte, wenn Personen in dieses Verhältniß treten, die nicht in ihrem Glauben übereinstimmen, so muß das Urtheil darüber den Personen doch allein überlassen werden, es muß das Urtheil über dergleichen sonst gesetzlich eingegangene Verhältnisse in Beziehung auf Religion und Sittlichkeit dem allein verbleiben, der die Herzen und die Nieren prüft. Ich muß daher den Herrn Kommissar des Ministeriums um Aufklärung über die jetzt bestehenden Bestimmungen bitten und fragen, ob und nach welchen Bestimmungen ein Verfahren der angeführten Art, welches bis jetzt als unbestrittenes Faktum dasteht, für gerechtfertigt zu achten ist.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich kann nur wiederholen, was ich bereits im Anfange der Diskussion geäußert habe, daß dieser Gegenstand nicht mit in die Berathung gezogen worden ist, als das Gesetz bearbeitet wurde, daß ich also auch nicht instruirt bin, über diese Frage überhaupt eine Aeußerung auszusprechen; noch weniger bin ich aber im Stande, über eine spezielle gerichtliche Untersuchung mich zu äußern, da dieselbe mir amtlich ganz unbekannt geblieben ist. Wäre die vorliegende Frage bei Bearbeitung des Gesetzes mit in den Kreis der Berathung gezogen worden, so würde dieser spezielle Fall gewiß nicht unbeachtet geblieben und ich in den Stand gesetzt worden sein, die geforderte Aufklärung zu ertheilen, wozu ich aber in dem vorliegenden Falle nicht im Stande bin.

Referent Sperling: Seitens der Abtheilung erlaube ich mir bemerklich zu machen, daß dieser Umstand in Gegenwart des Herrn Ministerial-Kommissars zur Berathung gezogen, der königsberger Fall namentlich speziell vorgetragen und erörtert worden ist, und daß dem Herrn Kommissar noch andere Beispiele aus dem Lande angeführt worden sind.

Abgeordn. v. Auerswald: Da der Herr Kommissar es nicht für angemessen gehalten hat, sich auf diesen Punkt, obgleich er in der Abtheilung verhandelt war, genügend vorzubereiten, um darüber Auskunft ertheilen zu können, so richte ich die Bitte an ihn, dies in der nächsten Zukunft zu thun, und erlaube mir den Antrag, daß die Frage bis dahin ausgesetzt werde, denn ich fühle mich vollkommen unfähig, einen Antrag auf eine Bestimmung an Se. Majestät den König zu richten, von der ich nicht weiß, ob sie nicht schon existirt, und nur wegen mißverstandener Anwendung vielleicht einer Declaration bedarf. Ich würde das für einen Antrag in die Luft hineinhalten und fühle mich dazu nicht berechtigt, glaube aber berechtigt zu sein, von dem Gouvernement in solchen Fällen eine bestimmte und deutliche Antwort zu fordern, nicht über Ansichten und Theorieen, wie man zu glauben scheint, sondern über die Lage der Gesetzgebung im Verhältniß zu ihrer Anwendung Seitens der Behörde. Ich stelle also den Antrag, diese Frage zurückzustellen, bis wir die nöthige Auskunft erhalten.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich bemerke hierauf, daß in der Abtheilung allerdings über den Gegenstand gesprochen worden ist; ich habe aber mehrmals dort amtliche Aeußerungen, welche ich in derselben

ausgesprochen habe, ausdrücklich von einzelnen nicht-amtlichen Aeußerungen unterschieden, welche ich im Interesse der Sache thun zu können glaubte. Ob das in dem vorliegenden Falle geschehen ist, weiß ich nicht, habe aber nicht sagen können, daß die fragliche Ehe mit Recht getrennt sei, weil ich heute noch nicht weiß, daß sie wirklich getrennt worden ist. Uebrigens erkläre ich, daß ich die verlangte Auskunft nicht verweigert habe, weil ich sie nicht geben will, sondern weil ich sie nicht geben kann und eine Instruction für diesen speziellen Fall mir amtlich nicht zu Theil geworden ist. Ich kann also unmöglich eine Auskunft ertheilen, die ich nicht besitze; aber wenn beschlossen werden sollte, daß diese Auskunft erbeten werde, so werde ich dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten darüber Vortrag halten und dann ohne Zweifel in die Lage versetzt werden, die Auskunft zu ertheilen.

Abgeordn. v. Saucken-Julienfelde: Nach den Worten, die ich so eben von dem Herrn Kommissar gehört, kann ich nicht wissen, was er als Privatmann oder als Vertreter des Ministeriums im Ausschuß gesprochen hat; ich weiß aber, daß dieser Fall speziell erzählt wurde und der Herr Kommissar ausdrücklich sagte, es sei von Rechts wegen auf Nichtanerkennung der Ehe in Königsberg angetragen worden. Das habe ich gehört und Andere auch. Es wurde ferner und zwar von dem Herrn Kommissar gesagt, daß im Großherzogthum Sachsen-Weimar die Civil-Ehe zwischen Juden und Christen rechtlich eingeführt sei, wenngleich noch kein Fall der Art vorgekommen wäre.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Heute kann man noch nicht sagen, daß sie rechtlich getrennt worden sei, weil mir gänzlich unbekannt ist, daß die Trennung vom Gericht ausgesprochen worden wäre.

Referent Sperling: Das definitive richterliche Urtheil ist zwar noch nicht ergangen, aber auf Verfügung des Ministeriums ist der Ehe-Prokurator zur Klage geschritten. Die Sache ist also im Gange, (Zeichen der Ueberraschung) sogar das erste Erkenntniß publizirt, nur, wie gesagt, noch nicht rechtskräftig. Wie es ausgefallen, weiß ich nicht, jedenfalls geht aber daraus hervor, daß das Gouvernement der Ansicht ist, daß die Ehe zwischen Juden und Christen nach den bestehenden Gesetzen nicht statthaft sei. Es ist dies, wie ich gehört habe, von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchstselbst ausgesprochen worden, da der eine Theil dieser Eheleute sich an Se. Majestät gewendet hatte. Ich glaube also, daß wir durchaus nicht voreilig handeln, wenn wir eine Bitte an Se. Majestät richten. Um den Bedenken abzuhelfen, welche stattfinden, möchte ich allenfalls den Zusatz zum Antrage der Abtheilung vorschlagen: „Wenn es nach den bisherigen Gesetzen nicht statthaft sein sollte."

Abgeordn. Hansemann: Die Versammlung befindet sich in der That in einer eigenthümlichen Lage. Sie hat durch eines ihrer Mitglieder den Kommissar der Regierung um Erläuterung darüber gebeten, was das Gesetz verfüge, und diese Erläuterung ist uns nicht geworden, trotzdem, daß der nämliche Gegenstand schon einmal in der Abtheilung vorgekommen ist. Ich schließe mich nun dem Antrage des verehrten Abgeordneten aus Preußen an, daß der Beschluß über die vorliegende Frage bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt bleibe, wo der Herr Kommissar die gewünschte Auskunft über das, was die Gesetze verfügen, gewiß uns zu geben im Stande sein wird. Zugleich bitte ich den Herrn Kommissar, dann auch darüber Auskunft geben zu wollen, ob in der Rheinprovinz irgend eine Verfügung in gesetzlicher Weise erlassen worden ist, wodurch das dort bestehende Recht, nach welchem bei Abschließung einer Civil-Ehe nicht nach der Konfession gefragt wird, alterirt worden ist; oder ob, wenn nicht in gesetzlicher Weise eine solche Verfügung erlassen worden ist, es in administrativer Weise geschehen sei, und ob etwa denjenigen, welche die Civil-

Ich muß dabei bemerken, daß auch ich bei der vorigen Frage gewünscht hätte, die Sache wäre nicht erörtert worden, weil ich, obgleich ich nicht Katholik bin und also nach den Vorschriften der Kirche für mich die Ehe kein Sakrament ist, ich sie doch als solches in der inneren Ueberzeugung des Menschen, des Christen, in dem Grade begründet finde, daß ich, ohne mit diesem Ausdruck etwas Verletzendes sagen zu wollen, jede durch das Gesetz nicht gebotene Einmischung in dieselbe, in dies heiligste, persönlichste Verhältniß mündiger Menschen, für einen Frevel gegen die Würde des Menschen, gegen die Religion selbst halte. (Von einigen Seiten Bravoruf.) — So gewiß ich es nach meinem persönlichen Standpunkte für unbegreiflich halte, wenn Personen in dieses Verhältniß treten, die nicht in ihrem Glauben übereinstimmen, so muß das Urtheil darüber den Personen doch allein überlassen werden, es muß das Urtheil über dergleichen sonst gesetzlich eingegangene Verhältnisse in Beziehung auf Religion und Sittlichkeit dem allein verbleiben, der die Herzen und die Nieren prüft. Ich muß daher den Herrn Kommissar des Ministeriums um Aufklärung über die jetzt bestehenden Bestimmungen bitten und fragen, ob und nach welchen Bestimmungen ein Verfahren der angeführten Art, welches bis jetzt als unbestrittenes Faktum dasteht, für gerechtfertigt zu achten ist.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich kann nur wiederholen, was ich bereits im Anfange der Diskussion geäußert habe, daß dieser Gegenstand nicht mit in die Berathung gezogen worden ist, als das Gesetz bearbeitet wurde, daß ich also auch nicht instruirt bin, über diese Frage überhaupt eine Aeußerung auszusprechen; noch weniger bin ich aber im Stande, über eine spezielle gerichtliche Untersuchung mich zu äußern, da dieselbe mir amtlich ganz unbekannt geblieben ist. Wäre die vorliegende Frage bei Bearbeitung des Gesetzes mit in den Kreis der Berathung gezogen worden, so würde dieser spezielle Fall gewiß nicht unbeachtet geblieben und ich in den Stand gesetzt worden sein, die geforderte Aufklärung zu ertheilen, wozu ich aber in dem vorliegenden Falle nicht im Stande bin.

Referent Sperling: Seitens der Abtheilung erlaube ich mir bemerklich zu machen, daß dieser Umstand in Gegenwart des Herrn Ministerial-Kommissars zur Berathung gezogen, der königsberger Fall namentlich speziell vorgetragen und erörtert worden ist, und daß dem Herrn Kommissar noch andere Beispiele aus dem Lande angeführt worden sind.

Abgeordn. v Auerswald: Da der Herr Kommissar es nicht für angemessen gehalten hat, sich auf diesen Punkt, obgleich er in der Abtheilung verhandelt war, genügend vorzubereiten, um darüber Auskunft ertheilen zu können, so richte ich die Bitte an ihn, dies in der nächsten Zukunft zu thun, und erlaube mir den Antrag, daß die Frage bis dahin ausgesetzt werde, denn ich fühle mich vollkommen unfähig, einen Antrag auf eine Bestimmung an Se. Majestät den König zu richten, von der ich nicht weiß, ob sie nicht schon existirt, und nur wegen mißverstandener Anwendung vielleicht einer Declaration bedarf. Ich würde das für einen Antrag in die Luft hineinhalten und fühle mich dazu nicht berechtigt, glaube aber berechtigt zu sein, von dem Gouvernement in solchen Fällen eine bestimmte und deutliche Antwort zu fordern, nicht über Ansichten und Theorieen, wie man zu glauben scheint, sondern über die Lage der Gesetzgebung im Verhältniß zu ihrer Anwendung Seitens der Behörde. Ich stelle also den Antrag, diese Frage zurückzustellen, bis wir die nöthige Auskunft erhalten.

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Ich bemerke hierauf, daß in der Abtheilung allerdings über den Gegenstand gesprochen worden ist; ich habe aber mehrmals dort amtliche Aeußerungen, welche ich in derselben

Pflichten, welche das Christenthum bei der Ehe voraussetzt, nicht unterwerfen kann. Also diese Bestimmung, welche in dieser Weise entscheidend sein dürfte, besteht bereits. Wenn die Ehe nicht anerkannt worden ist, so folgt daraus, daß man angenommen hat, das Judenthum basire auf Grundsätzen, welches die Erfüllung der gesetzlichen Prämisse nicht möglich machen. Es würde das Ganze auf eine Erklärung und Erläuterung über das Dogma der Juden hinauslaufen, und ich glaube, es ist unmöglich, daß wir hier einen Beschluß über das Dogma der Juden fassen können. Eine Aussetzung der Berathung dürfte kaum zu etwas führen. Wenn zweitens der Abgeordnete aus Aachen eine andere Aufklärung daran geknüpft und gesagt hat, er wünsche zu wissen, ob in der Rhein-Provinz bezüglich der Ehen zwischen einem Christen und Juden die dortige gesetzliche Bestimmung aufgehoben sei, daß nach der Konfession bei Eingehung der Ehe nicht gefragt werden solle, so muß ich bemerken, daß das Judenthum keine Konfession, sondern eine Religion ist.

Abgeordn. Jachmann (vom Platze aus): Wenn die hohe Versammlung den Grundsätzen Geltung zu verschaffen wünscht, daß die Ehe zwischen Christen und Juden stattfinden soll, so scheint es mir nothwendig, eine besondere Petition an Se. Majestät zu richten. Ich muß den betreffenden Paragraphen des Landrechts nochmals vorlesen:

„Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heirath schließen, welche nach den Grundsätzen ihrer Religion sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen verhindert werden."

Also tritt jedesmal der Fall ein, daß es von dem Ermessen des zur Trauung berufenen Geistlichen abhängt (sowohl des jüdischen als des christlichen), ob die jüdischen Grundsätze solche sind, daß darauf eingegangen werden kann oder nicht. Setzt er sich darüber weg, und kommt die Sache vor die Gerichte, so bleibt den Gerichten nichts weiter übrig, in dem erst erwähnten Falle, sie sehen sich nämlich genöthigt, sich an das Konsistorium und an die Rabbiner zu wenden und von diesen Geistlichen ein Gutachten einzufordern, ob gegen die Ehe ein Hinderniß stattfindet oder nicht. Wenn also die Versammlung der Ueberzeugung ist (der ich mich übrigens nicht anschließe), daß es wünschenswerth ist, die Hindernisse gegen die Ehe zwischen Christen und Juden gehoben zu sehen, dann bedarf es eines bestimmten Antrages an Se. Majestät.

Eine Stimme (vom Platze aus): Ich kann nur bestätigen, daß in erster Instanz die Ehe wirklich für ungültig erklärt worden ist.

Marschall: Es ist der Antrag gestellt worden, die Beschlußnahme darüber, ob gebeten werden soll, eine Civil-Ehe zwischen Juden und Christen zuzulassen, auszusetzen, bis nähere Erklärungen vom Herrn Kommissar eingegangen sind. Diejenigen, welche für die Aussetzung sind, bitte ich aufzustehen.

Es ist dem nicht beigetreten worden.

Nun werde ich die Frage stellen: Soll der Antrag der Abtheilung angenommen werden, welcher dahin geht, daß zwischen Christen und Juden die Civil-Ehe zugelassen werde?

(Mehrere Stimmen tragen auf Abstimmung mittelst Namensaufrufs an.)

Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen worden.

(Andere Stimmen: Nein! Nein!)

Das kann nicht auf diese Weise entschieden werden, sondern ich muß fragen, ob die gehörige Anzahl von Mitgliedern dem beitritt. Ich bitte diejenigen, welche wollen, daß durch Namensaufruf abgestimmt werde, aufzustehen.

Es muß namentlich abgestimmt werden.

Ich bitte, daß die Herren ihre Plätze einnehmen und sich ruhig verhalten, sonst kann nicht abgestimmt werden.

Register zu führen haben, Vorschriften ertheilt worden sind. Ich habe mich veranlaßt gefunden, diese Fragen denjenigen hinzuzufügen, die von dem geehrten Mitgliede aus Preußen gestellt worden sind, weil früher ein Mitglied der Versammlung, wenn ich nicht irre, Zweifel darüber geäußert hat, ob in der Rheinprovinz es Rechtens sei, Ehen zwischen Juden und Christen zu schließen.

Referent Sperling: Wenn die Erledigung der Frage nur bis zur nächsten Sitzung verschoben werden soll, so schließe ich mich dem Amendement an.

Eine Stimme: Ich bestätige die Aussage des Mitgliedes aus Preußen, welche es über die Verhandlungen in der Abtheilung gemacht hat, da es sich auf die Aussage mehrerer Mitglieder bezogen hat.

Abgeordn. Graf Schwerin: Ich kann nicht absehen, was uns die Aussetzung der Diskussion bis zu einer späteren Sitzung nützen soll. Die Auskunft, die wir vom Herrn Kommissar verlangt haben über den speziellen Fall und vielleicht erlangen können, kann in der Lage der Sache durchaus nichts ändern. Mag der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten in dem speziellen Falle den Eheprokurator angewiesen haben, die Scheidungsklage einzuleiten, oder nicht, das ist ohne Einfluß, denn der Minister ist nicht Gesetzgeber und hat daher keine gesetzliche Interpretation zu geben. Wenn der jetzige Minister eine solche Autorisation giebt, so kann der nächste Minister sagen, es ist kein Grund vorhanden. Eben so ist der Fall auch durch die Gerichte noch nicht entschieden, denn der Herr Referent sagt selbst, er sei noch darüber zweifelhaft, ob in erster Instanz bereits Erkenntniß ergangen, in zweiter Instanz aber ganz gewiß nicht. Also liegt auch kein Urtel der Gerichte vor. Die Bestimmung des Landrechts spricht auch nicht klar aus, daß eine solche Ehe nicht statthaft sei, wie der Abgeordnete von Berlin vorher des Weiteren ausgeführt hat, und aus diesen Gründen kann ich für jetzt durchaus keine Veranlassung finden, eine Bitte an Se. Majestät den König zu richten, auszusprechen, daß etwas erlaubt sei, von dem noch nicht das Gegentheil nachgewiesen ist.

Abgeordn. von Auerswald: Es ist mir nicht eingefallen, den Herrn Kommissar um eine spezielle Aufklärung über einen einzelnen Fall zu bitten; ich habe meine Bitte nur dahin gestellt, sich zu erklären, ob und welche gesetzliche Bestimmungen existiren, die ein von dem Landrecht anscheinend ganz abweichendes Verfahren rechtfertigen, weil ich der Ansicht des Abgeordneten aus Pommern bin, daß dazu gesetzliche Bestimmungen gehören. Veranlaßt bin ich dazu worden, weil man hier darauf anträgt, Se. Majestät möge eine Bestimmung erlassen, die, wenn das Landrecht streng gehandhabt wird, unnütz ist. Diese Bitte ist aber wieder dadurch veranlaßt, daß man in den verschiedenen Theilen des Landes wahrgenommen zu haben glaubt, daß Letzteres nicht geschieht, daß gewisse Ehen auf andere als die allgemein bekannten gesetzlichen Hindernisse seitens der kirchlichen Behörden stoßen. Ist dies richtig, so müssen wir erst wissen, ob nach anderer nicht allgemein bekannter gesetzlicher Bestimmung oder nach willkürlicher Auslegung der Verwaltungs-Behörden verfahren worden ist, und daher wiederhole ich meinen Antrag.

Abgeordn. Frhr. von Manteuffel II.: Ich kann mich nur der Ansicht anschließen, welche der hochgeehrte Herr Abgeordnete der Ritterschaft aus Pommern ausgesprochen hat. Ich weiß nicht, wohin die Belehrung führen soll, die wir uns von dem Kommissar erbitten wollen. Es ist in unserer Mitte von dem Mitgliede aus Berlin, welches mir hier gegenübersitzt, die gesetzliche Bestimmung, welche darüber stattfindet, vorgelesen worden. Diese lautet dahin, daß die Ehe nicht zu gestatten sei, wenn das Glaubensbekenntniß ein solches sei, wonach sich ein Theil den

Jüdinnen mit Juden des betreffenden Auslandes dort ebenfalls gesetzlich zugelassen ist. Bis dahin ist die Trauung untersagt. Die ausnahmsweise Gestattung des Aufenthalts im Inlande vor Führung dieses Nachweises hängt von der Genehmigung des Ministers des Innern ab."

Abschnitt 1 des §. 41 des Gutachtens:

„Hier werden einzelne Personen, die auswärtigen Jüdinnen, für die Gesetzgebung ihrer Staaten gewissermaßen verantwortlich gemacht. Diese Bestimmung ermangelt aller Begründung. Die Retorsion, welche zwischen Staaten in allen übrigen Verhältnissen immer mehr Feld verliert, ferner zum Nachtheile diesseitiger Juden, welche ihr Lebensglück in der Heirath einer auswärtigen Jüdin begründen wollen, gelten zu lassen und gar neu einzuführen, dürfte sich noch weniger rechtfertigen lassen. Die Abtheilung erklärte sich daher gegen die Disposition des in Rede stehenden Abschnitts und wünschte einstimmig, daß es in dieser Beziehung bei der Bestimmung der §§. 17, 18 des Edikts vom 11. März 1812 verbleibe, welche lauten:

§. 17. Ehebündnisse können inländische Juden unter sich schließen, ohne hierzu einer besonderen Genehmigung oder der Lösung eines Trauscheines zu bedürfen, insofern nicht nach allgemeinen Vorschriften die von Anderen abhängige Einwilligung oder Erlaubniß der Ehe überhaupt erforderlich ist.

§. 18. Eben dieses findet statt, wenn ein inländischer Jude eine ausländische Jüdin heirathet."

Marschall: Verlangt Jemand das Wort? Wo nicht, so stelle ich die Frage, ob in dem ersten Abschnitt statt §. 41 die §§. 17 und 18 des Edikts vom 11. März 1812 eintreten sollen? (Die Frage wird mit großer Majorität bejaht.)

Referent Sperling (liest vor):

Abschnitt 2 des §. 41 des Gesetz-Entwurfs:

„Die Trauung eines ausländischen Juden mit einer Inländerin darf nur dann erfolgen, wenn neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch zuvor ein gehörig beglaubigtes Attest der Orts-Obrigkeit seiner Heimat beigebracht und der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts der inländischen Jüdin vorgelegt worden, nach welchem es ihm, seinen Landesgesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Braut in diesseitigen Landen zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimat der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege steht."

Abschnitt 2 des §. 41 des Gutachtens:

„Der Abschnitt 2 gab zu keiner Bemerkung Veranlassung."

Marschall: Wenn die hohe Versammlung nichts bemerkt, so ist er angenommen.

Referent Sperling (liest vor):

Abschnitt 3 des §. 41 des Gesetz-Entwurfs:

„Der Jude, welcher, diesen Vorschriften entgegen, eine Trauung zwischen einer fremden Jüdin und einem inländischen Juden oder zwischen einem ausländischen Juden und einer inländischen Jüdin vollzieht, verfällt in die §. 40 angedrohte Strafe."

Abschnitt 3 des §. 41 des Gutachtens:

„Der Abschnitt 3 gab zu einer weiteren Bemerkung keine Veranlassung."

Marschall: Wenn nichts bemerkt wird, so ist auch dieser Abschnitt angenommen.

Die Frage ist: Soll Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werden, die Bestimmung zu erlassen, daß zwischen Christen und Juden die Civil-Ehe zugelassen werde? — (Abstimmung.) — (Während der Abstimmung wird ein schriftliches Votum, welches ein Mitglied, welches sich entfernt, hinterlassen hatte, dem Secretair überreicht, von demselben jedoch nicht angenommen, das betreffende Mitglied vielmehr als abwesend notirt.)

Abgeordn. Schneider aus Schönebeck: Ich muß mir die Anzeige erlauben, daß beim Aufruf der Abgeordneten Zachau und Deinert für dieselben gestimmt worden ist, obgleich sie abwesend waren.

Marschall: Unter diesen Umständen muß ermittelt werden, ob dieselben jetzt hier sind. (Antwort: Nein!)

Dann wird ihr Votum gestrichen, und die Genannten werden als abwesend ausgeführt.

Abgeordn. von Olfers: Ich möchte bitten, daß die Veranstaltung getroffen würde, daß bei der namentlichen Abstimmung die sämmtlichen Mitglieder sich setzen und diejenigen, welche antworten, sich erheben mögen.

Abgeordn. Milde: Ich bitte nach erfolgter Abstimmung ums Wort, um mich über die aus Prokura abgegebenen Stimmen aussprechen zu können.

Marschall: Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes: Die Frage ist mit 281 Stimmen gegen 142 bejaht (siehe Anhang die namentliche Abstimmung).

Abgeordnete Milde: In Bezug auf das, was von einer Seite vorhin gefallen ist, wünsche ich eine kurze Bemerkung zu machen, daß nämlich Mitglieder in die Stimmliste aufgenommen worden sind, ohne daß sie bei der Abstimmung im Saale anwesend waren. Es ist im Interesse aller nöthig, sich darüber vollkommen zu verständigen, daß das Uebertragen von Stimmen an andere Mitglieder nicht zulässig ist. Ich will mich auch gern überzeugt halten, daß im vorliegenden Falle diese Ungehörigkeit nur aus einer irrigen Ansicht der Sache hervorgegangen sein kann; ich wünsche aber im Interesse der Versammlung, daß man sich darüber ausspreche, in welcher Art und Weise dieses Mißverständniß Platz gegriffen hat, damit hiernach der Herr Marschall die Gewogenheit haben kann, einen ganz bestimmten Modus in Bezug auf die namentliche Abstimmung zu verordnen. Demnach erlaube ich mir, das verehrte Mitglied zu bitten, welches für den abwesenden Herrn gestimmt hat, sich zu melden und den Grund dieses seines Verfahrens anzugeben.

Marschall: Diese Rede durfte nur an den Marschall gerichtet werden; ich will aber sehr gern auffordern, daß das betreffende Mitglied sich melde. (Es meldet sich Niemand.)

Es ist gar kein Zweifel vorhanden, daß Niemand für einen Anderen antworten kann, wenn er also nicht selbst anwesend ist, darf keines Abgeordneten Stimme mit aufgeführt werden. Diesen Grundsatz muß ich aussprechen und dringend bitten, daran festzuhalten, weil sonst Mißverständnisse nicht zu vermeiden sind.

Abgeordn. Graf Renard: Der Abgeordnete des Neisser Wahlbezirks, von Gilgenheimb, ist bei den namentlichen Abstimmungen stets als abwesend angeführt; ich glaube aber, daß diese Bezeichnung nicht richtig ist, weil sein Stellvertreter anwesend; wie ich ihn kenne, so bin ich überzeugt, daß es ihm sehr unangenehm sein wird, wenn bei seinem Namen immer steht „fehlt". Dies wollte ich zur Berichtigung mittheilen.

Referent Sperling (liest vor);

Abschnitt 1 des §. 41 des Gesetz-Entwurfs;

„§. 41.

Ausländische Jüdinnen erlangen durch die Verheirathung mit inländischen Juden die Rechte, welche das gegenwärtige Gesetz giebt, jedoch nur auf vorgängigen Nachweis darüber, daß die Verheirathung diesseitiger,

der Juden zu bürgerlichen korporativen Verbänden nachtheilig auf sie eingewirkt hat, geradehin widerlegt wird, so kann man wohl mit gutem Grunde annehmen, daß sie überhaupt auf einem Trugschlusse beruht, daß die wohlthätigen Folgen mehrgedachter Verordnung, so weit sie in die Erscheinung getreten, nicht den Beschränkungen, welche die gedachte Verordnung mit sich geführt, sondern vielmehr allein der freieren Bewegung, welche darin den Juden im bürgerlichen Leben eingeräumt ist, und den Verordnungen zuzuschreiben ist, welche in den Juden ein gewisses Selbstgefühl und Liebe zum Vaterlande zu erwecken geeignet waren. Dafür spricht die Erfahrung, daß, wie überhaupt die Civilisation der Staatsbürger mit der Freisinnigkeit der Gesetzgebung Hand in Hand geht, auch die Juden da auf einer allgemein höheren Bildungsstufe stehen, wo sie einer humaneren Gesetzgebung sich erfreuen, und in denjenigen Landestheilen am wenigsten von ihren christlichen Mitbürgern sich unterscheiden, wo sie die Gesetzgebung den Letzteren am nächsten gestellt hat. Immerhin mögen, meinte man, die Juden in dem Großherzogthum Posen noch auf einer anderen Bildungsstufe stehen, als die Juden in den anderen Landestheilen, so läßt sich doch mit Sicherheit annehmen, daß sie auf keiner niedereren Stufe stehen, als diejenige war, auf welcher die Juden der alten Provinzen im Jahre 1812 sich befanden. So wie diese das Edikt vom 11. März ertragen konnten, werden die Juden des Großherzogthums Posen auch für die Verordnung, welche jetzt emaniren soll, reif und empfänglich sein. Bei solcher Betrachtung konnte die Abtheilung nicht die Ansicht gewinnen, daß die Juden im Großherzogthum Posen ferner noch nach besonderen Ausnahme-Gesetzen zu behandeln seien, und dies um so weniger, als ein großer Theil ihrer früher zu dem ehemaligen Herzogthum Warschau mitgehörigen Stammesgenossen, deren Wohngebiete den Regierungs-Bezirken Frankfurt und Marienwerder zugeschlagen sind, längst sich der Wohlthaten der Gesetzgebung der alten Provinzen erfreuen, ohne daß daraus ein Nachtheil für den Staat hervorgegangen, und die Anträge der Provinzialstände des Großherzogthums Berücksichtigung finden müßten. Dieselbe sprach sich einstimmig dahin aus:

> daß an Se. Majestät den König die Bitte gerichtet werde, die Bestimmungen des ersten Abschnitts dieses Gesetz-Entwurfs, wie solche amendirt worden, auch auf die Juden des Großherzogthums Posen auszudehnen.

Nichtsdestoweniger hielt die Abtheilung sich aber verpflichtet, über den Inhalt des Entwurfs eventuell sich auszusprechen, indem sie dabei von dem Gesichtspunkte ausgehen zu müssen glaubte, daß, wenn schon die Juden im Großherzogthum Posen beschränkenden Bestimmungen überhaupt unterworfen sein sollen, es doch darauf ankommen müsse, wenigstens diejenigen einzelnen Bestimmungen hervorzuheben, welche ihr dem Staats-Interesse widersprechend erscheinen. In dieser Beziehung mußte sie nun namentlich vor Allem den Wunsch aussprechen, daß die bestehenden bürgerlichen Corporations-Verbände, den Anträgen der Regierungen zu Posen und Bromberg gemäß, sobald als möglich in solche, welche sich lediglich auf die Kultus-Angelegenheiten der Juden beziehen, umgewandelt und dann auch allgemein den bezeichnenden Namen Synagogen-Gemeinden, wie in den anderen Provinzen, erhalten möchten. Ein Hinderniß für diese Umgestaltung schien ihr in den Schuldverhältnissen der jetzigen Judenschaften nicht enthalten zu sein, weil letztere nach Inhalt der Verordnung vom 1. Juni 1833 lediglich nach den früheren Synagogen-Verbänden gebildet sind. Nach Vorausschickung dessen war bei §. 44 nichts weiter zu erinnern."

Abgeordn. von Werdeck: Ich bitte um die Erlaubniß, mich gegen das Gutachten, wie es vorliegt, aussprechen zu dürfen, nicht gegen die

Referent Sperling (liest vor):

„§. 42.

Zur Niederlassung ausländischer Juden bedarf es vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde der Genehmigung des Ministers des Innern.

Ausländische Juden dürfen ohne eine gleiche Genehmigung weder als Rabbiner und Synagogen-Beamte, noch als Gewerbs-Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten angenommen werden. Die Ueberschreitung dieses Verbots zieht gegen die betreffenden Inländer und den fremden Juden, gegen Letzteren, sofern er sich bereits länger als 6 Wochen in den diesseitigen Staaten aufgehalten hat, eine fiskalische Geldstrafe von 20 bis 300 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Fremden Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise und zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte nach näherem Inhalt der darüber bestehenden polizeilichen Vorschriften gestattet. In Betreff der Handwerksgesellen bewendet es jedoch bei den Bestimmungen der Ordre vom 14. Oktober 1838 (Gesetzs. S. 503) und den mit auswärtigen Staaten besonders geschlossenen Verträgen."

Marschall: Wenn auch hier nichts bemerkt wird, so wird dieser Paragraph als angenommen betrachtet werden müssen.

Referent Sperling (liest vor):

„§. 43.

Die über die Schuldverhältnisse einzelner jüdischer Corporationen ergangenen Vorschriften und besonders getroffenen Anordnungen bleiben bis zur Tilgung dieser Schulden in Kraft. Ueber die Aufhebung und Ablösung der noch bestehenden persönlichen Abgaben und Leistungen der Juden an Kämmereien, Grundherren, Institute 2c., bei denen es zur Zeit sein Bewenden behält, wird weitere Bestimmung vorbehalten."

Marschall: Findet sich dabei nichts zu bemerken?

Da nicht, so ist auch dieser Paragraph angenommen.

Wir kommen nun zu einem neuen Abschnitt des Gesetzes, daher es angemessen scheint, morgen in dessen Berathung fortzufahren, welches um 10 Uhr geschehen wird.

Sitzung der Kurie der drei Stände
am 19. Juni.

Referent (verliest den Abschnitt II., betreffend die Verhältnisse der Juden im Großherzogthum Posen):

„Das Gouvernement erkennt es in der Denkschrift selbst an, daß die Verordnung vom 1. Juni 1833 auf die Haltung der Juden im Großherzogthume sehr wohlthätig eingewirkt, die Zahl derer, welche sich nützlichen Handwerken, der Fabrication und dem stehenden Handel zugewendet, erheblich sich vergrößert hat, die äußere Sitte unter denselben um Vieles würdiger, die weltliche Erziehung der Kinder besser und das Bestreben die nationale Eigenthümlichkeit abzulegen, sichtbarer geworden ist. Indeß nichtsdestoweniger beabsichtigt dasselbe, in dem Gesetz-Entwurfe die wesentlichsten Beschränkungen, denen die Juden bisher unterworfen gewesen ferner fortbestehen zu lassen, weil es annimmt, daß alle jene vortheilhaften Erscheinungen in den Beschränkungen ihren Grund haben, welche die Juden durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 unterworfen sind. Wie diese Ansicht aber schon in einem Punkte durch die amtlichen Berichte der Regierungen zu Bromberg und Posen, Inhalts derer die Vereinigun

welche auf einem gewissen Theil des Körpers haftet, über den ganzen Körper zu verbreiten, in der Voraussetzung, sie dadurch zu heilen?

Abgeordn. von Brodowski: Meine Herren! Ich habe mich bisher bei der Berathung des Gesetzes jedes Wortes enthalten, weil dieser Gegenstand mit so vieler Gründlichkeit, Beredtsamkeit und Herzlichkeit beleuchtet worden ist, daß ich blos meine innigste Freude über die herrlichen Gesinnungen der Humanität, des Fortschrittes und der Nächstenliebe, die sich von der großen Majorität ausgesprochen haben, ausdrücken kann. Ich bin überzeugt, daß diese menschenfreundlichen Gesinnungen Anklang finden werden bei den Besseren im ganzen civilisirten Europa.

Ich habe mich in meinem Amendement den Anträgen der Abtheilung angeschlossen und würde es nicht nöthig haben, zu vertheidigen, wenn ich nicht so eben vernommen hätte von einem Gegner, daß man ein Volk, welches in einer Provinz der Monarchie lebt, ausschließen will von den Gesetzen, welche für die übrigen Provinzen gelten sollen. Ich kann überhaupt die Ansicht nicht theilen, daß ein Ausnahme-Gesetz für eine Provinz im Verhältniß zu anderen Provinzen, nützlich oder zweckmäßig sein könnte, und ich muß mich um so mehr wundern, daß dieses Ausnahme-Gesetz erschienen ist, als auf dem posener Provinzial-Landtage vom Jahre 18[illegible] auf viel größere Fortschritte Anträge gemacht worden sind, als sie den Juden durch den allgemeinen Gesetz-Entwurf zu Theil werden sollen. Das Großherzogthum Posen hat ausdrücklich gebeten, und zwar einstimmig, Se. Majestät zu bitten, das Gesetz vom 11. März 1812 auf seine ursprüngliche Bestimmung wieder zurückzuführen, also alle seitdem ergangenen beschränkenden Bestimmungen aufzuheben und das neue Gesetz auf alle Juden, also auch auf das Großherzogthum Posen, in Anwendung bringen zu lassen. Die Provinz Sachsen hat nicht darum gebeten, und dennoch dehnt sich der Entwurf auch auf Sachsen aus. Ich kann hier meinen tiefen Schmerz nicht unterdrücken, daß das Großherzogthum Posen mit so viel Ausnahme-Gesetzen überlästigt wird und mit exceptionellen beschränkenden Verordnungen, welches Vergnügen die übrigen sieben Provinzen nicht haben, worum dieselben uns hoffentlich nicht beneiden. Wenn von mehreren Seiten der Einwand gemacht worden und auch in der Denkschrift angegeben ist, daß man für Posen noch nicht in derselben Weise wirken könne, wie für die anderen Provinzen der Monarchie, so kann ich diese Ansicht nicht theilen. Unsere Geschichte lehrt, daß unter freisinnigen Gesetzen die sittliche Bildung des Volkes vorangeschritten ist, und wenn nicht die Gesetzgebung seit den letzten 50 Jahren in Polen fortwährend schwankend und abgeändert worden wäre, so würden die Juden in Posen auf dieselbe Bildungsstufe gelangt sein, wie jene in Preußen, wohin die drei Kreise des ehemaligen Herzogthums Warschau geschlagen worden sind. Ich glaube also, wenn bei der Vereinigung des Großherzogthums Posen mit der Monarchie man den Juden dieser Provinz dieselben Garantieen gegeben hätte, wie sie in dem Edikt vom Jahre 1812 enthalten sind, so wären die Juden in Posen zu derselben Bildungsstufe gelangt, wie jene. Man hat ihnen aber damals dies verweigert, wozu ich freilich keinen Grund einsehe. Ich sehe ferner keinen Grund ein, warum wir heute noch, da wir noch die Ausbildung begünstigen wollen, dem Streben der Juden nach Fortbildung und nach geistiger moralischer Entwickelung nicht gern die Hand bieten wollen. Wenn sie nach achtzehn Jahrhunderten noch immer unter drückenden und beschränkenden Gesetzen stehen, so wäre es wohl an der Zeit, diesen Druck aufzuheben und nicht noch fernere Jahrhunderte fortbestehen zu lassen. Die Geschichte des Landes, dem ich angehöre, giebt seit Jahrhunderten das Zeugniß von der höchsten Toleranz gegen Andersgläubige. Wenn man den Einwurf gemacht hat, daß die Juden in Posen einen besonderen Stamm bilden und gleichsam als Fremde zu betrachten

seien, so kann ich diese Ansicht nicht theilen. Ursprünglich sind sie nicht aus diesem Mutterlande in Polen eingezogen, sondern aus dem westlichen Europa und vorzugsweise aus Deutschland. Unter der Regierung des großen Königs Kasimir hat man ihnen in Polen schon im 14. Jahrhundert ein freundliches Asyl gestattet und diejenigen, die aus andern Ländern verdrängt wurden, aufgenommen und ihnen die ganz freie Ausübung ihres Glaubens, so wie Gleichheit vor dem Gesetz, verliehen. Im 16. Jahrhundert, als das Licht der Reformation sich weiter ausbreitete, wurden freilich von gewisser Seite wieder Rückschritte beabsichtigt, wobei aber nicht dem Volk die Schuld gegeben werden konnte, sondern auswärtigen Einflüsterungen und besonders gewissen heiligen und schlauen Brüdern, die zwar den Namen unseres Heilandes auf dem Schilde haben, aber die wahre Christuslehre, Nächstenliebe und Licht über die ganze Welt, auszubreiten, nicht sonderlich übten. Als diese dem König Stephan Bathory die dringendsten Vorstellungen machten, daß er die Ausbreitung der Juden einstellen möchte, daß er die Einwanderungen aus Deutschland, das Fortbauen anderer als katholischer Kirchen und Schulen nicht gestatten möchte, indem dadurch der römisch-katholische Glaube gefährdet werde, damals hat dieser große König, der das Licht eben so wenig scheute, als er das Schwert kräftig gegen die Feinde seines Landes zu führen wußte, erwiedert: „Meine Herren! Das Volk hat mich auf den Thron erhoben, und unter Gottes Beistand ist mir die Krone aufgesetzt worden. Gott aber hat sich drei Dinge vorbehalten, über die ich nicht zu gebieten vermag. Diese sind: Aus nichts etwas zu schaffen, die Zukunft und die Gewissensfreiheit; ich als König will und darf also nicht über das Gewissen der Menschen herrschen, und ich werde keine Beschränkungen eintreten lassen.“ Später haben freilich wieder Reibungen und Bedrückungen stattgefunden, namentlich gegen das Ende des 18. Jahrhunderts. Daß aber auch damals das polnische Volk dessenungeachtet stets treu an den toleranten Grundsätzen seiner Väter hielt, das beweist das Constitutions-Gesetz vom 3. Mai 1791, das sich über die Toleranz in folgender Weise ausspricht: „Die herrschende Religion soll zwar nach wie vor die römisch-katholische bleiben. Da uns aber dieser heilige Glaube Nächstenliebe gebietet, so soll allen Andersgläubigen, sie mögen zu einer Konfession gehören, zu welcher sie wollen, die freie, unbeschränkte Ausübung ihres Glaubens gestattet und ihnen der Schutz gleicher bürgerlicher Rechte gesichert werden.“ Leider war dieses Gesetz nicht von langer Dauer. Die politische Lage der Dinge hatte sich so gestaltet, daß diese herrlichen Grundsätze nicht zur Geltung kamen. Ich weiß nicht, ob man die Schuld den Juden oder den Christen zuschreiben soll, wenn behauptet wird, was ich aber in der Mehrheit nicht anerkennen kann, daß sie in der Bildungsstufe zu weit zurückgeblieben sind, da doch schon seit so vielen Jahrhunderten die Juden von den Christen beherrscht werden. Es sind gestern noch in dieser Versammlung manche Ansichten kundgegeben worden, die leider von einem gewissen Widerwillen gegen die polnischen Juden zeugen und große Besorgniß darüber beurkunden, wenn die Juden Antheil an dieser Versammlung nehmen oder ein richterliches Amt bekleiden sollten. Diese Furcht kann ich nicht theilen und bedaure, daß noch Vorurtheile stattfinden, die leider nicht von Nächstenliebe zeugen. Von einer anderen Seite ist die Furcht vor der Niederlassung der Juden in solchen Kreisen, wo jetzt gar keine ansässig sind, wie vor dem Feuer ausgesprochen worden. Zur Beruhigung des verehrten Redners sei mir erlaubt, zu sagen, daß da, wo solche Furcht und solche Grundsätze vorherrschend sind, sich die Juden nicht hindrängen werden. Ich glaube vielmehr, sie werden da zurückbleiben, wo freisinnigere Gedanken und Gefühle ausgetauscht werden. Ich frage Sie aber, meine Herren, wenn man dergleichen Ansichten überall in der Welt gegen die

Juden geltend machen wollte und ihnen in allen Kreisen der Erde die Niederlassung verbieten wollte, wo sie dann wohnen sollten? Etwa im Monde? Und ich kann es gar nicht tadeln, daß sie mit so viel Treue an dem Glauben ihrer Väter halten. Es ist von dem Fortschritt der Juden in der Bildung die Rede gewesen, und von einem verehrten Mitgliede der Stadt Berlin haben wir gehört, daß es hier sehr gebildete, vortreffliche und tugendhafte Juden giebt. Wir haben in unseren Provinzen ebenfalls gebildete, moralisch gute und auch weniger gebildete Juden; dasselbe findet aber auch unter den Christen statt. Ich bitte deshalb die hohe Versammlung, meinem Amendement, was beinahe ganz den Anträgen der Abtheilung entspricht, insofern beipflichten zu wollen, daß, wenn eine völlige Emanzipirung für alle Juden der Monarchie ausgesprochen werden sollte, die Provinz Posen gleich den übrigen sieben Provinzen zu behandeln sei. Ich beschwöre Sie dabei, meine Herren, auf die höchste Lehre Christi Rücksicht zu nehmen, die da heißt: „Was Du nicht willst, daß man Dir thue, das thue auch keinem Anderen!"

Abgeordn. Frhr. v. Manteuffel I.: Meine Herren! Ich schicke voraus, daß ich nichts weniger als ein Gegner, ein Feind der Juden bin. Ich bin vielfach in geschäftlicher Verbindung mit ihnen gewesen, ich habe dabei ihre sehr guten Seiten achten gelernt, allerdings auch sehr besondere Eigenthümlichkeiten bei ihnen wahrgenommen. Im Ganzen gönne ich ihnen von Herzen alles Gute. Deshalb habe ich bei dieser Debatte nur dann das Wort ergriffen, wenn ich glaubte, es sollte ihnen einer der von dem Gesetze ihnen zugedachten Vorzüge entzogen werden. Ich habe mich z. B. dahin erklärt, daß ihren religiösen Gemeinschaften die Rechte moralischer Personen zugestanden werden sollen, wie es die Absicht des Gesetzes ist. Allerdings aber glaube ich, daß die Sitte durch die Religion bedingt werde, und daß das Recht in gewissem Sinne ein Theil der Sitte sei, daß also auch die Gesetze, welche das Recht festsetzen sollen, von der Sitte, von der Religion sich nicht entfernen dürfen. Es ist wohl ein schön klingender Satz, den man hier so oft ausgesprochen hat: gleiche Rechte, gleiche Pflichten. Indessen darf man hierbei doch die thatsächlichen Verhältnisse, auf welche dieser Satz angewendet werden soll, nicht außer Augen lassen, und gerade auf die thatsächlichen Verhältnisse möchte ich Sie bei der gegenwärtigen Frage hinweisen. Die Juden in dem Großherzogthume Posen sind allerdings, das kann man gar nicht in Abrede stellen, in wesentlich anderen Verhältnissen, als die Juden in den übrigen Theilen der Monarchie. Das einfache Zahlen-Verhältniß giebt das kund, ihre äußere Erscheinung, ihre Lebensweise geben das kund. In welcher andern Provinz findet sich eine Stadt von mehreren Tausend Einwohnern, wo die Juden die größere Hälfte der Einwohner bilden. Dergleichen Städte giebt es im Großherzogthum Posen. Die Religionsgebräuche der Juden dieser Provinz weichen noch wesentlich ab von denen der Juden in den übrigen Provinzen. Ich darf mich da, glaube ich, auf den Herrn Referenten selbst beziehen, welcher mir einräumen wird, daß in der Stadt Königsberg eine Differenz darüber stattfindet, daß die dortigen Juden gewisse Religionsgebräuche, welche seitens der polnischen Juden gehandhabt werden, nicht als richtig betrachten, daß diese Religionsgebräuche sie abschrecken. Will man nun eine solche Bevölkerung, die selbst in der Weise von den Juden im Inlande abweicht, eines Prinzips wegen ganz allgemein allen übrigen Unterthanen gleichstellen? Das scheint mir aus den Gründen, die schon ein geehrter Abgeordneter aus der Provinz Brandenburg vor mir entwickelt hat, höchst bedenklich. Es ist in einem Theile des Gutachtens gesagt, man solle nur versuchen; man habe es ja eben so mit den Juden im Inlande versucht, die durch das Gesetz von 1812 volle politische Rechte erhalten hätten. Indessen der Fall ist doch ein anderer, eine solche jüdische Bevöl-

kerung, wie sie in der Provinz Posen sich findet, gab es im Ganzen in der Monarchie nach ihrem damaligen Umfange in der That nicht. Es ist uns so eben von einem verehrten Mitgliede der posenschen Ritterschaft gesagt worden, daß den Juden in Polen vollkommene religiöse Freiheit, vollkommene religiöse Duldung zugesichert gewesen sei, daß sie sie in längerer Zeit genossen hätten. Nun frage ich: Giebt es deshalb keine polnischen Juden? Sie haben sich ihre Eigenthümlichkeit bewahrt und legen dadurch das Zeugniß ab, daß sie zu dem Fortschritte noch nicht reif sind. Man wolle doch nicht die Früchte, welche die Zeit trägt, vor der Reife einsammeln! Ich glaube, da schadet man der Sache. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß in dem Großherzogthume Posen ein großer Andrang der Juden dahin stattfindet, naturalisirt zu werden, weil ihnen dadurch gewisse Rechte zukommen. Gleichwohl ist noch nicht ein Viertheil der dortigen Juden in diesen Zustand getreten. Würde man also auf einen Schlag diese drei Viertheile, welche in dem Großherzogthum Posen noch nicht einmal die Rechte der Naturalisation sich erworben haben, mit den übrigen Juden ganz gleichstellen, ich glaube, es würde eine Ungerechtigkeit gegen die übrigen Juden sein, die posener Juden würden namentlich die Mark in einem hohen Grade überschwemmen, und ich zweifle nicht, daß die Residenz selbst würde ihren zahlreichen Besuch zu gewärtigen haben. Ich bitte daher die hohe Versammlung, sie möge nach Anleitung des Gesetz-Entwurfs noch gewisse Restrictionen für die posenschen Juden stehen lassen. Glaubt man künftig, die Zeit sei gekommen, mehr zu gewähren und nachzugeben, so thue man es. Ich will dann gern dafür stimmen; aber mit einem Schlage des Prinzips wegen eine Sache auszuführen, deren Folgen kaum zu übersehen sind, halte ich für bedenklich und möchte davor warnen. (Von einigen Seiten: Bravo!)

Abgeordn. Naumann: Meine Herren! Es ist nicht mehr die Aufgabe, darüber zu berathen, ob überhaupt die Juden emancipirt werden sollen — ich will mich dieses allgemeinen Ausdrucks hier bedienen — sondern es handelt sich darum, ob die Juden in einem bestimmten Landestheile — der ist das Großherzogthum Posen — derselben Rechte theilhaftig werden sollen, welche den Juden in den übrigen Provinzen des Staates eingeräumt werden. Ein verehrtes Mitglied dieser Versammlung hat sich gegen diese Gleichstellung ausgesprochen. Das Interesse, welches dasselbe geleitet hat, scheint mir wesentlich das zu sein, daß es fürchtet, die Juden aus dem Großherzogthum Posen würden in die benachbarten Kreise der Neumark eindringen. Ich folge dem geehrten Mitgliede in seinen Aeußerungen nicht; ich halte mich an das, was es zuletzt ausgesprochen hat. Es sagte, es würde eine Ungerechtigkeit für das Großherzogthum Posen darin liegen, wenn man aus den von ihm angeführten Rücksichten sie in diese Provinz bannen wollte. Ich hege zu dem verehrten Mitgliede das Vertrauen, daß es seinem Gefühle der Gerechtigkeit, welches es selbst durch sein Votum für verletzt erachtet, nachgeben werde und von dieser Tendenz die Juden länger zurückzuhalten, weil möglicherweise Unbequemlichkeiten für die benachbarten Kreise erwachsen könnten — ich sage: möglicherweise erwachsen könnten — abgehe und nicht aus diesen Gründen der Gerechtigkeit werde zu nahe treten wollen. Wenn es sich darum handelt, ob man den Juden in dem Großherzogthume Posen gleiche Rechte geben wolle und könne, wie den Juden in den übrigen Provinzen, so kommt es doch wesentlich auf die Frage an, ob denn die posener Juden gegen die Juden in den anderen Provinzen so bedeutend zurückstehen, ob sie so sehr in ihrem Kultur-Zustande verschieden sind von den Juden in anderen Provinzen? Ich muß das vollständig in Abrede stellen, und ich bitte, namentlich nicht die sogenannten polnischen Juden mit den Juden im Großherzogthum Posen zu verwechseln, wie es im ge-

ihre Pflichten als Unterthanen erfüllt haben. Mit Freuden habe ich daher meine Zustimmung dazu gegeben, sie in eine bessere Lage zu versetzen. Sie werden in eine weit bessere Lage kommen durch das Gesetz, wie es von der hohen Versammlung beliebt worden ist, sie werden sich aber auch schon sehr glücklich preisen, wenn ihnen das gewährt wird, was das Gesetz, wie es von der Regierung vorgelegt worden ist, enthält. Nachdem ich so meine Ansicht über die Emancipation der Juden im Allgemeinen und insonderheit der niederlausitzer ausgesprochen habe, muß ich mit voller Ueberzeugung dem Vorschlage entgegentreten, die posener Juden in ein gleiches Verhältniß zu versetzen. Meine amtliche Stellung hat mir auch Gelegenheit verschafft, mit posener Juden Bekanntschaft zu machen, und ich habe in dem 20jährigen Zeitraume meiner Amtsführung vorzüglich damit zu kämpfen gehabt, daß posener Juden in die Niederlausitz eindringen wollten. Ich habe, weil die Lage der niederlausitzer Juden eine so beschränkte und unglückliche war, es für Pflicht gehalten, dem Eindringen fremder, namentlich posener Juden mit aller Kraft entgegenzutreten, und ich berufe mich auf das Zeugniß der niederlausitzer Juden darüber, daß diese mich dringend gebeten haben, keine fremden Juden zuzulassen. Ich glaube dadurch den Beweis geführt zu haben, daß, wenn die posener Juden in ein gleiches Verhältniß mit den übrigen Juden gestellt werden, viele in die Niederlausitz eindringen werden. Ich habe kein günstiges Bild von den nicht naturalisirten posener Juden erlangt, die sich in der Lausitz aufhalten, und die man auf jedem Jahrmarkte erblickt, wo sie sich zu 30 bis 40 befinden und da auf der Erde ihre wenigen Waaren, in Bändern, Tüchern und anderen dergl. bestehend, ausgelegt haben. Ich glaube, daß man nicht behaupten kann, daß diese posener Juden auf dem Kulturzustande der übrigen Juden des Staates stehen. Ich wenigstens muß dies durchaus verneinen und kann versichern, daß sie in keinem guten Rufe stehen und in den Annalen der Justiz-Behörden vielfach wegen begangener Verbrechen vorkommen. Sollten nun diese Juden in der Weise emanzipirt werden, wie es bei den übrigen Juden der Fall sein wird, so muß ich die lebhafteste Besorgniß für die Niederlausitz hegen. Aber ich finde in dem Gesetze den Weg angebahnt, sie zu einem besseren Zustande zu führen, und ich glaube, daß, wenn dieser Weg verfolgt wird, diese Juden im Verlauf einer Reihe von Jahren dazu geeignet sein werden, die Rechte zu erlangen, die jetzt im Allgemeinen den übrigen Juden gewährt werden. Ich bitte daher die hohe Versammlung, mit einigen Modificationen, die sich vielleicht im Laufe der Debatte ergeben werden, bezüglich der posener Juden, den Gesetzvorschlag anzunehmen.

Abgeordn. von Puttkammer aus Stettin: Ich betrete diesen Platz, um mich dem Gutachten der Abtheilung anzuschließen und mich dafür zu erklären, daß die Juden in dem Großherzogthum Posen nicht nur derjenigen Rechte theilhaftig werden, welche den Juden in den übrigen Provinzen eingeräumt sind und eingeräumt werden sollen, sondern um mich auch dafür auszusprechen, daß sie hinsichtlich der Freizügigkeit keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden, als denen, die in dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen aufgestellt sind. Ich betrachte dies nicht als eine Konzession oder eine Aeußerung der Toleranz, sondern als einen Akt der Gerechtigkeit gegen die Juden im Großherzogthum Posen und auch gegen die christliche Bevölkerung desselben. Ich will nur einen einzigen Grund hervorheben, der mich dabei leitet und mir die Ueberzeugung giebt, daß man diesen Juden die Freizügigkeit und die Rechte, welche die Juden in den übrigen Provinzen erhalten, auch gewähren muß. Ich gründe diese Behauptung nämlich auf die Verordnung vom 31. Dezember 1845, wonach die Juden in dem Großherzogthum Posen gleich allen übrigen Staatsbürgern der Mili-

tairpflicht unterworfen sind; diese wird aber auch, wie zugegeben werden muß, die Waffenehre mit sich führen, und ein Jude, der mit seinem christlichen Bruder der Waffenpflicht genügt, muß auch der Waffenehre theilhaftig werden, da er in Hinblick auf den Krieg, aus welchem man doch eine Armee betrachten muß, dieselben Gefahren theilt, wie sein christlicher Mitkämpfer. Ich folgere hieraus, daß die posener Juden das Recht haben müssen, ihren Wohnsitz da zu wählen, wo sie es wünschen und wo ihnen nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, denen auch alle anderen unterworfen sind. Aus diesem Grund — und ich halte ihn für durchgreifend — glaube ich, daß den Juden aus dem Großherzogthume Posen dieselben bürgerlichen Rechte ertheilt werden müssen, wie sie die Juden in der übrigen Monarchie genießen und bekommen sollen.

Abgeordn. von Jaraczewski: Ich bin kein besonderer Verehrer des Judenthums, die Juden aber betrachte ich als Menschen und folglich als Mitbrüder. Wenn man nämlich die Geschichte dieses merkwürdigen Volkes verfolgt, so muß man die Kraft einer Verfassung bewundern, welche Jahrtausende und fast alle Verfassungen überlebt hat, diese einzige im Namen eines zwar unerbittlichen Gottes geschrieben blieb unversehrt. Die Juden, sowohl zur Zeit ihres Glanzes, als zur Zeit ihres Falles, ließen sich sowohl mit den überwundenen als mit den benachbarten Völkern in gar keine Gemeinschaft ein; die Besiegten verstanden sie nur auszurotten, wußten aber nicht, dieselben sich zu assimiliren. Dieselbe Ursache, die jetzt ihrem Untergange und ihrer Verschmelzung im Wege steht, hat sie behindert, je groß und mächtig zu werden. Jeder Feind schleppte sie in Gefangenschaft, in welcher sie immer fanatischer und rachedurstiger als sonst wurden. Die Juden, die zur Zeit der babylonischen Gefangenschaft in diesen entfernten Ländern verblieben und unter dem Namen Karaiten noch dort leben, sind gutmüthige und wenig fanatische Leute, aber außer der Schrift soll ihnen der Talmund und die rabbinischen Schriften, die Literatur der Unterdrückung gar nicht bekannt sein. Wenn aber die Juden in dem ersten Theile ihrer Geschichte uns mit Grausen erfüllen, so müssen wir ihnen unsere Bewunderung zollen, als sie allein, durch Vaterlandsliebe geleitet, eine Handvoll heroische Verfechter die heiligen Mauern ihrer Vaterstadt gegen die Allmacht Roms zu wahren sich erdreist?ten. Das Volk, mit welchem wir uns heute beschäftigen, ist immer der unglückliche Stamm, der, aus seiner Heimat vertrieben, jahrelangen Druck erträgt. Alle seine schlechten Eigenschaften sind die Folgen des letzteren, und wahrlich für seine Intoleranz ist er schrecklich bereits seit 18 Jahrhunderten bestraft worden. Uneingedenk der Worte unseres Erlösers: „Vater verzeihe Ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun," strafen wir ohne Maß nicht bis zur zehnten, sondern bis zur sechzigsten Generation.

Aber Druck erzeugt auch Haß. Die Juden, von aller Mitwirkung an dem Leben der christlichen Staaten fern gehalten, haben sich der meisten Kapitalien bemächtigt; bei jeder Veranlassung, bei jedem Krige, leihen und zahlen sie den Christen Geld, damit sich diese gegenseitig ausrotten möchten. Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß sie uns hassen, und daß wir den rechtschaffenen Boog der Bibel in den rachedürstigen Shylock des Shake-speare verwandelt haben. Die Juden, die aber durchgängig sich der deut-schen Sprache bedienen und ohne Ursache polnische Juden genannt werden, besitzen die Eigenschaft ihrer westlichen Brüder in stärkerem Grade. An der äußersten Spitze der Civilisation, nach Osten zu, waren wir Polen zu sehr mit Kriegen beschäftigt, um uns mit systematischer O[rganisation dieses] Volkes beschäftigen zu können. Versuche sind jedoch gema[cht worden. Unter] Kasimir dem Großen bereits im 14ten Jahrhundert sind [dem Juden Frei-]heiten bewilligt worden; wenn hierüber auch Manche [sagen, daß es der] schönen Esther wegen geschehen sein solle, so muß [ich dieses bestreiten] ... edenklich ... rziehung ... derber ... erziehe ... edürfnisse ...

wöhnlichen Leben wohl der Fall ist. Das Großherzogthum Posen hat allerdings unter seinen Einwohnern eine bedeutende Zahl Juden, das ist wahr, aber der Kultur-Zustand dieser Juden hat sich unter den milderen Gesetzen der Neuzeit bedeutend gehoben, und ich kann keinen Unterschied finden zwischen den Juden des Großherzogthums Posen und den Juden in den übrigen Provinzen, namentlich denjenigen, welche in dem Regierungs-Bezirk Marienwerder und in Schlesien, namentlich in Ober-Schlesien, leben. Die Besorgnisse, welche gehegt werden, es könnten die Juden des Großherzogthums Posen von dieser Provinz aus unter dem Einflusse der Emancipation sich über die anderen Provinzen ausschütten, theile ich aus dem einfachen Grunde nicht, weil ja die milde Gesetzgebung und insbesondere die Freizügigkeit noch nicht die Veranlassung gegeben haben, daß die Juden aus Westpreußen und aus den übrigen Theilen des Landes, wo sie in größerer Zahl sich befinden, nach anderen Provinzen hinübergezogen sind. Ich will aber ferner von der Frage abgehen, ob überhaupt ein Unterschied zu machen sei, ich will fragen, ob die Mittel, welche gegenwärtig durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 angeordnet, und welche im Wesentlichen in den vorgelegten Gesetz-Entwurf wieder aufgenommen sind, ob diese Mittel dahin führen, um die Juden in dem Großherzogthum Posen weiter heranzubilden, ob sie überhaupt geeignet sind, eine solche Kategorisirung der Juden, wie sie der Gesetz-Entwurf festsetzt, als wünschenswerth und nothwendig erscheinen zu lassen. Das Gesetz verlangt von dem posener Juden, wenn er überhaupt emancipationsfähig sein soll: 1) festen Wohnsitz. Ich frage, ob man bei einem Christen, der einen festen Wohnsitz nicht hat, voraussetzt, daß er zu den besonderen Rechten, zu denen die Emancipation führt, zugelassen werde? So wenig wie der Christ, so wenig wie der Jude in den anderen Provinzen ohne festen Wohnsitz auf eine besondere Prärogative Anspruch erhält, eben so wenig kann der posener Jude, das gebe ich zu, diese besonderen Rechte erlangen. Wer keinen festen Wohnsitz hat, der ist im gesetzlichen Sinne ein Vagabund, und in diesem Sinne kann für den posener Juden nichts Besonderes gesetzlich vorgeschrieben werden. Ich sehe keinen Effekt von einer solchen Bestimmung. Die zweite Bestimmung für die Emancipation ist völlige Unbescholtenheit. Für Jemand, der im Staate politische Rechte ausüben will, das gebe ich zu, muß Unbescholtenheit da sein; ich weiß aber nicht, warum man bei den posener Juden die Unbescholtenheit als eine besondere Bedingung hinstellt, wonach folgerichtig bei den übrigen Juden angenommen werden könnte, man abstrahire von dieser Unbescholtenheit. Ich sehe keinen Grund, für die posener Juden diese spezielle Bestimmung zu geben. Das Gesetz verlangt weiter 3) die Fähigkeit und die Verpflichtung, sich der deutschen Sprache zu bedienen. Ich bemerke hierbei, daß alle posener Juden der deutschen Sprache mächtig sind. Ob sie unter sich in dem jüdischen Jargon sprechen, darauf kommt es nicht an; ich glaube, daß dies eine Eigenthümlichkeit nicht allein der posener Juden, sondern auch derjenigen ist, die in anderen Provinzen und Ländern sich befinden. Endlich verlangt man von den posener Juden 4) die Annahme eines bestimmten Familien-Namens. Das ist eine so allgemeine Bestimmung für das staatliche Leben, daß nichts dagegen einzuwenden ist; aber ich sehe nicht ein, warum man sie gerade den posenschen Juden noch als eine besondere Verpflichtung auflegen will. Nun geht indeß das Gesetz weiter. Man sollte annehmen, daß es für Leute, die nach diesen Bedingungen als ehrliche Leute dastehen, abgemacht wäre; aber nein, das Gesetz verlangt noch, daß die Juden in der Provinz Posen, die emanzirt werden sollen, „sich einer Kunst oder Wissenschaft widmen und solche dergestalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können". Es ist also ein Unterschied zwischen der Möglichkeit gemacht, sich selbstständig zu erhalten oder nicht, d. h.

auch ich, der ich nur eine halbe Meile von der See wohne, nicht ohne Erlaubniß an den Seestrand kommen, selbst nicht, wer unmittelbar an die See angränzte. Der Staat hatte damals das Bernstein-Regal und nutzte es früher durch Verwaltung, später durch einen Pächter, dem solche Beschränkung gestattet war; jetzt haben die Strandbewohner selbst die Pacht, und diesen, namentlich den Landgemeinden, denen auch ich zugehöre, wurde das nur möglich durch die Juden, weil diese mit den geforderten Geldbeiträgen zu Hülfe kamen, um vom Staate die Pacht erlangen zu können. Der Kreis ist sehr zufrieden damit, daß jetzt Juden in demselben nicht nur sich bewegen, sondern auch wohnen dürfen. Noch Eins: Im letzten Winter, als große Noth unter den arbeitenden Leuten war, hat ein Jude eine Arbeitsstelle errichtet und den Arbeitern einen so hohen Lohn gegeben, als er selbst durch den Gewinn des Bernsteingrabens nicht gewinnen konnte, während diese Gräbereien besser im Sommer zu betreiben sind. Ich erkläre mich für das Gutachten der Abtheilung und ersuche die verehrte Versammlung, vorzugsweise auf die Deputirten von Posen zu hören. (Vielfacher Ruf nach Abstimmung.)

Abgeordn. Freih. von Manteuffel II.: Ich glaube, daß wir Alle darin einverstanden sind, es sei Pflicht der Gesetzgebung, bei dem Erlasse neuer Gesetze dieselben gemäß dem sittlichen Zustande derer zu geben, welche diesen Gesetzen unterworfen werden sollen. Das thema probandum der jetzigen Debatte dürfte sich also darum drehen, ob die Juden in Posen in ihrer Allgemeinheit in demselben Zustande sittlicher Bildung sich befinden, in welchem die Juden sind, die den übrigen Theilen der Monarchie angehören. In dieser Beziehung hat nun zwar der verehrte Vertreter der Stadt Posen sich hier dahin ausgesprochen, daß er den posener Juden diesen Stand der Bildung im Allgemeinen vindiziren müsse, indessen, so hoch wie ich die Stadt des Abgeordneten achte, können mir doch nicht dadurch diejenigen Eindrücke verwischt werden, die sich andererseits durch die Erfahrungen für mich geltend gemacht haben, und welche ich selbst in den letzten Jahren unseres Staatslebens gesammelt habe. Es ist meiner Ueberzeugung nach durchaus nicht abzuleugnen, daß der größte Theil der posener Juden sich allerdings auf einem tieferen Standpunkte befindet, als die Juden in den übrigen Theilen unserer Monarchie, und ich glaube, daß wir den verehrten Vertretern der Provinz Posen nur insofern beipflichten können, als allerdings unter den posener Juden auch einzelne oder ich will sagen ein Theil sich befindet, welche in der Bildung den übrigen Juden vorausgeeilt sind. Im Gesetz ist aber gerade auf diese Juden Rücksicht genommen worden, und es findet sich für diese eine Berücksichtigung insofern, als sie durch bestimmte Akte der Administrativ-Behörden dahin kommen können, den Juden der übrigen Monarchie gleichgestellt zu werden. Ich muß daher dabei bleiben, daß wir selbst eine Ungerechtigkeit, so möchte ich es nennen, gegen die hiesigen Juden begehen würden, wenn wir durch Verwerfung des Abschnittes des Gesetzes, der den posener Juden besonders gewidmet ist, aussprechen wollten, daß die Judenschaft der übrigen Monarchie nicht um eine Stufe höher stehe, als die Mehrzahl der posener Juden. Es ist andererseits gesagt worden, man dürfe auch schon deshalb nicht exceptionelle Gesetzes-Maßregeln für die posener Juden belieben, weil sie sonst nie zu dem Standpunkte gelangen würden, welcher ihnen noch fehle; ich halte indessen doch dafür, daß eine Erziehung durch die Gesetzgebung höchst bedenklich ist, insofern als diese Erziehung dadurch herbeigeführt werden soll, daß die Gesetzgebung dem wirklichen Bedürfnisse voraneilt und dadurch erst die Heranbildung derer bewirkt werden soll, für welche das Gesetz gegeben wird. Ich halte ein solches Erziehungs-Experiment, gerade den posener Juden gegenüber, für sehr bedenklich, weil ich nach meiner Erfahrung aussprechen muß, daß sie für Erziehung überhaupt

ihre Pflichten als Unterthanen erfüllt haben. Mit Freuden habe ich daher meine Zustimmung dazu gegeben, sie in eine bessere Lage zu versetzen. Sie werden in eine weit bessere Lage kommen durch das Gesetz, wie es von der hohen Versammlung beliebt worden ist, sie werden sich aber auch schon sehr glücklich preisen, wenn ihnen das gewährt wird, was das Gesetz, wie es von der Regierung vorgelegt worden ist, enthält. Nachdem ich so meine Ansicht über die Emancipation der Juden im Allgemeinen und insonderheit der niederlausitzer ausgesprochen habe, muß ich mit voller Ueberzeugung dem Vorschlage entgegentreten, die posener Juden in ein gleiches Verhältniß zu versetzen. Meine amtliche Stellung hat mir auch Gelegenheit verschafft, mit posener Juden Bekanntschaft zu machen, und ich habe in dem 20jährigen Zeitraume meiner Amtsführung vorzüglich damit zu kämpfen gehabt, daß posener Juden in die Niederlausitz eindringen wollten. Ich habe, weil die Lage der niederlausitzer Juden eine so beschränkte und unglückliche war, es für Pflicht gehalten, dem Eindringen fremder, namentlich posener Juden mit aller Kraft entgegenzutreten, und ich berufe mich auf das Zeugniß der niederlausitzer Juden darüber, daß diese mich dringend gebeten haben, keine fremden Juden zuzulassen. Ich glaube dadurch den Beweis geführt zu haben, daß, wenn die posener Juden in ein gleiches Verhältniß mit den übrigen Juden gestellt werden, viele in die Niederlausitz eindringen werden. Ich habe kein günstiges Bild von den nicht naturalisirten posener Juden erlangt, die sich in der Lausitz aufhalten, und die man auf jedem Jahrmarkte erblickt, wo sie sich zu 30 bis 40 befinden und da auf der Erde ihre wenigen Waaren, in Bändern, Tüchern und anderen dergl. bestehend, ausgelegt haben. Ich glaube, daß man nicht behaupten kann, daß diese posener Juden auf dem Kulturzustande der übrigen Juden des Staates stehen. Ich wenigstens muß dies durchaus verneinen und kann versichern, daß sie in keinem guten Rufe stehen und in den Annalen der Justiz-Behörden vielfach wegen begangener Verbrechen vorkommen. Sollten nun diese Juden in der Weise emanzipirt werden, wie es bei den übrigen Juden der Fall sein wird, so muß ich die lebhafteste Besorgniß für die Niederlausitz hegen. Aber ich finde in dem Gesetze den Weg angebahnt, sie zu einem besseren Zustande zu führen, und ich glaube, daß, wenn dieser Weg verfolgt wird, diese Juden im Verlauf einer Reihe von Jahren dazu geeignet sein werden, die Rechte zu erlangen, die jetzt im Allgemeinen den übrigen Juden gewährt werden. Ich bitte daher die hohe Versammlung, mit einigen Modificationen, die sich vielleicht im Laufe der Debatte ergeben werden, bezüglich der posener Juden, den Gesetzvorschlag anzunehmen.

Abgeordn. von Puttkammer aus Stettin: Ich betrete diesen Platz, um mich dem Gutachten der Abtheilung anzuschließen und mich dafür zu erklären, daß die Juden in dem Großherzogthum Posen nicht nur derjenigen Rechte theilhaftig werden, welche den Juden in den übrigen Provinzen eingeräumt sind und eingeräumt werden sollen, sondern um mich auch dafür auszusprechen, daß sie hinsichtlich der Freizügigkeit keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden, als denen, die in dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen aufgestellt sind. Ich betrachte dies nicht als eine Konzession oder eine Aeußerung der Toleranz, sondern als einen Akt der Gerechtigkeit gegen die Juden im Großherzogthum Posen und auch gegen die christliche Bevölkerung desselben. Ich will nur einen einzigen Grund hervorheben, der mich dabei leitet und mir die Ueberzeugung giebt, daß man diesen Juden die Freizügigkeit und die Rechte, welche die Juden in den übrigen Provinzen erhalten, auch gewähren muß. Ich gründe diese Behauptung nämlich auf die Verordnung vom 31. Dezember 1845, wonach die Juden in dem Großherzogthum Posen gleich allen übrigen Staatsbürgern der Mili-

Mitbürger der Provinz Posen entsprechen, sie diese Last nicht allein tragen zu lassen, vielmehr solche, wie alle Lasten, mit ihnen zu theilen? (Beifall und Widerspruch.)

Marschall: Der Herr Abgeordnete Neumann hat noch das Wort. (Vielfacher Ruf nach Abstimmung.) Wenn der Herr Abgeordnete Neumann verzichtet, so will ich die hohe Versammlung fragen, ob sie den Schluß der Debatte wünscht?

Diese Frage wird bejaht.

Geheimer Regierungs-Rath Schröner: Ich wollte mir nur noch erlauben, mit wenigen Worten auf den Standpunkt aufmerksam zu machen, auf dem sich die Königliche Regierung bei der Redaction dieses Theils des Gesetz-Entwurfes befunden hat. Es ist schon von dem Herrn Minister bemerkt worden, daß es dem Gouvernement von Wichtigkeit sein werde, die Ansicht der hohen Versammlung durch die Abstimmung über diesen Theil des Gesetzes zu erfahren. Die Grundlagen des Entwurfs, die Voraussetzungen, welche seinen Bestimmungen zum Grunde liegen, sind wesentlich faktischer Natur. Die Verhältnisse der posener Juden sind im Jahre 1833 geregelt worden, und zwar geregelt auf Grund derjenigen Vorschläge, welche der posener Provinzial-Landtag im Jahre 1827 gemacht hatte; es sind diejenigen Beschränkungen in das Gesetz aufgenommen worden, welche bei einer Unterscheidung von zwei Klassen unter den Juden für die eine und die andere dieser Klassen nothwendig erschienen waren. Daß sich das Gesetz im Allgemeinen als wohlthätig bewährt habe, darüber haben die Provinzial-Stände in ihrer letzten Petition, welche auf ein weiteres Fortgehen im Wege allmäliger Emancipation unter Einführung des Edikts von 1812 gerichtet war, Zeugniß gegeben. Nicht weniger haben die Regierungen sich günstig über den Erfolg des Gesetzes vom Jahre 1833 ausgesprochen. Wenn gesagt worden ist, daß die Freiheit, welche dieses Gesetz der jüdischen Bevölkerung verliehen habe, wesentlich dazu beigetragen hätte, sie auf den Standpunkt zu führen, auf dem sie sich jetzt befinde, so darf daran erinnert werden, daß jenes Gesetz vielmehr Beschränkungen, welche in der Hauptsache auf den Anträgen der Provinzial-Stände beruhten, eingeführt hat. Es sind mithin die günstigen Erfolge während einer Zeit erzielt, worin einem Theile der Juden mancherlei Freiheiten weniger zustanden, als vor dem Jahre 1833. Inwiefern eine Hinwegräumung aller Schranken vorzugsweise dazu beitragen würde, die Juden in der kürzesten Zeit den Christen gleichzustellen oder die nichtnaturalisirten auf den Standpunkt zu führen, auf welchem, wie man annehmen darf, die naturalisirten sich befinden, dies ist eine Frage, welche sich sehr schwer a priori entscheiden läßt. Das Gouvernement hat bei dem jetzigen Gesetz-Entwurf, wie bei früheren, seit dem Jahre 1833 ergangenen Gesetzen, das Ziel verfolgt, die jüdische Bevölkerung des Großherzogthums möglichst zu heben. In der allgemeinen Gewerbeordnung sind bereits mehrfache Beschränkungen, welche für die jüdische Bevölkerung bestanden oder die nichtnaturalisirten von den naturalisirten Juden unterschieden, hinweggeräumt. Es ist alsdann, den Wünschen der Provinzial-Stände entsprechend, den Juden des Großherzogthums Posen ohne Unterschied die Waffenehre der Heerespflicht zu Theil geworden, und es darf dies als ein erheblicher Schritt angesehen werden, um die jüdische Bevölkerung der christlichen, die nichtnaturalisirten Juden den naturalisirten gleichzustellen. In dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe ist die Glaubwürdigkeit bei eidlichen Zeugnissen in Kriminal-Sachen auch den nichtnaturalisirten Juden beigelegt worden. Auch dies wird, wie man annehmen [illegible], die bürgerliche Ehre der nichtnaturalisirten Juden wesentlich heben. [illegible] der Vorbe[illegible]ung über den Gesetz-Entwurf hatte sich die Kom[illegible] [illegible]che dazu [illegible]gesetzt war, die Gesetzgebung für die Juden im

weil derselbe große Fürst auch den Namen eines Bauern-Königs sich erworben hat. Unter Stanislaus August Poniatowski ging der Bekehrungseifer so weit, daß manche Familien, die christlich wurden, den Namen und das Wappen ihres Taufpathen, auch den Adel erhielten. Obgleich nur Wenige davon Gebrauch machten, der gute Eindruck zur Zeit des Großherzogthums Warschau blieb nicht ohne Erfolg: viele Juden kämpften in polnischen Reihen und hatten das Recht, auch Offizierstellen zu erwerben; die posener National-Garde, meistens aus Juden bestehend, schlug sich 1809 bei Peisern, und der Tod des Oberst-Lieutenant Berek bei Kock wurde von der ganzen Armee betrauert. Jedoch eine durchgreifende Maßregel ist mit diesem Volke nie durchgeführt worden, Schmach, Verfolgung, Ungerechtigkeit haben sie ertragen und sind unbeweglich geblieben, die heiligen Waffen der Gleichheit und der Liebe hat man dagegen gegen sie bis jetzt unbenutzt gelassen. Nach dem neuen Gesetzvorschlage will man die Juden im Großherzogthum Posen nicht gleichmäßig mit den anderen behandeln, sondern beschränken und absondern. Es ist traurig, zu Gottesgeschöpfen zu sagen: „seid Christen oder seid reich, dann werdet ihr erst Menschen." Nach den anderen Theilen des ehemaligen Polen dürfen sie nicht gehen, was bleibt ihnen also überlassen, wenn man ihnen die freie Bewegung in den anderen Provinzen des preußischen Staats abkürzt? Volle und gleiche Rechte mit allen anderen Bürgern, wenn sie uns nicht die Anhänglichkeit der bisher Bedrückten sichern, wenigstens sollen sie allen Grund zum Hasse entfernen. Meine Herren, erlauben Sie mir, mit einem einfachen Beispiele von einem Landmanne zu schließen. Wir Landwirthe, wenn wir Wasser haben, was durch Aufstauung sumpfig und uns gefährlich werden könnte, suchen dies durch Graben zu durchschneiden und abzuleiten, um dasselbe der gesunden Luft, den segnenden Sonnenstrahlen auszusetzen. Das Wasser verliert dann seine schädlichen Eigenschaften, eignet sich die guten an. Thun wir in der moralischen Welt dasselbe mit den Juden, entziehen wir dieselben der segnenden Einwirkung der Civilisation nicht; im Gegentheil, lassen wir sie sich frei unter uns bewegen, damit, wie alle Gewässer im Becken des großen Oceans, wir ohne Haß und Neid hier leben und in der Ewigkeit uns begegnen mögen. (Bravo! Ruf zur Abstimmung.)

Abgeordn. Siegfried: Meine Herren! Es ist vorhin von einem geehrten Deputirten aus der Mark Brandenburg gegen das Abtheilungs-Gutachten gesprochen worden; ich erkläre mich für dasselbe und will einigen Gründen entgegentreten, die der genannte Abgeordnete vorhin aussprach. Diese bezogen sich auf faktische Verhältnisse. Es führte derselbe Beispiele an, daß in Folge einer Untersuchung im Großherzogthum Posen ein oder mehrere Orte, in welchen Juden wohnen, cernirt seien. Solche Beispiele dürften nicht viel besagen; dem Eindruck von jenen möchte ich aber entgegnen, daß mir aber ein oder mehrere Orte bekannt sind, die von Christen bewohnt werden, die auch cernirt sind. Wenn also dort ein Christ mit einem Juden zusammenkommt, so ist der Christ der Cernirte. Etwas mehr von Bedeutung war der Grund, den der geehrte Redner angab, daß zwei Drittel sämmtlicher Juden des preußischen Staates im Großherzogthum Posen wohnen, daß also diese Provinz unverhältnißmäßig viel jüdische Bevölkerung in sich habe und besonders betheiligt sei. Das ist etwas; indessen fragen wir doch vorzugsweise die Bewohner von Posen. Die vielen Sprecher, die wir von dorther gehört haben, erklären sich nur dahin, daß den Juden in Posen doch nicht dieselben Rechte vorenthalten werden möchten, die den Juden in anderen Provinzen gegeben werden.

Ich selbst wohne in einem Kreise, in dem vor zehn Jahren noch kein Jude ohne ausdrückliche Legitimation erscheinen durfte, es ist die Gegend, wo der Bernstein vorzugsweise ans Land kommt. Zu jener Zeit durfte

auch ich, der ich nur eine halbe Meile von der See wohne, nicht ohne Erlaubniß an den Seestrand kommen, selbst nicht, wer unmittelbar an die See angränzte. Der Staat hatte damals das Bernstein-Regal und nutzte es früher durch Verwaltung, später durch einen Pächter, dem solche Beschränkung gestattet war; jetzt haben die Strandbewohner selbst die Pacht, und diesen, namentlich den Landgemeinden, denen auch ich zugehöre, wurde das nur möglich durch die Juden, weil diese mit den geforderten Geldbeiträgen zu Hülfe kamen, um vom Staate die Pacht erlangen zu können. Der Kreis ist sehr zufrieden damit, daß jetzt Juden in demselben nicht nur sich bewegen, sondern auch wohnen dürfen. Noch Eins: Im letzten Winter, als große Noth unter den arbeitenden Leuten war, hat ein Jude eine Arbeitsstelle errichtet und den Arbeitern einen so hohen Lohn gegeben, als er selbst durch den Gewinn des Bernsteingrabens nicht gewinnen konnte, während diese Gräbereien besser im Sommer zu betreiben sind. Ich erkläre mich für das Gutachten der Abtheilung und ersuche die verehrte Versammlung, vorzugsweise auf die Deputirten von Posen zu hören. (Vielfacher Ruf nach Abstimmung.)

Abgeordn. Freih. von Manteuffel II.: Ich glaube, daß wir Alle darin einverstanden sind, es sei Pflicht der Gesetzgebung, bei dem Erlasse neuer Gesetze dieselben gemäß dem sittlichen Zustande derer zu geben, welche diesen Gesetzen unterworfen werden sollen. Das thema probandum der jetzigen Debatte dürfte sich also darum drehen, ob die Juden in Posen in ihrer Allgemeinheit in demselben Zustande sittlicher Bildung sich befinden, in welchem die Juden sind, die den übrigen Theilen der Monarchie angehören. In dieser Beziehung hat nun zwar der verehrte Vertreter der Stadt Posen sich hier dahin ausgesprochen, daß er den posener Juden diesen Stand der Bildung im Allgemeinen vindiziren müsse, indessen, so hoch wie ich die Stadt des Abgeordneten achte, können mir doch nicht dadurch diejenigen Eindrücke verwischt werden, die sich andererseits durch die Erfahrungen für mich geltend gemacht haben, und welche ich selbst in den letzten Jahren unseres Staatslebens gesammelt habe. Es ist meiner Ueberzeugung nach durchaus nicht abzuleugnen, daß der größte Theil der posener Juden sich allerdings auf einem tieferen Standpunkte befindet, als die Juden in den übrigen Theilen unserer Monarchie, und ich glaube, daß wir den verehrten Vertretern der Provinz Posen nur insofern beipflichten können, als allerdings unter den posener Juden auch einzelne oder ich will sagen ein Theil sich befindet, welche in der Bildung den übrigen Juden vorausgeeilt sind. Im Gesetz ist aber gerade auf diese Juden Rücksicht genommen worden, und es findet sich für diese eine Berücksichtigung insofern, als sie durch bestimmte Akte der Administrativ-Behörden dahin kommen können, den Juden der übrigen Monarchie gleichgestellt zu werden. Ich muß daher dabei bleiben, daß wir selbst eine Ungerechtigkeit, so möchte ich es nennen, gegen die hiesigen Juden begehen würden, wenn wir durch Verwerfung des Abschnittes des Gesetzes, der den posener Juden besonders gewidmet ist, aussprechen wollten, daß die Judenschaft der übrigen Monarchie nicht um eine Stufe höher stehe, als die Mehrzahl der posener Juden. Es ist andererseits gesagt worden, man dürfe auch schon deshalb nicht exceptionelle Gesetzes-Maßregeln für die posener Juden erlassen, weil sie sonst nie zu dem Standpunkte gelangen würden, welcher ihnen noch fehle: ich halte indessen doch dafür, daß eine Erziehung durch die Gesetzgebung höchst bedenklich ist, insofern als die Erziehung dadurch herbeigeführt werden soll, daß die Gesetzgebung dem wirklichen Bedürfnisse vorauseilt und dadurch erst die Heranbildung derer bewirkt werden soll, für welche das Gesetz gegeben wird. Ich halte ein solches Erziehungs-Experiment, gerade den posener Juden gegenüber, für sehr bedenklich, weil ich nach meiner Erfahrung aussprechen muß, daß sie für Erziehungs [illegible]

Großherzogthum Posen einer genauen und sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, dahin erklärt, daß die bisherige Unterscheidung zwischen naturalisirten und nichtnaturalisirten Juden beibehalten werden möge; der soziale und moralische Zustand eines großen Theiles der jüdischen Bevölkerung in der Provinz sei noch zu mangelhaft, als daß, ohne Nachtheil für die christliche Bevölkerung, die bisher den naturalisirten Juden eingeräumten Rechte ganz allgemein allen Juden zugestanden werden könnten. Es ist die Ansicht gewesen, daß die Beibehaltung jenes Unterschiedes unleugbar den Vortheil darbiete, daß er die nichtnaturalisirten Juden zu größerer moralischer, geistiger und gewerblicher Ausbildung antreiben würde. Die Regierung zu Posen, welche sich im Jahre 1845 nochmals ausführlich ausgesprochen hat, ist dieser Ansicht ebenfalls gewesen. Die General-Kommission klagt nachdrücklich darüber, daß die ländliche Bevölkerung noch jetzt durch die Juden auf eine sehr verderbliche Weise ausgebeutet werde. Ganz abgesehen davon, ob und wie durch beschränkende Gesetze diesen Nachtheilen abzuhelfen ist, handelt es sich hier nur um den faktischen Zustand bei Redaction des Gesetz-Entwurfs. Die posenschen Provinzial-Stände haben, übereinstimmend mit jener Wahrnehmung, noch im Jahre 1845 wegen des verderblichen Einflusses der jüdischen Schänker ausdrücklich darauf angetragen, daß neue Beschränkungen bei diesem Gewerbe hinsichtlich der Juden eingeführt werden möchten, ohne daß indessen darauf eingegangen ist, weil nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 bereits gewisse Beschränkungen für die nichtnaturalisirten Juden bestehen, über welche hinauszugehen nicht räthlich erschien. Die Regierungen der übrigen Provinzen haben in ihren gutachtlichen Aeußerungen bei einer meistentheils beantragten, möglichst gleichmäßigen Gesetzgebung dennoch vielfach das Reservat gemacht, daß die Freizügigkeit der Juden aus Posen in die übrigen Provinzen einer ferneren Beschränkung unterworfen bleiben möge. Diese kurzen Bemerkungen habe ich geglaubt den Erörterungen in der hohen Versammlung hinzufügen zu müssen. Es muß unter den angedeuteten Umständen dem Gouvernement von dem größten Interesse sein, zu vernehmen, wohin überwiegend die Ansicht der hohen Versammlung geht, und wie der Beschluß über die vorliegende Frage ausfällt.

Marschall: Ich bitte diejenigen, welche den Schluß der Debatte wünschen, aufzustehen. (Viele erheben sich.) — Er ist mit überwiegender Majorität gewünscht.

Die Abtheilung hat darauf angetragen, daß dieser ganze Abschnitt wegfallen solle und sonach die Juden des Großherzogthums Posen denen der übrigen Monarchie gleichgestellt werden. Diese Frage werde ich aber nicht eher stellen können, als bis wir die einzelnen Paragraphen dieses Abschnittes durchgegangen sind und die hohe Versammlung über jeden einzelnen berathen hat. Diese Berathung wird nur eine eventuelle sein und schließlich wird gefragt werden, ob der ganze Abschnitt wegfallen soll.

Referent (liest):

„§. 45.

Desgleichen finden die Vorschriften der §§. 16 bis 34 Abschnitt I. über das Kultuswesen, über die Armen- und Krankenpflege, so wie über die Schul-Angelegenheiten und wegen der Vorbereitung jüdischer Knaben zu einem nützlichen Berufe, auch hier Anwendung. Diejenigen jüdischen Schulen, welche nach §. 10 der Verordnung vom 1. Juni 1833 als öffentliche jüdische Schulen errichtet worden sind, bleiben als solche bestehen, so lange nicht eine anderweitige Einrichtung von den Regierungen für nothwendig erachtet wird.

§. 45 des Gutachtens.

Wenn es nach der Ausführung zu §. 30 allgemeinen Prinzipien nicht *entsprechend* ist, die Juden dahin zu drängen, daß sie eigene öffentliche

Schulen anlegen, so läßt sich noch weniger die Bestimmung rechtfertigen, durch welche sie da, wo sie solche Schulen eingerichtet haben, dieselben fortbestehen zu lassen und aus ihren besonderen Mitteln ferner zu erhalten verpflichtet sein sollen. Die Abtheilung stimmte in dieser Hinsicht einstimmig für die Weglassung des zweiten Satzes, welcher mit den Worten anhebt: diejenigen jüdischen Schulen, welche &c."

Marschall: Ergreift Niemand das Wort?

Eine Stimme: Ich habe nur ein Wort vom Platze aus zu sagen. Die Christen haben die Pflicht, die Schule zu unterhalten.

Referent: Die Kommune, nicht die Einzelnen.

Marschall: Da Niemand weiter das Wort verlangt, so stelle ich die Frage, ob der Antrag der Abtheilung angenommen werden soll?

Regierungs-Kommissar Brüggemann: Der Schluß-Satz im §. 45 hat keine andere Bedeutung haben sollen, als zu verhüten, daß die Ausdehnung der in dem ersten Abschnitte des Gesetzes begründeten neuen Corporations-Verhältnisse auf die Provinz Posen nicht nothwendig auch eine Aufhebung der hier bestehenden öffentlichen Judenschulen in sich schließen, sondern diese auch nach der Einführung jener Corporationen fortbestehen sollten, insofern nicht in Folge der in den Corporations-Verbänden eingetretenen Veränderungen eben auch eine andere Schul-Eintheilung nothwendig würde. Deshalb allein ist dieser Satz hinzugefügt worden.

Marschall: Ich wiederhole die Frage:

Soll der Antrag der Abtheilung angenommen werden?

Diejenigen, welche für die Bejahung der Frage sind, bitte ich, aufzustehen.

Er ist mit Mehrheit angenommen.

Referent (liest vor):

„§. 46.

Die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen in naturalisirte und nicht-naturalisirte Juden, so wie die daraus hervorgehende Verschiedenheit der Rechte beider Klassen, bleibt zur Zeit noch bestehen.

§. 46 des Gutachtens.

Unterlag keiner Ausstellung."

Marschall: Wenn nichts bemerkt wird, ist der Paragraph eventuell angenommen.

Referent (liest vor):

„§. 47.

Zu den allgemeinen Erfordernissen der Naturalisation gehört:

1) ein fester Wohnsitz innerhalb des Großherzogthums Posen,
2) völlige Unbescholtenheit des Lebenswandels,
3) die Fähigkeit und Verpflichtung, sich in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willens-Erklärungen, Rechnungen und dergleichen ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen. Von diesem Erforderniß kann der Ober-Präsident auf den Antrag der Regierung dispensiren,
4) die Annahme eines bestimmten Familien-Namens."

Abgeordn. v. Brodowski: Bei Nummer 3 halte ich für nöthig, eine Bemerkung zu machen. Die Provinz Posen hat zwei Sprachen, die polnische und die deutsche. Ich muß also bitten, beide aufzunehmen.

Referent: Ich stelle anheim, einzuschalten: „Ausschließlich der deutschen oder polnischen Sprache."

Marschall: Ist das Amendement unterstützt? Verlangt Jemand das Wort?

Referent: Der Absatz 3 des §. 47 würde also heißen:

Die Fähigkeit und Verpflichtung, sich in allen öffentlichen Angelegen-

heiten, Willens-Erklärungen, Rechnungen und dergleichen ausschließlich der deutschen oder polnischen Sprache zu bedienen. Von diesem Erforderniß kann der Ober-Präsident auf den Antrag der Regierung dispensiren.

Marschall: Die Abstimmung erfolgt über den Antrag; wer ihn annehmen will, beliebe aufzustehen. (Geschieht.) — Die einfache Majorität ist dafür.

Abgeordn. Naumann: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß es mir, wie mehreren Herren in meiner Umgebung, ergeht. Wir befinden uns in der Lage, nicht zu wissen, wie wir uns bei der Berathung über die einzelnen Artikel verhalten sollen. Der Wunsch ist, die spezielle Gesetzgebung wegfallen zu lassen. Nun kann ich nicht wünschen, daß die spezielle Berathung und eine Abstimmung darüber stattfinde. Ich bin gegen jede Spezial-Gesetzgebung und darum gegen alle Bestimmungen des Entwurfs. Ich fühle mich bewogen, mit Einwendungen gegen einzelne Bestimmungen nicht hervorzutreten, weil es zu unnöthigen Debatten führen würde, wenn man jeden einzelnen Punkt berathen wollte. Meines Dafürhaltens kommen wir am besten darüber hinweg, wenn der Herr Marschall die Gewogenheit haben wollte, vorerst die Prinzipal-Frage zur Abstimmung zu bringen, ob die Proposition angenommen werde oder nicht. Erklärt sich die hohe Versammlung dafür, daß sie gar keine spezielle Gesetzgebung für Posen für nützlich oder nothwendig erkennt, so ist die spezielle Berathung überflüssig.

Marschall: Zu Anfang der gegenwärtigen Berathung ist der Antrag gestellt worden, das ganze Gesetz zu verwerfen. Ich habe auf den Schluß verweisen müssen, weil die hohe Versammlung sich nicht entbrechen kann, über eine Königliche Proposition abzusprechen, ohne sie vorerst durchzugehen. Was von dem Ganzen gilt, gilt auch von einzelnen Abschnitten der Proposition. Die hohe Versammlung wird die einzelnen Paragraphen begutachten müssen, weil sie nicht wissen kann, ob Se. Majestät das Gesetz will fallen lassen, und weil es dem Gouvernement jedenfalls wünschenswerth sein muß, zu vernehmen, welches die Wünsche und Ansichten der Versammlung über die einzelnen Bestimmungen desselben sind. Ob die Frage auf gänzliche Verwerfung jetzt oder später gestellt wird, und ob die event. Berathung vorher oder nachher stattfindet, ist gleich. Ich muß also bei dem bereits begonnenen Verfahren bleiben.

Referent (liest vor):

„§. 48.

Unter diesen Voraussetzungen sollen in die Klasse der naturalisirten Juden nur diejenigen aufgenommen werden, welche den Nachweis führen, daß sie entweder

einer Wissenschaft oder Kunst sich gewidmet haben und solche dergestalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können;

oder ein ländliches Grundstück von dem Umfange besitzen und selbst bewirthschaften, daß dasselbe ihnen und ihrer Familie den hinreichenden Unterhalt sichert,

oder in einer Stadt ein nahrhaftes, stehendes Gewerbe mit einiger Auszeichnung betreiben,

oder in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 2000 Rthlr. an Werth schuldenfrei und eigenthümlich besitzen,

oder daß ihnen ein Kapital-Vermögen von wenigstens 5000 Rthlr. eigenthümlich gehört,

oder daß sie ihrer Heerespflicht als einjährige Freiwillige, resp. durch dreijährigen Dienst wirklich genügt und gute Führungs-Atteste erhalten,

oder durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat sich erworben haben,

oder endlich diejenigen, welche aus anderen Provinzen Unserer Monarchie ihren Wohnsitz in das Großherzogthum Posen verlegen.

§. 48 des Gutachtens.

Da es jedenfalls wünschenswerth ist, daß der Unterschied zwischen naturalisirten und nicht-naturalisirten Juden, sobald als möglich, aufhöre und außer den aufgeführten Spezial-Fällen noch viele andere vorkommen können, in welchen die nicht-naturalisirten Juden der Naturalisation würdig sind, so schien es der Abtheilung angemessen, dem Ermessen der Orts-Polizei-Behörden größeren Spielraum zu geben, und dies um so weniger bedenklich, als die Naturalisations-Patente nach vorgängiger Prüfung der obwaltenden Verhältnisse durch die Regierungen ertheilt werden. Es wünscht also die Abtheilung, daß am Schlusse dieses Paragraphen noch der Zusatz gemacht werde:

„oder von den Orts-Polizei-Behörden als geeignet dazu erachtet werden".

Abgeordn. Schauß: Ich muß mir hier eine kleine Bemerkung erlauben. Ich weiß nicht recht, was unter dem Ausdruck verstanden sein soll: „wenn er ein nahrhaftes, stehendes Gewerbe mit einiger Auszeichnung betreibt". Ich sollte meinen, wenn Jemand ein nahrhaftes Gewerbe betreibt, so könne und müsse das genügen, und man habe nicht weiter darnach zu fragen, ob es mit Auszeichnung betrieben werde. Auszeichnung, so allgemein hingestellt als Bedingung, ist einer sehr relativen Ansicht unterworfen. Was das Gouvernement dabei gedacht hat, muß ich gestehen, ist mir nicht faßlich. Ich muß wünschen, daß, für den Fall, daß dieser Zusatz nicht wegfallen sollte, von dem Herrn Regierungs-Kommissar uns wenigstens eine Erläuterung gegeben werde, was unter dem Ausdruck: „mit einiger Auszeichnung", verstanden sein soll. Ich will nicht glauben, daß man darunter verstanden hat, ein Gewerbe müsse künstlerisch oder mittelst Maschinenkraft betrieben werden. — Ist der Ausdruck aber überflüssig, so würde ich vorschlagen, daß er ausgestrichen werde.

Geheimer Regierungs-Rath Schröner: Nach der Praxis, die dem Ministerium des Innern bekannt geworden ist, prüfen die Regierungen, nach den Vorschlägen der Landräthe, welche ihrerseits die Ortsbehörden zuvor vernommen haben, ob der jüdische Gewerbtreibende das Gewerbe in geringerem Umfange und mit gewöhnlicher Geschicklichkeit oder über dies Maß hinaus mit einer gewissen Auszeichnung betreibt, und je nachdem das Urtheil darüber ausfällt, wird das Naturalisationspatent versagt oder ertheilt. Wenn auch keine bestimmten Gränzen zu ziehen sind, so kann es doch nicht an erkennbaren Merkmalen und äußeren Wahrnehmungen fehlen, welche für die Beurtheilung einen Anhalt darbieten.

Eine Stimme: Es wird das in's Auge gefaßt werden, ob der Gewerbtreibende Gehülfen hat und wie viele. Beim Ackerbau Treibenden kommt es darauf an, daß er die Mittelklasse bezahlt: allein die Bestimmung kann sehr leicht umgangen werden, er läßt sich nur in die Gewerbesteuer Litt. A. einführen, und da die Bestimmung sehr leicht zu umgehen ist, so scheint sie mir zwecklos.

Marschall: Es fragt sich, ob das Amendement, die Worte: „mit Auszeichnung" zu streichen, unterstützt wird?

Abgeordn. Schauß: Da Sie die Güte gehabt haben, meine Bemerkung zu unterstützen, so wollte anzuführen ich mir nur erlauben, daß die Auseinandersetzung, die uns der Königliche Herr Kommissar gegeben hat, mir nicht genügen kann. Ich glaube, daß in den Worten: „nahrhaft" und „bestehendes Gewerbe" Alles ausgedrückt ist, was verlangt werden kann. Der Zusatz „mit einiger Auszeichnung" ist daher unnöthig.

Eben so kann es nicht darauf ankommen, ob Jemand mit 1, 2 oder 3 Gehülfen ein Geschäft betreibt; es kommt blos und allein darauf an, daß er es betreibe und damit seine Familie ernähre. Unbescholten soll der Gewerbtreibende sein, dies stipulirt der vorhergehende Paragraph. Einen mehreren Ausweis halte ich nicht für nöthig, also nicht für nöthig, daß zum Ueberfluß nun noch die subjektive Ansicht eines Landraths darüber abgegeben werden soll, was Auszeichnung ist, was nicht. Es will mir scheinen, hieraus gehe eine Beschränkung für das Individuum hervor, und ich bin des Dafürhaltens, daß der Zusatz „mit einiger Auszeichnung" wegbleibe, da, wie ich glaube, kein Nachtheil für das Allgemeine daraus erwachsen kann.

Abgeordn. Graf von Finkenstein: Dem ehrenwerthen Deputirten aus Berlin muß ich mit ein paar Worten sagen, daß ich nicht dafür stimme, daß die Worte: „mit einiger Auszeichnung" wegbleiben, und zwar aus dem Grunde, weil die Gesellschaften, welche sich Mühe gegeben, die Juden zu Handwerkern zu machen und sie in ihrem Handwerke zu unterstützen, sehr oft die traurige Erfahrung gemacht haben, daß Juden zwar ein Handwerk erlernen, aber zugleich Handel treiben, also ihr Gewerbe „nicht mit Auszeichnung" führen, sondern handeln. So nährt der Jude zwar sich und die Seinigen ehrlich damit, aber das Handwerk ist doch nur ein Deckmantel für den Handel. Es ist daher nothwendig, daß die Polizeibehörde bescheinige, daß der Jude das Gewerbe „mit Auszeichnung" betreibe.

Ministerial-Kommissar Geh. Regierungs-Rath Schröner: Ich glaube der hohen Versammlung die Bemerkung schuldig zu sein, daß, wenn die Worte: „mit einiger Auszeichnung" aus dem Gesetze wegfallen, alsdann die nicht-naturalisirten Juden, — da nach §. 54 des Gesetz-Entwurfs ihnen das Gewerbe des Ein- und Verkaufs im Umherziehen abgeschnitten ist — ziemlich Alle in die Klasse der Naturalisirten übertreten würden, und was die Bemerkung betrifft, daß es nach dem Entwurfe denjenigen, welche weder Handwerker noch Handeltreibende seien, also namentlich den jüdischen Handarbeitern, nicht möglich sei, in die Klasse der Naturalisirten überzutreten, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß nach §. 48 des Entwurfs unter Anderem der Dienst im stehenden Heere diese Berechtigung ertheilt.

Marschall: Zuerst muß ich fragen, ob der Antrag der Abtheilung angenommen werden soll, der dahin geht, daß den Bedingungen, unter denen die Naturalisation erfolgen kann, hinzugefügt werde: „Wenn die Ortspolizei-Behörde den Juden als geeignet dazu findet." Diejenigen, welche diesem Antrage beitreten, bitte ich aufzustehen. (Wird von der Mehrheit angenommen.) — Nunmehr werde ich das Amendement zur Abstimmung stellen, welches dahin geht, daß die Worte: „mit einiger Auszeichnung" wegzulassen seien. Diejenigen, welche die Frage bejahen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Da das Resultat der Abstimmung sich nicht klar zu Tage legt, wird durch die Ordner die Zählung vorgenommen.)

Das Ergebniß der Abstimmung ist folgendes: Das Amendement ist mit 242 gegen 124 Stimmen angenommen. Da nicht ganz zwei Drittel vorhanden sind, so müssen die Gründe der Minorität angegeben werden.

Abgeordn. von Gottberg: Ich wollte mir nur eine kurze Bemerkung erlauben. Es heißt nämlich hier im letzten Passus des §. 48: „oder endlich diejenigen, welche aus anderen Provinzen unserer Monarchie ihren Wohnsitz in das Großherzogthum Posen verlegen." Ich denke, das kann nur in der Voraussetzung Geltung haben, daß die Juden, welche aus anderen Provinzen hereinkommen, dasselbe nachweisen, was die posenschen

Juden nachzuweisen haben, sonst würde dem Gedanken Raum gegeben werden müssen, daß die schlechtesten Subjekte, welche nach Posen hereinkommen, besser gestellt sein würden, als die besten posenschen Juden. Ich erlaube mir daher das Amendement zu stellen, daß die Juden, welche aus anderen Provinzen hereinkommen, dieselben Nachweise liefern müssen, welche die Juden der posenschen Provinz zu liefern verbunden sind.

Marschall: Findet das Amendement Unterstützung? (Wird hinreichend unterstützt.)

Geh. Regierungs-Rath Schröner: Wenn bei Uebersiedlung von Juden aus anderen Provinzen deren Eintritt in die Klasse der Naturalisirten erfolgt, ohne daß sie die Bedingungen des Gesetzes für die Provinz Posen nachzuweisen haben, so beruht dies darauf, daß sie schon in einer anderen Provinz naturalisirt sind und die Rechte der Naturalisation besitzen, welche ihnen nicht füglich wieder entzogen werden können. Anderenfalls würde man die Juden anderer Provinzen abschrecken, sich in der Provinz Posen niederzulassen. Um dies zu vermeiden, ist jene Bestimmung in den Gesetz-Entwurf aufgenommen.

Marschall: Verlangt noch Jemand das Wort wegen des Amendements. (Es meldet sich Niemand.) So bitte ich diejenigen, welche es annehmen wollen, aufzustehen. (Es erhebt sich eine nicht ausreichende Anzahl.) Das Amendement ist nicht angenommen.

Eine Stimme: Die Frage ist hier nicht verstanden worden.

Marschall: Ich muß doch bitten, daß immer, ehe zur Abstimmung verschritten wird, gesagt wird, ob man die Frage nicht verstanden habe, in welchem Falle ich sie nochmals stelle. Nach der Abstimmung kann ich diesen Einwand nicht mehr gelten lassen; denn zwei Abstimmungen über eine Frage dürfen nicht stattfinden. Ich halte nach der Frage immer eine Zeit lang inne, ehe ich zur Abstimmung auffordere.

Hiernach wäre nun die Frage, ob der Paragraph mit den beschlossenen Abänderungen angenommen werde? (Der Paragraph wird angenommen.)

Referent Sperling liest:

„§. 49.

Die Juden, welche den im §. 48 verlangten Nachweis führen, sollen von der Regierung des Bezirks, in welchem sie wohnen, mit Naturalisationspatenten versehen werden."

Von der Abtheilung wurde er gebilligt.

Marschall: Ist gegen den Paragraphen etwas zu bemerken? Wenn nichts bemerkt wird, so ist er angenommen.

Referent Sperling (liest vor):

„§. 50.

Ehefrauen nehmen an den Rechten, welche ihre Ehemänner durch die Naturalisation erlangt haben, Theil. Diese Rechte verbleiben ihnen auch nach Auflösung der Ehe bis zur etwa eintretenden Verheirathung mit einem nichtnaturalisirten Juden. Geschiedene, für den schuldigen Theil erklärte Ehefrauen verlieren die lediglich durch ihre Verheirathung erworbenen Rechte der Naturalisation."

§. 50 des Gutachtens.

„Die Gründe, welche die Auflösung eines ehelichen Verhältnisses motiviren und herbeiführen, sind zu sehr persönlicher Natur, als daß sie auf andere Verhältnisse, namentlich die Beziehungen der Ehegatten zum Staats-Verbande, unmittelbar Anwendung leiden können. Hat der Staat einer nicht naturalisirten Jüdin die Naturalisation einmal deshalb bewilligt, weil sie einen naturalisirten Juden geheirathet hat, so müssen nothwendig auch für ihn besondere Gründe eintreten, welche ihn zur Entziehung dieses einmal zugestandenen Rechts veranlassen können. Daher

stimmt die Abtheilung mit zwölf Stimmen gegen vier für den Wegfall des Schluß-Satzes: „Geschiedene, für den schuldigen Theil erklärte Ehefrauen verlieren die lediglich durch ihre Verheirathung erworbenen Rechte der Naturalisation."

Marschall: Verlangt Jemand hierüber das Wort? Wenn Niemand das Wort verlangt, so frage ich, ob der Antrag der Abtheilung angenommen werden soll? Die ihn annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen. (Viele erheben sich.) Die Majorität ist vorhanden.

Referent Sperling (liest vor):

„§. 51.

Die mit der Naturalisation verbundenen Rechte gehen ohne Weiteres verloren, wenn der Richter gegen einen naturalisirten Juden auf Verlust der National-Kokarde erkannt hat. Außerdem können jene Rechte der Naturalisation durch Plenarbeschluß der Regierung entzogen werden, sobald das Naturalisations-Patent auf Grund wider besseres Wissen gemachter unrichtiger Angaben erlangt ist, desgleichen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach §§. 16 und 20 der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 das Bürgerrecht entzogen werden muß oder von den Stadtbehörden entzogen werden kann. Gegen das die Entziehung festsetzende Resolut der Regierung ist der Rekurs an den Minister des Innern zulässig, derselbe muß jedoch binnen einer 10tägigen präklusivischen Frist nach Eröffnung des Resoluts bei der Regierung angemeldet werden."

§. 51 des Gutachtens.

„Zwei Mitglieder fanden, da die Naturalisation keine besonderen Vorzüge, sondern nur allgemeine Rechte der christlichen Staatsbürger und auch diese nur zum Theil verleiht, ihrem Rechtsgefühle es nicht entsprechend, daß ein der National-Kokarde oder des Ehrenbürgerrechts verlustig erklärter Jude härter bestraft werde und auch solcher allgemeinen Rechte verlustig gehen soll, deren die christlichen Staatsbürger in gleichen Fällen theilhaftig bleiben. Indeß wurde ihnen von den übrigen Mitgliedern nicht beigetreten, und erklärte sich demnach die Abtheilung in ihrer Majorität für die unveränderte Beibehaltung des Paragraphen."

Marschall: Ist zu diesem Paragraphen etwas zu bemerken? Da nichts bemerkt wird, so ist der Paragraph angenommen.

Referent Sperling (liest vor):

„§. 52.

Ueber diejenigen jüdischen Einwohner der Provinz Posen, welche sich zur Aufnahme in die Klasse der Naturalisirten noch nicht eignen, sind, wie bisher, vollständige Verzeichnisse zu führen."

Erlitt durch die Abtheilung keinen Angriff.

Marschall: Ist gegen den Paragraphen etwas zu bemerken? Es wird nichts bemerkt, also ist der Paragraph angenommen.

Referent Sperling (liest vor):

„§. 53.

Auf den Grund derselben ist von der Orts-Polizeibehörde jedem Familien-Vater oder einzelnen volljährigen und selbstständigen Juden ein mit der Nummer des Verzeichnisses versehenes Certifikat zu ertheilen, welches, insofern es Familien umfaßt, die Namen der sämmtlichen Mitglieder derselben enthalten muß und nach der jährlichen Revision mit einem Visa versehen oder berichtigt wird."

Erlitt ebenfalls keinen Angriff durch die Abtheilung.

Marschall: Es ist nichts bemerkt worden.

Referent Sperling (liest vor):

„§. 54.

Alle noch nicht naturalisirten, mit Certifikaten versehenen Juden sind folgenden besonderen Beschränkungen unterworfen:

a) Vor zurückgelegtem 24sten Jahre ist ihnen die Schließung einer Ehe, wenn nicht der Ober-Präsident in dringenden Fällen dazu besondere Erlaubniß ertheilt hat, nicht zu gestatten.

b) Sie sollen ihren Wohnsitz in der Regel und mit Ausnahme der weiter unten unter c. angegebenen Fälle nur in Städten nehmen. Zu Gewinnung des städtischen Bürgerrechts sind sie nicht fähig.

c) Auf dem Lande dürfen Sie nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie entweder einen Bauerhof erwerben oder pachten und denselben selbst bewirthschaften, oder wenn sie sich bei ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten oder zum Betriebe einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, z. B. als Brenner oder Brauer, vermiethen;

d) das Schankgewerbe darf ihnen nur auf den Grund eines besonderen Gutachtens der Orts-Polizeibehörde hinsichts ihrer persönlichen Qualification von der Regierung, jedoch niemals auf dem Lande, gestattet werden. Der Einkauf und Verkauf im Umherziehen ist ihnen unbedingt untersagt.

e) Darlehnsgeschäfte dürfen sie nur gegen gerichtlich aufgenommene Schuld-Urkunde, bei Strafe der Ungültigkeit, abschließen.

f) Schuldansprüche derselben für verkaufte berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit."

§. 54 des Gutachtens.

Die Bestimmung, daß Darlehnsgeschäfte der Juden nur dann rechtsverbindlich sein sollen, wenn sie durch gerichtliche Urkunden verbrieft sind, wurde nicht nur in Beziehung auf die Juden, denen von Christen oft Darlehne abgenöthigt werden, als hart, sondern auch in Beziehung auf die Christen, so weit es dabei auf deren Schutz abgesehen ist, als demoralisirend erachtet, und erklärten sich neun Mitglieder gegen sieben für den Wegfall des Punktes c."

Marschall: Verlangt Jemand das Wort?

Eine Stimme: Ich wollte mir nur erlauben, bei Punkt a eine Bemerkung zu machen.

Marschall: Erst will ich fragen, ob Jemand über Punkt c. sprechen will? Der Antrag der Abtheilung geht dahin, daß der Punkt c. wegfallen solle; späterhin wird der andere Punkt zur Berathung gezogen werden. Wenn Niemand das Wort verlangt, so werde ich fragen, ob der Antrag der Abtheilung, der dahin geht, daß Punkt c. wegfalle, angenommen wird. Diejenigen, welche dafür stimmen, bitte ich, aufzustehen. Es ist Majorität dafür vorhanden.

Eine Stimme (vom Platze aus): Ich habe zu Punkt a. zu bemerken, daß, weil es schon in der Praxis angenommen ist, daß den weiblichen Juden die Verheirathung vor dem 24sten Jahre verboten ist, sie nicht hier besonders erwähnt zu werden brauchen.

Marschall: Der Vorschlag geht dahin, daß die Jüdinnen von der Bestimmung, welche der Paragraph enthält, ausgenommen werden sollen?

Referent Sperling: Es wird also statt „Juden" gesagt werden müssen: „Juden männlichen Geschlechts."

Marschall: Wird dem beigetreten? Ich bitte die, welche beitreten, aufzustehen. Ist mit einfacher Majorität angenommen. Ist sonst gegen den Paragraphen etwas zu erinnern? (Es meldet sich Niemand.) Also angenommen.

Referent Sperling (liest vor):

„§. 55.

Zu ihrer Verheirathung bedürfen nichtnaturalisirte Juden eines Trauscheins, der ihnen von Seiten des Landraths stempel- und kostenfrei ertheilt werden soll, sobald sie sich darüber ausweisen, daß sie das 24ste Le-

stimmt die Abtheilung mit zwölf Stimmen gegen vier für den Wegfall des Schluß-Satzes: „Geschiedene, für den schuldigen Theil erklärte Ehefrauen verlieren die lediglich durch ihre Verheirathung erworbenen Rechte der Naturalisation.“

Marschall: Verlangt Jemand hierüber das Wort? Wenn Niemand das Wort verlangt, so frage ich, ob der Antrag der Abtheilung angenommen werden soll? Die ihn annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen. (Viele erheben sich.) Die Majorität ist vorhanden.

Referent Sperling (liest vor):

„§. 51.

Die mit der Naturalisation verbundenen Rechte gehen ohne Weiteres verloren, wenn der Richter gegen einen naturalisirten Juden auf Verlust der National-Kokarde erkannt hat. Außerdem können jene Rechte der Naturalisation durch Plenarbeschluß der Regierung entzogen werden, sobald das Naturalisations-Patent auf Grund wider besseres Wissen gemachter unrichtiger Angaben erlangt ist, desgleichen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach §§. 16 und 20 der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 das Bürgerrecht entzogen werden muß oder von den Stadtbehörden entzogen werden kann. Gegen das die Entziehung festsetzende Resolut der Regierung ist der Rekurs an den Minister des Innern zulässig, derselbe muß jedoch binnen einer 10tägigen präklusivischen Frist nach Eröffnung des Resoluts bei der Regierung angemeldet werden.“

§. 51 des Gutachtens.

„Zwei Mitglieder fanden, da die Naturalisation keine besonderen Vorzüge, sondern nur allgemeine Rechte der christlichen Staatsbürger und auch diese nur zum Theil verleiht, ihrem Rechtsgefühle es nicht entsprechend, daß ein der National-Kokarde oder des Ehrenbürgerrechts verlustig erklärter Jude härter bestraft werde und auch solcher allgemeinen Rechte verlustig gehen soll, deren die christlichen Staatsbürger in gleichen Fällen theilhaftig bleiben. Indeß wurde ihnen von den übrigen Mitgliedern nicht beigetreten, und erklärte sich demnach die Abtheilung in ihrer Majorität für die unveränderte Beibehaltung des Paragraphen.“

Marschall: Ist zu diesem Paragraphen etwas zu bemerken? Da nichts bemerkt wird, so ist der Paragraph angenommen.

Referent Sperling (liest vor):

„§. 52.

Ueber diejenigen jüdischen Einwohner der Provinz Posen, welche sich zur Aufnahme in die Klasse der Naturalisirten noch nicht eignen, sind, wie bisher, vollständige Verzeichnisse zu führen.“

Erlitt durch die Abtheilung keinen Angriff.

Marschall: Ist gegen den Paragraphen etwas zu bemerken? Es wird nichts bemerkt, also ist der Paragraph angenommen.

Referent Sperling (liest vor):

„§. 53.

Auf den Grund derselben ist von der Orts-Polizeibehörde jedem Familien-Vater oder einzelnen volljährigen und selbstständigen Juden ein mit der Nummer des Verzeichnisses versehenes Certifikat zu ertheilen, welches, insofern es Familien umfaßt, die Namen der sämmtlichen Mitglieder derselben enthalten muß und nach der jährlichen Revision mit einem Visa versehen oder berichtigt wird.“

Erlitt ebenfalls keinen Angriff durch die Abtheilung.

Marschall: Es ist nichts bemerkt worden.

Referent Sperling (liest vor):

„§. 54.

Alle noch nicht naturalisirten, mit Certifikaten versehenen Juden sind folgenden besonderen Beschränkungen unterworfen:

a) Vor zurückgelegtem 24sten Jahre ist ihnen die Schließung einer Ehe, wenn nicht der Ober-Präsident in dringenden Fällen dazu besondere Erlaubniß ertheilt hat, nicht zu gestatten.
b) Sie sollen ihren Wohnsitz in der Regel und mit Ausnahme der weiter unten unter c. angegebenen Fälle nur in Städten nehmen. Zu Gewinnung des städtischen Bürgerrechts sind sie nicht fähig.
c) Auf dem Lande dürfen Sie nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie entweder einen Bauerhof erwerben oder pachten und denselben selbst bewirthschaften, oder wenn sie sich bei ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten oder zum Betriebe einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, z. B. als Brenner oder Brauer, vermiethen;
d) das Schankgewerbe darf ihnen nur auf den Grund eines besonderen Gutachtens der Orts-Polizeibehörde hinsichts ihrer persönlichen Qualification von der Regierung, jedoch niemals auf dem Lande, gestattet werden. Der Einkauf und Verkauf im Umherziehen ist ihnen unbedingt untersagt.
e) Darlehnsgeschäfte dürfen sie nur gegen gerichtlich aufgenommene Schuld-Urkunde, bei Strafe der Ungültigkeit, abschließen.
f) Schuldansprüche derselben für verkaufte berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit."

§. 54 des Gutachtens.

Die Bestimmung, daß Darlehnsgeschäfte der Juden nur dann rechtsverbindlich sein sollen, wenn sie durch gerichtliche Urkunden verbrieft sind, wurde nicht nur in Beziehung auf die Juden, denen von Christen oft Darlehne abgenöthigt werden, als hart, sondern auch in Beziehung auf die Christen, so weit es dabei auf deren Schutz abgesehen ist, als demoralisirend erachtet, und erklärten sich neun Mitglieder gegen sieben für den Wegfall des Punktes c."

Marschall: Verlangt Jemand das Wort?

Eine Stimme: Ich wollte mir nur erlauben, bei Punkt a eine Bemerkung zu machen.

Marschall: Erst will ich fragen, ob Jemand über Punkt c. sprechen will? Der Antrag der Abtheilung geht dahin, daß der Punkt c. wegfallen solle; späterhin wird der andere Punkt zur Berathung gezogen werden. Wenn Niemand das Wort verlangt, so werde ich fragen, ob der Antrag der Abtheilung, der dahin geht, daß Punkt c. wegfalle, angenommen wird. Diejenigen, welche dafür stimmen, bitte ich, aufzustehen. Es ist Majorität dafür vorhanden.

Eine Stimme (vom Platze aus): Ich habe zu Punkt a. zu bemerken, daß, weil es schon in der Praxis angenommen ist, daß den weiblichen Juden die Verheirathung vor dem 24sten Jahre verboten ist, sie nicht hier besonders erwähnt zu werden brauchen.

Marschall: Der Vorschlag geht dahin, daß die Jüdinnen von der Bestimmung, welche der Paragraph enthält, ausgenommen werden sollen?

Referent Sperling: Es wird also statt „Juden" gesagt werden müssen: „Juden männlichen Geschlechts."

Marschall: Wird dem beigetreten? Ich bitte die, welche beitreten, aufzustehen. Ist mit einfacher Majorität angenommen. Ist sonst gegen den Paragraphen etwas zu erinnern? (Es meldet sich Niemand.) Also angenommen.

Referent Sperling (liest vor):

„§. 55.

Zu ihrer Verheirathung bedürfen nichtnaturalisirte Juden eines Trauscheins, der ihnen von Seiten des Landraths stempel- und kostenfrei ertheilt werden soll, sobald sie sich darüber ausweisen, daß sie das 24ste Le-

bensjahr erreicht haben, oder die Dispensation des Ober-Präsidenten von dieser Beschränkung beibringen."

(Eine Stimme in der Versammlung bemerkt, daß der bei §. 51 angenommene Vorschlag auch hier Anwendung finden müsse.)

Marschall: Ist etwas dagegen einzuwenden, daß auch hier nur männliche Juden gemeint sein sollen?

Referent Sperling: Diese Bestimmung würde nur in Beziehung auf den letzten Satz Platz greifen können; denn einen Trauschein, denk' ich, müssen auch die Jüdinnen beibringen.

Abgeordn. Möwes: Es kommt darauf an, wer nachsucht.

Abgeordn. Naumann: Ich muß bemerken, die Veranlassung zu dieser Bestimmung liegt nur darin, zu konstatiren, daß der Jude 24 Jahre alt. Ich weiß deshalb nicht, warum man hier Schwierigkeiten machen will.

Referent Sperling (liest vor):

„§. 56.

Von den im Abschnitt I. in Betreff der bürgerlichen Verhältnisse der Juden getroffenen Bestimmungen finden diejenigen des

§. 35 wegen Zulassung zu unmittelbaren und mittelbaren Staats-, Kommunal- und akademischen Lehr-Aemtern rc. und des

§. 37 wegen des Gewerbe-Betriebes

auf die naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen, dagegen die Bestimmungen der

§. 36 wegen der ständischen Rechte, des Patronats rc.,

§. 38 wegen der Familien-Namen, Führung der Handelsbücher rc.,

§. 39 wegen der jüdischen Zeugen-Eide,

§. 40 wegen der bei Trauungen unter den Juden zu beobachtenden Vorschriften,

§. 41 wegen der Ehen zwischen inländischen und fremden Juden,

§. 42. wegen der Niederlassung und des Aufenthaltes fremder Juden

auf alle dortigen Juden Anwendung."

Das Gutachten lautet:

„§. 56.

Wie das Gouvernement kein Bedenken gefunden hat, die Bestimmungen wegen der öffentlichen Aemter, welche für die Juden der übrigen Landestheile gelten sollen, auf die naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen in Anwendung zu bringen, eben so wenig konnte die Abtheilung Bedenken tragen, ihre Vorschläge zu §. 36 wegen der ständischen Rechte, der Jurisdiction und des Patronats auf eben dieselben auszudehnen, und geht ihr Wunsch dahin, daß, was in dieser Beziehung von dem Plenum zu §. 36 beschlossen werden sollte, auch in Betreff der naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen für geltend erklärt werde."

Abgeordn. Brust: Meine Herren! Ich wollte gestern über den §. 38 sprechen, meine Bemerkungen kamen aber zu spät; wenn nun dieser Paragraph heute in Beziehung auf die Juden, die in dem Großherzogthum Posen ihren Wohnsitz haben, wieder zur Sprache kommt, so erlaube ich mir, dasjenige, was ich gestern sagen wollte, hier nachträglich vorzubringen. Dieser Paragraph sagt in dem ersten Abschnitte, daß die Juden zu Führung fest bestimmter und erblicher Familiennamen gehalten sein sollen. Dagegen ist nichts zu erinnern; gut wäre es aber vielleicht gewesen, wenn man auch die Bestimmung gegeben hätte, daß, so wie in Frankreich, die Juden verpflichtet würden, ihre Vornamen aus der alten jüdischen Geschichte oder aus dem Kalender zu nehmen. Zweitens sagt der Paragraph, daß die Juden ihre Handelsbücher in der deutschen oder in der Landessprache führen und sich dabei der deutschen oder der lateinischen Schriftzeichen bedienen müssen. Dagegen ist auch nichts zu erinnern.

Drittens sagt der Paragraph, daß bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen, so wie bei allen vorkommenden schriftlichen Verhandlungen sie sich nur der deutschen oder einer anderen lebenden Sprache bedienen dürfen, eben so auch der deutschen und lateinischen Schriftzüge. Ich bemerke nun erstens, daß der Ausdruck „schriftliche Verhandlungen" sehr unbestimmt ist. Dieser Ausdruck könnte leicht zu sehr bedenklichen Auslegungen Veranlassung geben, und das wäre schlimm, da für jede Zuwiderhandlung eine hohe Strafe festgesetzt ist. Ich würde daher vorschlagen, die Worte „schriftliche Verhandlungen" aus dem Paragraphen ganz wegzulassen, da sie nicht nothwendig sind.

(Eine Stimme: Es ist schon über den Paragraphen gestern abgestimmt worden.)

Erlauben Sie, in Bezug auf die heutige Verhandlung ist noch nicht darüber abgestimmt worden; wir sind an den Bestimmungen für das Großherzogthum Posen, und es kommt darauf an, ob der Paragraph hier in Anwendung gebracht werden soll, und daher kann über den Paragraphen immer noch verhandelt werden.

(Eine Stimme: Wir können doch für das Großherzogthum Posen.....)

Marschall: Man darf den Redner nicht unterbrechen. Ich bitte ihn, fortzufahren.

Abgeordn. Brust: Nun bemerke ich ferner, daß im letzten Absatz des Paragraphen gesagt ist, jeder Uebertretungsfall solle mit einer Strafe von 50 Rthlr. oder von vierwöchentlichem Gefängniß geahndet werden; hier erhellt nicht deutlich, ob sich diese Strafe auch auf den Fall erstreckt, wenn die Handelsbücher nicht in deutscher Sprache geführt werden. Es scheint nicht der Fall zu sein, weil der dritte Absatz schon die Strafe verhängt, daß solche Handelsbücher keine Beweiskraft haben; es wäre aber doch gut, wenn das deutlicher ausgedrückt würde. Davon aber abgesehen, scheint die Strafe von 4 Wochen Gefängniß oder von 50 Rthlr. für eine solche polizeiliche Uebertretung äußerst hart und viel zu hoch zu sein. Wenn man sagt: Die Verträge, welche die Juden in einer andern Sprache machen, gelten nichts, oder wenn man sagt: Handelsbücher, welche in einer fremden Sprache geführt werden, haben keine Beweiskraft, so scheint mir dies wohl hinreichend zu sein. Will man durchaus noch eine Strafe festsetzen, so wäre, meiner Meinung nach, selbst die höchste nur auf 5 Rthlr. anzunehmen. Ich muß hierbei noch bemerken, daß, wenn man diese Bestimmung ausführen wollte, dies ein Unrecht wäre gegen die älteren Juden, die in einer früheren Zeit ihre Bildung erlangt haben. Sie können aber ihren Bildungs-Zustand nicht so plötzlich verändern, und man kann daher auf diese Leute die hohen Strafen durchaus nicht anwenden.

Marschall: Die Abtheilung hat den Vorschlag gemacht, bei diesem Paragraph für die nationalisirten Juden in Posen alles das zu beschließen, was im §. 36 angenommen worden ist; der Herr Redner stimmt dem nicht bei, es fragt sich also, ob die hohe Versammlung diesen Vorschlag der Abtheilung annehmen will.

(Einige Stimmen: Ja!)

Wenn sie den Vorschlag annimmt, so fällt das weg, was der Herr Redner vorgeschlagen hat; nimmt sie ihn nicht an, so könnten die Ausnahmen, die der Herr Redner gemacht wissen will, in Betracht genommen werden. Die Hauptfrage ist also: Sollen alle diejenigen Bestimmungen, welche zu §. 36 beschlossen worden sind, für die nationalisirten Juden des Großherzogthums Posen angenommen werden? Diejenigen, die diesem Vorschlage beitreten, bitte ich, aufzustehen.

(Wird mit großer Majorität angenommen.)

Referent Sperling (liest vor):

„§. 57.

Die naturalisirten Juden bedürfen behufs ihrer Uebersiedelung aus dem Großherzogthum Posen in eine andere Provinz Unserer Monarchie künftig nicht mehr einer besonderen Genehmigung Unseres Ministers des Innern. Dagegen bleiben die bisherigen Beschränkungen in Betreff des Umzugs der nichtnaturalisirten Juden in andere Provinzen und ihres zeitweisen Aufenthalts daselbst bestehen."

Marschall: Findet sich etwas zu bemerken?

Abgeordn. Krause aus Chalupsk: Meine Herren! Ich betrete nur aus dem Grunde die Rednerbühne, weil es vielleicht vielen Mitgliedern, namentlich aus dem Stande der Landgemeinden, auch mein Urtheil zu hören, angenehm sein könnte. Ich habe zwar gegen die Emancipation der Juden gestimmt aus dem Grunde, weil ich die Juden im Allgemeinen dazu noch nicht für befähigt halte; wenn es sich hier aber um die Freizügigkeit handelt, so kann ich versichern, daß ich zwischen den Juden in der Provinz Posen und zwischen den Juden in anderen Provinzen, namentlich in Westpreußen, wo ich erzogen und groß geworden bin, auch nicht den mindesten Unterschied finde.

(Aufregung.)

Im Gegentheil finde ich, daß in dem Großherzogthum Posen die Juden in den kleineren Städten es sich angelegen sein lassen, ihre Kinder auf eine höhere Bildungsstufe zu bringen. Es besuchen aus einer kleinen Stadt jüdische Knaben sogar das Gymnasium Trzemeszno. Es schwebt vielleicht bei manchen Landleuten auch noch der Umstand vor, daß die Juden im Großherzogthum Posen namentlich den Bauernstand durch ihren Wucher und Schacher drücken. Das kann ich durchaus nicht zugeben; ich habe das bei unseren Juden wenigstens nicht in größerem Maße, als in Westpreußen, erlebt. Es trifft sich wohl, daß hin und wieder Juden mit ihrem Sacke auf dem Lande herumgehen, es sind aber meistens Handwerker, wie z. B. Schneider, die hin und wieder auch etwas von den Landleuten kaufen. Weiter weiß ich zum Nachtheile der Juden in der Provinz Posen durchaus nichts anzuführen. Mein Antrag geht also dahin, den Juden, auch nicht den Nichtnationalisirten, die Freizügigkeit zu gestatten.

Marschall: Findet dieser Antrag Unterstützung? (Wird unterstützt.) Verlangt Jemand über das Amendement das Wort?

Geh. Regierungs-Rath Schröner: In Bezug auf die Bemerkung des geehrten Redners, daß die Bedrückung der Landleute seitens der jüdischen Bevölkerung im Großherzogthum Posen nicht wahrzunehmen sei, glaube ich vom Standpunkte des Gouvernements aus einige dem entgegenstehende Wahrnehmungen nicht unerwähnt lassen zu dürfen. Es hat sich leider auch in der neuesten Zeit, wo die Bedrängnisse der Landleute sehr groß gewesen sind, ergeben, daß diese unglücklichen Verhältnisse seitens der jüdischen Bevölkerung bedeutend ausgebeutet sind. In einem amtlichen Berichte wird bemerkt, wie die Landräthe darin übereinstimmten, daß namentlich die Noth der kleineren Wirthe von den Juden auf das grausamste gemißbraucht und deren Wohlstand untergraben werde, indem die Juden durch Natural-Lieferungen, Ankauf der Früchte auf dem Halme und auf andere Art sich Vortheile zusichern ließen, welche allen Glauben überstiegen. Dieselbe Wahrnehmung ist auch anderweit nach einem allgemeinen amtlichen Berichte zur Sprache gebracht, indem die kleinen ländlichen Grundbesitzer auf mannigfache Art seitens der Juden, und zwar in sehr erheblicher Weise, beeinträchtigt werden.

Abgeordn. Hansemann: Es geschieht nicht nur da, wo viele Juden sind. sondern auch anderswo, daß ein Nothstand wie der, den wir gehabt von Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft gemißbraucht wird.

Es ist Sache der Gesetzgebung, dem im Allgemeinen entgegenzutreten, aber dies kann uns nicht veranlassen, hier dem Amendement nicht beizustimmen.

Abgeordn. Naumann: Ich hege dieselbe Ansicht, die eben ausgedrückt worden ist, und bemerke nur noch, daß, wenn sich ein solcher Einfluß, wie vom Vertreter des Gouvernements geäußert worden ist, wenn sich solche Begebnisse gezeigt haben, der Grund nicht liegt in den Darleihern, also nicht in den Juden, sondern in dem Bedürfniß, Geld zu bekommen. Diejenigen, die Geld brauchen, nehmen es. Es ist ein Zeichen der Kreditlosigkeit, wenn Jemand veranlaßt wird, Geld zu nehmen unter drückenden Bedingungen, und ich kann wohl dem, der unter drückenden Bedingungen dem sich in Verlegenheit befindenden Geld giebt, aus Rücksichten der Moral einen Vorwurf machen, aber ich sehe es in vielen Fällen noch eher als eine Wohlthat an, wenn Jemanden selbst unter drückenden Bedingungen Geld gegeben wird, als wenn er ganz bloß und ohne Hülfe gelassen würde. (Heiterkeit.)

Abgeordn. Gadegast: Für den Fall, daß eine hohe Versammlung den ersten Abschnitt der vorliegenden Verordnung als maßgebend für alle Provinzen des Reichs annehmen und Allerhöchsten Orts befürworten wollte, erlaube ich mir, in Betreff der Freizügigkeit einige Bemerkungen zu machen. Wie bekannt, sind die Verhältnisse der Juden in den alten Landestheilen durch das Gesetz vom Jahre 1812, im Großherzogthum Posen durch das Gesetz von 1833 regulirt. In einem Theile des Marienwerder Regierungs-Bezirks, in dem früheren Kulmer und Michelauer Kreise giebt es viele Juden, aber keine derartige Bestimmungen; es hat sich dort eine Praxis gebildet, theils auf Ministerial-Verfügung, theils auf Verfügung der Königl. Regierung. Die Freizügigkeit in den bemerkten Landestheilen betreffend, so steht fest, daß eine unbeschränkte Freizügigkeit der Juden im Großherzogthum Posen nach dem Kulmer und Michelauer Kreise vorhanden ist, und so umgekehrt, dagegen dürfen die Juden aus dem Kulmer und Michelauer Kreise nicht hinüber in die alten Landestheile. Wie es mit den Juden im Posenschen gehalten wird, weiß ich nicht bestimmt, ich glaube aber, daß da erschwerende Bedingungen vorhanden sind, die Naturalisation, das Staatsbürgerrecht und außerdem die ministerielle Erlaubniß. Wenn nun, wie ich im Eingange erwähnte, der Fall eintritt, daß der erste Abschnitt der vorliegenden Verordnung angenommen wird, so scheint mir unbedingt daraus zu folgen, daß eine allgemeine Freizügigkeit der Juden für alle Provinzen eintreten muß. Bei dem nicht zu bändigenden Hange der Juden zum Handel läßt sich nun mit Gewißheit voraus annehmen, daß die Juden hauptsächlich in die Theile der Monarchie hinziehen werden, die den Gränzen am nächsten liegen; ich kann wohl auch mit Gewißheit annehmen, daß namentlich die Juden aus den alten Landestheilen in den Kulmer und Michelauer Kreis ziehen werden, und zwar in Masse, denn der Kulmer und Michelauer Kreis liegen unmittelbar an der Gränze. Dort haben sie per fas est nefas Gelegenheit, diesem Hange zum Handel nachzugehen, und können dort sehr leicht ihren israelitischen Glaubensgenossen über die Drewenz in geschäftlicher Beziehung die Hände reichen. Dieser Andrang würde aber für viele Städte noch besonders drückend werden, indem einige Orte, ich glaube z. B. auch die Stadt Thorn, im Besitz eines Privilegiums sind, keinen Juden aufnehmen zu dürfen; folglich würden alsdann die übrigen Orte die Juden, die auf Thorn kommen, mit übernehmen müssen. Im Interesse der christlichen und jüdischen Gewerbtreibenden im Kulmer und Michelauer Kreise habe ich mir nun erlaubt, um sie gegen die Folgen des zu großen Andranges in diesen Kreis zu schützen, und um sie in ihrem Nahrungsstande zu erhalten, ein Amendement dem Herrn Marschall zu überreichen, welches dahin lautet:

dem neuen Gesetze, die Regulirung der Verhältnisse der Juden betreffend, bestimmt aussprechen zu wollen, daß es in Betreff der Uebersiedelung der Juden aus einem Landestheile in den anderen künftig so verbleiben soll, wie bisher die Gesetze oder die Praxis bestimmt haben."

Marschall: Nun stelle ich die Frage, ob das Amendement angenommen werden soll. Diejenigen, welche es annehmen wollen ...

(Der Ministerial-Kommissar bittet um's Wort. Mehrere Stimmen: Mitten in der Fragestellung?)

Ich hätte doch gewünscht, in der Fragestellung nicht unterbrochen zu werden.

Abgeordn. Hansemann (betritt die Redner-Bühne).

(Vielfacher Ruf nach Abstimmung und großer Lärm.)

Marschall: Ueber die Fragestellung sind Bemerkungen gestattet. (Anhaltender Lärm.) — Ich muß darauf bestehen, daß, wenn ich Jemanden das Wort gebe, er es auch behält.

Abgeordn. Hansemann (mit starker Stimme): Ich bitte, mich mit Ruhe anzuhören.

Meine Herren! Das Reglement besagt zwar, daß die Kommissarien der Regierung jederzeit das Wort nehmen können; das Reglement setzt indessen auch voraus, daß, wenn, nach Anordnung des Herrn Marschalls, die Versammlung mitten in der Abstimmung begriffen ist, in dem Augenblicke, wo der Herr Marschall schon die Versammlung auffordert, zur Abstimmung zu schreiten, es nicht mehr an der Zeit sei, das Wort zu nehmen. (Lärm.) — Sollte es selbst nach dem strengen Wortlaute des Reglements gestattet sein, daß der Herr Regierungs-Kommissar mitten in der Abstimmung das Wort nehmen und sie unterbrechen dürfe, so setze ich doch mit Sicherheit voraus, daß der Herr Regierungs-Kommissar bei näherer Erwägung finden werde, daß eine solche Benutzung seines Vorrechts die Würde der Versammlung verletzt.

(Erneuerter Lärm. Viele Stimmen durch einander. Der Marschall läutet anhaltend mit der Glocke.)

Abgeordn. Graf Merveldt, zu Beckum: Das Recht, so etwas zu sagen, kann nur dem Marschall zukommen.

Marschall (bedient sich während mehrerer Minuten der Glocke, um die Ruhe herzustellen): Will die Versammlung die Güte haben, mich zu hören? Ich hätte allerdings gewünscht, in der Abstimmung nicht unterbrochen zu werden. Andererseits ist es aber auch wichtig, daß Alles, was zur Aufklärung dienen kann, gesagt werde. Darum muß der Herr Ministerial-Kommissar das Wort erhalten.

Finanz-Minister v. Düesberg: Es kann durchaus nicht in der Stellung eines einzelnen Abgeordneten liegen, gegen das Verfahren eines Königlichen Kommissars des Ministeriums Einwendungen zu erheben; glaubt ein Abgeordneter, daß in dieser Beziehung Anlaß zu einer Bemerkung vorliege, so hat er sich an den Marschall zu wenden, von dessen Seite alsdann die geeignete weitere Mittheilung gemacht werden wird. Das Verfahren eines Königlichen Kommissars der Versammlung gegenüber einer Kritik oder gar einem Tadel zu unterwerfen, ist unzulässig, und ich muß dagegen meine Verwahrung einlegen.

Marschall: Das, was ich gesagt habe, war ganz in diesem Sinne, weil ich mir vorbehalten hatte, dem Herrn Ministerial-Kommissar das Wort zu erhalten.

Abgeordn. Graf Merveldt (vom Platze): (Bittet um's Wort und will sprechen, wird aber wegen allgemeiner Unruhe und starken Läutens nicht verstanden.)

Marschall: Ich kann nicht zugeben, daß der Herr Ministerial-Kommissar, dem ich das Wort gegeben habe, daran verhindert werde, es zu nehmen.

Geheimer Regierungs-Rath Schröner: Ich würde einen Augenblick früher das Wort ergriffen haben, wenn nicht erst die letzte Aeußerung des geehrten Redners Veranlassung gegeben hätte, eine kurze Erläuterung zu geben. Es besteht nämlich die Praxis, daß, wenn ein Jude aus einem Landestheil mit einer gewissen Juden-Verfassung in einen anderen Landestheil, woselbst eine andere Gesetzgebung besteht, übersiedelt, hierzu die Zustimmung des Ministeriums des Innern eingeholt wird. Beruht dies Verfahren auf dem Bestehen verschiedener Juden-Verfassungen, welche es nicht zulässig erscheinen lassen, dieses Ueberziehen ohne Weiteres zu gestatten, so fällt jene Beschränkung von selbst hinweg, sobald der Gesetz-Entwurf diese verschiedenen Gesetzgebungen beseitigt, und es versteht sich, daß alsdann keine ministerielle Genehmigung weiter stattfindet. Es würde also, wenn dem Amendement Folge gegeben werden sollte, eine neue dem Gesetz nicht entsprechende Beschränkung eingeführt werden. Dies zu bemerken, hielt ich für erforderlich.

Graf von Mervelbt: Meine Absicht des eben gemachten Antrags war, zu bemerken, der geehrte Abgeordnete der Rheinprovinz habe nicht das Recht, dem Marschall vorzugreifen, denn als er das Wort ergriff, konnte der Marschall nur dem Regierungs-Kommissarius das Wort geben, der es eben begehrt hatte.

Marschall: Ich glaube, das ist erledigt. Der Herr Abgeordnete Hansemann hat wohl nicht die Absicht gehabt, etwas Verletzendes zu sagen. Ich gebe ihm zu seiner Rechtfertigung das verlangte Wort.

Abgeordn. Hansemann: Meine Herren! Es ist, wie der Herr Marschall bemerkt hat, gewiß nicht meine Absicht gewesen, irgend etwas persönlich Verletzendes zu sagen, und ich glaube, daß meine Vorträge während der zehn Wochen unseres Beisammenseins hinlängliches Zeugniß dafür ablegen, wie ich persönliche Kränkungen stets vermeide und nur die Sache im Auge habe. Aber ich habe ein sehr lebhaftes Gefühl für die Rechte und Würde der hohen Versammlung, welcher ich angehöre, und wenn Sie, wovon ich überzeugt bin, dieses Gefühl gleichfalls hegen, so werden Sie es gewiß in keinem Falle übel deuten können, wenn ich darauf aufmerksam gemacht habe, daß das Wortnehmen seitens des Regierungs-Kommissars im Augenblicke der Abstimmung allerdings etwas ist, wodurch die Berathung in gewisser Beziehung einen eigenthümlichen Charakter annimmt. Ich habe auch, wie Sie bemerkt haben müssen, durchaus nichts gesagt, wodurch ich den gemchten des Marschalls vorgegriffen hätte; ich habe blos über das Regle: Zugesprochen, und mein Vortrag bezweckte nur, den Sinn des Regler wähnte zuklären und dann dem Herrn Marschall zu überlassen, was d om Platze entscheiden für gut finden werde.

Marschall: Dieser ung zu die ist als erledigt zu betrachten, und wir kommen zur Abstimmu ath (fortfa Amendement. Es fragt sich nur, ob es hinreichend verstande n, liegt es a — Da Niemand sich dagegen erhebt, so frage ich, ob das Gerechtigkeit, ngenommen werden soll. Wer diese Frage bejahen will, war. (Murre en. (Nur wenige Mitglieder erheben sich.) — Das Ame re Pflicht als M angenommen.

il es im höchsten

In Betreff der Schulde rtdauern zu lassen, orporationen und deren Tilgung, wie hinsichtlich der 2 u Grundpfeiler a blösung der Corporations-Verpflichtungen, verbleibt es wirken Sie durch ehenden Vorschriften und Anordnungen. Das festgeste e, damit wir einer al kann von den Regierungen im Wege der adminis n. igetrieben werden.

rst fragen, ob das A

§. 59.

In Betreff der Personenstands-Register sind die bestehenden Verordnungen in Anwendung zu bringen.

§. 60.

Alle von den vorstehenden, im Abschnitte I. und II. enthaltenen Bestimmungen abweichenden allgemeinen und besonderen Gesetzen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

(werden vom Referenten verlesen und gegen die beiden ersteren nichts bemerkt. Zu letzterem bemerkt:)

Abgeordn. Fabricius: Aus der mit der Allerhöchsten Proposition wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden ausgegebenen Denkschrift ergiebt sich, daß die Provinz Neu-Vorpommern zu denjenigen Ländern gehört, welche sich, so viel die Juden anlangt, den alten Provinzen gegenüber in einer ganz besonderen Lage befindet, indem in ihr noch ganz die alte Gesetzgebung besteht und es somit an jedem Uebergangsstadium fehlen würde, wenn die neue Gesetzgebung so zur kurzen Hand auf sie angewendet werden sollte. Die Provinz glaubt daher, daß es in dem Recht oder der Billigkeit liege, wenn ihr der Wunsch gewährt würde, daß über die Modalitäten der Einführung des Gesetzes zuvor mit den Kommunalständen verhandelt werde. Sie bitten, daß dieser Wunsch in der abzugebenden Erklärung zur Kenntniß Seiner Majestät des Königs gebracht werde.

Marschall: Für jetzt haben wir nur mit dem Abschnitt, welcher Posen betrifft, zu thun. Darüber müssen wir uns erst verständigen, dann können allgemeine Bemerkungen gemacht werden. Wir kommen zur Abstimmung, ob dieser Abschnitt angenommen werden soll oder nicht. Verlangt noch Jemand das Wort?

Abgeordn. von Hiller: Ich will nur an das erinnern, was in der Abtheilung angedeutet worden ist. Von den Juden, die im Jahre 1815 von Warschau aus an Preußen fielen, leben vier Fünftel in Posen und ein Fünftel in dem benachbarten Preußen. Ich frage Sie, ist es Recht, den vier Fünfteln weniger Recht zu geben, als dem einen Fünftel? Ich glaube nein. Darum bin ich aus voller Ueberzeugung dem Antrage der Abtheilung beigetreten, und ich bitte Sie, meine Herren, ein Gleiches zu thun, und zwar aus gutem Gewissen.

Eine Stimme: Aus Gerechtigkeit.

Marschall: Verlangt noch Jemand das Wort? (Niemand.) Ich werde die Frage auf den Antrag der Abtheilung stellen, und zwar dahin: Soll die Bestimmung des ersten Abschnitts des Gesetz-Entwurfes, wie solche vorgeschlagen worden, auch auf die Juden im Großherzogthum Posen ausgedehnt werden? Wer diese Fr[illegible]age bejaht, beliebe aufzustehen. (Geschieht.) Die Majorität ist vorhanden.

(Von mehreren Seiten wird die [illegible] Zählung begehrt.)

Marschall (nach einer Pause): Das [illegible] Resultat der Abstimmung ist folgendes: die Frage ist mit 241 gegen 162 b[illegible]ejaht.

Im Eingange des Gutachtens ist darauf a[illegible]ufmerksam gemacht worden, daß es zweckmäßig sein würde, die bürgerlichen [illegible] und kirchlichen Verhältnisse der Juden, wenn auch in demselben Gesetze, [illegible]och in besonderen Abschnitten zu behandeln. Es ist das allerdings eine Fa[illegible]ungsfrage; aber ich will die hohe Versammlung doch vernehmen, ob sie [illegible] dieser geäußerten Meinung beitritt, und frage also, ob allerunterthänigst [illegible] gebeten werden soll, in diesem Gesetze die bürgerlichen und kirchlichen Verh[illegible]tnisse der Juden in besondere Abschnitte zu fassen. Diejenigen, wel[illegible] dieser Meinung beitreten, bitte ich aufzustehen. (Wird fast allseitig [illegible]igetreten.) Nach den bisherigen Beschlüssen versteht es sich von selbst [illegible] daß es nun auch nothwendig wird, den Eingang des Gesetzes und die Ue[illegible]rschrift des ersten Abschnittes

zu ändern. Indessen sind dies Fassungsbemerkungen, womit wir uns hier nicht aufhalten werden.

(Die Versammlung stimmt dieser Ansicht durch Zuruf bei.)

Wir gehen nun zu den gemachten Amendements der Herren Abgeordneten von Beckerath, Winzler und Milde über. Ich möchte den Herrn von Beckerath fragen, ob sein Amendement dahin geht, daß der Paragraph in der Fassung, wie er sie vorgeschlagen hat, die Verwerfung des ganzen Gesetzes einschließe, und ob dann dieser Paragraph allein stehen bleiben soll?

Abgeordn. von Beckerath: Ich habe die Ehre, die Frage des Herrn Landtags-Marschalls durch nachfolgende Bemerkungen zu beantworten. Es sind mehrere Amendements eingebracht worden, und zwar sind zwei derselben im Sinne desjenigen Theils der Versammlung gestellt worden, der eine vollständige Emancipation der Juden herbeigeführt zu sehen wünscht. Dieser Theil der Versammlung hat sich zwar an der Berathung des Gesetzes, welches in mancher Beziehung, auch nach den hier gefaßten Beschlüssen, die Emancipation beschränken würde, betheiligt, jedoch allerdings in der von dem Herrn Marschall anerkannten Voraussetzung, daß diese Berathung nur eine eventuelle sein werde, und daß es vorbehalten bleibe, die eingebrachten Amendements zu §. 1, die das Prinzip der Emancipation enthalten, zur Beschlußnahme zu bringen. Das erste Amendement rührt, wenn ich nicht irre, von dem Herrn Abgeordneten Winzler her und stimmt mit dem meinigen hinsichtlich des Grundsatzes überein; es hat aber dasjenige, was ich als selbstredend betrachtete, nämlich die Ausnahme derjenigen Rechte, welche mit dem Kultus- und Elementar-Schulverhältnissen der Christen in unmittelbarer Verbindung stehen, ausdrücklich angeführt. Da nun eine vollständige Uebereinstimmung des Prinzips vorhanden ist, so scheint es mir, daß sich beide Amendements, was gewiß auch im Interesse der Abkürzung unserer Verhandlungen zu wünschen ist, sehr füglich in eines verschmelzen lassen, und das würde durch die Fassung geschehen, die ich gestern die Ehre hatte, dem Herrn Marschall einzureichen, nachdem ihr noch ein Zusatz beigefügt worden. Das Ganze würde alsdann lauten, wie folgt:

„Die Juden, welche in den verschiedenen Provinzen der Monarchie ihren Wohnsitz haben, genießen neben gleichen Pflichten gleiche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen und sollen nach den für diese daselbst geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt werden. Hiervon sind selbstredend ausgenommen diejenigen Rechte und Vorschriften, welche mit den Kultus- und Elementar-Unterrichts-Angelegenheiten der Christen in unmittelbarer Verbindung stehen."

Ich zweifle nicht an der Zustimmung des geehrten Abgeordneten, welcher das eben von mir erwähnte Amendement eingebracht hat.

Abgeordn. Winzler (vom Platze): Ich gebe vollkommen und gern meine vollständige Einwilligung zu diesem Amendement.

Abgeordn. von Beckerath (fortfahrend):

Und nun, meine Herren, liegt es an Ihnen, durch ihre Abstimmung zu bewähren, daß das Wort Gerechtigkeit, das so oft hier in diesem Saale ertönte, kein leerer Klang war. (Murren von einer Seite.) Ich bitte Sie, nicht nur, weil es unsere Pflicht als Menschen ist, den Juden gerecht zu werden, sondern auch, weil es im höchsten Interesse des Staates liegt, nicht länger einen Zustand fortdauern zu lassen, der dem Grundsatze staatsbürgerlicher Gleichheit, diesem Grundpfeiler aller öffentlichen Wohlfahrt, widerspricht. Ich bitte Sie, wirken Sie durch Ihr Votum dahin, daß dieser Zustand ein Ende nehme, damit wir einer besseren Zukunft auch in dieser Beziehung entgegengehen.

Marschall: Ich muß zuerst fragen, ob das Amendement so, wie es

formulirt ist und die Ablehnung des ganzes Gesetzes zur Folge haben würde, unterstützt wird? (Es findet die hinreichende Unterstützung.)

Abgeordn. von Werdeck: Ich wollte nur in kurzem darauf aufmerksam machen, daß mit Annahme des Amendements der neuerlich gefaßte Beschluß, daß die Juden nicht die Ausübung aller ständischen Rechte haben sollen, umgestoßen werden wird.

Abgeordn. Graf von Finkenstein: Und ich will mich blos gegen das eine Wort des Redners verwahren, daß wir durch die allgemeine Gerechtigkeit bestimmt werden sollen, das Amendement anzunehmen und das Gesetz zu verwerfen. Ich stimme gegen das Amendement des Redners; ich glaube aber eben so gut im Namen der Gerechtigkeit zu stimmen. Ich halte das Amendement für eine Ungerechtigkeit gegen die Christen. Also im Namen der Gerechtigkeit werde ich dagegen stimmen. (Bravo! von einer Seite.)

Abgeordn. Frhr. von Lilien-Echthausen: Auch ich halte das Christenthum für die Grundlage unseres Staates. Ich kann deshalb, ohne mit dieser meiner innersten Ueberzeugung in den grellsten Widerspruch zu treten, den Juden als denjenigen Bewohnern des Staates, welchen nicht allein das christliche Prinzip völlig fremd ist, sondern welche ihre Religion auch dem Christenthum geradezu feindlich gegenüberstellt, nicht diejenigen politischen Rechte einräumen, deren Besitz die Theilnahme an der Gesetzgebung und die Ausübung obrigkeitlicher Functionen bedingt. Es ist zwar mehrfach von der Gegenseite an die Humanität und an die christliche Duldsamkeit des 19ten Jahrhunderts appellirt worden.

Meine Herren! Auch ich schätze diese beiden Tugenden, wie überall, so auch auf dem Gebiete der Politik, sehr hoch. Allein, so wie die Wohlthätigkeit aufhört, eine Tugend zu sein, wenn sie so weit geht, daß sie den Wohlthatenspender selbst in Noth und Elend bringt, eben so hören Humanität und Duldsamkeit auf, politische Tugenden zu sein, wenn sie in dem Uebermaße ausgeübt werden, daß dadurch die Grundlage des Staates selbst erschüttert wird. (Bravoruf.) Es ist von der anderen Seite sogar ein Rechtsanspruch der Juden auf politische Gleichstellung mit den übrigen Einwohnern des Staates behauptet und dabei als Beispiel auf die Emancipation der Katholiken in Irland hingewiesen worden. Es ist dabei indessen übersehen, daß die Irländer, im eigenen Lande von dem Eroberer unterdrückt, früher schon besessene Rechte entbehren mußten, während die Juden in Deutschland als Einwanderer, als Fremdlinge erscheinen, bei welchen daher von einem Rechtsanspruch auf politische Rechte, welche sie früher nie besessen haben, und die ihnen auch bei ihrer Einwanderung nicht zugesichert worden sind, nicht wohl die Rede sein kann.*) Hiernach bin ich, da ich von dem Prinzipe des christlichen Staates nicht lassen kann und nicht lassen will, außer Stande, mich für eine völlige Emancipation der Juden oder, was dasselbe ist, für die Annahme der zum §. 1 des Gesetz-Entwurfes gestellten Amendements zu erklären. (Bravoruf.)

Abgeordn. Hansemann:

(Vielfacher Ruf zur Abstimmung.)

Es ist von mehreren Seiten auf Abstimmung gedrungen worden; ich will deshalb gern auf das Wort verzichten, wenn dann die Debatte geschlossen wird.

Marschall: Es ist ein so wichtiges Amendement, daß man es wohl vorher besprechen muß, ehe darüber abgestimmt wird.

Abgeordn. Hansemann: Meine Herren! Das vorgeschlagene Amendement spricht den Grundsatz rein aus, den ein großer Theil dieser Versammlung in Anwendung gesetzt zu sehen wünscht. Die Angelegenheit ist

---

*) Siehe Anhang.

so vielseitig diskutirt, daß ich glaube, sie sei hinreichend von Jedem begriffen, und Jeder habe schon vorher die Annahme des Amendements genügend erwogen. Deshalb verzichte ich darauf, noch irgend etwas Weiteres darüber zu sagen, als daß ich für meinen Theil aus voller Seele dem Amendement beitrete.

Abgeordn. von Bismark-Schönhausen: Es lassen sich gegen dieses Amendement die sämmtlichen Gründe anführen, die wir schon vielfach gegen jeden einzelnen Punkt des Gesetzentwurfs gehört haben. Dieses Amendement ist von einer Allgemeinheit, daß es die Beschlüsse, die wir in den letzten Tagen nach reiflicher Erwägung und längeren Debatten gefaßt haben, durchaus aufhebt, wie der Abgeordnete von der Altmark schon gesagt hat. Ich kann nicht glauben, daß die Versammlung ihre Ansicht so ändern kann, daß sie morgen zu dem Nein sagt, zu dem sie gestern Ja gesagt hat. Indem sie gestern den Beschluß gefaßt hat, daß die Juden nicht in den vollen Besitz der ständischen Rechte gesetzt werden, kann doch die den folgenden Tag noch einmal herbeigeführte Abstimmung dies nicht gerade bejahen; die Juden werden daher in den Besitz der ständischen Rechte gesetzt werden, wenn das heutige Amendement angenommen wird.

Abgeordn. Graf Renard: Ich befinde mich in der Lage, dem Amendement, welches ich im und als Prinzip anerkenne, nicht beitreten zu können, und zwar größtentheils aus formellen Bedenken. Die Versammlung ist eine berathende, nicht aber eine gesetzgebende. Ich glaube, es genügt für unseren Zweck, wenn wir dem Gouvernement die Richtungen angeben, in denen wir wünschen, daß die vorliegende Angelegenheit ihre Erledigung finden möge, ohne uns auf eine allgemeine, in dieser Allgemeinheit so gewagte Fassung einzulassen und eine dem Volksbewußtsein eines großen Theils der Versammlung widersprechende Richtung auszusprechen. Ich glaube, es genügt vollkommen, wenn die Versammlung sagt: Wir finden unsere Ansicht über die Emancipation dieser unserer Mitbürger in dem Gesetzentwurfe nicht enthalten, wir vermissen die Gleichstellung der Rechte und Pflichten, wir vermissen eine Anbahnung der Verschmelzung, wir bitten also, dem zu erlassenden Gesetze diese Richtungen zu geben.

Abgeordn. von Manteuffel II.: Es wird nicht erforderlich sein, über das Amendement selbst noch zu sprechen und dasselbe zu widerlegen, da die ganze Woche zu diesem Zwecke verwendet worden ist. Es kommt nur darauf an, offen zu sagen, was das Amendement will — und ich meinerseits kann in diesem Amendement nichts Anderes erkennen — als das Ansinnen an die hohe Versammlung, sie möge aussprechen, daß die Christen und Juden in allen Beziehungen gleichstehen und gleich zu achten sind. Wenn dem Amendement noch ein Nachsatz beigefügt ist, worin eine gewisse Ausnahme enthalten zu sein scheint, so hätte es in der That einer solchen Ausnahme — ich möchte sagen — nicht bedurft, denn durch diese wird der Sinn des Amendements nicht verändert, da es sich wohl von selbst versteht, daß die Juden zuletzt nicht noch auf einer christlichen Kanzel stehen sollen. (Heiterkeit in der Versammlung.) Meine Herren! Sie werden nunmehr das beschließen, wohin die Majorität sich richten wird; sie können möglicherweise durch diesen Beschluß die Juden den Christen gleichstellen, aber ich scheide von dieser Stelle mit dem Troste, daß, Ihr Beschluß möge ausfallen, wie er wolle, das Christenthum stets das Judenthum überragen wird, so weit und so hoch der Himmel sich wölbt über der Erde.

Eine Stimme: Wenn es zur Abstimmung kommt, so bitte ich um namentliche Abstimmung.

Marschall: Wird dem Antrage auf namentliche Abstimmung beigetreten? (Stimmen: Ja! Ja!) Es wird über das Amendement abge-

stimmt werden, und der Herr Secretair wird die Güte haben, es noch einmal zu verlesen.

(Die Verlesung erfolgt durch Secretair von Bockum-Dolffs.)

Der Antrag ist der, daß dieses Amendement an die Stelle des zu verwerfenden Gesetzes trete; diejenigen, welche dem Antrage beitreten wollen, antworten auf die Frage mit: Ja! Es ist schon gestern und heute wieder von mehreren Seiten der Wunsch geäußert worden, ich möchte der hohen Versammlung vorschlagen, daß bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf zur Vermeidung von Mißverständnissen Jeder, der aufgerufen wird, neben der Nennung seines Namens aufstehen möge. Stimmt die Versammlung dem bei?

(Ja!)

Ich bitte demnach, daß es geschehe.

(Abstimmung durch Namensaufruf siehe hinten.)

Marschall: Die Frage ist mit 220 gegen 186 Stimmen verneint. Das Amendement ist also nicht angenommen.

Abgeordn. Milde: Nach der stattgehabten Abstimmung sehe ich mich veranlaßt, das Amendement, welches ich ehegestern angekündigt und in die Hände des Herrn Marschalls gelegt habe, in der Voraussetzung zurückzunehmen, daß das Gesetz, wie es amendirt worden ist, von der Versammlung angenommen wird. Wenn das nicht der Fall sein sollte, so würde natürlich mein Amendement sich einschieben; ich will aber zur Zeitersparung und im Interesse der Sache für jetzt mein Amendement zurücknehmen.

Marschall: Ich stelle aber anheim, ob nicht das Amendement verlesen werden soll, damit Jeder weiß, was er zu erwarten hat, wenn er auf die Verwerfung des Gesetzes anträgt.

Abgeordn. Milde: Das Amendement lautet:

„Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, das Gesetz vom 11. März 1812, unter Aufhebung aller anderweitig geltenden Juden-Ordnungen, in dem ganzen Umfange der Monarchie einzuführen und die §§. 9 u. 39 dieses Gesetzes im legislatorischen Wege und in Vereinbarung mit den Ständen demnächst zur Erledigung zu bringen."

Marschall: Ich will jetzt die Frage stellen, ob Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werden soll, das nun berathene Gesetz mit den beschlossenen Abänderungen zu erlassen?

Abgeordn. von Werdeck: Wir wissen nicht, was in den §§. 9 u. 39 steht. Es ist mir mindestens in dem Augenblicke nicht gegenwärtig.

Marschall: Es wäre also nothwendig, daß die beiden Paragraphen verlesen werden. Wir haben ja das Gesetz hier.

Referent Sperling (liest §§. 9 u. 39 des Gesetzes vom 11. März 1812 vor):

„§. 9.

Inwiefern die Juden zu anderen öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen.

§. 39.

Die nöthigen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der Juden werden vorbehalten, und es sollen bei der Erwägung derselben Männer des jüdischen Glaubensbekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden."

Abgeordn. Milde: Die Versammlung wird mir also nach Anhörung der beiden Paragraphen vollkommene Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß ich blos zur Abkürzung der Sache, also zur Zeitersparniß, es thue, wenn ich das Amendement zurücknehme; denn wenn die berathenen Paragraphen, welche auf den Kultus Bezug haben, angenommen werden, so erledigt sich

das Amendement von selbst. Würde aber das Gesetz verworfen werden, so würde ich das Amendement bringen, um wenigstens etwas zu haben, was aus der achttägigen Berathung hervorgeht, damit diese doch nicht ganz umsonst ist.

Referent Sperling: Ich glaube, daß wir über die Frage, ob das Gesetz anzunehmen sei oder nicht, hier gar nicht abstimmen dürfen; denn der Landtag hat keinen legislatorischen Charakter. Se. Majestät der König hat als Gesetzgeber ein Gutachten über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes verlangt. Dieses ist bei den einzelnen Paragraphen abgegeben, und nach meiner Meinung dürfen wir nichts weiter als dieses Gutachten zur Kenntniß Sr. Majestät bringen.

Abgeordn. Freiherr von Lilien-Echthausen: Ich bitte um das Wort. Ich wollte aber über die Sache selbst sprechen, nicht über die eben angeregte Präjudizial-Frage.

Marschall: Das würde jetzt auch geschehen müssen, denn wir kommen zur Abstimmnng.

Abgeordn. von Lilien-Echthausen: Ich will aber über die Sache selbst sprechen.

Marschall: Ich bitte, das Wort jetzt zu nehmen, sonst kommen wir zur Abstimmung.

Abgeordn. von Lilien-Echthausen: Ich muß mir vorab die Erklärung erbitten, ob der Herr Marschall wirklich die Frage darauf richten wollen: ob das Gesetz, wie es amendirt ist, angenommen werden soll, oder ob diese Frage nicht gestellt werden wird. Nur in dem ersteren Fall werde ich sprechen.

Marschall: Ich habe allerdings die Absicht, die Frage zu stellen, ob Se. Majestät der König allerunterthänigst gebeten werden soll, das Gesetz mit den Abänderungen, die hier erbeten worden sind, zu erlassen.

Abgeordn. von Lilien-Echthausen: Ich halte den Gesetz-Entwurf, der zur Begutachtung vorgelegt worden ist, in seinem Prinzip und seiner Tendenz nach allerdings für einen wesentlichen Fortschritt auf dem Wege zur Verbesserung der Lage der Juden. Ich erwähne in dieser Beziehung zunächst vom allgemeinen Gesichtspunkte aus, daß danach an die Stelle von 18 verschiedenen Juden-Ordnungen nur ein Gesetz treten, daß künftig die Freizügigkeit auch für die Juden innerhalb der Monarchie bestehen wird, und daß die Juden künftig überall das Staats-Bürgerrecht erhalten sollen. Außerdem sollen nach dem Gesetz-Entwurfe die Synagogen-Gemeinden korporative Rechte erhalten, das Schul- und Armenwesen soll regulirt, der Gewerbebetrieb der Juden von den bisherigen Beschränkungen befreit werden, ihr Eid soll künftig mit dem eines Christen gleiche Glaubwürdigkeit haben. Vor Allem liegt aber ein Fortschritt in der bisher nicht gekannten, wenn auch beschränkten Zulassung der Juden zu mittelbaren und selbst zu unmittelbaren Staatsämtern. Noch schärfer tritt der Fortschritt in dem Gesetze hervor, wenn ich mich auf den provinziellen Standpunkt stelle. Sie werden sich mit mir einverstanden erklären, meine Herren, wenn ich Ihnen sage, daß in dem Landestheile, welchem ich angehöre, in dem Herzogthume Westfalen, noch die Juden-Ordnung vom Jahre 1700 gilt, in Folge deren jeder Jude, der sich daselbst niederlassen will, vergeleitet werden muß; jeder Jude, der sich daselbst verheirathen will, muß vorab ein Hochzeits-Patent lösen, und alle Kaufverträge, wodurch ein Jude Grundstücke erwerben will, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Regierung.

Indessen, so sehr ich mich auch mit dem Gesetz-Entwurfe in seinem Prinzipe und seiner Tendenz nach einverstanden erkläre, und so dringend ich auch wünsche, daß auf dem Wege der Gesetzgebung auf die Verbesse-

rung der Lage der Juden hingewirkt werden möge, muß ich doch Bedenken tragen, mich noch jetzt für den Entwurf zu erklären, nachdem das Prinzip, welches ihm zum Grunde liegt, durch die angenommenen Amendements völlig durchlöchert ist, nachdem in mehrfacher Beziehung an die Stelle des gemäßigten Fortschritts Bestimmungen getreten sind, welche nur als ein Ausfluß des auch von mir verworfenen Prinzips der völligen Emancipation der Juden erscheinen. Hiernach bin ich außer Stande, mich für den Gesetz-Entwurf, so wie er amendirt ist, zu erklären.

Abgeordn. Frhr. von Vincke: Die Bemerkungen, die ich machen wollte, sind eigentlich rein formeller Natur. Ich glaube, daß das, was das verehrte Mitglied, was vor mir auf der Rednerbühne stand, gesagt hat, wenn es überhaupt gesagt werden sollte, zur allgemeinen Diskussion gehören dürfte. Wir haben weitläufig über die von dem einen Theile der Mitglieder in dem Gesetze vorgefundenen Vorzüge und von dem anderen Theile derselben darin wahrgenommenen Mängel diskutirt, und die Diskussion ist sehr erschöpfend gewesen. Jetzt nochmals darauf und auf den Gesetz-Entwurf zurückzukommen, wie er ohne Amendements lautete, scheint mir unthunlich und überflüssig, weil die Versammlung sich ein Urtheil gebildet, über das Einzelne abgestimmt hat und wissen wird, wie sie über das Ganze abzustimmen hat. Es handelt sich jetzt nur darum, ob wir Se. Majestät bitten wollen, den Gesetz-Entwurf mit den beschlossenen Abänderungen zu erlassen oder nicht. (Großer Beifall und lebhafter Ruf nach Abstimmung.)

Marschall: Der Herr Secretair wird die Güte haben, die Frage noch einmal zu verlesen. (Geschieht.)

Secretair: Soll Se. Majestät der König gebeten werden, den vorgelegten Gesetz-Entwurf nach Maßgabe der bisher gefaßten Beschlüsse und Abänderungen Allergnädigst zu erlassen?

Eine Stimme: Ich trage auf namentliche Abstimmung an.

Marschall: Ich bin genöthigt, zu fragen, ob der Antrag auf namentliche Abstimmung Unterstützung findet? Wer ihn unterstützt, bitte ich, aufzustehen. (Der Antrag wird nicht hinreichend unterstützt.)

Diejenigen, welche die vorgelesene Frage bejahen wollen, bitte ich aufzustehen. (Es erhebt sich der größte Theil der Mitglieder.)

Es ist somit die Frage bejaht, und wird die Sitzung nun geschlossen werden.

Uebersichtliche Tabelle
der
namentlichen Abstimmung bei der Emancipationsfrage.

(Bei den nicht ausgefüllten Rubriken fehlten die Herren an den betreffenden Tagen in der Sitzung.)

	Provinz.	I. Zulaff. zu Staats-Aemtern		II. Ständische Rechte.		III. Gemischte Ehen.		IV. Völlige Emancipation.	
		Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Aldenhoven, Gutsbesitzer	Rheinpr.	1		1		1		1	
Allnoch, Erbscholtiseibesitzer	Schlesien.	1		1		1		1	
Anwandter, Apotheker	Brandenb.	1		1		1		1	
Appelbaum, Kaufmann	Posen.	1		1		1		1	
Arndt, Rathsmaurermeister	Pommern.		0		0		0		0
von Arnim, Landschaftsrath	Preußen.	1		1		1		. . .	
von Arnim, O.-Lieut. u. Landtags-Dep.	Brandenb.		0		0		0		0
Asch, Rittmeister a. D. u. Kr.-Deput.	Pommern.	1			0	. . . .			0
Graf von der Asseburg, Kammerherr	Sachsen.		0		0		0		0
von Auerswald, General-Landschaftsr.	Preußen.	1		1		. . . .		. . . .	
Baensch, Kaufmann	Posen.	1		1		1		1	
von Barbeleben, Landrath	Preußen.	1		1		1		1	
Barre, Kaufmann	Westfalen.	1		1		1		1	
Bauch, Bürgermeister	Schlesien.	. . . .			0	1			0
Bauck, Rittergutsbesitzer	Pommern.		0	1			0		0
Baum, Commerzienrath und Präsident der Handelskammer	Rheinpr.	1		1		1		1	
Becker, Ortsrichter	Sachsen.		0		0		0		0
von Beckerath, Banquier	Rheinpr.	1		1		1		1	
Beemelmanns, Bürgermeister	Rheinpr.	1		1			0	1	
Behling, Schulze	Pommern.		0		0	. . . .			0
von Benningsen-Förder, Bürgermstr.	Brandenb.		0	. . . .		. . . .			0
Berein, Erbzinsgutsbesitzer	Brandenb.	1		1		1		. . . .	
Bergenthal, Landwirth	Westfalen.	. . . .			0	. . . .			0
Berger, Gutsbesitzer	Westfalen.	1		1		1		1	
von Beringe, Rittergutsbesitzer	Preußen.	1		1		1		. . . .	
Berndt, Erb- und Gerichtsschulz	Schlesien.	1		1		. . . .		1	
Bertram, Geheimer Regierungs-Rath und Ober-Bürgermeister	Sachsen.	. . . .		1		1		1	
Beuster, Braueigen und Rathmann	Brandenb.		0		0	1			0
Biesing, Gutsbesitzer	Rheinpr.	1			0	. . . .		1	
Graf von Bismark-Bohlen, Oberst a. D. u. Landtags-Marschall der Provinz Pommern	Pommern.		0		0	. . . .			0
von Bismark-Schönhausen	Sachsen.		0		0	. . . .			0
von Bismark, Deichhauptmann	Brandenb.		0		0	. . . .			0
von Bismark, Landrath	Pommern.	1		1		1			0
Bleyer, Erbscholtisei-Besitzer	Schlesien.		0		0	1			0
Blindow, Landrath	Preußen.		0	. . . .		1			0
Graf Adolf Bninski, Provinzial-Landschaftsrath	Posen.	1		. . . .		1		1	

	Provinz.	I. Zulass. zu Staats-Aemtern		II. Ständische Rechte.		III. Gemischte Ehen.		IV. Völlige Emancipation.	
		Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Graf von Bochholz, Rittergutsbesitzer	Westfalen.		0	....			0	....	
von Bockum-Dolffs, Landrath.....	Westfalen.	1		1		1		1	
Freiherr von Bodelschwingh, Regierungs-Vice-Präsident	Westfalen.		0		0		0		0
von Bodenhausen, Kammerherr	Sachsen.		0	....		1			0
von Bodungen	Sachsen.		0		0	....			0
Bölting, Goldarbeiter	Westfalen.		0	....			0	....	
Böning, Lehnschulze	Brandenb.	1		....		1			0
du Bois, Rittergutsbesitzer	Preußen.	....		1		....		1	
von Bonin, Ober-Präsident	Sachsen.		0		0		0	....	
Graf von Boos-Waldeck, Landrath .	Rheinpr.	1			0	1			0
Born, Amtmann	Preußen.		0		0	....			0
Borneman, Medizinal-Assess. u. Rathsh.	Schlesien.	1		....		1		....	
von Borries, Landrath.........	Westfalen.		0		0	1			0
Bracht, Landwirth, vormal. Reg. Rath	Westfalen.	1		1		1		1	
Braemer, Landschafts-Rath	Preußen.	1		1		1		1	
v. Brandt, Kammerherr	Brandenb.		0		0	1			0
Brassert, Geh. Bergr. u. Magistr. Mitgl.	Westfalen	1		1		1		....	
v. Bredow, Rittersch. R. u. Kr. Dep.	Brandenb.		0		0		0		0
Bredow, Kreis-Justizrath	Pommern		0		0	1			0
v. Brodowski, Gen. Landsch. Director	Posen.	1		1		1		1	
Brown, Bürgermeister	Posen.		0	1		1			0
Baron v. Brucken, gen. v. Fock, Ober-Regierungs-Rath	Brandenb.		0		0	1			0
Brüninghaus, Gutsb. u. Fabrikant ..	Westfalen.	1		1		1		....	
v. Brünneck, Exc., Ob. Burggr. u. Provincial-Landtags-Marschall ...	Preußen.	1		1		1		1	
Brust, Kaufmann	Rheinpr.	1		1		1		1	
Budde, Bürgermeister	Rheinpr.	1		1			0	1	
Büning, Landwirth	Westfalen.	....		1			0	1	
v. Byla, Landrath	Sachsen.		0		0	1			0
v. Burkersrode, Kammerherr	Sachsen.	....			0		0		0
Camphausen, Präsid. der Handelsk. .	Rheinpr.	1		1		1		1	
v. Carlsburg, Reg. u. Landrath ...	Brandenb.		0	1		1			0
Frhr. v. Carnap, Rittergutsbesitzer ..	Rheinpr.		0	....		1			0
Cleemann, Kaufmann	Posen.	1		1		1		1	
Cochlovius, Erbscholtisei-Besitzer ...	Schlesien.		0	....		1			0
v. Coels, Landrath	Rheinpr.	....		....		1		....	
Conze, Kaufmann	Rheinpr.		0		0		0	....	
Coqui, Kaufmann	Sachsen.	1		1		1		1	
Frhr. v. Czettritz, Landrath	Schlesien.	....		....		1			0
Dahlström, Rathmann	Preußen.	1		....		1		....	
Dahmen, Gutsbesitzer	Rheinpr.	1		1		1		1	
Dansmann, Erbschulzengutsb., Kreissch.	Brandenb.		0		0	1			0
Delius, Kaufmann	Westfalen.	1		1		1		1	
Dembowski, Rathmann	Preußen.	1		....		1		1	
Denck, Bürgermeister	Preußen.		0		0		0		0
Denzin, Kaufmann u. Mühlenbesitzer .	Pommern.	1		1		....		....	
v. Diebitsch, Landesältester	Schlesien		0		0	1			0
Diergardt, Geh. Commerzien-Rath ..	Rheinpr.	1		1		1		1	
Diethold, Bürgermeister	Sachsen.		0		0	1			0
Dittrich, Bürgermeister	Schlesien.	1		1		1		1	
Doering, Kaufmann	Schlesien.	1		....		1		....	
Doltz, Kruggutsbesitzer	Brandenb.	....		....		1		....	
Donalitius, Rittergutsbesitzer	Preußen.	1			0	1			0
v. Donimierski, Landschafts-Deputirter	Preußen.	1		....		1		....	

	Provinz.	I. Zulass. zu Staats-Aemtern		II. Ständische Rechte.		III. Gemischte Ehen.		IV. Völlige Emancipation.	
		Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Dorenberg, Ackergutsbesitzer	Sachsen.	. . . .			0	. . . .		. . . .	
Douglas, Bürgermeister	Sachsen.	1		. . . .		. . . .		1	
Dräger II., Ackerwirth	Posen.		0		0	1			0
Dulck, Professor	Preußen.	1		1		1		. . . .	
Baron v. Durant, Landrath	Schlesien.	. . . .		1		. . . .		1	
v. Dycke, Regierungs-Rath a. D. . .	Pommern.		0	. . . .			0	. . . .	
Frhr. v. Eltz-Rübenach, Rittergutsb. .	Rheinpr.		0		0		0		0
Engau, Bürgermeister	Schlesien.	. . . .			0	. . . .			0
Epping, Kaufmann	Westfalen.	1			0	1		1	
Essewich, Rathsherr	Westfalen.		0		0		0	. . . .	
Eule, Erblehn-Richter	Sachsen.		0		0		0		0
Graf zu Eulenburg, Kammerh. u. Landr.	Preußen.	. . . .		. . . .			0		0
v. Eynern, Kaufmann	Rheinpr.	1		1		. . . .		. . . .	
Fabricius, zweiter Bürgermeister . . .	Pommern.		0		0		0		0
Facilides, Bürgermeister	Schlesien.	. . . .		1		1		1	
Farthöfer, Bürgermeister	Brandenb.	1			0	1			0
Faßbinder, Gutsbesitzer	Rheinpr.	1		1			0	1	
Fellmann, Rittergutsbesitzer	Posen.	. . . .		1		1			0
Fiebig, Bürgermeister	Schlesien.	1		1		1		1	
Graf v. Finkenstein, Ober-Marschall .	Preußen.		0		0		0		0
v. Flemming, Rittergutsbesitzer	Pommern.	1		. . . .		1		. . . .	
Flemming, Kaufmann	Rheinpr.	1		1		1		1	
Forstreuter	Preußen.	1		. . . .		1		1	
Franzius, Stadtrath	Preußen.	. . . .			0	. . . .			0
Freitag, Erb- und Gerichtsschulz . . .	Schlesien.		0		0	1			0
v. Frentzel-Beyme, Commerzienrath .	Preußen.	. . . .		1		1		1	
Frhr. v. Friesen, Landrath	Sachsen.		0		0	. . . .			0
Fritze, Apotheker	Schlesien.	1		1		1		1	
Graf v. Fürstenberg, Rittergutsbesitzer	Rheinpr.		0		0		0		0
Funk, Gutsbesitzer	Rheinpr.	1		1		1		1	
Gadegast, Bürgermeister	Preußen.		0		0	1			0
v. Gadow, Großherzogl. mecklenburg-schwerinscher Kammerherr.	Pommern.		0		0		0		0
Bar. v. Gaffron, Credit-Inst.-Director	Schlesien.		0		0	1			0
Graf v. Gahlen, Erbkämmerer	Westfalen.		0		0		0		0
Garke, Kreisverordneter	Sachsen.	. . . .			0		0		0
Gericke, Oekonom u. Stadtverordneter	Brandenb.		0		0	1		. . . .	
v. Gerlach, Landrath a. D.	Pommern.		0		0		0		0
Germershausen, Kaufmann	Schlesien.	1		. . . .		1		1	
Gier, Bürgermeister	Sachsen.	1		1		1		1	
Giese, Kaufmann.	Sachsen.		0		0	1		1	
Gießler, Schultheiß	Sachsen.		0		0		0		0
Graf v. Gneisenau, Major a. D. . . .	Sachsen.		0		0	. . . .		. . . .	
Goellner, Erbscholtiseibesitzer	Schlesien.		0		0	1		. . . .	
v. Gordon, Landschafts-Deputirter . .	Preußen.	1		1		. . . .		1	
v. Gottberg, Rittergutsbesitzer.	Pommern.	1		. . . .		1		1	
Graach, Gutsbesitzer	Rheinpr.	1		1		1		1	
Grabow, Criminal-Rath und Ober-Bürgermeister.	Brandenb.	1		1		1		1	
v. Graevenitz, Erbtruchseß	Sachsen.		0		0	1		. . . .	
Graetz, Kaufmann	Posen.		0		0		0	. . . .	
v. Gralath, Landschafts-Director . . .	Preußen.		0		0	1			0
Greger.	Preußen.		0		0		0		0
Gruhn jun., Gutsbesitzer	Rheinpr.	1		1		1		1	
Grunau, Commerzienrath, zu Elbing	Preußen.	1		1		1		1	

	Provinz.	I. Zulass. zu Staats-Aemtern		II. Ständische Rechte.		III. Gemischte Ehen.		IV Völli Eman patio	
		Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	N
Grunau, Commerzienrath, zu Stolp .	Pommern.	1			0		0		0
Grunwald	Preußen.		0		0	. . . .			0
Frhr. v. Gudenau, Landrath	Rheinpr.		0		0		0		0
v. Gustedt, Landrath	Schlesien.	. . . .		. . . .		1		1	
Haasenwinkel	Preußen.		0		0	. . . .		. . .	
Haeger, Gutsbesitzer	Rheinpr.	1		1		1		1	
Graf v. Haeseler, Ritterschaftsrath . .	Brandenb.		0		0		0		0
v. Hagen, Landschaftsrath	Pommern.	1			0		0		0
v. Hagenow, Rittergutsbesitzer	Pommern.	1		1		1		1	
Hammer, Kaufmann und Stadtrath .	Brandenb.	. . . .		. . . .		. . . .		1	
Haniel, Commercienrath	Rheinpr.	1		1		1		1	
Hansemann, Kaufmann	Rheinpr.	1		1		1		1	
v. Hanstein, Landrath	Sachsen.		0		0		0		0
Harder	Preußen.	. . . .		1		. . . .		1	
Hartmann, Ortsschulze	Sachsen.	1		1		1		1	
Haugwitz, Kreis-Deputirter	Schlesien.		0		0		0		0
Hausleutner, Apotheker	Posen.		0	1		1		1	
Baron v. Harthausen	Westfalen.		0		0		0		0
Hayn, Kaufmann	Schlesien.		0	1		1		. . . .	
Hein, Erbscholtisei-Besitzer	Schlesien.	1		1		1		1	
Hein	Preußen.		0		0	. . . .		. . . .	
Heinrich, Kaufmann	Preußen.	1		1		1		1	
Graf von Helldorff, Kammerherr . . .	Sachsen.		0		0	1			0
v. Helldorff, Kammerherr u. Landrath	Sachsen.		0		0		0		0
Hensche, Rittergutsbesitzer	Preußen.	1		1		1		1	
Herbertz, Rittergutsbes. u. Kaufmann	Rheinpr.	1		1			0	1	
Heuer, Kreisschulze	Brandenb.		0		0	. . . .		. . . .	
v. Heyden, Rittergutsbesitzer	Pommern.	1		. . . .		1		1	
v. d. Heydt, Handelsgerichts-Präsident	Rheinpr.	. . . .		1		. . . .		. . . .	
Freiherr von Hilgers, Landrath . . .	Rheinpr.		0		0		0		0
v. Hiller, Rittergutsbesitzer	Pommern.	1		. . . .		1		1	
Frhr. Hiller v. Gaertringen, Kammerh. u. Provinzial-Landtags-Marschall .	Posen.		0	1		1			0
Hirsch, Bürgermstr. und Justitiar . . .	Schlesien.	. . . .		1		1		1	
Graf von Hoensbroech, Rittergutsbes.	Rheinpr.	. . . .			0		0		0
v. Holzbrink, Landrath	Westfalen.		0		0		0	. . . .	
Holzklau, Lederfabrikant u. Rathsherr	Westfalen.	. . . .		. . . .		. . . .		. . . .	
Graf v. Hompesch-Rurig, Ritterguts b.	Rheinpr.	1		. . . .		1		1	
Hoof, Rittergutsbesitzer	Preußen.	1		1		1		1	
Graf von Hoverden, Kammerherr . .	Schlesien.	1		1		1		1	
Hübler, Rathsherr	Brandenb.	1		. . . .		1		1	
Hüffer, Commerzienrath	Rheinpr.	1		1		1		1	
Hustedt, Ackersmann	Westfalen.		0		0		0		0
v. Hymmen, Geh. Regier.- u. Landrath	Rheinpr.	1		. . . .		1		1	
Jachmann, Commerzienrath	Preußen.	1		1			0	. . . .	
Jahnke, Kaufmann und Rathsherr . .	Pommern.		0		0		0	. . . .	
v. Jaraczewski, Rittergutsbesitzer . . .	Posen.	1		1		1		1	
Jebens, Kaufmann	Preußen.	1		1		1		1	
v. Jena, Kammerherr	Brandenb.		0		0	1		. . . .	
Illigens, Kaufmann	Westfalen.		0	. . . .		. . . .		. . . .	
Jörrissen, Steuer-Einnehmer	Rheinpr.	1			0	1			0
Jordahn, Landschafts-Rath	Preußen.	. . . .			0		0		0
Jordan, Freigutsbesitzer	Posen.	1		1		1		1	
Jungbluth, beigeordn. Bürgermeister .	Rheinpr.		0		0		0	[illegible]	
Junker, Bürgermstr. u. Hauptm. a. D.	Brandenb.	1		1		1		[illegible]	

	Provinz.	I. Zulaff. zu Staats-Aemtern		II. Ständische Rechte.		III. Gemischte Ehen.		IV. Völlige Emancipation.	
		Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
n, Rittergutsbesitzer	Preußen.	1		1		1		1	
in, Rittergutsbesitzer	Preußen.	1		1		1		....	
Rittmeister a. D.	Preußen.	1		1		1		1	
ndwirth u. Gemeindevorsteher	Westfalen.		0		0		0		0
durf, Rittergutsbesitzer ...	Preußen.	1		1		1		1	
aufmann	Schlesien.		0		0	1			0
Kaufmann	Rheinpr.	1		1		1		1	
Ritterschafts-Rath	Brandenb.		0		0		0	....	
Kaufmann und Fabrikant .	Sachsen.	1		1		1		1	
brock, Landrath	Sachsen.		0		0		0		0
ürgermeister	Sachsen.		0	1		1		....	
Landes-Aeltester	Schlesien.	1		1		1		1	
Handels-Kammer-Präsident .	Rheinpr.	1		1		1		....	
Landrath auf Remitz	Pommern.	1		....		....			0
Landrath auf Rheinfeld ...	Preußen.	....		1		1		1	
ifensieder	Posen.	1		1		1		1	
ach, Landrath a. D.	Brandenb.		0		0	1			0
, Geheimer Finanz-Rath, elteste und Kaufmann ...	Brandenb.	1		1		1		1	
tsbesitzer	Rheinpr.	....		1		1		1	
eischulz	Posen.	1		1		1		1	
Korff, genannt von Schmitterguts-Besitzer	Westfalen.		0	....			0		0
andwirth	Westfalen.	....		....			0	1	
ski, Rittergutsb. u. Dr. phil.	Posen.	1		1		1		1	
ürgermeister	Preußen.	1		1			0		0
kerwirth	Posen.		0		0		0		0
richts-Schulz	Schlesien.	1		1		1		1	
n, Apotheker	Westfalen.		0		0		0		0
tsbesitzer	Brandenb.	1		1		1		....	
aufmann	Pommern.		0		0	1			0
ürgermeister	Schlesien.	1		1		1		1	
Kaufmann	Rheinpr.	1		1		1		1	
gations-Rath a. D.	Posen.		0		0	1			0
otheker	Posen.		0		0		0		0
reischulze	Pommern.		0		0	1			0
, Gen.-Landschafts-Rath .	Preußen.		0		0	1			0
ndschafts-Rath	Preußen.	1		1		1		....	
ski, Gen.-Landschafts-Rath	Preußen.	1		1		1		1	
ürgermeister	Pommern.	1		1		1			0
tadt-Syndikus	Pommern.	1		1		1		1	
ullier u. unbesoldeter Rathsh.	Pommern.	1		1		1		1	
dsberg-Steinfurt, Rittergb.	Westfalen.		0		0		0		0
ltheiß	Rheinpr.		0		0	1			0
', Kammerherr	Sachsen.		0		0		0		0
-Peguilhen, Landrath aus)	Preußen.		0		0	1			0
-Peguilhen, Landrath aus	Preußen.	....		....		....		....	
Apotheker	Schlesien.	1		1		1		1	
r, Geheimer Regierungs-) Land-Rath	Sachsen.		0		0		0		0
ulze	Pommern.	....		....			0		0
nonikus und Gutsbesitzer .	Rheinpr.	1		1		....		1	
Oberst-Lieutenant	Schlesien.		0		0	....			0
n Lilien, Landrath	Westfalen.		0		0		0		0
Lilien-Borg, Rittergutsb.	Westfalen.		0		0		0		0

	Provinz.	I. Zulass. zu Staats-Aemtern		II. Ständische Rechte.		III. Gemischte Ehen.		IV. Betr. Emancipation.	
		Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Linau, Kaufmann und Stadtrath . . .	Brandenb.	1		1		. . . .		. . . .	
Lindner, Magistrats-Assess. u. Apotheker	Sachsen.		0		0	1			0
Linnenbrink, Landwirth	Westfalen.		0		0		0	. . . .	
Graf von Loë, Ritterguts-Besitzer . .	Rheinpr.		0		0		0		0
van der Loë, Gutsbesitzer	Rheinpr.	1		1			0	1	
Graf von Loeben, Landes-Aeltester . .	Schlesien.		0		0		0		0
von Löschebrand, Landrath	Brandenb.	1		. . . .		1		1	
Lohse, Apotheker und Stadtverordnet.	Brandenb.	1		1		1		1	
Lorenz, Gutsbesitzer	Sachsen.	. . . .			0		0		0
Dr. Lucanus, Stadtrath (für Heyer)	Sachsen.	1		1		. . . .		1	
Mandel, Landes-Aeltester	Brandenb.	1		1		1		1	
Freiherr von Manteuffel, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath u. Director i. Ministerium d. Innern	Brandenb.		0		0		0		0
Freiherr von Manteuffel, Landrath . .	Brandenb.		0		0		0		0
von der Marwitz, Landrath und Landschafts-Director	Pommern.	. . . .		. . . .			0	. . . .	
Marx, Bürgermeister	Preußen		0		0		0		0
von Massow Exc, Wirkl. Geh. Rath .	Brandenb.		0		0		0		0
Matthis, Kreis-Deputirter	Schlesien.	1		1		1		1	
v. Maubege	Schlesien.		0		0		0		0
von Meding, Ober-Präsident	Brandenb.		0		0		0		0
Mehls, Pol.-Dir. a. D. u. Holzhändler	Brandenb.		0		0	1			0
Meißner, Erbpächter	Posen.	1		1		. . . .		1	
v. Merkel, Regierungsrath	—	1		1		1		1	
Merkens, Präsident d. Dampfschiffahrt-Gesellschaft	Rheinpr.	1		1		1		1	
Graf von Merveldt, Kammerherr und Erbmarschall	Westfalen.		0		0		0		0
Graf von Merveldt, Landrath	Westfalen.	. . . .			0		0		0
Mevissen, Kaufmann	Rheinpr.	1		1		1		1	
Meves, Ortsschulze	Sachsen.		0	. . . .		1			0
Meyer, Erbschulz	Schlesien.		0		0	. . . .		. . . .	
Meyer, Ackermann und Ortsvorsteher	Westfalen.		0		0		0		0
Meyer, Colon, Ackerwirth	Westfalen.	. . . .		. . . .			0	. . . .	
Meyhöfer, Rittergutsbesitzer	Preußen.	. . . .		. . . .		. . . .		. . . .	
Meyhöfer, Bürgermeister	Preußen.	1		1		1		1	
Meyhöfer, aus Schakummen	Preußen.	1		1		1		1	
Michaelis, Medicinal-Rath	Sachsen.	. . . .		1		1		1	
Michaelis, Gutsbesitzer	Pommern.		0		0		0		0
Milde, Kaufmann	Schlesien.	1		1		1		1	
Minkley	Preußen.		0	1		1		. . . .	
Minderjahn, Gutsbesitzer	Rheinpr.	. . . .		. . . .		. . . .		. . . .	
Frhr. von Minningerode, Majoratsbes.	Sachsen.		0		0	. . . .		. . . .	
v. Mirbach, Rittergutsbesitzer	—	1			0	1			0
von Miszewski, Rittergutsbesitzer . . .	Posen.	1		1		1		1	
Moewes, Stadt-Syndikus und Kammergerichts-Assessor	Brandenb.	. . . .		. . . .		1		1	
Mohr, Stadtrath	Rheinpr.	1		1		1		1	
Mongrovius, Bürgermeister	Preußen.		0		0		0		0
Freiherr von Monteton, Haupt-Ritterschafts-Director	Brandenb.	1		1			0		0
Morgen, Hofrath	Preußen.	. . . .			0	1			0
Moschner, Kaufmann	Schlesien.		0		0	1			0
Müller, Kaufmann aus Wegeleben . .	Sachsen.		0	1		1			0
Müller, Kaufmann aus Wesel	Rheinpr.	1		1		1		1	
Müller, Gerichtsschulze	Brandenb.	1		1		1			0

	Provinz.	I. Zulaff. zu Staats-Aemtern		II. Ständische Rechte.		III. Gemischte Ehen.		IV. Völlige Emancipation.	
		Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Müller, Freischulze	Pommern.		0	1			0		0
von Münchhausen, Landrath a. Cölleda	Sachsen.		0		0		0		0
v. Münchhausen, Landr. a. Straussfurth	Sachsen.		0		0		0		0
v. Mutius, Rittmstr. u. Landes-Aeltester	Schlesien.	....		....			0		0
von Mylius, Landesgerichts-Assessor	Rheinpr.		0		0	1			0
Graf von Mycielski, Rittergutsbesitzer	Posen.	1		....		1		1	
Naumann, Geheimer Regierungs-Rath und Ober-Bürgermeister	Posen.	1		1		1		1	
von Nathusius, Rittergutsbesitzer	Sachsen.	....			0	....		....	
Neitsch, Stadt-Syndikus	Schlesien.		0		0	1			0
Graf von Nesselrode-Ehreshoven, Rittergutsbesitzer	Rheinpr.	1		1		....		1	
Nethe, Schulze	Brandenb.	....			0	....		....	
Neumann, Rittergutsbesitzer	Schlesien.	....			0	1		1	
Neumann, Bürgermeister	Schlesien.	1		1		....		1	
Nickel	Preußen.		0		0		0		0
v. Niegolewski, Oberst a. D.	Posen.		0		0	1		1	
Freiherr von Nordeck, Rittergutsbesitzer	Rheinpr.	1		....		1		1	
Freiherr von Nyvenheim, Rittergutsbes.	Rheinpr.	....		....		....		....	
Ockel, Bürgermeister	Pommern.		0	....		1		....	
Offermann, Fabrikbesitzer	Brandenb.	....		....		....		....	
v. Ohneforge, Landr. u. Landschaftsdir.	Schlesien.		0		0		0		0
v. Olfers, Banquier und Stadtrath	Westfalen.		0		0		0		0
Oom, Bürgermeister	Pommern.	....			0	....		....	
v. Oppen, Rittergutsbesitzer	Brandenb.		0		0		0		0
Oppermann, Gastwirth	Westfalen.	....		1		1		1	
v. d. Osten, Landrath	Pommern.	....			0		0		0
Otzdorf, Lehnschulze	Brandenb.		0		0	....			0
Paternowski, Bürgermeister	Posen.	1		1		1		1	
Freiherr von Patow, Geh. Regierungs-Rath und Land-Syndikus	Brandenb.		0		0		0		0
Petzold, Gutsbesitzer	Sachsen.	....			0		0		0
Pendzynski, Schänker	Posen.		0		0		0		0
Petschow, Kaufmann und Rathmann	Pommern.		0		0	....			0
Plagemann, Stadtverordn. Vorsteher	Preußen.	1		1		1		....	
Plange, Justiz-Commissarius u. Notar	Westfalen.		0		0		0		0
v. Platen, Landrath	Preußen.	1		1		1		1	
Poelmahn, Amtmann	Westfalen.		0		0		0		0
v. Pogrell, Kaufmann und Rathsherr	Westfalen.		0	1		1			0
v. Poncet, Landrath	Brandenb.	1		1		1			0
v. Poninski, Rittergutsbesitzer	Posen.	1		1		1		1	
v. Potworowski, Rittergutsbesitzer	Posen.	1		1		1		....	
v. Prittwitz, Landrath	Schlesien.		0		0	....		....	
v. Prondzinski, General-Major	Preußen.		0		0	1			0
Protze, Erblehnrichter	Schlesien.		0	....		1			0
Prüfer, Rathsherr	Schlesien.		0		0		0		0
Przygodzki, Freigutsbesitzer	Posen.		0		0	....			0
v. Psarski, Provinzial-Landschaftsrath	Posen.	....			1	1		....	
Gr. Pückler von Gröditz, General-Landschafts-Repräsentant	Schlesien.		0		0	1			0
Pulicke, Kaufmann	Pommern.	1		1		1		....	
v. Puttkammer, Rittergutsbesitzer	Pommern.		0		0		0		0
v. Puttkammer, Landrath	Pommern.	1		1		1		1	

	Provinz.	I. Zulass. zu Staats-Aemtern		II. Ständische Rechte.		III. Gemischte Ehen.		IV. Völlige Emancipation.	
		Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Raffauf, Gutsbesitzer	Rheinpr.	1		1		1		1	
Ramsthal, Fabrikant und Stadtrath	Sachsen.	1		1		1		1	
Rasch, Bürgermeister	Sachsen.		0		0	1			0
v. Rath, Rittergutsbesitzer	Rheinpr.	1		1		....		1	
v. Raven, Rittergutsbesitzer	Schlesien.	1		1		1		1	
Rech, Steuer-Einnehmer	Rheinpr.	1		1		1		1	
Reichardt, Fabrikant	Rheinpr.	1		1		1		1	
v. Reiche, Rittergutsbesitzer	Posen.		0		0	1			0
Reimer, Landschafts-Rath	Preußen.	1		1		1		1	
Graf von Renard, Exc., Wirkl. Geh. R.	Schlesien.	1		1		....			0
Fürst Heinrich der 74ste von Reuß-Köstritz, Rittergutsbesitzer	Schlesien.	1		1		1		1	
Rheinhard, Sohn, Gutsbesitzer	Rheinpr.	1		1		1		1	
Richter, Particulier	Schlesien.	1		1		1			0
Richter, Kaufmann und Kämmerer	Schlesien.	1		1			0	....	
Riebold	Preußen.	....		1		1			0
Ritter, Apotheker und Medicinal-Assess.	Pommern.	1		1		1			0
Roechling, Großhändler	Rheinpr.	1		....		1		1	
Röhricht, Gerichtsschulz	Schlesien.	1		1		1		1	
Rösler, Freigutsbesitzer	Brandenb.	1		1		....		1	
v. Rochow, Marschall	Brandenb.		0		0		0		0
v. Rohr, Hauptritterschafts- u. Landarmen-Director	Brandenb.		0	1		....		....	
Rombei, Gutsbesitzer	Rheinpr.	1		1			0	1	
v. Romberg, Rittergutsbesitzer	Westfalen.		0		0		0		0
Baron v. Rothkirch-Trach, Ober-Landesgerichts-Rath	Schlesien.		0		0	1			0
Rückert, Kaufmann	Posen.		0	1		1		....	
Frhr. v. Rynsch, Rittergutsbesitzer	Rheinpr.	....		1		1		1	
Sacksen, Landschaftsrath	Preußen.	....		....		....		....	
Sadomski, Grundbesitzer	Posen.		0		0		0		0
Sattig, Landsyndikus	Schlesien.	....		....		....		....	
v. Saucken, Rittmeister a. D.	Preußen.	1		1		1		1	
v. Saucken, Rittergutsbesitzer	Preußen.	1		1		1		1	
Graf v. Saurma-Jeltsch, Rittergutsbes.	Schlesien.	1		1			0	1	
v. Schadow, Director der Akademie	Rheinpr.	1		....			0	....	
Schaefer, Kreisrichter	Schlesien.		0		0	1			0
v. Scheliha	Schlesien.	1			0	1			0
Schauß, Kaufm. und Stadtverordn.	Brandenb.		0		0	1			0
v. Schenkendorff, Major und Landr.	Brandenb.		0		0		0		0
Frhr. v. Seherr-Thoß, Landrath und Landes-Aeltester	Schlesien.	....		....		....		....	
Scheven, Gutsbesitzer	Pommern.		0	1		....		....	
Schier, Bürgermeister und Justitiar	Sachsen.		0	1		1		....	
v. Schierstedt, Kreis-Deputirter	Sachsen.		0		0		0		0
Schilling, Hüttenbesitzer	Sachsen.		0		0	1		1	
Schlattel, Rathsherr	Preußen.	1		1		1		....	
Schlenther, Rathsherr und Apotheker	Preußen.	1		1		1		1	
Schleve, Bürgermeister	Preußen.	1		1		1		1	
v. Schmidt, Erbpächter	Pommern.		0		0	....		....	
Schmidt, Bürgermeister	Preußen.	1		1		....		1	
Schmidt, Oekonom und Brennereibes.	Sachsen.	....		....		1		1	
Schmidt, Ortsschulze	Sachsen.		0		0		0		0
Schmidt, Landwirth	Westfalen.		0	1			0	....	
Schmoele, Kaufmann	Westfalen.	1		1		1		1	
Schneider, Kaufmann	Schlesien.		0	1		1			0
Schneider, Bürgermeister	Sachsen.	1		1		1		1	

	Provinz.	I. Zulass. zu Staats-Aemtern		II. Ständische Rechte.		III. Gemischte Ehen.		IV. Völlige Emancipation.	
		Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Schöller, Commerzien-Rath	Rheinpr.	....		1		1		1	
v. Schön, Amtsrath	Preußen.	1		1		1		1	
v. Schöning, Geheimer Regierungs-Rath und Landrath	Pommern.	....			0	....		....	
Schönlein	Preußen.	1		1		1		1	
v. Scholten, Rittergutsbesitzer	Brandenb.		0		0	1			0
Scholz, Kämmerer	Schlesien.		0	1		1			0
Freiherr v. Schorlemer, Königl. sächs. Kammerherr	Westfalen.		0		0		0	....	
v. der Schulenburg, Landrath	Brandenb.	....			0		0		0
Schult, Bürgermeister	Rheinpr.	1		1		....		1	
Schulte F. Höping, Landwirth	Westfalen.	1		1		....		....	
Schulte-Hobeling, Landwirth	Westfalen.		0		0		0	....	
Schulz, aus Schilla	Preußen.		0		0	1			0
Schulz, aus Schwetz	Preußen.	....		....		....		....	
Schulze, Lehnschulze	Brandenb.	1		1		1		1	
Schulze, Gemeinde-Vorsteher	Westfalen.		0		0		0		0
Schulze, Ziegelei-Besitzer	Sachsen.	1		1		1		1	
Schulze-Delwig, Amtmann, Gutsbes.	Westfalen.	....			0	....		....	
Schumann, Regierungs-Rath a. D.	Posen.	1		1		1		1	
Schumann	Preußen.	1		1		1		1	
Graf von Schwerin, Landrath	Pommern.	1		1			0	....	
Scupin, Freigutsbesitzer	Schlesien.		0		0	1			0
Seltmann, Gutsbesitzer	Sachsen.	....			0	....			0
Seulen, Bürgermeister	Rheinpr.	1		1		1		....	
Siebig, Holzhändler	Schlesien.	1		1		1		1	
Siegfried, Landschafts-Rath	Preußen.	1		1		1		1	
Graf Heliodor Skorzewski, Kammerhr.	Posen.	....		....		1		....	
Graf Arnold Skorzewski, Rittergutsbes.	Posen.	1		1		1		1	
Ignatz v. Skorzewski, Rittergutsbesitz.	Posen.	....			0	....			0
Sommerbrodt, Apotheker	Schlesien.	1		1		1		1	
Sperber, Rittergutsbesitzer	Preußen.	....		....		....		....	
Sperling, Bürgermeister	Preußen.	1		1		1		1	
Stadtmüller, Rittergutsbesitzer	Preußen.	1		1		1		....	
Staegemann, Bürgermeister	Pommern.		0	1		1			0
Staemmler, Bürgermeister	Brandenb.		0		0	1			0
v. Stammer, Lieutenant a. D.	Sachsen.		0		0		0		0
Stark, Freischulz	Posen.		0		0	1			0
Stedtmann, Gutsbesitzer	Rheinpr.	1		1		1		1	
v. Steffens, Ober-Forstmeister	Rheinpr.	....		....		....		....	
v. Stegmann, Major a. D.	Schlesien.		0		0	....			0
Steierowitz, Bürgermeister	Posen.	1		....		1		....	
Baron v. Steinäcker, Kammerherr, Major und Landrath	Pommern.	....		....		....			0
Steinbeck, Geheimer Ober-Bergrath	Schlesien.		0		0		0		0
Sternenberg, Bürgermeister	Westfalen.		0	....		1		....	
Stoepel, Bürgermeister u. Syndikus	Brandenb.	1				1		....	
Graf v. Strachwitz, Landschafts-Director und Landrath	Schlesien.		0		0		0		0
Graf v. Strachwitz, Landrath	Schlesien.		0		0		0		0
Graf v. Strachwitz, Rittergutsbesitzer	Schlesien.	1			0	....		....	
Sültmann, Schulze	Brandenb.		0		0		0		0
v. Thadden, Premier-Lieutenant a. D.	Pommern.		0		0		0		0
Thiel, Amtmann	Preußen.	1		1		1		....	
Thiel, Lieutenant a. D.	Preußen.	....		....		....		....	
Thomas, Erb- und Gerichtsschulz	Schlesien.		0		0	1			0
Timm	Preußen.		0		0	1			0

	Provinz.	I. Zulaff. zu Staats-Aemtern		II. Ständische Rechte.		III. Gemischte Ehen.		IV. Völlige Emancipation.	
		Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Tölle, Bürgermeister	Sachsen.		0		0		0		0
v. Treskow, Rittergutsbesitzer	Posen.	1		1		1		1	
Frhr. v. Tschammer, Landes-Aeltester	Schlesien.		0		0	1			0
Tschocke, Maurermeister	Schlesien.	1		1		1		1	
Freiherr v. Twickel, Erbschenk	Westfalen.		0		0		0		0
v. Uechtritz, Landrath	Schlesien.		0		0	1			0
Uellenberg, Gutsbesitzer	Rheinpr.	1		1		1		1	
Ungerer, Porzellan-Fabrikant	Schlesien.	1		1		1			0
Urban, Kämmerer	Posen.	1		1		1		1	
Urra, Bürgermeister	Preußen.	1		1		1		1	
Uthemann, Kaufmann	Sachsen.	1		1		1		1	
Vahl, Schulze	Pommern.		0		0		0		0
Vatteroth, Ortsschulze	Sachsen.		0		0		0		0
v. Veltheim, Major a. D. und Kreis-Deputirter	Brandenb.	....		....		....		....	
v. Veltheim, Landrath	Sachsen.		0		0		0		0
Freiherr v. Vely-Jungkenn, Königlich bayerischer Kammerherr	Westfalen.	1		....		....		1	
Freiherr v. Vincke, Landrath	Westfalen.	1		1		....		1	
Vollandt, Kaufmann	Sachsen.	....		....		....		....	
Wächter, Commerzien-Rath	Preußen.	1		1		1		1	
Frhr. v. Waldbott-Bornheim, Provinzial-Feuer-Societäts-Director ..	Rheinpr.		0		0		0		0
Waldmann, Rathsherr u. Bäckermstr.	Brandenb.		0		0		0		0
v. Waldow u. Reitzenstein, Lieut. a. D.	Brandenb.		0		0	1			0
Walliczeck, Erbscholtiseibesitzer	Schlesien.	1		1		....		1	
Baron v. Wechmar, Landrath	Schlesien.	....		....		....		....	
v. Wedell, Regierungs- u. Forstrath .	Sachsen.		0		0		0		0
Weese, Kaufmann	Preußen.	....		....		....		1	
v. Węgierski, Rittergutsbesitzer	Posen.	1		1		1		....	
Wehr, Rittergutsbesitzer	Preußen.	....		....		....		....	
v. Weiher, Landschafts-Rath	Pommern.		0		0		0		0
Weise, Kaufmann	Preußen.	1		1		1		1	
Welter, Ober-Landesger.- u. Stadtrath	Westfalen.	....			0		0		0
Wenghöfer, Stadtverordneten-Vorsteher und Kaufmann	Preußen.	1		1		1		1	
v. Werdeck, Geheim. Regierungs-Rath	Brandenb.		0		0		0		0
Werner, Apotheker	Schlesien.	1		1		1		1	
Freiherr von Werthern, Landrath ...	Sachsen.		0		0		0		0
Wessel	Preußen.	....		....		....		....	
Wiggert, Kaufmann	Schlesien.	1		1		1		....	
v. Wille, Landes-Aeltester	Schlesien.		0		0	1		....	
Wilm, Apotheker	Pommern.	....			0	1			0
Winkler, Erbscholtiseibesitzer	Schlesien.		0		0	1			0
v. Winterfeld, Kammerger. Rath a. D.	Brandenb.		0		0		0		0
Frhr. v. Wintzingerode-Knorr, Landr.	Sachsen.		0		0	....			0
Winzler, Kaufmann u. Stadtverordn.	Brandenb.	1			0	....		1	
v. Witte, Ritterschafts-Rath	Brandenb.		0		0	1		....	
Wodiczka, Justizrath	Schlesien.		0	1		1			0
Frhr. v. Wolff-Metternich, Regierungs-Vice-Präsident	Brandenb.	1		1		....		....	
Wortmann, Ober-Landgerichts-Secr..	Westfalen.	1			0		0	1	
v. Wrochem, Landes-Aeltester	Schlesien.	....		....		....		....	
Frhr. v. Wüllenweber, Rittergutsbes..	Rheinpr.		0		0	....			0
Wulf, Landwirth	Westfalen.	....			0		0		0

	Provinz.	I. Zulass. zu Staats-Aemtern		II. Ständische Rechte.		III. Gemischte Ehen.		IV. Völlige Emancipation.	
		Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
Zachau, Hofbesitzer	Sachsen.	1		1		....		....	
Camill v. Zakrzewski, Gen.-Landsch.-R.	Posen.	1		....		....		....	
Graf v. Zech-Burkersrode, Kammerherr und Provinzial-Landtags-Marschall	Sachsen.		0		0		0	....	
Frhr. v. Zedlitz-Neukirch, Maj. u. Landschafts-Director	Schlesien.		0		0		0		0
Zeising, Oekonom	Sachsen.		0		0	1			0
Dr. Ziemssen, Bürgerm. u. Justizrath	Pommern.		0		0		0		0
Zieten, Gastwirth, für Jäkel	Posen.	1		1		1		1	
Dr. Zimmermann, Bürgermeister	Brandenb.	1		....		1		1	
Zimmermann, Bürgermeister	Brandenb.		0		0		0		0
Ziolkowski, Bürgermeister	Posen.		0	1		1		1	
Zumderer, Gutsbesitzer	Rheinpr.	1		1		1		1	
v. Zurmühlen, Amtmann	Westfalen.	....		....		....			0
v. Zychlinski, Landrath	Preussen.	....			0		0		0

Abstimmung nach den Provinzen geordnet:

	Brandenburg.		Pommern.		Posen.		Preussen.		Rheinprovinz.		Sachsen.		Schlesien.		Westfalen.	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
I. Zulass. zu Staats-Aemtern	22	36	17	24	25	16	48	18	46	12	11	38	32	35	13	29
II. Ständische Rechte	17	37	13	25	27	13	49	22	43	15	14	39	35	33	13	30
III. Gemischte Ehen zwischen Juden und Christen	33	19	18	20	36	5	56	11	41	16	23	23	51	12	13	31
IV. Völlige Emancipation	13	37	8	30	24	13	38	24	44	14	15	32	29	37	13	24

Edikt,

betreffend

die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preußischen Staate.

Vom 11. März 1812.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben beschlossen, den jüdischen Glaubensgenossen in Unserer Monarchie eine neue, der allgemeinen Wohlfahrt angemessene Verfassung zu ertheilen, erklären alle bisherige, durch das gegenwärtige Edikt nicht bestätigte Gesetze und Vorschriften für die Juden für aufgehoben und verordnen wie folget:

§. 1.

Die in Unseren Staaten jetzt wohnhaften, mit General-Privilegien, Naturalisations-Patenten, Schutzbriefen und Concessionen versehenen Juden und deren Familien sind für Einländer und Preußische Staatsbürger zu achten.

§. 2.

Die Fortdauer dieser ihnen beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger wird aber nur unter der Verpflichtung gestattet:

daß sie fest bestimmte Familien-Namen führen,

und

daß sie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willens-Erklärungen der deutschen oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihren Namens-Unterschriften keiner andern, als deutscher oder lateinischer Schriftzüge sich bedienen sollen.

§. 3.

Binnen sechs Monaten, von dem Tage der Publication dieses Edikts an gerechnet, muß ein jeder geschützte oder concessionirte Jude vor der Obrigkeit seines Wohnorts sich erklären, welchen Familien-Namen er beständig führen will. Mit diesem Namen ist er, sowohl in öffentlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, als im gemeinen Leben, gleich einem jeden andern Staatsbürger, zu benennen.

§. 4.

Nach erfolgter Erklärung und Bestimmung seines Familien-Namens erhält ein jeder von der Regierung der Provinz, in welcher er seinen

Wohnsitz hat, ein Zeugniß, daß er ein Einländer und Staatsbürger sei, welches Zeugniß für ihn und seine Nachkommen künftig statt des Schutzbriefes dient

§. 5.

Nähere Anweisungen zu dem Verfahren der Polizei-Behörden und Regierungen wegen der Bestimmung der Familien-Namen, der öffentlichen Bekanntmachung derselben durch die Amtsblätter und der Aufnahme und Fortführung der Hauptverzeichnisse aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Familien bleiben einer besondern Instruction vorbehalten.

§. 6.

Diejenigen Juden, welche den Vorschriften §. 2 und 3 zuwider handeln, sollen als fremde Juden angesehen und behandelt werden.

§. 7.

Die für Einländer zu achtende Juden hingegen sollen, in sofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.

§. 8.

Sie können daher akademische Lehr- und Schul- auch Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

§. 9.

In wiefern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemtern zugelassen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit, gesetzlich zu bestimmen.

§. 10.

Es stehet ihnen frei, in Städten sowohl, als auf dem platten Lande sich niederzulassen.

§. 11.

Sie können Grundstücke jeder Art, gleich den christlichen Einwohnern, erwerben, auch alle erlaubte Gewerbe mit Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften treiben.

§. 12.

Zu der aus dem Staatsbürgerrecht fließenden Gewerbefreiheit, gehöret auch der Handel.

§. 13.

Den auf dem platten Lande wohnenden Juden und ihren Angehörigen steht nur frei, denjenigen Handel zu treiben, der den übrigen Bewohnern desselben gestattet ist.

§. 14.

Mit besondern Abgaben dürfen die einländischen Juden, als solche, nicht beschweret werden.

§. 15.

Sie sind aber gehalten, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegende bürgerliche Pflichten, zu erfüllen, und mit Ausnahme der Stol-Gebühren, gleiche Lasten, wie andere Staatsbürger zu tragen.

§. 16.

Der Militair-Conscription oder Cantonpflichtigkeit, und den damit in Verbindung stehenden besondern gesetzlichen Vorschriften sind die einländischen Juden gleichfalls unterworfen. Die Art und Weise der Anwendung dieser Verpflichtung auf sie, wird durch die Verordnung wegen der Militair-Conscription näher bestimmt werden.

§. 17.

Ehebündnisse können einländische Juden unter sich schließen, ohne hierzu einer besondern Genehmigung oder der Lösung eines Trauscheins zu bedürfen, in sofern nicht nach allgemeinen Vorschriften die von Andern abhängige Einwilligung oder Erlaubniß zur Ehe überhaupt erforderlich ist.

§. 18.

Eben dieses findet statt, wenn ein einländischer Jude eine ausländische Jüdin heirathet.

§. 19.

Durch die Heirath mit einer einländischen Jüdin erlangt aber kein fremder Jude das Recht, in hiesigen Staaten sich niederzulassen.

§. 20.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden sind nach eben denselben Gesetzen zu beurtheilen, welche andern Preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen.

§. 21.

Ausnahmen finden bei solchen Handlungen und Geschäften statt, welche wegen der Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden sind.

§. 22.

Bei den Eidesleistungen der Juden sind daher die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10. §. 317—351 noch ferner zu beobachten.

§. 23.

Auch muß es bei der Festsetzung der Allg. Ger.-Ordn. Thl. I. Tit. 10. §. 352 und der Krim.-Ordn. §. 335 Nr. 7. und §. 357 Nr. 8., daß kein Jude in den benannten Kriminalfällen zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses gezwungen werden darf, so wie bei den daselbst bestimmten Wirkungen eines freiwillig geleisteten Zeugeneides, künftig verbleiben.

§. 24.

In Ansehung der Präsentation der Wechsel am Sabbath, oder an jüdischen Festtagen behalten die §§. 989, 990 des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 8. ihre fortdauernde Gültigkeit.

§. 25.

An die Stelle der, nach dem Allg. Landrechte Th. 2. Tit. 1. §. 136. zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung, tritt bei den Ehen der Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes, und dem im §. 138 verordneten Aufgebote ist die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten.

§. 26.

Auf die Trennung einer vollzogenen gültigen Ehe kann jeder Theil aus den in dem Allg. Landrechte Th. 2. Tit. 1. §. 669—718 festgesetzten Ursachen antragen.

§. 27.

Zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung unter den Juden ist das Erkenntniß des gehörigen Richters hinreichend und die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig.

§. 28.

Da, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, neue Gesetze auf vergangene Fälle nicht gezogen werden können, so sind die Streitigkeiten über Handlungen, Begebenheiten und Gegenstände, welche das bürgerliche Privatrecht der Juden betreffen, und sich vor der Publication der gegenwärtigen Verordnung ereignet haben, nach den Gesetzen zu beurtheilen,

die bis zur Publication dieses Edikts verbindend waren, wenn nicht etwa die bei jenen Handlungen, Begebenheiten und Gegenständen Interessirte, in sofern sie dazu rechtlich befugt sind, sich durch eine rechtsgültige Willenserklärung den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, nach deren Publication, unterworfen haben sollten.

§. 29.

In Absicht des Gerichtsstandes und der damit verbundenen vormundschaftlichen Verwaltung findet ebenfalls zwischen Christen und Juden kein Unterschied statt. Nur in Berlin bleibt es vorerst bei dem, den Juden angewiesenen besonderen Gerichtsstande.

§. 30.

In keinem Fall dürfen sich Rabbiner und Juden-Aeltesten weder eine Gerichtsbarkeit noch eine vormundschaftliche Einleitung und Direction anmaßen.

§. 31.

Fremden Juden ist es nicht erlaubt, in den hiesigen Staaten sich niederzulassen, so lange sie nicht das Preußische Staatsbürgerrecht erworben haben.

§. 32.

Zur Erwerbung dieses Bürgerrechts können sie nur auf den Antrag der Regierung der Provinz, in welcher die Niederlassung erfolgen soll, mit Genehmigung Unseres Ministerii des Innern, gelangen.

§. 33.

Sie genießen alsdann mit den Einländern gleiche Rechte und Freiheiten.

§. 34.

Fremde Juden, als solche, dürfen weder als Rabbiner und Kirchenbediente, noch als Lehrburschen, noch zu Gewerks- und Hausdiensten angenommen werden. Es erstrecket sich jedoch dieses nicht auf diejenigen vergeleiteten Juden, welche sich zur Zeit der Publication des gegenwärtigen Edikts bereits in Unsern Staaten befinden.

§. 35.

Diejenigen einländischen Juden, welche gegen diese Vorschrift (§. 34) handeln, verfallen in 300 Rthlr. Strafe, oder im Falle des Unvermögens, diese zu erlegen, in eine, den wegen der Verwandlung der Strafe vorhandenen allgemeinen Vorschriften angemessene Gefängnißstrafe, und der fremde Jude muß über die Grenze geschafft werden.

§. 36.

Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betrieb erlaubter Handels-Geschäfte gestattet. Ueber das von denselben und gegen dieselben zu beobachtende Verfahren, sollen die Polizei-Behörden mit einer besondern Instruction versehen werden.

§. 37.

Wegen des Verbots wider das Hausiren überhaupt, hat es bei den Polizei-Gesetzen auch in Absicht der Juden sein Bewenden.

§. 38.

In Königsberg in Preußen, in Breslau und Frankfurt an der Oder dürfen fremde Juden, so lange die Meßzeit dauert, mit Genehmigung der Obrigkeit, sich aufhalten.

§. 39.

Die nöthigen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der Juden, werden vorbehalten, und es sollen bei der Erwägung derselben, Männer des jüdischen Glaubensbekenntnisses,

die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden.

Hiernach haben sich Unsere sämmtliche Staats-Behörden und Unterthanen zu achten.

Gegeben Berlin, den 11. März 1812.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
Hardenberg. Kircheisen.

Deutsche Bundes-Akte

vom 8. Juni 1815.

§. 16.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Anhang a. (S. 123.)

In den fünf jüdischen Schulen Berlins unterrichten vier christliche Lehrer, nämlich: am jüdischen Seminar Hr. Hinze Naturwissenschaften, an der jüdischen Gemeinde-Knabenschule Hr. Delz im Zeichnen und Hr. Schauer im Gesang, an der Nauenschen Erziehungsanstalt Hr. Tilge im Zeichnen (letzterer bereits seit 20 Jahren). Ebenso unterrichteten an der jüdischen Schule des Hrn. Dr. Stern mehrere christliche Lehrer. Ferner ertheilten in dem vom verstorbenen Vice-Oberland-Rabbiner Weyl 1825 in Berlin errichteten Seminar zur Bildung jüdischer Rabbiner und Jugendlehrer und in der damit verbundenen Elementarschule nachstehende christliche Lehrer den Unterricht: 1) Hr. August Hörschelmann deutsche Sprache. 2) Hr. F. Mathae Zeichnen. 3) Hr. A. Ringleb Rechnen und gemeinnützige Kenntnisse. 4) Dr. Pyllemann Geschichte und Geographie. — Auch in jüdischen Schulen anderer Städte unterrichteten christliche Lehrer, so z. B. in Frankfurt a. O.

Anhang b.

Ueber die Unrichtigkeit der aus dem Berichte des Herrn Justizministers gezogenen Schlüsse siehe Beilage der Spenersch. Ztg. v. 7. Mai 1847 und Rede des Referenten Sperling, S. 238.

Anhang c.

Der Abgeordnete von Beckerath sagt mit Recht (S. 211): „es kommt nicht darauf an, wie groß die Zahl der Juden ist, die in dem Befreiungskriege gefallen ist" — aber die Juden brauchen sich auch nicht vor der Berechnung zu scheuen.

Die Bevölkerung jüdischer Konfession in Preußen betrug im Jahre 1812 nach Ermittelungen aus dem statistischen Büreau: circa 31,000 Seelen.

Die Anzahl der freiwilligen Krieger unter den Juden in Preußen betrug in den Jahren 18$\frac{13}{15}$ circa 500 (laut ungefährer Berechnung nach Ermittelungen des Kriegsministeriums).

Rechnet man Frauen (etwa $\frac{1}{2}$), Kinder und Greise (etwa je $\frac{1}{5}$) von den 31,000 Seelen ab, bleiben etwa 9000 streitbare Männer übrig, so daß etwa auf 18 Männer ein Freiwilliger käme. Auf 18 — 1! Siehe Beilage der Denkschrift Abschnitt C.

[illegible] aus der Denkschrift [illegible] „[illegible]

daß [illegible]

daß [illegible]'

Anhang d. und e.

Ueber die Auszeichnungen, welche die Juden im Kriege erhalten [illegible], fehlen uns genauere Angaben. Der erste Krieger, der mit einem eisernen Kreuze geschmückt wurde, war ein Jude, [illegible]. Zufolge einer [illegible], die wir unserm hochverehrten Herrn D. A. Benda verdanken, sind von den Berliner Freiwilligen wenigstens 6 mit dem eisernen Kreuze belohnt worden: der Premier-Lieutenant E. A. Benda und die Lieutenants [illegible] Eyerstein, Ferdinand Oppert, M. Eichel, [illegible]. Von den Berliner Freiwilligen sind ferner zu Lieutenants ernannt worden: N. Mendelssohn, Jos. Henoch, Adler, [illegible], M. Burg u. s. w. Der letztere ist der Stabs-Offizier, dessen in den Landtags-Verhandlungen vielfach Erwähnung geschieht, und der noch gegenwärtig den Rang eines Hauptmanns der Artillerie und Lehrers an der Artillerie-Ingenieurschule in Berlin bekleidet.

Als interessantes Factum berichten wir noch, daß D. A. Benda aus Mangel an Wundärzten selbst als Wundarzt eintrat und nach der Schlacht von Dennewitz 12 Verwundete in seine Wohnung, Stralauerstraße 45, aufnahm.

Was die Belohnung der aus dem Kriege heimgekehrten jüdischen Freiwilligen betrifft, so belehrt uns darüber nachstehendes Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 28. November 1826, welches wörtlich lautet (v. Kamptz Annalen, 1826, 10. Bd. 4. Hft. S. 94):

„Der Königl. Regierung wird zur Bescheidung auf ihre Anfrage in dem Berichte vom 30. v. Mts. eröffnet, daß, wenn der mosaische Glaubensgenosse N. N. durch die freiwillige Theilnahme an den Feldzügen 1813 gleiche Ansprüche auf eine Versorgung im Staatsdienste erworben hat, er solche doch des jüdischen Glaubens wegen nicht geltend machen kann, indem die allgemeine Vorschrift des Edikts vom 11. März 1812 im § 9. ohne irgend eine Ausnahme zur Anwendung gebracht werden muß.

Berlin, den 28. November 1826.

Ministerium des Innern. I. Abtheilung.
Köhler."

Schreiben des Fürsten von Hardenberg an den Banquier H. Jacob Levy in Berlin.

Wien, 24. Mai 1815.

.... Auf Ihre Vorstellung vom 9. d. M. erwidere ich Ihnen, daß Ihr Sohn, da er erst 17 Jahre alt wird, um so weniger verpflichtet ist, in den activen Militairdienst zu treten, als er bereits den Feldzug $18\frac{13}{14}$ im Leibhusaren-Regiment mitgemacht hat. Seine Anstellung bei dem Kriegs-Kommissariat hat daher gar kein Bedenken, und da er im Kriege wider Frankreich gedient hat, so ist mit Bezug auf die allgemeine Königl. Zusicherung, nach welcher sämmtliche Freiwillige, ohne Rücksicht auf ihr Glaubensbekenntniß, einen Anspruch auf die Anstellung im Dienste des Staats haben, in sofern sie sonst dazu qualificirt sind, kein Hinderniß zu seiner Ansetzung vorhanden. Sie können sich deshalb mit Vorzeigung dieser Resolution bei der Behörde legitimiren.

(S. Sulamith IV. Jahrg. Heft 7.)

Schreiben des Fürsten von Hardenberg an den Grafen von Groote.

d. d. 4. Januar 1815.

.... Auch hat die Geschichte unsers letzten Krieges wider Frankreich bereits erwiesen, daß die Juden des Staats, der sie in seinen Schooß aufgenommen, durch treue Anhänglichkeit würdig geworden. Die jungen Männer jüdischen Glaubens sind die Waffengefährten ihrer christlichen Mitbürger gewesen, und wir haben auch unter ihnen Beispiele des wahren Heldenmuthes und der rühmlichsten Verachtung der Kriegsgefahren aufzuweisen, sowie die übrigen jüdischen Einwohner, namentlich auch die Frauen, in Aufopferung jeder Art den Christen sich angeschlossen.

(S. Betracht. über die Verh. der jüd. Unterth. der Preuß. Monarchie, in „der Jude", period. Blätter v. Rießer, II. Bd. S. 23.)

Die Anzahl der im Befreiungskriege gefallenen Juden vermögen wir nicht anzugeben. Ein Abgeordneter der Städte sagt auf dem Rheinischen Provinzial-Landtage 1843 aus, daß 6000 (in Deutschland) im Kriege gefallen seien.

Es heißt in der merkwürdigen Rede dieses Abgeordneten der Städte (cf. Allg. Preuß. Ztg. v. 7. August 1843 in Nr. 38. Landtags-Angelegenheiten der Rheinprovinz):

„Die Gesetzgebung Englands, Hollands, Belgiens und Frankreichs hat sich längst der Vorurtheile früherer Zeiten erledigt und die bürgerliche Gleichstellung der Juden ausgesprochen. Im Referate ist bereits erwähnt, daß die Stelle eines Sherifs von London ein Jude bekleidet; in Holland ist der Kabinets-Secretair des Königs, Boas, ein Jude; ferner jüdische Beamte sind: Asser, Direktor im Ministerium der Justiz; Asser jun., Staats-Prokurator; Meyer und Lippmann, Advokaten; der Friedensrichter von Amsterdam ist ein Jude. Es ist bekannt, daß in Frankreich vier Israeliten, Cremieux, Wormser, Cerfbeer und Fould, Mitglieder der Deputirten-Kammer sind, und daß man dort Juden als Staats-Prokuratoren

[illegible] bestimmtem Preise widmeten sich viele Israeliten, da das Gesetz ihnen nunmehr die Bahn zu einer Wirksamkeit im öffentlichen Unterricht eröffnet hatte, mit Fleiß und Liebe der Vorbereitung zu diesem ehrenvollen Berufe. Allein eine Verfügung vom Jahre 1823 zerstörte ihre gerechten Lebenshoffnungen, indem sie die Juden von Schul- und Lehr-Aemtern entfernte: sie wurden faktisch von den Offizierstellen in der Armee, die ihnen im Befreiungskriege vielfach verliehen worden waren, ausgeschlossen, und sahen nach und nach ihre durch das Gesetz von 1812 begründeten und durch treue Hingebung gegen den Staat wohlerworbenen Rechte aufgehoben. Sechstausend Israeliten sind in dem Befreiungskriege gefallen, und noch dürfen den vaterländischen Boden, den sie mit ihrem Blute tränkten, ihre Glaubensgenossen nur mit dem Gefühl verstoßener Fremdlinge betreten, noch spricht der Staat zu seinen jüdischen Unterthanen: Hast du Talente, so magst du sie brach liegen lassen, ich kann sie nicht brauchen; hast du Ehrgefühl, so magst du es in dir ersticken, ich werde es nicht befriedigen: hast du dir Wissen erworben, so magst du es verscharren, ich werde ihm keinen nützlichen Wirkungskreis anweisen."

Anhang f.

Zur Denkschrift §. 35 und S. 302 zu den Worten: „ob wirklich, wie behauptet worden, einmal ein jüdischer Bauinspector existirt hat, weiß ich nicht."

Der hier erwähnte Civilbeamte ist der wirklich noch existirende, 1792 als Ober-Hof-Bauamts-Eleve angestellte, jetzt pensionirte Königliche Regierungs-Bauinspector S. Sachs (dessen wirkliche Existenz Herr von Nobelschwingh in einer ihm am 21. Juni d. J. bewilligten Audienz anerkannte). Derselbe verwaltete von 1799—1808 ein Lehramt bei der damaligen Königl. Bau-Academie. Mit seiner Function als Ober-Hof-

Bauinspector und später als Regierungs-Bauinspector war verbunden: 1) obrigkeitliche Autorität, nämlich die Verwaltung der gesammten Baupolizei seines Departements; 2) der Vorsitz bei dem Examen der Baugewerksmeister seines Departements.

Siehe Ausführliches in der im Selbstverlage des Verfassers erschienenen Autobiographie unter dem Titel: Mein funfzigjähriges Dienstleben und literarisches Wirken. Ein Beitrag zur thatsächlichen Beleuchtung der Frage: Sind Juden zum Staatsdienst geeignet? von S. Sachs, Königl. Regierungs-Bauinspector in Berlin (zum Besten der Berliner Armen).

Zur Denkschrift §. 35. S. XXXVIII — „Den Juden kann der Vortrag der medizinischen Wissenschaften gestattet werden, wenngleich sie für den Vortrag der Seelenheilkunde minder geeignet erscheinen.“

Dem entgegen ist Dr. R. Leubuscher aus Breslau 1845 als zweiter Arzt an der Irrenanstalt bei Halle von den Ständen der Provinz Sachsen angestellt worden. Die von der vorgesetzten Behörde vielfach anerkannte Pflichterfüllung in seinem Amt während $1\frac{1}{2}$ Jahren, seine auf Aufforderung der Studirenden gehaltenen klinischen Vorträge und seine Beiträge zur Literatur der Psychiatrie sind noch schlagendere Beweise für das „Geeignetsein der Juden zu Seelenheillehrern“ als die Bestrebungen der in den Irrenspitälern in Oesterreich angestellten Juden.

Zu S. 237, zu den Worten des Abgeordneten Greger: „im Jahre 1813 u. s. w.“ (cf. Beilage Spen. Ztg. 5. Juli 1847). Hier wird die Thatsache constatirt, daß mehrere Preußen jüdischen Glaubens aus dem Auslande in's Vaterland zurückkehrten, um sich in die Reihen der Krieger zu stellen.

Zu S. 348, Referent Sperling: „Weil wir nicht die Gesinnungen eines Andern erkennen können u. s. w.“ Wir erinnern hier an die Cab.-Ord. Friedrich des Großen vom 20. Juli 1774, worin es heißt: „Da die Erfahrung vielfältig gezeigt hat, daß die zur christlichen Religion übergegangenen Juden nicht sowohl aus wahrem Triebe und lautern Absichten, als vielmehr aus unerlaubten Endzwecken gehandelt, so haben Wir zu beschließen geruht, daß keine Juden zum Unterricht in der christlichen Religion angenommen werden sollen, bis nicht von ihrem unsträflichen Wandel sichre Nachrichten eingezogen und darüber schriftliche glaubhafte Atteste eingereicht werden.“

Die Abtheilung der Herren-Kurie zur Begutachtung des Entwurfes bestand aus folgenden Mitgliedern:

Fürst B. Radziwill. Graf zu Solms-Baruth. Prinz Biron von Curland. Fürst zu Salm-Dyk. Zieten. Graf zu Stolberg-Roßla. Graf von Itzenplitz. Fürst Carolath-Beuthen. Graf York.

Die Abtheilung der Drei-Stände-Kurie zur Begutachtung des Entwurfes bestand aus den Herren

Fr. von Hiller. Meißner. Bauch. Staegemann. von Byla. Coqui. von Landsberg. Steinfurth. Derenthal. von Raven. Wodiczka. von Rohr. Krohn. von Saucken-Julienfelde. Sperling. Paspers. Uellenberg.

Was das Gutachten der Ersten Abtheilung der Kurie der Drei Stände über die Petition des Abgeordneten Hirsch wegen Aufhebung des Geleitzolls auf russische und polnische Juden betrifft, so wurde das Amendement dazu:

Soll an Se. Majestät die Bitte gerichtet werden, daß die Abgaben, welche die Juden als solche zahlen, aufgehoben werden,

mit zwei Drittel Majorität angenommen den 21. Juni.

Simon und Strampfs Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals (Bd. 2. S. 248. Erkenntniß vom 18. Februar 1837), in Sachen Greve u. Comp. wider die Erben des Joel Gottheiner, namentlich gegen dessen an David Schweitzer verehelichte Schwester:

„An und für sich ist der Appellations-Richter zu weit gegangen, „wenn er die Ansicht aufstellt, daß die Juden vor dem Jahre „1812 als Fremde und als solche betrachtet werden, welche dem „Staatsverbande nicht angehört haben. Wenn auch die Juden „bis dahin an den staatsbürgerlichen Rechten keinen Antheil hat„ten, so gehören sie dennoch zu den Einwohnern des Staats und „genossen als solche gewisse Rechte, so wie ihnen nicht minder „Pflichten gegen den Staat oblagen. Die Juden waren daher „allerdings, wenn auch mit beschränkten Rechten, in den Staats„verband aufgenommen, und keinesweges Fremde, worunter „das Gesetz nur Unterthanen fremder Staaten versteht."

Daß nach Emanation des Edikts vom 11. März 1812 die Juden in Folge dieses Edikts aufgehört haben Fremde zu sein, sind auch die Richter der frühern Instanzen in dieser Sache vollkommen einverstanden. Seite 245.

Den Beweis, daß die Juden den Forderungen christlicher Staaten, zur Verbesserung ihrer politischen Existenz, entsprechen wollen, liefern die Resultate des von Napoleon 1806 zusammenberufenen, aus 111 angesehenen Juden bestehenden Sanhedrin. S. vierte, fünfte, sechste Frage und deren Beantwortung (cf. Braun's Akten-Sammlung, Hamburg).

Berlin, Druck von A. W. Hayn.





